Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Archiv für Landeskunde in den Großherzogthümern Mecklenburg

19.1869

1869

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn106666966X

Band (Zeitschrift) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN OCR-Volltext



MK-390 (19)

319/19

Archiv für Landeskunde

in den

Großherzogthümern Mecklenburg.

Neunzehnter Jahrgang.

1869.

Schwerin.
Verlag der Hofbuchdruckerei von A. W. Sandmeyer.

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Inhalt.

Der Landtag von 1868. Erste Fortsetzung. S. 20.
- - - - Zweite Fortsetzung. S. 109.
- - - - Dritte Fortsetzung. S. 177.
- - - - Vierte Fortsetzung. S. 265.
- - - - Schluß. S. 353.
Der Landtag von 1869. Erster Artikel. S. 441.

Zur Geschichte des Artikels in der Mecklenb. Kirchenordnung, welcher von der Versagung des kirchlichen Begräbnisses handelt. Von Dr. Wiechmann-Kadow. S. 1.

Einige Nachrichten über Mecklenburger, die seit der Reformation bis 1730 in holsteinische Kirchendienste getreten sind. S. 5.

Ein Hexenproceß zu Parchim im Jahre 1674. Nach den Acten dargestellt von F. Wagner. S. 89.

Die Sterblichkeit im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1818—1867. Von G. Wittstock. S. 15.

Erachtlicher Bericht, betreffend die Aufbringung des Wassergeldes zu Teterow. Vom Bürgermeister Hofrath Wilbrandt in Teterow. S. 487.

Die Sicherheitsmaßregeln zur Verhütung von Dampfkesselexplosionen. Vom Ingenieur Hermann Weber in Rostock. S. 504.

Erörterung der Streitfrage: ob die thierärztliche Praxis ein bürgerlicher Nahrungsbetrieb sei? S. 525.

Die mecklenburgische Literatur des Jahres 1868. S. 226.

Notizen zur Landeskunde. S. 80, 426.

Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Zur Geschichte des Artikels in der Mecklenburgischen Kirchenordnung, welcher von der Versagung des kirchlichen Begräbnisses handelt.

Von Dr. C. M. Wiechmann-Kadow.

Es wird dem Leser noch erinnerlich sein, wie vor etlichen Jahren der Umstand, daß ein Pastor sich veranlaßt fühlte, einem seiner dahingeschiedenen Gemeindemitglieder das kirchliche Begräbniß zu verweigern, eine große Aufregung im Lande hervorrief und die Federn der Journalisten auf längere Zeit in Bewegung setzte. Die über den so ernsten Vorfall laut werdenden Ansichten waren sehr verschieden gestaltet: von der einen Seite ward darauf hingewiesen, daß den Predigern nach der mecklenburgischen Kirchenordnung das Recht, das kirchliche Begräbniß zu versagen, zustehe; von anderer Seite ward dieses Recht zugegeben, dabei aber angedeutet, wie wünschenswerth es sei, wenn die Geistlichkeit von dessen Ausübung für immer Abstand nähme, während endlich eine dritte Partei in dem Factum einen schlagenden Beweis für die Höhe der Willkür fand, welche die Priesterherrschaft bei uns zu Lande erreicht habe. Auch an Uebertreibungen und Erdichtungen, selbst der barockesten Art, fehlte es nicht; konnte man doch in einer kleinen süddeutschen Zeitung den Bericht über das Begräbniß lesen, nach welchem der Gutsherr, dessen Familie der Verstorbene angehörte, mit seinen Dienstleuten in die Wohnung des betreffenden Predigers gedrungen sei, diesen mit Gewalt nach dem Kirchhofe geschleppt und so gezwungen habe, der Leiche zu folgen. Daß dies eine reine Münchhauseniade ist, wissen wir alle; es ist uns ja auch bekannt, daß auf Befehl unsers Großherzogs der Seelsorger einer benachbarten Gemeinde bei jener Beerdigung als Geistlicher fungirte.

Die Angelegenheit war indessen von zu tiefer Bedeutung, als daß sie bald der Vergessenheit hätte anheim fallen können; auch war nicht daran zu zweifeln, daß die Landstände sich mit derselben beschäftigen würden. Im März 1863 reichte der Engere Ausschuß seine Beschwerde in zwei Eingaben bei der Regierung ein; wir sagen zwei Eingaben, denn die Deputirten hatten sich über die Abfassung nicht einigen können, indem die Landschaft den Pastoren die Befugniß, das kirchliche Begräbniß zu versagen, durchaus abspricht, während nach der Anschauung der Ritterschaft eine solche Versagung nur dann anwendbar erscheint, wenn die Excommunication an dem Lebenden voraufgegangen ist. Die Beschwerden des Engeren Ausschusses wurden der höchsten geistlichen Behörde des Landes, dem Oberkirchenrath, zum Bericht überwiesen, und dieser Bericht erfolgte am 25. Juli 1864 als Vortrag an das Ministerium für

geistliche Angelegenheiten. Aus demselben haben wir für unseren Zweck nur hervorzuheben, daß der Oberkirchenrath mehrfach und ganz besonders darauf hinweist, wie die bis auf den heutigen Tag gültige mecklenburgische revidirte Kirchenordnung von 1650, fol. 242, den Pastoren unbedingt das Recht giebt, unter gewissen Umständen das kirchliche Begräbniß zu verweigern. Das Actenstück, welches alsdann den Landständen im Jahre 1864 vorgelegt und mit den Landtagsberichten durch die Tagesblätter gemeinkundig gemacht ist, fand selbstverständlich eine sehr verschiedenartige Beurtheilung, und vielfach konnte man eine Ansicht über dasselbe vernehmen, die etwa folgendermaßen lautete: der Oberkirchenrath hätte sich nicht auf den angezogenen Paragraphen der Kirchenordnung berufen sollen, denn man weiß sehr wohl, welche Bewandtniß es mit ihm hat; man weiß recht gut, daß er ursprünglich in unserer Kirchenordnung nicht vorhanden ist, daß er nur durch einen Rostocker Prediger heimlich in selbige hineingeschmuggelt ward, und zwar in eine plattdeutsche Uebersetzung, welche nur als ein Privatunternehmen zu betrachten ist, aus der er dann theils wörtlich in die revidirte Kirchenordnung aufgenommen ward: man weiß endlich sehr gut, daß Melanchthon, der doch ein bedeutendes Anrecht an die mecklenburgische Kirchenordnung hat, sich strenge gegen das Einschiebsel ausgesprochen hat u. s. w." Derartige Ansichten aber, welche Falsches mit Wahrem vermengen, kann man noch jetzt oft genug hören, so daß es wohl gerechtfertigt erscheint, wenn die Geschichte jenes für das kirchliche Leben so wichtigen Artikels unserer Kirchenordnung möglichst klar dargelegt wird: eine solche Darlegung versuchen wir im Nachstehenden.

Die älteste selbstständige Kirchenordnung Mecklenburgs ist vom Jahre 1552; sie ward unter Mitwirkung von Joh. Aurifaber, Joh. Riebling, Joachim Rossiophagus und Ernst Rothmann zu Stande gebracht und ist zum nicht geringen Theile von Melanchthon abgefaßt, von dem namentlich das Examen der Ordinanden herrührt. Diese Kirchenordnung ist mehrfach wieder abgedruckt, so in Bärensprung's Sammkung mecklenburg. Landesgesetze, Th. 1, S. 3—174 und Richter's evangel. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Bd. 2, S. 115 flgd. — Eine zweite Ausgabe erschien 1554, welche im Allgemeinen mit der ersten übereinstimmt, jedoch im Examen der Ordinanden den Beweis der Gottheit Christi ausführlicher giebt, sowie auch in der Lehre vom Abendmahl (Bl. 33) einige Worte verändert sind und gegen das Ende (Bl. 127—131) eine „Vermanung zu den wirdigen Herrn Pastorn in allen Kirchen, daß sie das Volck von den Ehegelübden offt Christlich erinnen wollen" hinzugefügt ist. Beide Ausgaben sind in hochdeutscher Sprache und zu Wittenberg gedruckt. Da nun in jener Zeit die niedersächsische oder plattdeutsche Mundart nicht allein allgemeine Landessprache, sondern auch die Sprache der Kirche wie der Schule war, so beauftragten die Herzoge Johann Albrecht und Ulrich den Superintendenten Johann Freder zu Wismar, die mecklenburgische Kirchenordnung in jene Mundart zu übersetzen, welche Ausgabe alsdann 1557 bei L. Dietz zu Rostock erschien.[1]) Die Gründe, welche Freder bestimmten, in seiner Uebertragung theils der Ausgabe von 1552, theils der von 1554 zu folgen, sind bis jetzt nicht aufgeklärt.

In dieser niederdeutschen Ausgabe finden wir zuerst einige bisher fehlende Artikel,

---

[1]) Von der Kirchenordnung sind zwei im Texte nicht verschiedene Drucke vorhanden; bei dem einen ist die Jahreszahl am Ende also: M. D. LVII., bei dem andern also: M D LVII. gestaltet. Die weiteren Abweichungen finden sich in Nr. 124 unseres Werkes über die altniedersächsische Literatur Mecklenburgs zusammengestellt.

welche auf eine strengere Kirchenzucht hinzielen und bestimmen, daß halsstarrige Papisten und unbußfertige Sünder, als Wucherer, Ehebrecher, Gotteslästerer u. s. w., als Taufzeugen nicht zuzulassen und vom Genusse des heilg. Abendmahls auszuschließen sind (Bl. CXI.), daß ihnen, falls sie ohne Bekehrung sterben, das kirchliche Begräbniß versagt werde (Bl. CXVIII.), und daß an Sonn- und Festtagen keine Trauungen mehr stattfinden sollen (Bl. CXXIII.)

Wir schalten hier den die Versagung des kirchlichen Begräbnisses betreffenden Abschnitt ein, sowohl nach der ersten Fassung von 1557, als auch nach dem Wortlaute der revidirten Kirchenordnung von 1650.

1557 (Bl. CXVIIIb).

Vam Begreffnisse.

Wenn de vorachters vnde Fyende der warheyt, als halstarrige Papisten, edder Wedderdöpere, jn erer blindtheyt, der maten vorharren, dat se vor erem affscheyde dat Sacramente des Lyues vnde Blodes Jhesu Christi nicht entfangen, vnde also jn erdome vnde hate wedder Godt ben steruen. Des gelyken wenn andere rockloſe vnde freuele vorechtere Gödtlykes wordes, Ehebrekere, Horere, Wokerer, ock ane alle Bothe vnde beteringe, vnde ane entfanginge des Sacramentes dar hen steruen, de süluigen schal men mit Christlyken Ceremonien nicht tor erde bestedygen, sonder ane alle gesenge, vnde ane Processjon, stille vp den Kerckhoff begrauen laten.

1650 (Bl. 242).

Vom Begräbniß der Todten.

Wenn aber öffentliche Feinde der Warheit, als Halstarrige Papisten, Sacramentirer, oder Wiedertäuffer, oder andere sichere, ruchlose und frevele Verächter Göttliches Worts, und des Heiligen Abendmahls Christi, und dergleichen öffentliche Sünder, als Ehebrecher, Hurer, Todschläger, Wucherer, ꝛc. ohn alle Busse und Bekehrung, in ihren Sünden dahin sterben, und keine Vermahnung von jhrem Pastore oder Seelensorger, bey jhrem Leben haben annehmen wollen, dieselbigen sol man mit Christlichen Ceremonien nicht zur Erde bestetigen, sondern ohn alle Gesänge und Procession, stille hin begraben lassen, wo sie jhre Städte zur Begräbniß haben. Denn hieher gehöret auch der Spruch Christi, Matth. 8. Capit. Laß die Todten jhre Todten begraben, folge du aber mir nach. Und Pauli 2. Cor. 6. Ziehet nicht an frembden Joch mit den Ungläubigen.

Die erwähnten Zusätze rühren, wie von jeher angenommen ist, von Tilemann Heshusius, Professor an der Universität zu Rostock und Pastor an St. Jacobi daselbst her, ohne daß derselbe, wie Richter meint, die ganze Kirchenordnung veranlaßt hat. Die Autorschaft des Heshusius beweist uns ein in den Jahrbüchern des Vereins f. mecklenbg. Geschichte u. Alterthumskunde, Bd. 18, S. 187 flgd., abgedruckter Bericht, welchen David Chyträus dem Herzog Ulrich über die mecklenburgische Kirchenordnung abstattete, worin es heißt: „Die Kirchenordnung ist vnter dem Namen des herzogthumbs Meckelnburg erstlich gedruckt, 1552, aber nur funff Jar dabey geblieben, denn als im eingange des 1557 Jars E. f. G. herr bruder, aus guter Christlicher wolmeinung, die vnglückselige friedeshandlung zwischen den Theologen zu Witteberg vnd Magdeburg fürgenommen, vnd kurtz zuvor Doctor Heshusius,

als die Kirchenordnung alhie in Meckelburgische vertiret, ettliche Artikell von der Kirchen Disciplin (als das mann die Offentliche sünder namhafft von der Cantzel auffkündigen, nicht gefattern stehen vnd mit Christlichen cerimonien begraben sol) hinein geflicket hat, die Philippo nicht gefallen, die Artikell aber der Friedeshandlung von hertzog Hans Albrecht fürgeschlagen gantz widerlich vnd bitterlich verhaßt waren: Da haben Philippus vnd sein Tochterman D. Peucer den namen des hertzogthumbs Meckelburg auff dem titel der Kirchenordnung weg gethan, vnd dieselbige forthin in der Wittenbergischen Kirchen namen zu drucken befohlen."[1]) Die Zusätze des Heshusius wurden durch die Zeitverhältnisse veranlaßt, indem die Geistlichkeit zu Rostock sich damals nachhaltig bemühte, das kirchliche Regiment dem weltlichen gegenüber zu kräftigen und die Zügel der gesunkenen Kirchenzucht straffer anzuziehen, ein Bestreben, welches zu einem erbitterten Kampfe zwischen Rath und Geistlichkeit Anlaß gab. Diesen Kampf, der von 1557 bis 1561 währte und die gewaltsame Vertreibung der beiden Prediger Til. Heshusius und Peter Eggerdes aus Rostock im J. 1557 zur Folge hatte, hat J. Wiggers in den Jahrbüchern des Vereins f. mecklenburg. Geschichte u. Alterthumskunde, Bd. 19, S. 65—137, actenmäßig geschildert, und können wir den Leser auf jene Abhandlung verweisen.

Chyträus sagt allerdings, daß Heshusius die angeführten Abschnitte in die Kirchenordnung „hinein geflicket" hat, aber es ist keineswegs behauptet, daß dies heimlich, also ohne Wissen des Herausgebers, Joh. Freder, geschehen sei, vielmehr muß man annehmen, daß letzterer die Zusätze durchaus gebilligt hat, denn sonst würde er sie nicht in seine lateinische Ausgabe der mecklenbg. Kirchenordnung (Frankfurt, 1562) aufgenommen haben; auch werden wir sogleich sehen, wie die Zusätze ein Gegenstand sorgfältiger Prüfung gewesen sind, so daß man wahrlich nicht bezweifeln kann, wie auch die Herzoge um solche gewußt haben.

Ebenso wenig ist die Annahme begründet, die niederdeutsche Kirchenordnung von 1557 sei ein Unternehmen des rostocker Buchdruckers Ludwig Dietz und habe eine officielle Gültigkeit erlangt, vielmehr sagt Freder über diese Ausgabe in der Widmung der eben erwähnten lateinischen Uebersetzung, S. 8, daß auf Befehl der Herzoge die Kirchenordnung von ihm in die mecklenburgische Sprache übersetzt, daß sie in dieser Sprache unter dem Namen der Herzoge herausgegeben und den Kirchen des Landes überwiesen sei[2]).

Was endlich Melanchthon's Urtheil über die Zusätze des Heshusius anbelangt, so widersprechen sich die beiden bisher bekannt gewordenen Quellen durchaus. Die Aeußerung von David Chyträus, nach welcher Melanchthon jene Artikel getadelt hat, ist oben mitgetheilt; dagegen aber geben die rostocker Prediger in einer am 24. Januar 1560 dem Rathe zu Rostock überreichten Schrift („Artifel up dat korteste vorvatet, de gades erhe, reine lerhe vnd christliche Discipline vnd frede bedrepen u. s. w.") nachstehende Erklärung ab: „So aber Jemand, was die Kirchenordnung belangt, Ausflucht suchen will, daß diese Artikel im ersten Druck, zu Wittenberg aus-

---

[1]) Man vergl. auch Grape, Evang. Rostock, S. 316 flgd. Die nächste wittenbergische Kirchenordnung erschien 1559; sie giebt die mecklenburgische Kirchenordnung von 1554 wieder.

[2]) Die Stelle lautet: hic liber in megalburcia lingua a me de V. C. mandato ante sit conversus et in eadem lingua vestrarum Cels. nominibus editus et vestris ecclesiis commendatus — — —.

gegangen, vom Herrn Philippo nicht wären mit hineingesetzt, so ist doch des Herrn Philippus Zeugniß vorhanden, der, als ihm diese Artikel zuvor, ehe sie hier zu Rostock gedruckt wurden, zugeschickt waren,[1]) mit seiner eigenen Hand auf dieselbe Schrift sein Judicium mit diesen Worten geschrieben hat: „Judico habentes notoria peccata non admittendos esse, ut sint testes baptismi et a coena domini plane arcendos esse.“ Leider haben wir Melanchthons Briefe aus jener Periode nicht einsehen können, und so ist uns nicht bekannt, ob sich der große Wittenberger Theolog noch anderweitig über die Zusätze des Heshusius ausgesprochen hat.

Fassen wir schließlich das Resultat dieser Untersuchung zusammen, so ergiebt sich: Der Abschnitt, welcher dem Pastor das Recht giebt, unter bestimmten Verhältnissen das kirchliche Begräbniß zu versagen, ist in den beiden ersten Ausgaben der mecklenburgischen Kirchenordnung von 1552 und 1554 nicht enthalten und findet sich nebst anderen, eine strengere Kirchenzucht bezweckenden Artikeln zuerst in der niederdeutschen Kirchenordnung von 1557, aus welcher er in erweiterter Form in die noch heute gültige revidirte mecklenburgische Kirchenordnung übergegangen ist. Der Verfasser dieser Artikel ist Tilemann Heshusius; der Uebersetzer der Kirchenordnung von 1557 ist dagegen Johann Freder; die Uebersetzung ist auf Befehl der Herzoge veranstaltet, und solche als rechtsgültige Kirchenordnung zu betrachten. Die Angabe des David Chyträus, daß Philipp Melanchthon die Zusätze von Heshusius gemißbilligt habe, erscheint nach dem Berichte der rostocker Prediger als sehr zweifelhaft.

Und endlich haben wir noch anzudeuten, daß der Oberkirchenrath sehr richtig urtheilt, wenn er in dem oben erwähnten Berichte sagt, daß in Mecklenburg nur die Kirchen- und Consistorial-Ordnung gültig sind, dagegen eine Berufung auf das kanonische Recht, die Gesetze anderer Länder und die Ansichten bedeutender Rechtslehrer zurückgewiesen werden muß.

Einige Nachrichten über Mecklenburger, die seit der Reformation bis 1730 in holsteinische Kirchendienste getreten sind.

(Auszug aus der Süderdithmarsischen Kirchenhistorie von Johann Hellmann, Pastor zu Marne in Süderdithmarschen. Hamburg 1735.)

D. Henricus Schmedenstedt. Er kam 1543 nach Rostock, ward Pastor an St. Nicolai und Professor Theologiae auf der Academie daselbsten. Weil er aber

---

[1]) Berücksichtigt man den lebhaften Verkehr, der damals zwischen dem mecklenburgischen Fürstenhofe und Wittenberg stattfand, so wird man die Annahme, daß die Zusätze der Kirchenordnung Melanchthon auf Befehl Johann Albrecht's vorgelegt wurden, nicht zurückweisen. War doch die mecklenburgische Kirchenordnung Melanchthon's Werk!

wider Churfürsten Mauritium[1]) in Gegenwart seines Abgesandten sehr scharf und hart geprediget, ward er 1547 dimittiret. Der seel. Prof. Grapius[2]) führt aus der Histor. Eccles. et Minister. Rostoch. 1724 davon folgende Worte an:

D. Henricus Schmedenstedt in Pastoratum templi Nicolaitani constitutus est ab Illustriss. Principe Megapolense Henrico[3]) circiter annum Christi 1543, simul quoque in Academia docuit et Theologiam et Dialecticam. Fuit enim insignis Dialecticus et celeber in arte ea docenda et in disputando acer. Vehementis tamen ingenii fuit et in concionibus nimis severus in taxandis vitiis, in objurgandis et damnandis Pontificiae doctrinae adhuc aliquo modo deditis, in principibus quoque viris, cum bellum Germanicum inter Caesarem Carolum V. et Electorem Saxoniae, Johann. Fridericum et Philippum, Hassiae Landgravium, gereretur Anno 1546 et 47, interdum pro concione notandis. Id cum etiam contra Mauritium, Successorem Joh. Friderici in Electoratu Saxoniae, fecisset, praesentibus Mauritii Legatis, Princeps Henricus eum ab officio removit et in locum ejus D. Johannem Aurifabrum Witteberga vocatum Pastorem constituit Anno 1550, qui et ipse simul Professoris munus in Academia sustinuit.

A. 1547 wurde er, als der 2. nach Einführung der Lutherischen Lehre, Pastor primarius und Probst zu Meldorf,[4]) blieb aber daselbst nicht lange. Denn da er wider die 48 Regenten des Landes Dithmarschen auch sehr scharf geprediget, sie wegen ihres Geizes und ungebührlichen Processes ernstlich bestraffet, und sie für Hauer-Ochsen gescholten, hat man ihm Proceß machen wollen. Er ist aber von einem Meldorfischen Bürger, Namens Peter Rode, gewarnet und in einem Sack von ihm verborgen, 1551 hinweg practisiret. Hierauf ward er Pastor zu Lunden in Norder-Dithmarschen, und ist er nebst seinem Collegen M. Andrea Jödecken, zum Colloquio nach Lübeck 1551 gefordert worden.

Nach der Wismarschen Prediger-Historie von M. Dietrich Schröder pag. 34. ist Henricus Schmedenstedt 1552 nach Wismar gekommen, hat dort dem altersschwachen M. Block als Substitut gedient und ist a. 1554 in Wismar gestorben. Dietr. Schröder beklagt, daß man über Schmedenstedt keine ausführliche Lebensbeschreibung besitzt; er verwechselt aber mit Lunden in Schonen (Lund in Schweden) den Flecken Lunden in Norderdithmarschen, wo, wie oben gesagt, Schmedenstedt von 1551—52 Pastor war.

M. Henricus Hahn, Mecklenburgensis, ist 1655 den 5. Aug. auf dem hochadligen Gute Grammow bei Sülze in Mecklenburg geboren. Seine Eltern waren Hinrich Hahn, Pensionarius oder Verwalter daselbsten, und Margaretha, geb. Kosbaden. Als er zu Rostock studiret, zog er 1675 nach Bergen in Norwegen und hat sich daselbst

---

[1]) Churfürst Mauritius ist der bekannte Kurfürst Moritz von Sachsen, Albertinischer Linie. Geb. 1521, kam er 1541 auf den Thron und † 11. Juli 1553 an den Wunden, welche er zwei Tage zuvor in der siegreichen Schlacht bei Sieversshausen gegen Markgraf Albrecht von Brandenburg-Culmbach erhalten hatte.

[2]) Im Evangelischen Rostock pag. 381.

[3]) Der Princeps Megapolensis Henricus ist Heinrich V., geb. 3. Mai 1479, succed. den 27. Decbr. 1503, evangelisch seit 1532, † 6. Febr. 1552.

[4]) Meldorf ist ein bedeutender Flecken und Hauptort in der Landschaft Süderdithmarschen; Ausgangspunkt der christlichen Kirchengründung im nordwestlichen Holstein, mit einer uralten Kirche aus dem 9. Jahrhundert.

bei Ihro Exell. v. Güldenlöw als Cabinet-Prediger bis 1679 aufgehalten. Hierauf reisete er nach Copenhagen und ging 1680 von dannen als Legations-Prediger nach Paris. Anno 1683 kam er wieder zurück und ward in diesem Jahre Pastor zu Beyenfleth in Holstein. Als aber Ihre königl. Hoheit Prinz Georg von Dänemark nach England zogen, mußte unser M. Hahn mitgehen, ist auch 2 Jahre in London als Hofprediger gewesen, da inzwischen sein Pastorat-Dienst durch einen Feldprediger verwaltet worden. Als er aus England zurückkam, trat er seinen Dienst zu Beyenfleth wieder an, wurde aber zugleich dem alten Probsten Herrn Arend bei seinen Leb-Zeiten adjungiret, da er denn ganzer 7 Jahr Adjunctus Praepositurae gewesen. Endlich als der Probst Arend 1691 mit Tode abging, valedicirte er 1692 Dom. Laetare zu Beyenfleth, u. trat den 13. Mart. Dom. Judica zu Meldorf sein Pastorat und die Propstey der Landschaft Süderdithmarschen an. In den Ehestand hat er sich mit Margaretha, Herrn Hans Bruhnen, Hochfürstl. Amtsvoigts über das Auricher Amt in Osfriesland, Tochter begeben, mit welcher er 3 Kinder, 2 Töchter und 1 Sohn, gehabt. Der Sohn Christian Stephan besuchte hernachmals die Schule in Güstrow und studirte in Jena, nachgehends ging er in Kayserliche und Polnische Kriegsdienste. Der Herr Probst entschlief seelig in Gott 1703, am St. Johannistage, anno aetatis 48, Minister. 27.

Seine Scripta: „Der große Gewinn in einer Abdankungs-Rede gezeiget, als D. J. U. Stemann, Königl. General-Superintendens, begraben ward. Glückstadt 1689.

Hiobs einiger Trost in Noth u. Tod. Ist die Leichen-Predigt über seel. Probst Arnd, gehalten aus Hiob 19, v. 25—27. Glückstadt 1691.

Christliche Altars-Weihe des aufgerichteten neuen Altars zu Meldorf über das Evangelium 20sten Sonntag post Trinit. Glückstadt 1695.

Der immer grünende Palmbaum, in funere Fr. Margaretha Clozin aufgeführet. Ib. 1696.

Die mühselige Pilgrimschaft des gegenwärtigen Lebens, in einer Abdankungsrede vorgestellt, als Frau Justizräthin C. M. Gudin zu Dero Ruhe-Kammer gebracht ward. Glückstadt 1699.

Der gekrönte Klotz, in funere Herrn Steph. Clotzen, Königl. Landschreibers. Ib. 1699.

Die aus dem Elend dieses Lebens glücklich gerissene Seele, Psalm 116, v. 7—9; bei dem Leichenbegängniß Fr. Margareth Elisabeth Arnds in einer Leichenpredigt vorgestellt. Ib. 1699.

Die grosmühtige Heldin im Leben u. Tode, zum unsterblichen Ruhm der Wohlgebornen Frauen, Anna Catharina Schultzen, vorgestellet. Ib. 1699.

Wahre Christen-Freude, bei Beerdigung Frauen Cath. Margar. v. Buchwalden aus Esaia 61, v. 10 in einer Leichen-Predigt vorgetragen. Glückstadt 1700.

Jürgen Barnow, Rostochiensis. Er war Anfangs Rector zu Meldorp, ward 1578 Diaconus und Compastor daselbst, sodann 1580 Pastor zu Barlt[1]) und † 1618 mense Martio, nachdem er viele liebe Jahre seinem Gott und der Gemeinde treu gedient.

M. Joachimus Rachelius, Mecklenburgensis. Er ist 1592 zu Bützow

[1]) Barlt ist ein großes Kirchdorf in Süderdithmarschen und Sitz einer Kirchspielvoigtei.

geboren. Sein Vater M. Mauritius Rachel ist Anfangs Pastor zu Bützow und nachgehends Pastor u. Senior des Ministerii zu Güstrow gewesen. Seine Mutter war des Bürgermeisters Wichmans aus Barth Tochter. Nachdem er zu Güstrow bei einem vortrefflichen Ingenio unter dem Rectore M. Ludolpho Barcaeo, dem Con-Rectore M. Joa. Ratken und Sub-Rectore Jo. Buschio die nöthigen Fundamenta geleget, zog er 1608 nach der benachbarten Academie Rostock, und studirte daselbst unter denen Professoribus u. Magistris Sledano, Bacmeistero, Mejero, Hopnero und Hinkelmanno bis 1614, wiewohl er sich währender Zeit nach dem Tode seines Vaters auch eine Zeitlang zu Güstrow aufgehalten. Anno 1613 ward er nebst dem bekandten Theologo Johanne Quistorp und andern Candidaten Magister. Er setzte seine Studia darauf immer weiter fort, und brachte es darinnen sehr weit. Es zeugen davon seine vielen Disputationes, die er respondendo et praesidendo gehalten, und die viel andern Specimina Eruditionis, die er theils im Druck ediret, theils im MSo. nachgelassen. Anno 1617 gelangete er zum Rectorat zu Kiel, so er 7 Jahr verwaltet bis 1623, in welchem Jahr er als Rector nach Husum vociret ward, auch in solchem Ammt rühmlich lebte, bis er 1630 in Meldorf Diaconus ward. In seinem Ehestand hatte er eine Tochter und einen Sohn, Nahmens Danckwert, so ein Bürger und Goldschmied zu Antwerpen geworden. Er entschlief 1634 den 13. Augusti seelig in Gott.

Seine Scripta hat er seiner 1638 zu Meldorf gehaltenen und darauf gedruckten Predigt oder Weissagung von dem Gog und Magog über Ezech. 35 selbst angehänget.

I.

Was M. Joa. Rachelius für Collegia gehalten, in welchen er Respondens gewesen:

1) Physicum sub praesidio M. Georgii Meyeri zu Rostock 1610 gedruckt.
2) Metaphysicum sub ejusdem praesidio eod. anno daselbst gedruckt.
3) Ethicum sub praesid. M. Petr. Hopneri eod. an. daselbst gedruckt.
4) Theologicum geminum 1) Anti-Calvinisticum sub M. Petr. Hinkelmanni praesidio a. 1609 angefangen zu Rostock und a. 1610 das. geendiget und gedruckt. 2) Antihaereticum de Deo Triuno et Christo Biuno sub praesid. D. Christ. Sledani a. 1612 das. gedruckt.

II.

Was M. Joa. Rachelius für Collegia gehalten, in welchen er Präses gewesen, nachdem ihm anno aetatis suae 21 Gradus Magisterii nebst D. Johan. Quistorpio und andern zu Rostock conferiret worden, als:

1) Metaphysicum cum usu in Theologia a. 1613 zu Rostock gedruckt und dem Ehrbaren Rath zu Wismar dediciret.
2) Hagiographicum a. 1614 zu Rostock gedruckt und beiden Fürsten zu Mecklenb. dediciret.
3) Disputationum Anniversariarum de persona et officio Christi contra Photinianos sub praesid. D. Christ. Sledani publice in Collegio Majori das. gehalten.

III.

Was M. Joa. Rachelius für Opera ausgehen lassen bei seinem 7jähr. Rectorat zum Kiel von a. 1617—1623, als:

1) Tyrocinium Logices zu Lübeck gedruckt.

2) Syntaxin Graecam juxta Alphabetum zu Greifswalde gedruckt.
3) Hebdomadale linguae sanctae studium cum praefatione M. Valentini Wudriani, olim linguae sanctae in Academia Gryphiswaldensi Professoris et ad D. Petri apud Hamburgenses Pastoris, zu Rostock gedruckt.

IV.

Was M. Joa. Rachelius noch für Opera verfertiget hat, welche können und sollen gedruckt werden, so der fromme GOtt wird Fautores Studiorum erwecken, die ihm dazu behülflich und beförderlich sein, als:

1) In Philologia Trigam Auctorum Classicorum: Horatii, Plauti et Terentii bei seinem 5jährigen Rectorat zu Husum verfertiget von 1623—1628.
2) In Theologia 1) Dispositiones Epistolarum Pauli ad Romanos zu Güstrow verfertiget, wie er vitam Academicam, urgente ita necessitate, post pium Parentis obitum, verlassen müssen.
3) Disputationes supra Evangelia et Epistolas Dominicales, ut et historiam Passionis Dominicae, zum Kiel Majoribus et maxima ex parte Academicis proponiret.
4) Explicationes dictorum, quibus Neo-Arriani in Catechesi Racaviensi ad evertendam S. S. Trinitatem et enervandum Christi meritum abutantur, daselbsten gelesen.

V.

Was M. Joa. Rachelius für Opera practica verfertiget, als:

1) Prophetiam hanc de adventu Turcae supra 38 Cap. Ezechielis bei seinem Prediger-Dienst zu Meldorf a. 1633.
2) Apocalyptica Jehovae et Regiae Majestati in Dania sacra et anno eodem consecrata.

VI.

Was M. Joa. Rachelius für Carmina Polyglotta geschrieben, als:

1) Sex linguarum: De mirando mortis et vitae duello a. 1617 zu Hamburg gedruckt, Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Husum zugeschrieben.
2) Sex linguarum: De quotidiano pacis recuperandae voto supra hymnum Ecclesiae: Verleih uns Frieden gnädiglich ꝛc. u. a. 1628 Ihro Fürstl. Gnaden Herzog Friederich zu Schleswig zugeschrieben.
3) Quinque linguarum: Eucharisticon pro pace divinitus concessa supra dictum Syracidis Cap. 50, 24. Nun danket alle GOtt ꝛc. Regiae Majestati in Dania 1629 unterthänigst zugeschrieben.
4. Quinque linguarum: Nuptiale brevem exhibens paraphrasin dicti Syracidis Cap. 26, v. 3. Ein tugendsahm Weib; a. 1628 zu Husum einem Prediger zu Ehren geschrieben.

Jacobus Wackerow, Mecklenburgensis. Zu Schwinnichendorf (Schwinkendorf bei Malchin) ist er zwar von geringen, doch christlichen Eltern geboren worden. Nach absolvirten academischen Studiis ward er Pastor in seinem Geburtsort und stunde in der Kirchen in die 6 Jahre, mußte aber wegen der damahligen schweren Krieges-Troublen weichen. Einstmal ward er von einem rasenden Soldaten in der Kirchen dergestalt gestoßen, daß er als todt zu Boden fiel, und unter denen, die schon darinnen erwürget lagen, auch also gehalten ward. Er begab sich sodann in Gottes Namen nach Brunsbüttel in Süderdithmarschen und besuchte seinen Schwager,

H. Joh. Conradi, Cantorem daselbst. Und da fügte es sein lieber GOtt, daß er 1640 zum Diacono in Brunsbüttel angenommen ward. Anfangs ehelichte er Herrn Andreae Conradi, Pastoris zu Schwinnichendorf, Tochter Sarah, welche ihm 2 Söhne gebar: 1) Jacobum, der als Prediger nach Stockholm gegangen, und 2) Andream, der als Prediger nach Guinea gegangen und auch dort gestorben ist. Zu seiner andern Ehegattin erwählete er sich Hans Hinzens, Bürgers in Heide, Tochter. Diese Ehe hat Gott mit 6 Kindern, 3 Söhnen und 3 Töchtern, gesegnet. Der Pastor Wackerow, da er seinem Ammt in die 26 Jahr rühmlichst vorgestanden, entschlief 1666 im Herbst seelig.

Sein Scriptum: Christliche Leich- und Klag-Predigt über den erbärmlichen frühzeitigen Todes-Fall, aber doch echt seeligen Abschied des Gestrengen und Vesten Junckherrn Christoffer Hahnen[1]), Erbsassen auf Hinrichhagen in Mecklenburg, über 2. Cor. 4. Glückstadt 1660. 4. Dieser Edelmann ist in den obgedachten Troublen von denen wütenden Soldaten auf seinem Schloß erschossen, und hat der Herr Pastor dessen Cörper ein gantzes Jahr über heimlich verwahret, bis er solenniter beerdiget worden.

Dionysius Hintze, Neobrandenburgicus. Er ist 1609 geboren. Anfangs war er Con-Rector zu Meldorf, ward sodann 1642 zu Burg in Süderdithmarschen Pastor. Und als er in die 38 Jahr unter vielem Seegen GOtt und seiner Gemeinde gedienet, † er 1680 den 27. August und ward 71 Jahr weniger 11 Wochen alt.

Joachimus Schultz, Rostochiensis. Er kam immediate von Copenhagen nach Hemmingstedt,[2]) und trat 1696 Dom. 9 p. Trin. sein Amt an. Endlich ward er Senior Rev. Consistorii und † 1725.

---

[1]) Christoph Hahn aus der älteren Linie Basedow-Hinrichshagen, geb. 1596 und 1635, als ein Trupp streifender kaiserlicher Völker das Gut Hinrichshagen überfiel, sich tapfer gegen die Feinde wehrend, erschossen, worauf das Gut Hinrichshagen völlig verwüstet wurde, auch alle Urkunden des Hauses vernichtet wurden. Die Wittwe, Catharina, geb. von Blücher aus dem Hause Daberkow, verlor Alles und flüchtete sich mit ihren Kindern zunächst nach Rostock und 1638 zur Zeit der höchsten Kriegsnoth nach Fühnen zu einem Freunde ihres verstorb. Mannes, Peter Brockenhus auf Nardskow, der den jüngsten Sohn Vincenz erziehen ließ. Ueber Hinrichshagen brach Concurs aus. Erst 1672 kam das Gut wieder in die Hände der Hahn auf Basedow und Seeburg. Christophs Sohn Vincenz Joachim gelangte zu hohen Ehren und Würden in Dänemark. Er erwarb mehrere Güter, starb 1680 zu Kopenhagen und wurde im Dom zu Röskilde begraben. Mit dessen 1707 ohne Erben verstorbenen Sohne Alexander starb die ganze ältere Linie des Hauses Basedow-Hinrichshagen aus. vid. Lisch, Gesch. und Urk. des Hauses Hahn, Schwerin 1855. Bd. 3. S. 273 ff. Auf merkwürdige Weise kam wiederum ein Glied dieser Familie Wackerow mit dem Hause Hahn in Berührung. Nämlich Johannes Wackerow, Sohn 2. Ehe des oben genannten Diaconus Jacobus Wackerow zu Brunsbüttel, ging nach Absolvirung seiner Studien nach Kopenhagen, wurde bei des eben erwähnten Königl. Oberjägermeisters Vincenz Joachim v. Hahn Sohne Hofmeister und blieb in dieser Stellung, bis er 1672 ohne Wahl Hauptpastor in Brunsbüttel wurde.

[2]) Hemmingstedt, ein Kirchdorf zwischen Meldorf und Heide in Dithmarschen, bekannt durch den großen Sieg der 300 Dithmarsischen Bauern über den König von Dänemark und die Herzoge und Grafen v. Holstein und die für sie kämpfende berühmte schwarze Garde, a. 1500. König Johann von Dänemark und Herzog Friedrich von Holstein hatten diese unter Kaiser Maximilian in den Niederlanden so rühmlich kämpfende Garde des Junkers Slenz in Sold genommen.

Nachrichten über einige Mecklenburger, enthalten in den Bordesholmischen Merkwürdigkeiten über das Kloster und das Gymnasium zu Bordesholm,[1]) von J. F. N. P. Altona 1737.

M. Nicolaus Wedowius, aus Rostock, (vid. Schützii vitam Davidis Chytraei, P. 3, p. 386), woselbst er 1595 die Magister-Würde empfing, ward a. 1604 zum Pastorat nach Witzwort im Eiderstädt im Herzogthum Schleswig berufen, erhielt a. 1619 das Rectorat des Gymnasii zu Bordesholm und zugleich das Pastorat und die Propstei dieses Landes, † a. 1633.

M. Enochus Suantenius, Malchino-Megalopolitanus, geb. 1576, war anfänglich Conrector zu Bordesholm seit 1604, seit 1605 Rector. Als er aber durch Betrieb der Calviniſten seinen Abschied bekam, ging er nach Rostock und erhielt a. 1612 zu Güstrow eine Predigerstelle, woselbst er auch 1624 dieses Zeitliche verlassen! — Er ist nicht zu verwechseln mit dem Dr. u. Prof. der Theol. Enochus Suantenius zu Rostock, welcher erst 1674, noch auch mit dessen Sohne gleichen Namens, der 1717 als Rector zu Lübeck †, v. von beiden im Gelehrten-Lexikon. Unter den Namen der ehemaligen Bordesholmischen Schüler, welche um 1600 noch gelebt, findet sich:

Johann Neofinus, Megapolitanus-Rostochiensis, dessen Vater Johann Neofinus oder Neovinus das Concordienbuch 1580 unterschrieb als Magister zu Rostock. Ist es vielleicht der um jene Zeit lebende schwerin. Superintendent Johann Neovinus?

Ueber Heinrich den Löwen von Baiern und Sachsen.

Da Herzog Heinrich der Löwe von Baiern und Sachsen auch speciell für die Geschichte Mecklenburgs so wichtig ist, dürfte es vielleicht Manchen interessiren, etwas über sein Aeußeres zu erfahren. — In Othonis Morenae rebus Laudensibus — nach Godef. Guil. Leibnitii: Scriptores rerum Brunsvicensium, Hannover 1707, Tom. I., p. 848 — heißt es:

[1]) Anno 1565 wurde trotz des Widerstrebens der Mönche das Kloster Bordesholm von dem Papstthum gänzlich gesäubert und 66 auf Befehl Herzogs Johanns des Aelteren zu Hadersleben in ein Gymnasium verwandelt, worin 16 Landeskinder (seit A. 1600 wurde die Zahl auf 24 erhöhet) außer 12 Armen zum Studiren sollten angehalten werden. Nach hundert Jahren 1665 legte der Herzog Christian Albrecht diese Schule nieder und richtete an deren Stelle die Universität zu Kiel auf (Christiana-Albertina). Die jährl. Einkünfte des Bordesholm. Gymnasii von 6000 Thlr. wurden zur Unterhaltung dieser Universität angewandt, und die Bibliothek, welche bisher zu Bordesholm gestanden, der Bibliothek zu Kiel einverleibt. — Das jetzige Bordesholm ist ein Amtssitz in Holstein, südwestlich von Kiel gelegen, früher war es ein Kloster, wie schon erwähnt ist. Denn das 1125 von Vicelin in Neumünster (Faldera) gestiftete Augustiner-Mönchs- und Nonnenkloster wurde 1332 nach Bordesholm verlegt. Nach dem 1459 erfolgten Aussterben des alten Hauses Schauenburg mit Adolph VIII., Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein, ließ sich der König Christian I. von Dänemark von den Ständen beider Länder 1460 zum Landesherrn wählen, und auf sein Ansuchen wurde 1474 die Grafschaft Holstein vom Kaiser zum Herzogthum erhoben. König Johann nahm 1490 die erste unglückliche schleswig-holsteinische Theilung vor, wobei auch die Klöster in beiden Ländern getheilt wurden und Bordesholm dem Bruder des Königs, dem Herzog Friedrich, zufiel. Schon 1544 fand durch König Christian III. wiederum eine Theilung statt zwischen ihm, Herzog Adolph und Herzog Johannes. Letzterer erhielt auch das Bordesholmische Kloster und ist der eben genannte „Aeltere von Hadersleben", welcher 1580 ohne Leibeserben starb, worauf bei der zwischen König Friedrich II. und Herzog Adolph geschlossenen Vertheilung Letzterer auch Bordesholm bekam. 1622 wurde zu Bordesholm zwischen Christian II. und Herzog Friedrich ein Vergleich geschlossen.

De Henrico Duce Sassoniae.

Henricus Dux Sassoniae erat mediocriter magnus, bene compositus, viribus corporis valens, magnus facie; oculis magnis et nigris, capillis quoque quasi nigris; albi coloris. —

Ueber den Eidschwur, welchen die Mecklenburgischen Bischöfe dem Erzbischofe von Bremen zu leisten hatten.

Chronicon Johannis Rhode, Archiepiscopi Bremensis, in Leibnitz: Scriptores rerum Brunsvic. Tom. II. p. 257 sagt:

Infra scripti tenentur praestare juramentum fidelitatis Archiepiscopo Bremensi.

Episcopus Sverinensis consuevit praestare Juramentum fidelitatis Archiepiscopo Bremensi tanquam suo vero Domino et immediato superiori suo Metropolitano, a quo semper confirmationem suam recipere consuevit, licet nunc summus Pontifex [1]) sibi istam reservavit.

Item Episcopus Ratzeburgensis etiam confirmationem suam a suo Metropolitano recipit et de jure communi sic tenebatur, antequam Papa sibi reservavit.

Item Episcopus Lubecensis similiter confirmationem suam a suo Metropolitano recipere consuevit et fidelitatis juramentum sibi praestitit.

Juramentum Episcopi Sverinensis.

Ego Nicolaus [2]) Episcopus Ecclesiae Sverinensis ab hac horâ inantea fidelis ero Reverendissimo Patri et domino, domino Gerardo Archielecto et confirmato Ecclesiae Bremensis, ejusque successoribus canonice intrantibus. Non ero ei contrarius in consilio vel in facto, consilium, quod mihi crediturus est, per se vel per nuntium suum vel literas, nemini prodam. Vocatus ad consilium ejus veniam nisi praepeditus canonica praepeditione, possessiones ad me et ecclesiam meam pertinentes non vendam nec impignorabo, nec inpheodabo, nec aliquo modo alienabo, Romano Pontifice vel Metropolitano meo inconsulto, sed alienata pro meo posse recuperabo, et haec omnia fideliter servabo, Sic me Deus adjuvet et sancta Dei Evangelia. In cujus rei testimonium sigillum meum praesentibus est appensum. In castro Buzow Anno Domini MCCCCXLV Mense Augusto die vicesima septima.

Juramentum praedictum praestare consuevit Episcopus Sverinensis Archiepiscopo Bremensi tamquam suo vero Domino et immediato superiori et Metropolitano, a quo semper confirmationem suam recipere consuevit.

Simile Juramentum Episcopus Ratzeburgensis et Episc. Lubecensis praestiterunt, mutatis mutandis.

Auszüge aus dem Chronici fragmento Bardevicensis, soweit es Mecklenburg betrifft, vid. Leibnitz Script. rer. Brunsvic. Tomus III. p. 217 ssq.:

I) Hertoch Hinrich de Lowe vorsammelde ein grot sterck heer van Heren und Vorsten, alse den Konigk van Engelland, de Konig van Dennemarcken, den Koning

---

[1]) Die Päpste Alexander III. (Papst von 1159—81) a. 1177 und Urban III. a. 1185 conferirten dem Bischof Berno von Schwerin (Berno der 3te Bischof von Schwerin von 1160—93) das Bisthum und Coelestin III. confirmirte die Schenkungen und Freiheiten, welche Kaiser Friedrich diesem Bischofe gegeben.

[2]) Nicolaus I. Bödeker, der 23te Bischof zu Schwerin, von 1444—57. Er dankte ab, zog sich nach Lübeck zurück, † dort 1459. Ihm wurde inmitten der Domkirche zu Schwerin zum Gedächtniß ein Leichenstein gelegt, obwohl er in Lübeck begraben ist.

van Schweden und Norwegen, den Hertogen van Slesewick, den Heren van Wenden und Holsten, Stormeren, van Stade, van Bremen, Dithmerschen und vele andere Ridder und Knapen. Und quam vor Bardewick und belegerde dat. Do quam ehm dar ock to hulpe Greve Bernhart van Ratzeborch, Greve Bernhart van der Welpe, Greve Helmoldt van Schweryn. — Und he quam thom lesten in de stadt und vorstorede se. Und der overwunnen borger gut leth he bringen tho Luneborch uf de borch und schinnede de Kercken, und leth de Kelck, boke, misgewandt, fenster und alle ornatt und sande tho Ratzeborch in den Dome, und van den stenen der vorstoreden stadt Bardewick buwede he de stadt Luneborch. Dusse inneminge der stadt schach fro morgens am dage Simonis und Judae, Anno 1189.

Nach Joh. Fr. Chemnitz' Schwerinische Grafen-Historie, vid. Artikel Helmoldus I., geschah dies 1180. Doch muß dies wohl heißen 1189. Denn Helmold I. ist ein Sohn Gunzelins von Hagen, des 1. Grafen von Schwerin, des 1187 verstorbenen. Helmoldt I. † schon um 1190, regierte also nur von 1187—1190; war also noch nicht 1180 Graf von Schwerin.

II) Anno 1019. Do begunde Hertog Bernhardus von Sassen sick to setten, jegen Keyser Hinrich[1]). Darvan nemen de Wenden orsake, und treden wedder van dem Christen loven, de wol 72 lovesch gewesen hadden van des Keisers Otten[2]) tyden. Dussen argen sake was, alse me sede, der Wende Forste Mestwinus, de hatte getruwet dusses Hertogen van Sassen dochter. Darumb dede he en grote hulpe und bystandt jegen den Keiser Hinrick. Do dat orloge so gesonet wart thwischen deme Keiser und dem Hertogen, de entoch do Mestwino sine dochter, und sprack, dat it untemelick were, dat eine eddel Junckfrouwe worde einem hunde gegeven. Do entboth he den Hertogen wedder: Isset dat ick ein hundt bin, so will ick byten alse ein hundt, unde entgrimmede jegen de Christen. (Viele Anachronismen und Irrthümer. Mistewoi † kurz nach 1000; begehrte auch nur für seinen Sohn Micislav die Nichte Bernhards von Sachsen. Die Zusage wurde auf Anrathen Markgraf Dietrichs gebrochen.)

III) In dem ersten Keiser Frederik des ersten[3]) do quam Niclotus[4]) de Vorste der Obotriten, und der andern Wende tho der Hertoginne Clementia tho Luneborch, und klage, wo de Kircini[5]) und Circepani, de Wende umme Havelberge und Brandenborch belegen, eme nicht horsame weren, und eme sine rente wegerden tho gevende. De Hertoginne sande eme Greven Alne[6]) tho hulpe, de Holsten und Stormer. Darmit toch he und mit den Obotriten jegen de Wende, und vorwostede de land mit fure und schwerde, und schinneden se uppet uterste. Dar vorstoreden se

[1]) Kaiser Heinrich II. von Deutschland, der Heilige, 1002—24.

[2]) Kaiser Otto I., 936—73. Sein Statthalter in Sachsen, Hermann Billung, zwang den Obotritenfürsten Mistivoi sich zu unterwerfen und bewog ihn zur Annahme des Christenthums. Mistivoi nahm in der Taufe den Namen Billung an, aber nach Otto's II. Tode fiel er wieder vom Christenthume ab und zerstörte alles Christliche im Obotritenlande wieder um 987; verstieß endlich seine christliche Gemahlin, die Schwester des Bischofs Wago von Aldenburg. Zu Kaiser Heinrich II. Zeiten lebte Mistewoi nicht mehr.

[3]) Friedrich I. Barbarossa, 1152—90.

[4]) Niclot, Fürst der Obotriten und Herr der Kissiner u. Circipaner 1131—60.

[5]) Die Kissiner.

[6]) Graf Adolph II. von Holstein, welchem der Herzog Heinrich der Löwe während seiner Abwesenheit in Baiern die Obhut über das Land der Slaven und Nordalbingier übertragen hatte.

ock eren Afgott, und worpen sinen tempel dal. Do de Wende segen, dat se dem Vorsten nicht konden wedderstan, do loseden se ehr land mit groten summe geldes, und schworen und laveden eren jarliken tyns tho gevende deme Heren.

IV) Anno 1226 do toch Greve Hinrick van Schweryn jegen Otten den Heren van Luneborch, und vechtede mit eme. Otto behelt den Sege, und vorjagede Greven Hinrik, und schloch vele der sinen doet. Ock grep he ehrer vele. Dessulven jars vorsammelde sick Greve Hinrick mit sinen Frunden, und toch wedder Otten, und vechte ridderlicken. Do schloch der worpel umme. Otto vorlos den strydt, und wart van dem Greven gefangen, den vorede he mit sick tho Schweryn, und sette ehn by de thwe Koninge, dem olden und jungen van Dennemarcken.

Hier ist Wahres mit Falschem gemischt! Graf Heinrich I., der Schwarze, von Schwerin nahm 1222 den Dänenkönig Waldemar II. nebst seinem ältesten Sohne auf der Insel Lyöe, südwestlich von Fühnen, gefangen, verwahrte sie zuerst in Lenzen, dann in Dannenberg und nach der für die Dänen unglücklichen Schlacht bei Mölln 1225, nach welcher die dänische Besatzung aus Schwerin getrieben wurde, im dortigen Schlosse. Nach den eingegangenen harten Bedingungen im Vertrage von Bardowick wurde Waldemar II. schon 1225 aus seiner Haft entlassen, und im Jahre darnach auch der Kronprinz; doch wurden drei andere dänische Prinzen von ihrem Vater als Geißeln gestellt. Waldemar, vom Papst Honorius III. seines Eides entbunden, schritt 1227 zur Rache und verbündete sich mit Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg. Jedoch Graf Heinrich siegte 1227 bei Bornhövd entscheidend, und erst in dieser Schlacht 1227 wurde Herzog Otto gefangen genommen und vom Grafen Heinrich nach Schwerin ins Gewahrsam gebracht zu den drei dänischen, als Geißeln gestellten Prinzen. Diese erhielten erst 1230 von Heinrichs Nachfolger, Gunzelin III., ihre Freiheit gegen ein Lösegeld von 7000 Mark Silber. Der gleichfalls seit der Schlacht bei Mölln 1225 noch in Haft befindliche Graf Albert von Orlamünde, Waldemars Schwestersohn und Statthalter von Nordalbingien, mußte das feste Schloß Lauenburg, das sich bis dahin gegen alle Angriffe gehalten hatte, und Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg, 1229 aus der Gefangenschaft entlassen, das Schloß Hitzacker abtreten an Herzog Albrecht von Sachsen, Bundesgenossen Heinrichs bei Bornhövd und Stifter des Herzogthums Sachsen-Lauenburg. Graf Heinrich I. von Schwerin war 1228 aus seinem thatenreichen Leben durch den Tod abgerufen; er war ein Sohn des 1187 gestorbenen Grafen Gunzelin I. von Schwerin.

V) Anno 1371. By der tyd der instiging der stadt Luneborg strydde Hertog Albrecht[1]) van Mekelnborg jegen Hertogen Bugslow van Wolgast und Hertogen Wertzslaff (van Stettyn??) by dem Dorpe Damgarde, dar vel Ridder und eddel lude doth bleven, und Hertoge Albrecht fenck Hertogen Wertzslaff van Stettyn, und Her Weddigen Bugenhagen. Under der tydt toch Hertoge Magnus van Brunschwig in sin lant van der Elve tho, und stryde mit den Mekelenborgeren, de dat lant bewareden, und mit den steden und borgeren. Und Hertoge Magnus wart segelos, und de sine worden geschlagen und gefangen, und de van Mekelnborch grepen den Greven van Depholdt und Aneholt, und Magnus quam weg mit wenigen volke.

Mecklenburg und Pommern führten Krieg über die Rügen'schen Pfandbesitzungen. Nach der für die Mecklenburger unglücklichen Schlacht bei Loiz 1351 kam endlich

[1]) Albrecht II. geb. Anno 1317, Herzog von Mecklenburg 1348, † 1379.

1354 zu Stralsund ein Friede zu Stande: Stadt und Land Barth wurde von Mecklenburg abgetreten. Als nun aber 1365 Herzog Barnim IV. von Pommern-Wolgast starb, störten seine Nachfolger Bogislav V. und dessen Vettern Bogislav VI. und Wartislav VI. durch Verweigerungen und Belästigungen den Frieden der mit Herzog Albrecht von Mecklenburg verbündeten Fürsten Johann IV. von Werle-Goldberg und Lorenz und Johann von Werle-Güstrow, während die nach dem 1368 erfolgten Tode ihres Vaters Barnim III. von Pommern-Stettin zur Regierung gekommenen Herzoge Kasimir IV., Bogislav VII. und Swantibor III. von Pommern-Stettin mit Herzog Albrecht von Mecklenburg zu Demmin sich ausgeglichen und ein Landfriedensbündniß geschlossen hatten. Zwischen den Herzogen von Pommern-Wolgast einerseits und dem Herzoge Albrecht von Mecklenburg und den Werleschen Fürsten andererseits kam es daher sogleich zum Kriege und zur Entscheidungsschlacht bei Damgarten den 10. November 1368. Die Mecklenburger siegten glänzend, die Pommern wurden total geschlagen und der Herzog Wartislav VI. von Pommern-Wolgast selbst nebst vielen seiner Ritter gefangen genommen und nur gegen ein hohes Lösegeld freigegeben.

Auch den Herzog Magnus von Braunschweig, der einen Einfall in Mecklenburg wagte, schlug Herzog Albrecht 1369 aufs Haupt bei Roggendorf.

Die Sterblichkeit im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin

während des Zeitraums von funfzig Jahren, also von 1818 bis 1867,

von Gustav Wittstock.

Nach Ausweis der betreffenden Staatskalender, welche alljährlich in den „Kirchlichen Bevölkerungs-, Geburts-, Confirmations-, Heirathe- und Sterbelisten des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin" (Tabelle II zum 2ten Theil) die auf diesen Titel bezüglichen Resultate vom 2. Decbr. bis 30. November des nächsten Jahres veröffentlichen, sind gestorben:

	Geschlechts männlichen	Geschlechts weiblichen	Summa der Gestorbenen mit Ausschluß der Todtgeborenen.		Geschlechts männlichen	Geschlechts weiblichen	Summa der Gestorbenen mit Ausschluß der Todtgeborenen.
				Transp.:	123838	118757	242595
1818	4492	4206	8698	1843	5883	5742	11625
1819	4650	4464	9114	1844	4806	4735	9541
1820	3958	3968	7926	1845	5146	4931	10077
1821	3980	3769	7749	1846	6055	5695	11750
1822	4030	3724	7754	1847	6415	6330	12745
1823	3984	3734	7718	1848	6011	6056	12067
1824	3825	3575	7400	1849	5292	5268	10560
1825	4045	3854	7899	1850	6614	6450	13064
1826	4621	4486	9107	1851	5312	5061	10373
1827	5155	4751	9906	1852	6137	5927	12064
1828	4953	4633	9586	1853	5674	5636	11310
1829	4986	4927	9913	1854	5956	5730	11686
1830	4740	4526	9266	1855	6072	5950	12022
1831	5286	5211	10497	1856	5575	5635	11210
1832	6342	6375	12717	1857	6210	5980	12190
1833	5034	4891	9925	1858	5852	5733	11585
1834	6308	5852	12160	1859	7629	7445	15074
1835	5834	5407	11241	1860	4989	5063	10052
1836	5081	4843	9924	1861	6400	6304	12704
1837	5596	5405	11001	1862	5356	5392	10748
1838	5007	4812	9819	1863	5599	5487	11086
1839	5190	4881	10071	1864	5785	5548	11333
1840	4913	4879	9792	1865	6812	6723	13535
1841	5560	5422	10982	1866	6143	6056	12199
1842	6268	6162	12430	1867	5996	5939	11935
Latus:	123838	118757	242595		271557	263573	535130

Vergleichen wir die Zahl der Gestorbenen mit der Einwohnerzahl, so verhält sich die Zahl der ersteren, ohne die Todtgeborenen oder vor der Taufe Gestorbenen, zu der letzteren im Jahre

1818	wie	1 : 43,45	1831	wie	1 : 43,16	1844	wie	1 : 54,53	1857	wie	1 : 44,24
1819	„	1 : 43,38	1832	„	1 : 35,79	1845	„	1 : 50,22	1858	„	1 : 46,79
1820	„	1 : 49,62	1833	„	1 : 46,40	1846	„	1 : 44,44	1859	„	1 : 35,92
1821	„	1 : 51,22	1834	„	1 : 38,10	1847	„	1 : 41,12	1860	„	1 : 54,38
1822	„	1 : 51,89	1835	„	1 : 41,50	1848	„	1 : 43,77	1861	„	1 : 43,17
1823	„	1 : 52,56	1836	„	1 : 47,58	1849	„	1 : 56,06	1862	„	1 : 51,34
1824	„	1 : 55,81	1837	„	1 : 43,32	1850	„	1 : 41,09	1863	„	1 : 49,78
1825	„	1 : 52,90	1838	„	1 : 49,15	1851	„	1 : 52,38	1864	„	1 : 48,76
1826	„	1 : 47,32	1839	„	1 : 48,47	1852	„	1 : 44,99	1865	„	1 : 40,04
1827	„	1 : 43,92	1840	„	1 : 50,50	1853	„	1 : 47,87	1866	„	1 : 45,38
1828	„	1 : 45,98	1841	„	1 : 45,37	1854	„	1 : 46,07	1867	„	1 : 46,408
1829	„	1 : 44,89	1842	„	1 : 40,34	1855	„	1 : 45,00			
1830	„	1 : 48,42	1843	„	1 : 43,37	1856	„	1 : 48,36			

Von 10 zu 10 Jahren berechnet, starben in Mecklenburg-Schwerin mit Ausschluß der Todtgeborenen und vor der Taufe Gestorbenen:

$18^{18}/_{27}$	83271	Einwohner
$18^{28}/_{37}$	106230	„
$18^{38}/_{47}$	108832	„
$18^{48}/_{57}$	116546	„
$18^{58}/_{67}$	120251	„
in Summa	535130	„

Die Bevölkerung von 10 zu 10 Jahren berechnet, zählte Mecklenburg-Schwerin

$18^{18}/_{27}$	4060555	Einwohner
$18^{28}/_{37}$	4581596	„
$18^{38}/_{47}$	5041592	„
$18^{48}/_{57}$	5387632	„
$18^{58}/_{67}$	5494091	„

Für $18^{18}/_{67}$ berechnet, zählte Mecklenburg-Schwerin 24565466 Einwohner.
Der funfzigjährige Durchschnitt der Einwohnerzahl würde betragen 491309,32 Einwohner.

Der zehnjährige Durchschnitt der Bevölkerung für

$18^{18}/_{27}$	406055,5
$18^{28}/_{37}$	458159,6
$18^{38}/_{47}$	504159,2
$18^{48}/_{57}$	538763,2
$18^{58}/_{67}$	549409,1

Der zehnjährige Durchschnitt der Gestorbenen ist für

$18^{18}/_{27}$	8327,1	Verstorbene
$18^{28}/_{37}$	10623,0	„
$18^{38}/_{47}$	10883,2	„
$18^{48}/_{57}$	11654,6	„
$18^{58}/_{67}$	12025,1	„

mit Ausschluß der todtgeborenen und vor der Taufe gestorbenen Kinder. Rechnet man die letzteren hinzu, so beträgt der zehnjährige Durchschnitt pro

$18^{18}/_{27}$	8992,5
$18^{28}/_{37}$	11405,7
$18^{38}/_{47}$	11826,9
$18^{48}/_{57}$	12695,9
$18^{58}/_{67}$	13073,9

Es wurden todtgeboren oder starben vor der Taufe

$18^{18}/_{27}$	6654	Kinder
$18^{28}/_{37}$	7827	„
$18^{38}/_{47}$	9437	„
$18^{48}/_{57}$	10413	„
$18^{58}/_{67}$	10488	„
$18^{18}/_{67}$	44819	Kinder.

Der 10jährige Durchschnitt beträgt pro

$18^{18}/_{27}$	665,4	Kinder
$18^{28}/_{37}$	782,7	„
$18^{38}/_{47}$	943,7	„
$18^{48}/_{57}$	1041,3	„
$18^{58}/_{67}$	1048,8	„

Der 50jährige Durchschnitt $18^{18}/_{67}$ 896,38 „

Unter Abrechnung der Todtgeborenen und der vor der Taufe Gestorbenen verhält sich die Zahl der Gestorbenen zu der gesammten Einwohnerzahl

$18^{18}/_{27}$	wie	1 :	48,76
$18^{28}/_{37}$	„	1 :	43,13
$18^{38}/_{47}$	„	1 :	46,32
$18^{48}/_{57}$	„	1 :	46,23
$18^{58}/_{67}$	„	1 :	45,69
$18^{18}/_{67}$	„	1 :	45,91

Rechnet man die Todtgeborenen und die vor der Taufe Gestorbenen hinzu, so starben

$18^{18}/_{27}$	89925	Personen
$18^{28}/_{37}$	114057	„
$18^{38}/_{47}$	118269	„
$18^{48}/_{57}$	126959	„
$18^{58}/_{67}$	130739	„
$18^{18}/_{67}$	579949	Personen.

Das Verhältniß der Gestorbenen zu der Einwohnerzahl stellt sich demnach unter Hinzurechnung der Todtgeborenen und vor der Taufe Gestorbenen

$18^{18}/_{27}$	wie	1 :	45,15
$18^{28}/_{37}$	„	1 :	40,17
$18^{38}/_{47}$	„	1 :	42,63
$18^{48}/_{57}$	„	1 :	42,44
$18^{58}/_{67}$	„	1 :	42,02
$18^{18}/_{67}$	„	1 :	42,36

Vergleichen wir die Sterblichkeit in andern Ländern, nach der Berechnung von Ad. Frantz, Wappäus, Dieterici, Engel, Hildebrand, so kommen

1. in Lippe-Detmold . . .	$18^{50}/_{52}$	42,04	Lebende auf einen Verstorbenen
2. in Sachsen-Altenburg .	1861	30,47	„ „ „ „
3. in Sachsen-Weimar . .	$18^{35}/_{43}$	41,65	„ „ „ „
	$18^{44}/_{52}$	42,53	„ „ „ „
	1853	40,55	„ „ „ „
	1854	39,59	„ „ „ „
	1855	43,43	„ „ „ „
	1856	45,67	„ „ „ „
	1857	36,61	„ „ „ „
	1858	39,09	„ „ „ „
	1859	43,99	„ „ „ „
	1860	46,69	„ „ „ „
	1861	39,50	„ „ „ „
	$18^{53}/_{61}$	41,44	„ „ „ „
4. in Oldenburg	$18^{46}/_{52}$	43,20	„ „ „ „
5. in Holstein und Lauenburg	$18^{45}/_{54}$	45,00	„ „ „ „
6. in Kurhessen	1846	35,85	„ „ „ „
7. im Großherzogthum Hessen	1843	41,19	„ „ „ „
8. in Baden	$18^{53}/_{55}$	35,85	„ „ „ „
	$18^{56}/_{58}$	37,27	„ „ „ „
9. in Württemberg . . .	$18^{23}/_{32}$	33,91	„ „ „ „
	$18^{33}/_{42}$	34,30	„ „ „ „
	$18^{43}/_{52}$	31,99	„ „ „ „
10. in Hannover	$18^{46}/_{55}$	40,89	„ „ „ „
	$18^{56}/_{61}$	42,35	„ „ „ „

11. in Sachsen	$18^{27}/_{56}$	33,47	Lebende auf einen Verstorbenen
größte Sterblichkeit . .	1846	31,15	„ „ „ „
	1829	31,31	„ „ „ „
geringste „ . .	1844	37,85	„ „ „ „
	1854	35,92	„ „ „ „

Mit Einschluß der Todtgeborenen kommen $18^{47}/_{56}$ auf einen Verstorbenen 34,12 Lebende.

12. in Baiern ohne die Todtgeborenen auf einen Verstorbenen

	$18^{18}/_{34}$	39,84 Einwohner
	$18^{34}/_{44}$	33,56 „
	$18^{42}/_{51}$	34,65 „

13. in Preußen kommen auf einen Verstorbenen

	1844	38,31 Einwohner
	1845	35,72 „
	1846	34,05 „
	1847	31,46 „
	1848	29,74 „
	1849	32,74 „
	1850	35,83 „
	1851	36,80 „
	1852	30,39 „
	1853	32,49 „
	1854	34 28 „
	1855	31,25 „
	1856	36 29 „
	1857	33,58 „
	1858	34,13 „
	1859	36,44 „
	1860	38,28 „
	$18^{51}/_{60}$	34,48 „
14. in Oesterreich	$18^{18}/_{37}$	31,00 „
	$18^{42}/_{51}$	29,72 „
	$18^{51}/_{58}$	28,89 „
15. in Hamburg	$18^{46}/_{52}$	35,22 „
	1852	36,79 „
16. in Lübeck	1851	45,85 „
17. in Bremen	1851	40,00 „
18. in Frankfurt	$18^{53}/_{56}$	50,00 „

19. in der Schweiz kommen 43,11 Einwohner auf einen Verstorbenen, mit Hinzurechnung der Todtgeburten 41,00.

Nach Löwenhardt „Die Identität der Moral- und Natur-Gesetze, Leipzig 1863" kommen auf einen Verstorbenen, die Todtgeborenen eingerechnet:

1. in Sachsen	$18^{47}/_{56}$	34,12	Einwohner
2. in Würtemberg . . .	$18^{43}/_{52}$	31,99	„
3. in Preußen	$18^{44}/_{53}$	33,85	„
4. in Oesterreich	$18^{42}/_{51}$	29,72	„
5. in Sardinien	$18^{28}/_{37}$	33,34	„
6. in Baiern	$18^{42}/_{51}$	34,65	„
7. in den Niederlanden . .	$18^{45}/_{54}$	36,25	„
8. in Norwegen	$18^{46}/_{55}$	51,77	„
9. in Dänemark	$18^{45}/_{54}$	45,00	„
10. in Hannover	$18^{46}/_{55}$	40,89	„
11. in Schweden	$18^{41}/_{50}$	46,67	„
12. in Belgien	$18^{47}/_{56}$	40,08	„
13. in Frankreich	$18^{44}/_{53}$	41,73	„

Rechnet man die Todtgeborenen zurück, so stellt sich das Verhältniß der Verstorbenen zu den Einwohnern für obige Jahre

1.	in Sachsen	wie 1 : 36,34
2.	in Preußen	„ 1 : 35,70
3.	in Oesterreich	„ 1 : 30,21
4.	in Sardinien	„ 1 : 33,78
5.	in Baiern	„ 1 : 36,01
6.	in den Niederlanden	„ 1 : 39,45
7.	in England	„ 1 : 43,79
8.	in Norwegen	„ 1 : 55,64
9.	in Dänemark	„ 1 : 48,71
10.	in Hannover	„ 1 : 43,13
11.	in Schweden	„ 1 : 48,94
12.	in Belgien	„ 1 : 42,36
13.	in Frankreich	„ 1 : 43,56

Die Richtigkeit der Angaben für Oesterreich und Sardinien stellt Löwenhardt in Zweifel, weil die Sterblichkeit der Kinder im ersten Jahre ungemein groß in beiden Ländern ist, und weil nur eine sehr geringe Zahl Todtgeborener angegeben ist.

Folgern wir aus obigen Aufstellungen, so herrscht die geringste Sterblichkeit in Norwegen, dann folgen Schweden, Dänemark, England, Frankreich, Mecklenburg-Schwerin, Belgien u. s. w., die größten Sterblichkeitsziffern würden Oesterreich, dann Würtemberg, Baiern, Preußen ꝛc. geben. Adolph Frantz berechnet, daß in Mecklenburg-Schwerin 40,81 Einwohner auf einen Gestorbenen kommen. Im Obigen haben wir aber nachgewiesen, daß die Durchschnittszahl sich bei weitem günstiger stellt, wenn man von der Annahme ausgeht, daß ein funfzigjähriger Durchschnitt der richtigere sein muß. Rechnet man die Todtgeborenen und die vor dem ersten Lebensjahre verstorbenen Kinder zu den Gestorbenen hinzu, so kommen 42,36 Einwohner auf einen Gestorbenen, ohne die Todtgeborenen kommen $18^{18}/_{67}$ 45,91 Einwohner auf einen Gestorbenen

---

Der Landtag von 1868.

Actenstücke und kurze Uebersicht der Verhandlungen.

(Fortsetzung.)

In der Sitzung vom 21. November wurde der erste Bericht der Committe über die dem Cap. I. in engerem Sinne angehörenden Gegenstände durch den derselben angehörenden Landrath von Rieben-Galenbeck übergeben, worauf dessen Verlesung erfolgte. Der Bericht lautete wie folgt:

Die Erste beiderseitige Ah. Landtagsproposition betrifft — wie gewöhnlich — die ordinaire Landes-Contribution, und haben die Allerdurchl. Landesherren KK. HH. dieselbe sowohl in Ansehung des Betrags und des Aufbringungs-Modus als rücksichtlich der Erhebungs-Termine im Uebrigen ganz wie bisher nach den resp. Allerhöchsten und ständischen Vereinbarungen proponirt, jedoch in Ansehung der Handels-Classen-Steuer und der Mahl- und Schlacht-Steuer AllerhöchstSich zu entschließen geruhet, eine Ermäßigung und veränderte Veranlagung derselben zuzugestehen und resp. in Vorschlag zu bringen.

Serenissimus Suerinensis nämlich wollen — in der Erwägung, daß bis zu der ersten Erhebung der Steuern nach dem ad Cap. III der diesjährigen Ah. Landtags-Proposition zu vereinbarenden neuen Contributions-Modus, wegen der nöthigen Vorbereitungen, voraussichtlich noch ein längerer Zeitraum werde erforderlich werden — interimistisch für das nächste Jahr, in Betracht der eingetretenen Zeitverhältnisse, eine Abminderung der städtischen Handels-Classen-Steuer um den dritten Theil ihres Betrags und ebenso eine Abminderung der fixirten Mahl- und Schlachtsteuer, nachdem die von den Brauern zu derselben zu zahlenden Beiträge bereits früher vorläufig erlassen worden, gleichfalls um den dritten Theil des verbleibenden Restes zugestehen, in der Voraussetzung jedoch: daß diejenigen Personen, welche in Folge des Bundesgesetzes vom 8. Juli d. J. Handel, sowie Bäckerei und Schlachterei auf dem platten Lande betreiben oder im Laufe des nächsten Jahres betreiben werden, zur ordentlichen Contribution in einem den Verhältnissen entsprechenden Maße gleichfalls herangezogen werden.

In diesem Betreff proponiren Smus. Suer. hinsichtlich der Handeltreibenden: daß die Bestimmung in der Anmerkung ad d und e zum § 2 des Handels-Classen-Steuer-Gesetzes vom 15. Mai 1863 — wonach auf dem platten Lande wohnende Krämer zu einer nach dem Umfange ihres Betriebes von der Steuer- und Zoll-Direction zu bestimmenden Steuer von 2 bis 100 Thlr. heranzuziehen sind — ausdrücklich ausgedehnt werde auf die sämmtlichen auf dem platten Lande wohnenden im § 1 sub c desselben Gesetzes aufgeführten Handeltreibenden, sowie auf die unter d desselben § bezeichneten Handwerker, — neben Verpflichtung der ländlichen Ortsobrigkeiten und derjenigen der Flecken, von jedem bei ihnen eröffneten Handel sofort der Steuer- und Zoll-Direction Anzeige zu machen.

In Ansehung derjenigen Personen, welche auf dem platten Lande gewerbsmäßig Bäckerei und Schlachterei betreiben, soll — der Ah. Schwerinschen Proposition zufolge — für dieselben im Domanio die bezügliche VO. vom 24. Sept. 1866 normiren, mit der alleinigen Modification: daß diese Gewerbtreibenden, falls sie in der Nähe von Städten wohnen, auch über die für das platte Land bestimmten Ansätze hinaus mit 10, 12, 14 und 16 Thlr., je nach dem Umfange und der Bedeutung ihres Betriebes herangezogen werden können, wogegen aber auch die in den ritterschaftlichen und Kloster-, wie in den Rostocker Districts-, städtischen Kämmerei- und Oekonomie-Gütern Bäckerei und Schlachterei betreibenden Einwohner zur ordentlichen Contribution mit einem je nach ihrem Betriebe von ihrer Ortsbehörde festzusetzenden Steuersatze von 4, 6 und 8 Thlr., und zwar gleichfalls mit der Zulässigkeit einer Steigerung auf 10, 12, 14 und 16 Thlr. nach Maßgabe der Umstände im Falle der Nähe einer Stadt, heranzuziehen seien.

Serenissimus Strelitzensis proponiren: daß der aufzubringende Betrag der Handels-Classen-Steuer nicht mehr nach den §§ 4 und 5 des Gesetzes, betr. die Entrichtung einer Handelsklassensteuer in den Landstädten und Flecken, zu berechnen, sondern nur der im letzten Jahre erhobene Betrag aufzubringen und davon jeder Stadt und jedem Flecken pro rata jener Beträge in Abzug zu bringen sei, was die auf dem platten Lande etablirten Krämer an Handels-Classensteuer zu erlegen haben, und wollen Seren. Strel. von der so bestimmten Handelsclassensteuer eine Quartal-Rate in den Städten und Flecken pr. 1. Juli 1868/69 erlassen.

Indem nun die Committe diese ihr zur Berichterstattung von dem hochansehnlichen Pleno überwiesene Erste Ah. Landtags-Proposition ihrer sorgfältigen Erwägung unterzogen, hat sie in ihrer Gesammtheit nur anerkennen können, daß die beiderseitigen Ah. Propositionen aus den gnädigsten landesherrlichen Intentionen hervorgegangen, um in landesväterlicher Fürsorge für das Wohl des Landes insbesondere den in den Städten wohnenden

Unterthanen eine Erleichterung des durch die Zeitereignisse über dieselben gekommenen Bedrucks ohne Verzug zu gewähren. Die Allerdurchl. Landesherren haben nicht erst die Beendigung der in Betracht der Zeitverhältnisse veranlaßten Verhandlungen über die allgemeine Revision des ordentlichen und außerordentlichen Contributions-Modus abwarten wollen; Allerhöchstdieselben haben vielmehr durch die gedachten Propositionen die Ah. Absicht kundgegeben, schon sogleich den betreffenden Einwohnern in den Städten, in Hinblick auf die drückende Nachverzollung beim Eintritt Mecklenburgs in den Zollverein sowie auf das durch das Bundesgesetz vom 8. Juli d. J., betr. den Betrieb der stehenden Gewerbe, veränderte Verhältniß zwischen Stadt und Land, eine Erleichterung an der durch die Zeitumstände vermehrten Steuerlast zu Theil werden zu lassen.

Gleichwohl ist es in der Committe in Anregung gekommen, daß der von den Allerdurchl. Landesherren in Aussicht genommene Steuer-Nachlaß unter den obwaltenden Verhältnissen wohl nicht als eine entsprechende, oder wohl gar als in Wirklichkeit keine Erleichterung für die betreffenden städtischen Einwohner zu betrachten sein möchte. In dieser Beziehung ward darauf hingewiesen, daß, während bisher es einigermaßen in der Macht der städtischen Obrigkeiten gelegen, die Zahl der Handeltreibenden in den resp. Städten auf ein gewisses, durch das vorhandene Bedürfniß bedingtes Maß zu beschränken, dies fernerhin nicht mehr der Fall sei. Schon jetzt komme es vor, und werde es noch mehr vorkommen, daß nicht blos Neu-Zuziehende von auswärts, sondern auch unter den bereits in den Städten Wohnenden Viele einen wenn auch immerhin unbedeutenden Handel anlegen oder einen solchen neben einem anderen Gewerbe betreiben: alle solche geringe Handeltreibenden würden aber nach Maßgabe bestehender gesetzlicher Bestimmung zu einem gewissen Mittelsatze der Handels-Classensteuer in compulum gebracht und vermehrten die von einer Stadt im Ganzen aufzubringende Handels-Classen-Steuer, so daß es sich leicht ereignen könne, daß der Allerhöchst gewährte Erlaß an derselben im Laufe des Steuerjahres reichlich wieder von der Stadt aufgebracht werde.

Bei diesen Erwägungen kam es in Vorschlag, daß bei Seren. Suer. beantragt werden möchte: ähnlich, wie es in der Ah. Strelitzschen Landtags-Proposition geschehen, zu bestimmen, daß der aufzubringende Betrag der Handels-Classensteuer wie der Schlacht- und Mahlsteuer nicht nach den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu berechnen, sondern nur der im letzten Jahre — 1. Juli 1867/68 — erhobene Betrag aufzubringen, und daß davon der Allerhöchst in Aussicht genommene Erlaß zu gewähren sei, nachdem zuvor noch, gleichfalls ähnlich wie in der Ah. Strelitzschen Landtags-Proposition geschehen, der Betrag der auf dem platten Lande aufkommenden Handels-Classensteuer wie der Mahl- und Schlachtsteuer — und zwar, wegen der Unbestimmtheit ihres Betrages, in einer annoch näher festzustellenden Aversionalsumme — pro rata in Abzug gebracht worden. Die ritterschaftlichen Mitglieder der Committe glaubten, falls die landschaftlichen Committenglieder zu der Empfehlung eines solchen Antrags sich veranlaßt finden möchten, zu derselben ihren Beitritt erklären zu sollen, um dadurch ihre Bereitwilligkeit zur möglichsten Unterstützung der landschaftlichen Wünsche zu bethätigen. Die landschaftlichen Committenglieder vermochten jedoch nicht, sich hiezu veranlaßt zu finden, weil in Betracht des von ihnen betonten gegenwärtigen Nothstandes in den Städten auch die hier beregten Vorschläge zu einer Linderung desselben nicht ausreichend erschienen, und auch bei der Unbestimmtheit des Betrags der auf dem platten Lande aufkommenden Handels-Classensteuer sowie der Mahl- und Schlachtsteuer, in keiner Weise übersehen werden könne, welcher Werth ihrem Abzuge von den gleichartigen landstädtischen Steuern beizulegen sei.

Unter diesen Umständen erlauben die ritterschaftlichen Mitglieder der Committe nun sich, dem hochansehnlichen Pleno zum Beschlusse zu empfehlen:

> es sei, unter allerunterthänigst dankender Anerkennung der gnädigsten Entschließungen der Allerdurchl. Landesherren, den obigen beiderseitigen Allerh. Propositionen ad Cap. I. allen Inhalts zuzustimmen.

Die landschaftlichen Mitglieder der Committe haben ihrerseits sich zu einem gemeinschaftlichen Voto unter sich nicht zu vereinigen vermocht.

Die Majorität derselben, wozu die landschaftlichen Committen-Mitglieder aus dem Stargardischen Kreise gehören, empfiehlt dem hochansehnlichen Pleno die Abgabe der Erklärung zu beschließen, daß

1) anstatt der bisher von den Landstädten gezahlten Handels-Classen- und der fixirten Mahl- und Schlachtsteuer die Landstädte für das Rechnungsjahr 1868/69 bereit seien, 50 pCt. derjenigen Summe zu zahlen, welche pro Johannis 1867/68 aus jenen Steuern in die landesherrlichen Cassen geflossen ist, unter Abrechnung der bereits hinweggefallenen Brauersteuer; und

2) daß die Ah. proponirte Besteueruug der ländlichen Handeltreibenden sowie der Bäckerei und Schlachterei gewerbsmäßig Betreibenden im Schwerinschen ständischerseits acceptirt werde, und die Aufkunft daraus zur alleinigen landesherrlichen Erhebung zu überweisen sei.

Für die Stargardischen Städte würden die Ah. zu erlassenden 50 pCt. der Schlacht- und Mahlsteuer auf das Aequivalent zu berechnen sein, welches dieselben statt der Schlacht- und Mahlsteuer übernommen haben; und würden davon die Domanial- und landschaftlichen Necessarien aus der Großh. Rentei in den Landkasten einzubringen, der Rest aber auf die Handels-Classensteuer in Abrechnung zu bringen sein. Die aus der Rentei an die Landschaft zu zahlenden 1200 Thlr. Pr. Cour. Necessariengelder würden also derselben pro 1. Octbr. 1868/69 unverkürzt auszuzahlen sein.

Die Minorität der landschaftlichen Committenmitglieder geht ebenfalls davon aus, daß durch die Einführung des Zollvereins, durch die Bundesgesetze, betr. die Freizügigkeit und die stehenden Gewerbe, durch welche den Städten die ihnen landesvergleichsmäßig zugesicherten und durch die Vereinbarung de 1863 wiederholt garantirten Privilegien entzogen worden, die Handels-Classensteuer und die Mahl- und Schlachtsteuer, letztere wenigstens bezüglich der Gewerbetreibenden, hinfällig geworden. Wenn nun die bezügliche Aufkunft weiter theilweise von Sereniss. begehrt werde, und über eine Aufbringung aus gemeinschaftlichen Mitteln keine Einigung zu erreichen gewesen, so erscheine es doch höchst bedenklich, auf eine principiell unhaltbar gewordene Steuer auch nur zu einer Quote zu recurriren. Die Minorität schlägt aus diesem Grunde vor:

für das Jahr 1868—69 von der Mahl- und Schlachtsteuer die s. g. Hausstandssteuer zu bewilligen, auch darin einzuwilligen, daß statt der in Wegfall kommenden Gewerbesteuer der Bäcker, Müller, Schlachter, Mehlhändler nebst Brauer diese Gewerbtreibenden gleich allen übrigen städtischen Gewerbtreibenden mit einer Abgabe zum Ordinario belegt werden, — endlich, daß die gesammten Kauf- und Handelsleute nach der für den Handelsbetrieb auf dem platten Lande in Aussicht genommenen Steuer in den Städten zu einer Steuer von 4 bis 16 Thalern herangezogen werden.

Die Minorität ist der Ansicht, daß ein Mehreres zu bewilligen die Landschaft außer Stande sei, da andere Steuerquellen nicht vorhanden und die in Aussicht genommenen stärker nicht heranzuziehen, — letzteres um so weniger, als die besteuerten Kauf- und Handelsleute gleich den Bäckern, Müllern, Brauern, Schlachtern, Mehlhändlern zur Deckung der Bedürfnisse der Steuer-Erhöhungs-Casse sehr bedeutende Summen aufzubringen haben, worüber weitere Verhandlungen mit Seren. Suer. vorzubehalten sein würden.

Von dem Deputirten der Stadt Rostock ist die sub A. angeschlossene Erklärung abgegeben worden.

Die Committe empfiehlt sich ꝛc. Malchin, 21. Nov. 1868. G. v. Rieben. H. Graf Bassewitz. v. Restorff. A. Graf Bernstorff. F. v. Maltzan. v. Oertzen. W. Schlaaff. Karrig. Schultetus. K. Wilbrandt. F. G. Brückner. Wegener. Fr. Meyer.

Anlage A.

Es ist nicht ersichtlich, welche Steuererleichterung Rostock zugedacht ist.

Die Handelsklassensteuer fließt nicht in die landesherrliche Casse, ein etwaiger Nachlaß an selbiger ist daher nicht Gegenstand der landesherrlichen Propositon. Eine Besteuerung der Rostocker Cämmerei- und Hospitaliengüter rechtfertigt sich daher auch nicht, ebenso wenig eine Besteuerung Warnemündes.

Die Schlacht- und Mahlsteuer fließt nur zu einem Theile in die landesherrliche Casse. Es wird für das Interimisticum, welches sich so nahe wie möglich dem Bestehenden anzuschließen haben wird, eine besondere Vereinbarung mit Rostock vorbehalten werden müssen.

Fr. Meyer.

Nachdem der Landrath von Rieben den Inhalt des Berichts kurz recapitulirt

und aufgefordert hat, sich darüber auszusprechen, beantragte Hofrath Wulffleff-Sternberg, daß die Landschaft über die abzugebende Erklärung sich vorher privatim berathe, worauf beschlossen wird, die landschaftliche Erklärung erst abzuwarten.

Am Vormittag des 24. November hielt die Landschaft zu diesem Zwecke eine private Versammlung, in welcher es sich darum handelte, ob die Landschaft dem Berichte der Majorität oder dem der Minorität der landschaftlichen Committenmitglieder beitreten wolle. Nach lebhafter Debatte, in welcher die Bürgermeister Karrig-Cröpelin, Dr. Hall-Sülz und Hofrath Brückner-Neubrandenburg die Majorität, die Bürgermeister Schlaaff-Waren und Hofrath Wilbrandt-Teterow die Minorität vertraten, wurde der Bericht der Majorität mit 26 gegen 9 Stimmen angenommen.

In der Plenarsitzung, die Mittags darauf folgte, schritt man zur Berathung des Committenberichts. Der vorsitzende Landrath ersuchte die Landschaft, ihre Erklärung abzugeben. Diese hielt jedoch damit zurück und wünschte, daß die Ritterschaft sich vorher erkläre. Als nach längerer unfruchtbarer Erörterung Geh. Hofrath Floerke-Parchim die landschaftliche Erklärung überreichen wollte, bemerkte Bürgermeister Grohmann-Dömitz, es sei heute wieder ein Rescript eingegangen, durch welches wieder ein wesentliches Stück von den städtischen Rechten abgebröckelt werde; dieses Rescript habe man bei der landschaftlichen Berathung noch nicht gekannt; er protestire dagegen, daß die landschaftliche Erklärung jetzt verlesen werde, und beantrage eine nochmalige Standesberathung der Landschaft. Hofrath Wulffleff-Sternberg bestand jedoch auf Verlesung, und so wurde denn die Erklärung der Landschaft zu Protocoll gegeben. Dieselbe lautete:

„Die Landschaft aller drei Kreise schließt sich dem voto der Majorität der landschaftlichen Committen-Mitglieder in dem Berichte der ad Cap. I. und III. der beiderseitigen landesherrlichen Landtags-Propositionen erwählten Committe de 21. November d. J. an und empfiehlt dem hochansehnl. Pleno, auf die landesherrlichen Propositionen die Abgabe folgender Erklärung zu beschließen, daß

1) anstatt der bisher von den Landstädten gezahlten Handelsclassen- und der fixirten Schlacht- und Mahlsteuer die Landstädte für das Rechnungsjahr 1868/69 bereit seien, 50 pCt. derjenigen Summe zu zahlen, welche pro Johannis 1867/68 aus jenen Steuern in die landesherrl. Cassen geflossen ist, unter Abrechnung der bereits hinweggefallenen Brauersteuer, und

2) daß die Allerhöchst proponirte Besteuerung der ländlichen Handeltreibenden, sowie der Bäckerei und Schlächterei gewerbsmäßig Betreibenden im Schwerinschen ständischerseits acceptirt werde, und die Aufkunft daraus zur alleinigen landesherrl. Erhebung zu überweisen sei.

Für die Stargardischen Städte würden aber die Allerhöchst zu erlassenden 50 pCt. der Schlacht- und Mahlsteuer auf das Aequivalent zu berechnen sein, welches dieselben statt der Schlacht- und Mahlsteuer übernommen haben, und würden dann die Domanial- und landschaftlichen Necessarien aus der Großherzoglichen Rentei in den Landkasten einzubringen, der Rest aber auf die Handelsclassensteuer in Abrechnung zu bringen sein. Die aus der Rentei an die Landschaft zu zahlenden 1200 Rth. Pr. Cour. Necessariengelder würden also derselben pro October 1868/69 unverkürzt auszuzahlen sein."

Nach Verlesung dieser Standeserklärung äußerte Kammerherr von Oertzen-Kotelow, damit könne die Ritterschaft nicht übereinstimmen; er fordere dieselbe auf,

an dem Votum der ritterschaftlichen Mitglieder der Committe festzuhalten. Dem entsprechend beschloß die Ritterschaft:

Die Ritterschaft approbire das in dem Committenbericht vom 21. d. M. von den ritterschaftlichen Mitgliedern der Committe abgegebene Votum.

Hierauf beschloß Ritter- und Landschaft: Es seien nunmehr die heutige Erklärung der Landschaft, sowie der vorstehende Beschluß der Ritterschaft und die Separat-Erklärung des Herrn Syndikus Meyer — Anl. A. des Comm.-Berichts vom 21. d. M. — nebst dem letzteren in Abschrift den beiderseitigen Herren Landtags-Commissarien mitzutheilen, und ersucht man die Herren Landmarschälle, bei der Abgabe an die beiderseitigen Herren Landtags-Commissarien zu erklären, daß Stände hiernach die Antworten ad Cap. I. der beiderseitigen Landtags-Proposition abzugeben beabsichtigten.

* * *

Das oben von dem Bürgermeister Grohmann-Dömitz erwähnte, in der Sitzung vom 24. November vorgelegte Rescript der Schwerinschen Regierung, datirt vom 21., hatte das Einbringen von Mühlenfabrikaten, Malz, Brot und Fleisch in die Städte, zum Gegenstande und lautete wie folgt:

Friedrich Franz ꝛc. Wenn die bisherigen Steuerverhältnisse es mit sich gebracht haben, daß das Einbringen von Mühlenfabrikaten, Malz, Brot und Fleisch vom platten Lande und überhaupt von auswärts in die Städte gewissen, in dem Abschnitt XI. der Vereinbarung über Veränderungen im Steuer- und Zollwesen vom 15. Mai 1863 näher bestimmten Beschränkungen hat unterworfen bleiben müssen, so besteht schon jetzt kein Grund mehr, das Verbot des Einbringens von Malz in die Städte noch aufrecht zu erhalten, nachdem das Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli d. J. mit dem 11. August d. J. in Wirksamkeit getreten ist. Rücksichtlich der übrigen genannten Gegenstände wird aber der in den bisherigen Steuerverhältnissen liegende Grund jener Beschränkungen als hinwegfallend zu betrachten sein, sobald Unsere getreuen Stände sich mit den ihnen in Unserer dritten Landtags-Proposition gemachten Vorschlägen wegen interimistischer Abminderung der fixirten städtischen Mahl- und Schlachtsteuer, resp. wegen einer entsprechenden Heranziehung derjenigen Personen zur ordentlichen Contribution, welche in Folge des Bundesgesetzes vom 8. Juli d. J. Bäckerei und Schlachterei auf dem platten Lande betreiben, einverstanden erklärt, und Wir die bezüglichen Anordnungen getroffen haben werden.

Es würde daher jedenfalls den dann eintretenden Steuerverhältnissen entsprechen, die bezeichneten Beschränkungen zu beseitigen und das Einbringen von Mühlenfabrikaten, Malz, Brot und Fleisch in die Städte ganz frei zu geben.

Jene Beschränkungen haben aber in Folge der Einwirkung des Bundesgesetzes vom 8. Juli d. J. auf den Gewerbebetrieb auf dem platten Lande schon jetzt ihren Zweck, eine solche Vertheilung der an die Stelle der früheren indirecten Mahl- und Schlachtsteuer getretenen directen Steuer in den Städten thunlich zu machen, daß der überwiegende Theil des fixirten Betrages von den betreffenden städtischen Gewerbetreibenden, und nur der kleinere Theil von den Einwohnern der Städte für den zum Haus- und Wirthschaftsbedarf gehörigen Consum an Mahlwerk und Schlachtfleisch direct aufgebracht werde, nicht mehr in dem beabsichtigten Maße zu erfüllen vermocht. Denn das Bundesgesetz vom 8. Juli d. J. hat die Unterscheidung von Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben, und folgeweise die in den Worten: „jedoch soll durch diese Gestattung" ꝛc. am Schlusse der Bestimmung sub 6 des Abschnitts XI. A. der Vereinbarung vom 15. Mai 1863 aufrecht erhaltene gesetzliche Beschränkung des Handwerksbetriebes von Bäckern und Schlachtern auf dem platten Lande beseitigt.

Dadurch ist aber die den städtischen Einwohnern im Abschnitte XI. A. gegebene Freiheit, sich die früher der indirecten Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Gegenstände zum eigenen Gebrauche von auswärts kommen zu lassen, von einer bei Erlassung der mit der

Vereinbarung vom 15. Mai 1863 publicirten Gesetze und der in Folge derselben mit Genehmigung Unseres Ministerii des Innern für die einzelnen Städte erlassenen Regulative nicht vorausgesetzten Bedeutung geworden, indem gegenwärtig die rechtliche Möglichkeit des ausgedehntesten gewerblichen Betriebes von Bäckern und Schlachtern auf dem platten Lande in unmittelbarer Nähe der Städte gegeben ist, und auch bereits ausgedehnte Betriebe dieser Art in Wirksamkeit getreten sind, deren Inhaber, wie ihnen gesetzlich unverwehrt ist, Bestellungen von städtischen Einwohnern entgegennehmen resp. aufsuchen und dieselben dadurch in Ausführung bringen, daß sie den Bestellern die von denselben bestellten Waaren, insbesondere Brot, zuführen.

Unter diesen Umständen verfehlen aber die gesetzlich noch bestehenden Beschränkungen, daß Mühlenfabrikate aller Art zum feilen Verkaufe nur an die zum Mehlhandel berechtigten Einwohner eingeführt werden dürfen, und daß Malz, Brot und frisch geschlachtetes Fleisch vom Einbringen zum feilen Verkaufe überhaupt nach wie vor ausgeschlossen sind, den beabsichtigten Zweck auch in sofern, als es bei der bereits eingetretenen Ausdehnung des erlaubten Verkehrs praktisch schwieriger geworden ist, die Umgehung jener Beschränkungen zu verhindern.

Wie nun diese Erwägungen Uns mit bestimmt haben, Unseren getreuen Ständen die in Unserer dritten Landtags-Proposition wegen Verminderung resp. weiterer Ausdehnung der firirten Mahl- und Schlachtsteuer enthaltenen Vorschläge zu machen, so halten Wir, auch abgesehen von diesen ein Interimisticum bezweckenden Vorschlägen und der Verständigung über dieselben mit Unseren getreuen Ständen, eine thunlichst baldige dauernde Aufhebung jener Beschränkungen durch die Verhältnisse für geboten und finden Uns in dieser Ansicht im Hinblick auf Art. 33 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, welcher für Unsere Lande mit dem Anschlusse derselben an den deutschen Zollverein in volle Wirksamkeit getreten ist, noch bestärkt durch die Erwägung, daß die Fortdauer dieser Beschränkungen als nicht im Einklange stehend mit dem Inhalte des Art. 5 des Zollvereins-Vertrages vom 8. Juli v. J. aufgefaßt werden könnte.

Wir fordern euch daher auf, Unseren auf dem gegenwärtigen Landtage versammelten getreuen Ständen dieses Unser Rescript hinauszugeben und dieselben zu veranlassen, sich mit Uns darin einverstanden zu erklären, daß die im Abschnitte XI. der Vereinbarung vom 15. Mai 1863 enthaltenen Beschränkungen des Einbringens von Mühlenfabrikaten, Malz, Brot und frisch geschlachtetem Fleisch in die Städte von Uns außer Geltung gesetzt werden.

Der Erklärung Unserer getreuen Stände hierüber wollen Wir wegen des Zusammenhanges des Gegenstandes mit Unserer dritten Landtags-Proposition, und da wegen des Fortbestandes jener Beschränkungen von Einheimischen und Fremden Beschwerden vorliegen, deren Erledigung Wir durch Beseitigung der Beschränkungen herbeizuführen wünschen, noch während des gegenwärtigen Landtages entgegensehen. Gegeben Schwerin, den 21. November 1868. Ad mandatum Serenissimi proprium. Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium. J. v. Oertzen.

Das diese Angelegenheit betreffende Strelitzsche Rescript, in der Sitzung vom 30. November übergeben, lautete also:

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unter Bezugnahme auf das unterm 21. d. M. an die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landtags-Commissarien abgelassene Rescript, betreffend die Beschränkung des Einbringens von Mühlenfabrikaten, Malz, Brot und Fleisch in die Städte nach Abschnitt XI. des Compactates vom 15. Mai 1863, fordern Wir euch hiemit gnädigst auf, durch Hinausgabe dieses Rescriptes Unseren auf dem gegenwärtigen Landtage versammelten getreuen Ständen zu eröffnen, daß die Aufhebung der fraglichen Beschränkungen an sich den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechen mag. Da indessen auf dieselben die städtischen Regulative wegen Erhebung einer directen Steuer an Stelle der Schlacht- und Mahlsteuer durchweg basirt sind, so wird es nöthig, zu deren Aenderung die erforderliche Zeit zu lassen, damit nicht der Haushalt der Städte in Unordnung kommt. Der richtigste Zeitpunkt des Wegfalls der qu. Beschränkungen wäre daher die Einführung des nach Caput III. der Landtags-Proposition zu beschließenden neuen Steuersystems. Principaliter halten Wir dafür, daß bis dahin jene Maßregel zu beanstanden ist; wenn aber Unsere getreuen Stände eine frühere Aufhebung für wünschenswerth halten, so wird

mindestens doch der terminus a quo nicht früher als auf den 1. Juli 1869 zu setzen sein. Auch Wir sehen der Erklärung Unserer getreuen Stände über ihr Einverständniß mit der Aufhebung jener Beschränkungen noch auf dem gegenwärtigen allgemeinen Landtage entgegen. Datum Neustrelitz, 28. November 1868. Ad mandatum Serenissimi proprium. Großherzoglich Mecklenb. Landes-Regierung. von Kardorff. An den Landtags-Commissarius ꝛc.

Das Schwerinsche wie hernach auch das Strelitzsche Rescript wurden der Committe hingegeben.

* * *

Am 5. December legte der dirigirende Landrath ein Gesuch der Müller Pingel, Janssen und Schmidt in Schwerin, der Bäckerältesten Schlie und Koschor Namens des Bäckeramtes und der Schlachtermeister Wilck, Ahrenholz und Lorenz daselbst in Bezug auf die von diesen Gewerben zu erlegende Gewerbesteuer und die Mahl- und Schlachtsteuer vor. Dieses Gesuch wurde verlesen und lautete also:

Die hohe Landesregierung sowohl wie die Landstände sind mit dem ganzen Lande darin einig, daß nach dem Eintritte Mecklenburgs in den Zollverein und nach der Einführung des sog. Nothgewerbegesetzes die bisherige directe Mahl- und Schlachtsteuer und insbesondere die Gewerbesteuer der Müller, Bäcker, Schlächter ꝛc. nicht fortbestehen kann, und wir dürfen mit Zuversicht darauf vertrauen, daß dieselbe in nicht zu ferner Zeit gänzlich aufgehoben werden wird.

Während aber die unterzeichneten Müller bereits im October d. J. gemeinsam mit einer großen Anzahl anderer städtischen Müller in einer unterthänigen Petition die h. Landesregierung gebeten haben, gnädigst dafür Sorge tragen zu wollen, daß diese ihre Concurrenz mit den Landmüllern fast unmöglich machende Gewerbesteuer, da ihr die thatsächliche Grundlage durch die neuere Gesetzgebung vollständig entzogen ist, sofort aufgehoben werde, so müssen wir nach den bisherigen Landtagsverhandlungen besorgen, daß es die Absicht der h. Regierung und Stände ist, dieselbe bis zur Einführung der intendirten neuen Steuergesetzgebung wenigstens in der Hälfte ihres bisherigen Betrages fortzuerheben.

Und daneben hat die h. Schwerinsche Regierung dieser hohen Landtagsversammlung noch einen Gesetzentwurf vorgelegt, Inhalts dessen die Einfuhr von Mehl und Fleisch in die Städte nicht erst mit der neuen Steuergesetzgebung, sondern sofort gesetzlich freigegeben werden soll. So wenig wir ehrerbietigst Unterzeichneten nun auch gemeint sind, dem nicht mehr aufzuhaltenden freien Verkehr entgegenzutreten, so dürfen wir doch auch von der Gerechtigkeit und Humanität dieser h. Versammlung mit Zuversicht erwarten, daß die nothwendig werdende neue Gesetzgebung nicht in solcher Weise eingeführt werde, daß sie den Ruin der städtischen Gewerbetreibenden herbeiführen muß. Das aber würde die unausbleibliche Folge sein, wenn die Einfuhr von Mehl, Brot und Fleisch in die Städte gesetzlich freigegeben, und dennoch von den städtischen Müllern, Bäckern, Mehlhändlern und Schlachtern die bisherige Gewerbesteuer, wenn auch nur in der Hälfte ihres bisherigen Betrags, erhoben würde. Schon jetzt liefern z. B. 4 Landmüller nach Schwerin täglich große Quantitäten Brot; die Müller Möller zu Tannenhof, Baumann zu Moidentin, Möller zu Vieringhof und sogar ein Holländer Suckow zu Wittenförden — zwei von ihnen halten dazu schon einen Laden, und noch mehrere andere Landmüller wollen das einträgliche Geschäft ebenfalls beginnen — ebenso werden, wenn das Gesetz die Einfuhr unbeschränkt freigiebt, auch Schlachter vom Lande sehr bald folgen. Und von diesen Landmüllern verbackt z. B. der Tannenhöfer täglich ca. 15 Schfl. Korn — mehr als — mit alleiniger Ausnahme der Commißbäcker — irgend einer der Schweriner Bäcker. Nun haben bisher von uns Müllern Pingel etwas über 500 Rth., Janssen 256 Rth., von den Bäckern Harder ca. 400 Rth., Schlie 280 Rth., Zettler, Mahncke, Lembcke 250 bis 300 Rth. an Mahlgewerbesteuer gezahlt, Schlachter Eggers über 200 Rth., Lorenz gar über 400 Rth.; daß wir, sowohl Bäcker wie Müller und Mehlhändler — denn das große Publikum kauft jetzt kein Mehl mehr, sondern Landbrot —, nicht länger concurriren können und unser Geschäft bald stillstehen muß, bedarf keiner Darlegung. Welche Ausgleichung aber würde darin liegen, wenn die Landmüller zu

einer Gewerbesteuer von 4 bis höchstens 16 Rth. herangezogen würden? Für unsere Concurrenzfähigkeit hätte solche Steuer gar keine Bedeutung; die könnte nur einen Werth für die Finanzen haben.

Kann das Land für die Uebergangsperiode die Mahl- und Schlachtsteuer durchaus nicht entbehren, so dürfen wir doch mit Zuversicht vertrauen, daß auch schon für diese Uebergangsperiode dieselbe nicht mehr und auch zum geringsten Theile nicht mehr durch eine Gewerbesteuer, welche wir Gewerbetreibende in Folge der veränderten Gesetzgebung von den Consumenten absolut nicht mehr wahrnehmen können, sondern einzig und allein als directe Schlacht- und Mahlsteuer von den Consumenten wahrgenommen werde. Die Competenz der h. Landtagsversammlung hiezu ist wohl außer Frage: wie die Landstände 1863 das Gesetz genehmigt haben, daß in Grundlage der in den einzelnen Städten zu erlassenden Regulative die Schlacht- und Mahlsteuer theils direct von den Consumenten, theils (indirect) als Gewerbesteuer von den Müllern, Bäckern, Schlachtern ꝛc. erhoben werde, so sind dieselben unzweifelhaft auch befugt, jetzt zu beschließen, daß in Gemäßheit der veränderten Gesetzgebung jetzt diese Gewerbesteuer aufgehoben sein solle, und für die Uebergangsperiode der Betrag der Schlacht- und Mahlsteuer einzig und allein durch directe Erhebung von den Einwohnern aufgebracht werde. Und noch weniger kann es einem Zweifel unterliegen, daß die Stände so berechtigt als berufen sind, dies als die unabweisliche Consequenz und als Bedingung in ihre Einwilligung zu dem die Einfuhr von Mehl und Fleisch in die Städte freigebenden Gesetze aufzustellen.

In voller Zuversicht bitten wir daher ehrerbietigst gehorsamst: die h. Landtagsversammlung wolle an die Bewilligung der diesjährigen ordentlichen Landescontribution, beziehentlich an die Genehmigung der durch das Ah. Rescript vom 21. Nov. proponirten Freigebung des Einbringens von Mühlenfabrikaten, Malz, Brot und Fleisch in die Städte, die Bedingung knüpfen, daß die durch das Gesetz vom 15. Mai 1863, Anlage 7, § 3, eingeführte Gewerbesteuer der Bäcker, Mehlhändler, Schlachter — wie solche für die Brauer bereits aufgehoben ist — jetzt für alle Gewerbetreibende fortfalle, und die Mahl- und Schlachtsteuer, so lange und so weit sie überall noch von Bestand bleibe, nur direct von den Consumenten wahrgenommen werde — die wir in tiefster Ehrfurcht beharren ꝛc. (Folgen die Unterschriften.) Schwerin, 4. Dec. 1868.

Kammerherr v. Oertzen-Kotelow: Was das Thatsächliche in diesem Antrage betreffe, so stehe derselbe sehr im Widerspruch mit dem, was gestern bei Gelegenheit der projectirten Chaussee von Schwerin nach Mühlen-Eixen geäußert worden sei, nämlich daß es Schwerin an Zufuhr fehle. Hier werde gerade über die große Zufuhr vom Lande geklagt. Bürgermeister Pohle-Schwerin: Diese Aeußerung beziehe er auf sich, da er gestern darüber gesprochen habe. Er habe kein Wort von Zufuhren an Brot, Mehl und Fleisch gesprochen. Hier werde nachgewiesen, daß die betreffende Production in Schwerin rein unmöglich gemacht werde. Das hange mit den gestrigen Aeußerungen gar nicht zusammen. — Bürgermeister Hermes-Röbel: Die Thatsachen seien so eclatant und in diesem Vortrage so eingehend und treffend geschildert, daß derselbe in weiteren Kreisen bekannt zu werden verdiene. Sie wären in jeder Stadt dieselben, und er proponire den Druck des Vortrages. — Landrath v. Rieben: Das könne dem Redner wohl nicht voller Ernst sein. — Bürgermeister Hermes-Röbel: Die Thatsache halte er für sehr ernst für die Städte, und er habe demgemäß seinen Antrag auch so aufgefaßt. — Landrath v. Rieben: Er wisse nicht, wie man dies so auffassen könne, und erkenne darin nur eine Provocation. — Bürgermeister Hermes-Röbel: Ihm sei die Sache kein Scherz, sondern voller Ernst, da dieselbe tief in die städtischen Verhältnisse eingriffe. Er wisse nicht, wie man darin eine Provocation finden könne, die von seiner Seite nicht beabsichtigt worden sei.

Beschlossen wird nunmehr: Es werde der Vortrag zu den landesherrlichen

Rescripten vom 21. und 28. v. M. in die Committe ad Cap. I. und III. Suer. gegeben.

* * *

Der 13. E.-A.-Prop. zufolge war im October von dem Magistrate der Stadt Rostock, ferner von dem Directorium der Kaufmanns-Compagnie, von der Krämer-Compagnie und der Gewandschneider-Compagnie, von dem Kaufmann und Zuckersieder A. F. Stavenhagen, dem Tabacks- und Cigarrenhändler J. C. Albrecht und Genossen und dem Kaufmann Albert Lüders, in Firma J. D. Capell Nachfolger, sämmtlich in Rostock, die ständische Vertretung gegen die Verordnung wegen der Nachversteuerung erbeten worden.

Auch nach Kenntnißnahme von dem vorstehenden Rescript vom 3. November inhärirte die Rostocker Kramer-Compagnie ihrem Antrage. In der Sitzung vom 17. November wurde von dem dirigirenden Landrath von Rieben ein Gesuch derselben verlesen, in welchem sie hervorhebt, daß sie, ungeachtet der hohen Gnadenerweisung, wonach Se. Königl. Hoheit der Großherzog bereit seien, einen großen Theil des Allerhöchstdemselben zufallenden Antheils an der Nachsteuer zu Gunsten der von der Nachsteuer besonders Beschädigten zu verwenden, von ihrer Beschwerde gegen das Gesetz vom 10. August d. J. nicht zurücktreten könne, da es eine unrichtige Auffassung sei, wenn angenommen würde, daß das Waarenlager, welches die Kaufleute sich halten müßten, eingeführt worden sei, um für den Fall des Eintritts Mecklenburgs in den Zollverein Nutzen daraus zu ziehen. Wenn Mecklenburg sich auch zum Eintritt in den Zollverein verpflichtet habe, so habe es sich doch nicht zur Erhebung einer Nachsteuer verbunden erklärt. Es sei nicht billig, daß der Kaufmannsstand im Besonderen so schwer herangezogen werde, um die Entschädigung für den wegfallenden Transitzoll aufzubringen, welcher letztere nicht auf dem Inlande, sondern auf dem Auslande gelastet habe. Es wird um eine Prüfung der Angelegenheit in folgenden Richtungen gebeten: 1) ob die Nachsteuer eine Nothwendigkeit gewesen sei; 2) ob die einzelnen Positionen des Nachsteuertarifs der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen; 3) ob bei Reclamationen ordnungsmäßig und rechtmäßig verfahren worden sei.

Noch wurde ein Antrag des Kaufmanns und Zuckersieders Stavenhagen in Rostock, betreffend die Nachsteuer und insbesondere das gegen ihn beobachtete Verfahren der Nachversteuerungs- und Vollzugs-Commission, verlesen und beide Vorträge der Committe überwiesen.

Am 7. December erstattete die Committe über die landesherrlichen Rescripte und die betreffenden E.-A.-Propositionen den folgenden Bericht:

Die vorstehend bezeichnete Angelegenheit darf in ihren thatsächlichen Beziehungen im Allgemeinen als bekannt vorausgesetzt werden. Der durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes gebotene Eintritt Mecklenburgs in den deutschen Zollverein hat, nachdem die bekannten Hindernisse, welche den wirklichen Anschluß einstweilen verzögerten, beseitigt worden, nunmehr stattgefunden. Die gleichzeitig erlassene Verordnung, durch welche eine Nachversteuerung der im Lande vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren angeordnet wird, ist, ohne daß eine ständische Concurrenz dabei stattgefunden, unterm 10. August d. J. in dem Schwerinschen Regierungs-Blatt und resp. dem Strelitzschen Officiellen Anzeiger publicirt und sowohl dadurch als durch die bereits in Vollzug gesetzte Ausführung derselben nicht nur im Ganzen, sondern auch in ihren Detail-Vorschriften zur allgemeinen Kenntniß gelangt. Ebenso ist bekannt, daß diese Verordnung eine Reihe von Beschwerden der durch dieselbe betroffenen Nachsteuerpflichtigen hervorgerufen, welche dadurch nicht nur zu Vorstellungen und Bitten bei den hohen Regierungen um Abhülfe ihrer Beschwerden, sondern zum Theil auch zur Nachsuchung ständischer Vertretung dieserhalb sich veranlaßt gefunden. Insbesondere sind von dem Magistrate zu Rostock, ferner von dem Directorio der Kaufmanns-Compagnie, von

der Kramer-Compagnie und der Gewandschneider-Compagnie daselbst, sowie von einzelnen dortigen Handel- und Gewerbetreibenden (dem Kaufmann und Zuckersieder Stavenhagen, dem Tabacks- und Cigarrenhändler Albrecht und Genossen und dem Kaufmann Lüders, in Firma Capell Nachfolger) Vertretungsgesuche eingereicht, welche theils gegen den Rechtsbestand der Verordnung vom 10. August überhaupt, theils auf Erwirkung angemessener Entschädigung wegen der durch dieselbe dem Handelsstande zugefügten Nachtheile gerichtet sind. Endlich ist durch das mittels Abdrucks verbreitete, an den E. A. ergangene hohe Schwerinsche Rescript vom 3. November d. J. c. ann. (welchem die der Ständeversammlung herausgegebenen hohen Strel. Rescripte vom 18. und 28. November im Wesentlichen sich anschließen) hinlänglich bekannt geworden, welche Stellung die hohen Regierungen in der vorliegenden Frage eingenommen und welche Absicht dieselben im Betreff einer dem Handelsstande zu gewährenden Entschädigung kundgegeben; — so daß wir im Allgemeinen auf die bekannte Sachlage Bezug nehmen dürfen.

Was den historischen Verlauf dieser Angelegenheit im Einzelnen betrifft, so ist — um ihn in Kürze hervorzuheben — aus den Allerhöchsten Vorlagen zu entnehmen, daß, nachdem das für den wirklichen Anschluß Mecklenburgs an den deutschen Zollverein in dem Artikel 18 des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Frankreich vom 9. Juni 1865 bestehende Hinderniß gehoben, die Ausschüsse des Bundesraths des Zollvereins für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr mit den Großh. Mecklenb. Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Zollvereins über den Zollanschluß der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz in Verhandlung getreten sind, und daß dabei gleichzeitig auch über eine dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin für die sofortige Aufhebung des Transito-Zolls auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn zu gewährende Entschädigung verhandelt worden ist. Nachdem nun anfänglich eine vor dem Zollanschlusse anzuordnende Nachversteuerung der in beiden Mecklenburg vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren in Aussicht genommen worden, haben die Mecklenb. Bevollmächtigten im Laufe der Verhandlungen zwar hievon abzustehen und sich für die Anordnung eines s. g. Uebergangs-Stadiums zu erklären sich veranlaßt gefunden, jedoch später für angemessen erachtet, auf die Nachversteuerung wiederum zurückzukommen. Die Verhandlungen haben schließlich zu dem Uebereinkommen vom 25. Juli d. J. geführt, auf Grund dessen in beiden Landestheilen die Verordnungen, betr. die Einführung der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes über das Zoll- und Handelswesen und resp. betr. die Nachversteuerung der daselbst vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren, publicirt worden, die Organisation der Zollverwaltung in den beiden Großherzogthümern unter Leitung der für die Vorbereitung des Anschlusses der letzteren ernannten Commission in Wirksamkeit getreten, und durch die von dieser Commission gebildete Nachsteuer-Commission die VO. über die Nachversteuerung nach Maßgabe der darüber vereinbarten Instruction in Vollzug gesetzt ist.

Die Beurtheilung dieser ganzen Angelegenheit in ihrem factischen Verlaufe und schließlichem Resultate anlangend, so ist es bekannt, daß dieselbe sofort von der Publication der mehrgedachten Verordnungen an bis zum heutigen Tage hin den verschiedenartigsten Auffassungen unter den näher oder entfernter Betheiligten unterlegen, — wie daraus erklärlich ist, daß den der stattgehabten bezüglichen Verhandlung Fernstehenden, auch ungeachtet der darüber in den jetzigen Allerhöchsten Vorlagen enthaltenen Eröffnungen, dennoch kein vollständiger Einblick in den thatsächlichen Hergang und in die Erwägungen zu Gebote steht, von welchen die mit der Verhandlung Betraueten dabei geleitet worden.

In gleicher Weise sind auch in unserer Committe darüber, von welchen politischen und rechtlichen Gesichtspunkten bei der Beurtheilung dieser Angelegenheit auszugehen sei, von einander abweichende Anschauungen hervorgetreten. — Schon darüber, ob nicht gleich anfänglich bei der Verhandlung über die Theilnahme Mecklenburgs an der Berathung einer Norddeutschen Bundesverfassung und demnächst über die Annahme der Bundesverfassung selbst zu bedingen gewesen wäre, daß Mecklenburg bei dem Anschlusse an den Zollverein keinen lästigen Verpflichtungen, wie Nachversteuerung ꝛc., unterworfen werden dürfe, gehen die Ansichten auseinander. Während einerseits jenes behauptet wird, indem alsdann allen künftigen Nöthigungen zu einer Nachversteuerung ꝛc. vorgebeugt sein würde, findet diese Ansicht andererseits nur insofern Beifall, daß es allerdings wünschenswerth gewesen wäre, wenn solches sich hätte erreichen lassen; daß es jedoch mehr als zweifelhaft sei, ob es sich hätte erreichen

lassen. Denn einmal wird darauf hingewiesen, daß damals in Anbetracht der Macht der Zeitereignisse an maßgebender Stelle wohl kaum auf eine günstige Aufnahme der fraglichen Bedingung zu rechnen gewesen, wie denn überhaupt noch wohl in der Erinnerung sei, welche Rücksicht so manchen anderen damals ausgesprochenen Bedingungen und Wünschen zu Theil geworden; ferner aber wird zu bedenken gegeben, daß, selbst bei vorausgesetztem guten Willen an entscheidender Stelle, wohl kaum die Zusage der fraglichen Bedingung zu erhoffen gewesen, wenn man erwäge, daß es schwerlich für billig erkannt wäre, zu verlangen, daß Mecklenburg durch seinen Eintritt in den Zollverein an den Einnahmen desselben participire, während es seinerseits in Folge von Anhäufungen ausländischer Waaren noch auf geraume Zeit zu den Zollaufkünften nicht beitrage.

Nun aber ist — wie ferner hervorgehoben wird — zwar nicht die Zusage des freien Eintritts Mecklenburgs in den Zollverein von den übrigen Bundesgliedern ertheilt, — aber auch nicht das Gegentheil von ihnen bedungen worden. Die Annahme der Bundesverfassung ist vielmehr bedingungslos erfolgt, und wäre somit Mecklenburg zum freien Eintritt in den Zollverein ohne alle weitere lästige Verpflichtung berechtigt. Auch bei den mecklenburgischen Bevollmächtigten hat, wie die Anlage A. des hohen Schwerinschen Rescripts vom 3. Nov. ergiebt, diese Auffassung obgewaltet, und — so wird weiter urgirt — dieser Standpunkt habe unbedingt festgehalten werden müssen, da ein Gesetz nicht vorhanden, welches Mecklenburg vor dem Eintritt in den Zollverein die Erfüllung einer anderweitigen lästigen Verpflichtung auferlege. Andererseits wird dagegen zu erwägen gegeben, daß der die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins betreffende Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 in seinem Artikel 6 vorschreibt: Sobald die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung dieses Vertrages auf den einen oder anderen der unter Nr. 1 jenes Artikels genannten Staaten (worunter Mecklenburg) zur Zeit ausschließen, wird das Präsidium des Norddeutschen Bundes den Regierungen der übrigen vertragenden Theile Nachricht geben. Der Bundesrath des Zollvereins beschließt alsdann über den Zeitpunkt, in welchem die Bestimmungen der Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 (welche eben den wirklichen vollen Anschluß der vorläufig ausgeschlossenen Staaten und Gebietstheile betreffen) in diesem Staate oder Gebietstheile in Wirksamkeit treten. Somit habe es in der Hand des Zollbundesrathes gelegen, den Zeitpunkt des Anschlusses Mecklenburgs an den Zollverein hinauszuschieben, bis etwa die in Mecklenburg vorhandenen Bestände ausländischer Waaren consumirt, oder aber eine Nachversteuerung derselben zur Ausführung gebracht, und überhaupt sowohl in Ansehung der Zollverhältnisse als in Betreff der Handels- und gewerblichen Beziehungen ein gleichmäßiges Verhältniß zwischen Mecklenburg und dem übrigen Zollvereinsgebiete hergestellt wäre.

Es wird nun von einer Seite hiegegen der Zweifel erhoben, ob solche Befugniß von dem Zollvereins-Bundesrathe, Angesichts des für Mecklenburg bedingungslos gebotenen Eintrittes in den Zollverein, auf den Art. 6 des Zollvereins-Vertrages Mecklenburg gegenüber rechtlich zu gründen war, und wird dabei hervorgehoben, daß dawider durch Beschwerdeführung beim Zoll-Parlament oder Bundes-Parlament zu remonstriren gewesen. Von anderer Seite wird dagegen zur Erwägung anheim gegeben, daß es wohl für sehr ungewiß zu achten, ob solche Schritte von Erfolg gewesen sein möchten, indem der Art. 6 des Zollvereins-Vertrages wohl gar gerade die Absicht gehabt, in Anbetracht des schon erwähnten Billigkeitsgrundes, daß Mecklenburg nicht an den Einnahmen des Zollvereins participiren könne, bevor es zu den Zollaufkünften in entsprechendem Verhältnisse beitrage, irgend ein angemessenes Uebergangsstadium eintreten zu lassen. Ueberdies sei zur Zeit der fraglichen Verhandlungen das Zoll-Parlament sowohl als das Bundes-Parlament bereits geschlossen gewesen, und hätte somit mindestens noch wieder bis ins folgende Jahr von Mecklenburg das Zoll-Aversum getragen werden müssen. Deshalb hätten die mecklenburgischen Bevollmächtigten, schon um diese drückende Last von dem Lande und den Landesunterthanen, die nicht aus Handelsleuten allein beständen, abzuwenden, sich genöthigt sehen müssen, mit den Ausschüssen des Zollbundesrathes für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr in Verhandlung zu treten, um eine Verständigung über die Modalitäten herbeizuführen, unter welchen ein möglichst baldiger Anschluß Mecklenburgs an den Zollverein zu bewerkstelligen; zumal die hohen Regierungen hinsichtlich solcher Verhandlungen sich hätten in Uebereinstimmung glauben müssen mit den Ständen des Landes. Denn, als auf dem vorigen Landtage mittels allerhöchsten Schwerinschen Rescripts vom 16. Decbr. 1867 (welchem Seren. Strel. Sich

angeschlossen) die Anforderung an die Stände gestellt worden: den E. A. zu ermächtigen, alle Erklärungen und Bewilligungen, welche Seren. in Veranlassung des demnächstigen Eintritts in den Zollverein oder etwaiger zu diesem Zwecke erforderlich werdender Uebergangsstadien von ihm zu fordern Sich gemüssiget sehen sollten, Namens der getreuen Stände nach eigenem Ermessen abzugeben: so sei solche Ermächtigung — wie die Acten ergeben — dem E. A. ertheilt und durch die ständische Antwort ad Cap. III. der vorigjährigen Landtags-Proposition zur Allerhöchsten Kenntniß gebracht worden.

Aber — wird entgegnet — es wäre nicht von vornherein die Nachversteuerung zu offeriren gewesen; vielmehr sei ein s. g. Uebergangsstadium, und zwar ein möglichst kurzes, zu erstreben gewesen. Gegenüber dieser Anschauung wird andererseits darauf hingewiesen, daß dem Schwerinschen Rescripte vom 3. November zufolge die hohen Regierungen sich keineswegs so ohne Weiteres für die Nachversteuerung entschieden, daß sie vielmehr allerdings zuvor reiflich erwogen, ob Nachversteuerung oder Uebergangsstadium zu wählen, und seien sie aus den in dem Rescripte hervorgehobenen Gründen dahin gelangt, der Nachversteuerung den Vorzug zu geben. Sie hätten sich dazu — wie das Rescript weiter ergebe — auch nur herbeigelassen in der Hoffnung, günstige Bedingungen zu erlangen, welche ihnen auch von dem Zollbundesrathe oder den genannten Ausschüssen desselben verheißen worden; nachdem aber dieselben, obwohl von den mecklenburgischen Bevollmächtigten — wie die Anlage A. des Schwerinschen Rescripts erweise — aufs kräftigste erstrebt, nicht in Erfüllung gegangen, seien sie, sogar unter der Bereitwilligkeit zur Opferung des landesherrlichen Interesses (in Betreff der Entschädigung für den Transit-Zoll), zurückgetreten von der Nachversteuerung und zur Einführung des s. g. Uebergangsstadiums entschlossen gewesen, jedoch, als letzteres sich als zu schwierig in der Ausführung erwiesen, wieder zu der Nachversteuerung zurückgekehrt, — obwohl mit dem Bewußtsein, daß nun keine Begünstigungen weiter hinsichtlich des Tarifs zu erreichen und etwanige Rückvergütungen an die durch die Nachversteuerung unverhältnißmäßig Belasteten nur auf privative Kosten zu übertragen sein würden.

Es wird nun noch ferner einerseits hervorgehoben, daß die behaupteten Schwierigkeiten der Ausführung eines s. g. Uebergangsstadiums nicht nachgewiesen, — daß durch die sofortige Anordnung einer Bewachung der Eingangspunkte der Haupt-Verkehrsstraßen die Einführung ausländischer Waaren zu den bisherigen Zollsätzen zu verhüten gewesen, — daß, wenn dazu und zu den sonst erforderlichen Verwaltungs-Einrichtungen keine geschulten Zollbeamten aus dem Zollvereins-Gebiete zu erlangen gewesen, die Ausführung des Uebergangsstadiums auch wohl mit ungeschulten Beamten zu bewerkstelligen, sowie daß überhaupt unter allen Umständen das Uebergangsstadium der Nachversteuerung vorzuziehen gewesen wäre. Andererseits wird dagegen eingewendet, daß durch die Darlegungen des Schwerinschen Rescripts vom 3. Nov. hinlänglich die unübersteiglichen Schwierigkeiten der Durchführung eines s. g. Uebergangsstadiums nachgewiesen, und daß die thatsächlichen Anführungen der hohen Regierungen nicht in Zweifel zu ziehen seien, so lange nicht das Gegentheil näher begründet worden. Eine Bewachung der Eingangspunkte der Haupt-Verkehrsstraßen dürfe wohl kaum für ausreicheud zu erkennen sein, um die Einführung massenhafter ausländischer Waaren zu verhindern, und könnten ungeschulte Beamten nicht füglich für geeignet zu achten sein, um die ihnen zugedachte Aufgabe zu erfüllen. Ob aber überhaupt das s. g. Uebergangsstadium der Nachversteuerung vorzuziehen gewesen, sei wohl schwer zu entscheiden, soferne solche Entscheidung nicht von einem materiellen Interesse der bei der Nachversteuerung Betheiligten, sondern von objectiver Beurtheilung des allgemeinen Landesinteresses abhängig gemacht werde. Aus den bezüglichen Ausführungen des gedachten Schwerinschen Rescripts — auf welche hier Bezug zu nehmen — gehe zur Genüge hervor, daß die Durchführung eines s. g. Uebergangsstadiums reichlich eben so viele und zum Theil noch größere Nachtheile für Handel und Gewerbe im Gefolge gehabt haben würde, wie die Nachversteuerung.

Endlich wird geltend gemacht, daß die angeordnete Nachversteuerung weder auf einem bundesverfassungsmäßigen Gesetze beruhe, noch daß die Eingangs gedachte, die Nachversteuerung betreffende Verordnung vom 10. Aug. d. J. unter der landesverfassungsmäßigen ständischen Concurrenz erlassen sei, indem weder die Stände selbst, noch der dazu potestivirte E. A. zur Abgabe der ständischen Erklärung darüber gehört worden, mithin in beiden Beziehungen ein formeller Mangel der rechtlichen Wirksamkeit der angeordneten Nachversteuerung entgegenstehe. Indem dies allseitig von der Committe anerkannt wird, giebt doch ein Theil

derselben zu erwägen, daß die besonderen Umstände der vorliegenden Angelegenheit leicht die hohen Regierungen außer Stande setzen gekonnt, jenen formellen Mangel zu vermeiden. In den Allerhöchsten Vorlagen komme verschiedentlich eine Andeutung davon vor, daß nach der ganzen Natur dieser Angelegenheit dieselbe die strickteste Geheimhaltung der darauf bezüglichen Verhandlungen zum strengsten Gebote gemacht, welche bei einer Ausdehnung der letzteren auf weitere Kreise schwer aufrecht zu erhalten gewesen wäre. Wenn unter solchen Umständen die Hinzuziehung der Stände oder des E. A. nicht stattgefunden, so sei daraus noch nicht abzunehmen, daß das verfassungsmäßige ständische Recht von den hohen Regierungen nicht habe anerkannt werden sollen; vielmehr anerkannten sie es durch die gegenwärtigen Vorlagen, indem sie, insoweit diese Angelegenheit annoch zu erledigen, die ständische Wirksamkeit dazu in Anspruch genommen. Im Uebrigen hätten, abgesehen von jenem formellen Mangel, den Allerhöchsten Vorlagen zufolge die hohen Regierungen, resp. durch ihre Bevollmächtigten, Alles gethan, was sie vermocht, um die möglichst günstigen Bedingungen des Zollanschlusses für das Land zu erlangen, und hätten sie, insoweit solches nicht gelungen, der Macht der Verhältnisse weichen müssen.

Wir meinen, durch die obige Darlegung der hervorgetretenen verschiedenartigen Auffassungen und Anschauungen das hochansehnliche Plenum in den Stand gesetzt zu haben, diese Angelegenheit in ihren allgemeinen politischen und rechtlichen Beziehungen zu würdigen; und da die hohen Regierungen in den Eingangs gedachten Rescripten die Allerhöchste Entschließung kundgegeben, den durch die stattgefundene Nachversteuerung wirklich Benachtheiligten eine Vergütung gnädigst zu gewähren, so haben wir geglaubt, solche in Betracht ziehen zu sollen.

Nach den in den mehrgedachten hohen Rescripten zu erkennen gegebenen Absichten wollen nämlich die hohen Regierungen den durch die Nachversteuerung ungerechtfertigt Belasteten eine Erleichterung gewähren theils durch baare Rückzahlungen aus den ihnen durch die Nachversteuerung zugeflossenen Einnahmen, theils durch weitere, im Wege fortzusetzender Verhandlungen von den Zollvereins-Regierungen zu erlangende Zugeständnisse hinsichtlich der durch das Abkommen vom 25. Juli d. J. über die Nachversteuerung ꝛc. festgestellten Grundsätze.

Was nun die Einnahmen betrifft, welche den hohen Regierungen aus der Nachversteuerung zugeflossen, so ist hinsichtlich dieser Einnahmen das Folgende hervorzuheben. Wie schon bemerkt, haben die bezüglichen Verhandlungen der mecklenburgischen Bevollmächtigten mit den genannten Ausschüssen des Zollbundesrathes sich zugleich mit erstreckt auf die Entschädigung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin für die sofortige Aufhebung des Transitozolls auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn. Inhalts des Uebereinkommens vom 25. Juli d. J. soll der Ertrag der Nachsteuer nach Abzug der Erhebungskosten dergestalt getheilt werden, daß die mecklenb. Regierungen die Hälfte desselben gemeinschaftlich erhalten, soweit er aus dem gemeinschaftlichen Zollgebiete herrührt; während die Vertheilung dieses gemeinschaftlichen Antheils zwischen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz der Vereinbarung der hohen Regierungen unter sich vorbehalten blieb. Die Schwerinsche Regierung war nun — wie das Rescript vom 3. Novbr. bemerkt — zufolge der bezüglichen Verhandlungen zwar darauf angewiesen, von jenem gemeinschaftlichen Antheile von 50 Procent der Gesammtaufkunft 40 Procent als Entschädigung für den Wegfall des Transitozolls vorweg und die Vertheilung des Restes von 10 Procent nach der Einwohnerzahl in Anspruch zu nehmen. Aus den in dem Rescripte näher hervorgehobenen Gründen ist jedoch hierüber die Vereinbarung zwischen den beiden hohen Regierungen dahin getroffen, daß die ihnen gemeinschaftlich überwiesene Summe, soweit sie im Schwerinschen Landestheile erhoben werden würde, ausschließlich der Mecklenb.-Schwerinschen Regierung, soweit sie aber aus dem Strelitzschen Landestheile (mit Ausnahme des Fürstenthums Ratzeburg) herrühren würde, zu $^3/_5$ der Mecklenburg-Strelitzschen und zu $^2/_5$ der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zufallen solle. Hiernach ist in dem Rescript vom 3. Novbr. der von dem wirklich aufgekommenen Betrage der Nachsteuer an Mecklenburg-Schwerin fallende Antheil berechnet. Derselbe beträgt jedoch — nach Berichtigung der schließlichen Summirung — nicht 378,000, sondern 357,900 Thlr., während der an Mecklenburg-Strelitz fallende Antheil 23,100 Thlr. beträgt.

Die hohe Schwerinsche Regierung hält, nach vorläufiger Prüfung der von den Nachsteuerpflichtigen bei ihr eingegangenen Beschwerden, sich überzeugt, daß, falls nicht noch einige

Zugeständnisse von den Vereins-Regierungen erlangt werden sollten, fast die Hälfte des gedachten ihr zugefallenen Antheiles erforderlich sein werde, wenn vermieden werden solle, daß nicht ein Theil der Nachsteuerpflichtigen dadurch, daß die vorhandenen Waaren-Vorräthe durch den Betrag der Nachsteuer den gleichen Waaren-Gattungen des Zollvereins gegenüber concurrenzunfähig werden, in unverschuldeten wirklichen Verlust gerathe. Sie zweifelt jedoch auch nicht, daß — in Beihalt des in der Anlage D. des Rescripts enthaltenen Nachweises über die Erträge der einzelnen Positionen des Nachsteuer-Tarifs — die in Aussicht genommene Summe hinreichen werde, um die wirklich bedenklichen Härten zu beseitigen. Indem daher die hohe Schwerinsche Regierung bereit ist, etwa die Hälfte des ihr zugefallenen obigen Betrags zur Ausgleichung dieser wirklichen Härten zu opfern, proponirt sie, dieser Verwendung ständischerseits zuzustimmen und es zu genehmigen, daß der nach Bestreitung der Rückzahlungen verbleibende Rest der auf den Mecklenburg-Schwerinschen Antheil an dem Ertrage der Nachsteuer fallenden Summe als Entschädigung für den Wegfall des Transitozolls in die Großh. Renterei abgeführt werde, weil der Betrag des nach den bezüglichen Verhandlungen Serenissimo wegen des Transitozolls zukommenden Theiles des der Schwerinschen Regierung überwiesenen Procent-Antheils an der Gesammtaufkunft der Nachsteuer durch das Opfer, zu welchem Allerhöchstdieselben im allgemeinen Landes-Interesse Sich bereit erklärt, ohnehin eine sehr erhebliche Reduction erfahren werde.

Die hohe Strelitzsche Regierung erklärt — laut des hohen Rescripts vom 18. Novbr. — gleichfalls sich bereit, zur Ausgleichung der aus der Nachversteuerung hervorgegangenen Härten die Hälfte des obigen ihr zugeflossenen Antheils von dem Ertrage der Nachversteuerung zu überweisen, sofern durch die bezüglichen am Norddeutschen Bunde bevorstehenden Verhandlungen nicht eine wesentliche Abminderung jener Härten erreicht werden sollte. Zufolge des hohen Rescripts vom 28. November aber wollen Seren. Strel., wiewohl von dem verbleibenden Theile der Nachsteuer-Aufkunft AllerhöchstIhrer landesherrlichen Casse ein größerer Antheil zukäme, doch denselben nach Abrechnung von 5000 Rth., welche für die erheblichen Kosten der ersten Einrichtung des neuen Steuerwesens in Anspruch genommen werden müßten, der Central-Steuercasse unter der Voraussetzung überweisen, daß die in Cap. II. der diesjährigen Allerh. Landtags-Proposition in Anspruch genommene Bewilligung von 25,000 Rth. (als Beitrag zu den Kosten des Militair-Contingents) aus dem außerordentlichen Contributions-Edicte ohne Abzug erfolge.

Beide hohe Regierungen wollen, was die Principien betrifft, nach welchen die beabsichtigte Ausgleichung stattzufinden haben werde — weil es aus den in dem Schwerinschen Rescripte vom 3. November näher angeführten Gründen sich empfehle, hierüber nicht eher etwas in die Oeffentlichkeit dringen zu lassen, als nachdem diese Principien nach allen Richtungen definitiv festgestellt worden —, daß auf dem gegenwärtigen Landtage ständische Deputirte, und zwar im Schwerinschen Landestheile einer von der Ritterschaft, einer von der Landschaft und einer von der Stadt Rostock, im Strelitzschen Landestheile aber einer von der Ritterschaft und einer von der Landschaft des Stargardschen Kreises zu dem Zwecke ernannt werden, um mit Allerhöchst zu ernennenden Commissarien weiter über diese Angelegenheit — soweit nöthig, unter Zuziehung von Sachverständigen — zu verhandeln, und daß denselben Vollmacht ertheilt werde, sich Namens der Stände definitiv mit der durch die desfallsigen Verhandlungen zu gewinnenden Basis für die Art der Verwendung der in Aussicht genommenen Summe einverstanden zu erklären.

Wir haben nun noch die Eingangs gedachten Vertretungsgesuche — zu welchen während der Committenberathungen noch das an die Landtagsversammlung eingegangene des Tabacksfabrikanten Bibeljé zu Grabow hinzugekommen ist — einer näheren Prüfung unterzogen. Aus denselben sind von einem Mitgliede der Committe auf Ersuchen der letzteren diejenigen Punkte, derentwegen reclamirt worden, zusammengestellt und aus ihnen diejenigen Nachsteuergegenstände bezeichnet, welche zu schwer betroffen worden, insbesondere derartig belastet sind, daß ohne Entlastung derselben eine Concurrenz des inländischen mit dem vereinsländischen Kaufmann nicht ausführbar erscheint. Wir schließen diese Zusammmenstellung diesem Berichte in der

Anlage sub A.

an. Aus derselben geht nun hervor, daß allerdings durch die Nachsteuer in verschiedenen Beziehungen Prägravationen, insbesondere in Folge der Cocurrenzunfähigkeit der durch die

Nachversteuerung betroffenen Waaren, herbeigeführt sind, welche der Ausgleichung bedürftig erscheinen; auch versteht sich übrigens von selbst, daß nicht bloß die hier eingereichten Reclamationen, sondern auch andere auf gleichem Grunde wie diese beruhende und etwa nur bei den hohen Regierungen eingereichte Reclamationen in gleichmäßiger Weise in Berücksichtigung zu ziehen sein werden.

Hierbei ist nun aber noch zu bemerken, daß unter den beregten zu schwer betroffenen Nachsteuergegenständen sich solche befinden, rücksichtlich deren die genannten Ausschüsse des Zollbundesrathes einer von den hohen Regierungen für jene zu schwer betroffenen Nachsteuergegenstände zu gewährenden Vergütung widersprechen. Nach dem mehrgedachten Uebereinkommen vom 25. Juli d. J. sub Nr. 8 nämlich ist es zwar den Großherzoglichen Regierungen vorbehalten, in einzelnen besonderen Fällen, wo die Einziehung der tarifmäßigen Nachsteuer, ungeachtet der der Vollzugs-Commission nach ihrer Instruction, Nr. 3, ertheilten Befugnisse, zu einer drückenden Härte werden würde, Erlasse an der Steuer auf privative Rechnung zu bewilligen. Es ist jedoch ausdrücklich hinzugefügt, daß von diesem Vorbehalte die Großherzgl. Regierungen in Beziehung auf eine Reihe namentlich bezeichneter Waaren — worunter insbesondere Wein, Taback, Zucker, Salz — sowie in Beziehung auf Branntwein (mit Ausnahme von Rum, dessen Preis 35 Rth. für das Orhoft oder weniger beträgt) überhaupt nicht, und in Beziehung auf Eisen nur im Einverständniß mit dem Bundesrath des Zollvereins Gebrauch machen dürfen. Es wird daher die von den hohen Regierungen in Aussicht genommene weitere Verhandlung mit dem Bundesrathe des Zollvereins oder des Norddeutschen Bundes, außer auf eine weitere Ermäßigung der drückenden und ungerechtfertigten Tarifsätze, auch noch darauf zu richten sein, daß jene Beschränkungen aufgehoben werden, unter denen die Vergütungen überhaupt nur stattfinden sollen. Das Schwer. Rescript vom 3. Novbr. spricht die Hoffnung aus, daß die Zollvereins-Regierungen ihren bezüglichen Widerspruch nachträglich aufgeben werden, sobald sie sich von der Richtigkeit der jetzt durch den Erfolg des Nachsteuer-Verfahrens bereits bestätigten, im Laufe der Verhandlungen aber anscheinend nicht hinlänglich gewürdigten Behauptung der Großherzgl. Bevollmächtigten überhaupt haben würden, daß die bei den Mecklenburgischen Handel- und Gewerbetreibenden vorhandenen Vorräthe nicht groß genug seien, um die Interessen des vereinsländischen Handels und Gewerbes zu gefährden. Würden diese Hoffnungen sich nicht oder nicht vollständig erfüllen und auch etwanige weitere Schritte keinen besseren Erfolg haben, so würden natürlicherweise freilich auf die bezüglich der vorhin bezeichneten Waaren erlegte Nachsteuer keine Vergütungen gezahlt werden können; andererseits aber würde der zur Ausgleichung der Prägravationen Allerhöchst offerirte Betrag in um so viel weiteren Umfange zur Vergütung anderer zu harter Nachversteuerungen zu verwenden sein.

Was nun die Propositionen der hohen Regierungen betrifft, so ist die Committe allseitig darin einverstanden und schlägt sie zur Beschlußfassung vor: daß

I. unter Ueberreichung der obigen Anlage A die in Aussicht gestellten weiteren Verhandlungen derselben mit dem Bundesrathe des Zollvereins oder des Norddeutschen Bundes zu acceptiren, und die hohen Regierungen zu ersuchen seien, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß sowohl der Widerspruch der Zollvereins-Regierungen gegen die unbeschränkte Vergütung der zu harten und ungerechtfertigten Nachversteuerung zurückgenommen, als auch, daß die für ungerechtfertigt erkannten zu hohen Tarifsätze angemessen ermäßiget werden.

In der Committe ist ferner Einverständniß darüber vorhanden und wird deshalb zur Beschlußnahme von ihr empfohlen: daß

II. die Feststellung der Principien, wonach entschädigt werden soll, und die Ermittelung der darnach zu gewährenden resp. Vergütungen im Wege der Allerhöchst proponirten commissarisch-deputatischen Verhandlungen, soweit nöthig unter Zuziehung von Sachverständigen, definitiv festgestellt werden, und daß die dazu zu ernennenden Deputirten (abgesehen von dem Deputirten der Stadt Rostock, dessen Wahl dem dortigen Magistrate zu überlassen sein würde), nämlich je einer von der Ritterschaft und je einer von der Landschaft in beiden Landestheilen, auf gegenwärtigem Landtage erwählt und ihre Wahlen den beiden hohen Regierungen zur Anzeige gebracht werden.

Anlangend dagegen

III. die Allerhöchste Offerte hinsichtlich der Verwendungen aus den Nachsteuer-Erträgen zum Zweck der den einzelnen zu hart Betroffenen zu gewährenden Vergütungen, so ist, soviel

A. die Allerhöchste Schwerinsche Proposition betrifft, keine Uebereinstimmung zwischen den ritterschaftlichen und den landschaftlichen Mitgliedern der Committe erreicht worden.

Die ritterschaftlichen Committenmitglieder erkennen die Allerhöchst proponirte Offerte von etwa der Hälfte der aus den Nachsteuer-Erträgen dem Landesherrn zugeflossenen reinen Einnahme zur Verwendung für die sich ergebenden wirklichen Prägravationen als eine den Verhältnissen entsprechende an.

Sie erkennen die Verbindung der Verhandlung über die Entschädigung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin wegen der sofortigen Aufhebung des Transito-Zolls mit derjenigen über den Anschluß Mecklenburgs an den Zollverein und resp. über die Nachversteuerung lediglich als eine zufällige. Ueber die Entschädigung wegen des Transito-Zolls, welche, da die Aufhebung des letzteren durch die im Zollverein bestehende Gesetzgebung bedingt war, aus der Zollvereins-Casse erfolgen mußte, konnte füglich auch eine abgesonderte Verhandlung für sich betrieben werden, und wenn der Bundesrath des Zollvereins über diese Entschädigung, auf welche Seren. Suer. einen vollkommen berechtigten Anspruch hatte, eine abgesonderte Verhandlung mit den mecklenburgischen Bevollmächtigten eingeleitet hätte, und darin eine etwa der jetzt bei der Verhandlung über die Nachversteuerung festgesetzten Entschädigung wegen des Transito-Zolls gleichkommende Summe festgesetzt wäre, so würde sowohl für Mecklenburg-Schwerin wie für Mecklenburg-Strelitz der zugedachte Antheil an der Nachsteuer anderweitig berechnet und um die gedachte Summe geringer ausgefallen sein. Es war also im Effecte völlig gleich, ob die eine oder die andere Art stattfand.

Allemal gebührt aber die festgestellte Entschädigungssumme für den Wegfall des Transitozolls dem Landesherrn und der privativ landesherrlichen Casse, und der Antheil Mecklenburgs an den Aufkünften selbst, welche ihm aus der Nachversteuerung als solcher zufallen, hat die Natur von allgemeinen Landesmitteln, aus welchen die Entschädigungen der durch die Nachversteuerung Prägravirten zu übertragen sind. Reicht der Betrag dieser allgemeinen Landesmittel etwa nicht aus, um die erforderlichen Ausgleichungen vollständig zu decken, so entsteht dieser Ausfall lediglich aus dem Grunde, weil eine andere Stelle, welche den Ausfall zu decken rechtlich verpflichtet wäre, nicht vorhanden ist, indem der Landesherr, aus privativ landesherrlichen Cassen den Ausfall zu ersetzen nicht als verpflichtet angesehen werden kann. Offerirt also Allerhöchstderselbe dennoch die Hälfte des Gesammtbetrages von Entschädigung für Transitozoll und Antheil an Nachsteuer-Aufkünften, so gewährt Allerhöchstderselbe schon ein Mehres, als was das Recht erfordert, indem dann schon ein Theil von der Entschädigung für den Transitozoll mit zur Ausgleichung der Prägravation verwendet wird; was um so mehr mit ehrerbietigstem Danke zu erkennen ist, als die Entschädigung für den Transitozoll nur eine äußerst geringe, kaum der sonstigen Einnahme eines Jahres gleichkommende ist.

Die ritterschaftlichen Committenmitglieder schlagen daher weiter vor:

1) — wiewohl unter Verwahrung der ständischen Rechte wegen der aus dem Uebereinkommen vom 25. Juli d J. hervorgegangenen, ohne die verfassungsmäßige ständische Concurrenz erlassenen Verordnung vom 10. August d. J. — die Allerh. landesherrliche Offerte ehrerbietigst dahin zu acceptiren, daß, falls nicht aus den in Aussicht genommenen ferneren Verhandlungen mit dem Bundesrathe des Zollvereins oder des Norddeutschen Bundes noch weitere Zugeständnisse erlangt werden sollten, die Hälfte von der reinen Gesammt-Einnahme aus den Aufkünften der Nachversteuerung verwendet werde zur Ausgleichung der als entschädigungsberechtigt sich ergebenden Prägravationen, und

2) zu bewilligen, daß der nach Bestreitung der Rückzahlungen verbleibende Rest der auf den Mecklenburg-Schwerinschen Antheil an dem Ertrage der Nachsteuer fallenden Summe als Entschädigung für den Wegfall des Transitozolls in die Großherzogliche Renterei abgeführt werde.

Die landschaftlichen Mitglieder der Committe sind der Ansicht, daß der zwischen den hohen Regierungen und dem Zollbundesrathe unterm 25. Juli d. J. in Betreff der Nachsteuer abgeschlossene Vertrag für das Land als zu Recht bestehend nicht zu betrachten ist.

Wenn sie die hieraus folgenden Consequenzen zu ziehen zur Zeit unterlassen, so geschieht dies in der Erwägung, daß die hohe Regierung ihre Bereitwilligkeit zur Beseitigung der durch jenen Vertrag erzeugten Prägravationen unzweideutig zu erkennen gegeben hat, und sie es nicht angezeigt halten, solche Ausgleichungs-Vorschläge ablehnend lediglich den Vertrag zu negiren, — um so weniger, als zur Deckung des Zoll-Aversums bis zum Eintritt in den Zollverein sehr bedeutende Summen hätten aufgebracht werden müssen.

Indem sie sich deshalb einerseits zur Zeit darauf beschränken, sich in Betreff des beregten Vertrages alle Rechte vorzubehalten, sind sie andererseits nicht in der Lage, sich über die Verwendung der der hohen Regierung aus der Nachsteuer überwiesenen Summe schon jetzt zu erklären. Sie können nämlich einmal nicht übersehen, welche Ermäßigungen der Nachsteuersätze durch Verhandlungen mit dem Zoll-Bundesrathe und dem Zoll-Parlamente erzielt werden, und wie hoch sich die aus den Prägravationen der Nachsteuer zu berechnenden Summen beziffern, — wie dann, abgesehen von den bereits in der Anlage A. hervorgehobenen, z. B. auch diejenigen Waaren von aller Nachsteuer frei bleiben müssen, welche durch Zeitablauf oder Beschädigung im Werthe verloren haben.

In Uebereinstimmung mit der hohen Schwerinschen Regierung gehen dieselben davon aus, daß von den einzelnen Handel- und Gewerbtreibenden Zahlungen nicht verlangt werden dürfen, welche sie von ihren Abnehmern wieder wahrzunehmen den bestehenden Concurrenz-Verhältnissen gegenüber nicht im Stande sind, demnach auch zur Rechtfertigung der Nachsteuer nicht der Umstand angeführt werden darf, daß die Handel- und Gewerbtreibenden durch rechtzeitigen Bezug von zollvereinsländischen Waaren der Nachsteuer hätten entgehen können, indem es keinem Kaufmann zugemuthet werden konnte, wegen einer möglichen, aber keineswegs gewissen Nachsteuer seine bisherigen Handelsbeziehungen abzubrechen.

Sie können demnach nur den gehorsamsten Anrath ertheilen: die hohe Regierung zu ersuchen, nach dieser Richtung hin mit den Deputirten von Ritter- und Landschaft und der Stadt Rostock die Prägravationen festzustellen und die Beitreibung der Nachsteuer bis zur vollständigen Erledigung dieser Angelegenheit zu sistiren.

Was nun endlich

B. die Allerh. Strelitzsche Proposition in Betreff der Verwendung der für den Strelitzschen Landestheil aufgekommenen reinen Einnahme aus der Nachversteuerung anlangt, so herrscht hinsichtlich derselben wiederum Einstimmigkeit in der Committe. Sie ist der Ansicht, daß hier für die hohe Regierung kein Grund vorliege, von der Nachsteuer-Aufkunft einen Theil für die landesherrliche Casse in Anspruch zu nehmen, indem der Grund, weshalb die hohe Schwerinsche Regierung nur die Hälfte der ihr zugeflossenen Nachsteuer-Aufkunft offerirt — nämlich weil darin auch die der landesherrlichen Casse zukommende Entschädigung für den Transitozoll mitenthalten — hier nicht stattfindet. Es wird darum hier die ganze reine Nachsteuer-Aufkunft auf die Ausgleichung der durch die Nachversteuerung hervorgerufenen Prägravationen, soweit erforderlich, zu verwenden, event. aber der verbleibende Rest an die Central-Steuer-Casse auszukehren sein, weil die durch den Anschluß des Landes an den Zollverein veranlaßten und theilweise dem Lande wieder zugeflossenen Nachsteuer-Aufkünfte, insoweit sie dem Lande wieder zugeflossen sind, die Natur von allgemeinen Landesmitteln haben. Schon aus diesem Grunde erscheint es nicht gerechtfertiget, die Auskehrung derselben an die Central-Steuer-Casse von einem Vorbehalte und einer Voraussetzung abhängig zu machen, zumal dieselben mit dem vorliegenden Gegenstande überall nicht conner sind. Sollten Seren. sich veranlaßt finden, eine Anforderung von 5000 Rth zu den Kosten der ersten Einrichtung des neuen Steuerwesens zu stellen, so würde das ebenso Gegenstand besonderer Erörterung und abgesonderter Verhandlung sein, wie solches die Anforderung von 25,000 Rth. als Beitrag zu den Kosten des Militair-Contingents bereits ist. Wir empfehlen daher: unter Ablehnung der vorbehaltenen Abrechnung von 5000 Rth. sowie der Voraussetzung hinsichtlich der 25,000 Rth., an Seren. Strel. — wiewohl gleichfalls unter Verwahrung der ständischen Rechte wegen der ohne ständische Concurrenz erlassenen Verordnung vom 10. August d. J. — und neben abschriftlicher Mittheilung der Anlage A. die Allerunterthänigste Bitte zu richten: die ganze reine Nachsteuer-Aufkunft, soweit erforderlich, zur Ausgleichung der Prägravationen gnädigst zu verwenden, den etwa verbleibenden Rest aber an die Central-Steuer-Casse auskehren zu lassen.

Schließlich schlagen wir vor: die in Gemäßheit der zu fassenden Beschlüsse abzugebende ständische Erklärung mittels P. M. an die beiderseitigen Herren Landtags-Commissarien zur Kenntniß der hohen Regierungen zu bringen.

Malchin, den 5. December 1868.

G. v. Rieben. H. Graf Bassewitz. v. Restorff. A. Graf Bernstorff. F. v. Maltzan. v. Oertzen. W. Schlaaff. Karrig Schultetus. K. Wilbrandt. F. G. Brückner. Wegener. Fr. Meyer.

Anl. A. zu dem Committenberichte über die Nachversteuerung.

Nach dem ertheilten Auftrage hat der Unterzeichnete aus den Acten, betreffend die Vertretungsgesuche gegen die Nachsteuer, diejenigen Punkte, derentwegen reclamirt worden, vorzuführen und aus ihnen diejenigen Nachsteuer-Gegenstände zu bezeichnen, welche zu schwer betroffen worden, insbesondere derartig belastet sind, daß ohne Entlastung derselben eine Concurrenz des inländischen mit dem vereinsländischen Kaufmanne nicht ausführbar erscheint.

1) Die Krämer-Compagnie in Rostock hebt allgemein hervor, daß von den aus dem Zollvereine stammenden Waaren einheimische Steuer bezahlt worden, welche nicht vergütet werde, um den Betrag derselben werde daher der inländische Kaufmann dem vereinsländischen, welcher jetzt die Waare ohne die einheimische Steuer importire, nachgestellt. Diese Klage kann nach dem gestellten Auftrage ihrer Allgemeinheit wegen zu einer Entlastung nicht führen.

2) Baumwollene Waaren. Pos. 2. — Wollene Waaren. Pos. 20.*) Diese Waaren sind zum Theil aus dem Zollvereine bezogen, zum Theil aus dem Zollvereinsauslande nach alter Gewohnheit. Sie werden fortan der hohen Zollsätze halber von respective 10, 16, 25, 20, 10 Thalern aus dem Zollvereine bezogen werden müssen. Die Zahl der hier in Betracht kommenden Artikel ist sehr groß, von der Mehrzahl derselben behauptet die Kaufmanns-Compagnie zu Rostock, daß sie zwar aus alter Gewohnheit aus England bezogen, aber weder die dortigen Preise wesentlich niedriger, noch die dortigen Fabrikate wesentlich besser seien, als die zollvereinsländischen, und führt beispielsweise an: Cattune, gefärbte Parchent, Halbleinen, rohe ungebleichte Stouts, ungebleichte Parchent und Futtergaze, Flanelle. Die Krämer-Compagnie nennt dieselben Gegenstände und fügt noch Teppiche hinzu. Die Kaufmanns-Compagnie beantragt: gänzliche Streichung der Nachsteuer.

Die Gewandschneider-Compagnie hebt außerdem, sich im Uebrigen die Anträge der Kaufmanns-Compagnie aneignend, das Folgende hervor:

1) ihre Läger beständen zu 3/4 der Gewichtsmenge aus Zollvereins-Waaren.
2) in ihren Lägern befänden sich Artikel, welche vor 1863 mit 3 1/2 pCt. des Werthes versteuert seien, durch ihr Alter Zinsverlust herbeigeführt hätten und entweder nur sehr schwer oder mit Verlust verkauft werden könnten.
3) aus der sub 1 angeführten Thatsache ergebe sich allein schon, daß sie ihre Läger nicht über den gewöhnlichen Umfang hinaus mit Waaren angefüllt hätten,
4) Pos. 20 c schreibe eine Nachsteuer von 19 Rth. 15 Sgr. für ungewalkte Waare, und Pos. 20 d eine Nachsteuer von 9 Rth. 15 Sgr. für gewalkte Waare vor. Flanellwaaren wolle man nur als ungewalkte Waare gelten lassen, während sie in der That gewalkt seien, da durch die Walke das Fett ausgetrieben werden müsse, wodurch allein die Verarbeitung der Wolle zu Flanell möglich sei.

Diese Reclamationen befassen sich generell mit den in den benannten Nachsteuertarifen aufgeführten Manufacturwaaren, den baumwollenen und wollenen Waaren. Was Eingangs angeführt worden, läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß sie zu den Gegenständen der Entlastung gezählt werden müssen, allein es ist aus dem Vorgetragenen nicht mit Sicherheit zu erkennen, ob alle und jede unter die benannten Positionen fallenden Waaren einer gleichen Entlastung bedürfen, oder ob die beispielsweise angeführten Waaren die einzigen dieser Art sind, oder ob der nach der Anlage C. des Reginimal-Rescripts vom 3. Novbr. 1868 für gewisse Gewichtsmengen gewährte Nachlaß von 10 bis 90 pCt. für ausreichend

*) Vgl. Anl. A. des Reg.-Resc. vom 3. Nov. 1868. Pos. 2 und 23.

geachtet werden muß. Diese Unbestimmtheiten werden in einem weiteren Verfahren gelöst werden müssen.

3) Eisen und Eisenwaaren. Pos. 3.

Nach dem Protocolle, Berlin, vom 25. Juli 1868, soll ein Nachlaß auf Eisen nur gewährt werden dürfen im Einverständnisse mit dem Bundesrathe des Zollvereins.

Gegen die Nachsteuer des aus Schweden bezogenen Eisens wird nicht reclamirt, vielmehr bei einmal bestehender Nachsteuer die Gleichstellung mit dem vereinsländischen Kaufmanne anerkannt.

Pos. 3 a, b. Die Nachsteuersätze betragen 5 Sgr. weniger als die Zolltarifansätze unter Abrechnung der bisherigen Steuer. Unter Beibringung der Preise für gewalztes deutsches Eisen, Nageleisen, Bandeisen, Winkeleisen und schwarzes Eisenblech, englischen wie vereinsländischen Ursprungs, welche sehr wenig differiren, bemerkt die Kaufmanns-Compagnie in Rostock, daß in jeder größeren Eisenhandlung sich mit der Zeit ein Vorrath von uncouranten Sorten bilde und eine Menge verrosteter Bleche, Band- und Rundeisen sich ansammele, die nur zu ¼ bis ½ Werth abzusetzen sei; mit Rücksicht hierauf und weil es unmöglich sei, ein großes Eisenlager nachzuwiegen, nehme man nach der Praxis ein Lager nach den Geschäftsbüchern auf und gewähre dabei für die obengenannten Fälle, sowie für unrichtige Buchnotizen einen Rabatt von 20 pCt. Sie beantragt diesen Rabatt und für das in beantragter Weise ermittelte Gewicht des Gesammtlagers eine Nachsteuer von 10 Sgr. pro Centner.

Der Nachsteuersatz von 17½ Sgr. und 27½ Sgr. geht erheblich über die in Bezug genommenen geringen Preisdifferenzen hinaus; deshalb kann man nicht bezweifeln, daß diese Positionen einer Entlastung bedürfen. In welcher Art und in welchem Umfange dieselbe zu gewähren, wird auch noch von Verhandlungen mit dem Bundesrathe des Zollvereins nach dem Eingangs Angeführten abhängig sein. Daß diese Verhandlungen kein ganz ungünstiges Ergebniß liefern werden, ist anzunehmen, wenn die oft gehörte Behauptung bewiesen werden kann, daß das unter Pos. 3 a fallende Eisen jetzt aus dem Zollvereine billiger bezogen werden kann, als das englische Eisen mit Einschluß des früheren mecklenb. Zolles.

4) Branntwein aller Art. Pos. 7. 5 Rth. per Centner.

Nach dem Protocolle, Berlin, den 25. Juli 1868, soll vom Branntwein überall kein Nachlaß gewährt werden, mit Ausnahme von Rum zum Preise von 35 Rth. oder weniger für das Orhoft. Dieser Verabredung würde keine große Bedeutung beigelegt werden dürfen, wenn es wahr ist, was die Rostocker Krämer-Compagnie in [1.] act. Anlage 3 behauptet, daß von dem in Lauenburg fabricirten, resp. aus dem Zollvereine bezogenen Branntwein die lauenburger Nachsteuer gänzlich erlassen sei.

Der in Mecklenburg producirte Kornbranntwein sollte ganz steuerfrei sein, da Hefe und Schlempe sofort verwerthet werden müssen, und die Hefe in das bisherige Ausland, wesentlich in das Vereinsland, wo sie 11 Rth. pro 100 Pfund Eingangszoll zahlte, versandt worden ist. Es ist bekannt, daß die Hefe frisch versandt werden muß. Seit Einführung der Maischraumsteuer ist der Preis der Hefe um 4 ßl. pro Pfund erhöht und dadurch die Maischraumsteuer gedeckt.

Auf den Branntwein allein kann kein Preisaufschlag gemacht, daher auch keine Nachsteuer gelegt werden.

Der aus dem Zollverein bezogene Branntwein gewährt eine Ausfuhrvergütung von 10½ Rth. pr. Orhoft, also von 2 Rth. 18 Sgr. 9 Pfg. pr. Centner, weshalb nach Abzug des 1 Rth. mecklenb. Zolles nur 1 Rth. 18 Sgr. 9 Pfg. als möglicher Nachsteuerbetrag übrig bleibt.

Daß unverschnittener Rum und Arrac, und wenn er resp. auf Flaschen vorhanden ist, die angesetzte Nachsteuer bezahlen muß, liegt in der Natur der Sache, aber daß der mit Zucker und Wasser, und zwar bis zu 50 pCt. mit Wasser verschnittene Rum ꝛc. auch für seine Wassertheile Steuer zahlen soll, erscheint ungerechtfertigt und die Steuer nach dem Alkoholgehalte und dem Satze von 1 Rth. 18 Sgr. 9 Pfg. wahrgenommen werden zu müssen.

5) Portugiesischer Wein. Pos. 8 a. Wenn es sich bewahrheitet, daß in Lauenburg dieser Artikel zum gewöhnlichen Weinsatze von 2 Rth. 20 Sgr. durch späteren Nach-

laß der Regierung versteuert wird, was die Krämercompagnie behauptet, so würde es billig sein, daß auch hier der gewöhnliche Satz von 2 Rth. 20 Sgr. eintrete.

6) Taback. Pos. 15. Gegen Pos. 15 a. Tabacksblätter und Stengel liegt keine Reclamation vor. Es ist jedoch zu bemerken, daß inländische Tabacksblätter nach § 2 Nr. 2 der einheimischen Nachsteuer-Ausführungs-Verordnung vom 10. August 1868 von der Nachsteuer befreit sind, und für die in Mecklenburg, in Lübeck, oder im Zollverein verfertigten Cigarren und Tabacksfabrikate 4 Rth. Nachsteuer auf Grund der Instruction bezahlt werden soll. Es werden also auch von dieser Steuer diejenigen Tabacksfabrikate getroffen, welche aus inländischen Tabacksblättern im Inlande fabricirt sind, obgleich dieselben ganz befreit bleiben müssen, event. jedenfalls nicht höher als zu 20 Sgr., der Höhe der Bodenproductionssteuer, besteuert werden können.

Die aus Bremen und Hamburg bezogenen Tabacke und Tabacksfabrikate sind nicht höher als mit 4 Rth. zu besteuern, da man sie aus den Zollvereinsfabriken zu diesem Preise, d. h. lediglich mit diesem Aufschlage beziehen kann.

So weit es sich um ausländische Tabacksfabrikate handelt, insbesondere Cigarren, so ist der mecklenburgische Eingangszoll schon nach Bruttogewicht bezahlt, die Tara holt 40 pCt., 24 pCt. für die kleinen Kisten und 16 pCt. für die äußere Umhüllung aus. Hiernach sind für 100 Pfd. Cigarren schon 1 Rth. 32 ßl. bezahlt, und der Tarifsatz würde 20 Rth. 32 ßl. betragen.

Das in Aussicht gestellte Verfahren, welches die Zuziehung von Sachverständigen verheißt, wird die bei dieser Nachsteuerfrage in Betracht kommenden Punkte zu erledigen haben.

Die Frage, ob aus dem Zollverein bezogene, aus vereinsländischem und fremdem Tabacke gefertigte Tabacksfabrikate keiner Steuer unterliegen dürfen, weil in dem Preise selbst schon jede dortige Steuer bezahlt ist, wird ebenfalls der Lösung bedürfen.

7) Zucker. Pos. 17 = 3 Rth. 22½ Sgr. Von diesem Satze soll nach dem schon öfter angeführten Berliner Protocolle ein Nachlaß überall nicht bewilligt werden.

Die Kaufmanns-Compagnie trägt in dieser Beziehung Folgendes vor: der Zollsatz ist entstanden aus der Exportbonification für raffinirten Colonial-Zucker, aber unberücksichtigt geblieben, daß für den in bedeutendem Maße vorhandenen Rübenzucker dieser Zollsatz zu hoch ist. Wenn ein Zollsatz das bequeme Mittel ist, damit bei der Revision der Declarationen Differenzen vermieden werden, so darf dasselbe doch nicht zu einer wesentlichen Beschwerde Veranlassung geben. Erwägt man, daß das vereinsländische Zuckerfabrikat von jetzt an fast ausschließlich confiscirt werden wird, daher für den vorhandenen Colonialzucker ein höherer Preis als für den Rübenzucker nicht erzielt werden wird, so wird ein Zollsatz von 2½ Rth. (nach Abrechnung von 1 Rth.) gerechtfertigt sein. Ebenso wird der Satz für Rohzucker und Farin auf 1 Rth. 26 Sgr. 6 Pfg. herabzusetzen sein, da Exportvergütung für Farin 2 Rth. 26 ßl. 6 Pf. beträgt.

Mit diesen Anträgen befindet sich die Reclamation des Kaufmanns und Zuckersieders Stavenhagen zu Rostock in [5.] act. in wesentlicher Uebereinstimmung. Der Anspruch, daß auf die vorhandenen Vorräthe des Reclamanten die Nachsteuer, weil rückwirkend, nicht angewendet werden dürfe, geht nach dem Eingangs gedachten Standpunkte der Beurtheilung zu weit.

8) Der noch von der Krämer-Compagnie dahin hervorgehobene Ansatz Nr. 18, Salz, daß die noch vorhandenen Vorräthe von Lüneburger Salz, welches sich gegen Salz aus zollvereinsländischen Salinen um 7½ Sgr. pro Centner höher berechne, deshalb um diese Summe in der Nachsteuer ermäßigt werden müssen, läßt sich in Ermangelung näherer Angaben über die Vorräthe dieser Art seiner Bedeutung nach nicht übersehen.

Fr. Meyer.

Landrath v. Rieben: Er halte nicht für nöthig, Alles zu resumiren, da die Sache ja genügend bekannt sei. Man habe anerkannt, daß ständische Rechte verletzt seien. Die Lage der Regierung sei aber schwierig gewesen. Man könne von hier aus nicht genügend beurtheilen, was habe geschehen können, und daher möge man von Verfolgung des Rechtspunktes Abstand nehmen und das landesherrliche Aner-

bieten acceptiren. Die Landschaft wolle die ganze Verordnung als nicht zu Recht bestehend ansehen, sich nicht auf die Offerte einlassen, sondern zuvor die Entschädigungssumme feststellen.

Bürgermeister Pohle-Schwerin verliest Namens des Magistrats von Schwerin das nachstehende Dictamen:

„Nach dem allerh. Rescripte vom 3. November 1868 in der Angelegenheit betr. die Nachverzollung hat sich das hohe Schwer. Staatsministerium sofort, als der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Frankreich gelöst war, mit der Frage beschäftigt:

> ob die Beschaffung des Uebergangs in den Zollverein im Wege des s. g. Uebergangsstadiums oder durch eine Nachverzollung der im Lande befindlichen zollpflichtigen Waaren den Interessen des Landes am meisten entsprechen würde, um je nach dem Ausfalle dieser Prüfung auf die Wahl des einen oder des andern modus hinzuwirken.

Das hohe Schwer. Staatsministerium entschied sich für den letzteren Weg, und nach vorheriger Verständigung mit dem hohen Strel. Gouvernement wurde der Bevollmächtigte im Bundesrathe beauftragt:

> sich mit der Nachverzollung einverstanden zu erklären,

wenn für dieselbe billige Bedingungen zugestanden werden würden. Weshalb das hohe Schwer. Ministerium in dieser Angelegenheit die Initiative ergriff, erfährt man aus dem hohen Rescripte nicht. Und doch hätte nach der Bundesverfassung dieselbe lediglich dem Bundeskanzler gebührt, denn nach Art. 4 derselben unterliegen

> die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern

der Beaufsichtigung des Bundes, und nach Art. 15 steht

> die Leitung der Geschäfte dem Bundeskanzler zu.

Diese Initiative war aber eine in jeder Beziehung folgenschwere, indem sie von der Voraussetzung ausging, daß der Eintritt in den Zollverein auf dem Wege der Verhandlung, beziehungsweise eines Vertrages zu bewerkstelligen sei; diese Auffassung war nach Art. 37 des Zollvereinsvertrages vom 16. Mai 1865 eine vollständig begründete. Allein diese Grundlage ist theils durch die Bundesverfassung, theils durch den Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 vollständig beseitigt. Denn der Art. 33 der Bundesverfassung lautet:

> Der Bund bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze.

Nach Art. 6 des Zoll- und Handelsvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 finden die Artikel 3—5, 10—20 und 22 unter anderm auf die Gebiete der Großherzogthümer Mecklenburg keine Anwendung; derselbe fährt fort:

> Sobald die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des gegenwärtigen Vertrages auf den einen oder andern der unter Nr. 1 genannten Staaten und Gebietstheile zur Zeit ausschließen, wird das Präsidium des norddeutschen Bundes den Regierungen der übrigen vertragenden Theile Nachricht geben. Der Bundesrath des Zollvereins beschließt alsdann über den Zeitpunkt, an welchem die Bestimmungen der Art. 3—5 und 10—20 in diesem Staate oder Gebietstheile in Wirksamkeit treten.

Hieraus ergiebt sich nun

1) daß beide Großherzogthümer Mecklenburg als Theile des Gebietes des Norddeutschen Bundes dem Zollverein bereits angehörten, als der Zollvereinsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den s. g. Südstaaten vom 8. Juli 1867 abgeschlossen wurde.

2) daß auf die beiden Großherzogthümer nur die Art. 3—5 und 10—20 einstweilen nicht zur Anwendung kommen, und

3) daß der Zeitpunkt (also nicht die Bedingungen), wann diese Bestimmungen auch für beide Großherzogthümer normiren, dem Zollbundesrath vorbehalten ist.

Daß dem hohen Schwer. Staatsministerio diese klaren Bestimmungen des jeweilig bestehenden öffentlichen Rechtes entgangen sein sollten, ist nicht anzunehmen; um so mehr hätten Stände aber doch wohl erwarten dürfen, daß in dem hohen Rescripte wenigstens die zwingende Veranlassung angedeutet wäre, welche das hohe Gouvernement veranlaßten, sich auf

die Basis des Beitritts der beiden Großherzogthümer Mecklenburg zum deutschen Zollverein und der Bedingungen solchen Beitritts zu stellen.

Hätte man die Initiative in dieser ganzen Angelegenheit, den Verfassungen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins entsprechend, dem Bundeskanzler lediglich überlassen, mithin diese ganze Angelegenheit an sich herankommen lassen, so wäre die Position des Landes nicht allein eine ungleich günstigere, sondern auch rechtlich vollständig uneinnehmbare gewesen.

Es läßt sich allerdings ein Grund denken, der das hohe Gouvernement veranlaßt hat, diese Position zu verlassen, und dieser könnte gefunden werden in der Höhe der Aversionalsummen, die nach dem Haushaltsetat pro 1869 sich belaufen

für Mecklenb. Schwerin auf 896,800 Thlr.
für Mecklenb. Strelitz = 156,510 =
1,053,310 Thlr.

Daß diese Sachlage eine solche war, daß man über das bestehende Recht hinaus Verhandlungen anknüpfte, kann mit Fug und Recht bezweifelt werden. Denn einmal befand sich das hohe Gouvernement im factischen Besitz der Transitozölle auf der Berlin-Hamburger Bahn, es hatte die Grenzzölle, und es war sehr die Frage, ob pro 1869 die Aversionalsumme in dieser Höhe wirklich zu zahlen war. Denn diese Summe entspricht lediglich der Summe, welche durch Multiplication des auf den einzelnen Kopf der Bevölkerung des Zollvereinsgebietes entfallenden Zollerträgnisses mit der Bevölkerungszahl des nicht in die Zollgrenze eingeschlossenen Gebietes entsteht, woraus denn folgt, daß, wenn die Zollerträgnisse fallen, auch die Aversionalsumme sich abmindern muß. Im entgegengesetzten Falle könnte sie sich allerdings steigern.

Einer Prognosticirung solcher Steigerung begegnet man allerdings aus einem andern Grunde. Die beiden Mecklenburg — behauptet man — sind nur deshalb so geringem Aversum unterworfen, weil sie durch den französischen Handelsvertrag behindert waren, in die Zollgrenze einzutreten, jetzt da dieses Hinderniß beseitigt ist, wird man das Aversum ganz anders bemessen. Dieser Grund ist nach dem eben Gesagten ein irrthümlicher, der deshalb hier einer weiteren Erwägung nicht bedarf.

Gewichtiger für den Standpunkt des hohen Gouvernements ist dagegen folgender Grund. Die einflußreiche Stellung des jeweiligen Präsidenten des Bundeskanzleramtes, Geh. Rath Delbrück, ist bekannt. Derselbe äußerte sich nach den stenographischen Berichten des Verfassungsreichstages p. 493 bei Gelegenheit der Berathung des Verfassungsentwurfes Art. 33 auf Interpellation eines hannoverschen Abgeordneten wörtlich:

> Auch die zweite Frage in Beziehung auf die Modalitäten der Einschließung der Elbherzogthümer und der Großherzogthümer Mecklenburg in den Zollverein beantwortet sich aus der von dem Redner an die Spitze gestellten Voraussetzung. Nach den bestehenden Zollvereinsverträgen setzen dergleichen Zollbeschlüsse Verhandlungen und Verständigungen mit sämmtlichen Vereinsregierungen namentlich auch über den hervorgehobenen sehr wichtigen Punkt voraus, durch welche Maßregeln es zu verhindern ist, daß Waarenmengen, welche unter einem niedrigeren Tarifsatz in einem anzuschließenden Lande aufgehäuft sind, nicht in den bestehenden Zollverein in einem Umfange eingeführt werden, welcher die Zollvereinsstaaten beeinträchtigt.

Diese Auslassung unterstützt scheinbar die Schritte des hohen Gouvernements, das berechtigt war, an so maßgebender Stelle am 25. Februar 1868, als dem Tage der Eröffnung der Verhandlungen, derselben Auffassung begegnen zu dürfen. Und dennoch zerfällt dieser ganze Grund in sich. Denn abgesehen davon, daß die ausgesprochene Ansicht des Präsidenten des Bundeskanzleramtes klare Bestimmungen des jeweilig bestehenden Rechtes zu modificiren oder bei etwa stattfindender zweifelhafter Auslegung eine authentische Interpretation zu ersetzen nicht vermag, geht der gedachte hohe Beamte bei seiner Darlegung von den bestehenden Zollvereinsverträgen aus, datirt diese Darlegung aber vom 1. April 1867: so liegt es auf der Hand, daß er damit nur die Zollvereinsverträge vom 15. Mai 1865, in specie aber, wie Eingangs dieses Dictamens bereits erwähnt, den Art. 37 daselbst im Auge haben konnte. Diese Verträge sind aber durch den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Südstaaten vom 8. Juli 1867 aufgehoben, so daß eine Auslegung, welche diesen aufgehobenen Vertrag zur Voraussetzung hat, keine praktische Bedeutung haben kann.

Beiläufig kann jedoch noch ein anderes Argument zur Erwägung kommen. Es wurde nämlich bei Berathung des Art. 33 darauf aufmerksam gemacht, ob nach demselben auch noch die bestehenden Präcipuen der Zollvereinsaufkünfte bei Bestand blieben. Diese Frage bejahte der Präsident des Bundeskanzleramts in Grundlage der bestehenden Zollvereinsverträge. In dem Vertrage vom 8. Juli 1867 ist solcher Präcipuen nicht gedacht. Im Berichte der Commission des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr ist der Wegfall der Präcipuen ausdrücklich erwähnt. Hält die Commission es für gut, der Zweifel über die Präcipuen besonders zu gedenken, und erwähnte der Bedingungen nicht, unter denen die Art. 3—5 und 10—20 für die nicht in der Zollinie liegenden Gebiete des Bundesgebietes zur Geltung gelangen konnten, so liegt die Schlußfolgerung nahe, daß man solche „Bedingungen" überall nicht wollte.

Erwägt man, daß Mecklenburg ein stark consumirendes Land ist, das zu den Zöllen weit mehr beitragen wird, als ihm demnächst zu Gute gerechnet wird, so liegt es nahe, daß man, da Präcipuen überall nicht mehr möglich waren, durch Uebertragung aller lästigen Bedingungen sogar einen Act der Gerechtigkeit üben wollte.

Eine scheinbare Schwierigkeit für die Ordnung dieser ganzen Angelegenheit liegt allerdings in Art. 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867, wenn es daselbst heißt:

> Der Bundesrath des Zollvereins beschließt alsdann über den Zeitpunkt, an welchem die Bestimmungen der Art. 3—5 und 10—20 in diesem Staate oder Gebietstheile in Wirksamkeit treten.

Man hat aus dieser Bestimmung über den Zeitpunkt geschlossen, daß der Zollbundesrath den Zeitpunkt beliebig hinausschieben könne und dadurch die beiden Großherzogthümer finanziell so bedrängen könne, daß sie sich auf Gnade und Ungnade den Bedingungen des Zollbundesraths hätten ergeben müssen. Diese Auffassung ist eine allseitig irrige. Daß das Bestehen des französischen Handelsvertrages der alleinige Grund des Ausschlusses beider Großherzogthümer aus der Zollgrenze war, ist allbekannt und auch den bezüglichen Bundesstellen nicht unbekannt geblieben, wie sich dies aus den Verhandlungen des Reichstages vom 8. October 1867 (cfr. stenographische Berichte p. 315 ff.) evident ergiebt. War dieses Hinderniß beseitigt, so war der gedachte „Zeitpunkt" gekommen, und wenn dabei bemerkt ist, daß der Zollbundesrath über denselben zu beschließen hat, so hat das seinen geschäftlichen Grund in den Bestimmungen des Art. 8 § 9 des Vertrages vom 8. Juli 1867, welcher die Competenz des Zollbundesraths regelt. Daß nun aber die Hinausschiebung des „Zeitpunktes" zur Erlangung von anderweitigen Belästigungen nur vollständig dolose hätte geschehen können, liegt auf der Hand, und man hätte jedenfalls zunächst, um dieses Argument für die vorliegende Verhandlung zu verwerthen, so lange warten müssen, bis es durch die Erfahrung bestätigt würde.

Zerfallen somit alle aus den bestehenden Verhältnissen hergeleiteten Argumente, welche man für die Nachsteuer aufgeführt hat oder aufführen konnte, so bleibt nach allem diesem nur der Rechtssatz übrig:

> die beiden Großherzogthümer konnten ohne lästige Bedingungen die Anwendung der Art. 3—5 und 10—20 des Zollvertrages vom 8. Juli 1867 begehren.

Statt dessen haben wir eine Nachsteuer erhalten, welche den Unterthanen in beiden Landestheilen 826,000 Thlr. kostet. Der einzige Trost bei dieser traurigen Sachlage ist, daß der Rechtspunkt sowohl nach dem Bundesrathe, nach dem Zollbundesrathe, als nach unserem mecklenburgischen Staatsrechte vollständig intact gelassen ist. Die Verordnungen über die Nachsteuer sind erlassen und die Steuern sind notirt und größten Theils noch nicht eingezogen, es ist mithin im Wesentlichen res integra.

Wie haben sich diesem Zustande gegenüber die Stände zu verhalten? Das ist die Frage, welche zur Entscheidung steht.

Man spricht von einem Nothstande, in welchem sich die beiden Länder befinden sollen, von der überwältigenden Macht, der sie sich gegenüber dem Zollbunde befinden, und kommt dann zu dem Schlusse, man müsse das Unrecht, dem man sich gegenüber befinde, über sich ergehen lassen, weil man die Macht nicht besitze, ihm Widerstand zu leisten.

Nun giebt aber das Allerhöchste Rescript vom 3. November 1868 auch nicht den mindesten Anhalt, welcher darauf schließen ließe, daß den beiden Großherzogthümern Gewalt gedroht oder auch nur in Aussicht genommen sei. Ja in den den Ständen mitgetheilten

Actenstücken ist auch nicht die geringste Andeutung darüber enthalten, daß der Bundeszollrath principaliter ein Uebergangsstadium oder eine Nachverzollung für nöthig gehalten habe. Es ist mithin in keiner Weise ein Nothstand nachzuweisen oder zu begründen. Hat der Zollbundesrath nichtsdestoweniger auf dieser Grundlage verhandelt, so stand ihm dies nach Art. 8 § 12 des Vertrages vom 8. Juli 1867, welcher seine Competenz regelt, absonderlich nach Nr. 2, welche lautet:

der Beschlußnahme des Bundesrathes unterliegen
die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung dienenden Vorschriften und Einrichtungen

frei; allein aus dieser Gesetzbestimmung folgt doch nicht, daß er einem Theile des Zollvereinsgebietes, wozu nachgewiesener Maßen die beiden Mecklenburg gehören, Lasten auferlegen konnte, welche in der gemeinschaftlichen Gesetzgebung keinen Grund haben. War aber der Zollbundesrath zu derartigen Maßregeln überall nicht competent, so kann die in Aussicht genommene überwältigende Macht nur in dem Umstande gefunden werden, daß von den 58 Stimmen im Zollbundesrathe die allerdurchlauchtigsten Landesherren nur 3 Stimmen haben. Gerade aber einem solchen Zustande gegenüber muß man sich hüten, auch nur einen Titel seines Rechtes zu vergeben; das Recht ist auch eine Macht, und der Schwache, der sich seines Schutzes freiwillig begiebt, der hat sich jeder Gewalt willig unterworfen. Diese Erwägung ist von größerer Tragweite, als die Beschränkung auf den gegenwärtigen Fall; sie ergreift in ihren letzten Consequenzen principiell den Rest von Selbstständigkeit, der unserem geliebten Vaterlande noch geblieben, und für diese mit allen gesetzlichen Mitteln einzutreten, dessen bedarf es in diesem Saale einer besonderen Mahnung nicht.

Ist die Sachlage überall keine verzweifelte, so ist weiter zu bedenken, daß nach dem Allerhöchsten Rescripte nur die „Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr" diese Angelegenheit zum Abschlusse gebracht zu haben scheinen. Es würden mithin noch immer folgende Wege zu betreten sein:

1) diese Angelegenheit zur Erörterung an den Zollbundesrath zu bringen;
2) die Vertretung des Bundespräsidiums in Gemäßheit des Art. 11 der Bundesverfassung nachzusuchen;
3) diese Angelegenheit wegen Verletzung des Art. 33 der Bundesverfassung in Gemäßheit des Art. 76 daselbst an den Bundesrath zu bringen.

Ob diese Schritte dem Lande zu seinem Rechte verhelfen, das steht dahin, sie aber nach jedenfalls nur subjectivem Ermessen nicht zu betreten, das scheint bei der nach allen Seiten bedeutenden Angelegenheit durch nichts gerechtfertigt zu sein.

Dagegen könnte man höchstens anführen, es sei im höchsten Grade bedenklich, durch solche Schritte die mit der Verhandlung betrauten hohen Beamten bloßzustellen. Die den Ständen mitgetheilten Actenstücke zeugen von einer Liebe derselben zu unserem Vaterlande und von einem Wohlwollen der allerdurchlauchtigsten Landesherrschaften zu Dero getreuen Unterthanen, welche gewiß in allen Kreisen aufrichtige Freude und aufrichtigen Dank hervorrufen werden. Allein solche Gefühle dürfen nicht bestimmend sein, wenn es sich um so wichtige Fragen handelt, deren Entscheidung auf das Wohl und Wehe des ganzen Landes von so tief eingreifender Bedeutung ist. Bedenken dieser Art scheinen aber auch nur dann möglich zu sein, wenn man von der Ansicht ausgeht, die hohen Gouvernements hätten über diese ganze Nachsteuerangelegenheit einen Staatsvertrag abgeschlossen. Allein von einem solchen die Nachverzollung betreffenden Staatsvertrage enthält dies hohe Rescript nichts, ja ein solcher Vertrag bedürfte, wenn er rechtsbeständig sein sollte, nicht allein der Zustimmung des Zollparlaments, sondern auch des Reichstags, des ersteren, weil er den Art. 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867, des letzteren, weil er den Art. 33 der Reichsverfassung modificiren würde.

Es ist endlich vielfach darauf hingewiesen, daß durch die Besprechungen mit dem Bundesrathe eine Entschädigung für den Transitozoll auf der Berlin-Hamburger Bahn erreicht sei, das ist in gewisser Beziehung allerdings richtig; allein daß die Unterthanen Sr. Königl. Hoheit Steuern zahlen müssen, um den Ausfall in den landesherrlichen Cassen zu decken, welcher durch die neuesten Ereignisse herbeigeführt ist, möchte dieser s. g. Entschädigung einen ganz anderen Charakter geben. Derselbe wird noch besonders dadurch zu einem ganz eigenthümlichen, als die Stände die Rechtsbeständigkeit dieses ganzen Transit-

zolles niemals anerkannt haben. Aber auch hievon ganz abgesehen, liegt das Verhältniß des Transitzolles zum Bundespräsidium resp. zu dem Zollverein doch wesentlich anders, als daß eine Aufhebung desselben durch eine Besteuerung im eigenen Lande statthaft gewesen wäre. Es folgt dies aus den Vorverhandlungen für die Errichtung des Norddeutschen Bundes, wie solche den Ständen auf dem außerordentlichen Landtage 1867 mitgetheilt sind. Im Schlußprotocolle vom 7. Februar 1867 heißt es demnach wörtlich:

Der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte machte, indem er sich auf den Inhalt des 2. Protocolls vom 28. v. M. zurückbezog, die definitive Annahme des Bundesverfassungsentwurfes von drei Voraussetzungen abhängig, nämlich daß vor Publication der Bundesverfassung

1) der Großherzogl. Regierung eine Entschädigung gesichert werde für den Verzicht auf die Rechte, welche ihr aus der Elbschifffahrtsakte vom 23. Juni 1821 und aus der Uebereinkunft unter den Elbuferstaaten, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend, vom 9. April 1863 rücksichtlich einer Abgabe vom Elbverkehr zustehen, sowie auch eine Entschädigung für das durch den Anschluß Mecklenburgs an den Zollverein nothwendig werdende Wegfallen des Transitozolles, dessen successiv sich abmindernde Forterhebung auf eine Reihe von Jahren ihr durch den über die weitere Entwickelung der Eisenbahnverbindungen zwischen dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin am 20. Mai 1865 zu Berlin geschlossenen Staatsvertrag Art. 14 zugesichert ist.

In der Ratificationsurkunde Serenissimi vom 19. Februar 1867 heißt es sodann, die Verabredungen seien ratificirt:

„nachdem Uns weiter die Ueberzeugung geworden, daß die Voraussetzungen Unserer Zustimmung eine befriedigende Berücksichtigung resp. Erledigung gefunden."

Aus diesen Vorgängen folgt nun aber, daß der Transitozoll, der nur ein privativ-landesherrliches Finanzinteresse berührt, bei den ständischen Berathungen überall von keiner Relevanz ist. Dies wird er nur insoweit, als der Regierungsbevollmächtigte mit dem Ausschusse des Zollbundesraths für Steuern ꝛc. die Verabredung trifft, daß die fragliche Entschädigung, wegen welcher man es überall nur mit der Krone Preußen zu thun hat, durch Abrechnung auf die den Unterthanen Serenissimi auferlegte Nachsteuer zu gewähren sei. Ist diese selbst aber in den Gesetzen des Bundes und des Zollbundes nicht begründet, dann fällt auch das Argument der Entschädigung in sich selbst zusammen.

Aus allen diesen Gründen kann ich mich den im Committenberichte vorgeschlagenen Erklärungen nicht anschließen und proponire:

Stände wollen in Veranlassung des Allerhöchsten Rescriptes vom 3. November d. Js. an die Allerdurchlauchtigsten Landesherrschaften die unterthänigste Bitte richten, von der Erhebung der Nachsteuer bis auf Weiteres abzusehen, vielmehr mit den Organen des Zollbundes resp. des Norddeutschen Bundes wegen der Verpflichtung des Landes zur Nachsteuer in neue Verhandlungen zu treten und, falls durch dieselben dem Lande Lasten auferlegt werden sollten, welche der verfassungsmäßigen Mitgenehmigung der Stände bedürften, dieselben zu solchem Zwecke herauszugeben.

Der Magistrat zu Schwerin empfiehlt sich ꝛc.

Landrath von Rieben rügt, daß Herr Bürgermeister Pohle, der nur als Substitut der Committe angehört, deren Verhandlungen seinen Committenten mitgetheilt habe; er findet in dem Dictamen eine sehr scharfe Kritik der Regierungshandlungen und sogar die Anschuldigung, als ob die Regierung aus Ignoranz so wie geschehen gehandelt habe. Bürgermeister Pohle verwahrt sich dagegen, daß in dem Vertrage der Vorwurf der Ignoranz gefunden werden könne. Der Herr Landrath sei es nur, der dies hineinlege. Landrath Rieben gesteht zu, daß der Ausdruck nicht gebraucht sei, man werde aber in dem ganzen Saale die Auslassung nur in diesem Sinne verstanden haben.

Bürgermeister Karrig-Cröpelin: Die Landschaft könne jetzt die Summe noch

nicht bestimmen. Sie wolle die Prägravirten zu voll entschädigen, so weit die Mittel reichten, und über die gebotenen 50 pCt. hinaus. Es müsse das Ganze aber erst festgestellt werden. Der Kaufmann müsse so gestellt werden, daß er die Nachsteuer von sich abwälzen könne. Die Concurrenzfähigkeit müsse für ihn hergestellt werden.

Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf: Die Committe habe sich einstimmig dahin ausgesprochen, daß das Recht verletzt worden sei. Es sei eine Vertretung von Landesbewohnern beantragt, weil sie sehr bedeutend geschädigt worden seien; so möge man sich denn auch für dieselben verwenden. Der Landesherr habe zwar der Sache die Spitze schon abgebrochen, indem er eine Entschädigung dargeboten habe. Er beantrage daher, zur Zeit von allen bestimmten Beschlußnahmen darüber abzustehen, die Prägravation der Einzelnen festzustellen und Vergleichsverhandlungen einzuleiten, um den durch die Nachsteuer Benachtheiligten auf diese Art zu helfen.

Vicelandmarschall v. Maltzan-Gr.-Luckow stimmt dem bei, um so mehr, als noch gar nicht zu übersehen sei, ob nicht durch die Verhandlungen mit dem Bundesrath eine Abminderung zu erreichen stehe.

Landrath Graf v. Bassewitz-Schwiessel räth davon ab. Er will die ständischen Rechte wahren. Wenn es aber so käme, wie die Herren wollten, so frage es sich, ob die Regierung überhaupt die Commission einberufen werde. Es sei ein Irrthum, wenn man meine, daß Mecklenburg wegen der Schadloshaltung der landesherrlichen Kasse für den Wegfall des Transitzolles irgendwie höher belastet worden sei; im Gegentheil sei es bei der Nachsteuer noch günstiger gestellt worden als andere Länder. Die Lauenburger hätten keinen Transitzoll gehabt und doch dieselbe Nachsteuer bezahlen müssen. Der Landesherr würde sonst nur 10 pCt. statt der 50 pCt. erhalten haben, und das übrige in die Zollvereinskasse gegangen sein. Die Nachsteuer komme dem Landesherrn von Rechtswegen zu, da sie ihm vom Bunde für den Transitzoll zugebilligt worden sei. Auf die Höhe der Nachsteuer selbst habe dieses Verhältniß keinen Einfluß geübt.

Landrath Graf v. Bernstorff-Wedendorf will nur einige aphoristische Bemerkungen machen. Es schwebe ein Dunkel über der Sache, welches er zwar nicht aufklären könne, welches aber auch nicht aufgeklärt zu werden brauche. Man wolle die ständische Verwahrung einlegen .... (Redner bleibt im weiteren Verlauf seiner Rede unverständlich).

Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorf: Es liege nichts darüber vor, ob 50 pCt. genügen oder nicht; das sei erst zu untersuchen. Ihm scheine es, als wenn bei der ganzen Sache nur Motive der Angst und Sorge maßgebend gewesen seien. Man möge diese einmal verlassen und es zur Geltung bringen, daß jetzt wieder Friede sei und das Recht geachtet werde. Man möge die Vertretung der Beschwerdeführer aufnehmen.

Bürgermeister Pohle-Schwerin: Er freue sich, daß Herr v. Oertzen mit ihm einverstanden sei. Man möge das Landesrecht dem Bunde gegenüber wahren und den Standpunkt des Rechts festhalten.

Landrath v. Rieben: Die Ansprüche der Kaufleute ließen sich auf wenige Punkte zurückführen; eine rechtliche Vertretung brauche darum nicht stattzufinden.

Kammerherr v. Oertzen-Brunn: Wir sollten uns doch freuen, daß wir unsere allergnädigsten Landesherren noch haben, und sollten nicht den Rechtsstandpunkt einnehmen. Mecklenburg habe nicht anders können; es sei überstimmt worden.

Bürgermeister Schlaaff-Waren verwirft den Pohleschen Standpunkt und glaubt, daß den Kaufleuten gar nicht damit gedient sein würde; sie würden dadurch schlechter zu stehen kommen. Die Regierung werde keinen Anstand nehmen, die Deputirten einzuberufen.

Kammerherr v. Oertzen-Kotelow beantragt Abstimmung über den Antrag Pohle's, da man sonst immer auf denselben zurückkomme.

Syndikus Meyer-Rostock hofft, daß beide Stände sich noch einigen werden, da die Verschiedenheit der Ansichten nicht erheblich sei. Man sei einig darin, daß die Concurrenzfähigkeit der Kaufleute wiederhergestellt, und daß der Weg des Vergleiches betreten werde; die Landschaft wolle nur die Summe erst ermitteln und feststellen. Wahrscheinlich werde sie wenig anders sein als die von dem Landesherrn gebotene. — Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorf ist mit dem Schweriner Dictamen einverstanden. Er wolle zur Zeit von der Beschlußfassung abstehen und versuchen, ob sich die Sache nicht durch Vergleich schlichten lasse. — Bürgermeister Pohle-Schwerin erklärt, auf Abstimmung über sein Dictamen verzichten zu wollen, da er doch in der Minorität bleiben würde.

Herr Landrath v. Oertzen-Woltow beantragt Ablehnung des Schweriner Antrags, wofür Herr v. Dewitz-Miltzow den milderen Ausdruck „nicht darauf eingehen" empfiehlt: das werde doch für manche Empfindungen angenehmer sein. Der Beschluß wird in dieser Fassung niedergeschrieben.

Landrath Graf v. Bassewitz-Schwiessel: Wenn auch der Schein anders sei, so seien doch Ritter- und Landschaft in der Committe principiell sehr weit auseinander. Die Landschaft verlange, daß der Landesherr aus rein landesherrlichen Mitteln die Kaufleute entschädige. Das sei unpassend. Der Landesherr habe in den letzten beiden Jahren so ungemein viel aus seinen Mitteln gethan, um die Ueberbürdung vom Lande abzuwenden. Er berechne das auf eine Million ungefähr. Das sei Alles aus besonderer Gnade geschehen. Er müsse daher entschieden von dem Rechtsstandpunkte abrathen. Wenn man sich den Wohlthaten des Landesherrn gegenüber so hinstelle, werde das einen schlechten Eindruck machen. — Bürgermeister Karrig-Cröpelin glaubt, daß die Sache nicht so stehe. Der Landesherr sage am Schlusse des Rescripts: er hoffe, daß Stände keine Einwendung dagegen machen würden, daß er die Hälfte seiner Aufkunft aus der Nachsteuer als Entschädigung für den Transitzoll ansehe. Das schließe nicht aus, daß den Kaufleuten, wenn sich ihr Schaden größer als 50 pCt. herausstelle, auch für diesen Mehrbetrag noch Entschädigung gewährt werde. Der Landschaft liege es nur daran, daß der Schaden, welchen Einzelne gehabt, ausgeglichen werde.

Geh. Hofrath Dr. Brückner-Neubrandenburg wünscht eine Einigung der Stände. Man möge auf alle Fälle den Weg der Verhandlungen beschreiten und die Nachsteuer nicht eher erheben, als bis diese zu Ende geführt seien. — Herr v. Dewitz-Miltzow: Man möge sich der Kritik enthalten, seinem Rechtsgefühle keinen Ausdruck geben und sich darauf beschränken, das zu thun, was das Zweckmäßigste sei. Der landschaftliche Vorschlag sei praktischer als der ritterschaftliche. Die Concurrenzfähigkeit der Kaufleute müsse man herstellen. Er glaube nicht, daß ein Beschluß nach jenem Vorschlage so schwer wiege, daß es nicht leicht gelingen sollte, eine etwaige Differenz mit der Regierung auszugleichen. Landrath v. Plüskow-Kowalz stimmt dem bei.

Landrath v. Rieben sucht wiederholt die Versammlung für den ritterschaftlichen

Vorschlag zu gewinnen, findet aber damit keinen Anklang; ebensowenig Kammerherr v. Oertzen-Kotelow mit einem Vermittelungsantrage. — Syndikus Meyer-Rostock betont, daß dem Einzelnen eine ungerechtfertigte Steuer auferlegt worden sei. — Herr von Dewitz-Miltzow tritt im Princip dem Vorschlag des „Abgeordneten für Schwerin" bei. Es sei theoretisch völlig richtig, wenn man sich in einen „Kampf" mit der Regierung einlassen wolle. Er halte es aber nicht für praktisch, die Consequenzen daraus zu ziehen. — Bürgermeister Pohle protestirt entschieden gegen die Bezeichnung „Abgeordneter für Schwerin", da er Deputirter des Magistrats wie jeder Bürgermeister sei, ebenso gegen die Auffassung, wonach man seinem Dictamen Kampfestendenzen unterschiebe. Der Schweriner Magistrat wolle sich auf den Standpunkt des Bundesrechts stellen und auf diesem Wege die Sache ausmachen. — Herr v. Dewitz-Miltzow erklärt sich die Erregtheit des Herrn Bürgermeisters Pohle daraus, daß derselbe sich wundern möge, ihn einmal auf seiner Seite zu sehen.

Der Landrath v. Rieben hob hier die Sitzung auf.

Am 8. December gab Herr Hillmann-Scharstorf zu Protocoll: „Wenn ich den Committenbericht richtig aufgefaßt habe, so stimmen in einem Punkte das ritterschaftliche und landschaftliche Erachten überein, nämlich in dem Vertrauen, welches sie aussprechen zu der Handlungsweise der h. Regierungen. Das landschaftliche Erachten entspricht den sachlichen Verhältnissen, es correspondirt ganz genau mit den Anträgen derjenigen, die sich durch die Nachsteuer prägravirt erachten, und da ich besonderen Werth darauf lege, daß die Ritterschaft der verehrl. Landschaft in dieser Frage entgegenkommt, so erlaube ich mir den gehorsamsten Antrag zu stellen: die h. Landtags-Versammlung wolle sich ohne Abstimmung den Antrag der landschaftlichen Mitglieder der Committe aneignen; sollte dies nicht zu erreichen sein, so stelle ich den Antrag: die h. Landtags-Versammlung wolle zuerst über den Antrag der landschaftlichen Committen-Mitglieder abstimmen." — Hierauf verlas Herr Landrath v. Rieben-Galenbeck folgenden vermittelnden Antrag:

„Man wolle 1) in Berücksichtigung der schwierigen Lage, in welcher sich nach den den Ständen gemachten Vorlagen die h. Regierungen Mecklenburgs dem Bunrath gegenüber in Betreff des nothwendigen Eintritts in den Zollverein befunden hätten, die Frage über den rechtlichen Bestand der VO. vom 10. Aug. d. J., die Nachversteuerung betreffend, nicht weiter eruiren, sondern sich auf die Verwahrung der ständischen Rechte beschränken; 2) den Anspruch Serenissimi Suer. auf einen Theil der Aufkunft aus der Nachversteuerung als Entschädigung für den Wegfall des Transitzolls nach Maßgabe der darüber mit dem Zollbundesrath getroffenen Vereinbarung anerkennen und mithin auch den eventuellen Einfluß der Hälfte dieser Aufkunft von 178,950 Thlr. in die landesherrliche Kasse zugestehen, vorausgesetzt jedoch 3) daß, wenn durch die stattgehabten Verhandlungen mit dem Zollbundesrath über Ermäßigung der resp. Tarifsätze zur Nachversteuerung die durch die Commission und Deputation nach den im Committenbericht angedeuteten Kriterien als begründet anerkannten und festgestellten Entschädigungsansprüche durch die Ah. bezeichnete Summe von 178,950 Thlr., als die andere Hälfte der Nachsteueraufkunft, nicht befriedigt werden können, die Differenz ihre Ausgleichung durch Verhandlung zwischen Fürst und Ständen Zwecks vollständiger Befriedigung der Beschädigten zu finden hat und deshalb 4) mit der Einziehung der Nachsteuer resp. deren Beitreibung, insoweit Reclamationen deshalb erhoben sind, vor definitiver Erledigung der letzteren durch

die Commission und Deputation nicht vorgegangen werde; 5) insoweit die Nachsteuer den Strelitzer Landesantheil betrifft, wolle man dem Veto der ritterschaftl. Mitglieder in der Committe vollständig beitreten."

Bürgermeister Pohle-Schwerin: Der Vorschlag möge ganz gut sein, doch müsse dabei gesagt werden, daß das Mehrerforderniß nicht aus Landesmitteln gedeckt werden solle. — Bürgermeister Dr. Hall-Sülz: Er möchte gegenüber dem so eben gemachten vermittelnden Vorschlage sich eine Bemerkung erlauben. Derselbe scheine ihm in einem Punkte eine Lücke zu enthalten. Gegenwärtig sei doch noch nicht zu übersehen, wie hoch sich die Summe der Entschädigung der Prägravationen belaufe. Wenn aber dieselbe durch die 50 Procent nicht gedeckt werde, so sage der Vorschlag nicht, woher das erforderliche Mehr genommen werden solle, und es könne da geschehen, daß die Benachtheiligten für einen Theil ihrer Schäden ohne Ersatz blieben. Es stehe das aber im entschiedenen Widerspruche mit dem Wunsche der Stände, daß eben alle Prägravationen ausgeglichen werden möchten. Nach anderer Seite hin habe auch das Votum der ritterschaftlichen Committenglieder eine Lücke. Es könne nämlich sehr wohl geschehen, daß die Prägravationen nicht die offerirten 50 Procent absorbirten, und da frage es sich dann, wohin der Rest gelangen solle. Landrath v. Rieben: Herr Bürgermeister Hall habe vielleicht seinen Vorschlag nicht ganz gehört; es sei darin ja gesagt, daß für den Fall, daß die 50 Procent nicht ausreichten, Verhandlungen gepflogen werden sollten. — Bürgermeister Dr. Hall-Sülz: Eben bei solchen Verhandlungen könne es sehr leicht geschehen, daß man sich nicht einige, woher das Erforderliche genommen werden solle. — Geh. Hofrath Brückner-Neubrandenburg: In dem Vorschlage seien zwei Punkte, wogegen er Bedenken habe: einmal sei der Nachsteuervertrag positiv anerkannt, und sodann sei nicht gesagt, was Herr Bürgermeister Hall schon hervorgehoben habe, woher die Mittel genommen werden sollten, wenn die 50 Procent nicht ausreichten. Das sei bedenklich, zumal da man leicht dabei an allgemeine Landemittel denken könne, was zu neuen Prägravationen führen werde. — Bürgermeister Schlaaff-Waren: Gegen die vollständige Anerkennung des Nachverzollungs-Vertrages bestehe auch noch das Bedenken, daß man in eine eigenthümliche Lage komme, wenn der Zollbundesrath nicht davon abstehe, daß einzelne Prägravirte überall nicht entschädigt werden sollen. Die Verhandlungen mit demselben würden sich günstiger stellen, wenn man im Sinne des landschaftlichen Votum das Recht nicht aufgebe. — Landrath von Oertzen-Woltow: Es werde sich nunmehr fragen, ob man dem Vermittelungsvorschlage des Herrn Landraths v. Rieben beitreten wolle? (Widerspruch) — Herr Hillmann-Scharstorf: Er habe vorhin einen bestimmten Antrag gestellt und müsse begehren, daß darüber zuerst entschieden werde, wie das immer üblich gewesen sei. — Landrath v. Oertzen-Woltow: Das sei schon oft dagewesen, daß Herr Hillmann mit einem Dictamen gekommen sei und dann begehrt habe, daß über seinen Antrag, als den jüngsten, zuerst abgestimmt werde. — Herr Hillmann-Scharstorf: Das sei ein ungerechtfertigter Vorwurf, den er entschieden zurückweisen müsse. — Kammerherr v. Oertzen-Kotelow: In dem Dictamen des Herrn Hillmann seien zwei Vorschläge: der erste habe keine Hoffnung zu reussiren; für den zweiten sei kein Grund, da beide Vota der Committe gleiche Berechtigung hätten. Er mache daher den Vorschlag, daß darüber abgestimmt werde, ob man das eine oder das andere Votum annehmen wolle. — Landrath v. Plüskow-Kowalz: Das sei nicht richtig. Er werde gegen beide stimmen. — Herr v. Dewitz-Gr. Miltzow: Ob es nicht praktisch sei, dem Ver-

mittelungs-Vorschlage zuzustimmen? Derselbe habe seine Vorzüge, wenn auch seine Schattenseiten. Der Vorschlag habe die gute Seite, daß er alle und volle Entschädigung geben wolle, er könne eine Brücke werden zur Vermeidung unangenehmer Empfindungen in dieser heiklichen Sache, eine Brücke zu Verhandlungen, in denen man zu einem guten Resultate gelangen könne. Es möge jeder von seinen Privatansichten abgehen. Die eigentlichen Consequenzen aus der Offenhaltung des Rechtsweges wolle man ja doch nicht ziehen. Man wolle nur praktische Folgen erzielen; es handle sich nur um Schadloshaltung, und die werde man auch so erreichen. — Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf: Herr Geh. Hofrath Brückner präcisire die Sache am richtigsten; er könnne deshalb dem Vorschlage des Herrn Landraths von Rieben nicht beitreten. Der Bericht der ritterschaftlichen Mitglieder wolle sich mit der Großherzoglichen Bewilligung zufrieden geben; dem gegenüber stehe die Ansicht der Landschaft, daß die landesherrlichen Kassen heranzuziehen seien. — Herr v. Dewitz-Miltzow: Es gebe wenig allgemeine Interessen, die augenblicklich von so großer Bedeutung für Mecklenburg seien als die der Nachverzollung, und jeder Mecklenburger sei dabei interessirt, daß die dadurch geschädigten Kaufleute vollständig befriedigt würden. Factisch sei es nicht schlimm, wenn dazu ein wenig aus allgemeinen Landesmitteln gegeben werde. — Bürgermeister Karrig-Cröpelin: Factisch werde dann jeder Kaufmann, der zu den allgemeinen Landesmitteln auch zahle, sich selbst mit entschädigen. — Bürgermeister Schlaaff-Waren: Es sei noch gar nicht an der Zeit, die Frage, aus welcher Kasse entschädigt werden solle, zu erörtern. Man könne noch nicht übersehen, um welche Summe es sich handle; man könne nicht sagen, die Hälfte genüge, einfach weil man zur Zeit noch nicht wisse, wie groß das Erforderniß sei, und das sei es, was die Landschaft wolle. — Herr v. Dewitz-Miltzow: Es sei in der Angelegenheit zwar schlecht verhandelt, dagegen sei betreffs der Entschädigung die Hauptsache erreicht. Es gebe Fragen, bei denen es klug sei, sie lange offen zu halten. Klug sei es aber auch bei andern, sie baldigst zu schließen: diese Sache könne sonst noch manche unangenehme Folgen haben. — Syndikus Dr. Meyer-Rostock: Man hätte gar nicht glauben sollen, daß über eine so klar liegende Sache so lange discutirt werden könne, wie es hier geschehe. Alle seien darin einig, daß eine Nachsteuer nur insoweit zu erheben gewesen sei, daß die Concurrenzfähigkeit hergestellt werde. Es sei ein Widerspruch, auf der einen Seite die Rechtsbeständigkeit der Nachsteuerverordnung zu bestreiten, andererseits einen Theil derselben dem Landesherrn zuzusprechen: es sei das Einfachste, den Benachtheiligten, welche zum großen Theil noch nicht bezahlt hätten, ihr Geld zu lassen. Er rathe den Herren von der Landschaft, sich nicht von ihren klar liegenden Grundsätzen abbringen zu lassen. — Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorf: Er sei gegen jede Beschlußfassung, da sich die Summe noch gar nicht übersehen lasse, um die es sich handle. Die Landesherren wollten zunächst die Härten ausgleichen, es habe deshalb noch Niemand zu klagen. Erst dann, wenn wirklich Verletzungen vorlägen, die nicht auszugleichen seien, könnten die Stände ihre Verwendung eintreten lassen. — Bürgermeister Pohle-Schwerin hält diese Ansicht für allein richtig und schließt sich dem Antrage des Oberhauptmanns v. Oertzen an, ebenso die Herren v. Dewitz-Miltzow und Graf v. Schlieffen-Schlieffenberg. Hierauf wurde folgender Beschluß-Entwurf verlesen: Es werde der Committenbericht, insoweit die Mitglieder der Committe einig wären, genehmigt, in soweit aber die ritterschaftlichen und die landschaftlichen Mitglieder der Committe resp. in dem ritterschaftlichen und in dem land-

schaftlichen Voto auseinandergingen, wolle man sich durch Abstimmung entscheiden, und würden diejenigen, welche mit dem ritterschaftlichen Voto einverstanden sind, auf ihre Stimmzettel das Wort „Ritterschaft", diejenigen, welche mit dem landschaftlichen Voto einverstanden sind, auf die ihrigen das Wort „Landschaft" zu schreiben haben.

Auf Antrag des Geh. Hofr. Brückner-Neubrandenburg zog sich jedoch die Landschaft zunächst zu einer Standesberathung zurück uud gab darauf folgenden Beschluß zu Protocoll:

Die Landschaft erklärt sich mit dem Committenberichte, insoweit sich die ritterschaftlichen und landschaftlichen Mitglieder der Committe damit einverstanden erklärt haben, gleichfalls einverstanden, im Uebrigen approbirt sie das landschaftliche Votum.

Man beräth nun auch in der Ritterschaft für sich. Landrath v. Plüskow-Kowalz ist für das Votum der ritterschaftlichen Mitglieder, aber nicht für die Motive. Graf v. Schlieffen-Schlieffenberg erklärt sich für den Vorschlag der Herren v. Oertzen-Lübberstorf und Pohle. Herr v. Dewitz-Miltzow will sich jetzt, nachdem die Landschaft eine Separaterklärung abgegeben hat, gar nicht aussprechen. Man möge es denen, welche die Einzelnen geschädigt, überlassen, sich mit ihnen abzufinden.

Hierauf wurde von der Ritterschaft beschlossen:

Man sei ebenfalls mit dem Committenbericht, insoweit er ein gemeinsamer sei, einverstanden. Soweit die ritterschaftlichen und landschaftlichen Mitglieder auseinandergehen, wolle man darüber abstimmen, ob die Vorschläge der ritterschaftlichen Mitglieder angenommen, oder ob weiter deliberirt werden solle. Mit 40 gegen 30 Stimmen wurde hierauf für „weitere Deliberation" entschieden.

Es fehlte jedoch jetzt an einem bestimmten Antrage für die weitere Deliberation. Herr Hillmann-Scharstorf beantragte, sich dem landschaftlichen Votum anzuschließen. — Herr v. Dewitz-Miltzow: Die Mehrzahl wolle gar keinen Beschluß. — Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel: Der Landesherr erwarte eine ständische Antwort, es sei daher nicht angemessen, gar nichts zu beschließen.

Endlich wurde beschlossen: Nachdem die Ritterschaft durch den von der verehrl. Landschaft gefaßten Beschluß die Hoffnung vereitelt sehe, durch weitere Beschlüsse von ihrer Seite ein Einverständniß zu erreichen, wolle sie von solchen weiteren Beschlüssen zur Zeit absehen und müsse es für das Sachgemäßeste halten, von dem gegenwärtigen Stande der Sache den beiderseitigen Herren Landtags-Commissarien unter abschriftlicher Mittheilung des Committenberichts und der darauf gefaßten Beschlüsse Kenntniß zu geben und hiernächst weiteren landesherrlichen Eröffnungen entgegen zu sehen. Die Ritterschaft erwarte über diesen Vorschlag die Erklärung des verehrl. Mitstandes.

Die Landschaft erklärt, daß sie mit der von der Ritterschaft proponirten Mittheilung an die beiderseitigen Herren Landtags-Commissarien einverstanden sei.

Sodann wurde von der Ritter- und Landschaft beschlossen: Man ersuche die Herren Vice-Landmarschälle, hiernach nunmehr die beschlossene Mittheilung des Committenberichts und der darauf gefaßten Beschlüsse an die beiderseitigen Herren Landtags-Commissarien zu machen.

* * *

Am 14. December wurde ein Schwerinsches Rescript vom 7., welches die Ueberweisung einer Summe von 78,362 Thlr., als den Ueberschuß aus dem Grenzzoll u. s. w., an die Großherzogl. Renterei als Beitrag zur Tragung der Matricularbeiträge und Aversen, so wie der Kosten der Militairaufrichtung beantragt, in die Committe gegeben. Dieses Rescript lautet wie folgt:

Wir haben in der diesjährigen Landtags-Proposition ad Cap. III. Unseren getreuen Ständen eröffnen lassen, wie es Unsere landesväterliche Absicht sei, für die aus der landesherrlichen Casse bestrittenen Zahlungen an Bundesmatricularbeiträgen und Aversen für die Bundeszölle und Verbrauchssteuern sowie für die Aufrichtung des diesseitigen Contingents über den auf dem vorigjährigen Landtage aus Landesmitteln bewilligten Beitrag von 220,000 Thlr. hinaus, einen Ersatz aus Landesmitteln nicht weiter in Anspruch zu nehmen, als die Einbehaltung desjenigen Theils der vom 1. Juli 1867 bis zum 10. August 1868 aufgekommenen Grenzzölle und Handelsclassensteuer, welcher, ohne den Dazwischentritt anderweitiger Vereinbarung, noch über die im laufenden Receptur-Casse-Etat sub Lit. D. in Einnahme gestellten und an die Landes-Receptur-Casse aus Unserer Renterei auch bereits abgeführten 118,000 Thlr. hinaus an die Receptur-Casse einzuzahlen sein würde.

Behuf Abgabe der ständischen Erklärung über diese, das geringste Maß einer Forderung einhaltenden und durch den Stand Unserer landesherrlichen Cassen dringend gebotenen Proposition lassen Wir euch die vorbehaltene und nunmehr aufgestellte Berechnung über die Aufkünfte an dem gewöhnlichen und erhöhten Grenzzoll und der Salzabgabe für den gedachten Zeitraum, sowie die Vertheilung derselben zur Herausgabe an Unsere getreuen Stände hieneben

sub Anlage A.

zugehen.

Wir bemerken dabei:

daß der Einberufung der Commission zur Revision der Steuer- und Zoll-Direction bislang wegen der durch die neuen Verhältnisse verzögerten Ablage der General-Zoll-Cassen-Rechnung Anstand gegeben worden ist, und daß auch die fernere Einberufung derselben wird unterbleiben können, weil nach der mit dem Eintritt in den Zollverein verbundenen Neugestaltung des Zollwesens und der Steuer- und Zolldirection selbst, für die Hauptthätigkeit der Commission, die Prüfung des Geschäftsbetriebes und Abstellung von Mißständen für die Zukunft, ein Feld nicht mehr vorhanden ist, und auch in Betreff der Rechnungsablage für die Vergangenheit, bei verhoffter Annahme Unserer jetzigen Proposition, die Thätigkeit derselben nicht erforderlich sein wird; weshalb Wir Unsere getreuen Stände hiemit gnädigst auffordern wollen, sich damit einverstanden zu erklären, daß von der Einberufung der Commission abgesehen wird.

Anlangend die vorgelegte Berechnung, so ist in Betreff der Aufkünfte aus dem ordentlichen Grenzzoll ꝛc. und der Handelsclassen- und Fixsteuer mit der Vertheilung zwischen beiden Großherzogthümern und sodann wieder zwischen Unserer landesherrlichen Casse und der Landes-Receptur-Casse in Grundlage der Vereinbarung vom 15. Mai 1863 verfahren; dagegen ist die Aufkunft aus dem erhöhten Grenzzoll und der Abgabe von inländischem Salz nach dem Gesetze vom 14. November v. J. zum Mecklenb. Schwerinschen Antheil einstweilen ganz der Receptur-Casse zugewiesen, nachdem zuvor von der gemeinsamen Aufkunft an erhöhtem Zoll ꝛc. pro 1. Juli 1867/68 ad 149,408 Thlr. 38 ßl. 3 pf. der in der Anlage B. speciell nachgewiesene Betrag der durch die Zollerhöhung und insbesondere die Salzsteuer erwachsenen Mehrkosten der Verwaltung aus der ersten Einrichtung des Salzsteueramtes Sülze mit 3500 Thlr. — in Unserm Rescript vom 14. November v. J. waren die Kosten zu dem Betrage von 5000 Thlr. pro anno angenommen — in Absatz gebracht worden.

Für die Zeit vom 1. Juli bis 10. August d. J., als dem Zeitpunkt des Aufhörens der Mecklenb. Special-Zollerhebung, hat ein vollständiger Rechnungs-Extract bislang nicht beschafft werden können; es ist deshalb, um das Ergebniß der Aufkunft dieses kurzen Zeitabschnittes nicht in die nächste Rechnungsperiode verschieben zu müssen, die anliegende Berechnung für diesen Zeitraum nach den Angaben der General-Zollcasse aufgestellt, und wird, sofern die demnächstige Rechnungsablage wirklich eine oder die andere Modification dieser

Berechnung ergeben sollte, eine desfallsige nachträgliche Berichtigung leicht zu beschaffen und deshalb vorzubehalten sein.

Nach dem Ergebniß dieser Berechnung nun beläuft sich der pro 1. Juli 1867 bis 10. August 1868 der Landes-Receptur-Casse zukommende Betrag auf im Ganzen 196,362 Thlr. 26 ßl.

Im Etat der Landes-Receptur-Casse pro 1. Februar 1868/69 sub Lit. D. ist diese Einnahme in Ansatz gebracht mit 118,000 Thlr., und wenn Wir deshalb an Unsere getreuen Stände die Aufforderung gerichtet haben, den diese letztere etatisirte Summe von 118,000 Thlr. überschreitenden Betrag als ferneren Beitrag zu der Tragung der Matricularbeiträge und Aversen, sowie der Kosten der Militairaufrichtung Unserer Renterei zu belassen, so beläuft dieser Betrag sich auf die Summe von 78,362 Thlr. 26 ßl.

Wir wollen der Erklärung Unserer getreuen Stände über diese Proposition noch auf dem gegenwärtigen Landtage entgegensehen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, am 7. December 1868.

Friedrich Franz.

J. von Oertzen.

An
die Landtags-Commissarien Staatsminister von Levetzow und Oberhofmarschall von Bülow
zu Malchin.

* * *

Anlage A.

Berechnung und Vertheilung der Einnahmen aus dem gewöhnlichen und erhöhten Grenzzoll, der Abgabe von inländischem Salz und der Handels-Classensteuer.

I. Pro 1. Juli 1867 bis 1868.

	I. Gewöhnlicher Grenzzoll. Thlr.	ßl.	pf.	II. Erhöheter Grenzzoll ꝛc. de 18. Nov. 1867. Thlr.	ßl.	pf.
I. Es hat betragen:						
A. Die gemeinsame Zollaufkunft:						
1) aus Mecklenburg-Schwerin	322,523	35	2	118,724	34	—
2) aus Mecklenburg-Strelitz	30,419	22	6	16,029	38	3
3) Firsteuer von ausländischen Händlern . .	396	24	—			
4) Steuer von inländischem Salz				14,654	14	—
Summa	353,339	33	8	149,408	38	3
B. Handelsclassensteuer und Firsteuern:						
1) aus Mecklenburg-Schwerin	24,121	26	11			
2) aus Mecklenburg-Strelitz.	4,560	27	5			
Summa	382,021	40	—	149,408	38	3
	531,430 Thlr. 30 ßl. 3 pf.					
II. Von der gemeinsamen Zoll- ꝛc. Aufkunft (oben A.) von	353,339	33	8	149,408	38	3
sind abzusetzen die Erhebungs-Aversionale und resp. die durch die Zoll-Erhöhung und die Salzabgabe erwachsenen Mehrkosten mit	72,000	—	—	3,500	—	—
bleiben	281,339	33	8	145,908	38	3
welche nach der Volkszahl zu vertheilen sind (Zählung de 12. Nov. 1866) auf Mecklenburg-Schwerin für 560,274 Seelen	245,456	47	2	127,299	11	11
auf Mecklenburg-Strelitz für 81,905 Seelen. .	35,882	34	6	18,609	26	4

	I. Gewöhnlicher Grenzzoll. Thlr.	ßl.	pf.	II. Erhöheter Grenzzoll ꝛc. de 18. Nov 1867. Thlr.	ßl.	pf.
III. Zu dem Mecklenburg-Schwerinschen Antheil am gewöhnlichen Zoll ꝛc. von	245,456	47	2			
kommt hinzu an Handels-Classensteuer ꝛc.	24,121	26	11			
Summa	269,578	26	1			
Davon fällt						
1) An Seren. Suer. als Minimalsumme	200,000					
2) An die Receptur-Casse der ordentliche Normal-Ueberschuß der Jahre 1863 66				23,105	28	10
3) Von der Mehraufkunft von 46,472 Thlr. 45 ßl. 3 pf.						
a. an Seren. 30% mit	13,941	42	4			
b. an die Recepturcasse 70% mit				32,531	2	11
Summa	213,941	42	4	55,636	31	9
IV. Zu diesen Aufkünften aus dem gewöhnlichen Zoll und der Handelsclassensteuer kommt hinzu: die Aufkunft aus dem erhöhten Zoll und der Salzabgabe, für die Receptur-Casse mit				127,299	11	11
Summa	213,941	42	4	182,935	43	8
Demnach hat zu erhalten:						
1) Serenissimus Suerinensis				213,941	42	4
2) die Landes-Receptur-Casse				182,935	43	8

II. pro 1. Juli — 10. August 1868.

I. Es hat betragen (nach der Angabe der vormaligen General-Zoll-Casse; die vollständige Rechnung hat noch nicht ausgestellt werden können):						
A. die gemeinsame Zollaufkunft						
1) an gewöhnlichem Zoll ꝛc.	26,800	45	3			
2) an erhöhtem Zoll ꝛc.				16,046	45	6
3) Abgabe für Salz				2,940	17	6
Summa	26,800	45	3	18,987	15	—
B. die Handels-Classensteuer ꝛc. (nach der wirklichen Aufkunft pro Johannis 1867/68 für 1⅓ Monate)	2,680	8	6			
II. Von der gemeinsamen, gewöhnlichen Zollaufkunft ad	26,800	45	3			
ist abzusetzen die Erhebungs-Aversionale von 72,000 Thlr. für 1⅓ Monate mit	8,000	—	—			
und fallen dann von den gewöhnlichen und erhöhten Zollaufkünften von	18,800	45	3 und	18,987	15	—
nach der Bevölkerungszahl						
a. auf Mecklenb.-Schwerin für 560,274 Seelen	16,403	1	6 und	16,565	30	4
b. auf Mecklenburg-Strelitz für 81,905 Seelen	2,397	41	9 und	2,421	32	8
III. Zu dem Mecklenburg-Schwerinschen Antheil am gewöhnlichen Zoll ꝛc. von	16,403	1	6			
kommt hinzu an Handels-Classensteuer	2,680	8	6			
Summa	19,083	10	—			
Die Seren. Suerinensi zukommende Minimalsumme von 200,000 Thlr. beträgt für 1⅓ Monate	22,222	10	—			
und ist die Differenz von	3,139	—	—			
nach der Vereinbarung vom 15. Mai 1863 Serenissimo aus der Receptur-Casse zu vergüten,						

	I. Gewöhnlicher Grenzzoll. Thlr. ßl. pf.	II. Erhöheter Grenzzoll ꝛc. de 18. Nov. 1867. Thlr. ßl. pf.
so daß der Receptur-Casse die Aufkunft aus dem erhöhten Zoll ꝛc. von		16,565 30 4
nur abzüglich dieses Betrages von		3,139 — —
	also mit	13,426 30 4

zusteht.

Von der Gesammt-Aufkunft pro 1. Juli 1867 bis 10. August 1868 kommen also zu:

1) Seren. Suerinensi:
   a. pro Johannis 1867/68 . . . . . 213,941 Thlr. 42 ßl. 4 pf
   b. pro 1. Juli bis 10. August 1868 . . . . . 22,222 " 10 " — "
   = 236,164 Thlr. 4 ßl. 4 pf.

2) der Receptur-Casse:
   a. pro Johannis 1867/68 . . . . . 182,935 " 43 " 8 "
   b. pro 1. Juli bis 10. August 1868 . . . . . 13,426 " 30 " 4 "
   = 196,362 Thlr. 26 ßl. — pf.

* * *

Die Rückäußerung des Schwerinschen Landesherrn in Betreff der Nachsteuer wurde am 18. December der Landtags-Versammlung vorgelegt. Das Rescript war also gefaßt:

Fr. Fr. ꝛc. Aus eurem Bericht vom 10. d. M., betr. die Nachsteuer-Angelegenheit, haben Wir ersehen, daß Unsere getr. Stände sich bisher nicht veranlaßt gesehen haben, Unsere ihnen im Interesse der Nachsteuerpflichtigen durch das betreffende an den Engeren Ausschuß von Ritter- und Landschaft gerichtete Rescript vom 3. v. M. gemachten Vorschläge zu acceptiren, und daß die Landschaft sogar den am 25. Juli d. J. mit dem Zoll-Bundesrathe wegen der Nachsteuer abgeschlossenen Vertrag für nicht zu Recht bestehend erklärt und ihr ferneres Verhalten in dieser Angelegenheit von dem Resultate einer Verhandlung über die Höhe der den durch die Nachsteuer Prägravirten zu gewährenden Entschädigungen abhängig gemacht hat.

Wir bedauern es sehr, daß die rückhaltlose Darlegung der Umstände, welche es Unserer Regierung allen Bemühungen zum Trotze unmöglich machten, den Uebergang in den Zollverein auf eine für das Land weniger drückende Art zu bewerkstelligen, und die von Uns ausgesprochene Geneigtheit, wirkliche Schädigungen, welche einzelne Unserer Unterthanen durch die stricte Durchführung der Nachverzollungs-Maßregel, wie sie mit dem Zollbundesrathe vereinbart ist, an ihrem Vermögen erleiden würden, durch Rückzahlungen auszugleichen, keinen anderen Erfolg gehabt hat, als Unserer getreuen Landschaft eine solche Erklärung angemessen erscheinen zu lassen.

Was nun die angefochtene Rechtsbeständigkeit des Vertrages vom 25. Juli d. J. betrifft, so werden Unsere getreuen Stände Uns zwar stets bereit finden, ihnen auch auf denjenigen Gebieten der Gesetzgebung, welche Bundessache geworden sind, soweit auf denselben noch Raum für die Landes-Gesetzgebung vorhanden ist, die Betheiligung bei derselben unverkümmert zu bewahren. Wir können aber nicht anerkennen, daß nothwendige Ausführungs-Verordnungen, welche wir zwecks Erfüllung der gegen den Bund übernommenen Verpflichtungen im Einverständnisse mit den competenten Bundes-, oder mit den durch den Vertrag vom 8. Juli 1867 an deren Stelle getretenen Zoll-Vereins-Organen zu erlassen Uns gemüssigt sehen, nicht zu Recht beständen, wenn Wir nicht in der Lage gewesen sind, Unseren Ständen eine Concurrenz bei Erlassung derselben einzuräumen. Wir überlassen uns daher um so mehr der Hoffnung, daß Unsere getreue Landschaft die Rechtsbeständigkeit Unserer Verordnung über die Nachsteuer vom 10. August d. J. nicht weiter beanstanden wird, als dieselbe sich bei einer nochmaligen unbefangenen Prüfung des in Unserem Rescripte vom 3. v. M. dargelegten Ganges der betreffenden Verhandlungen mit dem Bundesrathe der Ueberzeugung nicht wird verschließen können, daß eine voraufgehende Verständigung mit dem Engeren Ausschusse von Ritter- und Landschaft, welche Unserer Regie-

rung aus nahe liegenden Gründen sonst nur hätte erwünscht sein können, die Schwierigkeiten der Situation nur vermehrt haben würde.

Wenn Unsere getreue Landschaft aber diese Auffassung der Rechtsfrage nicht wird von sich weisen können, so wird sie auch im Interesse der Nachsteuerpflichtigen selbst nicht ferner anstehen dürfen, sich mit Unserem Vorschlage, die Hälfte des Mecklenburg-Schwerin zukommenden Antheils an der Nachsteuer zur Entschädigung der durch dieselbe Prägravirten zu verwenden, welcher die freiwillige Aufgabe eines Theils der Uns für den Ausfall des Transitozolls zugestandenen Entschädigung bedingt, einverstanden zu erklären.

Daß den mit Ermittelung der Entschädigungs-Principien zu betrauenden Deputirten der Stände und den von denselben etwa zu adhibirenden Sachverständigen von vorneherein eine einigermaßen bestimmte Grenze gegeben werde, innerhalb welcher sie sich hinsichtlich des Gesammt-Resultats ihrer Vorschläge zu halten haben, erscheint Uns wegen der Natur dieses Geschäfts durchaus erforderlich. Weil nämlich die Höhe der bei den einzelnen zur Frage stehenden Artikeln zur Wiederherstellung der Concurrenzfähigkeit erforderlichen Entschädigungen keine Größe ist, welche sich aus vorhandenen Factoren in jedem Falle genau berechnen ließe, so würde es den Deputirten und Sachverständigen ohne einen solchen ungefähren Anhalt sehr schwer werden, das richtige Maß nicht zu überschreiten.

Wenn Wir daher auch im Allgemeinen an einer Begrenzung der zu gewährenden Entschädigungen festhalten müssen, so nehmen Wir doch, um die Herbeiführung eines Einverständnisses zu erleichtern, keinen Anstand, auszusprechen, daß, wenn Stände sich etwa bereit erklären sollten, für den Fall, daß bei demnächstiger weiterer Prüfung dieser Angelegenheit wider Erwarten die Verwendung einer etwas größeren als der bisher nur in Aussicht genommenen Summe allseitig wünschenswerth gefunden werden sollte, diese Summe aus den Ueberschüssen der bisherigen Steuer- und Zoll-Casse zu decken, Wir dagegen keinen Einwand erheben würden. Die Annahme Unserer diese Ueberschüsse betreffenden sonstigen Proposition vorausgesetzt, wäre dann also nur der verbleibende Rest in Unsere Renterei abzuführen.

Davon daß die von vorneherein in Aussicht genommene Summe annähernd ausreichend ist, auch wenn vom Bundesrathe weitere Nachlässe nicht zu erreichen sein sollten, werden Unsere getreuen Stände sich aber leicht selbst die Ueberzeugung verschaffen können, wenn sie die in dem abschriftlich anliegenden Gesuche der Kaufmannschaften von Schwerin, Wismar, Güstrow, Parchim, Waren ꝛc. beantragten Remissionen, welche man doch jedenfalls wohl ohne Weiteres als das Maximum des Zugestehbaren betrachten wird, mit den für die einzelnen Tarif-Positionen nach Anl. D. zum Rescripte vom 3. v. M. bei den Rückvergütungen in Betracht kommenden Waaren-Mengen vergleichen.

Indem Wir euch daher aufgeben, Unsere getreuen auf gegenwärtigem Landtage zu Malchin versammelten Stände aufzufordern, sich nunmehr mit den denselben durch das an den Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft gerichtete Rescript vom 3. November d. J. gemachten Vorschlägen, event. mit der im Vorstehenden berücksichtigten Modification hinsichtlich einer etwanigen Ueberschreitung der proponirten Summe einverstanden zu erklären und zur Wahl der Deputirten zu schreiten; werdet ihr dieselben noch besonders darauf aufmerksam zu machen haben, daß sich eine rasche Erledigung dieser Angelegenheit um so mehr empfiehlt, als Wir dem Bunde gegenüber nicht in der Lage sind, die Beitreibung der Nachsteuer-Beträge ins Ungewisse hinaus zu verschieben, und eine weitere Hinhaltung dieser Sache daher schließlich den Nachsteuerpflichtigen sehr nachtheilig werden könnte. Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, 17. December 1868. **Friedrich Franz.** J. v. Oertzen.

Der dirigirende Landrath von Rieben empfahl der Landschaft, nunmehr auf das landesherrliche Anerbieten einzugehen. — Bürgermeister Pohle-Schwerin: Man werde durch sofortige Beschlußfassung den übrigen noch schwebenden Verhandlungen leicht präjudiciren können; er rathe daher, die Sache in die Committe zu geben. — Hofrath Floerke-Grabow sprach für die Annahme des landesherrlichen Vorschlages, da dies im Interesse der Betheiligten liege. — Kammerherr von Oertzen-Kotelow rieth zur Annahme; das Hingeben an die Committe habe keinen Nutzen. Wie die

Sache liege, könne man übersehen. Es handle sich für die Herren nur darum, eine Pause zu gewinnen; sie wollten nur die Antwort ad Cap. I. abwarten. — Herr von Dewitz-Miltzow hält es nicht für angemessen, diese Angelegenheit mit anderen zu vermischen. — Bürgermeister Hermes-Röbel: Wegen der Verwendung der Ueberschüsse von 78,000 Thlr. sei noch nichts beschlossen; man dürfe dieser Beschlußnahme nicht präjudiciren. — Syndikus Meyer-Rostock: Er habe sich bis jetzt ein klares Urtheil über die Sache nicht bilden können. Die Landschaft solle jetzt ihr Recht aufgeben; ein Theil der 78,000 Thlr. sei als weiterer Zuschuß angeboten. Die Regierung glaube zwar mit diesen Summen ausreichen zu können, doch fehle darüber der Nachweis. — Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel bezeichnete das Rescript als sehr entgegenkommend und rieth, es nunmehr anzunehmen. Ihm stimmte Hofrath Floerke-Grabow bei. — Bürgermeister Schlaaff-Waren: Das in dem Rescript liegende Entgegenkommen sei anzuerkennen. Es werde aber zugleich verlangt, daß die Landschaft ihren Rechtsstandpunkt aufgebe. Sie habe besonders darauf Gewicht gelegt, daß man sie erst in die Lage versetze, die erforderlichen Summen zu übersehen. Die Landschaft möge daher zunächst für sich deliberiren. — Bürgermeister Karrig-Cröpelin: Er sei der Annahme der Offerte nicht abgeneigt. Wenn aber constatirt sei, daß Einzelne die Sache nicht übersehen könnten, so möge man der Landschaft doch Zeit lassen, sich ein Urtheil darüber zu bilden.

Die Landschaft beschloß hierauf, zunächst unter sich über die Sache zu deliberiren, worauf im Plenum beschlossen ward, daß man das Ergebniß der Separat-Deliberation der Landschaft abwarten wolle.

Die betreffende Mittheilung erfolgte am 22. December. Die Landschaft erklärte, daß sie in ihrer Separatberathung es für geeignet erkannt habe, mit der Ritterschaft gemeinschaftlich weiter zu deliberiren. Bürgermeister Karrig-Cröpelin verlas dann nachstehenden Entwurf eines gemeinsamen Beschlusses:

„Man lasse die im Eingange des h. Rescriptes erörterte Rechtsfrage zur Zeit auf sich beruhen, da man in Beihalt des weiteren Inhalts des h. Rescriptes gegenwärtig keine Veranlassung habe, dieselbe nochmals zu prüfen, — acceptire aber in Ehrerbietung die Ah. Zusicherung, daß die durch die Nachsteuer Prägravirten nach zuvoriger Feststellung der Verletzung im einzelnen Falle so entschädigt werden, daß die volle Concurrenzfähigkeit der Waare hergestellt werde, und sei damit einverstanden, daß zu solchem Zweck die Ueberschüsse der Generalzollcasse mit verwendet werden, insoweit die Ah. offerirten 50 % der für die Bundeszollcasse nicht beanspruchten einen Hälfte der Nachsteuer dazu nicht ausreichen sollten, reservire sich im Uebrigen aber die volle freieste Beschlußnahme wegen des etwanigen Restes der gedachten Ueberschüsse aus dem Grenzzoll."

Kammerherr von Oertzen-Kotelow: In dem so eben vorgeschlagenen Votum sei noch keine Erklärung enthalten, daß die Ueberschüsse der Nachverzollung in landesherrliche Cassen fließen sollen, was doch nothwendig sei. — Bürgermeister Karrig-Cröpelin: Es scheine das nicht erforderlich, da sich dies von selbst verstehe. — Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel: Auch wegen der 78,000 Rth. aus den Aufkünften des Grenzzolls und der Salzsteuer müsse eine Erklärung erfolgen, sonst könne die Ritterschaft nicht darauf eingehen. — Landrath von Oertzen-Woltow: Es scheine ihm bedenklich, daß man in dem Votum von Herstellung der vollen Concurrenzfähigkeit der Waaren spreche. — Bürgermeister Karrig-Cröpelin: Gerade darauf sei ja auch in dem letzten Rescripte hingewiesen. — Landrath von Plüskow-

Kowalz und Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel bezweifeln das. — Bürgermeister Dr. Hall-Sülz (verliest den Passus aus dem bezüglichen Rescripte): Auch nach dem zuerst ertheilten Rescripte sei eine völlige Ausgleichung der Härten die Absicht der Regierung gewesen, wie sie denn auch dort keineswegs blos 50 Procent offerirt habe. Auch Stände hätten immer an völliger Beseitigung der Härten festgehalten. — Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel: In dem vorgeschlagenen Votum sei nur das Nützliche und Angenehme acceptirt, während man das, was weniger angenehm sei, unberücksichtigt gelassen habe. Von anderer Seite wird bemerklich gemacht, daß in dem Begriff voller Concurrenzfähigkeit gar kein Maß sei für die Größe der erforderlichen Summe. — Syndikus Dr. Meyer-Rostock: Das werde Sache der einzusetzenden Commission sein. — Kammerherr von Oertzen-Kotelow: Es scheine ihm eine Einigung in dieser Sache für die Erklärung ad Cap. I. nur wünschenswerth und förderlich. Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel weist wiederholt darauf hin, daß ohne eine Erklärung auch über die 78,000 Rth. die Ritterschaft außer Stande sein werde, zuzustimmen.

Die Landschaft dagegen will sich auf eine Bewilligung in Betreff der Ueberschüsse von 78,000 Thlr. nicht eher einlassen, als bis die Einigung ad c. I. erreicht sei und die Regierung der Herabsetzung der Handelsclassen- und der Mahl- und Schlachtsteuer auf 50 pCt. zugestimmt habe.

Seitens der Ritterschaft wurde hierauf die Aussetzung der Beschlußfassung gewünscht, bis eine feste Position in der Angelegenheit ad Cap. I. gewonnen sei. Man würde sich dann leichter einigen können, und die immerwährenden Standeserklärungen machten nur einen unangenehmen Eindruck. Demgemäß beschloß die Versammlung die Aussetzung der weiteren Verhandlung über die Nachsteuer.

Dies führt uns zu der Hauptverhandlung ad cap. I. zurück.

Am 21. December erklärten sich die Regierungen in Betreff der proponirten ständischen Antwort. Das Schwerinsche Rescript lautete also:

„Fr. Fr. ꝛc. Wir haben aus eurem Berichte vom 25. v. M. nebst Anlagen von den Beschlüssen Kenntniß genommen, welche Unsere getreuen Stände, und zwar Ritter- und Landschaft jede für sich, auf Unsere 1. Landtags-Proposition betreffend die Verkündigung der ordentlichen Landes-Contribution pro Johannis 1868-69 gefaßt haben, und eröffnen euch nach sorgfältiger Prüfung derselben nunmehr Folgendes:

Hat es Uns zwar zur Befriedigung gereichen müssen, daß Unsere getreue Ritterschaft sich Unserer Proposition zustimmend erklärt hat, so hat es Uns andererseits nur befremden können, daß Unsere getreue Landschaft auf unsere Proposition nicht eingegangen ist, sondern eine Erklärung abgegeben hat, welche auf einer Grundlage beruht, die Wir zur Wahrung Unserer wohlbegründeten Rechte entschieden zurückweisen müssen.

Wenn Wir nämlich unter Bezugnahme auf die im Laufe der Zeit abgeschlossenen Vereinbarungen über das Steuerwesen die vertragsmäßig Uns zugesicherte ordentliche Landes-Contribution für das laufende Jahr verkündigt und aus den in der Proposition näher angeführten Gründen für die Erhebung derselben zu Gunsten des städtischen Handels und Gewerbes einen Erlaß von 1/3 der Handels-Classen- und der Schlacht- und Mahlsteuer in Aussicht gestellt, auch eine Heranziehung der Handeltreibenden sowie der Bäcker und Schlachter auf dem platten Lande zur ordentlichen Contribution proponirt haben, so hätte es Unserer getreuen Landschaft nicht entgehen dürfen, daß es sich hinsichtlich des proponirten Steuererlasses nur um einen von Uns beabsichtigten freiwilligen Nachlaß handle, dessen Abmaß lediglich von Uns zu bestimmen sei und einer Einwirkung seitens Unserer getreuen Landschaft nur insofern unterliege, als es ihr gelingen möchte, Uns im Wege der Vorstellung zu einem noch größeren Nachlasse zu bewegen. Denn nach den Vereinbarungen des Jahres 1863 leidet es keinen Zweifel, daß Uns das Recht zur Erhebung beider genannten Steuern in

dem Umfange, welchen die bezüglichen Gesetze ihnen gegeben haben, zusteht. Daß dieses Unser vertragsmäßiges Recht inmittelst in seinem Bestande alterirt worden sei, ist von der getreuen Landschaft nicht behauptet, geschweige denn nachgewiesen worden, und bedarf es deshalb zur Widerlegung einer solchen etwaigen Annahme weiterer Ausführungen nicht. Bei dieser Sachlage dürfte Unsere getreue Landschaft sich nicht füglich veranlaßt finden, ohne jegliche directe Erklärung über den von Uns proponirten Steuernachlaß Uns statt der bisher von den Landstädten gezahlten Handels-Classen- und der fixirten Schlacht- und Mahlsteuer für das Rechnungsjahr 1868-69 fünfzig Procent derjenigen Summe anzubieten, welche pro Johannis 1867-68 aus jenen Steuern in Unsere Cassen geflossen ist, unter Abrechnung der bereits hinweggefallenen Brauersteuer. Diese Erklärung entsprach der Vorlage nicht, weil eine Beseitigung dieser Steuern zur Zeit von Uns noch nicht proponirt war, und der Umfang der fraglichen Steuerverpflichtung der Landstädte nicht erst durch Verhandlung festzustellen ist, vielmehr seine maßgebende Norm in den bezüglichen Gesetzen vom Jahre 1863 findet.

Wenn aber die getreue Landschaft zu ihrem Beschlusse durch die Erwägung eines gegenwärtigen besonderen Nothstandes in den Städten veranlaßt worden ist, so hat sie dabei nach den vorliegenden Verhandlungen die Frage nicht zur Erörterung gezogen, ob es uns überall zugemuthet werden könne, die pecuniären Folgen eines solchen Nothstandes ohne vorliegende desfallsige Rechtsverbindlichkeit lediglich auf Unsere Cassen zu übernehmen. Wir können nur dafür halten, daß besondere Nothstände einzelner Classen Unserer Unterthanen wie der angeblich vorliegende nach der Natur der Sache vom ganzen Lande und nicht von Uns allein zu übertragen sind, und müssen deshalb die von der getreuen Landschaft unternommene Begründung ihres Beschlusses jedenfalls für unzutreffend erachten. Es kommt aber, abgesehen hiervon, weiter in Betracht, daß, wie bereits auf dem vorigjährigen Landtage zur Erörterung gekommen ist, seit dem Eintritte Unserer Lande in den Norddeutschen Bund wesentlich erhöhete Ansprüche an Unsere Cassen gemacht worden sind, so daß Unsere landesherrliche Pflicht zur Führung des Landes-Regiments Unserer Geneigtheit zur thunlichsten Erleichterung der Steuerpflichtigen Unserer Unterthanen Ziel und Grenze setzen muß

Trotz dieser Sachlage haben wir es nicht unterlassen, Unsere Propositon von dem von der getreuen Landschaft ihr gegenüber eingenommenen Standpunkte aus in wiederholte Erwägung zu ziehen und zu prüfen, ob der von derselben betonte Nothstand der Städte noch eine weitere Abhülfe erfordere, als Wir in Unserer Propositon bereits dargeboten haben. Auf die Gründe desselben eingehend, konnten Wir uns indessen der Ueberzeugung nicht verschließen, daß die Nachverzollung durch die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Ausgleichung der mit ihr verbundenen Härten ihrer drückenden Wirkung wesentlich entkleidet wird, sowie daß die Concurrenz, welche der städtische Handels- und Gewerbestand in Folge des Bundesgesetzes vom 8. Juli d. J. durch ländliche Kauf- und Gewerbsleute erleidet, zur Zeit, abgesehen etwa von den Bäckern, noch nicht erheblich ist. Da aber endlich in letzterer Beziehung noch in Berücksichtigung zu ziehen war, daß die fraglichen Steuern die Höhe derjenigen Steuern nicht überschreiten, welche in anderen Ländern, z. B. in Preußen, von städtischen Kaufleuten, Bäckern und Schlachtern gleichfalls unter Concurrenz ländlicher Gewerbsleute gezahlt werden, so konnten und können Wir nur zu der Ueberzeugung gelangen, daß der von Uns für das Jahr 1868-69 proponirte Steuererlaß, verbunden mit der proponirten Besteuerung der ländlichen Gewerbe, der Gefahr eines steuerlichen Bedrucks der betreffenden städtischen Gewerbetreibenden hinlänglich vorbeugen wird.

Um indessen Unserer getreuen Landschaft, so viel als nach dem Stande Unserer Cassen möglich, entgegen zu kommen, wollen Wir Unsere 1. Landtags-Propositon noch dahin erweitern, daß Wir interimistisch für das nächste Jahr als Handels-Classensteuer und Schlacht- und Mahlsteuer von unseren Landstädten nur $^2/_3$ derjenigen Summen beanspruchen, welche im Jahre 1867-68 durch diese Steuern von ihnen aufgebracht sind. Daneben wollen Wir es hinsichtlich der fixirten Mahl- und Schlachtsteuer dabei bewenden lassen, daß die aufzubringenden $^2/_3$ von dem nach Abzug der bereits erlassenen Brauersteuer verbleibenden Rest der Steuersumme berechnet werden.

Wenn Wir demnach nicht in der Lage sind, euch zu auctorisiren, die Antwort ad Cap. 1 auf Grund der bisher von Unsern getreuen Ständen gefaßten Beschlüsse entgegenzunehmen, so habt ihr denselben solches mit dem Hinzufügen zu eröffnen, daß Wir die sichere Erwar-

tung hegen, daß sie in Erwägung der obigen Darlegungen Unsere Proposition mit der vorstehenden Modification sich aneignen werden.

Ueberdies habt ihr Unseren getreuen Ständen zur Abgabe ihrer verfassungsmäßigen Erklärung noch das Folgende mitzutheilen.

1) Im Interesse des sicheren Vollzugs der von Uns proponirten und von den getreuen Ständen übereinstimmend acceptirten Besteuerung der ländlichen Handeltreibenden empfiehlt es sich, die Verpflichtung der ländlichen Ortsobrigkeiten zur Anzeige der sich eröffnenden Handelsgeschäfte bei der Steuer- und Zolldirection folgendermaßen zu ordnen:

Jeder, welcher auf dem platten Lande als Kaufmann oder handeltreibender Handwerker (cf. § 1 litt. c und d des Gesetzes, betreffend die Entrichtung einer Handels-Classensteuer in den Landstädten und Flecken vom 15. Mai 1863) einen Kram- oder Handelsbetrieb eröffnet, ist verpflichtet, hiervon bei der ihm vorgesetzten Obrigkeit binnen 3 Tagen bei Vermeidung einer Strafe von 2 Rth. Anzeige zu machen.

Die Obrigkeit hat nicht allein diese Anzeige sofort der Steuer- und Zolldirection mitzutheilen, sondern auch darauf zu wachen, daß die neu entstandenen Kram- und Handelsbetriebe zur Anzeige gelangen.

Rückständige Steuerbeträge werden von der Steuer- und Zolldirection mittelst Requisition der competirenden Ortsobrigkeiten executivisch beigetrieben.

2) Wir beabsichtigen, Unserer Seestadt Rostock interimistisch für das Jahr 1868-69 eine Steuer-Erleichterung in folgender Grundlage zu proponiren:

a. Wir erlassen ihr 1/3 derjenigen Summe, welche sie aus Artikel 5 a der Vereinbarung vom 7. März 1863, betreffend die Fixirung der landesherrlichen und städtischen Mahl- und Schlacht-Accise, pro Johannis 1867-68 in Unsere Renterei abgeführt hat, nachdem von dieser Summe die ihr gleichfalls erlassene Brauersteuer vorweg in Abzug gebracht ist.

b. Wenngleich die von den Bäckern und Schlachtern in den Gütern der Cämmerei und der Hospitalien zu Rostock nach Unserer von den getreuen Ständen insoweit bereits acceptirten Proposition zur ordentlichen Contribution zu zahlenden Gewerbesteuern durch den Landkasten in Unsere Cassen fließen, so wollen wir doch die von den handeltreibenden Kaufleuten, Krämern, Handwerkern ꝛc. in diesen Dörfern propositionsmäßig pro ordinario zu erlegende Handelsgewerbesteuer Unserer Seestadt Rostock für das Jahr Johannis 1868-69 zur eigenen Erhebung überweisen, so daß in dieser Beziehung Unserer Steuer- und Zolldirection nur die Feststellung der von den Einzelnen zu erlegenden Steuersätze competirt.

c. Eine Heranziehung des Fleckens Warnemünde zu der ordentlichen Contribution wird Unsererseits nicht beansprucht.

Ihr habt dieses Rescript Unseren getreuen Ständen hinauszugeben, und erwarten Wir deren Erklärung über die vorstehend sub 1 und 2 nachträglich aufgestellten Propositionen ebenfalls noch auf dem gegenwärtigen Landtage. Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, am 17. December 1868. Friedrich Franz. J. von Oertzen. An die Landtags-Commissarien ꝛc.

Das Strelitzsche Rescript erklärt, daß ein weiterer Nachlaß an der ordentlichen Contribution, als in c. I geschehen, bei dem Stande der landesherrlichen Casse nicht gewährt werden könne. Es werde daher ein anderer Beschluß der Stände erwartet; jedoch solle eine Sublevation von 2000 Thlr. Crt. zur Centralsteuercasse gezahlt werden.

Die Landschaft gab die Erklärung ab, sie wolle vor Weiterem hierüber als Stand berathen.

Erst als man nach den kurzen Weihnachtsferien am 28. December wieder zusammengetreten war, fand am Vormittag des nächsten Tages die separate Versammlung der Landschaft statt. Die hier gefaßten und in der darauf folgenden Plenarsitzung übergebenen Beschlüsse waren folgende:

1) in Bezug auf das cap. I. Suerinense:

„Die Landschaft hat das ad Cap. I. der diesjährigen Landtags-Propositionen ergangene Allerh. schwerinsche Rescript vom 17. d. M. in tiefster Ehrerbietung entgegengenommen

und den Inhalt desselben der sorgfältigsten Prüfung unterzogen. Dieselbe hat sich jedoch auch bei der ernstlichsten Erwägung der in Bezug genommenen rechtlichen wie factischen Momente nicht zu überzeugen vermocht, daß sie in ihren zum Landtagsprotokoll vom 24. November d. J. ad Cap. I. der Allerh. Propositionen erklärten Beschlüssen das Maß der ihr nur zustehenden Befugnisse überschritten habe. Wenn es das Allerh. Rescript hervorhebt, daß die Landschaft in ihrer bezüglichen Erklärung überall nicht behauptet habe, daß die Rechte des Allerdurchlauchtigsten Landesherrn auf unverkürzte Forterhebung der in den Verträgen vom Jahre 1863 vereinbarten Handels-Classensteuer und Schlacht- und Mahlsteuer durch die im Laufe dieses Jahres eingetretenen Veränderungen in der Handels- und Gewerbe-Gesetzgebung, insbesondere durch das sog. Nothgewerbe-Gesetz, alterirt worden seien: so ist allerdings richtig, daß auf gegenwärtigem Landtage eine besondere desfallsige Ausführung von der Landschaft nicht gegeben ist. Dieselbe hat aber geglaubt, daß es einer solchen nicht mehr bedürfen werde, da dieser Gegenstand bereits in mehreren dem Allerdurchlauchtigsten Landesherrn überreichten Vorträgen der Landschaft, zu welchen dieselbe im Laufe des abgewichenen Sommers und Herbstes veranlaßt wurde, ausführlich behandelt, und dort die rechtliche Auffassung der Landschaft zur Allerh. Kenntniß gebracht ist.

Die gesammten Magistrate der Landstädte sind nach Erlaß des Nothgewerbegesetzes durch ein Circular des Großherzogl. Ministerii des Innern darauf aufmerksam gemacht worden, daß in specie die Schlacht- und Mahlsteuer als Gewerbesteuer in bisheriger Weise nicht werde forterhoben werden können, und daß es Genehmigung finden werde, wenn die sog. Haussteuern um die den Schlachtern und Bäckern ꝛc. etwa zu erlassende Gewerbesteuerquote erhöhet würden. Die Landschaft konnte die Richtigkeit des ersten Satzes des h. Circulars nur anerkennen, vermochte jedoch nicht, den ihr angedeuteten Weg zur Entlastung jener Gewerbe ꝛc. zu betreten. Vielmehr hielt sie sich verpflichtet, sofort dem Allerd. Landesherrn die Sachlage darzustellen und in ihren gehorsamsten Vorträgen hervorzuheben, daß eine absolute Entlastung derjenigen Betriebe, welche von den Veränderungen in der Gesetzgebung besonders betroffen würden, geboten sei. Dabei durfte nicht unerwähnt bleiben, daß die besonderen Steuern, welche der Handels-Betrieb und die Schlächter- und Bäckergewerke ꝛc. in den Städten nach dem Landesvergleich wie den Vereinbarungen vom Jahre 1863 tragen sollten, sich eben darauf gründeten, daß den Städten das ausschließliche Recht zu jenen Betrieben zugesichert sei, und daß dieselben nicht ferner gezahlt werden könnten, sobald, wie geschehen, jenes Recht den Städten genommen worden.

Dieser Auffassung muß die Landschaft auch noch jetzt treu bleiben. Die Acte vom 18. April 1863 besagt sub XIII. ausdrücklich, daß auf die nach den bezüglichen Vereinbarungen an die landesherrlichen Cassen zu leistenden Zahlungen der Artikel 1 des Landesvergleichs volle Anwendung finde und unverändert in Kraft bleibe.

Im Artikel 1 § 47 ist der städtische modus contribuendi festgesetzt, und zwar, wie sich aus der geschichtlichen Darstellung Wolffs über die Entstehung der einzelnen §§ des Landesvergleichs ergiebt, auch sonst als bekannt vorausgesetzt werden darf, nach langjährigen, zum großen Theil zwischen dem Allerdurchlauchtigsten Landesherrn und den Städten allein gepflogenen Verhandlungen. In diesen ist von den Städten für die Uebernahme des proponirten Contributionsmodus, so weit es sich um die Besteuerung des Handels und der Gewerbe handelte, stets die Bedingung gestellt worden, daß die bürgerliche Nahrung vorerst vom platten Lande in die Städte zurückgebracht und letzteren das ausschließliche Recht auf dieselbe gewährleistet werde. In den Allerh. Resolutionen vom 21. November 1748 (Bärensprung Grundgesetze Nr. XIX.) ist dieses ad 13 zugestanden und demnächst, als die Städte im Jahre 1754 vor Festsetzung der einzelnen §§ des Landesvergleichs auf jene Allerh. Zusicherung Bezug nahmen, durch die Verheißung im § 67 des Landesvergleichs sowie die Bestimmungen der Artikel XIII. und XIV. daselbst besonders anerkannt.

1. Wolff zu § 47 und 67.

Wörtlich heißt es bei Wolff I. c. ad § 47 u. A.

1) im Jahre 1748 erklärten Vorstädte: Sie hofften, daß die sämmtlichen Städte den vorgeschlagenen Modus der Accise oder Licent sich submissest wohl gefallen lassen würden, wenn die aufs Land gezogene bürgerliche Nahrung den Städten völlig restituirt würde.

2) als dann später gesammte Städte diese Erklärung sich aneigneten, gaben Ihre Herzogl. Durchlaucht darin nach, daß zuvor über diesen Punkt verhandelt werde, —
3) eben dieselbe Erklärung nahmen die Städte 1754 in den Bedingungen auf, welche sie vor weiteren Verhandlungen über den Contributions-Modus erledigt zu sehen beantragten, —
4) im weiteren Verlaufe der Vorverhandlungen zum Landes-Vergleich machten die Städte „den ausdrücklichen Vorbehalt der ihnen zu restituirenden bürgerlichen Nahrung, als wovon sie eigentlich die Steuer zahlen sollten (1. Mai 1754)".

Es haben hiernach die Städte die höhere Besteuerung des Handels wie der besonderen Gewerbe der Schlächter ꝛc. nur unter der Bedingung übernommen, daß ihnen das Recht zustehe, das platte Land von jenen Betrieben auszuschließen; die Bedingung ist angenommen und in der Vereinbarung von 1863 ausdrücklich wieder anerkannt, indem aufs Neue wieder festgesetzt wurde, wie weit die Befugnisse der Landbewohner zum Betriebe der bürgerlichen Nahrung nur gehen sollten. Wenn nun jetzt die Erfüllung der Vereinbarung nicht mehr möglich ist, so dürfte sich der Wegfall derjenigen Verpflichtungen, welche nur als Gegenleistungen für die garantirten Rechte ꝛc. übernommen wurden, von selbst ergeben

Bei der ehrerbietigsten Erklärung der Landschaft ad Cap. I. ist man davon ausgegangen, daß nach der Entstehungsgeschichte der Handelssteuer wie der Steuer von Schlacht- und Mahlwerk der Rechtspunkt nicht wohl zweifelhaft sein könne, da eben in Betreff dieser Steuern die nach den Bestimmungen des Landesvergleiches vielleicht anwendlichen Grundsätze nicht zur Geltung gelangen könnten. Daneben aber hat man anerkennen müssen, daß, wenn die nach der veränderten Handels- und Gewerbe-Gesetzgebung erforderliche neue Regelung der Handels- und Gewerbesteuern nicht sofort ins Leben treten könne, die städtischen Betriebe qu. für das Interimisticum zwar entsprechend steuern müßten, jedoch in Anbetracht des durch die Nachsteuer, die plötzlich eingetretene Concurrenz der ländlichen Betriebe und die in den Städten außerdem seit dem letzten Jahre herrschenden Verkehrsstockungen fühlbar gewordenen Nothstandes nicht zu einer größeren Steuer herangezogen werden dürften als sie etwa in Zukunft ihnen aufgelegt werden müsse.

Nach der Allerh. 3. Proposition und den zu derselben mitgetheilten summarischen Berechnungen ist der Betrag an Steuern

vom Handel, vom Bäckerei-, Schlächterei- und Müller-Betriebe auf zusammen rund 33.000 Rth. p. simplo, als 66,000 Rth. p. duplo veranschlagt.

In diesen Beträgen sind die aus Rostock und Wismar aufkommenden Summen mit enthalten, und umfassen dieselben, wenn man 2 simpla rechnet, auch die gesammte außerordentliche Contribution, welche jetzt vom Handel und den bezüglichen Gewerben bei 2½facher Erhebung gezahlt wird. Die zum Ordinarium gezahlte Handelsclassensteuer und Schlacht- und Mahlsteuer der Landstädte betrug im letzten Jahre Inhalts des Diarii vom 6. October d. J. in Summa 74,800 Rth. Werden davon 50 pCt. = 37,400 Rth. gezahlt und kommt dazu noch die Zahlung zum extraordinarium mit 2 simplis, wie sie bereits zur Allerh. 2. Landtagsproposition bewilligt ist, so werden aus den Landstädten allein doch noch ungefähr ⅔ derjenigen Beträge aufgebracht, welche in Zukunft nur das gesammte Land mit Einschluß der Seestädte von den gedachten Betrieben nach der Vorlage steuern soll. In Anbetracht der auch in dem Allerh. Rescripte vom 17. d. Mts. nicht verkannten, gerade jetzt für die städtischen Betriebe qu. eingetretenen drückenden Lage, sowie des Anstandes, daß die bezüglichen ländlichen Steuern den städtischen Contribuenten nicht zu Gute kommen würden, ist darnach die Hälfte der bisherigen Steuern qu. das Aeußerste, was die Landschaft nach ihrer Ueberzeugung zu proponiren vermag, und hoffe dieselbe zuversichtlich, daß diese ihre gehorsamste Vorstellung die Sachlage sich der Allerh. Billigung zu erfreuen haben werde. Sie giebt sich der Hoffnung um so vertrauensvoller hin, als in dem Allerhöchsten Rescripte vom 17. d. Mts. darauf hingewiesen ist, daß bei Hervorhebung des in den Städten herrschenden Nothstandes von Seiten der Landschaft die Frage hätte erörtert werden sollen, aus welchen Mitteln der Ausfall gedeckt werden soll, welcher für die landesherrlichen Cassen bei Abminderung der fraglichen Beträge auf die Hälfte entstehen würde, — indem sie aus dieser Hinweisung entnehmen zu dürfen glaubt, daß, wenn solche Mittel nicht fehlen möchten, die unterthänigste Proposition der Landschaft Berücksichtigung finden solle.

In Anknüpfung hieran dürfte, auch wenn die Rechtsfrage, welche im Vorstehenden nur

andeutungsweise behandelt ist, da namentlich auf den inneren Zusammenhang zwischen dem Grenzzoll und der Handelsclassensteuer, wie solcher aus der Vereinbarung vom Jahre 1863 sich klar ergiebt, nicht weiter eingegangen ist, gänzlich außer Betracht bleiben, und wegen der in dem Allerhöchsten Rescripte anerkannten drückenden Lage der Städte lediglich aus Billigkeitsgründen ein Steuer-Erlaß gewährt werden sollte, hervorzuheben sein:

1) die Differenz zwischen den Allerhöchst geforderten 66⅔ pCt. und den von der Landschaft unterthänigst proponirten 50 pCt. der fraglichen Steuern beträgt rund 12,500 Rth.

Die Bedürfnißfrage ist für das Interimisticum bisher nicht erörtert worden und soll auch hier nicht weiter verhandelt werden, doch dürfte darauf hinzuweisen sein, daß Inhalts des Diarii vom 6. October d. J. auch bei Abminderung der Steuer qu. um 50 pCt. pro 1868-69 als Ordinarium ein höherer Betrag in die landesherrlichen Cassen fließen wird, als für die Zukunft pro ordinario Allerhöchst nur gefordert worden, die Uebernahme der Differenz von 12,500 Rth. also die landesherrlichen Cassen nicht noch besonders belastet.

2) Von Seiten des Allerdurchlauchtigsten Landesherrn ist proponirt, daß von den noch disponiblen Ueberschüssen der General-Zollcasse ein Theil zur Deckung der Nachsteuer-Prägravationen verwendet werde.

Das Allerhöchste Rescript de 3. November d. J., betreffend die Nachsteuer, nimmt an, daß die Hälfte der dem Allerdurchlauchtigsten Landesherrn überwiesenen Nachsteuer-Rate ausreichen werde, die Prägravationen auszugleichen, also daß von den Ueberschüssen der General-Zollcasse vielleicht wenig oder nichts mehr verwendet zu werden brauchte. Sollte aber auch ein nicht unerheblicher Theil jener Ueberschüsse zur Verwendung kommen, so würden doch die ad Cap. I. different gebliebenen 12,500 Rth., welche sich nebenbei durch die pro 1868-69 schon zur Hebung kommenden ländlichen Steuern noch abmindern werden, voraussichtlich nicht nur aus dem Reste gedeckt werden können, sondern es würde dessen ungeachtet noch ein nicht unbedeutender Betrag zur etwanigen Ueberweisung an die landesherrlichen Cassen übrig bleiben."

2) in Bezug auf das cap. I Strelitzense:

Die Landschaft hat aus dem auf ihre allerunterthänigste Erklärung über die erste Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche diesjährige Landtags-Proposition ergangenen allerh. Rescripte de 17. d. Mts. mit Bedauern entnommen, wie wenig Berücksichtigung ihre, wie sie dafür hält, so gerechten als billigen Wünsche an höchster Stelle gefunden haben, mit um so größerem, als selbst eine vollständige Allerh. Gewährung ihrer Anträge die entstandenen Verlegenheiten und Unzuträglichkeiten nur zum kleinsten Theile beseitigen würde, und die Landschaft daher der Meinung gewesen ist, durch das inne gehaltene Maß dargelegt zu haben, wie sehr sie geneigt ist, den Allerh. Anforderungen, so weit irgend thunlich, entgegen zu kommen. Auch jetzt noch kann sie die Hoffnung nicht aufgeben, daß eine nochmalige Darlegung der einschlagenden Verhältnisse eine gewierige allerhöchste Entschließung zur Folge haben werde.

Daß die ordentliche landstädtische Contribution auf Grundlagen beruhte, die seither wesentlich in Wegfall gekommen sind, daß die übernommene Verbindlichkeit nicht mehr existirende Gerechtsame zur Voraussetzung hatte, und daß selbst die Bedingungen nicht mehr erfüllbar sind, welche der Landschaft bei anderweitiger Regulirung der Schlacht- und Mahlsteuer garantirt wurden, ist schon mehrfach ausgeführt, und kann sich die Landschaft in dieser Hinsicht auf ihre früheren Darlegungen beziehen. Wie sehr billig aber die jetzt von ihr gemachten Vorschläge sind, wird folgende kurze Uebersicht nachweisen:

Nach den Angaben des Großherzoglichen Herrn Commissarii, wie sie derselbe laut Diarii bei den am 6. October d. J. in Schwerin eröffneten commissarisch-deputatischen Verhandlungen gemacht hat, ist von der Landschaft bisher an ordentlicher Contribution gezahlt:

1) Quartalsteuer	5804 Rth.
2) Handels-Classensteuer incl. Neustrelitz	4470 "
3) Aequivalent für die landstädtische Schlacht- und Mahlsteuer	5224 Rth. 18 ßl. 6 pf.
zusammen	15498 Rth. 18 ßl. 6 pf.

wobei der auch noch auf 300 Rth. zu berechnende Verzicht auf die Vigesimen nicht einmal in Anschlag gebracht ist, wovon aber die Handels-Classensteuer von Neu-Strelitz in Abzug kommen würde.

4) Die Mahl- und Schlachtsteuer daselbst	3500 Rth.
5) Die Erwerbsteuer	1018 Rth.

und es beläuft sich mithin die gesammte städtische ordentliche Contribution auf

20016 Rth. 18 ßl. 6 pf.

Die ritterschaftliche ordentliche Contribution beträgt:

1) Hufensteuer	5539 Rth.
2) Nebensteuer	1071 Rth.
zusammen	6610 Rth.

Zum außerordentlichen Edicte haben die Städte excl. Neustrelitz aufgebracht: 15084 Rth.
Die Ritterschaft 13959 Rth.
und ist die Aufkunft aus Neustrelitz wohl mindestens auf 8000 Rth. zu veranschlagen.

Diese unverhältnißmäßig hohe Aufbringung der Städte konnte nur ihren Grund haben in den entsprechenden städtischen Gerechtsamen, mit deren Wegfall sie nicht mehr gerechtfertigt, sondern als drückende Prägravation der städtischen Einwohner erscheint. Ist gleichwohl für das interimisticum nur beantragt, daß nach Zurückrechnung der Steuer von den Brauern nur die Hälfte des Betrages der Handels-Classen- und der Schlacht- und Mahlsteuer wegfallen soll, so werden die Landstädte allein excl. Neustrelitz immer noch über 10,000 Rth. aufzubringen haben, in der That also immer noch viel mehr, als ihnen verhältnißmäßig obliegen würde Das allerh. Rescript de 17. d. M. stellt nun außer der schon in der allerh. Landtagsproposition erwähnten Abminderung der Handels-Classensteuer um eine Quartalrate resp. ein Dritttheil eine Sublevation der Städte durch eine aus der Central-Steuer-Casse zu entnehmende Summe von 2000 Rth. in Aussicht. Abgesehen nun davon, daß es fraglich ist, ob auch die verehrliche Ritterschaft ihre Zustimmung zu solcher Verwendung geben würde, wird dadurch in der That den Städten keine Erleichterung zu Theil. Von obigen 2000 Rth. würde die Landschaft immer einen Theil wieder selbst zu bezahlen haben. Veranschlagen wir denselben auch nur auf 600 Rth., so bleiben für die Städte 1400 Rth. Da aber die sowohl in der Proposition als im allerh. Rescripte de 17. d. M. stets mit Stillschweigen übergangene Steuer von den Brauern sich in allen Landstädten zusammen jedenfalls über 1000 Rth. belaufen wird, so folgt, daß zur Erleichterung der durch das Nothgewerbegesetz hart betroffenen Gewerbtreibenden so gut wie nichts übrig bleibt. Daß die Bäcker insbesondere in ihrer Nahrung bereits wesentlich beeinträchtigt sind, ist vom hohen Schwerinschen Gouvernement anerkannt, eine gleiche Anerkennung aber wird, auch in Betreff der Müller und Mehlhändler, auch für den Strelitzschen Landesantheil nicht zu versagen sein.

Wenn darauf Gewicht gelegt wird, daß die Ablösung der Schlacht- und Mahlsteuer im Strelitzschen Landesantheil nach anderen Principien geschehen sei, als im Schwerinschen, so reducirt sich der ganze Unterschied darauf, daß, während im Schwerinschen die Schlacht- und Mahlsteuer nach bestimmten Normen in jeder einzelnen Stadt aufgebracht wird, dieselben im Strelitzschen zu der bestimmten Summe von 5224 Rth. 18 ßl. 6 pf. ein für allemal vereinbart ist. Diese Summe hätte die Landschaft eben so gut baar zur Großherzoglichen Rentei einbringen können, in welchem Falle dann die Fortzahlung der Bauhülfsgelder und die Einbringung der Domanial- und landschaftlichen Necessariengelder durch die Rentei selbstverständlich gewesen wäre. Die Abrechnung auf die Bauhülfsgelder und die Einbringung der Necessarien in den Landkasten durch die Landschaft ist somit ein bloßes Cassengeschäft, und nur das ist richtig, daß die Ablösungssumme auf 5224 Rth. 18 ßl. 6 pf. fixirt ist, um dieses Cassengeschäft zu erleichtern.

Indem nun die Landschaft ihrer bevorigen Erklärung inhärirt, zweifelt sie nicht, daß dieselbe nach obiger Darlegung sowohl der Prägravation, als der Unzureichlichkeit der gebotenen Hülfe als eine das billigste Maß nicht überschreitende werde anerkannt werden."

In Betreff der Stadt Rostock sprachen Bürgermeister Dr. Crumbiegel und Syndikus Dr. Meyer-Rostock die Erwartung aus, daß auch dieser Stadt 50 Procent Steuerermäßigung werde gewährt werden.

Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel: Die Erklärungen der Landschaft lägen vor. Es werde sich nur fragen, wie es mit der ebenfalls in dem bezüglichen Rescripte geforderten Erklärung wegen der 78,000 Rth. und wie es mit der Nachsteuer werde. Die Ritterschaft könne von ihrem früheren Standpunkte, von dem aus sie den Regierungsvorschlägen zugestimmt habe, nicht wohl abgehen. — Bürgermeister Karrig-Cröpelin: Wegen der 78,000 Rth. sei ja in dem heutigen Votum eine Andeutung enthalten, und wenn das, was die Landschaft wolle, erreicht werde, so werde ja gegen die Abführung der 78,000 Rth. in landesherrliche Cassen nichts einzuwenden sein. — Bürgermeister Pohle-Schwerin: Da Ritter- und Landschaft sich noch nicht über alle Finanzfragen geeinigt hätten, so könnten über die Punkte noch keine Erklärungen erfolgen. — Hofrath Flörke-Grabow: Das sei wohl nicht die allgemeine Meinung.

Inzwischen wurde ein Beschluß proponirt, wonach die Ritterschaft ihren Beschlüssen zwar inhärirt, beide Stände aber die Hoffnung aussprechen, daß die Angelegenheit ihre Erledigung finden werde, und in welchem sodann die Regierungsvorschläge wegen Besteuerung der Kaufleute und Gewerbetreibenden auf dem Lande Zustimmung finden.

Aus der Landschaft wurden Anforderungen dahin gestellt, daß die Müller auf dem Lande, wenn sie Mehlhandel treiben, auch zu der Handelssteuer herangezogen werden sollen. Gegen diese Heranziehung sprachen aus der Ritterschaft Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel, Kammerherr von Oertzen-Kotelow, Herr von Dewitz-Miltzow, — für dieselbe aber aus der Landschaft Bürgermeister Hermes-Röbel, Syndikus Meyer-Rostock, die Bürgermeister Dr. Hall-Sülz und Pohle-Schwerin.

Da eine Einigung trotz der Versuche des Landraths von Rieben nicht möglich war, trat auf Erfordern des Syndikus Meyer-Rostock die Landschaft zur Separaterklärung ab und beschloß nach längerer Debatte mit 20 gegen 6 Stimmen daran festzuhalten, daß auch die Landmüller als Mehlhändler besteuert werden, und dieserhalb Standeserklärung abzugeben.

Als die Landschaft mit dieser Anzeige in das Directorial-Zimmer zurückkehrte, beschloß die Ritterschaft als Stand ihren frühren Beschlüssen in dieser Sache zu inhäriren.

Die oben vorbehaltene landschaftliche Erklärung, concipirt vom Syndikus Meyer-Rostock, wurde zu Anfang der Sitzung am 30. wie folgt abgegeben:

Die Landschaft giebt die gestern ad Cap. I. vorbehaltene Erklärung nachstehend ab.

Sie genehmigt den gestern zu Protokoll niedergeschriebenen Entwurf der gemeinschaftlichen Erklärung unter der Voraussetzung, daß das Gewerbe der Müller auf dem platten Lande, insoferne und insoweit es über den gewöhnlichen Handelskram hinausgeht, von der Handelssteuer ergriffen werde. Insoweit dies geschieht, wird der Müller Händler, betreibt er ein Handelsgeschäft.

Dies kann natürlich nicht gesagt werden von dem gewöhnlichen Betriebe der Müllerei, welche ein Veräußerungsgeschäft schon bezüglich des durch die Mahlmetze gewonnenen Mahl-

guts mit umfaßt. Allein ohne Zweifel wird das Handelsgeschäft des Müllers hervortreten, sobald er Mehlverkauf in die Städte betreibt. Dieser war vor der Vereinbarung vom 13. Mai 1863 überall nicht, seitdem im beschränkten Maße als Mehllieferung auf Bestellung erlaubt, und seit dem Nothgewerbegesetze kommt in Frage entweder, ob in Folge desselben die bezeichnete Beschränkung beseitigt werden müsse oder ohne Weiteres der Kraft des Bundesgesetzes erlegen sei. Je nach dem Standpunkte, welchen der Einzelne bei dieser Frage einnimmt, wird er von der Ansicht ausgehen, entweder daß die hier verhandelte Frage zu erledigen sei gelegentlich der Erörterung darüber, daß dem Müller auf dem platten Lande die Städte zum freien Verkehre geöffnet werden müßten, oder gelegentlich der Erörterung über die Besteuerung; dieser verschiedene Standpunkt indessen hat überall keinen Einfluß auf die Behauptung, daß durch das Nothgewerbegesetz die Verkehrsfreiheit der Müller auf dem platten Lande eine größere Ausdehnung, als bisher rechtlich statthaft gewesen, gewonnen und dadurch dem besteuerten Mühlengewerbe in den Städten Concurrenz bereiten werde.

Aus diesem Umstande folgt die sachliche Angemessenheit der Besteuerung der Müller des platten Landes, wenn sie die obbezeichneten Handelsgeschäfte treiben. Treibt der Müller Bäckerei gewerbsmäßig, d. h. bereitet er regelmäßig Brot in der Absicht, das Brot zu verkaufen, so wird er, ohne einen offenen Laden zu haben und ohne geradehin zum feilen Verkauf zu arbeiten, selbst dann als Bäcker steuern müssen, wenn er sich auch auf bloßes Lieferungs-Geschäft beschränkt, dasselbe muß von ihm gelten, wenn er die bezeichneten Handelsgeschäfte treibt.

Damit aber für das Interimisticum jede Schwierigkeit in Beurtheilung und Abmessung des Betriebs vermieden werde, beantragt die Landschaft für jetzt nur:

die Besteuerung der Müllerei auf dem platten Lande, insoferne und insoweit als Mahlwerk in die Städte gewerbsmäßig vertrieben wird.

Im Uebrigen steht nach Lage der Verhältnisse die Landschaft es als Selbstfolge an, daß die erhöhete Steuer von der im Rechnungsjahre 1867/68 erhobenen ganzen Summe, mit Ausschluß der Brausteuer im bisherigen Betrage forterhoben wird."

Herr v. Dewitz-Miltzow findet den Ausdruck „gewerbsmäßig" unglücklich gewählt. Die Ortsbehörden könnten darüber keine Entscheidung treffen. Sie könnten dadurch unter Controle und Ueberwachung kommen und seien somit sehr dabei interessirt. — Syndikus Meyer-Rostock: Der Vorredner möge nicht übel nehmen, wenn er darauf Folgendes erwidere. Es gebe viele Verhältnisse im praktischen Leben, bei denen eine Entscheidung auf Grund freien Ermessens gegeben werden müsse, das gewisse Anhaltspunkte habe im Gesetz oder in thatsächlichen Dingen. So sei es auch hier: es sei ja sofort klar, ob ein Müller nur die Mahlmetze oder mehr in die Stadt verkaufe. Es sei ihm unangenehm, daß er das preußische Gewerbegesetz nicht in der Tasche habe, sonst würde er sofort eine Reihe ähnlicher Bestimmungen verlesen können. Gerade um jene Schwierigkeit zu vermeiden, habe die Landschaft in der geschehenen Weise für die Dauer des Interimisticum sich beschränkt. — Herr von Dewitz-Miltzow: Sein Obmotum sei nur so zu verstehen, daß eben dieser Punkt präcisirt werden müsse. Wer solle in der Ritterschaft die Controle führen? — Landrath v. Oertzen-Woltow: Wenn ritterschaftliche Obrigkeiten Verpflichtungen übernehmen sollten, so müßten diese erkennbar sein. — Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel: Es komme darauf an, ob der Vorschlag bloß landschaftlicher Beschluß bleiben solle. Daraus, daß man über denselben in die Discussion getreten sei, schließe er, daß man den Wunsch hege, einen gemeinschaftlichen Beschluß zu fassen. Wenn das geschehen solle, so müsse man aber statt „gewerbsmäßig" setzen „zum feilen Verkauf." — Er wisse recht wohl, daß dies eine Aenderung der landschaftlichen Erklärung sei. Aber nur der feile Verkauf sei durch das Bundesgewerbegesetz neu hinzugekommen. Der Handel an sich sei seit dem Jahre 1863 erlaubt und könne nicht jetzt nachträglich zur Steuer herangezogen werden. — Syndikus Meyer-Rostock: Er wolle bekennen, daß man sich auf Seiten der Landschaft im

Jahre 1863 geirrt habe. Man habe den Verkauf in die Städte nicht hindern können. Das Verbot werde überall umgangen, und er wolle es offen als Absicht der Landschaft hinstellen, daß man jetzt durch Besteuerung des Mehlhandels, soweit er auf dem Lande betrieben werde und den Städten Concurrenz mache, die verlorene Position wiedergewinnen wolle. — Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel: Er halte die Sache nicht von weittragender Bedeutung. Der Obrigkeit möge aber nicht zugemuthet werden, daß sie für ihre Entscheidungen verantwortlich sein solle.

Nunmehr verlas der Protocollführer folgenden Entwurf eines gemeinsamen Beschlusses:

„Man ersuche nunmehr die Herren Marschälle, die gestern von der Landschaft aller drei Kreise und von den Deputirten der Stadt Rostock bezüglich des Cap. I. der Großh. Schwerinschen und Strelitzschen Landtags-Propositionen zum Landtags-Protocoll übergebenen Erklärungen an die allerh. ernannten Herren Landtags-Commissarien abzugeben und dabei zu erklären: Stände hofften, daß die Abgabe der Antwort ad Cap. I. in Grundlage der früheren ständischen und der gegenwärtigen landschaftlichen Erklärung nunmehr Genehmigung finden werde. — In Betreff der am Schlusse des allerh. Schwerinschen Rescripts vom 17. Dec. hinzugefügten neuen Propositionen sei man damit einverstanden, daß Jeder, welcher auf dem platten Lande als Kaufmann oder handeltreibender Handwerker einen Kram- oder Handelsbetrieb eröffne, verpflichtet werde, hievon bei der ihm vorgesetzten Obrigkeit binnen drei Tagen bei Vermeidung einer Strafe von 2 Thlrn. Anzeige zu machen, imgleichen mit der Bestimmung, daß die Obrigkeit nicht allein sofort diese Anzeige der Steuer- und Zolldirection mittheile, sondern auch darüber wache, daß die neu entstandenen Kram- und Handelsbetriebe zur Anzeige gelangen, ferner damit, daß die rückständigen Steuerbeträge von der Steuer- und Zolldirection mittelst Requisitionen der competirenden Ortsobrigkeiten executivisch beigetrieben werden. — Es würden aber diese Bestimmungen nicht auf die Handeltreibenden zu beschränken, vielmehr die Anzeigepflicht auf diejenigen Personen auszudehnen sein, welche das Bäckerei- und Schlachterei-Gewerbe und die Müllerei auf dem platten Lande betreiben, die Müllerei insofern und insoweit, als Mahlwerk in die Städte gewerbsmäßig vertrieben wird, und würden diese Gewerbe von den Ortsobrigkeiten zu der allerh. proponirten Steuer zu veranlagen sein, dann aber selbstverständlich von der ritterschaftlichen Nebensteuer entfreiet bleiben. — Eine gleiche Bestimmung in Betreff der Handeltreibenden, der Schlächter, Bäcker und Müller auf dem Lande sei auch für den Strelitzschen Landestheil von Seren. Strel. zu erbitten. — Auch sähe man nach Lage der Verhältnisse es als Selbstfolge an, daß die erhöhete Steuer von der im Rechnungsjahr 1867/68 erhobenen ganzen Summe mit Ausschluß der Brausteuer im bisherigen Betrage fort-erhoben werde. — Wegen der sub 2 des allerh. Schwerinschen Rescripts zu Gunsten der Seestadt Rostock allerh. proponirten Steuererleichterung sei von den Rostock'schen Deputirten die vorstehende Erklärung abgegeben."

Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf widersprach dem ersteren Theil dieses Entwurfes. Die Ritterschaft habe beschlossen, der Regierungsvorlage zuzustimmen, also 66⅔ pCt. zu bewilligen. Jetzt trete man zurück, füge sich ganz den Anforderungen der Landschaft und gebe jedes Compensationsmittel aus der Hand. Der Landesherr könne die dadurch wegfallende Summe nicht entbehren. Er dringe deshalb darauf, jenen ersten Theil wegfallen zu lassen, und beantrage nöthigenfalls eine Abstimmung in der Ritterschaft. — Landrath Graf von Bassewitz: Es sei

richtig, die Ritterschaft füge sich der Landschaft; sie hoffe aber dafür auch auf ein Entgegenkommen der Landschaft auf anderen Gebieten. Wenn nicht ein Beschluß zu Stande komme, so erhalte der Landesherr nichts. Sonst erhalte er doch die 50 pCt. und die 78,000 Thlr. an Ueberschüssen aus dem Grenzzoll. Da indessen Landrath Graf von Bernstorff auf seinem Antrage bestand, so verfügte sich die Ritterschaft in das Deliberationszimmer und verwarf hier mit 22 gegen drei Stimmen den Bernstorff'schen Antrag. Darauf wurde der vorhin aufgeführte Entwurf eines gemeinsamen Beschlusses im Plenum angenommen.

Der vorsitzende Landrath leitete nunmehr die Deliberation über auf die Nachsteuer und den von landesherrlicher Seite in Anspruch genommenen Grenzzoll-Ueberschuß. Der Landesherr habe sich bereit erklärt, auch noch einen Theil der diesen Ueberschuß darstellenden 78,000 Thlr., wenn ihm dieselben zugesprochen würden, außer den schon angebotenen 178,000 Thlr., als der Hälfte seiner Einnahme aus der Nachsteuer, zur Entschädigung der Benachtheiligten zur Verfügung zu stellen, falls letztere Summe nicht ausreichen würde. Syndikus Meyer-Rostock wollte in keiner Weise der Entschädigung diese Grenze gezogen wissen. Die Concurrenzfähigkeit der Waaren sei der einzige Maßstab für die Entscheidungen der niederzusetzenden Commission. So weit die Ansprüche hiernach reichten, müsse die Entschädigung eintreten. Sonst sei man ganz in die Hand der Commission gegeben. — Bürgermeister Karrig-Cröpelin glaubte das Rescript so verstehen zu müssen, daß die Commission sich zuerst so einzurichten habe, als müsse sie mit den 178,000 Thlrn. auskommen. Sollten sich dann aber doch noch Härten herausstellen, so solle auch ein Theil der 78,000 Thlr. dazu verwendet werden. — Kammerherr von Oertzen-Kotelow: Die Erklärung des Herrn Syndikus Meyer sei allerdings consequent: aber die Spitze dieser Consequenz dringe dahin, daß die Beschädigten gar nichts bekommen würden.

Endlich formulirte der vorsitzende Landrath den Entwurf eines Beschlusses, der — nachdem auf Verlangen des Syndikus Meyer-Rostock die Bestimmung von der herzustellenden Concurrenzfähigkeit der Waaren hineingenommen war — also sanctionirt wurde:

Wegen der Nachsteuer wolle man mit Rücksicht auf den weiteren Inhalt des Rescripts vom 17. December von Verfolgung der Rechtsfrage absehen. Man erklärte sich damit einverstanden, daß die Hälfte der auf Mecklenburg fallenden Nachsteuer zur Entschädigung der Prägravirten verwendet, die andere Hälfte zur Renterei fließe; daß, falls die Erhebungen der Commission und Deputation etwa ergeben sollten, daß diese Hälfte ungenügend sei, um die Concurrenzfähigkeit der Waaren herzustellen, das Fehlende aus den Ueberschüssen der General-Zollcasse genommen werde, und der Rest ebenfalls zur Renterei fließe. Die Landschaft knüpfe an diese Erklärung die Bedingung, daß ihre heutige Erklärung ad Cap. I. wegen der Schlacht- und Mahlsteuer landesherrlicher Seits angenommen werde. Herr Landsyndikus Langfeldt wurde mit Ausarbeitung des behufigen Promemoria beauftragt.

Es wurde hierauf sogleich die Wahl der städtischen Deputirten für die einzusetzende Commission wegen Prüfung der Prägravationen bei der Nachsteuer vorgenommen und gingen daraus als Gewählte hervor: von der Ritterschaft Herr Landrath von Plüskow-Kowalz und von der Landschaft: Hofrath Dr. Flörke-Grabow.

Das vom Landsyndikus Langfeldt entworfene Promemoria in dieser Angelegenheit wurde am 31. December verlesen und approbirt. Dasselbe lautete also:

„Nachdem in der Angelegenheit, betr. die unterm 10. August d. J. Allerhöchst erlassene Verordnung, wegen Nachversteuerung der beim Eintritte Mecklenburgs in den Zollverein im Lande vorhandenen Bestände ausländischer Waaren, und betr. die durch das hohe Rescript vom 3. November d. J. gnädigst proponirte Ausgleichung der durch die Ausführung jener Verordnung erzeugten Prägravationen, die Resultate der auf gegenwärtigem Landtage hierüber stattgehabten ständischen Berathungen durch abschriftliche Mittheilung des bezüglichen Committenberichts d. d. Malchin, den 5. December 1868, und der darauf gefaßten ständischen Beschlüsse an die höchstverordneten Herren Landtags-Commissarien zur Allerhöchsten Kenntniß gebracht worden, haben Se. Königl. Hoheit der Allerdurchl. Großherzog gnädigst geruhet, die versammelten Stände mittelst Allerhöchsten Rescripts vom 17. December zu einer fortgesetzten Berathung dieser Angelegenheit in Anleitung der durch dasselbe ihnen gemachten gnädigsten Eröffnungen zu veranlassen und sie zu einer raschen Erledigung dieses Gegenstandes aufzufordern.

Die versammelten Stände haben daher es sich angelegen sein lassen, mit allem Eifer den vorliegenden Verhandlungsgegenstand einer erneuerten sorgfältigen Erwägung zu unterziehen, um den Allerhöchsten Wünschen allerunterthänigst entgegenzukommen.

Die erneuerte Erwägung hat nunmehr zu dem Resultate geführt, daß die versammelten Stände zunächst den Rechtspunkt in Ansehung der Allerhöchsten Erlassung der die Nachsteuer betreffenden Verordnung vom 10. August d. J. mit Rücksicht auf den weiteren Inhalt des Allergnädigsten Rescriptes vom 17. December in Ehrerbietung auf sich beruhen lassen wollen.

Die Sache selbst aber anlangend, so erklären die versammelten Stände sich nun mit dem Landesherrlichen Vorschlage submissest dahin einverstanden, daß von der den Großherzogl. Schwerinschen Cassen zugewiesenen Aufkunft aus der Nachsteuer die eine Hälfte zur Entschädigung der durch die Erhebung der Nachsteuer Prägravirten verwendet, die andere Hälfte aber der Großherzogl. Renterei überwiesen werde — sowie ferner: daß, falls die Erhebungen der zur Feststellung der Entschädigungen zufolge Allerhöchster Proposition zu berufenden Commission und Deputation ergeben sollten, daß jene zu den Entschädigungen bestimmte Summe zur Herstellung der Concurrenz-Fähigkeit der Waare ungenügend sei, das Fehlende aus den Ueberschüssen der General-Zollcasse entnommen werde, — und endlich: daß der Rest dieser Ueberschüsse gleichfalls zur Großherzogl. Renterei fließe.

Sr. Königl. Hoheit getreue Landschaft macht jedoch ihrerseits diese Zustimmung zu dem landesherrl. Vorschlage von der ehrerbietigsten Voraussetzung abhängig, daß die von ihr ad Cap. I. der diesjährigen Allerhöchsten Landtags-Proposition abgegebene Erklärung die allergnädigste Genehmigung Sr. Königl. Hoheit finde.

Der Aufforderung des Allerhöchsten Rescripts entsprechend haben nunmehr die versammelten Stände die Wahl der ständischen Deputirten zu der oben erwähnten Commission und Deputation vorgenommen und sind als solche erwählt:

der Landrath von Plüslow auf Cowalz und
der Bürgermeister Hofrath Dr. Floerke aus Grabow.

Die versammelten Stände erlauben sich nun die submisseste Bitte auszusprechen:

daß Se. Königl. Hoheit, nach gnädigster Einberufung dieser Deputirten und unter Zuziehung eines Deputirten der Stadt Rostock, durch dieselben in Gemeinschaft mit Allerhöchst zu ernennenden Commissarien — soweit nöthig unter Adhibirung von Sachverständigen — die Principien, wonach die betreffenden Entschädigungen zu gewähren, und die darnach zu ermittelnden Vergütungen definitiv feststellen zu lassen geruhen wollen.

Mit Bezugnahme auf den Eingangs gedachten Committenbericht nebst dessen Anlage A. und die darauf von ihnen gefaßten Beschlüsse fügen die versammelten Stände die weitere allerunterthänigste Bitte hinzu:

daß Se. Königl. Hoheit bei den Allerhöchst in Aussicht gestellten weiteren Verhandlungen mit dem Bundesrathe des Zollvereins oder des Norddeutschen Bundes mit allen Allerhöchst Ihnen zu Gebote stehenden Mitteln gnädigst dahin zu wirken geruhen wollen, daß sowohl der Widerspruch der Zollvereins-Regierungen gegen die unbeschränkte Vergütung der durch die Nachsteuer erzeugten Prägravationen

(nach Nr. 8 des Protocolls vom 25. Juli d. J.) zurückgenommen, als auch daß die für zu hoch erkannten Tarifsätze angemessen ermäßiget werden.

Unter Bezeugung des ehrfurchtsvollsten Dankes für die in dieser Angelegenheit bethätigten allergnädigsten Intentionen Sr. Königl. Hoheit gestatten die versammelten Stände sich diese ehrerbietigste Erklärung durch Vermittelung der höchstverordneten Herren Landtags-Commissarien zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen, indem sie denselben auch bei diesem Anlaß die Versicherung ihrer vollkommensten Hochachtung und aufrichtigen Verehrung erneuern. Malchin, 31. Decbr. 1868. Auf gegenwärtigem allgemeinen Landtage versammelten Landräthe, Landmarschälle und Uebrige von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg. An die Schwerinschen Herren Landtags-Commissarien."

So wurde denn durch diese ständische Erklärung, durch das darauf ergangene (der Landtagsversammlung am 7. Januar übergebene) Antworts-Rescript der Schwerinschen Regierung vom 6. Januar und durch ein abermaliges Promemoria der Stände die Nachsteuer-Angelegenheit zum Abschlusse gebracht. Wir theilen das Rescript vom 6. noch schließlich mit:

„Friedrich Franz ꝛc. Nachdem Unsere getreuen Stände sich nunmehr durch das euch überreichte Promemoria vom 31. v. M. mit Unserem denselben durch die Rescripte vom 3. Nov. und vom 17. Decbr. v. J. in Bezug auf die Nachsteuer-Angelegenheit gemachten Vorschlage einverstanden erklärt, Ritter- und Landschaft auch Deputirte zu den in dem Rescripte vom 3. Novbr. v. J. in Aussicht genommenen Verhandlungen über die den bei der Nachsteuer Prägravirten zu gewährenden Entschädigungen gewählt haben, so erklären Wir Uns hiedurch zur möglichst beschleunigten Einberufung derselben bereit und sehen daher auch Seitens der Stadt Rostock der baldigen Anzeige wegen des von ihr zu diesen Verhandlungen zu ernennenden Deputirten entgegen.

Was sodann die in Aussicht genommenen Verhandlungen Unserer Regierung mit dem Bundesrathe des Zollvereins betrifft, so werden dieselben angemessen bis dahin auszusetzen sein, daß diesseits ein definitiver Beschluß darüber gefaßt ist, bei welchen Tarif-Positionen, beziehungsweise in welcher Höhe die Gewährung von Entschädigungen an die Nachsteuerpflichtigen angemessen erscheint.

Jedoch sehen Wir Uns zur Vermeidung von Mißverständnissen veranlaßt, schon bei dieser Gelegenheit ausdrücklich zu erklären, daß Wir selbstverständlich nicht beabsichtigen können, das ganze diesseits im vollen Bewußtsein seiner allgemeinen Tragweite getroffene Abkommen vom 25. Juli v. J. zum Gegenstande erneueter Verhandlungen zu machen, sondern daß sich dieselben wesentlich auf die Erwirkung größerer Freiheit bei der Leistung von Entschädigungen von Prägravationen und die Herabsetzung einiger Tarif-Positionen, bei welchen im Herzogthum Lauenburg eine mildere Praxis geübt zu sein scheint, als in Unseren Landen, zu beschränken haben werden.

Schließlich bemerken Wir noch, daß Wir beabsichtigen, Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Strelitz zu ersuchen, mit Uns Hand in Hand zu gehen, und setzen daher für den erhofften Fall des dortseitigen Einverständnisses voraus, daß auch die Verhandlungen mit den ständischen Deputirten gemeinsam werden geführt, und also die aus den beiderseitigen Ständen und Kreisen gewählten Deputirten incl. desjenigen der Stadt Rostock als gemeinsame ständische Deputirte anzusehen sein werden.

Für den Fall, daß in dieser Beziehung bei Unseren getreuen Ständen bisher eine andere Auffassung stattgefunden haben sollte, fordern Wir dieselben daher hierdurch auf, sich nachträglich noch mit dieser Voraussetzung einverstanden zu erklären. Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 6. Januar 1869. Friedrich Franz. J. v. Oertzen. An die Landtags-Commissarien" ꝛc.

Stände beschlossen, durch ein Promemoria ihr Einverständniß mit den in vorstehendem Rescripte ausgesprochenen Ansichten zu erklären.

* * *

Ueber das landesherrliche Rescript vom 21. November (s. oben S. 25 ff.) in Betreff der freien Einfuhr von Mehl, Brot und Fleisch in die Städte berichtete die

Committe am 4. Januar 1869. Der Bericht zerfällt in drei Theile. Die Majorität proponirte, es den betreffenden Gewerbetreibenden zu überlassen, sich wegen ihrer Extrabesteuerung (außer der Gewerbesteuer) für die Einfuhr der genannten Gegenstände in die Städte mit den betreffenden Stadtobrigkeiten abzufinden. Die Minorität — und als ihr Vertreter Kammerherr v. Oertzen-Kotelow — glaubte, daß diese Angelegenheit durch den Beschluß vom 30. Dec. v. J. (s. S. 65 ff.) abgemacht sei, indem durch denselben die Steuer der Landgewerbe fest bestimmt sei, und an diesem Beschlusse jetzt nichts mehr geändert werden dürfe. Ein Mehreres dürfe man den Landgewerben jetzt nicht auferlegen.

Syndikus Meyer-Rostock verwies auf das der Stadt Rostock zuständige Recht der Bannmeile; darüber müsse erst verhandelt werden, bevor Rostock zustimmen könne.

Kammerherr v. Oertzen-Kotelow führte aus, daß die Ritterschaft es den Städten nicht einräumen dürfe, ihre Hintersassen zu besteuern. Das müsse die Ritterschaft selbst thun und dürfe solches nicht aus den Händen geben.

Bürgermeister Schlaaff-Waren berief sich auf die Eingaben städtischer Bäcker, Schlachter und Müller. Recht und Billigkeit spreche dafür, daß die Landgewerbe, wenn sie nach den Städten hin betrieben würden, dasselbe tragen müßten wie die städtischen Gewerbe. Wenn die ländlichen Gewerbetreibenden z. B. nur 4 bis 8 Rth. und in der Nähe der Stadt 12 bis 16 Rth. zu bezahlen hätten, so stehe das in keinem Verhältnisse zu der Steuer der städtischen Gewerbetreibenden, welche, selbst wenn 50 Procent erlassen würden, doch noch oft in die Hunderte würden steuern müssen.

Bürgermeister Pohle-Schwerin führte aus, daß man gar nicht in die ritterschaftlichen Prärogative eingreifen, sondern nur die Einfuhr in die Städte mit der Steuer treffen wolle.

Herr v. Dewitz-Miltzow war der Ansicht, daß man nach dem Ergebnisse der heutigen Verhandlung über die Frage wegen der Steuerreform keine Veranlassung habe, der Landschaft irgendwie entgegenzukommen. Ueber das Recht könne man verschiedener Meinung sein; sich aber durch Rücksichten der Billigkeit leiten zu lassen, das sei wesentlich durch das Verhalten der Landschaft erschwert.

Kammerherr v. Oertzen-Kotelow wies an den Malchiner Verhältnissen nach, daß es durch die beantragte Besteuerung der Landgewerbe dahin kommen werde, daß man das mecklenburgische Landgewerbe doppelt besteuere, während die nahe wohnenden preußischen Müller in Zettemin und jenseits der pommerschen Grenze keine Steuer zu entrichten hätten.

Die Landräthe v. Plüskow und Graf v. Bassewitz sprachen für den Majoritätsbericht, worauf Kammerherr v. Oertzen-Kotelow die Standesberathung beantragte. Dies wurde mehrfach unterstützt, und dabei der Wunsch ausgesprochen, diese Berathung ohne die Landschaft als Zuhörer zu halten. Die Ritterschaft verfügte sich daher in das Deliberationszimmer und machte die Thür hinter sich zu. In der ritterschaftlichen Versammlung referirte nun zunächst Landrath v. Rieben, daß nach Ansicht der Majorität der Committe es in der Billigkeit liege, daß die Bäcker und Schlachter auf dem Lande, wenn sie nach der Stadt hin Handel trieben und den städtischen Gewerbetreibenden Concurrenz machten, ähnlich wie diese letzteren besteuert würden. Man dürfe sich durch das Verhalten der Landschaft nicht verleiten lassen, anders zu beschließen. Man möge nicht Revanche nehmen wollen, sondern einen

erhabeneren Standpunkt einnehmen. Dann stehe man viel besser da und werde so die Landschaft eher zum Nachgeben auf anderen Gebieten bringen.

Herr v. Dewitz-Miltzow erklärte es für sehr gefährlich, die ritterschaftlichen Hintersassen von der Landschaft besteuern zu lassen. Man habe der Landschaft die wohlwollendsten, die billigsten, die nachgiebigsten Vorschläge Seitens der Ritterschaft und der Commissarien in der Steuerfrage gemacht. Die Landschaft habe aber Alles negirt und habe denselben die größte Unproductivität entgegengestellt, sich auf nichts eingelassen. Es sei gar keine Veranlassung, das Interimisticum günstig für die Landschaft einzurichten.

Landrath v. Plüskow-Kowalz theilte die Mißstimmung des Herrn v. Dewitz über das Verhalten der Landschaft, war aber der Ansicht, daß man dieselbe hier nicht zur Geltung bringen dürfe. Es handle sich hier um das Nothgewerbe-Gesetz und darum, dieses Danaergeschenk des Norddeutschen Bundes, welches alle unsere Verhältnisse nach und nach durchlöchere, so viel wie möglich für unser Land unwirksam zu machen. Er halte es für ein Unglück, wenn das Gewerbe auf das Land hinausziehe. Die Ritterschaft habe ein Interesse daran, dasselbe so viel wie möglich von da fern zu halten. Er sei deshalb für die höhere Besteuerung der Landgewerbe durch die Städte, damit es dadurch dem Gewerbe unmöglich gemacht werde, auf dem Lande zu existiren.

Kammerherr v. Oertzen-Kotelow: Er wisse wohl, daß Viele in der Versammlung es lieber sehen würden, wenn das Gewerbe nicht aufs Land käme. Das sei aber nicht zu ändern, und man habe auch keine Veranlassung, es zu erschweren. Die Ritterschaft habe die Pflicht, ihre Hintersassen so viel wie möglich gegen Beeinträchtigung zu schützen.

Landrath v. Oertzen-Woltow: Er halte die Gewerbe-Gesetzgebung für ein Unglück für unser Land, so wie die ganze vom Bunde ausgehende Gesetzgebung. Er erblicke die ganze Aufgabe der Stände darin, die Folgen dieser Gesetzgebung für unser Land so viel als möglich zu paralysiren.

Landrath Graf v. Bassewitz-Schwiessel: Es handle sich nicht darum, die Ausführung des Gesetzes zu erschweren, sondern die Bestimmungen des Nothgewerbegesetzes, welchen er auch nicht zustimme, unsern Verhältnissen möglichst anzupassen. Es sei ein Uebelstand, wenn ein Landbäcker das städtische Gewerbe an sich ziehe und mit den städtischen Gewerbetreibenden nicht gleich besteuert sei. Man dürfe sich nicht durch eine Stimmung, die er recht gut zu würdigen wisse, hinreißen lassen. Unbilligkeiten, die man anerkennen müsse, seien auszugleichen.

Landrath Graf v. Bernstorff-Wedendorf: Die Mehrzahl in der Versammlung werde wohl verstehen, eine Mißstimmung zu verbannen. Es sei dies aber eine Rechtsfrage. Herr v. Oertzen-Kotelow habe Recht; aus formellen Rücksichten müsse man seiner Ansicht zustimmen.

Herr v. Dewitz-Miltzow: Man möge der Landschaft nicht nachgeben; die Nachgiebigkeit müsse auch ihre Grenzen haben. Es sei wohl an der Zeit, daß die Ritterschaft bei den Verhandlungen einen festern Punkt unter ihren Füßen gewinne, und daß es heiße: Bis hieher und nicht weiter.

Bei der darauf folgenden Abstimmung wurde das Minoritätsvotum des Kammerherrn v. Oertzen mit 24 gegen 16 Stimmen angenommen.

Als dieser Beschluß hierauf im Plenum verlesen wurde, trat Geh. Hofrath Flörke-Parchim mit dem schon bereit gehaltenen Beschluß der Landschaft hervor. Die Landschaft hatte den Beschluß der Ritterschaft vorhergesehen und für diesen Fall

beschlossen, dem Votum der Majorität beizutreten, übrigens nur unter der Bedingung, daß der desiderirte Nachlaß von 50 pCt. der Mahl- und Schlachtsteuer von der Regierung genehmigt werde.

Am 5. Januar wurde der Landtagsversammlung ein Strelitzsches Rescript übergeben des Inhalts, daß der Landesherr in Betreff der ersten Landtagsproposition auf den Abzug der Hälfte für Mahl- und Schlachtsteuer ꝛc. eingehen will, unter gewissen Bedingungen, über welche die Stände stargardischen Kreises sich vorher erklären wollen.

Die Sitzung wurde um 2 Uhr wegen mangelnder Tractanden aufgehoben. Der vorsitzende Landrath theilte mit, daß die Schwerinsche Antwort ad Cap. I. erwartet werde, und forderte die Stände auf, um 4 Uhr wieder zusammenzutreten, um diese Antwort entgegenzunehmen.

In der Zwischenzeit hatten die stargardischen Stände ihre Berathung abgehalten und gaben Nachmittags (das Schwerinsche Rescript war nicht eingetroffen) ihre Erklärungen ad Cap. I. und ad Cap. II. Strel. ab. Wir erwähnen aus dem vorgedachten Rescripte: Es soll pro 1868-69 ein Erlaß an der Grundsteuer (50 pCt.) und eine Sublevation für die städtischen Cassen von 2612 Rth. nur unter der Bedingung gegeben werden, daß ad Cap. II. der Strelitzschen Propositionen pro 1868-69 und zwar für das ganze Jahr vom 1. Juli bis 30. Juni der Beitrag von 25,000 Rth. zu den Kosten des Militär-Contingents bewilligt, und ferner zum theilweisen Ersatz der Kosten für die neuen Zoll-Einrichtungen die Summe von 5000 Rth. auf die Centralsteuercasse übernommen werde. Wegen der Besteuerung der Bäcker, Schlachter und Müller auf dem Lande ist Entschließung Seren. ausgesetzt, bis über die Einbringung von Mühlenfabrikaten, Brot, Fleisch ꝛc. in die Städte definitiv werde entschieden sein.

Die beiden Erklärungen des stargardischen Plenum lauteten wie folgt:

Ad caput I.

„Nach Verlesung eines in der heutigen Landtags-Versammlung von dem Herrn Vice-Landmarschall Stargardschen Kreises im Auftrage des Allerhöchst verordneten Großh. Strelitzschen Herrn Landtags-Commissarius überreichten Hohen Strelitzischen Rescripts vom 4. Januar cr. hat die Landtags-Versammlung den Beschluß gefaßt: daß man vor Weiterem über dieses hohe Rescript die Erklärung der Stände Stargardschen Kreises abwarten wolle. Letztere sind daher zu einer Berathung über das mehrgedachte hohe Rescript zusammengetreten und geben im Nachfolgenden ihre Erklärung ab:

In dem hohen Rescripte haben Sich Se. Königl. Hoheit der Großherzog bereit erklärt, an der Handelsklassensteuer anstatt des in dem hohen Rescripte vom 17. December v. J. offerirten 1/3 unter den dort näher angegebenen Modalitäten 1/2 zu erlassen und daneben zu gestatten, daß die Landschaft aus der Centralsteuer-Casse für dieses Mal zur Erleichterung ihrer Cassen eine Beihülfe im halben Betrage der im Jahre 1863 von ihr aufgegebenen Bauhülfsgelder und Necessarien, also 2612 Thlr. 9 ßl. 3 pf., erhalte, jedoch nur unter der Bedingung, daß Serenissimo nicht bloß ad Cap. II. der Landesherrlichen Proposition für das Etatjahr vom 1. Juli $18^{68}/_{69}$ volle 25,000 Thlr., also ohne Abzug für den Zeitraum vom 1. Juli bis 11. August v. Js., sondern auch die zum theilweisen Ersatz der Kosten für die neuen Zoll-Einrichtungen geforderten 5000 Thlr. aus der Centralsteuer-Casse bewilligt würden, und haben Se. Königl. Hoheit in fine des hohen Rescripts noch Sich dahin ausgesprochen, daß, was die Besteuerung der Bäcker, Schlächter und Müller auf dem platten Lande anbetreffe, Sie zwar Allerhöchst bereit wären, auch den bezüglichen ständischen Wünschen nachzugeben, jedoch glaubten, darüber zur Zeit bis über den Wegfall der Beschränkung wegen des Einbringens von Mühlenfabrikaten, Malz, Brot und Fleisch in die Städte erst entschieden sein werde, Ihre definitive Entschließung noch aussetzen zu müssen.

Wegen des Zusammenhanges, in welchem durch das hohe Rescript die erste Allerh. Landtags-Proposition mit der zweiten gebracht worden ist, haben Stände auch beide Allerhöchste Propositionen ihrer Berathung und Beschlußfassung unterziehen zu müssen geglaubt, und ist daraus ad Cap. II. die protocollarische Verhandlung und Erklärung hervorgegangen, welche Stände zugleich mit dieser ihrer gegenwärtigen Erklärung in die Landtags-Versammlung bringen.

Namens der Landschaft gaben Herr Geheime Hofrath Dr. Brückner aus Neubrandenburg und Herr Bürgermeister Gundlach aus Strelitz zu Protocoll:

Die Landschaft macht ihre Zustimmung zu den ad Cap. II. in der heutigen Verhandlung darüber ausgesprochenen Bewilligung für Serenissimi Cassen von resp. 25,000 Thlr. und 5000 Thlr. davon abhängig, daß in Berücksichtigung des Wegfalls der Brausteuer bei den Erhebungen für die städtischen Bedürfnisse die in dem hohen Rescript vom 4. d. M. landesherrlicher Seits aus der Centralsteuer-Casse zugestandene Sublevation von 2612 Thlr. 9 ßl. 3 pf. noch um 500 Thlr. eventualiter aus derselben Casse mithin bis auf 3112 Thlr. 9 ßl. 3 pf. erhöhet werde, und die Ritterschaft ihre Zustimmung zu dieser Sublevation der landschaftlichen Cassen für dieses Mal ertheile.

Was übrigens den Schluß des hohen Rescripts wegen der noch nicht definitiv zu bewilligenden Besteuerung der Bäcker, Schlachter und Müller auf dem platten Lande anbetreffe, so finde sich die Landschaft zu einer Aeußerung darüber ihrerseis nicht veranlaßt.

Von Seiten der Ritterschaft geben Herr von Dewitz auf Gr. Miltzow. Herr Graf von Schwerin auf Mildenitz zu Protocoll:

Die Ritterschaft könne sich aus keinem andern Grunde motivirt finden, ihre Zustimmung zu einer Sublevation der landschaftlichen Cassen aus der Centralsteuer-Casse sowohl in dem landesherrlicher Seits proponirten Betrage von 2612 Thlr. 9 ßl. 3 pf., als auch in dem von der Landschaft desiderirten höheren Umfange von 3112 Thlr. 9 ßl. 3 pf. zu ertheilen, als um dadurch die zwischen Serenissimo und der Landschaft obschwebende Differenz über Cap. I. und Cap. II. der Allerh. Landtags-Propositionen erledigt zu sehen und dazu ihrerseits, wenn auch mit pecuniärem Opfer, durch die Vermittelung der Centralsteuer-Casse beizutragen, müsse aber bei dieser ihrer Bewilligung die Voraussetzung aussprechen, daß die in fine des hohen Rescripts beregte Besteuerung der Bäcker, Schlachter und Müller auf dem platten Lande nur in der Weise ihre Erledigung finden werde, wie solche in den gemeinsamen ständischen Beschlüssen ad Cap. I. Suer. und Strel. vom 30. December v. Js. enthalten und deren Ausführung bei beiden hohen Regierungen beantragt worden sei.

Ad caput II.

„Die Landtags-Versammlung hat in dem Pleno derselben am 14. November v. Js. ad Cap. II. Strel. den Beschluß gefaßt, daß man darüber der Erklärung der Stände Stargardschen Kreises entgegensehen wolle. Letztere haben sich daher zur Berathung über die Allerh. II. Großh. Strelitzische Landtags-Proposition versammelt.

In dieser Allerh. Proposition ist gesagt, die Deckung der Bedürfnisse der Centralsteuerkasse anlangend, so proponirten Se. Königl. Hoheit, daß, falls die in der III. Proposition vorgeschlagenen Verhandlungen nicht bis zum 1. Juli k. Js. zum Ziele führen sollten, Stände ein außerordentliches Edict nach dem vereinbarten Modus für das Normaljahr vom 1. October 1868 bis zum 30. September 1869 mit der Einschränkung bewilligten, daß die in den Positionen 17 und 38 gedachte Steuer der Brauer und Brenner ausfalle.

Wäre nun von den Einbringungen des unterm 8. Juli v. Js. publicirten außerordentlichen Edicts der bisherige von Sr. Königl. Hoheit getreuen Ständen zu den Kosten des Militair-Contingents bewilligte Beitrag nur vom 1. Juli bis zum 11. August v. Js., als dem Tage des Eintritts Mecklenburgs in den Zollverein bewilligt, so müßten Se. Kgl. Hoheit, da Allerh. Ihre Cassen auch nach dem Eintritt in den Zollverein durch die Bundeslasten wesentlich höher beschwert wären als früher, auch für die übrige Zeit des Etatsjahrs vom 1. Juli 1868 bis zum 30. Juni 1869 und für das ganze Etatjahr vom

1. Juli 1869 bis zum 30. Juni 1870 einen ferneren pro Jahr auf 25,000 Thlr. zu berechnenden, aus der Centralsteuer-Casse zu zahlenden Beitrag in Anspruch nehmen.

Uebrigens würden nach dem mit dem Eintritt Mecklenburgs in den Zollverein erfolgten Wegfalle der gemeinsamen Steuer- und Zoll-Casse die in Gemäßheit des Art. VI. sub 2, 3 und 4 des Compactats vom 18., 23. und 30. April 1863 den Städten Neubrandenburg, Friedland und Fürstenberg zu zahlenden Zollentschädigungen gleichfalls auf die Centralsteuer-Casse zu übernehmen sein.

Die Stände Stargardschen Kreises haben nicht nur den vorstehenden Inhalt der Allerh. Landtags-Proposition in reifliche Berathung genommen, sondern auch diejenigen vertraulichen Mittheilungen und Berechnungen, welche ihnen von Seiten des Großherzogl. Strelitzischen Herrn Landtags-Commissarius zugegangen sind und insbesondere eine vergleichende Uebersicht der von den landesherrlichen Cassen früher getragenen und nunmehr nach dem Eintritt der Großherzogthümer Mecklenburg in den Norddeutschen Bund ihnen obliegenden Leistungen enthalten, reiflich geprüft.

Stände haben sich darnach nicht der Ueberzeugung verschließen können, daß die landesherrlichen Cassen, trotz des Ueberganges der eigentlichen Militairkosten, d. h. der Kosten zur Unterhaltung des Bundes-Contingents auf den Norddeutschen Bund, wegen der hohen Matricularbeiträge eine Erleichterung bisher nicht erhalten haben, und wenn Stände auch verfassungsmäßig zu diesen Kosten, welche aus den Matricularbeiträgen und anderen aus dem Bundesverhältniß für die Landesherren hervorgehenden Leistungen entstehen, eine Beitragspflicht anzuerkennen nicht vermögen, so halten sie dennoch eine Sublevation der landesherrlichen Cassen aus allgemeinen Landesmitteln aus Billigkeitsrücksichten um so mehr für motivirt, als Se. Königl. Hoheit nicht nur die ganze auf den Stargardschen Kreis fallende Quote der Aufkunft aus der Nachsteuer von 23,100 Thlr. Inhalts des hohen Rescripts vom 17. December v. Js. der Centralsteuer-Casse Zwecks eventueller Ausgleichung der aus der Nachsteuer entstandenen, jedoch noch näher festzustellenden Prägravationen zu überweisen sich gnädigst bereit erklärt haben, sondern auch die nachträglich berechnete Aufkunft aus der General-Zoll-Casse von circa 13,000 Thlr. ebenfalls der Centralsteuer-Casse belassen und mithin keine privativen Ansprüche daran erheben wollen.

Es haben jedoch Se. Königl. Hoheit diese letzteren Zugeständnisse, wie den Ständen eröffnet worden, nur unter der Voraussetzung gemacht, daß Allerh. Ihnen nicht nur der pro $18^{68}/_{69}$ und $18^{69}/_{70}$ mit 25,000 Thlr. pro Jahr geforderte Beitrag, sondern auch zu den ersten Einrichtungskosten der Steuerämter im Inlande und was damit in Verbindung steht, ein Beitrag von 5000 Thlr. aus der Centralsteuer-Casse, jedoch nur für einmal, bewilligt werde, und haben Se. Königl. Hoheit zur Motivirung dieser Forderung durch den Allerh. verordneten Herrn Landtags-Commissarius ebenfalls Nachweisungen den Ständen zugehen lassen, wonach diese Kosten die Summe von 9000 Thlr. übersteigen.

Es gaben nun hierauf der Herr Kammerherr von Oertzen auf Kotelow, der Herr Hofrath Berlin aus Friedland zu Protocoll:

> In Anbetracht der in der vorstehenden Verhandlung hervorgehobenen Momente, insoweit dieselben die landesherrlichen Anforderungen unterstützen, wollen die Stände Stargardschen Kreises die Summe von 25,000 Thlr. aus der Centralsteuer-Casse pro 1. Juli 1868 bis 1869 zur Sublevation der landesherrlichen Cassen bewilligen.
>
> Nicht minder wollen auch Stände sich bereit erklären zur Bewilligung eines Beitrages von 5000 Thlr. Court. zu den neuen Steuereinrichtungskosten, ebenfalls aus der Centralsteuer-Casse.
>
> Dagegen aber können Stände sich nicht zu einer weiter gehenden Bewilligung von nochmals 25,000 Thlr. pro 1. Juli $18^{69}/_{70}$ veranlaßt sehen, sondern wollen diese Allerh. Anforderung im Hinblick auf die obschwebende Revision des ordentlichen und außerordentlichen Contributionsmodus und die deshalb zur Zeit noch nicht zu übersehenden Beziehungen der landesherrlichen Cassen zu dem Resultat der Steuerreform, falls dasselbe seinen Einfluß darauf bereits vom 1. Juli 1869 an ausüben sollte, in Unterthänigkeit ablehnen. So wie sie denn auch die vorerwähnten Bewilligungen von resp. 25,000 Thlr. und 5000 Thlr. aus der Centralsteuer-Casse von der Allerh. zu acceptirenden Bedingung abhängig machen

wollen, daß eine weitere Anforderung an die Stände für den Zeitraum bis zum 1. Juli 1869 wegen landesherrlicher Seits zu tragender Bundeslasten nicht stattfinden werde.

Die Uebernahme der bisher aus der General-Zoll-Casse zu Schwerin den Städten Neubrandenburg, Friedland und Fürstenberg gewährten Zoll-Entschädigung von zusammen 1079 Thlr. auf die Centralsteuer-Casse sehen Stände als selbstverständlich an.

Endlich wollen Stände die Bewilligung eines außerordentlichen Steuer-Edicts zu den Bedürfnissen der Centralsteuer-Casse pro 1. Juli $18^{69}/_{70}$ aussprechen, und zwar mit Zugrundelegung des bisherigen Modus für dasselbe im Allgemeinen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß einzelne Positionen des Edictes, welche resp. den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprechend sind oder sich sonst unzutreffend erwiesen haben, ihre zweckmäßigere Normirung durch Berathung im Kreise zu finden haben werden.

Die Städte Stargardischen Kreises glauben durch diese ihre Erklärung nicht nur die II. Allerh. Landtags-Proposition ihrer Seits erledigt, sondern auch damit zugleich das hohe Rescript vom 17. December, die landesherrliche Resolution auf die ständischen Erklärungen vom 7. und 8. v. Mts. wegen der Nachversteuerung, worüber die Erklärung der Stände Stargardischen Kreises nach Maßgabe des Landtagsbeschlusses vom 18. ejusd. ebenfalls erwartet wurde, mitergriffen zu haben, und verbinden hiermit die Anzeige, daß als ständische Deputirte zu der niederzusetzenden Commission und Deputation Zwecks Ausgleichung der bei der Nachsteuer etwa eingetretenen Prägravationen von Seiten der Ritterschaft Herr von Dewitz auf Gr. Miltzow und von Seiten der Landschaft Herr Bürgermeister Rath Wegener aus Woldegk erwählt worden sind."

Nach Verlesung dieser Beschlüsse, welche nun dem Strelitzschen Landtags-Commissarius mitgetheilt werden sollen, folgte noch die Genehmigung des Promemoria über die ständischen Beschlüsse in Betreff des Einbringens von Fleisch ꝛc. in die Städte, welche bereits in der Vormittags-Sitzung verlesen waren.

Das Tags zuvor vergeblich erwartete Antwortschreiben der Schwerinschen Regierung zur ersten Landtags-Proposition ging am 6. Januar ein und wurde den Ständen in der Mittags 12 Uhr angesetzten Sitzung vorgelegt. Dasselbe lautete wie folgt:

„Friedrich Franz ꝛc. Die mit eurem Berichte vom 30. v. M. an Uns gelangten ferneren Beschlüsse, welche Unsere getreuen Stände am 29. und 30. v. M. in Betreff Unserer ersten Landtags-Proposition gefaßt haben, sind von Uns in sorgfältige Erwägung gezogen, und eröffnen Wir euch wegen derselben nunmehr Folgendes

Den von Unserer getreuen Landschaft versuchten Beweis über den Wegfall Unseres Rechts auf Erhebung der Handels-Classensteuer müssen Wir als gänzlich unzutreffend zurückweisen, da nach bekannten Rechtsregeln veränderte Umstände nicht ohne Weiteres von der Erfüllung unbedingt übernommener Verpflichtungen befreien, zumal wenn die Veränderung von einer legalen Gewalt ausgegangen ist, welche von ihrer Competenz, den Betheiligten eine Entschädigung zuzubilligen, mit Absicht keinen Gebrauch gemacht hat.

Wenn die Landschaft daneben aber ihren Antrag auf Erlaß der betreffenden Steuern bis auf die Hälfte ihres gesetzlichen Betrages auch auf Billigkeitsgründe stützt, so sind Wir zwar, wie bereits in Unserem in dieser Angelegenheit unter dem 17. v. M. an euch ergangenen Rescripte ausgeführt ist, der Ansicht, daß durch einen Erlaß von $33\frac{1}{3}$ pCt. den veränderten Verhältnissen vollständig Rechnung getragen sein würde. Trotzdem aber und obgleich es uns nicht ganz unbedenklich scheint, in dieser Beziehung über das nothwendige Maß hinauszugehen, weil zur Zeit theils überall nicht, theils nicht mit Bestimmtheit abzusehen ist, einerseits welche Erfahrungen über die Wirkungen der Freizügigkeit und der Bundesgesetzgebung wegen des Betriebes der stehenden Gewerbe bis zum nächsten Landtage werden gemacht werden, andererseits zu welchem Resultate die jetzigen allgemeinen

Verhandlungen über das Steuerwesen bis dahin führen werden, wollen Wir nunmehr, nachdem der durch den weiteren Erlaß von 16⅔ pCt. für Unsere Cassen entstehende Ausfall durch die desfallsige Bewilligung Unserer getreuen Stände durch den Rest der Generalzollcasse gedeckt ist, zur endlichen Erledigung dieser und der damit zusammenhängenden sonstigen Fragen, Uns mit Erhöhung des bereits zugestandenen Nachlasses von 33⅓ pCt. auf 50 pCt. einverstanden erklären.

Es geschieht dies jedoch mit dem bestimmten Vorbehalte, daß dieses Zugeständniß nur für das laufende Jahr gelten, im Uebrigen aber die erbvergleichmäßige ordentliche Contribution, insofern sie nicht auf verfassungsmäßigem Wege geändert werden sollte, pro futuro vollständig gewahrt und aufrecht erhalten bleiben soll.

Wir ermächtigen euch nunmehr, die Antwort auf Unsere erste Landtags-Proposition auf Grund der bisher über dieselbe von Unsern getreuen Ständen gemeinsam und von Unserer getreuen Landschaft insbesondere gefaßten Beschlüsse entgegenzunehmen, und demnächst zur Veranlassung des Weiteren hierher an Uns gelangen zu lassen. Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 5. Januar 1869. **Friedrich Franz.** v. Oertzen. An die Landtags-Commissarien" ꝛc.

Nach Verlesung des Rescripts wurde Landsyndicus Langfeldt beauftragt, die Antwort ad Cap. I. zu entwerfen. Nach einer anderthalbstündigen Pause legte dieser sein Promemoria vor. Es wurde jedoch noch eine Aenderung der ständischen Antwort beliebt. Bürgermeister Schlaaff-Waren wies darauf hin, daß das vorletzte Alinea des obigen Rescripts nicht klar sei, und daß möglicherweise im nächsten Jahre daraus gefolgert werden möchte, daß die Landschaft die Rechtmäßigkeit der Erhebung der ordentlichen Contribution nach ihrem ganzen Betrage zugestanden habe. Bürgermeister Hermes-Röbel meinte, daß das Rescript ganz unzweideutig so zu verstehen sei, und proponirte, daß die Landschaft in der Antwort ad Cap. I. auf ihren Rechtsstandpunkt, wie sie ihn in dem letzten Beschluß, der Erklärung vom 29. December, ausgesprochen, verweisen möchte. Die Bürgermeister Karrig-Cröpelin und Pohle-Schwerin unterstützten ihn darin, und es wurde demgemäß in dem Promemoria ein Zusatz gemacht.

In Betreff der mit dem Cap. I. in Verbindung stehenden Specialfragen wurden noch am 8. Januar der Landtags-Versammlung mehrere von den Regierungen ausgegangene Schriftstücke vorgelegt. Zuerst ein Schwerinsches Rescript:

„**Fr. Fr.** ꝛc. Wir haben aus der von euch unter dem 6. d. M. einberichteten Erklärung Unserer getreuen Stände vom 5. d. M. ersehen, daß dieselben zwar aus den in Unserem Rescripte vom 21. November v. J. angeführten Gründen die Ueberzeugung von der Unvermeidlichkeit der Aufhebung der im Abschnitt XI. der Vereinbarung vom 15. Mai 1863 enthaltenen Beschränkungen des Einbringens von Mühlenfabrikaten, Malz, Brot und frisch geschlachtetem Fleische in die Städte gewonnen, gleichwohl aber sich nicht zu einer gemeinsamen zustimmenden Erklärung vereinigt haben, indem nur Unsere getreue Ritterschaft sich mit der gesetzlichen Aufhebung jener Beschränkungen unbedingt und ohne Vorbehalt einverstanden erklärt hat.

Da die von Uns proponirte Maßregel selbst nicht bloß eine nothwendige, sondern auch im Hinblick auf den Artikel 33 der Verfassung des Norddeutschen Bundes gegenwärtig eine so dringliche ist, daß ihre Ausführung nicht weiter hinausgeschoben werden kann, so finden Wir Uns veranlaßt, Unseren getreuen Ständen eine wiederholte Erwägung derselben gnädigst anzusinnen, und eröffnen euch zu diesem Zwecke das Vorstehende:

Wie Wir schon in Betreff Unserer dritten Landtagsproposition den Desiderien Unserer getreuen Landschaft nach Möglichkeit entgegengekommen sind, so werden Wir Uns mit einer Erhöhung der für die in der Nähe von Städten wohnenden betreffenden Gewerbetreibenden ad Cap. I. angenommenen Steuersätze, falls dieselbe von Unseren getreuen Ständen nachträglich gewünscht werden sollte, einverstanden erklären können. Dagegen halten Wir es

nicht für zulässig, den Magistraten die Enquotirung der auf dem Lande wohnenden und von ihrem Betriebe steuernden Müller, Bäcker, Schlächter ꝛc., welche, ohne stehende Verkaufslocale in den Städten zu etabliren, Mühlenfabrikate, Brot und Fleisch zum feilen Verkaufe in die Städte bringen wollen, zur städtischen Mahl- und Schlachtsteuer freizugeben.

Wir erwarten, daß Unsere getreue Landschaft bei wiederholter Prüfung aller hierbei in Betracht kommenden Momente und insbesondere auch des Umstandes, daß es sich nicht bloß um die Herstellung der Freiheit des Verkehrs zwischen Unseren Städten und den inländischen Ortschaften des platten Landes, sondern zugleich auch um die Freiheit des Verkehrs mit den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins dabei handelt, sich der Ueberzeugung nicht verschließen wird, daß sie die von ihr gestellten Bedingungen, so weit Wir sie nicht acceptirt haben, nicht festhalten kann.

Anlangend aber den Vorbehalt des Vertreters Unserer Stadt Rostock wegen der Bannmeile, so halten Wir dafür, daß die Ausführung der beabsichtigten Maßregel um so weniger von Verhandlungen über die Regulirung der Bannmeile abhängig gemacht werden kann, als sie mit derselben in keinem nothwendigen Zusammenhange steht, und überdies anzunehmen ist, daß das Bundesgesetz vom 8. Juli v. J., betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, das frühere Recht der Bannmeile nicht intact gelassen hat. Wir fordern euch auf, Unseren getreuen Ständen dieses Rescript hinauszugeben und deren Erklärung darüber noch auf gegenwärtigem Landtage entgegenzunehmen. Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, 7. Januar 1869. **Friedrich Franz.** J. v. Oertzen.

Hierauf wurden zwei Noten des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'schen Landtagscommissarius an die Landtagsversammlung vorgelegt. Dieselben lauten:

I. Der unterzeichnete Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Landtagscommissarius hat die Ermächtigung erhalten, der Landtagsversammlung Folgendes zu eröffnen:

Se. K. H. der Großherzog, wie Sie der Schwerinschen Vorlage wegen Aufhebung des Verbots der Einbringung von Malz, Mühlenfabrikaten ꝛc. in die Städte beigetreten sind, müssen ebenso auch Ihrerseits die Beseitigung der von der getreuen Landschaft bei Annahme des desfallsigen Gesetzes gestellten unzulässigen Bedingung in gleicher Weise erwarten, wie die Schwerinsche Regierung dieselbe mittels Rescripts vom 7. d. Mts. erfordert hat, indem Allerhöchstdieselben ebenfalls von der Unthunlichkeit, das Verbot bei gegenwärtig veränderten Verkehrsverhältnissen aufrechtzuerhalten, überzeugt sind. Nicht minder halten Allerhöchstdieselben dafür, daß die desfallsige Ausgleichung zweckmäßig in einer geeigneten Erhöhung des Maximalsatzes für die Steuer der in der Nähe der Städte wohnenden Bäcker und Schlächter zu finden sei, und sind Sie daher geneigt, einem desfallsigen Antrage stattzugeben. Malchin, den 8. Januar 1869. Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzscher, zum gegenwärtigen Landtag Allerhöchst verordneter Commissarius v. Hammerstein.

II. Der unterzeichnete Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Landtagscommissarius ist ermächtigt, der Landtagsversammlung Folgendes zu eröffnen:

1. ad Cap. I. wollen Se. K. H. der Großherzog die laut Landtagsprotocolls vom 5. d. Mts. beschlossene ständische Antwort entgegennehmen und lassen die wegen Besteuerung der Händler, Bäcker, Schlächter und Müller auf dem platten Lande noch vorbehaltene Eröffnung dahin abgeben, daß Sie diese Besteuerung in der Weise eintreten lassen wollen, wie solche in dem gemeinsamen ständischen Beschlusse ad Cap. I. Suerin. et Strelitzense vom 30. December v. J. enthalten ist, soweit nicht Stände, wie Se. K. H. event. genehmigen wollen, zur Ausgleichung der über das Gesetz wegen des Verbots des Einbringens von Malz ꝛc. in die Städte entstandenen Differenz, statt der landschaftlicher Seits vorgeschlagenen unzulässigen Auskunft, für die in der Nähe der Städte wohnenden Bäcker und Schlächter bei deren Betrieb zu feilem Verkauf in den Städten das dafür angenommene Maximum noch um etwas, höchstens bis auf 30 Thlr., erhöhen werden.

2. ad Cap. II. genehmigen Se. K. H. die von den getreuen Ständen anheimgestellte Erhöhung der den Landstädten aus der Centralsteuer-Casse bewilligten Beihülfe von 2612 Thlr. 9 ßl. 3 pf. um 500 Thlr., also auf 3112 Thlr., und erklären Sich ebenfalls gnädigst bereit, die unterm 5. Jan. d. J. beschlossene Antwort der getreuen Stände ad Cap. entgegenzunehmen, indem Sie zugleich aussprechen lassen, daß, nachdem Stände

bereitwillig die begehrten Beiträge zur landesherrlichen Casse mit 25,000 Rth. und 5000 Rth. bewilligt haben, eine weitere Anforderung für den Zeitraum bis zum 1. Juli 1869 wegen landesherrlicher Seits zu tragender Bundeslasten nicht stattfinden wird Noch bevorworten Se. Königl. Hoheit, darin mit der von der Schwerinschen Regierung bereits kund gegebenen Auffassung übereinstimmend, daß die zum außerordentlichen Edict zu erlegende Quart der Handelsklassensteuer ohne Rücksicht auf den an dieser Steuer bewilligten Nachlaß zu berechnen ist.

In Betreff der Nachsteuer sind Se. Königl. Hoheit ebenfalls bereit, die gewählten Deputirten der Ausgleichungs-Commission einzuberufen, wollen auch Ihrerseits, nachdem in der Commission die Grundlage dafür gewonnen sein wird, die Verhandlungen mit dem Bundesrathe des Zollvereins wegen Erweiterung der zur Entschädigung geeigneten Kategorien und wegen Herabsetzung geeigneter Tarif-Positionen unterstützen und genehmigen auch das Zusammentreten der Deputirten beider Landestheile zu einer einzigen Commission, letzteres jedoch mit dem Vorbehalt, daß, sobald die vermuthlich für den Strelitzer Landestheil weniger Zeit kostende Arbeit für diesen Landestheil erledigt ist, der Strelitzer Commissarius und die Strelitzer Deputirten aus der Commission auszuscheiden haben. Malchin, den 8. Januar 1869. Großherzogl. Mecklenb. Strelitzscher, zum gegenwärtigen Landtag Allerhöchst verordneter Commissarius. v. Hammerstein.

In Bezug auf das hohe Schwerinsche Rescript und die erste vorgedachte Note erhebt sich eine Debatte, aus der sich nur hervorheben läßt, daß von Seiten mehrerer Mitglieder der Landschaft, insbesondere von Seiten des Bürgermeisters Pohle-Schwerin, darauf gedrungen wird, daß auf den Regierungsvorschlag nicht eingegangen, oder daß doch das in Aussicht genommene Maximum wesentlich hoch gegriffen werde. Nach mehrfältigem Hin- und Herreden wird der unten folgende Beschluß gefaßt.

Bürgermeister Dr. Crumbiegel und Syndikus Dr. Meyer-Rostock geben zu Protocoll:

„Wenn auch die Bannmeile durch das Nothgewerbegesetz nicht unberührt geblieben ist, so kann doch nicht angenommen werden, daß der Inhalt des § 3 des Erbvertrags vom 26. April 1748 allen Inhalts durch das erwähnte Gesetz aufgehoben ist. Mindestens gilt solches ohne Zweifel von dem darin enthaltenen Bannrechte, weshalb eine weitere Regulirung immer erforderlich sein wird. Sollte solches wegen Eile der Sache vor der Ausführung des in Berathung stehenden Gesetzes nicht möglich sein, so muß sie doch hierdurch vorbehalten werden."

Nunmehr wurde beschlossen, auf das Schwerinsche Rescript und die erstere Strelitzsche Note mittelst Promemoria an die Landtagscommissarien die ständische Zustimmung dahin zu erklären, daß die in der Nähe einer Stadt wohnenden Bäcker und Schlächter, welche Bäckerwaaren und frisch geschlachtetes Fleisch zum feilen Verkauf in die Städte bringen, mit einem Maximalsatze von 32 Rth. von den Ortsbehörden enquotirt werden, und solle mit dem Promemoria das Dictamen der Vertreter von Rostock übergeben werden.

Zu der zweiten Strelitzschen Note seien die Antworten zu entwerfen.

Nach kurzer Pause verlas der Landsyndikus Ahlers die ständische Antwort ad Cap. I. und II. Strel. Die Entwürfe wurden genehmigt und deren Ausfertigung committirt. Ferner wurde dem vom Landsyndikus Langfeldt verlesenen Entwurfe eines Promemoria auf das hohe Rescript in der Nachsteuer-Angelegenheit an die Schwerinschen Landtags-Commissarien vom 6. Januar die Genehmigung ertheilt.

Nach einer Unterbrechung traten die Stände gegen 3 Uhr wieder zusammen. Es wurden nunmehr die von den Landsyndicis entworfenen Promemorien auf das heutige hohe Schwerinsche Rescript und die Strelitzsche Note wegen Einbringung von Mühlenfabrikaten ꝛc., resp. in der Nachsteuer-Angelegenheit verlesen und approbirt.

Notizen zur Landeskunde.

1. (Notizen zum Güterverkehr, Verpachtungen ꝛc.) Am 23. und 24. October wurden vor der Cämmereibehörde in Rostock die Verpachtungstermine über sieben von der Stadt zurückgenommene städtische Pachthöfe abgehalten. Folgendes war das Resultat: 1) Für Gragetopshof, mit einem Areal von ca. 1187 □Ruthen Garten, ca. 18½ Last Acker, ca. 3½ Last Wiesen und ca. 1 Last Weide, welches bisher 5430 Rth. Pacht ertragen hatte, bot für die neue Pachtperiode bis Johannis 1890 der Rentier Iven-Rostock das Meistgebot von 4010 Rth. 2) Für Alt-Bartelsdorf, mit ca. 1064 □Ruthen Garten, ca. 17 Last Acker und ca. 1½ Last Wiesen, bisher verpachtet für 5370 Rth., hatte den höchsten Bot der Oekonom Döhn aus Oberhof mit 4530 Rth. 3) Für Klein-Bartelsdorf, ca. 620 □Ruthen Garten, ca. 7½ Last Acker und ca. 1549 □Ruthen Wiesen enthaltend und bisher verpachtet für 1775 Rth., betrug der höchste Bot des Oekonomen Düwel vom Sandkrug 1625 Rth. 4) Niederhagen. Dasselbe enthält an Garten ca. 1529 □Ruthen, an Acker ca. 26 Last, an Wiesen ca. 6½ Last. Die bisherige Pacht betrug 4660 Rth. Es wurde von dem Oekonomen Paetow der höchste Bot von 3700 Rth. abgegeben. 5) Willershagen. Dasselbe enthält ca. 1600 □Ruthen Garten, ca. 21 Last Acker und ca. 1⅓ Last Wiesen. Die bisherige Pacht betrug 3800 Rth. Den höchsten Bot von 2080 Rth. gab der Kaufmann Ernst Brockelmann ab. 6) Bentwisch, enthaltend ca. 1312 □Ruthen Garten, ca. 19 Last Acker und ca. 2041 □Ruthen Wiesen, war bisher zu 3720 Rth. verpachtet. Am Meistgebot blieb mit 1810 Rth. der Pächter Schmidt zu Neubauhof Dargun. 7) Klein-Bentwisch. Dasselbe enthält an Acker ca. 7 Last, an Wiesen ca 2125 □Ruthen; bis Johannis 1872 sind außerdem gegen eine besondere feststehende Pacht 23,000 □Ruthen beigelegt. Die bisherige Pacht betrug 500 Rth. Den höchsten Bot von 640 Rth. gab der Oekonom Berringer ab. Bei sämmtlichen Gütern läuft die Pachtperiode von Johannis 1869 bis dahin 1890. Der Zuschlag wurde unter Vorbehalt der Genehmigung von Rath und Bürgerschaft ertheilt. Da diese jedoch in Bezug auf Gragetopshof, Willershagen, Bentwisch und Kl. Bentwisch versagt wurde, fand wegen dieser vier Höfe am 8. December ein zweiter Verpachtungs-Termin statt. Für Gragetopshof gab nunmehr der Rentier Iven-Rostock den höchsten Bot von 4350 Rth. ab. Für Willershagen wurde ein Meistgebot von 2360 Rth. von dem Oekonomen Penseler aus Lüneburg erzielt. Nachgeboten wurden 2500 Rth. Für Bentwisch gab der Pensionär Fischer zu Häschendorf den höchsten Bot von 2020 Rth. ab. Für Kl. Bentwisch endlich wurden vom Oekonomen Dierling aus Triebsees 800 Rth. geboten.

Auch diese Offerten wurden für Gragetopshof und Willershagen nicht acceptirt, sondern durch Bekanntmachung vom 2. Januar 1869 Pachtliebhaber aufgefordert, ihren Bot bis zum 15. Januar schriftlich und versiegelt unter Adresse der Cämmerei der Stadt Rostock einzureichen.

* Am 26. October wurden die Hausgüter Nienhagen, Amts Toitenwinkel, und Zickhusen, Amts Schwerin, öffentlich von Johannis 1869 ab verpachtet. Auf Nienhagen gab der bisherige dortige Pächter Heinrich Behm einen Bot von 3000 Rth. jährlicher Pacht ab. Es erfolgte kein Ueberbot. Für Zickhusen, mit 2104 □Ruthen Garten, 235,503 □Ruthen (39¼ Last) Acker, 3186 □Ruthen Wiesen und 10,507 □Ruthen Weide, zusammen excl. des Unbrauchbaren 251,300 □Ruthen, bonitirt zu 1963¹⁄₁₀ Scheffeln und 13 Fudern, blieben am Meistgebot der bisherige Pächter Ehlers daselbst mit 7850 Rth., der Oekonom Baller zu Wismar mit 7860 Rth. und der Oekonom Thurow aus Hofe mit 7870 Rth. Für die Last Acker sind also geboten etwa 200 Rth. Die bisherige Pacht betrug 7685 Rth.

Für Nienhagen (ca. 27 Last Acker, wovon über 22 Last zur 2. und 3. Classe bonitirt) wurde im November eine anderweitige Verpachtung verfügt, und Pachtliebhaber von der obersten Verwaltungsbehörde des Großherzogl. Haushalts aufgefordert, ihren Bot auf die Periode von Johannis 18⁶⁹⁄₉₀, also auf 21 Jahre, bis zum 30. December d. J. schriftlich einzureichen, worauf wegen Ertheilung oder Versagung des Zuschlags das Weitere bis zum 6. Januar 1869 zu gewärtigen sei.

* Am 14. November wurden vor Großherzoglicher Kammer im Amtslocal zu Schwerin folgende Domanialhöfe meistbietend verpachtet:

1) Lehsten, A. Stavenhagen:

Garten	821	□R. bonitirt zu	10⁵/:	Schffl.	
Acker	156242	- - -	1325¹/:	-	
Wiesen	10757	- - -			64⁵/: Fudern.
Weide	240	- - -	¹³/:	-	
Unbrauchbar	6590	-			

Summa 174650 □R. bonitirt zu 1336⁵/: Schefsl. und 64⁵/: Fud.

Der Acker gehört vorzugsweise der 1.—5. Bodenclasse mit ziemlich gleichen Theilen an; die Wiesen stehen zu einem erheblichen Theil in der 2. Classe, im Uebrigen fast gänzlich in der 3. bis 5. Classe. In der vorletzten Pachtperiode $18^{41}/_{62}$ betrug die Pacht 4351 Thlr. 32 ßl.; in der letzten laufenden Periode pro $18^{62}/_{80}$ dagegen 8380 Thlr. pro anno. Der Hof ist aber von dem Pächter mit Allerhöchster Genehmigung auf Johannis 1869 zurückgenommen, und blieb bei der jetzt auf Joh. $18^{69}/_{91}$ stattgehabten Wiederverpachtung der Rentier Turlach zu Hagenow mit einer jährlichen Pacht von 5100 Thlr. am Meistgebot, welcher auch den reinen Zuschlag erhielt.

2) Barnin, A. Crivitz, mit:

Garten	2448	□R. bonitirt zu	17	Schffl.	
Acker	237298	- - -	1487¹/:	-	
Wiesen	27906	- - -			149²/: Fudern.
Weide	6647	- - -	19²/:	-	
Unbrauchbar incl.					
131052 □R. See	141052	-			

Summa 415351 □R. bonitirt zu 1523³/: Schffl. und 149²/: Fudern.

Der Acker geht durch alle 9 Bodenclassen, gehört aber reichlich dem 4. Theile nach der 5. Bodenclasse an. Die Wiesen rangiren zum erheblichsten Theil zur 4. Classe. — Alte Pacht pro $18^{48}/_{69}$ = 6830 Thlr. für 43³/₆ Last Acker. Pro Johannis $18^{69}/_{91}$ blieb am Meistgebote der Pächter Burchard zu Barnstorf mit 5000 Thlr. p. a.

3) Markow, A. Stavenhagen, mit:

Garten	1320	□R. bonitirt zu	17¹/:	Schffl.	
Acker	148690	- - -	1273⁷/:	-	
Wiesen	18282	- - -			78⁴/: Fudern.
Weide	9925	- - -	39⁸/:	-	
Unbrauchbar	7846	-			

Summa 186063 □R. bonitirt zu 1330 Schffl. und 78⁴/: Fudern.

Der Acker geht durch die ersten 7 Bodenclassen, jedoch mit mehr als ¹/₃ der 4., und mit mehr als ¹/₄ der 5. Bodenclasse angehörend. Die Wiesen gehören fast ausschließlich der 4. bis 6. Bodenclasse an. Auch diese Pachtung wird mit allerhöchster Genehmigung auf Joh. 1869 vom bisherigen Pächter zurückgenommen. Die vorletzte Pacht hatte pro $18^{42}/_{63}$ = 3791²/₃ Thlr. betragen, wogegen für die laufende Periode $18^{63}/_{83}$ die Pacht 10200 Thlr. beträgt. Am Meistgebot blieb für die neue Periode Joh. $18^{69}/_{91}$ der Oekonom Baller aus Wismar mit 7100 Thlr. pro anno, und wurde demselben der reine Zuschlag ertheilt.

Barnin wurde am 5. Januar 1869 noch einmal auf den Bot gebracht. Es blieb am Meistgebot der Rentier Bernhard Bobsien aus Wismar mit 6700 Rth. Cour. jährlicher Pacht pro Johannis 1869-91, also pro Last Acker 170 Rth.

Ferner wurden an demselben Tage verpachtet:

Jennewitz, Amts Doberan. Für diesen seit Johannis 1866 für 4990 Rth. verpachteten, Johannis 1869 zurückzunehmenden Hof, mit 894 □R. Garten, 17 Last oder 102,556 □R. Acker, 4439 □R. Wiesen, 233 □R. Weide, 5485 □R. Unbrauchbar, zusammen 113,607 □R., bonitirt zu $719^{1}/_{16}$ Scheffeln und $16^{12}/_{16}$ Fudern, gab der Pächter Hellmuth Iven zu Gragetopshof bei Rostock den höchsten Bot ab mit 4260 Rth. pro anno, also pro Last Acker 251 Rth. auf die Periode von 1869-91.

Für den ebenfalls Johannis 1869 zurückzugebenden, seit 1860 für 5110 Rt. verpachteten, Hof Dammerow, Amts Lübz, mit 2581 □R. Garten, 193,181 □R. oder 32¹/₆ Last Acker 4. bis 9. Classe, 30,245 □R. Wiesen, 10,565 □R. Weide, 7175 □R. Unbrauchbar, zusammen

243,747 □R., bonitirt zu 1228$^{13}/_{16}$ Scheffeln und 103$^{3}/_{16}$ Fudern blieb pro 1869-92 am Meistgebot der Pächter Gottlieb Regelin zu Jarchow mit 2500 Rth., also pro Last Acker 78 Rth.

Das Gut Gr. Bäbelin bei Güstrow, über dessen Verkauf wir S. 381 berichtet, soll zwischen dem Käufer und dem mit seinen Besitzungen angrenzenden Grafen Hahn-Kuchelmiß getheilt werden.

In Bezug auf den Kaufpreis und die irrigen Folgerungen, die hinsichtlich des Werthes der Güter in Mecklenburg gezogen werden könnten, enthielt die „Rostocker Zeitung" einige Zeit nach dem Verkaufe folgendes Eingesandt: Es könnte leicht den Anschein gewinnen, als hätten die Güter in Mecklenburg an Werth verloren, wenn man des Preises gedenkt, für welchen das Gut Groß-Bäbelin unlängst verkauft worden. Dieses Gut, enthaltend 3$^{3}/_{4}$ Hufen und bestehend aus Boden sechster und siebenter Classe, ward vor ungefähr 8 Jahren mit dem Inventar und einer dort befindlichen Brennerei für circa 105,000 Rth. angekauft; jetzt aber aus einem Debitwesen ohne Inventar und Brennerei (letztere ist abgebrannt) für 50,100 Rth. von dem Herrn Domainenrath von Brocken auf Dobbin und Zietlitz käuflich erworben. Wenn man letztere Kaufsumme so ohne Weiteres gegen die erstere in Vergleich stellt, so ist der Unterschied zwischen beiden zwar ein sehr erheblicher; zieht man aber dagegen in Erwägung, daß vor 8 Jahren das Gut in einem geordneten, wirthschaftlichen Zustande sich befand, dessen dasselbe gegenwärtig fast gänzlich entbehrt, daß ferner ein großer Theil der Hofgebäude abgebrannt, deren Wiederaufbau den neuen Erwerber ohne Gewährung von Brandentschädigungsgeldern trifft, und endlich, daß das gesammte Vieh-, Feld- und Wirthschafts-Inventar neu anzuschaffen, so wird man zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Güter in Mecklenburg in keiner Weise an Werth verloren. Zur Begründung dieser Behauptung dürfte es von Interesse sein, hier eine Berechnung darüber folgen zu lassen, wie hoch dem neuen Besitzer das Gut Groß-Bäbelin zu stehen kommen wird, bis dahin, wo er von demselben irgendwie einen Ertrag zu erwarten hat.

a.	Kaufpreis	50,100 Rth.
b.	Erbauung eines Wohnhauses	12,000 -
c.	- - Wirthschaftshauses	2,000 -
d.	- - Pferdestalles	3,000 -
e.	- - Schafstalles	4,000 -
f.	- - Viehhauses	2,000 -
g.	- einer Scheune	3,000 -
h.	Anschaffung des Inventars	11,000 -
i.	Wirthschaftskosten bis dahin, daß von dem Gute ein Ertrag zu erwarten	8,000 -
k.	Zuschlags-, Contracts-, Stempel-, Lehnsgebühren, sowie die zu bezahlende Einsaat an Winterkorn ꝛc.	3,000 -
l.	Zinsenverluste von dem Kaufgelde auf 2 Jahre	4,000 -
m.	Herrichtung einer Brennerei, ohne welche das Gut nach der Beschaffenheit des Bodens füglich nicht zu bewirthschaften	10,000 -
n.	Aufbau des Brennereigebäudes	2,000 -
	Sa.	114,100 Rth.

* Das Gut Möllenhagen bei Penzlin, zu über 5½ Hufen bonitirt und 333,492 Qu.-R. groß, bisher dem Herrn von Gundlach gehörig, ist zu der Summe von 267,000 Rth. an den Herrn Greffrath, früher auf Alt-Schwerin, verkauft worden. Vor einigen Jahren pflegten Güter von der Bodenbeschaffenheit Möllenhagens mit 1 Rth. pro Quadratruthe, auch noch darüber, bezahlt zu werden. Die Gebäude des Gutes sind durchweg in gutem Zustande. Der Boden ist ein sehr gehaltvoller. Doch finden sich zahlreiche Gerölle.

* Am 4. December fand vor der Rostocker Justizcanzlei der öffentlich meistbietende Verkauf des Allodialgutes Bussewitz statt. Dasselbe liegt 1½ Meile von Rostock, gehört zum Rostocker District und steuert für 1¾ Hufen 26$^{19}/_{32}$ Scheffel. Den höchsten Bot von 92,025 Rth. hatte Herr von Pressentin aus Degetow. Der Zuschlag erfolgte nicht. Es wurden jedoch von den beiden Meistbietenden Nachgebote gemacht, und wurde dem Herrn von Pressentin das Gut für 95,000 Thaler zugeschlagen.

* Am 11. December fand vor der Justizcanzlei in Rostock Termin zum öffentlich meistbietenden Verkauf des Lehngutes Pohnstorf, R. A. Neukalen, statt. Dasselbe liegt zwischen Teterow und Neukalen, ist katastrirt zu 3½ Hufen, 34,28 Scheffel, und hat einen Flächeninhalt von 248,656

□Ruthen. Es enthält ca. 24 Last Acker, 6½ Last Holz und 7½ Last Wiesen. Am Meistgebot blieb Herr v. Blücher-Quitzenow mit 123,900 Thlr. Am 11. December erfolgte ein Nachgebot von 3100 Thlr., also in Summa 127,000 Thlr.

* Bützow, 7. Jan. Auf dem Großherzoglichen Amte hieselbst fand heute Vormittag der Verkauf einer heimgefallenen Hufe in dem der hiesigen Stadt sehr nahe belegenen Domanial-Bauerdorfe Neuendorf zu Erbpachtrecht statt. Es hatte sich zum desfallsigen Termine eine große Menge Kauflustiger und sonst dabei Interessirter eingefunden, und ist denn auch als höchster Bot, incl. der für die Großherzogliche Kammer vorweg intabulirten 7000 Rth., der von 16,000 Rth. abgegeben worden. Man hält denselben hier für hoch, wogegen aber auch zu bemerken sein dürfte, daß sich die Hufe in einem sehr guten wirthschaftlichen Zustande befinden soll.

* Stavenhagen, 7. Januar. Zu dem heutigen zweiten und letzten Termin zum Verkauf des Erbpachtgutes Neubauhof sind von nah und fern Kaufliebhaber hier eingetroffen. Den höchsten Bot von 71,200 Rth. hat ein Herr Paetow aus Teterow abgegeben. Neubauhof hat ein Areal von ca. 15 Last Acker und eine genügende Anzahl Wiesen nebst einem ergiebigen Torfstich und wurde vor vier Jahren vom Herrn Dr. Prosch, der es vor 8—9 Jahren zum Preise von 96,000 Rth. ankaufte, an den bisherigen Besitzer verkauft.

* Ueber die Fahrenhaupter Güter im Amt Sülz schrieb man den „Mecklenburgischen Anzeigen" aus Sülz d. d. 25. November: Die im hiesigen Amte belegenen Pachthöfe Schulenberg und Kneese kommen zu Joh. 1870 aus der Pacht, nachdem die Pächter derselben sie 14 Jahre, von Joh 1856 an, inne gehabt haben. Im Herbste des Jahres 1855 wurden diese Güter auf 7 gewisse und 7 ungewisse Jahre verpachtet. — Diese beiden Höfe gehören zu den s. g. Fahrenhaupter Gütern, welche von hoher Kammer in der ersten Hälfte der zwanziger Jahre von dem Kammerjunker von der Lühe acquirirt wurden, wie man sagt für 240,000 Rth. N²/₃, und gehören zu diesem Gütercomplex die Höfe Fahrenhaupt, Schulenberg, Kneese und Allersdorf nebst dem Forsthofe und der Ziegelei zu Schulenberg und dem Bauerdorfe Kneese. Merkwürdiger Weise waren nach dem Ankauf dieser Güter keine Lehnsproclamata erlassen worden; man vermuthet, daß außer andern Gründen auch deshalb die Proclamation unterlassen sei, weil man der Ansicht gewesen, daß der Kaufpreis ein so hoher sei, daß in den nächsten Decennien ein solches Angebot nicht wieder stattfinden würde. Da indessen die Landgüter in den dreißiger und vierziger Jahren im Werthe außerordentlich stiegen, und somit dieser Gütercomplex mehr werth wurde, als die obgedachte Kaufsumme, so stellten die Lehnsvettern eine Revocationsklage an, die denn auch 14 Tage vor Ablauf der Verjährungsfrist dem Beklagten insinuirt sein soll. Dieser Proceß war auch die Ursache, weshalb die beiden Güter Schulenberg und Kneese, um welche es sich auch nur handelte, von 1848—1849 an nur immer auf gewisse 7 Jahre verpachtet worden sind. Ein Erkenntniß ist in dieser Sache nicht gefällt, sondern es ist zum Vergleich gekommen, wonach die Lehnsvettern außer anderen auch das heimgefallene Lehngut Dargelütz erhielten, welches der Kammerjunker v. d. Lühe, nach Verkauf der Fahrenhaupter Güter, wieder acquirirt hatte. — Nach Abschluß dieses Vergleichs wurden die 7 ungewissen Jahre 1863–1870 zu gewissen gemacht, ohne daß die Pacht erhöht wurde. Zur Vorbereitung des neuen Contracts über Schulenberg und Kneese ist denn auch im Laufe dieses Monats die Revision dieser Güter von einer Deputation aus hohem Kammer- und Forst-Collegio vorgenommen worden, wobei nur noch bemerkt wird, daß als im Jahre 1848 eine ähnliche Revision vorgenommen wurde, es damals für angemessen erkannt wurde, von Schulenberg soviel Terrain zu reserviren, daß an der Marlower Grenze drei Bauerhufen angelegt werden konnten, wenn Kauf- und Erbpachtslustige sich finden sollten. Diese Idee ist aber nicht zur Ausführung gekommen. — Kneese war früher kein für sich bestehender Hof, sondern eine Meierei von Schulenberg mit einem Bauerndorfe. Nach Acquisition der Güter von Seiten hoher Kammer wurde der Hof Kneese neu auf- und die Bauern ausgebaut. Das letzte alte Bauernhaus stand noch vor 30 Jahren links vom Wege von Sülz nach Marlow. Als der letzte Insasse dieses alten Hauses gestorben, sein Nachlaß verkauft und das Haus ganz ausgeleert war, stand es am Tage darauf in Flammen, und somit war die letzte Spur vom alten Bauerdorf Kneese verschwunden. Es geschah dies in der Woche vor Ostern 1838.

---

2. (Nekrologische Notizen.) 1) Georg von Reinecke, kaiserlich russischer Collegienrath und russischer Consul für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin in Rostock, ist daselbst am

6. October 1868 gestorben. Er wurde im Jahre 1790 zu St. Petersburg geboren. Sein Vater, kaiserlich russischer Beamter, stammte aus Thüringen. Georg studirte in Dorpat Jurisprudenz, fand dann Anstellung im Ministerium der Finanzen zu St. Petersburg und zeichnete sich als Mitglied mehrerer landwirthschaftlichen Gesellschaften aus. Nachdem er 1812 als Volontär in das 1. freiwillige Kosackenregiment eingetreten war und an der Verfolgung der Franzosen von Riga bis Memel Theil genommen, sowie 1813 als Officier die Einnahme von Cassel und so die Auflösung des westphälischen Königreichs mitgemacht hatte, findet sich auch 1814 seine Betheiligung an den Schlachten bei Arcis-sur-Aube und anderen erwähnt. Er kämpfte dann mit den Verbündeten beim Sturm des Montmartre vor Paris, wo er auf dem Pferde durch einen Schuß in die Hüfte verwundet wurde und vom Pferde stürzte; hiervon soll sein späterer hinkender Gang den Ursprung genommen haben. Nach dem Feldzuge trat Reinecke in die diplomatische Carriere über. Er wußte hier seine großen geistigen Fähigkeiten recht zur Geltung zu bringen: nach seiner Verwendung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu St. Petersburg wurde der junge Mann schon im Jahre 1828 der k. russ. Gesandschaft in Dresden attachirt. Reinecke zeigte ein großes Handelsinteresse, und dieser Neigung war es zu danken, daß er 1831 das Amt eines k. russ. Consuls für Rostock und Wismar annahm. Das Jahr später erhielt er dann das Consulat für das gesammte Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Während Reinecke so in Rostock als ein allgemein geachteter und beliebter Mann, dessen Verdienste um die Handels-Interessen von allen Seiten auf's Wärmste anerkannt wurden, durch die Gnade seines Kaisers über ein Menschenalter lang das Amt eines russ. Consuls verwaltete, hatte er vor einigen Jahren den Schmerz, seinen jüngsten Sohn Constantin, der ihm als Viceconsul für Mecklenburg-Schwerin attachirt war, durch den Tod zu verlieren. Seitdem kränkelte auch der Vater und erlag, in weiten Kreisen tief betrauert, einem schleichenden Fieber. Collegienrath von Reinecke war Ritter folgender hoher Orden: St. Stanislaus III. und II. Cl., St. Annen IV., III und II. Cl. mit der k. Krone; St. Wladimir IV. und III. Cl. Medaillen: für die Campagne von 1812, für die Einnahme von Paris, Großherzogl. Mecklenb. Denkzeichen für den Befreiungskrieg von 1813, la decoration du Lys.

2) A. L. E. Trutschel. Der Nestor unter den Tonkünstlern unseres Landes, der in weitesten Kreisen bekannte und geschätzte Organist an der St. Jacobi-Kirche in Rostock, A. L. E. Trutschel, ist nun auch beimgegangen. Nach einem langen und rechtschaffenen, durch treueste Pflichterfüllung ausgezeichneten Leben schloß ein sanfter unerwarteter Tod ihm die Augen am 12. Januar. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in dem Flecken Gräfinau im Thüringer Wald geboren, kam der nun Entschlafene sehr jung nach Rostock, wo er ein weites und bis dahin fast unbebautes Feld für seine Thätigkeit fand. Dem ihm eigenen Eifer im Dienste der Kunst wurde die verdiente Würdigung bald in reichem Maße, und in der Blüthezeit seines Wirkens nahm er in den musikalischen Kreisen Rostock's unbestritten die erste Stelle ein. Als ausübender Künstler wurzelte der Verstorbene bei Behandlung des Pianoforte in der gediegenen Beethoven'schen und Hummel'schen Schule. Virtuose, sicherste Beherrschung der Technik im Verein mit innigstem Verständniß bei der Reproduction machte sein Clavierspiel zu einem überaus anmuthenden. Am hinreißendsten aber offenbarte sich sein Genius bei Behandlung der Orgel, namentlich, wenn er in freier Phantasie das gewaltige Instrument im Dienste der Kirche ertönen ließ. Es ist wohl kaum ein Mitglied der St. Jacobi-Gemeinde vorhanden, das sich nicht mit Rührung des erhebenden Eindrucks erinnerte, welchen das Orgelspiel des Entschlafenen auf jedes empfängliche Gemüth üben mußte. — Der Verstorbene war durchaus und im strengsten Sinne des Wortes Autodidakt. Durch eisernen Fleiß, unermüdliches Forschen und gestützt auf glückliche, seltene Begabung hat er sich zu einem der gründlichsten und gelehrtesten Theoretiker herauf gearbeitet. Seine Lehrthätigkeit und seine musikalischen Werke sind beredte Zeugnisse dafür. Die Mehrzahl seiner größeren Compositionen, Ouverturen für Orchester, Quartette, Sonaten, Phantasien ꝛc., ist leider bisher nicht veröffentlicht worden. Von seinen gedruckten Compositionen sind es namentlich diejenigen für die Orgel, welche seinen Namen am weitesten in die Welt hinausgetragen haben. Insbesondere sind es mehrere Hefte Choral-Vorspiele, welche weithin bekannt und geschätzt sind und welche dem heimgegangenen Meister einen Ehrenplatz unter den Besten seiner Zeit sichern. — Nicht zu unterschätzende Verdienste hat sich der Verstorbene als Lehrer erworben. Gar Viele verdanken ihm die Einführung in das Reich der Töne, und eine ansehnliche Zahl von Künstlern und Kunstfreunden ist durch seinen bewährten Rath, durch seine erprobten Lehren und Anleitungen zu tüchtigen und achtunggebietenden Leistungen befähigt worden. Die Kunst verlor in dem Entschlafenen einen ihrer begeistertsten Diener, seine Mitbürger haben den Tod eines wahrhaft edlen Mannes zu beklagen, dessen herrliches Gemüth, dessen anspruchslose

Bescheidenheit, dessen alle Zeit makellos ehrenhafter Charakter ihm ein unvergängliches Denkmal der herzlichsten Liebe und Verehrung bereitet haben.

3) J. F. Ch. Schumacher. Am 22. December 1868 starb in Parchim, fast 85 Jahre alt, der frühere Rathsapotheker, Herr J. F. Ch. Schumacher, ein Mann, welcher große Liebe und hohe Achtung bei Arm und Reich genoß und ein wahrer Vater der Armen war. Geboren im Mai des Jahres 1784 in Schwerin — sein Vater war Brauer und Gastwirth daselbst —, übernahm er pachtweise im Jahr 1813 die Parchim'sche Rathsapotheke von seinem Vorgänger Harder, und nachdem er im Jahre 1815 Bürger geworden, verheirathete er sich im Jahre 1817 mit der Tochter des Kaufmanns Lohmann in Lübz. Er führte mit derselben eine so glückliche Ehe, wie es wohl selten einem Sterblichen beschieden ist. Vier Söhne waren die Frucht derselben. Schon von Natur jedem öffentlichen Auftreten und Wirken abgeneigt, zog er sich jetzt ganz auf seine Familie und sein Geschäft zurück und hat letzteres vermöge seiner ungewöhnlichen Fachkenntnisse und seiner Ordnungsliebe zu einem Mustergeschäft des Landes emporgearbeitet, in welchem Zeugniß alle Sachverständigen, welche dasselbe kennen zu lernen Gelegenheit gehabt haben, übereinstimmen. Im Jahre 1849 erwarb er die Apotheke von der Stadt für 20,000 Thlr. als Eigenthum und übergab dieselbe drei Jahre später seinem Sohne, Herrn A. Schumacher, der es verstanden hat, derselben den so überaus vortheilhaften Ruf zu erhalten. Im Jahre 1853 nahm der Tod die geliebte Gattin von seiner Seite, und seit der Zeit wissen nur seine Verwandten und wenigen intimen Freunde, welche allabendlich bei ihm verkehrten, sowie die vielen Hülfsbedürftigen und Armen der Stadt, welche immer eine offene Hand fanden, etwas Näheres von ihm. Wie sehr er jeglichem Eintreten in die Oeffentlichkeit abgeneigt war, erhellt auch daraus, daß er es gänzlich vermieden hat, sein 50jähriges Apotheker- und später Bürgerjubiläum zu feiern.

4) Major Max Wilhelm von Suckow, (geb. 1789 zu —? in Mecklenburg, gest. 7. Januar 1869 zu Rio de Janeiro in Brasilien), verdient es, unserem fast zur selbigen Zeit und gleichfalls nicht im engern Vaterlande verstorbenen Landsmanne Johannes Schulze an die Seite gestellt zu werden, da jeder ein Factotum, Johannes Schulze für das preußische Unterrichts-, Wilhelm von Suckow für das brasilianische Verkehrswesen war, letzterer ein zweiter Nagel, nur mit dem Unterschiede, daß der Generalpostdirector des preußischen Staates mit Staatsmitteln, der brasilianische Major a. D. aber als Privatmann mit seinen eigenen Mitteln wirkte. Ganz unähnlich aber waren sich Schulze und Suckow in Bezug auf Charakter: dort stolze Bewußtheit und vornehme Zurückhaltung, hier unbefangene Bescheidenheit und liebenswürdige Hingabe, wie auch gelegentlich offenherzigste Grobheit. Ich habe beide Männer zur Zeit ihrer größten Wirksamkeit näher gekannt, und so wird es den Lesern dieser Blätter vielleicht nicht unlieb sein, über den Letzteren etwas Näheres zu erfahren.

Die älteren unter den Lesern erinnern sich wohl noch der Zeit zu Anfang der zwanziger Jahre, als die norddeutschen Dreborgeln unermüdlich das Lied „Juchhe, juchhe, Brasilien ist nicht weit von hier!" ableierten, und unter ihrem Klange der brasilianische Major Schäfer seine Werbungen für Brasilien abhielt. Da sind unter den vielen Bösen — leerte doch Dömitz sein ganzes Zuchthaus! — auch manche Gute über's Meer dahingegangen, die sich durch ihre Aufopferung und Tapferkeit in den Befreiungskriegen höchst verdient um's Vaterland gemacht, hernach aber kein weiter geeignetes Feld für ihre Tüchtigkeit gefunden hatten. Unter diesen war auch der in der ersten Blüthe des Mannesalters stehende Major von Suckow. Er trat 1824 in Rio de Janeiro in die deutsche Fremdenlegion ein, sollte aber bald die Perfidie der damaligen Regierung erfahren, die den Soldaten goldene Berge in Aussicht gestellt hatte, aber nach abgelaufener Dienstzeit nichts von ihren Versprechungen hielt, die Plackereien des heißen Dienstes endlos hinzuziehen trachtend. Die Gemeinen der Legion revoltirten, und nachdem von Suckow mit Schmerz ihre decimirende Füsilirung hatte mit ansehen müssen, quittirte er den Dienst. Schon damals als der beste Reiter und Pferdekenner im Kaiserreich bekannt, etablirte er sich als Miethkutscher, was man bei uns zu Lande so nennt. Welch ein Geschäft aber und zu welchem Ansehen des Inhabers war das Unternehmen 1843 geworden, als ich zu Ende der kühleren Jahreszeit in Rio ankam. Ich hatte schon vorher vom Major von Suckow gehört, beeilte mich auch sofort, seine persönliche Bekanntschaft zu machen. Es war aber seiner nicht habhaft zu werden, denn in dreien Tagen sollte des jugendlichen Kaisers Braut, die sicilianische Prinzessin Therese, aus Neapel zur Vermählung ankommen: da hatte er die Gestellung von einigen hundert Equipagen und dazu die Leitung des ganzen Trauungszuges übernommen.

„Wer ist das?" fragte ich, als nach vier Tagen feierlichen Schrittes der Zug vom Palais in

San Christovao in die Stadt einfuhr, und an der Spitze hoch zu Roß ein bildschöner Mann in reiferem Mannesalter, eine goldene Reitgerte in der Hand, meine Aufmerksamkeit auf sich zog. An der befremdenden Frage den Fremden erkennend, antworteten die Umstehenden verwundert: „Der Herr kennt den Major nicht? Es ist ja der Major!"

Also das war der Major von Suckow, der, während alle anderen Majors landesüblich mit ihren Vornamen „Senhor Major Julio", „Senhor Major Hippolyto" u. s. w. bezeichnet wurden, nicht nur unter den 300,000 Einwohnern der Corte vorzugsweise „der Major" hieß, sondern auch im ganzen weiten Kaiserreich in der lakonischen Kürze dieses Ausdrucks bekannt war, neben dem Imperador der Major der Residenz.

Endlich, nachdem das letzte Lärmen der festlichen Tage verrauscht war, wurde ich ihm von meinen Brüdern vorgestellt. Er stand am Largo do San Francesco vor der Thür seines Hauses und hub sofort, als er den neuen Ankömmling willkommen geheißen, ihn vor zu großem Zutrauen zu der fremden Nation zu warnen an. „Es ist lauter Canaille, rief er, mit seinem Stock über den Platz hinfahrend, alles, was da geht und steht! Nehmen Sie sich, Ihre Brüder und mich aus, so bleibt lauter Canaille!" Ein feiner brasilianischer Herr, der's gehört, kam lachend herbei und bat, auch ihn auszunehmen. „Vai-se embora, ladrao!" war unter einem derben Schlage auf die Schulter die Antwort und, als das Individuum weiter gezogen war, an mich die Auskunft: „Der Kerl schuldet mir schon seit Jahren den Preis für ein Luxus-Reitthier!" und abermals einen umfassenden Halbkreis über den Platz beschreibend die Wiederholung: „Wie gesagt, nichts als Canaille!" Dann gingen wir ins Haus, wo er bald auf die ersten Anfänge seines großartigen Betriebes zu sprechen kam.

Bis zu solchen Anfängen hatte man sich in Sänften tragen lassen. Es hatte das die größten Schwierigkeiten und Bedenken gehabt. Rio de Janeiro dehnt sich nämlich in einem anderthalb deutsche Meilen langen Bogen an der Bai entlang aus. Theils springen granitene Ausläufer des Corcovado bis hart an die Bai vor und lassen nur einer schmalen Communicationsstraße zwischen den Stadttheilen Raum, theils lagern schroffe Felsbügel inmitten der Stadttheile, so daß man, um von Vorstadt zu Vorstadt zu kommen, lange Gänge und weite Umwege machen muß, was bei der tropischen Hitze keine Kleinigkeit ist. Dem sollte abgeholfen werden. Es bedurfte aber dazu erstens schöner Maulthiere, die zugleich hinlänglich kräftig und gewandt waren, im gestreckten Carriere die Entfernungen zu überwinden; zweitens leichter zweirädriger Halbchaisen, die zugleich stark genug waren, den Flug über das rohe Straßenpflaster auszuhalten, und drittens kühner und gewandter Reiter, die vom Satteltiere aus den rasenden Lauf durch die belebten Straßen zu lenken im Stande waren. Nichts von alledem fand sich vor. Aber „der Major" schuf Alles. Eine Fazenda wurde zur Züchtung, Unterhaltung und Dressur edler Maulthiere eingerichtet, eine Chaisen-, Sattel- und Zaumzeug-Fabrik etablirt, und der in absoluter Naturrohheit von der afrikanischen Küste gekommene Schwarze in kurzer Zeit zu einem so ausgezeichneten Kutscher dressirt, daß er in seinem schwarzlackirten und wohlbetreßten Hute einem Nagler'schen Postillon trotz dessen silbernem Mundstück und Ehrenlitzen durchaus nichts nachgab.

Das neue Etablissement gefiel ungemein. Während man früher zwei Stunden vor dem Abstatten einer Visite sich mit der Sänfte hatte aus seinem Hause tragen lassen müssen, flog man jetzt in zehn Minuten dahin. Freilich ließ der Major nicht unter fünf Millereis (gegen vier Thaler) anspannen, aber das Geld hatte man wie Heu und verdiente es mit der leichtesten Mühe in dem kräftig aufblühenden Emporium. Niemand aber stand sich besser dabei als der Major selbst, der mit den Jahren sein Vermögen zu Millionen anwachsen sah, obschon er verschwenderische Summen auf die Erweiterung und Verbesserung seiner Etablissements verwendete, denen er zuletzt mit Anschaffung eleganter Tilburys und mit Anlegung von Omnibus-Linien die Krone aufsetzte.

Reichthum macht hart, sagt man. Das traf aber bei Suckow nicht zu. Wie vielen in großer Verlegenheit ankommenden Deutschen hat er, wenn er nur ernsten Willen zu rechtschaffener Thätigkeit sah, durch Verleihung von Beamtenstellen in seinem umfassenden Geschäftsbetriebe geholfen. Freilich, wem nicht zu rathen und darum auch nicht zu helfen war, der konnte in den Maulthierställen auf dem Mist verkommen, wie ich solches im eigentlichen Sinne an einem jungen Hamburger erlebte, dessen mich anzunehmen ich von seiner Vaterstadt aus gebeten wurde. Ich kam zu spät. In sehr ernster Stimmung fand ich den Major bei dem eben aufgefundenen Leichnam des Unglücklichen. Mit der Freigebigkeit eines echten Edelmannes sorgte er, da er dem Lebenden nicht hatte helfen können, für ein christlich-ehrliches Begräbniß des Verstorbenen.

Nachdem er schon seit längerer Zeit einem Schwiegersohn vom Adel, den er sich dazu aus

Deutschland hatte kommen lassen, sein Geschäft übergeben, starb der Major am 7. Januar d. J., beweint von Vielen, von Allen vermißt. Sanft ruhe seine Asche im fernen fremden Lande!

5) August Friedrich Sperling. Am 11. Januar starb der Pastor Aug. Friedrich Sperling zu Warnkenbagen, Präpositur Teterow. Er war ein Sohn des Pastors Sperling zu Pritzier und ein älterer Bruder des Pastors Carl Sperling in Lübchin. Geboren im Jahre 1801, besuchte er die Gymnasien zu Güstrow und Schwerin und seit Ostern 1821 die Universitäten Göttingen und Rostock. Bald nach beendigten akademischen Studien um's Jahr 1825 ward Sperling an die Stelle seines früh verstorbenen Bruders zum Lehrer an dem Seminar zu Ludwigslust berufen. Im Jahre 1828 ward er zum Pastor in Warnkenbagen erwählt. Vierzig Jahre lang wirkte er mit reichem Segen in seiner Gemeinde, deren Liebe und Vertrauen er in dem reichsten Maße genoß. Er lebte in den glücklichsten häuslichen Verhältnissen. Er war verheirathet mit einer Tochter eines hochverehrten Geistlichen, des Oberhofpredigers Passow, und so der Schwager des Oberlandforstmeisters Passow in Schwerin und des berühmten Franz Passow in Breslau. Der Verewigte war in weiten Kreisen wegen seines edlen Charakters und seines wohlwollenden Wesens geschätzt und geliebt.

6. David Jakob Assur. Am Sonntag, den 7. Februar, Abends 8 Uhr machte der Tod den langen Leiden des ehemaligen Redacteurs der „Mecklenburgischen Zeitung", Herrn David Jakob Assur, ein Ende, nachdem ihn am Mittwoch voriger Woche eine schlagartige Lähmung betroffen hatte.

Assur war am 20 Januar 1810 in Schwerin geboren, der Sohn eines ehemaligen Kaufmanns, der später als Leihhaus-Beamter fungirte. Er zeigte von Jugend auf einen regsamen, lernbegierigen Geist und wußte sich den Unterricht so zu Nutze zu machen, daß er sich vielseitige und gründliche Kenntnisse, besonders in den neueren Sprachen, erwarb. Der Jüngling hegte den Wunsch, seine Ausbildung durch ein akademisches Studium vollenden zu können, und hoffte, selbst vermögenslos, auf die Hülfe reicher mütterlicher Verwandten in Berlin, um diesen Wunsch zu verwirklichen. Da aber ein längerer Aufenthalt in Berlin nicht zu dem gewünschten Ziele führte, kehrte Assur nach Schwerin zurück, wo er durch Privatunterricht im Deutschen, Französischen, Englischen und Italienischen Beschäftigung und Unterhalt fand. Bald darauf gründete er eine israelitische Privatschule, der er eine Reihe von Jahren vorstand. Gegen Ende der zwanziger Jahre gab er dieselbe auf und trat in Beziehungen zu der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei, zuerst als Corrector, besonders für das Freimüthige Abendblatt und die damalige Schweriner Zeitung, die der Hofbuchdrucker H. W. Bärensprung redigirte.

Vom Drange zu literarischer Thätigkeit getrieben, hatte er schon als Lehrer zahlreiche Beiträge zum Freimüthigen Abendblatt, zu Hell's Abendzeitung, zur Hebe, zur Schnellpost geliefert. Mit dem Jahre 1830 trat er als Novellist unter dem Pseudonymon David Russa auf und erwarb sich bald einen geachteten Namen auf diesem damals von den ersten Geistern der Nation mit Vorliebe angebauten Felde der Poesie. Gute Beobachtungsgabe, scharfe Charakteristik und Lebhaftigkeit in der Darstellung zeichneten seine Novellen aus, deren Stoffe er überdies aus Selbsterlebtem oder aus wohldurchforschten Gebieten zu wählen wußte.

Eine willkommene Abwechselung erfuhr die Einförmigkeit seines literarischen Stillebens durch eine Reise nach Paris, die er in der Mitte der dreißiger Jahre unternahm, und von der er großstädtische Anschauungen und vielfache Anregungen für Literatur und Leben in die Heimath zurückbrachte.

Als der Hofbuchdrucker Bärensprung 1844 starb, wurde ihm eine erweiterte Thätigkeit bei der Redaction der Schweriner Zeitung zu Theil, und als diese im Jahre 1848 in ein täglich erscheinendes Blatt unter dem Titel „Mecklenburgische Zeitung" verwandelt wurde, blieb er als Unterredacteur an dem Blatte thätig, bis er im Jahre 1852 die alleinige Redaction übernahm.

Eine weitere literarische Wirksamkeit im Gebiete der Belletristik, zu welcher es dem Verewigten an Neigung nie fehlte, ließen ihm die täglich erneuerten Sorgen der Redaction nicht zu, noch weniger, als im Verlaufe der Jahre zunehmende Kränklichkeit hinzutrat.

Assur führte die Redaction der „Mecklenburgischen Zeitung" bis zum 1. Juli 1867, wo er mit einer von der Verlagshandlung ihm bewilligten Pension in den wohlverdienten Ruhestand trat.

Seinem durch lange Beobachtung und Erfahrung geschärften politischen Blicke sowie der gewandten Darstellungsgabe, die er auch auf dieses Gebiet übertrug, verdankten seine politischen Artikel, in welchen er einen gemäßigten Liberalismus vertrat, vielseitige Anerkennung. Nicht

minder erwarb und erhielt er sich durch die liebenswürdigen Eigenschaften seines Charakters die Freundschaft und das Wohlwollen Vieler, in deren Gedächtnisse auch seinem Andenken eine Stelle gesichert bleibt.

Um das Jahr 1850 hatte er mit einer Tochter des Kaufmanns Lilienthal in Schwerin den Bund der Ehe geschlossen. Mit der Wittwe betrauern ihn zwei Kinder, ein Sohn und eine Tochter.

Es sei gestattet, hier noch ein Verzeichniß der von ihm unter dem Namen David Russa in Druck erschienenen Schriften beizufügen:

Luise. Eine Novelle 1830. — Der Privatlehrer. Eine Novelle 1830. Neue wohlfeile Ausgabe. Nordhausen, Fürst 1835. 13 Bogen 8. — Jom Kipur, der Versöhnungstag. Eine Novelle. Leipzig bei F. A. Leo 1831. 18½ Bogen gr. 8. — Der Obotrit. Ein historischer Roman. Leipzig bei F. A. Leo 1832. 22½ Bogen 8. — Drillinge. Historisch-romantische Erzählungen. Enthaltend: 1) Der Kaiser. 2) Wola.*) 3) Aben Said. Wismar, im Verlage der Schmidt- und v. Cosselschen Rathsbuchhandlung 1835. Neue Ausgabe 1838. 23¼ Bogen 8. — Norddeutsches Taschenbuch auf das Jahr 1836. Mit Beiträgen von Ludwig Storch, Amalie Schoppe, Adalbert von Schonen, Friedrich Wilhelm Rogge und dem Herausgeber David Russa. Mit 6 feinen Stahlstichen. Wismar, im Verlage von H. Schmidt und von Cossels Rathsbuchhandlung 1835. 25 Bogen 8. — Scheintod. Eine Novelle. Leipzig bei Hartmann 1838. 8. — Sonst und Jetzt. (Eine Sammlung von Novellen.) Zwei Bände. Schwerin, im Verlage der C. Kürschnerschen Buchhandlung 1839–1840. 20 und 22¼ Bogen 8. — Der räthselhafte Fremde oder der Scheintod. Novelle. Leipzig bei L. Schreck 1843. 22 Bogen 8. — Novellen und Erzählungen. Zwei Theile in einem Bande. Schwerin, Verlag der Kürschnerschen Buchhandlung (M. Markus) 1847. 23 Bogen gr. 8. — Neue Mecklenburgische Volks-Bibliothek. IV. und V. Jahrgang oder neue Folge I. und II. Jahrgang. Unter Mitwirkung von ꝛc. Herausgegeben von David Assur (Dav. Russa). Schwerin, 1847–1848 C. Kürschnersche Buchhandlung (M. Marcus).

7. Oberstlieutenant von Pressentin. Am 7. Februar starb in Schwerin der Oberstlieutenant a. D. B. von Pressentin.

B. von Pressentin, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens III. Classe und Inhaber des mecklenburgischen Militair-Dienstkreuzes, stand erst im 52. Lebensjahre. Er wurde am 18. October 1817 geboren und trat am 1. Mai 1833 als Unterofficier beim leichten Infanterie-Bataillon ein. Nach bestandenem Examen wurde er am 2. Juli 1835 zum Seconde-Lieutenant beim ersten Musketier-Bataillon ernannt, am 6. Juli 1837 in gleicher Charge zum leichten Infanterie-Bataillon versetzt und bei demselben am 1. April 1844 zum Premier-Lieutenant befördert. Am 17. Juli 1849 wurde von Pressentin zum Hauptmann und Compagnie-Chef beim Landwehr-Bataillon ernannt, später in gleicher Charge zum 1. Musketier-Bataillon, dann wieder zum leichten und zum 4. Bataillon versetzt, bei diesem Corps am 5. October 1860 zum Major und etatmäßigen Stabsofficier erhoben, im September 1861 diesem Bataillon aggregirt und dann mit Führung der Geschäfte des Ersatz-Contingents betraut. Seit Juni 1863 Commandeur des 3. Bataillons, wurde v. Pressentin im Mai 1865 zum Oberst-Lieutenant befördert und in dieser Charge im März 1866 wegen constatirter Invalidität pensionirt.

*) Diese Erzählung aus der Zeit der polnischen Revolution von 1830 — 1831 war wieder abgedruckt in dem Feuilleton der „Mecklenburgischen Zeitung" 1867 Nr. 31 ff.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers
Hofbuchdruckers Sandmeyer.

Ein Hexenproceß zu Parchim im Jahr 1674.

Nach den Acten dargestellt von F. Wagner.

Der vorliegende Proceß datirt nach der Jahreszahl aus einer Zeit, welche als die Blüthezeit derartiger Gerichtsverhandlungen in Mecklenburg angesehen werden muß. Es hatte nämlich, wie Boll in seiner Geschichte Mecklenburgs erzählt, der Herzog Gustav Adolph von Mecklenburg-Güstrow im Jahre 1661 nicht nur die Strafe des Scheiterhaufens für Zaubereien abermals sanctionirt, sondern auch „denen von der Ritterschaft sowie den Städten, welche das hohe Halsgericht hätten", wozu auch Parchim gehörte, „befohlen, gegen dies erschreckliche Laster genau zu inquiriren und ohne Ansehen der Person zu strafen, widrigenfalls ihnen die peinliche Gerichtsbarkeit genommen werden sollte." Wie sehr die damaligen Gerichte sich bemühten, dieser Verordnung nachzukommen, wird auch aus nachfolgender Darstellung des vorliegenden Processes zur Genüge klar werden.

Die Angeklagte war eine 80jährige Wittwe Namens Stine Reineke. Ihr Mann, Namens Arndt Lembcke, war Bauersmann in Dargelütz gewesen und mußte schon vor längerer Zeit gestorben sein. Sie war, seit den 4 letzten Jahren in Parchim wohnend, am 11. Juni Abends eingezogen und wurde am 12. d. zuerst verhört. Drei Actenstücke datiren früher, müssen also den Anstoß zu ihrer Verhaftung gegeben haben und als Grundlage des Processes angesehen werden.

Nr. 1 ist ein Extract aus einem Verhörprotokoll gegen Lene Lembken, welche 4 Jahr vorher vom Patrimonialgericht zu Dargelütz ebenfalls wegen Hexerei zum Feuertode verurtheilt war. Das bezügliche Verhör der Lene Lembken hatte stattgefunden in der Gerichtsstube auf dem Dargelützer Hofe in Gegenwart des Herrn Berend v. Pleßen, des Herr „Ambtmannes" Joachim Baleke und des Herrn Pastors zu Grebbien Augustus Theophilus als Beichtvater der Inquisitin. Datirt ist das Verhörprotocoll vom 9. und 17. März 1670 und der Extract vom 21. Mai 1674, also grade 3 Wochen vor der Verhaftung der Stine Reineke, Wittwe von Arndt Lembcke. Das Protocoll sagt aus, daß die Lene Lembcke auf Befragen des Richters, von wem sie die Zauberkunst gelernt? Stine Lembcke als ihre Lehrmeisterin genannt. = Reineke
Dieselbe habe ihr vor 30 Jahren „in ihrer Tochter Lüsen ihrem Hause in Dargelütz beim Kirchhoff wohnend einen witten Haßelstock in die Hand gethan und gesagt: gripe an dißen witten stock und verlate Gott, welches sie auch gethan. Ihr Geist, den sie ihr zugeführet, habe Chim geheißen". Darauf war — wahrscheinlich am 17. März — die Lene Lembcke mit der von ihr beschuldigten Stine Reineke, welche mit verhülletem Gesicht vorgeführt worden, confrontirt worden, um in deren Gegen-

wart die gravirenden Aussagen zu wiederholen. Letztere nimmt Alles auf das Entschiedenste in Abrede und bricht sogar in den Ausruf aus: „So gebe Gott, dat du nümmer tho gnaden kümst, darumb, dat du my so unschuldig bekennst". „Erstere aber redete von sich selbsten Stine Lembcken ferner an und sagte zu ihr, gestern, wie du in meinem Hause bist gewesen, hast du es meiner einen Sägen, die gesund aus dem Stalle gekommen, angethan, daß sie sofort krank geworden". Letztere hat freilich „die Säge" gar nicht gesehen, aber Lene Lembcke bleibt bei ihrer Behauptung und meint nur, daß sie es der Sau nur gleich wieder benommen habe. (Wie die Zeit „gestern" in dieser Aussage zu verstehen ist, ist uns nicht klar geworden, da wohl kaum angenommen werden darf, daß Lene Lembcke gestern zu Hause gewesen und Stine Lembcke, welche damals in Zölkow sich aufhielt, bei ihr eingekehrt ist). Die Lene Lembcke sagt ferner ungefragt der Stine L. unter Augen: „Du hast auch Hinrich Thießen seinen Sohn vom Boden stürtzen lassen, davon Er sterben müssen, darumb, wie Hinrich Thieß mit ihrem Manne gesaget, daß er die sage nur umbgetuschet gehabt." Stine Lembcke nimmt auch diese Beschuldigung in Abrede und wird wieder entlassen. Der Extract schließt mit folgender Bemerkung: „Inquisita Lene Lembken, die vorhero von ihren Sehlsorgern und sonsten anwesenden trew fleißig vermahnet, ja kein unschuldig bludt auß bösem Hertzen auff sich zu laden, hat vorgesetztes alles, wahr zu sein, mit ihrem tode bekrefftiget.

„Gegenwärtiger Extract ist auff ansuchen EE. Gerichts hiesiger Stadt Parchim abcopyrt und stimmt wörtlich mit meinem in anno 1670 gehaltenen Protocollo überein." Folgt die Unterschrift.

Nr. 2 ist ein vom 3. Juni 1674 datirtes Attest des Pastors Johannes Lantrius zu Lanken, auf Begehren des Herrn „Stattvoigd" in Parchim und dessen HH. Assessoren ausgestellt, worin folgendes bezeugt wird:

a. Stiene Reineke, Wittwe des „Sehl Paursmahns Lembeken in Dargelütz" ist vom Erbherrn Herrn Arend Mollendorf zu Dargelütz und dessen Eheliebste, Anna Sophia Baßewitzen, wegen ihrer verübten Uebelthaten und Beschuldigung der Hexerei aus den Gütern Dargelütze vertrieben worden.

b. Von dort nach Lanken gezogen, hat sie auch da viel Bosheit begangen und unter vielen auch dieses, daß sie einen Knaben derartig bezaubert, „daß er an allen seinen Gliedmaßen so dicke geschwollen, daß er keinem Menschen mehr ähnlich gewesen. Als aber der Vatter des knabens dasselbe Weib stark bedrawet, er wolle ihr beide Arme abhawen, woferne sie seinem Sohne nicht wiederum Rath thete, welches denn auch sofort nach 2 tagen geschehen, und derwegen vieler klagten der Unterthanen, ist gedachte Stine Reineken aus den gütern Greven und Lanken durch den Voigd Hanß Rieken ihres bösen Verdachts halber verjagt worden."

c. Dieselbe ist zu Dargelütz als eine Hexe öffentlich bekannt und deßwegen bei Publication des Urtheils als solche öffentlich ausgeschrieen, was etliche 100 Leute gehört haben.

d. Ferner ist dem Herrn Pastor glaubwürdig berichtet, daß der Schulze zu Kladrum in seiner Tortur auf Stine Reineken solle bekannt haben (was? sagt das Attest nicht), weßwegen sie aus dem Dorfe Zölkow, woselbst sie sich damals aufgehalten, und dem ganzen Amte (Amt Lübz ist gemeint) sei verjagt worden.

Er bezeugt schließlich die Wahrheit dieses seines Attestes „bey dem Worte der Wahrheit."

Nr. 3. Die Aussage unter b. veranlaßte höchst wahrscheinlich weitere Recherchen des Gerichtes, da der Fall als besonders gravirend erschienen sein muß, denn das nachfolgende vom 9. Juni datirte Actenstück enthält eine gerichtliche Zeugenaussage des Vogts Wilhelm Riemann aus Möllenbeck, der auch später als Hauptbelastungszeuge auftritt, worin der vom Pastor nur berührte Fall in seiner ganzen Ausführlichkeit dargelegt wird. Das Actenstück ist im Einzelnen sehr unleserlich geschrieben, doch im Allgemeinen so weit zu entziffern, daß der Inhalt klar wird. Der genannte Zeuge ist am 9. Juni schon um 5 Uhr des Morgens mit zweien anderen Männern, die nur passiv sich verhalten, wahrscheinlich Beisitzern des Protocollführers, im Hause des Gerichtsschreibers erschienen und sagt etwa Folgendes aus:

a. Als er noch in Lanken gewohnt, sei ihm großer Schade an seinem Vieh geschehen. In einem Jahre seien ihm 3 Pferde, 2 große Schweine von 3 Jahren und 2 Kälber abgestorben. Die Schweine hätten sich so übel gehabt, daß sie liegend mit den Füßen Löcher in die harte Diele geschlagen, woraus genugsam zu ersehen, „daß Eß von Keinem guthen gewesen." Es hätte ihm das Niemand anders, als Stine Reineke, Arndt Lemke Frau, angethan, die sich bei ihrem Bruder Jacob Reincke in Lanken aufgehalten. Er hätte ihr das gern in's Gesicht gesagt, aber es nicht gewagt. Es sei nämlich einmal sein Stiefsohn Paul Wesermann mit Jacob Reineke's Sohn und anderen jungen Knechten nach Greven zu Hofe gewesen, um Korn zuzuricken. Da habe sein Stiefsohn zu Jacob Reineke's Sohn gesagt, er soll einmal übertreten (über eine Tanne, die zu Schleeten dienten), und als er das gethan, hätte er, nämlich Paul Wesermann, und ein anderer junger Knecht die Tanne „uffgeböhrt" und etwas „uff und nieder gewippet", wobei Jacob Reineke's Sohn herunter gefallen sei und sich etwas am Ellenbogen „gestreifet" habe. Als er nach Hause gekommen, habe er solches seines Vaters Schwester, Stine Reineke, geklagt, und diese habe geantwortet: „Da müßte ihn die Krankheit für rühren." Eine andere Frau habe das gehört und ihm wieder gesagt. Gleich darauf sei sein Stiefsohn an seinem ganzen Leibe wie eine Tonne aufgeblasen worden, und kein Arzt, die er hin und wieder gebraucht, habe ihm helfen können. Zwei Knechte, die bei der Wipperei gegenwärtig gewesen, hätten ihm gesagt, das habe Stine Reineke seinem Sohn angethan, er solle es ihr nur dreist „auf die Haut" sagen. Er habe es aber nicht gewagt, sondern sich bei seiner damaligen Obrigkeit, dem sehl. Strahlendorff, beklagt und gebeten, sie dafür einmal etwas „abschlagen" zu dürfen. Dieser habe das Weib auch für eine Hexe gehalten und ihm erlaubt, ihr seinetwegen Arme und Beine entzwei zu schlagen, aber ihres Lebens zu schonen. Da habe er ihr nun vielfältig aufgelauert, aber sie niemals ertappen können, und als sie einmal nach Parchim gewesen und er wieder am Wege aufgepaßt habe, müsse solches ihr (hier folgt ein Wort, dessen Entzifferung mir nicht hat gelingen wollen. Dem Sinne nach muß es so viel als Geist bedeuten) ihr gesagt haben, denn sie sei wieder umgekehrt und zurückgegangen. Darauf habe er ihr durch ihres Bruders Sohn, denselben, der gewippet worden, sagen lassen, sie solle kommen und seinen Sohn wieder gesund machen, es würde ihr sonst übel bekommen. Der Junge habe geantwortet, sie käme nicht in sein Haus. Da habe er gesagt, er solle ihr sagen, wenn sie seinem Sohn die Krankheit nicht wieder „benehmen würde, so solle es nicht gut für sie ablaufen." Der Junge habe den Auftrag ausgerichtet, denn sie habe zwei Leute aus dem Dorfe zu ihm geschickt und ihn fragen lassen, ob er solche Worte geständig sein wolle, und als er geantwortet, ja, das wolle er, sie solle ihn nur heute oder morgen verklagen, vielleicht wäre ihre Zeit da, da habe sie

ihn bis Dato nicht verklaget, aber mit seinem Sohne wäre es von dem Tage an besser geworden.

b. Noch eine andere Geschichte bringt der Zeuge vor. Als nämlich ihr Mann gestorben, sei ihr bei der Theilung des Nachlasses mit dessen Bruder Stoffer Lembcke (sie scheint also keine Kinder gehabt oder solche schon vor dem Tode ihres Mannes verloren zu haben) ein schöner großer Ochse zugefallen, den sie an ihren Bruder Jacob Reineke verkauft habe. Nun habe ihr Bruder ihr Mist zu einer Saat Gerste auf seinen Acker gefahren, wonach sie im folgenden Jahr noch eine Saat zu säen begehrt, und als ihr Bruder das nicht habe wollen, weil es nicht Brauch sei und seine Frau es auch nicht zugeben würde, habe sie ihm Gerste „uffm Halse" auf's Feld nachgetragen, damit er dieselbe ihr säen solle. Auf abermalige Weigerung desselben sei sie böse geworden, und nun sei des andern Tages der von ihr gekaufte Ochse im Stalle todt gewesen. Ihr Bruder und dessen Frau hätten es ihr in die Augen gesagt, daß sie den Ochsen umgebracht, aber sie hätte geantwortet: „Ja, all muth ick dahn hebben, dat hett de Düfel dahn". Ihres Bruders Frau habe geantwortet: „Ja, datt hett he ock wol gedahn," und von der Zeit an hätten sie sie im Hause nicht mehr leiden mögen, und auf vielfältiges Anhalten des Zeugen bei der Obrigkeit hätte sie aus dem Dorfe und dem Gute als eine Hexe ganz weichen müssen.

Auf diese Aussagen hin wird nun Stine Reineke, Arndt Lembckes Wittwe, am Abend des 11. Juni wegen verdächtiger Zauberei zur Haft gebracht und des andern Morgens um 8 Uhr vor Gericht gestellt und zum ersten Mal vorläufig vom Prätor Sundt in Gegenwart der beiden Gerichtsassessoren Johann Conow und Adam Stüdemann und des Protocollführers Henricus Schrewe, immatr. Notar, verhört. Die Einleitung des Protocolls heißt wörtlich: Demnach verdächtiger Zauberey halber eine Zeithero wider Stine Reinecke, Arndt Lembcke Wittwe, ein böß Gerücht ergangen, also daß E. E. Gericht Gott zu Ehren und dem Negsten zum besten ex officio dawieder zu inquiriren für nöthig erachtet, und darauf dieselbe gestrigen Abend zur gefänglichen Haft bringen lassen. Als ist sie heute dato hora 8 matutina für Gericht gestellet, umb rede und antwort ihres geführten Lebens und Wandels zu geben, da sie dan anfänglich in güete, jedoch ernstlich praevia fideli admonitione de veritate dicenda ist befraget worden.

Aus dem ersten Verhör erfahren wir nur noch über die Angeklagte, daß ihre Eltern in Strahlendorf gewohnt, woselbst ihr Vater, Drewes Reineke, Rademacher gewesen. Ihr Mann hat zuerst auch in Strahlendorf gewohnt und ist darauf nach Dargelütz gezogen, woselbst er gestorben. Als Wittwe hat sie sich in Lanken und Zölkow und die letzten 4 Jahre zu Parchim aufgehalten, wohin sie gezogen, weil sie sich auf dem Lande nicht länger habe ernähren können. Die Anklage der Lene Lembcke, welche die Frau von dem Bruder ihres Mannes gewesen (S. Nr. 1) und als Hexe verbrannt sei, wie sie wisse, weist sie auch hier entschieden zurück und sagt: Sie sei gar nicht viel mit ihr umgegangen, und unser Herr Gott habe sie vor Hexerei bisher behütet und werde es auch ferner thun. Sie habe ihr also die Hexerei nicht gelehrt. Nach eindringlicher Ermahnung, unter befindlichen Umständen frei die Wahrheit zu offenbaren, antwortet sie: „Nimmermehr solte einer erfahren, daß Sie Zauberei könne, der fromme Gott würde Sie auch davor bewahren". — Um den crepirten Ochsen ihres Bruders (S. Nr. 3 b.) befragt, antwortet sie, daß sie sich mit ihrem Bruder früher wohl einmal erzürnt gehabt, aber nicht zu der Zeit, als ihm der Ochse gestor-

ben. Sie hatte damals bei ihrem Bruder sich gar nicht aufgehalten, er und seine Frau hatten es ihr also auch nicht unter Augen sagen können. Ueber die Geschichte Nr. 3 a sagt sie, daß Wilhelm Riemanns Stiefsohn vorher schon wassersüchtig gewesen. Wilhelm Riemann habe ihr die Krankheit freilich beigemessen und ihr deßhalb gedrohet, aber sie könne „Keimanden" eine Krankheit anthun und auch nicht wieder abnehmen. Daß der Schulze zu Kladrum (S. Nr. 2 d.) als Hexe verbrannt, weiß sie, nimmt aber in Abrede, daß er ausgesagt, sie sei auch eine Hexe. Sie habe ihn wohl hie und da einmal gesehen, aber verkehrt habe sie nie mit ihm, am wenigsten in Freundschaft mit ihm gelebt. In Bezug auf Nr. 2 c. giebt sie zu, daß die Leute sie wohl für eine Hexe gehalten haben möchten, es hätte ihr solches aber Niemand anders unter Augen gesagt, als Jürgen Hoff aus Zölkow, den sie dieserhalb auch beim Hauptmann Petersdorf zu Lübz verklagt und sich angeboten hätte, mit ihm sich auf's Wasser zu begeben. Sie sei wohl 7 mal dieserhalb in Lübz gewesen, aber immer sei sie wieder nach Hause geschickt. Nach einer erstlichen Ermahnung, Gott und dem Gerichte zu Ehren doch gleich die Wahrheit zu sagen, die doch endlich hervor müsse, und nicht Gottes Zorn und Ungnade durch längeres Hinhalten noch mehr auf sich zu laden, antwortet sie, sie habe nichts anders geantwortet, als was wahr sei. Sie würde dem Teufel ihre Seligkeit doch so nicht hingeben. Das Gericht möge mit ihr machen, was es wolle. Als nun E. E. Gericht gesehen, daß wegen ihres verstockten Sinnes und halsstarrigen Gemüths für diesmal nicht weiter mit ihr vorzunehmen sei, ist ihr einige Frist, sich inzwischen besser zu bedenken, eingeräumt und sie darauf zur „Custodis" wieder gebracht worden.

Die Inquisitin hatte in diesem Verhör einen Jürgen Hoff aus Zölkow genannt, der sie der Zauberei beschuldigt habe, von dem das Gericht bisher noch nichts wußte. Wahrscheinlich war der schon gestorben, denn es tritt in einem Protocoll vom 15. Juni, also 3 Tage nach dem ersten Verhör, der Vogt Wilhelm Riemann aus Möllenbeck noch einmal auf und bezeugt „summariter, jedoch an Eydeßstadt", Folgendes: Nr. 4. a. vor „etzlichen" Jahren habe Stiene Reinecke sich zum „Wehrder" mit einem Sager Jürgen Hoff verlobt gehabt, bei welchem sie schon im Hause gewesen. Stiene Reinecke aber habe keine Rast noch Ruhe in dessen Hause gehabt, sondern „allezeit gezittert und gebebet", aber außer dem Hause hätte ihr nichts geschadet. Als nun dem Bräutigam zudem zu Ohren gekommen, daß sie an andern Orten auch der Zauberei bezüchtigt worden, hätte er sie gern wieder los sein wollen und sich dieserhalb um Rath an ihren Bruder Jacob Reineke gewendet. Da das aber nicht geholfen, hätte er es der damaligen Obrigkeit, „Zeuge deuchte, daß es Reppenhagen gewesen", in Rath gestellet. Derselbe habe an den Priester in Lanken geschrieben und sich ihres Lebens und Wandels halber informiren lassen. Das Antwortschreiben des Priesters habe er, der Zeuge, welcher Stine Reineke auch im Verdacht der Zauberei gehabt, an's Lübzer Amt bringen müssen, und an demselben Tage seien der Bräutigam Jürgen Hoff und Stine Reineke nebst deren Bruder Jacob Reineke auch auf's Amt gefordert, wo eben der H. Landrath Leisten auch gewesen sei. Der Bräutigam sei befragt worden, aus weß Ursache er seine Braut nicht begehre, und habe geantwortet, es wäre so wunderlich mit ihr, daß sie in seinem Hause so gar keine Rast noch Ruhe haben könne, und wenn sie draußen wäre, „wüßte sie nirgends von. Zu dehme ginge auch eine übel rede von sie." Ihr Bruder hätte solches von ihm bewiesen haben wollen, die Obrigkeit aber hätte gesagt: „Eß ist allhier beweiß genug, und ist draußen ein lebendiger Zeuge, Wilhelm Riemann, so

euch auch vorgestellet werden kann." Da hätten sie sich endlich gegeben und wären von einander geschieden. Als sie aus der Amtsstube gekommen, hätte Jacob Reineke ihn angeredet: „Seid ihr auch hier? ihr werdet gewiß zeugen wollen?" Er habe geantwortet: „Ja, das will ich thun, wenn es begehrt wird."

J. Reineke: „Was wollt ihr denn zeugen?"

Zeuge: „Daß eure Schwester eine Hexe ist."

J. Reineke: „Das sollt ihr ihr beweisen. Ihr seid allezeit so hinter ihr her gewesen, wo ihr nicht selber kommt, da thut ihr „bot" (wohl Boten) hin."

Zeuge: „Ja, ich will es ihr beweisen, verklaget mich nur." Es wäre aber bis diese Stunde kein Beweis von ihm gefordert, auch wäre er nicht verklagt worden. Stine Reineke hätte sich über die Schulter umgesehen, aber kein Wort dazu gesagt.

b. Nachdem Zeuge seine Aussage geschlossen, habe er noch Folgendes hinzugesetzt: Er habe vor der Amtsstube mit angehört, daß Stine Reineke von dem H. Landrath Leisten sei gefragt worden, ob sie wohl einmal wäre zu Gevattern gebeten worden. Dieselbe habe „Ja" geantwortet. Ob sie wohl bei der heiligen Taufe vom Priester, als er das Kind bei Namen genennet, diese Worte gehört habe: Entsagest du dem Teufel und allen seinen Wesen und allen seinen Werken? Stine Reineke habe geantwortet: „O Herr, dat heb ich all min Dage nich gehört!" worüber sie alle sehr gelachet. Der H. Landrath hätte ihr selbige Worte zum öftern vorgesagt, sie hätte es ihm aber nicht nachsagen können.

Ich erlaube mir zu diesem Actenstück folgende Bemerkungen: Dasselbe ist nach der Unterschrift eine vom Gerichtsschreiber Christian Paul verfaßte Abschrift eines Protocolls. Dieser hat auch das Actenstück oben unter Nr. 3 geschrieben, das keine Unterschrift hat, und das die Aussagen desselben Zeugen enthält. Die Namen der übrigen betheiligten Gerichtspersonen, auch des Protocollführers, habe ich in der Parchimschen Chronik gefunden, Christian Paul steht aber nicht darin. Daraus dürfte zu schließen sein, daß die Originalprotocolle beim Amte Lübz sich befinden. Wann nun die obige Verlobungsgeschichte vorgefallen ist, finde ich nirgends angedeutet. Auffallen muß es, daß der Zeuge, wie später sich herausstellt, noch nicht 41 Jahr alt ist, während die Angeklagte 80 Jahr zählt. Sie muß sich also in weit vorgeschrittenem Alter mit dem ꝛc. Hoff verlobt haben, wahrscheinlich nach dem Tode ihres Mannes. Der Widerspruch, daß Stine Reineke Jürgen Hoff in Zölkow wohnen läßt, während Riemann „Werder" als seinen Wohnort angiebt, ist nicht aufgeklärt. Wahrscheinlich ist er später nach Zölkow gezogen und wohnt dort zur Zeit des Processes.

Erst am 8. Juli, also am 26. Tage nach dem ersten Verhör, hat die Angeklagte das sogenannte articulirte Verhör zu bestehen, dessen Protocoll mit folgenden Worten eingeleitet ist: Anno 1674, den 8. July ist Inquisita Stine Reineken wieder vor Gericht gestellet und Derselben vorgehalten worden, Was gestaldt Ihr negstmals raum und frist gegeben, Sich inmittelst beßer zu bedencken, die reine lautere wahrheit von dieser Sache zu bekennen, und also ihre Seele von dem ewigen Verderben zu erretten. Wan denn E. E. Gericht so aus aufgenommener Summarischer Zeugenkundschaft genugsamb unterrichtet, nicht zweifelte, Sie nunmehr die wahre beschaffenheit davon anzeigen werde. Als hatten Sie deswegen gewisse Inquisitional Articul abgefasset, so Ihr anitzo sollten vorgehalten werden, Derowegen Sie dan nochmals zum fleißigsten hiemit erinnert und ermahnet wurde, nicht wie vorhin, den Richter dergestalt herumb zu führen, sondern wie es eigentlich damit bewandt, nunmehr be-

ständig auszusagen, damit, wan die Zeugen ein anders würden bekundschaften, und in der Vorstellung Ihr dasjenige, was ihr bekandt, unter Augen sagen, und eydtlich erhalten würden, eine härtere und schärffere Frage wieder Sie vorzunehmen nicht nötig sei, darumb Sie Sich dan woll vorzusehen hette. Nach solcher Vermahnunge dieselbe auf nachgesetzte Articulos Inquisitionales deponiren, wie folget.

Das nun folgende erste articulirte Verhör gebe ich vollständig, damit meine Darstellung dieses Processes einen klaren Einblick in die Behandlung desselben im Einzelnen gewähre. Nur von der damaligen Orthographie will ich absehen.

ad 1 art.

Wahr, daß Stine Reineken, Arndt Lembcke, gewesener Bauersmann in Dargelütz, Wittwe, der Zauberei halber bei Männiglichen hin und wieder in großem Verdacht gewesen und annoch ist.

Antw. Es hätten die Leute sie wohl in Verdacht, sie wäre aber keine Hexe.

ad 2 art.

Wahr, daß solches bösen Geschreies und Verdachts auch ihrer verübten Uebelthaten und Beschuldigung der Hexerei halber sie aus den Gütern Dargelütz, Greven und dem ganzen Amte Lübz weggejagt worden.

Antw. Sie habe ein gut Gewissen, sei von den Möllendorfschen zu Dargelütz freiwillig entlassen und losgegeben worden, zu ziehen, wohin sie begehrte, auch von andern Orten mit gutem Willen weggezogen.

ad 3 art.

Wahr und laut beigehenden Attestes (S. ob. Nr. 2.) vor gehegtem Gericht öffentlich abgelesen, daß der Schulze zu Kladrum in der Tortur bekannt und zugestanden, auch mit seinem Tode bestätiget, daß Inquisita eine arge Hexe sei.

Antw. Sie habe den Schulzen nicht einmal gekannt und wisse davon nicht.

ad 4 art.

Wahr, daß Lene Lembcken laut gerichtlichen Protocolls (S. ob. Nr. 1) öffentlich bekannt und zugestanden, daß ihr Inquisita Stine Reineke vor ungefähr 30 Jahren zu Dargelütz in ihrer Tochter Liesen Hause die Zauberkunst gelehrt, solches auch mit ihrem Tode bekräftigt.

Antw. Nimmermehr wäre das wahr. Sie habe ihr das aus Haß, weil sie sich vorhin nicht wohl vertragen können, nachgeredet. Nein, so wahr sie Gott in's Kreuze hätte wachsen lassen.

ad 5 art.

Wahr, daß Inquisita in dem gemeinen Gerüchte, daß sie sowohl Menschen als Vieh Schaden gethan, auch wohl durch Zauberei umgebracht habe.

Antw. Die Leute möchten das wohl reden, sie aber wäre unschuldig.

ad 6 art.

Wahr, daß laut itztgedachten Protocolls Lene Lembcke Inquisitae öffentlich unter Augen gesagt, daß sie Hinrich Tiesen Sohn, darum, weil Hinrich Ties, so mit ihrem Mann Holz gesäget, die Säge nur umgetauscht gehabt, vom Boden zu Tode stürzen lassen.

Antw. Nein, das habe Lene Lembcken ihr nicht gesagt.

ad 7 art.

Wahr, daß sie auch daneben Inquisitae ernstlich vorgehalten, sie hätte es ihrer einen Sau, so gesund aus dem Stalle gekommen, angethan, daß sie sofort krank geworden, und solches derselben hinwieder zu benehmen von ihr begehret.

Antw. Lene Lembcke hätte ihr zwar die Hexerei zugesaget, von der Sau aber gegen sie nichts gedacht, weil sie sich dessen nicht erinnern könnte.

ad 8 art.

Wahr, daß Wilhelm Riemann's, jetzt Vogt zu Möllenbeck, Stiefsohn, Paul Wesermann, nebst Inquisitae Brudersohn Albrecht Reineke und anderen jungen Knechten, einmal nach Greven zu Hofe gewesen, um das Korn daselbst zu bericken.

Antw. Das wisse sie nicht.

ad 9 art.

Wahr, daß gedachter Wesermann nebst einem andern zu Albrecht Reinecke gesagt: Tritt über. Indem hätten sie die Schleete „uffgeböhret", denselben damit aufgehoben, etwas auf und nieder gewippt, bis er abgefallen und sich am Ellenbogen ein wenig gestreifet.

Antw. Das wisse sie auch nicht.

ad 10 art.

Wahr, als der Junge Reineke zu Hause gekommen, er solches, was vorgegangen, Inquisitae, als seines Vaters Schwester, geklaget und sich über Paul Wesermann höchst beschweret, dieselbe darauf zu drohen angefangen und gesagt: „Dar schall Em de Krankheit vor röhren."

Antw. Nein, das wäre nicht wahr.

ad 11 art.

Wahr, daß Wilhelm Riemanns Stiefsohn, Paul Wesermann, sofort darauf an seinem Leibe so dick als eine Tonne aufgeblasen und keine Hülfe, wiewohl er hin und wieder Aerzte gebraucht, erlangen mögen.

Antw. Sie habe wohl gehört, daß die Leute gesagt, der Knabe sei von der Wassersucht so dick geworden und geschwollen, sie selbst aber habe ihn nicht gesehen.

ad 12 art.

Wahr, daß oftgenannter Wilhelm Riemann solches Inquisitae beigemessen und durch dero Bruder Sohn Albrecht Reineke ihr ansagen und drohen lassen, daferne sie seinen Sohn nicht wieder gesund machen und ihm diese Krankheit sofort benehmen würde, es nicht gut für sie ablaufen solle.

Antw. Daß Wilhelm Riemann ihr durch ihres Bruders Sohn drohen und viel Dinges ihr dabei sagen lassen, wäre wahr, sie wisse aber nicht, warum und was es gewesen.

ad 13 art.

Wahr, als Albrecht Reineke Inquisitae solches hinterbracht, dieselbe Wilhelm Riemann zwei Leute aus dem Dorfe geschickt und ihn befragen lassen, ob er die Worte, so er zu dem Jungen geredet, geständig sein wolle.

Antw. Ja, sie habe Riemann 2 Männer geschickt und ihn befragen lassen, warum er sie zu schlagen gedrohet.

ad 14 art.

Wahr, daß Wilhelm Riemann geantwortet: Ja, das wolle er thun, sie solle ihn nur heute oder morgen verklagen, vielleicht wäre ihre Zeit da.

Antw. Das möchte er ihr wohl haben sagen lassen, sie wisse es aber nicht mehr.

ad 15 art.

Wahr, daß Inquisita solches auf sich sitzen lassen, sich weiter daraus nicht verantwortet, noch ihn bei seiner Obrigkeit zu verklagen sich unterstanden.

Antw. Nein, sie habe ihn nicht verklagt.

ad 16 art.

Wahr, daß es sich von dem Tage an mit Paul Wesermann gebessert und derselbe zu vollkommener Gesundheit wieder gelanget.

Antw. Das wisse sie nicht.

ad 17 art.

Wahr, daß solches keinen geringen Argwohn nach sich ziehet, sondern Inquis. in großen Verdacht der Zauberei setzet.

Antw. Wenn das so wahr wäre.

ad 18 art.

Wahr, als dieser sein Stiefsohn wieder genesen, er kurz darauf großen Schaden an seinem Vieh erlitten, so ihm Niemand als Inquis. zugefüget.

Antw. Die Leute möchten sie wohl in Verdacht gehabt haben, sie habe aber weder ihm, noch sonst Jemand ihrer Tage Schaden zugefüget.

ad 19 art.

Wahr, daß auch überdies Inquis. ihrem eignen Bruder zu Lanken, Jacob Reineke, einen Ochsen, welchen sie ihm verkauft gehabt, vor Jahren umbringen lassen, weil sie böse geworden, daß er ihr den Acker, so sie vorigen Jahres bemisten und mit Gerste besäen lassen, ferner zur andern Saat zu überlassen sich geweigert.

Antw. Nein, sie habe das nicht gethan. Es hätte zwar ihres Bruders Frau nicht haben wollen, daß er ihr die Gerste säen solle, er hätte es dennoch gethan und ihr 1 Viert ausgesäet.

ad 20 art.

Wahr, als Jacob Reineke und seine Frau Inquis. unter Augen gesagt, daß sie den Ochsen umgebracht, hätte sie geantwortet: „Ja, all möth ick et dahn hebben, dat hett de Düfel dahn."

Antw. Nein, das hätten sie nicht gethan, und hätte sie auch solche Worte nicht geredet.

ad 21 art.

Wahr, daß sie nach der Zeit Inquis. bei sich im Hause nicht leiden wollen, sondern sie hätte sofort heraus und überdies auf Wilhelm Riemanns vielfältiges Anhalten bei der Obrigkeit gar aus den Gütern als eine Hexe weichen müssen.

Antw. Der Vogt zu Greven hätte ihrem Bruder gesagt, daß sie aus dem Dorfe weichen solle, ihr aber selbst nicht. Auch hätte sie sich dazumal bei ihrem Bruder nicht aufgehalten, sondern wäre bei Johann Ruwoldt im Hause gewesen, überdies von der Zeit an noch wohl ein Jahr im Dorfe geblieben.

ad 22 art.

Wahr, als vor etzlichen Jahren Inquis. sich mit einem Sager zum Werder, Namens Jürgen Hoff, verlobt, auch schon bei ihm im Hause gewesen, dieselbe darin keine Rast noch Ruhe haben können, sondern allezeit gezittert und gebebet, außerhalb Hauses aber ihr nichts geschadet.

Antw. Das wäre wahr.

ad 23 art.

Wahr, als Jürgen Hoff sich hierin nicht zu rathen gewußt, wie er's anfangen sollte, daß er in Güte von ihr kommen möchte, allgemach aber von ihrem bösen Gerücht vernommen, er solches zuvörderst Inquis. Bruder Jacob Reineke offenbaret, nachgehends mit der dermaligen Obrigkeit Herrn Reppenhagen in Rath gestellet.

Antw. Das wisse sie nicht.

ad 24 art.

Wahr, als derselbe wegen Inquis. Lebens und Wandels bei dem Prediger zu Lanken sich erkundiget und Antwort wieder erhalten, er, Jürgen Hoff, nebst Inquis. und dero Bruder für's Amt gefordert und in Gegenwart Herrn Landrath Leisten ihn gefraget, was die Ursache sei, daß er Inquis., seine Braut, nicht begehrte.

Antw. Sie wisse es nicht mehr.

ad 25 art.

Wahr, daß Jürgen Hoff geantwortet: Es wäre so wunderlich mit ihr, daß sie in seinem Hause sogar keine Rast noch Ruhe haben konnte, draußen aber von nichts wisse, zudem auch sehr übel von ihr geredet werde.

Antw. Alle ihre Tage wisse sie nicht, daß die Worte geredet wären.

ad 26 art.

Wahr, daß Jacob Reineke Inquis., seine Schwester, vertreten und solches von Jürgen Hoff bewiesen haben wolle.

Antw. Darum wisse sie nichts.

ad 27 art.

Wahr, daß die Obrigkeit sie wieder geschieden und gesagt: Es ist allhier Beweis genug, und ist draußen ein lebendiger Zeuge.

Antw. Das möchte wohl geschehen sein, sie wisse es aber nicht mehr.

ad 28 art.

Wahr, daß auch Inquis. weiter von dem Herrn Landrath Leisten gefraget worden, ob sie auch vor diesem zu Gevattern gebeten wäre und ob sie dann wohl bei der heiligen Taufe vom Priester gehöret, wenn er das Kind beim Namen genennet, diese Worte: Entsagest du dem Tenfel und allen seinen Werken und allem seinem Wesen, Inquis. geantwortet: „O Herr, dat hebbe ick alle mine Dage nicht gehöret."

Antw. Sie hätte geantwortet, daß sie nur einmal den Gevatternstand verrichtet und hätte sie die Worte nicht gehöret.

ad 29 art.

Wahr, daß der Herr Landrath ihr selbige Worte zum öfteren vorgesaget, sie aber dieselben nicht nachsagen können.

Antw. Wahr sein, daß der Herr Landrath ihr solche zum öftern vorgesaget, sie habe aber gleichwohl endlich geantwortet, sie könnte solche Worte so nicht sagen.

Frage. Warum sie denn diese Worte: Entsagest du dem Teufel ꝛc. nicht dergestalt, wie sie ihr vorgesaget, nachsagen könne, und dahero zum fleißigsten ermahnet worden, mit Ja oder Nein darauf zu antworten. Ist sie dabei anfangs gar stille geworden, den Mund hin und her gedrehet und beweget, auch gezittert und gebebet, nichts aber hervorbringen können, bis sie endlich, nachdem sie so oft und vielmal mit Ernst dazu angehalten, gesaget: Sie wisse nicht, was sie darauf antworten solle.

ad 30 art.

Wahr, als sie ihren Bescheid erhalten und aus der Amtsstube gekommen, Jacob Reineke Wilhelm Riemann also angeredet: Seid ihr auch hier, ihr werdet gewiß zeugen wollen, ihr seid allezeit so hinter meiner Schwester her, wo ihr nicht selber kommet, so thuet ihr doch „bott" *) hin, ihr sollet es ihr beweisen.

Antw. Das möchte ihr Bruder wohl gethan haben.

---

*) Anmerk. Im Zeugenprotocoll steht „bot". Diese Redensart scheint mir auch dann unverständlich, wenn das Wort „bot" oder „bott" so viel als Boten heißen sollte.

ad 31 art.

Wahr, daß Wilhelm Riemann geantwortet: Ich will zeugen und auch beweisen, daß eure Schwester eine Hexe ist, verklagt mich nur.

Antw. Da wisse sie nicht von.

ad 32 art.

Wahr, daß Inquis. nach solchen Reden sich zwar umgesehen, aber kein Wort dazu gesaget.

Antw. Das wisse sie auch nicht.

ad 33 art.

Wahr, daß Inquis. auch dieses auf sich ersitzen lassen und bis diese Stunde ihn nicht verklaget, noch Beweisthun von ihm gefordert, sondern sich dadurch schuldig erkannt.

Antw. Sie habe ihn deßwegen nicht verklaget.

ad 34 art.

Wahr, daß auch Inquis. dem Prediger zu Lanken, Ere Johannes Lantzio, ein ganz Jahr sein Brauwerk und Bier verderben lassen.

Antw. Das habe sie nicht gethan.

Bemerk. Woher diese Anklage kommt, ist aus den Acten nicht zu ersehen. In No. 2 ist davon nichts angedeutet. Das Gericht hält erst später für nothwendig, über diesen Punkt den Pastor besonders befragen zu lassen.

ad 35 art.

Wahr, daß von obgesagten allen, und daß die Stine Reineke zaubern könne, zu Parchim, Dargelütz, Greven, Lanken, Zölkow, Kladrum und anderen umliegenden Orten eine gemeine Rede ist.

Antw. Sie wisse es nicht, ob es die Leute sagten oder nicht.

Es folgt jetzt das Zeugenverhör. Als solche treten nur zwei auf, der schon oft genannte Vogt zu Möllenbeck, Wilhelm Riemann, zugleich Urheber der beiden Actenstücke (No. 3 und 4), welche die Hauptgrundlage der Anklage bilden, und die 80jährige Wittwe des Michel Deersmann, Namens Greta Lange. Beide leisten den in der Fürstl. Land- und Hof-Gerichtsordnung enthaltenen Zeugeneid. Aus den Fragen ad Personas hören wir, daß der damalige Besitzer von Möllenbeck Ernst Coppelow heißt, daß Zeuge I., Wilh. Riemann, 41 Jahr; daß er 8 Tage vor Ostern zum heil. Abendmahl gewesen; daß er mit Inquis. „nicht Haut und Haar" verwandt, daß er das 8te Gebot weiß; daß er dasselbe mit Gottes Hülfe in dieser Sache dergestalt in Acht haben will, wie er's am jüngsten Gericht wolle verantworten; daß er endlich Inquis. eben nicht feind sei, ihr aber auch nicht recht gut sein könne, weil sie ihm sein Vieh umgebracht und seinen Stiefsohn wie eine Salztonne aufgeblasen habe.

Zeuge II, Greta Lange, ist auf jüngstverwichenen Johannis zum Tische des Herrn gewesen, gar nicht verwandt mit Inquis., weiß das 8. Gebot und will es auch dergestalt in Acht nehmen, wie sie wolle verantworten am jüngsten Gericht, ist endlich der Inquis. nicht feind.

Ich bemerke nun zu diesem Verhör im Allgemeinen, um nachher kürzer sein zu können, daß beide Zeugen gleichzeitig vor Gericht stehen, daß ihnen jeder einzelne Artikel, bis auf 4, 6 und 7 vorgelesen wird, und daß dann zuerst Wilh. Riemann und darauf Greta Lange antwortet, ob wahr, oder nicht. Nach Art. 24—34 wird Z. II nicht befragt. Bemerkt man, daß die meisten Artikel fast wörtlich aus den Actenstücken entnommen sind, die den Zeugen I zum Urheber haben, so konnte ein Widerspruch hier kaum entstehen. Sie haben nur „Ja" zu antworten und Z. I

bekräftigt dieses Ja noch oft mit nachdrücklichen Worten. Zeuge II antwortet im Allgemeinen sehr reservirt, sie habe das gehört, sie habe das von „Riemann", auch anderen Leuten gehört, sie wisse das eigentlich nicht, das könne wohl sein, das verstehe sie nicht ꝛc. Ich werde in vorliegendem Verhör darum nur diejenigen Artikel bezeichnen, bei deren Beantwortung die Zeugen längere Zusätze machen und diese Zusätze anführen.

Zu Art. 2 sagt Zeuge I: Ihr Bruder, Jacob Reineke habe Inquis. von Herzberg nach Zölkow fahren müssen, weil H. Lepel als damalige Obrigkeit sie dort nicht habe leiden wollen. Zeuge II bemerkt neben ihrem Ja, daß Junker Stralendorff sie von Lanken weggejagt, und sie auch aus den Gütern Herzberg und Zölkow habe weichen müssen.

Zeuge II zu Art. 9: Sie habe gehört, die Jungen hätten sich dabei geschlagen, wobei Albrecht Reineke Schaden am Arme bekommen.

Zeuge I zu Art. 10: Das habe dazumal Wilhelm Hieronimy, Zimmermanns Frauen Mutter, die grade in Jacob Reinekes Hause gewesen, gehört und seiner Frau wieder gesagt. Z. II: Sie wisse das nicht, obgleich sie sich damals mit Inquis. zusammen in Jacob Reinekes Hause aufgehalten. Sie sei also dasmal nicht zu Hause gewesen, habe es aber nachgehends von andern gehört.

Zeuge I zu Art. 11: Das wäre leider wahr, und habe er eine Zeitlang genug darnach gereiset, viel darauf gewendet und kein Rath davor finden können. Z. II: Es sei wahr, und habe sie den Knaben selbst in solcher Beschwerlichkeit gesehen.

Zeuge II zu Art. 13: Das wisse sie eigentlich nicht.

Zeuge II zu Art. 16: Sie habe nachträglich gehört, daß der Knabe nach solcher Bedrohung alsbald wieder gesund geworden.

Zeuge I zu Art. 17: findet das sehr verdächtig. Z. II versteht das nicht, könne aber wohl sein.

Zeuge I zu Art. 18: Inquis. hätte ihm solchen Schaden an seinem Vieh zugefüget, weil er ihren Bruder, so ihm schuldig, so oft gemahnet. Z. II weiß, daß W. R's Vieh gestorben und hat gehört, daß er im Felde der Inquis., als sie nach Herzberg gegangen, nachgerufen: Hier, hier ist der Weg, du alte Hexe!

Die Antworten auf Art. 19, 20 und 21 (der plötzliche Tod von ihres Bruders Ochsen) bringen nichts Neues. Beide Zeugen haben das von Jacob Reineke, dessen Frau und anderen Leuten gehört. Z. II erzählt bei Art. 21 ausführlich, sie sei einige Tage vorher auf dem Hofe zu Greven gewesen und hätte Aepfel im Garten gelesen. Da sei Junker Stralendorff in den Garten gekommen und hätte zu ihr gesagt: Grete, gehet hin und saget der Stine Reineken, daß sie sich alsbald aus dem Dorfe packe. Dessen Eheliebste aber hätte es ihr wieder verboten. Drei Tage hernach hätte der Junker den Vogt Hans Rieke zu ihr in ihres Bruders Haus geschickt, woselbst sie beim Bette gesessen, der hätte gesagt: Stine, heraus! Der Junker läßt euch sagen, ihr sollt euch aus dem Dorfe packen oder er wolle euch daraus steinigen lassen. Auch hätte sie der Priester wegen so bösen Verdachts und Gerüchts nicht leiden mögen.

Es kann nach dieser Erzählung, die allerdings das Gepräge der Wahrheit trägt, immer noch als möglich angenommen werden, daß Stine Reinecke auch Recht hat, wenn sie behauptet, sie sei nach dieser Geschichte wohl noch ein Jahr in Lanken geblieben und zwar bei Johann Ruwoldt. Die Frau des Herrn Stralendorff kann die gewaltsame Austreibung leicht hinausgeschoben haben.

In den folgenden Artikeln bestätigt Wilh. Riemann seine Aussagen, die im Actenstück Nr. 4 niedergelegt sind, woraus eben diese Fragen fast wörtlich entnommen sind, in ihrem ganzen Umfange. Greta Lange weiß auch von der Verlobung und von der Auflösung derselben in Lübz, was ja auch Inquis. zugesteht, was aber sonst in Lübz passirt ist, darüber wird sie, wie schon oben angeführt, nicht befragt. Das Inquis. dem Prediger zu Lanken Johannes Lantzio ein ganzes Jahr lang sein Bier- und Brauwerk verdorben, hat Z. I gehört, Z. II wird darum auch nicht befragt. — Jetzt folgt noch an demselben Tage die

Confrontatio,

welche mit folgenden Worten eingeleitet ist:

Nachdem nun E. E. Gericht gesehen, daß Inquis., Stine Reineke, Dieses und Jenes zu ihrer Entschuldigung noch auf's leugnen gesetzet, ist die Confrontatio zwischen ihr und den Zeugen vorgenommen, da dann dieselben ihres vorhin geleisteten körperlichen Eides zum fleißigsten erinnert, und nichts, als was der Wahrheit gemäß, ferner zu reden ermahnet worden, welche auch solches zu thun und ihr Gewissen darin unbefleckt zu halten, hoch angelobet, und hat darauf ein Jeglicher auf nachgesetzte Artikel in confrontatione absonderlich respondiret und Inquis. beständig unter Augen gesaget, wie folget. In Bezug auf dieses Verhör genügt ein kurzes Referat. Mit Weglassung einzelner Art. werden den drei Personen die Fragen ganz in derselben Form wieder vorgelegt, wie früher, und ihre Antworten, die ihnen ja noch frisch im Gedächtnisse sein mußten, sind auch wörtlich dieselben. Nur macht Inquis. an einzelnen wenigen Stellen Zusätze, die den Inhalt der Antwort nicht verändern, aber die Wahrheit derselben wahrscheinlicher machen. So sagt sie z. B. bei Art. 19, nachdem sie verneint hat, daß sie den Ochsen umgebracht, es wäre ein gesunder Ochse gewesen. Sie habe selbigen noch am vorigen Mittage beim Solle gehütet, als ihr Bruder ihn ausgespannt gehabt. Sie habe noch bei sich gesagt: „Wenn du noch Fleisch up dien Lieff kriegen warst, so wardt dien Herr noch godt Geldt vör die böhren." Die Sachlage wird also durch dieses Verhör nur in so fern verändert, als das Gericht besonderes Gewicht darauf zu legen scheint, daß Inquis. solches Alles „unter Augen" gesagt ist, wodurch ihre Schuld um so wahrscheinlicher, oder vielmehr gewisser wird.

Ob das nun damals so Brauch war, oder ob das Gericht aus eigenem Antriebe gehandelt, weiß ich nicht, genug es hat die bisherigen Acten nach Schwerin an das Obergericht, wahrscheinlich Justizcanzlei, geschickt und angefragt, ob gegen die Angeklagte peinlich vorzugehen sei. Das Antwortschreiben datirt vom 18. Juli, und es geht aus demselben hervor, daß gleichzeitig noch ein anderer ähnlicher Prozeß gegen Elisabeth Elvers, Claus Ahrens Eheweib, schwebte, dessen Acten auch mit eingesendet waren. Diese letzteren Acten sind hier im Archiv bisher nicht gefunden. Das Schreiben des Obergerichts lautet im Original:

Edle, woll-, auch Ehrnveste, Hoch- und wolgelahrte, hoch- und wolweise,
großgünstige Herren, wehrte Freunde,

Auff deroselben wieder Elisabeth Elvers, Clauß Ahrens Eheweib, und Stine Reinecken, Arendt Lemcken Wittwe, wegen verdächtiger Zauberey, mit gerichtlicher examination beider Inquisitinnen aufgenommener eydlicher Zeugenkundschaft, beiderseits angestellter confrontation, ergangene und zwar zum gerichtlichen Bedenken eingesandte acta, Erkennen und sprechen wir, denen befundenen umbständen nach, für Recht, Das Inquisitinnen wegen bösen gerüchts, 2) besagung von andern justificirten Unholden,

in specie, der von Inquisitinnen gelerneten Zauberey, 3) Verlassung des Ohrts, alda das gerücht erwachsen, einestheils aus Furcht und bösen gewißen, andernteils auff Verordnung der Obrigkeit, 4) dieses beschuldigten groben lasters, aber dawieder gerichtlich nicht vorgenommener defension, 5) der feindschaft, teilß imprecation bald erfolgten schadens, 6) in etlichen stücken ergangener exprobation, bald darauf vermerkter Verstörung, und ander in actis anzeigungen mehr, des Verdachtes in gühte nicht zu erlassen, der bekäntnüs in gühte und von selbsten zu erinnern, bei verspürender Halsstarrigkeit aber, vermittelst jedoch nach den Jahren und Kräfften modificirender tortur, dahin zu compelliren und anzutreiben, beider absonderliche auffage nach ausgestandener Marter zu erfordern, gütliche repetition über einen oder mehr Tagen anzustellen, alles denen protocollis umbständlich einzutragen, Nach dessen communication ferner ergehet, was dem Rechten gemäs, V. R. W.

Urkundlich unter Unßern Handen und Pittschaften, Geben Schwerin den 18. Juli Ao. 1674.

Unser großgünstiger Herren bereit- und dienstwilliger

Hans Hinrich ? H. Raths

in abwesenheit Kirchberger.

Den Familiennamen des abwesenden H. Raths habe ich nicht zu entziffern vermocht.

Schon am 21. wird nun die Angeklagte peinlich verhört. Bevor jedoch die Tortur angewendet wird, ward sie noch einmal ernstlich und eindringlich ermahnt, Gott und E. E. Gericht die Ehre zu geben und jetzt endlich die volle Wahrheit zu sagen, nicht bei ihrer Halsstarrigkeit ferner zu verbleiben, nicht länger ihre schweren genugsam an das Tageslicht gekommenen Unthaten zu verhehlen, sondern ihre schweren Sünden zu bekennen, damit sie ihrer Seele keinen bösen Strich mache, und ihr Leib der Marter entgehe. Nach solcher Erinnerung werden ihr nun „zum Ueberfluß" alle articulirten Fragen noch einmal vorgelegt und ihre Antworten genau wieder aufgeschrieben. Ich führe aus diesen Antworten nur das an, was von ihren ersten Auslassungen abweicht.

ad 2 giebt sie zu, was sie bisher bestritten, daß sie aus Lanken habe weichen müssen, aus allen andern Orten sei sie freiwillig gezogen.

ad 6 giebt sie auch zu, daß Lene Lembken ihr zwar unter Augen gesaget, sie hätte Hinrich Tiesen Sohn vom Boden zu Tode stürzen lassen, aber sie sei unschuldig. Auch hätte Hinrich Ties „sein Tage" mit ihrem Mann kein Holz gesägt.

ad 14 giebt sie ferner zu, daß Wilhelm Riemann ihr das geantwortet, und wenn sie ihn darauf verklagt hätte, so hätte sie wohl gethan.

ad 15. Sie hätte ihn nicht verklagt, hätte das eingezogen als eine Wittwe.

ad 16 nimmt sie in Abrede, daß Paul Wesermann darauf wäre gesund geworden.

ad 24 weiß sie jetzt, daß sie vor Gericht in Lübz gewesen, aber was dort alles geredet worden, weiß sie nicht mehr.

ad 26 antwortet sie, ihr Bruder habe sie „seine Tage" nicht viel vertreten, und wisse sie auch hiervon nicht.

ad 28 bemerkt sie, da sie wieder die Worte: Entsagest du dem Teufel ꝛc. nachsprechen soll und wieder zu zittern und zu beben anfängt, sie könne das nicht reden, auch könne sie so lange nicht stehen. Im Protocoll ist hinzugesetzt, daß sie sich niedergesetzt, und nachdem sie eine kleine Weile gesessen und diese Frage zu Ende gewesen, sei sie von selbst und ohne Geheiß wieder aufgestanden.

Offenbar ist dieser Vorgang für den Richter eine höchst auffallende Erscheinung, welche die Angeklagte schwer graviren muß.

ad 35 zur Schlußfrage bemerkt sie Folgendes: „Gott Lob und Dank, daß es noch nicht über das ganze Land ist. Sie habe ein gut Gewissen, wisse nichts mehr, als was sie von Gott wisse. Sie wisse nichts Böses, darauf wolle sie leben und sterben, solches auch Gott im Himmel klagen. E. E. Gericht möchte thun, was es wollte, sie müsse es ausstehen. Gott der Herr aber werde diejenigen, so sie verfolgten, an Leib und Seele strafen."

Da ihre Antworten zu allen nicht angeführten Fragen fast wörtlich dieselben sind, so war die Sachlage auch nach diesem Verhör eigentlich gar nicht verändert, und die Richter mußten nun, da sie von ihrer Schuld überzeugt waren, ihr Leugnen für Halsstarrigkeit halten und zur Folter schreiten, um das Geständniß, das zur Verurtheilung nothwendig war, gewaltsam zu erpressen.

Solches geschah denn auch zwei Tage später in der Nacht vom 23. auf den 24. Juli um 11 Uhr. Dieses Verfahren wird nun mit folgenden Worten beschrieben: „Als nun in Güte nichts zu erhalten gewesen, ist mit der erkannten Tortur verfahren. Da dann Herr Joachim Sundt, Fürstl. Stadtvogt, dem Scharfrichter Lorentz Fliegenringe befohlen, Inquisitam, welche in Güte nicht bekennen wollte, anzunehmen, und die eingeholte „Urthell" (deren Inhalt ihm vorhin angemeldet) zur vollen Genüge an derselben zu exequiren, damit, so viel immer möglich, die Wahrheit an das Tageslicht gebracht und Gottes Ehre dadurch bestens befördert werden möchte. Worauf dann gemeldeter Scharfrichter Inquis. angenommen und zur Verhörbank geführt, vors Erste ganz abgekleidet, darnächst auf die Leiter gelegt und die Füße daran fest gemacht, nachgehends die Daumenschrauben angestecket, selbige auch ein wenig zugeschroben, inmittelst dieselbe nochmals mit allem Fleiße ermahnet worden, sich nunmehr wohl zu bedenken und die Wahrheit nicht länger zu hinterhalten, maßen genugsam bekannt und wider sie eidlich eingezeuget worden, über das auch selbst gestehen müsse, daß sie lange Jahre hero der Zauberei halber bei männiglichen in großem Verdacht auch deßfalls sehr verhasset gewesen und noch sei. So wäre sie auch aus Furcht und bösem Gewissen von einem Ort zum andern gewichen und von der Obrigkeit weggewiesen worden, dazu von „Unterpfindlichen" öftermals für eine Hexe gescholten und sich dessen niemals gerichtlich benommen. Item erweislich und eidlich bekundschaftet, daß sie Menschen, Vieh und sonsten Schaden gethan, dieselbe auch wohl aus Furcht der angedrohten Strafe wieder gesund gemacht. Ueberdas von verbrannten Hexen öffentlich bekannt und mit ihrem Tode bestätiget worden, daß sie ihnen die Zauberkunst gelehret, dahero dann solches allerhand großen Verdacht auf sich habe, so daß man sich des Lasters der Zauberei zu ihr versehen könne.

Inquis. antwortet: Obschon die Leute viel von ihr geredet, so wisse sie doch nichts Böses, sei von keinem Orte weggejaget, sondern mit gutem Willen allenthalben weggezogen, wisse nicht, ob sie gescholten oder wie sie gescholten, habe ihre Tage weder Menschen noch Vieh Schaden gethan, könne „Keimanden" Krankheit zufügen, noch dieselbe benehmen.

Worauf der Scharfrichter die eine Beinschraube an den rechten Fuß gelegt und zuerst gelinde angeschroben, dann auch die „Tritze"*) an die Hände gelegt und

*) Bemerk. „Tritze" ist die Vorrichtung, wodurch die auf dem Rücken zusammengebundenen Hände mittelst eines Flaschenzuges, der oben an der Leiter angebracht war, in die Höhe gezogen wurden. Es geschah dies oft so weit, daß die Arme ausgestreckt über dem Kopfe standen, welche Verrenkung entsetzlich schmerzhaft gewesen sein muß.

hinterrücks zu einem Mal übergezogen, nachgehends, als sie weiter über ihre Unschuld gerufen und daß sie nichts Böses wisse, besser und härter zum andern Mal zugeschroben, auch die Tritze darauf stärker rückwärts angezogen, und Inquis. nunmehr gesehen, daß sie diese That nicht länger würde aufhalten können, hat sie überlaut zu schreien angefangen und gebeten, ihr die Instrumente hinwieder zu lösen, sie wolle nun gerne bekennen, welches dann sofort geschehen, und hat Inquis. darauf bekannt, daß sie zaubern könne, dahero sie dann weiter befraget worden.

Auf diese weiteren Fragen gesteht sie nun Folgendes ein:

1) die Hörnemannsche zu Dargelütz hätte ihr die Zauberkunst nach der kaiserlichen Zeit zu dreien Malen in ihrem Hause auf dem Hausboden gelehrt und die Greta Kastens zu Benthen, Hans Kastens Eheweib, in ihrer Tochter Hause beim Feuerherd ein Mal. Sie hätten gesagt: „Griep an düßen witten Stock und velathe Gott", welches sie dann gethan. Erstere sei gestorben, Letztere lebe noch.

2) Sie hätte die Zauberei wieder gelehrt a) einer Frau, Namens Eva in Zölkow; den Namen von deren Mann wisse sie nicht. Ihr Nachbar aber zur Rechten heiße Hermann Brinckmann;

   b) einer Frau zu Lancken, die Dünnebiersche genannt, Paschen Dünnebiers, nunmehr Sieverts, so ein Fremder, Eheweib,

   c) der zu Dargelütz vor einigen Jahren verbrannten Lene Lembcke, und wäre das alles nach der kaiserlichen Zeit geschehen.

Nachdem sie erinnert worden, ja nicht auf unschuldige Leute zu bekennen, gesteht sie auf weitere Fragen, daß sie „Keimand" weitere Zauberei gelehret, es diesen aber unter Augen sagen wolle. Sie hat dieselbe Formel: Griep an düßen witten Stock ꝛc. gebraucht.

3) Die Hörnemannsche habe ihr 3 Geister zu Buhlen zugeführt, Namens Claes, Peter und Hans; die Kastensche den 4ten, Namens Hinrich. Den Peter habe sie noch bei sich, die andern 3 aber habe sie den vorerwähnten Weibern, die es von ihr gelernt, zugebracht, nämlich, der Eva den Claes, der Dünnebier den Hans und der verbrannten Lene Lembcke den Hinrich.

4) Sie hat mit allen 4 gebuhlet, weiß es aber nicht mehr, wie viel Mal und wann es das letzte Mal geschehen. Noch vor ein paar Tagen sei Peter zu ihr auf die Streu gekommen und hätte gesagt: „Wie ligget ihr hier so elend", habe aber nichts mit ihr zu schaffen gehabt. Sie habe in Folge dessen wohl 4 mal im Jahr eine Maus geboren, die sie aufgetrocknet, wovon sie dann dem Vieh eingegeben, das davon gestorben. Sie habe anfangs davon den Schweinen ein wenig in's Wasser geworfen, wovon ihr selbst 3 und ihrem Bruder 2 Sauen umgekommen.

5) Ueber der Elde in den Tannen sei ein Blocksberg, daselbst sei sie auch gewesen und habe dort getroffen die Arndt, so darunter liegt*), die Eva, die Dünnebier, Greta Kasten, die alte Kägebein, nebst mehreren aus hiesiger Neustadt, welche sie nicht alle kenne.

6) Sie habe mit ihrer Zauberei Menschen und Vieh mannigfachen Schaden gethan. Sie habe z. B. ihrem Geist Petern befohlen, weil Wilhelm Riemann zu Lancken

---

*) Anm. Claus Ahrens Eheweib wird im Schreiben von Schwerin als die 2te genannt, deren Acten eingesendet waren. Sie lag also jedenfalls unten im Gefängniß.

sie einmal zu schlagen gedrohet, daß er seinen Sohn ungesund machen, auch ein Kalb und eine Kuh, welches noch eine rothe gewesen, ihm umbringen solle. Dem Sohn aber habe sie endlich durch Petern die Krankheit wieder benehmen lassen.

Sie habe auch weiter diesem ihrem Geist Peter befohlen, weil Hans Riewahl*) zu Lanken vor Jahren ihr eine Ohrfeige gegeben, er deßfalls ihm seinen kleinen Knaben umbringen, und weil er ihr nicht eine halbe Ringe Schillinge habe leihen wollen, ein Pferd, so im Graben gefallen, ersäufen sollte.

Johann Coßen, Bürger hieselbst, habe sie in diesem Frühjahre einen Ochsen umbringen lassen, weil seine Frau ihr Hede zum Verspinnen versaget hätte.

Mit Lene Lembcke zu Dargelütz hätte sie sich nicht wohl vertragen können, und ihr deßfalls die Sau ungesund gemacht.

Mit Hinrich Tiesen Sohn hätte sie es dennoch so arg nicht gemeint. Denn als der Junge Hafergarben des Abends bei der Leuchte vom Boden auf die Diele hätte werfen wollen, und sie eben keine Arbeit gehabt, weil Hexen immer etwas zu thun haben müssen, so hätte sie ihrem Peter gesagt, er solle ihn vor Langerweile hinunterstoßen. Er habe es aber zu grob gemacht, daß der Junge darüber gestorben wäre. Sie habe es ihm aber hernach hart verwiesen, er aber sich damit entschuldigt, daß er selbst dergestalt nicht vermeint hätte und also wider seinen Willen dies Unglück geschehen sei.

Der Prediger zu Lanken hätte sie gescholten, darum hätte sie durch ihren Peter ihm sein Bier und Brauwerk verderben lassen.

Bem. Ueber die Art und Weise, wie ihr Peter diesen Auftrag ausgerichtet, lacht sie jetzt noch „inniglich", und der Secretair kann das betreffende Wort nur mit dem Zusatz „salvo honore" niederschreiben. Die Frage, ob sie wohl noch mehr diesem oder jenem Schaden zugefügt und die Zauberkunst noch Mehreren, wie leider wohl vermuthlich wäre, beigebracht hätte, verneint sie.

Darauf wird sie „quam fidelissime" ermahnt, die Wahrheit zu reden, weil der Verdacht zu groß und noch viel bei ihr verborgen wäre, so sie noch nicht offenbaret hätte. Und daher dem Scharfrichter befohlen worden, die linke Beinschraube gleichfalls anzulegen und eine ganz zuzuschrauben, auch die Tritze hinterrücks ferner anzuziehen. Sie hätte aber immer überlaut geschrieen: „Ich weiß nicht mehr, ich weiß nicht mehr!" daß also endlich die Instrumente zusammen gelöset, gar abgenommen, und nachdem Inquis. ferner erinnert und ermahnet worden, weil sie erster Stunde wieder vorgenommen und dann noch schärfer, als geschehen, verhöret werden würde, sich inmittelst wohl zu bedenken, auch wenn sie nachgehends vor Gericht gestellet würde, sich dessen vorher zu erinnern, so sie jetzt beständig ausgesaget, ob sich solches auch allerdings verhalte. Darauf ist sie bis dahin zur Custodis wieder gebracht worden.

Zwei Tage später, den 25. Juli, wird sie des Morgens 10 Uhr wieder verhört. Ihre Geständnisse nach oder vielmehr während der Tortur werden ihr wieder vorgehalten: „um mehrerer Versicherung und Gewißheit willen" soll sie dieselben bestätigen. Jetzt treten aber entschiedene Widersprüche auf. Sie will z. B. nur ein klein wenig zaubern können, und die Zauberkunst von der Hörnemann nur einmal gelernt haben, während sie früher 3 mal gesagt. Auch will sie sie nur der Eva in Zölkow wieder gelehrt haben und nicht der Dünnebier und Lene Lembcke, welche beide

*) Sonst heißt der Mann Hans Ruwoldt, derselbe, in dessen Hause sie sich eine Zeitlang will aufgehalten haben.

ihr solches aus Haß nachgeredet haben. Worauf sich diese Aussage gründen mag, ist aus den Acten nicht zu ersehen, da von der Dünnebier keine derartige Aussage vorliegt.

Dem Gericht werden diese Widersprüche bedenklich, und Inquis. wird nachdrücklich ermahnt, nicht durch neue Lügen die Wahrheit zu unterdrücken, widrigenfalls eine noch schärfere Tortur angewendet werden müßte. Sie bleibt aber dabei, was sie jetzt sage, sei wahr, vordem habe sie nur aus Marter und Pein geredet.

Sie nimmt nun ferner, was sie früher von den vier Geistern gesagt, in Abrede und giebt nur zu, daß die Hörnemann ihr den Geist Peter zugeführt, den sie jetzt noch bei sich habe. Der Geist, den die Kasten ihr gegeben, habe, wie ihr dünke, Claes geheißen (früher hatte sie Hinrich gesagt), und den habe sie an Eva abgetreten.

Auf dem Blocksberg hat sie die früher mit angeführte Dünnebier nicht gesehen, sondern nur die andern Genannten.

Schließlich will sie darauf leben und sterben, daß sie diesmal die Wahrheit gesagt, und das Verhör wird geschlossen.

Hier muß noch eines Actenstücks erwähnt werden, welches die Aussagen verschiedener Zeugen enthält, die nach der Tortur der Inquis. befragt worden sind. Dasselbe ist ohne Datum und Ort, aber von demselben Schreiber geschrieben, der die Zeugenaussagen des Wilhelm Niemann (S. oben Nr. 3 und 4) geschrieben. Sie hatte nämlich, wie berichtet, in der Tortur bekannt, daß sie Johanna Coß einen Ochsen umgebracht, weil seine Frau ihr Hede zu spinnen verweigert. Davon wußte das Gericht bisher noch nichts, und deshalb wurde Johann Coß dieserhalb befragt. Er weiß nur, daß Inquis. in seinem Hause aus und eingegangen und im Garten arbeiten geholfen. Er hätte sie übrigens nicht wohl leiden können. Vom Spinnen wisse er nichts, das werde seine Frau besser wissen. Auch diese, Anna Eva Coß, wird gefragt. Sie motivirt ihre Verbindung mit dem gefährlichen Weibe damit, daß sie sich vor ihr nicht habe retten und bergen können, weshalb sie ihr zu spinnen und zu arbeiten im Garten habe geben müssen. Weil sie aber das Weib nicht im Garten allein mit ihrem Mädchen habe lassen mögen, aus Furcht, sie möge es verführen, so habe sie sich endlich geweigert, ihr weitere Beschäftigung zu geben. Der Ochse ist dem ꝛc. Coß crepirt, und zwar ist er, als der Knecht mit ihm vom Haken gekommen, dick aufgeschwollen gewesen, der Geifer ist ihm aus dem „Halse" gegangen, und er hat sich überhaupt sehr übel gestellt. Viele gebrauchte Mittel haben nicht geholfen. Kurz darauf hat Zeuge sich ein Pferd auf dem Perleberger Markt zu 24 Rthr. gekauft, das ihm auch bald nachher gestorben ist. Er meint, das möchte sie ihm auch umgebracht haben.

Der zweite Zeuge ist Herr Johannes Lantzio, Pastor zu Lancken. Er wird befragt, ob ihm nicht vor etlichen Jahren sein Bier und Brauwerk verdorben sei. Nach seiner Antwort hat er ein ganzes Jahr lang an seinem Brauwerk großen Schaden gelitten. Es sei ihnen immer stinkend geworden, sie hätten es anfangen mögen, wie sie gewollt. Des Herrn Pastors Eheliebste berichtet, sie hätte einmal von 6 Scheffel Malz gebraut, und weil sie das nicht alles auf einen Tubben habe setzen können, so hätte sie ½ Scheffel auf eine halbe Tonne gesetzt, worin sie zuvor „Dösch" gehabt. Das sei gut geblieben, während alles andere gänzlich verdorben sei. Als einen sehr verdächtigen Umstand führt sie noch an, daß sich zu der Zeit, wenn sie gebraut, zu verschiedenen Malen Kröten gezeigt hätten.

Der dritte Zeuge ist Hans Ruwoldt, wie er hier genannt wird. Auf die

Frage, ob er nicht vor etlichen Jahren Stine Reineke eine Ohrfeige gegeben, antwortete er, daß er auf Jacob Reinekes Kindtaufe nicht ihr, sondern ihres Bruders Sohn, Albrecht Reineke, etliche Ohrfeigen gegeben. Sie solle ihm deswegen gedräuet haben, wie ihm andere Leute im Dorfe berichtet hätten. Auf eine zweite Frage, ob nicht gleich darauf ihm ein Knäblein krank geworden und plötzlich gestorben sei, antwortete er, es sei ein Mägdlein von 5 Wochen gewesen, das ein Geschwür auf der Brust gehabt hätte. Ferner wird er gefragt, ob ihm nicht auch in derselben Zeit ein Pferd im Graben ersoffen und umgekommen. Aus der sehr unleserlich geschriebenen Antwort ist so viel zu entziffern, daß das Pferd im Graben nicht ersoffen, sondern erst später an dem Schaden, den es bei dem Sturz erlitten, umgekommen. Ein Ochse sei ihm nachher auch plötzlich gestorben, und da Stine Reineke im Dorfe vernommen, daß er sie dieserhalb in Verdacht habe, so hätte sie gesagt, sie sei nicht schuld daran. Dadurch habe sie sich seiner Meinung nach selbst bloßgegeben, und deshalb habe er sie von der Zeit an in seinem Hause nicht mehr leiden können, sondern fortgeschafft. Sie habe ihn später noch wieder sprechen wollen, er habe sie aber nicht zu Wort gelassen, weil er ihr noch einen Thaler schuldig gewesen.

Vergleicht man den theilweisen Widerspruch dieser Zeugenaussagen mit dem Bekenntniß der Angeklagten, so ist es schwer, sich der Ueberzeugung zu verschließen, daß dieselbe nur aus „Marter und Pein" bekannt hat, was das Gericht hat haben wollen.

Es mußte ihr genügend klar geworden sein, daß eine Rettung für sie nicht mehr möglich sei, darum gesteht sie Alles zu, dessen sie beschuldigt worden, um nur die ihr wiederholt angedrohte schärfere Tortur abzuwenden und das Ende ihres Prozesses so bald als möglich herbeizuführen. Für eine 80jährige Frau, die keinen Menschen auf der Welt hatte, der sie liebte, und die unter den vorliegenden Verhältnissen und Umständen sich wie eine Ausgestoßene vorkommen mußte, konnte das Leben keinen Reiz mehr haben, sie mußte vielmehr das Ende desselben sehnlichst herbeiwünschen. Ja, in den Vorurtheilen ihrer Zeit alt geworden und von allen Seiten von denselben umgeben und bedrängt, ist es gar nicht unwahrscheinlich, daß sie angesichts aller der auf sie einstürmenden Beschuldigungen zu dem Glauben kam, daß sie wirklich ein wenig müsse zaubern können. Als darum am 4ten August das letzte Verhör mit ihr angestellt wird, beantwortet sie fast alle ihr vorgelegten Fragen ohne Weiteres mit Ja, nur will sie die Zauberkunst nur einmal von der Hörnemann gelernt haben und nicht von der Kasten, der sie das Zaubern vielmehr vor 4 Jahren gelehrt habe. Dem Pastor zu Lancken hat sie nur zweimal sein Bier verderben lassen, und die Claus Arndt hat sie selbst auf dem Blocksberg in der letzten Walpurgisnacht nicht gesehen, sondern ihr Geist Peter habe ihr nachträglich gesagt, sie sei unter den Vielen, die dort getanzt, auch mit gewesen.

Schließlich hat sie nichts mehr auf dem Herzen, was sie E. E. Gericht noch offenbaren könnte, „so war sie Gott in's Creutze wachsen lassen", will vielmehr dem frommen Gott eine reine Seele liefern, und weil ihr ihre Sünde von Herzen leid wäre, würde sie auch Gott zu Gnaden wieder annehmen und zu einem Kinde des ewigen Lebens machen.

Das Gericht ermahnt sie, bei solchen guten Gedanken fest zu verbleiben und an ihrer Seligkeit nicht zu zweifeln, denn Gott erhöre einen armen Sünder gern, dem seine Sünden von Herzen leid wären. Sie möge demnach fleißig beten und sich inmittelst, weil ihre Todesstunde vorhanden, zu einem seligen Abschiede bereit machen, was sie denn auch versprochen.

Schließlich wird sie gefragt, ob ihr noch Jemand etwas schuldig sei, und sie nennt ihren Bruder Jacob Reineke zu Lancken, der ihr noch 7 Thlr. für den Ochsen schulde, und Jochim Goldenbow zu Granzin, dem sie bei ihres Mannes Leben 3 Thlr. zu Saatgerste angeliehen.

Die Gerichtsherren sind oben schon genannt.

Es folgt nun noch ein Actenstück, das alle Beschuldigungen und Geständnisse zusammenstellt, dann endlich das Urtheil, welches also lautet:

„In Inquisition Sache contra Stine Reineken, Arendt Lembcken Wittwen, in peto, Zauberei, Erkennen wir Bürgermeister, Stadt-Vogdt, Gericht und Rath hiesiger Stadt Parchim, auf eingeholten Rath der Rechtsgelahrten, hiemit für Recht, demnach Stine Reineken den mit der heil. Dreifaltigkeit in der heil. Taufe gemachten Buudt gebrochen und heren gelernt, mit dem Sathan gebuhlet und allerhand Schaden gethan, auch Solches alles für diesen öffentlichen, peinlichen Halsgerichte nochmahl bekanndt und zugestanden: So wirdt Dieselbe nach maasgebung Kayser Carls des V. peinlichen Halsgerichts-Ordnung mit dem Feuer vom leben zum todte gebracht, Als Sie dan hiemit dazu verurtheilet wirdt. Von Rechts Wegen. Signatum Parchim d. 5ten Augusti Anno 1674.

(L. S.)

Hiermit schließen die Acten. Das Protocoll über die Hinrichtung fehlt. Es wird solche aber wohl auf dem hiesigen Galgenberge, der früheren Hochgerichtsstätte der Stadt, vorgenommen sein.

Der Landtag von 1868.

Actenstücke und kurze Uebersicht der Verhandlungen.

(Fortsetzung.)

§. 5. Caput II. Suerinense. Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Casse.

Für dieses Caput (und Cap. IV.) wurde am 16. November eine Committe gewählt, bestehend aus folgenden Herren:

1) von der Ritterschaft: Landrath von Stralendorff auf Gamehl; von Boehl auf Cramonshagen; Oberstlieutenant von Blücher auf Teschow; Baron von Stenglin auf Beckendorf;

2) von der Landschaft: Geh. Hofrath Floerke aus Parchim cum facultate substituendi Hofrath Dr. Floerke aus Grabow; Bürgermeister Krasemann aus Neustadt (diesem wurde am 19. November der Bürgermeister Dr. Beselin-Grevesmühlen substituirt); Hofrath Dr. Nizze aus Ribnitz (diesem wurde am 17. November der Bürgermeister Burmeister-Schwaan substituirt); Bürgermeister Müller aus Penzlin.

In derselben Sitzung wurde ein Schwerinsches Rescript vom 9. November übergeben, betreffend das obige Caput, mit dem Etat der Landes-Receptur-Casse pro 1869/70.

Wir lassen das Rescript und den Etat folgen:

Friedrich Franz ꝛc. Unter Bezugnahme auf Cap. II. der diesjährigen Landtags-Proposition lassen Wir euch hierneben den Etat der allgemeinen Landes-Receptur-Casse für das Jahr vom 1. Februar 1869 bis zum 31. Januar 1870 Zwecks Herausgabe an Unsere getreuen Stände von Ritter- und Landschaft zugehen und begleiten denselben mit folgenden erläuternden Bemerkungen:

I. Zur Einnahme.

Die Einnahmen aus den indirecten Steuern ꝛc. sind wiederum nach dem vierjährigen Durchschnitte der wirklichen Aufkunft in den Vorjahren $18^{64}/_{68}$ im Wesentlichen veranschlagt, und ist das Simplum der außerordentlichen Contribution auf Grund der letzten Erhebung im Frühling d. J. zu der erhöheten Summe von 129,000 Thlr. Cour. angesetzt.

Da die Pensionen vormaliger freiwilliger Jäger und Militairs vom 1. Juli v. J. 1867 ab vom Norddeutschen Bunde übernommen worden, so sind der allgemeinen Landes-Receptur-Casse die von derselben in ihren Rechnungsjahren pro 1. Februar $18^{67}/_{68}$ und $18^{68}/_{69}$ zufolge der betreffenden Etats für solche Pensionen geleisteten Zahlungen von Johannis 1867 exclusive bis Weihnachten 1868 inclusive, also für sechs Quartale, zu erstatten. Nach den Casse-Extracten werden sich dieselben ungefähr auf die Summe von rund 8200 Thlr. Cour. belaufen, und ist letztere daher, vorbehältlich ihrer genauen Feststellung nach Ablauf des gegenwärtigen Etatjahres, vorläufig als Einnahme in den Etat aufgenommen.

II. Zur Ausgabe.

Ad A. Der bisherige Ansatz sub 1 für Pensionen an ehemalige freiwillige Jäger und Militairs fällt nach der so eben gemachten Bemerkung folgeweise in dem Etat pro 1. Februar $18^{69}/_{70}$ aus.

Die Position sub 3 zum Etat der Landes-Receptur-Casse und zum Stempelbetriebe hat, in Folge des Ablebens des Landes-Steuer-Directors a. D. Landdrosten von Wickede und des Wegfalls der Pension desselben, wenn dagegen auch das Gehalt des Cassiers Advocat Maßmann erhöht worden ist, in Beihalt des wirklichen Bedarfs nach der abgelegten Rechnung der Receptur-Casse pro 1. Februar $18^{67}/_{68}$, da inzwischen weitere Veränderungen nicht stattgefunden haben, um wenigstens 700 Thlr. Cour., mithin von 17,700 Thlr. auf 17,000 Thlr. Cour. abgemindert werden können.

Durch Unser Rescript vom 24. October d. J. haben Wir Unsern getreuen Ständen für die Casse zur Aufhülfe der städtischen Industrie zur Deckung des Ausfalls an ihrer Einnahme wegen der aufgehobenen Probenreitersteuer für das nächste Jahr die Gewährung eines Zuschusses von 2500 Thlr. Cour. aus gemeinsamen Landesmitteln, wenn dem Fonds seine Capitalien erhalten bleiben sollen, proponirt, auch jene Höhe des Zuschusses dort näher nachgewiesen, und ist für den Fall des ständischen Einverständnisses jener Betrag hier sub 12 der Ausgabe ausgeworfen.

Wegen der übrigen directe durch die Landes-Receptur-Casse zu machenden Zahlungen können Wir Uns statt des Weiteren auf die Verhandlungen zu den Etats der Vorjahre beziehen.

Ad B. Außer den zur Verwendung auf die Heine'sche Anleihe de 1843 etatisirten und dem Bedarfe der Schuldentilgungs-Casse entsprechenden Pösten sind hier die früher bei der aufgelösten Landescreditcommissionsschulden-Abtrags-Casse berechneten Kosten für die Bancozahlungen, sowie die sonstigen Verwaltungskosten, Pensionen ꝛc. mit 2,187 Thlr. 4 ßl. Cour. wiederum wie bisher berücksichtigt, und beläuft sich das ganze durch die Landes-Receptur-Casse zu übertragende Erforderniß der Schuldentilgungs-Casse pro 1. Februar $18^{69}/_{70}$ auf 72,150 Thlr. Cour.

Ad C. 1. Nach Bericht des Engern Ausschusses vom 12. Septbr. d. J. hat sich während des Etatjahres Johannis $18^{67}/_{68}$ der Schuldenstand des Fonds für Landeshülfen zu Chaussee- und Wasserbauten durch Abtrag von 16,200 Thlr. N²/₃ und 24,550 Thlr. Cour. auf 226,300 Thlr. N²/₃ und 375,450 Thlr. Cour., also, mit Reduction der N²/₃ auf Cour., auf 639,466 Thlr. 32 ßl. Cour. abgemindert. Zur Verzinsung mit 4 Procent, durch welche Annahme etwa vorkommende Zinserhöhungen 3½procentiger Capitalien und Versurkosten Mitberücksichtigung finden, werden rund 25,600 Thlr. Cour. genügen, so daß eine Ermäßigung dieses Ansatzes um 1400 Thlr. Cour. gegen das laufende Jahr thunlich ist.

Ad C. 2. Nachdem schon bei Aufmachung des Verwaltungs-Etats der Rostock-Neubrandenburger Chausseegesellschaft pro Johannis $18^{68}/_{69}$ die Möglichkeit der Zinsenzahlung auf die garantirte Anleihe derselben von noch 31,500 Thlr. Cour. aus eignen Mitteln hat außer Betracht bleiben müssen, die jetzt aber vorliegenden Ergebnisse des ersten Vierteljahres dieses Jahrganges sogar noch ein weiteres Zurückbleiben der Einnahme gegen den Voranschlag zeigen, wird unzweifelhaft, wie für den Antonii-Termin k. J., so auch für den Antonii-Termin 1870 die gemeinsame Garantieleistung für die Zinszahlung eintreten müssen, und sind daher, wie im laufenden Etat, auch diesmal die Zinsen à 4 pro Cent pro anno 1260 Thlr. Cour., nach Abzug des vom Mecklenburg-Strelitzschen Landestheile zu übertragenden 1/7 von 180 Thlr. Cour., mit 1080 Thlr. Cour. wiederum angesetzt.

Ad C. 3. Hinsichtlich der Schuldcapitalien aus den gemeinsam garantirten Anleihen der aufgelösten Elde ꝛc.-Schiffbarmachungs-Societät haben nach dem oberwähnten Berichte des Engern Ausschusses keine Veränderungen stattgefunden, und ist daher das Zinsenbedürfniß in gleichem Maße wie zum laufenden Etat mit 4400 Thlr. Cour. pro anno, und zwar für jeden Termin zur Hälfte, vorgesehen.

Ad C. 4. Für die Wasserwerke an der Elde, Havel und Stör kommt, nachdem die außerordentliche Bewilligung zum Bau des Canals von Grabow nach Krohn im laufenden und vorigen Kalenderjahre vollständig zur Auszahlung gelangt ist, von der auf 10 Jahre vom 1. Januar 1867 ab vereinbarten weiteren Subvention nur die dritte Rate von 3000 Thlr. Cour., also nach Abzug des von Mecklenburg-Strelitz beizutragenden 7ten Theiles, die Summe von 2571 Thlr. 20 ßl. $6^{6}/_{7}$ pf. Cour. in Betracht, welche im Johannis-Termin 1869 zu zahlen sein wird.

Ad C. 5. An Landeshülfen zu Chausseebauten sind rechtzeitig vor dem 1. October d. J. für das nächste Etatjahr angemeldet und nach den auf dem Landtage 1858 aufgestellten und von Uns

Landesherrlich genehmigten Grundsätzen im Etat der Landes-Receptur-Casse pro 1. Februar $18^{69}/_{70}$ zu berücksichtigen:

1) die ordentliche und außerordentliche Landeshülfe für 1 Meile des Parchim-Sternberger Chausseebaues mit 24,000 Thlr. Cour. für den Johannis-Termin 1869;

2) die ordentliche und außerordentliche Landeshülfe für 2 Meilen des Crivitz-Goldberger Chausseebaues mit 48,000 Thlr. Cour. zum Antonii-Termine 1870, und

3) für die ganze Chausseebaustrecke von Wismar nach Klütz in der Länge von 2 Meilen und 292 Ruthen die ordentliche und außerordentliche Landeshülfe mit 51,504 Thlr. Cour. zum Antonii-Termine 1870,

im Ganzen 123,504 Thlr. Cour.

Außerdem haben noch einige Kosten für Vorarbeiten etatisirt werden müssen, von denen freilich diejenigen für die Gnoien-Dargun-Deven-Neukalen'sche und für die Goldberg-Carower Chaussee bereits im laufenden Etat einigermaßen in Aussicht genommen sind. Für die erstere Chaussee liegen indessen die Liquidationen noch nicht vor, und die letztere ist ihrer Vollendung noch nicht so nahe, daß der Ablieferung vor Ostern k. J. entgegengesehen werden darf; es ist daher um so rathsamer erschienen, dieselben für den nächsten Etat wieder mitaufzunehmen, als das zum laufenden Etat nicht veranschlagte Bedürfniß für die mit Johannis d. J. in die Landesherrliche Verwaltung zur ferneren Unterhaltung aus gemeinsamen Landesmitteln übergegangene Chaussee von Bützow nach Cröpelin die Bedürfnisse der Hauptkasse für die Landeschausseen pro $18^{68}/_{69}$ um circa 3800 Thlr. Cour. erhöht hat.

Ad C. 6. Das Bedürfniß zur laufenden Unterhaltung der bereits in die Administration der Chaussee-Verwaltungs-Commission übergegangenen Landeschausseen stellt sich nach dem vorliegenden Haupt-Chaussee-Etat pro Johannis $18^{69}/_{70}$ gegen das Vorjahr, auch wenn bei diesem schon der Ausfall an Chausseegeld für die Posten ꝛc. hinzugerechnet wird, bei einer veranschlagten Einnahme von . . . . . 58,563 Thlr. Cour.
aus eigner Verwaltung, und einem Gesammtausgabebedarf von . . . . . 119,443 " "

auf . . . . . 60,880 Thlr. Cour.

um circa 20,000 Thlr. Cour. höher; jedoch ist eines Theils nicht außer Acht zu lassen, daß sich die Zahl der zu unterhaltenden Meilen inzwischen von 110 auf $118^1/_4$ vermehrt hat, und sind anderen Theiles mehrere außerordentliche Verwendungen für Brücken-Erneuerungen, Verlegung von Einnehmer-Gehöften ꝛc. so dringend nothwendig erschienen, daß, soweit sich bis jetzt beurtheilen läßt, zu einer Beanstandung sich keine Veranlassung bietet, und ist demnach die unveränderte Aufnahme in den Receptur-Cassen-Etat, vorbehältlich der ständischen Zustimmung, geschehen.

Daneben ist noch das muthmaßliche Zuschußbedürfniß für die, nach der Anmeldung der auszuzahlenden Landeshülfen, bis spätestens Johannis k. J. zur Uebernahme gelangende Chaussee von Goldberg nach Carow bei einer Länge von $1^3/_4$ Meilen, und zwar in Anbetracht der Nachhülfen, welche sich für jede neue Chaussee in der ersten Zeit vernothwendigen, mit der nur gering bemessenen Summe von 620 Thlr. Cour. in Aussicht genommen.

Ad C. 7. Von der Etatisirung einer Summe zum Abtrag auf die Capitalschuld des Fonds der Landeshülfen zu Chaussee- und Wasserbauten ist auch in diesem Etat Abstand genommen. Denn, abgesehen auch von dem Umstande, daß die Gesammtsumme der etatmäßig gemachten Landeshülfen zu Chausseebauten von 123,500 Thlr. Cour. das dafür nach den von Uns genehmigten Beschlüssen des Landtags von 1858 ausgesetzte Ordinarium von 60,000 Thlr. Cour. um 63,500 Thlr. Cour. überschreitet, erscheint der Ausfall einer Abtragssumme im Etat um so mehr zulässig, als nicht nur im Jahrgange Johannis $18^{67}/_{68}$ gegen den etatmäßigen Schuldabtrag
von nur . . . . . 15,420 Thlr. Cour.
ein solcher von . . . . . 43,450 " "

also von mehr . . 28,030 Thlr. Cour.

stattgehabt hat, sondern auch überhaupt der Schuldabtrag in den neun Jahren von Johannis 1859 bis Johannis 1868 immer noch in runder Summe beträgt . . . . 668,000 Thlr. Cour., mithin den grundsätzlich regelmäßigen Abtrag von 50,000 Thlr. Cour. pro
Jahrgang von . . . . . 450,000 " "

mit ca. . . . . 218,000 Thlr. Cour.

noch sehr erheblich übersteigt. Im Uebrigen glauben Wir dieserhalb wiederholt nur auf den

bezüglichen Inhalt Unserer Rescripte resp. vom 15. November 1865 und 21. November 1866 zu den Receptur-Cassen-Etats pro $18^{66}/_{67}$ und $18^{67}/_{68}$ Bezug nehmen zu können.

Ad E. Den Abtrag auf die Schuld-Capitalien der Casse der Landeshülfe zum Bau Unserer Friedrich-Franz-Eisenbahn haben Wir diesmal im Etat zwar nicht ganz ausfallen lassen, jedoch auf die Summe von 40,470 Thlr. Cour. füglich beschränken zu können geglaubt, da, wie bereits in Unserm Rescripte vom 18. Novbr. v. J. bei Herausgabe des Receptur-Cassen-Etats pro $18^{68}/_{69}$ angeführt worden, im Rechnungsjahre Johannis $18^{66}/_{67}$ 38,000 Thlr. Cour., und nach dem Berichte des Engern Ausschusses vom 12. September d. J. im Jahrgange Johannis $18^{67}/_{68}$ wiederum 7825 Thlr. Cour. über die normirende jährliche Summe von 50,000 Thlr. Cour. hinaus auf den Schuldenstand dieses Fonds abgebürdet sind.

Die Zinsen auf die gegenwärtige Schuld dieser Casse von 185,250 Thlr. Cour. betragen à 4 Procent = 7410 Thlr. Cour. jährlich, und werden, nach Abzug des ult. Juni d. J. gebliebenen Cassenbestandes von 436 Thlr. 23 ßl. 4 pf. Cour, und in Rücksicht darauf, daß nicht alle Capitalien mit 4 Procent verzinst werden, eine Erhöhung des Zinsfußes derselben aber möglich ist, und etwanige Versurkosten entstehen dürften, zur Deckung der Zinsen und Versurkosten für das nächste Etatjahr 7000 Thlr. Cour. ausreichen, wovon die eine Hälfte für den Johannis-Termin 1869, die andere Hälfte für den Antonii-Termin 1870 abgesetzt ist.

Ad F. Wegen des hier in Aussicht genommenen aversionellen Kostenbeitrags zum Bau der Lübeck-Kleinen Eisenbahn beziehen Wir Uns auf das Cap. IV. Unsrer diesjährigen Landtags-Proposition, worüber Wir der besonderen Beschließung Unsrer getreuen Stände gnädigst entgegensehen wollen. Für den verhofften Fall, daß dieselben sich mit der Bewilligung der proponirten Bauhülfe von 200,000 Thlr. Cour. aus gemeinsamen Landesmitteln einverstanden erklären werden, haben Wir davon schon jetzt die abschlägliche Summe von 50,000 Thlr. Cour. in den Etat der Receptur-Casse pro 1. Februar $18^{69}/_{70}$ aufnehmen lassen.

Wenn Wir nun Unsern getreuen Ständen von Ritter- und Landschaft trotz der zu zahlenden sehr erheblichen Landeshülfen zu Chausseebauten und trotz der eventualiter prospicirten Abschlagsrate auf einen Kostenbeitrag zum Bau der Lübeck-Kleinen Eisenbahn für das kommende Jahr die Erhebung von nur zwei Edicten der außerordentlichen Contribution proponirt und solche dem Etat der allgemeinen Landes-Receptur-Casse pro 1. Februar $18^{69}/_{70}$ zu Grunde gelegt haben, und gleichwohl dieser Etat die Gesammt-Einnahme und Gesammt-Ausgabe im Gleichgewicht zu einander erscheinen läßt, so ist dies wiederum durch die Zuhülfenahme der Aufkunft aus Dividenden, Amortisation ꝛc. der Berlin-Hamburger-Eisenbahn-Actien pro 1868 erreicht. Diese Aufkunft ist nach der Dividende des Jahres 1867 vorläufig zu 171,820 Thlr. Cour. veranschlagt; es ist indessen wahrscheinlich, daß dieselbe sich durch Steigen der Dividende noch höher stellen wird, und bleibt dann nicht ausgeschlossen, daß der sich daraus etwa ergebende Mehrertrag, insofern er nicht noch zu sonstigen unvorhergesehenen Ausgaben erforderlich werden sollte, zum Schuldabtrag der Casse der Landeshülfe zum Bau der Friedrich-Franz-Eisenbahn und des Fonds der Landeshülfen zu Chaussee- und Wasserbauten mitverwendet wird. Wir ertheilen demnach Unsern Landtags-Commissarien hiemit den gnädigsten Auftrag, über die Benutzung der Dividenden ꝛc.- Aufkunft aus den Berlin-Hamburger Eisenbahn-Actien pro 1868 mit Unsern getreuen Ständen in Verhandlung zu treten und das Behufige bis auf Unsere Genehmigung zu vereinbaren.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 9. November 1868.

Friedrich Franz.

An
die Landtags-Commissarien,
Staatsminister von Levetzow
und Oberhofmarschall von Bülow
in Malchin.

v. Oertzen.

Etat der allgemeinen Landes-Receptur-Casse pro 1. Februar 1869/70.

Durchschnitt. Jahrgänge.	Durchschnitt. Aufkunft. Thlr.	Etat pro 1. Februar 1868/69. Thlr.	I. Einnahme.	Etat pro 1. Februar 1869/70. Einzelne Ansätze. Thlr.	Etat pro 1. Februar 1869/70. Summe. Thlr.	Vertheilung der Einnahmen. bis Johannis 1869. Thlr.	Vertheilung der Einnahmen. von Joh. 1869 bis Antoni 1870. Thlr.
Pro			A. Aus indirecten Steuern.				
1. Februar 1864/68.	44,330.	43,000.	1. Aus dem Papierstempel	44,000		18,330	25,670
1864/68.	22,147.	21,500.	2. Aus der Collateral-Erbsteuer	22,000		9,160	12,840
1864/68.	3,288.	3,200.	3. Aus dem Spielkartenstempel	3,200		1,330	1,870
1864/68.	686.	540.	4. Aus dem Kalenderstempel	540			540
					69,740	28,820	40,920
April Simplum 1868 bis 1. November 1868.	128,780.	127,000.	B. Aus der außerordentlichen Contribution. 1. Aus 2 Edicten à 129,000 Thlr. Cour.	258,000		129,000	129,000
Jahrgänge 1864/68.	2,725.	3,000.	2. Aus früheren Steuern	3,000		1,250	1,750
1864/68.	310.	200.	3. Aus der außerordentlichen Steuer fremder Künstler . .	200			200
					261,200	130,250	130,950
					330,940	159,070	171,870
			C. Erstattung der Pensionen freiwilliger Jäger und Militairs nach Uebernahme derselben durch den Norddeutschen Bund von Johannis 1867 excl. an bis Weihnachten 1868 incl.	8,200	8,200	—	8,200
				—	339,140	159,070	180,070
			D. Hiezu an Dividenden-Aufkunft und Amortisation aus den A- und B-Actien der Berlin-Hamburger Eisenbahn pro 1868 die Summe von	171,820	171,820	124,765	47,055
			Summa der Einnahme		510,960	283,835	227,125

	Etat pro 1. Februar 1868/69. Thlr.	II. Ausgabe.	Etat pro 1. Februar 1869/70. Einzelne Ansätze. Thlr.	ßl.	Summe. Thlr.	Fällig bis Johannis 1869. Thlr.	Antoni 1870. Thlr.
A.	112,440	Directe durch die Landes-Receptur-Casse.					
		1. Pensionen vormaliger freiwilliger Jäger und Militairs . . .	3,000			1,500	1,500
		2. An die Landkasten-Balance F. 1 von 2 Simplis der außerordentlichen Contribution à 1500 Thlr. Cour.	1,000			500	500
		3. An die Casse zur Aufhülfe der städtischen Industrie desgleichen à 500 Thlr. Cour.	17,000			8,500	8,500
		4. Zum Etat der Landes-Receptur-Casse und zum Stempelbetriebe	1,050			525	525
		5. An die Central-Hebammen-Unterrichts-Anstalt in Rostock . .	3,000			1,500	1,500
		6. An das Taubstummen-Institut zu Ludwigslust	8,000			4,000	4,000
		7. Zur Unterhaltung der Fußgendarmerie					
		8. Nach der Steuer- und Zoll-Vereinbarung vom 15. Mai 1863:					
		a. an die Seestadt Rostock monatlich 3283 Thlr. 16 ßl. Cour.	39,400			16,416	22,984
		b. " " " Wismar " 1416 " 32 " "	17,000			7,084	9,916
		9. An das Rettungshaus zu Gehlsdorf	500			500	—
		10. An das Blinden-Institut zu Neukloster	4,500			2,250	2,250
		11. An die Idioten-Anstalt bei Schwerin	3,000			1,500	1,500
		12. An die Casse zur Aufhülfe der städtischen Industrie wegen Wegfalls der Probenreitersteuer	2,500			1,250	1,250
					99,950	45,525	54,425
B.	72,900	Zur Verwendung auf die Schulden-Tilgungs-Casse.					
		Auf die Heine'sche Anleihe de 1843.					
		Halbjährige Zinsen à 3½ pCt. pro anno auf die am 1. August 1868 verbliebene Schuld von 2,857,000 Mk. Bco. pro 1. Februar bis 1. August 1869	Mk. Bco. 49,997	8		25,498 32 ßl.	—
		¼ pCt. Provision an F. Mendelssohn-Bartholdy in Hamburg . .	125	—		63 36 "	—
		1 pCt. Capitalabtrag pro 1. August 1869 auf die ursprüngliche Schuld von 3,750,000 Mk. Bco.	37,500	—		19,125 —	—
		¼ pCt. Provision an F. Mendelssohn-Bartholdy in Hamburg . .	93	12		47 37 "	—
		Halbjährige Zinsen à 3½ pCt. pro anno auf die am 1. August 1869 verbleibende Schuld von 2,819,500 Mk. Bco. pro 1. August 1869 bis 1. Februar 1870	49,341	12		— —	25,164 13 ßl.
		¼ pCt. Provision an F. Mendelssohn-Bartholdy in Hamburg . .	124	8		— —	63 22 "
		Verwaltungskosten der Schulden-Tilgungscasse, Pensionen, Verwechselungskosten für die Banco-Zahlungen	Thlr. 2,187	4		1,114 4 "	1,073 — "
		à 153 pCt. in runder Summe:			72,150	45,850 —	26,300 — "

	Etat pro 1. Februar 1868/69. Thlr.	II. Ausgabe.	Etat pro 1. Februar 1869/70. Einzelne Ansätze. Thlr.	Etat pro 1. Februar 1869/70. Summe. Thlr.	Fällig bis Johannis 1869. Thlr.	Fällig bis Antoni 1870. Thlr.
		Transport		72,150	45,850	26,300
C.	216,900	Zur Verwendung auf die Chaussee- und Wasserbau-Casse.				
		1. Zu den laufenden Zinsen der am 1. Juli 1868 verbliebenen Schuld von 226,300 Thlr. N²/₃ und 375,450 Thlr. Cour., zusammen 639,446 Thlr. 32 ßl. Cour.	25,600		12,800	12,800
		2. Zur Verzinsung der vom ganzen Lande garantirten Anleihe der Rostock-Neubrandenburger Chaussee von 31,500 Thlr. Cour., nach Abzug des Strelitzschen 1/7 tels	1,080		—	1,080
		3. Zur Verzinsung der von den Allerdurchlaucht. Landesherren resp. privative und mit den Ständen garantirten Anleihe der aufgelösten Elde-Schiffbarmachungs-Actien-Societät von 112,600 Thlr. N²/₃ und zu Versuren 5034 Thlr. Cour., nach Abzug des Strelitzschen 1/7 tels	4,400		2,200	2,200
		4. Dritte Rate der Bewilligung auf die mit dem 1. Januar 1867 begonnene 10jährige Verwaltungsperiode der Wasserwerke an der Elde, Stör und Havel 3000 Thlr. Cour., nach Abzug des Strelitzschen 1/7 tels . . . . . 2571 Thlr. 20 ßl. 6⁶/₇ pf.	2,570		2,570	—
		5. Zu Landeshülfen und zu Vergütungen der Vorarbeiten für neu erbauete Chausseen				
		A. Rechtzeitig angemeldete ordentliche und außerordentliche Landeshülfen:				
		a. für eine weitere Meile des Parchim-Sternberger Chausseebaues . . . 24,000 Thlr. Cour.			24,000	—
		b. für zwei Meilen des Crivitz-Goldberger Chausseebaues . . . . . 48,000 " "			—	48,000
		c. für den ganzen Wismar-Klützer Chausseebau 2 Meilen 298 Ruthen, rund . . . . . 51,504 " "	123,500		—	51,500
		B. Vergütung auf Vorarbeiten für den Chausseebau				
		a. von Gnoien über Dargun nach Deven und Neukalen . . . ca. 4¼ Meil.				
		b. von Goldberg nach Carow " 1¾ "				
		c. von Wismar nach Klütz . . " 2⅛ " = 8⅛ Ml. à 175 □R rund				
		6. Zuschuß zur laufenden Unterhaltung der Landes-Chausseen während des Etatjahres Johannis 1869/70:	1,420		1,050	370
		a. laut überreichten Etats der Chaussee-Verwaltungs-Commission für 118¼ Meilen 60,880 Thlr. Cour.			35,000	25,880
		b. von 1¾ Meilen der zur Ablieferung im Anfange des Jahres 1869 angemeldeten Goldberg-Carower Chaussee . . . . 620 " "	61,500		—	620
		Latus		292,220	123,470	168,750

	Etat pro 1. Februar 1868/69. Thlr.	II. Ausgabe.	Etat pro 1. Februar 1869/70. Einzelne Ansätze. Thlr.	Summe. Thlr.	Fällig bis Johannis 1869. Thlr.	Fällig bis Antoni 1870. Thlr.
		Transport		292,220	123,470	168,750
		7. Zum Abtrag auf die Capitalschuld des Fonds der Landeshülfen zu Chaussee- und Wasserbauten	—	—	—	—
		8. Zu Administrationskosten	830	—	380	450
				220,900	78,000	142,900
D.	20,490	Zur Verwendung auf die Ablösungssumme des Sundzolls. 24ste und 25ste Rate incl. 4 pCt. Zinsen der Sundzoll-Ablösungssumme von 280,247 Thlr. Cour. à 10,245 Thlr. Cour. . .	20,490	20,490	20,490	—
E.	9,600	Zur Verwendung auf die Casse der Landeshülfe zum Friedrich-Franz-Eisenbahnbau.				
		1) Zum Abtrag auf die Schuldcapitalien dieser Casse	40,470	—	40,470	—
		2) Zur Verzinsung	7,000	—	3,500	3,500
				47,470	43,970	3,500
F.	—	Auf den proponirten aversionellen Kostenbeitrag zum Bau der Lübeck-Kleinen-Eisenbahn von 200,000 Thlr. Cour. als erste Abschlagsrate	50,000	50,000	50,000	—
		Summa der Ausgabe	—	510,960	283,835	227,125

Etat pro 1. Februar 1868/69. Thlr.	III. Abschluß.	Etat pro 1. Februar 1869/70. Summe. Thlr.	Fällig bis Johannis 1869. Thlr.	Fällig von Joh. 1869 bis Ant. 1870. Thlr.
729,330	Einnahme	510,960	283,835	227,125
729,330	Ausgabe	510,960	283,835	227,125

Ueber diese Vorlagen erstattete die Committe am 11. December den nachstehenden Bericht:

„In der zweiten Allerhöchsten Landtagsproposition wird diesmal eine zweifache Erhebung der außerordentlichen Contribution vorgeschlagen, indem die daraus zu erwartende Aufkunft nebst dem Ertrage aus den indirecten Steuern, unter Zuhülfenahme der Dividenden-Aufkunft aus den A und B. Actien der Berlin-Hamburger Eisenbahn pro 1868, hinreichen würden, um die Bedürfnisse der Allg. Landes-Receptur-Casse vom 1. Februar $18^{69}/_{70}$ zu decken. — Mit dem H. Rescripte vom 9. November d. J. ist dann der Etat dieser Casse pro 1. Februar $18^{69}/_{70}$ herausgegeben, und erlaubt sich die Committe, der diese Gegenstände zur Berichterstattung hingegeben sind, Folgendes daraus hervorzuheben.

Die Gesammt-Einnahme ist in dem Etat zu 510,960 Thlr. veranschlagt, nämlich aus indirecten Steuern nach dem vierjährigen Durchschnitt der wirklichen Aufkunft: 69,740 Thlr.; aus einer zweimaligen Erhebung der außerordentlichen Contribution, das Simplum zu 129,000 Thlr. veranschlagt, incl. aus früheren Steuern ꝛc.: 261,200 Thlr.; und aus der Gesammtaufkunft der Dividenden und Amortisation der A. und B. Actien der Berlin-Hamburger Eisenbahn 171,820 Thlr.

Als außerordentliche Einnahme kommt noch hinzu die Erstattung der Pensionen freiwilliger Jäger und Militairs aus den Rechnungsjahren pro 1. Februar $18^{67}/_{68}$ und $18^{68}/_{69}$, nachdem dieselben vom 1. Juli 1867 ab vom Norddeutschen Bunde übernommen worden. Vorbehältlich der genaueren Feststellung nach Ablauf des gegenwärtigen Etatjahrs sind dafür vorläufig nach den Casse-Extracten 8200 Thlr. in den Etat aufgenommen.

Committe hat zu diesen Ansätzen nichts zu erinnern gefunden.

Die Ausgaben anbetreffend, und zwar zuerst die direct durch die Landes-Receptur-Casse zu leistenden Zahlungen, so hat sich deren Summe gegen den letzten Etat um circa 12,000 Thlr. verringert, indem die Pensionen vormaliger freiwilliger Jäger nach der oben gemachten Bemerkung jetzt wegfallen, sowie auch die in den vorigen Etat aufgenommene einmalige Bewilligung von (incl. des Strelitzschen Antheils) 5000 Thlr. an das Stift Bethlehem. In den vorigen Etat hatten ferner den früher gefaßten Landtagsbeschlüssen gemäß zwei Jahresraten à 3000 Thlr. für die Idiotenanstalt in Schwerin aufgenommen werden müssen, während in dem jetzt vorliegenden Etat nur eine Jahresrate Aufnahme zu finden hatte; auch sind die Verwaltungskosten der Receptur-Casse in Folge des Wegfalls der Pension des verstorbenen Landes-Steuer-Directors v. Wickede und der dagegen wieder eingetretenen Gehaltserhöhung einiger Angestellten um 700 Thlr. herabgesetzt, hinzugekommen ist dagegen der Zuschuß zur Industrie-Casse, welcher durch Landtagsbeschluß vom 4. December d. J. von 2500 Thlr. auf 2750 Thlr. erhöht worden, so daß diese Ausgaben jetzt die Höhe von 100,200 Thlr. erreichen, und findet Committe hierzu nichts weiter zu bemerken.

Das Gleiche gilt von den sub B. zur Verwendung auf die Schulden-Tilgungs-Casse ausgeworfenen 72,150 Thlr., womit die laufenden Zinsen und der feststehende jährliche Abtrag auf die Salomon Heine'sche Anleihe und die Verwaltungskosten gedeckt werden.

Zur Verwendung auf die Chaussee- und Wasserbau-Casse sind sub C. im Ganzen 220,900 Thlr. etatisirt, zunächst nämlich die Summen, welche zur Deckung der Zinsen auf die Schuld dieser Casse (25,600 Thlr.) und der aufgelösten Elde-Actien-Societät (4400 Thlr.) erforderlich sind, ferner der jährliche Beitrag zur Unterhaltung der Wasserwerke an der Elde, Stör und Havel (2570 Thlr.) und die Zinsen auf die garantirte Anleihe der Rostock-Neubrandenburger Chaussee (1080 Thlr.), weil, wie das hohe Rescript hervorhebt, die jetzt vorliegenden Ergebnisse über den Ertrag dieser Chaussee keine Aussicht eröffnen, daß die Chausseegesellschaft im Stande sein wird, die zu Antoni 1870 fällig werdenden Zinsen aus eigenen Mitteln zu decken.

Als Landeshülfen sind etatisirt: zu Johannis 1869 für eine Meile der Parchim-Sternberger Chaussee 24,000 Thlr.; zu Antoni 1870 für 2 Meilen der Crivitz-Goldberger Chaussee 48,000 Thlr. und für die ganze Chausseestrecke der Wismar-Klützer Chaussee 51,504 Thlr.; im Ganzen also rund 123,500 Thlr. Die rechtzeitige Anmeldung dieser Landeshülfen vor dem 1. October v. J. und zu den genannten Terminen hat Committe aus den bezüglichen Rescripten an den Engern Ausschuß ersehen.

Ferner hat noch die Summe von 1420 Thlr. als Vergütung auf Vorarbeiten zu einigen Chausseen im Etat Aufnahme gefunden, und ist hierzu nur zu bemerken, daß ein Theil dieser Vorarbeitungskosten schon im vorigen Etat in Aussicht genommen war. Da dieselben indessen in diesem Jahr wegen der noch fehlenden Liquidationen nicht mehr zur Auszahlung kommen werden, so hat deren erneuerte Etatisirung um so rathsamer erscheinen müssen, als das zum laufenden Etat nicht mit veranschlagte Bedürfniß für die zu Johannis d. J. übernommene Bützow-Cröpeliner Chaussee die Ausgaben der Hauptkasse der Landeschausseen um circa 3800 Thlr. erhöht hat.

Als Zuschuß zur Unterhaltung der Landeschausseen pro Johannis $18^{69}/_{70}$, welche jetzt incl. der spätestens bis zu Johannis d. J. zur Uebernahme gelangenden Goldberg-Carower Chaussee im Ganzen 120 Meilen betragen, sind in diesem Jahre 61,500 Thlr. etatisirt, eine Summe, welche noch etwas mehr als die Hälfte der veranschlagten Gesammtausgabe beträgt. Bisher betrug diese Position höchstens einige 30,000 Thlr.; schon im letzten Jahre stieg sie aber wegen des circa 11,000 Thlr. betragenden Ausfalls an Chausseegeldern in Betreff der Posten auf 41,720 Thlr.; die weitere Steigerung um circa 20,000 Thlr. wird in dem den Hauptetat für die Landeschausseen begleitenden Berichte der Chaussee-Verwaltungs-Commission einmal durch das Anwachsen der aus allgemeinen Landesmitteln zu unterhaltenden Chausseen motivirt und weiter durch das unvermeidliche große Bedürfniß für einzelne Chausseen, insbesondere für die Berlin-Hamburger, die Ludwigslust-Plauer, die Malchow-Ziddorfer, die Gnoien-Thürkower und die Schwerin-Ludwigsluster Chaussee. Eine sehr erhebliche Verwendung — heißt es dann weiter — erfordern die unaufschiebbaren Brückenbauten auf der Berlin-Hamburger Chaussee, und für die Schwerin-Ludwigsluster Chaussee vernothwendige sich die Einrichtung eines neuen Chausseegeld-Einnehmergehöfts bei Ludwigslust, weil, um den Verkehr zu ergreifen, die bisherige Erhebung im Thorhause nicht weiter von Bestand bleiben könne, da ein neuer directer Weg von der Eisenbahn unter dem Aufgeben der Passage durch das Thor über die Schloßkoppel hin angeordnet sei. — Die genauere Feststellung der Etatsumme ist dem Engern Ausschuß durch Landtagsbeschluß vom 18. November d. J. übertragen; die Aufnahme derselben in den Etat der Receptur-Casse ist mithin nur eine vorläufige; wie denn auch die Deckung des durch Entfreiung der Posten von der Entrichtung des Chausseegeldes entstehenden Ausfalls nur unter Vorbehalt weiterer Verhandlung über das Definitivum übernommen wird.

Von der Etatisirung einer Summe zum Abtrag auf die Capitalschuld der Chaussee- und Wasserbaucasse ist in diesem Jahre Abstand genommen, und wird als Grund dafür angeführt: daß bereits eine so bedeutende Summe für Landeshülfen zu Chausseebauten in dem Etat Aufnahme gefunden habe; ferner daß im Jahrgange Johannis $18^{67}/_{68}$ von den Schulden dieser Casse 28,030 Thlr. mehr abgetragen wären, als dazu etatisirt gewesen; und endlich, daß der in den 9 Jahren von Johannis 1859 bis dahin 1868 geleistete Schuldenabtrag den grundsätzlich feststehenden Abtrag von jährlich 50,000 Thlr. noch um 218,000 Thlr. übersteige.

In Bezug auf die letztern, den Schuldenabtrag betreffenden Angaben muß aber hervorgehoben werden, daß ein nicht geringer Theil dieses Schuldenabtrags nur auf Kosten der Activa einer andern Landeskasse bewirkt worden ist, nämlich auf Kosten der zur Verwaltung der Salomon Heine'schen Anleihe bestimmten Schulden-Tilgungs-Casse. — Vor noch nicht langer Zeit überstiegen die Activa dieser Casse, — welche bekanntlich vornehmlich durch die Lit. B. Actien der Berlin-Hamburger Eisenbahn gebildet werden — die Passiva derselben; seit einigen Jahren ist aber das Gegentheil eingetreten, weil durch die in letzter Zeit rasch fortschreitende Amortisation der B. Actien die Activa verringert, und die dafür eingehenden Gelder nicht zur Verminderung der Passiva dieser selben Casse benutzt wurden, sondern anderweitige Verwendung fanden. Man mußte es nämlich dem Landesinteresse entsprechender halten, diese Gelder nicht zur Tilgung der unkündbaren Sal. Heine'schen Schuld, sondern zur Tilgung der Obligationen der Casse der Landeshülfe zum Bau der Friedrich-Franz-Eisenbahn und der Chaussee- und Wasserbau-Casse zu verwenden, weil diese letztern kündbar und daher einer Erhöhung des Zinsfußes ausgesetzt sind. — Daraus folgt aber, daß eine wirkliche Abminderung der Landesschuld nur dann erst eintritt, wenn der gesammte Schuldenabtrag in einem Jahre mehr beträgt, als die in demselben Jahre für amortisirte B.-Actien vereinnahmten Capitalien, die beispielsweise im letzten Jahre 121,800 Thlr. betragen haben.

Eine Zusammenstellung des gesammten Schuldenstandes zu Ende des letzten und zu Ende des vorhergehenden Etatjahres wird dies näher darlegen:

Es betrug nämlich	Johannis 1867. Thlr.	Johannis 1868. Thlr.	Hat sich also vermindert um Thlr.	Hat sich also vermehrt um Thlr.
die Schuld der Chaussee- und Wasserbaukasse	682,916⅔	639,466⅔	43,450	—
Die Schuld der Casse der Landeshülfe für die Friedrich-Franz-Eisenbahn .	243,075	185,250	57,825	
Die Schuld der Casse für die Anleihe bei Salomon Heine	(1. Oct. 1867) 307,350	(1. Oct. 1868) 405,650	—	98,300
N. B. Es sind nämlich für 121,800 Thlr. B.-Actien amortisirt, und nur 23,500 Thlr. von der Schuld bei Sal. Heine abgetragen, resp. in Obligationen angekauft.				
Die garantirte Anleihe der Elde-Actien-Societät	112,600	112,600	—	—
Die garantirte Anleihe der Rostock-Neubrandenburger Chaussee . . .	27,000	27,000	—	—
Also die gesammte Landesschuld . . .	1,372,941⅔	1,369,966⅔	101,275	98,300

Die wirkliche Verminderung der Landesschuld beträgt mithin im Jahrgange Johannis resp. 1. October $18^{67}/_{68}$ nur 2975 Thlr., und es läßt sich nachweisen, daß auch im vorhergehenden Jahre der Abtrag kein nennenswerth bedeutender gewesen ist.

Wenn daher aus den dargelegten Cassenverhältnissen wohl kein Grund für Sistirung des Schuldenabtrags herzunehmen sein dürfte, so möchten dagegen die Lasten, welche der Eintritt in den Zollverein unserm Lande auferlegt hat, und die Ungunst der jetzigen Geld- und Erwerbsverhältnisse es rechtfertigen, wenn h. Regierung die Zahl der zu erhebenden Edicte auf das möglichst geringe Maaß zu beschränken suchte, und dies war in Anbetracht der noch weiter zu etatisirenden Ausgaben nur durch Verzicht auf den regelmäßigen Schuldenabtrag bei der Chaussee- und Wasserbaucasse zu erreichen.

Es mußten nämlich noch weiter zur Verwendung auf die Ablösungssumme des Sundzolls 20,490 Thlr. in den Etat aufgenommen worden; ferner zur Verzinsung der Schuld der Casse der Landeshülfe zum Friedrich-Franz-Eisenbahnbau 7000 Thlr. und zum Abtrag 40470 Thlr.; und wenn endlich auch noch die Abschlagsrate auf die proponirte Landeshülfe zum Bau der Lübeck-Kleinen Eisenbahn mit 50,000 Thlr. im Etat Aufnahme finden sollte, so war das Gleichgewicht zwischen der Gesammt-Einnahme und Ausgabe nur dadurch zu erreichen, daß auch noch die Aufkunft aus den Dividenden und der Amortisation der A. u. B. Actien der Berlin-Hamburger Eisenbahn zu einer dem vorjährigen Gesammt-Ertrage entsprechenden Summe mit zu Hülfe genommen wurde.

Die proponirte Landeshülfe zum Bau der Lübeck-Kleinen Eisenbahn hat nun aber die ständische Bewilligung nicht gefunden, und wird daher der Etat, insofern nicht noch weitere Bewilligungen, wie z. B. der von Smo. geforderte Zuschuß zur Rekrutirungs-Casse, hinzukommen möchten, und in Berücksichtigung der für die Industrie-Casse mehr bewilligten 250 Thlr., jetzt mit einem Ueberschusse von 49,750 Thlr. abschließen. Dieser Ueberschuß dürfte nun ebenso, wie ein etwaiger Mehrertrag der eben genannten Eisenbahn-Dividenden, zum Abtrag der Casse der Landeshülfe zum Bau der Friedrich-Franz-Eisenbahn oder der Chaussee- und Wasserbaucasse zu verwenden sein.

Wir proponiren daher die Antwort ad Cap. dahin abzugeben:

> daß Stände unter Ueberreichung des aufgemachten Etats eine zweifache Erhebung des außerordentlichen Contributions-Edicts vom 18. Februar 1854, und zwar von 1 Simplum im April und 1. Simplum im October k. J., bewilligen,

und in die Antwort einen dahin gerichteten Antrag mitaufzunehmen, daß die gesammte Dividenden-Aufkunft und Amortisation aus den A. und B. Actien der Berlin-Hamburger Eisenbahn in dem bisher gewöhnlichen Wege von der Schuldentilgungs-Casse an den Landkasten abgegeben und, insoweit darüber nicht bereits im Etat disponirt worden, zum Schuldenabtrag auf die oben genannten Cassen verwandt werden möge. Malchin, den 8. December 1868. F. v. Stralendorff. v. Böhl. v. Stenglin. Fr. Floercke, Dr. Krasemann. Nizze. Müller."

Nach der Verlesung des Committenberichts bemerkte der Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel, die amortisirten B.-Actien der Berlin-Hamburger Eisenbahn müßten immer zum Capitalabtrag verwendet werden. Es sei dies ein Activum, und die Committe habe daher vollkommen Recht, wenn sie die Verhältnisse so darstelle, wie sie wirklich liegen. Man habe in Wirklichkeit wenig Schulden abgetragen und nur das ausstehende Capital dazu verwendet.

Dem Antrage der Committe wurde vom Plenum die Genehmigung ertheilt, und soll den Commissarien die Mittheilung gemacht werden, daß man hiernach die ständische Antwort ad caput abzugeben beabsichtige.

Am 19. December wurde, nachdem ein Schwerinsches Rescript vom 17. die ständische Antwort acceptirt hatte, der ritterschaftliche Syndikus, Geh. Justizrath Dr. Ditmar, beauftragt, die Antwort zu entwerfen. Dieselbe wurde am 21. December verlesen, approbirt und zur Ausfertigung committirt.

* * *

Am 31. December berichtete die Committe über die 18. E.-A.-Prop. (Protokolle und Berichte über die Visitation der allgemeinen Landes-Receptur-Verwaltung und über die Revision der Landes-Receptur-Cassen-Rechnung pro 1867-68.) Den Bericht theilen wir in Folgendem mit:

Es sind die von den ständischen Herren Deputirten eingereichten Protokolle und Berichte über die diesjährige Visitation der Allgemeinen Landes-Receptur-Verwaltung und Revision der Landes-Receptur-Cassen-Rechnung von der Committe einer genauen Durchsicht unterzogen, und berichtet sie darüber Folgendes:

Die Visitation hat sich auf das Local der Receptur-Behörde, den Geschäftsbetrieb, das Cassenwesen, Stempelwesen und das Verfahren bei Erhebung der Collateral-Erbsteuer und der außerordentlichen Contribution erstreckt. — Einzelne von der Commission aufgestellte Bemerkungen, die übrigens nicht von wesentlicher Bedeutung sind, sind der Landes-Receptur-Direction zur Berathung mitgetheilt, und in dem Berichte an das Finanz-Ministerium wird das Ergebniß der Visitation als ein zufriedenstellendes bezeichnet. — Ein in Anregung gekommener Punkt, nämlich die Frage: wer in Zukunft die Reisekosten der Militär-Executanten von dem Garnisonsorte nach dem Orte der Executions-Vollstreckung zu tragen habe, da jetzt von der auf den Norddeutschen Bund übergegangenen Militär-Verwaltung diese früher nie in Anspruch genommene Kosten-Erstattung begehrt werde? hat durch den auf das h. Rescript vom 16. November d. J. gefaßten Landtagsbeschluß seine Erledigung gefunden.

Die im September d. J. vorgenommene Revision hat zu Monituren gegen die Rechnungen über die erhobenen Steuern und über die Ausgaben — welche vom Actuar der Commission in calculo geprüft und richtig befunden sind — keine Veranlassung gefunden; die Commission spricht am Schlusse ihres Berichtes an das h. Finanz-Ministerium sich über den Geschäftsbetrieb durchaus günstig aus und beantragt, den Rechnungsführer von allen Ansprüchen aus solcher Rechnungsführung zu liberiren. Das Liberatorium ist auch zufolge h. Rescripts vom 7. October d. J. bereits ertheilt. — Die Prüfung der Steuer-Register und der dazu gehörenden Acten hat in Bezug auf die Anwendung des Edicts einige Erinnerungen ergeben, und ist deshalb das Protokoll abschriftlich der Landes-Receptur-Direction mitgetheilt und dieselbe aufgefordert, aus den aufgestellten Monituren den einzelnen Officianten diejenigen, welche ihre specielle Geschäftsführung betreffen, zum Zwecke der Berücksichtigung resp. Erledigung zugänglich zu machen.

Ueber die Revision der Berechnung der Casse zur Aufhülfe der städtischen Industrie ist ein besonderes Protokoll aufgenommen, woraus sich ergiebt, daß auch gegen diese Rechnung sich keine Erinnerungen ergeben haben.

Committe fügt nun noch einen Auszug aus der betr. Receptur-Cassen-Rechnung pro 1. Februar 1867-68 bei:

Die Einnahmen haben betragen:

A. Aus indirecten feststehenden Steuern:			
			Rth. ßl. pf.
Papierstempel			50375 28 11
Collateral-Erbsteuer			23921 37 —
Spielkartenstempel			3306 — —
Kalenderstempel			6 '6 11 —
			78209 28 11
B. Aus der außerordentlichen Contribution:			
Aus 2½ Edicten			323110 25 1
Nachträge aus früheren Steuern			839 47 3
Von fremden Künstlern			302 45 5
C. Außerordentliche Einnahmen:			
		Rth. ßl. pf.	
Ueberschuß aus dem Eingangszolle und der Handelsclassensteuer pro Joh. 1866-67		41394 36 2	
Zinsen auf das Gläveckesche Capital		204 8 —	
Varia		22 15 —	
			41621 11 2
D. Zurückgezahlter Cassenvorrath der Pensionscasse für freiwillige Jäger und Militärs			84 6 —
E. Durchgehende Einnahmen:			
Für die städtische Industrie-Casse:			
		Rth. ßl. pf.	
Probenreitersteuer		15095 23 —	
Zinsen		4502 34 —	
			19598 9 —
		Summa	463766 28 10

Die Ausgaben haben betragen:

A. Directe durch die Landes-Receptur-Casse:			
		Rth. ßl. pf.	
1) Pensionen für invalide Jäger		5600 — —	
2) An die Landkasten-Bal. F. 1		3750 — —	
3) An die Industrie-Casse		1250 — —	
4) Zum Etat der Recepturcasse:			
	Rth. ßl. pf.		
Commissionskosten, Besoldungen ꝛc.	12754 34 7		
Geschäftsbetrieb	4133 6 8		
		16887 41 3	
5) An die Central-Hebammen-Unterrichts-Anstalt		1050 — —	
6) An das Taubstummen-Institut		3000 — —	
7) Zur Unterhaltung der Fuß-Gendarmen		8000 — —	
8) An Rostock und Wismar in Folge der Verwirklichung der Steuer- und Zollreform		56400 — —	
9) An das Gehlsdorfer Rettungshaus		500 — —	
10) An das Blinden-Institut zu Neukloster		4500 — —	
			100937 41 3
B. An die Schuldentilgungscasse			73600 — —
C. An die Chaussee- und Wasserbau-Casse (Außerdem sind 87,000 Rth. aus Dividenden der Berlin-Hamburger Eisenbahn in diese Casse geflossen.)			88390 — —
D. An die Renterei zur Ablösung des Sundzolls			20490 — —
E. An die Casse der Landeshülfe zum Bau der Friedrich-Franz-Eisenbahn			63000 — —
F. An die Renterei, Beitrag zu den Kosten der Mobilmachung im Sommer 1866			75000 — —
G. Aus Ueberschüssen an die Chaussee- und Wasserbau-Casse			22190 22 11
H. Außerordentliche Ausgaben			5 5 —
I. Rückzahlungen			554 46 8
K. Durchgehende Ausgaben (an die Industrie-Casse)			19598 9 —
		Summa	463766 28 10

Einnahme und Ausgabe gehen mithin gegen einander auf.

Malchin, den 17. December 1868. F. v. Stralendorff. v. Böhl. Fr. Floerke, Dr. Krasemann. Nizze. Müller.

Die Landtagsversammlung beschloß Dank für den Bericht.

* * *

Am 7. Januar kam ein Schwerinsches Rescript vom 5. zur Vorlage, welches die außerordentliche Contribution der ländlichen Handeltreibenden betraf. Dieses Rescript fügen wir an:

„Friedrich Franz ꝛc. Die sub A—C in Abschrift anliegenden Verhandlungen zwischen Unserm Finanz-Ministerium und der Commission zur Revision und Visitation der allgemeinen Landes-Receptur-Verwaltung veranlassen Uns, Unsern getreuen Ständen den in der Anlage D enthaltenen Entwurf einer Verordnung, durch welche die steuerlichen Verpflichtungen der in Folge des Bundesgesetzes vom 8. Juli d. J. auf dem platten Lande vorkommenden Kaufleute und Händler in Bezug auf das außerordentliche Contributionsedict geregelt werden, zur verfassungsmäßigen Berathung und Erklärung mitzutheilen.

Die getreuen Stände werden das Bedürfniß einer festen Normirung der Steuerpflicht der gedachten Personen zum Extraordinarium aus den in Bezug genommenen Verhandlungen entnehmen und damit einverstanden sein, daß der Verordnungs-Entwurf hinsichtlich derjenigen Händler, für welche das Edict unzweifelhaft anwendbare Steuersätze enthält, es bei den Bestimmungen des Edicts bewenden läßt (cfr. litt. a des Entwurfes), hinsichtlich der übrigen Kaufleute, Händler und handeltreibenden Handwerker aber den Steuersatz in Vorschlag bringt, welcher durch litt. a der Verordnung vom 18. Mai 1863 für die Kaufleute ꝛc. der Landstädte und Flecken festgestellt ist. Letzteres ist durch die Annahme der betreffenden Vorschläge in Unserer III. diesjährigen Landtags-Proposition in Betreff der Besteuerung der ländlichen Kaufleute ꝛc. zur ordentlichen Contribution möglich geworden.

Wir benutzen den gegenwärtigen Anlaß, um den getreuen Ständen hinsichtlich der außerordentlichen Contribution der Kaufleute ꝛc. in den Landstädten, sowie in den Domanial- und ritterschaftlichen Flecken für das Jahr 1869-70 noch das Folgende zu eröffnen.

Wir sehen es als selbstverständlich an, daß der von Uns an der Handelsclassensteuer pro 1868-69 gewährte Nachlaß die Steuerpflichten der von demselben betroffenen Contribuenten hinsichtlich der außerordentlichen Contribution unberührt läßt, daß also die nach litt. a der cit. Verordnung vom 18. Mai 1863 zur außerordentlichen Contribution zu erlegende Quart der ordentlichen Handelsclassensteuer nach dem vollen gesetzlichen Maße dieser Steuer und nicht nach der geringeren Summe zu bemessen ist, auf welche sie in Folge des Steuererlasses reducirt werden wird. Indessen wird es zur Sicherstellung dieses Erfolgs einer besonderen Verordnung nicht bedürfen. Denn da es ad litt. a der mehrfach erwähnten Verordnung vom 18. Mai 1863 ausdrücklich heißt, daß in den Landstädten und Flecken sämmtliche durch das Handelsclassensteuergesetz ergriffene Personen den vierten Theil desjenigen Betrages, zu welchem sie zur Handelsclassensteuer enquotirt, pro Simplo an außerordentlicher Contribution zu entrichten verpflichtet sind, so folgt schon von selbst, daß bei Veranlagung der fraglichen Kaufleute zur außerordentlichen Contribution pro 1869-70 lediglich diejenigen Steuersätze zum Anhalte genommen werden dürfen, zu welchen sie bei Beginn des Steuerjahres unter Zugrundelegung des vollen gesetzlichen Steuermaßes nach §§ 7 und 8 des Handelsclassensteuergesetzes enquotirt sind, und nicht diejenigen, welche nach eingetretener Ermäßigung der Steuer nur wirklich bezahlt sind. Daß aber auch bis auf Weiteres die Enquotirungen zur ordentlichen Handelsclassensteuer in Erwägung des vollen gesetzlichen Maßes der Steuer geschehen müssen, versteht sich ebenfalls von selbst, da das Handelsclassensteuergesetz, welches das Maß der Steuer und die Vertheilung derselben unter die Steuerpflichtigen regelt, noch nicht durch ein anderes Gesetz beseitigt ist und also auch ferner bei den Enquotirungen zu Grunde gelegt werden muß.

Ihr habt dieses Rescript mit seinen Anlagen den auf dem gegenwärtigen Landtage

versammelten getreuen Ständen mit dem Anfügen hinauszugeben, daß Wir ihrer landesverfassungsmäßigen Erklärung über den Inhalt desselben entgegensehen. Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, am 5. Januar 1869. Friedrich Franz. J. v. Oertzen. An die Landtags-Commissarien" ꝛc.

Der in Anlage D. enthaltene Verordnungsentwurf bestimmt, daß a. Holzhändler, Vieh-, Pferdehändler und Lieferanten auf dem Lande nach Pos. 30 und 32 des außerordentlichen Contributionsedictes, — b. alle anderen Handeltreibenden mit 1/4 ihres Handelsclassensteuersatzes besteuert werden sollen.

Syndikus Meyer-Rostock und Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel sprachen sich für ständische Zustimmung zu dem Verordnungs-Entwurfe aus, und man beschloß, die ständische Zustimmung zu ertheilen.

§ 6. Caput II. Strelitzense. Beiträge des Landes zur Unterhaltung des Bundescontingents ꝛc. ꝛc., sowie die sonstigen Bedürfnisse der Central-Steuer-Casse.

Die Bearbeitung dieses Caput stand in wesentlichem Zusammenhange mit den Verhandlungen über die Veränderung der ordentlichen Contribution im Stargardischen. Wir haben daher das Betreffende im § 4 zusammengestellt und verweisen besonders auf S. 74 ff.

§ 7. Caput III. Suer. et Strel. Revision des ordentlichen und außerordentlichen Contributions-Modus, sowie Erledigung der vorigjährigen dritten Landtags-Proposition.

Am 16. November wählte die Landtagsversammlung für Cap. III. (und Cap. I.) eine Committe, die aus folgenden Herren bestand:

1) Von der Ritterschaft die Herren Landrath von Restorff-Rosenhagen cum facultate substituendi Herrn v. Restorff-Rakow; Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf c. f. s. Herrn von Oertzen-Roggow; Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel, Vicelandmarschall Freiherr von Maltzan-Gr. Lukow c. f. s. Freiherrn von Maltzan-Peccatel; Landrath von Rieben-Galenbeck c. f. s. Herrn von Dewitz-Gr. Miltzow und Kammerherr von Oertzen-Kotelow c. f. s. Vicelandmarschall von Dewitz-Cölpin.

2) Von der Landschaft die Bürgermeister Karrig-Cröpelin c. f. s. Pohle-Schwerin, Schlaaff-Waren c. f. s. Schmidt-Brüel, Hofrath Dr. Schultetus-Malchin c. f. s. Hofrath Bürger-Boizenburg, Hofrath Wilbrandt-Teterow c. f. s. von Leitner-Tessin, Geh. Hofrath Dr. Brückner-Neubrandenburg und Rath Wegener-Woldegk. Zu dieser Committe als Deputirter der Stadt Rostock Syndikus Dr. Meyer-Rostock; nicht minder wurden denselben die Landsyndici Langfeld und Ahlers und der ritterschaftliche Syndikus, Geh. Justizrath Dr. Ditmar, beigegeben.

* * *

Als nothwendige Einleitung zu den Verhandlungen über dieses Caput theilen wir zunächst mit das

Protocoll, gehalten zu Schwerin am 6. October u. f. 1868 über die commissarisch-deputatischen Verhandlungen, betreffend die Revision des ordentlichen und außerordentlichen Contributions-Modus.

Erste Sitzung. Verhandelt Schwerin, den 6. October 1868, in Gegenwart der Herren Commissarien Serenissimi Suerinensis: Herrn Staatsrath von Müller, Herrn Staatsrath Wetzell, Herrn Geheimen Ministerialrath Dr. Meyer, des Herrn Commissarii Serenissimi Strelitzensis: Herr Kammerherr Drost v. Oertzen, — der Herren ständischen Deputirten: 1) von der Ritterschaft: Herr Landrath von Stralendorf-Gamehl, Herr von Böhl-Cramonshagen für den mecklenburgischen Kreis, Herr Landrath Graf Bassewitz-Schwiessel, Freiherr von Maltzan-Klein-Luckow für den wendischen Kreis, Herr Landrath von Rieben-Galenbeck, Herr Vicelandmarschall von Dewitz-Cölpin für den stargardischen Kreis; — 2) von der Landschaft: Herr Bürgermeister Schlaaff zu Waren, Herr Bürgermeister Karrig zu Cröpelin für den mecklenburgischen Kreis, Herr Hofrath Dr. Schultetus zu Malchin, Herr Hofrath Wilbrandt zu Teterow für den wendischen Kreis, Herr Geheime Hofrath Brückner zu Neubrandenburg und Herr Bürgermeister Rath Wegener zu Woldegk für den stargardischen Kreis; — des Deputirten der Seestadt Rostock: Herrn Syndikus Meyer — und des Herrn Landsyndikus Langfeldt.

Nachdem die vorstehend genannten Herren sich versammelt und am Sitzungstische Platz genommen, erklärte Herr Staatsrath von Müller mit einem kurzen Hinweis auf die Veranlassung und den Zweck der Verhandlung, sowie unter Namhaftmachung der von beiden Allerhöchsten Landesherren ernannten Commissarien die Sitzung für eröffnet und legte sodann in einem längeren Vortrage die Stellung der Allerhöchsten Regierungen, insbesondere der Schwerinschen, zu der gegenwärtigen Verhandlung dar. Bekanntlich sei auf dem vorjährigen Landtage bei Bewilligung der extraordinairen Beihülfe zu den durch den Beitritt Mecklenburgs zum Norddeutschen Bunde erwachsenen Kosten von den Ständen, insbesondere von der Landschaft, eine Revision der gegenwärtigen Steuerverhältnisse in Anregung gebracht, deren Nothwendigkeit man im Wesentlichen begründet habe durch die Ungleichheit des jetzigen Steuermodus, durch die in Folge der Bundes-Gewerbegesetzgebung zu erwartende Verschiebung des bisherigen Verhältnisses zwischen Stadt und Land und durch die Verpflichtung, den durch den Beitritt zum Zollverein schwer getroffenen geringeren Classen eine Erleichterung zu verschaffen. In Folge namentlich des Nothgewerbegesetzes sei der Antrag auf Revision auch jetzt erneuert. Demgemäß hätten die hohen Regierungen diese Frage in ernste Erwägung gezogen und nunmehr die gewählten ständischen Deputirten einberufen, um denselben die desfalls von den Regierungen beschlossenen Vorlagen zur weiteren Berathung zu unterbreiten. Im Wesentlichen handele es sich bei einer Revision der bisherigen Steuergesetzgebung um zwei Hauptfragen: einmal um die Höhe der Steuern, welche Angesichts der Lasten der Bundesangehörigkeit die Allerhöchsten Landesherren in Zukunft vom Lande in Anspruch zu nehmen hätten, und zweitens um die Art der Aufbringung.

Anlangend zunächst die erste Frage, so seien hier gesonderte Propositionen der beiden Regierungen in der Natur der Sache begründet. Die Schwerinsche Allerhöchste Regierung sei nun nach dem allgemeinen Stande ihrer Finanzen genöthigt, die Forterhebung der ordentlichen Contribution in ihrem jetzigen Umfange beanspruchen zu müssen. Das Interimisticum vor dem Eintritt in den Zollverein habe, wie schon dem vorigen Landtage dargelegt worden, sehr große Lasten herbeigeführt, die Cassen seien erschöpft, und man brauche große Vorsicht, um in Zukunft den Etat nur einigermaßen balanciren zu lassen. Daß der landesherrlichen Casse durch den Beitritt zum Zollverein eine Erleichterung erwachsen, sei eine leicht zu erweisende irrige Meinung. Der Wegfall des Transitozolls sei bei der sehr geringen und langsam eingehenden Entschädigung aus den Erträgen der Nachverzollung eine schwere Einbuße, und habe dessen Wegfall zwar nach einer Reihe von Jahren doch schon erwartet werden müssen, so werde dieser Umstand durch das sichere Steigen der Bundeslasten doch mehr als genügend ausgeglichen werden. Sei deshalb ein wirklich erheblicher Nachlaß an der ordentlichen Contribution ein Ding der Unmöglichkeit, und eine Verbindlichkeit dazu keineswegs anzuerkennen, so habe doch, weil eine Erleichterung der jetzt unverhältnißmäßig schwer belasteten Domanialeinwohner durchaus geboten

sei, und um daneben eine gleichmäßige, billige Besteuerung überhaupt zu ermöglichen, Serenissimus Suerinensis sich gnädigst geneigt finden lassen, von der Nebensteuer im Domanio, welche jetzt 115,000 Rth. betrage, und damit überhaupt von der ordentlichen Contribution den Betrag von etwa 65,000 Rth. nachzulassen.

Anlangend sodann die zweite Frage nach der Art der Aufbringung der Steuer, so sei zwar vielfach behauptet, daß die Städte vor den übrigen Landestheilen prägravirt seien; davon habe die Regierung sich zwar nicht überzeugen können, und würde das Angesichts der wirklich großen Belastung des Domanii auch schwer zu erweisen sein. Gleichwohl aber habe sich die Regierung, um alle wirklich vorhandenen und vermeintlichen Ungleichheiten in der jetzigen Besteuerung sowohl als auch mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse zu beseitigen, namentlich auch für die geringeren Stände die nothwendige Erleichterung zu ermöglichen, mit der hohen Strelitzschen Regierung in dem Beschlusse einer gründlichen Revision der jetzigen verschiedenen Steuermodi geeinigt, und gehe der Vorschlag im Wesentlichen dahin: Einen Steuermodus nach Art des jetzigen außerordentlichen Contributions-Edicts, jedoch unter gründlicher Revision desselben, für alle Landestheile und für beide Arten der Contribution (ordentliche und außerordentliche) aufzustellen, an Stelle der bisherigen ordentlichen Contribution aber einen bestimmten, näher zu vereinbarenden aliquoten Theil des Edictes ein für alle Mal der landesherrlichen Casse zu überweisen. Daneben werde es für förderlich und sachgemäß gehalten, wenn zur Anrechnung auf diesen dem Landesherrn zu überweisenden aliquoten Theil der Ertrag der Collateralerbsteuer und der Papierstempelsteuer — zusammen jetzt etwa 66,000 Rth. — dem Landesherrn überwiesen werde.

Indem der Herr Staatsrath sich eine weitere Ausführung dieses Vorschlages noch vorbehielt und nur hinzufügte, daß die Revision des Edictes nach Ansicht der Regierung wesentlich auch die Umwandlung der bisherigen Hufensteuer der Ritterschaft in eine Besteuerung des Ertrags der Hufe unter Abrechnung der auf derselben ruhenden hypothekarischen Schulden mitzubegreifen haben würde, ersuchte er nunmehr den Strelitzschen Herrn Commissarius, Kammerherrn Drost von Oertzen, Namens seiner hohen Regierung das Wort zu ergreifen.

Der Herr Commissarius für Strelitz konnte, auf Grund der voraufgegangenen Verständigung zwischen beiden hohen Regierungen, mit dem Vortrage des Herrn Schwerinschen Commissarius im Wesentlichen sich einverstanden erklären: auch für Strelitz seien, nach stattgehabter Berechnung, durch den Eintritt des Landes in den Norddeutschen Bund und den Zollverein die Ausgaben nicht nur nicht abgemindert, sondern nicht unerheblich gesteigert, und wenn seine hohe Regierung auch von einer Mehrforderung abzusehen geneigt sei, so müsse doch die bisherige Einnahme sowohl aus der ordentlichen Contribution als auch aus der außerordentlichen Contributidn in ihrem vollen Umfange auch ferner in Anspruch genommen werden. Daneben sei auch die Strelitzsche hohe Regierung von der Nothwendigkeit überzeugt, eine gemeinsame Art der Besteuerung, und zwar, wenn irgend thunlich, in völliger Uebereinstimmung mit Schwerin, unter gleichmäßiger Heranziehung aller Landeseinwohner nach ihrer Steuerkraft, an Stelle der jetzigen verschiedenen Steuermodi zu setzen, und zwar entweder nach dem Schwerinschen Vorschlage auf Grund des zu revidirenden außerordentlichen Contributions-Edicts, oder aber, was vielleicht den Vorzug verdiene, durch Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer mit Einschätzungs-Verfahren nach preußischem Muster, sei es allein oder neben einer Hufen- und Gewerbe-Steuer.

Auf das Bedenken eines ritterschaftlichen Herrn Deputirten, daß behufs einer Beschlußfassung über einen Steuermodus, wonach die gesammten bisherigen Steuern aufzubringen, man einer bestimmten Aeußerung darüber bedürfe, welchem System für diese Steuer von den hohen Regierungen der Vorzug gegeben werde, glaubte Herr Staatsrath von Müller darauf hinweisen zu sollen, daß es sich zunächst wesentlich um die Vorfrage handle, ob man überhaupt alle directen Steuern nach einem Modus, unter Ueberweisung eines festen aliquoten Theils davon für die ordentliche Contribution zur landesherrlichen Casse, erheben wolle: sei man darüber einig, so sei es der Wunsch der Regierungen, über die Art derselben die Ansichten der Deputirten zu vernehmen. Gegen die von dem Herrn Commissarius für Strelitz zur Sprache gebrachte Einkommensteuer mit Einschätzungsverfahren werde, wenn solche von den Ständen vorgezogen werde, auch die Schwerinsche Regierung im

Princip vielleicht nichts einzuwenden haben, wenn schon sie der Ansicht sei, daß auch unter Beibehaltung der bisherigen Factorensteuer eine der wirklichen Steuerkraft der Unterthanen entsprechende Besteuerung zu finden möglich sei. Die Hauptsache für die Regierungen sei eben die Herbeiführung einer einheitlichen Steuer.

Ein ritterschaftlicher Deputirter, der im Uebrigen zugeben wollte, daß im Princip eine allgemeine Einkommensteuer, als der Steuerkraft am nächsten kommend, große Vorzüge habe, wollte doch das Bedenken nicht zurückhalten, daß bei einer directen Steuer von erheblichem Ertrage, wie hier, wenn alle Steuern zusammengezogen würden, die Erhebung nach einem System selten oder nie ohne Härten ausführbar sei; in Preußen bringe die Einkommen- und Classensteuer weniger als 1 Rth. auf den Kopf, hier werde man damit nicht reichen, und es scheine deshalb gefährlich, alle diejenigen directen Steuern, welche sich abwälzen lassen, und überhaupt die Besteuerung nach verschiedenen Systemen ganz bei Seite zu stellen; ein Bedenken, dem Herr Staatsrath von Müller so großes Gewicht nicht beilegen mochte, indem er vor einer Vertheilung der Steuerlast in verschiedene Steuern, welche re vera den Einzelnen wenig oder gar nicht erleichtere, die Verwaltung aber erschwere, lieber einer monatlichen Erhebung den Vorzug gäb. Auf eine weitere Frage, ob die Aufgabe des jetzigen Modus, den Betrag der jährlichen Steuer je nach dem Bedürfniß durch jährliche Festsetzung der zu erhebenden Zahl der Edicts-Simpla zu bestimmen, nicht ihre Bedenken habe, erwiederte der Herr Staatsrath von Müller, daß das keineswegs beabsichtigt sei, vielmehr nur der Bedarf der landesherrlichen Casse (jetzige ordentliche Contribution) durch die Quote eines Simpli ein für alle Mal festgestellt, die darüber hinaus zu erhebende Zahl von Simplis der gemeinsamen Steuer aber nach wie vor nach dem Bedürfniß der Landes-Receptur-Casse jährlich zu bestimmen sein werde.

Als weiteres Material zur Prüfung der gemachten Vorschläge unterbreiteten die Herren Commissarien der beiderseitigen hohen Regierungen den anwesenden Herren Deputirten dann noch auf Ersuchen die nachstehenden Zahlen über die Erträge der bisherigen einzelnen Steuermodi der ordentlichen Contribution, um danach den Gesammtbetrag der auch für die Zukunft für die landesherrliche Casse in Anspruch zu nehmenden und aufzubringenden Summe bemessen zu können, und zwar: 1) für Mecklenburg-Schwerin der Herr Staatsrath von Müller:

Es haben betragen im ordentlichen Modus: 1) die Domanial-Hufensteuer 68,890 Rth., 2) die Domanial-Nebensteuer 115,050 Rth., 3) die landstädtische Steuer der Domanial-Flecken 4560 Rth., 4) die ritterschaftliche Hufensteuer 95,915 Rth., 5) die ritterschaftliche Nebensteuer 9085 Rth., 6) die Handelsclassensteuer von Dassow und Klütz 300 Rth., 7) landstädtische Steuer (Modus von 1755) 38,800 Rth., 8) abgelöste Steuern: a. Mahl- und Schlachtsteuer 52,067 Rth., b. Handelsclassensteuer 22,796 Rth., 9) Seestadt Rostock 10,130 Rth., 10) Seestadt Wismar 2707 Rth., Summa 420,300 Rth.

Rechne man davon den schon gedachten, von Serenissimo Suerinensi ins Auge gefaßten Nachlaß von 65,000 Rth., so bleibe für die landesherrliche Casse im Ganzen aufzubringen die Summe von 355,300 Rth., und finde es den Beifall der Stände, dem Landesherrn den Ertrag der Collateralerbsteuer mit 21,500 Rth. und der Papierstempelsteuer mit 44,330 Rth., zusammen mit 65,830 Rth., zu überweisen, so bleibe die Summe von 289,470 Rth. als ungefährer Betrag der demnächst für die landesherrliche Casse festzustellenden Quote der gemeinsamen Steuer.

2) Für Mecklenburg-Strelitz: Herr Kammerherr Drost von Oertzen:

Die ordentliche Contribution habe bisher betragen: 1) ordentliche Domanialsteuer 24,000 Rth., 2) Mahl- und Schlachtsteuer aus Neustrelitz 3,500 Rth., 3) ritterschaftliche Hufensteuer 5,539 Rth., 4) ritterschaftliche Nebensteuer 1,071 Rth., 5) landschaftliche Quartalsteuer 5,804 Rth., 6) Erwerbsteuer aus Neustrelitz 1,018 Rth., 7) Handelsclassensteuer 4,470 Rth., Summa 45,402 Rth.; zu diesem Betrage der ordentlichen Contribution habe der Landesherr noch erhalten aus der Centralsteuercasse den Betrag von 32,050 Rth., Summa 77,452 Rth., und sei dieser Betrag von etwa 77,500 Rth. diejenige Steuersumme, welche die hohe Strelitzsche Regierung auch ferner als feste Quote der gemeinsamen Steuer in Anspruch nehmen müsse.

Nach einigen weiteren Verhandlungen über weniger wesentliche Punkte und nachdem insbesondere eine von einem Herrn Deputirten angeregte längere Discussion über die Frage,

ob die in Gemäßheit der Bundes-Militär-Verfassung zu prästirenden Lieferungen an Pferden, Fuhren und dergleichen, sowie die Entschädigungen und Unterstützungen für die Familien der zur Reserve, Ersatzreserve und zur Landwehr einberufenen Militärpflichtigen als Last des Landes oder der Gemeinden, resp. der Armencasse anzusehen und deshalb bei der jetzigen Verhandlung mit in Berücksichtigung zu ziehen seien, ihre schließliche Erledigung gefunden hatte durch die Erklärung des Herrn Staatsrath Wetzell: daß es sich hier nur darum handle, einen Modus für die vom Lande aufzubringenden Steuern zu finden, daß aber dieser Modus allerdings auch die gedachten militärischen Bedürfnisse mit werde umfassen müssen, wenn dieselben als Last des Landes anzusehen seien, worüber zwar nicht die gegenwärtige Versammlung zu entscheiden habe, worüber sich zu äußern aber dem bevorstehenden Landtage Gelegenheit gegeben werden solle; so beschloß, auf Anheimgabe des Herrn Staatsraths von Müller, die Versammlung, von einer eingehenden Berathung über die gemachten Propositionen der hohen Regierungen heute Abstand zu nehmen, vielmehr zu diesem Zweck zunächst Separat-Vorberathungen unter den ritterschaftlichen, resp. landschaftlichen Deputirten eintreten zu lassen. Nachdem sodann noch die Herren Commissarien zu jeder weiteren Auskunftertheilung sich bereit erklärt hatten, und die nächste Sitzung auf morgen, Mittwoch, den 7. d. M., Mittags 12 Uhr, anberaumt worden, wurde die heutige Verhandlung geschlossen. Schließlich wird noch bemerkt, daß schon bei Beginn der Verhandlung die Herren Commissarien für die gesammten Verhandlungen die Genehmigung ihrer hohen Regierungen ausdrücklich vorbehalten und demgemäß auch der Herr Landrath von Rieben darauf hingewiesen hatte, daß auch Seitens der Herren Deputirten alle Erklärungen dem Beschlusse ihrer Committenten durchaus unpräjudicirlich abgegeben werden müßten. — In fidem von Bülow, Ministerial-Assessor.

Zweite Sitzung. Verhandelt Schwerin, den 8. October 1868, in Gegenwart der sämmtlichen im Protokoll der ersten Sitzung namentlich aufgeführten Herren Commissarien und Deputirten. — Nachdem die auf gestern anberaumte zweite Sitzung zum Zweck weiterer Vorberathungen ausgesetzt und auf heute verschoben worden, so wurde dieselbe, nach dem Erscheinen sämmtlicher Herren Deputirten und nach stattgehabter Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung, von dem Schwerinschen Herren Commissarius, Staatsrath von Müller, eröffnet, indem er um die Erklärung der Herren Deputirten auf die in voriger Sitzung bekannt gegebenen Regierungspropositionen ersuchte. Demgemäß erklärten sich

1) die Herren ritterschaftlichen Deputirten: Wenn auch nicht zu verkennen, daß in der jetzigen Steuerverfassung manche Unzuträglichkeiten vorhanden, die auch durch die Ereignisse der zwei letzten Jahre wesentlich gesteigert sein möchten, so könne man doch eine unumgängliche Nothwendigkeit einer so weit gehenden Umgestaltung, wie sie in Vorschlag gebracht worden, nicht anerkennen. Dennoch aber seien Deputirte zu weiterer Verhandlung in der angegebenen Richtung bereit. Die Vorlagen seien aber von sehr bedeutendem Umfange, und es lasse sich deshalb noch nicht übersehen, mit welchem Erfolge dieselben durchzuführen seien.

2) Die Herren landschaftlichen Deputirten: Man sei einverstanden 1) mit der Einführung eines einheitlichen, das ganze Land gleichmäßig ergreifenden Steuersystems; 2) ferner mit der Aufbringung der Steuer lediglich per modum edicti, wobei jedoch eine alleinige Einkommensteuer nicht von vorn herein als conditio sine qua non bezeichnet sein solle; 3) man halte, mit den hieraus sich ergebenden Modificationen, fest an dem Art. 1 des L.-G.-G.-E.-V. und sei demnach einverstanden, daß dem Landesherrn die ordentliche Contribution in der bisherigen Ertragssumme unverkürzt auch ferner zufließe, auch daß die Landesherren, sofern sie dieselben nicht anderweitig beziehen, sie aus den edictlichen Aufkünften zu erhalten haben. 4) Ueber die Höhe dieser Zahlungen aus den edictlichen Aufkünften habe man zur Zeit noch keine bestimmte Ansicht; man bedürfe dazu noch weiterer Vorlagen über die sonstigen Einnahmen an ordentlicher Contribution aus den Aufkünften des Zollvereins; 5) bei der Ungewißheit des Ertrags der jährlichen edictlichen Aufkünfte halte man für die nächsten Jahre nur eine quantitative Festsetzung des Antheils der landesherrlichen Casse für möglich, womit man aber ein späteres Uebergehen zu einer Quote der edictlichen Aufkünfte nicht ablehnen wolle; 6) schon jetzt aber spreche man sich aus gegen die Ueberweisung der Stempel- und Collateral-Erbsteuer nach einem Pauschalbetrage in An-

rechnung auf die ordentliche Contribution, da eine solche Behandlung auf Gewinn und Verlust auf der einen oder anderen Seite zu nicht beabsichtigter Benachtheiligung führen müsse.

3) Der Herr Deputirte der Stadt Rostock: Vor der Ein- und Durchführung des jetzt in Berathung stehenden Steuersystems, insbesondere dessen Anwendung auf Rostock, werde eine Verständigung mit der genannten Stadt über deren vertragsmäßig festgestellte steuerliche Stellung erforderlich und daher hierdurch vorbehalten. Die freie Zustimmung der Stadt zu dem neuen Steuerwesen sei von der Erfüllung dieses Vorbehaltes abhängig.

Eine von den Herren Commissarien gewünschte speciellere Formulirung, namentlich der Erklärung der ritterschaftlichen Herren Deputirten, wurde von diesen abgelehnt mit Hinweis darauf, daß diese erste Erklärung von solcher Bedeutung überall nicht sei, auch nicht thunlich sei, sich an ein Princip zu binden, ehe man von der Ausführbarkeit desselben überzeugt sei, und deshalb eine nähere Formulirung die Verhandlung nur erschweren werde. Eine sich an die Erklärung des Herrn Deputirten der Stadt Rostock knüpfende längere Discussion ward vorläufig abgebrochen, nachdem derselbe verheißen, den Herren Commissarien die in Betracht kommenden Einzelheiten näher zu bezeichnen. Anknüpfend sodann an die Frage der landschaftlichen Herren Deputirten in ihrer obigen Erklärung nach der Höhe der diesseitigen Einkünfte aus dem Zoll-Verein, wies der Herr Commissarius, Staatsrath v. Müller, zunächst darauf hin, daß diese Einkünfte, welche Bundeseinnahmen zu Bundeszwecken, nicht Landeseinnahmen seien, als ein Theil der ordentlichen Contribution nicht wohl angesehen werden könnten, auch sei die Summe genau noch nicht zu firiren, es werde aber an Eingangszoll und Verbrauchssteuern für Schwerin in runder Summe etwa 900,000 Rth., für Strelitz incl. Ratzeburg etwa 160,000 Rth. dem Bunde zu zahlen sein. Hieran anschließend, gab sodann der Herr Commissarius, Staatsrath von Müller, im Nachstehenden eine Uebersicht über den Einfluß des Eintritts in das Bundesverhältniß und den Zollverein:

1) Erleichterung für die landesherrliche Casse: a. im Militäretat circa 720,000 Rth., b. an Pensionen für Postbeamte 12,000 Rth., c. früherer Zuschuß zur Telegraphenverwaltung, jetzt wegfallend, 12,500 Rth. Summa 744,500 Rth.

2) Neue Belastungen der landesherrlichen Casse: a. Matricularbeiträge pro 1868 400,000 Rth., b. Wegfall der Einnahme aus dem Postregal 57,000 Rth., c. Wegfall des Grenzzolles 200,000 Rth., d. Mehrkosten der Steuer- und Zoll-Verwaltung 30,000 Rth. Summa 687,000 Rth. Mehr-Erleichterung 57,500 Rth.

Dieser augenblickliche geringe Vortheil verschwinde aber vollständig, wenn man bedenke, daß schon für 1869 die Matricular-Beiträge auf 448,000 Rth. festgestellt seien und in den nächsten Jahren, namentlich wegen des bereits feststehenden Plans über die Vermehrung der Bundesmarine, mit Sicherheit um weitere 100,000 Rth. sich erhöhen würden. Komme dazu noch der Wegfall des Transito-Zolles, so thue die landesherrliche Casse das Möglichste in dem Nachlasse der schon gestern gedachten 65,000 Rth. Indem der Herr Commissarius für spätere Jahre zwar Modificationen, je mit Rücksicht auf bedeutendere Steigerungen oder Abminderungen in den Matricularbeiträgen, als möglich und vielleicht nothwendig bezeichnete, worüber er aber bestimmtere Erklärungen sich noch vorbehielt, ersuchte er die Herren Deputirten zunächst um eine Erklärung in Betreff der vorgestern gestellten Forderung über die Höhe des für die landesherrliche Casse zu fordernden Steuerbetrages von circa 355,000 Rth. für die nächste Zukunft, und erklärten die Herren Deputirten sich in Berücksichtigung der eben gemachten Mittheilung über die landesherrlichen Finanzen einstimmig damit einverstanden, diese Forderung als Ausgangspunkt für die weiteren Verhandlungen anzuerkennen.

In gleicher Weise gab sodann der Strelitzsche Herr Commissarius den folgenden Nachweis über die Einwirkung der Bundes-Angehörigkeit auf die Finanzen seiner hohen Regierung:

1) Erleichterung der Rentei: a. Bundes-Contingent 96,000 Rth., b. Veteranen-Pensionen 2500 Rth., c. Militär-Pensionen 6000 Rth., d. Gesandschaft 4500 Rth., e. Rekrutirungskosten 250 Rth. Summa 109,250 Rth.

2) Belastungen der Rentei: a. pro zweites Semester 1868 jährliches Aversum 168,080 Rth., jährliche Matricularbeiträge 72,285 Rth., halb 120,182 Rth., b. pro erstes Semester 1869 jährliches Aversum 159,370 Rth., jährliche Matricularbeiträge 81,133 Rth., halb 120,251 Rth., c. Separate Militärkosten 6000 Rth., d. Rekrutirung

1000 Rth., e. Bundesrath und Gesandtschaft 4000 Rth. Summa 251,433 Rth. Davon ab der Ertrag aus den Aufkünften des Zollvereins incl. Ratzeburg pro 1869 159,370 Rth., bleibt Belastung 92,063 Rth. Zu diesem Betrage kommt dann noch f. die muthmaßlichen Kosten der Steuererhebung mit 8000 Rth., g. Wegfall des Postregals 5800 Rth., h. Einnahme aus der gemeinsamen Zollcasse 15,815 Rth., i. Augment dazu 2400 Rth. Summa 124,178 Rth., dagegen Erleichterung 109,250 Rth. Mehrausgabe 14,928 Rth., und würde auch hier das Steigen der Matricularbeiträge erwartet werden müssen, so daß die vorgestern gestellte Forderung hiernach ebenfalls durchaus berechtigt erscheine. Seitens der Herren Deputirten wurde zwar die factische Richtigkeit auch dieser Berechnung gern zugegeben, mit Rücksicht aber auf die auf dem Landtage geschehene Zusicherung, die 22,050 Rth. aus der außerordentlichen Contribution für die Rentei nicht ferner beanspruchen zu wollen, der Rechtspunkt salvirt. Der Herr Commissarius Staatsrath von Müller leitete die Verhandlung sodann auf die Frage hinüber, welche Ansicht sich über den demnächstigen Modus der Besteuerung gebildet habe, namentlich ob einer Revision des Edicts oder einer Einkommensteuer mit Einschätzung der Vorzug gegeben werde, und entwickelte sich hierüber eine längere, auch bis zum Schluß der Sitzung nicht ganz zum Abschluß gebrachte Debatte. Von einer Seite, insbesondere einigen der Herren ritterschaftlichen Deputirten, denen sich aber auch Deputirte der Landschaft mehr oder weniger anschlossen, glaubte man einem gemischten System den Vorzug vor einer reinen Einkommensteuer geben zu sollen, weil zu befürchten, daß die letztere nicht ohne die Gefahr zu harten Druckes bis zu einem Ertrag von etwa 670,000 Rth. für Schwerin (ordentliche und außerordentliche Contribution) in Ausführung gebracht werden könne, und man doch die Pflicht habe, die geringen Leute, Tagelöhner ꝛc., die am meisten durch die Salzsteuer und sonstigen Consumtionssteuern des Zolltarifs betroffen seien, möglichst zu erleichtern. Es wurde deshalb vorgeschlagen, neben einer generellen Einkommensteuer einen Theil der bisherigen Steuern beizubehalten, und z. B. ferner zu erheben: die Domanial-Hufensteuer im halben Betrage mit etwa 34,000 Rth., die ritterschaftliche Hufensteuer auch halb 48,000 Rth., die Häusersteuer in den Städten 9000 Rth., und daneben eine Gewerbesteuer mit gleichmäßigen Sätzen für das ganze Land, unter Freilassung der geringsten Handwerker, im Betrage von etwa 50,000 Rth., in Summa 141,000 Rth., um welche der Ertrag der Einkommensteuer dann abgemindert werden könne. In gleicher Weise erhebe man in Preußen ja neben der Einkommensteuer auch die Grund- und Gewerbesteuer.

Von der anderen Seite wurde, insbesondere von den Schwerinschen Herren Commissarien, Staatsräthen von Müller und Wetzell, dagegen geltend gemacht, daß jedes Abweichen von einem einheitlichen Steuersystem, wie das angezogene Beispiel und die dadurch bereits hervorgerufenen Bedenken erwiesen, wieder die alten Schwierigkeiten der Gegensätze zwischen den verschiedenen Ständen, zwischen Stadt und Land, in den Vordergrund schiebe, und deshalb ein Auskunftsmittel vorgeschlagen in der Fixirung von Minimalsätzen für die einzelnen Gattungen der Steuerpflichtigen in Grundlage eines Factorensystems, dergestalt aber, daß die nach Factoren festgestellte Steuer der Einzelnen stets von dem Betrage der Einkommensteuer in Absatz gebracht werde. Letzteres vernothwendige sich, um die doppelte Besteuerung namentlich der Gewerbetreibenden zu vermeiden, da es doch mindestens zweifelhaft sei, ob bei der überall eintretenden Concurrenz noch eine Abwälzung der Gewerbesteuer als möglich angesehen werden könne. Auch finde sich in einer solchen Anwendung der Factorensteuer die beste Sicherung gegen Mißgriffe bei der Einschätzung zur Einkommensteuer. Bei vorgerückter Tageszeit konnte die Debatte über diese Frage nicht zum Schlusse geführt werden, und wurde, nachdem die nächste Sitzung auf morgen, Mittags 11 Uhr, angesetzt worden, die heutige Sitzung aufgehoben. In fidem von Bülow.

Dritte Sitzung. Verhandelt Schwerin, den 9. October 1868. Gegenwärtig: (wie bei der ersten Sitzung). Nachdem das Protocoll der gestrigen Sitzung verlesen und genehmigt war, erklärte der Herr Staatsrath von Müller Namens und im Auftrage der Commissarien der hohen Regierungen, daß die ständische Anregung, wonach die von Hufen, Häusern und Gewerben in Minimalsätzen zu erhebende Steuer auf die in Aussicht genommene Einkommensteuer nicht in Abrechnung zu bringen sei, von den Herren Commissarien in wiederholte Erwägung gezogen sei, daß dieselben aber das Bedenken, welches aus einer dadurch bewirkten doppelten Besteuerung des Grundbesitzes, resp. des Gewerbes sich ergebe, nicht

haben beseitigen können. Bei der sich an diese Erklärung knüpfenden Debatte wurde geltend gemacht, daß die Höhe der aufzubringenden Gesammtsteuersumme von circa 700,000 Rth. durch eine reine Einkommensteuer nicht werde aufgebracht werden können. Nach den in Preußen gemachten Erfahrungen werde bei einem eine Erhöhung nicht wohl zulassenden Steuersatze von 3 pCt. des steuerbaren Einkommens nur erzielt 13 Millionen, i. e. 32 ßl. pr. Kopf. Bei einer Bevölkerung von 560,000 Einwohnern in Mecklenburg-Schwerin stünden folglich nur etwa 400,000 Rth. aufzubringen. Man werde demnach nicht wohl ohne eine Grundsteuer neben der Einkommensteuer auskommen können. Der Herr Staatsrath von Müller wies dem gegenüber auf das bei der gegenwärtigen Revision der Steuergesetzgebung anzustrebende Princip der gleichmäßigen Vertheilung der Steuern hin, mit welchem sich eine doppelte Heranziehung des Grundbesitzers zur Grundsteuer und daneben zur Einkommensteuer nicht werde vertragen können. Im weiteren Verfolg der Verhandlung kam zur Sprache Seitens der landschaftlichen Herren Deputirten, daß die zu schaffende Grundsteuer allerdings auch den städtischen Grundbesitz zu ergreifen habe; Seitens der ritterschaftlichen: daß es eine handgreifliche Unbilligkeit sein werde, aus dem bisherigen Steuersystem nur die Grundsteuer aufrecht zu erhalten, die Gewerbesteuer aber zu beseitigen, daß bei einer solchen Gestaltung der Steuerverhältnisse die nicht zu verkennende Absicht nur die sein könne, dasjenige, was durch eine Einkommensteuer nicht aufzubringen sei, ganz auf den Grundbesitz zu werfen. Eine Gebäudesteuer der Städte würde im Verhältniß zu der vom ländlichen Grundbesitz zu zahlenden Grundsteuer eine nur geringe Steueraufkunft bringen und könne eine Ausgleichung zwischen den Städten und dem platten Lande nicht darstellen, zumal wenn auch die ländlichen Gebäude besteuert werden sollten. Seitens der Landschaft wurde insbesondere geltend gemacht, daß bei einer nicht zu hoch gegriffenen Grundsteuer praktisch keine wesentlich unleidliche Resultate zu befürchten seien, da man das Einkommen der Grundbesitzer bei Feststellung der Einkommensteuer nach Erfahrungen, die man in Preußen gemacht, im Durchschnitt nicht so sicher nnd richtig erfassen würde, als dies bei den Bewohnern der Städte, über deren Einkommen man im Allgemeinen besser unterrichtet sei, zu erreichen sein würde. Es werde demnach durch die Grundsteuer nur der Ausfall gedeckt werden, welcher aus den Mindertaren des Einkommens der ländlichen Grundbesitzer sich ergebe. Seitens der ritterschaftlichen Deputirten wurde der Zweifel ausgesprochen, ob diese Annahme factisch begründet sei, und sprach man sich von dieser Seite dahin aus, daß das Eingehen auf die landschaftliche Proposition dahin: Einkommensteuer in Verbindung mit einer Grund- und Gebäudesteuer — für die ritterschaftlichen Deputirten eine Unmöglichkeit sei, da, abgesehen von allem Anderen, sie schon jetzt übersehen könnten, daß die Empfehlung eines derartigen Vorschlags gegenüber ihren Committenten resultatlos sein würde, wogegen die landschaftlichen Deputirten ihre Bedenken nicht zurückhalten konnten, daß eine gleichmäßig das bewegliche und das unbewegliche Vermögen ergreifende Einkommensteuer hinwiederum auch bei ihren Committenten auf eine Annahme schwer zu rechnen habe, weil nach den in Preußen bei der Einkommensteuer gemachten Erfahrungen zur Aufbringung des Gesammtsteuerbetrages in gewöhnlichen Zeiten schon eine Veranlegung von 6 pCt. des Einkommens erforderlich sein würde. Hiergegen wies der Herr Staatsrath Wetzell darauf hin, daß nach einer im Ministerio des Innern bearbeiteten Zusammenstellung die als Einkommensteuer veranlegte Armensteuer in den Landstädten, mit 1 pCt. erhoben, ebensoviel aufbringe, wie zwei Simpla der außerordentlichen Contribution in denselben. Demnach scheine bei Veranlegung der Einkommensteuer zur Aufbringung der Gesammtsteuersumme ein Hinaufgehen bis zu 6 pCt. nicht erforderlich, auch sprächen die Erfahrungen in England und Preußen dafür, daß die allgemeine Einkommensteuer sich als die gerechteste Veranlegung der Steuer erweise. Der Vorschlag der Landschaft komme auf eine Combination einer Vermögens- und Einkommensteuer hinaus, welche von den verschiedenen Bestandtheilen des Vermögens willkürlich einen, das Grundvermögen, einer besonderen Steuerlast unterwerfe. Herr Staatsrath von Müller vertagte die Sitzung sodann auf heute Abend 7 Uhr. Womit geschlossen. — In fidem Sohm.

Vierte Sitzung. Verhandelt Schwerin, den 9. Oct. 1868. Gegenwärtig: (wie bei der ersten Sitzung). Bei Eröffnung der heutigen zweiten Sitzung wies der Herr Staatsrath v. Müller auf die heute Morgen zu Tage getretene Differenz zwischen den ritterschaftlichen und landschaftlichen Herren Deputirten über die Anrechnung, resp. Nichtanrechnung

der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf die zu schaffende einheitliche Steuer mit der Bemerkung hin, daß die Herren Commissarien der hohen Regierungen nach wiederholter Erwägung der Sache zu dem Entschlusse gekommen seien, vor Weiterem detaillirte schriftliche Vorlagen über die intendirte Steuerreform ausarbeiten zu lassen, bei welchen allerdings das Princip aufrecht zu erhalten sei, daß die Grund-, Gebäude- und etwaige Gewerbesteuern bei der Einkommensteuer in Abrechnung zu bringen sein würden. Dabei gingen die Herren Commissarien von der Ansicht aus, daß die landschaftlichen Herren Deputirten überall geneigt seien, auf Verhandlungen über die Regulirung des Steuerwesens in solcher Grundlage einzugehen. Die landschaftlichen Herren Deputirten erklärten sich in Anbetracht der Wichtigkeit der zur Frage stehenden Angelegenheit bereit, trotz ihrer bisher abgegebenen Erklärungen, wiewohl ohne Anerkennung des Princips, in solche Verhandlungen hineinzugehen.

Seitens der Landschaft stargardschen Kreises wurde noch hervorgehoben, daß sie unter denjenigen Positionen, für welche dem hohen strelitzschen Gouvernement Entschädigung zu prästiren sei, die landstädtische Schlacht- und Mahlsteuer vermißten. Diese werde gezahlt: 1) durch Verzicht auf Bauhülfsgelder 2997 Rth. 6 ßl.; 2) durch Domanial-Necessarien 1166 Rth. 32 ßl.; 3) durch landschaftliche Necessarien 1060 Rth. 28 ßl. 8 pf. Summa 5224 Rth. 18 ßl. 8 pf. Auch diese Steuer werde, wie im Schwerinschen Landestheile, künftig in Wegfall kommen, dagegen aber werde sich die Entschädigungssumme der hohen Strelitzschen Regierung alsdann um diesen Betrag erhöhen. Seitens des Strelitzschen Herrn Commissarius wurde diese Erklärung Namens seiner hohen Regierung mit der Bemerkung entgegengenommen, daß die endliche Ausgleichung dieser Angelegenheit den weiteren definitiven Verhandlungen vorzubehalten sei.

Ebenso wurde Seitens der landschaftlichen Herren Deputirten der übrigen Kreise hervorgehoben, daß es der weiteren Erwägung bedürfen werde, woher bei der intendirten Steuerreform Deckung für den städtischen Zuschlag zu den die ordentliche Contribution darstellenden, in die Steuererhöhungscasse fließenden Steuern zu beschaffen sei, eine Frage, deren Lösung auch Seitens der landschaftlichen Herren Deputirten stargardischen Kreises als nothwendig bezeichnet wurde, ohne daß dieserhalb jedoch schon in dem gegenwärtigen Stadium der Verhandlung bestimmte Vorschläge gemacht werden könnten. Nachdem der Herr Staatsrath von Müller die Anwesenden befragt, ob noch Anträge rückständig seien, und sich Niemand zum Worte gemeldet hatte, wurde die Schlußsitzung auf morgen 11 Uhr angesetzt und damit geschlossen. — In fidem Sohm.

Fünfte Sitzung. Verhandelt Schwerin, den 10. October 1868. Gegenwärtig die sämmtlichen Herren Commissarien und Deputirten. — Nach Verlesung und Genehmigung der Protokolle der beiden gestrigen Sitzungen fordert der Herr Commissarius, Staatsrath v. Müller, die landschaftlichen Herren Deputirten zur Abgabe einer gestern noch vorbehaltenen Erklärung auf. Demgemäß brachten dieselben zur Sprache, daß unleugbar durch die bedeutende Steigerung der indirecten Abgaben sowie durch das Nothgewerbegesetz die Grundlagen, auf denen im Jahre 1863 die Handelsclassensteuer und die Mahl- und Schlachtsteuer aufgebauet worden, sehr wesentlich geändert, und eine noch weiter gehende Umwandlung der fraglichen Verhältnisse zu erwarten sei. Die in den vorhergehenden Verhandlungen berathene Steuer-Reform werde zur praktischen Ausführung schwerlich vor zwei Jahren gelangen: bis dahin könnten die jetzigen Steuern nicht weiter erhoben werden, deshalb sei es Pflicht der gegenwärtigen Verhandlung und werde auch solches von dem Lande von derselben erwartet, eine schleunige Abhülfe zu schaffen.

An diesen Antrag, der zunächst von der Landschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises gestellt war, dem aber auch die Deputirten der Landschaft stargardischen Kreises beitraten, knüpfte sich eine längere Debatte, welche durch die Erklärung der Schwerinschen Herren Commissarien schließlich ihre Erledigung fand, daß man verheiße, bei der Regierung sich dahin zu verwenden, daß den vorgetragenen Beschwerden der Städte in Bezug auf die Handels- und Gewerbetreibenden in der einen oder andern Art möglichste Berücksichtigung zu Theil werde; während der Strelitzische Herr Commissarius die Herren landschaftlichen Deputirten stargardischen Kreises zunächst auf eine bisher noch nicht versuchte Eingabe bei der Regierung hinweisen zu sollen glaubte, deren sorgfältigste Prüfung Seitens der Regierung nicht unterbleiben werde. Nach verlesenem und genehmigtem Protokolle wurde darauf

die Verhandlung mit einem kurzen Rückblick auf den Gang derselben von dem Herrn Commissarius, Staatsraths von Müller, geschlossen. — In fidem von Bülow.

von Müller. G. W. Wetzell. E. Meyer. W. von Oertzen. G. von Rieben. H. Graf von Bassewitz. F. von Stralendorff. von Böhl. von Maltzan. von Dewitz. W. Schlaaff. Karrig. Schultetus. K. Wilbrandt. F. G. Brückner. Wegener. F. Meyer. A. Langfeldt.

Am 28. November erfolgte mit einem Schwerinschen Rescripte vom 25. desselben Monats die Vorlegung des Entwurfs eines neuen Gesetzes, betreffend die directe Besteuerung. Zugleich wurde der Entwurf — („Grundzüge eines Gesetzes, betreffend die Erhebung der dem Landesherrn zustehenden ordentlichen Contribution und der Bedürfnisse der Landes-Receptur-Casse nach einem einheitlichen Modus") nebst Motiven — („Motive zu den Grundzügen eines Gesetzes über die directen Steuern") — gedruckt vertheilt.

Wir theilen das Rescript und die genannten Vorlagen mit:

Friedrich Franz ꝛc. Unter Bezugnahme auf die in Caput III. der Landtags-Proposition Unseren getreuen Ständen geschehene Verheißung lassen Wir euch von Unserer Regierung ausgearbeitete Grundzüge zu einer einheitlichen Erhebung sämmtlicher directer Steuern der ordentlichen und außerordentlichen Contribution hiemit in Gnaden mit dem Befehle zugehen,

> dieselben mit den nachstehenden Erläuterungen und den beigehenden Motiven an Unsre in Malchin versammelten getreuen Stände herauszugeben und deren unterthänigste Erklärung darüber noch auf dem gegenwärtigen Landtage entgegen zu nehmen und einzuberichten.

Bei den am 6. October d. J. und den folgenden Tagen hier stattgehabten commissarisch-deputatischen Verhandlungen ist man darüber allseitig nicht im Zweifel gewesen, daß in Rücksicht auf die jetzigen Zeitverhältnisse, insbesondere die durch den Zollverein veränderten Abgabenverhältnisse und die durch die Bundesgesetzgebung einer Umgestaltung entgegengeführten Gewerbe-Verhältnisse, sowie zur endlichen Beseitigung aller wirklich vorhandenen und vermeintlichen Ungleichheiten in den jetzigen verschiedenen Modis der Besteuerung, eine Ersetzung der letzteren durch ein einheitliches, alle Landestheile und Landeseinwohner gleichmäßig ergreifendes Steuersystem als das zu erstrebende Ziel zu betrachten sei.

Als das theoretisch Richtigste und Vollkommenste stellte sich zu solchem Zwecke das System einer allgemeinen Einkommensteuer dar.

Gegen die Durchführung eines solchen ist aber schon von den Deputirten beider Stände geltend gemacht, daß in der praktischen Anwendung eine wirklich gleichmäßige und zutreffende Einschätzung schwer zu erzielen, und deshalb bei einer alleinigen Einkommensteuer zur Erreichung des erforderlichen Ertrags ein unverhältnißmäßig hoher Procentsatz nöthig werde; während dem anderen Wege, diese Gefahr zu vermeiden durch die Erhebung einer besonderen Grund- und Gewerbesteuer neben der Einkommensteuer, wie in Preußen, das Bedenken einer doppelten Besteuerung dieser beiden Stände und somit einer Prägravirung derselben von den übrigen Ständen entgegensteht.

Es mußte deshalb ein Weg gefunden werden, auf welchem diese beiden, in gleicher Weise in's Gewicht fallenden Bedenken vermieden werden können, und hat sich als solcher der schon bei den commissarisch-deputatischen Berathungen von Unseren Commissarien in's Auge gefaßte und in seinen Consequenzen näher dargelegte Weg dargeboten:

> eine allgemeine Einkommensteuer nach dem Muster der preußischen classificirten Einkommensteuer mit einer Besteuerung der einzelnen Vermögens- und Erwerbsarten nach äußerlichen Merkmalen (Factorensteuer) in der Weise zu verbinden, daß die vollen Beträge der letzteren Steuer, als Minimalsteuer erhoben, auf den

Betrag der von dem Steuerpflichtigen etwa zu erlegenden Einkommensteuer, falls diese im einzelnen Falle im Betrage höher ist, in Abrechnung gebracht wird.

Auf diesen Grundsatz basirt der angeschlossene Entwurf, welcher zwar, zur übersichtlicheren Handhabung bei der ständischen Berathung, die Form eines Gesetzentwurfs hat, in der That aber nur einen Theil eines solchen repräsentirt und mehr als ein detaillirter Plan über die intendirte Steuerreform, wie solcher in der Sitzung vom 9. October c. von Unserem Commissarius in Aussicht gestellt worden, angesehen werden muß, da es in der Kürze der Zeit seit den commissarischen Berathungen nicht thunlich war, schon zu diesem Landtage einen vollständigen, bis in alle Einzelheiten ausgearbeiteten und alle in Betracht kommenden Verhältnisse umfassenden Gesetzentwurf herzustellen.

Aus dem Entwurf sind deshalb fortgelassen alle Bestimmungen über das eigentliche Veranlagungsverfahren (soweit nicht bei einzelnen Steuern ihrer besonderen Art wegen im Interesse der Deutlichkeit desfallsige Specialvorschriften aufgenommen sind), ferner die Bestimmungen über die Hebung und Verrechnung der Steuer und über die Stellung der Behörden zu dem neuen Gesetz, endlich die Bestimmungen über das Verfahren in Steuerstraffachen.

Alle diese Bestimmungen, so wichtige Abschnitte eines vollständigen Gesetzes über das gesammte Steuerwesen sie sind, stehen zunächst mit der Frage über das in Zukunft zur Anwendung zu bringende Steuersystem nicht in directem Zusammenhang; und es konnte deshalb die Unthunlichkeit, auch über diese schon für den gegenwärtigen Landtag eine vollständige Gesetzesfassung vorzulegen, um so weniger der Grund sein, auch die die Grundsätze der Besteuerung selbst umfassenden Vorlagen bis zum nächsten Landtage zurückzuhalten und dadurch das ganze Revisionswerk um ein volles Jahr zu verzögern, als in mehrfacher Beziehnng für die Bearbeitung der gedachten Abschnitte die Beschlüsse des Landtages über den jetzt vorgelegten Theil des Gesetzes von maßgebender Bedeutung sein müssen.

Dagegen haben alle diejenigen Bestimmungen, welche für den wichtigsten Theil, die Feststellung der Steuern und deren Vertheilung auf die Steuerpflichtigen, wesentlich sind, in dem Entwurfe eingehende Berücksichtigung gefunden — in welcher Beziehung Wir auf die beigehenden Motive gnädigst verweisen —, so daß Unsere getreuen Stände in der Lage sein werden, diese ganze Angelegenheit materiell schon auf gegenwärtigem Landtage zu erledigen und nur die formelle Finalisirung derselben dem Landtage des nächsten Jahres vorzubehalten.

Wie die hier versammelt gewesenen ständischen Deputirten auf Grund der ihnen vorgelegten Berechnung (Diarium pag. 8) einstimmig sich bereits der Ueberzeugung nicht haben verschließen können, daß durch den Eintritt des Landes in den Norddeutschen Bund und den Zollverein eine Erleichterung Unserer landesherrlichen Casse in keiner Weise eingetreten ist, und deshalb ein Absatz an der ordentlichen Contribution, über den von Uns aus landesväterlicher Absicht zur möglichsten Erleichterung Unserer Unterthanen bereits verheißenen Nachlaß von 65,000 Rth. hinaus, als außer dem Bereich der Möglichkeit liegend anerkannt ist: so konnte bei Entwerfung der Vorlage davon ausgegangen werden, daß für die ordentliche Contribution ein Steuerbetrag von etwa 355,000 Thlr. (Diarium pag. 5) zu erzielen sei.

Die in Grundlage der in dem Entwurf enthaltenen Steuersätze aufgestellten summarischen Berechnungen haben nun zwar ergeben, daß mit einiger Wahrscheinlichkeit der Ertrag eines nach dieser Vorlage zu erhebenden Simpli auf etwa 360,000 bis 370,000 Thlr. berechnet werden kann, und mithin ein solches Simplum dem Unserer Casse zukommenden Ertrag aus der ordentlichen Contribution ungefähr gleichkommen wird; gleichwohl wird es aber für die erste Zeit, etwa auf drei Jahre, dabei verbleiben müssen, daß aus dem Gesammtertrage der Steuer die feste Summe von 355,000 Thlr. an Unsere Renterei abgeführt, und erst nach den Erfahrungen dieser drei Jahre über den regelmäßigen Ertrag der Steuer ein aliquoter Theil derselben, unter Vorbehalt von Verhandlungen über spätere Modificationen, je mit Rücksicht auf etwaige bedeutende Steigerungen oder Abminderungen in den Bundes-Matricularbeiträgen, festgesetzt werde.

Hat nun auf der anderen Seite für die Landes-Receptur-Casse bislang in dem Durchschnitt der letzten Jahre das Bedürfniß einer Erhebung an außerordentlicher Contribution von etwa 2 bis 2½ Simpla mit einem Ertrage von — ein Simplum zu circa

130,000 Thlr. gerechnet — etwa 260,000 Thlr. bis 325,000 Thlr. sich herausgestellt, und wird auf ein solches Bedürfniß bei gewöhnlichem Lauf der Dinge auch für die Zukunft gerechnet werden können, so ergiebt die obige Berechnung, daß, wie bei der Aufstellung, so auch bei der ständischen Berathung und Beurtheilung des Entwurfs und der darin enthaltenen Steuersätze im Verhältniß zu der Steuerkraft der Steuerpflichtigen davon wird ausgegangen werden müssen, daß in gewöhnlichen Zeiten — und solche lassen sich bei der Abfassung von Steuergesetzen nur ins Auge fassen — regelmäßig eine Erhebung von $1\frac{3}{4}$ bis 2 Simpla dieses Edicts — 1 Simplum als ordentliche und $\frac{3}{4}$ bis 1 Simplum als außerordentliche Contribution — nothwendig sein wird.

Eine Vergleichung der Steuersätze des Entwurfs an der Hand dieser Annahme wird den obengedachten Vorzug des zur Anwendung gebrachten Systems einer Combinirung der classificirten Einkommensteuer mit einer Factorensteuer leicht erkennen lassen, der es ermöglicht, die durch nichts gerechtfertigte doppelte Besteuerung einiger Classen von Steuerpflichtigen zu vermeiden und den Grundsatz, jedes Steuerobject nur mit einer Steuer zu erfassen, streng zur Durchführung zu bringen, ohne dabei weder die Steuersätze der Factorensteuer noch die Procentsätze der Einkommensteuer über ein gewöhnliches und auch bislang von der Bevölkerung ohne Bedruck getragenes Maß hinausgreifen zu müssen.

Demnach fordern Wir Unsere getreuen auf dem gegenwärtigen Landtage versammelten Stände auf:

Erstens den herausgegebenen Entwurf in Beihalt der angefügten Motive einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und im vorausgesetzten Fall einer erzielten Einigung über denselben entweder wiederum zwölf Deputirte aus ihrer Mitte zu erwählen und zu bevollmächtigen, damit mit diesen über die sodann ohne Verzug von Unsrer Regierung auszuarbeitenden weiteren Abschnitte des Gesetzes (über deren wichtigste Grundzüge schon jetzt den Motiven das Nähere nachgefügt ist) und demnächst über das ganze Gesetz in seiner schließlichen Redaction, die definitive Einwilligung Unserer getreuen Stände vorbehaltlich, verhandelt werden könne, oder zu diesem Zwecke dem Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft die erforderliche Vollmacht zu ertheilen; und

Zweitens damit sich einverstanden zu erklären, daß, von Beginn der Steuererhebung nach dem neuen Gesetze an, für die ersten drei Jahre der an Unsere Renterei abzuführende Betrag an ordentlicher Contribution auf die Summe von 355,000 Thlr. festgestellt, und sodann, nach den inzwischen über die Ertragsfähigkeit der Steuer gemachten Erfahrungen, als Betrag der ordentlichen Contribution in Grundlage dieser Summe ein aliquoter Theil des nach diesem Gesetz zu erhebenden Simpli festgestellt werde. Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, am 25. November 1868. Friedrich Franz. J. v. Oertzen. An die Landtags-Commissarien Staatsminister von Levetzow und Oberhofmarschall von Bülow zu Malchin.

Grundzüge eines Gesetzes, betreffend die Erhebung der dem Landesherrn zustehenden ordentlichen Contribution und der Bedürfnisse der Landes-Receptur-Casse nach einem einheitlichen Modus.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Bezeichnung der Steuern. In Zukunft sollen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin an Stelle der bisherigen ordentlichen und außerordentlichen Contribution die nachstehenden directen Steuern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erhoben werden: 1) eine Grundsteuer, 2) eine Gewerbesteuer, 3) eine Besoldungssteuer von aus dem Inlande bezogenen Gehalten, Pensionen, Pfründen, 4) eine Erwerbsteuer von dem Erwerb aus der Ausübung wissenschaftlicher Kenntnisse und künstlerischer Fertigkeiten, sowie aus

höheren Privatdienstverhältnissen, 5) eine Zinsensteuer von der Einnahme aus Zinsen, Renten, Dividenden und Apanagen, 6) eine Lohnsteuer für den Verdienst aus geringerer Lohnarbeit, 7) eine allgemeine classificirte Einkommensteuer von allem und jedem, den Jahresbetrag von 1500 Thlr. übersteigenden Einkommen.

§ 2. Verhältniß der Steuern zu einander. Die Steuern des § 1, Nr. 1—6, werden, wo ihre Voraussetzungen eintreffen, nebeneinander entrichtet; wegen der Abrechnung dieser Steuern auf die Einkommensteuer (§ 1, Nr. 7) gilt die Vorschrift des § 69.

§ 3. Erhebung der Steuer. Beginn und Wegfall der Steuerpflicht. Die Erhebung der Steuer geschieht in vierteljährigen Terminen. Sowohl für Inländer als für Ausländer beginnt die Steuerpflicht wegen Erwerbung eines inländischen Grundstückes als Eigenthümer, Pfandträger oder Nießbraucher (§ 1 Nr. 1 und auch Nr. 7), sowie wegen Betreibung eines Gewerbes oder Geschäfts oder wegen Eingehung eines sonstigen steuerpflichtigen Verhältnisses im Inlande (§ 1, Nr. 2, 4, 6) oder wegen aus dem Inlande bezogener Gehalte, Pensionen, Pfründen (§ 1, Nr. 3) mit dem auf den Beginn der betreffenden Beschäftigung oder des betreffenden Verhältnisses zunächst folgenden Steuererhebungstermine; und fällt von und mit dem nächsten Termine nach ausdrücklich erklärter Aufgabe des Gewerbes oder Geschäfts, sowie nach Aufhören des sonstigen steuerpflichtigen Verhältnisses oder der Bezüge von Besoldungen ꝛc. hinweg.

§ 4. Fortsetzung. Bestimmung hinsichtlich der Zinsen- und Einkommensteuer. Die Zahlungspflicht zur Zinsen- und zur allgemeinen classificirten Einkommensteuer (§ 1, Nr. 5) ist durch das Domicil im Inlande bedingt. Für den Erwerb oder den Verlust des Domicils bildet in Zweifelsfällen einjähriger Aufenthalt im Inlande oder einjährige Abwesenheit im Auslande die gesetzliche Vermuthung. Im Auslande abwesende Minorenne oder sonst unter Curatel befindliche Personen bleiben jedoch hinsichtlich ihres von einer inländischen Curatel verwalteten Vermögens ohne Rücksicht auf ihr Domicil für die ganze Dauer dieser Curatel steuerpflichtig. Außerdem sind Inländer wie Ausländer wegen eines Einkommens aus inländischen Grundstücken oder inländischem Gewerbebetrieb oder wegen Bezugs von inländischen Gehalten ꝛc. ohne Rücksicht auf das Domicil zur classificirten Einkommensteuer pflichtig. (§ 52.) Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Steuern beginnt mit dem Erhebungstermin, welcher auf den Eintritt des steuerpflichtigen Verhältnisses oder den Erwerb des Domicils, beziehungsweise die Einschätzung zur Einkommensteuer zunächst folgt.

§ 5. Befreiungen. I. Von der Grundsteuer findet keine Befreiung statt. II. Von den übrigen Steuern sind befreit: 1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog und die Mitglieder der beiden Großherzoglichen Häuser. 2) Eigentliche Armen- und Wittwenanstalten, der Unterstützungsfond für verunglückte Seefahrer im Amte Ribnitz, und für die Zeit ihrer jetzigen Concessionsdauer die Rostocker Bank. 3) Die bei dem Großherzoglichen Contingent angestellten Officiere und Beamte mit Officiersrang, sofern sie nicht Mecklenburg-Schwerinsche Unterthanen sind. 4) Die an Unserm Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger, sowohl für ihre eigene Person, als auch für sämmtliche ausschließlich in ihrem Dienste stehende Ausländer. 5) Die Handels-Consuln auswärtiger Regierungen, wenn sie nicht diesseitige Landesangehörige sind, und im Befreiungsfalle auch die lediglich zum Dienste für ihre Person und Familie oder für die Geschäfte des Consulats angenommenen Ausländer. 6) Die für gewisse bleibende Functionen von auswärtigen Regierungen im hiesigen Lande beglaubigten Beamte, sammt den ausschließlich in ihrem Dienste stehenden Ausländern. 7) Personen bis zum erfüllten 16. Lebensjahr, falls die auf sie fallende Steuer den Betrag von 1 Thlr. nicht erreicht. Von der Zinsensteuer findet diese Befreiung nicht statt. 8) Alle Diejenigen, welche kein eigenes Einkommen (vgl. jedoch § 44, Absatz 2) oder keinen Erwerb haben, sondern von anderen ohne bestimmte Gegenleistung unterhalten werden. 9) Diejenigen, von welchen nach obrigkeitlichem Zeugniß, wegen gänzlichen Unvermögens, ein Steuerbeitrag nicht zu erlangen ist.

§ 6. Verpflichtung zur Declaration. Jedermann ist verpflichtet, die zur Ermittelung seiner Steuerpflicht erforderlichen Angaben und Nachweisungen der dazu befugten Behörde auf deren Verlangen so zu ertheilen, daß er dieselben auf Erfordern durch Versichern an Eidesstatt bekräftigen kann.

§ 7. Strafe der Steuer-Defraude. Unrichtige Angaben der Steuerpflichtigen und

der zur Ertheilung von Aufklärungen und Declarationen verpflichteten Personen werden mit der Strafe des dreifachen Betrages derjenigen Summe geahndet, um welche die Steuer-Casse dadurch verkürzt worden ist, beziehungsweise im Laufe des ganzen Rechnungsjahres hätte verkürzt werden können. Daneben wird der einfache Steuersatz nachgezahlt. Derselben Strafe unterliegen Diejenigen, welche es unterlassen, ihr der Besoldungs-, Hebungs- und Erwerbssteuer, sowie der Zinsensteuer unterliegendes Einkommen zu declariren, wenn sich ergiebt, daß sie gar nicht oder zu niedrig zur Steuer angesetzt sind, sowie Diejenigen, welche wissentlich zur Ausführung einer Contravention behülflich gewesen sind. Gesetzwidrigkeiten, welche unter die vorstehenden Bestimmungen nicht fallen, oder bei welchen ein entschuldbarer Irrthum oder sonstiger triftiger Entschuldigungsgrund ermittelt worden, sollen mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Thlr. bestraft werden.

II. Besondere Bestimmungen über die einzelnen Steuern.

A. Grundsteuer.

§ 8. Grundsteuer vom ländlichen Grundbesitz. Vom ländlichen Grundbesitz sowohl in den Domainen als auch in den ritterschaftlichen und Kloster-, Rostocker Districts-, städtischen Cämmerei- und Oeconomiegütern, imgleichen von allen übrigen, in der Zahl der jetzigen 2606¼ Domanial-Hufen und im ritterschaftlichen Cataster nicht enthaltenen Grundstücken, insbesondere in den in der Herrschaft Wismar und in den Aemtern Poel und Neukloster belegenen Gütern, den vormaligen Lübeckischen Hospitaldörfern, den Gütern Zarnekow und Wisch und den Wismarschen Hebungs- und Cämmereigütern, beträgt die Grundsteuer

1) für jede catastrirte Hufe . . . . . 18 Thlr.
2) für jede catastrirte Pfarrhufe . . . . . 9 Thlr.

Soweit diese Grundstücke, insbesondere die zuletzt gedachten, nicht bonitirt sind, bleiben zur Bestimmung ihrer Bonität die desfallsigen Vorschriften sub 1 c. des außerordentlichen Contributions-Edicts vom 18. Februar 1854 in Kraft. Von den zu einer geistlichen Stiftung gehörenden Grundstücken wird die Grundsteuer nur dann bezahlt, wenn die Kirche oder geistliche Stiftung die Aufkünfte aus denselben bezieht. Ist deren Nutznießung dem Prediger, Küster, Schulmeister oder einer anderen zum geistlichen Etat gehörenden Person als Dienstemolument verliehen, so hat der Nutznießer den Ertrag der Grundstücke bei Berechnung seines Diensteinkommens zur Besoldungssteuer (§ 36) zu berücksichtigen.

§ 9. Verpflichtung des Eigenthümers zur Zahlung der Grundsteuer. Die im § 8 gedachte Grundsteuer wird von dem Eigenthümer, beziehungsweise Pfandträger oder Genießbraucher gezahlt. Contractliche Uebertragung der Steuerentrichtung auf Pächter, Erbpächter ꝛc. befreiet der Steuerbehörde gegenüber nicht.

§ 10. Grund- und Häusersteuer in den Städten. In den Städten wird von den Ländereien an Grundsteuer entrichtet: a. von einem Morgen Acker, der besäet ist, 4 ßl., b. von einem Morgen Acker, der nicht besäet ist, 2 ßl., c. von einem 4spännigen, auf dem Stadtfelde geworbenen Fuder Heu 2 ßl., d. von einem 2spännigen Fuder Heu 1 ßl. Diese Grundsteuer wird von dem Eigenthümer, bezw. Besitzer oder Nutznießer des städtischen Grundstückes bezahlt. Daneben soll in den Städten und Flecken von allen Wohnhäusern, sofern sie nicht nachstehend für frei erklärt sind, eine Häusersteuer erhoben werden, welche ½ pCt. von dem zu ermittelnden Miethwerthe derselben beträgt. Diese Häusersteuer wird von dem Eigenthümer, bezw. Erbpächter, Besitzer und Nutznießer des Hauses bezahlt. Eine contractliche Uebertragung der Steuer auf Pächter, Miether ꝛc. befreiet der Steuerbehörde gegenüber nicht. Alle im Eigenthum des Landesherrn oder der Landstände befindlichen Häuser sind für die Dauer dieses Verhältnisses von Entrichtung der Häusersteuer frei.

§ 11. Ermittelung des Miethswerths behuf der Häusersteuer. Die Ermittelung des Miethswerthes geschieht durch drei eidlich zu verpflichtende Schätzer, welche für jede Stadt, resp. Flecken aus den im Lande wohnenden Landbaubeamten, Maurer- und Zimmermeistern und sonstigen geeigneten Sachverständigen in der Weise bestellt werden, daß ein Schätzer von der obersten Steuerbehörde, der zweite vom Magistrat, resp. dem Amte, der dritte vom

Bürgerausschuß, resp. dem Fleckensvorstande ernannt wird. Machen die Letzteren (Bürgerausschuß und Fleckensvorstand) von der Befugniß, den 3. Schätzer zu wählen, binnen 6 Wochen nach der Aufforderung zur Wahl keinen Gebrauch, so wird derselbe ebenfalls von der Steuerbehörde ernannt. Abgesehen von Neubauten und solchen Umbauten, welche mit einer Vergrößerung oder Verminderung der Wohnräume verbunden sind, in welchen Fällen spätestens binnen 6 Monaten nach Vollendung des Baues eine neue Schätzung vorzunehmen ist, sollen Revisionen der aufgestellten Häuser-Steuer-Register auf Grund erneuerter Schätzung nur von 10 zu 10 Jahren stattfinden. Der Zeitpunkt, von welchem an, nach Beendigung des Abschätzungswerks, die Häusersteuer in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen erhoben wird, soll von Unserm Finanzministerio bekannt gemacht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird einstweilen die Steuer von Häusern nach den Bestimmungen der Pos. 40 des außerordentlichen Contributionsedicts vom 18. Febr. 1854, jedoch mit dem 2½fachen Betrage der Ansätze desselben, gezahlt.

B. Gewerbesteuer.

§ 12. Umfang der Steuer. Von der Gewerbesteuer werden die nachfolgenden Betriebe ergriffen: 1) Das landwirthschaftliche Gewerbe der Erb- und Zeitpächter. 2) Der Handel. 3) Die Gastwirthschaft. 4) Das Gewerbe der Bäcker, Schlachter, Brenner und Brauer. 5) Der Handwerksbetrieb. 6) Der Betrieb von Mühlenwerken. 7) Das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher. 8) Die Scharfrichter und Frohner. 9) Die Gewerbe, welche im Umherziehen betrieben werden.

§ 13. Landwirthschaftliches Gewerbe der Erb- und Zeitpächter. Von der Gewerbesteuerpflichtigkeit des landwirthschaftlichen Gewerbes sind befreit die Pächter kleiner Ackerstücke, Wiesen und Gärten, wenn die von ihnen für ein oder mehrere solcher Grundstücke zu zahlende Pacht einzeln oder zusammengerechnet 20 Thlr. oder weniger beträgt. Die Gewerbesteuer vom landwirthschaftlichen Gewerbe der Zeit- und Erbpächter beträgt: a. für Pächter von Landgütern, Erbpachthöfen, bäuerlichen Erbpacht- und Hauswirthsstellen, Aeckern, Wiesen, Gärten ꝛc., vorbehältlich der vorstehend gemachten Ausnahme, bei einer Pacht

von	über	20	Thlr.	bis	200	Thlr.	. . .	16	ßl.
=	=	200	=	=	500	=	. . .	20	=
=	=	500	=	=	1000	=	. . .	24	=
=	=	1000		.	.		. . .	32	=

vom Hundert der jährlichen Pachtsumme; Holländerei-, Schäferei- und Fischereipächter zahlen 24 ßl. von jedem Hundert ihres jährlichen Pachterlegnisses. Holländer, welche die Milch nach Maaß gepachtet haben, geben 8 ßl. für jede Kuh. b. Erbpächter, Hauswirthe incl. Interimswirthe und Büdner zahlen nach dem Hufenstande ihrer Grundstücke: bei einem Hufenstande

von	11	bon.	Schffl.	bis	37½	bon.	Schffl.	excl.	40	ßl.
=	37½	=	=	=	75	=	=	=	1	Thlr.
=	75	=	=	=	150	=	=	=	2	=
=	150	=	=	=	225	=	=	=	3	=
=	225	=	=	=	300	=	=	incl.	4	=

Hat ihr Grundstück einen Hufenstand von über 300 bon. Schffl., so zahlen sie für die ersten 300 Schffl. 4 Thlr., für jede weiteren vollen 25 bon. Schffl. 24 ßl. c. Sind die zu Erbpachtrecht besessenen Grundstücke (Erbpachthöfe, bäuerliche Erbpachtstellen, Büdnereien) sowie Hauswirthsstellen verpachtet, so cessirt die sub b. festgestellte Steuerpflicht der Nutzeigenthümer und Nutznießer, und tritt alsdann lediglich die Steuerpflichtigkeit der Pächter nach den Bestimmungen sub a. ein (vgl. jedoch § 44 über Zinsensteuer).

§ 14. Handel. Die Gewerbesteuerpflichtigkeit vom Handel trifft 1) jeden, welcher im Sinne des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs Kaufmann ist, und in dieser seiner Eigenschaft von den Bestimmungen jenes Gesetzbuchs über die Firmen, die Handelsbücher und die Procura ergriffen wird. 2) Die Handelsgesellschaften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, insbesondere die Actiengesellschaften, bei denen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, die Genossenschaften unter gleicher Voraussetzung,

sowie die öffentlichen Banken. Rhedereien werden von der Gewerbesteuer vom Handel nicht ergriffen. 3) Die Makler, die Besitzer von Nachweisungsbureaus, sowie den Fabrikbetrieb.

§ 15. Wahrnahme der Steuer vom Großhandel. Die Steuer wird von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Comtoir, von jedem einzelnen Laden, ohne Rücksicht auf die Theilnehmer, erhoben.

§ 16. Kleinhandel. Der Steuer vom Handel sind ferner unterworfen die vom Handelsregister ausgeschlossenen Kaufleute, insbesondere auch Lieferanten, Pferde- und Viehhändler, Aufkäufer, Trödler, Höker, Producten- und Victualienhändler.

§ 17. Steuerfreiheit Auswärtiger auf Messen und Märkten. Aller Handel der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten ist von dieser Steuer (§§ 14—16) frei.

§ 18. Fremde Einkäufer. Fremde Einkäufer inländischer Erzeugnisse oder Fabrikate sind frei, sofern sie nicht umherziehend Aufkäuferei treiben.

§ 19. Gastwirthschaft. a. Wer gewerbsmäßig ein offenes Local hält, um Personen mit oder ohne Kost für Bezahlung zu beherbergen, ist als Gastwirth zu besteuern. b. Wer gewerbsweise möblirte Zimmer (chambres garnies) vermiethet, ist derselben Steuer unterworfen. c. Wer gewerbsweise ein offenes Local hält, um zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle oder außerhalb feil zu bieten, ist als Speise- oder Schenkwirth steuerpflichtig. d. Restaurateurs, Garköche, Zuckerbäcker, Conditoren, sowie sie an sitzende Gäste verkaufen, sogenannte Italiener- und Schweizerladen, Caffeeschänker, Tabagisten u. dergl. sind hierunter begriffen. e. Der Betrieb des Bäcker- und Schlächtergewerbes gehört nicht hierher.

§ 20. Ausnahmen für Mühlen. a. Mühlen, die bloß für den eigenen Verbrauch der Besitzer arbeiten, oder b. nur zur Ent- oder Bewässerung der Ländereien bestimmt sind, unterliegen der Gewerbesteuer nicht. c. Hammer-, Bohr-, Schleif-, Polir-, Papier-, Loh- und Walkmühlen, Maschinen zum Bergbau, zum Hütten- und Salinenwesen, sowie überhaupt durch Elementar- oder thierische Kräfte getriebene Maschinen, die zur Bearbeitung der Fabrik-Materialien, zur Spinnerei, Weberei, Appretur oder zum landwirthschaftlichen Betriebe dienen, werden nicht mit der Mühlen-, sondern entweder mit der Handels- oder mit der Handwerks-Gewerbesteuer betroffen und auch dieses nur insofern, als sie selbstständig betrieben werden.

§ 21. Ausnahmen für das Fracht- und Lohnfuhrgewerbe. Landwirthe, die mit ihrem Wirthschafts-Gespann gelegentlich auch Frachtfuhren verrichten, sind der Gewerbesteuer als Fuhrleute nicht unterworfen.

§ 22. Allgemeine Ausnahmen. a. Wegen doppelten Gewerbebetriebes. Werden mehrere Gewerbe von einem Unternehmer in demselben Orte betrieben, zwischen welchen ein innerer Zusammenhang besteht, so ist in der Regel nur die für das höchstbesteuerte Gewerbe zu erlegende Steuer wahrzunehmen. Es ist aber, soweit es einer besonderen Einschätzung in einen bestimmten Steuersatz bedarf, der gemeinschaftliche Umfang der verbundenen Gewerbe bei Ausmittelung des Steuersatzes in Berücksichtigung zu ziehen. Nur dann, wenn zwischen den mehreren Gewerbsbetrieben ein innerer Zusammenhang nicht besteht, ist die Steuer für jedes derselben besonders festzustellen und zu erlegen. b. Wegen persönlicher Verhältnisse der Gewerbetreibenden. Personen, von denen ein Beitrag zur Gewerbesteuer nach dem Zeugniß der Ortsbehörde wegen gänzlichen Unvermögens nicht zu erlangen ist, sind von der Gewerbesteuer frei. Handwerker, welche 60 Jahre alt sind und ohne Gehülfen arbeiten, können nach Ermessen der die Vertheilung der Gewerbesteuer leitenden Behörde von der Handwerksgewerbesteuer freigelassen werden.

§ 23. Gewerbescheine. Gewerbescheine, welche diejenigen, die ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, lösen müssen (cf. § 34), sind nur für das Jahr gültig, für welches sie ertheilt werden.

§ 24. Sätze der Gewerbesteuer. Die Sätze der Gewerbesteuer vom Handel ꝛc. (§ 12 Nr. 2—9) und die Regeln, nach welchen sie ausgemittelt, vertheilt und eingezogen werden sollen, weiset die Anlage A. nach.

§ 25. Mitwirkung der Gewerbetreibenden bei der Vertheilung der Steuer. Da es angemessen erscheint, daß den Steuerpflichtigen selbst bei der Vertheilung der Steuer so

viel möglich eine Einwirkung gestattet wird, so wird verordnet, daß in den drei ersten Abtheilungen der Städte und Flecken, welche die Anlage A. unter I. 1—3 nachweist, mit Ausnahme also des platten Landes, 1) die Gewerbetreibenden, welche der Gewerbesteuer vom Handel unterliegen, unter Ausschluß jedoch der geringeren im § 16 aufgeführten Handeltreibenden; 2) die Gast-, Speise- und Schankwirthe; 3) die Bäcker, 4) die Schlachter, jedes dieser Gewerbe unter sich und an jedem Orte, eine Gesellschaft bilden, welcher ein jeder beitreten muß, der das Gewerbe treibt.

§ 26. Vorbehalt der Ausdehnung dieses Modus auf andere Gewerbe. Der obersten Steuerbehörde bleibt vorbehalten, auch bei den übrigen hier nicht benannten gewerbetreibenden Classen dergleichen Gesellschaften zu bilden, wenn solches den örtlichen Verhältnissen nach ausführbar ist.

§ 27. Wahl der Deputirten. a. Die Gesellschaften ernennen jährlich aus ihrer Mitte 5 Deputirte, durch welche die Vertheilung der Steuer unter die Mitglieder der Gesellschaft zu beschaffen ist. b. Bei dieser Wahl ist zu beachten, daß von den Deputirten einer das Gewerbe im geringsten, einer im höchsten und zwei im mittleren Umfange treiben. Die Wahl des fünften ist unbeschränkt. c. Für jeden Deputirten ist ein Stellvertreter zu wählen, um ihn nöthigenfalls zu ersetzen. d. Ist die Zahl der Gewerbsgenossen in einer Stadt oder einem Flecken nicht hinreichend, um so viele Deputirte und Stellvertreter zu wählen, so wird durch die Gesammtheit der Gesellschaft die Steuer vertheilt.

§ 28. Leitung der Wahlen durch die Behörde. a. In den Städten leiten die Magistrate, in den Flecken die Ortsobrigkeiten die Wahlen der Deputirten und führen die Aufsicht bei den Berathungen derselben. b. Jedes Mitglied der Gesellschaft ist verbunden, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, wenn ihm nicht eben die Gründe der Entschuldigung, aus welchen eine aufgetragene Vormundschaft abgelehnt werden kann, zu Gute kommen. Die Beurtheilung dieser Gründe gebührt den sub a. für die Leitung des Wahlgeschäfts verordneten Behörden.

§ 29. Vertheilung der Gewerbesteuer bei den Gewerben, welche zu Steuer-Verbindungen nicht vereinigt sind. a. Wo eine Vertheilung durch Gesellschaften der Steuerpflichtigen selbst nicht stattfindet, wie bei dem Handel der geringeren Handelsleute, den Handwerkern u. s. w., wird die Vertheilung in den drei ersten Abtheilungen durch die in § 28 sub a. zur Leitung der Wahl der Deputirten berufenen Behörden bewirkt. b. In der vierten Abtheilung geschieht dieselbe allgemein durch die Domanial-Aemter, die ritterschaftlichen Amts-Deputirten, die Kloster-Aemter und, hinsichtlich der Cämmereigüter, durch die Magistrate. c. Diese Behörden sind jedoch verpflichtet, sich dabei des Raths der Gewerbetreibenden zu bedienen.

§ 30. Nachweisung der Gewerbesteuerpflichtigen. In allen vier Abtheilungen liegt es den Ortsbehörden ob, die namentlichen Nachweisungen der Gewerbesteuerpflichtigen, welche in ihrem Bezirke ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, jährlich anzufertigen. Sie sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Nachweisungen verantwortlich.

§ 31. Anzeigepflicht der Gewerbetreibenden. Gleichzeitig ist aber auch jeder, der ein steuerpflichtiges Gewerbe treiben will, verbunden, der Ortsbehörde Anzeige davon zu machen. Zur Anzeige an diese Behörde ist auch derjenige verpflichtet, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört.

§ 32. Erhebungsrollen. Auf den Grund der von den Ortsbehörden angefertigten namentlichen Nachweisungen der Gewerbesteuerpflichtigen werden die Vertheilungen in vorgeschriebener Form (§§ 27—29) vorgenommen, die Erhebungsrollen in den 3 ersten Abtheilungen von den Ortsbehörden, in der vierten von den Domanialämtern, ritterschaftlichen Deputirten, Klosterämtern und Magistraten angelegt und der obersten Steuerbehörde zur Prüfung eingereicht. Ueber das hierbei zu beobachtende Verfahren und über die Controle des Zu- und Abgangs besondere Anweisungen zu ertheilen, bleibt Unserm Finanz-Ministerio vorbehalten.

§ 33. Recurs. Jedem Steuerpflichtigen wird vor dem Eintritt des ersten Zahlungstages bekannt gemacht, wie viel er an Gewerbesteuer für ein Jahr zu entrichten hat. Wer eine Ermäßigung seines Steueransatzes begründen zu können vermeint, dem soll ein Recurs an die oberste Steuerbehörde und von dieser an das Finanz-Ministerium offen stehen.

Inzwischen muß er unter Vorbehalt des Ersatzes die Gewerbesteuer, soweit sie fällig wird, vorläufig zahlen.

§ 34. Entrichtung der Steuer von den im Umherziehen betriebenen Gewerben. Diejenigen, welche ein Gewerbe umherziehend auf einen Gewerbeschein betreiben wollen, müssen für die Dauer desselben die Steuer im Voraus, folglich jedesmal für ein ganzes Jahr und ehe ihnen der Gewerbeschein ausgehändigt wird, bezahlen.

§ 35. Strafbestimmungen. a. Wer den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, verfällt unter die Strafbestimmungen des § 7. b. Wer das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, bleibt, so lange er diese Anzeige unterläßt, zur Bezahlung der Steuer verpflichtet. c. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich durch Vorzeigung eines für ihn ausgestellten Gewerbescheines des laufenden Jahres über seine Befugniß ausweisen zu können, hat nicht nur die rückständige, seinem Gewerbe angemessene Steuer nachzuzahlen und den einjährigen Betrag dreifach als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Confiscation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

C. Besoldungs- und Hebungssteuer.

§ 36. Begriff der Besoldungs- und Hebungssteuer. Diese Steuer wird entrichtet: 1) von denjenigen im § 37 nicht für steuerfrei erklärten Einnahmen, welche Jemand vermöge eines landesherrlichen, Landes-, ständischen, Kloster-, ritterschaftlichen, städtischen oder sonstigen öffentlichen Dienstes an Gehalt, Remunerationen, Accidenzien, Diäten oder Naturalien bezieht; 2) von den aus inländischen öffentlichen Cassen erfolgenden Pensionen (mit Einschluß der Wittwenpensionen), Wartegeldern und den die Stelle von Pensionen vertretenden dauernden Unterstützungen; 3) von den Geld- oder Natural-Einnahmen der inländischen Stifts- oder Klosterplätze und ähnlichen Beneficien, und zwar ohne Unterschied, ob der Empfänger seinen Aufenthalt im In- oder Auslande hat, Inländer oder Ausländer ist. Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche von dem Norddeutschen Bund gezahlt werden, stehen den aus landesherrlicher Casse erfolgenden Gehalten ꝛc. gleich, wenn und solange der Empfänger im Inlande angestellt ist oder sich dauernd aufhält.

§ 37. Befreiungen von der Besoldungssteuer. Frei von dieser Steuer sind während ihres Dienstes in der activen Armee sowohl, als in der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve alle Militairs und Nichtcombattanten ohne Officiersrang hinsichtlich ihrer militairischen Bezüge.

§ 38. Berechnung der steuerpflichtigen Einnahmen. I. Sämmtliche nach dem Vorstehenden steuerpflichtige Einnahmen sind eintretenden Falls zusammenzurechnen und unterliegen der Besteuerung ohne Abzug, soweit derselbe nicht nachstehend besonders gestattet ist. Abgerechnet dürfen nämlich werden: 1) derjenige Theil der Diensteinnahme, welcher bestallungsmäßig oder nach Bestimmung, resp. unter Genehmigung der Dienstbehörde zu Gunsten des Dienstvorgängers oder dessen Familie, eines Dienstgehülfen oder sonst zu dienstlichen Zwecken abgegeben werden muß; 2) solche Diäten, welche bei unentgeltlicher Besorgung von Geschäften außerhalb des Wohnortes als aversionelle Erstattung desfallsiger Auslagen gezahlt werden; 3) die Servisgelder der wirklichen Militairs resp. Militairbeamte mit Officiersrang; 4) die unbedeutenden, jedoch auf Erfordern zu declarirenden Abgaben an Prediger und Küster, als Wurst, Eier, Flachs ꝛc.; 5) bestallungsmäßige Fouragegelder und Vergütung für Dienstaufwand, soweit letztere als solche, z. B. zur Haltung eines Privatsecretairs, Dienstgehülfen, für Schreibmaterialien ꝛc. in bestimmter Summe, sei es abgesondert oder als Theil des Gehalts, bewilligt und solches auf Erfordern durch die Dienstbehörde bescheinigt ist; 6) die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zu leistenden Wittwen-Cassen-Beiträge. Dagegen haben die einem Officianten dienstlich beigeordneten Gehülfen das, was sie von demselben oder sonst beziehen, als Diensteinkommen zu versteuern. Jeder sonstige Abzug, insbesondere für angeblichen Dienstaufwand, Uniformirung, regulirte Schuldenabträge ꝛc. ist unstatthaft. II. Feststehende Einnahmen sollen nach dem Betrage des Rechnungsjahres, für welches gesteuert wird, unbestimmte Einnahmen aber nach dem wirklichen Betrage des zuletzt abgelaufenen ganzen Kalenderjahres veranschlagt werden. (cf. § 41.) III. Die im § 36 sub 1 erwähnten Nebenbezüge sind zu dem-

selben Betrage steuerpflichtig, mit welchem sie in der Bestallung zu Gelde angenommen, event. bei der Reception in die öffentlichen Wittweninstitute in Anrechnung gebracht sind. In Fällen, wo dieser Maßstab nicht zur Anwendung zu bringen ist, und der Betrag nicht etwa in der Art feststeht, daß er ohne Weiteres der Besteuerung zu Grunde gelegt werden kann, ist derselbe nach folgenden Grundsätzen zu ermitteln: a. Wohnungen und Grundstücke müssen nach dem wahren Mieth- oder Pachtwerth veranschlagt werden, doch soll in den Flecken und auf dem Lande die Wohnung eines Predigers nicht höher als 75 Thlr., die einer Predigerwittwe, eines Organisten oder Küsters nicht höher als 24 Thlr. in Anschlag gebracht werden. b. Früchte und Naturalien sind nach den jährlich von der Steuerbehörde zu publicirenden Normalpreisen zu Gelde zu setzen.

D. Erwerbsteuer.

§ 39. Begriff der Erwerbsteuer. Der Erwerbsteuer unterliegen: 1) die Einnahmen aus der Ausübung wissenschaftlicher Kenntnisse oder künstlerischer Fertigkeiten, soweit sie nicht durch die Gewerbesteuer betroffen werden; 2) die Einnahmen aus der Anstellung im Dienste von Privatpersonen, von Corporationen und Gesellschaften, mit Ausnahme der eigentlichen Dienstboten und der geringeren Gewerbsgehülfen; 3) die Pensionen (mit Einschluß der Wittwenpensionen), Wartegelder und ähnliche Vergütungen, welche im Inlande von Privatpersonen, Corporationen oder Gesellschaften bezogen werden.

§ 40. Berechnung der Steuer. Für die Berechnung der im § 39 gedachten Einnahmen normiren ebenfalls die Bestimmungen in § 38 sub II. Freie Station, Wohnung und dergl. werden nach den am Wohnorte des Steuerpflichtigen geltenden Preisen zu Gelde angeschlagen. Von diesen Einnahmen darf ein Abzug nur gemacht werden für den Betrag etwaiger Diäten und Reisekosten, soweit dieselben eine Entschädigung für Auslagen gewähren sollen, nicht aber wegen Ausgaben für Wohnung oder Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie, sowie wegen Schulden oder wegen Verzinsung des in dem Geschäfte aus eigenen Mitteln angelegten Capitals.

Gemeinschaftliche Bestimmungen über die Besoldungs- und Erwerbssteuer.

§ 41. Declarationen. Die Besoldungs-, Hebungs- und Erwerbsteuer wird zunächst auf den Grund der von dem Steuerpflichtigen abzugebenden Declaration angesetzt. Wenn Jemand eine diesen Steuern unterworfene Beschäftigung zuerst beginnt oder zuerst in den Genuß eines diesen Steuern unterworfenen Einkommens tritt und deshalb bei der Declaration die Einnahmen des letzten Kalenderjahres (§ 38 II.) nicht zu Grunde legen kann, so soll für das erste Steuerjahr ein Ansatz nach billigem Ermessen stattfinden.

§ 42. Zusammenrechnung der besoldungs- ꝛc. und erwerbssteuerpflichtigen Einnahmen. Wenn Jemand eine der Besoldungs- ꝛc. Steuer und daneben eine der Erwerbsteuer unterworfene Einnahme hat, so sind beide zusammenzurechnen, und es ist nach ihrem Gesammtbetrage der Steuersatz zu bestimmen. Der von dem Gesammtbetrage ermittelte Steuersatz ist unter der Besoldungssteuer zu berechnen.

§ 43. Betrag der Steuer. Die Steuer beträgt von einer Jahreseinnahme:

			bis	100	Thlr.	incl.	—	Thlr.	12	ßl.
von	101	Thlr.	=	150	Thlr.	=	—	Thlr.	20	ßl.
=	151	=	=	200	=	=	—	=	28	=
=	201	=	=	250	=	=	—	=	40	=
=	251	=	=	300	=	=	1	=	4	=
=	301	=	=	350	=	=	1	=	16	=
=	351	=	=	400	=	=	1	=	32	=
=	401	=	=	450	=	=	2	=	—	=
=	451	=	=	500	=	=	2	=	16	=
=	501	=	=	550	=	=	2	=	32	=
=	551	=	=	600	=	=	3	=	4	=
=	601	=	=	650	=	=	3	=	24	=
=	651	=	=	700	=	=	4	=	—	=
=	701	=	=	750	=	=	4	=	24	=
=	751	=	=	800	=	=	5	=	—	=

von	801	Thlr.	bis	850	Thlr.	incl.	5	Thlr.	24 ßl.
=	851	=	=	900	=	=	6	=	4 =
=	901	=	=	950	=	=	6	=	32 =
=	951	=	=	1000	=	=	7	=	16 =
=	1001	=	=	1050	=	=	8	=	— =
=	1051	=	=	1100	=	=	8	=	32 =
=	1101	=	=	1150	=	=	9	=	16 =
=	1151	=	=	1200	=	=	10	=	4 =
=	1201	=	=	1250	=	=	10	=	40 =
=	1251	=	=	1300	=	=	11	=	28 =
=	1301	=	=	1350	=	=	12	=	20 =
=	1351	=	=	1400	=	=	13	=	12 =
=	1401	=	=	1450	=	=	14	=	4 =
=	1451	=	=	1500	=	=	15	=	— =

für Beträge über 1500 Thlr., sofern der Steuerpflichtige damit nicht einkommensteuerpflichtig wird, steigt die Steuer mit je 50 Thlr. um 24 ßl. Personen, welche ein der Besoldungs- und Erwerbsteuer unterliegendes Einkommen von nicht mehr als 150 Thlr. haben, zahlen, sofern sie nicht zu einer andern Steuer mit einem Betrage von wenigstens 16 ßl. herangezogen werden oder zu den nachstehend besonders aufgeführten Personen gehören, an Besoldungs- resp. Erwerbsteuer 16 ßl. Die nachstehend benannten erwerbsteuerpflichtigen Personen sind jedoch mindestens mit den neben benannten Minimalsätzen zur Erwerbsteuer heranzuziehen, nämlich 1) Administratoren, Factoren, Inspectoren von Fabriken, Brennereien, Buchdruckereien ꝛc.; Buchhalter in Fabriken, bei Kaufleuten, Banquiers ꝛc.; Provisoren in Apotheken; Oberkellner in Hotels und dergl. . . . . 3 Thlr.

2) Aufseher in Fabriken und sonstigen gewerblichen Anstalten; Braumeister und Brenner, Ziegelmeister; Correctoren in Buchdruckereien; Directricen in Fabriken und Handelsgeschäften und dergleichen . . . . . 2 Thlr.

3) Advocaten mit . . . . . 2 Thlr.

4) Architecten mit . . . . . 1 Thlr.

5) Aerzte mit . . . . . 2 Thlr.

6) Bereiter, welche einen Miethstall halten, cfr. Gewerbesteuer, welche blos Pferde zureiten . . . . . 32 ßl.

7) Bildhauer . . . . . 1 Thlr.
Bildhauer, welche einen handwerksmäßigen Betrieb haben, sind zur Gewerbesteuer heranzuziehen.

8) Chirurgen mit . . . . . 1 Thlr.

9) Choristen und Statisten bei stehenden Theatern . . . . . 16 ßl.

10) Director eines stehenden Theaters mit . . . . . 4 Thlr.

11) Erzieherinnen, besoldete Gesellschafterinnen . . . . . 32 ßl.

12) Feldmesser . . . . . 1 Thlr.

13) Hausofficianten, als: Kammerdiener, Hausverwalter, Haushofmeister, Köche, Conditoren, Kunst- und verlehrbriefte Gärtner u. s. w. . . 1 Thlr.

14) Hebammen . . . . . 24 ßl.

15) Ingenieure, sofern sie nicht der Besoldungssteuer unterliegen. . . . 1 Thlr.

16) Lehrer aller Art, sofern sie nicht besoldungssteuerpflichtig sind . . . 24 ßl.

17) Litho- und Photographen cfr. Gewerbesteuer.

18) Kunst- und Portraitmaler . . . . . 1 Thlr.

19) Musikdirectoren und Concertmeister . . . . . 2 Thlr.

20) Musiker und Schauspieler bei stehenden Theatern . . . . . 32 ßl.

21) Schriftsteller und Redacteure, Mitarbeiter an Zeitschriften . . . . 1 Thlr.

22) Thierärzte, Viehverschneider . . . . . 1 Thlr.

23) Verwalter und Inspectoren auf Gütern und Pachthöfen . . . . . 3 Thlr.

24) Wirthschafter, Wirthschafterinnen und erste Schreiber . . . . . 2 Thlr.
Unterschreiber . . . . . 32 ßl.

25) Vorsteher, Administrator oder Director einer Erziehungsanstalt oder einer sonstigen Privatanstalt, Heilanstalt, Badeanstalt ꝛc. . . . . 2 Thlr.

E. Zinsensteuer.

§ 44. Begriff der Zinsensteuer. Der Zinsensteuer unterliegen alle Einkünfte physischer und moralischer Personen von ausstehenden Capitalien, Staatspapieren, Actien, Bergwerks- und Salineantheilen, Bodmerei-Verhältnissen, Renten aller Art, Apanagen, Witthümern, Geld- oder Naturalgefällen, sowie aus Pacht von solchen Grundstücken, deren erbliche (resp. bäuerliche) Nutznießer von der Grundsteuer nicht direct getroffen werden, — mögen alle diese Einkünfte aus dem Inlande oder Auslande bezogen werden, in letzterem Falle jedoch nur, wenn dieselben nicht schon im Auslande durch eine dem Bezieher unmittelbar zur Last fallende Steuer getroffen werden. Unter dieser Voraussetzung auch die Gehalte, Pensionen und Hebungen aus ausländischen Cassen. Fortlaufende Unterstützungen, welche Jemand von Anderen empfängt, unterliegen in der Hand des Empfängers dieser Steuer dann, wenn der Geber zur Verabreichung derselben in einem bestimmten Betrage durch speciellen Rechtstitel verpflichtet ist.

§ 45. Besondere Bestimmungen. 1) Alle dieser Steuer unterliegenden Einkünfte sind zusammenzurechnen und in einer Summe zu versteuern. 2) Etwaige dieser Steuer unterliegende Einkünfte der Ehefrau oder unabgesonderter Kinder sind mit den eigenen desfallsigen Einkünften zusammenzurechnen und in einer Summe zu versteuern. 3) Naturalgefälle sind nach Durchschnittspreisen zu Gelde zu veranschlagen. 4) Von der Gesammtsumme der dieser Steuer unterliegenden Einkünfte dürfen die Zinsen für die den Steuerpflichtigen, resp. seine Ehefrau und unabgesonderte Kinder belastenden Passiv-Capitalien in Abzug gebracht werden. Auch dürfen pia corpora, die Landesklöster und das landschaftliche Institut dasjenige in Abzug bringen, was sie davon auf Salarien und Hebungen verwenden müssen. Weitere Abzüge sind überall nicht gestattet.

§ 46. Declaration. Die Ansetzung dieser Steuer geschieht auf Grund von eigenen Declarationen, unter Versicherung an Eidesstatt, zu deren Einreichung nach einem generell vorzuschreibenden Formular jeder Steuerpflichtige auch ohne besondere Aufforderung seitens der Behörde verpflichtet ist. cf. § 7. Jede Declaration hat sowohl den Brutto- als Nettobetrag der gesammten dieser Steuer unterworfenen Einkünfte, auch der über 1500 Thlr. hinausgehenden, zu enthalten. Bei der Declaration und Berechnung der steuerbaren Einnahmen ist der wirkliche Betrag des letztverflossenen Kalenderjahres zu Grunde zu legen. Tritt ein Steuerpflichtiger zuerst in den Genuß einer der Zinsensteuer unterworfenen Einnahme, so hat derselbe für das nächste Rechnungsjahr den muthmaßlichen Betrag dieser Einnahme, nachträgliche Rectification vorbehältlich, zu declariren, und dieselbe für die Zeit bis zum Beginn des nächsten Rechnungsjahres nach dem wirklichen Betrage nachträglich zu versteuern. Auf desfallsiges Erfordern ist auch die Abgabe einer Negativbescheinigung, ebenfalls unter Versicherung an Eidesstatt, nicht zu verweigern. Das Einkommen moralischer Personen ist von deren Verwaltern, das Einkommen Unmündiger oder sonst unter Curatel stehender von den Curatoren derselben zu declariren.

§ 47. Betrag der Steuer. Die Steuer beträgt von der Gesammtsumme der derselben unterliegenden Einnahmen

bei einem Betrage bis 20 Thlr. incl.: nichts,

bei einem	Betrage	von	21	Thlr.	bis	50	Thlr.	incl.:	—	Thlr.	8	ßl.
=	=	=	=	51	=	=	100	=	=	—	=	24	=
=	=	=	=	101	=	=	150	=	=	1	=	—	=
=	=	=	=	151	=	=	200	=	=	1	=	20	=
=	=	=	=	201	=	=	250	=	=	1	=	40	=
=	=	=	=	251	=	=	300	=	=	2	=	16	=
=	=	=	=	301	=	=	350	=	=	2	=	40	=
=	=	=	=	351	=	=	400	=	=	3	=	20	=
=	=	=	=	401	=	=	450	=	=	4	=	—	=
=	=	=	=	451	=	=	500	=	=	4	=	28	=
=	=	=	=	501	=	=	550	=	=	5	=	12	=
=	=	=	=	551	=	=	600	=	=	5	=	44	=
=	=	=	=	601	=	=	650	=	=	6	=	32	=
=	=	=	=	651	=	=	700	=	=	7	=	16	=
=	=	=	=	701	=	=	750	=	=	8	=	4	=

bei einem	Betrage	von	751	Thlr.	bis	800	Thlr.	incl.:	8	Thlr.	44	ßl.
=	=	=	801	=	=	850	=	=	9	=	32	=
=	=	=	851	=	=	900	=	=	10	=	24	=
=	=	=	901	=	=	950	=	=	11	=	16	=
=	=	=	951	=	=	1000	=	=	12	=	12	=
=	=	=	1001	=	=	1050	=	=	13	=	4	=
=	=	=	1051	=	=	1100	=	=	14	=	—	=
=	=	=	1101	=	=	1150	=	=	14	=	44	=
=	=	=	1151	=	=	1200	=	=	15	=	40	=
=	=	=	1201	=	=	1250	=	=	16	=	40	=
=	=	=	1251	=	=	1300	=	=	17	=	36	=
=	=	=	1301	=	=	1350	=	=	18	=	36	=
=	=	=	1351	=	=	1400	=	=	19	=	36	=
=	=	=	1401	=	=	1450	=	=	20	=	36	=
=	=	=	1451	=	=	1500	=	=	21	=	36	=

Beträge über 1500 Thlr. unterliegen der allgemeinen Einkommensteuer.

F. Lohnsteuer.

§ 48. Begriff der Lohnsteuer und deren Beträge. Die Lohnsteuer entrichten die Gehülfen der Gewerbe, soweit sie nicht der Erwerbssteuer nach § 39 und § 43 unterliegen, die Arbeiter für Lohn und die Dienstboten beiderlei Geschlechts nach folgenden Bestimmungen:

1) Handlungsdiener, Commis, Kellner, Portiers und Hausknechte in Gastwirthschaften und Restaurationen, Gehülfen der Apotheker, Werkführer von Handwerkern von . . . . . 24 ßl. bis 2 Thlr.
2) Verkäuferinnen in Kaufmannsgeschäften, Ladenmädchen, Aufwärterinnen in Restaurationen von . . . . . 16 ßl. bis 1 Thlr.
3) Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter und sonstige Gewerbsgehülfen aller Art . . . . . 16 ßl.
4) Fabrikarbeiterinnen und sonstige Gewerbsgehülfinnen . . . . 8 ßl.
5) Lehrlinge aller Art und beiderlei Geschlechts, Laufburschen und Laufmädchen . . . . . 8 ßl.
6) Lohndiener, Aufwärter bei Privatleuten von . . . . . 24 ßl. bis 1 Thlr.
7) Stadtwäger:
   a. in Rostock und Wismar . . . . . 1 Thlr. 24 ßl.
   b. in anderen Städten . . . . . 1 Thlr.
   Kornmesser . . . . . 1 Thlr. 16 ßl.
   Holzsetzer . . . . . 1 Thlr.
8) Dienstboten beiderlei Geschlechts bei einem Lohn:
   von 80 Thlr. und mehr . . . . . 1 Thlr. 16 ßl.
   von 40 Thlr. bis 80 Thlr. excl. . . . . 36 ßl.
   von 28 Thlr. bis 40 Thlr. excl. . . . . 24 ßl.
   von 16 Thlr. bis 28 Thlr. excl. . . . . 16 ßl.
   unter 16 Thlr. . . . . 8 ßl.
9) Die Besitzer von Büdnereien bis 10 Scheffel incl., sofern sie nicht wegen anderweitigen Erwerbes der Gewerbe-, Besoldungs- oder Erwerbsteuer unterliegen . . . . . 32 ßl.
   Die Besitzer von Häuslereien unter gleicher Voraussetzung . . 24 ßl.
10) Sonstige Tagelöhner und Handarbeiter, Handlanger, Dienstmänner, Packträger, Auflader, Boten, Nachtwächter und endlich alle von den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst nicht betroffene Personen mit selbstständigem Verdienst . . . . . 16 ßl.

Wittwen, die bloß in Tagelohn arbeiten, sind von der Lohnsteuer frei.

§ 49. Befreiung wegen hohen Alters. Von der Lohnsteuer können, nach dem Ermessen der Obrigkeit, die sonst von derselben ergriffenen Personen dann freigelassen werden,

wenn sie vor Beginn des Rechnungsjahres, für welches die Steuerveranlagung geschieht, das 60. Lebensjahr vollendet haben.

G. Classificirte Einkommen-Steuer.

§ 50. Begriff der classificirten Einkommensteuer. Der classificirten Einkommensteuer sind alle diejenigen unterworfen, welche im Inlande domiciliren und selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 1500 Thlr. beziehen.

§ 51. Einkommen aus im Auslande belegenem Grundeigenthum. Wegen des Einkommens aus ihrem, im Auslande belegenen Grundeigenthum sind diesseitige Landesangehörige von der classificirten Einkommensteuer frei zu lassen, wenn sie den Nachweis führen, daß sie wegen jenes Grundeigenthums im Auslande einer gleichartigen Besteuerung unterliegen.

§ 52. Steuerpflicht Auswärtiger. Inländer wie Ausländer, welche im Auslande domiciliren, sind der Einkommensteuer unterworfen, wenn sie im Inlande Grundeigenthum haben oder gewerbliche oder Handelsanlagen besitzen oder Theilnehmer an solchen sind, oder aber Gehalte, Pensionen, Wartegelder, Hebungen ꝛc. aus inländischen öffentlichen Cassen beziehen, sofern das Gesammteinkommen aus allen diesen Einnahmequellen den Betrag von 1500 Thlr. übersteigt.

§ 53. Allgemeiner Grundsatz über die Veranlagung zur Einkommensteuer. Die Veranlagung der classificirten Einkommensteuer erfolgt lediglich nach Maßgabe des Gesammteinkommens, welches dem Steuerpflichtigen aus irgend welchen den Steuern des § 1. Nr. 1—6 unterworfenen Einnahmen zufließt. Nach diesem Einkommen wird jeder Steuerpflichtige zu einer der im § 54 bezeichneten Steuerclassen dergestalt eingeschätzt, daß der Betrag seiner Steuer 1½ Procent seines Einkommens nicht übersteigt.

§ 54. Betrag der Steuer. Die Steuer beträgt jährlich:

in der	1.	Steuerclasse	mit einem	Einkommen	von	über 1500	Thlr.	22½	Thlr.
in der	2.	Steuerclasse	mit einem	Einkommen	von	1750	Thlr. und	mehr	26¼	Thlr.
= =	3.	=	=	=	=	2000	=	=	=	30	=
= =	4.	=	=	=	=	2400	=	=	=	36	=
= =	5.	=	=	=	=	2800	=	=	=	42	=
= =	6.	=	=	=	=	3200	=	=	=	48	=
= =	7.	=	=	=	=	3600	=	=	=	54	=
= =	8.	=	=	=	=	4000	=	=	=	60	=
= =	9.	=	=	=	=	4500	=	=	=	67½	=
= =	10.	=	=	=	=	5000	=	=	=	75	=
= =	11.	=	=	=	=	5500	=	=	=	82½	=
= =	12.	=	=	=	=	6000	=	=	=	90	=
= =	13.	=	=	=	=	7000	=	=	=	105	=
= =	14.	=	=	=	=	8000	=	=	=	120	=
= =	15.	=	=	=	=	10000	=	=	=	150	=
= =	16.	=	=	=	=	12000	=	=	=	180	=
= =	17.	=	=	=	=	16000	=	=	=	240	=
= =	18.	=	=	=	=	20000	=	=	=	300	=
= =	19.	=	=	=	=	24000	=	=	=	360	=
= =	20.	=	=	=	=	32000	=	=	=	480	=
= =	21.	=	=	=	=	40000	=	=	=	600	=
= =	22.	=	=	=	=	50000	=	=	=	750	=
= =	23.	=	=	=	=	60000	=	=	=	900	=
= =	24.	=	=	=	=	70000	=	=	=	1050	=
= =	25.	=	=	=	=	80000	=	=	=	1200	=
= =	26.	=	=	=	=	90000	=	=	=	1350	=
= =	27.	=	=	=	=	100000	=	=	=	1500	=
= =	28.	=	=	=	=	120000	=	=	=	1800	=
= =	29.	=	=	=	=	140000	=	=	=	2100	=

in der 30. Steuerclasse mit einem Einkommen von 160000 Thlr. und mehr 2400 Thlr.
= = 31. = = = = = 180000 = = = 2700 =
= = 32. = = = = = 200000 = = = 3000 =
bei einem Einkommen von mehr als 200,000 Thlr. steigt der Steuersatz bei jeden 20,000 Thlr. um 300 Thlr.

§ 55. Einschätzungs-Commissionen. Behufs der Einschätzung zur classificirten Einkommensteuer sollen je aus Gebieten der Ritterschaft, der Städte und des Domanii Einschätzungsbezirke zusammengelegt werden, für deren jeden alljährlich, unter dem Vorsitz eines von dem Finanz-Ministerium zu ernennenden Commissars, eine Einschätzungs-Commission in der Art gebildet wird, daß ihre Mitglieder zu je einem Drittheil von dem betreffenden ritterschaftlichen Convent, von den Magistraten der zugehörigen Städte und dem zuständigen Domanialamte gewählt resp. bestellt werden. Im Ganzen sollen zwei Drittheile der Commissionsmitglieder stets den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des betreffenden Bezirks angehören, und ist bei deren Auswahl thunlichst darauf zu sehen, daß die verschiedenen in dem Bezirke vorkommenden Arten des Einkommens (aus Grundbesitz, Capitalbesitz, Gewerbebetrieb, Besoldung ꝛc.) möglichst gleichmäßig vertreten werden. Die Wahl darf nur aus Gründen, welche zur Ablehnung einer Curatel berechtigen, oder in dem Falle abgelehnt werden, wenn der Gewählte, resp. Ernannte, bereits 3 Jahre hintereinander Mitglied der Einschätzungs-Commission gewesen ist. Die Zahl der Mitglieder der Commission wird für die einzelnen Bezirke mit Rücksicht auf deren Größe und die Einkommensverhältnisse derselben vom Finanz-Ministerium bestimmt.

§ 56. Geschäftskreis des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission. Der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission, welcher zugleich die Interessen der landesherrlichen und der Landes-Casse zu vertreten hat, leitet innerhalb des Bezirkes, für welchen die Commission errichtet ist, das Veranlagungsgeschäft und ist besonders dafür verantwortlich, daß das letztere überall nach den in dem gegenwärtigen Gesetze aufgestellten Grundsätzen zur Ausführung gelangt. Er hat vor Allem die Aufnahme einer vollständigen Nachweisung aller derjenigen Einwohner seines Bezirkes und der im Auslande sich aufhaltenden Personen zu bewirken, welche auf Grund der über die übrigen Steuern aufgestellten Steuerregister und sonst vorhandener Nachricht für einkommensteuerpflichtig zu halten sind. Zu diesem Zweck ist ihm die Einsicht und Benutzung sämmtlicher Steuerregister und der dazu gehörigen Declarationen von den colligirenden Behörden zu gewähren. Der Vorsitzende hat zugleich über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen (in Gemäßheit der noch zu erlassenden Instruction), soweit dies ohne tieferes Eindringen in dieselben geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen, überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über das in Ansatz zu bringende Einkommen näher zu begründen vermögen, zu sammeln. Bei der Aufnahme der Steuerpflichtigen sowohl, als zur Beschaffung der erforderlichen Nachrichten über deren Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse hat sich der Vorsitzende der Mitwirkung der obrigkeitlichen Behörden, welche seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind, zu bedienen. Die Ergebnisse der von ihm eingezogenen Nachrichten überträgt er in die (im Formular vorzuschreibende) Einkommens-Nachweisung seines Bezirks und bezeichnet dann in der dazu bestimmten Spalte derselben gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen diejenige Steuer-Classe, in welche derselbe nach dem ihm beizumessenden Gesammteinkommen einzuschätzen sein dürfte. Hierbei sind die in den §§ 62—64 vorgeschriebenen Abschätzungs-Grundsätze zur Anwendung zu bringen. Der Vorsitzende hat außerdem noch die zur Beschlußnahme der Einschätzungs-Commission, deren Zusammenberufung von ihm ausgeht, erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und die Beschlüsse der letzteren, soweit er selbst nicht dagegen Berufung einzulegen sich veranlaßt sieht, zur Ausführung zu bringen.

§ 57. Thätigkeit der Einschätzungs-Commission. Die Einschätzungs-Commission unterwirft die von dem Vorsitzenden aufgestellte Einkommens-Nachweisung unter Benutzung aller ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel einer genauen Prüfung. Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Commission nach den stattgefundenen Ermittelungen oder anderweit bekannten Verhältnissen des Steuerpflichtigen die Steuer-Classe festzustellen, in welche derselbe zu veranlagen ist. Jedem Steuerpflichtigen ist die erfolgte Feststellung der Steuer-Classe, in welche er eingeschätzt worden, mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden

Steuer durch eine verschlossene Zuschrift unter dem Eröffnen bekannt zu machen, daß ihm dagegen die bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission einzureichende Reclamation an die Landes-Commission (§ 58) binnen einer Praeclusivfrist von 3 Monaten freistehe. Innerhalb der ersten 6 Wochen dieser Frist hat der Steuerpflichtige auch die Befugniß, nach seiner Wahl, entweder durch schriftliche oder durch mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei von ihm zu bestimmenden Vertrauensmännern, oder durch andere Beweismittel, der Commission die erforderliche Ueberzeugung von der angeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Einschätzung zu verschaffen, um dadurch von derselben eine berichtigte Steuerveranlagung zu erwirken. Die Beschlüsse der Commission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Dem Vorsitzenden steht ein Stimmrecht nur im Falle einer Stimmengleichheit der übrigen Mitglieder zu und giebt diesenfalls seine Stimme den Ausschlag. Gegen die Beschlüsse dee Einschätzungs-Commission ist der Vorsitzende berechtigt, die Berufung an die Landes-Commission einzulegen, bis zu deren Entscheidung der Steuerpflichtige, vorbehältlich der Nachzahlung, nur den von der Commission festgesetzten Steuersatz zu entrichten hat. Die Ausfertigungen und Entscheidungen der Einschätzungs-Commission sind von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zu vollziehen.

§ 58. Landes-Commission. Für das ganze Land wird unter dem Vorsitze eines von dem Finanz-Ministerio zu ernennenden Regierungs-Commissars eine Landes-Commission aus 9 Mitgliedern gebildet, welche vom Landtage jedesmal auf 3 Jahre in der Weise zu wählen ist, daß $^1/_3$ derselben aus Mitgliedern des Landtages, $^2/_3$ aber aus den Einkommensteuerpflichtigen der verschiedenen Landestheile entnommen werden. Auch bei dieser Commission ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Arten des Einkommens möglichst gleichmäßig darin vertreten werden. In Bezug auf die Ablehnung der Wahl gilt die Bestimmung des § 55.

§ 59. Geschäftskreis des Vorsitzenden der Landescommission. Der Vorsitzende der Landes-Commission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer für das ganze Land der Vertreter des landesherlichen und Landes-Interesses. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts im Lande ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäfts zu sorgen. An ihn gelangen alle Beschwerden und Reclamationen, sowie die Berufungen der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen. Er hat die Landes-Commission zusammenzuberufen und deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen.

§ 60. Thätigkeit der Landes-Commission. Die Landes-Commission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Einschätzungs-Commissionen angebrachten Beschwerden und Reclamationen sowie über die von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen eingelegten Berufungen. Behufs Prüfung der von den Steuerpflichtigen angebrachten Reclamationen hat die Landes-Commission zuvörderst ebenfalls auf dem § 57, alinea 4, nachgelassenen milderen Wege den Versuch zu machen, die Wahrheit zu ergründen; demnächst aber die Befugniß, eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse der Reclamanten zu veranlassen, und zu diesem Behuf das Recht, Zeugen, äußersten Falls eidlich durch das zuständige Gericht, vernehmen zu lassen, dem Reclamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse vorzulegen, beziehungsweise ihn aufzufordern, die in seinem Besitz befindlichen Urkunden, Pacht-Contracte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher ꝛc. ꝛc. zur Einsicht vorzulegen. Wenn binnen der zu bestimmenden Frist die erforderte Auskunft nicht ertheilt, oder die betr. Urkunden ꝛc. nicht vorgelegt werden, so wird — was dem Reclamanten jedesmal bei der Aufforderung zu eröffnen ist — angenommen, daß er die angebrachte Reclamation zu begründen außer Stande sei, und die letztere zurückgewiesen. Auch ist die Landes-Commission, wenn es an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, den Reclamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. Sie hat für einen solchen Fall in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die eidesstattliche Erklärung wörtlich vorzuschreiben, auch die mindestens achttägige Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf diese Erklärung abzugeben ist, widrigenfalls die Reclamation als unbegründet zurückgewiesen wird. Gegen die Entscheidung

der Landes-Commission findet ein Recurs nicht statt. Dieselbe hat außerdem die von den Einschätzungs-Commissionen festgestellten Veranlagungs-Nachweisungen sorgfältig zu prüfen und ihre Erinnerungen dagegen zu ziehen, welche bei der Veranlagung des nächsten Jahres beachtet werden müssen. In Betreff der Fassung und Ausfertigung ihrer Beschlüsse gelten die für die Einschätzungs-Commissionen gegebenen Bestimmungen.

§ 61. Grundsätze über die Feststellung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse bei Reclamationen. Bei der genauen Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, behufs Entscheiduug über erhobene Reclamationen, sind für die verschiedenen Arten des Einkommens nachfolgende (§§ 62—64) leitende Grundsätze zu beachten.

§ 62. Fortsetzung: a. In Betreff des Einkommens aus Grundvermögen. Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämmtlicher Liegenschaften, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus welchen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt. Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermiethet sind, ist der jeweilige Pacht- oder Miethzins, einerseits unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der demselben verbliebenen Lasten als Einkommen zu berechnen. Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der im Durchschnitt der drei letzten Jahre durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zu Grunde zu legen, wobei der ungefähre Werth des für den persönlichen Haushalt des Steuerpflichtigen und zum Unterhalt seiner Angehörigen Consumirten mit in Anschlag zu bringen ist. Ländliche Fabrikationszweige (Brennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien) sind, soweit sie nicht bei der Ertragsermittelung des Hauptguts, zu welchem sie gehören, schon berücksichtigt worden, ebenso wie Stein-, Kalk- und Kreidebrüche ꝛc. nach dem durchschnittlichen Reinertrag der letzten drei Jahre zur Berechnung zu ziehen. Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach den ortsüblichen Miethpreisen zu bemessen. Die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten, imgleichen die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden, werden in Abzug gebracht, müssen jedoch auf Erfordern hinsichtlich ihres Betrages speciell nachgewiesen werden.

§ 63. Fortsetzung: b. in Betreff des Einkommens aus Capitalvermögen. Das Einkommen aus dem Capitalvermögen besteht in den Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privatschuldner oder gegen den Landesherrn, das Land, die Geldinstitute derselben, gegen öffentliche Gesellschaften oder Actienunternehmungen, gegen auswärtige Staaten ꝛc. zustehen. Auch gehören hierher alle Einnahmen in Geld, Naturalien oder sonstigen geldwerthen Vortheilen, welche Jemandem aus Leibrenten oder ähnlichen Verträgen oder Verschreibungen zustehen. Die zugesicherten Jahreszinsen oder Renten bilden sowohl bei den öffentlichen Papieren als bei dem in Privatforderungen bestehenden Capital-Vermögen das zu besteuernde Einkommen. Gehen diese Zinsen oder Renten nicht regelmäßig unverkürzt ein, oder unterliegen sie, wie bei Dividenden oder Actienunternehmungen, jährlichen Schwankungen, so ist der für das vorhergegangene Jahr bezahlte Betrag in Ansatz zu bringen. Hinsichtlich der von diesem Einkommen abzuziehenden Zinsen etwaiger Schulden gilt die Bestimmung in fine des § 62. Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr unter Gewerbtreibenden bestehen, werden bei Feststellung des im nächsten Paragraphen behandelten Einkommens berücksichtigt und sind daher hier außer Acht zu lassen.

§ 64. Fortsetzung: c. in Betreff des Einkommens aus Gewerben, Pachtungen und sonstiger gewinnbringender Beschäftigung. Hinsichtlich der dritten Art des Einkommens, welches aus Handel, Gewerbe, Pachtungen oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung — z. B. als Beamte, Arzt, Advokat, Schriftsteller ꝛc. — fließt und zugleich die Pensionen und Wartegelder, überhaupt diejenigen fortlaufenden Einnahmen, welche nicht als die Jahresrente eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachten sind, umfaßt, ist Folgendes zu beachten: Der Gewinn aus Handel, Gewerbe, Pachtungen ist nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre, sofern das Geschäft oder die Pacht schon so lange gedauert hat, zu berechnen. Als Ausgaben dürfen dabei außer der üblichen Absetzung für jährliche Abnutzung von Gebäuden und Utensilien nur solche in Abzug gebracht werden, welche behufs der Fortführung des Betriebes ꝛc. in dem bisherigen Umfange ge-

macht worden sind, mithin nicht solche Ausgaben, welche sich auf Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen, oder welche in einer Capitalanlage zur Erweiterung des Geschäfts oder zu Verbesserungen aller Art bestehen. Feststehende Einnahmen sind mit dem vollen Betrag zur Berechnung zu ziehen; die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Wittwencassen- ꝛc. Beiträge müssen von den Besoldungen oder Pensionen in Absatz gebracht werden. In Betreff der Dienstwohnungen, Dienstländereien und sonstiger Naturalbezüge, Fouragegelder und Vergütungen für Dienstaufwand ꝛc. gelten die Bestimmungen in § 38 dieses Gesetzes. Hinsichtlich der in Abzug zu bringenden Zinsen von Privatschulden gilt die Bestimmung in § 62 in fine.

§ 65. Beschwerden gegen die Landes-Commission. Beschwerden gegen das Verfahren der Landes-Commission und des Vorsitzenden derselben führen an das Finanz-Ministerium.

§ 66. Verpflichtung der Mitglieder der Commissionen zur Geheimhaltung. Die bei dem Einschätzungsgeschäft betheiligten Vorsitzenden der Commissionen und sonstigen Beamten sind kraft des von ihnen geleisteten Diensteides zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei diesem Geschäfte zu ihrer Kenntniß gelangen, verpflichtet. Die Mitglieder der Commissionen haben diese Geheimhaltung dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu geloben.

§ 67. Defrauden. Wer bei Erörterung einer von ihm erhobenen Reclamation auf die dieserhalb an ihn ergangene besondere Aufforderung einen Theil seines Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben hat, verfällt in die Strafe der Defraude.

§ 68. Diäten der Commissionsmitglieder. Den Mitgliedern der Commissionen gebühren Diäten und Reisekosten nach näher zu bestimmenden Sätzen.

§ 69. Anrechnung des Betrags der übrigen Steuern auf den Einkommensteuer-Betrag. Jeder Einkommensteuerpflichtige ist berechtigt, von der für ihn festgestellten classificirten Einkommensteuer den Gesammtbetrag der von ihm an Grund-, Häuser-, Gewerbe-, Besoldungs-, Erwerbs-, Zinsen- oder Lohnsteuer auf Grund dieses Gesetzes zu zahlenden Beträge pro rata der vierteljährigen Zahlungen zu kürzen.

§ 70. Fortzahlung der Steuer bei erhobener Reclamation. Wegen erhobener Reclamation darf die Zahlung der von der Einschätzungs-Commission festgestellten Steuer nicht aufgehalten oder verkürzt werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der Erstattung des zu viel Bezahlten stets zu den bestimmten Terminen erfolgen.

§ 71. Veränderung der Steuer im Laufe des Rechnungsjahres. Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern die einmal veranlagte Steuer nicht. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer gefordert werden.

Anlage A. zu den Bestimmungen über die Gewerbesteuer, die Ausmittelung und Vertheilung der Sätze betreffend, wonach dieselbe erhoben werden soll.

I. Steuer-Abtheilungen.

Die der Gewerbesteuer unterliegenden Städte, Flecken und Ortschaften werden nach Maßgabe ihrer Bevölkerung und der damit regelmäßig zusammentreffenden Gewerbsamkeit in 4 Abtheilungen gebracht.

1) Zur ersten Abtheilung gehören: alle Städte mit einer Bevölkerung von über 6000 Personen.
2) Zur zweiten Abtheilung: alle Städte und Flecken mit einer Bevölkerung von über 2500 bis 6000 Personen.
3) Zur dritten Abtheilung: alle Städte und Flecken mit einer Bevölkerung bis 2500 Personen.
4) Zur vierten Abtheilung: das platte Land.

Die Feststellung der Bevölkerung der Städte und Flecken zwecks Classificirung derselben

unter eine der drei ersten Abtheilungen geschieht nach dem Ergebnisse der in Gemäßheit des Artikel 11 in fine des Vertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Juli 1867 alle drei Jahre vorzunehmenden Volkszählung. Die durch diese Zählung ermittelte ortsanwesende Bevölkerung der Städte und Flecken giebt den Maßstab für die Einreihung derselben in eine der oben aufgestellten Classen. Bis zur Feststellung des Ergebnisses der nächsten desfallsigen Zählung normirt das Resultat der Zählung vom 3. December 1867.

Da die Gewerbsamkeit der Städte und Flecken indessen nicht allemal in dem gleichen Verhältnisse zu ihrer Bevölkerung steht, so bleibt die Versetzung einzelner Städte und Flecken in eine höhere oder niedere Abtheilung, als in welche sie der Bevölkerungszahl nach gehören würden, weiterer gesetzlicher Feststellung vorbehalten.

Für die drei ersten Abtheilungen gilt ferner als allgemeine Regel, daß diejenigen nahen Anlagen und Oerter, welche durch und für die Gewerbe oder Genüsse einer Stadt ganz oder doch hauptsächlich bestehen, in dieser Rücksicht als Zubehör derselben anzusehen und daher mit ihr in eine Abtheilung zu bringen sind, worüber das Finanz-Ministerium entscheidet.

II. Vertheilung der Steuer.

1) Bei denjenigen Gewerben, wo nach den folgenden Erhebungssätzen ein Mittelsatz für jede Abtheilung besteht, den die Gewerbtreibenden dieser Art im Durchschnitt als Gewerbesteuer aufbringen müssen, wird derselbe mit der Zahl der Gewerbsteuerpflichtigen (vergl. jedoch § 22 sub b. des Gesetzes) einer Stadt resp. eines Fleckens in den drei ersten Abtheilungen multiplicirt. Das Ergebniß dieser Berechnung enthält die Summe, welche die Stadt oder der Flecken im Ganzen an Gewerbesteuer aufbringen muß. Ein gleiches Verfahren tritt in der 4. Abtheilung ein. Das platte Land zerfällt nämlich in die nachfolgenden Steuerdistricte, für welche einzeln die von jedem derselben aufzubringende Steuersumme unter Zugrundelegung des mittleren Steuersatzes in derselben Weise ermittelt wird, welche soeben für jede einzelne Stadt und jeden einzelnen Flecken angeordnet ist.

Es bilden nämlich
jedes Domanialamt,
jedes ritterschaftliche Amt,
jedes Klosteramt,
das Kämmereigebiet jeder Stadt,
in der Regel jedes einen selbstständigen Steuerdistrict.

Die aus den Kämmereigebieten
a. der Stadt Rostock,
b. der Stadt Wismar,
c. der Stadt Parchim
gebildeten Steuerdistricte begreifen ferner

ad a. die Landgüter der milden Stiftungen zu Rostock (Hospitalien, Kloster zum heil. Kreuz) sowie die zum Rostocker Districte gehörigen Güter mit Ausnahme der zu demselben zählenden Domanialhöfe und Dörfer.

ad b. die Landgüter der geistlichen Hebungen zu Wismar.

ad c. die Güter der St. Georgen-Kirche zu Parchim.

2) Der für jede Steuerabtheilung festgestellte Mittelsatz ist dasjenige, was jeder, der das Gewerbe dieser Art in der gegebenen Abtheilung betreibt, als Gewerbesteuer zu zahlen hat. Da indeß der Umfang, worin jeder Einzelne das Gewerbe betreibt, sehr verschieden sein kann, so ist von denjenigen, welche den Mittelsatz nicht aufbringen können, ein bestimmter niedrigerer Satz zu zahlen. Der Ausfall, welcher hiedurch entsteht, muß durch höhere Beiträge derjenigen gedeckt werden, welche vermöge ihres stärkeren Gewerbebetriebes mehr als den Mittelsatz zahlen können.

3) Da, wo die Vertheilung der von einer Stadt, einem Flecken, einem ländlichen Steuerdistrict aufzubringenden Gesammtsteuer nach näherer Maßgabe von § 25 durch Gesellschaften der steuerpflichtigen Gewerbtreibenden geschieht, haben letztere den von den einzelnen Gewerbtreibenden zu entrichtenden Steuersatz nur unter den für die einzelnen steuerpflichtigen Gewerbe weiter unten in ansteigender Reihe ausgeworfenen Steuersätzen zu

wählen. Die Ueberschreitung der höchsten Sätze dieser Reihe soll indessen mit Genehmigung des Finanz-Ministeriums in einzelnen Fällen eintreten können.

III. Steuersätze.

Die Sätze, wonach die Vertheilung der Gewerbesteuer demgemäß zu bewirken ist, sind folgende:

A. Für den Handel (§ 14 Nr. 1—3 des Gesetzes):

a. der Mittelsatz:
   aa. in der ersten Abtheilung 14 Thlr. jährlich,
   bb. in der zweiten Abtheilung 9 Thlr. jährlich,
   cc. in der dritten und vierten Abtheilung 6 Thlr. jährlich;

b. der niedrigste Satz:
   aa. in der ersten Abtheilung 6 Thlr. jährlich,
   bb. in der zweiten Abtheilung 4 Thlr. jährlich,
   cc. in der dritten und vierten Abtheilung 2 Thlr. 24 ßl jährlich.

Die Sätze steigen von 2 Thlr. 24 ßl. auf 4 Thlr., 6 Thlr., 9 Thlr., 14 Thlr., 16 Thlr., 18 Thlr., 20 Thlr., 25 Thlr., 30 Thlr.; in den beiden ersten Abtheilungen weiter auf 35 Thlr., 40 Thlr. und in der ersten Abtheilung noch weiter auf 45 Thlr., 50 Thlr.

B. Für den Handel geringerer Bedeutung (§ 16 des Gesetzes):

a. der Mittelsatz:
   aa. in der ersten Abtheilung 4 Thlr. 24 ßl. jährlich,
   bb. in der zweiten Abtheilung 3 Thlr. jährlich,
   cc. in der dritten und vierten Abtheilung 2 Thlr. jährlich;

b. der niedrigste Satz:
   aa. in den beiden ersten Abtheilungen 2 Thlr. jährlich,
   bb. in der dritten und vierten Abtheilung 1 Thlr. jährlich.

Die Sätze steigen nach dem Umfange des Geschäfts auf 2 Thlr., 3 Thlr., 4 Thlr. 24 ßl., 6 Thlr., 8 Thlr., 10 Thlr., 14 Thlr., 16 Thlr., 18 Thlr., 20 Thlr., 25 Thlr., 30 Thlr.

C. Für die Gast-, Speise- und Schankwirthschaft:

a. der Mittelsatz:
   aa. in der ersten Abtheilung 12 Thlr. jährlich,
   bb. in der zweiten Abtheilung 8 Thlr. jährlich,
   cc. in der dritten Abtheilung 6 Thlr. jährlich,
   dd. in der vierten Abtheilung 3 Thlr. jährlich;

b. der niedrigste Satz:
   aa. in der ersten und zweiten Abtheilung 4 Thlr. jährlich,
   bb. in der dritten und vierten Abtheilung 2 Thlr. jährlich.

Die Sätze steigen auf 2 Thlr., 3 Thlr., 4 Thlr., 6 Thlr., 8 Thlr., 12 Thlr., 16 Thlr., 18 Thlr., 20 Thlr., 25 Thlr., 30 Thlr.; in den beiden ersten Abtheilungen weiter auf 35 Thlr., 40 Thlr., und in der ersten Abtheilung noch weiter auf 45 Thlr., 50 Thlr.

D. Für das Bäckergewerbe:

a. der Mittelsatz:
   aa. in der ersten Abtheilung 8 Thlr. jährlich,
   bb. in der zweiten Abtheilung 6 Thlr. jährlich,
   cc. in der dritten Abtheilung 4 Thlr. jährlich,
   dd. in der vierten Abtheilung 2 Thlr. 24 ßl. jährlich;

b. der niedrigste Satz:
   aa. in der ersten Abtheilung 4 Thlr. jährlich,
   bb. in der zweiten Abtheilung 3 Thlr. jährlich,
   cc. in der dritten Abtheilung 2 Thlr. jährlich,
   dd. in der vierten Abtheilung 1 Thlr. jährlich.

Die Sätze steigen auf 2 Thlr., 2 Thlr. 24 ßl., 3 Thlr., 4 Thlr., 6 Thlr., 10 Thlr., 14 Thlr., 18 Thlr., 24 Thlr., 30 Thlr.

E. Für das Fleischergewerbe:

a. der Mittelsatz:
aa. in der ersten Abtheilung 10 Thlr. jährlich,
bb. in der zweiten Abtheilung 8 Thlr. jährlich,
cc. in der dritten Abtheilung 6 Thlr. jährlich,
dd. in der vierten Abtheilung 4 Thlr. jährlich;

b. der niedrigste Satz:
aa. in der ersten und zweiten Abtheilung 4 Thlr. jährlich,
bb. in der dritten und vierten Abtheilung 2 Thlr. jährlich.

Die Sätze steigen auf 3 Thlr., 4 Thlr., 6 Thlr., 8 Thlr., 10 Thlr., 12 Thlr., 14 Thlr., 16 Thlr., 18 Thlr., 20 Thlr., 25 Thlr., 30 Thlr.

F. Für die Brauerei und

G. Für die Brennerei.

Es haben an Gewerbesteuer zu entrichten:

Bierbrauer und zwar

a. wenn sie nur obergährige (einfache) Biere produciren, 5 Pfennige,

b. wenn sie entweder ausschließlich oder neben obergährigen Bieren auch untergährige Biere (sogenannte Lagerbiere) produciren, 7 Pfennige von jedem vollen Thaler der im vorhergegangenen Jahre nach den gegenwärtigen Steuersätzen entrichteten Malzsteuer.

Branntweinbrenner von jedem vollen Thaler der im vorhergegangenen Jahre nach den gegenwärtigen Steuersätzen bezahlten Maischsteuer 1 Pfennig.

H. Für die Handwerkssteuer ist:

a. der Mittelsatz:
aa. in der ersten und zweiten Abtheilung 3 Thlr. jährlich,
bb. in der dritten Abtheilung 2 Thlr. jährlich,
cc. in der vierten Abtheilung 1½ Thlr. jährlich.

b. der niedrigste Satz:
in allen vier Abtheilungen ½ Thlr. jährlich.

Die Steigerung geschieht von 24 ßl. auf 1 Thlr., 1 Thlr. 24 ßl., 2 Thlr., 3 Thlr., 4 Thlr., 5 Thlr., 8 Thlr., 10 Thlr., 14 Thlr., 18 Thlr., 24 Thlr., 30 Thlr.

I. Für das Müllergewerbe:

Die Gewerbesteuer von Windmühlen wird bloß nach deren Bauart festgesetzt, ohne Rücksicht auf die Verrichtungen, für welche sie bestimmt sind, soferne diese nur überhaupt gewerbesteuerpflichtig sind.

Windmühlen, an denen bloß der Theil des Gebäudes, worin die Ruthenwelle liegt, beweglich ist, das übrige gehende Werk aber feststeht, zahlen 12 Thlr. jährlich.

Windmühlen, deren ganzes Gebäude auf einem am unteren Umfange desselben angebrachten Ringe beweglich ist (Paltrocken), zahlen 8 Thlr. jährlich.

Windmühlen, deren ganzes Gebäude bloß auf einem Zapfen in der Mitte ihrer Grundfläche ruht und auf demselben beweglich ist (Bockmühlen), zahlen 4 Thlr. jährlich.

Die Gewerbesteuer von Wassermühlen wird nach Mehl-Mahlgängen geschätzt. Ein Läufer mit dem dazu gehörigen Bodensteine bildet einen Mahlgang.

Graupen- und Grützgänge werden den Mahlgängen gleich geachtet.

In Oelmühlen gilt jede Presse für einen Mahlgang.

In anderen Stampfwerken (außer den Oelmühlen) gelten sechs Löcher im Grubenbaume, worin gestampft wird, oder die in deren Stelle tretenden Vorrichtungen für einen Mahlgang.

Schneidemühlen mit einer einzigen Säge gelten für einen halben Mahlgang. Setzt die Schneidemühle mehrere Sägen zugleich in Bewegung, so gilt jedes Sägegatter für einen Mahlgang.

Ein Mahlgang, der in gewöhnlichen Jahren das ganze Jahr hindurch zum täglichen Betriebe hinreichendes Wasser hat, zahlt 12 Thlr. jährlich.

Ein Mahlgang, dem es in gewöhnlichen Jahren von Johannis bis Michaelis dergestalt an Wasser mangelt, daß er nicht mehr täglich fortdauernd gebraucht werden kann, zahlt 6 Thlr. jährlich.

Mahlgänge, welche wegen der Beschaffenheit des Zuflusses gewöhnlich schon im Mai zu mahlen aufhören müssen und erst im November wieder in Gang kommen, zahlen für den ganzen Jahresbetrieb überhaupt nur 2 Thlr.

Enthält eine Mühle verschiedene Werke in solcher Verbindung, daß sie nur wechselsweise benutzt werden können, so wird die Gewerbesteuer nur von den Werken, die zugleich gehen können, erhoben, und diejenigen, welche bloß in Gang gebracht werden können, wenn diese ruhen, bleiben frei.

Wegen Windstillen, Eisgang und Stauwasser oder strengem Frost, wie auch wegen Ausbesserungen im gehenden Zeuge findet kein Erlaß an der Gewerbesteuer statt. Fallen aber Bauten vor, wegen welcher die Mühle zu einer Zeit, wo sie sonst wohl hätte betrieben werden können, still stehen muß, so wird die Gewerbesteuer für diejenigen Monate, in welchen vom ersten bis zum letzten Tage derselben gar nicht hat gemahlen werden können, auch nicht erhoben.

Von Mühlen, welche durch Feuerung betrieben werden, wird von jeder Pferdekraft eine Gewerbesteuer von 2 Thlr. jährlich entrichtet.

Ein Roßmühlengang zahlt ebenfalls 2 Thlr.

Für jede nicht mit einer Mühle verbundene Grützquerre wird gezahlt 3 Thlr.

K. Für die Schifffahrt, das Frachtfuhr-, Lohnfuhr- und Pferdeverleiher-Gewerbe.

1) Das Schiffergewerbe.

a. Seeschiffe steuern nach ihrer Tragfähigkeit, und zwar von jeder Commerzlast 6 ßl.

b. Passagier-Dampfschiffe auf Flüssen und binnenländischen Gewässern zahlen nach Stärke ihrer Dampfkraft, und zwar für jede Pferdekraft 24 ßl.

c. Transportschiffe auf Flüssen und binnenländischen Gewässern, Leichter, Nachprahmer, Evern, Elbkähne ꝛc. zahlen für jede Roggenlast 1 ½ ßl.

d. Eigenthümer von Fähren zahlen

für jede Elbfähre	4 Thlr.	8 ßl.
für jede andere Fähre	1 Thlr.	32 ßl.
Fährpächter zahlen für jede 25 Thlr. Pacht		3 ßl.

Außerdem zahlt die Schiffsbesatzung von ihrem Verdienst und zwar ad a. und b.:

jeder Schiffsführer	1 Thlr.	18 ßl.
jeder Steuermann		32 ßl.
jeder Matrose, Schiffsknecht, Bootsführer und die Mannschaft auf Nachprahmern . .		20 ßl.
jeder Schiffszimmermann		30 ßl.
jeder Schiffskoch und Jungmann		12 ßl.
jeder Kochsjunge und Kajütenwächter . . .		6 ßl.

ad c.:

jeder Schiffsführer		30 ßl.
jeder Steuermann		14 ßl.
jeder Schiffsknecht		10 ßl.
jeder Schiffsjunge		4 ßl.

Die Steuersätze sub a. bis c. incl. werden von den Eigenthümern der Schiffe und bei Rhedereien vom Correspondentrheder wahrgenommen.

Die Lohnsteuer der Mannschaft wird von dem Schiffer auch für seine Besatzung erhoben, und steht es demselben frei, diesen Verlag bei Auszahlung der Heuer in Abzug zu bringen.

Ebenso ist der Schiffer, falls der Correspondentrheder der sub a—c aufgeführten Schiffe im Auslande wohnt, und kein inländischer Vertreter der Rhederei bestellt sein sollte, verpflichtet, die vom Schiffskörper zu entrichtende Steuer für die Rhederei zu verlegen.

2) Frachtfuhrleute entrichten:

a. wenn sie 1 bis 2 Pferde halten		40 ßl.
b. wenn sie 3 bis 5 Pferde halten	1 Thlr.	12 ßl.
c. wenn sie über 5 Pferde halten	2 Thlr.	4 ßl.

3) Lohnfuhrleute zahlen:

a. wenn sie 1 Pferd halten		24 ßl.
b. wenn sie 2 bis 3 Pferde halten		40 ßl.
c. wenn sie 4 Pferde halten	1 Thlr.	32 ßl.

4) Posthalter:		
a. wenn sie 4 Pferde oder weniger halten	1 Thlr.	32 ßl.
b. wenn sie über 4 bis zu 8 Pferde halten	2 Thlr.	4 ßl.
c. wenn sie über 8 bis zu 16 Pferde halten	4 Thlr.	8 ßl.
d. wenn sie über 16 bis zu 24 Pferde halten	6 Thlr.	12 ßl.
e. wenn sie über 24 bis zu 32 Pferde halten	8 Thlr.	16 ßl.
5) Strandfuhrleute geben		30 ßl.
6) Die Karrenfahrer, auch die s. g. Träger in Rostock und Wismar und die Sandfahrer an anderen Orten		20 ßl.
7) Pferdeverleiher von jedem Pferde		24 ßl.

L. Für das Gewerbe der Scharfrichter und Frohner:

Scharfrichter und Frohner zahlen	4 Thlr.	
worunter die Abwartung einer Stadt mitbegriffen ist; für jede Stadt mehr, die sie abwarten, außerdem	4 Thlr.	
ferner für jeden Knecht, den sie haben	1 Thlr.	16 ßl.

M. Für Gewerbe, welche umherziehend betrieben werden.

Vom Aufkauf, Handwerksbetrieb oder Handel beträgt die vor Aushändigung des Gewerbescheins zu entrichtende Gewerbesteuer für den Kopf ohne Ausnahme jährlich theils 2 bis 4 Thlr. und theils 12 Thlr.

Sammler von Garn, Lumpen, Asche, Federn, Borsten, Topfbinder, Kesselflicker, Scheerenschleifer werden da, wo ihr Gewerbe nach dem Ermessen des Ministerii des Innern einen örtlichen Nutzen hat, mit dem Satze von 2 bis 4 Thlr. betroffen. Wo aber dieser Nutzen nicht angenommen wird, und bei allen Verkäufern von Waaren, Aufkäufern von Lebensmitteln für die Städte, Marionettenspielern, Taschenspielern, Musikanten, Thierführern, Seiltänzern ꝛc. findet der Satz von 12 Thlr. für jede Person Anwendung. Wenn das Gewerbe der Equilibristen, Seiltänzer, Kunstreiter in einer größeren Gesellschaft betrieben wird, kann das Ministerium des Innern den Satz, wo es nöthig ist, für jeden Theilnehmer ermäßigen, jedoch niemals auf weniger als 4 Thlr. für die Person. Das Ministerium des Innern wird von Entrichtung der Gewerbesteuer in denjenigen Fällen befreien, wo nach seiner Ueberzeugung ein rein wissenschaftliches oder ein höheres Kunst-Interesse bei den Leistungen oder Ausstellungen umherziehender Personen stattfindet.

Motive zu den Grundzügen eines Gesetzes über die directen Steuern.

Bei Aufstellung der Grundzüge zu einem die gesammten directen Steuern nach einem einheitlichen System umfassenden Steuergesetze war die Entscheidung zu treffen zwischen einer eigentlichen Einkommensteuer und einer nach äußerlichen Merkmalen bemessenen sog. Factorensteuer.

Stellte sich dabei die nach dem wirklichen Maß der vorhandenen Steuerkraft des Individui, dem jährlichen Einkommen, direct bemessene Einkommensteuer theoretisch als die gerechteste und deshalb als die a priori zu erstrebende Steuereinrichtung dar, so war doch dem entgegen nicht außer Augen zu lassen, daß praktisch eine Abschätzung des Einkommens sämmtlicher Steuerpflichtigen mit großen Weitläufigkeiten verbunden und dabei in ihrem Ergebniß so unsicher sein würde, daß zur Erreichung eines einigermaßen erheblichen Ertrags ein bedeutender Procentsatz erforderlich sein würde.

Auf der anderen Seite war nicht zu verkennen, daß das in den bisherigen Steuermodis — wenn auch in sehr verschiedener Weise — zur Anwendung gebrachte System der Ergreifung des Steuerpflichtigen und der Steuerobjecte nicht sowohl nach ihrer individuellen Steuerfähigkeit, als vielmehr nach allgemeinen äußeren Classificationen und Merkmalen, neben dem Vorzuge einer erheblich einfacheren und sicheren Veranlagung, seine entschiedene Berechtigung habe, theils, wie bei der Grundsteuer durch die Einwirkung der Zeit, insofern die Vermögensobjecte schon mit derselben Steuer belastet auf den jetzigen Besitzer überkommen sind, theis, weil es bei Aufstellung richtiger Grundsätze und bei Gestattung einer beschränkten Art von Einschätzung innerhalb gegebener Grenzen nicht schwer ist, diese Steuer, sofern

die Steuerkraft des Individuums ein gewisses Maß nicht überschreitet, der Steuerkraft des einzelnen mit größerer Sicherheit anzupassen, als eine lediglich nach Procenten des wirklichen Einkommens bestimmte Steuer.

Dagegen ist es nach den Erfahrungen nicht bloß im hiesigen Lande, sondern auch nach denen anderer Länder nicht möglich, über ein gewisses Maß der in ihrer Ausdehnung an kein Maß gebundenen Steuerkraft hinaus dieselbe lediglich durch eine solche Factorensteuer richtig und ausreichend zu treffen und eine Praegravirung des geringeren und mittleren Vermögens zu Gunsten der Repräsentanten des größeren Reichthums zu vermeiden, und es muß deshalb als aushelfendes Besteuerungsmittel für das größere Einkommen die eigentliche Einkommensteuer als unentbehrlich bezeichnet werden.

Dieses Verhältniß beider Steuersysteme hat deshalb in gleicher Weise, wie der principiell zur Durchführung zu bringende Grundsatz, daß jedes Steuerobject nur mit einer Steuer betroffen werden dürfe, zu dem in dem Entwurf adoptirten System einer Combinirung der Factorensteuer mit der Einkommensteuer in der Weise geführt:

daß zunächst alle Steuerpflichtigen, je nach der Beschaffenheit ihres Vermögens oder ihres Erwerbes nach den in den Abschnitten A. bis F. gegebenen Vorschriften zu den daselbst bezeichneten Steuern nach ihren vollen Beträgen herangezogen werden, daß aber daneben alle diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerkraft das Maß eines jährlichen Einkommens von 1500 Thlr. überschreitet, nach den sub G. enthaltenen Vorschriften mit einer nach Procenten ihres Einkommens bemessenen und nach gewissen Classen abgetheilten Steuer belegt werden, mit der Befugniß, von dieser Einkommensteuer, sofern sie den Betrag der erstgedachten (Factoren-) Steuer übersteigt, den Betrag der letzteren in Abrechnung zu bringen (§ 69 des Entwurfes).

Dieses über das allgemeine Princip des Entwurfes vorausgeschickt, bleibt zu den einzelnen Bestimmungen desselben zu bemerken:

I. Zu den allgemeinen Bestimmungen.

§ 1. Der § 1. enthält die kurze Zusammenstellung und Bezeichnung der, nach der Aufhebung sämmtlicher jetzt bestehenden directen Steuern der ordentlichen und außerordentlichen Contribution, in Zukunft für die Bedürfnisse der ordentlichen sowohl als der außerordentlichen Contribution, nöthigenfalls in mehreren, wahrscheinlich aber nur in 1¾ bis 2 Simplis zu erhebenden Steuern.

§ 2. Die Vorschrift des § 2, daß die verschiedenen Steuern bei etwaigem Zusammentreffen ihrer Voraussetzungen in einer Person, neben einander getragen werden, liegt in der Natur der Sache; Ausnahme davon ist die Bestimmung des § 69 über die Abrechnung der übrigen Steuern auf die Einkommensteuer.

Befreiungen.

§ 5. Die sub II. 1—9 aufgeführten Befreiungen von den persönlichen Steuern bedürfen einer ausführlichen Erläuterung nicht. — Die Befreiung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs umfaßt zugleich die Befreiung sämmtlicher landesherrlicher Institute, gewerblicher Betriebe ꝛc. — Die sub 2 der Rostocker Bank gewährte Steuerfreiheit ist derselben in ihrem revid. Statut vom 10. Jan. 1860 bis zum 1. Juli 1885 ausdrücklich zugesichert und mußte deshalb in den Entwurf aufgenommen werden. — Die in Anmerkung 5 zu pos. 110 und 121 des Contribut.-Edicts von 1854 gleichfalls der Schweriner Lebensversicherungs- und Sparbank gewährte Freiheit von der Zinsensteuer ist nach dem revid. Statut vom 20. April 1861 mit dem 1. Septbr. 1863 bereits erloschen. — Die sub 3 gedachte Befreiung der bei dem Großh. Contingent angestellten Offiziere ꝛc. beruht auf der Bestimmung in § 9 der unter dem 24. Juli d. J. mit Preußen abgeschlossenen Militär-Convention.

§ 6. Die Verpflichtung zur Declaration, wie sie § 6 vorschreibt, entspricht den bisherigen Bestimmungen.

§ 7. Als Strafe der Defraude ist im Anschluß an die bisherigen Strafbestimmungen die Zahlung des dreifachen Betrages, um welchen die Steuercasse verkürzt ist, neben der Nachzahlung der einfachen Steuer angenommen.

Die Bestimmung von Ordnungsstrafen mäßigen Umfangs für Fälle nachgewiesenen entschuldbaren Irrthums und sonstiger als Defraude nicht anzusehender Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz wird dazu dienen, die Steuerpflichtigen in vielen Fällen vor einem eigent-

lichen Steuerstrafverfahren zu schützen und zugleich die nothwendige Ordnung im Geschäftsgange aufrecht zu erhalten.

II. Zu den besonderen Bestimmungen über die einzelnen Steuern.

A. Grundsteuer.

Es schien kein Grund vorhanden, den regelmäßigen Betrag der Hufensteuer niedriger als der bisher ziemlich feststehenden jährlichen Zahlung entsprechend zu greifen. Wenn also bisher pro Hufe zur ordentlichen Steuer 25 Thlr. 32 ßl., zur außerordentlichen Contribution aber bei 2½ Edicten 10 Thlr. 40 ßl., zusammen 36 Thlr. 24 ßl. gesteuert ist, so ist dem entsprechend, unter der Annahme einer zweimaligen Erhebung der Steuer, die Steuer pro Hufe zu 18 Thlr. angenommen. Dieselbe niedriger zu normiren und so einem Theil der Grundbesitzer ein reines Geschenk aus Rücksicht darauf zu machen, daß ihre wohlhabenderen Genossen durch die Einkommensteuer höher als bisher herangezogen werden, würde schwer zu motiviren sein.

Dagegen wird die Höhe der Hufensteuer an sich nicht als zu niedrig im Verhältnisse zu den übrigen Steuern zu bezeichnen sein. Der Werth einer ritterschaftlichen Hufe wird durchschnittlich nur zu 35,000 Thlr. angenommen werden können. Nimmt man aber auch an, daß der jährliche Ertrag derselben, einschließlich desjenigen, was das Grundstück direct zum Verbrauche des Besitzers und seiner Familie liefert, und ohne Abzug für die Verzinsung des im Inventarium steckenden Capitals durchschnittlich 2000 Thlr. beträgt, so wird die proponirte Hufensteuer im Simplum doch immer noch wenigstens 1½ Procent des Ertrags ausmachen, weil die Annahme einer durchschnittlichen Verschuldung des ritterschaftlichen Grundbesitzes mit 20,000 Thlr. für die Hufe wahrscheinlich nicht zu hoch sein wird.

Bei der Häusersteuer soll, wie bei der Grundsteuer, wesentlich der bisherige Betrag derselben beibehalten werden, was bei dem proponirten Steuersatz von ½ Procent annähernd der Fall sein wird. Eine andere Vertheilung der Steuer auf die einzelnen Contribuenten erschien aber, dem jetzigen irrationalen Modus gegenüber, dringend geboten und um so unbedenklicher, als Capitalisten, welche ihr Vermögen vorzugsweise im Häuserbesitz angelegt haben, auch bei dem Satz von ½ Procent doch, gegenüber anderem Erwerb, immer noch niedrig herangezogen sein werden.

B. Gewerbesteuer.

Landwirthschaftliches Gewerbe der Erb- und Zeitpächter.

§ 13. Die Befreiung der kleinen Pächter mit einer Pacht von nicht mehr als 20 Thlr. wird einer Rechtfertigung nicht bedürfen; solche Pächter sind regelmäßig in der Hauptsache auf einen anderen Erwerb angewiesen, in der Regel als Handarbeiter, und werden durch die in solcher Eigenschaft zu zahlenden Steuern genugsam getroffen.

Die Steuer der übrigen Zeitpächter, auch der Holländer, ist, wie bisher, nach dem Betrage der übernommenen Pachtsumme bemessen, indem angenommen werden kann, daß regelmäßig der nach der Pachtsumme zu beurtheilende Umfang des landwirthschaftlichen Betriebes zugleich ein Maß für die Steuerkraft des Pächters abgiebt. Die Steuersätze sind so bestimmt, daß die ritterschaftlichen ꝛc. Pächter im Verhältniß zu ihrer bisherigen Besteuerung nach der Norm und zur außerordentlichen Contribution zwar etwas höher herangezogen werden, der offenbar zu hoch gegriffene Ansatz des Domanial-Nebensteuereedicts — 3 Thlr. von 100 Thlr. Pacht — aber nicht zur Hälfte erreicht wird. Eine Erhöhung der ritterschaftlichen Steuer nach der Norm, welche letztere, offenbar irrationell, die Größe des Pachtguts überhaupt unberücksichtigt läßt, schien unvermeidlich und wird zum Bedruck der im Ganzen zu günstig gestellt gewesenen Pächter in der Ritterschaft nicht gereichen können.

Die Heranziehung der Erbpächter sowohl von Höfen als von Bauerhufen und der Hauswirthe, auch der größeren Büdner zur landwirthschaftlichen Gewerbesteuer kann nicht befremden.

Mag ihnen nämlich auch vielfach, namentlich im Domanio, von dem Grundherrn contractlich die Zahlung der Hufensteuer pro rata ihrer Stelle aufgelegt sein, so muß doch immer der Gesichtspunkt festgehalten werden, daß die Grund- oder Hufensteuer, der Steuercasse

gegenüber, Sache des Grundeigenthümers (Grundherrn) ist, und eine contractliche Abwälzung derselben auf Zeitpächter und sonstige Nutznießer eine die Steuercasse überall nicht tangirende Privatsache ist. Auch würde, da dieser Grundsatz schon bisher, sowohl rücksichtlich der Domanial-Nebensteuer als der außerordentlichen Contribution, ausnahmslos zur Geltung gebracht ist, eine nunmehrige Freilassung dieser Classen von Steuerpflichtigen von der landwirthschaftlichen Gewerbesteuer, lediglich wegen der contractlich von ihnen übernommenen Zahlung der Grundsteuer an ihren Grundherrn, nur auf eine wesentliche und nicht motivirte Erleichterung derselben auf Kosten der übrigen Contribuenten hinauskommen.

Die Steuersätze, welche zwischen der bisherigen Besteuerung der Domanial-Eingesessenen in Grundlage des Domanial-Nebensteueredicts und des außerordentlichen Contributionsedicts und der Besteuerung nur nach dem letzteren, die Erhebung von 2½ Simplis zu Grunde gelegt, die Mitte halten, werden angemessen erscheinen.

Die Büdner unter 10 Scheffel und die Häusler können als landwirthschaftliche Betriebe selbstverständlich nicht angesehen werden; sie werden deshalb nach ihrem sonstigen Gewerbe oder Erwerbe, in der Regel als Tagelöhner, zu anderen Steuern herangezogen werden müssen. cf. § 48 des Gesetz-Entwurfs.

Sonstige Gewerbesteuer.

§ 14 u. ff. u. die Anlage A. Das System der preußischen Gewerbesteuer, wie es in dem Gesetze vom 30. Mai 1820 enthalten und sich während einer fast 50jährigen Wirksamkeit im Wesentlichen bewährt hat, beruht bei den wichtigsten Classen der Gewerbtreibenden, dem Handels- und Fabrikbetrieb, den Gast- und Schenkwirthschaften und den beiden höchstbesteuerten Handwerksbetrieben der Bäcker und Schlachter, auf dem Princip, daß nach den durch das Gesetz für ein Gewerbe bestimmten Durchschnittssätzen (Mittelsätze) die Bestimmung des von dem einzelnen Gewerbtreibenden, je nach dem Umfange seines Gewerbebetriebes und seiner Leistungsfähigkeit, zu tragenden Steuersatzes, den Gewerbtreibenden der betreffenden Art selbst, d. h. einer Anzahl von ihnen zu erwählender Deputirter aus ihrer Mitte, unter Leitung der Obrigkeit zusteht, während für die geringeren Handelsleute und die übrigen Handwerke die Summe des davon für einen Steuerkreis (Stadt, Amt) zu erhebenden Steuerquanti vom Gesetz zwar auch in gleicher Weise nach Mittelsätzen bestimmt, die Vertheilung der Steuersumme unter die Individuen aber der Behörde, nach Anhörung des Rathes von Gewerbetreibenden, überlassen ist.

Dieses System ist in Betreff des Handelsstandes auch im hiesigen Lande seit dem Jahre 1863 durch das Handels-Classensteuergesetz bereits mit gutem Erfolg zur Anwendung gebracht, und es hat deshalb nahe gelegen, in dem Entwurf dasselbe auch für die Besteuerung der Gast- und Schenkwirthschaften ꝛc., der Bäcker und Schlächter sowie des übrigen Handwerksbetriebes grundleglich zu machen, für letzteren um so mehr, als das bisherige Kriterium der Steuerkraft des Handwerks, die Gehülfenzahl, in Folge der eingetretenen Gewerbefreiheit und des mehr und mehr bei vielen Gewerben Platz greifenden Gebrauchs, keine feste Gehülfen zu halten, sondern stückweise außer dem Hause arbeiten zu lassen, ein zu unsicheres bereits geworden ist und noch mehr werden wird, als daß danach allein gesetzlich die Steuerpflicht zu firiren wäre.

Anlage A. I. Die zur Ausführung dieses Systems erforderliche Eintheilung der Städte und Ortschaften in verschiedene Steuerabtheilungen, je nach ihrer Bevölkerungszahl und der damit regelmäßig zusammenhängenden Gewerbsamkeit, hat sich im Entwurf an die durch das Handelsclassensteuergesetz von 1863 bereits gegebenen Abtheilungen angeschlossen; dabei nöthig werdende Ausnahmen sind gesetzlicher Regelung vorbehalten.

Während diese Abtheilungen für alle in Frage kommenden Gewerbe dieselben sein konnten, mußten die Steuersätze für die einzelnen Gewerbe wesentlich verschieden bestimmt werden, und wurde, während das preußische Gesetz neben dem Mittelsatz nur einen Minimalsatz für jedes Gewerbe vorschreibt, die Bestimmung des Maximums aber je nach den concreten Verhältnissen der Schätzungs-Deputation überläßt, hier die Aufnahme von nur ausnahmsweise, und dann nur unter Genehmigung des Finanzministerii zu überschreitenden Maximalsätzen für jedes Gewerbe nöthig mit Rücksicht auf die in § 69 des Entwurfs gestattete Abrechnung der Gewerbesteuer auf den Betrag der etwa von dem Steuerpflichtigen zu entrichtenden Einkommensteuer, um zu verhüten, daß nicht einem Steuerpflichtigen, den voraussichtlich, vielleicht aber wegen ganz anderen Einkommens, doch eine hohe Einkommen-

steuer treffen würde, eine übermäßig hohe Quote der in seiner Abtheilung zu zahlenden Gewerbesteuer deshalb (vielleicht mit seiner Zustimmung) auferlegt werde, weil er doch in der Lage sein werde, den Betrag derselben von seiner Einkommensteuer abzusetzen.

§ 14—17. Anlangend nun die einzelnen Arten der Gewerbe,

so ist zunächst der Handel, abweichend von der Bestimmung des Handelsclassensteuergesetzes von 1863, aber im Anschluß an die Bestimmung des preußischen Gewerbesteuergesetzes, in zwei Hauptclassen getheilt, deren erste die eigentlichen Handelsgeschäfte, soweit das Handelsgesetzbuch ihre Eintragung in das Handelsregister vorschreibt, mithin auch Banquiers, Apotheker ꝛc., ferner die Handels- und Actiengesellschaften, Banken, endlich die Makler und die Fabriken umfaßt, während der zweiten die geringeren Handelsbetriebe zugewiesen sind. Diese grundsätzlich richtige und die demnächstige Vertheilung der Handelssteuer unter die Contribuenten sehr erleichternde Scheidung hat für die Bestimmung der Mittelsätze wesentlich maßgebend sein müssen.

Anlage A. III. A. Erscheinen deshalb auch die letzteren, z. B. der Mittelsatz des eigentlichen Handels, in der I. Abtheilung mit 14 Thlr. dem bisherigen Handels-Classensteuersatze der I. Abtheilung von 18 Thlr. in so fern ziemlich gleichstehend, als ersterer bei zweimaliger Erhebung 28 Thlr., letzterer aber — bei Hinzutritt von 2½ Edicten der außerordentlichen Contribution mit 11½ Thlr. — 29½ Thlr. beträgt, so involvirt der Satz des Entwurfs von 14 Thlr. (und demgemäß auch die Sätze der anderen Abtheilungen) doch in Folge der Ausscheidung aller kleinen und auf geringe Quoten zu beschränkenden Handelsbetriebe eine nicht unwesentliche, durch den Hinzutritt zum Zollverein für die nächste Zeit aber auch motivirte Erleichterung des eigentlichen Handels, während der Kleinhandel in den für ihn ausgeworfenen geringfügigen Sätzen die ihm gebührende Berücksichtigung gefunden hat.

§ 19 u. Anlage A. III. C. In Betreff der Gast- und Schenkwirthschaft entspricht die Begriffs-Bestimmung dem preußischen Gesetz, und auch die Steuersätze desselben haben herübergenommen werden können, da sie den hiesigen Verhältnissen zu entsprechen scheinen.

In der IV. Abtheilung (dem platten Lande) kommt der Mittelsatz von 3 Thlr. bei zweifacher Erhebung der bisherigen Steuer nach der Norm, resp. der Domanial-Nebensteuer und der außerordentlichen Contribution ziemlich gleich; in den höheren Abtheilungen aber war eine geringe Erhöhung, nach dem Wegfall der Mahl- und Schlachtsteuer für diese Betriebe, unbedenklich.

Anlage A. III. D. u. E. Das Bäckerei- und Schlächtereigewerbe ist bislang von der Mahl- und Schlachtsteuer in sehr erheblicher Weise betroffen gewesen, was hinfort bei der Concurrenz des platten Landes und selbst auswärtiger Orte nicht ferner möglich bleibt.

Wird deshalb die Beseitigung der jetzigen Schlacht- und Mahlsteuer, soweit sie als Consumtionssteuer auf den Einwohnern der Städte ruht und namentlich die geringeren Classen der Bevölkerung belastet, durch den Eintritt in den Zollverein erfordert, dessen indirecte Abgaben, insbesondere die Salzsteuer, ebenfalls in erheblichem Maße die geringeren Classen trifft, so erheischt die Aufhebung der ausschließlichen Gewerbeberechtigung der Städte eine erhebliche Herabsetzung des die Schlächter und Bäcker als Gewerbesteuer treffenden Theils der Mahl- und Schlachtsteuer. Immerhin aber ist kein Grund vorhanden, diese beiden besonders steuerfähigen und auch als solche in verschiedenen anderen Gesetzgebungen, z. B. von Preußen und Sachsen, durch besondere Steuerbestimmungen anerkannten Gewerbe dem übrigen Handwerk ganz gleich zu stellen, und es sind deshalb für beide in dem Entwurf zwar höhere, als bei dem übrigen Handwerk, gegen früher aber doch erheblich abgeminderte Mittelsätze normirt. Hat bisher die Mahl- und Schlachtsteuer in den Landstädten und Flecken zur ordentlichen Contribution 52,000 Thlr. betragen, und ist davon etwa die Hälfte als Gewerbesteuer auf die Bäcker und Schlächter gefallen, so werden diese beiden Gewerbe in Zukunft (incl. der Seestädte) bei einmaliger Erhebung nur etwa 9—10,000 Thlr. zu tragen haben.

Anlage A. III. F. u. G. Für die Brauer und Brenner bestimmt das preuß. Gewerbesteuergesetz von 1820 ebenfalls die Einschätzung nach Mittelsätzen. Nachdem aber nunmehr die von denselben zu zahlenden Zollvereinsabgaben, die Braumalz- und die Branntweinssteuer, genauere Anhaltspunkte für die Größe ihres Betriebes geben, so scheint es geboten, wie solches neuerdings auch in anderen Gesetzgebungen geschehen ist, den Betrag der gedachten Zollvereinsabgaben als Maßstab für die diesen Gewerben aufzuerlegende Gewerbe-

steuer grundleglich zu machen. Die Sätze des Entwurfs entsprechen den Ansätzen des neuesten sächsischen Gewerbesteuergesetzes vom 10. März 1868, indem sie bei vorausgesetzter 2maliger Hebung des Edicts der Hälfte der dortigen Sätze gleich gestellt sind.

Anlage A. III. H. Für die Handwerkssteuer, welche, auch abgesehen von dem eigentlich technischen Handwerksbegriff, die vielen handwerksähnlichen Betriebe, z. B. die Photographen, Lithographen, Bildhauer, soweit sie nicht eigentliche Künstler sind ꝛc., umfassen wird, haben auch für die I. Abtheilung, die großen Städte, mäßige Mittelsätze festgestellt werden müssen, weil unter der großen Zahl der Handwerker auch in den großen Städten immer eine erhebliche Zahl solcher zu finden ist, welchen ihr Handwerksbetrieb nur eine kümmerliche Existenz, oft kaum besser als die der eigentlichen Tagelöhner, gewährt, und welche deshalb nur einen sehr geringen Steuersatz zu zahlen im Stande sind, während auf der andern Seite gerade die große Zahl der Contribuenten und der danach aufzubringenden Mittelsätze doch immer die Möglichkeit gewähren wird, die vorhandenen umfänglichen Handwerksbetriebe mit einem ausreichend hohen Steuersatze zu bedenken.

Die in § 22 sub b. und in der Anlage A. sub II, 1 enthaltene Bestimmung, wonach absolut unvermögende Personen von der Gewerbesteuer frei sein sollen, und Handwerker, welche über 60 Jahr alt sind und ohne Gehülfen arbeiten, von derselben freigelassen werden können, und demnächst alle hiernach thatsächlich freigelassenen Personen bei der Feststellung des für einen Steuerkreis aufzubringenden Steuerquanti nicht mitgezählt werden sollen, wird der besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen.

§. 20 u. Anlage A. III. J. In Betreff der Mühlenwerke aller Art sind die, auf der auch hier bislang zur Anwendung gekommenen Besteuerung nach der Zahl der vorhandenen Mahlgänge resp. Pferdekräfte basirenden Bestimmungen des preußischen Gesetzes in den Entwurf aufgenommen. Dieselben haben vor den desfallsigen Bestimmungen des außerordentlichen Contributions-Edicts den Vorzug viel sorgfältigerer Detaillirung und werden auch hinsichtlich ihrer Steuersätze als den hiesigen Verhältnissen anpassend angesehen werden müssen.

Anlage A. III. K. Für die Schifffahrt und das Frachtfuhr-, Lohnfuhr- und Pferdeverleihergewerbe haben dagegen wesentlich die Bestimmungen des außerord. Contributionsedicts in den Entwurf aufgenommen werden können; insbesondere schien es geboten, für das Schiffergewerbe, sowohl in Betreff der Lastensteuer als der Personalsteuer, die Steuersätze auch bei einer zweimaligen Erhebung des neuen Edicts nicht über das Maß der bisher bezahlten Steuer hinaus zu erhöhen, um diesem wichtigen Gewerbe die in der gegenwärtigen Zeit so dringend gebotene Schonung, gegenüber der andringenden Concurrenz von auswärts, zu Theil werden zu lassen. Die Bestimmungen über die Personalsteuern der Schiffsführer und der Schiffsmannschaft sind der Uebersichtlichkeit wegen hier mit aufgenommen; dieselben werden bei einer schließlichen Redaction des Gesetzes ihren Platz besser unter der Erwerbsteuer, resp. der Lohnsteuer angewiesen erhalten.

Die Heranziehung der mehr und mehr entstehenden Passagier-Dampfschiffe zu einer mäßigen Steuer rechtfertigt sich selbst.

§ 23 u. Anlage A. III. M. Für die Gewerbe, welche im Umherziehen betrieben werden, sind die preußischen Bestimmungen in den Entwurf aufgenommen.

Die generellen Bestimmungen der §§ 30—35 bedürfen einer besonderen Begründung wohl nicht.

C. Besoldungssteuer.

§ 36. Die über die Besoldungs- und Hebungssteuer (diese Namen mußten gewählt werden, weil die bisherige Bezeichnung „Einkommensteuer" [pos. 110 des Edicts] für die neue classificirte Einkommensteuer Abschnitt G. nicht wohl entbehrt werden konnte) in den §§ 36—38 gegebenen Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Normen des außerord. Edicts; kleinere Abweichungen waren durch die Zweckmäßigkeit geboten; die Bestimmung in § 38, I. 6 über die Freilassung der Wittwencassenbeiträge schien in der Billigkeit zu liegen mit Rücksicht einmal auf die gesetzliche Verpflichtung zur Leistung dieser Beiträge und ferner darauf, daß die Besoldeten, welche bislang nur zur außerordentlichen Contribution steuerten, von der jetzt gebotenen Heranziehung zu der ganzen Steuer aus dem

Grunde noch härter getroffen werden, als die übrigens in gleicher Lage befindlichen Capitalbesitzer, weil ihre Einnahmen an Besoldung ꝛc. ohne alle Ausnahme zur Versteuerung gelangen.

D. Erwerbsteuer.

§ 39. Daß die Erwerbsteuer (§ 39 ff.) nach dem wirklichen Einkommen des Steuerpflichtigen aus dem betr. Erwerbe bemessen wird, entspricht für viele darunter begriffene Steuerpflichtige, z. B. Aerzte, Advokaten ꝛc., den bisherigen Bestimmungen (pos. 43—47 des Contrib.-Edicts von 1854). Der Entwurf ist auf diesem Wege nach dem Beispiel anderer Gesetzgebungen aber noch weiter gegangen und hat dieses Verfahren generalisirt auf den Erwerb aller unter die Bestimmungen von § 39. 1 und 2 fallenden Personen, weil die für diese Classen in dem bisherigen Edict ausgeworfenen festen Sätze, cf. z. B. pos. 13—16, 35, 36, 49, 50, 64 a und b, 67 ꝛc., bei der großen Verschiedenartigkeit in den Einnahmen und somit in der Steuerkraft der den einzelnen gedachten Positionen angehörigen Personen, als nicht immer zutreffend und in vielen Fällen nicht ausreichend sich herausgestellt haben.

§ 42. Die in § 42 bestimmte Zusammenrechnung der Besoldungs- und Erwerbssteuer hat darin ihren Grund, daß das Zusammentreffen eines besoldeten Dienstverhältnisses mit erwerbssteuerpflichtigen Einnahmen keineswegs zu den Seltenheiten gehört, und kein Grund war, die für geringe Einnahmen gewährte Vergünstigung eines niedrigen Procentsatzes der Steuer (§ 43) auch denjenigen zu Theil werden zu lassen, welche zweimal eine diesen niederen Sätzen angehörige Einnahme, zusammen aber ein genügendes Einkommen haben, um einen etwas höheren Procentsatz zahlen zu können.

§ 43. Daß daneben im § 43 für diese beiden Steuern im ganzen niedrigere Sätze festgestellt sind, als im § 47 für die Zinsensteuer, rechtfertigt sich durch den schon gedachten Umstand, daß bei ihnen nicht, wie bei der Zinsensteuer, ein Absatz für vorhandene Schulden gestattet ist.

Die Feststellung von mäßigen Steuersätzen für Einnahmen auch über 1500 Thlr. war nothwendig, weil hierher gehörige Einnahmen (Besoldungen) von höherem Betrage vorkommen können, ohne daß der Inhaber derselben, wegen vorhandener Schulden ꝛc., einkommensteuerpflichtig wurde.

Die am Schlusse des § 43 aufgeführten Minimalsätze für erwerbssteuerpflichtige Personen, welche übrigens auch dem bisherigen Edict (pos. 43, 44, 47) bekannt sind, haben nebenbei den Zweck, in ungefähren Linien den Kreis der hierher zu rechnenden Personen zu bezeichnen, eine analoge Ausdehnung aber, soweit der allgemeine Begriff des § 39, 1 und 2 geht, durchaus offen lassend.

E. Zinsensteuer.

§. 44 ff. Die Bestimmungen der §§ 44—46 über die Zinsensteuer entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Vorschriften der pos. 111 des außerordentlichen Edicts und der dazu gehörigen Anmerkungen; die geringfügigen Zusätze und Erweiterungen des Begriffs der Zinsensteuer werden einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen.

§ 47. Bei den im § 47 normirten Steuersätzen ist das bisherige Princip einer progressiven Steigerung, bis sie sich bei einer Einnahme von 1500 Thlr. dem Procentsatz der Einkommensteuern nähern, beibehalten. Hierher gehörige Einnahmen über 1500 Thlr. machen den Inhaber derselben einkommensteuerpflichtig.

F. Lohnsteuer.

§ 48. So richtig es erscheint, von der großen Classe der im Dienst und Lohn von Privatpersonen Stehenden und in den Gewerben Arbeitenden alle diejenigen, welche sich durch eine höhere derartige Stellung eines erheblicheren Verdienstes zu erfreuen haben, nach Maßgabe ihres wirklichen Erwerbes zu der Erwerbssteuer (§ 39) steuern zu lassen, so unthunlich ist es, dieses Princip auszudehnen auf die Menge der gewöhnlichen Gewerbsgehülfen, der eigentlichen Dienstboten und gewöhnlichen Lohnarbeiter. Für diese, welche je nach größeren Classen, mehr oder weniger in ihrer Steuerkraft sich gleich stehen werden, war es vielmehr

nöthig, feste, der durchschnittlichen Steuerfähigkeit einer solchen Classe entsprechende Steuersätze, die aber z. B. bei den Dienstboten nach der Höhe des Lohnes einer Abstufung noch fähig bleiben, festzustellen.

Hierauf basiren die Bestimmungen des § 48 über die Lohnsteuer.

Der dabei fixirte Steuersatz von 16 ßl. für die Tagelöhner und Handwerksgesellen involvirt bei zweimaliger Erhebung eine Steuer von 32 ßl. jährlich für diese Classe von Steuerpflichtigen und scheint, wenn schon diese Personen, zumal in den Domainen (1 Thlr. nach dem Nebensteueredict) und in Städten (nach dem L.G.G.E.V. und durch die Schlacht- und Mahlsteuer) bis lang ziemlich erheblich höher belastet gewesen sind, eine Steigerung nicht wohl zuzulassen, weil, wie schon erwähnt, nicht außer Acht gelassen werden darf, daß gerade die geringen Classen der Bevölkerung am schwersten durch die Zollvereinsabgaben, namentlich die Salzsteuer, getroffen sind.

Die im § 49 den colligirenden Obrigkeiten gegebene Befugniß, nach ihrem Ermessen von der Lohnsteuer diejenigen Personen frei zu lassen, die das 60. Jahr überschritten haben, beruht in der Billigkeit.

Uebrigens wird es mit Rücksicht auf den inneren Zusammenhang zwischen der Erwerbsteuer und der Lohnsteuer den Vorzug verdienen, wenn bei der demnächstigen Redaction des Gesetzes der Abschnitt über die Lohnsteuer gleich hinter der Erwerbsteuer, vor dem Abschnitt über die Zinsensteuer, seinen Platz findet.

G. Einkommensteuer.

§. 50. Der Umstand, daß die Einkommensteuer nach dem Grundprincip des Entwurfs nicht, wie in Preußen, die Hauptsteuer, sondern vielmehr ein aushülfliches, wenn auch nothwendiges Besteuerungsmittel zur Besteuerung des mit den Factorensteuern nicht ausreichend zu ergreifenden größeren Vermögens darstellt, und daß an Stelle der nur in sehr allgemeinen Umrissen normirten preußischen Classensteuer hier die die concreten Verhältnisse viel specieller berücksichtigenden Factorensteuern der Abschnitte A. bis F. getreten sind, mußte dazu führen, die untere Grenze der Einkommensteuer weiter hinauszuschieben, wie solches in Preußen geschehen ist, und dieselbe erst mit einem Einkommen von mehr als 1500 Thlr. beginnen zu lassen, weil angenommen werden darf, daß die gedachten Factorensteuern jedes Einkommen bis zu dem Betrage von 1500 Thlr. ausreichend zu ergreifen im Stande sind, und die Ausscheidung aller Personen mit einem Einkommen von 1000 bis 1500 Thlr. den großen Vortheil bietet, das für die Einkommensteuer nothwendige Einschätzungsverfahren auf eine erheblich geringere Anzahl von Steuerpflichtigen zu beschränken, ohne dabei weder eine Ungleichheit in der Besteuerung, noch einen erheblichen Ausfall für die Steuercasse befürchten zu lassen.

Für die Höhe der Einkommensteuer ist, dem preußischen Satze von 3 pCt. entsprechend, eine Steuer von 1½ pCt. im Entwurf normirt, und sind danach die Classen so festgestellt, daß der für jede derselben fixirte Steuersatz 1½ pCt. des geringsten Einkommens der betreffenden Classe nicht übersteigt, ein neuer Steuersatz aber immer erst mit der Einschätzung in eine höhere Classe beginnt.

Im Uebrigen konnte der Entwurf sich den im Wesentlichen bewährten Vorschriften des preußischen Gesetzes von 1851 fast durchweg anschließen, so daß einer besonderen Erwähnung hier nur diejenigen Punkte bedürfen, in welchen eine Abweichung für nothwendig erachtet werden mußte.

Hierher gehören zunächst die Vorschriften über die Zusammensetzung sowohl der Einschätzungs-Commissionen (§ 55) als auch der zur Entscheidung der Recurse ꝛc. bestimmten, der preußischen Bezirks-Commission entsprechenden Landes-Commission (§ 58), deren eine für das hiesige Land ausreichend erscheint.

Die Zusammensetzung dieser Commissionen, wie sie die angezogenen §§ des Entwurfs enthalten, schließen sich den mecklenburgischen Verhältnissen eng an, ohne sich von dem preußischen Princip der Einschätzung zur Einkommensteuer durch Delegirte der Einkommensteuerpflichtigen selbst zu entfernen, und wird deshalb einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen. Die Vorsitzenden der Commissionen sind auch in Preußen von der Regierung ernannte Commissarien, in der Regel der Landrath des betreffenden Kreises.

Eine fernere nicht unwesentliche Abweichung von dem preußischen Gesetze ist die Weglassung der Bestimmung, welche den Einschätzungs-Commissionen das Recht zur Einsicht der Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere der Hypothekenbücher, giebt, und auch bei Reclamationen dem Reclamanten, um die Absetzung der Zinsen von Schulden zu erreichen, die Angabe des Datums der Schuldurkunde und des Namens des Gläubigers zur Pflicht macht. Diese Bestimmungen, zwar dem steuerlichen Interesse sehr diensam, aber bisher hier unbekannt, mußten als zu weit gehend, die Verhältnisse der Steuerpflichtigen mehr als nothwendig den Blicken der Commissionsglieder preisgebend und dem landwirthschaftlichen Credit nicht ungefährlich erkannt werden und sind deshalb bei der Fassung des § 57 weggelassen, im §. 62 in fine aber, durchaus unbedenklich, so gefaßt, daß nur eine Nachweisung über den Betrag der Passivzinsen (ohne Nennung des Gläubigers) gefordert werden soll.

Ueber das im § 69 enthaltene Princip der Abrechnung der übrigen Steuern auf die Einkommensteuer ist schon zu dem allgemeinen Theil das Erforderliche gesagt.

Grundsätze über Veranlagung und Hebung der Steuern; Steuerbehörden.

In Betreff der einer weiteren Bearbeitung noch vorbehaltenen Abschnitte wird von den nachstehenden, soweit thunlich dem bisherigen Verfahren entsprechenden Grundzügen auszugehen sein:

I. Die Veranlagung der Steuern auf die einzelnen Steuerpflichtigen in Grundlage des Gesetzes ist, sofern nicht hinsichtlich einzelner Steuern der Entwurf andere Bestimmungen ausdrücklich vorschreibt, wie bei einzelnen Abtheilungen der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer, wie bisher Sache der ordentlichen Obrigkeit des Steuerpflichtigen, welcher zugleich die Hebung der gesammten Steuern, auch der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer, obliegt.

Zu diesem Zwecke muß ihnen von der betreffenden Behörde, resp. dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission, rechtzeitig das Verzeichniß der desfalls zu erhebenden Steuern ihres Bezirks zugefertigt werden.

Zwecks Ausführung der Hebung wird den Obrigkeiten ein executorium generale ertheilt.

II. Behufs der Veranlagung sind der Obrigkeit in den Domainen, den Klosterämtern, den ritterschaftlichen Flecken und in den Land- und Seestädten aus der Zahl der Steuerpflichtigen zu erwählende Deputationen in bisheriger Weise beizuordnen.

III. Die Veranlagung geschieht jährlich im Monat April für das bevorstehende Rechnungsjahr vom $\frac{1. \text{ Juli}}{30. \text{ Juni.}}$ Derselben werden genaue Verzeichnisse sämmtlicher Steuerpflichtigen des obrigkeitlichen Bezirks zu Grunde gelegt, in welche auch die durch das Gesetz speciell befreieten Personen, insbesondere auch die wegen Alters oder Armuth frei zu lassenden, unter Begründung ihrer Freilassung, mit aufzunehmen sind.

IV. Behufs Berücksichtigung inzwischen eingetretener Veränderungen sowie von Abgängen und Zugängen von Steuerpflichtigen sind die Steuerregister jährlich im Monat October einer nachträglichen Prüfung und Modification seitens der Obrigkeit zu unterziehen.

V. Die einheitliche Leitung des directen Steuerwesens wird einer obersten Steuerbehörde übertragen. Diese hat die Revision der Steuerregister (cf. VI.) sowie die Vereinnahmung der von den Obrigkeiten erhobenen Steuerbeträge bei der Steuercasse zu beschaffen, die der ordentlichen Contribution angehörenden Steuererträge an die Renterei abzuliefern und als oberste Steuerbehörde die Obrigkeiten rücksichtlich der gewissenhaften und gleichmäßigen Anwendung des Gesetzes zu überwachen.

Dieselbe soll übrigens den Obrigkeiten in ihrer dienstlichen Stellung nicht superordinirt, sondern coordinirt sein und wird, wo etwa ihren desfallsigen Aufforderungen von den Obrigkeiten keine Folge gegeben würde, weitere Verfügung bei dem mit der obersten Leitung des Steuerwesens beauftragten Finanzministerio zu beantragen haben.

VI. Der obersten Steuerbehörde sind von den Obrigkeiten die Steuerregister spätestens bis zum 1. Mai, resp. bis zum 1. November zu übersenden, von dieser einer sachlichen und rechnungsmäßigen Prüfung zu unterziehen und zur Erledigung der etwaigen Monita, sonst zur Hebung an die Obrigkeit zurückzusenden. Wird ein Monitum von der Obrigkeit als richtig nicht anerkannt, so ist die Entscheidung des Finanzministerii einzuholen.

VII. Die Hebung der Steuern geschieht quartaliter praenumerando und zwar in der ersten Hälfte der Monate Juli, October, Januar und April.

VIII. Etwaige Ordnungsstrafen werden von den Obrigkeiten erkannt und vollstreckt; zur Erkennung der Defraudationsstrafe (§ 7) sind, sofern der Defraudant der desfalls an ihn von der Obrigkeit oder der obersten Steuerbehörde zu erlassenden Aufforderung zur Erlegung der verwirkten Strafe gutwillig nicht nachkommt, die Gerichte zuständig.

* * *

In der Sitzung des 3. December machte der dirigirende Landrath Namens der Committe ad Cap. I. und III. die Anzeige, daß es der Committe wünschenswerth erscheine, mit den Landtags-Commissarien über diese Propositionen in Verbindung und Verhandlung zu treten, und daß sie deshalb um Ermächtigung dazu bitte. Zugleich beantroge sie, die Herren Vicelandmarschälle zu beauftragen, um Mittheilung der letzten Rechnung der Haupt-Zollkasse zu bitten. Die Ermächtigung wird ertheilt, und die Vicelandmarschälle werden erbetener Weise beauftragt.

Am 17. December gab Bürgermeister von Leitner-Tessin ein Dictamen in Bezug auf die vorliegende Steuerreform zu Protocoll. Die Reform beabsichtige eine möglichst gleiche Besteuerung im ganzen Lande; dies werde aber nur zu erreichen sein, wenn vorerst eine Vermessung und neue Katastrirung des ganzen Landes vorgenommen werde, nach Art der Grundsteuer in Preußen, mit der Absicht, die dadurch gegen Einzelne entstehenden Härten durch entsprechende Entschädigung auszugleichen. Es sollen dabei auch schon die neuen Maße grundleglich gemacht werden, so daß die Einheit durch Hektaren gebildet werde. Es werden dann noch einige Positionen des dargelegten Steuergesetzes als ungerechtfertigt hervorgehoben. Das Dictamen will keinen bestimmten Antrag stellen, nur einen in der Zukunft liegenden unumgänglichen Schritt anregen und soll deshalb — wie auch beschlossen wird — nur den Landtagsacten einverleibt werden.

Der Hauptbericht der Committe kam erst in der Sitzung vom 19. December zur Vorlage und Verlesung, welche über zwei Stunden dauerte.

Der Bericht mit seinen drei Anlagen (Anl. A. landschaftliches Votum, Anl. B. Separatvotum des Landraths Grafen von Bernstorff-Wedendorf, Anl. C. Separatvotum des Syndikus Dr. Meyer als Vertreters der Stadt Rostock) lautete folgendermaßen:

Die dritte Allerhöchste Schwerinsche und Strelitzsche Landtagsproposition betrifft die Revision des ordentlichen und außerordentlichen Contributions-Modus, sowie die Erledigung der vorigjährigen dritten beiderseitigen Allerh. Landtagsproposition.

Erinnerlich haben zu der Verhandlung über diesen Gegenstand die ständischen Anträge Anlaß gegeben, welche auf Einleitung commissarisch-deputatischer Verhandlungen über Aenderungen in den bestehenden Steuerverhältnissen auf dem vorigjährigen Landtage bei Gelegenheit der Berathung über die dritte beiderseitige Allerh. Landtagsproposition — wegen Bewilligung von resp. Beiträgen aus allgemeinen Landesmitteln zu den durch den Beitritt Mecklenburgs zum Norddeutschen Bunde den landesherrlichen Cassen erwachsenen Kosten — an die allerdurchlauchtigsten Landesherrn gerichtet worden.

In Gemäßheit der gestellten Anträge haben Allerhöchstdieselben zur Vorbereitung der landtägigen Verhandlung über diesen Gegenstand die erbetenen commissarisch-deputatischen Verhandlungen, nach Einberufung der dazu erwählten ständischen Deputirten, im October

d. J. zu Schwerin eintreten lassen, und ergiebt das darüber abgehaltene, mittels Abdrucks bereits zur Kenntniß der hochansehnlichen Versammlung gebrachte Protokoll d. d. Schwerin den 6. October seq. das Nähere über das Resultat dieser Verhandlungen.

Unter Bezugnahme auf dasselbe haben nun die hohen Regierungen in der dritten diesjährigen Allerh. Landtagsproposition, mit Hinweisung darauf, daß in Betracht der durch die Bundesgesetzgebung eingetretenen Veränderungen, insbesondere der durch den Zollverein überkommenen veränderten Besteuerung und der eingetretenen größeren finanziellen Belastung des Landes durch die Beziehungen zum Norddeutschen Bunde eine Aenderung der bestehenden inneren Steuergesetzgebung geboten erscheine, die Revision des ordentlichen und außerordentlichen Contributions-Modus zum Gegenstande der ständischen Berathung auf dem gegenwärtigen Landtage gemacht.

Da jedoch die hierüber von den beiden Allerdurchlauchtigsten Landesherren herausgegebenen resp. Propositionen im Einzelnen nicht völlig übereinstimmen, so schien der unterzeichneten, mit der Berichterstattung darüber beauftragten Committe eine gesonderte Betrachtung derselben erforderlich, und haben wir daher

A. die Allerh. Schwerinsche Proposition

unserer sorgfältigen Erwägung unterzogen, — nachdem die in derselben in Aussicht gestellte Vorlegung eines Gesetz-Entwurfes wegen einheitlicher Erhebung sämmtlicher directer Steuern der ordentlichen und außerordentlichen Contribution, unter der Bezeichnung von „Grundzügen" eines betreffenden Gesetzes, mittels des an die höchstverordneten Schwerinschen Herren Landtagscommissarien gerichteten und der Ständeversammlung herausgegebenen Allerhöchsten Schwerinschen Rescriptes vom 25. November d. J. unter Anschluß der bezüglichen Motive am 28. November erfolgt ist.

Dieser Gesetzentwurf, welcher nebst den Motiven und dem Begleit-Rescript in Druck-Exemplaren den Mitgliedern der hochansehnlichen Versammlung bereits zur Kenntniß gebracht ist, hat die zweite der in dem erwähnten Schweriner Protokolle de 6. October d. J. — auf welches wir uns des Weiteren beziehen dürfen — bezeichneten beiden Hauptfragen der vorliegenden Verhandlung zum Gegenstande, nämlich: die Art der Aufbringung der erforderlichen Steuern. Wir lassen daher der näheren Erörterung dieses Gesetzentwurfes folgerichtig voraufgehen die Erwägung der nach dem oben gedachten Protokolle von den Commissarien der hohen Regierung bezeichneten ersten Hauptfrage der vorliegenden Verhandlung — nämlich:

I. über die Höhe der Steuern, welche Serenissimus Suer. Angesichts der Lasten der Bundesangehörigkeit in Zukunft vom Lande in Anspruch nehmen. — Was nun

1) die Erträge aus der bisherigen ordentlichen Contribution betrifft, so ist darüber von den Regierungscommissarien bei den commissarisch-deputatischen Verhandlungen nach dem gedachten Schweriner Protokolle unterm 6. October eine Uebersicht vorgelegt, wonach an ordentlicher Contribution bisher eine Einnahme von circa 420,300 Rth. in die landesherrliche Casse geflossen ist.

Die Regierungscommissarien äußerten sich nun weiter dahin, das Serenissimus Suer. nach dem allgemeinen Stande der landesherrlichen Finanzen in der Lage sei, die Forterhebung der ordentlichen Contribution in etwa gleichem Umfange beanspruchen zu müssen. Das Interimisticum vor dem Eintritte in den Zollverein habe, wie schon dem vorigen Landtage dargelegt worden, sehr große Lasten herbeigeführt, die Cassen seien erschöpft, und man brauche große Vorsicht, um in Zukunft den Etat nur einigermaßen balanciren zu lassen.

Daß der landesherrlichen Casse durch den Beitritt zum Zollverein eine Erleichterung erwachsen, sei eine leicht zu erweisende irrige Meinung. Der Wegfall des Transitzolls sei, bei der sehr geringen und langsam eingehenden Entschädigung aus den Erträgen der Nachverzollung, eine schwere Einbuße, und habe dessen Wegfall zwar nach einer Reihe von Jahren doch schon erwartet werden müssen, so werde dieser Umstand durch das sichere Steigen der Bundeslasten doch mehr als genügend ausgeglichen.

Zur näheren Nachweisung hierüber ist nach dem Schweriner Protokolle unterm 8. October eine Uebersicht über den Einfluß des Eintritts in das Bundesverhältniß und in den Zollverein vorgelegt worden, wonach zwar die dadurch herbeigeführte Erleichterung für die landesherrliche Casse die neuen Belastungen der letzteren um 57,500 Thlr. übersteigt, jedoch ist dabei von den Regierungs-Commissarien bemerkt worden, dieser augenblickliche Vortheil

verschwinde wiederum gänzlich, wenn man bedenke, daß abgesehen von dem Wegfall des Transitzolles schon für 1869 die Bundes-Matricularbeiträge, welche jetzt mit 400,000 Thlr. angesetzt worden, auf 448,000 Thlr. festgestellt seien und in den nächsten Jahren, namentlich wegen des bereits feststehenden Planes über die Vermehrung der Bundesmarine, mit Sicherheit um weitere 100,000 Thlr. sich erhöhen würden.

Was diese Uebersichten im Allgemeinen betrifft, so würden dieselben sich freilich anschaulicher gestaltet haben, wenn unter den bisherigen landesherrlichen Einnahmen aus der ordentlichen Contribution die daselbst weggelassenen Einkünfte aus dem Grenzzoll mit aufgeführt worden wären. Ihre dortige Weglassung macht indessen keinen Unterschied im Resultate, da in der Uebersicht der neuen Belastungen der landesherrlichen Casse der Wegfall der Einkünfte aus dem Grenzzoll mit in Berechnung gebracht ist. Rücksichtlich der in diesen Uebersichten angesetzten einzelnen Beträge, z. B. der bisherigen, jetzt wegfallenden, mit 720,000 Thlr. in Ansatz gebrachten Kosten des Militairs, ferner der künftigen Mehrkosten der Steuer- und Zollverwaltung u. a., fehlt es der Committe an Material zu ihrer näheren Beurtheilung. Wir haben daher, von der am 4. December von dem h. a. Pleno uns ertheilten Ermächtigung Gebrauch machend, in einer erbetenen Conferenz mit den höchstverordneten Herren Landtags-Commissarien dieselben um nähere Erläuterungen in diesem Betreff ersucht und haben wir aus den von ihnen uns gemachten Mittheilungen entnommen, daß die bezüglichen in Ansatz gebrachten Beträge nicht nur als zutreffend anzunehmen, sondern auch die neuen Belastungen der landesherrlichen Casse, z. B. die Mehrkosten der Steuer- und Zoll-Verwaltung mit 30,000 Thlr. noch um etwas zu niedrig angesetzt erscheinen.

Es liegt somit kein Anlaß vor, daran zu zweifeln, daß die eingetretenen Erleichterungen der landesherrlichen Casse und die neuen Belastungen derselben sich ungefähr gegenseitig, schon abgesehen von dem Wegfalle des Transit-Zolles, ausgleichen, und daß daher aus dem Eintritt in das Bundesverhältniß und in den Zollverein ein Motiv zu einer Abminderung der bisherigen landesherrlichen Einnahme an ordentlicher Contribution nicht zu entnehmen ist. Wie bemerkt, nehmen daher Serenissimus Suerin. den ganzen Betrag derselben auch für die Zukunft in Anspruch, wiewohl mit Abzug von 65,000 Thlr., welche Allerhöchstdieselben von der jetzt 115,000 Thlr. betragenden Nebensteuer im Domanio, und damit überhaupt von der ordentlichen Contribution, gnädigst zu erlassen AllerhöchstSich veranlaßt gefunden; so daß sich die Summe von 355,000 Thlr. ergiebt, welche das Allerhöchste Rescript vom 25. November als denjenigen Steuerbetrag bezeichnet, welcher für die ordentliche Contribution künftig zu erzielen sei.

Was nun

a. die Anerkennung dieser Summe als des in Zukunft aufzubringenden Betrags der ordentlichen Contribution betrifft, so stehen die ritterschaftlichen Mitglieder der Committe nicht an, in Anbetracht der in dem Schweriner Protocolle aufgestellten Berechnungen und der von den Herren Landtags-Commissarien dazu ertheilten Erläuterungen sich davon überzeugt zu erklären und deshalb dem hochansehnlichen Pleno die Ertheilung der ständischen Zustimmung — wiewohl mit dem weiterhin sub b bezeichneten Vorbehalte — dazu zu empfehlen:

> daß die obige Summe von 355,000 Thlr. jährlich als derjenige Betrag anzuerkennen sei, welcher als landesverfassungsmäßige ordentliche Contribution für die landesherrliche Casse durch die künftige Steuergesetzgebung aufzubringen ist.

Die landschaftlichen Mitglieder der Committe hegten den Wunsch, hinsichtlich des Fortbestandes des bisherigen Bedürfnisses noch nähere Nachweisungen zu erhalten, und ist auf den von ihrer Seite geäußerten Wunsch bei der gedachten Conferenz mit den Herren Landtags-Commissarien der laufende Renterei-Etat vorgelegt und verlesen worden. In Folge dessen erklären die landschaftlichen Committenmitglieder sich dahin: daß der von Serenissimo Suer. für die landesherrliche Casse geforderte Zuschuß von 355,000 Thlr. nach dem gegenwärtigen Stande derselben nicht zu hoch erscheine; sie beziehen sich jedoch hinsichtlich ihrer weiter gehegten Wünsche wegen abschriftlicher Herausgabe des Renterei-Etats ꝛc. auf ihre in der hieneben angeschlossenen

Anlage A.

enthaltenen Bemerkungen.

c. Schon bei den commissarisch-deputatischen Verhandlungen ist es von den Regierungs-Commissarien geäußert und jetzt in dem Allerhöchsten Rescript vom 25. November wieder-

holt hervorgehoben worden, daß je mit Rücksicht auf etwaige bedeutende Steigerungen oder Abminderungen in den Bundes-Matricularbeiträgen Verhandlungen über spätere Modificationen des obbezeichneten Betrags der ordentlichen Contribution vorbehalten bleiben sollten.

Wir empfehlen, diesen Vorbehalt zwar zu acceptiren, jedoch zur näheren Feststellung des unbestimmten Ausdrucks „bedeutende" Steigerungen oder Abminderungen, in ausgedrückten Zahlen die Grenzen zu bestimmen, bei deren Ueberschreitung die vorbehaltenen Verhandlungen stattfinden sollen, und als solche Grenzen zu bezeichnen: daß diese Verhandlungen einzutreten haben, wenn die jetzt 400,000 Thlr. resp. 448,000 Thlr. betragenden Bundes-Matricularbeiträge entweder über 600,000 Thlr. sich steigern, oder unter 200,000 Thlr. sich abmindern; — daneben aber zu bedingen: daß eine entsprechende Verringerung des obigen Betrags der ordentlichen Contribution auch dann einzutreten habe, wenn durch neue directe oder indirecte Bundessteuern die Matricularbeiträge sich abmindern sollten.

2) Den Betrag der außerordentlichen Contribution anlangend, so hat sich für die allgemeine Landes-Receptur-Casse bisher in dem Durchschnitt der letzten Jahre das Bedürfniß einer Erhebung an außerordentlicher Contribution von etwa 2 bis 2½ Simpla mit einem Ertrage von — ein Simplum zu circa 130,000 Thlr. gerechnet — etwa 260,000 Thlr. bis 325,000 Thlr. herausgestellt. Da nun, wie das Allerhöchste Rescript vom 25. Novbr. bemerkt, auf ein solches Bedürfniß bei gewöhnlichem Lauf der Dinge auch für die Zukunft wird gerechnet werden können, so wird als das durch das zu erlassende Steuer-Gesetz aufzubringende Gesammt-Bedürfniß an ordentlicher und außerordentlicher Contribution die Summe von 615,000 bis 680,000 Thlr. anzunehmen sein.

Anlangend nun

II. die Art der Aufbringung dieses Bedürfnisses, so ist bereits bei den stattgehabten commissarisch-deputatischen Verhandlungen von den Commissarien der hohen Regierungen geäußert worden, daß die letzteren, um alle wirklich vorhandenen und vermeintlichen Ungleichheiten in der jetzigen Besteuerung sowohl als auch mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse zu beseitigen, namentlich auch um für die geringeren Stände eine Erleichterung zu ermöglichen, sich in dem Beschlusse einer gründlichen Revision der jetzigen verschiedenen Steuermodi geeiniget hätten, und die Allerhöchste Absicht im Wesentlichen darauf gerichtet sei: einen Steuer-Modus nach Art des jetzigen außerordentlichen Contributions-Edictes, jedoch unter gründlicher Revision desselben, für alle Landestheile und für beide Arten der Contribution — ordentliche und außerordentliche — aufzustellen.

In Ausführung dieser Absicht ist eben der schon erwähnte Gesetz-Entwurf wegen einheitlicher Erhebung sämmtlicher directer Steuern der ordentlichen und außerordentlichen Contribution von Serenissimo Suer. herausgegeben worden, — und wirft sich nun bei der Prüfung dieses Gesetz-Entwurfes zunächst

a. die Frage auf, ob derselbe zu der Erwartung berechtige, daß durch die nach seinen Ansätzen zu erhebenden Steuer-Beträge materiell das obbezeichnete Gesammt-Bedürfniß an ordentlicher und außerordentlicher Contribution werde aufgebracht werden. — Das den Gesetz-Entwurf begleitende allerhöchste Rescript vom 25. November spricht sich hierüber dahin aus: daß die in Grundlage der in dem Entwurfe enthaltenen Steuersätze aufgestellten summarischen Berechnungen ergeben hätten, daß mit einiger Wahrscheinlichkeit der Ertrag eines nach dieser Vorlage zu erhebenden Simpli auf etwa 360,000 bis 370,000 Thlr. berechnet werden könne. Auf welchen näheren Anhaltspunkten indessen diese summarischen Berechnungen beruhen, ist aus den Allerhöchsten Vorlagen nicht zu ersehen, da denselben die Berechnungen selbst nicht beiliegen. Wir haben deshalb Veranlassung genommen, nähere Erläuterungen hierüber in der schon erwähnten Conferenz mit den Herren Landtags-Commissarien zu erbitten, und ist uns die Auskunft geworden, daß, insoweit bezügliches Material zur Hand gewesen, dasselbe als positive Grundlage für die betreffenden Berechnungen benutzt worden sei, daß dabei indessen nach einigen Richtungen hin allerdings nur Vermuthungen, in Ermangelung von positivem Material, hätten zur Hülfe genommen werden können, die jedoch von der Wirklichkeit nicht gar fern liegen möchten. Darnach und nach Einblick in die uns vorgelegte Uebersicht der auf positivem Material, nämlich theils auf Angaben des Staatskalenders, theils auf Zusammenstellungen aus den Acten der allgemeinen Landes-Receptur-Direction und Nachrichten des statistischen Büreau, beruhenden Berechnungen dürfte allerdings wohl nicht als unwahrscheinlich gelten können, daß —

wie das Allerhöchste Rescript vom 25. Novbr. annimmt — durch die Erhebung von etwa 1¾ bis 2 Simpla des projectirten Steuer-Edictes das obbezeichnete Gesammtbedürfniß an ordentlicher und außerordentlicher Contribution — und zwar etwa 1 Simplum als ordentliche und ¾ bis 1 Simplum als außerordentliche betrachtet — regelmäßig würde gedeckt werden können.

Für den vorausgesetzten Fall einer erzielten Einigung über den herausgegebenen Gesetz-Entwurf bemerken wir nun:

b. Es ist — wie ebenfalls bereits bei den commissarisch-deputatischen Verhandlungen von den Regierungs-Commissarien geäußert und jetzt in dem Rescripte vom 25. November von Seren. Suer. ausdrücklich proponirt worden — die Allerhöchste Absicht: an Stelle der bisherigen ordentlichen Contribution einen bestimmten, näher zu vereinbarenden, aliquoten Theil der Edicts-Aufkunft ein für alle Mal der landesherrlichen Casse zu überweisen. Da es jedoch nicht nöthig werde, zuvor Erfahrungen über den regelmäßigen Ertrag der Steuer zu gewinnen, so wollen Seren. Suer., daß es für die erste Zeit, und zwar auf 3 Jahre, dabei verbleibe, daß aus dem Gesammtertrage der Steuer die feste Summe von 355,000 Thlr. an die Großherzogliche Renterei abgeführt, und sodann erst ein aliquoter Theil des Simpli für die Zukunft als Betrag der ordentlichen Contribution vereinbart werde. — Wir stimmen mit dem Allerhöchsten Rescripte darin überein, daß es vor Weiterem genügender Erfahrungen über den regelmäßigen Ertrag der Steuer bedürfen werde. Da es aber im Voraus nicht zu übersehen ist, wann solche Erfahrungen gemacht sein werden, um über den Vorschlag der hohen Regierung zu einem Beschlusse gelangen zu können, so erlauben wir uns, dem hochansehnlichen Pleno die Beschlußnahme hierüber dahin zu empfehlen:

> daß, im Falle einer erzielten Einigung über den Allerhöchst herausgegebenen Gesetz-Entwurf, von Beginn der Steuer-Erhebung nach dem neuen Gesetze an der an die Großherzogliche Renterei abzuführende Betrag an ordentlicher Contribution auf die Summe von 355,000 Thlr. festgestellt, die Frage darüber aber: ob und wann anstatt dieser Summe ein näher zu bestimmender aliquoter Theil der Edicts-Aufkunft ein für allemal der landesherrlichen Casse zu überweisen sei, weiteren Verhandlungen zwischen Serenissimo und Ständen vorbehalten werde.

c. Selbstverständlich wird die ordentliche und außerordentliche Contribution alljährlich auf dem allgemeinen Landtage resp. zu verkündigen und zu bewilligen sein; und findet auf die an die landesherrliche Casse zu leistende Zahlung des Betrags der ordentlichen Contribution dasjenige seine Anwendung, was in dem I. Artikel des L.G.G.E.V., insbesondere den §§. 74 und 75, in dem Vertrage vom 22. April 1809 wegen der zu errichtenden Landesreceptur unter I., 2 und in dem Convocationstags-Abschiede vom 22. September 1827 ad I. enthalten und landesherrlich zugesichert ist.

Desgleichen wird es selbstverständlich sein, daß, nachdem eine einheitliche Steuergesetzgebung für alle Landestheile erlassen sein wird, außerdem eine besondere landesherrliche Steuer-Ausschreibung und Erhebung im Domanio ferner nicht mehr stattfindet. — Die landschaftlichen Mitglieder der Committe haben ihre weitergehenden Desiderien in dieser Beziehung in der Anlage A. ausgesprochen.

d. Zur Deckung der Bedürfnisse der Steuer-Erhöhungs-Casse wurden bisher gezahlt: von der landesvergleichsmäßigen Steuer vom Grund, Gebäuden, Vieh und Erwerb der s. g. fünfte Pfennig, von der fixirten Mahl- und Schlachtsteuer 21 pro Cent, von der fixirten Handels-Classensteuer 25 pro Cent als Zuschläge.

Da die Casse diese Steuerzuschläge nicht entbehren kann, so wird vorzubehalten sein, daß ein Modus für die Aufbringung der erforderlichen Summen, sei es durch einen Zuschlag zu den nach der neuen Steuer-Gesetzgebung aus den Städten aufzubringenden Summen, oder wie sonst, im Wege demnächstiger weiterer Verhandlung hierüber festgestellt werde.

Was sodann

e. den vorliegenden Gesetzentwurf selbst und zwar zunächst dessen äußere Ausdehnung betrifft, so ist derselbe zur Zeit kein vollständiger, sondern nur ein Theil eines solchen, welcher zwar, wie das allerhöchste Rescript vom 25. November bemerkt, zur übersichtlichen Handhabung bei der ständischen Berathung die Form eines Gesetz-Entwurfes habe, jedoch mehr als ein detaillirter Plan über die intendirte Steuer-Reform, wie solcher nach dem Schweriner

Protocoll unterm 9. October von dem landesherrlichen Herrn Commissario in Aussicht gestellt worden, anzusehen sei, da es in der Kürze der Zeit seit den commissarisch-deputatischen Berathungen nicht thunlich gewesen, schon zu diesem Landtage einen vollständigen, bis in alle Einzelheiten ausgearbeiteten und alle in Betracht kommenden Verhältnisse umfassenden Gesetzentwurf herzustellen. Es sind deshalb — bemerkt weiter das allerhöchste Rescript — aus dem Entwurfe fortgelassen: alle Bestimmungen über das eigentliche Veranlagungs-Verfahren (soweit nicht bei einzelnen Steuern ihrer besonderen Art wegen im Interesse der Deutlichkeit desfallsige Specialvorschriften aufgenommen worden), ferner die Bestimmungen über die Hebung und Verrechnung der Steuer und über die Stellung der Behörden zu dem neuen Gesetz, endlich die Bestimmungen über das Verfahren in Steuer-Strafsachen. Alle diese Bestimmungen — fährt das allerhöchste Rescript fort —, so wichtige Abschnitte eines vollständigen Gesetzes über das gesammte Steuerwesen sie seien, ständen zunächst mit der Frage über das in Zukunft zur Anwendung zu bringende Steuersystem nicht in directem Zusammenhang; und es habe deshalb die Unthunlichkeit, auch über diese schon für den gegenwärtigen Landtag eine vollständige Gesetzesfassung vorzulegen, um so weniger der Grund sein können, auch die die Grundsätze der Besteuerung selbst umfassenden Vorlagen bis zum nächsten Landtage zurückzuhalten und dadurch das ganze Revisionswerk um ein volles Jahr zu verzögern, als in mehrfacher Beziehung für die Bearbeitung der gedachten Abschnitte die Beschlüsse des Landtages über den jetzt vorgelegten Theil des Gesetzes von maßgebender Bedeutung sein müßten. Dagegen — bemerkt endlich das allerhöchste Rescript — haben alle diejenigen Bestimmungen, welche für den wichtigsten Theil, die Feststellung der Steuern und deren Vertheilung auf die Steuer-Pflichtigen, wesentlich sind, in dem Entwurfe eingehende Berücksichtigung gefunden, so daß Stände in der Lage sein würden, diese ganze Angelegenheit materiell schon auf dem gegenwärtigen Landtage zu erledigen und nur die formelle Finalisirung derselben dem Landtage des nächsten Jahres vorzubehalten. — Für den Fall nun, daß dieses gegenwärtige Ziel erreicht, nämlich eine Einigung über den jetzt herausgegebenen Gesetz-Entwurf erzielt würde, schlagen Serenissimus Suer. vor: entweder wiederum zwölf Deputirte von Ritter- und Landschaft zu erwählen und zu bevollmächtigen, damit mit diesen über die sodann ohne Verzug von hoher Regierung auszuarbeitenden weiteren Abschnitte (über deren wichtigste Grundzüge schon jetzt den Motiven das Nähere nachgefügt worden) und demnächst über das ganze Gesetz in seiner schließlichen Redaction — die definitive Einwilligung der Stände selbst vorbehältlich — verhandelt werden könne, oder zu diesem Zweck dem E. A. von Ritter- und Landschaft die erforderliche Vollmacht zu ertheilen.

Wir halten dafür, daß in dem vorausgesetzten Falle (nämlich wenn über den jetzt Allerhöchst herausgegebenen Gesetz-Entwurf eine Einigung erzielt würde) es allerdings angemessen sein würde, auf den Vorschlag der hohen Regierung einzugehen — und zwar in seiner ersteren Alternative, da die Fortsetzung der Berathung dieses Gegenstandes im Wege commissarisch-deputatischer Verhandlungen den Vorzug verdienen dürfte. Demnach verstellen wir zur Beschlußnahme des hochansehnlichen Pleni:

daß in dem vorausgesetzten Falle wiederum 12 Deputirte von Ritter- und Landschaft nach Kreisen und Ständen, unter Zuziehung eines Deputirten der Stadt Rostock, zu dem vorhin näher bezeichneten Zwecke gewählt, und die geschehenen Wahlen zur Allerhöchsten Kenntniß gebracht werden.

Anlangend ferner

f. das dem herausgegebenen Gesetz-Entwurfe zu Grunde liegende Princip, so will der Entwurf die oben angegebene, durch die angestrebte Steuerreform verfolgte Absicht erreichen mittels einer Ersetzung der jetzigen verschiedenen Steuermodi durch ein einheitliches, alle Landestheile und Landes-Einwohner gleichmäßig ergreifendes Steuersystem. Das Allerhöchste Rescript vom 25. Novbr. hebt hervor, es stelle sich als das theoretisch Richtigste und Vollkommenste zu solchem Zwecke zwar das System einer allgemeinen Einkommensteuer dar; gegen die Durchführung eines solchen sei aber schon bei den commissarisch-deputatischen Verhandlungen von den Deputirten beider Stände geltend gemacht, daß in der praktischen Anwendung eine wirklich gleichmäßige und zutreffende Einschätzung schwer zu erzielen, und deshalb bei einer alleinigen Einkommensteuer zur Erreichung des erforderlichen Ertrags ein unverhältnißmäßig hoher Procentsatz nöthig werde; — während dem anderen Wege, diese Gefahr zu vermeiden durch die Erhebung einer besonderen Grund- und Gewerbesteuer neben

der Einkommensteuer, wie in Preußen, das Bedenken einer doppelten Besteuerung dieser beiden Stände entgegenstehe. Es habe deshalb, bemerkt das Allerhöchste Rescript, ein Weg gefunden werden müssen, auf welchem diese beiden in gleicher Weise ins Gewicht fallenden Bedenken vermieden werden können, und habe sich als solcher der schon bei den commissarisch-deputatischen Berathungen von den Regierungs-Commissarien ins Auge gefaßte und in seinen Consequenzen näher dargelegte Weg dargeboten:

eine allgemeine Einkommensteuer nach dem Muster der preußischen classificirten Einkommensteuer, mit einer Besteuerung der einzelnen Vermögens- und Erwerbs-Arten nach äußerlichen Merkmalen (Factorensteuer) in der Weise zu verbinden, daß die vollen Beträge der letzteren Steuer, als Minimalsteuer erhoben, auf den Betrag der von dem Steuerpflichtigen etwa zu erlegenden Einkommensteuer, falls diese im einzelnen Falle im Betrage höher ist, in Abrechnung gebracht wird.

Auf diesem Princip bastrend setzt nun der vorliegende Gesetz-Entwurf § 1 an die Stelle der bisherigen ordentlichen und außerordentlichen Contribution sub Nris 1 bis 6 die nachstehenden Factorensteuern:

eine Grundsteuer;
eine Gewerbesteuer;
eine Besoldungssteuer von aus dem Inlande bezogenen Gehalten, Pensionen, Pfründen;
eine Erwerbsteuer von dem Erwerb aus der Ausübung wissenschaftlicher Kenntnisse und künstlerischer Fertigkeiten, so wie aus höheren Privat-Dienstverhältnissen;
eine Zinsensteuer von der Einnahme aus Zinsen, Renten, Dividenden und Apanagen; und
eine Lohnsteuer von dem Verdienst aus geringerer Lohnarbeit.

Weil es aber erfahrungsmäßig nicht möglich, über ein gewisses Maß der Steuerkraft hinaus dieselbe lediglich durch eine solche Factorensteuer richtig und ausreichend zu treffen und eine Prägravirung des geringeren und mittleren Vermögens zu Gunsten der Repräsentanten des größeren Reichthums zu vermeiden, so fügt der Gesetzentwurf a. a. O. sub Nr. 7 als aushelfendes Besteuerungsmittel für das größere Einkommen hinzu: eine allgemeine classificirte Einkommensteuer von allem und jedem den Jahresbetrag von 1500 Rth. übersteigenden Einkommen, — und zwar nach den weiter folgenden resp. Gesetzesbestimmungen, dem angegebenen Principe entsprechend, in der Weise: daß zunächst alle Steuerpflichtigen je nach der Beschaffenheit ihres Vermögens oder ihres Erwerbes zu den genannten, § 1 sub 1 bis 6 aufgeführten, Steuern — in Gemäßheit der in den Abschnitten A. bis F. gegebenen resp. Vorschriften — nach ihren vollen Beträgen herangezogen werden, daß aber daneben alle diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerkraft das Maß eines jährlichen Einkommens von 1500 Rthlr. überschreitet, nach den in dem Abschnitte G. enthaltenen Vorschriften mit einer nach Procenten ihres Einkommens bemessenen und nach gewissen Classen abgetheilten Steuer belegt werden, mit der Befugniß, von dieser Einkommensteuer, so fern sie den Betrag der erstgedachten (Factoren-) Steuer übersteigt, den Betrag der letzteren — nach Vorschrift des § 69 des Entwurfes — in Abrechnung zu bringen.

In Ansehung dieses Grundprincips der Allerhöchst proponirten Gesetzgebung ist nun in der Committe (mit Ausnahme eines ritterschaftlichen Mitgliedes, welches seine abweichende Ansicht in der

Anlage B.

in der Kürze ausführen will) im Uebrigen Einstimmigkeit darüber vorhanden, daß dasselbe als ein zutreffendes anzuerkennen und die Annahme desselben zu empfehlen sei; nur herrscht zwischen den ritterschaftlichen Mitglieder der Committe und den landschaftlichen Mitgliedern derselben eine Differenz der Ansichten darüber: ob auch die Grund- und Häuser-Steuer bei der Berechnung der classificirten Einkommensteuer in Abrechnung zu bringen, oder ob die genannte Steuer als einmalige Jahressteuer vorweg zu zahlen und daneben, ohne Abrechnung dieser Steuer, die classificirte Einkommensteuer zu entrichten sei.

Die ritterschaftlichen Mitglieder der Committe sind in Uebereinstimmung mit dem Regierungsvorschlage des Dafürhaltens, daß das gedachte Grundprincip nothwendig in gleicher Weise wie auf die übrigen Factorensteuern, sich auch auf die Grund- und Häuser-

Steuern erstrecken, mithin auch diese Steuern bei der Berechnung der classificirten Einkommensteuer von derselben in Abrechnung gebracht werden müssen.

Es wird nämlich zwar behauptet, die Hufensteuer sei gegenwärtig nicht mehr als Steuer, sondern als Reallast zu betrachten, indem vielfach die Güter im Laufe der Zeit titulo oneroso in andere Hände gekommen, und die Erwerber bei der Acquisition derselben unter Mitveranschlagung der davon zu entrichtenden Hufensteuer nur zu einem solchen Preise sich würden verstanden haben, welcher für sie die Last unfühlbar mache, so daß sie eigentlich keine Steuer zu zahlen hätten. Diese Ansicht beruhet jedoch auf einer theoretischen Fiction, welche der Wirklichkeit selbst in den Fällen, wo der angedeutete Besitzwechsel in der That stattgefunden, nicht entspricht. Wäre jene Behauptung richtig, so involvirte die Hufensteuer eine theilweise Confiscation des Besteuerungs-Objectes und würde in ihrer Consequenz bei neuer Steuerauferlegung auch unter der Form der Einkommensteuer im Laufe der Zeit zu einer völligen Confiscation des Besteuerungsobjectes führen müssen. Denn jeder nachfolgende Erwerber eines Gutes würde bei der Preisregulirung auch den von der Einkommensteuer auf den Ertrag des Gutes entfallenden Theil der Steuer mit in Anschlag bringen, und würde von ihm alsdann ebenfalls behauptet werden können, daß er keine Steuer zahle. Nach jener Theorie würde dann also nicht bloß die ursprüngliche Hufensteuer, sondern auch der auf den Ertrag des Gutes entfallende Theil der Einkommensteuer als Reallast des Gutes zu betrachten und mithin beide Steuern (streng genommen bei jedem Besitzwechsel, — jedenfalls aber bei jeder neuen gesetzlichen Steuerregulirung) als vorweg zu zahlende Last betrachtet, der Besitzer aber daneben aufs neue zu einer Einkommensteuer herangezogen werden müssen, bis endlich, nach öfterer Wiederholung dieser Operation, das Besteuerungsobject verschwunden sein würde. Die nach solchem Resultat schon nothwendig sich als unrichtig ergebende, oben angeführte Theorie ist zurückzuführen auf die fehlsame Anschauung, als sei die Grundsteuer eine Abgabe von dem Boden selbst und dem durch die Natur erzeugten Selbst-Producte desselben, während sie doch in der That eine Abgabe von dem Reinertrage verbundener Productivkräfte, nämlich von Grundeigenthum, Capital und Arbeit, also eine Steuer im eigentlichsten Sinne ist, als welche sie auch der Geschichte nach nur betrachtet werden kann.

Es wird nun aber gesagt, das Grundeigenthum sei verhältnißmäßig stärker heranzuziehen, weil es des größeren Schutzes von Seiten des Staates bedürfe, indem das mobile Vermögen bei drohenden Gefahren sich leichter in Sicherheit flüchten könne. Abgesehen jedoch davon, daß gerade unter solchen Umständen, wie z. B. zu Kriegszeiten, grade erst recht das Grundeigenthum am meisten zur Tragung der Staatslasten, Kriegserleidungen ꝛc. herangezogen wird, ist es ein von der Wissenschaft längst verlassener Standpunkt, die Staatssteuern als eine verhältnißmäßige Gegenleistung für den gewährten Staatsschutz zu betrachten, indem vielmehr die Steuerkraft das Maß der Besteuerung abzugeben hat. Die Steuerkraft der Hufen ist aber keineswegs in solchem Maße vorhanden, daß sie die Grundsteuer und der Besitzer daneben noch die Einkommensteuer zu tragen vermöchte. Vermöge der geordneten Hypothekenverhältnisse des Landes hat sich der Zustand herausgebildet, daß die meisten Güter der Art verschuldet sind, daß das Grundeigenthum fast mobilisirt erscheint und in den Händen des hochverschuldeten Grundbesitzers kaum noch als Object einer Grundsteuer angesehen, um so viel weniger also der Grundbesitzer neben der letzteren noch zu einer besonderen Einkommensteuer, ohne Einrechnung der Hufensteuer in dieselbe, herangezogen werden kann. — Andererseits würden für den Wohlhabenderen die sonderbarsten Resultate entstehen, wenn die Grundsteuer von der Einkommensteuer nicht in Abrechnung gebracht würde. Denn sollte die Hufensteuer künftig vorweg getragen werden, so würde sich das Resultat ergeben, daß derjenige, der sein Vermögen in Grund und Boden angelegt und nach sorgfältiger Rechnung vielleicht grade dieselbe Abgabe in Hufensteuer zahlt, die er vorher an Zinsensteuer zu entrichten hatte, nun doppelt so viel zahlen müßte — lediglich deshalb, weil er eine Bodenrente statt einer Capitalrente bezieht. Solche Resultate erweisen das System der Nichtabrechnung der Grundsteuer von der Einkommensteuer als eben so sehr im Principe unzutreffend, wie es unbillig und der gleichen Berechtigung widerstreitend sein würde, wenn zwar alle übrigen Factorensteuern, nicht aber die Grundsteuern von der Einkommensteuer sollten in Abzug gebracht werden dürfen.

Die Ritterschaft hat, indem sie die auf sie fallende Quote der Landesabgaben nach dem

Hufen-Modus aufbringt, eben damit ihren vertrags- und verfassungsmäßigen Antheil an Steuern getragen und damit sich und die Ihrigen von weiteren Steuern befreiet. Sie thut schon einen bedeutenden Schritt des Entgegenkommens, wenn sie außer der Hufensteuer überhaupt noch eine Einkommensteuer, sobald die in dem vorliegenden Gesetzentwurf aufgestellten Voraussetzungen der letzteren vorhanden sind, übernimmt; sie hat keine Veranlassung, dieselbe noch darüber hinaus in der Weise zu übernehmen, daß die Hufensteuer davon nicht, wie alle übrigen Factorensteuern, sollte abgezogen werden dürfen.

Die landschaftlichen Committenmitglieder haben ihr abweichendes Votum in der schon erwähnten Anlage A. ausgeführt.

g. Wir haben nun auch den herausgegebenen Gesetzentwurf in seinen einzelnen Bestimmungen einer näheren Prüfung unterzogen und lassen wir die Bemerkungen, zu denen wir dabei uns veranlaßt gefunden, hier zu den einzelnen §§ des Entwurfes folgen. Da jedoch event. über die zur Zeit noch vorbehaltenen Theile des Gesetzentwurfes demnächstige weitere Verhandlungen in Aussicht genommen worden, so halten wir dafür, daß dabei auch der vorliegende Entwurf seiner Wichtigkeit wegen einer nochmaligen Prüfung und Erwägung in seinen einzelnen Bestimmungen unterworfen werde. Es sind deshalb zu mehreren Entwurfsbestimmungen nur verschiedene Punkte von uns in Anregung gebracht, welche bei der demnächstigen wiederholten Prüfung des Entwurfes ihre weitere Berücksichtigung und Feststellung zu finden haben werden. Im Uebrigen erschien es nicht wohl thunlich, die resp. Bestimmungen des Entwurfes — da derselbe ohnehin gedruckt in den Händen der Mitglieder dieser hochansehnlichen Versammlung sich befindet — ihrem Inhalte nach hier zu reproduciren, und wird event. der Entwurf, sei es ganz oder an den betreffenden Stellen, zu verlesen sein.

1) Zu § 1. Dieser § zählt die — im obigen bereits hervorgehobenen — einzelnen Steuern auf, die in Zukunft an Stelle der bisherigen ordentlichen Steuern, als directe Steuern, nach den weiter folgenden Bestimmungen des neuen Gesetzes erhoben werden sollen.

Die ritterschaftlichen Mitglieder der Committe haben, während die landschaftlichen Mitglieder derselben unter den sub Nris 1—6 aufgeführten Factorensteuern eine allgemeine Viehsteuer vermissen, ihrerseits keine Veranlassung zu Bedenken gegen den Inhalt des § 1 gefunden und empfehlen denselben zur Annahme.

Nach ihrer Ansicht ist die Einführung einer allgemeinen Viehsteuer in das beabsichtige neue Steuersystem principiell verwerflich. Denn, von dem kleinen Mann, der nur eine Kuh hat, erhoben, trifft sie dessen nothdürftigste Nahrungsquelle. Sie ist aber auch als Factorensteuer ungeeignet neben der landwirthschaftlichen Gewerbesteuer und würde sie das Gewerbe doppelt besteuern. Diese Steuer würde ferner die einzelnen Verpflichteten sehr ungleich belasten; denn die größere oder geringere Zahl des in einer Wirthschaft zu haltenden Viehes ist nicht von dem Willen und der Geschicklichkeit des Wirthes, sondern von der Qualität des Grundstücks abhängig. Auch in noch anderer Beziehung belastet diese Steuer die einzelnen Verpflichteten in oft sehr ungleichem Grade. Denn wenn solche Steuer als neu hinzukommende Abgabe würde eingeführt werden, so könnte dadurch sehr wohl bei höherer Verschuldung ein nur geringes Einkommen unverhältnißmäßig hoch betroffen werden. Nicht unbeachtlich dürfte endlich das Bedenken gegen diese Steuer sein, daß sie, in einem nicht ganz unerheblichen Betrage erhoben, einen nachtheiligen Einfluß auf die Landescultur ausübt, indem sie zu einer Abminderung der Viehbestände hindrängt.

Diese und ähnliche Gründe dürften es gewesen sein, welche die Aufnahme der Viehsteuer in die Steuer-Systeme anderer Staaten verhindert haben, und würde es sehr bedenklich sein, in Mecklenburg Experimente mit einer Steuer zu machen, die durch die Erfahrung anderer Staaten noch nicht erprobt ist. Ist es aber wahr, daß der städtische Ackerbürger ohne diese Viehsteuer, anderen städtischen Einwohnern gegenüber, zu gering besteuert sei, so dürfte dies kein Grund sein, eine allgemeine Viehsteuer für das ganze Land einzuführen, sondern es würde vielmehr dadurch zu helfen sein, daß der Ackerbürger zu einer anderen Steuer, etwa zur Gewerbesteuer, in entsprechendem Maße herangezogen würde.

Die ritterschaftlichen Committenmitglieder erklären sich daher gegen die Einführung einer allgemeinen Viehsteuer.

Die landschaftlichen Mitglieder der Committe haben auch hierüber ihr abweichendes Votum in der Anlage A. ausgeführt.

2) Zu § 3. Dieser § behandelt die Erhebung der Steuer (Erhebungs-Termine) sowie den Beginn und Wegfall der Steuer und ordnet an:

a. daß die Erhebung der Steuer in vierteljährigen Terminen stattfinden soll, welche Bestimmung zwar neu, aber zweckmäßig erscheint.

b. In Ansehung des Beginns und Wegfalls der Steuer befolgt der Entwurf das richtige Princip: daß die Steuer zu entrichten ist von demjenigen, der zur Zeit der Fälligkeit der Steuer sich in dem Verhältnisse befindet, welches die Steuerpflicht zur Voraussetzung hat Demnach beginnt die Steuerpflicht wegen Erwerbung eines inländischen Grundstückes, als Eigenthümer, Pfandträger oder Nutznießer, sowie wegen Betreibung eines Gewerbes oder Geschäftes oder wegen Eingehung eines sonstigen steuerpflichtigen Verhältnisses im Inlande oder wegen aus dem Inlande bezogener Gehalte, Pensionen, Pfründen — sowohl für Inländer als Ausländer mit dem auf dem Beginn der betreffenden Beschäftigung oder des betreffenden Verhältnisses zunächst folgenden Steuer-Erhebungs-Termine und fällt hinweg von und mit dem nächsten Termine nach ausdrücklicher Aufgabe des Gewerbes oder Geschäftes, sowie nach Aufhören des sonstigen steuerpflichtigen Verhältnisses oder der Bezüge von Besoldungen. Dabei kann es freilich vorkommen, daß derjenige, welcher z. B. erst am letzten Tage des Quartals vor dem Erhebungs-Termine in das steuerpflichtige Verhältniß tritt, am folgenden Steuererhebungs-Termine schon die Quartalsteuer entrichten muß. Andererseits kann es aber auch ebenso vorkommen, daß, wer am letzten Quartalstage aus dem steuerpflichtigen Verhältnisse hinaustritt, dennoch am folgenden Steuererhebungs-Termine die Steuer nicht mehr zu entrichten hat.

Im Besonderen bemerken wir hier noch hinsichtlich der Fassung dieser Bestimmung:

c. Es ist dort gesagt: „Steuerpflicht wegen aus dem Inlande bezogener Gehalte, Pensionen ꝛc." Es erscheint nicht zutreffend, daß hiervon die Steuer gezahlt wird, wenn davon schon im Auslande die gleiche Steuer entrichtet ist, daher dürften die Worte „im Inlande" wegzulassen, und zu „Gehalte, Pensionen ꝛc." hinzuzusetzen sein: „insofern sie nicht schon im Auslande besteuert sind." (cfr. § 36.)

3) Zu § 4. Dieser § enthält allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Zinsen- und Einkommensteuer. Die Committe ist mit diesen Bestimmungen als sachentsprechend einverstanden. Nur findet sie sich veranlaßt, hierbei darauf aufmerksam zu machen, daß Fälle vorkommen, wo für Minorennen, die Ausländer geworden, noch eine Curatelverwaltung im Inlande stattfindet. Da es bisher streitig gewesen, ob solche Minorennen noch steuerpflichtig seien oder nicht, so dürfte es sich empfehlen: durch gesetzliche Bestimmung dahin Vorkehr zu treffen, daß dieselben nicht doppelt besteuert werden.

4) Zu § 5. Dieser § enthält Bestimmungen über allgemeine Steuer-Befreiungen und indem derselbe sub I. generell ausspricht, daß von der Grundsteuer keine Befreiung stattfindet, läßt er hinsichtlich der übrigen Steuern die daselbst sub II. 1—9 bezeichneten Befreiungen zu. Wir bemerken in diesem Betreff:

a. Unter den hier genannten von allen übrigen Steuern (mit Ausnahme der Grundsteuer) Befreieten giebt es manche, die, wie z. B. Handels-Consuln, im Inlande Gewerbe treiben, und erscheint es nicht zutreffend, daß dieselben auch von diesen Gewerben nicht steuern sollten. Dasselbe gilt von solchen für landesherrliche Rechnung betriebenen Anlagen und Anstalten, welche ein Einkommen gewähren. Wir sind der Ansicht, daß von allen Arten der Gewerbebetriebe allemal die Steuer zu entrichten ist — mit alleiniger Ausnahme der Fälle des § 22 sub b. (wegen gänzlichen Unvermögens zur Entrichtung der Steuer). Wir schlagen deshalb vor: daß sub I. anstatt „Von der Grundsteuer findet keine Befreiung statt" gesetzt werde: Von der Grund- und Gewerbesteuer ꝛc.

b. Unter Nr. 2 werden als entfreiet aufgeführt: „eigentliche Armen- und Wittwenanstalten". Es ist hierbei der Zweifel aufgekommen, ob hierunter nur öffentliche derartige Anstalten zu begreifen seien oder auch andere, z. B. die innerhalb der Zünfte oder anderer Genossenschaften bestehenden, oder auch sonstige auf privatrechtlicher Uebereinkunft beruhende Institute zum Zweck der Versorgung von Wittwen und Bedürftigen. Die Committe hält dafür, daß nur öffentliche derartige Anstalten hier gemeint seien, und daß dies auch für angemessen zu achten. Dennoch glaubt sie, daß die Hinzufügung der Bezeichnung „öffentliche"

nicht ausreiche, um alle Zweifel darüber, welche Anstalten darunter zu begreifen seien, zu beseitigen und schlägt sie deshalb vor: daß dem Gesetze etwa in einem Anhange ein specielles Verzeichniß derjenigen Armen- und Wittwenanstalten, welche von den Steuern befreit sein sollen, beigegeben, und sobald künftig eine neue derartige Anstalt gestiftet würde, ihre Steuer-Entfreiung nachträglich öffentlich bekannt zu machen sei.

c. Unter 3 sind als von den Steuern entfreiet genannt: die bei dem Großherzoglichen Contingent angestellten Officiere und Beamte mit Officiersrang, sofern sie nicht mecklenb.-schwerinsche Unterthanen sind, — und ist darüber in den Motiven bemerkt: dies beruhe auf der mit Preußen abgeschlossenen Militair-Convention.

Da diese Officiere und Beamte aus Bundes-Cassen bezahlt werden, wozu Mecklenburg seinen Beitrag giebt, also indirect die hier dienenden Officiere durch Mecklenburg salarirt werden, so scheint es auch billig, daß dieselben hier steuern; und dürfte es deshalb für wünschenswerth zu achten sein, daß, sofern die angezogene Convention dem entgegensteht, diese und ähnliche Verhältnisse durch Bundesgesetzgebung anderweitig festgestellt werden.

d. Unter Nr. 7 sind als von „den übrigen Steuern" (jedoch mit specieller Ausnahme der Zinsensteuer) befreiet genannt: Personen bis zum erfüllten 16. Lebensjahre, falls die auf sie fallende Steuer den Betrag von 1 Thaler nicht erreicht. — Es weicht dies insofern ab von dem Bestehenden, als bisher die Zeit der Confirmation als Beginn der Steuerpflicht normirt. Ein Theil der Committe hält dafür, daß, da doch manche schon von der Confirmation an wirklich einen Erwerb hätten, es doch zutreffender sei, auch von da, wie bisher, die Steuerpflicht eintreten zu lassen.

5) Zu § 7. Nachdem im ersten Absatz dieses § die unrichtigen Angaben der Steuerpflichtigen und der zu Ertheilung von Aufklärungen verpflichteten Personen mit der Strafe des Dreifachen derjenigen Summe bedrohet werden, um welche die Steuer-Casse verkürzt worden oder in dem ganzen Rechnungsjahre hätte verkürzt werden können, sollen nach Abs. 2 derselben Strafe diejenigen unterliegen, welche es unterlassen, ihr der Besoldungs-, Hebungs- und Erwerbssteuer unterliegendes Einkommen zu declariren, sowie diejenigen, welche wissentlich zur Ausführung einer Contravention behülflich gewesen. Letzteres dürfte unseres Erachtens im Verhältniß zu dem fraglichen Vergehen in der Regel zu hart erscheinen und oft zu unzutreffenden Anwendungen Anlaß geben, weshalb die Bestimmung ganz wegzulassen sein möchte. Der übrige Inhalt dieses Satzes aber wäre wohl dadurch auszudrücken, daß im ersten Abs. hinter „Unrichtige Angaben" die Worte eingeschaltet würden: „und wissentliche Verschweigungen"; — so daß nach diesen Abänderungen der ganze zweite Absatz cessiren könnte.

Das Wort „Gesetzwidrigkeit" im dritten Abs. würde auch criminelle Vergehen in sich begreifen. Da hier jedoch nur Contraventionen gemeint sein werden, so möchte es sich auch empfehlen, dieses Wort hier anstatt „Gesetzwidrigkeit" zu wählen.

6) Zu § 8. 9. Diese §§ enthalten die Ansätze und näheren Bestimmungen in Betreff der Grundsteuer vom ländlichen Grundbesitz. Die ritterschaftlichen Mitglieder der Committe würden sich mit denselben einverstanden erklären und sie zur Annahme empfehlen, sofern das dem Gesetzentwurfe zu Grunde liegende Princip der Abrechnung aller, also auch dieser Factorensteuern von der Einkommensteuer zur Annahme gelangen würde; während die landschaftlichen Mitglieder der Committe auf den in diesem Betreff bestehenden Differenzpunkt — cfr. oben sub II. — Bezug nehmen.

(Fortsetzung folgt.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers
Hofbuchdruckers Sandmeyer.

Der Landtag von 1868.

Actenstücke und kurze Uebersicht der Verhandlungen.

§. 7. Caput III. Suer. et Strel. Revision des ordentlichen und außerordentlichen Contributions-Modus, sowie Erledigung der vorigjährigen dritten Landtags-Proposition.

Hauptbericht der Committe über die Steuer-Vorlage.

(Fortsetzung.)

7) Zu § 10. — Grund- und Häusersteuer in den Städten. — In dem zweiten Satze: „Diese Grundsteuer wird von dem Eigenthümer resp. Besitzer oder Nutznießer des städtischen Grundstücks gezahlt" dürften noch „Erbpächter" hinzuzufügen sein, — wie solches hernach in Betreff der Häusersteuer auch geschehen ist.

Der letzte Satz des § ist selbstredend dahin zu verstehen, daß nicht die im Eigenthum der einzelnen Landstände, sondern des Corps der Landstände befindlichen Häuser (außer denen des Landesherrn) von der Steuer frei sein sollen. Zu mehrer Deutlichkeit dürften indeß die Worte: des Corps hinzuzufügen sein.

Es fehlt und dürfte noch nachzuholen sein eine Bestimmung darüber: daß öffentliche Gebäude, Schul-, Rathhäuser ꝛc. von der Steuer frei seien, — wiewohl nur insoweit sie nicht bewohnt sind.

8) Zu § 13. — Landwirthschaftliches Gewerbe der Erb- und Zeitpächter. — Zu den Steuer-Ansätzen sub a. in Betreff der Pächter von Landgütern ꝛc. ward es von einem Theil der Committe angeregt, daß diese Sätze alle ziemlich hoch gegriffen seien. Indessen in Anbetracht des obigen generellen Vorbehaltes, daß bei den in Aussicht genommenen weiteren Verhandlungen der ganze vorliegende Gesetzentwurf in seinen einzelnen Bestimmungen einer wiederholten Prüfung unterworfen werde, wird es für zweckmäßig erachtet, auch diese Sätze dabei näherer Erwägung zu unterziehen.

9) Zu § 14. Handel. Hinsichtlich der sub 3 genannten „Nachweisungsbüreaus" würde wohl noch nähere Bestimmung darüber zu treffen sein, wann solche unter den Handel zu subsumiren und nach den Grundsätzen über die Steuer vom Handel zu besteuern seien, — da es viele sehr kleine Betriebe unter diesem Namen giebt, die wohl kaum als dem Handel angehörig zu betrachten sein möchten.

Im Uebrigen bemerken wir zu diesem § noch, daß hier auch noch die Agentur-Betriebe so wie die Lotterie-Pächter und Lotterie-Collecteure aufzuführen sein möchten.

10) Zu § 15. Großhandel. Die Bestimmung, daß die Steuer nicht nur von jeder einzelnen Firma, sondern auch „von jedem einzelnen Comptoir, von jedem einzelnen Laden" erhoben werden solle, scheint unseres Erachtens zu weit zu gehen. Abgesehen davon, daß diese Bestimmung oft zu mißverständlichen Anwendungen Anlaß geben könnte (z. B. wenn ein Laden in zwei getrennten, aber bei einander gelegenen Localitäten eines Hauses eingerichtet ist), — halten wir dafür, daß in einem und demselben Orte nur einmal die Steuer wahrzunehmen sei, gleichviel, ob der Handel daselbst in einem oder mehren Verkaufs-Localen betrieben wird. Es dürften deshalb die Worte „von jedem einzelnen Comptoir, von jedem einzelnen Laden" cessiren.

11) Zu § 18. Fremde Einkäufer sollen frei von der Steuer sein, „sofern sie nicht

umherziehend Aufkäuferei treiben." Diese letzten unterstrichenen Worte möchten unseres Erachtens wegzulassen sein. Denn die darin ausgedrückte Bestimmung würde wohl schwer durchzuführen sein, da es kein ausreichendes Controle-Mittel giebt, um zu constatiren, ob ein Einkäufer inländischer Erzeugnisse und Fabrikate umherziehend Aufkäuferei treibe oder nicht; — es würde in der Regel der kleine Handel dieser Art erfaßt werden, während der große frei bliebe.

Im Uebrigen nehmen wir hier auf unsere allgemeine Bemerkung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen — ad § 23 — Bezug.

12) Zu § 19. Gastwirthschaft. — Unter b. ist der Steuer unterworfen: wer gewerbsweise möblirte Zimmer (chambres garnies) vermiethet. Bei diesem sehr unbestimmten Begriff erscheint es uns erforderlich, daß nähere Bestimmung darüber getroffen werde, wann solcher Betrieb als ein gewerbsmäßiger zu betrachten. Indem wir dies zu einer weiteren Erwägung hier anregen, möchte dieselbe auch darauf zu erstrecken sein, welcher Steuerbetrag — der doch wohl nicht demjenigen der eigentlichen Gastwirthschaften gleichzusetzen wäre — als der nach den eintretenden Verhältnissen angemessene zu achten sei.

Zu der Bestimmung sub c. bemerken wir noch, daß nicht selten Dampf-Dreschmaschinen von ihren Inhabern bloß zum Vermiethen an Andere gehalten werden, und daß dieser Vermiethungs-Betrieb entweder zur Handels- oder Handwerksgewerbe-Steuer heranzuziehen sein würde, — sofern jene Maschinen nicht schon wegen eines anderen Betriebes mit denselben eine Besteuerung begründen.

13) Zu § 22. — Wenn zwischen mehreren von einem Unternehmer in demselben Orte unterhaltenen Gewerbsbetrieben „ein innerer Zusammenhang" nicht besteht, soll die Steuer für jeden derselben besonders festgestellt und erlegt werden. Es wäre wünschenswerth, darüber nähere Bestimmung zu treffen, wann der „innere Zusammenhang" der Betriebe als bestehend oder nicht bestehend anzusehen sei. Wir verkennen jedoch nicht die Schwierigkeit, eine solche Bestimmung zu treffen, und würde, falls solche bei näherer Erwägung, die wir hier anregen, unthunlich erschiene, das nach den Verhältnissen des concreten Falles abzuwägende Ermessen hierüber zu entscheiden haben.

14) Zu § 23. Gewerbescheine. Die hier getroffene Bestimmung giebt uns zu der allgemeinen Bemerkung Anlaß, daß es an feststehenden Grundsätzen über die Verpflichtung zur Lösung von Gewerbescheinen und darüber, ob und inwiefern Fremde (§ 18) zu den dazu Verpflichteten zu rechnen, (wie überhaupt über den Gewerbebetrieb im Umherziehen) fehlt. Eine nähere Feststellung hierüber dürfte nicht wohl länger entbehrlich sein, und finden wir uns deshalb veranlaßt, diesen Gegenstand zur näheren Erwägung und Erledigung durch die Gesetzgebung hier anzuregen.

15) Zu § 24. Sätze der Gewerbesteuer. — Hier ist auf die dem Gesetz-Entwurfe angeschlossene Anlage A. Bezug genommen, welche die betr. Zusammenstellungen der Bestimmungen über die Gewerbesteuer, die Ausmittelung und Vertheilung der Sätze betreffend, wonach dieselbe erhoben werden soll, enthält.

Da die landschaftlichen Mitglieder der Committe, denen ein ritterschaftliches Mitglied sich angeschlossen, principielle Bedenken gegen die Bestimmungen über die zu bildenden Steuer-Abtheilungen und Vertheilung der Steuer für die sub A. bis E. aufgeführten Gewerbe erhoben haben, — in welchem Betreff sie sich ebenfalls auf die bezüglichen Ausführungen der Anlage A. beziehen — so haben die übrigen ritterschaftlichen Mitglieder der Committe keinen Anlaß gehabt, auf diesen Theil der Vorlage näher einzugehen, und wird das Weitere event. bei den in Aussicht genommenen demnächstigen Verhandlungen zu erfolgen haben.

Zu den übrigen dort bemerkten Gewerben, z. B. dem Müllergewerbe, sub l. findet sich noch zu bemerken, daß die angenommenen Steuersätze, im Vergleich zu der bisherigen Mahl- und Schlachtsteuer und den Sätzen des jetzigen Edicts, reichlich hoch gegriffen erscheinen.

Indessen bringen wir auch dieses — wie übrigens auch die Sätze sub G. H. K. L. u. a. — hier nur in Anregung, indem diese Sätze der weiteren Erwägung bei den noch in Aussicht genommenen Verhandlungen vorzubehalten sein werden.

16) Zu § 34. Hier wird bestimmt, daß diejenigen, welche ein Gewerbe umherziehend auf einen Gewerbeschein betreiben wollen, für die Dauer desselben die Steuer im Voraus, folglich jedesmal für ein ganzes Jahr bezahlen müssen. Hierbei dürfte vorauszusetzen sein, daß dieselbe als einmalige Steuer zu zahlen sei.

Im Uebrigen erscheint es noch erforderlich, hinsichtlich der Gültigkeit der Gewerbescheine zu bestimmen: daß die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz in diesem Betreff nicht als Ausland gegenseitig zu betrachten seien.

17) Zu § 36. — Besoldungs- und Hebungssteuer.

Dieselbe wird nach der Vorschrift sub 3 entrichtet von den Geld- oder Natural-Einnahmen der inländischen Stifts- oder Klosterplätze — gleichviel, ob der Empfänger im In- oder Auslande seinen Aufenthalt hat. Hier dürfte eine Ausnahme rücksichtlich der im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz Wohnenden annoch aufzunehmen sein, gleich wie solche Ausnahme in Nr. 110 des bestehenden Edicts de 1854 ausgedrückt ist.

Mit Bezugnahme — ferner — auf unsre obige Bemerkung zu § 3 a. E. wiederholen wir hier, daß die Steuer von Gehalten, Pensionen ꝛc. nicht mehr zu erheben sein wird, wenn solche davon schon im Auslande entrichtet worden.

18) Zu § 38. Unter Nr. 2 ist angeordnet, daß der Besteuerung nicht unterliegen: solche Diäten, welche bei unentgeltlicher Besorgung von Geschäften außerhalb des Wohnortes als aversionelle Erstattung desfallsiger Auslagen gezahlt werden. Hier wird das Wort „unentgeltlicher" wegfallen müssen, da es zu unrichtigen Auslegungen dieser Bestimmung Anlaß geben könnte. Als Princip wird nämlich gelten müssen, daß Alles, was als Entschädigung für Auslagen gezahlt wird, von der Steuer frei bleibe, mag daneben im Uebrigen noch eine Remuneration für die Geschäfts-Besorgung gezahlt werden oder nicht.

19) Zu § 36, III. a. finden wir uns noch zu der Bemerkung veranlaßt, daß hinsichtlich der Veranschlagung der Wohnungen und Grundstücke auf dem Lande hier die bezüglichen Tax-Ansätze der „erläuternden Bestimmungen" zu Nr. 110 des bestehenden Edicts, unter B. 1, aufzunehmen sein möchten.

20) Zu § 40. Berechnung der Erwerb-Steuer.

Zu der Vorschrift des letzten Abs. dieses § im Betreff der Abzüge, welche bei Berechnung der Erwerbsteuer von den Einnahmen aus Erwerb, durch Ausübung wissenschaftlicher Kenntnisse ꝛc. gemacht werden dürfen, werden noch besondere nähere Bestimmungen erforderlich werden, worauf wir hier nur aufmerksam machen, indem wir diesen Gegenstand zur weiteren Erwägung bei den annoch vorbehaltenen Verhandlungen verstellen.

21) Zu § 43. — Betrag der Erwerbs- und Besoldungssteuer. — Bei näherer Betrachtung der hier aufgestellten Scala finden wir, daß bei der Erwerbs- und Besoldungssteuer in Verbindung mit der Einkommensteuer, also von über 1500 Rth. ab, der Abstand zwischen der Steuer von einer Einnahme von 1500 Rth. und derjenigen von einem darüber hinausgehenden Einkommen zu bedeutend und unbillig sei. Abgesehen davon, daß bei den Besoldungen der Betrag derselben so leicht und sicher feststellbar, das sonstige Einkommen aber nicht ohne Schwierigkeit und dem Betrage nach nicht sicher zu ermitteln ist, — erscheint es, da Besoldung und Erwerb sich von den Zinsen und Renten wesentlich dadurch unterscheiden, daß den letzteren ein Capital zu Grunde liegt, während bei den ersteren ein solches fehlt, besonders bedenklich und unbillig, von einem Ertrag von über 1500 Rth. ab die genannten Einnahmen unterschiedslos mit 1½ pCt. zur Einkommensteuer heranzuziehen. Ueber die Art und Weise, wie dieser Unbilligkeit abzuhelfen, sind in der Committe zwei Ansichten hervorgetreten. Die eine Ansicht geht dahin, daß die Erwerbserträge und Besoldungen nur nach einem Abzuge von 33⅓ pCt., also nach einem Abzuge von einem Drittheile ihres Betrages, zur Einkommensteuer in Ansatz zu bringen seien. Die andere Ansicht erachtet es für billig, bei der Erwerbs- und Besoldungssteuer in den Fällen, wo das Einkommen 1500 Rth. übersteigt, nur den Ueberschuß mit einem höheren Steuersatze zu belegen, nicht aber auch jene ersteren 1500 Rth., als Bruchtheil des Gesammt-Besoldungs- (oder Erwerbs-) Betrages, von dem erhöheten Steuersatze ergreifen zu lassen. Hätte also der Besoldete ꝛc. z. B. 1500 Rth. + 100 Rth. Gehalt, so würden billig die ersteren 1500 Rth. mit nur 1 pCt. pro Simplo, und nur die weiteren 100 Rth. mit 1½ pCt. pro Simplo zu besteuern sein; was bewirken würde, daß nach diesem Vorschlage die Gesammtsteuer von 1600 Rth. Gehalt ꝛc. pro Simplo nur 16½ Rth. und nicht 24 Rth., wie nach dem Entwurfe betragen würde.

Wir beschränken uns darauf, die beiden Ansichten neben einander hinzustellen, indem wir es der weiteren Erwägung bei den vorbehaltenen demnächstigen Verhandlungen anheimgeben, in welcher Weise der beregten Unbilligkeit der Entwurfsbestimmung abzuhelfen sein möchte.

22) Zu § 43. sub Nris 1 bis 25. Hier ist eine Reihe von erwerbsteuerpflichtigen Personen aufgeführt, welche mindestens mit den daneben benannten Minimalsätzen zur Erwerbsteuer heranzuziehen sind. Indem wir vorläufig von der Aufstellung specieller Bemerkungen zu den einzelnen Ansätzen Abstand nehmen, bemerken wir jedoch, daß der demnächstigen Erwägung bei den in Aussicht genommenen weiteren Verhandlungen vorzubehalten ist: ob die hier bezeichneten Ansätze der Höhe nach zutreffend, und ob dieselben in Ansehung der hieher zu rechnenden erwerbsteuerpflichtigen Personen vollständig seien.

23) Zu § 44. Zinsensteuer. Begriff derselben. Nach dem hier aufgestellten Begriff der Zinsensteuer unterliegen derselben alle Einkünfte physischer und moralischer Personen von ausstehenden Capitalien, Staatspapieren, Actien, Bergwerks- und Salinentheile, Bodmerei-Verhältnissen, Renten aller Arten, Apanagen, Witthümern, Geld- oder Naturalgefällen, sowie aus Pacht von solchen Grundstücken, deren erbliche (resp. bäuerliche) Nutznießer von der Grundsteuer nicht direct getroffen werden.

Es ward in der Committe angeregt, daß hierunter Dividenden aus Rhedereibetrieben nicht genannt und auch nicht darunter zu begreifen seien, da die Rhedereien keine Actiengesellschaften und also auch diese Dividenden keine Einnahme aus Actien bilden; — was anerkannt ward.

Der letzte Satz dieses § enthält die Bestimmung, daß fortlaufende Unterstützungen, welche Jemand von Andern empfängt, in der Hand des Empfängers dieser Steuer dann unterliegen, wenn der Geber zur Verabreichung derselben in einem bestimmten Betrage durch speciellen Rechtstitel verpflichtet ist. In Beihalt der Bestimmung ad § 5, sub 8 — wonach alle diejenigen, welche kein eigenes Einkommen oder keinen Erwerb haben, sondern von andern ohne bestimmte Gegenleistung unterhalten werden, überhaupt von Steuern befreiet sind — ist die vorliegende Bestimmung des § 44 dahin zu verstehen, daß Unterstützungen, welche auf Grund verwandtschaftlichen Verhältnisses, wie von Eltern gegen Kinder und umgekehrt, von Geschwistern gegen einander ꝛc., oder sonst unverpflichtet geleistet werden, der Steuer nicht unterliegen, sondern nur diejenigen Unterstützungen, zu deren Verabreichung in einem bestimmten Betrage der Geber durch einen speciellen Rechtstitel — Vertrag, rechtskräftiges Erkenntniß ꝛc. — verpflichtet ist.

24) Zu § 45. — Besondere Bestimmungen. — Unter Nr. 4 ist bestimmt, daß von der Gesammtsumme der dieser Steuer unterliegenden Einkünfte die Zinsen für die den Steuerpflichtigen resp. seine Ehefrau und unabgesonderten Kinder belastenden Passiv-Capitalien in Abzug gebracht werden dürfen. Selbstverständlich werden auch die von dem Steuerpflichtigen ꝛc. an Andere zu leistenden Renten in Abzug gebracht werden dürfen, und werden daher zur Verhütung von Mißverständnissen den Passiv-Capitalien noch die Renten hinzuzufügen sein.

25) Zu § 46. — Declaration. — Im vorletzten Absatz ist vorgeschrieben, daß Jemand auf desfallsiges Erfordern auch die Angabe, daß er überall keine Zinsen beziehe, ebenfalls unter Versicherung an Eides Statt, nicht verweigern dürfe. Dies ist dahin ausgedrückt: „Auf desfallsiges Erfordern ist auch die Abgabe einer Negativbescheinigung — — nicht zu verweigern." — Es dürften zweckmäßig — soweit thunlich — gemeinverständliche Ausdrücke nicht bloß hier, sondern überhaupt für die Vorschriften dieses alle Classen der Bevölkerung ohne Unterschied ergreifenden Gesetzes zu wählen sein.

26) Zu § 48. — Lohnsteuer. — Hier sind die der Lohnsteuer unterliegenden Personen mit den von ihnen zu entrichtenden Steuerbeträgen sub Nris 1—10 aufgeführt. Wir wiederholen hier unsere Bemerkung zu § 43 sub Nris 1—25, indem es sich empfehlen dürfte, auch in Betreff der Lohnsteuer es der demnächstigen Erwägung bei den weiter in Aussicht genommenen Verhandlungen vorzubehalten: ob die bezüglichen Steueransätze der Höhe nach zutreffend, und ob die denselben unterworfenen Personen vollständig ergriffen resp. einzelne von den daselbst genannten, z. B. diejenigen Lehrburschen, die noch nichts verdienen, auszulassen seien.

27) Zu § 50. Classificirte Einkommensteuer. Begriff derselben. — Dieser Steuer sind nach der Vorschrift dieses § alle diejenigen unterworfen, welche im Inlande domiciliren und selbstständig, resp. unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 1500 Thlr. beziehen. Hiebei wird jedoch vorausgesetzt werden müssen, daß die Steuer-

pflichtigen die Nutznießung von dem besonderen Einkommen der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder haben, — daß mithin z. B., wenn der Steuerpflichtige von dem Peculium eines Hauskindes den Nießbrauch nicht hat, dasselbe bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens nicht mit in Anschlag gebracht werden darf. Zur Verhütung unzutreffender Gesetzesanwendung dürfte aber hierüber eine entsprechende Bemerkung in das Gesetz aufzunehmen sein.

Es ist hier ferner zu beachten, daß unter „alle diejenigen", welche dieser Steuer unterworfen, auch moralische Personen, Corporationen, Communen ꝛc. zu rechnen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß als steuerpflichtiges Einkommen nur ihre wirklichen Ueberschüsse aus der Verwaltung in Anschlag zu bringen, daß mithin die verausgabten Gehalte, Salarien, sowie überhaupt alle auf die Verwaltung verwendeten Kosten zurückzurechnen, endlich daß insbesondere alle Einnahmen aus Steuern bei der Veranschlagung des Einkommens nicht mit in Berechnung zu ziehen sind. Ueber alles dieses dürften entsprechende Bestimmungen in dem Gesetze auszudrücken sein.

28) Zu § 51 und 52. Wegen des Einkommens aus ihrem im Auslande belegenen Grundeigenthum sollen diesseitige Landesangehörige von der classificirten Einkommensteuer frei sein, wenn sie den Nachweis führen, daß sie wegen jenes Grundeigenthums im Auslande einer gleichartigen Besteuerung unterliegen. Desgleichen sollen nach § 52 Inländer wie Ausländer, welche im Auslande domiciliren, der Einkommensteuer unterliegen, wenn sie im Auslande Grundeigenthum haben oder gewerbliche und Handel-Anlagen besitzen oder Gehalte, Pensionen ꝛc. aus inländischen öffentlichen Cassen beziehen, sofern das Gesammteinkommen aus allen diesen Einnahmequellen den Betrag von 1500 Thlr. übersteigt.

Alle diese Verhältnisse machen es nothwendig, daß die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz in diesen Beziehungen wechselseitig als Ausland betrachtet werden, und dürfte dies hier ausdrücklich auszusprechen sein.

29) Zu § 55. Einschätzungs-Commissionen. Behufs der Einschätzung zur classificirten Einkommensteuer sollen je aus Gebieten der Ritterschaft, der Städte und des Domanii Einschätzungsbezirke zusammengelegt werden, für deren jeden alljährlich, unter dem Vorsitz eines von dem Finanz-Ministerium zu ernennenden Commissars, eine Einschätzungs-Commission in der Art gebildet wird, daß ihre Mitglieder zu je einem Drittheil von dem betreffenden ritterschaftlichen Convent, von den Magistraten der zugehörigen Städte und dem zuständigen Domanial-Amte gewählt, resp. bestellt werden. — Wir bemerken zu diesem Satze, daß derselbe nicht wohl ausnahmelos hinzustellen. Da die zu bildenden Einschätzungs-Bezirke ihrem Umfange nach nicht bekannt sind, und möglicherweise die Verhältnisse sich verschieden gestalten, mithin es sich ereignen kann, daß die Einschätzungs-Commissionen nicht in der vorgeschriebenen Art gebildet werden können: so wird es in dem Gesetze vorzubehalten sein, daß Ausnahmen von der angegebenen Vorschrift durch das Großherzogliche Finanz-Ministerium unter Zuziehung der Stände oder event. des Engern Ausschusses festgestellt werden.

Auch in Betreff der Bestimmung am Schlusse dieses §, wonach die Zahl der Mitglieder der Commission für die einzelnen Bezirke mit Rücksicht auf deren Größe und die Einkommenverhältnisse derselben vom Finanzministerio bestimmt werden sollen, halten wir dafür, daß dies angemessen von letzterem mit Zuziehung der Stände oder event. des Engern Ausschusses zu geschehen habe.

30) Zu § 56. Abs. 4. Hier geschieht einer noch zu erlassenden Instruction Erwähnung, nach welcher der Vorsitzende der Commission über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und Einkommen-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, so weit es ohne tieferes Eindringen in dieselben geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen hat ꝛc. — Die hier erwähnte Instruction wird unseres Erachtens unter ständischer Concurrenz zu erlassen sein, — wie wir überhaupt dafür halten, daß in dem ganzen Bereiche dieser Gesetzgebung Instructionen, welche das Verfahren regeln, nicht ohne ständische Concurrenz erlassen werden können, und daher dieselbe zu bedingen sei.

31) Zu § 56. Abs. 5. Bei der Aufnahme der Steuerpflichtigen sowohl als zur Beschaffung der erforderlichen Nachrichten über deren Vermögens- und Einkommensverhältnisse soll der Vorsitzende der Commission sich der „Mitwirkung der obrigkeitlichen Behörden, welche seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sein sollen", bedienen. Diese

Bestimmung erscheint als zu weit gehend und bedenklich. Nach ihrer Fassung würden z. B. die Behörden auch für verpflichtet erkannt werden können, dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission die Einsicht der Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere der Hypothekenbücher, zu gestatten, was nach den Motiven gerade ausgeschlossen sein soll. Es wird daher dieser Gegenstand noch der weiteren Regelung durch die zu erlassende Instruction bedürfen.

32) Zu § 58. Für das ganze Land soll unter dem Vorsitze eines von dem Finanz-Ministerio zu ernennenden Regierungs-Commissars für die obere Leitung des Veranlagungsgeschäftes eine Landes-Commission aus 9 Mitgliedern gebildet werden, welche vom Landtage jedesmal auf 3 Jahre in der Weise gewählt werden soll, daß ⅓ derselben aus Mitgliedern des Landtags, ⅔ aber aus den Einkommensteuerpflichtigen der verschiedenen Landestheile entnommen werden.

Die Mitglieder der Landes-Commission aus den Einkommensteuerpflichtigen auf Landtagen zu wählen, dürfte nicht ohne Schwierigkeit sein. Auch würde wegen der nöthigen gleichmäßigen Berücksichtigung beider Stände die Ernennung dreier Mitglieder des Landtages Inconvenienzen mit sich führen. Wir erachten es deshalb für angemessen, daß die Wahl der ständischen Mitglieder der Landes-Commission zwar in der Art auf dem Landtage vorzunehmen sei, daß vier Mitglieder aus beiden Ständen, nämlich zwei aus der Ritterschaft und zwei aus der Landschaft, gewählt werden, daß aber die Wahl der fünf Mitglieder aus den Einkommensteuerpflichtigen dem Engern-Ausschusse überlassen werde; und fügen wir bezüglich der letzteren hinzu, daß es sich empfehlen dürfte, den Engern-Ausschuß bei ihrer Erwählung wegen der Schwierigkeiten der Ausführung nicht auf eine gleichmäßige Berücksichtigung der verschiedenen Landestheile zu beschränken, sondern die Wahl aus den Einkommensteuerpflichtigen des ganzen Landes freizulassen.

Wir gestatten uns hier vorweg in Bezug auf den Strelitzischen Landestheil zu bemerken, daß dieser Gegenstand dort in analoger Weise etwa dahin zu regeln sein würde, daß die dort etwa zu bildende Landes-Commission, außer dem Allerhöchst zu ernennenden landesherrlichen Commissar, aus fünf Mitgliedern zu bestehen hätte, von welchen auf dem Landtage zwei aus beiden Ständen, nämlich einer aus der Ritterschaft und einer aus der Landschaft, drei aber durch den Engern-Ausschuß aus den Einkommensteuerpflichtigen des ganzen Landes zu erwählen wären.

33) Zu § 60. Nach der Vorschrift des vorletzten Absatzes gehört es auch zu der Geschäfts-Thätigkeit der Landes-Commission, die von den Einschätzungs-Commissionen festgestellten Veranlagungs-Nachweisungen sorgfältig zu prüfen und ihre Erinnerungen dagegen zu ziehen, welche bei der Veranlagung des nächsten Jahres beachtet werden müssen.

Es wird dies — wie auch aus den letzten Worten hervorgeht — dahin zu verstehen sein, daß die Aufstellung von Erinnerungen gegen die Veranlagungs-Nachweisungen nur gegen das dabei beobachtete Verfahren zu richten, nicht aber auch auf das materielle Ergebniß der Veranlagungen zu erstrecken ist.

34) Zu § 62. Unter den Grundsätzen über die Feststellung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse bei Reclamationen, und zwar in Betreff des Einkommens aus Grundvermögen, findet sich hier im vorletzten Absatze die Vorschrift: „Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach den ortsüblichen Miethpreisen zu bemessen."

Bezüglich des Ausdruckes „oder sonst benutzte" bemerken wir, daß nicht vorliegt, was darunter zu verstehen, und würde es sich empfehlen, diese Worte wegzulassen. Ferner würde durch den Ausdruck „ortsübliche" Miethpreise in vielen Fällen überall kein bestimmbarer Anhaltspunkt gegeben sein. Es dürfte für ausreichend zu achten sein, statt dessen zu sagen: nach angemessenen Miethpreisen.

35) Zu § 62 a. E. In der Vorschrift des letzten Absatzes, wonach die auf dem Grundbesitze ruhenden Lasten, imgleichen die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden in Abzug zu bringen sind, werden unseres Erachtens zu den Lasten auch die Assecuranz-Prämien für Versicherungen gegen Hagel- und Feuer-Schäden zu rechnen sein, und wird dies zur Vermeidung von Zweifeln der beregten Vorschrift ausdrücklich hinzuzufügen sein.

36) Zu § 69, welcher, wie schon bemerkt, die Vorschrift enthält, daß jeder Einkommen-

steuerpflichtige berechtigt sei, von der für ihn festgestellten classificirten Einkommensteuer den Gesammtbetrag der von ihm an Grund-, Häuser-, Gewerbe-, Besoldungs-, Erwerbs-, Zinsen- oder Lohnsteuer auf Grund dieses Gesetzes zu zahlenden Beträge pro rata der vierteljährlichen Zahlungen zu kürzen, — nehmen wir Bezug auf den im Obigen hervorgehobenen, hinsichtlich der Abrechnung der Grund- und Häusersteuer bestehenden Differenzpunkt.

Wir haben nun schließlich noch die in den Motiven a. E. enthaltenen Grundsätze über Veranlagung und Hebung der Steuern, Steuerbehörden in Erwägung gezogen und befunden, daß dieselben zur Grundlage für die Ausarbeitung bezüglicher detaillirter Gesetzes-Bestimmungen hierüber wohl geeignet sein möchten und daher der vorbehaltenen Verhandlung über solche Gesetzes-Bestimmungen unterzulegen sein würden. Zu bemerken möchte sein, daß diese Grundsätze keine Bestimmungen über Erhebungs-Procente enthalten, welche bisher den Obrigkeiten, als Colligirungsbehörden, zustanden und ihnen auch künftig zu belassen sein dürften, da sie unter Umständen in der Lage sein werden, zu den betr. Mühwaltungen Beamte anzustellen. Auch dieser Gegenstand wird zweckmäßig den weiteren demnächstigen Verhandlungen vorzubehalten sein.

B. In der Allerhöchsten Strelitz'schen Proposition schlagen Serenissimus Strel. vor: an die Stelle der bisherigen ordentlichen Contribution — beim gleichzeitigen Wegfall des bisherigen außerordentlichen Edictes — Ein Edict treten zu lassen. Dasselbe soll ungefähr den Betrag der ordentlichen und außerordentlichen Contribution mit 100,000 Thlr. austragen und zu 3/4 den Beitrag des Landes zu den ordentlichen Kosten der Landesregierung und des Bundes für die landesherrlichen Cassen aufbringen, zu 1/4 aber die gewöhnlichen Bedürfnisse der Central-Steuer-Casse bestreiten — was, wie die Proposition bemerkt, auch dahin formulirt werden könne: welches neben den Bedürfnissen der Central-Steuer-Casse die nach der Quote der Bevölkerung auf den Landestheil fallende Rate der Matricular-Umlagen und der Kosten der Erhebung der Bundessteuern aufbringt.

Dasselbe soll zunächst pro $\frac{\text{1. Juli 1869}}{\text{30. Juni 1870}}$ ausgeschrieben und halb zu Michaelis 1869 und halb zu Ostern 1870 erhoben werden und sich zusammensetzen aus einer sich der jetzigen Besteuerung wesentlich anschließenden Grundsteuer und aus einer Gewerbe- und Einkommensteuer, welche letztere nach gleichen Grundsätzen im Domanio und in der Ritter- und Landschaft zu erheben ist.

In seinen einzelnen Bestimmungen soll es durch commissarisch-deputatische Verhandlungen im Kreise festgestellt und nach Allerh. Ratification Serenissimi Strel. und des Kreis-Conventes publicirt werden.

Daneben verheißen Allerhöchstdieselben:

1) erst dann, wenn die Bundesmatricularbeiträge Einen Thaler pro Kopf der Bevölkerung und pro Jahr übersteigen, wegen der Bundes-Bedürfnisse weitere Anforderungen an das Land zu stellen und, wenn Stände das Mehr zur Hälfte durch Zuschlag zu der Steuer bewilligen, die andere Hälfte auf AllerhöchstIhre Cassen zu übernehmen; oder, im Falle die oben vorgeschlagene zweite Formulirung den Ständen genehmer sein sollte, so versprechen Serenissimus Strel., wenn die Bundes-Matricular-Umlagen Einen Thaler pro Kopf und mehr übersteigen, die Hälfte des Mehrbetrages zu übernehmen.

2) wollen Serenissimus Strel., daß etwaige Mehrbedürfnisse der Central-Steuer-Casse gleichfalls durch Zuschlag zu dieser Steuer aufgebracht werden.

Dagegen proponiren Serenissimus auf die Central-Steuer-Casse die Zoll-Entschädigung der Städte Neubrandenburg, Friedland und Fürstenberg, sowie auch die nach dem Compactate vom 18. 23. 30. April 1863 sub XI. B. b. 1 gedachten 80 Thlr. zu übernehmen.

Wir haben bei der Erwägung dieser Allerh. Proposition davon ausgehen zu sollen geglaubt, daß nach dem Art. IV. § 140 des L.G.G.E.V. beide Landes-Antheile nach einerlei Gesetzen, Landes-Ordnungen und Verträgen regiert, auch in solcher Gleichheit und Gemeinschaft, insbesondere in gesammtem Contributionali, erhalten werden sollen. Nach diesen ausdrücklichen Bestimmungen sowohl, als in Anbetracht der besonderen Wichtigkeit der Allerhöchst proponirten neuen Steuergesetzgebung, halten wir dafür, daß es sich empfehle, die letztere in Conformität der Schwerinschen bezüglichen Gesetzgebung anzuschließen.

Was demnach

1) die Frage wegen des Bedürfnisses an ordentlicher und außerordentlicher Contribution betrifft, so dürfte es sich empfehlen, auch hierin das im Mecklenburg-Schwerinschen aufgestellte Bedürfniß, nach Verhältniß der Volkszahl in beiden Landes-Antheilen, maßgebend sein zu lassen, in welchem Betreff wir auf unsern obigen Bericht wegen des im Mecklenburg-Schwerinschen bestehenden Bedürfnisses hinzuweisen uns gestatten.

Da wir hiernach keine Veranlassung haben, auf die in dem mehrgedachten Schweriner Protocoll d. d. Schwerin, den 6. October seq. enthaltene Berechnung des Bedürfnisses näher einzugehen, so bemerken wir nur, daß das daselbst zu ca. 77,000 Thlr. berechnete Bedürfniß noch um die laut desselben Protocolles unterm 9. October berechneten circa 5224 Thlr. als Aequivalent für die Schlacht- und Mahlsteuer sich vermehren würde. Da jedoch im vorausgesetzten Falle einer erzielten Einigung über die Allerhöchst proponirte neue Gesetzgebung die Einflüsse der städtischen Necessarien-Casse wegfallen werden, so wird in diesem Betreff eine spätere Regulirung vorzubehalten sein.

Im Uebrigen werden aber proponirtermaßen die Zoll-Entschädigungen der Städte Neubrandenburg, Friedland und Fürstenberg, sowie die an die Landstädte Stargardischen Kreises, und zwar an die landschaftliche Necessarien-Casse desselben, von Seren. Strel. jährlich zu zahlenden 80 Thlr. in der Gesammtsumme von 1151 Thlr. auf die Central-Steuer-Casse zu übernehmen sein.

2) Die zu erlassende neue Steuergesetzgebung selbst anlangend, so empfehlen wir, unserm obigen Vorschlage gemäß, bei Seren. Strel. zu beantragen: Allerhöchstderselbe wolle geruhen, von der darüber intendirten Verhandlung im Kreise abzusehen und Allerhöchst Sich der über die von hoher Schwerinscher Regierung herausgegebenen Gesetzes-Vorlage obschwebenden Verhandlung anzuschließen, in welchem Betreff wir ebenfalls auf unsern darauf bezüglichen obigen Bericht Bezug zu nehmen uns gestatten.

Wir fügen hinzu, daß es eine natürliche Folge der projectirten einheitlichen Steuergesetzgebung, in dem vorausgesetzten Falle einer erzielten Einigung über dieselbe, sein würde, daß, gleich wie im Schwerinschen Landestheile, im Domanio einestheils die Domanialhufen zur Contribution beitragen würden, anderntheils die besondere landesherrliche Besteuerung der Domanial-Unterthanen ferner nicht mehr stattzufinden hätte.

Die Allerhöchsten Propositionen erstrecken sich schließlich nur noch auf die Erledigung des Cap. III. der vorigjährigen Allerhöchsten Landtags-Proposition.

Die Allerhöchste Schwerinsche Proposition anlangend, so war es, laut des vorigjährigen Cap. III. der Allerhöchste Wille Seren. Suer., in Betreff der Uebertragung eines Beitrages aus allgemeinen Landesmitteln zu den durch den Beitritt Mecklenburgs zum Norddeutschen Bunde erwachsenen Kosten, in Anbetracht des zwar nahen, aber hinsichtlich des Zeitpunktes ungewissen Anschlusses des Landes an den Zollverein, von einem definitiven Arrangement einstweilen noch abzusehen und vielmehr den größeren Theil der Last, soweit die Cassen es irgend erlaubten, vorschüssig und vorbehältlich einer demnächstigen Ausgleichung Allerhöchst Selbst zu übernehmen und es deshalb dabei bewenden zu lassen, den getreuen Ständen einen, demnächst allerunterthänigst bewilligten, Beitrag von 220,000 Thlr. aus allgemeinen Landesmitteln zu den gedachten Kosten zu proponiren.

Zufolge der Allerhöchsten Landtags-Proposition ist es nach wie vor die landesväterliche Absicht Serenissimi, für die aus landesherrlichen Cassen bestrittenen Zahlungen an Bundes-Matricularbeiträgen und Aversen für die Bundes-Zölle und Verbrauchssteuern, soweit der Stand der landesherrlichen Casse es zulassen dürfte, keinen Ersatz aus Landesmitteln zu beantragen. Allerhöchstdieselben beschränken sich daher darauf, den Ständen zu proponiren, daß derjenige Theil der vom 1. Juli 1867 bis dahin 1868 und vom 1. Juli bis 11. August 1868 aufgekommenen Grenzzölle und Handelsclassensteuern, welcher, falls keine andere Vereinbarung eintrete, noch über die, im laufenden Allgemeinen Landes-Receptur-Cassen-Etat bereits in Einnahme berechneten 118,000 Thlr. an die Landes-Receptur-Casse abzuliefern sei, der Großherzogl. Renterei verbleibe. Mittels Allerhöchsten Rescripts vom 7. December haben nun Serenissimus Suer., Behufs der Abgabe der ständischen Erklärung über diese — wie das Allerhöchste Rescript bemerkt — „das geringste Maß einer Forderung einhaltenden und durch den Stand der landesherrlichen Cassen dringend gebotenen" Proposition, die Berechnung über die Aufkünfte an den gewöhnlichen und erhöhten

Grenzzoll und der Salzabgabe für gedachten Zeitraum sowie der Vertheilung derselben den versammelten Ständen herausgeben lassen, und beträgt darnach der Ueberschuß, dessen Bewilligung Serenissimus den Ständen zu proponiren geruhen, die Summe von 78,362 Thlr. 26 ßl.

Zugleich schlagen Serenissimus den Ständen vor, sich damit einverstanden zu erklären, daß von der ferneren Einberufung der Commission zur Revision der Steuer- und Zolldirection abgesehen werde.

Was diese letztere Proposition betrifft, so ist in der Committe Einstimmigkeit darüber vorhanden, und empfiehlt sie daher, daß zu dem Allerhöchsten Vorschlage, da unter jetzigen Verhältnissen der genannten Commission kein Feld der Thätigkeit mehr bleibt, die ständische Zustimmung ertheilt werde.

Dagegen walten hinsichtlich der Allerhöchst proponirten Bewilligung des gedachten Ueberschusses von 78,362 Thlr. 26 ßl. verschiedene Ansichten zwischen den ritterschaftlichen Mitgliedern der Committe und den landschaftlichen Mitgliedern derselben ob.

Die ritterschaftlichen Mitglieder der Committe erachteten es für billig, dem Allerhöchsten Landesherrn den gedachten Ueberschuß zur Einbehaltung in der Großherzoglichen Renterei allerunterthänigst zu bewilligen, zumal schon auf die Zeit vom 1. Juli d. J. — dem Zeitpunkte, an welchem der Anschluß an den Zollverein wohl erwartet werden konnte — bis zum 10. August noch ein jenen Ueberschuß weit überschreitender Beitrag an Aversen für Zölle und Verbrauchssteuern aus den landesherrlichen Cassen hat gezahlt werden müssen.

Die landschaftlichen Mitglieder der Committe sehen sich zur Zeit noch außer Stande, dem hochansehnlichen Pleno irgend welchen Beschluß in der Sache zu proponiren. Sie gehen von der Ansicht aus, daß es sich um die Bewilligung eines Voluntarii handelt, und daß vorerst wegen der übrigen auf gegenwärtigem Landtage an die Stände gestellten Anforderungen auf Bewilligungen und resp. über die in Betreff der bezüglichen hohen Vorlagen von den Ständen geäußerten Wünsche eine definitive Entscheidung eingetreten sein müsse, ehe wegen der hier geforderten Summe eine bindende Erklärung abgegeben werden könne.

Die Allerhöchste Strelitzsche Proposition dieses Betreffs bietet hier keinen Gegenstand der Verhandlung dar, da das darauf Bezügliche bereits ad Cap. II. Strel. zur Erörterung gekommen ist.

Von dem Herrn Deputirten der Stadt Rostock ist die in der Anlage C. angeschlossene Erklärung abgegeben worden.

Die Committe empfiehlt sich dem hochansehnlichen Pleno so hochachtungsvoll als ganz gehorsamst.

Malchin, den 19. December 1868.

G. v. Rieben. H. Graf Bassewitz. A. Graf Bernstorff. F. v. Maltzan. v. Oertzen. W. Schlaaff. Karrig. Schultetus. Wilbrandt. F. G. Brückner. Wegener. Fr. Meyer.

Anlage A.

Separat-Erklärung der landschaftlichen Mitglieder der Committe über die Allerhöchste III. Landtags-Proposition.

Die im Committenberichte in Bezug genommene besondere Erklärung der landschaftlichen Committenmitglieder über einzelne Punkte der Allerhöchsten Vorlagen lassen wir im Nachstehenden folgen:

Anlangend

I. die Frage, welche Summen in Zukunft aus Landessteuern an die Landesherren als Beihülfe zu den Kosten des Landes-Regiments anstatt des bisherigen Ordinarii zu zahlen sein werden, so haben wir geglaubt, uns nicht darauf beschränken zu sollen, nur wegen der zum Diarium vom 6. October d. J. seq. Nr. 13, 14. von den Herren Commissarien gemachten Mittheilungen noch nähere Nachweisungen zu erbitten. Vielmehr haben wir uns für verpflichtet gehalten, auch die Frage zur Erörterung zu bringen, ob, wenn auch die den landesherrlichen Cassen durch Uebergang

der Militair-Verwaltung ꝛc. auf den Norddeutschen Bund zu Theil gewordenen Erleichterungen durch die a. a. O. bekannten neuen Belastungen ganz oder bis auf einen geringen Theil ausgeglichen erscheinen, dem Allerdurchlauchtigsten Landesherrn nicht aus anderweitigen Einnahmequellen ausreichende Mittel zu Gebote stehen, die in Rechnung gebrachten Belastungen ohne die Hülfe einer directen Besteuerung des Landes zu übertragen. Dabei ist die Auffassung maßgebend gewesen, daß Angesichts der starken Anspannung der Steuerkraft des Landes durch den Anschluß an den Zollverein und die Auflegung der inneren Verbrauchssteuern der Umfang der directen Steuern auf das thunlichst niedrige Maß zu begrenzen sei. Und das namentlich dann, wenn es sich um die Forterhebung der bisherigen ordentlichen Steuern neben dem Eingangszoll und den Verbrauchssteuern, durch welche die bisherigen Lasten des Ordinarii wesentlich getragen werden, handele. Wir haben deshalb um Mittheilung des Renterei-Etats nachgesucht und sind, wenn diesem Ansuchen durch die Herren Commissarien auch nicht weiter gewillfahrt worden, als daß eine Uebersicht über die einzelnen Etat-Positionen vorgelegt, die Herausgabe einer Abschrift dieser Uebersicht aber bis dahin nicht gewährt, auch die zur Erläuterung des Renterei-Etats erbetene Mittheilung auch des Cammer-Etats nicht zugestanden ist, doch durch die Kenntnißnahme von den einzelnen Etat-Positionen für unsere Person zu der Ansicht gelangt, daß der für die landesherrlichen Cassen geforderte Zuschuß von 355,000 Rth. nach dem gegenwärtigen Stande derselben nicht zu hoch erscheine. Es ist uns deshalb, indem wir von einer Kritik des mitgetheilten Materials abgesehen haben, zulässig erschienen, die gedachte Summe als diejenige anzunehmen, welche bis auf Weiteres anstatt des bisherigen Ordinarii an die landesherrlichen Cassen an Landessteuern zu zahlen sein wird, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß, wenn etwa die mit 400,000 Rth. (resp. 448,000 Rth.) in Ansatz gebrachten Matricularbeiträge durch directe oder indirecte neue Bundessteuern ganz oder theilweise sollten ersetzt werden, Stände an die jetzt ausgesprochene Bewilligung des aversi von 355,000 Rth. nicht weiter gebunden sind, vielmehr wegen der alsdann etwa noch an die landesherrliche Casse zu zahlenden Beträge anderweitige Vereinbarung erforderlich wird. Eine gleiche Verhandlung wird nöthig werden, wenn ohne gleichzeitige Einführung von neuen Bundessteuern anstatt der Matricularbeiträge diese letztern erheblich abgemindert, — ebenso aber auch, wie nicht verkannt werden soll, wenn dieselben sich über die jetzt bekannten Beträge hinaus demnächst erheblich vergrößern sollten. Diese Eventualitäten sind auch in der Erklärung der Herren Commissarien zum Diarium S. 14 vorgesehen, es möchte sich aber empfehlen, für die Abminderung einer- wie die Erhöhung andererseits bestimmte Grenzen zu ziehen und etwa für den Fall der Herabsetzung bis auf 200,000 einer- und der Erhöhung über 600,000 hinaus andererseits erneuerte Verhandlung wegen des aversi zu bedingen resp. vorauszusetzen. Uebrigens verstellen wir zum Ermessen des hochansehnlichen Pleni, die Bitte um Herausgabe der gedachten Uebersicht über die einzelnen Positionen des Renterei-Etats nochmals zu erneuern.

II. Gegenüber dem Allerhöchst proponirten neuen Modus zur Aufbringung der directen Landessteuern erklären wir vorweg, und ehe wir in die Erörterung des Details eingehen, nur:

1) Wir bezeichnen als Zielpunkt der neuen Steuergesetzgebung ein einheitliches Steuersystem (nicht eine einzelne Steuerart), durch welches alle Landesangehörige in allen Landestheilen nach Maßgabe ihrer wirklichen Steuerkraft gleichmäßig besteuert werden, und befinden uns insofern im Einverständniß mit den Zusicherungen des Allerhöchsten Rescripts vom 25. November d. J. und den Erklärungen der Herren Commissarien S. 6 und 7 des Diarii.

2) Wir setzen voraus, halten indeß eine bezügliche Allerhöchste Verheißung für wünschenswerth und beantragen solche ehrerbietigst, daß die Allerdurchlauchtigsten Landesherren fortan von einer Besteuerung des Domanii ohne ständische Concurrenz Abstand nehmen wollen.

III. Uebergehend zu den einzelnen Positionen der Allerhöchsten Vorlage, so haben wir

1) unter den im § 1 des Entwurfs aufgeführten einzelnen Steuern die Viehsteuer vermißt und beantragen die Beibehaltung derselben, wie sie bisher in den Städten erlegt worden ist, und zugleich die Ausdehnung auf das platte Land.

Dieselbe ist verhältnißmäßig gering, trifft ein an sich als selbstständige Ertragsquelle erscheinendes, daher vollkommen steuerpflichtiges Object, ist ohne besondere Controlemittel leicht faßbar, belastet den eigentlich bedürftigen Theil der Bevölkerung selten oder nie und hat deshalb in den Städten bisher ohne Beschwerde erhoben werden können. Sie gewährt zugleich die Möglichkeit, einer Ungleichheit in der Besteuerung der städtischen Handwerker und der städtischen Ackerbautreibenden entgegen zu wirken, resp. diese letzteren, welche namentlich in den kleineren Städten den wohlhabenden Mittelstand repräsentiren, nach ihrer wirklichen Steuerkraft zu besteuern.

Schon gegenüber den Steuersätzen, welche gegenwärtig die städtischen Handwerker zum Ordinarium und an außerordentlicher Contribution erlegen, würden die den Ackerbau betreibenden Grundbesitzer (in den Städten) zu gering besteuert erscheinen, wenn sie nichts weiter als die ihnen im Entwurf nur auferlegte Grundsteuer zu entrichten hätten. Bei Durchführung des jetzt proponirten Steuermodus würde dies in noch viel stärkerem Maaße hervortreten, wie folgendes Beispiel darthun mag. In der ersten und zweiten Steuerabtheilung würde ein Handwerker, welcher nur gerade den Mittelsatz zahlen kann, also einen verhältnißmäßig geringen Betrieb hat, ohne Hausteuer schon 6 Rth. pro duplo steuern müssen; der Ackersmann, welcher etwa 30 Morgen oder 120 Schffl. besäeten Ackers und zehn vierspännige Fuder Heu zu versteuern hat, zahlt von diesem Grundbesitz im Ganzen pro duplo 5 Rth. 40 ßl., und vielleicht noch eine Gebäudesteuer für sein Wohnhaus von 36 ßl. pro duplo, wenn man den Miethswerth auf 75 Thlr. annimmt, also in Summa 6 Rth. 28 ßl.

Die Unbilligkeit liegt klar zu Tage, sie wird um so größer erscheinen, wenn man supponirt, daß der Handwerker, ohne ein besonders einträgliches Geschäft zu haben, doch schon zu einem höheren als dem Mittelsatze herangezogen wird und dann absolut mehr zahlen muß, als der Ackerbautreibende, dessen Einkommen vielleicht doppelt und dreifach so groß ist.

Derartige Ungleichheiten in der Besteuerung vorzubeugen, würde die Beibehaltung der städtischen Viehsteuer ein durchaus geeignetes Mittel bieten und nebenbei, wenn man eben die bisherigen Sätze des Landesvergleichs und eine 2½fache Erhebung nach dem Edict von 1854 zu Grunde legte, einen nicht unerheblichen Ertrag in Aussicht stellen. Die Consequenz würde, da das einheitliche Steuersystem die gleichartigen Steuerobjecte in allen Landestheilen gleichmäßig erfassen soll, die Besteuerung auch des ländlichen Viehes nach eben denselben Normen und Sätzen erheischen. Die Einführung einer solchen Steuer würde nach den in den Städten gemachten Erfahrungen und bei dem geringen Umfange der einzelnen Sätze zu einer drückenden Belastung nicht werden können, auch nicht, wie man wohl gemeint hat, ein Object treffen, welches in und mit der Grundsteuer schon einmal besteuert sei. Denn es handelt sich wesentlich um die Besteuerung einer Ertragsquelle, welche an sich ebenso selbstständig producirend erscheint wie der Grund und Boden, nicht aber um die Belastung von Objecten, welche für sich betrachtet gar nicht steuerfähig sind, weil sie nur dazu dienen, den Ertrag aus Grund und Boden zu ermöglichen. Aus diesem Grunde hat man denn auch derartige Bedenken unberücksichtigt gelassen, als es sich bei Feststellung der Contributionsedicte von 1840 und 1854 um die Besteuerung des städtischen Ackerbaues handelte, und ebensowenig ist behauptet worden, daß man sich jetzt von der Unhaltbarkeit der Viehsteuer neben der Grundsteuer überzeugt und deshalb ihre Aufhebung für geboten erachtet habe. Mindestens besagen die Motive zu dem Gesetzentwurfe darüber nichts. Dagegen mag es befremden, daß man nicht früher schon in den außerordentlichen Edicten Stadt und Land mit dieser Steuer gleichmäßig belegte, da die Gründe, welche eine verschiedenartige Behandlung für die ordentliche Steuer motiviren mochten, für das Extraordinarium, in welchem der städtische Grundbesitz, nach Morgen gerechnet, an sich ebenso hoch besteuert ist wie der ländliche, nicht mehr zutreffend waren. Jedenfalls hat gegenwärtig nur die Frage Bedeutung, ob die Steuer einerseits im Ganzen genommen namhafte Erträge erwarten läßt und andererseits von den betreffenden Objecten getragen werden kann. Wir bejaben diese beiden Fragen und sehen ferner durch die Ausdehnung der Viehsteuer auf das platte Land die Möglichkeit gegeben, den nicht zur Einkommensteuer heranzuziehenden Grundbesitz auf dem platten Lande angemessen zu besteuern.

Wie wir unten weiter ausführen werden, halten wir die proponirte Einrechnung der Grundsteuer auf die Einkommensteuer nicht für zulässig, sind vielmehr der Meinung, daß die Grundsteuer in ihren bisherigen Sätzen der ordentlichen wie der außerordentlichen Contribution neben der Einkommensteuer selbstständig erhoben werden müsse. Soll nun aber nach dem Gesetzentwurfe von dem Grundbesitze nur dann gesteuert werden, wenn das Netto-Einkommen aus demselben mehr als 1500 Rth. beträgt, so würde der unter dieser Summe bleibende Ertrag steuerfrei sein. Nun ließe sich für diese Fälle neben der Grundsteuer eine besondere Steuer vom Ertrage, etwa nach Analogie der sub D. proponirten Erwerbsteuer, anlegen, doch scheint die Besteuerung des Viehes, weil dieselbe ohne alle Einschätzung und sonstige mehr oder minder lästige Manipulation durchführbar ist, den Vorzug zu verdienen. Selbstverständlich wünschen wir übrigens die Viehsteuer nur als eine Factorensteuer in das System aufgenommen zu sehen, und würde sich damit die Einrechnung derselben auf die Einkommensteuer naturgemäß ergeben. Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß mit Beibehaltung und resp. Ausdehnung der Viehsteuer auf das platte Land die in § 13 sub a

des Entwurfs prospicirte Pachtsteuer eine Abminderung erfordern dürfte, um Unbilligkeiten zu vermeiden, daß jedoch für die Gewerbesteuer der Erbpächter ꝛc. § 13 sub B. diese Rücksicht wieder nicht zutreffen würde, da z. B. die Steuer von 300 Schffl. mit 8 Rth. pro duplo im Verhältniß zu der proponirten Handwerkssteuer auffallend gering erscheint.

2) Nach § 2 und 69 des Entwurfes soll die Grundsteuer auf die nach § 62 ff. festzustellende Einkommensteuer in Anrechnung gebracht werden dürfen. Wir haben uns gegen diese Einrechnung schon bei den im October d. J. stattgehabten commissarisch-deputatischen Verhandlungen aussprechen zu sollen geglaubt und inhäriren dem auch jetzt noch aus folgenden Gründen:

a. Die oft wiederholten Anträge der Landschaft auf Reform der Steuergesetzgebung sind wesentlich mit aus der Anschauung hervorgegangen, daß der Grundbesitz auf dem Lande wie in den Städten im Verhältniß zu dem beweglichen Vermögen nicht nach seiner wirklichen Steuerkraft besteuert sei. Diese Anschauung gründet sich darauf, daß die äußeren Kennzeichen, nach welchen der Grund und Boden, resp. in den Städten die Häuser bisher besteuert worden, einen zutreffenden Anhaltspunkt für die Bemessung der Steuer gegenwärtig nicht mehr bieten könnten, da die Bestimmung der Hufen und Morgen, beziehungsweise die Catastrirung der Häuser nach Principien geschehen sei, welche jetzt nicht mehr grundleglich zu machen wären. Man hat deshalb in den bezüglichen Steuersätzen des Landesvergleichs und des außerordentlichen Contributions-Edicts nicht eine dem gegenwärtigen Culturzustande, resp. Nutzwerth der besteuerten Objecte entsprechende Steuer vom Ertrage, vielmehr nur eine Steuer von dem Vermögen an sich, in dessen dauerndem Capitalwerthe, gesehen und folgeweise in dem Streben nach Steuerreformen sein Augenmerk darauf gerichtet, daß neben einer hie und da gebotenen gerechteren Besteuerung der übrigen Erwerbsquellen fortan auch der Grundbesitz als Ertrags-, nicht als bloßes Werthobject besteuert werde. Die Vorlage würde, von wenigen Ausnahmefällen abgesehen, eine stärkere Heranziehung des Grundbesitzes ausschließen, da sie in den Städten dem Ackerbürger nicht mehr Steuer auferlegt, als sie ein wenig beschäftigter Handwerker tragen soll, den großen Grundbesitz auf dem platten Lande aber regelmäßig nur mit den bisherigen Steuern vom Grund und Boden belastet, indem sie ihm gestattet, durch die Anrechnung dieser Grundsteuer auf die Einkommensteuer sich von der letzteren zu befreien. In den Motiven wird der Reinertrag einer Hufe auf 2000 Rth., der Netto-Ertrag, nach Abzug von 800 Rth. Intabulatzinsen, auf 1200 Rth. angenommen. Die Grundsteuer ist auf 1½ pCt. des Netto-Ertrages berechnet, ebenso die Einkommensteuer auf 1½ pCt. des Netto-Einkommens. Hat der Grundbesitzer keine sonstige Einnahme, so steuert er folglich von den Erträgen des Gutes niemals besonders, wenn diese nicht etwa 1200 Rth. Netto pro Hufe überschreiten, ein Fall, der ja schwerlich eintreten wird, da die Behauptung aufgestellt ist, daß die Hufe ein Netto-Einkommen von 1200 Rth. lange noch nicht abwerfe.

Ein Gut von 3 Hufen würde bei der Erhebung von zwei Simplis 3 mal 36 Rth. = 108 Rth., d. i. ganz den bisherigen Satz zahlen; die Einkommensteuer würde bei einer Netto-Revenüe von 1200 Rth. pro Hufe von 3600 Rth. berechnet werden und ebenfalls 3 mal 36 Rth. (nämlich 3 pCt. bei 2 Simplis) betragen, durch die einzurechnende Grundsteuer aber völlig absorbirt werden. Ist der Netto-Ertrag der Hufe geringer als 1200 Rth., so kann natürlich von der Zahlung einer Einkommensteuer in dem vorausgesetzten Falle noch weniger die Rede sein.

Darnach ergäbe sich für die Regel das Resultat, daß auch in Zukunft der städtische, wie der ländliche Grundbesitz nicht mehr steuerte wie bisher, während die Steuern vom Handel und Gewerbe, von sonstigen Einnahmen aus Capital, Erwerb und Arbeitslohn sich nach dem Gesetzentwurfe fast durchgehend höher stellen würden als bisher. Die Anrechnung der Grundsteuer in den bisherigen Sätzen auf die Einkommensteuer würde daher eine Veränderung des bestehenden Zustandes nicht herbeiführen und kann deshalb von uns nicht acceptirt werden.

b. Die Steuer von 36 Rth. pr. Hufe ist als wirkliche Grundsteuer überall nicht zu betrachten, da sie keine Steuer vom muthmaßlichen Reinertrage ist. Dies ergiebt sich klar aus den Darlegungen S. 3 der Motive selbst. Dort ist der Reinertrag einer Hufe auf 2000 Rth. angenommen und dann weiter gesagt, daß die Grundsteuer 1½ pCt. des Ertrages ausmachen solle. Darnach würde dieselbe 30 Rth. pr. Simplo betragen müssen, sie ist statt dessen aber auf nur 18 Rth. berechnet, weil man nicht, wie es allein zulässig war, den wirthschaftlichen Reinertrag, sondern das Netto-Einkommen aus der Hufe grundleglich gemacht hat, um den Steuersatz zu finden. Der Abzug der Intabulatzinsen bei Berechnung derjenigen Erträge, nach welchen die Grundsteuer bestimmt werden soll, ist in keiner Steuergesetzgebung, welche eine wirkliche Grundsteuer kennt, zugelassen, daher der in den Motiven angenommene Satz von 18 Rth. pr. Hufe im Simplum ein willkürlicher,

niemals ein dem allein in Betracht kommenden wirthschaftlichen Reinertrage entsprechender Grundsteuersatz. Stellt man sich auf den Standpunkt der Motive, so müßte, gegenüber der Anrechnung der Grundsteuer auf die Einkommensteuer, vorher auch die wirkliche Grundsteuer, nämlich 30 Rth. pr. Simplo erhoben werden, ebenso wie auch bei den übrigen Factorensteuern der volle Satz der betreffenden Steuer, z. B. vom Erwerbe, erhoben werden muß, ehe die Anrechnung auf die Einkommensteuer geschehen darf. Indem die Motive diesen Standpunkt verlassen und nur den bisherigen Satz der Hufensteuer, welcher nicht mehr als $^2/_5$ der wirklichen Ertragssteuer ausmacht, wenn man den Ertrag auf 2000 Rth. annimmt, aufstellen, legen sie dem Grund und Boden eine Steuer auf, welche nur dem Namen, nicht aber ihrem Wesen nach eine Grundsteuer ist. Sie beweisen zugleich die Richtigkeit unserer Behauptung, daß die bisherige Hufensteuer den Grundbesitz nicht richtig besteuert, da sie nur einen Theil des Reinertrages belastet, und daß folglich, wenn die proponirte Grund- und Einkommensteuer sich, wie oben gezeigt worden, in den meisten Fällen ausgleichen, die Annahme des Gesetzentwurfes in diesem Punkte unmöglich ist.

c. Wir nehmen mit dem Gesetzentwurfe und den Motiven an, daß neben der Steuer des L.-Vergleichs zur außerordentlichen Contribution stehend $2^1/_2$ Simpla gezahlt werden müssen. Darnach hat in den Städten u. a. das volle Haus 2 Rth. 15 ßl., der Morgen besäeten Ackers 8 ßl. 5 pf., auf dem platten Lande die Hufe eine Steuer von 36 Rth. 24 ßl. zu zahlen. Diese Sätze sind nach unserer Meinung unverändert fort zu erheben und können von der etwanigen Einkommensteuer ꝛc. nicht abgerechnet werden, falls man die übrigen Bestimmungen der Vorlage festhält, weil das Resultat sein müßte, daß die wirklichen Reinerträge aus dem Grundbesitze nicht besteuert würden.

Sollte die Grund- und Haussteuer in Anrechnung kommen, dann müßte für ihre richtige Bemessung erst eine genaue Einschätzung der Reinerträge voraufgehen; diese aber könnte nur auf neue Vermessungen, Bonitirungen und Catastrirungen gestützt werden, da die Bonitirungen des vorigen Jahrhunderts nicht mehr zutreffend sind.

Wir vermeiden diese Schwierigkeiten, Kosten ꝛc., indem wir die alten Steuersätze von Bestand lassen, sie als eine Abgabe vom Grund und Boden an sich und nicht vom Ertrage desselben ansehen, wie sie es in Wirklichkeit nicht sind, und dann selbstverständlich nur einmal in der angegebenen Höhe von 36 Rth. 24 ßl. pr. Hufe ꝛc. erhoben sehen wollen, mögen im Uebrigen 2 Simpla oder mehr an Einkommensteuer ꝛc. erhoben werden.

In Consequenz dieser Ausführung lehnen wir die Allerhöchst proponirte städtische Gebäudesteuer von $^1/_2$ pCt. des Nutzungswerthes ehrerbietigst ab und wünschen statt derselben die bisherigen Sätze der Haussteuer des ordentlichen und außerordentlichen Edicts, resp. im Strelitzschen Landesantheile nur zur ordentlichen Contribution, da dort zum Extraordinarium die Haussteuer nach anderm Modus bezahlt wird, beibehalten zu sehen, natürlich ebenfalls ohne Anrechnung derselben auf die etwa zu berechnende Einkommensteuer des Steuerpflichtigen.

Sollte statt dieser Haussteuer dennoch eine auf ganz veränderten Grundlagen basirte Gebäudesteuer in Aussicht genommen werden müssen, so würden wir dann die Einführung auch einer ländlichen Gebäudesteuer nach denselben Grundsätzen für eine Selbstfolge des einheitlichen Steuersystems halten und dieselbe in Vorschlag bringen müssen.

d. Die proponirte Einrechnung der Grundsteuer auf die Einkommensteuer würde das Resultat ergeben, daß der wohlhabendere und aus seinem besseren Gute größere Erträge gewinnende Grundbesitzer regelmäßig nur ganz dieselbe Steuer zahlen würde wie derjenige, dessen Gut geringeren Reinertrag abwirft und nebenbei hoch verschuldet ist. Die Hufensteuer beträgt von einem Gute, welches 3 Hufen oder circa 30 Last hat pro duplo 3 mal 36 Rth. = 108 Rth., gleichviel ob der Ertrag hoch oder niedrig ist. Diesem Gute entnimmt derjenige Besitzer, dessen einzelne Hufe nur mit 20,000 Rth. à 4 pCt. belastet ist, nach der Vorlage ein Netto-Einkommen von 3600 Rth. und zahlt dafür nichts weiter, weil die Einkommensteuer von 3600 Thlr. Netto mit 3 pCt. nicht höher ist, als die Hufensteuer für 3 H. (zusammen 108 Rth.). Ein anderer Besitzer kann nur 600 Rth. Netto pr. Hufe rechnen, weil die Erträge des Grund und Bodens geringer, die Intabulata höher sind, hat also von 3 Hufen nur 1800 Rth. Einkommen. Dennoch zahlt der erstere, dessen Netto-Revenüe das Doppelte beträgt, nicht mehr Steuern als der letztere.

Gebt die den Reinertrag nur zu etwa $^3/_5$ besteuernde Abgabe von 36 Rth. 24 ßl. pr. Hufe für beide vorweg, und wird dann das Einkommen richtig eingeschätzt, so werden beide nach ihrer wirklichen Steuerkraft herangezogen werden, und die offenbare Unbilligkeit, welche in der Gleichstellung liegen würde, ist vermieden.

e. Abgesehen nun von vorstehenden Erwägungen, welche sich ganz allgemein gegen die Einrechnung der jetzigen Grundsteuer auf die Einkommensteuer richten und sich in den einzelnen Beispielen leicht weiter verfolgen ließen, haben wir uns speciell gegen die Einrechnung der nach dem L.-Vergleich resp. den Verhandlungen der hohen Regierung mit den Ständen in den Jahren 1808 und 1809 ein für alle Mal festgesetzten Grundsteuern (resp. Haussteuern in den Städten) auf die Einkommensteuer entscheiden müssen.

Dielben sind nur dem Namen nach Steuern und, mögen sie auch staatsrechtlich als solche bezeichnet werden können, weil der zu zahlende Betrag dem Landesherrn zur Abbürdung öffentlicher Lasten hingegeben wird, so sind sie ihrer Natur und ihrem eigentlichen Wesen nach doch keine Steuern, enthalten vielmehr, da sie zum Theil schon vor Jahrhunderten aufgelegt wurden, eine Minderung des Grundvermögens selbst und sind deshalb in der Hand der gegenwärtigen Besitzer bei Abschätzung des acquirirten Grundbesitzes, sei dieselbe beim Ankauf oder bei Erbauseinandersetzungen u. s. w. geschehen, von dem Werthe des Grundstückes abgeschlagen. Auf Seiten des Besitzers haben sie die Natur der mitüberkommenen Schuld, der feststehenden Lasten und Abgaben, für den Landesherrn sind sie eine Rente vom Boden, welche abgelöst werden könnte, wie man denn auch bekanntlich in andern Staaten dergleichen Ablösungen beliebt hat. Ist diese unsere Auffassung zunächst für die im Landesvergleich stipulirte Grund- und Haussteuer zutreffend — und die Motive unterstützen in dem S. 1 und 3 Gesagten diese Ansicht —, so wird für die in den Verhandlungen von 1808 und 1809 übernommenen Grundsteuern gegenwärtig nach Ablauf von 60 Jahren schon derselbe Gesichtspunkt maßgebend. Hiezu kommt aber in specie für die Steuer von Ritterhufen, daß die Verzichtsleistung auf die nach dem L.-Vergleich noch stehen gebliebene Steuerfreiheit der einen halben Hufe, also die Uebernahme von noch ein Mal 11 Rth. N. ⅔ pr. Hufe, nicht ohne Entschädigung, nämlich gegen Befreiung der Rittergüter von andern Lasten (den Lehn- und Roßdiensten), geschah. Mag man dies immerhin so auffassen, als wäre die Steuerfreiheit mit ihrem Grunde hinweggefallen, und also für die neuübernommene Belastung nicht erst z. Z. des Abschlusses der Verträge die Befreiung von einer andern erworben, so ist doch factisch nur die Umwandlung der einen Last in die andere geschehen, und die neu übernommene weder zur Zeit ihrer Constituirung, noch viel weniger aber gegenwärtig als eine eigentliche Steuer zu bezeichnen.

Anlangend die städtischen Grundsteuern, so erwähnen wir nur, daß bis zum Jahre 1808 resp. 1809 die Morgensteuer (4 Schffl. auf den Morgen und etwa 20 M. auf die Last, also 200 Morgen auf die zu 10 Last angenommene Hufe gerechnet) höher war als die Hufensteuer, und die hinzugekommene Haussteuer eine genügende Ausgleichung dafür bot, daß die Hölzungen und Weiden resp. Seen der einzelnen Cämmereien nicht besteuert wurden. In den Jahren 1808 und 1809 übernahmen aber die Städte eine der neuen ritterschaftlichen und Domanial-Hufensteuer entsprechende Steuerlast, indem sie auf die bis dahin gewährten Bauhülfsgelder von 15 resp. 20 pCt. der Bausumme, sowie auf sämmtliche Exemtionen von der Handlungs- und Consumtionssteuer Verzicht leisteten.

Es würde hiernach von dem bisher pr. Hufe regelmäßig gezahlten Betrage von 36 Rth. 24 ßl. die Summe von . . . . . 25 - 32 -

überall nicht als Steuer gelten, der Rest von . . . . . 10 Rth. 40 ßl.

aber wohl unzweifelhaft nicht als Ertragssteuer angesehen werden und daher auf die etwanige Einkommensteuer nicht in Anrechnung gebracht werden dürfen, wie bereits oben ausgeführt worden ist.

IV. Die proponirte Classificirung für die Steuern vom Handel und Gewerbe, in specie auch vom gewöhnlichen kleinen Handwerk, haben wir in Ehrerbietung ablehnen zu sollen geglaubt, wie auch schon die Schaffung besonderer Abtheilungen von Contribuenten in den Städten je nach der Größe und der Einwohnerzahl, mindestens für die nicht zum Handel gehörigen Betriebe, einzelnen landschaftlichen Mitgliedern der Committe bedenklich erschienen ist.

Denn

1) würden die meisten Steuerzahler, schon wenn sie nur den Mittelsatz erlegen sollten, eine höhere Steuer zu tragen haben, als sie jetzt entrichten, während doch nach der Allerh. Vorlage insbesondere die kleinen Handwerker wegen der hohen Salzsteuer thunlichst entlastet werden sollen.

In der dritten Steuerabtheilung zahlt ein Handwerker als Mittelsatz 2 Rth. pro Simplo, also 4 Rth. der zweifachen Erhebung. Jetzt steuert derselbe, wenn er keinen Gesellen, sondern nur einen Lehrling hat:

Erwerbsteuer zum Ordinarium	1 Rth.	12 ßl.	— pf.
Schlacht- und Mahlsteuer	— "	32 "	— "
zum Extraordinarium 2½ Simplum für sich . . .	— "	40 "	— "
für den Lehrling à 5 ßl.	— "	12 "	6 "
	3 Rth.	— ßl.	6 pf.

also 1 Rth. weniger als in Zukunft.

2) Ließe sich nun auch behaupten, daß einzelne Handwerker mehr Steuer zahlen könnten als bisher, so ist doch das in der Vorlage aufgestellte Princip der gegenseitigen Uebertragung, d. h. der Belastung der einzelnen Mitglieder einer Zunft oder einer Genossenschaft zu Gunsten derjenigen, welche den Mittelsatz nicht zahlen können, völlig undurchführbar. Der Einzelne kann nur nach seinem Gewerbe steuern, nicht aber auch noch das tragen, was der Andere nicht zu zahlen vermag, oder man trifft die Steuerkraft nicht mehr so, wie es allein angemessen ist Die Hinweisung auf die preußische Gewerbesteuer ist mindestens für den Augenblick für uns noch nicht zutreffend, zumal durch die mit dem Nothgewerbegesetz geschaffene Concurrenz grade in der ersten Zeit, und bis sich die fraglichen Verhältnisse wieder geordnet haben, die Steuerkraft der einzelnen Mitglieder der in Aussicht genommenen Steuergesellschaften sich wesentlich mindern wird.

3) Die unbedingte Verweisung sämmtlicher Handels- und sonstiger Betriebe des platten Landes in die unterste Steuerabtheilung ist absolut nicht zutreffend, da notorisch schon jetzt einzelne derartige Geschäfte selbst den größeren städtischen an Umfang nicht nachstehen. Es wird also auch hier im einzelnen Falle die wirklich vorhandene Steuerkraft erforscht werden müssen.

Wir können uns für den Augenblick dem Gesetz-Entwurfe gegenüber in diesem Punkte nur ablehnend aussprechen, halten es aber nicht für so schwierig, einen zutreffenden Modus der Besteuerung für die gesammten in der Anlage A. sub III. A. bis H. des Entwurfes gedachten Handel- und Gewerbetreibenden aufzufinden.

Das außerordentliche Contributions-Edict von 1854 würde Anhaltspunkte bieten, ebenso die Vorschriften des § 43 des Entwurfes, insbesondere auch die dort für einzelne Erwerbszweige proponirten Minimalsätze. Wir beschränken uns zur Zeit auf diese allgemeinen Andeutungen, ohne damit andere vielleicht zweckentsprechendere Besteuerungsgrundsätze ausschließen zu wollen.

Malchin, am 19. December 1868.

W. Schlaaff. Karrig. H. Schultetus. Wilbrandt. F. G. Brückner. Wegener. Fr. Meyer.

Anlage B.

Die Annahme und weitere Durchführung der mit Motiven herausgegebenen Grundzüge eines Gesetzes in Betreff einer classificirten Einkommensteuer vermag ich, selbst unter den in dem Committenberichte vom heutigen Tage befürworteten Modalitäten, weder als heilbringend für Mecklenburg, noch auch durch die finanzielle Lage des Landes unabweislich geboten zu betrachten.

Ich darf daher nicht unterlassen, als Anlage zu dem genannten Committenberichte, dieses kurze Separat-Erachten dagegen pflichtmäßig abzugeben, — und zwar in dieser Kürze, um die Abgabe des Berichtes an das Plenum nicht aufzuhalten, nähere mündliche Motivirung in der Landtagsversammlung mir vorbehaltend, welche mir daher billig nicht gestört werden wolle. Es ist der Drang der Ueberzeugung, welcher mich nöthigt, Folgendes kurz anzudeuten:

Es handelt sich, was zunächst die Bedürfnißfrage betrifft, um ein Gesammtsteuerergebniß in 1¾ bis 2 Simplis à 365,000 Rth. pro Jahr, in Summa also von nur circa 700,000 Rth., theils als Zuschuß zur Führung des Landes-Regimentes und theils zur Deckung der sonstigen allgemeinen Landesbedürfnisse, soweit sie bisher aus der Recepturcasse bestritten wurden. Diese Summe von jährlich nur 700,000 Rth. sollte also in Mecklenburg-Schwerin, einem Lande von 560,000 Einwohnern, welches bei dünner Bevölkerung auf circa 250 Quadratmeilen theilweise recht fruchtbaren Bodens, mit mehreren Seestädten, bedeutenden Verkehrsstraßen und in günstiger geographischer Lage, bei geringem Schuldenstande ein verhältnißmäßig wohlhabendes genannt werden kann, — wirklich zwingend dazu drängen, zu einem Besteuerungsprincipe, wie eine Einkommensteuer, in der Noth seine Zuflucht zu nehmen? welches zu allen Zeiten und in allen Ländern stets als ein odiöses und im höchsten Grade unpopuläres überall nur mit Widerstreben dann angenommen worden ist, wenn man sich bei sonstiger finanzieller und Steuercomplication nicht mehr anders zu helfen wußte, um dem Ausgabebedürfnisse zu genügen.

In dieser Lage befindet sich, meiner Ansicht nach, Mecklenburg jetzt noch nicht. Dies dürfte schon aus einem Ueberblicke auf die Grundzüge des beabsichtigten neuen Gesetzes selbst, insbesondere

auf die im § 1 von Nr. 1 bis 6 aufgeführten sechs Factorensteuern sich ergeben, welche — ihre Berichtigung, Moderation oder weitere Entwickelung vorbehalten — allein schon nach einem in der Committe vorgekommenen Ertragsprospecte oder Wahrscheinlichkeitsberechnung das in Rede stehende Steuer-Simplum, bis zu der Höhe von 335,000 Rth. (NB. von den genannnten 365,000 Rth.) deckt, — also für die ergänzende Einkommensteuer nur in summa pro Simplo 30,000 Rth. übrig lassen würde.

Ich glaube, daß diese 30,000 Rth., oder pro duplo 60,000 Rth. sich eventuell auf die oben genannten 6 Factorensteuern vertheilen lassen würden, — wenn nicht ein anderer noch besserer Steuermodus, welcher den bisherigen geschichtlichen Besteuerungs- und Erhebungsarten etwa auch noch näher stehen würde, entdeckt werden sollte.

Damit, d. h. mit dem Wegfall der Einkommensteuer, wäre wahrscheinlich ein Einschätzungs-Verfahren, wie es sich in den §§ 53 bis 60 der Grundzüge dargestellt findet, in Betreff der anderen in § 1 unter Nr. 1 bis 6 aufgeführten 6 Besteuerungsarten entbehrlich, und somit das Betreten eines solchen Weges zur Centralisation und Abschwächung selbstständiger und auf guten Glauben gegründeter obrigkeitlicher Stellung, namentlich für die ritterschaftlichen Obrigkeiten, gänzlich zu vermeiden, womit der Grundcharakter unserer Verfassung, nach meiner Ueberzeugung, sich nicht in Einklang bringen lassen würde, und die ihren Untergang in naher Zeit zweifellos herbeiführen müßte.

Ich bitte daher, daß die Allerhöchste Schwerinsche Proposition einer classificirten Einkommensteuer, wie sie jetzt vorliegt, allerunterthänigst abgelehnt werden möge, und empfehle mich gehorsamst.

Malchin, den 19. December 1868.

A. Graf Bernstorff auf Wedendorf.

Anlage C.

Der Unterzeichnete macht Bezug auf die p. 13, 14 der gedruckten Protokolle über die zu Schwerin am 6. October c. und folgende Tage gehaltenen commissarisch-deputatischen Verhandlungen abgegebene Erklärung.

Fr. Meyer.

Nach beendigter Verlesung gaben, ohne daß eine weitere Deliberation stattfand, Kammerherr v. Oertzen-Kotelow und Bürgermeister Karrig-Cröpelin zu Protocoll: Da eine gemeinsame Verhandlung beider Stände über den Committenbericht der Sache nicht förderlich erscheine, so beantragten sie zunächst separate Verhandlung der Ritterschaft wie der Landschaft über denselben. — Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorf: Die Landschaft müsse sich zunächst erklären, ob sie sich dem so eben gemachten Vorschlage anschließen wolle. — Bürgermeister Pohle-Schwerin: Von einer getrennten Berathung verspreche er sich keinen Vortheil. In dem Committenberichte fänden sich viele Punkte, die sehr wohl sofort in pleno berathen werden könnten und berathen werden müßten. — Kammerherr v. Oertzen-Kotelow: Es solle ja auch eine Separatverhandlung nur zunächst geschehen, demnächst aber Plenarberathung. — Bürgermeister Pohle-Schwerin: So lange keine Veranlassung zu einer Separatverhandlung vorliege, müsse man dieselbe auch nicht vornehmen. Eine Veranlassung dazu könne er noch nicht erkennen. — Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorf: Er wünsche, daß der heutige Committenbericht mit seinen Anlagen gedruckt werde. — Herr Pogge-Blankenhof: Auch er müsse diesen Wunsch aussprechen. Er halte es für unmöglich, daß über diesen umfänglichen Bericht eine gedeihliche Berathung stattfinden könne, bevor derselbe nicht durch den Druck in die Hände der Landtags-Mitglieder gekommen sei. Die Herren, die an den Verhandlungen in der Committe Theil genommen hätten, besäßen allerdings genügende Kenntniß von den Einzelheiten. — Geh. Hofrath Dr. Brückner-Neubrandenburg: Auch er sei für den Druck des Berichtes, jedoch nicht zu der Folge, daß durch die Drucklegung die Berathungen hinausgeschoben würden.

Es wurde aufs Neue die Frage angeregt, ob dem von Oertzen-Karrigschen Dictamen Folge gegeben werden solle. Herr Hillmann-Scharstorf bestritt die Zulässigkeit eines solchen Beschlusses. Endlich wurde beschlossen, daß am nächsten Tage, Sonntag, um 12 Uhr finitis sacris, unter specieller Erlaubniß der Herren Landtags-Commissarien, die Stände separatim zusammentreten sollten.

Der Committenbericht soll gedruckt und vertheilt werden.

Die Separatversammlung der Ritterschaft nahm demgemäß am Sonntag 12 Uhr Mittags ihren Anfang. Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorf beantragte, daß man die Angelegenheit nur besprechen möge, ohne bindende Beschlüsse zu fassen. Dagegen trat Kammerherr v. Oertzen-Kotelow, welcher am 19. in Gemeinschaft mit Bürgermeister Karrig-Cröpelin die Standesberathung beantragt hatte, nun mit dem Antrage auf, sofort über die Sache zu beschließen. Die Stimmung der Landschaft kenne man ja genügend; dieselbe sei in der Committe so fest und beharrlich aufgetreten, daß an einen anderen Beschluß des ganzen Standes nicht zu denken sei. Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorf: Die Ritterschaft müsse sich eines Votums noch enthalten, da der so umfängliche Bericht erst durch den Druck zu allgemeiner Kenntniß gelangt sein müsse, bevor man sich über die Sache ein genügendes Urtheil bilden könne. Derselbe sucht dann nachzuweisen, daß der Reinertrag einer Hufe mit 2000 Rthlr. zu hoch angenommen sei. Diese Summe sei rein aus der Luft gegriffen. Wenn man den Ertrag der Hufe nach dem berechne, was sie nach den Mittheilungen der Commissarien dem Landesherrn einbringe, welcher 2927 Hufen und davon einen Ertrag von 1,200,000 Rthlr. habe, so kämen nur 411 Rthlr. pro Hufe heraus. Und bei der Ritterschaft wolle man 2000 Rthlr. rechnen! Die gemachten Vorlagen erschienen ihm durchaus ungenügend. In allen liberalen Staaten sei es Mode, die Staatslasten auf den Grundbesitz zu werfen; das fange man nun auch bei uns an und verkenne dabei, daß alle Kriegslasten, alle Militärtransporte vorzugsweise den Grundbesitz treffen. — Landrath v. Rieben: Der gestern verlesene Committenbericht mache wegen seiner Länge den Eindruck, als wenn er viel mehr enthalte, als wirklich darin stehe. Die Committe habe nur zeigen wollen, daß sie Alles gründlich durchgegangen sei. Es komme aber nur auf einzelne Hauptpunkte an, welche längst bekannt seien, und über welche man sich daher immer schon entscheiden könne. Diese seien: 1) ob man die Hufensteuer von der Einkommensteuer abziehen wolle oder nicht; 2) ob man das Bedürfniß der landesherrlichen Casse anerkennen wolle; 3) ob man die von den landschaftlichen Committenmitgliedern beantragte Ausdehnung der Viehsteuer auf das platte Land wolle. Er sei nicht dafür, daß die Ritterschaft vor allen übrigen Classen der Bevölkerung ein Präcipuum zahle. — Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorf: Es handle sich darum, ob man in der heutigen Versammlung, an einem Sonntage, wo so Viele nach Hause gereist seien und der Saal so dünn besetzt sei, sofort über eine Sache von so großer Wichtigkeit entscheiden wolle. — Landrath Graf v. Bernstorff-Wedendorf will die Berechnung des Vorredners in Betreff des Ertrages einer Hufe nicht als zutreffend anerkennen, da der Maßstab des Ertrages einer Domanialhufe für die Ritterschaft nicht passe. Er deutet an, daß die ritterschaftlichen Committenmitglieder auch nicht in allen Punkten einig gewesen seien; man möge auch dies berücksichtigen. (Graf von Bernstorff hatte als Committenmitglied dissentirt.) — Kammerherr von

Oertzen-Kotelow erwartet von der Berathung mit der Landschaft im Plenum nicht das geringste Resultat; die Mitglieder derselben in der Committe hätten sich über jeden Punkt vorher schlüssig gemacht. Man habe die verschiedensten Versuche gemacht, zu einer gemeinsamen Beschlußnahme zu gelangen, aber immer erfolglos. Es werde das nur Mißstimmung im Plenum geben, und daher möge man sofort einen Beschluß fassen. — Herr v. Dewitz-Miltzow: Wie der Beschluß der Landschaft lauten werde, könne man sich denken. Man habe alles Mögliche mit den Herren versucht. Man habe vier und fünf Tage die Committensitzungen ausgesetzt und sich bemüht, auf die Landschaft einzuwirken, sowohl bei den commissarischen als bei den Committenverhandlungen. Die Sache sei bis zur Unerträglichkeit fortgeführt. Man sei auf das Zarteste mit ihnen umgegangen. Eine weitere Einwirkung auf die Landschaft halte er für unmöglich. Man müsse eine ritterschaftliche Erklärung dem Landesherrn gegenüber abgeben, aus praktischen, finanziellen, materiellen und politischen Gründen. — Landrath v. Rieben: Es sei in der Committe das Mögliche geschehen, ebenso auch bei den Commissarien. Die Landschaft habe sich aber so schroff hingestellt, daß jedes weitere Zögern unzweckmäßig sei. — Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorf: Gestern habe man einen viele Bogen langen Bericht verlesen. Es sei nicht möglich, daß man ein Material von solcher Tragweite in sich aufnehmen und übersehen könne. Vor dem alten bekannten Drohmanöver brauche man sich nicht zu scheuen; dasselbe beruhe auf unrichtigen Voraussetzungen. Er mahne dringend ab von einer sofortigen Beschlußfassung. Es sei Ueberstürzung, wenn man in einer so dünnen Versammlung eine so wichtige Sache abmachen wolle. Er sei nicht genügend orientirt. Es sei nicht bloß Recht, sondern auch Pflicht, einen Aufschub zu fordern. — Landrath Graf v. Bassewitz-Schwiessel: Bei längerer Zögerung würde das Plenum immer dünner werden, und zuletzt nur ein so kleines Plenum übrig bleiben, daß die Mitglieder des Landtags-Directoriums die Mehrheit ausmachen würden. Wer sich habe orientiren wollen, dem habe dazu der gedruckte Regierungs-Entwurf vorgelegen. Es komme auf die Hauptfragen, nicht auf die Detailfragen an. Ueber das Princip allein habe man sich zu einigen. Die Ausführung finde sich nachher. — Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorf: In dem ganzen Committenbericht sei kein Princip enthalten. — Herr Hillmann-Scharstorf: Es sei ein ganz abnormes Verfahren, welches man hier einschlage. Früher habe man zuerst im Plenum berathen und erst, wenn man dort eine Einigung nicht habe erreichen können, sei man in partes gegangen. Warum man es diesmal nicht auch so machen wolle? — Baron von Maltzan-Kl. Lukow: Es komme auf die Quintessenz des Berichtes an, nicht auf die Einzelheiten, welche für das Plenum ziemlich gleichgültig seien. — Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorf: Es sei doch eine sehr billige Forderung, die er stelle; man könne sie doch nimmermehr ablehnen. — Herr v. Dewitz-Miltzow: Er halte es für durchaus unbillig, wenn Jemand beweise, daß er vollständig orientirt sei, und dann verlange, daß die Versammlung die Beschlußfassung aussetze. — Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorf: Nicht er allein, sondern alle seine Freunde hätten gebeten, dringend um Aufschub gebeten. Wenn man aber nicht wolle, so könne er nicht anders als dies für eine Ueberstürzung der Sache erklären. — Herr Pogge-Blankenhof: Er sei auch nicht orientirt, das seien nur die Herren von der Committe. Den Vorwurf, daß man sich habe orientiren können und dies versäumt habe, müsse er zurückweisen. In der Vorlage sei von Eröffnungen der Commissarien die Rede; diese seien Allen bisher unbekannt geblieben. Wenn man hier so brevi manu be-

schließen wolle, so sei dies eine ganz ungewöhnliche Behandlung einer so wichtigen Sache. Er wolle es nicht ganz bestimmt so nennen, aber den Anschein habe es, als ob es auf eine Ueberrumpelung abgesehen sei. Wenn 2½ Stunden allein zur Verlesung gehört haben, so sei es nicht möglich für einen, welcher den Persönlichkeiten der Committenmitglieder fern gestanden, sich eine klare Ueberzeugung von der Sache zu bilden. — Herr v. Dewitz-Miltzow: Es walte wohl ein Mißverständniß in dieser Sache ob. Man möge doch bedenken, daß heute die Sache nicht zum Austrag gebracht werde; dieselbe werde noch oft zur Prüfung kommen, und es werde noch Jahre währen, bis sie ins Leben trete, selbst wenn beide Stände noch so lange verhandelten. Jetzt solle nur der Grundgedanke festgestellt werden. — Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorf: Herr Pogge habe die Sache ganz richtig bezeichnet; den Eindruck der Ueberrumpelung mache sie auch auf ihn. — Herr Pogge-Blankenhof: Er wisse z. B. nicht, woher die Committe sich eine Ueberzeugung von dem Bedürfnisse der Steuerquote habe verschaffen können; er habe sie nicht gewonnen. Er wolle nur einen Punkt hervorheben. In dem Etat des Norddeutschen Bundes habe man dem Reichstage die Höhe der Matricularbeiträge für Mecklenburg-Schwerin pro 1868 nur auf 366,000 Rthlr. angegeben; dagegen habe der Commissarius bei den Verhandlungen mit den ständischen Deputirten dieselben zu 400,000 Rthlr. angenommen. Darin liege doch eine Differenz von nicht weniger als 34,000 Rthlr., die zuviel in Anspruch genommen würden. — Landrath Graf v. Bassewitz-Schwiessel: Herr Pogge sei im Irrthum. Bei den Matricularbeiträgen sei der Durchschnitt der Jahre 1868 und 1869 zu Grunde gelegt. — Herr Pogge-Blankenhof: Es stehe in der gedruckten Vorlage ausdrücklich: „Etat pro 1868, Matricularbeiträge 400,000 Rthlr." (Redner zeigt das gedruckte Protocoll der commissarisch-deputatischen Verhandlungen vor.) — Landrath Graf v. Bassewitz-Schwiessel: Dies müsse ein Irrthum sein. — Kammerherr v. Oertzen-Kotelow: Man möge nun sofort beschließen, daß man eine Standeserklärung abgeben wolle. Landrath v. Plüskow-Kowalz: Doch nicht jetzt gleich? Man wisse ja noch gar nicht, was man beschließen wolle.

Man schritt nun zur Abstimmung und beschloß mit 51 gegen 15 Stimmen, daß man auf Grundlage des Committenberichts deliberiren und die ständische Erklärung ad Caput abgeben wolle.

Hierauf gaben die Herren Pogge-Blankenhof, Pogge-Pölitz und Hillmann-Scharstorf nachstehendes Dictamen zu Protokoll:

Durch den Beitritt Mecklenburgs zum Zollverein, zum Norddeutschen Bunde und durch die von diesem ausgehende Gesetzgebung ist die gründliche Aenderung des bei uns bestehenden Steuersystems nothwendig geworden; darüber sind die Regierungen und Stände einig — es kommt nur darauf an, wie geändert werden soll.

Die Regierungen schlagen vor, das alte sog. Aversionalsystem beizubehalten, d. h. das System, nach welchem für gewisse ein für allemal zu übernehmende Verpflichtungen den Landesherren eine feststehende Summe zur freiesten Verwaltung ohne Controle überwiesen wird. Die gegenwärtigen Verhandlungen über eine Steuerreform sollen sich nur beziehen auf die Höhe und den Modus der Aufbringung; sie verlangen, daß ihnen außer den ihnen aus den Domänen bisher zustehenden Einnahmen, außer den gesammten Aufkünften aus dem Zollverein auch noch eine, dem Betrage der ordentlichen Contribution fast gleichkommende Summe zur Verfügung gestellt werde, um damit die gesammten Landes-Bedürfnisse zu decken.

Wir müssen uns gegen die Beibehaltung dieses Aversionalsystems und für die Einführung eines Budgetsystems aussprechen.

So lange Mecklenburg auf sich selbst angewiesen war, seine Bedürfnisse meistens selbst be-

stimmte und bestritt, konnte das alte Finanzsystem sich conserviren; jetzt, wo nicht mehr Mecklenburg, sondern der Norddeutsche Bund über die hauptsächlichsten unserer Einnahmen und Ausgaben bestimmt, wo alle Verhältnisse in der Entwickelung begriffen sind, kann nicht, wenn auch nur auf einige Jahre, eine bestimmte Summe zur Deckung dieser Bedürfnisse festgestellt werden; das kann nur jährlich, nach den jedesmaligen wirklichen Bedürfnissen geschehen.

Heute betragen zwar die Matricularbeiträge z. B. für Mecklenburg-Schwerin ꝛc. 448,500 Thlr., dieselben sind aber unbestimmt und vorübergehend. Es ist bereits Namens der verbündeten Regierungen wiederholt die Erklärung abgegeben, daß die Matricularbeiträge sich nicht mehr steigern dürften, daß der Bund versuchen müsse, seine eigenen Einnahmen zu vermehren. Wenn nach den Erklärungen der preußischen Regierung bei der jüngsten Eröffnung des Abgeordnetenhauses beabsichtigt wird, vielleicht durch Vermehrung der indirecten Steuern und Zölle, vielleicht durch Einführung von directen Steuern im ganzen Norddeutschen Bunde die Einnahmen zu erhöhen, so werden die Matricularbeiträge in demselben Maße sinken, vielleicht ganz aufhören.

Auch die Einnahmen aus den Posten, welche durch die große Tarifreform heruntergegangen sind, werden sich wieder mehren und so auch zu der Herabsetzung der Matricularbeiträge beitragen. Die Matricularbeiträge machen aber den größten Theil der Belastung der landesherrlichen Casse aus, für welche das feststehende Aversum von 355,000 Thlr. gefordert wird. Wenn wir nun diese Summe ein für alle Mal fest bewilligen, die Matricularbeiträge aber wechseln, so haben wir den Landesherren eine Summe aus den Taschen des Landes zugebilligt, für welche jeglicher Grund der Aufbringung fehlt.

Aber nicht allein darum handelt es sich für uns, daß nach den jedesmaligen Matricularbeiträgen die Summe bestimmt werde, welche unser Land zu zahlen hat, sondern hauptsächlich darum, daß uns überhaupt von jetzt an nachgewiesen werde, wie und wozu die gesammten Mittel des Landes verwendet werden. Durch unsere neuen Verhältnisse sind an die Steuerkraft unseres Landes ganz außerordentliche Anforderungen gestellt; das Land muß durch die Zollvereinssteuern circa 800,000 Thlr. mehr wie früher beim Grenzzoll aufbringen, und doch soll es jetzt die alten Steuern behalten, viele Volksclassen, namentlich die niederen, mit dem Doppelten, Dreifachen, ja mit dem Sechsfachen von dem besteuert werden, was sie bisher gegeben.

Solch eine schwere Last darf dem Lande nicht aufgebürdet werden, ohne daß der Nachweis des Bedürfnisses geführt ist und gründlich geprüft wird, in wie weit dasselbe begründet sei. Wir müssen vor allen weiteren Verhandlungen darauf dringen, daß erst den Landesvertretern eine klare Vorlage gemacht werde über die gesammten Einnahmen und Ausgaben, um darnach das Bedürfniß einer so wesentlichen Erhöhung der Steuerlast beurtheilen zu können. Es muß sich dann herausstellen, ob es nicht möglich sein wird, theils durch Ersparungen in der Ausgabe, theils durch Erhöhung der Einnahmen die Steuerlast zu mindern.

Wir können allerdings jetzt, wo uns gar keine specielleren Vorlagen über die Einnahmen und Ausgaben gemacht, wo die allgemeinen Angaben in den gedruckten Protocollen nur ganz unbestimmt gegeben sind, keine bestimmten Vorschläge machen, müssen uns vielmehr auf allgemeine Andeutungen beschränken.

Zunächst ist nur von den Erleichterungen im Militair-Etat die Rede, nicht von Uebernahme des gesammten Militairaufwands durch den Norddeutschen Bund. Es läßt das durchblicken, daß noch ein specieller mecklenburgischer Militair-Etat vorhanden ist, den der Norddeutsche Bund sich wahrscheinlich geweigert hat zu übernehmen. Wenn der Bund die Nothwendigkeit dieses besonderen Militair-Etats nicht anerkennt, wozu soll das Land die Kosten desselben aufbringen? Soweit diese Ausgaben zu Pensionen nothwendig sind, so käme dabei in Betracht, daß die Pensionen mit der Zeit sich mindern und der Ausgabeetat dadurch geringer wird.

In der Verwaltung der Domänen und Forsten wird manche Ersparung, manche Erhöhung der Einnahmen erzielt werden. Durch die in Ausführung begriffene Vererbpachtung der Bauerhufen wird ein Capital von 12 bis 16 Millionen nutzbar gemacht. Wenn so große Einnahmequellen in Aussicht stehen, die bis jetzt wenig hergaben, warum soll da das Land mit neuen Steuern belastet werden?

Dabei kommt in Betracht die Verschuldung der Domainen durch die Landesregierungen: in Mecklenburg-Schwerin durch Anleihen in unbekannter Höhe, in Mecklenburg-Strelitz durch Ausgabe von 500,000 Thlr. in Renteicassenscheinen für eine Eisenbahn, die vielleicht in weiter Ferne steht. Die Verwendung dieser Fonds wird vom Lande niemals controlirt, und kann dies dem Credit des Landes zum Nachtheil gereichen.

Im vorigen Jahre konnte man eine Militairconvention mit Preußen abschließen nach Art vieler anderen Staaten des Norddeutschen Bundes und dadurch dem Lande ca. 1 bis 1½ Millionen Thaler ersparen. Um die scheinbare Selbstständigkeit Mecklenburgs aufrecht zu erhalten, ist damals diese Convention nicht abgeschlossen worden. Jetzt hat man sich doch dazu entschließen müssen, nachdem die finanziellen Vortheile nicht mehr zu erreichen sind.

Aus diesen und ähnlichen Gesichtspunkten scheint es uns nothwendig zu sein, daß den Landesvertretern eine genügende Einwirkung auf die Verwendung derjenigen Gelder gesichert werde, die das Land hergeben muß. Es wäre zu allererst eine vollständige Uebersicht über Einnahme und Ausgabe zur Prüfung den Ständen vorzulegen. Jede zur Wohlfahrt des Landes nothwendige Ausgabe wollen wir gern bewilligen; aber nur unter der Bedingung, daß diese Nothwendigkeit dargelegt werde, und wir sind der Ueberzeugung, daß die erhöhten Anforderungen an das Land, wenn auch nicht vollständig, so doch zum großen Theile sich beseitigen lassen.

Wir stellen demnach den geborsamsten Antrag, Stände wollen sich bereit erklären zu weiteren Verhandlungen über die Steuerreform, jedoch unter der Voraussetzung, daß zuvor ein vollständiger Staatshaushaltsetat über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Landes zur Prüfung vorgelegt werde.

Herr v. Dewitz-Miltzow: Das Dictamen sei offenbar vor dem Bekanntwerden des Committenberichts abgefaßt und in seiner Motivirung falsch und irrig; es sei schade um die schöne Tinte, die darauf verwendet worden. Man hätte einfach auf ein weißes Blatt Papier das Wort „Budget" schreiben können. Ließe man sich auf das Budget ein, so würde es den Ständen ergehen wie den Voreltern im Paradiese. Wie diese aus dem Paradiese, so würden die Stände mit dem Budget aus dem Heiligthum unserer schönen Verfassung wie mit flammendem Schwerte vertrieben werden.

Es wird hierauf beschlossen, den Antrag als nicht geeignet abzulehnen.

Hierauf beginnt man die Berathung des Hauptpunktes im Committenbericht, über welchen man sich in Differenz mit der Landschaft befindet. Landrath v. Rieben: Daß das Bedürfniß der landesherrlichen Casse in der angegebenen Höhe wirklich vorhanden sei, davon habe die Committe sich hinlänglich überzeugt. — Herr Pogge-Blankenhof fragt, nach welchen Vorlagen man zu der Annahme gekommen sei, daß der Ausbau der Flotte die Matricularbeiträge um 100,000 Thlr. erhöhen werde, da doch die verbündeten Regierungen erklärt hätten, die betreffenden Kosten nicht auf dem Wege der Matricularbeiträge erheben zu wollen. — Landrath v. Rieben: Es handle sich hier nicht um bestimmte Summen. Die Committe schlage deshalb vor, daß, wenn die Matricularbeiträge nicht über 600,000 Thlr. betrügen, Stände nicht zu einer höheren Steuerbewilligung verpflichtet werden könnten, sie dagegen auch keine Herabsetzung der Steuer verlangen dürften, so lange die Beiträge nicht unter 200,000 Thlr. hinabgingen. — Herr Pogge-Blankenhof bemerkt, daß der Ausfall aus der Posteinnahme wahrscheinlich ein vorübergehender sei, und sich dann das Resultat für die landesherrliche Casse günstiger gestalten werde. Es sei unrecht, jetzt den niedrigsten Stand der Einnahme für längere Zeit grundleglich zu machen. — Kammerherr v. Oertzen-Kotelow: Man gehe bei der Bundesregierung nicht von der Ansicht aus, die Post als eine Einnahmequelle zu betrachten, und dieser Posten werde sich deshalb auch nicht wesentlich erhöhen. — Herr Pogge-Blankenhof: Bis jetzt hätten die Bundesregierungen immer das Gegentheil erklärt. Er fragt darauf weiter, warum der mecklenburgische Militairetat, der sich doch früher viel höher belaufen, jetzt nur als um 720,000 Thlr. erleichtert angegeben werde. Wofür denn die andern Summen ausgegeben würden? — Landrath v. Rieben: Er sei allerdings kein Kriegsminister, um so specielle Auskunft geben zu können. — Herr Pogge-Blankenhof bittet um

Entschuldigung, wenn er in den Verdacht gerathen, den Herrn Landrath v. Rieben als Kriegsminister angesehen zu haben; er habe sich nur an ihn als den Vorstand der Committe gewendet. — Kammerherr von Oertzen-Kotelow und Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel führen an, daß aus dem mecklenburgischen Militairetat hauptsächlich die Militairverwaltung und die Pensionen bestritten würden; es handle sich jedoch nur um geringe Summen. — Landrath von Plüskow-Kowalz: Ein Budget sei ja nicht vorgelegt; allerdings sei die Sache von der Committe aversionell behandelt worden. — Herr Pogge-Blankenhof: Das scheine ihm auch sehr der Fall gewesen zu sein. — In Bezug auf die Mehrkosten der Steuer- und Zoll-Verwaltung erklärte Landrath Graf v. Bassewitz-Schwiessel, daß nach Ueberzeugung der Committe die Regierung so viel wie angegeben zu den 15 pCt., die ihr auf die Erhebung der neuen Steuern zugebilligt wurden, zusetzen müsse.

Es wird hierauf über die Frage abgestimmt, ob das Bedürfniß in der angegebenen Höhe vorhanden sei oder nicht, und ersteres mit 46 gegen 5 Stimmen bejaht:

Nachdem man sich somit über den ersten Punkt in dem Committenbericht geeinigt hatte, fragte Landrath v. Rieben: In Bezug auf die Grundsteuer werde doch Niemand dafür sein, daß sie in der Steuer vorweggenommen und nicht in Abzug gebracht werden solle. — Herr v. Dewitz-Miltzow: Das wolle doch Niemand.

Nach einer Pause verlas Landrath v. Rieben das folgende Dictamen:

„Wenn gleich die Ritterschaft sich wohl bewußt ist, welche Opfer durch die eine Revision des ordentlichen und außerordentlichen Contributionsmodus bezweckenden beiderseitigen landesherrlichen Propositionen und durch die in Folge derselben Großherzoglich Schwerinscher Seits durch das Allerhöchste Rescript vom 25. Novbr. d. J. cum adjunctis gemachten Vorlagen, welchen sich Serenissimus Strelitziensis Inhalts der Landtags-Proposition im Allgemeinen angeschlossen, auferlegt werden, und zwar sowohl in materieller als auch in formeller Beziehung, indem die Ritterschaft sich dadurch einem Steuermodus unterwerfen soll, der beim Fortbestand ihrer bedeutenden Hufenbeiträge zu den resp. theils gemeinsamen, theils privativ ritterschaftlichen Landkasten-Balancen, zu den Jurisdictionskosten ꝛc. nicht nur 36 Thlr. pro Hufe schon bei Erhebung von nur 2 Simplis à Jahr als Minimalsatz hinstellt, sondern auch außerdem die weniger verschuldeten oder im Besitz anderweitigen Vermögens außer den Hufen sich befindenden Gutsbesitzer durch resp. Zinsen- und eventualiter Einkommensteuer in demselben Maße, ja sogar stärker ergreift, wie andere in gleichen Vermögensverhältnissen stehende Steuerpflichtige, deren Einnahmen aus Gehalten oder Zinsen und Renten bestehen und dadurch gesicherter sind: wenn, wie gesagt, die Ritterschaft sich nicht nur dieser ihr angesonnenen materiellen Opfer wohl bewußt ist, sondern auch nicht minder erkennt, wie durch die Form, in welcher diese Steuer erhoben, namentlich aber die Einkommensteuer berechnet und festgestellt werden soll, sie auch wieder ganz besonders betroffen wird: so erklärt dennoch die Ritterschaft, beseelt von der loyalen Absicht, ihrer Seits die Steuerrevision nach Möglichkeit zu fördern, sich bereit, die Eingangs erwähnten, mit dem Großherzogl. Schwerinschen Rescript vom 25. Novbr. d. J. herausgegebenen Grundzüge eines Gesetzes, betreffend die Erhebung der dem Landesherrn zustehenden ordentlichen Contribution und der Bedürfnisse der Landes-Receptur-Casse nach einem einheitlichen Modus, anzunehmen, und zwar mit den von der ad Cap. I. und III. Suer. et Strel. niedergesetzten Committe proponirten Vorbehalten und resp. gemachten Vorschlägen zur Modification dieser Grundzüge, insoweit beides von der Committe in ihrer Gesammtheit resp. von den ritterschaftlichen Mitgliedern insbesondere ausgegangen ist.

Dagegen aber erklärt sich die Ritterschaft auf das Bestimmteste gegen den Seitens der Landschaft resp. in dem gemeinsamen Committenbericht angedeuteten und in ihrem Separatvotum (Anlage A. des Committenberichts) weiter ausgeführten Antrag auf Belastung der Ritterschaft mit einer einmaligen Hufensteuer von 36 Thlr. à Jahr als Präcipuum und somit als eine von der Einkommensteuer nicht abzurechnende Grundsteuer.

Ebenso bestimmt erklärt sich auch die Ritterschaft gegen eine ebenfalls von der Landschaft beantragte allgemeine, also auch das platte Land mit ergreifende Viehsteuer, wenn auch als Factorensteuer.

Die Ritterschaft glaubt sich um so mehr auf die in dem gemeinsamen Committenbericht ihrer Seits bereits geltend gemachten Ablehnungsgründe in Betreff der beiden vorberegten Steueranträge beschränken zu können, als ihrer Ansicht nach die in dem Separatvotum der Landschaft versuchte Motivirung derselben sich resp. selbst widerlegt.

Dagegen will die Ritterschaft dem Antrage der Landschaft auf eine möglicher Weise anders, wie in §. 24 und Anlage A. der Grundzüge proponirt, zu regulirende Gewerbesteuer, sowohl in Rücksicht des Aufbringungsmodus als auch resp. in Betreff der einzelnen Steuersätze, nicht widersprechen und sich auch damit einverstanden erklären, daß diese Steuer auf dem platten Lande nicht immer nach den niedrigsten Sätzen, sondern vielmehr nach dem Umfange des Betriebes der betreffenden Gewerbe zu entrichten sei.

Die Ritterschaft ist hiernach bereit, wenn auf Grund der Allerhöchst herausgegebenen Vorlagen und der durch den gemeinsamen Committenbericht proponirten Modificationen der „Grundzüge" weitere commissarisch-deputatische Verhandlungen von beiden hohen Regierungen, wie bereits angedeutet worden, zur Fortführung der Steuerrevision beliebt werden, auf gegenwärtigem Landtage wiederum Deputirte dazu zu wählen."

Herr Pogge-Pölitz: Der vorsitzende Herr Landrath habe der Sache näher gestanden und anscheinend reichlich Zeit gehabt, seine Stellung zur Frage zu nehmen; ihm sei das bisher nicht möglich gewesen, und behalte er sich deshalb noch seine besondere Erklärung vor. Indessen wolle er doch schon jetzt erklären, daß seiner Ansicht nach die Ritterschaft bei dem vorliegenden Steuermodus bevorzugt werde, und daß er die eben verlesene Ansicht nicht theile. Unter Umständen könne es vorkommen, daß die Ritterschaft weniger zahle als bisher, während namentlich die niederen Classen erheblich höher besteuert würden. — Herr v. Oertzen-Roggow sucht in einem längeren Vortrage nachzuweisen, daß die in der Steuer-Vorlage auf 18 Rth. pr. Hufe im Simplum normirte Hufensteuer zu hoch sei. So lange man mit zwei Simplis auskomme, zahle die Ritterschaft nicht mehr als bisher. Es werde aber nicht lange bei zwei Simplis stehen bleiben, und dann sei die Ritterschaft prägravirt. Wenn man bisher mit zwei Edicten der außerordentlichen Contribution ausgekommen zur Deckung der Landesbedürfnisse, so sei das nur scheinbar. Man habe den Betrag eines Edicts durch die Amortisation der Lit. B.-Actien gedeckt. Damit gehe es aber bald zu Ende, und dann müßte soviel mehr und bei den steigenden Bedürfnissen des Staats drei und mehr Simpla des neuen Edicts erhoben werden. Er will deshalb den vorliegenden Antrag ablehnen. — Landrath v. Rieben: Die Position der Ritterschaft sei nach seinem Vorschlage günstiger; werde der abgelehnt, so werde man mehr der Ansicht der Landschaft sich anschließen müssen. — Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf: Er habe seine abweichende Ansicht bereits in dem Committenberichte ausgesprochen. Er sei entschieden gegen jede Einkommensteuer. Sie werde uns mehr und mehr der Bureaukratie unterordnen, der in den Schätzungs-Commissionen der weiteste Spielraum gegeben sei, in alle inneren Vermögens-Verhältnisse einzudringen, und welcher unendlich viele Mittel zu Gebote ständen, die Betheiligten zu belästigen. Um den den Ständen verbleibenden nur noch geringen Rest ihrer obrigkeitlichen Stellung zu retten, erkläre er sich gegen die Einkommensteuer und die v. Riebensche Vorlage.

Letztere wurde bei der beantragten Abstimmung mit 43 gegen 10 Stimmen angenommen.

Die Landschaft deliberirte in ihrer Sonntags-Versammlung blos über den am 19. vorgelegten Committenbericht. Die Verhandlung hatte mehr den Charakter instructiver Besprechung, ohne daß Beschlüsse gefaßt wurden.

In der Plenarsitzung am 21. December wurde nun das vorstehende von Rieben'sche Dictamen als in der Standesversammlung der Ritterschaft gefaßter ritterschaftlicher Beschluß verlesen und durch Vorsetzung von Namen solennisirt.

Hierauf übergaben Herr Pogge-Pölitz und Herr Pogge-Roggow folgendes Dictamen zu Protokoll:

Am 19. December ist der Landtags-Versammlung ein 83 Seiten langer Committenbericht über die proponirte Steuerreform vorgelesen, dessen Verlesung allein 2½ Stunden in Anspruch nahm, und aus dem hervorging, daß zwei verschiedene Auffassungen unter den Committenmitgliedern sich geltend gemacht. So wie nun der Bericht verlesen war, wurden Separatverhandlungen jedes einzelnen Standes beantragt, wodurch die Debatte und Beschlußnahme in pleno abgeschnitten, und eine gründliche Prüfung dieser Angelegenheit verhindert wurde.

In dem ritterschaftlichen Pleno am 20., an einem Sonntage, wurde in einer spärlich besuchten Versammlung, obgleich mehrfach darauf hingewiesen wurde, daß man nicht orientirt sei, sofort über die Sache beschlossen, und durch eine von dem Herrn Landrath von Rieben schon bereit gehaltene Erklärung die Auffassung des ritterschaftlichen Theils der Committe als Ansicht der ganzen Ritterschaft hingestellt.

Durch dieses Verfahren sind alle diejenigen ritterschaftlichen Mitglieder, welche nicht in der Committe gewesen, gänzlich den Aufklärungen und Erläuterungen entzogen worden, welche der landschaftliche Theil der Committe in pleno hätte geben können. Wir waren nur auf die einseitigen Auffassungen des einen Theils angewiesen; das pro und contra ist uns nicht von beiden Seiten vorgestellt worden. Man ist nach einer einmaligen Verlesung eines so ausführlichen Committenberichts nicht im Stande, alle Gegensätze beider Theile genügend gegen einander abzuwägen, und ist daher die mündliche Verhandlung zur Klärung der Ansichten durchaus erforderlich.

Angesichts des ganzen Landes, welches bei einer gleichmäßigen Regelung der Steuer interessirt ist, halten wir uns verpflichtet, dies hier öffentlich zu constatiren.

In der von der ritterschaftlichen Versammlung angenommenen Erklärung des Herrn Landraths von Rieben wird die Sache so dargestellt, als wenn die Ritterschaft große Opfer darbrächte, wenn sie auf die Steuerreform einginge. Als Mitglieder der Ritterschaft halten wir uns verpflichtet, zu erklären, daß dies bei dem größten Theile der Ritterschaft nicht der Fall ist. Da wir den Betrag der Hufensteuer abziehen können von der in Aussicht gestellten Einkommensteuer, da der bei weitem größte Theil der Gutsbesitzer über die Hälfte verschuldet ist, so wird wahrscheinlich der überwiegend größte Theil derselben nicht von der Einkommensteuer berührt. Es tritt sogar eventuell eine Erleichterung ein. Wenn 1¾ Simpla erhoben werden, so geben wir 31 Thlr. 24 ßl. pro Hufe, während wir bisher an ordentlicher Hufensteuer 25 Thlr. 32 ßl. und bei 2 Simplis der außerordentlichen Contribution 8 Thlr. 32 ßl., mithin in Summa 34 Thlr. 16 ßl., also 2 Thlr. 40 ßl. mehr bezahlen wie in Zukunft.

Dagegen würde nach dem Vorschlage der Regierung bei fast allen übrigen Klassen der Bevölkerung die Steuerlast auf das Doppelte, Dreifache bis zum sechs- und achtfachen Theil desjenigen erhöht, was sie bisher gegeben haben. Die Gutspächter über 1000 Rthlr. Pacht zahlen bisher 10 ßl. pro 100 Rthlr. ihrer Pachtsumme: in Zukunft sollen sie 32 ßl. pro Simplo pro 100 Rthlr. geben, mithin, abgesehen von dem Betrag der Steuer nach der Norm, das Dreifache von dem früheren, obwohl Jedermann die bedrängte Lage kennt, in welcher der Pächterstand im ganzen Lande sich befindet. — Die Erbpächter, welche ebenso wie die Gutsbesitzer die Hufensteuer zahlen müssen, sollen in Zukunft noch eine Gewerbesteuer von 4 Rthlr. pro Hufe und Simplo bezahlen, das Dreifache ungefähr von dem Bisherigen. Welche Gleichmäßigkeit liegt aber darin, daß der Erbpächter eine Gewerbesteuer zahlen soll, während der Gutsbesitzer, der in viel günstigeren Verhältnissen wirthschaftet, dazu nichts beiträgt und — bis auf sehr Wenige — von der Einkommensteuer nicht ergriffen wird. — Eine Wirthschafterin über 28 Rthlr. Lohn, die bisher 24 ßl. in duplo bezahlte, soll in Zukunft 4 Rthlr. in duplo geben, mithin achtmal soviel wie bisher. — Ein Tagelöhner kommt von 16 ßl. auf 32 ßl. in duplo zu stehen, und ist nicht bedacht dabei, daß gerade auf den niederen Klassen der Druck der hohen Verbrauchssteuern lastet. — Knechte und Dienstmädchen, die bisher 16 ßl. resp. 8 ßl. zahlten in duplo, sollen in Zukunft 1 Rthlr. 24 ßl. resp. 1 Rthlr., mithin 4½ bis 6 Mal soviel bezahlen wie bisher.

Aus allem diesem geht hervor, daß die Steuerlast in unverhältnißmäßiger Weise auf die übri-

gen Klassen der Bevölkerung gelegt, während die Ritterschaft nur wenig davon berührt wird. Wir müssen daher die Auffassung in dem ritterschaftlichen Beschlusse als nicht begründet zurückweisen.

Der hochansehnlichen Landtagsversammlung empfehlen wir uns ꝛc. ꝛc.

Vicelandmarschall v. Maltzan-Gr.-Lukow: Gegen die eben verlesene Behauptung, daß das Plenum der Ritterschaft nur schwach besucht gewesen sei, verweise er auf die Abstimmungslisten, welche bezeugen, daß nicht weniger Mitglieder der Ritterschaft anwesend gewesen, als für gewöhnlich der Fall sei. — Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf: Es sei bekannt, daß er in der Committe anderer Ansicht gewesen sei, als die anderen Mitglieder der Ritterschaft; es sei also wohl vorauszusetzen, daß er seine Ansicht auch im ritterschaftlichen Plenum vorgebracht habe und unterlegen sei. Er würde sich aber dennoch nicht berechtigt gehalten haben, seine dort geäußerte abweichende Ansicht hier noch einmal zu wiederholen. Er halte Alles, was dort gestern beschlossen, für vollständig legal und der Sache angemessen. — Landrath von Rieben: Es werde ihm Niemand zumuthen, daß er sich gegen die ihm persönlich gemachten Vorwürfe verantworten und sich zu rechtfertigen suchen solle. Er wolle nur auf den Committenbericht hinweisen, in welchem man ritterschaftlicher Seits es abgelehnt habe, auf die einzelnen Positionen einzugehen, vielmehr ausdrücklich erklärt habe, daß diese einzelnen Positionen näher zu prüfen seien, um zu sehen, wer zu hoch, wer zu niedrig besteuert sei. Der Ueberlastung einzelner Klassen der Bevölkerung werde also vorgebeugt und darauf Bedacht genommen werden, daß nicht auf den kleinen Mann mehr Last gewälzt werde, als er tragen könne. — Herr Pogge-Roggow: Er halte Niemand für berechtigt, in dem eben verlesenen Dictamen herauszufinden, daß dasselbe persönliche Angriffe gegen den Herrn Landrath enthalte. Er müsse diese Deutung zurückweisen. Es sei nur motivirt worden, weshalb es den außerhalb der Committe Stehenden nicht möglich gewesen sei, sich über die Angelegenheit zu orientiren. Es habe denselben kein genügendes Material vorgelegen, um die Sache zu beurtheilen, und lediglich deshalb habe er geglaubt, auch seine Ueberzeugung mit aussprechen und nicht an den Committenbericht, sondern nur an das sonst vorliegende Material sich halten zu müssen.

Hierauf beantragten Hofrath Flörke-Grabow und Geh. Hofrath Brückner-Neubrandenburg, die Landschaft möge nach Lage der Sache, da die Ritterschaft jede Verständigung durch Berathung im Pleno rund abgelehnt habe, und ihr nichts weiter übrig bleibe, jetzt auch ihrerseits und zwar sofort als Stand berathen und beschließen.

Die Landschaft trat demgemäß in die Standesberathung ein. Geh. Hofrath Brückner verlas den nachstehenden Entwurf einer Erklärung:

„Die Landschaft erklärt sich als Stand mit dem von den landschaftlichen Mitgliedern der ad Cap. I. und III. der beiderseitigen Allerhöchsten Landtags-Propositionen niedergesetzten Committe in dem das Cap. III. betreffenden Committenbericht de 19. d. M. abgegebenen Voto allen Inhalts einverstanden, indem sie zugleich auf abschriftliche Mittheilung des der Committe ad statum legendi hingegebenen Renterei-Etats für jetzt nicht weiter insistiren will."

Bürgermeister Pohle-Schwerin verlas ein längeres Dictamen, in welchem er auseinandersetzte, daß die ordentliche Contribution nach dem Modus des Erbvergleiches hinfällig geworden sei; werde jetzt eine neue Steuer begehrt, so sei es Pflicht der Stände, das Bedürfniß eingehend zu prüfen. Dieses Bedürfniß sei Seitens der Regierung dadurch nachzuweisen versucht, daß die landesherrlichen Cassen durch den Beitritt zum Norddeutschen Bunde eine Erleichterung nicht erlangt hätten. Dies sei

aber gänzlich ungenügend und gefährlich, denn es werde damit der Grundsatz ausgesprochen, daß das Land für die Ausgaben der landesherrlichen Casse aufzukommen habe. Wäre dies nun zwar ein Theil des Budgetrechts, so müsse man auch den andern Theil desselben, die Bewilligung der Einnahmen und Ausgaben, für sich in Anspruch nehmen; gingen Stände darauf nicht ein, so sei das Richtigste, die ganze Contribution in geforderter Weise abzulehnen. Diesem mit großer Gleichgültigkeit aufgenommenen Vortrage folgte ein Dictamen des Senators Stegemann-Parchim, welcher, an denselben anknüpfend, beantragte, daß jede Steuerbewilligung abgelehnt werde, bevor nicht die Vorlegung eines Budgets bewilligt sei.

Verhandelt wurde über diese Vorträge nicht weiter, sondern man schritt zur Abstimmung über die Frage, ob man die Vorlegung des Renterei-Etats begehren wolle. Dies wurde mit 22 gegen 11 Stimmen verneint. Darauf wurde zur Abstimmung über den Brückner'schen Antrag geschritten und dabei bemerkt, daß diejenigen, welche sich für ein Budget auszusprechen gedächten, den Brückner'schen Antrag ablehnen müßten. Dieser letztere wurde sodann mit 24 gegen 7 Stimmen angenommen.

Das gedachte, vom Bürgermeister Pohle-Schwerin übergebene Dictamen lautete also:

„In Mecklenburg-Schwerin wurde bisher vom Lande zu den landesherrlichen Cassen gezahlt: Domanialhufensteuer 68,000, Domanialnebensteuer 115,000, Domanialfleckensteuer 4560, ritterschaftliche Hufensteuer 95,915, städtische Steuer incl. Mahl- und Schlachtsteuer 90,867, Steuer von Rostock 10,130, Steuer von Wismar 2707, Aversum aus dem Grenzzoll und der Handelsklassensteuer 200,000, Summa 587,179 Rthlr.

War dies die ganze Summe, welche in die landesherrlichen Cassen erbvergleichsmäßig zu zahlen war, so hatten diese Cassen wiederum an Zollaversum und Matricularbeiträgen an die Casse des Norddeutschen Bundes in runder Summe durchschnittlich jährlich zu leisten 1,325,000 Rthlr. Durch die Hineinziehung Mecklenburgs in die Grenzen des Zollvereins änderten sich diese Verhältnisse. Jetzt hat das Land an Grenzzoll zu zahlen 925,000 Rth., also nach Abrechnung der obigen Zahlen noch immer mehr 338,821 Rthlr. Würde man aber die Ansicht haben, daß das Land zur ordentlichen Contribution noch verpflichtet sei, so würde die ganze Landeslast sich so beziffern: nach obiger Aufstellung 587,179, davon ab Grenzzoll ꝛc. 200,000, oder nach Abzug der Handelsklassensteuer 147,204, bliebe: 409,975 Rthlr. Dazu Grenzzoll ca. 925,000, macht 1,331,975 Rthlr. Kann die Bevölkerung sich von der Leistung des Grenzzolls nicht befreien, so muß sie sich dieser enormen Steuerlast gegenüber allerdings fragen, ob sie zur Leistung der ordentlichen Contribution, selbst wenn dem Domanium 65,000 Rthlr. erlassen worden, pflichtig ist? Und diese Frage ist rücksichtlich der Ritter- und Landschaft unbedingt zu verneinen.

Aus § 74 des Erbvergleichs ergiebt sich zweifellos, daß die allerdurchlauchtigste Landesherrschaft auf etwas Weiteres als die Leistung der ordentlichen Landescontribution verzichtet hat. Dieselbe ist nach § 47 daselbst rücksichtlich der Städte nur zu ganz bestimmten Zwecken bewilligt, und wenn dies auch rücksichtlich der Hufensteuer nicht mit gleicher Klarheit ausgesprochen ist, so ergiebt sich aus dem ganzen Art. 1 des Erbvergleichs, daß diese Steuer ebenfalls nur zu den Zwecken des Erbvergleichs bewilligt ist. Diese Zwecke sind durch den Beitritt zum Norddeutschen Bunde sämmtlich in Wegfall gekommen, so daß damit die Verpflichtung zur Zahlung der ordentlichen Landescontribution von selbst in Wegfall kommt.

Aber auch hiervon abgesehen sind der Landschaft ihre durch Art. XIII. und XIV. des Erbvergleichs gewährleisteten Rechte genommen, und da sie „bei dem Ihrigen" nicht „ruhig wohnen" und „desselben zu ihrem Unterhalt und Behuf" nicht „genießen können", so fällt für die Städte die Verpflichtung zur Leistung der ordentlichen Contribution überhaupt fort.

Man hätte billig erwarten dürfen, daß das hohe Gouvernement entweder in den commissarisch-deputatischen Verhandlungen oder in der Allerhöchsten Proposition mit dem Rescripte vom 25. c. dieser Rechtsfrage gegenüber Stellung genommen hätte; allein dies ist nicht geschehen, man hat sich einfach auf den Standpunkt gestellt, als seien die Stände noch weiter zur Leistung der ordentlichen Landescontribution rechtlich verpflichtet, und hat sich daneben darauf beschränkt, die Unent-

behrlichkeit derselben zu behaupten. Dies rein factische Moment wird näher damit justificirt, daß zwar eine Reihe von Ausgaben der landesherrlichen Cassen, aber auch eine Reihe von Einnahmen derselben in Wegfall gekommen seien, so daß durch den Beitritt zum Norddeutschen Bunde für sie eine Erleichterung nicht eingetreten sei. Die Zahlen, welche hierfür in den commissarisch-deputatischen Verhandlungen angegeben sind, werden nicht angezweifelt werden können, sind aber begreiflich nicht von dem Gewichte, die rechtliche Seite dieser Frage auch nur zu alteriren.

Ob die landesherrlichen Cassen mit ihren Einnahmen ihre Ausgaben bestreiten können, das ist ihre Sache. Sie können das auf dem Wege, daß sie die Ausgaben beschränken oder ihre Einnahmen vergrößern; die Stände als solche haben nach unserem bestehenden Staatsrechte weder in die eine noch in die andere Alternative etwas hineinzureden. Anders würde die Sache allerdings stehen, wenn die Ordnung der Cassenverhältnisse auf dem Wege des Budgets versucht würde. Ein solches setzt sich aus zwei verschiedenen Rechtssätzen zusammen: 1) die Stände haben dafür zu sorgen, daß die Ausgaben der landesherrlichen Cassen durch die Einnahmen gedeckt werden; 2) die Stände haben die Einnahmen und die Ausgaben der landesherrlichen Cassen zu bewilligen. Kann man nicht leugnen, daß die Aufgaben und die Ziele des Staates von Jahr zu Jahr wachsen, so wird man zugeben müssen, daß die Ausgaben von Jahr zu Jahr wachsen. Hat doch, wie wir sehen, das hohe Gouvernement sich in das Eisenbahnwesen hineinbegeben und wird jetzt immer weiter in dasselbe hineingezogen werden, ohne daß sich ein Ende absehen ließe. Es ist dies nur ein Beispiel der Anforderungen an das Gemeinwesen, denen man sich nicht entziehen kann; Beispiele dieser Art von 1755 ab ließen sich mit Leichtigkeit vermehren. Müssen aber naturgemäß die Ausgaben sich in erhöhtem Maße steigern, als sich die Einnahmen erhöhen, so folgt von selbst, daß die Verpflichtung des Landes, für die Ausgaben der landesherrlichen Cassen einzutreten, nur eine Frage der Zeit ist. Der Magistrat zu Schwerin hat zum Landtagsprotokolle vom 7. Decbr. v. J. sich bereits dafür ausgesprochen, daß diese Frage schleunigst gelöst werde, und hat mich beauftragt, jetzt wiederholt auf die Nothwendigkeit solcher Lösung dieser Frage hinzuweisen. Ich verschließe mich nicht den gewichtigen Bedenken, welche die Stände haben, die Lösung der täglich schwieriger werdenden finanziellen Fragen in angegebener Weise zu unternehmen; allein das wird denn doch wohl Jedem aus den Verhandlungen vom Landtage von 1866 ab klar geworden sein, daß wir uns in finanziellen Provisorien befinden, aus denen wir jetzt nicht wieder heraus zu kommen vermögen. Selbst wenn Stände die Finanzvorlagen des hohen Gouvernements rein annehmen sollten, so kann ein Sturm, ein Bundes-Finanzgesetz den ganzen schwierig zu Stande gebrachten Bau über Nacht umstürzen, und die Sisyphusarbeit beginnt von Neuem. Provisorien dieser Art schädigen aber stets das ganze Land und zehren endschließlich die Steuerfähigkeit desselben auf.

Welchen Standpunkt nimmt das hohe Gouvernement ein? Es deducirt, daß die landesherrlichen Cassen ohne Beihülfe der Stände ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können: es greift mithin auf die Steuerkraft des Landes zurück und befindet sich damit auf einem Wege, der dem Erbvergleiche vollständig fremd ist. Anerkennen die Stände, wenn auch nur factisch, diese Verpflichtung, dann ist ihre jetzt bestehende rechtliche Stellung auch im Innern vollständig untergraben, und ich halte es für meine Pflicht, darauf wenigstens an dieser Stelle aufmerksam zu machen.

Da der Modus der ordentlichen Contribution nach Artikel I. des Erbvergleichs nach allseitigem Einverständnisse ein vollständig unhaltbarer geworden ist, schlägt die hohe Regierung zur Verfolgung ihrer Ansprüche folgende Wege vor: 1) ein neues Steuergesetz, 2) eine Aversionalzahlung aus den neuen Steuern für mehrere Jahre, 3) die Bewilligung eines aliquoten Theils der Steuern nach dem neuen Steuergesetz nach Ablauf dieser Jahre. Betrachten wir diese Wege im Einzelnen genauer:

ad 1. Sofern das neue Steuergesetz die Bestimmung hat, das außerordentliche Contributionsedict zu ersetzen, ist gegen dasselbe an sich nichts zu erinnern. Sofern es sich aber handelt um Ersetzung des Modus nach Art. I. des Erbvergleichs, hat es die Natur der Bewilligung einer neuen Steuer. Soll eine solche aber bewilligt werden, so liegt es in der Natur der Sache und ist bisher auch stets geschehen, daß Stände zur Bewilligung nur dann schreiten, wenn ihnen das Bedürfniß nachgewiesen ist; daß diese Nachweisung eine in allen einzelnen Positionen der Einnahme und der Ausgabe zu kritisirende, liegt in der Natur der Sache. Solche rechnungsmäßigen Nachweisungen finden sich aber in dem Rescripte vom 25. v. M. so wenig als in den commissarisch-deputatischen Verhandlungen. Sind nun aber Stände nicht berechtigt, solche Nachweisungen zu begehren, so kommen sie in die Lage, nach ihrem subjectiven Ermessen die Bedürfnißfrage zu entscheiden. Da aber nach einem ewig wahr gewesenen und ewig wahr bleibenden Grundsatze in Geldsachen alle

Gemüthlichkeit aufhört, so sind Stände nicht in der Lage, die Bedürfnißfrage überall beantworten zu können; sie sind dabei lediglich auf die Behauptungen der hohen Regierung angewiesen. Ich finde im Erbvergleiche nichts darüber, daß eine solche Nachweisung für die Stände eine maßgebende sei.

ad 2. Durch die Forderung einer aversionellen Zahlung von 355,000 Rth. auf die Contribution ist in das System des Erbvergleichs eine neue Institution einzuführen beabsichtigt. Wenn man auch behauptet, daß solche Aversionalzahlungen dem ständischen Principe entsprechen, so ist das eben nur eine Behauptung, die sich in Vielen als unumstößliche Wahrheit festgesetzt hat, ohne historisch oder rechtlich sich begründen zu lassen. Solche Aversionalzahlungen sind bei uns in Mecklenburg nur vorgekommen a. als voluntaria für bestimmte und vorübergehende Zwecke, b. als Ablösungen von Einnahmequellen der landesherrlichen Cassen, wie dies z. B. in der Vereinbarung vom 1. Mai 1863 geschehen ist.

Fügen sie sich aber dem Erbvergleiche als etwas Neues ein, so ist die Sache für das ständische Finanzwesen und das ständische Steuerbewilligungsrecht nicht ohne große Bedenken. Wenn Stände auch durch die Vereinbarung vom 1. Mai 1863 nicht unerheblichen Vortheil gehabt haben, so läßt sich nicht verkennen, daß dieses für sie günstige Resultat nur durch eine Reihe glücklicher Ereignisse hervorgerufen ist, auf deren perpetuirliches Eintreten nicht zu rechnen ist. Einer solchen Gefahr sich namentlich in jetziger Zeit auszusetzen, ist nicht räthlich. Dann aber wird dadurch das ständische Steuerbewilligungsrecht vollständig alterirt und damit andere Bestimmungen des Art. I. des Erbvergleichs beseitigt. Dies geschieht in ähnlicher Weise, wenn

ad 3. ein aliquoter Theil der neuen Steuer bewilligt wird. Früher war der ordentliche Modus nach Art. I. des Erbvergleichs nur zu bestimmten Zwecken bewilligt, und darauf beruhte wiederum der § 76 des Erbvergleichs, sowie die Art. XIII. und XIV. daselbst. Wo sind aber hier die bestimmten Zwecke, für welche die Contribution verlangt wird? Außer dem behaupteten Bedürfniß der landesherrlichen Cassen finde ich keine, ein solches ist aber nach dem Erbvergleich kein Rechtstitel zur Bewilligung von Steuern.

Freilich wäre es denkbar, daß man die an den Bund zu leistenden Matrikularbeiträge in die Verhandlung hineinzöge und mit Berechnung der Römermonate (100 Römermonate bilden für Mecklenburg-Schwerin ca. 33,000 Rth.) könnte man mit der geforderten Summe von 355,000 Rth. dahin kommen, daß dies der ungefähre Beitrag dessen sei, was das Land zu den Matrikularbeiträgen zu leisten. Diese Ansicht, die sich etwa auf den Artikel II. des Erbvergleichs stützen könnte, würde aber eine durchaus fehlsame sein, weil die Matrikularbeiträge weder zu den Reichs- noch zu den Kreissteuern gehören, mit denselben nicht die entfernteste Aehnlichkeit haben und deshalb auch nicht zur Consequenz gezogen werden dürfen. Die hohe Regierung kommt auf diesen Gegenstand in dem Rescripte vom 25. v. M. nur ganz beiläufig zu sprechen, indem sie die Höhe des aliquoten Theils der Steuer von weiteren Verhandlungen abhängig macht und diese Verhandlungen mit Rücksicht auf bedeutende Steigerungen oder Abminderungen in den Matrikularbeiträgen zu führen gedenkt. Dieser Vorbehalt ist demgemäß jetzt kein Gegenstand von weiteren Verhandlungen und muß, da die hohe Regierung ihre Forderung nicht auf die Beiträge zu den Matrikular-Umlagen beschränkt, unerörtert bleiben. Ob Stände demnächst, wenn die hohe Regierung eine theilweise Uebertragung der Matrikularbeiträge durch das Land für geboten erachtet, auf solche Uebertragung eingehen werden und können, kann hier nicht zur Frage stehen, da eine solche bestimmt limitirte Forderung bis jetzt nicht gestellt ist.

Aus allen diesen Gründen proponire ich: die zweite Forderung des hohen Rescriptes vom 25. v. M. in Unterthänigkeit abzulehnen. Der hochansehnlichen Versammlung empfehle ich mich so hochachtungsvoll als ergebenst. Malchin, den 19. December 1868. Gez. C. L. F. Pohle."

Nach dem Wiedereintreten der Landschaft in die Plenarversammlung wurde der oben S. 201. gefaßte landschaftliche Beschluß verlesen, worauf Ritterschaft und Landschaft beschlossen:

„Es sei der Committenbericht nebst Anlagen und den darauf von beiden Ständen abgegebenen Erklärungen nunmehr den beiderseitigen Herren Landtags-Commissarien mitzutheilen, und ersuche man die Herren Vicelandmarschälle, bei der Abgabe zu erklären, daß es die Absicht der Stände sei, hiernach die Antworten ad capita abzugeben. So weit beide Stände in dem Committenbericht übereinstimmten, werde

derselbe genehmigt. Wegen der aus der Grenzzoll-Berechnung in Cassa vorräthigen 78,000 Rth. bleibe die ständische Erklärung zur Zeit vorbehalten."

Nachdem die Stände nach den Weihnachtsfeiertagen am 28. December wieder zusammengetreten waren, wurden am 29. folgende Rescripte beider Landesherren in Erwiderung auf die ständischen Beschlüsse übergeben:

1) das Schwerinsche Rescript:

Friedrich Franz ꝛc. Auf euren Bericht vom 21. d. Mts. über die von Unsern getreuen Ständen in Betreff Unserer dritten Landtagsproposition am 19. d. Mts gefaßten Beschlüsse und Bitte um Instruction eröffnen Wir euch nach sorgfältiger Prüfung der betreffenden Beschlüsse und Committe-Berichte Folgendes:

Zunächst hat es nur zu Unserer Befriedigung gereichen können, daß Unsere getreuen Stände sich mit der Aufbringung der ordentlichen Contribution zu dem von Uns in Vorschlag gebrachten Betrage von 355,000 Rth. nach einem den durch die Bundesgesetzgebung herbeigeführten Verhältnissen mehr als der bisherige entsprechenden Modus im Principe haben bereit finden lassen, und daß die Ritterschaft sich auch mit Unseren zu diesem Zwecke gemachten speciellen Vorschlägen im Wesentlichen einverstanden erklärt hat. Auch werden Wir in der Lage sein, — die Herbeiführung einer Einigung über die von Unserer Vorlage abweichenden Beschlüsse Unserer getreuen Stände vorausgesetzt — Uns mit dem ständischen Antrage, daß die jetzt festzustellende Höhe der ordentlichen Contribution so lange normiren solle, als die zu leistende Bundes-Matrikular-Beiträge nicht die Summe von 600,000 Rth. übersteigen oder unter 200,000 Rth. sinken sollten, insoweit einverstanden zu erklären, daß Wir bereit sein würden, die Uns aus dem Bundesverhältnisse erwachsenden Lasten innerhalb der genannten Summen auf Unsere Cassen unter der Bedingung zu übernehmen, daß bei Feststellung dieser Summen auch solche dauernde erhebliche Ausgaben zur Berechnung gezogen werden, welche Uns außer den Matrikular-Beiträgen durch Bundesbeschlüsse, namentlich bei etwaiger Reorganisation der Gerichtsverfassung, zur Last fallen sollten.

Was dagegen die übrigen von Unsern getreuen Ständen zu Unserer Vorlage gefaßten Beschlüsse und gemachten Bemerkungen betrifft, so sind Wir zwar der Ueberzeugung, daß der größere Theil derselben im ferneren Verlaufe der Verhandlungen seine genügende Erledigung finden wird; bevor aber von einem Hineingehen auf die desfallsigen speciellen Verhandlungen ein Erfolg erwartet werden kann, werden jedoch zunächst die beiden Cardinalpunkte geregelt werden müssen, in welchen die Beschlüsse der Landschaft sowohl mit Unserer Proposition als theilweise mit den Beschlüssen der Ritterschaft in Widerspruch stehen.

Wir verstehen hierunter:

1) den Vorschlag der Landschaft, die bisherigen Grund- und Häusersteuern vorweg zahlen und bei Berechnung der Einkommensteuern nicht in Anrechnung kommen zu lassen, dagegen den Grundbesitz in den Edicten durch Erlegung einer event. auf die Einkommensteuer anzurechnenden Viehsteuer heranzuziehen;

2) die Frage wegen anderweitiger Regelung der in den Grundzügen vorgeschlagenen Gewerbesteuern.

Was den ersten dieser beiden Punkte betrifft, so haben Unsere Commissarien zu den im October dieses Jahres in Unserer Residenz stattgehabten commissarisch-deputatischen Verhandlungen sich bereits aufs Entschiedenste gegen die Ansicht ausgesprochen, als seien lange bestehende Grundsteuern überall nicht als Steuern zu betrachten, und aus diesem Gesichtspunkte müssen auch Wir das jetzt von der Landschaft wiederholt ausgesprochene Verlangen, die bisherigen Grundsteuern fortbestehen zu lassen, die Grundbesitzer daneben aber bei der allgemeinen Besteuerung ohne Rücksicht auf diese anderweitig von Bestand bleibenden Steuern nochmals zu der vollen, ihrer Steuerkraft entsprechenden Leistung heranzuziehen, als der Billigkeit nicht entsprechend und also zur Berücksichtigung nicht geeignet bezeichnen.

Ihr habt demnach Unsere getreue Landschaft aufzufordern, diese Frage in wiederholte Erwägung zu nehmen und sich entweder mit Unserer Proposition in diesem Punkte einverstanden zu erklären, oder falls sie, abgesehen von dem bisher eingenommenen Standpunkte, Modificationen in Betreff der Besteuerung der Grundbesitzer wünschen sollte, zunächst eine Verständigung mit Unserer getreuen Ritterschaft zu erstreben. Was in dieser Beziehung namentlich die Substituirung einer Viehsteuer für die Hufensteuer betrifft, so haben Wir gegen dieselbe zwar nicht unwesentliche Bedenken,

glauben aber vorläufig nicht tiefer auf diese Frage eingehen zu sollen, weil nicht vorliegt, ob die Landschaft auf Einführung derselben statt der Hufensteuer, wenn der von ihr vorausgesetzte anderweitige Fortbestand der letzteren wegfällt, überhaupt zurückkommen wird.

Betreffend dagegen die von Unserer getreuen Landschaft hinsichtlich der Gewerbesteuern gewünschten Modificationen, so sind Wir nicht in der Lage, Uns wegen der Zulässigkeit der theilweisen Aufgabe des von Uns proponirten Princips der Aufbringung von Mittelsätzen eher zu erklären, als bis Wir durch genaue Kenntniß desjenigen, was die Landschaft dafür zu substituiren wünscht, in den Stand gesetzt sind, den muthmaßlichen Erfolg der gewünschten Modificationen, namentlich auch in Bezug auf die Einträglichkeit der zu substituirenden Principien, zu übersehen.

Demnach werdet ihr Unsere getreuen Stände aufzufordern haben, dieserhalb in Berathung zu treten und noch auf gegenwärtigem Landtage mit einem vollständigen Vorschlage über die Veranlagung der Gewerbesteuern hervorzugehen, damit die Ungewißheit über die Tragweite der betreffenden Desiderien Unserer Landschaft einer definitiven Einigung auf diesem Landtage über alle wesentlichen Punkte der neuen Gesetzgebung nicht im Wege steht.

Schließlich bemerken Wir noch, daß Wir Uns damit, daß der Zeitpunkt, zu welchem statt der bestimmten Summe eine entsprechende Quote des Edicts Unseren Cassen zu überweisen wäre, ganz ins Ungewisse hinaus geschoben wird, nicht einverstanden erklären können und dieserhalb hinsichtlich dieses Punkts gleichfalls bestimmter formulirten Vorschlägen entgegensehen müssen. Ueber die sonst von Unsern getreuen Ständen gemeinschaftlich oder gesondert berührten Punkte behalten Wir Uns Unsere Erklärung bis zu einem späteren Stadium der Verhandlungen vor, da eine rasche demnächstige Einigung über dieselben, sobald die Hauptfragen ihre Erledigung gefunden haben werden, Uns nicht zweifelhaft erscheint. Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, am 28. December 1868. Friedrich Franz. J. v. Oertzen. An die Landtags-Commissarien ꝛc."

2) Das Strelitzsche Rescript:

„Friedrich Wilhelm ꝛc. Aus eurem Berichte vom 22. d. M. haben Wir den Entwurf derjenigen Antwort ersehen, den Unsere getreuen Stände ad Cap. I. und III. Unserer Proposition abzugeben gedenken.

Ihr habt nun Unsern getreuen Ständen durch Hinausgabe dieses Rescripts zu eröffnen, daß ihre unterm 21. c. gefaßten Beschlüsse nicht annehmbar sind, da die für Unser Land proponirten Bestimmungen nicht durchweg den Verhältnissen entsprechen, auch Unsere getreuen Stände noch über wichtige Gegenstände differiren.

Wir geben Uns jedoch der Hoffnung hin, daß die weiteren Verhandlungen noch zu annehmbaren gemeinsamen Beschlüssen führen, und daß dabei namentlich auch die von Unseren getreuen Ständen angedeuteten Grundsätze über den Eintritt Unseres Landes in die Steuerreform so modificirt und resp. näher erläutert werden, daß Wir Uns dieselben werden aneignen können. Ihr habt in dieser Beziehung Unseren getreuen Ständen die näheren Aufschlüsse über die diesseitigen Bedingungen des Beitritts zu geben. Insofern diese Voraussetzungen erfüllt werden, sind Wir nicht abgeneigt, dem ständischen Wunsche wegen Beitrittes zu einer mit Schwerin dann zu verabredenden modificirten Schwerinschen Vorlage zu willfahren. Datum Neustrelitz, den 27. December 1868. Ad mandatum Serenissimi proprium. Großherzogl. Meckl. Landes-Regierung. von Kardorff. An den Großherzoglichen Landtags-Commissarius ꝛc."

Nach der Verlesung dieser allerh. Rescripte bemerkte Landrath v. Rieben: Es frage sich, wie dieser Gegenstand zu behandeln sei; er werde doch an die Committe gegeben werden müssen. — Geh. Hofrath Brückner-Neubrandenburg: Am zweckmäßigsten scheine es, wenn sofort Separatberathung beider Stände hierüber statthabe, da sonst die Committen nichts ausrichten würden. — Landrath v. Oertzen-Woltow: Er sehe nicht, was die Committe damit solle; die Sache könne sogleich in der Landtagsversammlung abgemacht werden. — Kammerherr v. Oertzen-Kotelow ist gleichfalls für Standesberathung; gegen dieselbe Baron v. Maltzan-Kl. Luckow, weil dadurch leicht sofort Standeserklärungen hervorgerufen würden. — Landrath Gr. von Bassewitz-Schwiessel: Wie sich die Sache gestalten werde, lasse sich in keinem Falle sagen. Die Berathung der Stände unter sich empfehle sich, da ja eine solche Be-

rathung nicht nothwendiger Weise eine Standeserklärung nach sich ziehe. Er schlage vor, daß der Beschluß für heute ausgesetzt werde.

Dieser Antrag wurde angenommen. Die Landschaft gab ihre Absicht kund, am nächsten Tage Vormittags über diese Angelegenheit zu einer Standesberathung zusammenzutreten.

Am 4. Januar 1869 wurden die beiden allerh. Rescripte noch einmal verlesen. Der Vorsitzende Landrath bemerkte hierauf, Stände hätten die Beschlußfassung über die Rescripte sich vorbehalten, um vorher zu versuchen, ob nicht eine Einigung zu erreichen sei. Die Einigung sei bisher nicht gelungen, und die Committe habe in diesem Sinne die Antwort ad c. III. entworfen. Dieser Entwurf wurde zum Beschlusse erhoben und lautete in Beschlußform so wie wir ihn jetzt mittheilen werden, nur daß der Passus I. 6, wie sich ergeben wird, erst im Verlaufe der Verhandlung auf Antrag der Landschaft hinzugefügt wurde.

„Bei heutiger Fortsetzung der am 29. December ausgesetzten Berathung über das Allerhöchste Schwerinsche Rescript vom 28. und das hohe Strelitzsche Rescript vom 27. December ad Cap. III. der beiderseitigen Allerh. Landtags-Proposition, wegen Revision des ordentlichen und außerordentlichen Steuer-Modus, gab die Ritter- und Landschaft zu Protokoll:

I. Anlangend das Allerh. Schwerinsche Rescript vom 28. December 1868, so erkläre man — die Herbeiführung einer Einigung über die Allerh. Vorlage vorausgesetzt —

1) in Betreff der je nach dem Steigen der Matrikularbeiträge über 600 000 Rth. oder deren Sinken unter 200,000 Rth. festzustellenden Höhe der ordentlichen Contribution sich hinsichtlich der hiezu Allerhöchst gestellten Bedingung dahin: daß es eintretenden Falles Gegenstand der Verhandlung zwischen hoher Regierung und Ständen sein werde, ob bei Feststellung dieser Summen auch solche dauernde erheblichere Ausgaben zur Berechnung zu ziehen seien, welche der hohen Regierung, außer den Matricular-Beiträgen, durch Bundesbeschlüsse, namentlich bei etwaiger Reorganisation der Gerichts-Verfassung, zur Last fallen sollten.

2) In Ansehung des in dem Allerh. Rescripte sub Nr. 1 hervorgehobenen Punktes, betreffend den Vorschlag der Landschaft, die bisherigen Grund- und Häuser-Steuern vorweg zahlen und bei Berechnung der Einkommen-Steuern nicht in Abrechnung kommen zu lassen, sowie wegen etwaiger Einführung einer Viehsteuer als Factorensteuer, habe man eine Einigung nicht zu erreichen vermocht, und inhärirten resp. die Ritterschaft und die Landschaft ihren bezüglichen früheren Beschlüssen.

3) Betreffs der in dem Allerh. Rescripte sub Nr. 2 hervorgehobenen Frage wegen anderweitiger Regelung der in den „Grundzügen" vorgeschlagenen Gewerbesteuern und der in dieser Beziehung Allerhöchst gestellten Anforderung an die Landschaft sei dieselbe nicht in der Lage, dieser Anforderung zu entsprechen, weil ihr das dazu erforderliche Material nicht zu Gebote stehe, und sei auch, falls die hohe Regierung ihr das betreffende Material zu suppeditiren geneigen würde, die Zeit des gegenwärtigen Landtags zu kurz, um noch während desselben der Anforderung des Allerhöchsten Rescriptes entsprechende vollständige und detaillirte Vorschläge hinsichtlich der von ihr gewünschten Modificationen der Gewerbe-Steuer-Sätze aufstellen zu können.

4) Hinsichtlich der Allerhöchst proponirten demnächstigen Feststellung eines aliquoten Theiles der Edicts-Aufkunft, als Betrages der ordentlichen Contribution, würde zweckmäßig erst nach Ablauf von drei Jahren, nachdem die neue Steuergesetzgebung in Wirksamkeit getreten sein werde, auf Grund der während dieses dreijährigen Zeitraumes gesammelten Erfahrungen die Frage darüber: ob und wann anstatt des festgestellten Betrages der ordentlichen Contribution ein näher zu bestimmender aliquoter Theil der Edicts-Aufkunft ein für alle Mal der landesherrlichen Casse zu überweisen sei, zur Verhandlung zwischen hoher Regierung und Ständen kommen;

5) sehe man der am Schlusse des Rescriptes vorbehaltenen Allerh. Erklärung über die sonst von Ritter- und Landschaft gemeinschaftlich oder gesondert berührten Punkte demnächst entgegen, indem man inzwischen denselben, resp. gemeinschaftlich oder gesondert, inhärire.

6) Die Landschaft findet sich jedoch noch zu der ausdrücklichen Bemerkung veranlaßt, daß sie das Anerkenntniß des jährlichen Bedürfnisses in der Summe von 355,000 Rth. in ordinario nur unter der Voraussetzung des Zustandekommens eines einheitlichen neuen Steuersystems ausgesprochen haben wolle.

II. Die in der Großherzogl. Strelitzschen dritten Landtags-Proposition Allerh. gemachten Vorschläge wegen künftiger Normirung des ordentlichen und außerordentlichen Contributions-Modus und insbesondere der von diesen Aufkünften resp. in die landesherrlichen Cassen und die Central-Steuer-Casse fließenden Beträge basirten auf einer Steuer-Reform nach Maßgabe der von Großherzogl. Schwerinscher Seite dazu herausgegebenen Grundzüge, welche Seren. Strel. im Allgemeinen sich aneignet. Da nun diese Reform auf gegenwärtigem Landtage noch nicht zu Stande gekommen, und somit auch die Voraussetzung des Allerh. Strelitzschen Rescripts vom 27. December 1868 nicht in Erfüllung gegangen, so glaubten auch die Stände Stargardischen Kreises auf die darauf sich gründenden finanziellen Vorschläge, wie sie in der dritten Großherzogl. Strelitzschen Landtags-Proposition sub Lit. a bis d incl. und sub Nr. 1 und 2 aufgeführt worden, zur Zeit nicht näher eingehen zu können, vielmehr ihre allerunterthänigsten Erklärungen darüber unter Festhaltung des bereits ausgesprochenen Grundsatzes eines übereinstimmenden Steuersystems mit Mecklenburg-Schwerin noch reserviren zu müssen.

Man ersuche nunmehr die Herren Vice-Landmarschälle aller drei Kreise, die vorstehenden Beschlüsse in Abschrift den beiderseitigen Höchstverordneten Herren Landtags-Commissarien mitzutheilen und dabei zu erklären, daß es die Absicht der Stände sei, hiernach die Antwort ad Cap. III. Suer. et Strel. abzugeben."

Nach Verlesung dieses Erklärungsentwurfes übergab und verlas Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel folgendes Dictamen:

„Nachdem jetzt die Aussichten geschwunden, daß auf der von den Regierungen vorgeschlagenen Basis eine Steuer-Reform zu Stande komme, erlaube ich mir einen sich mehr an das Bestehende anlehnenden, zunächst nur für Mecklenburg-Schwerin berechneten Vorschlag:

Von der ordinären Contribution bleiben bei Bestand:

die Domanial-Hufensteuer	68,890	Rth.
die ritterschaftliche Hufensteuer	95,915	-
die städtische Haus-, Länderei- und Viehsteuer ca.	14,800	-
2/3 der Handels- u. Classensteuer incl. Dassow u. Klütz ca.	14,650	-
von der Mahl- und Schlachtsteuer d. s. Hausstandssteuer, was ich rechne 2/3 des Ganzen, also in den Landstädten	20,800	-
in Rostock	4,050	-
und von dem Staatsgeld in Wismar	1,080	-
Summa	220 185	Rth.

wozu noch hinzukommen würden diejenigen in den Domanialflecken bestehenden städtischen Steuern, welche in den Landstädten bei Bestand bleiben würden, wofür hier jedoch in Ermangelung des betreffenden Materials eine bestimmte Summe nicht ausgeworfen werden kann.

Die danach noch an der dem Landesherrn zukommenden Summe etwa fehlenden 135,000 Rth. werden in dem Wege des außerordentlichen Contributions-Edicts aufgebracht, indem dieses Edict in seinen Grund- und einzelnen Sätzen übrigens bei Bestand bleibt und nur in der Beziehung einer Revision unterworfen wird, daß für diejenigen Classen, welche entweder zur ordentlichen Contribution nicht beitragen oder wesentlich erleichtert sind, die Sätze angemessen modificirt werden, ohne damit überall diese Erleichterungen wieder aufheben zu wollen, und ohne die Sätze für den eigentlichen Arbeiterstand in dem Edict zu erhöhen. Es wird dabei zugleich Vorsorge zu treffen sein, daß Handwerker und Kaufleute auf dem Lande nach gleichen Grundsätzen wie in den Städten besteuert werden, so wie es sich auch von selbst versteht, daß eine Handelssteuer in ordinarium auf dem Lande stattfinden muß, wodurch sich die obigen 135,000 Rth. noch um ein Geringes abmindern möchten.

Außerdem würde jede unverschuldete Hufe statt 4 Rth. 16 ßl. künftig 7 Rth. pro Simplo beitragen, und würde eine Scala festzusetzen sein, wonach jede mit 25,000 Rth. oder mehr verschuldete Hufe nur den alten Satz von 4 Rth. 16 ßl. beitrüge, und würde Jeder, der unter 7 Rth. steuern wollte, durch eidlichen Revers darzuthun haben, daß nach Abzug seiner Activa seine Hufen mit der bestimmten Summe verschuldet wären.

Wenn auf diese Weise 15—20,000 Rth. pro Simplo mehr aufkämen, so würden bei Erhebung von 3½ Simplis nicht allein die 135,000 Rth. an Seren. gezahlt werden können, sondern es würden dann im Vergleich von 2½ jetzigen Simplis noch 50—65,000 Rth. für die allgemeinen Landesbedürfnisse übrig bleiben."

Die Landschaft zog sich hierauf zurück, um über diese Vorschläge als Stand zu berathen.

Landrath Graf v. Bassewitz-Schwiessel: Die Landschaft kenne seinen Vorschlag bereits und werde ihn, wie er wisse, ablehnen; für diesen Fall sehe er keine Veranlassung zu einer besonderen Erklärung der Ritterschaft.

Herr Hillmann-Scharstorf hielt es für besser, jede Hufe mit 7 Rth. zu besteuern, statt jedes Mal die Verschuldung zu untersuchen und danach die Steuerquote zu bestimmen.

Die Landschaft trat jetzt wieder ein und gab die bereits vorbereitete Erklärung ab, daß sie diesen Vorschlag des Herrn Landraths Grafen von Bassewitz nicht für geeignet halte, als Grundlage weiterer Verhandlung zu dienen.

Hierauf gab die Ritterschaft zu Protocoll: Nach Inhalt der vorstehenden Erklärung der verehrlichen Landschaft finde die Ritterschaft keine Veranlassung, sich ihrerseits über den Vorschlag zu erklären.

Außerdem wurde eine weitere Erklärung der Landschaft wegen der oben gedachten Hinzufügung der Clausel sub l. 6. zu dem Entwurfe der gemeinsamen Erklärung verlesen.

Kammerherr v. Oertzen-Kotelow: Er halte diese Erklärung für überflüssig; sie sei selbstverständlich und könne falsch gedeutet werden. Er rathe daher, dieselbe wegzulassen.

Geh. Hofrath Brückner-Neubrandenburg; Die frühere Erklärung der Landschaft sei hin und wieder unrichtig aufgefaßt worden, und daher sei diese Erklärung von Werth und jedenfalls unschädlich.

Bürgermeister Karrig-Cröpelin: Auch er halte die ausgesprochene Ansicht für selbstverständlich; aber es sei doch gut, dieselbe noch einmal klar hinzustellen.

Die Erklärung wurde darauf als sechster Punkt dem Entwurfe (s. oben) hinzugefügt, und dieser nunmehr zum Beschluß erhoben und den landesherrlichen Commissarien zugestellt.

An letztere erging darauf das folgende landesherrliche Rescript vom 6. Januar, welches in der Sitzung des folgenden Tages vorgelegt wurde:

„Friedrich Franz ꝛc. Wir haben euren unterthänigsten Bericht vom 4. d. Mts. mit dem vorgelegten Extract des Landtags-Protokolls von demselben Tage entgegengenommen und erwidern euch darauf in Gnaden:

Wir hatten zwar gehofft, daß Unsere getreuen Stände bei der in Folge Unseres Rescripts vom 28. vorigen Monats und Jahres eingetretenen erneuerten Berathung zu einer Einigung über Unsere Vorlage wegen der Steuerreform auf dem gegenwärtigen Landtage noch gelangen würden, und haben aus euerem Bericht deshalb nur mit Bedauern ersehen können, daß in Betreff der in dem genannten Rescripte hervorgetretenen Differenzpunkte eine Einigung der beiden Stände nicht stattgefunden hat. Wie Wir aber der Ueberzeugung sind, daß die von allen Seiten als nothwendig erkannte Umgestaltung der Steuergesetzgebung dennoch zum Ziele gebracht werden muß: so vertrauen Wir gern, daß die Berathungen des nächsten Landtags die bislang nicht gelungene Einigung Unserer getreuen Stände hierüber zum Ergebniß haben werden.

Indem Wir euch daher hiemittelst ermächtigen, auf Grund der ständischen Erklärung zum Protokoll vom 4. d. Mts. die Antwort ad Caput III. entgegenzunehmen, behalten Wir Uns zugleich vor, auf dem nächsten Landtage die Verhandlungen über diese Angelegenheit fortführen zu lassen; wollen aber für den Fall, daß es Uns erforderlich erscheinen sollte, inzwischen vorberathende Verhandlungen eintreten zu lassen, Unsere getreuen Stände in Gnaden auffordern, zu solchem Zwecke wiederum Deputirte noch auf dem gegenwärtigen Landtage zu erwählen und die geschehenen Wahlen zu Unserer Kenntniß bringen zu lassen. Dabei wird es, nach der Erklärung Unserer getreuen Landschaft zu Nr. 3 des Protokoll-Extracts, der Sache förderlich sein, wenn die zu erwählenden

landschaftlichen Deputirten sich zeitig darauf vorbereiten, bei solchen Vorverhandlungen eventuell mit einem eingebenden Vorschlage über den Modus der Gewerbesteuer hervorzugehen, wobei dieselben wegen Gewährung etwaigen, zu solchem Zwecke erforderlichen Materials mit sachgemäßen Anträgen an Unser Finanz-Ministerium sich zu wenden haben werden.

Ihr habt dieses Rescript an Unsere getreuen auf dem gegenwärtigen Landtage versammelten Stände herauszugeben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, am 6. Januar 1869. Friedrich Franz. J. v. Oertzen. An die Landtags-Commissarien ꝛc.

Landrath v. Rieben bemerkte, es sei zwar noch kein einschlagendes Strelitzsches Rescript eingetroffen; doch stehe zu erwarten, daß auch dieses die Wahl von Deputirten begehren werde, und möge daher der stargardische Kreis schon jetzt diese Wahl in eventum vornehmen.

Man beschloß, die Wahlen der Deputirten nach Kreisen und Ständen vorzunehmen; für je zwei Glieder sei ein Substitut zu erwählen; auch werde vorausgesetzt, daß ein Deputirter der Stadt Rostock werde zugelassen werden, und solle der Landsyndicus Langfeldt der Deputation beigegeben werden. Die Wahlen im stargardischen Kreise geschähen übrigens nur unter dem Vorbehalte, daß ein hohes Strelitzisches Rescript dieselben erfordern werde.

Die Wahl fiel auf folgende Mitglieder:

A. der Ritterschaft: 1) aus dem mecklenburgischen Kreise: Landrath v. Stralendorf-Gamehl, v. Böhl-Cramonshagen; Substitut: Major v. Bülow-Camin. — 2) aus dem wendischen Kreise: Landrath Graf v. Bassewitz-Schwiessel, Baron v. Maltzan-Kl. Luckow; Substitut: Landrath v. Plüskow-Kowalz. — 3) aus dem stargardischen Kreise; Landrath von Rieben-Galenbeck, Vicelandmarschall v. Dewitz-Cölpin; Substitut: Kammerherr v. Oertzen-Kotelow.

B. der Landschaft: 1) aus dem mecklenburgischen Kreise: die Bürgermeister Schlaaff-Waren und Karrig-Cröpelin; Substitut: Bürgermeister Pohle-Schwerin. — 2) aus dem wendischen Kreise: Hofrath Schultetus-Malchin, Hofrath Wilbrandt-Teterow; Substitut: Bürgermeister Burmeister-Schwaan. — 3) aus dem stargardischen Kreise: Geh. Hofrath Brückner-Neubrandenburg, Rath Wegener-Woldegk; Substitut: Bürgermeister Willert-Wesenberg.

Um 1 Uhr 4 Min. vertagte sich die Versammlung bis 3 Uhr. Als dieselbe gegen 3 Uhr wieder zusammentrat, verlas Landsyndikus Langfeldt den Entwurf einer endlichen ständischen Antwort ad Cap. III., welchem die Genehmigung ertheilt wurde.

In der Sitzung am 8. Januar ließ der Strelitzsche Commissarius der Landtagsversammlung eine von demselben Tage datirte Note in Bezug auf die gesammten Steuerverhandlungen (cap. I., II., III.) übergeben. Der auf cap. III. bezügliche Passus lautete:

„Ad Cap. III. bedauern Se. Königl. Hoh. auf's Lebhafteste, daß die Verhandlungen über die Steuer-Reform bisher nicht zum Ziele geführt haben. Auch Sie vertrauen, daß die Steuerreform noch ihre glückliche Erledigung finden werde, und indem AllerhöchstSie auf Grund der ständischen Erklärung vom 4. d. Mts. die Antwort ad Cap. entgegennehmen wollen, fordern Sie, hiervon ausgebend, die getreuen Stände auf, nach Maßgabe der getroffenen Einleitung Deputirte zu wählen, welche mit beiderseitigen Landesherrlichen Commissarien die dem künftigen Landtage zu machende Vorlage, betreffend Steuer-Reform, zu vereinbaren suchen werden. Da insbesondere dabei auch eine Modification der bisherigen Vorschläge über die Gewerbesteuer zu bearbeiten sein wird, so wird auch die Großherzogl. Strelitzsche Regierung bereit sein, durch Gewährung des dazu nöthigen Materials und sonstige leitende Hülfe die etwa erforderlichen Vorarbeiten zu fördern."

Hierauf wurde eine ständische Antwort auf das Strelitzsche caput III. beschlossen, ebenso auch auf das Schwerinsche caput III. Die letztere lautete also:

Allerdurchl. ꝛc. Ew. Königl. Hoheit haben mittelst der dritten Allerh. Landtags-Proposition, mit Hinweisung darauf, daß in Betracht der durch die Bundesgesetzgebung eingetretenen Veränderungen, insbesondere der durch den Zollverein überkommenen veränderten Besteuerung und der eingetretenen größeren finanziellen Belastung des Landes durch die Beziehungen zum Norddeutschen Bunde, eine Aenderung der bestehenden inneren Steuergesetzgebung geboten erscheine, — und unter Bezugnahme auf das Protokoll d. d. Schwerin, den 6. October seq. 1868 über die, zum allerunterthänigsten Danke der getreuen Stände, auf ihren submissesten Antrag von Ew. Königl. Hoheit in Gemeinschaft mit des Allerdurchlauchtigsten Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königl. Hoheit hierüber eingeleiteten commissarisch-deputatischen Verhandlungen

1. die Revision des ordentlichen und außerordentlichen Contributions-Modus zur verfassungsmäßigen Berathung der getreuen Stände zu verstellen und dieselben zur Abgabe ihrer allerunterthänigsten Erklärung über die durch Allerhöchstes Rescript vom 25. November 1868 mit Motiven herausgegebenen Grundzüge eines Gesetzes wegen einheitlicher Erhebung sämmtlicher directer Steuern der ordentlichen und außerordentlichen Contribution gnädigst aufzufordern gerubet.

Ew Königl. Hoheit getreue Ritter- und Landschaft hat diese Allerhöchste Vorlage mit der ihrer hohen Bedeutung entsprechenden Sorgfalt in Erwägung gezogen, und sind die Ergebnisse ihrer Prüfung — durch abschriftliche Mittheilung des zur Vorbereitung der Plenar-Berathung hierüber erstatteten ständischen Committenberichtes d. d. Malchin, den 19. December 1868, nebst den darauf von der getreuen Ritter- und Landschaft theils gemeinschaftlich, theils gesondert gefaßten Beschlüssen, an die höchstverordneten Landtags-Commissarien — bereits zur Allerh. Kenntniß gebracht, worauf wir hier ehrerbietigst Bezug zu nehmen uns gestatten.

Nach allerunterthänigster Entgegennahme des den getreuen Ständen hierauf gnädigst herausgegebenen Allerhöchsten Rescripts vom 28. December 1868 haben dieselben ihre Berathungen hierüber und insbesondere über die obschwebenden, in dem Allerhöchsten Rescripte hervorgehobenen Differenzpunkte fortgesetzt, und sind daraus diejenigen Beschlüsse vom 4. Januar 1869 hervorgegangen, welche gleichfalls durch Mittheilung derselben an die höchstverordneten Landtags-Commissarien zur Allerh. Kenntniß gebracht sind, und welche wir ebenfalls hier in Bezug zu nehmen in Ehrerbietung uns erlauben.

Da nun Inhalts dieser Beschlüsse die erhoffte Einigung über die in dem Allerh. Rescripte hervorgehobenen Differenzpunkte nicht erreicht worden, so haben Ew. Königl. Hoheit durch das gnädigst herausgegebene Rescript vom 6. Januar 1869, wenngleich mit dem Ausdrucke des Allerhöchsten Bedauerns darüber, daß die Einigung der getreuen Stände nicht stattgefunden, denselben zunächst zu eröffnen gerubet, daß Allerhöchstdieselben in der Ueberzeugung, daß die von allen Seiten als nothwendig erkannte Umgestaltung der Steuergesetzgebung dennoch zum Ziele gebracht werden müsse, das Allerhöchste Vertrauen hegen, daß die Berathungen des nächsten Landtages die bisher nicht gelungene Einigung der getreuen Stände hierüber zum Ergebniß haben werden.

Indem Ew. Königl. Hoheit daher es AllerhöchstSich vorbehalten, auf dem nächsten Landtage die Verhandlungen über diese Angelegenheit fortführen zu lassen, haben AllerhöchstDieselben für den Fall, daß es AllerhöchstIhnen erforderlich erscheinen sollte, inzwischen vorberathende Verhandlungen eintreten zu lassen, die getreuen Stände gnädigst aufzufordern geruhet, zu solchem Zwecke wiederum Deputirte noch auf dem gegenwärtigen Landtage zu erwählen, und die geschehenen Wahlen zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

Der Allerhöchsten Aufforderung entsprechen Ew. Königl. Hoheit getreue Stände mit allerunterthänigster Bereitwilligkeit, indem sie unter vorausgesetzter gnädigster Genehmigung der Zulassung eines besonderen Deputirten der Stadt Rostock zur Theilnahme an den eventuellen Verhandlungen neben den ständischen Deputirten wiederum 12 Deputirte nach Kreisen und Ständen erwählt haben, und nunmehr als solche — in der Voraussetzung, daß eine gleiche Aufforderung zur Vornahme der Wahl auch von Seiten des Allerdurchlauchtigsten Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königl. Hoheit annoch erfolgen werde — denominiren (folgen die bereits gemeldeten Wahlen).

Die Denomination des Deputirten der Stadt Rostock wird nach beendigtem Landtage von Seiten derselben zu geschehen haben.

Submissest bitten wir:

Ew. Königl. Hoheit wollen diese Deputirten zu den eventuellen obbezeichneten commissarisch-deputatischen Verhandlungen allergnädigst einberufen zu lassen geruhen.

II. Ew. Königl. Hoheit haben ferner, zur Erledigung der dritten vorigjährigen Allerh. Landtags-Proposition, in Betreff der Uebertragung eines Beitrags aus allgemeinen Landesmitteln zu den durch den Beitritt Mecklenburgs zum Norddeutschen Bunde erwachsenen Kosten, den getreuen Ständen zu proponiren geruhet: daß derjenige Theil der vom 1. Juli 1867 bis dahin 1868 und vom 1. Juli bis 11. August 1868 aufgekommenen Grenzzölle und Handelsclassensteuern, welcher, falls keine andere Vereinbarung eintrete, noch über die im laufenden A. L. Receptur-Cassen-Etat bereits in Einnahme berechneten 118,000 Rth. an die Landes-Receptur-Casse abzuliefern sei, der Großherzogl. Renterei verbleibe. Inhalts der durch das Allerh. herausgegebene Rescript vom 7. December 1868 gnädigst mitgetheilten Berechnungen über die Aufkünfte aus dem gewöhnlichen und erhöheten Grenzzoll sowie über die Vertheilung derselben beträgt der Ueberschuß, dessen allerunterthänigste Bewilligung Ew. Königl. Hoheit den getreuen Ständen zu proponiren geruhen, die Summe von 78,362 Rth. 26 ßl.

Auch diese Allerh. Proposition ist von den getreuen Ständen, wie der obgedachte Committenbericht ergiebt, in nähere Erwägung gezogen, und sind die in diesem Betreff von der getreuen Ritterschaft und der getreuen Landschaft gesondert gefaßten Beschlüsse gleichfalls durch Mittheilung an die höchstverordneten Landtags-Commissarien bereits zur Allerhöchsten Kenntniß gebracht. Nachdem indessen hierüber theils zu der Angelegenheit, betreffend die Ausgleichung der durch die Nachsteuer erzeugten Prägravationen, theis beziehungsweise in Betreff der ersten Allerhöchsten Landtagsproposition weitere Verhandlungen stattgefunden, auf welche wir uns hier ehrerbietigst beziehen, ist von den getreuen Ständen allerunterthänigst darin eingewilligt worden, daß die obgedachten Ueberschüsse der General-Zoll-Casse, insoweit dieselben nicht etwa noch für die Vergütung der durch die Nachsteuer erzeugten Prägravationen zur Verwendung kommen, zum Reste der Großherzoglichen Renterei überwiesen werden.

Endlich erklären die getreuen Stände sich mit dem Vorschlage des angezogenen hohen Rescriptes vom 7. December 1868 ehrerbietigst einverstanden: daß von der ferneren Einberufung der Commission zur Revision der Steuer- und Zoll-Direction, da unter jetzigen Verhältnissen für dieselbe kein Feld der Thätigkeit mehr bleibt, abgesehen werde.

Mit dieser submissesten Erklärung über die dritte Allerh. Landtags-Proposition verbinden wir das Bekenntniß der tiefsten Ehrfurcht, in der wir beharren als

Ew. Königl. Hoh.
allerunterthänigste
auf gegenwärtigem allgemeinen Landtage
versammelte Landräthe, Landmarschälle und Uebrige
von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer
Mecklenburg.

Malchin,
den 7. Januar 1869.

---

§ 8. Caput IV. Suerinense. Unterstützung des auf landesherrliche Kosten übernommenen Baues der Eisenbahnstrecke von Kleinen nach Lübeck durch einen nach Analogie der Landeshülfen für Chaussee- und Wasserbauten aus gemeinsamen Landesmitteln zu bewilligenden Kostenbeitrag.

Am 16. November wählte man für dieses Caput (und für Cap. II.) eine Committe, welche aus folgenden Herren von Ritter- und Landschaft zusammengesetzt war:

1) von der Ritterschaft Landrath von Stralendorff-Gamehl, von Boehl-Cramonshagen, Oberstlieutenant von Blücher-Teschow und Baron v. Stenglin-Beckendorf.

2) von der Landschaft die Bürgermeister Geh. Hofrath Floerke-Parchim cum facultate substituendi Hofrath Dr. Floerke-Grabow, Krasemann-Neustadt (diesem wurde am 19. November der Bürgermeister Dr. Beselin-Grevesmühlen substituirt), Hofrath Dr. Nizze-Ribnitz (diesem wurde am 17. November der Bürgermeister Burmeister-Schwaan substituirt) und Müller-Penzlin.

Am 25. November legte diese Committe ihren Bericht ad cap. IV. vor. (Referent Hofrath Dr. Floerke-Grabow.) Derselbe theilt im Eingange die aus der Landtagsproposition und anderweitig bekannte Sachlage mit. Es handle sich darum, den übrigen mecklenburgischen Bahnen mehr Verkehr zu schaffen und die schon vorhandenen Bahnstrecken finanziell nutzbarer zu machen. Die Gemeinnützigkeit der 7⅔ Meilen langen Bahn hätten Stände schon früher anerkannt; das Interesse der nahe belegenen Städte werde durch die Bahn gefördert. Die Mehrheit der Committe beantragt, hierauf gestützt, die Landeshülfe zu bewilligen, dabei jedoch zu bedingen, 1) daß dem Engern Ausschusse amtlich Kenntniß von dem Vertrage mit Lübeck gegeben, 2) daß ihm der Fahrplan und Tarif zur Begutachtung vorgelegt, und thunlichste Berücksichtigung etwaniger Wünsche zugesichert werde. Ein anderer Theil der Committe beantragt die Ablehnung der Landeshülfe, da die Mittel zum Bau in den landesherrlichen Cassen vorhanden, und ein Beitrag von 200,000 Rth. für die Bausumme nicht von Erheblichkeit sei. Der Steuerbedruck müsse durch Verminderung der directen Abgaben erleichtert werden. Das landesherrliche Rescript erkenne selbst an, daß von der Bahn Lübeck-Kleinen eine Hebung des Ertrags der Friedrich-Franz-Bahn zu erwarten sei, und auch darin liege ein Grund für Ablehnung der Landeshülfe.

Landrath Graf v. Bernstorff-Wedendorf: Ein Zuwachs in der Rentabilität der Friedrich-Franz-Bahn sei von untergeordneter Bedeutung. Die geographische Lage derselben lasse nie eine große Rente zu. Alle Hoffnungen, die man hierauf gesetzt und die man bis nach Moskau ausgedehnt habe, seien unerfüllt geblieben. Stände hätten um so mehr Anlaß zur Bewilligung, als sonst das Geschäft für die landesherrlichen Cassen ein noch schlechteres werde. — Landrath v. Plüskow-Kowalz: Ob die frühere Eisenbahngesellschaft nicht eine Poen bestellt habe, welche in die landesherrlichen Cassen geflossen sei? — Bürgermeister Dr. Beselin-Grevesmühlen: 100,000 Rth. seien als Poen bestellt, wegen welcher aber noch ein Proceß schwebe. — Bürgermeister Pohle-Schwerin hebt hervor, daß durch die Bahn Lübeck-Kleinen Lübeck und Stettin mit einander in directe Verbindung gebracht würden und an den größeren mecklenburgischen Handelsplätzen vorbeigegangen werde. Man täusche sich, wenn man erwarte, die Friedrich-Franz-Bahn würde dadurch rentabel werden. Dieselbe sei mit ihren großen Steigungen eine völlige Gebirgsbahn und nutze sich im Betriebe dadurch zu rasch ab. Unsere Bahnen seien überhaupt Küstenbahnen und würden nie rentiren, da sie nicht mit der Schifffahrt concurriren könnten. Da die landesherrlichen Cassen, wie Stände vielfach gehört, sich in so großem Drucke befänden, um welches Druckes willen sonst viel von Ständen gefordert werde, so müsse man sich einem Unternehmen gegenüber negirend verhalten, welches denselben so große Kosten auferlege. — Landrath von Rieben-Galenbeck: Als Mitglied des stargardischen Kreises wolle er sich bei der Frage wegen der Bewilligung nicht betheiligen. Nach den Mittheilungen des Herrn Bürgermeisters Pohle müßten Bahnen in schwierigem Terrain überall nicht gebaut werden. Er bedauere, daß durch die Ablehnung die Eventualität einer nochmaligen Derelinquirung der Bahn geschaffen werde. — Hofrath Dr. Floerke-Grabow: Die so bestimmt aufgestellten Berechnungen der schlechten Rentabilität der Bahnen seien doch sehr zweifelhafter Natur. Das habe sich überall bei der Vorausberechnung der Rentabilität von Eisenbahnen gezeigt. Den Güterverkehr der Berlin-Hamburger Bahn habe man zuerst auf 2 Mill. Ctr. veranschlagt; jetzt betrage derselbe 11½ Mill. Ctr. So werde es sich auch hier

herausstellen. Das mecklenburgische Eisenbahnnetz müsse ausgebaut werden. — Bürgermeister Pohle-Schwerin hält dagegen seine Befürchtungen wegen der Küstenbahnen aufrecht. — Bürgermeister Hermes-Röbel: Dagegen spreche, daß man überall Küstenbahnen baue. Wenn dieselben so unrentabel seien, würde man in Pommern nicht eine Küstenbahn von 60 Meilen Länge bauen. Die Friedrich-Franz Bahn könne nur auf diese Weise rentabel gemacht werden, die Lübeck-Kleinen-Bahn müsse deshalb gebaut und unterstützt werden. — Bürgermeister Pohle-Schwerin: Der einzige Grund, den man anführen könne, sei der, daß man für eine eventuelle Bahn von Neubrandenburg nach Röbel und Melz seiner Zeit die Landeshülfe zugesagt habe. Er glaube aber nicht, daß man daraus einen Grund für die Bewilligung der Landeshülfe zu Gunsten der Bahn Lübeck-Kleinen hernehmen könne. — Bürgermeister Hermes-Röbel faßt die Bemerkung Pohle's als Scherz auf, hält aber die Sache für zu ernst, um hier Scherz damit treiben zu dürfen. — Bürgermeister Pohle-Schwerin: Seine Aeußerung sei kein Scherz, sondern durchaus ernsthaft gemeint gewesen. — Bürgermeister Hermes-Röbel: Dann empfehle er dem Herrn Bürgermeister, sich vorher über die beabsichtigte Richtung der von ihm in Bezug genommenen Bahn zu informiren. — Hofrath Wilbrandt-Teterow: Die obersten Landesbehörden würden besser über die zu erwartende Rentabilität der Bahn unterrichtet sein, als der Vertreter einer Stadt, welche wesentlich dabei interessirt sei, ob die Bahn zu Stande komme oder nicht. Praktisch habe sich die Sache bei uns so gestaltet, daß jede geforderte Landeshülfe zu irgend einer Kunststraße bewilligt werden müsse, und sollte es selbst eine solche sein, bei welcher man auch bei der sorgfältigsten mikroskopischen Untersuchung keine Spur von Gemeinnützigkeit finden könne. — Landrath von Plüskow-Kowalz: Im Verhältniß zu den Kosten der ganzen Bahn sei die geforderte Unterstützung zu gering, um aus der Nichtbewilligung auf das Nichtzustandekommen des Unternehmens schließen zu dürfen. Es würden so viele andere Ansprüche an die Steuerkraft des Landes gestellt, daß man wohl Ursache habe, dieselbe thunlichst zu schonen, und darum sei er gegen die Bewilligung. — Hofrath Dr. Floerke-Grabow: Es seien nie so geringe Steuern im Lande erhoben worden wie jetzt. — Landrath von Plüskow-Kowalz: Es sollten zwar nur zwei Edicte erhoben werden, aber für das dritte mache man Schulden. — Bürgermeister Pohle-Schwerin: Ob denn der Zollverein keinen Druck auf das Land ausübe? — Hofrath Dr. Floerke-Grabow: Gar keinen! — Bürgermeister Pohle-Schwerin: Sonderbare Anschauung! Wenn ihm übrigens der Vorwurf gemacht sei, daß er locale Interessen vertrete, so müsse er bemerken, daß Schwerin nicht das geringste Interesse an der Bahn Lübeck-Kleinen habe. Denn für Städte, welche bereits Eisenbahn-Verkehr hätten, sei es gleich, ob noch eine Eisenbahn an ihnen vorübergehe oder nicht. — Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf: Solche Hinweisung auf das locale Interesse der Stadt Schwerin sei nicht gerechtfertigt. Es sei ja offensichtlich, daß die Bahn auf jeden Fall in's Leben treten werde; ob die Landeshülfe gezahlt werde oder nicht, sei daher in dieser Beziehung für Schwerin ganz gleichgültig. — Landrath von Rieben-Galenbeck: Eine Einigung stehe wohl nicht in Aussicht, und es empfehle sich daher, zur Abstimmung zu schreiten. — Syndikus Meyer-Rostock: Wenn hier behauptet worden sei, daß alle Rentabilitäts-Berechnungen unzutreffend seien, so könne man auch nicht sagen, daß Unterstützung gewährt werden müsse. Wir befänden uns in einer Steuerkrisis, und da müsse man mit den Ausgaben vorsichtig zu Werke gehen. — Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf: Es möge befremdend sein,

wenn ein Mitglied des stargardischen Kreises sich an der Discussion betheilige. Aber die Sache liege ihm doch zu sehr am Herzen. Es dürften in nächster Zeit so manche Anforderungen an uns gemacht werden, daß man bei Zeiten nach den Mitteln dazu sich umsehen möge. Vor zwei Jahren habe er die intendirte Bahn, welche die Friedrich-Franz-Bahn kreuzen sollte, unterstützt, eine Bahn, welche vielleicht noch geringeren Werth für das Land habe; aber die Verhältnisse, in denen wir uns jetzt leider befänden, erlaubten es nicht mehr, so freigebig zu sein wie vordem, wo man bereitwilligst jede Chaussee unterstützt habe, deren Gemeinnützigkeit nur irgendwie nachgewiesen sei. Man müsse mit einer gewissen Nüchternheit an's Werk gehen.

Es wurde nun über den Antrag der Majorität der Committe, welcher die Bewilligung der Landeshülfe empfiehlt, abgestimmt, und zwar mit der üblichen Alternative, ob „Bewilligung" oder „weitere Deliberation." Nach Zählung der abgegebenen Stimmen ergab es sich, daß 23 Stimmen für „Bewilligung", 52 für „weitere Deliberation" sich entschieden hatten.

Landrath von Rieben-Galenbeck fragt, welche Bedeutung man nun dem Ausdruck „weitere Deliberation" geben wolle. — Landrath von Oertzen-Woltow: Es sei besser, auf weitere Deliberation zu verzichten. — Landrath von Rieben: man könne doch nicht aussprechen, daß „weitere Deliberation" gleichbedeutend mit „Ablehnung" sei. Es müßten doch Motive der Ablehnung gegeben werden. — Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel: Er sei zwar nicht von den Motiven der Minorität der Committe überzeugt; aber Gründe müsse man doch angeben. Eine landesherrliche Proposition könne doch nicht so ohne Weiteres abgelehnt werden. — Bürgermeister Pohle-Schwerin und Bürgermeister Karrig-Cröpelin schlugen vor, man möge die Steuerveränderung anführen und das tiefste Bedauern aussprechen. — Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorf: Die Bewilligung sei abgelehnt, jetzt könne man nur noch über die Gründe der Ablehnung weiter deliberiren. — Bürgermeister Dr. Beselin-Grevesmühlen: Das sei nicht nöthig, man könne ja noch das Anerbieten machen, die Gelder zu bewilligen unter Bedingungen, z. B. daß sie verzinst und zurückgezahlt werden sollten, wenn die Nettoaufkunft der Bahn es erlaube. — Kammerherr v. Oertzen-Kotelow schlägt als Motivirung vor: „Druck der schweren Zeiten." — Landrath Graf v. Bernstorff-Wedendorf: Darunter leide der Landesherr gleichfalls, das könne daher kein Motiv der Ablehnung sein. Besser sei: „Druck der Steuerlast." — Landrath von Oertzen-Woltow versucht wiederholt, in den Beschluß eine Anerkennung der von der Majorität der Committe aufgeführten Gründe hineinzubringen. — Bürgermeister Pohle-Schwerin: Wir haben ja aber gerade das Gewicht dieser Gründe nicht anerkannt. — Gutsbesitzer Hillmann-Scharstorf will mit dem Bericht der Majorität der Committe nichts mehr zu thun haben, der sei ja abgelehnt. — Bürgermeister Karrig-Cröpelin: Ein Beweis, wie bedenklich es sei, eine Anerkennung auszusprechen, liege darin vor, daß man bei den jahrelangen Verhandlungen über die Friedrich-Franz-Bahn zuerst nur allgemein einen Dank ausgesprochen habe dafür, daß die Regierung die Sache in die Hand genommen, daß aber später daraus allerlei Verpflichtungen gefolgert seien. Endlich einigt man sich über folgende Fassung des Beschlusses:

Nachdem die Landtags-Versammlung die für die Allerhöchst vorgeschlagene Bewilligung in der Landtags-Proposition angeführten Gründe der sorgfältigsten Erwägung und Prüfung unterzogen habe, bedauere dieselbe in gegenwärtiger Zeit und unter den für das Land ungünstig liegenden Geld- und Erwerbs-Verhältnissen die

Bewilligung allerunterthänigst ablehnen zu müssen. Die Herren Vicelandmarschälle mecklenburgischen und wendischen Kreises würden ersucht, unter Mittheilung des Committenberichts und dieses Beschlusses den Schwerinschen Herren Landtags-Commissarien zu erklären, daß es die Absicht der Stände sei, hiernach die Antwort ad Caput abzugeben.

Hierauf ging ein Schwerin'sches Rescript vom 1. December ein, welches, in der Sitzung vom 5. verlesen, also lautete:

Friedrich Franz ꝛc. Auf euren 10. Bericht vom 26. v. Mts. verhalten Wir euch gnädigst nicht, daß die Ablehnung der in Cap. IV. der Landtagsproposition vorgeschlagenen Bewilligung einer Beihülfe aus gemeinsamen Landesmitteln zum Bau der Lübeck-Kleinen-Eisenbahn, wenn Unsere getreuen Stände auch die Angemessenheit der Bewilligung an sich nicht in Abrede genommen, sondern dieselbe nur in gegenwärtiger Zeit aus Rücksicht auf die augenblicklichen Geld- und Erwerbsverhältnisse ablehnen zu müssen geglaubt haben, Uns doch in hohem Grade befremdend gewesen ist.

Ueber die hohe Gemeinnützigkeit der Bahn für den Verkehr des ganzen Landes kann schon an sich kein Zweifel obwalten, und ist dieselbe von Unseren getreuen Ständen selbst auch auf dem Landtage 1863 bereits vollständig anerkannt. Die volle Bedeutung, welche die Bahn für das Land haben kann, gewinnt sie aber erst dann, wenn sich ihre Verwaltung in den Händen der Regierung befindet. Viele jetzt schwer empfundene Uebelstände auf den Mecklenburgischen Bahnen, sowohl in Betreff der Fahrpläne und Tarife als sonstiger Einrichtungen, hängen damit zusammen, daß sich die beiden einzelnen Theile des Mecklenburgischen Eisenbahnsystems in verschiedenen Händen befinden, wodurch verschiedene Interessen entstehen, deren Widerstreit hemmend auf eine sachgemäße Regelung des ganzen Betriebes wirken muß. Dieser Uebelstand würde aber neue Nahrung bekommen haben, wenn auf der Strecke Kleinen-Lübeck innerhalb Landes noch eine fernere unabhängige Verwaltung entstanden wäre, wogegen derselbe wesentlich abgeschwächt werden muß, wenn sich Anfang und Ende der Bahn Lübeck-Kleinen, soweit sie innerhalb Landes liegt, in derselben Hand und vorzugsweise, wenn sie sich in der Hand der Regierung befindet.

Wollen Wir daher bei dieser durch den Uebergang in das landesherrliche Eigenthum noch wesentlich erhöheten Gemeinnützigkeit der Bahn auch nicht annehmen, daß Unsere getreuen Stände, welche noch vor Kurzem aus eigenem Antriebe sich bereit erklärt haben, Landeshülfen zu einem Eisenbahnbau zu bewilligen, welcher weder für einen großen Theil des Landes von Wichtigkeit gewesen wäre, noch die landesherrlichen Finanzen tangirt hätte, die Absicht haben sollten, die proponirte Bewilligung überhaupt abzulehnen, so können wir doch auch die vorläufige Ablehnung nicht als der Sachlage entsprechend bezeichnen.

Einerseits haben wir selbst den augenblicklichen Geld- und Erwerbsverhältnissen des Landes durch die Art, in welcher die Proposition gestellt ist, vollständigst Rechnung getragen, und würden Unsere getreuen Stände daher auch nicht haben bezweifeln können, daß, wenn die Aufbringung der betreffenden Summen im Wege directer Besteuerung auch noch in den nächsten Jahren bedenklich erscheinen sollte, Wir Uns gewiß gerne mit einer vorläufigen Aufbringung im Wege der Anleihe einverstanden erklärt haben würden.

Andererseits hätte es Unsern getreuen Ständen nach den Erfahrungen der letzten Jahre aber nicht zweifelhaft bleiben können, daß Wir nicht gesonnen sind, dem Lande in jetzigen Zeiten irgend vermeidliche Lasten anzusinnen zu lassen. Als sich nach dem Beitritt zum Norddeutschen Bunde der Anschluß an den Zollverein noch über ein Jahr verzögert hatte, und in Folge dessen Aversional-Zahlungen von bedeutender Höhe zur Bundeskasse zu leisten waren, haben Wir, obgleich die vorläufige Befreiung von den bundesverfassungsmäßigen Zöllen und Verbrauchssteuern dem Lande zu Gute gekommen, doch die Uebertragung der an Stelle derselben getretenen directen Zahlungen vom Lande nicht gefordert, vielmehr fast den ganzen Betrag derselben aus eigenen Mitteln übertragen lassen, obgleich daneben noch große Summen zur ersten Ausrüstung der bundesverfassungsmäßigen Augmente des Militärs zu bestreiten waren. In dem diesem Verfahren zum Grunde liegenden Sinne würden Wir aber in der jetzigen Zeit zu dem fraglichen Eisenbahnbau keine Landeshülfen in Anspruch genommen haben, wenn Unsere Cassen derselben nicht als Deckung für die Ausfälle im laufenden Etat bedurft hätten, welche in den ersten Betriebsjahren zu erwarten sind, weil nach allgemeiner Erfahrung auch unter günstigen Verhältnissen erbauete Bahnen ihr Anlagecapital nicht von vorne herein verzinsen.

Wir müssen Unseren getreuen Ständen daher unverhalten lassen, daß Wir den hinsichtlich der IV. Proposition gefaßten Beschluß nicht für gerechtfertigt und der Sachlage entsprechend halten können, und behalten Uns deshalb vor, im nächsten Jahre auf diese Angelegenheit zurückzukommen.

Schließlich bemerken wir noch bei dieser Gelegenheit, daß der im Eingange der IV. Proposition gebrauchte Ausdruck „die ertheilten Concessionen hätten in Folge der Nichterfüllung der concessionsmäßigen Bedingungen Seitens der Unternehmer für erloschen erklärt und zurückgezogen werden müssen" anderwärts zu Mißdeutungen Veranlassung gegeben hat.

Obgleich die Sache selbst nun für die Landtagsverhandlungen ohne Bedeutung ist, so scheint es wegen dieser Mißdeutungen doch erforderlich, den Verlauf dieser Angelegenheit genauer, als in der Proposition geschehen ist, darzulegen. Es geschieht das also hiemit durch Constatirung der Thatsache, daß die der Lübeck-Kleinen-Eisenbahngesellschaft ertheilte Concession dadurch beseitigt ist, daß die Gesellschaft ihr gesammtes Activ-Vermögen durch Verkauf auf die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche-Regierung übertragen hat und hierauf freiwillig in Liquidation getreten ist.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin, am 1. December 1868. Friedrich Franz. J. v. Oertzen. An die Landtags-Commissarien ꝛc.

Nach Verlesung dieses Rescripts wurde von dem dirigirenden Landrathe die Frage erhoben, ob nicht nunmehr dem Beschlusse der Ablehnung eine mehr entgegenkommende Fassung zu geben sei. Dies fand jedoch mehrseitigen Widerspruch. Landrath von Oertzen-Woltow: Es werde in der Antwort ad Cap. Erwähnung des Rescriptes geschehen müssen, doch werde man dies den Herren Concipienten überlassen können. — Syndikus Dr. Meyer-Rostock: Nur nackte Thatsachen seien anzuführen, nichts weiter. — So kam man zu dem Beschluß: Es werde der Landsyndikus Langfeldt mit der Abfassung der ständischen Antwort ad Cap. IV. Suer. auf Grund des Committenberichtes und in Berücksichtigung des heutigen Allerhöchsten Rescriptes beauftragt, und sei der Entwurf demnächst zur Approbation vorzulegen.

Großherzogliche Friedrich-Franz-Bahn.

Wir knüpfen hieran anhangsweise die Verhandlungen, welche in Anlaß der vorigjährigen Beschwerde über die Verwaltung der Friedrich-Franz-Bahn (vergl. Archiv 1867, S. 634 ff.) auf dem letzten Landtage vorgekommen sind.

Diese knüpften sich an die Deliberation über die 89. E.-A.-Prop., welche am 24. November vorgenommen wurde.

Der Engere Ausschuß war beauftragt worden, den Inhalt der auf dem vorigen Landtage erhobenen Beschwerden zu prüfen und nach Befinden mit Vorträgen an Seren. Suer. hervorzugehen. Der Engere Ausschuß hat, unter gleichzeitiger Berücksichtigung des mittelst zweier Schreiben der Herren Pogge auf Gevezin und auf Blankenhof resp. vom 15. und 18. Januar 1868 eingereichten umfänglichen Materials, die Prüfung vorgenommen und deren Ergebnisse in einem Vortrage vom 7. März d. J. Sr. K. H. dem Großherzoge zur Erwägung und Abstellung der hervortretenden Mängel unterbreitet. Dieser die Beschwerden umfänglich darlegende Vortrag, auf welchen bis dahin eine Antwort nicht erfolgt war, wurde verlesen. Als Mißstände und Beschwerdepunkte werden hervorgehoben: 1) Mangel einer vierten Wagenklasse zur Erleichterung des Verkehrs, namentlich der ärmeren Bevölkerung; 2) die hohen Frachttarife, welche nach angestellten Vergleichen bei der Fr.-Fr.-Bahn meistens höher sind als auf den benachbarten Bahnen; 3) die Ungunst, welche über dem Bahnhof in Mölln walte, zunächst darin, daß in Mölln allgemein keine Waaren, noch Vieh angenommen oder abgeladen werden, und ferner in Bezug auf den Personenverkehr

darin, daß der Bahnhofsweg von Mölln so schlecht gehalten werde, daß er kaum passirbar sei.

Hierauf gab Herr Pogge-Blankenhof zu dieser E.-A.-Prop. nachstehendes Dictamen zu Protokoll: Die E.-A.-Proposition 89 berichtet, daß die Eingabe des löbl. Engern Ausschusses in Betreff der auf vorigjährigem Landtage in Angelegenheiten der Friedrich-Franz-Eisenbahn vorgebrachten Beschwerden bis jetzt ohne Antwort geblieben. Es ist dies um so mehr zu bedauern, da es unentschieden bleibt, ob die Beschwerden als unzutreffend erkannt, oder ob Abhülfe, wenn auch erst in späterer Zeit, beabsichtigt werde. Einstweilen ist denn in dem bisherigen Betriebe und in den zur Beschwerde gelangten Punkten nichts geändert worden; es ist 1) durch eine IV. Wagenklasse einem dringenden Bedürfnisse nach billigeren Beförderungsmitteln, namentlich der ärmeren Bevölkerung, keine Abhülfe geschaffen, während doch auf der Mecklenburgischen Eisenbahn mit Nächstem solche Wagen IV. Klasse eingestellt werden sollen. 2) In Bezug auf die hohen Tarifsätze der Friedrich-Franz-Eisenbahn ist nichts geändert. 3) Die Annahme und Abgabe von Gütern, Vieh ꝛc. wird auf dem Bahnhofe zu Mölln noch immer verweigert, und die ganze dahin Absatz findende Umgegend ist bei dem fast nur nach Hamburg zielenden Verkehr gezwungen, rück- oder vorwärts, der Eisenbahn längs, auf schlechten Landwegen nach Neubrandenburg oder Stavenhagen die Bahn zu erreichen. 4) Auch die Personenbeförderung in Mölln wird eben so wenig begünstigt, besonders durch die mangelhafte Instandhaltung des Weges, der im Winter und Frühjahr kaum ein Herankommen in unmittelbare Nähe des Empfangsgebäudes gestattet. Schon auf vorigjährigem Landtage kam es zur Sprache, daß die unteren Behörden, von der Nothwendigkeit der Besserung des Weges erfüllt, das zur Besserung nöthige Kiesmaterial neben der Bahn gelagert, auch einen Theil zur dauernden Besserung verwendet hatten, als die Direction der Bahn weitere Verwendung inhibirte, auch einem Besitzer, der auf eigene Kosten die Hinschaffung des Kieses nach den nur 4—5 Ruthen entfernten unpassirbaren Stellen übernehmen wollte, Abschlag ertheilte und so das Material nutzlos liegen ließ. Nachdem so auf privatem Wege vergeblich Abhülfe gesucht war, wandte man sich um Verwendung an die hohe Versammlung, welche um so bereitwilliger Unterstützung zusagte, als ein großer Theil derselben häufig Gelegenheit hatte, sich von den beregten Uebelständen zu überzeugen, und man durfte sich der wohlbegründeten Hoffnung hingeben, daß die Verwendung des löbl. Engern Ausschusses, als Organs der Stände, welche so bereitwillig diese Eisenbahn unterstützt hatten, wenn auch nur einige Berücksichtigung finden würde. Dies ist aber nicht der Fall gewesen; es ist nicht nur keinem der angeregten Uebelstände abgeholfen, es ist sogar der zur Besserung des Weges unmittelbar daneben liegende Kies wieder per Bahn weggeschafft worden, gleichsam als habe man von Seiten der Direction zeigen wollen, wie wenig man bereit sei, auch den geringsten Wünschen der Stände entgegenzukommen, und der beginnende Winter, das kommende Frühjahr werden der ganzen Umgegend von Mölln wieder die Unannehmlichkeiten einer unwegsamen Passage, vielleicht in verstärktem Maße, bringen. Ich enthalte mich persönlich jeder Beurtheilung des Verfahrens der Direction der Friedrich-Franz-Eisenbahn, sie liegt zu sehr auf der Hand; ich erlaube mir den gehorsamsten Antrag zu stellen: Hochansehnliche Landtagsversammlung wolle den löbl. E.-A. beauftragen, erneuert um die Abstellung der im vorigen Jahre berührten Beschwerden über die Friedrich-Franz-Eisenbahn bei der Allerhöchsten Schwerinschen Regierung vorzugehen."

Herr Pogge-Blankenhof fügte dem Vorstehenden mündlich noch einige Bemerkungen hinzu. Einer unserer höchsten Staatsbeamten sei, als er ein in der Nähe von Mölln von ihm erworbenes Gut habe besuchen wollen, von dort telegraphisch benachrichtigt worden, daß er den Umweg über Neubrandenburg machen möge, da bei Mölln die Wege zu schlecht seien. Die Beschwerdeführer hätten im vorigen Jahre um Untersuchung der Mißstände und eventuelle Abhülfe nachgesucht; es ließen sich ja Gründe denken, weshalb man Anstand nehme, vierte Wagenklassen einzurichten, Tarife herabzusetzen, Bahnhofs-Anlagen zu erweitern, so sehr es auch im Interesse der Umgegend liege; allein warum das zur Besserung der Wege hergeschaffte Material wieder beseitigt worden, dafür könne er sich keine sachlichen Gründe denken. In der Landtagsversammlung sprechen sich Viele für den Antrag aus; allgemein ist die Klage über die Vernachlässigung namentlich der Umgegend von Mölln.

Syndikus Dr. Meyer-Rostock: Wenn die vorgebrachten Thatsachen richtig seien, so genüge es nicht, daß nur maturirt werde; sondern die Stände müßten dann mittelst Promemoria an die landesherrlichen Commissarien auf schleunige Abhülfe antragen. Die dringenden Wünsche der Stände müßten berücksichtigt werden. — Graf von Schlieffen-Schwandt: Er könne bestätigen, daß der zur Wegebesserung neben der Bahn liegende Kies wieder weggeschafft worden sei. — Die Herren Landrath Graf von Voß-Schönau, Landrath von Plüskow-Kowalz und Vicelandmarschall Freiherr v. Maltzan-Gr.-Lukow dringen lebhaft auf einen Vortrag mittelst Promemoria. Kammerherr v. Oertzen-Kotelow befürwortet den Weg, weil er anzeige, daß Stände besonderen Werth auf diese Angelegenheit legen.

Demgemäß wurde beschlossen, mittelst Promemoria die Herren Landtagscommissarien um Prüfung resp. Beantwortung der Beschwerden zu ersuchen.

Am 8. December wurde als Rückäußerung auf dieses Promemoria ein Schwerin'sches Rescript vorgelegt.

Das Rescript, welches zugleich einen Bericht der Direction der Friedrich-Franz-Bahn vom 19. August d. J. in dieser Angelegenheit übermittelte, wurde verlesen und lautete wie folgt:

Friedrich Franz ꝛc. Wir haben euren unterthänigsten Vortrag vom 26. v. M. entgegengenommen, mit welchem ihr das gehorsamste Promemoria Unserer getreuen Stände von Ritter- und Landschaft vom 25. v. M. in Betreff des Personen- und Güterverkehrs auf der Friedrich-Franz-Eisenbahn überreicht habt, und erwidern euch darauf in Gnaden, was folgt:

Können Wir Unseren getreuen Ständen zwar, wie solches in dem Vortrage des Engern Ausschusses vom 7. März d. J. übrigens auch nicht in Anspruch genommen wird, ein Recht zur Beaufsichtigung und Monitur des Betriebes auf Unserer Friedrich-Franz-Eisenbahn keineswegs zugestehen, so haben Wir gleichwohl nicht Anstand genommen, die in dem gedachten Vortrage zur Sprache gebrachten Punkte einer sorgfältigen Erwägung durch Unser Finanz-Ministerium unterziehen zu lassen, da es Unser gnädigster Wille ist, daß in Betreff dieses mit großen Opfern sowohl Unserer landesherrlichen als auch der gemeinsamen Landes-Casse für das allgemeine Wohl Unserer Unterthanen gegründeten Instituts allen begründeten Wünschen Unserer Unterthanen, insbesondere aber Unserer getreuen Stände, gewillfahrt werde, soweit irgend die allgemeinen Verkehrsverhältnisse, namentlich die Abhängigkeit von den Nachbarbahnen, und die nothwendigen finanziellen Rücksichten es gestatten.

Anlangend nun die Wünsche und Beschwerden, welche sich in dem Vortrage des Engern Ausschusses vom 7. März c. aufgestellt finden, so werden Unsere getreuen Stände aus dem abschriftlich mit seinen Anlagen angeschlossenen, ausführlichen Berichte der Direction der Friedrich-Franz-Eisenbahn vom 19. August d. J., welchen ihr mit diesem Rescripte den Ständen herauszugeben habt, ersehen, daß von den Hauptbeschwerdepunkten derjenige über die Höhe der Local-Güter-Tarife wesentlich an Gewicht verliert, wenn von den angeführten Tarifsätzen für Eil- und Normalgut auf

der Strecke Stavenhagen-Güstrow die darin enthaltene Vergütung für freie An- und Abfuhr auf der Station Güstrow mit 0,6 Silbergroschen in Absatz gebracht wird, indem sodann die Local-Tarifsätze diejenigen der aufgeführten anderen Bahnen, welche übrigens sämmtlich das auch auf den preußischen Staatsbahnen zur Anwendung kommende Princip der Bildung des Tarifs aus der Zusammensetzung der Stations- und Transportkosten nicht haben, nur um ein Minimum übersteigen, während daneben die Tarifsätze der Friedrich-Franz-Eisenbahn für weitere Strecken nach eben diesem System billiger berechnet sind, als auf den anderen Bahnen. Kann es demnach nicht gerathen erscheinen, hier eine Aenderung eintreten zu lassen und von dem einmal adoptirten und in sich gerechtfertigten System der Tarifbildung abzugeben, so werden die Stände aus dem Berichte der Eisenbahn-Direction weiter ersehen, daß die beiden ferneren Hauptpunkte, die Einführung einer 4. Wagenklasse und die Einführung eines bedeutend ermäßigten Tarifsatzes für Getreide-, Kartoffeln ꝛc. -Transporte, schon vielfach in Erwägung gezogen und von der Verwaltung selbst angeregt sind, bisher aber haben unausgeführt bleiben müssen, letzterer Punkt wegen fortgesetzten Widerspruchs der Mecklenburgischen Eisenbahn-Verwaltung, ersterer wegen der Unmöglichkeit, mit derselben einen die Zulassung der 4. Klasse in einem für die Friedrich-Franz-Eisenbahn geeigneten Zuge gestattenden Fahrplan zu vereinbaren.

Hat deshalb auch in diesen beiden Beziehungen der von Unserer Verwaltung getheilte Wunsch Unserer getreuen Stände bislang unerfüllt bleiben müssen, so steht doch zu hoffen, daß, wenn es mit der Zeit und nach Vollendung der Kleinen-Lübecker Eisenbahn gelingen sollte, eine einheitliche Verwaltung des gesammten mecklenburgischen Eisenbahn-Wesens herzustellen, auch in den oben gedachten Beziehungen die gewünschten, dem Verkehr allerdings diensamen Einrichtungen zu ermöglichen sein werden.

Indem Wir hinsichtlich der übrigen Punkte, namentlich wegen der Herstellung einer Güter-Expedition auf dem Bahnhofe Mölln, ebenfalls auf den Bericht der Eisenbahn-Direction verweisen und hinsichtlich der Beschwerde anwohnender Gutsbesitzer über die Beschaffenheit des Weges beim Bahnhof Mölln nur noch hinzufügen, daß wir, vor der Uebermittelung einer solchen Beschwerde durch Unsere getreuen Stände an Uns selbst, die Anbringung derselben seitens der gedachten Gutsbesitzer bei Unserem, der Eisenbahn-Direction vorgesetzten Finanz-Ministerio hätten erwarten können, lassen Wir Unseren getreuen Ständen schließlich unverhalten, daß Wir, mit Rücksicht auf das nahe Verhältniß, in welchem die Verwaltung der Mecklenburgischen Eisenbahn zu den Hauptbeschwerdepunkten steht, und auf die mit derselben obschwebenden Verhandlungen, von denen Wir ein günstiges Resultat noch immer hoffen, der Ansicht waren, mit der Erwiderung auf den Vortrag des E. A. vom 7. März c. bis zum Abschluß dieser Verhandlungen zu warten, daß Wir aber auf den erneuerten Antrag Unserer Stände in dieser Angelegenheit Uns veranlaßt sehen, die vorstehende Erwiderung denselben schon jetzt in Gnaden ertheilen zu lassen. Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, 3. Dec. 1868. Friedrich Franz. J. v. Oertzen. An die Landtags-Commissarien ꝛc.

Die in Bezug genommenen Anlagen, die erst am 10. December verlesen wurden, theilen wir gleichfalls nachstehend mit:

Ehrerbietigst gehorsamster Bericht von Seiten der Direction der Großherzogl. Friedrich Franz-Eisenbahn zu Malchin, betreffend den allerunterthänigsten Vortrag des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft, rücksichtlich des Verkehrs auf der Großherzogl. Friedrich Franz-Eisenbahn.

Mit Anlagen A. B. C.

In Gemäßheit des hohen Befehles vom 1./5. Mai d. J. erlaubt dem hohen Großherzogl. Finanz-Ministerium die Eisenbahn-Direction sich ihre berichtliche Aeußerung über den hochcommunicirten allerunterthänigsten Vortrag des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft de dato Rostock, den 7. März d. J., betr. den Verkehr auf der Großherzogl. Friedrich Franz-Eisenbahn ꝛc., im Nachstehenden ehrerbietigst zu unterbreiten und wegen der Verzögerung in der Berichterstattung hohe Nachsicht mit dem Umstande ganz gehorsamst zu erbitten, daß die Erledigung anderweitiger dringender und umfangreicher Dienstgeschäfte bei der Eisenbahn-Direction die Ausführung des vorliegenden hohen Befehles bis jetzt verhindert hat.

Dem zur Behandlung stehenden allerunterhänigsten Vortrage liegen Betrachtungen über die

Betriebs-Verhältnisse auf der Großherzogl. Friedrich Franz-Eisenbahn zu Grunde, in welchen der Engere Ausschuß der Ritter- und Landschaft sich bewogen gefunden hat, hohen und Allerhöchsten Orts einen Gegenstand zur Erörterung zu bringen, der bei seiner besonderen Bedeutung bereits im Laufe der Zeit der Betriebsführung der Großherzogl. Eisenbahn in allen seinen Theilen zur speciellsten Berichterstattung Seitens der Bahnverwaltung bei ihrer hohen Oberbehörde Veranlassung gegeben.

Der Engere Ausschuß der Ritter- und Landschaft hat darauf Bedacht genommen, durch den allerunthänigsten Vortrag auf alle diejenigen Momente die Allerhöchste Aufmerksamkeit hinzulenken, welche nach seiner Annahme der Belebung des Durchgangs- und Local-Verkehrs auf der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn, wie überhaupt der Förderung besserer Betriebsresultate hinderlich entgegenstehen; derselbe ist indeß dabei zu Folgerungen gekommen, die — wie die Eisenbahn-Direction nicht umgehen kann hier anzuführen — einerseits den sachlichen Verhältnissen nicht entsprechen, andererseits aber gerade dem finanziellen herrschaftlichen Interesse durchaus nicht ersprießlich sein können.

Wenn auch die Eisenbahn-Direction zugeben muß, daß — wie sie hierüber an hoher Stelle sich aussprechen zu können bereits wiederholt Gelegenheit gefunden hat — die Verkehrseinrichtungen auf den Meckl. Eisenbahnen in mancherlei Punkten der Umgestaltung höchst bedürftig sind, so hat doch, wie dem hohen Großh. Finanz-Ministerium bekannt, bei der Hartnäckigkeit der Verwaltung der Mecklenb. Actien-Bahn in dieser Richtung die Verwaltung der Großherzogl. Friedrich Franz-Eisenbahn bisher leider nur sehr wenig erreichen können, ein Umstand, der sogar auf die Entwickelung des Verkehrs der letztgenannten Bahn nachtheilig eingewirkt, der aber dennoch nicht hat beseitigt werden können, da ein einseitiges Vorgehen in der Einführung der in einander greifenden Betriebs-Einrichtungen irgend welchen Erfolg nicht erwarten läßt.

Diese Uebelstände haben indeß von Seiten des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft keinerlei Berücksichtigung gefunden, und dürfte daher anzunehmen sein, daß dieselben bei Aufstellung des allerunterthänigsten Vortrags nicht bekannt gewesen sind, da widrigenfalls voraussichtlich der Vortrag mindestens rücksichtlich der vermeintlichen Hindernisse der Belebung des Verkehrs auf der Großherzogl. Friedrich Franz-Eisenbahn eine andere Wendung erhalten haben würde.

Nach demselben mußte nun aber, obgleich die Eisenbahn-Direction in jederzeitiger Erinnerung ihres Berufes den jeweiligen Verkehrs-Interessen unablässig alle Aufmerksamkeit gezollt hat, sie dennoch von dem Vorwurfe des Verkennens der Vortheile für die herrschaftliche Casse ergriffen werden, wenn sie nicht der festen Ueberzeugung sich hingeben könnte, daß die der allerunterthänigsten Vorstellung grundleglich gemachten Voraussetzungen nicht mit den sachlichen Verhältnissen harmoniren, am allerwenigsten aber dazu angethan sind, die Förderung der so sehr erwünschten Verkehrs-Erweiterung nach sich zu ziehen und die Betriebsresultate aufzubessern.

Der Abschnitt I. des mehrberegten Vortrages behandelt die Einrichtung einer vierten Wagenclasse auf der Großherzogl. Friedrich Franz-Eisenbahn, und geben die zu demselben gemachten Ausführungen darauf hinaus, daß eine derartige Einrichtung sich zur Zeit schon um deswillen vernothwendige, weil durch sie namentlich der geringeren Volksclasse die Benutzung der Eisenbahn ermöglicht werde. Außerdem ist darauf hingewiesen, daß eben die Einrichtung einer vierten Wagenclasse auch einen größeren Gewinn für die Bahnverwaltung, resp. die herrschaftliche Casse erwarten lasse, und hat zur Begründung solcher Annahme der Engere Ausschuß von Ritter- und Landschaft Resultate aus der Einrichtung der vierten Wagenclasse auf der Berlin-Hamburger und der Vorpommerschen Bahn in Vergleich gebracht, in der Meinung, daß ähnliche Ergebnisse auch für die Großherzogl. Friedrich Franz-Eisenbahn zu verhoffen seien.

Die Eisenbahn-Direction glaubt von einer speciellen Erörterung dieses Gegenstandes hier absehen zu können, da sie bereits in ihrem in dieser Angelegenheit unterm 22. Mai d. J. erstatteten, zur besseren Uebersicht abschriftlich

sub A.

angeschlossenen ehrerbietigsten Referate alle einschlagenden Punkte in sorgsamste Erwägung gezogen hat. Es ist in demselben im Gegensatze zu den Ausführungen des Engern Ausschusses nachgewiesen, daß einmal für den Augenblick und bis zur demnächstigen Betriebs-Eröffnung der Großherzogl. Eisenbahn Kleinen-Lübeck ein Bedürfniß zur Einrichtung einer vierten Wagenclasse auf der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn effectiv nicht vorliegt, und daß auf der andern Seite, abgesehen von der Unzulässigkeit einer solchen Einrichtung bei dem jetzigen Fahrplane, letztere zur

Zeit keinesweges den von dem Engern Ausschuß in Aussicht genommenen größeren Gewinn zur Folge haben kann.

Die Eisenbahn-Direction vermag daher auch nicht den vorliegenden Intentionen beizutreten, um so viel weniger, als der aufgestellte Vergleich der Verkehrs-Verhältnisse auf den Mecklenburgischen Stationen der Berlin-Hamburger Bahn und auf der Vorpommerschen Bahn mit denen der Großherzogl. Friedrich Franz-Eisenbahn nach der in dem oben angezogenen Referate gemachten Darlegung überhaupt nicht zutreffend ist.

Anlangend die Punctation 2 des allerunterthänigsten Vortrages, so ist zunächst zu erläutern, daß die in derselben aufgeführte Tarifzusammenstellung einer Berichtigung insoweit bedarf, als von den für die Mecklenb. und die Großherzogl. Friedrich Franz-Eisenbahn aufgeführten Tarifsätzen bei Eil- und Normalgut die An- und Abfuhrkosten an der Station Güstrow mit je resp. 0,5 Sgr. und 0,6 Sgr. in Abzug zu bringen sind.

Die Formirung der Tarife für die Großherzogl. Friedrich Franz-Eisenbahn ist, wie dies fast allgemein, namentlich auf den preußischen Staatsbahnen, gebräuchlich, mit hoher Genehmigung nach dem Principe der Zusammensetzung von s. g. Stations-Kosten und Transport-Kosten geschehen. Dieses Princip ist bisher so wenig auf der Berlin-Hamburger, als auch auf der Berlin-Stettiner und der Mecklenb. Eisenbahn zur Anwendung gekommen; doch hat die Berlin-Stettiner Bahn in neuerer Zeit ebenfalls sich zur Annahme desselben entschlossen und bereits bei einigen Tarifen den Modus der Berechnung von Stations-Kosten und Transport-Kosten eintreten lassen; nicht minder liegt es, wie hier bekannt, in der Absicht der Verwaltung der Meckl. Bahn, bei nächster Reformirung ihrer Tarife solchem Princip Rechnung zu tragen.

Es ist nach Vorstehendem erklärlich, daß die Tarifsätze der Großherzogl. Friedrich Franz-Eisenbahn gegenüber denen der vorgenannten drei Bahnen auf kürzere Touren etwas höher, dagegen auf längere Touren niedriger sich stellen,

cfr. die sub B. angeschlossene Uebersicht,

und dies ist ein Verhältniß, welches aus dem hierauf sogar berechneten Princip der Tarifbildung hervorgeht, das aber auch seine volle Berechtigung haben dürfte.

Dem weiteren Inhalte des Vortrages des Engern Ausschusses über die Höhe der Tarifsätze auf der Großherzogl. Friedrich Franz-Eisenbahn folgend, hat die Eisenbahn-Direction ferner zu bemerken:

1) Der in der Punctation erwähnte Special-Tarif auf der Berlin-Stettiner Bahn für Getreide-, Kartoffeln- 2c. Transporte ist von der betreffenden Verwaltung nicht etwa, um überhaupt diese Artikel billiger zu fahren, sondern lediglich deshalb eingeführt worden, um die ihr durch die Schifffahrt auf der Ostsee und der Oder entgegenstehende Concurrenz zu beseitigen. Aus gleicher Veranlassung und resp. um der Concurrenz auf dem Wasserwege von Waren nach Hamburg 2c. Einhalt zu thun, hat auch die Direction der Großherzogl. Friedrich Franz-Eisenbahn es sich angelegen sein lassen, die Verwaltung der Mecklenb. Bahn zur Herabsetzung ihrer weit höheren Tarife für Getreide zu bewegen und resp. in Gemeinschaft mit derselben billigere Tarife für Getreide einzuführen, doch sind — wie dem hohen Großherzogl. Ministerium aus desfallsigen Vorträgen bekannt geworden — die dieserhalb bei der Mecklenb. Bahn gemachten Vorstellungen unberücksichtigt geblieben.

Eine weitere Veranlassung zu der in der Klage als wünschenswerth bezeichneten Ermäßigung der Tarifsätze auch für die übrigen Artikel, als: Kartoffeln, Mehl, Kleie 2c., liegt aber nach unmaßgeblichem Erachten der Eisenbahn-Direction überall nicht vor.

2) Es ist für sperrige Güter ein Aufschlag über 50 pCt. auf der Großherzogl. Friedrich Franz-Eisenbahn bisher nicht zur Berechnung gekommen, und ist der Procentsatz in dem Tarife, wie dies auch bei vielen anderen Bahnen geschehen, bis zu der Höhe von „100" normirt worden, damit die Eisenbahn-Verwaltung jederzeit in der Lage sich befinde, in vorkommenden außergewöhnlichen Fällen sich sichern und freie Hand behalten zu können.

3) Der angegebene Tarifsatz für die übrigens äußerst selten vorkommenden, und namentlich im reinen Lokal-Verkehr der Großherzogl. Eisenbahn fast ganz ausgeschlossenen Transporte von unbeladenen Frachtwagen, Feuerspritzen, Fourgons, Theater- und Menagerie-Wagen ist lediglich nach dem hierfür auf der Mecklenb. Eisenbahn bestehenden Satze festgestellt worden, und dies aus dem Grunde, weil die Verwaltung der letzteren derzeit von dem quästionirten Tarife nicht zurücktreten wollte.

4) In Betreff der Tagesbillets ist ein wirkliches Bedürfniß zur Gewährung der Gültigkeitsdauer von zwei Tagen im Bereiche der Großherzogl. Friedrich Franz-Eisenbahn bei

der dazu nicht verhältnißmäßigen Länge derselben nicht zu erkennen. Dagegen hat die Verwaltung der Großherzogl. Friedrich Franz-Eisenbahn schon vor längerer Zeit die Ausdehnung der Gültigkeitsdauer der Tagesbillets auf zwei Tage im directen Verkehr mit der Mecklenb. Bahn intendirt; es haben indeß die dieserhalb mit der Verwaltung der letztgenannten Bahn gepflogenen Verhandlungen zu der Annahme der diesseitigen Proposition nicht geführt.

5) Die in Erwähnung gebrachte Maßregel auf der Berlin-Stettiner Bahn, bezüglich der bedingungsweisen frachtfreien Beförderung von leeren Säcken, erscheint der Eisenbahn-Direction durchaus nicht empfehlenswerth, da dieselbe nicht nur nicht dem dienstlichen Interesse entspricht, sondern durch sie auch Consequenzen herbeigeführt werden, die im Betriebe zu Unzuträglichkeiten mancherlei Art Anlaß bieten.

Im Uebrigen wird eine solche Vergünstigung nur auf sehr wenigen Bahnen, auf den preußischen Staats-Eisenbahnen dagegen nicht, gewährt.

Wegen der weiteren Ausführungen zu dem Abschnitt II. geneige nach Vorstehendem hohes Großherzogl. Finanz-Ministerium die Versicherung entgegenzunehmen, daß die Eisenbahn-Direction auf die Güterbewegungen jederzeit ihre volle Aufmerksamkeit gerichtet hat, und daß selbstverständlich sie dort mit ihren Maßnahmen nicht zurückhält, wo die Entwickelung des Verkehrs etwa von der einen oder der anderen Norm der Betriebs-Einrichtung sich abhängig zeigt.

Die Eisenbahn-Direction gestattet sich nun, indem sie noch ihre unvorgreifliche Ansicht dahin ganz gehorsamst auszusprechen wagt, daß zur Einführung billigerer Tarifsätze im Localverkehr auf der Großherzogl. Friedrich Franz-Eisenbahn zur Zeit kein triftiger Grund vorhanden ist, auf den Abschnitt III. a. des allerunterthänigsten Vortrages in Ehrerbietung überzugeben.

In der Angelegenheit, betreffend die bisher unterbliebene Einrichtung der Station Mölln der Großherzogl. Friedrich Franz-Eisenbahn für den Güter-Verkehr, ist dem hohen Großherzogl. Finanz-Ministerium unterm 8. Januar 1867 derjenige ausführliche Bericht erstattet worden, welchen die Eisenbahn-Direction des leichteren Ueberblickes wegen

sub C.

in Ehrerbietung abschriftlich anzuschließen sich erlaubt.

Es wird in Beihalt desselben nicht nöthig sein, diesen Gegenstand der weiteren Behandlung zu unterziehen, da unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse in jenem Berichte der specielle Nachweis geliefert worden, daß ohne eine Chaussee zwischen Penzlin und Mölln der Ausbau der letztgenannten Station zum Zweck der Güter-Aufnahme den Nutzen der herrschaftlichen Casse durchaus nicht nach sich ziehen, dagegen aber, ganz abgesehen von der Kostspieligkeit des Ausbaues selbst, bei demnächstigem Betriebe ohne allen Zweifel bedeutende Geldopfer erfordern würde. Die obgedachten Verhältnisse haben sich bis jetzt nicht anders gestaltet, und so kann denn die Eisenbahn-Direction nur ihrer Auffassung der Sache in dem mehrberegten Berichte getreu bleiben.

Im Uebrigen erlaubt die Eisenbahn-Direction sich noch anzuführen, daß von Anerbietungen von Kaufleuten und anderen Privaten, Speicher in Mölln zu erbauen, sowie auf eigene Kosten eine Rampe daselbst herzustellen, ihr überall nichts bekannt geworden ist.

Was nun endlich die Hinweisungen des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft ad passum III. b. seiner allerunterthänigsten Vorstellung betrifft, so ist rücksichtlich der Beschwerden der ritterschaftlichen Gutsbesitzer über den angeblich mangelhaften Zustand des Weges nach der Haltestelle zu Mölln zu erläutern, daß dieser in schwerem Lehmboden hergerichtete Weg keinesweges in seiner Beschaffenheit den übrigen Fahrwegen dortiger Gegend nachgegeben hat, und daß bei dem derzeitigen fortwährenden Regenwetter der Weg allerdings nicht immer trocken gehalten werden konnte, obgleich die Entwässerung durch Herstellung kleiner Abzugsrinnen angeordnet war.

Der Weg quaest. hat indeß jederzeit in fahrbarem Zustande sich befunden, und hat daher auch das Befahren mit für eigentliche Bahnzwecke bestimmtem und in jener Gegend sehr werthvollem Kiesmaterial nicht gestattet werden können.

Von einem Anerbieten eines ritterschaftlichen Gutsbesitzers wegen unentgeltlichen Verfahrens des Kieses nach schlechten Stellen des Weges ist der Eisenbahn-Direction überall nichts zur Kenntniß gekommen; eventualiter aber hätte auch ein solches Anerbieten aus naheliegenden Gründen zur Ablehnung kommen müssen.

Daß nun der angeblich mangelhafte Zustand des Auffahrtsweges an der Station Mölln, wie diese Ansicht in der Vorstellung vertreten ist, auf den Personenverkehr daselbst nachtheiligen Einfluß ausgeübt und dadurch den Ertrag der Bahn gemindert haben soll, vermag die Eisenbahn-Direction nicht zu übersehen.

Zu der in dem Vortrage schließlich berührten Aufhebung des Anhaltens der Güterzüge zu Mölln hat in sofern wohlbegründete Veranlassung vorgelegen, als derzeit, es ist dies auch dem hohen Großherzogl. Finanz-Ministerium einberichtet worden, bei der längeren Dauer der zollamtlichen Abfertigung der Güterzüge zu Strasburg die fahrplanmäßige Fahrzeit derselben nicht ausreichend war, um sie zu der Anschlußzeit nach Güstrow durchzubringen, ein Verhältniß, welches die administrative Maßnahme jener Aufhebung des ohnehin unnöthigen und überhaupt in dem Fahrplane nicht vorgeschriebenen Anhaltens der Güterzüge in Mölln veranlaßte.

Die Einrichtung der Aufnahme von Personen bei den Güterzügen ist lediglich zur größeren Bequemlichkeit des Publikums getroffen, jedoch kann diese Einrichtung immer nur da und so lange von Bestand bleiben, wo und resp. bis dem Güterverkehr nicht Inconvenienzen dadurch entstehen.

Malchin, den 19. August 1868.

Die Direction der Großherzogl. Friedrich Franz-Eisenbahn.
Wachenhusen.

A.

Ehrerbietigst gehorsamster Bericht von Seiten der Direction der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn zu Malchin, betreffend die Einführung einer vierten Wagenclasse auf der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn.

An das hohe Großherzogliche Finanz-Ministerium zu Schwerin.

Dem hohen Großherzogl. Finanz-Ministerio erlaubt die Eisenbahn-Direction sich in beglaubigter Abschrift

sub A.

eine von der Direction der Mecklenburgischen Eisenbahn-Gesellschaft zu Schwerin unterm 25. v. M. hierher abgegebene Vorstellung, die Einführung einer IV. Wagenclasse betreffend, und

sub B.

ebenfalls eine beglaubigte Abschrift desjenigen Responses

zur hohen Kenntnißnahme

in Ehrerbietung zu unterbreiten, welches die Eisenbahn-Direction nach eingehender Ueberlegung der Sache darauf abgeben zu müssen geglaubt hat.

Geneige dabei das hohe Großherzogliche Ministerium eine specielle Beleuchtung der vorberegten Angelegenheit durch den nachfolgenden ganz gehorsamsten Vortrag hochgeneigtest entgegenzunehmen.

Es ist der Eisenbahn-Direction die Idee der Einführung einer IV. Wagenclasse um so weniger neu, als sie sich bereits schon seit mehreren Jahren mit der Sache beschäftigt hat, wozu sie um so mehr Veranlassung fand, als auf den preußischen Eisenbahnen wiederholt mittelst Regierungsbefehls die Verhaltung der IV. Wagenclasse bei den einzelnen Bahnverwaltungen veranlaßt wurde.

Es ist nicht zu verkennen, daß überall im preußischen Staate und selbst dort, wo überhaupt eine geringere Bevölkerung ist, sich mehr Leute aus dem Arbeiterstande wie überhaupt aus geringeren Ständen finden, welche namentlich Zwecks Aufsuchung von Arbeit den ganzen Staat gelegentlich unbehindert durchziehen, wie solches im hiesigen Lande überall nur in sehr vereinzelten Fällen vorkommen kann. Speciell aber motivirt sich die Herstellung einer Gelegenheit zur besonders wohlfeilen Fahrt dort, wo häufige industrielle Anlagen nicht allein einen zahlreichen, sondern auch einen verhältnißmäßig wohlhabenden Arbeiterstand schaffen. Die Leute aus solchen Districten wählen gern die IV. Wagenclasse, benutzen dieselbe aber auch unverhältnißmäßig öfter als dies bei dem Arbeiterstande unseres Landes überhaupt geschehen kann.

Es findet sich bei der Betrachtung des Verkehrs anderer Bahnen allerdings auch, daß wenigstens dem äußeren Anscheine nach die IV. Wagenclasse von einer Menge von Personen benutzt wird, welche ohne diese Gelegenheit zur wohlfeileren Fahrt unzweifelhaft die III. Wagenclasse benutzen würden, und dies ist namentlich in denjenigen preußischen Provinzen der Fall, wo es an einem constanten, durch industrielle Anlagen herbeigeführten Arbeiterstande mangelt, wie z. B. in Pommern. Man findet dort aber die III. Wagenclasse sehr häufig durch Militair besetzt, welches bei gesetzlicher Zahlung für IV. Wagenclasse die Berechtigung hat, die III. Wagenclasse zu benutzen.

Auf solche Weise sind denn dort die genannten Wagenclassen häufig besetzt zu sehen, allerdings aber sieht man auch oft die III. Wagenclasse weit weniger besetzt als die IV. Wagenclasse und man muß, weil im hiesigen Lande der in Preußen so häufige Anlaß zur Beförderung von Militair, welches dort die III. Wagenclasse füllt, nicht vorkommt, die Befürchtung hegen, daß hier zu Lande eine der beiden Wagenclassen ziemlich unbenutzt bleiben wird.

Anlangend die Mittheilungen der Mecklenburgischen Eisenbahn über den Verkehr in der IV. Wagenclasse auf den Mecklenburgischen Stationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn, so ist ganz unzweifelhaft festzustellen, daß gerade jene Gegend eine verhältnißmäßig große Zahl von einer Arbeiterclasse liefert, welche in den übrigen Landestheilen, die durch die Eisenbahnen berührt sind, äußerst spärlich, im Rayon der Großherzogl. Friedrich Franz-Eisenbahn gar nicht existiren. Die mitgetheilten Resultate auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn sind im Uebrigen aber auch so geringe, daß sie wahrlich nicht zu einer kostspieligen Umgestaltung des Eisenbahn-Verkehrsmittels ermuntern, wie solche durch die Einführung einer IV. Wagenclasse herbeigeführt wird.

Die Vorschläge der Direction der Mecklenburgischen Eisenbahn sind aber auch, von allem Anderen abgesehen, als völlig unpassend anzusehen. Denn dieselben laufen darauf hinaus, gerade diejenigen Züge für die IV. Wagenclasse einzurichten, für welche überall die allergeringste Aussicht zu deren Benutzung vorhanden ist, nämlich

1) die gemischten Züge Nr. 1 Hagenow-Rostock und Nr. 3 Rostock-Hagenow,

welche beide auf der Berlin-Hamburger Bahn weder directen noch indirecten Anschluß haben. Auf der Großherzogl. Friedrich Franz-Eisenbahn haben die anschließenden Züge eine derartige Fahrgeschwindigkeit und so kurze Expeditionszeit, daß schon dies die Ausschließung der IV. Wagenclasse erfordert.

2) Die Züge Nr. 1 Rostock-Hagenow und Nr. 3 Hagenow-Rostock.

Beide Züge treffen auf der Berlin-Hamburger Bahn gerade diejenigen gemischten Züge (Nr. 2 und Nr. 13) welche bis jetzt überhaupt die IV. Wagenclasse nicht führen, jedenfalls weil die Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn dies bisher für nicht motivirt erachtet hat, und selbst wenn dieselbe sich entschlösse, auch diesen beiden Zügen noch die IV. Wagenclasse zu geben, so haben die betreffenden Züge andererseits auch der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn lediglich den Anschluß der Localzüge zwischen Malchin und Güstrow, welche ohnehin auch durch die bisherige Benutzung nicht einmal gerechtfertigt sind.

3) Es bleiben nach Ansicht der Eisenbahn-Direction, wenn überall eine IV. Wagenclasse als einigermaßen motivirt zu bezeichnen wäre, nur die zwischen obengenannten Zügen liegenden Mittagszüge zu betrachten übrig, welche, wie der

sub C.

hier angeschlossene Fahrplan nachweiset, einen größeren Durchgangsverkehr gestatten, obwohl auch der um 7 Uhr 44 Minuten Morgens von Hamburg nach Hagenow ꝛc abgehende Personenzug die IV. Wagenclasse bis jetzt nicht führt.

Diese beiden Züge erfordern wiederum auf der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn die Eilzugs-Fahrzeit und kürzeste Expeditionszeit; die Reisenden müssen, wenn sie über Hagenow hinaus wollen, in Bützow und Hagenow die Wagen wechseln, in Bützow planmäßig resp. 25 und 23 Minuten, in Schwerin resp. 29 und 28 Minuten, in Hagenow resp. 20 und 20 Minuten Aufenthalt nehmen. Unmöglich kann man derartige Züge für IV. Wagenclasse vorschlagen wollen, wie letztere denn auch und aus denselben Gründen, wie bereits oben angeführt, auf der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn ausgeschlossen bleiben muß.

Dagegen glaubt aber die Eisenbahn-Direction bei der zum Vortheil des ganzen Mecklenburgischen Eisenbahn-Verkehrswesens nunmehr sich vorbereitenden Neugestaltung der Verhältnisse die Einführung einer IV. Wagenclasse für denjenigen Zeitpunkt in Aussicht nehmen und sie eventualiter dem hohen Großherzogl. Finanz-Ministerium in Vorschlag bringen zu müssen, sobald sie durch rationelle, den Durchgangsverkehr wirklich fördernde Züge motivirt sein wird; denn nach unmaßgeblicher Ansicht der Eisenbahn-Direction kann überhaupt eine IV. Wagenclasse hier nur beim Durchgangs-Verkehr in Berücksichtigung kommen.

Die Eisenbahn-Direction wird, wie sich unschwer schon heute das Bedürfniß übersehen läßt, die IV. Wagenclasse späterhin lediglich für einen Zug in jeder Richtung beantragen können.

Sie bittet ehrerbietigst gehorsamst:

Hohes Großherzogliches Finanzministerium wolle in Berücksichtigung der ganz gehorsamst dargelegten Gründe hochgeneigtest veranlassen, daß der Direction der Mecklenburgischen Eisenbahngesellschaft bei eventuellen höheren Ortes gemachten Vorträgen in dieser Sache anheimgegeben werde, für jetzt von diesen Projecten Abstand zu nehmen.

Malchin, den 22. Mai 1868.

Die Direction der Großherzogl. Friedrich Franz-Eisenbahn.

In fidem copiae.

R. Marung, Canzlist.

B.

Vergleichende Uebersicht

der

Gütertarife der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn mit denjenigen der Mecklenburgischen, der Berlin-Stettiner und der Berlin-Hamburger Eisenbahn, soweit solche Tarife für eine Bahnstrecke von annähernd gleicher Länge hergestellt sind.

	Meilen	Eilgut	Normalgut	ermäßigte Classe II. A.	II. B.	II. C.
1. Oertzenhof-Güstrow	14,6	12,2 Sgr.	6,1 Sgr.	3,6 Sgr.	2,4 Sgr.	2,0 Sgr.
2. Rostock-Hagenow	14,4	12,5 "	6,5 "	4,2 "	2,75 "	2,5 "
3. Berlin-Prenzlau	14,36	14 sgr. 8 pf. / 9 " 10 "	7 sgr. 4 pf. / 4 " 11 "	3 sgr. 6 pf. / 3 " " "	3 sgr. 6 pf.	2 sgr. 4 pf.
4. Stralsund-Pasewalk	14,37	13 sgr. / 9 "	6 sgr. 6 pf. / 4 " 6 "	3 sgr. 8 pf. / 2 " 9 "	2 sgr. 6 pf.	2 sgr. 5 pf.
5. Zernitz-Hagenow	14,5	11,5 Sgr.	5,7 Sgr.	3,0 Sgr.	2,25 Sgr.	1,98 Sgr.

Anmerkungen.

In den ad 1 und 2 aufgeführten Tarifsätzen für Eilgut und Normalgut sind die Kosten für An- resp. Abfuhr der Güter nicht enthalten. Der Ertrag der oben erwähnten Kosten ist von den publicirten Tarifen in Abzug gebracht worden, weil die ad 3, 4 und 5 verzeichneten Tarifsätze gleiche Kosten nicht umfassen.

Die für die Tarife der Berlin-Stettiner Eisenbahn normirende Güter-Classification weicht von der auf den anderen Bahnen gültigen so sehr ab, daß eine directe Vergleichung der Tarife der Berlin-Stettiner Bahn mit denen der anderen Bahnen nicht thunlich ist.

(Fortsetzung folgt.)

Die mecklenburgische Literatur des Jahres 1868.

Die Anordnung dieser übersichtlichen Zusammenstellung ist dieselbe geblieben wie in den früheren Jahrgängen des „Archivs für Landeskunde". Die Eintheilung nach Fächern ist seit lange aufgegeben, da die eintheilungslose alphabetische Folge das Auffinden des Einzelnen erleichtert. Um auch der sachlichen Eintheilung ihr Recht widerfahren zu lassen, sind am Schlusse die Nummern der einzelnen Artikel nach Fächern zusammengestellt.

I.

A.

1. **Ackermann**, Carl August, Ministerial-Registrator in Schwerin — s. Wächter.
2. **Ackermann**, Dr. Conrad Theodor, ordentlicher Professor der Medicin an der Universität zu Rostock und Director des pathologischen Instituts (Bruder des Vorigen), ist Mitherausgeber von: Deutsches Archiv für klinische Medicin. Herausgegeben von den Professoren Ackermann in Rostock, Bartels in Kiel, Buhl in München, Colberg in Kiel, Friedreich in Heidelberg, Gerhardt in Jena, Kukmaul in Freiburg, Leyden in Königsberg, Liebermeister in Basel, Lindwurm in München, von Niemeyer in Tübingen, Rüble in Bonn, Seitz in Gießen, Thierfelder in Rostock, A. Vogel in Dorpat, Th. Weber in Halle, Zenker und Ziemssen in Erlan-

gen. Redigirt von den Professoren Ziemssen und Zenker in Erlangen. Vierter Band 1868. (I. bis III. Band 1865—1867. Jährlich erscheint ein Band von 40 Bogen in 6 Heften. gr. 8.) Leipzig, Verlag von F. C. W. Vogel. à Band 4 Rth. 10 Ngr.
Von ihm in Virchow's Archiv für pathologische Anatomie und Physiologie und für klinische Medicin. 1868. 43. Band. 1. Heft, S. 88—97: Drüsenpolyp der vorderen Muttermundslippe. Mit einer Tafel. In einem folgenden Heft: Ueber Wärmeregulation im thierischen Organismus. 45. Band, 1. Heft: Ein Fall von phlegmonöser Gastritis mit Thrombose zahlreicher Magenvenen und embol. Herden in der Leber und in den Lungen. — Ebendas.: Geschrumpfter Brustdrüsenkrebs mit Sandkörpern.

3. **Ahlers,** W. (Carl Georg Wilhelm), Bürgermeister in Neubrandenburg, — Die Notabilitäten der Thierwelt.[1]) Berlin, Verlag von Wiegand und Hempel. 1868. 512 S. 8.
4. **Aken,** Adolph Friedrich, Oberlehrer an der Domschule in Güstrow, — Griechische Schulgrammatik. Berlin, 1868. Gebrüder Bornträger. XX. und 346 S. 8. 1 Thlr.
5. **Arndt,** Pauline, — Christel. Ne Dörp- und Lewsgeschicht. Ludwigslust, Hinstorff in Commission 1868. 200 S. gr. 16. 32 ßl.
6. **Aubert,** Dr. Hermann Rudolph, ordentlicher Professor der Medicin an der Universität zu Rostock, — Ἀριστοτέλους ἱστορίαι περὶ ζώων. Aristoteles Thierkunde. Kritisch berichtigter Text mit deutscher Uebersetzung, sachlicher und sprachlicher Erklärung und vollständigem Index von Dr. H. Aubert und Dr. Fr. Wimmer. Leipzig, Engelmann 1868. Band I. und II., VIII. 542. 497 S. gr. 8. mit 7 lithographischen Tafeln. 6 Rth. 10 Ngr.

— — Von ihm in Gemeinschaft mit dem Studiosus der Medicin Gustav Roever in Rostock in dem Archiv für die gesammte Physiologie. 1868. Band I. S. 211—255: Ueber die vasomotorischen Wirkungen des Nervus vagus, laryngeus und sympathicus. Mit einer Tafel.

B.

7. **Balck,** Carl Wilhelm August, Amtsverwalter, dann Amtmann beim Amte in Schwerin. — Von ihm Beiträge zu den Mecklenburgischen Anzeigen in Betreff der Vererbpachtung der Domanialbauerhufen.
8. **von Bar,** Dr. Carl Ludwig, ordentlicher Professor der Rechte an der Universität zu Rostock, — bis Michaelis 1868, dann in gleicher Stellung zu Breslau, — Die Redefreiheit der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen mit besonderer Beziehung auf Preußen. Ein Wort zur Verständigung. Leipzig, B. Tauchnitz 1868. 56 S. gr. 8. 7½ Ngr.

— — Von ihm in dem Archiv für preußisches Strafrecht, herausgegeben durch Goltdammer 1868. 16. Band April-Heft: S. 253 ff.: Bemerkungen über den Rückfall in Bezug auf Vorbestrafungen in den neuen Provinzen, sowie über die Continuität der Souveränetät im Falle der Incorporation eines bisher selbstständigen Staates überhaupt.

— — in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, herausgegeben von J. Pözl und B. Windscheid. 10. Band (1867) 4 Heft: Zur Lehre von der Abstimmung in Richtercollegien mit besonderer Rücksicht auf Zacke: Ueber Beschlußfassung ꝛc.

— — in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen, herausgegeben von F. Hinschius und P. Hinschius. 1868. II. Band. 3. u. 4. Heft, S. 213—249: Bemerkungen über das Princip der Mündlichkeit, mit besonderer Beziehung auf die vorbereitenden Schriftsätze und die Appellationsinstanz.

— — in dem Gerichtssaal Band XIX., Heft 6, S. 20—69: Ueber den sächsischen Gesetzentwurf, betreffend das Verfahren in Sachen, welche nach der Verordnung vom 10. Januar 1868 an die Geschwornen-Gerichte gehören.

9. **Bardey,** Dr. Ernst, Algebraische Gleichungen nebst den Resultaten und den Methoden zu ihrer Auflösung. Leipzig, Teubner 1868. XIII. und 283 S. 8. 1 Rth. 10 Ngr.

---

[1]) In den „Mecklenburgischen Anzeigen" wurde mitgetheilt: „Der Verfasser hat sein Sammelwerk, welches die Lebensgeschichte der berühmtesten Thiere aller Zeiten und Völker enthält, in sechs Bilderkränze getheilt. Jeder Kranz zerfällt wiederum in 25 Bilder, welche den 6 Thierclassen entnommen sind. Alle 6 Thierclassen kommen in jedem Bilderkranze vor. Zweck des Verfassers ist, die Verdienste der Thierwelt um den Menschen in Ehrenkränzen zusammenzustellen und wie in einem Bildersaale aufzuhängen und zur näheren Anschauung zu bringen. Titelbild: Bary, der Hund des St. Bernhard.

10. **Bartholdi**, Pastor emer. G. (G. C. C.), früher Pastor in Röbel, jetzt privatisirend daselbst, — Das Leben Jesu Christi, dargestellt von ꝛc. (Der Erlös zum Besten unserer schwerbedrängten Brüder in Ostpreußen.) Röbel. Im Selbstverlage des Verfassers. 1868. 22 S. 8. 4 ßl.

— — Das Familienleben im Lichte unserer Religion betrachtet. Predigt. Ludwigslust, Hinstorff, 1868. 14 S. 8. 4 ßl.

— — Von ihm in der Protestantischen Kirchenzeitung 1868, Nr. 51: Ein dem Schleiermacher-Jubiläum geweihtes Wort.

11. **Bartsch**, Dr. Carl Friedrich, ordentlicher Professor der deutschen und romanischen Philologie an der Universität zu Rostock, vom 1. Juli 1866 bis 30. Juni 1868 Rector derselben —, Das Fürstenideal des Mittelalters im Spiegel deutscher Dichtung. Rectoratsrede am 28. Febr. 1868 von ꝛc. Leipzig, Verlag von F. C. W. Vogel 1868. 36 S. gr. 8. geh. 7½ Ngr.

— — Die lateinischen Sequenzen des Mittelalters, in musikalischer und rhythmischer Beziehung dargestellt von ꝛc. Rostock, Druck von Adler's Erben. (Im Buchhandel: Rostock, Stiller'sche Hofbuchhandlung) 1868. VIII. und 245 S. gr. 8. 1½ Rth. (Diese Schrift erschien als Rectorats-Programm im Mai 1868, als das oben angegebene Rectorat des Professors Dr. Bartsch sich seinem Ende näherte.)

— — Bibliographische Uebersicht der Erscheinungen auf dem Gebiete der germanischen Philologie im Jahre 1867. Wien, Gerold's Sohn 1868. 44 S. 8. ⅓ Rth. (Besonderer Abdruck aus Pfeiffer's Germania, s. unten.)

— — Von ihm in Pfeiffer's Germania 1868. (Neue Reihe. Erster Jahrgang.) II. Heft, S. 195 bis 201: Zu den Handschriften des Nibelungen-Liedes. S. 216—244: Literatur: Das Nibelungenlied, herausgegeben von Friedrich Zarncke. Dritte Auflage ꝛc. und: Dr. Julius Zupitza, über Franz Pfeiffer's Versuch, den Kürenberger als den Dichter der Nibelungen zu erweisen. S. 250—251: Franz Pfeiffer † 29. Mai 1868. — III. Heft: S. — : Bibliographische Uebersicht der Erscheinungen auf dem Gebiete der germanischen Philologie im Jahre 1867 (auch besonders gedruckt, s. oben).

— — Beiträge zum Album des literarischen Vereins in Nürnberg für 1867. (Nürnberg, Bauer und Raspe 1867), u. a. ein Gedicht „Den Dahingeschiedenen."

— — in der Revue critique 1868, Nr. 43: Anzeige von Bech, Hartmann von Aue.

— — Er ist mitwirkend bei der Herausgabe der Bibliothek der deutschen Nationalliteratur des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts. Mit Einleitungen und Anmerkungen. (Leipzig, bei F. A. Brockhaus.)

12. **Bassewitz**, Carl (Carl J. F. F.), Pastor zu Brütz bei Goldberg, Gedichte von ꝛc. Hörter, Andreaesche Buchhandlung 1868. XI. u. 269 S. 8. brochirt 1 Rth. 10 Ngr., elegant gebunden 2 Thlr.[1])

13. **Baumgarten**, Dr. Michael, Professor der Theologie a. D. in Rostock, — Schleiermacher, eine ihrer Erfüllung entgegengehende Weissagung der deutschen Volkskirche. Berlin, G. Reimer 1868 (December). 24 S. gr. 8. geh. 5 Sgr.[2])

— — Von ihm in Krause's protestantischer Kirchenzeitung. 1868. Nr. 18: Vorläufige Antwort auf eine öffentliche Gewissensfrage.

— — in den Protestantischen Flugblättern, herausgegeben von W. Hönig. 1868. Nr. 7: Eines deutschen Protestanten Schild und Schwert.

— — in dem Norddeutschen Protestantenblatte. 1868. Nr. 24: Ein Wort zum Frieden in dem Bremer Kirchenstreit.

14. **Beiträge** zur Statistik Mecklenburgs. Vom Großherzoglichen statistischen Bureau zu Schwerin. Fünfter Band. Viertes Heft. Schwerin, Druck und Commission der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei. 1868 (November) 127 S. Lex.-8. geh. 32 ßl.

Inhalt: Tabellarische Uebersichten vom Handel der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz im Jahre 1865.

---

[1]) Die Gedichte von Carl Bassewitz zerfallen in neun Bücher: I. Sonette. II. Liebesscherz, dazu eine Novelle in Versen: Am Kamin, Intermezzo aus dem Tagebuche eines Unbekannten. III. Liebesschmerz. IV. Vermischtes. V. Gelegentliches. VI. Denksteine zur Erinnerung für Mecklenburg. VII. Terzinen. VIII. Begegnisse. IX. Charaden-Räthsel.

[2]) Es ist dies die Rede, welche Herr Professor Baumgarten bei der Schleiermacher-Feier in der Singakademie zu Berlin am 25. November 1868 gehalten hat.

15. **Beyer**, Dr. Wilhelm Gottlieb, Archivrath in Schwerin, ist Herausgeber der Quartalberichte und des Jahresberichts des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde (s. Lisch).
16. **Bleibtreu**, L. — Von ihm im Feuilleton des Mecklenburgischen Tagesblattes. 1868. December: Der Wilddieb. Eine Erzählung aus dem Mecklenburgischen Volksleben. Von ꝛc.
17. **Block**, L., Thierarzt in Neubrandenburg. — Von ihm Beiträge zu verschiedenen Zeitschriften, den „Landwirthschaftlichen Annalen des mecklenburgischen patriotischen Vereins", dem „Allgemeinen Mecklenburgischen Anzeiger" (z. B. 1868, Nr. 90: Ueber Pferde-Rennen), dem „Sporn, Central-Blatt für die Gesammt-Interessen des deutschen Sport" (z. B. 1868, Nr. 15, S. 113–115: Aphorismen über eine Landespferdezucht und deren Hülfsmittel).
18. **Boehlau**, Dr. Hugo, ordentlicher Professor der Rechte an der Universität zu Rostock, — Die Blume von Magdeburg, herausgegeben von ꝛc. Weimar, Böhlau 1868. III. und 190 S. gr. 8. 1 Rth.

— — Von ihm in Glaser's Jahrbüchern für Gesellschafts- und Staatswissenschaften. 1868. 6. Band, 2. Heft, S. 122 ff.: Rudolph Ihering wider Karl Fr. von Savigny. 9. Band, 5. Heft, S. 363–389: Die germanistische Literatur vom Juli 1866 bis September 1867.

— — Ist Mitherausgeber der Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Herausgegeben von DD. Rudorff, Bruns, Roth und Boehlau. Weimar bei Boehlau. 1868. VIII. Band, bestehend aus 3 Heften.

19a. **Bölte**, Amely, Streben ist Leben. Jena, Verlag von Julius Hermsdorf. 1868. 3 Bände. IX. und 730 — S. 8. broch. 3 Rth. (Inhalt: die Jüdin — der Phrenolog — der Landwehrmann — der Kunstgärtner und seine Töchter — ein Liebesabenteuer des Grafen Moritz von Sachsen — der Photograph oder ein Winter in Monaco — der Letzte seines Stammes.)
19b. **Böttcher**, Dr. Friedrich — s.: Rostocker Tagesblatt.
20. **Boll**, Dr. Ernst Friedrich August, Privatgelehrter in Neubrandenburg (gest. am 20. Januar 1868 daselbst im 51. Lebensjahre) — s.: Wiechmann, Dr. Carl Michael, Archiv.
21. **Brinckman**, John Friedrich, Lehrer an der Realschule in Güstrow, — Peter Lurenz bi Abukir. Von ꝛc. Mit einem Bilde von Paul Tischbein. Rostock, G. B. Leopold's Universitätsbuchhandlung (Ernst Kühn) 1868 (November). 71 S. 16. 20 ßl.
22. **Brockmüller**, H., Fleischbeschauer in Schwerin (früher Schullehrer in Welschendorf bei Rehna), Mecklenburgische Kryptogamen, unter Mitwirkung mehrerer Botaniker[1]) gesammelt und herausgegeben von ꝛc. Fasc. VI. Nr. 251 bis 300. 50 Laubmoos-Species enthaltend und 5 Suppl. zu früheren Heften. Schwerin, 1868. (September.) Gedruckt und zu beziehen von der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei (so wie von dem Herausgeber, Schwerin, Fließgrabenstraße 7). 1 Rth. 32 ßl. (Vergl. Archiv 1867. S. 295–296. Nr. 29. Archiv 1865. S. 172–173. Nr. 27. Archiv 1864. S. 169 Nr. 27. Archiv 1863. S. 319. Nr. 25).
23. **Bröcker**, Carl, Ober-Telegraphist in Parchim — s.: Organ des stenographischen Vereins für Mecklenburg — und Mittheilungen aus dem Gebiete der Stolze'schen Stenographie.
24. **Brüning**, Gustav, Referendar am Stadtgericht in Berlin, aus Schwerin. — Von ihm in der „Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen", herausgegeben von Fr. Hinschius und P. Hinschius. 1868. II. Band. 7. Heft: Darf nach Preußischem Recht der über den Pflichttheil bedachte, aber mit Beschränkungen belastete Pflichttheilsberechtigte, welcher gegen das Testament den freien Pflichttheil fordert, wenn eine eventuelle Einsetzung auf den Pflichttheil nicht angeordnet ist, außerdem noch den Ueberschuß mit den aufgelegten Beschränkungen beanspruchen? (Scheint die zweite Abtheilung der im Archiv 1868. S. 216. Nr. 29. verzeichneten Abhandlung zu sein.)
25. **Brunier**, Ludwig, in Hamburg, aus Schwerin — Kurland. Schilderungen von Land und Leuten, von ꝛc. Leipzig 1868. Verlag von Heinrich Matthes. XVIII. und 296 S. 8. geh. 1½ Rth.
26. **Brunn**, Adolph Friedrich, Hospitalprovisor zu Friedland[2]), — Chronik des Bürger-Hospitals zu Friedland. Friedland, Verlag von Th. A. Richter. 1868.

---

[1]) Von den Mitarbeitern (s. Archiv 1867. S. 296. Anm.) ist einer durch den Tod ausgeschieden, nämlich Häcker. Dagegen finden sich neue Namen: Hofgärtner Brinckmann und Stud. Hübener in Rostock, Lehrer Simonis und Apotheker Müller in Güstrow, Prem.-Lieutenant Eggerß in Neustrelitz.

[2]) Ueber den Verfasser wurde bei Erwähnung des Erscheinens der Schrift dem „Rostocker Tageblatte" aus Friedland mitgetheilt: „Brunn, ein 80jähriger Greis, ist Veteran der Freiheits-

27. **Brusch**, F., Schullehrer in Gehlsdorf bei Rostock. — Von ihm im Mecklenburgischen Schulblatte 1868. Nr. 15. S. 125—128 und Nr. 16. S. 129—131: Leiden und Freuden eines Schullehrers. — Ebendaselbst: Nr. 16. S. 131—135, Nr. 17. S. 137—141, Nr. 18. S. 149 bis 152 und Nr. 19. S. 153—156: Schule und Haus. — Ebendas.: Nr. 19. S. 156—158 und Nr. 20 S. 161—162: Welche Eigenschaften muß ein tüchtiger Volksschullehrer haben? Nr. 37. S. 301—307: Worin mag es begründet liegen, daß viele Lehrer in ihrer Bildung zurückgehen? Nr. 42. S. 345—348. Nr. 43 und Nr. 44. S. 357—358: Moses und Christus.
28. **Budde**, Dr. Johann Friedrich, Oberappellationsrath in Rostock — s.: Entscheidungen.
29. **Büchner**, Dr. Carl Wilhelm Ferdinand, Director des Gymnasium Fridericianum in Schwerin. — Von ihm in dem zu Ostern 1868 herausgegebenen Programme dieser Anstalt (Schwerin, 1868. Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Dr. F. W. Bärensprung. 36 S. 4): Schulnachrichten von Ostern 1867 bis dahin 1868. S. 22—36.
30. **von Bülow**, Carl Christoph, Justizcanzlei-Director a. D. in Schwerin. — Von ihm im Correspondenzblatte des Gesammtvereins der deutschen Geschicht- und Alterthumsvereine. 1868, Nr. 8. S. 58—60: Celtische Alterthümer, gefunden bei Görz im Spätherbst 1867.
31. **Bunge**, F. W. F. C., Pastor zu Kloster Nibnitz. — Von ihm in dem Neuen Mecklenburgischen Kirchenblatte 1868, Nr. 4. S. 58—62: Noch ein Wort über Heranziehung von Gemeindegliedern zur Hülfsleistung für den Pastor.
32. **Burgwardt**, Heinrich, Rector der Bürger- und Volksschulen in Wismar, — Erstes Schul- und Bildungsbuch. 1. Theil. Schreib-Leseunterricht, Lese-Schreibunterricht und kleine kindliche Lesestücke. 37. und 38. Auflage. Altona. Schlüter 1868. IV. und 130 S., wovon 16 lithographirt. 8. geb. 10 ßl. — 2. Theil. Lesestücke für den vereinten Lese-, Denk-, Sprech- und Sprachunterricht, für die Heimaths- und Naturkunde sowie für den sittlich-religiösen Anschauungs-Unterricht. 34. und 35. Auflage. Altona, Schlüter. 1868. XIV. und 332 S. 12. 14 ßl.

C.

33. **Chrysander**, Dr. Friedrich, in Bergedorf bei Hamburg. — Er redigirt seit Ende October 1868 die „Allgemeine musikalische Zeitung", Verlag von J. Rieter-Biedermann in Leipzig.
34. **Classen**, Dr. August, praktischer Arzt und Vorsteher einer Augenheilanstalt in Rostock, — Gesammelte Abhandlungen über physiologische Optik.[1]) Berlin, A. Hirschwald 1868. (October) VII. und 173 S. 8. 1 Thlr.
35. **Cohen**, Dr. Salomo Gustav Ludwig, Privatdocent (der Thierheilkunde) in der philosophischen Facultät der Universität und praktischer Thierarzt in Rostock. — Von ihm in den Landwirthschaftlichen Annalen des Mecklenburgischen patriotischen Vereins. 1868. Nr. 40—41.: Die Schafpocken.
36. **Cohn**, A., Advocat in Neustrelitz. Ein von ihm im Jahrgange 1862 der Deutschen Gerichtszeitung gedruckter Aufsatz über die Advokatur in Mecklenburg-Strelitz ist wieder abgedruckt in: Dr. Heinrich Jaques, Die freie Advokatur und ihre legislative Organisation (Wien 1868), und zwar in einem Anhange zu dieser Schrift, betitelt: Uebersicht über die Lage der Advokatur in den einzelnen deutschen Staaten.
37. **Conradi**, J. F. Wilhelm, Lehrer an den Stadt- und Waisenhaus-Schulen in Schwerin, — Mecklenburgisches Schul-Choralbuch.[2]) Bearbeitet von ꝛc. Zweite, auf Grundlage des „Melodieenbuches zum Mecklenburgischen Kirchengesangbuch" veränderte Auflage. Aus-

---

kriege, früher ein gesuchter Roßarzt. Im Uebrigen ein einfacher Handwerker, Schmiedemeister, versteht er dennoch die Feder geschickt zu führen, wie das vorliegende Büchelchen sowie verschiedene andere in der hiesigen Zeitung erschienene Aufsätze zur Genüge beweisen."

[1]) Vier Aufsätze, die zum Theil schon veröffentlicht waren, hier jedoch verbessert und vermehrt erschienen sind.

[2]) Nach dem Vorworte sind die hier dargebotenen 52 Choräle von den Geistlichen Schwerins zum Gebrauch in den dortigen evangelischen Kirchen und Schulen nach bestimmten, in dem Schul-Choralbuch praktisch durchgeführten Grundsätzen eigens ausgewählt worden. Der Herausgeber ist der Ansicht, daß andere Schulkreise sich dadurch veranlaßt fühlen dürften, nicht nur diese Grundsätze zu adoptiren, sondern auch die getroffene Auswahl ebenfalls kirchlichen und unterrichtlichen Zwecken zu Grunde zu legen.

gabe A enthält: 52 zweistimmige Choräle. Schwerin, 1868. Verlag von August Hildebrand. 16 S. 8 geh. 2 ßl. — Ausgabe B enthält: 52 dreistimmige Choräle. Antiphonien (einstimmig), ib. eod. 32 S. 8 geh. 3 ßl.

38. **Crull**, Dr. Friedrich Georg Ludwig, Arzt in Wismar. — Von ihm in dem 33. Jahrgange der Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde (s. Lisch) S. 41—87: E. E. Raths-Weinkeller zu Wismar von ꝛc. — S. 95.: Till Eulenspiegel's Grab, von ꝛc.

D.

39. **Dammann**, Carl, Zeichner in London, aus Ludwigslust. Von ihm existiren viele Zeichnungen zu Illustrationen in deutschen und englischen Zeitschriften, z. B. in der Leipziger Illustrirten Zeitung 1868. Nr. 1318.: Die neue Bahnhofs-Halle der St. Pancras-Station in London. Originalzeichnung von ꝛc.
40. **Daniel**, Fr., Auf Sadowa's Schlachtgefilde, Ballade von Friedrich Friedrich, für eine Baßstimme componirt von ꝛc. Op. 1. Rostock, bei Hermann Wessel (April 1868.) 16 ßl.
41. **Deicke**, L., Geschäftsführer der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung in Ludwigslust — s.: Oeffentlicher Anzeiger für die Großherzoglichen Aemter Dömitz, Grabow, Eldena und Neustadt.
42. **Deiters**, Carl Friedrich, Advokat zu Wismar, — Die Creditnoth der Landgüter. Zweite vermehrte Ausgabe der Schrift: Auswanderung, Arbeitslohn und Bodenwerth, nach mecklenburgischen Thatsachen. (Vergl. Archiv 1866. S. 70. Nr. 139.) Frankfurt am Main, Boselli'sche Buchhandlung 1868. (October) XIV und 87 S. 8. 10 Sgr.
43. **Dieckhoff**, Dr. August Wilhelm, ordentlicher Professor der Theologie an der Universität zu Rostock. -- Von ihm in dem „Neuen Mecklenburgischen Kirchenblatte" 1868. Nr. 5. S. 65 bis 69.: Noch einmal über den Huldigungseid. Antwort auf den Artikel in Nr. 19. des vorigen Jahrgangs. (Vergl. Archiv 1868. S. 218. Nr. 43.).
44. **Doehn**, Dr. phil. Rudolph, zur Zeit in Dresden, früher Mitglied der Legislatur des Staates Missouri in Nordamerika, gebürtig aus Mecklenburg. — Die politischen Parteien in den Vereinigten Staaten von Amerika mit Rücksicht auf die gegenwärtige politische Parteistellung in Deutschland. Eine politisch-historische Studie von ꝛc. Motto: Salus populi suprema lex esto. Leipzig, Verlag von Otto Wigand. 1868 XVI und 310 S. 8. 1 Thlr. (Das Buch ist den Brüdern Julius und Moritz Wiggers in Rostock gewidmet.)

— — Von ihm in Fr. Duncker's Sonntagsblatt 1868. Nr. 40: Ulysses S. Grant.

45. **Dornblüth**, Dr. Friedrich Carl Johann, praktischer Arzt in Rostock, — Schule der Gesundheit. Aerztliche Belehrungen für Familie und Haus. Mit zahlreichen (eingedruckten) Holzschnitten. (Bildet eine Abtheilung des Sammelwerkes: Volks-Kosmos. Himmel und Erde. Die Wissenschaften für's Haus.) Sechste bis neunte Lieferung. Hamburg, im Verlage der Vereinsbuchhandlung. 1868. S. 201—360. Hoch 4. à Lieferung 8 ßl. Das Ganze soll 12 Lieferungen umfassen und 2 Thlr. kosten.
46. **Dräger**, Dr. A. (Anton August), Oberlehrer am Pädagogium zu Putbus, früher Lehrer an der Domschule zu Güstrow, gebürtig aus Mecklenburg, — Die Annalen des Tacitus. Schulausgabe von ꝛc. Erster Theil. Buch I.—VI. Leipzig, Verlag von B. G. Teubner 1868. VI. und 286 S. gr. 8. 22½ Ngr.

— — Ueber Syntax und Stil des Tacitus. Von ꝛc. Leipzig, Teubner 1868. XV und 108 S. gr. 8. geh. 24 Ngr.

— — Von ihm im Philologus, herausgegeben von E. v. Leutsch, 26. Band 4. Heft (1867): Zu Tacitus. — Ebendaselbst: Zu Livius. — Ebendaselbst in dem Abschnitte Zur Erklärung und Kritik der Schriftsteller: Zu Tacitus. — 27. Band, 1. Heft (1867): Zu Lactantius.

47. **Dragendorff**, Dr. Georg, ordentlicher Professor der Pharmacie an der Universität zu Dorpat, aus Rostock, — Die gerichtlich-chemische Ermittelung von Giften in Nahrungsmitteln, Luftgemischen, Speiseresten, Körpertheilen ꝛc. von ꝛc. St. Petersburg. 1868. Verlag der Kaiserlichen Hofbuchhandlung H. Schmitzdorff (Karl Röttger). Mit in den Text eingedruckten Holzschnitten. XXIV und 427 S. gr. 8. 2⅔ Thlr.

— — Beiträge zu dem Archiv der Pharmacie, herausgegeben von L. Bley und H. Ludwig.

— — Von ihm in dem Neuen Repertorium für Pharmacie, herausgegeben von L. A. Buchner. 1868. 17. Band, 11. und 12. Heft: Beiträge für den gerichtlich-chemischen Nachweis des Morphins und Narkotins in thierischen Flüssigkeiten und Geweben.

E.

48. **Eggers**, Dr. jur. Carl (Carl Friedrich Peter, früher Senator in Rostock, jetzt privatisirend in Berlin, Bruder des Nachstehenden), — Die Concurrenz der stenographischen Systeme Gabelsberger und Stolze beim Reichstag des Norddeutschen Bundes. Berlin, Hoffmann 1868. 40 S. 8. 7½ Ngr.

Giebt heraus: Der Schriftwart. Zeitschrift für die deutsche Stenographie und für Schriftkunde. Herausgegeben von ꝛc. Zweiter Jahrgang. Berlin, R. Hoffmann. 1868. 12 Monatsnummern von mindestens einem Bogen. 1 Thlr. — In dieser Zeitschrift sind viele Aufsätze von ihm, z. B. Nr. 2. Zur Geschichte der Stenotypie — Nr. 11. Zur Frage der Anwendung der Stenographie bei Führung der Handelsbücher.

49. **Eggers**, Dr. H., Gymnasiallehrer in Schaffhausen, früher Lehrer an der Realschule in Schwerin, gebürtig aus Mecklenburg, — Grundzüge einer graphischen Arithmetik. Schaffhausen, Brodtmann 1865. 38 S. gr. 8. mit eingedruckten Holzschnitten. 12 Ngr.

— — Von ihm in der Vierteljahrsschrift der Naturforschenden Gesellschaft in Zürich, redigirt von Rudolph Wolf. 13. Jahrgang 1868. 1.—2. Heft: Auflösung einer statistischen Aufgabe.

50. **Engel**, Franz, aus Röbel, Sohn des früheren Bürgermeisters Hofrath Engel daselbst, lebte mehrere Jahre in Caracas, Venezuela und den angrenzenden Ländern Südamerikas, wo er erst ausgedehnte Reisen zur Entdeckung neuer Pflanzenarten machte und darauf einer großen Cacaoplantage vorstand. Nach seiner Rückkehr lebte er dem Studium der Naturwissenschaften meist in Berlin, zeitweilig in Röbel. Als Schriftsteller ist er mit einer Reihe von Aufsätzen, die seine Erinnerungen aus der südamerikanischen Tropenwelt enthalten, in der „Freia", dem Stuttgarter „Morgenblatte", der Wochenausgabe der Augsburger „Allgemeinen Zeitung" und andern Zeitschriften aufgetreten, so in letzterer: 1868. Nr. 40. Charakterbilder aus dem tropischen Amerika (Racen- und National-Typen.) Von ꝛc.

— — in Andree's Globus 1868. XIV. Bd. 4.—6. Lieferung: Mittheilungen über Venezuela.

51. **Entscheidungen** des Großherzoglich Mecklenburgischen Oberappellationsgerichts zu Rostock. Herausgegeben von den Oberappellationsräthen Dr. Johann Friedrich Budde und Dr. Carl Adolph Schmidt. Sechster Band oder der Neuen Folge erster Band. Wismar u. Ludwigslust, Hinstorff'sche Hofbuchhandlung. 1868. VII und 303 S. gr. 8., geh. 1⅔ Thlr. (Band 1—6: 9 Thlr.)

F.

52. **Flemming**, C. F. (Dr. Carl Friedrich), Geheimer Medicinalrath und praktischer Arzt in Schwerin, ist mit dem Geh. Hofrath Dr. Roller in Illenau Mitredacteur der von dem Sanitätsrath Dr. Laehr in Schweizerhof bei Berlin herausgegebenen „Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medicin." (Berlin, Verlag von August Hirschwald. XXV. Band. 1868. 8.)

53. **Flemming**, Dr. Gustav Johann Georg Friedrich, Thierarzt in Lübz, — Bericht über die 21. Versammlung des Vereins Mecklenburgischer Thierärzte und über die Vereinsjahre 1865 bis 1866 und 1866 bis 1867. Ludwigslust, Hinstorff 1868. 34 S. 8. 8 ßl.

— — Von ihm im Archiv für Landeskunde 1868. S. 192—194: Mittheilungen aus einem im Repertorium der Thierheilkunde von E. Hering abgedruckten Berichte über die im September 1867 in Zürich abgehaltene dritte internationale thierärztliche Versammlung.

54. **Flemming**, Dr. Walter, Arzt zu Rostock —, Ueber den Ciliarmuskel der Haussäugethiere von ꝛc. Separatabdruck aus M. Schultze Arch. f. mikrosk. Anat. Bd. 4. 1868. Zugleich als Inauguraldissertation der Universität Rostock. 20 S. gr. 8. geh.

55. **von Flotow**, Friedrich, großherzoglich mecklenburg-schwerinscher Kammerherr auf Toitendorf bei Rostock, in Wien, — Am Runenstein. Große romantische Oper in zwei Abtheilungen[1])

---

[1]) Diese am 13. April 1868 auf dem Königlichen Landestheater in Prag zum ersten Male aufgeführte Oper besteht aus zwei Abtheilungen: erste Abtheilung: Das Inselfest, in zwei Acten; zweite Abtheilung: Traum und Erwachen, in vier Bildern. Die Personen sind folgende: Graf Arenskiold, Bariton, Baranoff, sein Freund, Baß, Erikson, ein alter Seemann, Baß, Swena, dessen Tochter, Sopran, Rola, ihre Base, Mezzo-Sopran, Bruno, Capitain, Tenor, Patrik, Bootsmann, Tenorbuffo und Niels, Jäger des Grafen, Baß. Bewohner der Insel Elverön, Fischer, Matrosen, Jäger, Diener, Masken, Hochzeitsgäste, Harpuniere, Musikanten.

von Friedr. v. Flotow und Rich. Genée. Vollständiger Clavierauszug mit Text. Leipzig, Verlag von Bartholf Senff. 1868. 4 Thlr.

56. **Francke**, Heinrich Friedrich, war Forstpraktikant in Güstrow, dann Vorsteher der Wasserheil-Anstalten zu Stuer bei Röbel und 1847–1848 zu Lehsen bei Wittenburg, gest. am 12. Juli 1848 zu Alexanderbad bei Wunsiedel. Er ist Verfasser hydropathischer und belletristischer Schriften unter dem Pseudonymon J. H. Rausse — s. d.

57. **Frege**, Dr. Caesar Emanuel, Lehrer an der großen Stadtschule in Wismar. — Von ihm als interimistischem Verwalter des Rectorats in dem Programm der großen Stadtschule in Wismar. Michaelis 1868. (Wismar 1868. Druck der Hinstorff'schen Rathsbuchdruckerei. 22 S. gr. 4.): Zur Geschichte und Statistik der großen Stadtschule (S. 7—22).

58. **Freybe**, Dr. Albert, Collaborator am Friedrich-Franz-Gymnasium in Parchim, — Klopstock's Abschiedsrede über die epische Poesie, cultur- und litterargeschichtlich beleuchtet, sowie mit einer Darlegung der Theorie Uhland's über das Nibelungenlied begleitet von ꝛc. Halle, 1868. Buchhandlung des Waisenhauses. XVI. und 178 S. 8. 15 Sgr.

— — Von unsers Herrn Christi Wiederkunft. Versuch einer theologischen Auslegung der eschatologischen Reden im Evangelium Matthäi, begleitet mit einer Beigabe „das Hochgericht" aus Cynewulf's Christ. Parchim, Wehdemann 1868. XVI. und 128 S. 8. 32 ßl.

59. **Fritzsche**, Dr. Franz Volkmar, ordentlicher Professor der klassischen Literatur und Beredtsamkeit an der Universität zu Rostock, — De Callimachi Epigrammatis specimen primum — vor dem Index Lectionum in Academia Rostochiensi semestri aestivo a. 1868 habendarum. Rostochii, Lit. Adler. 12 S. gr. 4. (S. 3–8.) Leipzig, bei H. Fritzsche 7 ßl.

— — Commentationis de Luciani Hermotimo specimen primum (12 S. gr. 4.) — vor der Festschrift der Landes-Universität in Rostock zum Tage des Einzugs des Großherzogs Friedrich Franz und der neuvermählten Frau Großherzogin Marie in Schwerin (13. Juli 1868), welche betitelt ist: Friderico Francisco magno Duci Megapolitanorum Suerinensium et Mariae Carolinae Augustae, Principi e stirpe Principum Schwarzburgensium Rudolphopolitanorum, die XIII. m. Julii a MDCCCLXVIII, quo die novi conjuges solemni pompa Suerinum ingredientur, faustissima quaevis exoptat Academiae Rostochiensis nomine et auctoritate Franciscus Volcmarus Fritzschius P. P. O. Additum est commentationis de Luciani Hermotimo specimen primum. Rostochii. Literis Adlerianis. IV. u. 12 S. gr. 4.

— — Adnotatio ad Luciani Hermotimum — vor dem Index lectionum in Academia Rostochiensi semestri hiberno a. 1868—1869 — — habendarum. Rostochii, Lit. Adler. gr. 4. (S. 3—8.) Leipzig, bei H. Fritzsche. 7 ßl.

— — in dem Programm des Gymnasiums zu Luckau über die Jubelfeier, Pfingsten 1868: Festrede. (Herr Professor Dr. Fritzsche hielt die Festrede als früherer Zögling des Gymnasiums zu Luckau.)

60. **Fromm**, L., Secretair bei dem Großherzoglichen statistischen Bureau in Schwerin. — Von ihm Beiträge zum Archiv für Landeskunde 1868.

G.

61. **Gädke**, Hugo, Advokat in Rostock, wird in den „Mecklenburgischen Anzeigen" 1868, Nr. 199 als Verfasser folgender anonym erschienener Schriften bezeichnet:

Wann das Heimweh kommt. Drei Novellen vom Verfasser des Bilderbuchs eines armen Studenten. Berlin. Verlag von Alexander Duncker, Königlichem Hofbuchhändler. 1868. 100 S. 16. 15 Sgr. In englischem Einband mit Goldschnitt. 27 Sgr.[1])

Bilderbuch eines armen Studenten. Zweite vermehrte Auflage. Berlin. Verlag von Alexander Duncker, Königlichem Hofbuchhändler. 1868. III. und 98 S. 16. 15 Sgr. In englischem Einband mit Goldschnitt 27 Sgr. (Die erste Auflage erschien im Jahre 1866.)

62. **General-Kataster** des ländlichen Grundbesitzes in den Großherzogthümern Mecklenburg — s.: Kataster.

63. **Genzken**, Ernst, Pastor zu Schwarzenbeck im Herzogthum Lauenburg, — Sebastian Friedrich

---

[1]) Die dritte der Novellen „Wann ein Stern vom Himmel fällt" war bereits in dem Hobein'schen Jahrbuche „Vom Ostseestrand" 1867 abgedruckt.

Tresche's Sterbebibel. Eine Auswahl aus der zweiten Auflage von 1867, im Auszuge frei umgearbeitet und mit Liederversen versehen von ꝛc. Leipzig, Verlag des christlichen Vereins im nördlichen Deutschland 1868. VIII. u. 265 S. 16. gebunden 7½ Ngr.

— — Von ihm in: Katechetische Vierteljahrsschrift für Geistliche und Lehrer. Beiblatt zu: Gesetz und Zeugniß. Ein Monatsblatt zum homiletischen Studium und zur Erbauung. In Verbindung mit mehreren Geistlichen. Herausgegeben von G. Leonhardi und C. Zimmermann. Leipzig, Druck und Verlag von G. B. Teubner. Jahrgang 1868. Die Ordnung des dritten Artikels, erörtert von ꝛc. Fortsetzung. — Ferner in: Gesetz und Zeugniß ꝛc. September und November 1868: Leichenpredigt-Entwürfe. — s. auch: Nachrichten aus und über Ostindien.

64. **Gerlach**, Dr. Ernst, Prinzen-Instructor in Schwerin, — Die Klagelieder Jeremiä, erklärt von ꝛc. Berlin 1868. Verlag von Wilhelm Hertz. IV. und 151 S. 8. 24 Sgr.

65. **Gerlach**, Dr. Hermann, Oberlehrer am Friedrich-Franz-Gymnasium in Parchim, — Lehrbuch der Mathematik. Für den Schul- und Selbst-Unterricht bearbeitet. 4 Theile. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 192 Figuren im Text. Dessau, A. Desbarats (Aue'sche Buchhandlung.) 1867. 8. geh. (Erster Theil. Erster Cursus der Arithmetik. VIII. u. 134 S. 10 Sgr. Zweiter Theil. Elemente der Planimetrie. VIII. u. 139 S. 10 Sgr. Dritter Theil. Zweiter Cursus der Arithmetik. VI. u. 128 S. 10 Sgr. Vierter Theil. I. Abtheilung. Elemente der ebenen Trigonometrie. V. und 48 S. 10 Sgr. Vierter Theil. II. Abtheilung. Stereometrie und sphärische Trigonometrie. V. u. 85 S. 10 Sgr.) Im Ganzen also 1 Thlr. 20 Sgr [1])

66. **Gesellius**[2]), Dr. Franz, Arzt in St. Petersburg, aus Malchin (Sohn des weiland Arztes Dr. Gesellius daselbst), Russischer Medicinal-Kalender 1868. Herausgegeben von ꝛc. (In russischer und deutscher Sprache). St. Petersburg, Verlag des Verlagsbuchhändlers W. Henckel. 1868 (oder im November 1867?) VI. u. 354 S. 16. In englischem Einband 1 Thlr.

— — Therapeutische Neuigkeiten. (Ein medicinischer Jahresbericht. In russischer Sprache.) St. Petersburg, Verlag des Verlagsbuchhändlers W. Henckel. 1868.

— — Capillar-Blut — undefibrinirtes — zur Transfusion. Ein neuer Apparat zur Transfusion, sowohl zur einfachen, als auch zur depletorischen von ꝛc. St. Petersburg, Münx. 1868. (October.) VIII. u. 49 S. mit eingedruckten Holzschnitten gr. 8. ⅓ Thlr.

67. **Gesetzsammlung** für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande. Erste Sammlung von Anbeginn der Thätigkeit der Gesetzgebung bis zum Anfange des neunzehnten Jahrhunderts. Zweite vermehrte und verbesserte Anflage der sogenannten Parchimschen Gesetzsammlung. 14.—17. Lieferung. III. Band. Staatsrechtliche Sachen. S. 385—655. IV. Band. Cameralsachen S. 1—256. Wismar, Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung. Lex.-8. à Lieferung 36 ßl.

68. **Görner**, C. A., Oberregisseur des Stadttheaters in Hamburg, früher Hoftheater-Director in Neustrelitz, — Sperling und Sperber. Schwank in einem Act (Ed. Bloch's Dilettanten-Bühne Nr. 3.) Vierte Auflage. Berlin, Lasser 1868. 29 S. br. 8. 7½ Sgr.

— — Almanach dramatischer Bühnenspiele zur geselligen Unterhaltung für Stadt und Land. 11. Jahrgang. Altona, Verlags-Bureau 1868. 283 S. 8. 1½ Thlr.

69. **Götze**, A. (A. W. H.), Pastor zu Mulsow bei Neubuckow. — Von ihm in dem Neuen Mecklenburgischen Kirchenblatte 1868, Nr. 12. S. 186—192 und Nr. 13. S. 193—200: Abendpredigt, gehalten auf der Missionsconferenz in Bützow, von ꝛc.

---

[1]) Dieser Artikel ist aus der Literatur von 1867 hier berichtigt und vervollständigt wiederholt.

[2]) Die „Rostocker Zeitung" theilt über Dr. Franz Gesellius folgende Lebensnachrichten mit: Dr. med. Franz Gesellius, geboren 1840 zu Malchin, Sohn des daselbst 1863 verstorbenen verdienstvollen Arztes Dr. Friedrich Gesellius, besuchte die Gymnasien zu Neu-Brandenburg, Güstrow und die Nicolai-Schule zu Leipzig und studirte nach abgelegtem Maturitäts-Examen Medicin in Greifswald, Berlin und Breslau. In Breslau wurde er nach abgelegtem examen rigorosum und öffentlicher Vertheidigung seiner Schrift: „De auxilio naturali ad dystocias solvendas", zum Doctor der Medicin und Chirurgie ernannt. Darauf verließ er Deutschland und ließ sich in St. Petersburg nieder. Hier hat er sich während seines fünfjährigen Aufenthalts einen geachteten Namen als Gelehrter, Arzt und Mensch erworben und zahlreiche medicinische Schriften theils in russischer, theils in deutscher Sprache herausgegeben.

70. **Greve**, W. (J. J. W.), Lehrer an der Bürgerschule und Organist an der St. Georgenkirche in Parchim, und F. (Friedrich) Wagner, Lehrer an der Bürgerschule und Chordirigent an der St. Georgenkirche in Parchim, — Schul-Choralbuch. 163 Melodien zum Mecklenburgischen Gesangbuch im dreistimmigen Satze für Schule und Haus bearbeitet von ꝛc. Wismar, Rostock und Ludwigslust, Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung. 1868. IV. u. 95 S. 8. geh.

— — W. (J. J. W.), C. (Christian) Töwe, Lehrer an der Vorbereitungs-Schule zum Gymnasium in Parchim, und F. (Friedrich) Wagner, — Liederborn. 61 zwei- und dreistimmige Lieder für Schule und Leben gesammelt und bearbeitet von ꝛc. Für Knabenschulen. Wismar, Rostock und Ludwigslust Druck und Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung. VI., 100 und (Gesangübungen) VIII S. 8. geh. 6 ßl.

— — Liederborn. 61 zwei- und dreistimmige Lieder für Schule und Leben gesammelt und bearbeitet von ꝛc. Für Mädchenschulen. Wismar, Rostock und Ludwigslust, Druck und Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung. VI., 67 und (Gesangübungen) VIII S. 8. geh. 6 ßl.

71. **Greve**, W., in Neubrandenburg — s.: Wiechmann, Dr. Carl Michael, Archiv.

72. **Grüder**, Louis, Maler in Lissabon, aus Schwerin, — Gloria di Portugal, ein in Lieferungen erscheinendes Bilderwerk mit Darstellungen portugiesischer Gebäude, Monumente, Ansichten, Portraits und geschichtlicher Begebenheiten. Text von Ribeiro Grimoraes. Die erste Lieferung ist in Lissabon am 5. April 1868 erschienen.[1])

H.

73. **Hager**, Dr. Arthur, Oberlehrer am Gymnasium Fridericianum in Schwerin. — Die Münzen der Bibel. Von ꝛc. Stuttgart, Verlag von Samuel Gottlieb Liesching. 1868. 40 S. gr. 8. geh. 6 Ngr.

Diese Schrift ist ein besonderer Abdruck aus dem vom Gymnasium Fridericianum in Schwerin zu Ostern 1868 herausgegebenen Programme. (Schwerin, 1868. Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Dr. F. W. Bärensprung. 36 S. 4.), wo die Abhandlung S. 1—21. steht.

74. **Hahn-Hahn**, Ida Gräfin von (Ida Marie Louise Gustave), in Mainz. — Die Erbin von Cronenstein. Zwei Bände. Mainz, Verlag von H. Kirchheim 1868. (October). III. 424. u. III. 371 S. 8. 2 Thlr. 15 Sgr.

— — Das Buch der Klostergründungen nach der reformirten Carmeliter-Regel von der heiligen Therese von Jesus. Nach der neuesten Originalausgabe des D. Vicente de la Fuente, Professor der Theologie an der Universität zu Madrid, aus dem Spanischen übersetzt von ꝛc. Mainz, 1868. Verlag von H. Kirchheim. XXXII. u. 412 S. 8. 1¾ Thlr.

75. **Hahn**, Theodor, Inhaber der Heilanstalt Auf der Waid bei St. Gallen in der Schweiz, — Herr Professor Dr. C. Bock in der Gartenlaube. Berlin, Grieben. 1868. 30 S. 8. 5 Sgr.

---

[1]) Nr. 91 der „Mecklenburgischen Zeitung" vom 20. April 1868 enthielt über diese Publication Folgendes: „Dem in Lissabon erscheinenden „Journal di Commercio" entnehmen wir folgenden Kunstbericht, der unseren Lesern von Interesse sein dürfte, da derselbe einen jungen Künstler aus unserer Vaterstadt Schwerin betrifft. Man schreibt nämlich aus Lissabon: Unter dem Titel „Gloria di Portugal" erscheint hier ein Werk über die merkwürdigsten, glorreichsten Denkmäler und Gebäude mit den Ansichten, Portraits und geschichtlichen Begebenheiten unseres Vaterlandes. Jedes Heft besteht aus einer Lithographie und Beschreibung derselben. Das bedeutende Werk wird schon des geringen Preises wegen großen Beifall finden, besonders da die Zeichnungen die besten, die in Lissabon bisher herausgekommen sind. Der Herausgeber ist Herr Louis Grüder, dessen treffliche Arbeiten nicht nur in der portugiesischen Hauptstadt, sondern auch in Paris schon bekannt sind. Die Beschreibung liefert Ribeiro Grimoraes, welcher als Schriftsteller bereits rühmlich genannt wird. Von diesem Unternehmen ist am 5. April c. schon die erste Nummer erschienen mit einer Zeichnung, welche den Handelsplatz und die Statue des Königs Don Joseph I. zu Pferde vorstellt, während der Text die nöthigen Erklärungen und die Geschichte des Monuments enthält. Auf dieses schöne Werk, das dem Künstler alle Ehre macht und dem Könige Don Fernando gewidmet ist, hat nicht nur der König Don Luiz I., sondern auch seine hohe Gemahlin und der Kronprinz Don Carlos subscribirt. Wir halten es für Pflicht, unsere Leser auf die ausgezeichnete Leistung unsers Landsmannes aufmerksam zu machen."

— — Der Naturarzt. Zeitschrift für naturgemäße Heil-, Lebens- und Erziehungsweise. Herausgegeben von ꝛc. Jahrgang 1868. 24 Nummern à 1 bis 1½ Bogen. Berlin, Grieben. gr. 4. Vierteljährlich ½ Thlr.

— — Von ihm herausgegeben: J. H. Rausse, Anleitung zur Ausübung der Wasserheilkunde für Jedermann, der zu lesen und zu denken versteht. Herausgegeben von ꝛc. (3 Bände) III. Band Zweite Auflage. (vergl. Archiv 1868. S. 223), Leipzig, Verlag von Ernst Keil 1868. 8. 1 Thlr. (alle 3 Bände 2 Thlr. 28 Ngr.) [1])

76 a **Hamburger**, Dr. J., Landrabbiner zu (Alt-) Strelitz, Real-Encyklopädie für Bibel und Talmud. Biblisch-talmudisches Wörterbuch zum Handgebrauch für Theologen, Juristen, Gemeinde- und Schulvorsteher, Lehrer und andere Bibelfreunde. Bearbeitet von ꝛc. Drittes Heft. Strelitz, im Selbstverlage des Verfassers. (Neustrelitz, Barnewitz. Berlin, Poppelauer.) S. 543—806. Lex.-8. 1 Thlr. 6 Sgr. (Heft 1 u. 2: 2 Thlr. 24 Sgr.)

76 b **Harder**, Subrector a. D. in Ludwigslust — s.: Ludwigsluster Wochenblatt.

77. **Hauptmann**, Franz — s.: Wiesböck, Johann.

78. **Held**, Friedrich Ferdinand Beatus Diederich, Hülfsprediger und Rector zu Brüel. — Von ihm im Mecklenburgischen Schulblatt 1868. Nr. 17. S. 141—143 und Nr. 18. S. 145—148: Ansprache an die aus der Schule zu Brüel zu Palmarum 1868 entlassenen Kinder. Vom Rector ꝛc.

79. **Henke**, Dr. Philipp Jakob Wilhelm, ordentlicher Professor der Medicin an der Landes-Universität zu Rostock. — Von ihm in der Zeitschrift für rationelle Medicin, herausgegeben von J. Henke und C. von Pfeufer. 1868. Der Mechanismus der Gehörknöchelchen (6 Seiten). Hypothese über die Entwickelung der Pfortader (4 Seiten). 3. Reihe. 33. Bd. 1.—3. Heft, S. 108—156: Studien und Kritiken über Muskeln und Gelenke. 1) Flexions- und Rotationsmuskeln.

— — in Gelzer's Protestantischen Monatsblättern 1868. Juni S. 383—424.: Jacob Friedrich Fries.

80. **Hense**, Dr. C. C., (Johann Carl Conrad), Director des Friedrich-Franz-Gymnasiums in Parchim, — Poetische Personification in griechischen Dichtungen mit Berücksichtigung der lateinischen Dichter und Shakespere's. I. Band, Halle, Buchhandlung des Waisenhauses 1868. XXXII. u. 286 S. 8. 1 Thlr. 10 Sgr.

— — Von ihm in der: Festschrift, Seiner Königlichen Hoheit dem Allerdurchlauchtigsten Großherzog Friedrich Franz von Mecklenburg-Schwerin und der Durchlauchtigsten Prinzessin Marie von Schwarzburg-Rudolstadt zur Vermählung in tiefster Ehrfurcht und Unterthänigkeit gewidmet von dem Lehrer-Collegium des Großherzoglichen Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim, (Parchim 1868, in Commission bei H. Wehdemann): Zum 4. Juli 1868. (Gedicht, 2 unpaginirte S. 4.) — und: Rudolstadt, Schiller und Göthe. 32 S. 4.

81. **Heussi**, Dr. Jacob, Conrector am Friedrich-Franz-Gymnasium in Parchim, — Shakespere's Hamlet. Erklärt von ꝛc. Parchim, Verlag von J. Heussi 1868. VII. und 307 S. 8. 1 Thlr.

— — Elementarer Leitfaden der Physik. Von ꝛc. Neunte, gänzlich umgearbeitete Auflage. Mit 101 in den Text gedruckten Holzschnitten. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot. VII. und 120 S. gr. 8. geh. 12 Ngr.

82. **Heyse**, Wilhelm, Schullehrer in Loissow bei Mirow. — Von ihm verschiedene Beiträge zur „Neustrelitzer Zeitung", z. B. in Nr. 81 ein Gedicht: Zum 19. Juli 1868, — zum Allgemeinen Mecklenburgischen Anzeiger (Neubrandenburg) 1868. Nr. 82 ein Gedicht: Am Michaeltage

---

[1]) I. Band: Der Heilapparat der Wasserheilkunde. — Vom Wasser im Allgemeinen. — Von den verschiedenen Anwendungsformen des Wassers und den dazu nöthigen Geräthen. — Die Badestuben. — Die Krankenstube. — Nahrungsmittel und Getränke für Acutkranke.

II. Band: Allgemeine Grundsätze der naturärztlichen Krankheitslehre. — Allgemeine Grundsätze der naturärztlichen Heillehre. — Die naturärztlichen Heilmittel. — Die acuten Krankheitszeichen. — Die Behandlung der acuten Krankheitszeichen, übertragen auf die gebräuchlichen Krankheitsnamen.

III. Band: Die chronischen Krankheitszeichen. — Die Behandlung der chronischen Krankheitszeichen.

29. September 1868. (als auf den in Loissow neuerbaueten Thurm ein vergoldeter Knopf sammt Kreuz gebracht war) u. m. a.

83. **von Hirschfeld**, Louis, Premierlieutenant bei der Artillerie in Schwerin, jetzt Gouverneur Sr. Durchlaucht des Prinzen Günther von Schwarzburg-Rudolstadt in Dresden, — Amaranth's Waldeslieder. Gedichte von O. von Redwitz, für eine Mittelstimme mit Begleitung des Pianoforte componirt von ꝛc. Op. 7. Eingetragen in das Vereins-Archiv. Verlag und Eigenthum der Großherzoglichen Hof-Musikalienhandlung von Anton Trutschel in Schwerin. (1868 im December). gr. 4. 20 Sgr.

— — Militärische Betrachtungen aus Frankreich im Sommer 1867 von einem norddeutschen Offizier. 1) Aus dem Lager von Chalons. 2) Die militärische Abtheilung der internationalen Ausstellung in Paris. Berlin 1868. Ernst Siegfried Mittler und Sohn. Königliche Hofbuchhandlung. 107 S. 8. geh.

84. **Hobein**, Eduard (Wilhelm Ludwig Eduard), Advokat in Schwerin. — Von ihm im Archiv für Landeskunde 1868. S. 276—284: Adolph Friedrich von Schack (Mecklenburgische Gallerie.) Ebendas. S. 467—489: Adolph Dietrich Weber (Mecklenburgische Gallerie.)

85. **Höfig**, Dr. H., Oberlehrer am Friedrich-Franz-Gymnasium in Parchim. — Von ihm in der: Festschrift, Seiner Königlichen Hoheit dem Allerdurchlauchtigsten Großherzog Friedrich Franz von Mecklenburg-Schwerin und der Durchlauchtigsten Prinzessin Marie von Schwarzburg-Rudolstadt zur Vermählung in tiefster Ehrfurcht und Unterthänigkeit gewidmet von dem Lehrer-Collegium des Großherzoglichen Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim (Parchim 1868, in Commission bei H. Wehdemann): Carmen nuptiale (4 unpaginirte S. 4, 17 alcäische Strophen) und: Uebersetzung des Carmen nuptiale (der Festschrift lose beigegeben, 2 S. 4.)

86. **Hoffmann**, Carl Friedrich Vollrath (ehemals in Stuttgart, geboren zu Stargard), Die Erde und ihre Bewohner. Ein Hand- und Lesebuch für alle Stände. Sechste durchaus neu bearbeitete Auflage von Heinrich Berghaus und Dan. Völter. Zweite billigere Titel-Ausgabe (vergl. Archiv 1863, S. 323, Nr. 70 und 1868. S. 225. Nr. 86) 3. und folgende Lieferungen. S. 161 ff. gr. 8., jede Lieferung mit eingedruckten Holzschnitten, einem Stahlstich und einer chromolithographischen Karte. Stuttgart, Rieger 1868. à 6 Ngr.

87. **Hüter**, Dr. Carl, seit Ostern 1868 ordentlicher Professor der Medicin und Director der chirurgischen Klinik an der Landes-Universität zu Rostock. — Ist Mitredacteur des Centralblattes für die medicinische Wissenschaft, in welchem u. a. von ihm: 1868. Nr. 12: Ueber Pilssporen in den Geweben und im Blut bei Gangraena diphtherica. Nr. 34: Ueber Diphtheritis. Vorläufige Mittheilung. Gemeinsam publicirt von Professor Tommasi aus Palermo und Professor Hueter. Nr. 35: Nachträgliche Bemerkung über den Charakter der bei Diphtheritis vorkommenden niederen Organismen.

— — Von ihm in von Langenbeck's Archiv für klinische Chirurgie. 1868. Band 9: Notizen aus der Praxis der chirurgischen Poliklinik. — Fall von Arterienunterbindung bei Elephantiasis.

— — in dem (früher Cannstatt'schen, jetzt) von Virchow und Hirsch herausgegebenen Jahresberichte über die Fortschritte in der gesammten Medicin für 1867. II. Band. 2. Heft: Jahresbericht über die Fortschritte auf dem Gebiete der speciellen Chirurgie; Krankheiten von Kopf, Hals und Brust.

88. **Hundt von Hafften-Turowo**, Rittergutsbesitzer auf Turowo in der Provinz Posen, — Versuch eines Programms für den ersten Congreß norddeutscher Landwirthe. Posen, Merzbach. 24 S. 8. 5 Sgr.

89. **Huther**, Dr. theol. Johann Eduard, Pastor zu Wittenförden bei Schwerin, — Kritisch-exegetisches Handbuch über die drei Briefe des Apostels Johannes von ꝛc. (14. Abtheilung des Kritisch-exegetischen Commentars über das Neue Testament von Dr. Heinrich August Wilhelm Meyer.) Dritte Auflage. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprechts Verlag 1868. 305 S. 8. 1 Thlr.

J.

90. **Jenning**, Dr. Helmuth, — De Metamorphosibus L. Apuleji, tum de Apuleji episodiis tum de iis locis, qui e Lucio Patrensi videntur translati esse. Disputatio de sententia Decanorum Univ. Rost. a. 1867 prid. Cal. Mart. praemio ornata. Scripsit etc. Lipsiae. 19 S. gr. 4.

91. **Jeppe**, Friedrich, aus Rostock, seit 1868 General-Postmeister der Transvaal-Republik in Südafrika, vorher seit um 1864 Colonist zu Potscheefstrom in derselben Republik, — Die trans-

vaal'sche oder süd-afrikanische Republik, beschrieben von ꝛc.[1]) nebst einem Anhange: Dr. Wangemann's Reise in Süd-Afrika, 1866—1867. Mit einer (lithographirten und colorirten) Original-Karte der transvaal'schen Republik in gr. qu. Fol. IV. und 24 S. gr. 4. (bildet den Inhalt des Ergänzungshefts Nr 24 von Dr. A. Petermann's Mittheilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt über wichtige neue Erforschungen auf dem Gesammtgebiete der Geographie. Gotha, J. Perthes 1868. (September) gr. 4. 28 Ngr.)

— — Ist Redacteur einer Zeitung: The Transvaal Argus, welche in Potscheefstrom erscheint.

92. **John**, Dr. Carl Friedrich Julius Emil, Privatdocent (für das Fach der Landwirthschaft) in der philosophische Facultät zu Rostock = s.: Landwirthschaftliche Annalen. — Von ihm zahlreiche Aufsätze in dieser Zeitschrift.

K.

93. **Von Kardorff**, Wilhelm, Rittergutsbesitzer auf Wabnitz in Schlesien, Mitglied des preuß. Abgeordnetenhauses, aus Mecklenburg, — Präfectur oder Selbstverwaltung. Ein Beitrag zu den schwebenden Fragen innerer Politik von etc. Berlin 1868. Verlag von Julius Springer. 28 S. gr. 8. geh. 6 Sgr.

94. **Karrig**, Ludwig, Bürgermeister und Stadtrichter in Cröpelin, — Die Entscheidungen in dem

---

[1]) Es ist dies eine ausführliche Beschreibung des Gebietes der Transvaal-Republik, an welcher Jeppe seit dem Monat Juni 1867 arbeitete, in der Absicht, die Aufmerksamkeit europäischer Ansiedler, die nach Süd-Afrika gehen wollen, auf dieses Land zu lenken. Eine Probe daraus gaben die „Mecklenburgischen Anzeigen" in der Beilage zu Nr. 244 vom 17. October 1868.

Im April 1868 brachten die Zeitungen folgende Notizen: „Das vierte diesjährige Heft von Petermann's „Geographischen Mittheilungen" bringt einen Bericht über „Karl Mauch's Reisen und seine Entdeckung von Goldfeldern in Süd-Afrika, Aufnahme und Kartirung der Transvaal-Republik". Die gedachte Kartirung hat für uns insofern ein Local-Interesse, als bei derselben ein vor einigen Jahren nach Süd-Afrika ausgewanderter Landsmann, Herr Friedrich Jeppe aus Rostock, thätig war. Die „Rost. Ztg." entnimmt hierüber dem Berichte Folgendes: „Sehr werthvoll sind die Arbeiten der Deutschen Karl Mauch, Friedrich Jeppe und A. Merensky in Süd-Afrika, denn sie geben uns über diese südafrikanischen Gebiete in zusammenhängender Weise zum ersten Mal Alles, was bisher in jenen Ländern aufgenommen worden ist, und Transvaal allein ist ein weites Gebiet und hat beinahe den Umfang des jetzigen Königreichs Preußen. Dieses geographisch so wichtige und verdiente Werk hat seinen Ursprung in den mehrjährigen Reisen, Aufnahmen und kartographischen Arbeiten Karl Mauch's, der schon Anfangs 1866 eine Karte der Republik zusammengestellt und zum Stich nach der Kapstadt gesandt hatte. Sie fiel aber in der technischen Ausführung so wenig befriedigend aus, daß sie gar nicht ausgegeben, sondern von Friedrich Jeppe und A. Merensky von Neuem bearbeitet und gezeichnet und mit allen inzwischen vorgenommenen Messungen und Aufnahmen bereichert und verbessert wurde. Die so entstandene Manuscript-Karte, mit aller Sauberkeit und Sorgfalt von Friedrich Jeppe gezeichnet, ging am 25. October 1867 in Gotha ein. Sie enthält sämmtliche Aufnahmen, die bisher von dem Surveyor-General M. Forssmann, von Karl Mauch, von F. Hammar, vom Vermesser J. Brooks, endlich von Friedrich Jeppe und A. Merensky ausgeführt worden sind, sowie das Resultat aller dort an Ort und Stelle vorhandenen Documente und Nachrichten. Besonders werthvolle ganz neue Anschauungen geben diese Aufnahmen für die Districte von Utrecht, Wakkerstroom, Heidelberg, Waterberg."

Weiter äußert sich Dr. Petermann sodann in dem oben gedachten Ergänzungshefte seiner „Mittheilungen" über die von ihm selbst neu gezeichnete und vervollständigte Karte also: „Als einen ungewöhnlich werthvollen Beitrag zur Geographie dürfen wir die Arbeit wohl ohne Scheu bezeichnen, ja, wir würden ungerecht gegen die Herren Mauch, Jeppe und Merensky sein, wollten wir mit unserer Anerkennung ihrer uneigennützigen, aus wissenschaftlichem Triebe hervorgegangenen Arbeit zurückhalten. Sie haben ein Gebiet von 5150 deutschen Quadratmeilen, größer als Preußen vor 1866, mit Benutzung alles an Ort und Stelle vorhandenen Materials kartographisch dargestellt, und einen nicht geringen Theil dieses Materials machen ihre eigenen Reisen und Aufnahmen aus. Man kann wohl behaupten, die Kartographie der transvaalschen Republik habe noch niemals einen so bedeutenden Schritt vorwärts gethan als mit dieser Arbeit, welche durch die vereinte Kraft von drei im Lande ansässigen und weit umhergekommenen Deutschen entstanden ist."

Proceß Bothe-Kannengießer. Mitgetheilt vom Bürgermeister Karrig zu Cröpelin, Vertheidiger des Kaufmanns A. Kannengießer. Mit zwei Situationsplänen. Rostock, (Nov. 1868.) Verlag der Stiller'schen Hofbuchhandlung (Hermann Schmidt). 312 S. gr. 8 geh.

95. **Kataster,** — General-Kataster des ländlichen Grundbesitzes in den Großherzogthümern Mecklenburg. I. Theil: Mecklenburg-Schwerin. Wismar, Rostock und Ludwigslust, Druck und Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung. 1869. (Nov. 1868.) VIII. und 132 S. kl. Fol. cart. 2 Thlr.

96. **Keding,** Theodor, Ritter des preuß. Kronenordens IV. Classe mit den Schwertern ꝛc. — Ein Beitrag zur Aetiologie und Therapie des Tetanus. Inaugural-Dissertation von ꝛc. Rostock, Carl Boldt's Buchdruckerei. 1868. (December.) 16 S. gr. 8. geh.

97. **Keil,** Dr. Heinrich, Professor der Philologie an der Universität zu Erlangen, (seit Ostern 1869 an der Universität zu Halle) — Grammatici latini ex recensione Henrici Keilii. Vol. V. Fasciculus II. (Auch unter dem Titel: Artium scriptores minores: Consentius, Phocas, Eutyches, Augustinus, Palaemon, Asper, de nomine et pronomine, de dubiis nominibus, Macrobii excerpta.) Lipsiae, Teubner 1868. S. 329—685. Lex.-8. geh. 3 Thlr. 10 Ngr.

Dieser Fascikel enthält: Consentii ars de nomine et verbo, de barbarismis et metaplasmis — Phocae ars de nomine et verbo, eiusdem qui dicitur liber de aspiratione — Eutychis ars de verbo — Augustini ars breviata, eiusdem regulae — Q. Rhemni Palaemonis ars — Aspri grammatici ars — Fragmentum Bobiense de nomine et pronomine — De dubiis nominibus — Excerpta Macrobii de differentiis et societatibus Graeci Latinique verbi.

Mit dem sechsten Bande wird das Werk zum Abschlusse gelangen. Die bisher erschienenen vier Bände und des fünften erster Fascikel enthalten:

Vol. I. fasc. I. Flavii Sosipatri Charisii artis grammaticae libri V ex recensione Henrici Keilii. 1856. n. 3 Thlr. Vol. I. fasc. 2. Diomedis artis grammaticae libri III, ex Charisii arte grammatica excerpta ex recensione Henrici Keilii 1857. n. 3 Thlr. 10 Ngr. Vol. II. fasc. 1 et 2. Prisciani grammatici Caesariensis institutionum grammaticarum libri XVIII. ex recensione Martini Hertzii Vol. I. libros I.—XII. contin. 1855. [Fasc. I. 3⅓ Thlr. II. 3 Thlr.] n. 6 Thlr. 10 Ngr. Vol. III. fasc. 1. Prisciani grammatici Caesariensis institutionum grammaticarum libri XVIII ex rec. Martini Hertzii. Vol. II. libros XIII.—XVIII. continens. 1859. n. 4 Thlr. Vol. III. fasc. 2. Prisciani grammatici Caesariensis de figuris numerorum, de metris Terentii, de praeexercitamentis rhetoricis libri, institutio de nomine et pronomine et verbo, partitiones duodecim versuum Aeneidos principalium, accedit Prisciani qui dicitur liber de accentibus ex recensione Henrici Keilii 1860. n. 2 Thlr. 10 Ngr. Vol. IV. fasc. 1. Probi catholica instituta artium de nomine excerpta de ultimis syllabis liber ad Caelestinum ex recensione Henrici Keilii. — Notarum Laterculi edente Th. Mommsen. 1862. n. 3 Thlr. 20 Ngr. Vol. IV. fasc. 2. Donati ars grammatica, Marii Servii Honorati commentarius in artem Donati, de finalibus, de centum metris, de metris Horatii, Sergii de littera, de syllaba, de pedibus, de accentibus, de distinctione commentarius, explanationes artis Donati, de idiomatibus ex recensione Henrici Keilii. 1864. n. 2 Thlr. 20 Ngr. Vol. V. fasc. 1. Cledonii ars grammatica, Pompeii commentum artis Donati, excerpta ex commentariis in Donatum ex recensione Henrici Keilii. 1867. n. 3 Thlr.

— — De grammaticis quibusdam latinis infimae aetatis commentatio. (Universitätsschrift beim Prorectoratswechsel). Erlangen, 1868. 27 S. 4.

— — C. Plini Caecili Secundi epistularum libri novem, epistularum ad Traianum liber, panegyricus. Recensuit etc. Lipsiae, B. G. Teubner 1868 gr. 8.

98a **Kerkow,** Carl Friedrich, Rathsherr in Friedland — s.: Spielmann, C.

98b. **Kliefoth,** Helmuth, Director des Schullehrer-Seminars in Neukloster — s.: Schulblatt, mecklenburgisches.

99. **Kliefoth,** Dr. th. et philos. Theodor Friedrich Dethloff, Oberkirchenrath in Schwerin, — Das Buch Daniels. Uebersetzt und erklärt von ꝛc. Schwerin, 1868. Verlag der Hofbuchdruckerei von A. W. Sandmeyer. In Commission der Stillerschen Hofbuchhandlung III. und 518 S. gr. 8. geh. 2 Thlr. 32 ßl.

— — Predigten in der Domkirche zu Schwerin gehalten. Vierte Sammlung. 1. Abtheilung. 2. Auflage. 2. (Titel-) Ausgabe. Halle, Schwabe 1869. VIII. und 437 S. gr. 8. 1 Thlr. 12½ sgr.

— — Predigten, in der Domkirche zu Schwerin gehalten. Vierte Sammlung. 2. Abtheilung 2. Auflage. Halle, Schwabe 1869. VI. und 472 S. gr. 8. 1½ Thlr.

— — Der von ihm auf der allgemeinen lutherischen Conferenz in Hannover am 1. Juli 1868 gehaltene Vortrag über die Frage: „Was fordert Artikel VII. der Augsburgischen Confession hinsichtlich des Kirchenregiments der lutherischen Kirche?" steht vollständig in der Schrift: Die allgemeine lutherische Conferenz in Hannover am 1. und 2. Juli 1868. (Hannover, Carl Meyer 1868. 8) S. 28—61.

100. **Köhler**, Hermann Otto, Pastor zu Groß-Vielen bei Penzlin (geb. am 6. April 1828 zu Bücken im Hannöverschen). — Von ihm Beiträge zum neuen Mecklenburgischen Kirchenblatte und zu anderen theologischen Zeitschriften.

101. **Köpcke**, C., Lehrer an der Knabenbürgerschule in Schwerin, — Gewerbliche Buchführung. Muster und Entwurf zum Gebrauch in Bürger- und Gewerbeschulen, auch zum Selbstunterricht. Von ꝛc. Schwerin A. Schmale. 1868. 63. S. 8. geh. 12 ßl.

102. **Köppen**, Dr. Albert, ordentlicher Professor der Rechte an der Universität Würzburg (aus Grevesmühlen), — System des heutigen römischen Erbrechts im Grundriß. Würzburg 1868. 92 S. gr. 8.

103. **Köster**, Hans, Gutsbesitzer bei Spremberg, Mitglied des Reichstags des Norddeutschen Bundes — König Wilhelm und sein Heer. In Gedichten von ꝛc. Berlin, Hertz 1868. 42 S. 8. 8 Ngr.

104. **Kortüm**, Dr. August, Medicinalrath, Seebadearzt in Doberan, — Das System der Medicin. Berlin, Sacco Nachfolger. 1868. VIII. und 400 S. gr. 8 2 Thlr.

105. **Krause**, Dr. Carl Ernst Hermann, Director der großen Stadtschule zu Rostock. — In dem Oster-Programm 1868 der genannten Anstalt (Rostock, Druck von Adler's Erben, 8. und 23 S. gr. 4.) sind von ihm: Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschen Kirchenliedes S. 3—8. — und Schulnachrichten von Ostern 1867 bis Ostern 1868. (S. 9—23.)

106. **Kreutzer**, L. (Friedrich August Carl), Bruder des Folgenden, seit 1866 Lehrer an den Vorbereitungsclassen der Großen Stadtschule in Rostock, vorher Lehrer an der Seminarschule in Neukloster. Er war im October 1868 einige Wochen Redacteur des in Rostock erscheinenden „Mecklenburgischen Tagesblattes."[1])

107. **Kreutzer**, L., Lehrer, Bruder des Voraufgehenden, — Der Blutigelhändler. Eine Mecklenburgische Dorfgeschichte von ꝛc. Mit vier Bildern. Wismar, Rostock und Ludwigslust. Druck und Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung. 1868. 119 S. 8. cart. 16 ßl.

108. **Kröncke**, J. F. N. (in Rostock) — Der Sieg über den niedergestürzten Feind. Eine Homilie von ꝛc. Rostock, 1868. (October) Im Selbstverlage des Verfassers (Wollenweber-Straße Nr. 19.) 8. geh. 16 ßl.

109. **Krüger**, Dr. Hermann, Candidat der Theologie und Hauslehrer zu Raguth bei Wittenburg, aus Proseken, — De Dionysii majoris vita et reipublicae ratione. Dissertatio inauguralis historica, quam ad summos in philosophia honores a philosophorum ordine Lipsiensi rite impetrandos conscripsit Hermannus Krueger, Megalopolitanus, Lipsiae. Typis expresserunt Metzger & Wittig. 1868. 45 S. gr. 8. geh.

110. **Kücken**, Friedrich Wilhelm, königlich würtembergischer Hofcapellmeister a. D., großherzoglich mecklenburg-schwerinscher Hofcomponist, in Schwerin, — (Sechs) Sonaten für Pianoforte und Violine oder Flöte oder Violoncell oder Clarinette. Op. 12. Nr. 1. Sonate in F. 1 Thlr. Op. 12. Nr. 2. Große Sonate in G. 1⅔ Thlr. Op. 13. Deux Duos en forme des sonates

---

[1]) Friedrich August Karl Kreutzer, Sohn des wail. Organisten Kreutzer in Dömitz, geboren am 2. März 1838, empfing den ersten Unterricht in der Bürgerschule seines Heimathortes und in Privatstunden. Nach der Confirmation wurde er von einem älteren Bruder, damals Lehrer an der Ludwigsluster Realschule, zum Lehrfache vorbereitet, bestand 1857 das Assistenten-Examen, war bis 1860 Haus- und Gehülfslehrer und absolvirte nach abgelegtem Eintrittsexamen den Seminar-Cursus von 1860—1862, ging auf ein Jahr an die städtische Schule in Parchim, wurde dann an die Seminarschule berufen und nach dreijähriger Wirksamkeit daselbst 1866 zum Lehrer an der Vorschule der Großen Stadtschule in Rostock erwählt.

pour Piano et Violoncelle. Nr. 1. Sonate in A moll. 1⅓ Thlr. Op. 13. Nr. 2. Sonate in C. 1½ Thlr. Op. 16. Nr. 1. Große Sonate in G. 1⅔ Thlr. Op. 16. Nr. 2. Große Sonate in Es. 1⅓ Thlr. Neue Partitur-Ausgabe. Eigenthum der Verleger. J. Schuberth & Comp. Leipzig und Newyork. (1868.)

— — Op. 86. Vier Gesänge: Die Nixen. — Am Abend. — Frühling. — Treue Liebe. — Der Tropfen Thau ꝛc. — Für Sopran, Alt, Tenor und Baß. Partitur und Stimmen. Leipzig, Verlag von Fr. Kistner. 1868. (Juli) 1 Thlr.

— — Op. 87. „Neue Duette". Nr. 1. „Schöner Stern". Nr. 2 „Im Mai". Nr. 3. „Es fuhr ein Fischer". Dichtungen von Julius Sturm, für Singstimmen, (Sopran oder Tenor und Alt), (Sopran oder Tenor und Baß) mit Begleitung des Pianoforte. Leipzig, Verlag von Fr. Kistner. 1868. (September) 1 Thlr.

— — Große Sonate in G. für Pianoforte und Violoncello. Op. 12 Nr. 2. Neue Partitur-Ausgabe. Leipzig und Newyork, Jul. Schuberth & Comp. 1868. 1 Thlr. 20 Ngr.

111. **Kühm**, Johann Karl, Schiffsmakler in Wismar. Ist Verfasser des Anhanges: Die Wismarsche Rhederei — an der die Rostocker Rhederei zu Anfang des Jahres 1868 betreffenden Schrift des Schiffsmaklers Otto Wiggers (s. d.) in Rostock.

112. **Kundt**, Dr. August Adolph Eduard Eberhard, Professor der Physik am Polytechnikum in Zürich seit Ostern 1868, vorher Assistent des Geheimraths Dr. Magnus in Berlin, — Die Fortschritte der Physik im Jahre 1865. Einundzwanzigster Jahrgang. Redigirt von H. Kießling und Dr. A. Kundt. Zweite Abtheilung. Berlin, G. Reimer 1868. LII. S. und S. 385—764. 8. 2 Thlr. 5 Sgr.

— — Von ihm in den Monatsberichten der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften in Berlin, Februar 1868 (erschienen Juli 1868): Ueber Erzeugung stehender Schwingungen und Klangfiguren in elastischen und tropfbaren Flüssigkeiten durch feste tönende Platten.

L.

113. **Landtags-Drucksachen.** Propositionen des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft (und Proposition des Engern Ausschusses von der Ritterschaft), vorgelegt auf dem am 13. November 1868 zu Malchin eröffneten allgemeinen Landtage. 52 S. 4. Druck von L. Hirsch in Rostock.

Protokoll gehalten zu Schwerin am 6. October u. f. 1868 über die commissarisch-deputatischen Verhandlungen, betreffend die Revision des ordentlichen und außerordentlichen Contributions-Modus. 26 S. 4. Druck von L. Hirsch in Rostock.

Allerhöchstes Schwerinsches Rescript vom 23. September 1868, nebst Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des in Nr. 24 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 publicirten Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 ꝛc., und hohes Strelitzsches Rescript vom 3. October 1868 in gleichem Betreff. 28 S. 4. Druck von L. Hirsch in Rostock.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches Rescript vom 3. November 1868, betreffend die Nachverzollung, nebst dessen Anlagen.[1]) Rescript und Anlage C. 28 S. 4. Anlage D. 11 S. kl. Fol.

[1]) Die Anlage A. (Bemerkungen, betreffend den Eintritt des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin in den Zollverein, von dem Staatsrathe von Müller als Vorstand des Finanz-Ministeriums dem Vorsitzenden des Ausschusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes für Zoll- und Steuer-Wesen als Einleitung zu den betreffenden Verhandlungen am 25. Februar 1868 übersendet) wurde, als nur vertraulich mitgetheilt, nicht mit abgedruckt; die Landtagsversammlung beauftragte jedoch in ihrer Sitzung am 14. November die Vicelandmarschälle, von den Landtags-Commissarien die Veröffentlichung auch dieser Anlage zu erwirken. — Anlage B — Verordnung vom 30. December 1867 wegen der Nachversteuerung im Herzogthume Lauenburg — war als von geringerem Interesse nicht mit abgedruckt. Die resp. als Anhang und als Beilage abgedruckten Anlagen waren folgende: Anlage C. Instruction für die zum Zwecke des Anschlusses der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz sowie des Freistaates Lübeck an den Zollverein niedergesetzte Vollzugs-Commission in Betreff der Erhebung der Nachsteuer in diesen Gebieten — und Protokoll über die Sitzung des Zollvereins-Bundesraths vom 25. Juli 1868. — Anlage D. Zusammenstellung derjenigen nachsteuerpflichtigen Waaren, welche in dem am 11. August 1868 dem Zollverein angeschlossenen Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin vorhanden gewesen sind.

Die von den beiderseitigen Allerhöchst ernannten Herren Landtags-Commissarien herausgegebenen Vorlagen zur V. Schwerinschen und IV. Strelitzschen Landtags-Proposition vom 13. November 1868, betreffend die Berathung über die geeigneten Mittel, um die bestehenden Gesetze und Einrichtungen in Rücksicht der Armenversorgung den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechend zu verbessern. 11 S. 4. Druck von L. Hirsch in Rostock.

Ein allerhöchstes Schwerinsches Rescript vom 25. November 1868 zur III. Landtags-Proposition, betreffend die Revision des ordentlichen und außerordentlichen Contributions-Modus. 5 S. Fol. Druck von L. Hirsch in Rostock.

Grundzüge eines Gesetzes, betreffend die Erhebung der dem Landesherrn zustehenden ordentlichen Contribution und der Bedürfnisse der Landes-Receptur-Kasse nach einem einheitlichen Modus. 28 S. kl. Fol. Hofbuchdruckerei von A. W. Sandmeyer in Schwerin. (Von S. 23—28.: Anlage A. zu den Bestimmungen über die Gewerbesteuer, die Ausmittelung und Vertheilung der Sätze betreffend, wonach dieselbe erhoben werden soll)

Motive zu den Grundzügen eines Gesetzes über die directen Steuern. 12 S. kl. Fol. Hofbuchdruckerei von A. W. Sandmeyer in Schwerin.

Verhandlungen zwischen den hohen Landes-Regierungen und dem Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft im Jahre 1868, betreffend die Erlassung von Verordnungen über die Kriegsleistungen und deren Vergütung, sowie die Gestellung der Mobilmachungs-Pferde, die Unterstützung bedürftiger Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Reserve, Ersatzreserve und Landwehr und die Vorspann-Leistungen für die Truppen. 80 S. 4. Druck von L. Hirsch in Rostock.

Bericht der ad Cap. I. & III. des Allerhöchsten Schwerinschen und Strelitzschen Landtagsproposition erwählten Committe über die dritte landesherrliche Landtagsproposition, betreffend die Revision des ordentlichen und außerordentlichen Contributions-Modus sowie die Erledigung der vorigjährigen dritten Landtags-Proposition (Anlage A. Separat-Erklärung der landschaftlichen Mitglieder der Committe über die allerhöchste III. Landtags-Proposition. S. 39—51. Anlage B. Separat-Erklärung des Grafen A. von Bernstorff auf Wedendorf S. 52–53. Anlage C. Separat-Erklärung des Syndikus Dr. Meyer-Rostock S. 54.) 54 S. 4. Druck von L. Hirsch in Rostock.

114. **Latendorf**, Dr. Johann Friedrich Theodor, Collaborator am Gymnasium Fridericianum in Schwerin, — Sebastiani Franci de Pythagora ejusque symbolis disputatio, commentario illustrata a Friderico Latendorf. Berolini. Apud S. Calvary ejusque socium 1869. (Oct. 1868.), mit dem zweiten Widmungstitel: Viro clarissimo, doctissimo, humanissimo Mauricio Fueldner, matheseos et physices in Gymnasio Carolino Neostrelitiensi magistro meritissimo, praeceptori suo carissimo, diem faustissimum, qui dies IX. mensis Octobris A. MDCCCLXVIII est, quo ante hos viginti quinque annos publicum docendi munus auspicatus est, pie gratulatur Fridericus Latendorf. Inest Sebastiani Franci de Pythagora ejusque symbolis disputatio, commentario illustrata. Suerini. Typis Baerensprungianis. IV. und 26 S. gr. 4. 16 ßl.

— — Von ihm in dem „Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit." Neue Folge. Funfzehnter Jahrgang 1868. Nr. 1. Januar. Sp. 5—9.: Ein unbekanntes Werk Sebastian Franck's. Ein Beitrag oder Zusatz zur Geschichte seines Lebens und Wirkens. Nr. 2. Februar Sp. 47—48.: Bietet Agricola in den ersten beiden Theilen seiner Sprichwörter ursprünglich nur 748 Nummern? (Dazu ein Nachwort von J. Franck in Annweiler Sp. 48—51.)

— — in Pfeiffer's Germania 1868. (Neue Reihe. Erster Jahrgang.) 2. Heft. S. 202—206.: Die Endung er und die Partikel oder bei unbestimmten Zahlenangaben.

— — in den Deutschen Blättern 1868. Nr. 38. (vom 17. September) eine Widerlegung unwahrer Angaben über die Doctor-Promotionen der philosophischen Facultät in Rostock.

115. **Laue**, L., Lehrer an der Bürgerknabenschule in Schwerin. — Von ihm in der Leipziger Illustrirten Zeitung 1868. Nr. 1318. Die Körner-Halle bei Wöbbelin. (Mit einer von dem Verfasser selbst aufgenommenen Zeichnung der Körner-Halle.)

116. **Lebahn**, Dr. Wilhelm, praktischer Arzt zu ?, — Ein Beitrag zur Kenntniß der Wirkung der Kakodylsäure. Inaugural-Dissertation, verfaßt mit Genehmigung der medicinischen Facultät der Universität zu Rostock von ꝛc. Rostock. Druck von Adler's Erben. 1868. 37 S. gr. 8.

117. **Lembke**, Paul Gabriel Johann, Gutsbesitzer auf Luttersdorf bei Wismar. — Von ihm Beiträge zu den Landwirthschaftlichen Annalen des mecklenburgischen patriotischen Vereins

1868, z. B. Nr. 42. S. 335—336: Resultat der Gülichschen Kartoffelcultur-Methode in Luttersdorf.

118a. **Lemcke**, Dr. Carl, Privatdocent (der Philosophie) an der Universität zu Heidelberg, aus Schwerin. — Von ihm in der Internationalen Revue. IV. Band 1868. Heft 1. Januar: Paris und die Weltausstellung.

118b. **Liebig**, Dr. Oscar, aus Dresden — s.: Mecklenburgische Zeitung.

119. **Lindemann**, Johannes, Lehrer an den Stadt- und Waisenhaus-Schulen in Schwerin, — Kleine Geographie von den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Zum Gebrauch in Mecklenburgischen Schulen bearbeitet von ꝛc. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Mit einer (lithographirten und colorirten) Karte. Schwerin 1868. Verlag von August Hildebrand. 72 S. 8. geh. 8 ßl. cart. 10 ßl.

120. **Lisch**[1]), Dr. G. C. F. (Georg Carl Friedrich), großherzoglich mecklenburg-schwerinscher Geheimer Archivrath, Conservator der Kunstdenkmäler des Landes, Regierungs-Bibliothekar ꝛc., — Urkunden und Forschungen zur Geschichte des Geschlechts Behr von ꝛc. Vierte Abtheilung: 1425—1500. IV. Band. Mit 5 Kunstbeilagen[2]). In Commission der Stiller'schen Hofbuchhandlung. Schwerin, 1868. IV., 77 und 193 S. 4. mit einer Tabelle in Folio. 5 Rth.

— — Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, aus den Arbeiten des Vereins herausgegeben von ꝛc. Dreiunddreißigster Jahrgang. Mit 23 Holzschnitten. Mit angehängten Quartalberichten. Auf Kosten des Vereins. In Commission der Stillerschen Hofbuchhandlung. Schwerin, 1868. (Februar 1869.) 208 S. und Quartalberichte 10, 14, 8 und 46 S. 8. geh. 1⅔ Rth.

— — Von ihm in dem angeführten Jahrgange der Jahrbücher: Neukloster, Parkow und Sonnenkamp S. 3—10 (Anhang. Der Fluß Tepnitz S. 11—16. Volkssage von Züsow S. 17). Zur Geschichte der Antonius-Präceptorei Tempzin. Mit Urkunden. S. 18—40. Ueber die Stammesverwandtschaft der Familien von Bülow und von Britzkow S. 88—93. Ueber das große Ansehen des Klosters Doberan im Mittelalter S. 94 und in dem Jahrbuch für Alterthumskunde: Mecklenburgische Hünengräber (mit Abbildungen) S. 113 — 119. Feuersteingeräthe-Manufacturen von Damerow, von Nossentin, von Plau S. 119 — 121. Schleifsteine von Wamekow Nr. 1 und 2 und von Friedrichsruhe S. 121—122. Kegelgrab von Wozinkel S. 123—124. Kegelgräber von Zachow S. 124 — 129. Kegelgräber von Slate S. 129 — 135. Alterthümer von Parchim S. 135. Begräbnißhügel von Marnitz S. 135—136. Bronze-Alterthümer von Klues S. 136 — 138. Begräbnißplatz von Neu-Stieten S. 139—144. Begräbnißplatz von Köchelstorf S. 144. Goldener Eidring von Granzin S. 144—145. Schwerter von Neu-Kalen, von Friedrichsdorf und von Maßlow S. 146 — 148. Thönerner Krug von Gevezin S. 148. Die St. Nicolai-Kirche auf der Neustadt Röbel. Ein kunstgeschichtlicher Bericht von ꝛc. S. 149—163. Die St. Marienkirche auf der Neustadt Parchim S. 164—166. Die Kapelle zu Bergrade S. 167 — 168. Der Altar der Kirche zu Lübbersdorf (bei Friedland) S. 169 — 172. Angelsächsische Münzen von Friedrichsdorf S. 173. Der Münzfund von Glasow S. 184—187. Münzfund von Schwaberow S. 191. Münzfund von Belsch S. 192. Wappen der Fürstin Lutgard, Gemahlin des Fürsten Johann I. von Mecklenburg S. 193—196. Wappen der Herzogin Katharine, Gemahlin des Herzogs Johann IV. von Mecklenburg S. 197—199. Siegel des Günther von Levetzow S. 199—200. Die ältesten Siegel der adeligen Familie Voß (mit 8 Holzschnitten) S. 200 — 204. Fossiler Elephantenzahn von Bartelsdorf S. 205. Rennthiergeweih von Grapen-Stieten S. 205—206. Rennthierhorn von Blüssen S. 206. Elenschaufeln von Grapen-Stieten und von Kleefeld S. 207. Das fossile Hirschgeweih von Gr.-Nieköhr S. 207. Biber von Fresenbrügge S. 207—208. Fossiles (?) Holz von Rastorf S. 208.
Register zu den ersten dreißig Jahrgängen der Jahrbücher und Jahresberichte — s.: Ritter, J. G. C.

---

[1]) Im Jahre 1868 erschien: A. Morlot, L'archéologie du Mécklenbourg d'après les travaux du docteur Lisch, comparée à celle de l'Europe centrale. Zürich bei Herzog, 41 S. 8.

[2]) Die Kunstbeilagen sind Steindrucktafeln, und zwar eine (Fenster in der Kirche zu Verchen) in Buntdruck und vier (1. Wappen der Priorin Gese Behr in dem Fenster der Kirche zu Verchen; 2.—4. Siegel der Behr in dem Fürstenthume Rügen) in Tondruck.

121. **Lössel**, C. F. Ad., Pastor in der Domkirche in Güstrow, — Vom Dienst unter der Fahne. Rede. Güstrow, (Opitz u. Comp.) 1868. 10 S. 8. 2 ßl.

122. **Luckow**, Carl Franz Heinrich, Bauconducteur in Schwerin. — Von ihm im Archiv für Landeskunde 1868, S. 387—411: Die neue Maß- und Gewichts-Ordnung mit Bezug auf den französischen Meter und ihre Einführung in Mecklenburg. Von dem ꝛc. — Ebendas. S. 569 bis 570: Nachtrag zur Abhandlung über die Einführung des neuen metrischen Maaßes in Mecklenburg.

123. **von Lützow**, Dr. Carl Friedrich A., außerordentlicher Professor an der Universität in Wien, Bibliothekar der k. k. Akademie der Künste und Vorstand der Kupferstichsammlung derselben, auch Lehrer der Geschichte der Baukunst an dem Polytechnikum daselbst — Münchener Antiken. 6. und 7. Lieferung[1]). München, Merhoff 1868. 12 Kupfertafeln (31—42) und Text S. 47 bis 73. Fol. Für Lieferung 6: 1 Rth. 6 Ngr. (für Lieferung 1—6: 8 Rth. 3 Ngr.)

— — Das choragische Denkmal des Lysikrates in Athen. Nach Theoph. Hansens Restaurations-Entwurf. Von ꝛc. Mit (eingedruckten) Holzschnitten und 2 Tafeln in Kupferstich. Leipzig, Verlag von Seemann 1868. 15 S. Lex.-8. geh. 20 Ngr. (Besonderer Abdruck aus der von ihm herausgegebenen Zeitschrift für bildende Kunst.)

— — giebt heraus: Zeitschrift für bildende Kunst. Mit dem Beiblatt: Die Kunstchronik. Unter Mitwirkung von R. v. Eitelberger, Jak. Falke, Gust. Heiden, H. Hettner, M. Jordan, W. Lübke, Jul. Meyer, O. Mündler, Friedr. Pecht, Ant. Springer, G. F. Waagen, A. Woltmann, R. Zimmermann u. v. A. herausgegeben von Dr. Carl von Lützow. Mit Illustrationen und Kunstbeilagen. Verlag von E. A. Seemann in Leipzig. Dritter Band. Jahrgang 1868. (Erscheint in Bänden zu 12 Heften in hoch 4. à 4—4½ Bogen mit Textillustrationen, Kunstbeilagen und dem Beiblatt: Kunstchronik [24 Nummern à ½ Bogen]. Subscriptionspreis 10 Sgr. pro Heft. Die Subscription erstreckt sich auf je 6 Hefte oder einen Halbband, also halbjährlich 2 Rth., für die Kunstchronik allein halbjährlich ½ Rth.) In dieser Zeitschrift von ihm Heft 10—11: Das choragische Denkmal des Lysikrates ꝛc. (s. oben). —
Aufsätze im Feuilleton der „Neuen Freien Presse".

M.

124. **Maassen**, Dr. Friedrich, ordentlicher Professor der Rechte an der Universität zu Grätz. — Von ihm Anzeige von Schulte, die Decretalen — im R. th. Literaturblatte Nr. 2.

125. **von Maltzan**, Heinrich Freiherr (Heinrich Eghard Helmuth Carl, vergl. Archiv 1865 S. 185 und 1864 S. 178 Nr. 100 Anmerkung.), — Reise auf der Insel Sardinien. Nebst einem Anhang: Ueber die phönicischen Inschriften Sardiniens. Leipzig, Dyk'sche Buchhandlung 1869. (Herbst 1868). VI. und 586 S. 8. mit eingedruckten Holzschnitten und 3 Steintafeln. 2 Rth. 15 Ngr.

— — Sittenbilder aus Tunis und Algerien. Nebst einer (lithographirten) Tafel Abbildungen. Leipzig, Dyk'sche Buchhandlung 1869. (Herbst 1868.) 452 S. 8. 1 Rth. 10 Ngr.

— — Drei Jahre im Nordwesten von Afrika. Reisen in Algerien und Marokko. Zweite Auflage. 4 Bände mit 4 Stahlstichen und einer (chromo-lithographischen) Karte. Leipzig, Dürr'sche Buchhandlung. 1868. XXX. und 1217 S. 8. geh. 4 Rth. (Die erste Auflage, XXX. und 1217 Seiten stark, erschien 1863. Siehe Archiv 1864 S. 178 Nr. 100.)

— — Von ihm in Westermann's Monatsheften 1868. April-Heft: Skizzen aus den Regentschaften Tunis und Tripolis.

— — In der Augsburger Allgemeinen Zeitung. (April bis Mai). Beilage: Zustände in Tunis.

126. **Martini**, Adolph, Doctor der Rechte und Advokat in Rostock. — Von ihm im Archiv für Landeskunde 1868. S. 340—369: Zur mecklenburgischen Literatur und Bibliographie der letzten anderthalb Jahre.

---

[1]) Die sechste Lieferung enthält an Abbildungen aus der Glyptothek: Ceres, Hermes und Demeter und Kore, aus der Pinakothek Vasengemälde und aus den Vereinigten Sammlungen einen weiblichen Kopf, und im Text die Erläuterung der Abbildungen der fünften Lieferung, nämlich des Paris und des schlafenden Satyrs der Pinakothek, des sitzenden Hercules der Vereinigten Sammlungen und der Vasengemälde der Pinakothek. Das siebente Heft enthält die beschreibende Erläuterung zu den Tafeln des sechsten Heftes und folgende Abbildungen: einen Augustuskopf, Thierreliefs, einen stehenden Hercules, vier Terracotta-Köpfe, eine Venus und eine Juno von Bronze.

127. **Martini**, Dr. Erich, Assistenzarzt an der chirurgischen Abtheilung des Allgemeinen Spitals in Hamburg seit Anfang Februar 1869, vorher zweiter Assistenzarzt an der chirurgischen Klinik zu Rostock — Beitrag zur pathologischen Histiologie der quergestreiften Muskeln. I. Wachsige Degeneration. II. Traumatische Myositis. III. Muskelregeneration. Von ꝛc. (Separat-Abdruck aus „Archiv für klinische Medicin. Bd. IV.") Leipzig, Verlag von F. W. C. Vogel. 1868. (October). 32 S. gr. 8. geh.

— — Von ihm in Göschen's deutscher Klinik 1868. Nr. 2 ff.: Aus der chirurgischen Klinik des Herrn Professors Dr. G. Simon zu Rostock. (Zwei Laparotomieen, mitgetheilt von ꝛc.)

— — im Deutschen Archiv für klinische Medicin, herausgegeben von H. Ziemssen und F. A. Zenker. IV. Band. 5.—6. Heft: Beitrag zur pathologischen Histiologie der quergestreiften Muskeln. (s. oben.)

128. **Masch**, Gottlieb Matthias Carl, großherzoglich mecklenburg-strelitzscher Archivrath und Pastor zu Demern bei Schönberg. — Von ihm in dem 33. Jahrgange der Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde (s. Lisch) S. 174—183: Der Münzfund von Zarneckow, S. 188—191: Münzfund von Schwechow.

129. **Mecklenburg**, — Aus Mecklenburg-Schwerin: — in: Die Grenzboten (Redacteurs: Gustav Freytag und J. Eckardt). 1868. Nr. 5. S. 176—192.

— — Ein Votum über die Competenz des Norddeutschen Bundes zur Einwirkung auf die Ordnung der inneren Verfassungszustände der einzelnen Bundesstaaten, mit besonderer Rücksicht auf die mecklenburgische Verfassungsfrage. Von einem Mitgliede des Reichstags[1]). Rostock, Verlag der Universitäts-Buchhandlung von G. B. Leopold. 1868. III. und 134 S. 8. 32 ßl.

— — Publicistische Skizzen aus Mecklenburg. Separat-Abdruck aus den Jahrbüchern für Gesellschafts- und Staatswissenschaften von Dr. J. C. Glaser. Berlin, Druck von Ferdinand Heinicke. 1868. 48 S. gr. 8. 24 ßl. (In der genannten Zeitschrift 1868. 54. Heft oder neunten Bandes 6. Heft. S. 401—446.)

— — Ueber die rechtliche Stellung Wismars in der Grenzbezirksfrage. (Motto: „Hier steh' ich um mein Recht." Kaufmann von Venedig.) Rostock. In Commission der Hinstorff'schen Verlagsbuchhandlung. 1868. 14 S. gr. 8.

— — Die lutherische Reaction in Mecklenburg — in der Protestantischen Kirchenzeitung Nr. 29 bis 31.

— — Einige Gedanken über die Fortbildung der mecklenburgischen Verfassung. Schwerin, 1868. Stiller'sche Hofbuchhandlung. 63 S. gr. 8. geh. in farbigem Umschlag. 20 ßl. (vergl. auch Prosch.)

— — Die mecklenburgische Pfandstadt Wismar — in: die Grenzboten (Redacteurs: Gustav Freytag und Julius Eckardt.) 1868. Nr. 40. S. 19—31.

— — Land und Leute in Mecklenburg — in der Leipziger Illustrirten Zeitung 1868. Nr. 1316 (mit Abbildungen).

— — Die landwirthschaftlichen und industriellen Verhältnisse der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz — in der Beilage des Königlich Preußischen Staatsanzeigers 1848. Nr. 246.

— — Die souveräne Freiherrschaft Wolde — in den Grenzboten 1868. Nr. 49. S. 375—379.

— — Die Reform der Armengesetzgebung in Mecklenburg — im Bremer Handelsblatte. Nr. 897. (19. December 1868.) S. 477—479.

— — Die Reformirten in Mecklenburg — in der Evangelisch-reformirten Kirchenzeitung von O. Thelemann 1868. November-Heft.

— — Germanischer Lloyd. Deutsche Gesellschaft zur Classificirung von Schiffen. Internationales Register. Rostock, G. B. Leopold's Universitäts-Buchhandlung (Ernst Kuhn). 1868. (Novbr.)

— — Portrait des Herrn Oberlandforstmeisters Friedrich Ludwig Passow. Gezeichnet vom Hofmaler Th. Schloepcke, lithographirt von W. Loeillot (in Berlin). 24 ßl., auf chinesischem Papier 36 ßl.

— — Portrait Ihrer Durchl. der Prinzessin Marie von Schwarzburg-Rudolstadt. Lithographirt von Hartwich. Druck von J. Wendland. Verlag der Kunsthandlung von Gundlach in Wismar.

— — Hohenzieritz. Eine nach der Natur gezeichnete und durch Lithographie vervielfältigte Ab-

---

[1]) Einige Zeit vor dem Erscheinen der Schrift bezeichnete eine Notiz in einem Rostocker Blatte den Regierungsrath a. D. Dr. Prosch in Schwerin als den Verfasser derselben.

bildung des Schlosses Hohenzieritz hat im Januar 1868 der Maler A. Reincke in Berlin herausgegeben.

— — s. auch: Beiträge — Kataster.

130. **Ein Mecklenburger.** — Georg, Großherzog von Mecklenburg. Ein Lebensbild. Von einem Mecklenburger. Neustrelitz, Hofbuchhandlung v. G. Barnewitz 1868. 80 S. gr. 8. mit einer Steintafel in Tondruck. 32 ßl.[1])

131. **Mejer,** Dr. Georg Alexander Otto, großherzoglich mecklenburg-schwerinscher Consistorialrath, ordentlicher Professor der Rechte an der Landes-Universität zu Rostock, — Lehrbuch des deutschen Kirchenrechts. Dritte neu bearbeitete Auflage[2]). Erste Abtheilung. Göttingen, Verlag von Vandenhoeck und Ruprecht 1868. XXIII. und 388 S. gr. 8. geh. 3 Rth.

132. **Mettenheimer,** Dr. Carl Friedrich Christian, Medicinalrath, Großherzoglicher Leibarzt und praktischer Arzt in Schwerin. — Von ihm in den Memorabilien. Monatsblätter für praktische und wissenschaftliche Mittheilungen rationeller Aerzte. Herausgegeben und redigirt von Dr. Friedrich Betz. 12. Jahrgang. 1867. S. 105 ff.: Ueber die Wirkung der Narkotik in der basilaren Meningitis. S. 209 ff.: Ueber Katalepsie in ihrer Beziehung zur Schwangerschaft und zum Puerperium. — 13. Jahrgang. 1868. S. 1 ff.: Weitere Erfahrungen über die Rolle der Saugbütchen von Kautschuck bei der Erkrankung der Kinder am Saar. S. 157 ff.: Ueber die Wirkung einiger Arzneimittel (1. Queckſilber).

— — in dem Journal für Kinderkrankheiten, herausgegeben von Fr. J. Behrend u. A. Hildebrand. 26. Jahrgang. 1868. 1.—2. Heft: Ueber Pachyleptomeningitis chronica purulenta.

— — in dem Deutschen Archiv für klinische Medicin, redigirt von H. Ziemssen und F. A. Zenker. 1868. IV. Band, 2. Heft, S. 203 ff.: Zur Naturgeschichte der Erysipelas.

— — in Schmidt's Jahrbüchern der Medicin 1868: Kritik von Bergeron, Sur la pneumonie des vieillards. Paris, 1866.

133. **Meyer,** Helmuth, Lehrer an den Stadt- und Waisenhaus-Schulen in Schwerin, — Welches ist die Aufgabe und die zweckmäßigste Einrichtung eines pädagogischen Vereins? Ein Conferenz-Vortrag, mit einigen Erweiterungen herausgegeben von ꝛc. Schwerin, 1867. Verlag von August Hildebrand. 8. geh. 5 ßl.

134. **Milarch,** Pastor in Neubrandenburg — s.: Der gute Hirte.

135. **Mohrmann,** C., Lehrer in Rostock — s.: Stypmann, H. (H. W. C.)

136. **Mozer,** Dr. Alexander, praktischer Arzt zu ?, — Ein Beitrag zur Geschichte der Ligatur der Arteria lingualis bei Operationen an der Zunge. Inaugural-Dissertation, verfaßt mit Genehmigung der medicinischen Facultät der Universität zu Rostock von ꝛc. Rostock, 1868. Carl Boldt's Buchdruckerei. 29 S. gr. 8. cart.

137a. **Mühlbach,** L. oder Louise (d. h. Clara Mundt, Wittwe des Professors Dr. Theodor Mundt, geborne Müller aus Neubrandenburg), — Deutschland in Sturm und Drang. Historischer Roman von ꝛc. Dritte Abtheilung: Deutschland gegen Frankreich. Jena, Verlag von Hermann Costenoble 1868. 4 Bände 1051 S. 8. broch. 5½ Rth. Vierte Abtheilung: Frankreich gegen Deutschland. 1868. 5 Bände, 1207 S. 8. broch. 6 Rth.[3])

---

[1]) Neue Ausgabe der im Archiv 1867 S. 309 Nr. 125 aufgeführten Schrift: Zum 17. October 1866. Allen lieben Landsleuten gewidmet von einem Mecklenburger.

[2]) Eigentlich dritte Auflage der zuerst im Februar 1845 erschienenen „Institutionen des gemeinen deutschen Kirchenrechts."

[3]) In einer Buchhändler-Anzeige heißt es über dieses Werk: „Die rühmlichst bekannte Verfasserin entrollt uns in diesem neuen Werke ein großartiges und umfassendes Bild der letzten Hälfte des achtzehnten und der ersten Anfänge des neunzehnten Jahrhunderts. Alle die geistigen Kämpfe und Blüthen des letzten Viertels des vorigen Jahrhunderts, das Wogen und Gähren der Gemüther ist in diesem Werke in frappanten und anziehenden Schilderungen zur Anschauung gebracht. Den Mittelpunkt der zweiten und dieser dritten Abtheilung bilden zunächst Goethe und Schiller, und hier hat die Verfasserin aus den reichen ihr zu Gebote stehenden Quellen den interessantesten und picantesten Stoff gewählt zu anziehenden Scenen und Schilderungen. Daneben aber sehen wir die Gestalten der ersten Abtheilung auch wieder in diesen beiden in ihrer weiteren Lebensentwickelung vorgeführt. Der König Friedrich Wilhelm von Preußen nebst seinem Kronprinzen und seiner Geliebten, der Gräfin Lichtenau, Prinz Louis Ferdinand, Stein u. s. f. sind neue Gestalten, welche in dieser Abtheilung erscheinen."

— — Kaiser Alexander und sein Hof. Historischer Roman. 4 Bände. Berlin, Janke 1868, 1236 S. 8. 6 Rth.[1])

— — Eine Welt des Glanzes. Roman aus der Gegenwart. 3 Bände. Berlin, Janke 1868. 220, 193 und 223 S. 8. 2 Rth.

— — Franz Rákóczy. Ungarisches Lebensbild von ꝛc. 2 Bände (von Günther's deutscher Roman-Bibliothek. 1. Serie. Neue Ausgabe) Leipzig, Günther 1868. VII. und 276 S. 16. ½ Rth.

— — Die letzten Lebenstage Katharina II. Historische Novelle von ꝛc., (bildet einen Band der 1. Serie von Günthers deutscher Roman-Bibliothek: Neue Ausgabe.) Leipzig, Günther, 1868. 244. S. 16. ¼ Rth.

— — Geschichtsbilder. Historische Novellen von ꝛc. 3 Bände. Jena, Costenoble 1868. 785 S. 8. 2½ Rth.

— — Kaiser Ferdinand I. und seine Zeit. Historischer Roman. Erste und zweite Lieferung. Prag, Bensinger 1868. (Januar 1869.) S. 1–96. 8. à Lieferung 4 Ngr.

— — Ausgewählte Werke. Illustrirte Ausgabe. In 75 Lieferungen. Neunzehnte bis Sechsundsechzigste Lieferung. (Inhalt von Lieferung 19—31: Napoleon in Deutschland. Historischer Roman. Vierte Auflage. Dritter Band: S. 209—723 und Vierter Band VII. und 727 S. [Schluß] mit 15 Holzschnitttafeln; — von Lieferuug 32—46: Friedrich der Große und sein Hof. Historischer Roman. Achte Auflage. Erster und zweiter Band 1234 S. Dritter Band, S. 1–187. Mit 31 Holzschnitttafeln.) Berlin, Janke 1868. broch. 8. à Lieferung 10 Sgr.

— — Kaiser Joseph II. und sein Hof. Historischer Roman in drei Abtheilungen. Erste Abtheilung. Kaiser Joseph und Maria Theresia. Neunte Auflage. Berlin, Janke 1868. VII. und 726 S. 8. 1½ Rth.

— — Von ihr in der Gartenlaube 1868. Nr. 25 — 28. 29: Prinz oder Schlossergeselle.

Sie ist Mitwirkende bei der Herausgabe der „Berliner illustrirten Blätter. Herausgegeben von Rudolf Worgitzky" (Berlin, bei Ferdinand Reichardt u. Comp. [Rudolf Worgitzky]), deren siebenter Band im Jahre 1868 erschien. In dieser Zeitschrift erscheint von ihr: Kaiser Alexander und sein Hof — ein Roman in vier Bänden (s. oben).

137b. **Müller**, Carl, Advokat in Rostock — s.: Rostocker Zeitung.

138. **Mundt**, Clara, geborne Müller, aus Neubrandenburg — s.: Mühlbach, L. oder Louise.

139. **Muther**, Dr. Theodor, ordentlicher Professor der Rechte an der Landes-Universität zu Rostock. — Von ihm in den Jahrbüchern für Gesellschafts- und Staatswissenschaften, herausgegeben von Dr. J. C. Glaser. 1868. IX. Band, 4. Heft, S. 234–256: Ursprung und Entwickelung des gemeinen deutschen Civilprocesses, eine rechtshistorische Skizze von ꝛc. IX. Band, 6. Heft, S. 447—471: Geschichte der Gerichtsverfassung in Deutschland. Von ꝛc.

— — Beiträge zu der Zeitschrift für Rechtsgeschichte (theilweise nachträglich zu 1867). Band IV. S. 168 ff.: Beiträge zur Geschichte des Sachsenspiegels und der sächsischen Constitutionen. Band V. S. 380 ff.: Zur Quellengeschichte des deutschen Rechts. S. 465 f.: Ueber ein Kölner Rechtsgutachten, betreffend die Brüder und Schwestern vom gemeinsamen Leben. Band VIII. S. 99—133: Zur Geschichte der mittelalterlichen Rechtsliteratur für „pauperes" und „minores" (Recension von Stintzing, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland.)

N.

140. **zur Nedden**, Adolph (aus Grevesmühlen, Sohn des weil. Oberkirchenraths zur Nedden in Schwerin, — Zahnarzt in Nürnberg), — Deutsche Vierteljahrsschrift für Zahnheilkunde. Redigirt von ꝛc. Achter Jahrgang. 1868. 4 Hefte, jedes zu ca. 5 Bogen. Nürnberg, Stein. gr. 8. 2⅓ Thl.

141. **Nipperdey**, Dr. Carl, großherzoglich sachsen-weimarscher Hofrath und ordentlicher Professor der classischen Literatur an der Universität zu Jena, — Spicilegii alterius in Cornelio Nepote pars I. 12 S. 4. Vor dem Lections-Kataloge der Universität Jena für das Sommer-Semester 1868.

---

[1]) Der erste Band ist betitelt: „Die Semiramis des Nordens;" der zweite: „Der Großfürst;" der dritte heißt: „Der junge Kaiser" und der vierte und letzte führt den Titel: „Moskau und Wien."

— — Cornelius Nepos erklärt von ꝛc. Kleinere Ausgabe. Fünfte Auflage. Berlin, Weidmann 1868. 178 S. gr. 8. 12 Sgr.

— — Oratiuncula in renuntiatione certaminum habita. Jenae 1867. 8 S. 4.

142. **Nizze**, Reinhold, Advokat in Rostock und Vorsteher des Vorschußvereins daselbst. — Von ihm in den Blättern für Genossenschaftswesen 1868. Nr. 31. eine Mittheilung in Betreff der Berathungsgegenstände für den allgemeinen Vereinstag.[1]) — Nr. 43. die Beleihung der Geschäftsantheile (Guthaben) in den Vorschußvereinen. — Nr. 49 (?) Ueber das Creditgeben der Gewerbetreibenden.

— — in der Rostocker Zeitung 1868. Nr. 238—240: Die Beleihung der Geschäfts-Antheile (Guthaben) in den Vorschußvereinen.

143. **Nölting**, Dr. Friedrich Theodor, Lehrer an der großen Stadtschule in Wismar. — Von ihm in dem Programm der großen Stadtschule in Wismar. Michaelis 1868. (Wismar 1868. Druck der Hinstorff'schen Rathsbuchdruckerei. 22 S. gr. 4.); Gedächtnißrede auf den verstorbenen Rector Haupt (S. 3—6.)

144a. **Norddeutscher Offizier**, ein — s.: von Hirschfeld, Louis.

O.

144b. **von Oertzen**, Helmuth, Legationsrath, vortragender Rath im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern in Schwerin, — Einige Gedanken über die Fortbildung der mecklenburgischen Verfassung. Schwerin 1868. Stiller'sche Hofbuchhandlung. 63 S. gr. 8. geh. im farbigen Umschlag 20 Sgr.[2])

P.

145. **Paschen**, Conrad G., bisher Consul für beide Mecklenburg zu Mexico, aus Schwerin, — Denkschrift über den Proceß des Erzherzogs Ferdinand Maximilian von Oesterreich von Mariano Riva Palacio und Licent. Rafael Martinez de la Torre. Aus dem Spanischen übersetzt von ꝛc. Hamburg, Verlag von Otto Meißner. 1868. 192 S. gr. 8. geh. 1 Thlr.

146. **Petersen**, C., Pensionair zu Klein Schwiesow (Meierei Schwiesow) bei Güstrow. — Von ihm Beiträge zu den Landwirthschaftlichen Annalen des mecklenburgischen Patriotischen Vereins 1868, z. B. Nr. 41. S. 329—332: Impfen oder Kräutermittel gegen die Schafpocken.

147. **Philippi**, Dr. Ferdinand, Lehrer an der Realschule in Schwerin, (seit November 1868 Pastor zu Gorschendorf bei Neukalen), Sohn des Folgenden, — Das Buch Henoch, sein Zeitalter und sein Verhältniß zum Judasbriefe. Ein Beitrag zur neutestamentlichen Isagogik. Von ꝛc. Nebst einem Anhange über Judä V. 9 und die Mosesprophetie. Stuttgart. Verlag von Samuel Gottlieb Liesching. 1868. 191 S. gr. 8. geh. 28 Ngr.

— — Von ihm in dem „Neuen Mecklenburgischen Kirchenblatte" 1868. Nr. 5. S. 69—77. Nr. 6. S. 81—94: Die Sklaverei und die heilige Schrift.

148. **Philippi**, Dr. theol. Friedrich Adolph, ordentlicher Professor der Theologie an der Landes-Universität zu Rostock, Vater des Voraufgehenden, — Kirchliche Glaubenslehre. V. Band. Erste Hälfte. Stuttgart, Verlag von Samuel Gottlieb Liesching. 1868. 315 S. gr. 8.

— — Kirchliche Glaubenslehre. IV. Band. Die Wiederherstellung der Gottesgemeinschaft. Erste Hälfte. Die Lehre von der Erwählung und von Christi Person. Zweite verbesserte Auflage. Stuttgart. Verlag von Samuel Gottlieb Liesching. 1868. 477 S. gr. 8. 2 Rth. 4 Sgr.

149. **Pistorius**, Hermann Alexander, Pastor zu Basedow und Gessin, und Präpositus des Malchiner Cirkels. — Von ihm im Neuen Mecklenburgischen Kirchenblatt 1868, Nr. 52: Beitrag zur Kenntniß römischer Polemik, mit besonderer Rücksicht auf Möhler u. Hasert, von ꝛc.

150. **von Plüskow**, Friedrich Heinrich Otto Maximilian, Rittmeister a. D., auf Ahrensbagen und Seegrube bei Krackow. — Von ihm in dem Neuen Mecklenburgischen Kirchenblatte 1868 Nr. 7. S. 101—109: Die letzten Landtagsverhandlungen über die ritterschaftlichen Schulen.

---

[1]) Dasselbe Blatt enthält einen längeren Auszug aus Nizze's Jahresbericht für 1867 über die zum Norddeutschen Genossenschaftsverbande gehörigen Vereine.

[2]) Die Schrift war ohne den Namen des Verfassers erschienen. Der Herr Legationsrath von Oertzen hat sich jedoch einige Zeit nach dem Erscheinen derselben, nachdem der Herr Regierungsrath Prosch (s. d.) in dem „Offenen Schreiben" die „Gedanken" angegriffen hatte, in einem in den „Mecklenburgischen Anzeigen" abgedruckten Artikel als Verfasser genannt.

151. **von Plüskow**, Josias, Landrath, auf Kowalz und Sophienhof bei Teſſin. — Von ihm in dem Neuen Mecklenburgiſchen Kirchenblatte 1868. Nr. 7. S. 97—101: Die ritterſchaftliche Schule und die Verhandlungen des letzten Landtags.

— — in dem Mecklenburgiſchen Tagesblatte 1868. Nr. 5: Die publiciſtiſchen Skizzen aus Mecklenburg ꝛc. — u. m. a.

152. **Polstorff**, Johann Friedrich Theodor, Superintendent und erſter Domprediger in Güſtrow — Predigt über Matth. 11, 16—19, auf der Miſſionsverſammlung und Paſtoralconferenz zu Bützow am 17. September 1867, gehalten von ꝛc. Schwerin 1868. Stiller'ſche Hofbuchhandlung. 20 S. gr. 8. geh. 4 ßl. (Die Predigt war bereits in Nr. 24 und 25 des Neuen Mecklenburgiſchen Kirchenblattes von 1867 gedruckt. Vergl. Archiv 1868. S. 234. Nr. 148.)

153. **Porto-Tarif** für Briefe, Packete, Geld- und Werthſendungen und Geldbriefe von Schwerin aus auf alle Entfernungen des Norddeutſchen Bundes. Schwerin. Stiller'ſche Hofbuchhandlung. 1868. 8 S. 8. geh. 4 ßl.

154. **Porto-Tarif** für Briefe, Packete, Geld- und Werthſendungen und Geldbriefe von Güſtrow aus auf alle Entfernungen des Norddeutſchen Bundes. Wismar, Roſtock und Ludwigsluſt, Verlag der Hinſtorff'ſchen Hofbuchhandlung 1868. 8 S. 8. geh. 4 ßl.

155. **Prinz'n**, Berndin, Vieruntwintig ſchöne Lere von Rob. Burns'n denn'n Schottländer. Noah Coarl Bartſch'n ſien hochdütſch Oewerſettung in't möckelbörg'ſch Plattdütſch oewerdrogen. Leipzig, Kollmann. 1869. VIII. und 53 S. 16. 8 Ngr.

156. **Prosch**, Dr. C. (Carl) F. W., Regierungsrath a. D. in Schwerin, z. Z. Reichstags-Abgeordneter für den fünften mecklenburgiſchen Wahlkreis — Offenes Schreiben an den Verfaſſer der Schrift: „Einige Gedanken über die Fortbildung der Mecklenburgiſchen Verfaſſung" (vergl. 144 b.) von ꝛc. Roſtock. G. B. Leopold's Univerſitäts-Buchhandlung (Ernſt Kuhn) 1868. (November.) II. u. 124 S. gr. 8. geh. 28 ßl.

— — ſ. auch Mecklenburg: Ein Votum über die Competenz ꝛc. Anm.

157. **Prozell**, Philipp Wilhelm, Paſtor zu Hinrichshagen und Präpoſitus der Woldegker Synode — ſ.: Wiechmann, Dr. Carl Michael, Archiv.

Q.

158. **Quitzow**, W. Ad., Lehrer an der Realſchule in Güſtrow, — Praktiſches Rechenbuch für Schulen und zum Selbſtgebrauch in ſyſtematiſcher Stufenfolge von ꝛc. Erſter Theil. Sechste vermehrte Auflage. Güſtrow, beim Verfaſſer 1868.

R.

159. **Rachow**, Johann Joachim W., ſechster Lehrer an der Ortsſchule in Ludwigsluſt. — Von ihm im Mecklenburgiſchen Schulblatt 1868. Nr. 33. S. 265—266: Anſchauung und Wort in der Schule.

160. **Raspe**, Dr. G. C. H., Director der Domſchule zu Güſtrow. — Von ihm in dem Programm dieſer Anſtalt zu Oſtern 1868. (Güſtrow, Druck der Ebert'ſchen Buchdruckerei 36 S. 4): Schulnachrichten von Oſtern 1867 bis dahin 1868. S. 27—36.

161. **Rausse**, J. H. (pſeudonym für Heinrich Friedrich Francke — ſ. d.), Anleitung zur Ausübung der Waſſerheilkunde für Jedermann, der zu leſen und zu denken verſteht. Herausgegeben und fortgeſetzt von Theodor Hahn (ſ. d.). (3 Bände.) III. Band, Zweite Auflage. Leipzig, Keil 1868. 8. 1 Thlr.

— — Die Grundlehren der Natur- und Waſſerheilkunde, oder Geiſt der Gräfenberger Waſſerkur. Vierte, vermehrte Auflage. Leipzig. Verlag des Magazins für Literatur 1868. 8. geh. ½ Thlr.

— — „Waſſer thut's freilich!" oder Miscellen zur Gräfenberger Waſſerkur. Vierte durchgeſehene und verbeſſerte Auflage. Leipzig, Verlag des Magazins für Literatur 1868. 8. geh. 1 Thlr.

162. **Regierungsblatt.** — Chronologiſches und ſyſtematiſch-chronologiſches Inhalts-Verzeichniß zum Regierungsblatte für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Jahrgang 1857—1866. Wismar, Roſtock und Ludwigsluſt, Druck und Verlag der Hinſtorff'ſchen Hofbuchhandlung. 1868. 97 S. 4. 28 ßl.

163. **Reuter**, Dr. Fritz, Privatgelehrter in Eiſenach (früher wohnhaft in Neubrandenburg, geboren in Stavenhagen), Olle Kamellen, ſiebenter Theil. De meckelnbörgſchen Montecchi und Capuletti, oder: De Reiß nah Konſtantinopel. Von ꝛc. (Sämmtliche Werke. Dreizehnter Band.)

Wismar, Rostock und Ludwigslust. Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung. 1868. II. u. 354 S. 8. geh. 1 Thlr., elegant gebunden 1⅓ Thlr.

— — Hanne Nüte un de lütte Pudel. Ne Vagel- un Minschengeschicht. Von ꝛc. (Sämmtliche Werke. Siebenter Band.) Sechste Auflage. Wismar, Rostock und Ludwigslust. Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung. 1868. IV. und 301 S. 8. 1 Thlr., elegant gebunden 1⅓ Thlr.

— — Von Reuter's Erzählung „Ut de Franzosentid" hat Forgues im November-Hefte 1868 der „Revue des deux mondes" nach der englischen Uebersetzung von Lewes eine französische Uebersetzung, jedoch nur in einem bedeutend gekürzten Auszuge, gegeben.

164. **Riedel**, Dr. Adolph, Königlich Preußischer Geheimer Archivrath und außerordentlicher Professor an der Universität in Berlin, — Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Geschichtsquellen für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten. Namensverzeichniß zu sämmtlichen Bänden. Bearbeitet von Professor Dr. Heffter. 2 Bände, Berlin, G. Reimer 1868. ca. 1000 S. 4. 9 Thlr.[1])

---

[1]) Wir kommen auf dieses schon im Jahre 1865 abgeschlossene Werk (vergl. Archiv 1866. S. 184) noch einmal zurück. Der erste Band desselben erschien im Jahre 1838. Mit dem im Jahre 1842 ausgegebenen zweiten Bande trat die durch den Minister von Alvensleben erbetene Munificenz Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. in einer Weise hinzu, welche überhaupt erst die Durchführung des Unternehmens nach seinem umfassend angelegten Plane möglich machte. Es erschienen nun bis 1849 der 2. bis 14. Band. Von da ab bis 1856 trat in der Publication eine Pause ein. Nachdem im Jahre 1856 der Berliner Verein für Geschichte der Mark Brandenburg die königliche Freigebigkeit für das Werk angerufen hatte, nahm dasselbe wiederum, aus Staatsmitteln unterstützt und durch königliche Zusage auch bis zur Beendigung sicher gestellt, seinen Fortgang. Das ganze besteht nunmehr aus 4 Haupttheilen in zusammen 36 Bänden. Der erste Haupttheil (25 Bände) bringt die Urkunden „für die Orts- und specielle Landesgeschichte"; er führt den Nebentitel: „Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg". — Der Nebentitel des zweiten Haupttheiles (6 Bände) lautet: „Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten, namentlich in Beziehung auf Anhalt, Baiern, Böhmen, Braunschweig, Dänemark, Hamburg, Halberstadt, Holstein, die Lausitzen, Lübeck, Lüneburg, Mähren, Magdeburg, Mecklenburg, Meißen, Oesterreich, Polen, Pommern, Posen, Preußen, Sachsen, Schlesien, Tyrol, Ungarn und andere Länder." — Im dritten Haupttheil (3 Bände) sind diejenigen Urkunden zusammengestellt, welche sich auf allgemeine innere Landes- und auf die kurfürstlichen Haus-Angelegenheiten beziehen. — Ein Supplementband enthält Nachträge zu diesen drei Haupttheilen. — Als vierter Haupttheil (1 Band) ist eine Sammlung märkischer Chroniken des Mittelalters hinzugefügt. In diesem Theile sind diejenigen chronistischen Nachrichten möglichst ausgeschlossen, welche erst aus zweiter oder dritter Hand auf uns gekommen sind, so daß, bei der Armuth der Mark an älteren originalen Annalisten, die Sammlung sich auf die folgenden Stücke beschränkt: 1) Bruchstücke einer brandenburgischen Chronik in Pulcawa's böhmischer Chronik. (Das Original, welches Pulcawa ausschrieb, war ihm von Kaiser Karl IV. mitgetheilt worden.) 2) Berichte des Engelbert Wusterwitz über die Ereignisse seiner Zeit. (Ausgezogen aus des Angelus Annalen. Wusterwitz starb 1433.) 3) Hafftitii Microchronicon Marchicum (Peter Hafft starb um das Jahr 1600; seine Erzählung umfaßt das 15. und 16. Jahrhundert). 4) Brandenburgische Nachrichten der Magdeburger Schöppen-Chronik. (Aus einer Handschrift des 15. Jahrhunderts). 5) Mathias Dörings Fortsetzung der Chronik von Dieterich Engelhusen. (Döring starb 1467; er beginnt seine Nachrichten mit dem Jahre 1420, seine Continuatoren schließen mit 1497). 6) Ladislaw Suntheims Genealogie der Markgrafen von Brandenburg und der Burggrafen von Nürnberg. (Suntheim war Historiograph des Kaisers Maximilian I.). 7) Fragment einer Chronik des Bisthums Brandenburg (anscheinend aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts). 8) Fragment einer Brandenburg-Brietzenschen Chronik (bisher bekannt unter dem Titel Chronicon abbatis Cinnensis; Riedel vermuthet, daß der Verfasser des ersten und wichtigsten Theiles, der bis zum Jahre 1268 geführten allgemeinen märkischen Chronik, ein Kapellan des askanischen Markgrafen Otto III. gewesen, während Stadtschreiber oder Pfarrer von Treuenbrietzen die Fortsetzungen geliefert haben). 9) Fragment einer Brandenburg-Leitzkauer Chronik (enthält Original-Nachrichten aus dem 12. Jahrhundert). 10) Fragment einer Chronik des Bisthums Havelberg (946—1548). 11) Chronik des Klosters

— — Von ihm in den Monatsberichten der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften in Berlin. December 1868: Ueber die baierischen Kriege des Markgrafen Albrecht Achill.

165. **Ritter**, J. G. C., Erbpächter zu Friedrichshöhe bei Rostock, früher Pastor zu Vietlübbe in der Präpositur Plau, -- Register über die ersten dreißig Jahrgänge der Jahrbücher und Jahresberichte des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, im Auftrage des Vereins und unter Leitung des Vereinsausschusses angefertigt von ꝛc., Mitgliede des Vereins. Viertes Register. (Zwei Hefte.) Auf Kosten des Vereins. In Commission in der Stiller'schen Hofbuchhandlung zu Rostock und Schwerin. Erstes Heft. Schwerin, 1866. S. 1—288. Zweites Heft. Schwerin, 1868. S. 289—722. gr. 8. 2 Thlr.

166. **Ritzerow**, Dr. B., — Die dritte Jahresversammlung des Ausschusses der deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, gehalten zu Rostock am 25., 26. und 27. Mai 1868. Rostock (Hinstorff) 1868. 59 S. 8. 12 ßl.

167. **Ritzerow**, Frieda, geborene Burmeister, Mecklenburgisches Kochbuch. Ein Rathgeber für Alle, welche der Kochkunst beflissen sind, speciell für Mecklenburgische Hausfrauen und Solche, die es werden wollen. Praktische Anweisung und selbsterprobte Recepte von ꝛc. Lieferung 4—5. (Schluß.) Rostock, 1868. Hinstorff'sche Verlagshandlung. S. 241—432. 8. à Lieferung 8 ßl. (Vollständig XII. und 432 S. 8. 40 ßl. geb. 1 Thlr. 8 ßl.)

168. **von Roda**, Dr. Ferdinand, Lehrer der Musik an der Landes-Universität zu Rostock, — Auszug des neuen Mecklenburgischen Cantionals, enthaltend die Gesammttheile des Hauptgottesdienstes; mit musikalischer Ausführung aller Collecten, Versikel und Responsen ꝛc. von ꝛc. Rostock, beim Verfasser 1868 (December). Subscriptionspreis 1 Thlr. Ladenpreis 1 Thlr. 24 ßl.

169. **Röper**, Dr. Johann August Christian, ordentlicher Professor der Naturgeschichte und Botanik an der Landes-Universität zu Rostock. — Von ihm in der Botanischen Zeitung von Hugo Mohl und A. de Bary 1867. Nr. 50. S. 395—401 u. Nr. 51. S. 407—411: Recension von Milde's Monographia Equisetorum.

170. **Roesler**, Dr. Carl Friedrich Hermann, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften an der Universität zu Rostock, — Ueber die Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirthschaftstheorie. Ein Beitrag zur Rechtsphilosophie. Erlangen, 1868. Deichert. IX. und 176 S. 8. 21 Sgr.

— — Von ihm in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, herausgegeben von B. Hildebrand. VI. Jahrgang 1868. 1. Band 4.—5. Heft, S. 302—335: Zur Lehre vom Einkommen. — 2. Band. S. 279 ff.: Zur Theorie des Werthes. — In derselben Zeitschrift: Recension von H. Eisenhart, Die Kunst der Besteuerung.

— — in L. Goldschmidt's Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht. 1868. 3. Heft. S. 337—420 und Heft 4: Ueber das Wesen des Credits und die Creditnatur des Darlehns.

171. **Roever**, Gustav, Studiosus der Medicin in Rostock, aus Gehlsdorf bei Rostock. — Von ihm in Gemeinschaft mit dem Professor der Medicin Dr. Aubert (s. d.) in Rostock in dem Archiv für die gesammte Physiologie 1868. Band 1. S. 211—255: Ueber die vasomotorischen Wirkungen des Nervus vagus, laryngeus und sympathicus. Mit einer Tafel.[1])

172. **Romberg**, H. (J. H. G. H.), Präpositus, Pastor zu Kalkhorst bei Grevesmühlen, — Missionspredigt über Psalm 110, V. 1—4, auf dem Missionsfeste zu Wismar am 15. October 1867 gehalten von ꝛc. Schwerin, Stiller'sche Hofbuchhandlung 1868. (October). gr. 8. geh. 4 ßl.

Hillersleben (Handschrift aus dem 13. Jahrhundert). 12) Fragment einer Zinnaschen Klosterchronik (1170—1397, Verzeichniß der Aebte bis 1547). 13) Brandenburgische Nachrichten aus des Pfarrers Dionysius (gestorben 1626) Excerpten verschiedener Chroniken (938--1598). 14) Historische Aufzeichnungen Berliner Stadtschreiber (1415—1605). 15) Memorabilia der Stadt Frankfurt a. d. O. vom Stadtschreiber Staius (1400—1571. - Aus den Kämmerei-Rechnungen verfaßt 1584). 16) Fragment aus Lorenz Kleistens Chronica der Pommerschen und Märkischen Handlung (Geschichte der Streitigkeiten mit Pommern seit Kurfürst Friedrich II. bis 1530. Kleist starb 1538). — Abgesehen von diesen Chroniken umfaßt die Sammlung nahe an 19,000 Urkunden.

[1]) Dem Verfasser wurde am 28. Februar 1869 von der medicinischen Facultät der Universität zu Rostock der Preis ertheilt für die Lösung einer von ihr gestellten Preisfrage. — Der Titel der betreffenden Abhandlung ist: Kritische und experimentelle Untersuchungen über den Einfluß der Nerven auf die Erweiterung oder Verengerung der Gefäße.

173. **von Russdorff**, Dr. Emil, praktischer Arzt in Berlin, aus Basse bei Gnoien (gestorben am 30. Mai 1868. in Berlin). — Von ihm in Göschen's deutscher Klinik 1868. Nr. 2. 35 bis 36, 39 und 40: Diagnosen und Epikrisen aus dem Friedrich-Wilhelms-Hospital in Berlin (Pyurie). (Vergl. Archiv 1868. S. 236. Nr. 166.)

S.

174. **Sanders**, Dr. Daniel, in Altstrelitz, correspondirendes Mitglied der Gesellschaft für das Studium der neueren Sprachen in Berlin, — Heitere Kinderwelt. Mit zwei Musikbeilagen. Neustrelitz, Barnewitz 1868. 130 S. 8. cart. 24 ßl.

175. **Schiller**, Dr. Carl Christian, Oberlehrer am Gymnasium Fridericianum in Schwerin. — Von ihm in Pfeiffer's Germania, Neue Reihe. Erster Jahrgang 1868. 2. Heft: Zu Reinike Vos.

176. **Schirrmacher**, Dr. Friedrich Wilhelm, ordentlicher Professor der Geschichte an der Universität zu Rostock,[1]) — Leitfaden für den geographischen Unterricht von E. von Seydlitz. Zwölfte allseitig vermehrte und verbesserte Bearbeitung von ꝛc. Mit 63 geographischen Skizzen. Breslau, Ferdinand Hirt. 1868. 8.

— — Von ihm in den „Forschungen zur Deutschen Geschichte" Band VIII. (1868.) Heft 1. S. 45 bis 59.: Die Mission Otto's des Cardinaldiakons von St. Nicolaus in carcere Tulliano in den Jahren 1228—1231.

177. **Schlie**, Dr. Friedrich, Correspondenz-Secretair des Directors des archäologischen Instituts, Professor Dr. Henzen in Rom (seit Ostern 1869 Lehrer am Progymnasium in Waren), aus Toitenwinkel, — Die Darstellungen des troischen Sagenkreises auf etruskischen Aschenkisten, beschrieben und nach den poetischen Quellen untersucht von ꝛc. Mit einem Vorworte von H. Brunn. Stuttgart, Verlag von Ebner und Seubert 1868. (November 1867.) VIII. und 197 S. gr. 8. 28 Ngr.

— — Von ihm im Bulletino dell' instituto di corrispondenza archeologica. Rom 1868. Nr. 5. (Mai) S. 131—135: Ueber die neuen Entdeckungen und das schlimme Geschick der alten Denkmäler in Etrurien (Auszug eines Artikels von Fr. Gamurrini in der Nuova Antologia von Florenz, Mai 1868.) und Nr. 7. (Juli) S. 173—175. Ueber eine kürzlich vom Professor Valentinelli behandelte antike Bronzestatue des Museo Marciano in Venedig.[2]) Auch in den beiden letzten Heften des Bulletino von 1868 sind Aufsätze von Dr. Schlie in italienischer Sprache.

178. **Schlotterbeck**, B. (Bernhard), Lehrer an der Bürgerschule in Wismar, Aufgaben für das Kopfrechnen. Zum Gebrauch in mecklenburgischen Schulen, bearbeitet von ꝛc. Erstes Heft: Für Mittelclassen. Zweites Heft: Für Oberclassen. Schwerin, A. Hildebrand's Buch- und Musikalien-Handlung 1868 II. und 58., II. und 64 S. 8. à 12 ßl.

---

[1]) Mit Hinweisung auf das vom Herrn Professor Schirrmacher herausgegebene „Urkundenbuch der Stadt Liegnitz und ihres Weichbildes bis zum Jahre 1455". Liegnitz, Krumbhaar 1866. XV und 543 S. gr. 4. 6 Thlr. (vergl. Archiv 1867. S. 317. Nr. 183.) sei hier folgende Schrift angeführt: C. J. Schuchard, Die Stadt Liegnitz. Ein deutsches Gemeinwesen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Auf Grundlage des Urkundenbuchs der Stadt von Schirrmacher. Mit einem Anhange: Das Buch der Verfestungen (1339—1354.) Berlin, Mittler und Sohn 1868 gr. 8. 28 Sgr.

In dem Urkundenbuche, einem 70 Bogen starken Quartbande, beschränkt sich der Herausgeber, wie auch schon der Titel anzeigt, nicht auf die Stadt Liegnitz, sondern hat auch das städtische Weichbild mit in den Kreis der Mittheilung hineingezogen. Das Werk umfaßt in 790 Nummern den Zeitraum von 1149—1455. Ueber die Liegnitzer sowohl, wie über die anderweitigen archivalischen Quellen, denen die mitgetheilten Urkunden entnommen sind, so wie über die von dem Herausgeber bei der Bearbeitung der Urkunden befolgten Grundsätze giebt das Vorwort Auskunft. Angehängt sind: Verzeichnisse der Bürgermeister und Rathmannen, so wie der Stadtrichter und Stadtschöppen, und 3 Register über Personennamen, Ortsnamen und Sachen. Diese Urkundensammlung ist für die Kenntniß der Städtegeschichte des östlichen Deutschlands und für den Proceß der Germanisirung dieser Landschaften wichtig.

[2]) In der Nummer des Bulletino vom März 1868, und zwar in dem Eingangs-Artikel Adunanze dell' instituto, wird eine größere Abhandlung des Dr. Friedrich Schlie — die oben verzeichnete Schrift „Die Darstellungen des troischen Sagenkreises" ꝛc. — erwähnt.

— — Die Heimathskunde im ersten Schuljahre oder Einführung des sechs- bis siebenjährigen Kindes in das Natur- und Menschenleben. Ein Hülfsbuch für angehende Lehrer und Lehrerinnen. Bearbeitet von ꝛc. (Auch unter dem Titel: Theoretisch-praktisches Handbuch für den Unterricht im ersten Schuljahre. Für angehende Lehrer und Erzieherinnen bearbeitet. Erstes Heft.) Wismar, Rostock und Ludwigslust. Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung 1868. VIII und 131 S. 8. 24 ßl. [1])

— — Commentar zu Heft V, VI und VIIIa des neuen mecklenburgischen Rechenbuches von B. Schlotterbeck, Schwerin, 1868. Verlag von August Hildebrand. XVI und 104 S. 8. 28 ßl.

— — Das metrische Maß und Gewicht. Erläuterungen und Aufgaben über dasselbe für Jedermann und besonders als Ergänzung zum „Neuen mecklenburgischen Rechenbuche". Von ꝛc. Preis 3 ßl. (2 sgr.). Schwerin, 1869. (December 1868.) A. Hildebrand's Verlag. 15 S. und 1 S. Antworten 8. geb. 2 ßl.

179. **Schmidt,** Albert Heinrich Friedrich, Advokat und Notar in Güstrow, — Dante Aligbieri, Tragödie in fünf Akten nebst einem Vorspiel von ꝛc. Im achten Hefte der von M. Perels in Berlin herausgegebenen Schaubühne. Auch in besonderem Abdrucke, den Bühnen gegenüber als Manuscript.

180a. **Schmidt,** Dr. Carl Adolph, Oberappellationsrath in Rostock — Die Reception des Römischen Rechts in Deutschland. Rostock, 1868. Verlag der Stiller'schen Hofbuchhandlung (H. Schmidt) X und 328 S. 8. 1 Thlr. 24 ßl. — s. auch: Entscheidungen.

180b. **Schmidt,** Friedrich Wilhelm, Hofrath, Ministerial-Secretair im Justiz-Ministerium — s. Regierungs-Blatt.

181. **Schmidt,** Dr. Gustav, Lehrer an der Domschule in Güstrow (jetzt Pastor in Wittenburg.) — Von ihm in dem Programm der Domschule zu Güstrow, ausgegeben Ostern 1868 (Güstrow. Druck der Ebertschen Buchdruckerei. 36 S. 4.): Die lutherische Rechtfertigungslehre. (Ein apologetischer Versuch.) S. 1—26. — Auch in besonderem Abdrucke. Berlin, Calvary u. Comp. 1868. 26 S. 4. ⅓ Thlr.

182. **Schmidt,** Dr. Hermann, emeritirter Director des Gymnasiums in Wittenberg, aus Stavenhagen (hielt sich einen Theil des Jahres 1868 in Schwerin auf, wo sein Sohn, Dr. Albert Schmidt, als Lehrer am Gymnasium Fridericianum angestellt ist), — Fünf Entlassungsreden, gehalten am Gymnasium zu Wittenberg. Neustrelitz, Barnewitz 1868. 50 S. 8. 16 ßl.

Elementarbuch der lateinischen Sprache. Erster Theil. Die Formenlehre. Vierte verbesserte und vermehrte Auflage. Neustrelitz, Barnewitz 1868. 279 S. 8. 32 ßl.

Johann Heinrich Deinhardt's kleine Schriften. Ausgewählt und herausgegeben von ꝛc. Leipzig, B. G. Teubner 1869. XII und 542 S. gr. 8. geb. 2 Thlr. 20 Ngr.

183. **Schmidt,** Dr. J. H. Heinrich, Gymnasiallehrer in Berlin seit Frühling 1869, früher Privatlehrer in Goldberg, dann Studiosus der Philologie in Rostock, — Die Kunstformen der griechischen Poesie und ihre Bedeutung. Erster Band. Auch unter dem Titel: Die Eurhythmie in den Chorgesängen der Griechen. Allgemeine Gesetze zur Fortführung und Berichtigung der Roßbach-Westphal'schen Annahmen. Text und Schemata sämmtlicher Chorika des Aeschylus. Schemata sämmtlicher Pindarischer Epinikien. Von ꝛc. Leipzig, Verlag von F. C. W. Vogel 1868. XXIV. und 456 S. gr. 8. geb. 2 Thlr. 20 Ngr. [2])

---

[1]) „Die Heimathskunde im ersten Schuljahre" ist das erste Heft eines Hülfsbuches für angehende Lehrer und Erzieherinnen, welches unter dem Haupttitel: „Theoretisch-praktisches Handbuch für den Unterricht im ersten Schuljahre" im zweiten Hefte den ersten Sprach-, Lese- und Schreibunterricht und im dritten Hefte Uebungen zur Bildung der Sinne darstellen soll.

[2]) Die allgemeine Einleitung über die Eurhythmie in den Chorgesängen der Griechen geht von S. 1—146, und zwar: §. 1. Einleitung. §. 2. Metrum, Rhythmus, Melos. §. 3. Takte. § 4. *Κατάληξις* und *Τονή*. §. 5. Irrationale Sylben und Takte. §. 6. Die rhythmischen Sätze und *κῶλα*. §. 7. Stellung der irrationalen Takte. §. 8. Die rhythmische Periode. §. 9. Die mesodische Periode. §. 10. Uebersicht der Perioden. Falsche Perioden. §. 11. Nicht respondirende Kola. §. 12. Die Verspause. §. 13. Die Verspause als ordnendes Princip der Perioden. §. 14. Die metrische Gestalt der Kola in ihrer Bedeutung für die Eurhythmie. §. 15. Methode, die Kola der Strophen zu finden. §. 16. Der Taktwechsel. Rhythmische Eigenthümlichkeiten einzelner Taktarten. §. 17. Ueber die Dochmien. §. 18. Wo rhythmische Periodologie stattfindet. Dann

184. **Schondorff**, Dr. Arthur, seit 1868 Lehrer an der Realschule zu Güstrow. — Ueber die Minimalfläche, die von einem doppelt-gleichschenkligen räumlichen Viereck begrenzt wird. Gekrönte Preisschrift. Göttingen 1868. 52 S. 4.

185. **Schröder**, Dr. Carl, Privatgelehrter in Erlangen, wo er an den von der Königlich Baierschen historischen Commission herausgegebenen Städtechroniken arbeitet, aus Schwerin. — Von ihm in Herrig's Archiv für das Studium der neueren Sprachen, Band 43. 3.—4. Heft. (1868, erschienen im Januar 1869) S. 411—420.: Hundert niederdeutsche Sprichwörter, gesammelt aus mittelniederdeutschen und niederrheinischen Dichtungen.

186. **Schubert**, Christian Ludwig, Pastor an der St. Nikolai-Kirche in Schwerin und Präpositus des Schwerinschen Cirkels (gest. am 3. Juli 1868 daselbst) s.: Kirchenblatt, neues mecklenburgisches.

187. **Schultze**, Dr. Rudolph, Privatgelehrter in Schwerin (gestorben am 4. Juni 1868 daselbst), Die Modenarrheiten. Ein Spiegelbild der Zeiten und Sitten für das deutsche Volk. Berlin, 1868 IX. und 235 S. 8. 1 Thlr. 10 Sgr.

188. **Schulze**, Dr. Franz Ferdinand, ordentlicher Professor der Chemie und Pharmacie an der Landesuniversität zu Rostock, — Von ihm in der Zeitschrift für Chemie: Ueber Salpetersäurebestimmung in Erdextracten und Pflanzensäften.

— — in der Zeitschrift der deutschen chemischen Gesellschaft in Berlin: ein der Gesellschaft im August 1868 mitgetheilter Vortrag über die Wirkung der Uebermangansäure auf verschiedene Stoffe.

— — in den Landwirthschaftlichen Annalen des Mecklenburgischen patriotischen Vereins: Untersuchung verschiedener Erdbeersorten.

— — in den Jahresberichten des Rostocker Gewerbevereins 1866/67 und 1867/68: eine Abhandlung über die Rostocker Brunnenwasser.

189. **Schumacher**, H. (Hermann, Gutspächter) zu Zarchlin in Mecklenburg (bei Plau), — Ueber Johann Heinrich von Thünens Gesetz vom naturgemäßen Arbeitslohne und die Bedeutung dieses Gesetzes für die Wirklichkeit. Von ꝛc. I. Die Commentatoren der Thünenschen Lehre vom naturgemäßen Arbeitslohne. II. Die Antheile der Dorfbewohner zu Tellow an der Gutseinnahme. Rostock. G. B. Leopold's Universitäts-Buchhandlung. (Ernst Kuhn) 1869. (December 1868.) II. und 84 S. gr. 8. geh. 24 ßl.

— — Von ihm Beiträge zu den Landwirthschaftlichen Annalen des mecklenburgischen patriotischen Vereins. 1868. Nr. 37. Seite 293—294: Die Pocken-Epizootie unter den Schafen.

190. **Seeger**, H. (Martin Heinrich), Director der Realschule in Güstrow, — Leitfaden für den ersten Unterricht in der Geometrie. Dritte verbesserte Auflage. Mit einer Figurentafel. Schwerin, 1868. Verlag von August Hildebrand. 8. cart. 6 ßl.

191. **Seidel**, Heinrich Alexander, wail. Pastor an der St. Nikolaikirche und Divisions-Prediger in Schwerin, (gestorben am 30. Januar 1861 daselbst), — Achtundvierzig Denksprüche für Confirmanden. Zweite Auflage. Halle, Schwabe. 1868. 48 Blätter quer 4. In Couvert 12 Sgr.

192. **Simon**, Dr. Gustav, ordentlicher Professor der Medicin an der Landes-Universität in Rostock (bis Ostern 1868, seitdem in Heidelberg, großherzoglich badischer Hofrath). — Von ihm in der Deutschen Klinik, herausgegeben von Alex. Göschen. 1868. Nr. 45 46.: Historisches über den operativen Verschluß der Scheide durch Vereinigung der Scheidenwandungen (Kolpokleisis) zur Herstellung der Continenz des Urins bei unheilbaren Urinfisteln des Weibes, nebst Bemerkungen über den Standpunkt der Operation der Blasenscheidenfisteln in Deutschland. An Herrn Nathan Bozemann, M. D., in Newyork.

S. 146—382. Die äschyleischen Schemata nebst Text, und S. 382—439. Schemata der Pindarischen Epinikien.

Eine Beurtheilung in dem Zarncke'schen Centralblatte nennt das Buch „ein epochemachendes, das seines Erfolges und Einflusses ganz sicher sein kann."

Obwohl ein selbstständiges Ganze, bildet dieser Band doch nur den ersten eines beabsichtigten Werkes von vier Bänden, deren zweiter Sophokles und Aristophanes, der dritte Euripides behandelt, der vierte eine allgemeine Metrik der griechischen Poesie auf rhythmischer Grundlage enthalten soll. Außerdem will der Verfasser demnächst einen Leitfaden für Schulen nach seinen Grundsätzen herausgeben.

193. **Sohm**, Dr. Rudolph, Privatdocent der Rechte an der Universität zu Göttingen. Von ihm in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1868. Nr. 6. Beurtheilung von Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau. Erster Band.
— — in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte 1868. I. Heft. S. 144 — 147.: Anzeige der Schrift des Dr. H. Brunner über Zeugenbeweis.

194. **Spielmann**, C. (pseudonym für Carl Friedrich Kerkow, Rathsherr in Friedland [1]), — Wendenburgische Junker. Ein Familienroman von ꝛc.[2]) Opus IV. Erster, zweiter und dritter Band.[3]) Leipzig, Verlag von Ch. E. Kollmann. 1869. (November 1868.) IV. und 290. 341 und 517 S. 8. geh. 5 Thlr.
Aus dem Leben des Herzens. Novelle. Herausgegeben nach den Aufzeichnungen eines Frühverstorbenen von ꝛc. Op. V. Leipzig, Verlag von Ch. E. Kollmann. 1869. (November 1868.) III. und 122 S. gr. 16. geh. 20 Ngr.
Leicht geschürzt. Bunte Skizzen von ꝛc. Drittes Bändchen. Leipzig, Verlag von Ch. E. Kollmann. 1869. (November. 1868.) VII. und 142 S. 8. 20 Ngr.

195. **Sponholz**, J., parchimscher Stadtförster zu Kiekindemark. — Von ihm Beiträge zu Stein's Praktischem Wochenblatt 1868. z. B. 9. September: Beobachtungen über das Verhalten der im Walde und auf dem Felde lebenden Thiere vom Frühling bis zum 1. September 1868.

196. **Staats-Kalender**, Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher 1868. (Kalender und meteorologische Beobachtungen XXXII. S.) Personal-Staat des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin. Erster Theil des Mecklenburg-Schwerinschen Staats-Kalenders 1868. Drei und Neunzigstes Jahr. Schwerin, im Januar 1868. VIII. und 370 S. Statistisch-topographisches Jahrbuch des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin. Zweiter Theil des Mecklenburg-Schwerinschen Staats-Kalenders 1868. Voran: das Verzeichniß der europäischen Regentenhäuser sowie derjenigen europäischer Abkunft. Schwerin, im December 1867. XLVIII. und 258 S. Mit einer Stammtafel und mehreren Tabellen. Schwerin, im Verlage des Hofbuchdruckers Dr. F. W. Bärensprung. 1 Thlr. 16 ßl. Schreibpapier 1 Thlr. 36 ßl. (Im Buchhandel: Schwerin, Stillersche Hofbuchhandlung. geb. n. 2 Thlr.)

197. **Staats-Kalender**, Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher, für 1868. Mit Großherzoglichem Privilegium. Neustadt, Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei von G. F. Spalding & Sohn. 28 unpaginirte S. Kalender, X., 3 unp., 293, 90 und 101 S. gr. 8. Mit einer Stammtafel in gr. Fol. Auf Druckpapier cartonnirt 1 Thlr. 24 ßl. (Im Buchhandel: Neustrelitz bei Barnewitz, Neubrandenburg bei Brünslow, cart. n. 2 Thlr.)

198. **Stahlberg**, J. C. D., Pastor zu Sietow bei Malchow. — Von ihm in dem Neuen Mecklenburgischen Kirchenblatte 1868. Nr. 4. S. 49—58.: Die ritterschaftliche Schule und die Verhandlungen des letzten Landtags. Nr. 9. S. 129—133: Erwiderung (in Bezug auf den vorigen Aufsatz)

199. **v. Stein**, Carl, Hauptmann z. D. und Oberzollinspector in Warnemünde, — Ebbe und Fluth. Erzählungen und Novellen von ꝛc. Dresden, Verlag von Woldemar Türk, 1869. (December 1868) eleg. broch. 1 Thlr. 5 Ngr.

---

[1]) Vergl. Archiv 1867 S. 320. Nr. 201 mit der Anmerkung. — Der Verfasser bezeichnet die oben angegebenen Schriften als Opp. IV. und V. — Opera I. bis III. sind folgende: Schloß Brandt. Norddeutsche Edelhofgeschichte von ꝛc. Leipzig, Verlag von Ch. E. Kollmann. 1862. 2 Bände. 8. geh. 1 Thlr. 20 Ngr. — Ismaël. Gaukler-Roman von ꝛc. Leipzig, Verlag von Ch. E. Kollmann. 1862. 2 Theile 8. geh. 1 Thlr. 20 Ngr. — Leicht geschürzt. Bunte Skizzen von ꝛc. Leipzig, Verlag von Ch. E. Kollmann. 1863. 2 Bändchen 8. geh. 1 Thlr. 10 Ngr.

[2]) Der Verfasser hat sich schon geraume Zeit vor dem Erscheinen dieses Werkes als Verfasser eines Romans „Wendenburgische Junker" bezeichnet oder ist von Anderen so bezeichnet worden. Der Eingang der von Ende August 1868 datirten Widmung dieses Romans an den Herrn Kammerrath Kammerherrn Georg von Oertzen in Neustrelitz lautet: „Ein Zeitraum von fast drei Jahren, hochgeehrter theurer Herr, liegt zwischen dem Sommer, wo ich die Ehre hatte, den Inhalt gegenwärtigen Romans in seinen äußeren Umrissen ihnen flüchtig darzulegen, und heute, wo derselbe die Presse verlassen soll."

[3]) Der dritte Band hat die Schlußbezeichnung: „Ende des dritten Bandes und Schluß des ersten Theiles."

200. **Störzel**, Dr. (Ad. Friedrich) großherzoglich mecklenburg-schwerinscher Medicinalrath, Generalarzt und Director sämmtlicher Militair-Medicinal-Anstalten a. D., Comthur und Ritter mehrerer Orden, Das Preußische Militär-Medicinalwesen. Erster Theil. Die Krankenpflege und die Lazarethe im Frieden. Von ꝛc. Schwerin 1868. Verlag von August Hildebrand. 108 S. gr. 8. geh. 32 ßl.

201a. **Stolte**, K., Lehrer zu Stargard in Mecklenburg-Strelitz, — Praktischer Lehrgang für den Unterricht in der deutschen Sprache in Volksschulen; in drei Stufen bearbeitet. Dritte Stufe. Fünfte verbesserte Auflage. Neubrandenburg, Brünslow 1868. 112 S. gr. 8. geh. 12 ßl.

— — Praktischer Lehrgang für den Unterricht in der deutschen Sprache in Volksschulen; in drei Stufen bearbeitet. Erste und zweite Stufe. Achte Auflage. Neubrandenburg, Brünslow 1868. IV. und 88 S. gr. 8. geh. 8 ßl.

201b. **Stolzenburg**, Dr. G., in Neustrelitz — s. Neustrelitzer Zeitung.

202. **Stolzenburg**, Wilhelm, wail. Königlich Preußischer Regierungs- und Schulrath in Breslau (gest. daselbst am 13. August 1866), — Die 80 Kirchenlieder der Regulative. Ausgabe mit 26 Psalmen und Luther's kleinem Katechismus. Von Frdr. Anders und W. Stolzenburg. Achtzehnte und neunzehnte Auflage. Breslau, Dülfer 1868. 92 S. 8. 1½ Sgr. geh. 1⅔ Sgr. Die Lieder allein 1 Sgr.

203. **Struck**, Carl (Carl J. Chr.), neunter Lehrer an der höheren und Bürgerschule in Waren — s.: Wiechmann, Dr. Carl Michael, Archiv.

204. **Stuhlmann**, Cäsar W., Privatgelehrter und concessionirter Auswanderungs-Agent in Schwaan. — Von ihm in Andree's Globus 1868. Bd. XIII. Lieferung 8 und 9: Die Bauern in Mecklenburg.

— — Beiträge zu der Zeitschrift: Der Volksfreund (herausgegeben von M. Wiggers, Löwe, Hirsch und Parisius), z. B. eine Novelle: Von Anno Eins und später, — zu dem „Rostocker Tagesblatte", zu den mit demselben verbundenen „Mecklenburgischen Blättern", auch zu mehreren auswärtigen Zeitungen.

205. **Stypmann**, H. (H. W. C.) und C. Mohrmann, Lehrer in Rostock. Neues Rechenbuch für Mecklenburgische Schulen. In methodischer Stufenfolge entworfen von ꝛc. Erster Theil: Das Rechnen mit ganzen Zahlen.[1]) Rostock, 1868. Verlag der Stiller'schen Hofbuchhandlung. (Hermann Schmidt). X. und 128 S. Steif broch. 12 ßl.

206. **Susemihl**, Dr. Franz, ordentlicher Professor der Philologie an der Universität Greifswald. Von ihm in den Neuen Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik von Fleckeisen und Masius. 97. und 98. Band. II. Heft: Arete in der Odyssee. — VIII. Heft: Die neueste Literatur über die ältere griechische Sophistik (M. Wecklein: Die Sophisten und die Sophistik nach den Angaben Plato's. M. Schanz: Beiträge zur vorsokratischen Philosophie aus Plato I. Heft.)

— — in dem Rheinischen Museum für Philologie, herausgegeben von F. G. Welcker und F. Ritschl. Neue Folge. 23. Jahrgang 1868. 3. Heft: Zu Aristoteles' Rhetorik.

— — im Philologus, herausgegeben von E. v. Leutsch. 1867. 27. Bd. 1. Heft: von ihm und A. Brieger: Bemerkungen zum dritten Buche des Lucrez.

T.

207. **Thierfelder**, Dr. Benjamin Theodor, Obermedicinalrath und ordentlicher Professor der Medicin an der Landes-Universität zu Rostock, ist Mitherausgeber von: Deutsches Archiv für klinische Medicin. Herausgegeben von den Professoren Ackermann in Rostock, Bartels in

---

[1]) Inhalt: I. Das Rechnen mit Grundzahlen (bis 20): Addiren, Subtrahiren. Verbindung des Addirens mit dem Subtrahiren — Seite 1—12. II. Die vier Species im Zahlraum von 1—100: Numeriren, Addiren, Subtrahiren, Multipliciren, Dividiren — (Enthaltensein und Theilen) — S. 12—55. III. Die vier Species im großen Zahlenraum: Numeriren (bis zur Quadrillion), Addiren, Subtrahiren, Multipliciren, Dividiren, — S. 55—88. IV. Resolviren, Reduciren, Verwandeln ungleichbenannter Arten in einander — S. 88—97. V. Die vier Species in mehrfach benannten Zahlen — S. 97—120. VI. Vermischte Aufgaben — S. 120—128. An Tabellen befinden sich in dem Buche: Seite 1 das Einsundeins. Seite 5 das Einswenigereins. Seite 29 das Einmaleins und Seite 39 das Einseins.

Kiel, Buhl in München, Colberg in Kiel, Friedrich in Heidelberg, Gerhardt in Jena, Kukmaul in Freiburg, Leyden in Königsberg, Liebermeister in Basel, Lindwurm in München, von Niemeyer in Tübingen, Rühle in Bonn, Seitz in Gießen, Thierfelder in Rostock, A. Vogel in Dorpat, Th. Weber in Halle, Zenker und Ziemssen in Erlangen. Redigirt von den Professoren Ziemssen und Zenker in Erlangen. Vierter Band 1868. (Erster Band 1865. Zweiter Band 1866. Dritter Band 1867. Jährlich erscheint ein Band von 40 Bogen und 6 Heften gr. 8.) Leipzig, Verlag von F. C. W. Vogel. à Band 4 Rth. 10 Ngr.

Darin von ihm Heft 1, S. 33—49: Gastroduodenalfistel in Folge von corrosivem Magengeschwür. Mit zwei Tafeln.

208a. **Thilenius**, Dr. Hugo, praktischer Arzt, früher Militär-Assistenzarzt in Rostock, — Beitrag zur Statistik der Kurzsichtigkeits-Verhältnisse der Schulkinder; speciell, Untersuchung der Kurzsichtigkeitsverhältnisse auf dem Rostocker Gymnasium.[1]) Inaugural-Dissertation von ꝛc. Rostock, 1868 (September). Carl Boldt's Buchdruckerei. 45 S. gr. 8. geh.

208b. **Thomälen**, J. H., Domprediger in Schwerin — s.: Kirchenblatt, neues mecklenburgisches.

209. **Timm**, Dr. Johann (Hans) L. Th., Pastor zu Kiewe, Zepckow und Wredenhagen, früher Michaelis 1841 bis Michaelis 1857 Lehrer, dann Oberlehrer am Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim (gest. am 26. Juli 1868 zu Kiewe), — Lehre und Lust für die Jugend. Eine Sammlung von Liedern, Fabeln, Balladen ꝛc. Neue (Titel-) Ausgabe. Halle, Schwabe (1869, erschienen 1857) VI. u. 303 S. 8. 15 Sgr. geb. 17½ Sgr.

210. **Töwe**, Christian, Lehrer an der Vorbereitungsschule zum Gymnasium in Parchim — s.: Greve, W. (J. F. W.)

211. **Trotsche**. Dr. C. H. C. (Carl Heinrich Christoph), Vicepräsident des Mecklenburgischen Oberappellationsgerichts (in Rostock), — Der Mecklenburgische Civil-Proceß. Dargestellt von ꝛc. Zweiten Bandes dritte und vierte Lieferung (Schluß). Wismar, Rostock und Ludwigslust. Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung. 1868. VIII. und S. 283—588. 8. geh. 1 Thlr. 32 ßl. (Preis des Ganzen 6 Thlr. 32 ßl.)[2])

V.

212. **Vagt**, Lina, in Wismar, — Reflexe der Zeit. Novellen von ꝛc. Erster Band. Zerbst. Druck und Verlag von Römer und Sitzenstock. 1868. VII. und 318 S. 8. elegant brosch. 1 Thlr.

213. **Volksbuch**, mecklenburgisches, auf das Jahr 1869. Zehnter Jahrgang. Mit einer Lithographie und mehreren (eingedruckten) Holzschnitten. Ludwigslust 1869. (Herbst 1868.) XXXVI. u. 96 S. 8. 12 ßl.

214. **Volz**, Dr. Berthold August Emil, Lehrer am Gymnasium in Mühlhausen, bis Ostern 1868. Collaborator am Gymnasium Fridericianum in Schwerin, — Die geographischen Entdeckungen und Entdecker der neuesten Zeit in orientirender Ueberschau. Fünf Vorträge, am Großherzoglichen Hofe von Mecklenburg-Schwerin gehalten von ꝛc. Mühlhausen in Thüringen, Heinrichshofen'sche Buchhandlung. H. Lichtenberg. 1868. XIV. und 158 S. 8. geh. 18 Sgr. (Die Schrift ist Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin ehrfurchtsvoll gewidmet.)

---

[1]) Die „Rostocker Zeitung" bemerkt in Bezug auf den Gegenstand dieser Schrift: Die Zahl der auf Kurzsichtigkeit untersuchten Schüler des Rostocker Gymnasiums beträgt 314. Von diesen sind als kurzsichtig befunden: auf dem ganzen Gymnasium 30,57 pCt., in Prima 41,38 pCt., in Obersecunda 33,33 pCt., in Untersecunda 47,82 pCt., in Tertia A 40,00 pCt., in Tertia B 33,33 pCt., in Quarta A 35,45 pCt., in Quarta B 31,03 pCt., in Quinta 16,00 pCt., in Sexta 10,90 pCt. Der Herr Verfasser hat die Absicht, seine Untersuchungen nach und nach auf alle Schulkinder in Rostock auszudehnen, so daß die Zahl der von ihm auf Kurzsichtigkeit untersuchten Kinder sich schließlich auf mehr als 4000 stellen wird.

[2]) Die erste Auflage dieses Werkes erschien im Jahre 1837 in einem Bande unter dem Titel: „Materialien zu einem Handbuche des mecklenburgischen Particular-Civil-Processes". Die zweite im Jahre 1848 erschienene Auflage umfaßte zwei Bände und führte den Titel: „Darstellung des Mecklenburgischen Civil-Processes." Beide erschienen in demselben Verlage.

W.

215. **W., F. v.**, — Fort mit der Zunft! Gebt uns die Gewerbe frei in Stadt und Land. Ein Wort zur rechten Zeit von einem Vaterlandsfreunde, ꝛc. Wismar, Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung. 24 S. 8. 5 ßl.

216. **Wachenhusen**, Hans, in Berlin, Werke. Vom Verfasser veranstaltete, sorgfältig revidirte Ausgabe. Mit dem Portrait des Verfassers in Stahlstich. 48. Lieferung u. folg. ꝛc. (XVII. Band S. 113 ff.) Berlin, Janke 1868. 8. geh. à Lieferung 4 Sgr.

— — Er giebt heraus: Der Hausfreund. Illustrirtes Familienbuch. Herausgeber Hans Wachenhusen. Elfter Jahrgang (bis 30. September 1868.) Zwölfter Jahrgang (beginnend vom 1. October 1868.) Jede Woche eine Nummer oder jeden Monat ein Heft. Berlin. Hausfreund-Expedition. Lemke & Comp. 4. 2 Thlr.

— — Pariser Photographien. Berlin, Hausfreund-Expedition 1868. 255 S. br. 8. 20 Sgr.

— — Eva in Paris. Culturhistorische Skizzen. Berlin, Hausfreund-Expedition. Drei unveränderte Auflagen. 1868. VII. u. 113 S. br. 8. 10 Sgr.

217a. **Wagner**, F. (Friedrich), Chordirigent an der St. Georgenkirche in Parchim (und Lehrer an der dortigen Bürgerschule) — s.: Greve, W. (J. F. W.)

217b. **Walter**, Arel R. O., Pastor an der St. Nicolai-Kirche in Schwerin — s.: Kirchenblatt, neues mecklenburgisches.

217c. **Weber**, Dr. der Philosophie, aus Berlin — s.: Mecklenburgische Zeitung.

218. **Weber**, Hermann, Privat-Ingenieur in Rostock. — Von ihm in den Landwirthschaftlichen Annalen des mecklenburgischen patriotischen Vereins. 1868. Nr. 42 S. 333—335: Der Indicator und seine Anwendung mit specieller Beziehung auf den Indicator nach Richards.

219. **Wedemeier**, Dr. Heinrich Carl Friedrich, Ministerial-Secretär in Schwerin. — Von ihm Beiträge zu den Mecklenburgischen Anzeigen 1868 und zum Archiv für Landeskunde 1868.

220. **Wehnert**, Christian August Carl, Advokat und Justitiar in Crivitz. Ein von ihm im Jahrgange 1862 der deutschen Gerichtszeitung gedruckter Aufsatz über die Lage der Advokatur in Mecklenburg-Schwerin ist wiederabgedruckt in: Dr. Heinrich Jaques, die freie Advokatur und ihre legislative Organisation (Wien 1868), und zwar in einem Anhange zu dieser Schrift, betitelt: Uebersicht über die Lage der Advokatur in den einzelnen deutschen Staaten.

221. **Weidner**, Dr. Eduard, Studiosus der Chemie und Assistent an dem chemischen Laboratorium der Landes-Universität in Rostock, aus Neustrelitz. — Von ihm in Poggendorff's Annalen Band 129. S. 300—308: Die Ausdehnung des Wassers bei Temperaturen unter + 4° R. von ꝛc.

222. **Wendhausen**, C. W. (Carl Wilhelm), Pensionair zu (früher Gutsbesitzer auf) Gorschendorf bei Neukalen, — Vorschläge zur Beseitigung der Realcreditnoth. Von ꝛc. Wismar, Rostock und Ludwigslust. Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung. 1868. 39 S. gr. 8. geh. 12 ßl. (War auch abgedruckt in Nr. 17 und 18 [10. u. 23. Juni 1868] der Mecklenburgischen Blätter zur Besprechung vaterländischer Angelegenheiten. Ergänzungsblätter zum Rostocker Tagesblatt.)

223. **Werner**, H. A. (Hermann Adalbert), Lehrer an der Realschule in Schwerin, — Materialien zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Englische. Für obere Classen höherer Schulen von ꝛc. Erster Theil. I. Text VI. u. 128 S. II. Präparationen 115 S. gr. 8. Leipzig, Verlag von B. G. Teubner 1868. 8. geh. 27½ Ngr.

224. **von Wickede**, Julius, großherzoglich mecklenburg-schwerinscher Gendarmerie-Rittmeister a. D., — Aus alten Tagebüchern. Im Anschluß an „Eine deutsche Bürgerfamilie" bearbeitet von ꝛc. 3. Bände. Jena, Hermann Costenoble 1868. 760 S. 8. Eleg. brosch. 4 Thlr.

— — Von ihm in der Zeitschrift Daheim. IV. Jahrgang. (October 1867—1868) S. 246 ff.: Lebenserinnerungen. 1) Ein Rittergutshof in Mecklenburg in der guten alten Zeit. Ist fortgesetzt, z. B. S. 729 ff. 3) Im Blochmannschen Erziehungsinstitut. — V. Jahrgang (October 1868—1869.) S. 153 ff. 4) Oesterreichisches Soldatenleben vor dreißig Jahren.

— — in der Kölnischen Zeitung 1868. Nr. 244 ff.: Politisch-militärische Briefe aus und über Oesterreich.

225. **Wiechmann**, Dr. Carl Michael (Erbpachthofbesitzer in Kadow im Domanialamt Goldberg), Archiv des Vereins der Freunde der Naturgeschichte in Mecklenburg. 21. Jahrg. Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben von ꝛc. Neubrandenburg, in Commission bei E. Brüns-

low. 1868. 164 S. gr. 8. mit einer Figurentafel und einer Tabelle in Folio. 1 Thlr. 32 ßl. (Vergl. Archiv 1867. S. 295.)

Inhalt: Von Dr. Carl Michael Wiechmann sind in diesem Jahrgange folgende Beiträge: Zum Jahresbericht und S. 7–12. Bemerkungen über einige norddeutsche Tertiär-Mollusken S. 141–151. Mitteloligocänes Thonlager zu Egeln bei Magdeburg. S. 157. Thonlager bei Goldberg S. 161–162. Anzeigen S. 164. — Von andern Verfassern: Bericht über die Jahresversammlung des Vereins am 12. Juni (1867) zu Güstrow, von Dr. Ernst Boll. S. 1–6. Beiträge zur Geognosie Mecklenburgs, mit besonderer Berücksichtigung der Nachbarländer, von Dr. Ernst Boll. (IV. Alluviale Neubildungen.) Mit einer Tafel Abbildungen. S. 17–120. Die Gewitter der Jahre 1864 bis 1866, von Dr. Ernst Boll. S. 121–140. Fischregen in Pommern und Mecklenburg. Von Dr. Ernst Boll. S. 151–152. Geognostische Literatur Pommerns. Von Dr. Ernst Boll. S. 157–160. Feinde der Platten-Miesmuschel. Von C. Struck. S. 161. Ornithologisches. Von W. Greve in Neubrandenburg. S. 162–164 Die beigegebene Folio-Tabelle enthält die Uebersicht der aus den meteorologischen Beobachtungen zu Hinrichshagen im Jahre 1866 gefundenen Mittel (19. Jahr) von dem Präpositus Prozell in Hinrichshagen.

226. **Wiegert**, H. C. Th., vierter Lehrer an der Stadtschule in Neukalen. — Von ihm im Mecklenburgischen Schulblatt 1868. Nr. 11, S. 89–96, Nr. 12, S. 97–101, Nr. 13, S. 105–109, Nr. 14, S. 113–117 ff.: Warum wird in christlichen Schulen biblische Geschichte Alten Testaments getrieben?

227. **Wiesböck**, Johann, Schauspieler am Stadttheater zu Rostock. Von ihm und Franz Hauptmann erschien im Juli 1868 (Druck der Hinstorff'schen Buchdruckerei in Rostock) folgende Schrift: I. Mecklenburgs Fürstenruhm. Gedichtet von Johann Wiesböck. — II. Prolog zur Feier der Allerhöchsten Anwesenheit Seiner Königl. Hoheit Friedrich Franz, Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, bei der Fahnenweihe zu Rostock am 21. Juni 1868. Gedichtet von Franz Hauptmann. Vorgetragen von Oskar Weber. 15 S. (I. S. 1–9, II. S. 10 bis 15.) gr. 8. geh. 6 ßl.

228. **Wiggers**, Dr. Julius, Privatgelehrter in Rostock, Abgeordneter zum Reichstage des Norddeutschen Bundes für den sechsten mecklenburgischen Wahlkreis. — Von ihm in dem „Volksfreunde", herausgegeben von L. Parisius, 1868. Nr. 48: Die Brotfrage in Mecklenburg.

229. **Wiggers**, Moritz, Privatgelehrter in Rostock, Reichstagsabgeordneter für den dritten Wahlkreis der Stadt Berlin[1]), — Die Vererbpachtung der Domanial-Bauergehöfte in Mecklenburg-Schwerin. Von ꝛc. (Erweiterter Abdruck aus der „Rostocker Zeitung"). Rostock, G. B. Leopold's Universitäts-Buchhandlung (Ernst Kuhn) 1868. 23 S. gr. 8. geh. 6 ßl.

230. **Wiggers**, Otto, Schiffsmakler in Rostock, — Die Rostocker Rhederei im Anfange des Jahres 1868. Nebst Anhang: Die Wismarsche Rhederei (von dem Schiffsmakler Johann Carl Kühm in Wismar). Rostock, 1868. (Januar) 12.

231. **Wilbrandt**, Adolf, in München, aus Rostock, Sohn des wailand Professors der Aesthetik Theodor Christian Ludwig Wilbrandt daselbst, — Coriolanus. Trauerspiel von Shakespeare. Uebersetzt von ꝛc. (11. Bändchen von: Shakespeare's dramatische Werke. Uebersetzt von Friedrich Bodenstedt, Ferdinand Freiligrath, Otto Gildemeister ꝛc. Herausgegeben von Friedrich Bodenstedt.) Leipzig, Brockhaus. VIII. und 144 S. 8. 5 Ngr.

— — Von ihm in der Gartenlaube 1868. Nr. 30 ff.: Die Brüder. (Eine Erzählung.)

— — in: Der Salon für Literatur, Kunst und Gesellschaft von E. Dohm und J. Rodenberg. 1868. Band III. Heft 2: Narciß, eine Novelle.

232. **Willborn**, J. oder Julius. Unter diesem Namen schreibt Fräulein Johanna Willborn, Tochter des verstorbenen Kaufmanns Willborn in Schwerin, — Zwei mecklenburgische Herzöge oder Pflicht und Leidenschaft. Historischer Roman aus dem achtzehnten Jahrhundert von ꝛc. Malchin, Verlag von Friedrich Wendt 1869. (Herbst 1868.) 2 Bände. III. und 383., III. und 259 S. 8. 2 Rth.

In: Der Sonntagsbote. Gratisbeilage zum Rostocker Tagesblatt. 1868. Nr. 6: Skizzen

---

[1]) Im Februar 1868 erschien ein Portrait von Moritz Wiggers in Medaillon-Format bei Isidor Rocca in Berlin.

aus dem Leben, aus den Papieren eines Arztes mitgetheilt von ꝛc. 1. Ueber dem Schicksal. Nr. 19: 2. Seltene Liebe.

233. **Winckel**, Dr. Franz Carl Ludwig Wilhelm, ordentlicher Professor der Medicin an der Universität zu Rostock und Director der Hebammenlehranstalt daselbst, — Klinische Beobachtungen zur Pathologie der Geburt. Rostock 1869 (Herbst 1868). Verlag von G. B. Leopold's Universitäts-Buchhandlung (Ernst Kuhn). IV. und 271 S. gr. 8. 1 Rth. 24 ßl.

— — Von ihm in Göschen's Deutscher Klinik. 1868. Nr. 1: Ueber die verschiedenen Methoden der localen Behandlung von Gebärmutterblutungen. (10 Seiten).

— — in der Monatsschrift für Geburtskunde Band XXXI., S. 234 — 240: Recension von Holst's Gynäkologischen Beiträgen.

234. **Wohlmuth**, Alois, Mitglied des großherzoglichen Hoftheaters in Schwerin bis Mai 1869, — Lessing in Camenz. Charakterbild in einem Act. Schwerin, Schmale. 1868. 24 S. gr. 8. 8 ßl.

Z.

235. **Zahn**, Dr. Theodor, früher Lehrer am Gymnasium Carolinum zu Neustrelitz, jetzt Privatdocent an der Universität Göttingen, — Ueber Marcellus von Ancyra. — V. und 245 S. 8. Hermas Pastor e Novo Testamento illustratus. — 52 S. 8.
Der Hirt des Hermas untersucht. Gotha, F. A. Perthes 1868. XII. und 505 S. gr. 8. 2 Rth. 20 Sgr. — Selbstanzeige dieser Schrift in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1868. Stück 44. S. 1721—1727.

236. **Zarncke**, Dr. Friedrich, ordentlicher Professor an der Universität zu Leipzig, — Das Nibelungenlied, herausgegeben von ꝛc. Dritte Auflage. Leipzig, G. Wigand 1868. VIII., CIV. und 480 S. gr. 16. 1 Rth. 15 Ngr. (Die zweite Auflage ist 1865 erschienen.)

— — Zur Vorgeschichte des Narrenschiffes. Leipzig, T. O. Weigel 1868. 8 S. mit eingedruckten Holzschnitten. gr 8. 10 Ngr.

— — Literarisches Centralblatt für Deutschland. Verantwortlicher Herausgeber ꝛc. 19. Jahr-Jahrgang. Leipzig, Avenarius 1868. 52 Nummern a 1—2 Bogen. Hoch 4. 5 Rth. 10 Ngr.

237. **Zastrow**, Carl, Zwei Seelen. Eine Künstler-Novelle von ꝛc. Malchin, 1868. Verlag von Fr. Wendt. VIII. und 283 S. 8. 1 Rth. 16 ßl.

238. **von Zehender**, Dr. Carl Wilhelm, Honorar-Professor der Augenheilkunde in der medicinischen Facultät der Landes-Universität zu Rostock, Medicinalrath a. D., Ophthalmologische Bibliographie von Jahre 1866. Nach einzelnen Fächern zusammengestellt (eigentlich Beilagenheft zum fünften Jahrgange der Klinischen Monatsblätter für Augenheilkunde). Erlangen, Encke's Verlag 1867. 79 S. 8. 14 Ngr.
Er giebt heraus: Klinische Monatsblätter für Augenheilkunde. Herausgegeben von ꝛc. Sechster Jahrgang 1868. 12 Hefte, jedes zu 2—3 Bogen. Erlangen, Encke's Verlag. gr. 8. 3 Rth.
In allen Heften dieser Zeitschrift finden sich Beiträge von ihm, Krankengeschichten, Referate, Recensionen.

239. **Zink**, Auguste, Ehefrau des Kaufmanns Zink in Preußisch-Stargard, geborene Raddatz aus Rostock. Ist Verfasserin von Gedichten, von welchen einige in den Hobein'schen Jahrbüchern „Vom Ostseestrand" erschienen sind.[1])

---

[1]) Wir wiederholen den Artikel hier, weil wir durch unsere Berichtigung Archiv 1868, S. 245, Nr. 233, Anmerkung, nach der Versicherung der „Rostocker Zeitung" der Dichterin ihren richtigen Vornamen entzogen haben sollen. Daß, wie wir dort sagten, Anna ihr Vorname sei, beruhte auf einer Mittheilung des Herausgebers des obengenannten Jahrbuches, der sich selbst damit berichtigen wollte, und dessen Angabe wir für correct zu halten Ursache hatten.

II.

Periodische und Zeitschriften.

A. Halbmonatlich, monatlich und mehrmonatlich erscheinende:

Archiv für Landeskunde in den Großherzogthümern Mecklenburg. Achtzehnter Jahrgang. gr. 8. Jährlich 12 Hefte oder 6 Doppelhefte. (Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers.) Schwerin, A. W. Sandmeyer. Jährlich 5 Thlr. (Bei den Postanstalten 6 Thlr. 12 ßl.)

Der gute Hirte. Kirchliches Volksblatt für Mecklenburg-Strelitz. Verlag des Mecklenburg-Strelitzschen Bibelvereins. Redacteur: Pastor Milarch (in Neubrandenburg). Zweimal monatlich. kl. 8. (Neubrandenburg, C. Brünslow.) Jährlich für Mecklenburg-Strelitz 16 ßl., für Mecklenburg-Schwerin 18 ßl., für das Ausland 12½ Sgr.

Kirchenblatt, neues mecklenburgisches. Red.: Präpositus L. Schubart in Schwerin, gest. am 3. Juli 1868, dann Pastor Walter und Pastor Thomälen in Schwerin. Zweimal monatlich ein Bogen gr. 8. Schwerin, Verlag der Stiller'schen Hofbuchhandlung. Jährlich 1 Thlr. 16 ßl.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Stolzeschen Stenographie. Parchim in Mecklenburg. Herausgeber und Redacteur: Carl Bröcker (Ober-Telegraphist in Parchim). Fünfter Jahrgang. 1868. Monatlich 1 Bogen. 4. Parchim. Commissionsverlag von H. Wehdemann's Buchhandlung. (Druck der Hofbuchdruckerei von A. W. Sandmeyer in Schwerin.) Jährlich 1 Thlr. praen.[1])

Nachrichten aus und über Ostindien für Freunde der Mission. Verantwortlicher Redacteur: E. Genzken, Pastor zu Schwarzenbeck, Herzogthum Lauenburg. (Monatlich 12 Nummern à 1 Bogen.) Zwölfter Jahrgang. 1868. In Commission der P. Matthiessenschen Buchhandlung in Rendsburg. Druck und Expedition: L. Hirsch in Rostock. kl. 8. Jährlich 20 ßl.

Nachrichten über den Mecklenburgischen Gotteskasten. Herausgegeben von dem Vorstande des Gotteskastens. (In unbestimmter Anzahl und zwangloser Folge.) Druck und Verlag von Fr. Werner in Bützow. (Wird gratis vertheilt.)

Organ des stenographischen Vereins für Mecklenburg und die Mitglieder des norddeutschen Stenographenbundes. (Redactions-Commission: A. Kliefoth, C. Bröcker.) 10. Jahrgang. 1868. 12 Nummern à 1 autogr. Bogen. Parchim, Wehdemann in Comm. 8. 1 Thlr.

Unterhaltungsblatt für Stenographen. Monatlich. Rostock. 1 Thlr.

B. Wöchentlich einmal erscheinende:

Landwirthschaftliche Annalen des mecklenburgischen Patriotischen Vereins. Red. Dr. John in Rostock. Neueste Folge achter Jahrgang, 1868. 52 Nummern. gr. 4. (Mit der auch allein zu beziehenden Beilage: Mecklenburgischer allgemeiner Anzeiger für das Interesse der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und überhaupt aller Verkehrsverhältnisse.) Rostock, Hinstorff. 3 Thlr., für die Mitglieder des Patriotischen Vereins 2½ Thlr. Preis des Anzeigers allein 1 Thlr. 12 ßl.

Amts-Blatt der Großherzoglich Mecklenburgschen Steuer- und Zolldirection. Erscheint seit dem 8. December 1868. in zwangloser Folge. Druck und Verlag der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei in Schwerin. 4.

Oeffentlicher Anzeiger für die Aemter Dargun, Gnoien, Neukalen. Siebenter Jahrgang. Rostock, Ludolph Hirsch. 24 ßl. 4.

Oeffentlicher Anzeiger für das Domanial-Amt Ribnitz. Beiblatt zu dem „Stadt- und Landboten", Localblatt für die Städte Ribnitz, Sülz, Marlow, deren Umgegend und das Fischland. 1868. Sechster Jahrgang. Redigirt, gedruckt und verlegt von F. Lechner in Ribnitz.

---

[1]) Der ganze Inhalt des Blattes wird zugleich auf dem Rande neben dem Typendrucke Zeile für Zeile in Stolze'scher stenographischer Schrift dargestellt. Der Herausgeber hat durch seine „Mittheilungen" ein Organ schaffen wollen, das durch allgemein verständliche Aufsätze das nichtstenographische Publikum für die Stolze'sche Stenographie zu interessiren suche, außerdem aber alle stenographischen Ereignisse, welche auf ein weiteres Interesse Anspruch machen können, seinem Leserkreise vorführe.

Oeffentlicher Anzeiger für die Domanial-Aemter Boizenburg, Hagenow-Toddin-Bakendorf, Lübtheen und Wittenburg-Zarrentin. Redigirt, gedruckt und verlegt von Th. Kotzolt in Hagenow. 52 Nummern. 4. 24 ßl. praen. (Erscheint seit dem 1. October 1864.)

Oeffentlicher Anzeiger für die Großherzoglichen Aemter Dömitz, Grabow-Eldena und Neustadt. Verantwortlicher Redacteur: L. Deicke in Ludwigslust. Druck und Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung in Ludwigslust. 52 Nummern. 4. 24 ßl.

Oeffentlicher Anzeiger für die Aemter Bützow, Güstrow und Schwaan. Erscheint seit dem 4. Mai 1865 an jedem Donnerstag. Redigirt, gedruckt und verlegt von Fr. Werner in Bützow. Preis jährlich incl. Postaufschlag 24 ßl. 4.

Oeffentlicher Anzeiger für die Aemter Doberan, Buckow und Toitenwinkel zu Rostock. Erscheint seit dem 5. April 1865 an jedem Mittwoch. Redigirt, gedruckt und verlegt von Ludolph Hirsch in Rostock. Preis incl. Postaufschlag 24 ßl. 4.

Oeffentlicher Anzeiger für die Großherzoglichen Aemter Mecklenburg-Redentin-Poel zu Wismar und Warin-Tempzin-Sternberg-Neukloster zu Warin. Wöchentlich einmal am Donnerstag. Erscheint seit dem 18. Juli 1867. Wismar, Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung. 24 ßl. 4.

Oeffentlicher Anzeiger für das Großherzogliche Amt Schwerin. Wöchentlich einmal am Donnerstag. Erscheint seit Michaelis 1868. Redacteur: W. Schleich. Schwerin, Druck und Verlag der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei. 24 ßl. 4.

Oeffentlicher Anzeiger für die Großherzoglichen Aemter Grevesmühlen und Gadebusch-Rehna. Wöchentlich einmal am Freitag. Redigirt, verlegt und gedruckt von H. Schumacher in Grevesmühlen. 24 ßl. 4.

Schulblatt, mecklenburgisches. 19. Jahrgang. 1868. (Red.: Seminardirector H. Kliefoth.) 52 Nummern à ½ Bogen. gr. 8. Ludwigslust. Hinstorff. Jährlich 1 Thlr. 12 ßl.

Sternberg-Brüel-Wariner Anzeigen. (Erscheinen am Sonnabend.) Sternberg, Bethge. Jährlich 40 ßl.

Wochenblatt, praktisches. Allgemeine deutsche landwirthschaftliche Zeitung. Zunächst für Norddeutschland. Red. C. Stein zu Markow bei Parchim. 19. (33.) Jahrgang 1868. (Des praktischen Landwirths 16. Jahrgang.) Wöchentlich einmal. gr. 4. Neubrandenburg. Brünslow, seit 15. Februar 1867 (Nr. 7) Malchin, Wendt. Jährlich 3 Thlr. 16 ßl., durch die Post vierteljährlich 45 ßl.

Wöchentlicher Anzeiger für das Fürstenthum Ratzeburg. Herausgegeben von der Landdrostei des Fürstenthums. Schönberg. (L. Bicker.) Jährlich 1 Thlr. 12 ßl.

Mecklenburgischer allgemeiner Anzeiger — s.: Landwirthschaftliche Annalen.

Woldegker Volks- und Wochenblatt. Erscheint seit Anfang November 1864 in Strasburg in der Uckermark. Redaction, Druck und Verlag des Buchhändlers und Buchdruckereibesitzers Carl Hartwig daselbst.

C. Wöchentlich mehrmals und täglich erscheinende:

Wochenblatt für Boizenburg, Hagenow und Umgegend. Jahrgang 28. Zweimal kl. Fol. Boizenburg. Herold und Grieben. 2 Thlr. 4 ßl.

Bürger- und Hausfreund. 4. Gnoien. Leonhardt. 1 Thlr. 32 ßl.

Grevesmühlener Wochenblatt. Localblatt für Grevesmühlen, Rehna, Gadebusch, Dassow, Klütz und deren Umgegend. Jahrgang 18. Zweimal. 4. Grevesmühlen. H. Schumacher. 1 Thlr. 32 ßl.

Laager Wochenblatt. Eine Unterhaltungsschrift für Stadt und Land. Jahrgang 18. Zweimal. 4. Laage. C. F. Meyer. 1 Thlr. 40 ßl.

Ludwigsluster Wochenblatt. Jahrgang 16. Zweimal. Fol. (Red. Subrector Harder.) Ludwigslust. Hinstorff. 2 Thlr. 12 ßl.

Allgemeiner Mecklenburgischer Anzeiger. Zeitung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe. (Fortsetzung von „Mecklenburgische landwirthschaftliche Zeitung und Allgemeiner Mecklenburgischer Anzeiger".) Zweimal. Fol. Neubrandenburg, Expedition des Allgemeinen Mecklenburgischen Anzeigers. (Ahrend.) 2 Thlr. 8 ßl. Postpreis 2 Thlr. 24 ßl.

Plauer Zeitung. Zweimal. kl. 4. Plau. L. Hancke. 1 Thlr. 40 ßl.

Röbel-Malchower Wochenblatt. Zweimal. kl. 4. Röbel. Behm. 2 Thlr. 4 ßl.

Stadt- und Landbote. Localblatt für die Städte Ribnitz, Sülz, Marlow, deren Umgegend und das Fischland. Zweimal. 4. Ribnitz, F. Lechner. 1 Thlr. 32 ßl.

Warensches Wochenblatt. Zweimal. kl. 4. Waren, C. Quandt. 1 Thlr. 32 ßl.

Waechter, der, Polizeiblatt für Norddeutschland. Jahrg. 30. Zweimal. (Red. C. A. Ackermann.) 8. Schwerin (Hartig). 2 Thlr.

Crivitzer Wochenschrift. Jahrg. 5. Zweimal. Crivitz, A. C. Tiedemann. 1 Thlr. 32 ßl.

Bützower Volksfreund. Jahrg. 29. Dreimal. gr. 4. Bützow, F. Werner. 2 Thlr. 8 ßl.

Güstrower Zeitung. Dreimal, kl. Fol., seit 10. November 1868. sechsmal, Fol. Güstrow, H. H. L. Ebert's Erben. 2 Thlr. 24 ßl.

Mecklenburgisches Volksblatt für Stadt und Land. Jahrg. 19. Dreimal. gr. 4. Rostock, L. Hirsch. 1 Thlr. 40 ßl. Erschien bis Michaelis 1868; dann:

Mecklenburgisches Tagesblatt. Täglich, mit Ausnahme des Sonntags. (Zuerst kurze Zeit redigirt vom Lehrer C. Kreutzer in Rostock, dann unter Verantwortlichkeit des Verlegers.) Erschien seit Michaelis 1868. Rostock bei Ludolph Hirsch.

Neustrelitzer Zeitung. Dreimal. (Red. Dr. G. Stolzenburg.) kl. Fol. Neustrelitz, Spalding und Sohn. 3 Thlr. 36 ßl.

Peene-Zeitung Unterhaltungs- und Intelligenzblatt für das Peene-Thal. — Zweimal wöchentlich. Malchin, Wendt.

General-Anzeiger. Allgemeines Intelligenzblatt für beide Großherzogthümer Mecklenburg. Redaction, Druck und Verlag von Friedrich Wendt in Malchin. Erscheint seit dem 17. November 1866, dreimal wöchentlich in Fol. Preis pro Quartal 8 ßl., mit Postaufschlag 9 ßl.

Tessiner Wochenblatt. Erscheint seit dem 1. October 1865 zweimal in der Woche. Druck und Verlag von Julius Leonhardt in Gnoien. Expedition: Buchbinder Kloß in Tessin. Preis 1 Thlr. 16 ßl.

Teterower Zeitung. Jahrg. 21. Dreimal. 4. Teterow, F. Koblert. 2 Thlr.

Wochenblatt für Wittenburg und Umgegend. Zweimal. 4. Jahrg. 2 Thlr. 4 ßl.

Neue Wismarsche Zeitung, s. Rostocker Tagesblatt.

Parchimsche Zeitung. Allgemeiner Parchim-Lübz-Goldberger Anzeiger. Jahrg. 51. Dreimal. gr. 4. Parchim, G. Gerlach. 2 Thlr. 44 ßl.

Mecklenburgische Anzeigen. Täglich mit Ausnahme des Sonntags. Für die Redaction verantwortlich Dr. W. Sandmeyer. Seit 1. Juli 1867. Folio. Schwerin, Sandmeyer. 6 Thlr. 40 ßl.

Mecklenburgische Zeitung. Täglich, mit Ausnahme des Sonntags. Folio. Schwerin, Bärensprung. 6 Thlr. 12 ßl. Die Redaction führte bis zum 1. Juli 1868 Dr. Weber aus Berlin, seit diesem Zeitpunkte Dr. Oscar Liebig aus Dresden, zuletzt in Leipzig.

Rostocker Zeitung. Jahrg. 158. Täglich, mit Ausnahme des Montags. Fol. mit Beil. Rostock. Verantwortlicher Redacteur: Adv. Karl Müller. Druck und Verlag von Adler's Erben. 6 Thlr. 12 ßl.

Rostocker Tagesblatt. Jahrgang 4. Täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Rostock. Redacteur Dr. Friedrich Böttcher. Druck und Verlag von D. C. Hinstorff. Jährlich in Rostock 2 Thlr. Durch die Post 2 Thlr. 24 ßl.[1]) Erscheint zugleich in Wismar unter dem Titel: Neue Wismarsche Zeitung.

D. In unbestimmter Folge erscheinende:

Badelisten. gr. 8. Doberan. Herausgegeben von der Intendantur der Großherzoglichen Badeanstalt. 28 ßl.

Circular der Bundes-Ober-Postdirection zu Schwerin für die Bundes-Postanstalten in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. (Hrsg. von ders.) Schwerin (A. W. Sandmeyer). 24 ßl. (incl. der Ergänzungen der Fahrpost-Tarif-Sammlung 32 ßl.)

Neustrelitzer officieller Anzeiger. 4. Neustrelitz. (Spalding & Sohn.) 30 ßl.

---

[1]) Während des Rostocker Pfingstmarktes erschien: Rostocker Pfingstmarkts-Anzeiger. Beilage zum „Rostocker Tagesblatte".

Officieller Anzeiger des Fürstenthums Ratzeburg. Schönberg. (Bicker.) 24 βl.

Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. (Herausg. von dem Ministerial-Secretair Hofrath Schmidt.) kl. 4. Schwerin (Bärensprung.) 44 βl. Auf Schreibpapier 1 Thlr. 12 βl.

Vertheilung nach Fächern.

I. Theologie: 10, 13, 43, 58, 63, 64, 69, 73, 76a., 89, 99, 100, 121, 147, 148, 149, 152, 172, 181, 186, 191, 202, 235.

II. Rechts- und Verwaltungs-Wissenschaft, Politik: 8, 14, 18, 24, 28, 31, 36, 43, 44, 51, 67, 93, 94, 99, 102, 113, 124, 131, 139, 142, 144b, 156, 170, 180a., 189, 211, 215, 220, 222, 229.

III. Medicin: 2, 6, 34, 45, 52, 54, 56, 66, 75, 79, 87, 96, 104, 116, 127, 132, 136, 140, 171, 173, 192, 200, 207, 208a., 233, 238.

IV. Sprach- und Alterthumskunde, Pädagogik, Schulbücher: 4, 11, 23, 27, 29, 32, 37, 46, 48, 57, 59, 70, 78, 80, 85, 90, 97, 101, 105, 109, 114, 125, 133, 141, 158, 159, 160, 175, 177, 178, 182, 183, 185, 198, 201a., 202, 206, 209, 223, 226, 236.

V. Geschichte und Geographie: 15, 25, 30, 38, 44, 50, 73, 74, 79, 84, 86, 91, 109, 119, 120, 125, 128, 130, 139, 145, 164, 165, 176, 214.

VI. Naturwissenschaft: 3, 6, 22, 47, 81, 112, 169, 188, 195, 221, 225.

VII. Mathematik: 9, 49, 65, 122, 158, 178, 184, 190, 205.

VIII. Landwirthschaft und Thierheilkunde: 7, 17, 35, 42, 53, 88, 92, 95, 117, 146, 189, 218, 222.

IX. Schöne Wissenschaften, Literatur und Kunst: 5, 11, 12, 16, 19a., 21, 25, 33, 37, 39, 40, 55, 56, 58, 61, 68, 70, 72, 74, 80, 81, 82, 83, 85, 103, 105, 107, 108, 110, 114, 115, 118a., 123, 137a., 155, 163, 168, 174, 175, 179, 187, 199, 204, 209, 212, 216, 224, 227, 231, 232, 234, 237, 239.

X. Mecklenburgica: 5, 7, 11, 14, 15, 16, 17, 22, 23, 26, 31, 36, 37, 38, 57, 60, 67, 70, 82, 84, 85, 94, 95, 105, 106, 107, 111, 113, 115, 119, 120, 122, 126, 128, 129, 130, 142, 143, 144b., 150, 151, 153, 154, 155, 156, 160, 162, 165, 166, 167, 168, 178, 196, 197, 198, 204, 205, 211, 213, 219, 228, 229, 230.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers
Hofbuchdruckers Sandmeyer.

Der Landtag von 1868.

Actenstücke und kurze Uebersicht der Verhandlungen.

(Fortsetzung.)

---

§ 8. Caput IV. Suerinense. Unterstützung des auf landesherrliche Kosten übernommenen Baues der Eisenbahnstrecke von Kleinen nach Lübeck durch einen nach Analogie der Landeshülfen für Chaussee- und Wasserbauten aus gemeinsamen Landesmitteln zu bewilligenden Kostenbeitrag.

(Fortsetzung.)

C.

Ehrerbietigst gehorsamster Bericht von Seiten der Direction der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn zu Malchin, betreffend die Errichtung einer Güter-Aufnahme-Station an der Haltestelle Mölln.

An das hohe Großherzogliche Finanz-Ministerium zu Schwerin.

Dem hohen Großherzoglichen Finanz-Ministerium berichtet befehlsmäßig die Eisenbahn-Direction bezüglich des hier wiederum

sub A.

angeschlossenen Vortrages wegen Errichtung einer Güter-Aufnahme-Station an der Haltestelle Mölln der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn ehrerbietigst gehorsamst wie folgt:

Es ist dieser Gegenstand von den betheiligten Gutsbesitzern namentlich sehr häufig im Gespräche mit dem Eisenbahn-Director Wachenhusen angeregt worden, und der Wunsch, zu Mölln auch Güter verladen zu können, sehr dringend ausgesprochen. Der Eisenbahndirector Wachenhusen hat bei solchen Gelegenheiten stets sehr gerne zugegeben, daß es recht wünschenswerth und für die Umgegend angenehm sei, zu Mölln Güterverladungen beschaffen zu können, hat aber dabei stets darauf hingewiesen, daß ohne eine Chausseeverbindung von Penzlin nach Mölln schwerlich auch nur einige Aussicht auf Verkehr an dieser Station vorhanden sei, weil die Wege in dem schweren Lehmboden dortiger Gegend bekanntlich oft und lange, und namentlich für schweres Fuhrwerk, unfahrbar werden.

Dieser Einwand wurde oft anerkannt, wie denn auch im Vortrage an das hohe Großherzogl. Finanz-Ministerium hervorgehoben ist, daß eine vortheilhafte und bequeme Benutzung der Bahn für die Adjacenten, insbesondere für die Stadt Penzlin, durch den Mangel der beregten Chaussee-Verbindung unmöglich gemacht werde.

Die bisherigen Verhandlungen über den Bau einer Chaussee von Penzlin nach Mölln haben dargethan, daß diejenigen Baumittel, welche außer der üblichen und bereits bewilligten Landeshülfe noch nöthig sind, durch die Adjacenten nicht aufgebracht werden können, was augenscheinlich auch einen Mangel an Interesse der betheiligten Gegend für diese Sache ausweiset. Es haben außerdem schon bei den ersten Verhandlungen die bei denselben betheiligten Grundbesitzer nicht vermocht werden können, die unentgeltliche Hergabe des rohen Steinmaterials zu bewilligen, und es haben spätere Recherchen, welche nach Beschaffung der Vorarbeiten für die Chaussee angestellt wurden, dargethan, daß für das ziemlich entfernt liegende rohe Steinmaterial noch theilweise sehr erhebliche Entschädigungen gefordert wurden.

Bei solcher Sachlage mußte die Großherzogliche Eisenbahn-Bau-Commission unter specieller Approbation des hohen Finanz-Ministerii das Project verlassen und um so mehr wurde sie hiezu veranlaßt, da bei den eben beregten hohen Forderungen für die rohen Steine die Aussicht vorlag, daß der Bau-Anschlag, für welchen ohnehin die Mittel nicht mehr ausreichend geschafft werden konnten, noch um eine weitere erhebliche Summe überschritten werden müsse.

Die in Beihalt der bewilligten Landesbülfe und der von den Adjacenten aufgebrachten Summe gegen den bisherigen Anschlag annoch fehlenden Mittel betragen nämlich schon 16,380 Thlr., und die interessirenden Grundbesitzer haben bisher beharrlich die Ansicht ausgesprochen, daß die zum Baucapital fehlende Summe lediglich aus herrschaftlichen Cassen zuzuschießen sein dürfte.

Was nun den Nutzen dieser Chausseeverbindung anbetrifft, so muß es die Eisenbahn-Direction dahin gestellt sein lassen, ob derselbe in so hohem Grade erreicht werde, als es in jenem Vortrage hervorgehoben ist; denn es besteht bereits von Penzlin eine Chausseeverbindung nach der Eisenbahnstation Neubrandenburg. Von Neustrelitz aus dürfte schwerlich nach Mölln erheblich mehr Güterverkehr zu erwarten sein, als jetzt nach Neubrandenburg, denn eine Chaussee Neustrelitz-Penzlin-Mölln bietet überhaupt keinen näheren Weg zur Eisenbahn als die bestehende Chaussee Neustrelitz-Neubrandenburg. Die Umgegend von Waren hat eine Chaussee ziemlich senkrecht auf die Eisenbahn nach der Station Stavenhagen, und der Anschlußpunkt dieser Chaussee an die directe Chaussee Waren-Penzlin ist über Penzlin nach Mölln nur ¾ Meilen näher gelegen als über Penzlin nach Neubrandenburg. Es wird sich also in der Hauptsache darum handeln, je nach der Richtung, welche der Reisende oder das Frachtgut auf der Eisenbahn nimmt, die nur 1,8 Meilen lange Bahnstrecke Mölln-Neubrandenburg zu ersparen.

Unter allen Umständen dürfte es aber für die Stadt Penzlin, nicht minder für die an dem Wege von Penzlin bis Mölln gelegenen Ortschaften eine große Annehmlichkeit, auch ein entsprechender Nutzen sein, wenn beide Orte durch eine Chaussee verbunden werden, ob aber der Eisenbahn-Verkehr dadurch wesentlich gefördert werden würde, dürfte mindestens fraglich sein. Die Eisenbahn-Direction gestattet sich, um ein Beispiel anzuführen, ehrerbietigst-gehorsamst zu berichten, daß die Producte der gräflich von Plessen'schen Besitzungen, welche im Wesentlichen nördlich der Eisenbahn gelegen sind, bislang der Eisenbahn nicht zugeführt wurden; sie überschreiten vielmehr den Bahnhof bei Stavenhagen, um von diesem Punkte noch volle 4 Meilen weiter nach Waren geführt zu werden, wohin nach eingezogener Erkundigung überhaupt die meisten Producte jener Gegend gebracht werden. Der Rayon des Warener Getreidehandels, nicht minder derjenige der Stadt Neustrelitz erstreckt sich jetzt überhaupt bis ziemlich nahe an die Eisenbahn, und es ist ohne alle Frage die Concurrenz der Wasserverbindung, welche die Producte jener Gegend der Eisenbahn abwendet, eine Concurrenz, welche in hohem Grade abgeschwächt werden würde, sobald die Mecklenburgische Eisenbahn-Gesellschaft ihren Frachtsatz für Getreide mit dem der Berlin-Hamburger und der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Eisenbahn gleichzustellen sich entschließt, was von derselben bisher beharrlich abgelehnt wurde.

So lange diese Verhältnisse von Bestand bleiben, vermag die Eisenbahn-Direction reellen Nutzen einer Chaussee-Verbindung von Penzlin nach Mölln für den Eisenbahn-Verkehr nicht zu ersehen, mindestens würde ihr ein Zuschuß zu den Baumitteln aus herrschaftlichen Cassen nicht motivirt erscheinen.

Das Interesse der Stadt Penzlin und der umliegenden Landschaft ist allerdings ein anderes, es ist die Herstellung größerer Annehmlichkeit für den Verkehr, welcher aber, wie schon bemerkt, mit dem Interesse der Eisenbahn nicht ganz zusammengeht; und der Ausbau der Haltestelle Mölln, um sie zur Güteraufnahme geeignet zu machen, würde an sich schon weitere nicht unerhebliche Kosten veranlassen, nicht minder aber auch dem Betriebe der Bahn kostspielig werden, da die Anzahl der Stationsbeamten etwa um fast das Dreifache vermehrt werden müßte.

Sollte aber die Umgegend von Mölln und Penzlin sich entschließen, den Bau der Chaussee mit den bereits vor mehreren Jahren gezeichneten und etwa noch zu vermehrenden Geldern sowie mit der vielleicht noch zu erreichenden Landesbülfe selbst in die Hand zu nehmen, so glaubt die Eisenbahn-Direction für solchen Fall ehrerbietigst-gehorsamst den Vorschlag machen zu dürfen, daß die Eisenbahnbau-Casse ebenfalls einen Zuschuß von einigen Tausend Thalern gewähre.

Die Eisenbahn-Direction dürfte vielleicht nicht in ihrer Ansicht fehl gehen, daß unter solchen Umständen die Interessenten das rohe Steinmaterial jedenfalls wohlfeiler werden herzustellen wissen, als dies einer herrschaftlichen Bauverwaltung jemals möglich wird.

Betreffend den in dem Vortrage der drei Herren hervorgehobenen Umstand, daß Einzelnen eine

Verladung von Gütern an der Station Mölln gewährt sei, so berichtet die Eisenbahn-Direction ehrerbietigst-gehorsamst, daß sie auf dringendes Bitten einige Male die Ver- und Entladung von Getreide und Kalk gewährt hat. Es ist dies jedoch unter ganz besonderen Bedingungen geschehen, als namentlich der gelegentlichen Abfuhr des Getreides in größeren Quantitäten vermittelst des dort coursirenden Arbeitszuges, resp. der schleunigsten Entladung aus dem Güterzuge in der planmäßigen Aufenthaltszeit durch vom Empfänger bereit gehaltene Arbeiter in hinreichender Anzahl, selbstverständlich auch gegen Entrichtung des vollsten Frachtbetrages.

Malchin, den 8. Januar 1867.

Die Direction der Großherzogl. Friedrich Franz-Eisenbahn.

In fidem copiae
R. Marung, Canzlist.

Landrath von Rieben schlägt vor, man möge einstweilen von der Verlesung der Anlagen und der Beschlußfassung absehen.

Der Beschluß wurde demgemäß am 8. ausgesetzt. Nach Verlesung der Anlagen am 10. December bemerkte Landrath v. Rieben: Nach diesen Ausführungen bleibe wohl nichts weiter übrig, als die Sache jetzt auf sich beruhen zu lassen. — Herr Pogge-Gevezin: Der vorliegende Bericht der Direction der Friedrich-Franz-Bahn biete so viele schwache Seiten dar, daß es nicht schwer werden würde, ihn zu widerlegen. Er könne jedoch im Augenblicke nur Einzelnes hervorheben. Wenn versucht werde, bei der Verhandlung über die vierte Wagenklasse alle Schuld auf die Direction der mecklenburgischen Eisenbahn zu wälzen, so sei die Berechtigung dazu doch noch sehr fraglich. Die letztere habe viele Verdienste um das Land und sei hier ohne Vertheidiger. Bei solchen Verhandlungen komme es oft nicht darauf an, worüber, sondern wie verhandelt werde, und er habe in dieser Beziehung manche Klagen über die Direction der Friedrich-Franz-Bahn gehört. Die Mecklenburgische Bahn habe jetzt eine vierte Wagenklasse, die Friedrich-Franz-Bahn nicht. Im Bericht sei ferner das Anerbieten eines Gutsbesitzers, den Kies auf seine Kosten an die schadhaften Stellen schaffen zu lassen, als der Direction nicht zugegangen bezeichnet. Es werde hier wohl ein Unterschied zwischen Direction und Director gemacht. Dem letzteren sei das Anerbieten persönlich gemacht worden; das könne er durch einen Brief des Betreffenden, den er bei sich habe, beweisen. — Landrath Graf v. Bassewitz-Schwiessel: Stände könnten sich nicht tiefer in die Sache einlassen, da sie die mitgetheilten Thatsachen nicht prüfen könnten, die sich doch manchmal anders verhielten als es dargestellt werde. Das kürzlich erwähnte Telegramm, wonach einem hohen Staatsbeamten gerathen sei, den Weg über Neubrandenburg statt über Mölln zu nehmen, habe hauptsächlich die schlechten Wege in der Strelitzschen Enclave gemeint. — Herr Pogge-Gevezin: Er wolle nicht in Abrede stellen, daß der Weg durch Gevezin im nassen Frühjahr stellenweise auch nicht musterhaft gewesen sein möge, allein so schlecht wie bei Mölln sei er doch nicht. Bei ihm sei doch noch Niemand stecken geblieben; aber auf dem Bahnhofe zu Mölln sei dies passirt, und der Wagen zerbrochen, so daß die Insassen zu Fuß hätten weiter gehen müssen. Im Uebrigen erkenne er vollkommen an, daß man kein Recht habe zu fordern, und nur den Weg der Bitte um Abhülfe einschlagen könne. — Syndikus Meyer-Rostock findet zwar den Grund, daß der Weg nicht gebessert werde, weil der Kies zu kostbar sei, sehr ungenügend; aber Stände könnten nur bittweise vorgehen und daher die Sache jetzt nicht weiter fortsetzen. Die Beschwerdeführer möchten sich an die Behörden wenden. In gleichem Sinne sprechen sich Hofrath Floerke-Grabow und Bürgermeister Hermes-Röbel aus. Man beschließt hierauf, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Am 17. December übergaben dann die Herren Pogge-Gevezin und Pogge-Blankenhof noch das nachstehende Dictamen:

Obgleich durch einen Landtagsbeschluß der Vortrag des l. E. A., betr. die Uebelstände beim Verkehr auf der Friedrich-Franz-Bahn, für diesen Landtag seine Erledigung gefunden hat, so sind wir doch durch den Bericht der Eisenbahn-Direction veranlaßt, nochmals auf diesen Gegenstand zurückzukommen. Dieser Bericht nebst seinen Anlagen stellt einige der von uns angeführten Thatsachen zum Theil ganz in Abrede, zum Theil stellt er sie aber in solchem Lichte dar, daß wir es uns selbst schuldig zu sein glauben, der h. Landtagsversammlung, die sich unsern vorigjährigen Antrag aneignete, die nöthigen Aufklärungen zu geben. — Wir bitten dabei um Entschuldigung, wenn wir hiebei Manches wiederholen, was wir bereits in unserm vorigjährigen Dictamen und in den Nachträgen, die wir dem E. A. im Januar d. J. einsandten, angeführt haben.

Die Beschwerden betreffen drei Punkte: den Mangel einer vierten Wagenklasse, die zu hohen Lokaltarife und die Unzuträglichkeiten bei der Station Mölln.

In Bezug auf den ersten Punkt bemerken wir zuvörderst, daß die Friedrich-Franz-Bahn jetzt, so viel wie uns bekannt ist, die einzige Eisenbahn in ganz Norddeutschland ist, der die vierte Wagenklasse noch fehlt. — Daß nun grade ausschließlich im östlichen Theile Mecklenburgs alle Verhältnisse so liegen sollten, im Gegensatze zu allen übrigen Theilen Norddeutschlands, daß hier die Einführung einer vierten Wagenklasse dem öffentlichen und dem finanziellen Interesse der Bahn entgegenstehen sollte, ist doch kaum glaublich.

Die Gründe, welche der Einführung der vierten Wagenklasse entgegenstehen, sind nach dem Berichte der Direction der Friedrich-Franz-Bahn folgende:

Im preuß. Staate befänden sich mehr Leute aus dem Arbeitsstande, die zwecks Aufsuchung von Arbeit den ganzen Staat durchzögen. Speciell motivire sich die Herstellung der vierten Klasse, wo industrielle Anlagen seien, die einen zahlreichen Arbeiterstand schafften. In solchen Provinzen, wo dies nicht der Fall sei, z. B. in Pommern, sei unzweifelhaft die vierte Klasse von Personen besetzt, welche sonst die dritte Klasse fahren würden. Man finde dort die dritte Wagenklasse sehr häufig nur von Militär besetzt; hier bei uns sei zu befürchten, daß eine der beiden Wagenklassen häufig unbenutzt fahren werde. Aus dem vorigjährigen Geschäftsberichte der Berlin-Stettiner Bahn, den wir dem E. A. im Januar d. J. einsandten, geht das durchaus Unzutreffende dieser Gründe hervor. In Vorpommern herrschen ganz dieselben Verhältnisse wie bei uns, dieselbe Arbeiternoth und auch derselbe Mangel an industriellen Anlagen, und arbeitet die Eisenbahn dort unter ungünstigeren Verhältnissen, wie die Friedrich-Franz-Bahn, indem sie die Seeküsten entlang geht. Nimmt man auf der Strecke Angermünde-Stralsund sämmtliche größere Stationen Angermünde, Prenzlau, Pasewalk, Anclam, Wolgast und Stralsund, sowie die Strecke Strasburg-Stettin als für den Vergleich nicht zutreffend aus, so haben auf den 12 kleineren Bahnhöfen über 40,000 Personen die vierte Klasse benutzt, und beweisen über 115,000 Personen, excl. Militärs, welche die dritte Klasse benutzten, daß keine wesentliche Beeinträchtigung derselben stattgefunden haben kann, und die Ansicht der Direction der Friedrich-Franz-Bahn nicht richtig ist. Eine gewisse Beeinträchtigung der einen Klasse durch die nächstfolgende billigere findet wohl immer statt, bei der ersten durch die zweite, bei der zweiten durch die dritte, ebensogut wie bei der dritten durch die vierte, sie wird aber wohl durch die größere Frequenz der billigeren mehr als ausgeglichen.

Als ferneren Grund der Weigerung führt die Direktion der Friedrich-Franz-Bahn an, daß sie durch die Lage ihrer Züge gezwungen sei, eine kürzere Expeditionszeit inne zu halten; für solche Züge eigne sich keine vierte Wagenklasse. Die anschließenden Züge der Mecklenb. Bahn seien nicht derartig, um eine Benutzung der vierten Wagenklasse einzurichten; nach ihrer Ansicht könne überhaupt eine vierte Wagenklasse nur beim Durchgangsverkehr in Berücksichtigung kommen.

Die kurze Expeditionszeit kann sich jetzt doch nur auf die nach Westen gehenden Züge beziehen, indem bei den nach Osten gehenden Zügen jetzt der frühere Aufenthalt bei Strasburg zur Zollabfertigung wegfällt und die Expeditionszeit dadurch verlängert wird.

Auch bei den nach Westen gehenden Zügen haben der Güterzug und der Morgens von Malchin abgehende Zug wohl hinlänglich Expeditionszeit, und es bleiben demnach nur die

beiden durchgehenden Personenzüge. Es scheint uns aber doch zweifelhaft, ob die Ansicht der Direction richtig sei. Personen vierter Wagenklasse führen gewöhnlich nur Handgepäck bei sich; sie lassen sich also auch wohl noch leichter und schneller in den Wagen hineinspediren als die der andern Wagenklassen. Sind wenig Passagiere vierter Klasse vorhanden, so wäre die Furcht der Direction wohl unbegründet, würden aber so viele Passagiere sich einstellen, daß dadurch Gefahr entstände, daß die Züge nicht rechtzeitig den Endpunkt erreichten, so wäre dies ein Ereigniß, welches die Verwaltung sowohl als auch das Land dem Unternehmer nur herbeiwünschen könnten, dem man aber auch leicht durch andere Einrichtungen, z. B. durch größeres Betriebspersonal, würde begegnen können. Daß eine vierte Wagenklasse nur für den Durchgangsverkehr empfohlen werden könne, scheint nach den Resultaten der Vorpommerschen Bahn auch nicht richtig zu sein. Unsere Arbeitsklassen machen im Allgemeinen keine größere Reisen; sie benutzen zum größten Theil nur kleinere Entfernungen, und dies bestätigt auch der Geschäftsbericht der Berlin-Stettiner Eisenbahn, indem die Personen vierter Klasse in Vorpommern nur 4,96 Meilen durchschnittlich pro Kopf zurücklegten.

Damit fällt aber auch das ganze Raisonnement des Berichtes der Direction der Friedrich-Franz-Bahn, soweit es sich in dieser Beziehung gegen die Direction der Meckl. Eisenbahngesellschaft und gegen die von ihr projectirten Züge wendet.

Auf die von uns und später von dem l. E. A. hervorgehobenen Thatsachen, daß jetzt der minder wohlhabenden Bevölkerung die Benutzung der Eisenbahn sehr erschwert, zum Theil ganz unmöglich gemacht wird, daß diese in sofern schlimmer daran ist wie früher, wo Omnibuslinien existirten, läßt sich das Erachten der Direction überhaupt nicht ein. Daß ihr eine gewisse moralische Verbindlichkeit obliegt, auch das Interesse dieser Volksklassen zu berücksichtigen, die doch auch ihren Beitrag zu den Summen gezahlt haben, welche das Land als eine Beihülfe von 25 % zu den Baukosten gegeben, scheint sie zu verkennen. Durch die Concession zum Bau wird jeder Eisenbahn gewissermaßen ein Monopol für den öffentlichen Verkehr zuerkannt; sie hat daher auch noch andere als nur finanzielle Rücksichten zu nehmen. In Preußen sagen die Regierungen zu den Gesellschaften, wenn sie sich dem öffentlichen Interesse anschließen: „so soll es sein" und so entstanden dort, und nicht zum Nachtheil der Bahnen, die Eilzüge, die Nachtzüge, die vierten Wagenklassen u. s. w.

Als eine erfreuliche Thatsache aber ergiebt es sich aus dem Berichte und dessen Anlage A, daß schon am 25. April d. J. die Direction der Meckl. Eisenbahngesellschaft bei der Fr.-Fr.-Bahn die Errichtung einer vierten Wagenklasse beantragt hatte. Aus den oben angeführten Gründen weigerte sich aber die Direction der Fr.-Fr.-Bahn und in einem Berichte an das Ministerium — der Anlage A, die den Ständen mitgetheilt ist — ersucht sie dasselbe, zu veranlassen, daß der Meckl. Eisenbahngesellschaft anheimgegeben werde, von solchen Projecten Abstand zu nehmen. Glücklicherweise war dieses Ansinnen erfolglos; die Meckl. Eisenbahn-Gesellschaft, die doch wohl anderer Ansicht über die Zweckmäßigkeit der Einführung einer vierten Klasse sein muß, hat eine solche eingerichtet und dadurch bewiesen, daß in dieser Beziehung der derselben von der Direction der Fr.-Fr.-Bahn wiederholt gemachte Vorwurf der Hartnäckigkeit, womit sie sich der Verbesserung des Verkehrs widersetzt, ein ganz ungerechtfertigter genannt werden muß.

Die zweite Beschwerde betraf die zu hohen Localtarife. Die Richtigkeit der vom E. A. zusammengestellten Beispiele kann die Direction nicht in Abrede stellen. (In unserem vorigjährigen Dictamen war der Tarifsatz der Berlin-Stettiner Bahn etwas zu niedrig angegeben, welches wir dem E. A. auch in unserer Eingabe vom Januar mittheilten; er betrug aber doch noch weniger wie der Tarif der Fr.-Fr.-Bahn.)

In dem Berichte der Direction der Friedrich-Franz-Bahn erläutert letztere nun die Bildungsgrundsätze der Tarife durch Stations- und durch Transportkosten und kommt zu dem Resultat, daß für längere Touren sich das Verhältniß dadurch günstiger für die Friedrich-Franz-Bahn gestalte, und führt in der Anlage B. ihres Berichtes, der den Ständen mitgetheilt ist, ein Beispiel auf.

Für das Publikum ist es am Ende wohl nun ziemlich gleichgültig, wie die Tarife gebildet werden, wie viel Stationskosten und wie viel Transportkosten gerechnet werden; für dasselbe kommt es lediglich darauf an, wie hoch die ganze Summe ist, welche es an einem Orte an Fracht für seine Waaren bezahlen muß. — Wir bezweifeln keineswegs die Richtigkeit der in der Anlage B gemachten Zusammenstellung und freuen uns, wenn wir dadurch Gelegenheit haben, den

Vorwurf der zu hohen Localtarife für die größeren Entfernungen wenigstens als unbegründet öffentlich zurücknehmen zu können. Wenn uns aber bei dem angeführten Beispiele doch noch einige Unklarheiten geblieben sind, so muß dies durch die Schwierigkeiten entschuldigt werden, die dem Laien begegnen, wenn er sich in der Menge der verschiedenen Tarife zurecht finden soll. Es stehen nun z. B. in der Anlage B die Kosten für Eil- und Normalgut bei der Strecke von Oertzenhof nach Güstrow pro Ctr. mit 12,2 Sgr. und 6,1 Sgr. angeführt. Es werden aber erhoben dort nach dem publicirten Tarife 12,8 Sgr. und 6,7 Sgr., weil man die Kosten der An- und Abfuhr noch mit 0,6 Sgr. mit dazu erhebt. Nach § 14 des Tarif-Reglements sollen aber Versender und Empfänger die An- und Abfuhr auf ihre Kosten selbst beschaffen. Wenn dies nun der Fall ist, warum läßt sich die Eisenbahn diese Kosten dann noch extra bezahlen, wie aus den publicirten Tarifen hervorgeht. Bei den anderen Bahnen besorgen die Eisenbahnen die Kosten der An- und Abfuhr auf den größeren Stationen unentgeltlich; die Fr.-Fr.-Bahn thut dies nicht, und dadurch stellt sich denn allerdings — so wie es uns scheint — ein minder günstiges Verhältniß bei der Fr.-Fr.-Bahn heraus, wie es in der Anlage B bezeichnet wird.

Die in dem Berichte der Direction der Fr.-Fr.-Bahn enthaltene Bemerkung zu dem billigeren Getreidetransport auf der Berlin-Stettiner Bahn ist deshalb als nicht zutreffend anzusehen auf die erhobenen Beschwerden, weil sich diese nur auf den zu theuren Localtarif der Fr.-Fr.-Bahn bezog im Gegensatze zu dem Localtarif der ersten Bahn. Die Berlin-Stettiner Bahn führt diesen billigen Localtarif auch für kleine Entfernungen durch, auch zwischen Stationen, die keine Wasserverbindung haben. Es ist nicht ersichtlich, warum die Fr.-Fr.-Bahn nicht einen gleichen Tarif herstellen könnte, zumal sie Malchin mit seiner Wasserverbindung berührt, dem dadurch mit seiner billigen Wasserfracht die Concurrenz mit andern Städten in dieser Beziehung wesentlich erleichtert würde.

Die Beschwerden über die höhern Frachtsätze für sperrige Güter, Frachtwagen, Spritzen, Fourgons u. s. w., sowie der frachtfreien Beförderung leerer Kornsäcke, die auf andern Bahnen vorkommen, sind nur gemacht, um zu zeigen, daß die Fr.-Fr.-Bahn im Ganzen nicht so coulant ist wie andere Bahnen; sie sind übrigens nicht von Belang, werden aber auch nicht dadurch widerlegt, wenn man sagt, es läge nach dem Erachten der Direction kein Bedürfniß vor, oder sie entspreche dem dienstlichen Verhältnisse nicht u. s. w.

Den dritten Beschwerdepunkt endlich bildete die auffallende Vernachlässigung der Station Mölln. Es hängt diese Angelegenheit bekanntlich eng mit der früher projectirten Chausseeverbindung von Penzlin nach Mölln zusammen.

Die Direction der Fr.-Fr.-Bahn wirft nun den Adjacenten jener Gegend in ihrem Berichte vor, daß sie die Baumittel, welche zur Erbauung der Chaussee außer den bewilligten Landeshülfen erforderlich gewesen seien, nicht hätten aufbringen können, und bezeichnet dies als einen augenscheinlichen Mangel an Interesse für diese Sache. Verschwiegen ist aber an dieser Stelle des Berichts, daß die Adjacenten bereits 1862 die Summe zur Erbauung der Chaussee nach dem Anschlage des Bauraths Adermann in Neustrelitz zusammengebracht hatten, und daß die Regierung in einem Rescripte an die Landtagsversammlung d. d. 11. Novbr. 1862 pag. 3 erklärte: sie sei geneigt, auf Grund der von den Privaten gezeichneten Beiträge in Summa von 12,500 Thlr. (mit der Landeshülfe von 28,750 Thlr. für 5/4 Meilen zusammen 41,608, fehlten nur 358 Thlr.) den Bau der Chaussee auf eigene Rechnung zu übernehmen, die Landeshülfe werde gewährt unter der Bedingung, daß binnen 2 Jahren mit dem Bau zu beginnen sei. Die Eisenbahnbaubehörde sollte nun den Bau beschaffen. Es vergingen 1 1/2 Jahre; die Adjacenten warteten vergebens auf den Beginn des Baues. In den beiden Wintern wäre die Vollendung des Baues leicht und billig herzustellen gewesen, es geschah aber nicht das Geringste. Erst im April 1864, zur Zeit des dänischen Krieges, kam nun die Eisenbahn-Direction mit einem von ihr selbst gefertigten Kosten-Anschlage hervor, worin sie für die 5/4 Meilen lange Strecke nicht weniger wie 59,700 Thlr. forderte und von den Adjacenten verlangte, daß sie außer den früher bereits gezeichneten 12,500 Thlr. Beiträgen noch weitere 16,380 Thlr. zahlen sollten. Dies war jedenfalls doch eine etwas zu starke Zumuthung und obendrein in einer Kriegszeit, in welcher Niemand weiß, was der folgende Tag bringt. Keine Chaussee im ganzen Lande ist auch nur annähernd so theuer, und es kann den Adjacenten nicht übel gedeutet werden, wenn sie es für unmöglich erklärten, solches Verlangen zu erfüllen. Der Chausseebau unterblieb, und die Eisen-

bahnbau-Commission erklärte, sie würde gleichsam als Strafe nun den Bahnhof für den Güterverkehr nicht früher eröffnen, bis die Summe — 60,000 Thlr. für 1¼ Meile — zusammengebracht sei.

Diesen wahren Sachverhalt kann man aber aus dem Berichte der Eisenbahn-Direction nicht erkennen, nur so zwischen den Zeilen schimmert er durch, und so wird es auch erklärlich sein, wie die Bitten der Umgegend beim Ministerio um Eröffnung des Güterverkehrs abschläglich beschieden werden konnten. Demselben waren die näheren Verhältnisse unbekannt, und aus solchen Berichten konnte es unmöglich die wahre Sachlage erkennen.

Der Bericht der Direction behauptet nun, es sei nicht möglich gewesen, aus der Gegend das erforderliche Material an Steinen zu erlangen.

Aus den von uns dem E. A. im Januar übersandten Nachweisen (Anlage 8 und 9 darin) geht nun hervor, daß Einwohner der Stadt Penzlin Anerbietungen machten, den dritten Theil des Materials bedeutend unter dem Directionskosten-Anschlage zu liefern; man schreckte sie aber durch Anfragen, ob sie im Stande wären, Cautionen von 500 Thlr. (von gewöhnlichen Ackerbürgern) zu leisten, davon zurück.

Wenn der Bericht der Direction anführt, daß von den Gutsbesitzern keine Steine zu erlangen gewesen sind, so sind uns nur Anfragen an solchen Orten bekannt, wo überhaupt keine vorhanden sind. Da kann man natürlich keine erhalten. Sollten nun an solchen Orten, wo Steine in Masse sind, Recherchen darüber angestellt und von einzelnen Besitzern zu hohe Preise gefordert sein, so sind uns doch auch wieder Besitzer bekannt, die gerne das ganze Material hergegeben hätten, wenn man sich nur mit ihnen in Verbindung gesetzt hätte.

Der Bericht der Direction sucht den Nutzen der Chausseeverbindung für die Eisenbahn in Abrede zu stellen und sagt, daß der Wasserweg im Süden Mecklenburgs den Rayon des Getreidehandels der Städte Waren und Neustrelitz bis über die Eisenbahn hinaus sich erstrecken ließe. — Mehr, viel mehr sollte man darauf bedacht sein, durch leichtere Verkehrseinrichtungen dieser Concurrenz zu begegnen.

Daß aus Neustrelitz, Penzlin und dessen Umgegend bedeutend mehr der Eisenbahn zugeführt werden wird, als bisher, wenn die nach Westen gehenden Güter eine halbe resp. Meile Landtransport und über 1¾ Meile Eisenbahnfracht weniger zu tragen haben werden, liegt doch wohl auf der Hand.

Wenn die Direction es in Abrede stellt, daß von Kaufleuten Anerbietungen gemacht seien, Rampen und Speicher in Mölln zu erbauen, so haben wir dem E. A. den Nachweis darüber geliefert; möglich ist es wohl, daß sie es im Laufe der Zeit vergessen hat.

Dasselbe gilt von dem Anerbieten eines Gutsbesitzers, den nöthigen Kies auf den schlechten Fahrweg bei Mölln zu bringen. Derartige Anerbietungen werden allerdings mitunter nur mündlich gemacht, die Art und Weise der Entgegennahme benehmen Einem aber bisweilen die Lust, solche schriftlich zu wiederholen.

Die ganze Strecke, welche auf dem Wege zum Bahnhofe Mölln mitunter in so schlechtem Stande ist, beträgt wohl kaum über 20 Ruthen, indem der übrige Theil des Weges bereits im Sommer 1867 von den Unterbeamten genügend mit Kies befahren wurde; dies wurde indessen auf Befehl des Eisenbahndirectors, trotzdem, daß der dazu bestimmte Kies bereits auf dem Bahnhofe lag, wieder inhibirt. Diese 20 Ruthen sind aber allerdings bisweilen von solcher Beschaffenheit, daß es sehr zu bedauern ist, daß die Direction nicht öfter diesen Weg selbst passiren muß, sie würde sich dann wohl von der Richtigkeit der Gründe, womit sie die Beschwerden zu widerlegen sucht, überzeugen. — Zu diesem Ende gehören vielleicht 30 Schtrth. Kies. Nach dem Gutachten der Direction hat dieser einen solchen Werth für die Eisenbahn, die doch im Besitze großer Kieslager ist, daß sie es vorzieht, den Bahnhof zeitweise dem Verkehr unzugänglich zu machen, als ihn zur Besserung des Weges zu verwenden. Das ist schwerlich zu glauben" ꝛc.

§ 9. Caput V. Suerinense et IV. Strelitzense. Berathung über die geeigneten Mittel, um die bestehenden Gesetze und Einrichtungen in Rücksicht der Armenversorgung den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechend zu verbessern.

Die für dieses Caput am 16. November erwählte Committe war wie folgt zusammengesetzt:

1) von der Ritterschaft die Herren Lueder-Rethwisch cum facultate substituendi Grf. v. Bernstorff auf Wahrstorff, Bock-Gr. Weltzien, Landrath v. Plüskow-Kowalz, Freiherr von Maltzahn-Kl.-Luckow, Landrath v. Rieben-Galenbeck c. f. s. Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf, und Vicelandmarschall von Dewitz-Coelpin.

2) von der Landschaft die Bürgermeister Hofrath Wulffleff-Sternberg c. f. s. Piper-Warin, Grohmann-Dömitz c. f. s. Lange-Rehna, Schondorff-Güstrow c. f. s. Hermes-Roebel, Burmeister-Schwaan c. f. s. Dr. Hall-Sülze, Ahlers-Neubrandenburg und Hofrath Berlin-Friedland.

Dieser Committe sollen im Allgemeinen auch Polizeisachen zugewiesen werden.

A. Verhandlungen ad Caput.

Am 16. November gelangten in die Committe die Vorlagen der Regierungen wegen Verbesserung der bestehenden Gesetze und Einrichtungen rücksichtlich der Armenversorgung.

Die Schwerinsche Vorlage lautete also:

„Die neuere Bundesgesetzgebung hat eine Reihe von Gesetzen geschaffen, welche geeignet sind, auf den Zustand des Armenwesens in Unseren Landen eine tief gehende Einwirkung zu üben. Es leidet keinen Zweifel, daß das Freizügigkeitsgesetz, das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung und selbst das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, die Zahl der unterstützungsbedürftigen Armen vermehren und den mit der Armenpflege betrauten Ortsobrigkeiten mannigfache Verlegenheiten bereiten werden. Zwar werden sich diese Folgen erst im Laufe der Zeit entwickeln und sind daher im Augenblick wenigstens theilweise als nur in der Zukunft liegend zu betrachten. Jedenfalls aber sind durch jene Bundesgesetze Einrichtungen aufgehoben worden, welche es möglich machten, die Last der Armenversorgung in geeigneten Grenzen zu halten, und da es sich empfiehlt, auf die Beseitigung dieser Lücke schon jetzt Bedacht zu nehmen, damit spätere Rückwirkungen vermieden werden, so haben Wir geglaubt, dem Antrage des Engeren Ausschusses Unserer getreuen Ritter- und Landschaft vom 9. Mai d. J. entsprechen und zu einer Revision der Armengesetzgebung die Initiative ergreifen zu müssen.

Die bestehende, in der Hauptsache noch jetzt auf der Patentverordnung vom 21. Juli 1821 beruhende Armengesetzgebung geht von dem Grundsatze aus, daß die den Armengemeinden obliegende Versorgungspflicht eine subsidiäre sei. Wie aber die Erfahrung lehrt, wird durch diesen Grundsatz allein den Gemeinden keine ausreichende Garantie gegen die Ansprüche verarmter Personen gewährt; dazu bedarf es vielmehr einer weiteren Bestimmung, welche den betreffenden Behörden die Befugniß verleiht, diejenigen, welche principaliter zur Versorgung des Verarmten verpflichtet sind, soweit die privatrechtliche Seite der Sache es zuläßt, im Wege eines schleunigen Verfahrens zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit anzuhalten.

Im Domanium ist diesem Bedürfnisse bereits in der Domanial-Amts-Armenordnung vom 30. Juni 1824 § 7 alinea 3 durch eine entsprechende Bestimmung Rechnung getragen, das Bedürfniß einer für alle Landestheile gleichmäßig normirenden Bestimmung tritt aber in Folge der neueren Bundesgesetzgebung in verstärktem Maße hervor, und es ist in dieser Beziehung von Interesse, Kenntniß davon zu nehmen, daß in Preußen die Erfahrungen, welche in Folge der Gesetze vom 31. December 1842 über die Armenpflege und über die Aufnahme

neu anziehender Personen gemacht sind, im Jahre 1855 zu einer Ergänzung jener Gesetze in der vorstehend angegebenen Richtung geführt haben.

Die bestehende Armengesetzgebung legt ferner den Armengemeinden eine weitgehende Versorgungspflicht auf, statuirt sogar auf Seiten der Ortsangehörigen anscheinend ein Recht auf Armenversorgung.

Hiergegen war bisher den Armengemeinden in mehrfacher Richtung ein nicht unwirksamer Schutz gewährt, insbesondere durch die den Ortsbehörden eingeräumte Mitwirkung bei der Frage der Niederlassung, von deren Erwerb die Befugniß zur Eheschließung abhing, sowie durch die Befugniß der Obrigkeiten, ortsfremde Personen durch Ausweisung am Erwerb der Ortsangehörigkeit mittelst fortgesetzten Aufenthalts zu verhindern. Diese Schutzwehren sind in Folge der neueren Bundesgesetzgebung in Wegfall gekommen, und wird daher auch andererseits die öffentliche Versorgungspflicht, namentlich den arbeitsfähigen Personen gegenüber, in ihrem bisherigen Umfange nicht füglich von Bestand bleiben können. Insbesondere gilt dies von der Bestimmung in § 11 sub c. der Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821, wonach

> arbeitsfähigen Personen, insofern sie erweislich keine Wohnung und Arbeit erhalten können, von der Heimaths-Commune neben Obdach angemessene, von gewöhnlichen Tagelöhnern zu verrichtende Arbeit gegen verhältnißmäßigen Lohn und die dazu erforderlichen Geräthschaften, insofern das Individuum solche nicht besitzt, zu geben sind.

Ist hier zwar die Unterstützungspflicht davon abhängig gemacht, daß das betreffende Individuum erweislich sich selbst kein Obdach resp. Arbeit zu verschaffen im Stande ist, so gewährte diese Voraussetzung doch schon bisher den Communen insofern wenig Schutz, als sie von dem Ortsangehörigen in der Regel nicht verlangen konnten, daß derselbe seinen Wohnort wechsele, um sich anderweitig Obdach und Arbeit zu suchen, und es liegt in jener Verpflichtung der Commune, Arbeit zu gewähren, für den trägen Arbeiter sogar eine Versuchung, sich in den erforderlichen Nothstand zu versetzen, um öffentliche Arbeit zu ertrotzen. Bekanntlich hat denn auch jene gesetzliche Verpflichtung der Armengemeinden, Arbeit zu gewähren, wozu sie häufig gar nicht im Stande sind, und Obdach zu verschaffen, auch wenn es ihnen an den dazu erforderlichen Räumlichkeiten fehlt, bereits zu großen Unzuträglichkeiten geführt.

Eine Beschränkung jener öffentlichen Versorgungspflicht erscheint zudem den arbeitsfähigen Personen gegenüber um so mehr gerechtfertigt, als die bisherigen Schranken des Verkehrs in Folge des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit weggefallen sind, und es daher jetzt dem Arbeitsfähigen nicht an Gelegenheit fehlt, sich seinen Lebensunterhalt selbst zu verschaffen. Unterläßt er dies und nimmt derselbe öffentliche Unterstützung in Anspruch, so ist in der Regel anzunehmen, daß böser Wille zum Grunde liegt, und erscheint es für solche Fälle, insofern aus polizeilichen Gründen eine öffentliche Unterstützung erforderlich wird, nothwendig, daß dies in einer Weise geschehe, welche zwar den Anforderungen der Menschlichkeit genügt, zugleich aber auch geeignet ist, denjenigen, welcher die öffentliche Unterstützung in Anspruch nimmt, alsbald zu veranlassen, auf eine derartige, weitere Unterstützung zu verzichten und seinen Unterhalt wieder durch eigene Kraft zu gewinnen.

Mit Rücksicht hierauf wird, insofern es sich um die Beseitigung einer Obdachlosigkeit handelt, ausdrücklich darauf hinzuweisen sein, daß die Ortsbehörden Personen der vorstehend genannten Kategorie gegenüber zur Hergabe einer Familien-Wohnung nicht verpflichtet sind.

In genügender Weise aber wird sich nach den darüber vorliegenden Erfahrungen anderer Länder der bezeichnete Zweck nur in entsprechend eingerichteten Arbeitsanstalten und, da die zur Herstellung solcher Anstalten erforderlichen Kosten von einzelnen Armengemeinden selten beschafft werden können, nur durch die Vereinigung mehrerer Armengemeinden zu einem größeren Verbande erreichen lassen.

Als einen Mangel der bestehenden Gesetzgebung wird man unter den gegenwärtigen Verhältnissen weiter bezeichnen müssen, daß es an Einrichtungen fehlt, welche zu verhüten geeignet sind, daß einzelne Armengemeinden durch die ihnen obliegende Versorgungspflicht über ihre Kräfte belastet werden. Zwar wird es ohne eine durchgreifende, hier außer Frage bleibende Veränderung des Armenwesens immer so sein, daß *eine* Gemeinde an der Armenlast schwerer zu tragen hat, als die andere. Da aber heut zu Tage, wo der Zuzug und die Verehelichung unbe-

mittelter Personen nicht zu verhindern ist, die Kräfte mancher Gemeinden schon durch die gewöhnlichen Armuthsfälle vollauf in Anspruch genommen sind, so ist für gewisse Ausnahmsfälle eine Erleichterung um so mehr geboten, als dieselben meist einen unverhältnißmäßigen Aufwand erfordern. Beispielsweise sei hierbei an die Verpflegung von Kranken in Heilanstalten, an die Unterbringung von Wahnsinnigen in Irrenhäusern erinnert. Treffen in einer kleinen und nicht besonders reichen Gemeinde gar mehrere solcher Fälle zusammen, so kann es nicht fehlen, daß die zu Gebote stehenden Mittel sich als unzureichend erweisen. Gegen solche Mißstände liegt keine Hülfe näher, als die auf Gegenseitigkeit gegründete Unterstützung benachbarter Gemeinden, welche gleich einer Assecuranz wirken würde und, wie in andern Ländern, ihre passendste Vermittelung wiederum in größeren Armenverbänden findet.

Was schließlich das Verfahren in Armensachen betrifft, so wird man, abgesehen von dem Mangel einheitlicher Bestimmungen für das ganze Land, da die Unterstützungspflicht der Armengemeinden dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehört, es diesem öffentlich-rechtlichen Charakter des Armenwesens nicht entsprechend erachten, wenn nach der für den ritterschaftlichen Landestheil noch jetzt normirenden Bestimmung des § 12 der Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 bei Differenzen zwischen Gutsherren und den angeblich Hülfsbedürftigen das Patrimonialgericht im Wege des gerichtlichen Verfahrens über die Frage der Hülfsbedürftigkeit resp. über die Art und das Abmaß des zu verabreichenden Lebensunterhalts zu cognosciren und Entscheidung zu treffen hat, und daß der Hülfsbedürftige ein Klagerecht auf die ihm endgültig zuerkannte Unterstützung erhält.

Nach den vorstehenden Erwägungen sind für eine Revision der bestehenden Armengesetzgebung die nachfolgenden Grundzüge als maßgebend zu bezeichnen:

I.

Die gesetzlich zur Alimentation verpflichteten Ehegatten, Ascendenten und Descendenten sind, sobald der Hülfsbedürftige die öffentliche Unterstützung in Anspruch nimmt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtung, beziehungsweise zur Erstattung der von der Armencasse geleisteten Vorschüsse auf administrativem Wege anzuhalten, vorausgesetzt, daß der Verpflichtungsgrund unbestritten oder durch richterliche Entscheidung festgestellt ist.

II.

1) Kein Hülfsbedürftiger hat auf Arbeitsanweisung Seitens der Ortsbehörde einen Anspruch.

Für arbeitsfähige obdachlose Personen eine Familien-Wohnung herzugeben, sind die Ortsbehörden nicht verpflichtet. Auch sind die Ortsbehörden nicht verpflichtet, arbeitsfähigen Personen im Fall der Obdachlosigkeit eine das Zusammenleben der Familie ermöglichende Wohnung zu gewähren, wogegen, wenn arbeitsunfähige Personen obdachlos sind, möglichst darauf Rücksicht genommen werden soll, daß Eltern und Kinder zusammenbleiben.

2) Eine sich vernothwendigende öffentliche Unterstützung kann in entsprechend eingerichteten Armen- resp. Arbeitsanstalten gewährt werden.

Das solcher Anstalt zum Grunde zu legende Statut bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

III.

Es ist Vorkehr zu treffen, daß nicht einzelne Armengemeinden durch die ihnen obliegende Versorgungspflicht über ihre Kräfte belastet werden.

Zur Erreichung dieses Zwecks empfiehlt sich die Vereinigung mehrerer Armengemeinden zu einem Armenverbande, welcher gewisse Lasten der einzelnen Armengemeinden zu übernehmen hat, und welchem die Errichtung gemeinsamer Armen- resp. Arbeitshäuser zuzuweisen ist.

Zu den auf den Armenverband zu übertragenden einzelnen Armenlasten würden beispielsweise gehören die Kosten der Verpflegung von Kranken in öffentlichen Heilanstalten, sofern dieselbe nach der Natur der in Frage stehenden Krankheit für die Heilung bedingend ist, die Kosten der Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker in Irrenhäusern oder Hospitälern, die Kosten des Aufenthalts und Unterrichts von bildungsfähigen Idioten, Blinden und Taubstummen in öffentlichen Anstalten, die Kosten einer nicht zu vermeidenden Unterstützung ortsfremder Personen, — vorausgesetzt, daß für diese Kosten ein anderer Ersatz nicht zu erlangen ist.

IV.

Beschwerden angeblich Hülfsbedürftiger haben im administrativen Wege ihre Erledigung zu finden.

Bei der Entscheidung solcher Beschwerden wird zweckmäßig der die Angelegenheiten des Armenverbandes verwaltenden Behörde eine ihrer Stellung entsprechende Mitwirkung eingeräumt werden."

Die Note des Strelitzschen Commissarius lautete wie folgt:

A. Auch in den Fällen, in welchen nach der bestehenden Gesetzgebung die Gerichte bei der Armenversorgung thätig werden (§§ 2 und 12 der Patent-VO. vom 27. Juli 1821), tritt künftig zunächst die Ortsobrigkeit ein; demjenigen, der sich durch die Verfügung derselben verletzt findet, steht die Wahl frei, dagegen an die Landesregierung Berufung einzulegen oder die Abgabe der Sache an das zuständige Gericht zu verlangen. Eine Abänderung der hierunter getroffenen Wahl ist nicht zulässig.

B. Das im § 11 sub c. der Patent-VO. vom 27. Juli 1821 den arbeitsfähigen Hülfsbedürftigen zugesprochene Recht auf Anweisung einer Wohnung und Arbeit kommt — weil mit der neuesten Bundesgesetzgebung nicht vereinbar — in Wegfall, und kann überhaupt kein Obdachloser, der die Hülfe der Obrigkeit zu seiner Unterbringung verlangt, eine eigene Wohnung in Anspruch nehmen. — Jedoch soll bei Zuweisung getheilter Wohnung und bei Feststellung des Wechsels in der Umquartierung auf Zusammenbleiben der Eltern und Kinder und auf Vermeidung einer weiteren Abschwächung des Zustandes der Familie möglichst Rücksicht genommen werden. — Hülfsbedürftige können von der Ortsbehörde in einem anderen Orte untergebracht werden. Wenn die Unterbringung weder am Heimathsorte noch auswärts wegen schlechten Rufes des Bedürftigen gelingt, oder die Natur der die Hülfsbedürftigkeit verursachenden Krankheit dies angemessen erscheinen läßt (siehe sub C. Nr. 3), so kann die Aufnahme in eine öffentliche Armen-, beziehungsweise Kranken-Anstalt erfolgen.

C. Gegen die sonst unvermeidliche Ueberlastung der einzelnen Armengemeinden durch die ihnen obliegende Versorgungspflicht wird am zweckmäßigsten der Schutz in gemeinsamer Uebertragung solcher Lasten zu suchen sein, welche nicht von der Bestimmung der einzelnen Obrigkeiten abhängen und zugleich durch die Höhe des daraus folgenden Kostenaufwandes einen größeren Verband erheischen. — Von diesem größeren Verbande sind folgende Armenlasten zu übertragen:

1) die Kosten der Behandlung und Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker in Irrenhäusern und Hospitälern;

2) die Kosten des Aufenthalts mittelloser Taubstummer und Blinder Behufs ihrer Ausbildung in einer Anstalt;

3) die Kosten der Verpflegung in öffentlichen Kranken-Anstalten bei Krankheiten, welche nach ihrer Natur eine solche Aufnahme zur Heilung bedingen, sofern die ganze oder theilweise Bewilligung dieser Kosten in Rücksicht auf den außerordentlichen Kostenaufwand besonders beschlossen wird;

4) die Kosten der nach gesetzlicher Bestimmung nothwendigen Aufnahme Obdachloser in das Landarbeits- oder Armenhaus. — Hieran knüpfen Se. K. H. den Vorschlag, die gegenwärtig bestehende Erstattung der auswärts entstandenen Verpflegungskosten von Ortsangehörigen durch den Heimathsort ganz abzuschaffen. Nachdem die eingetretene Freizügigkeit auch diese Verhältnisse wesentlich geändert hat, scheint es gegenwärtig an der Zeit und weniger bedenklich zu sein, die Grundsätze der Eisenacher Convention auch innerhalb des Landes zur Geltung zu bringen und damit jene Erstattung zu beseitigen, welche bei der nach eingetretener Freizügigkeit sich fortwährend steigernden Vervielfältigung der gegenseitigen Erstattungs-Verhandlungen kaum länger ausführbar sein dürfte. — Nur für den Fall, daß wider Verhoffen die getreuen Stände diesem Vorschlage nicht zustimmen sollten, proponiren Se. K. H., zu der dann nöthigen desfallsigen Erleichterung der Armengemeinden sich damit einverstanden zu erklären, daß auch

5) die gesetzliche Erstattung der Verpflegungs- und Beerdigungskosten auswärts erkrankger oder verstorbener Ortsangehöriger auf den größeren Verband zu legen ist. — Dieser gr ßere Verband wird durch die Ritter- und Landschaft des Stargardschen Kreises von selbst gegeben sein, und überlassen AllerhöchstSie es Ihrer getreuen Ritter- und Landschaft, diese

Kosten unter sich aus privativ ständischen Cassen zu übertragen, sind aber auch bereit, mit dem Domanio dem Verbande beizutreten, in welchem Falle die bezüglichen Kosten der Central-Steuer-Casse zu entnehmen sein würden, welche schon jetzt die Kosten der Durchtransporte Ausgewiesener trägt.

Sollte bei der Wichtigkeit der auf dem gegenwärtigen ordentl. allgem. Landtage den getreuen Ständen obliegenden Arbeiten die Erledigung dieser Proposition während des Landtags Schwierigkeiten finden, so proponiren Se. K. H., den E. A. zu einer definitiven Erklärung über die sub A. und B. berührten Punkte zu ermächtigen, den sub C. gedachten Gegenstand aber der weiteren endlichen Verhandlung im Kreise zu überlassen.

Auf Antrag der Committe wurden die Vorlagen gedruckt und in der Sitzung vom 21. November vertheilt.

Am 4. December wurde der Bericht der Committe über diese Vorlage der Landtagsversammlung übergeben. Der Referent, Landrath v. Plüskow-Kowalz, verlas denselben wie folgt:

Bericht der Committe ad Cap. V. Suer. und Cap. IV. Strel. über die benannten Landesherrlichen Propositionen.

Die beiderseitigen Landesherrlichen Propositionen unterscheiden sich dadurch, daß die Schwerinsche eine Revision der Armen-Gesetzgebung sofort in Aussicht nimmt, die Strelitzsche, eine solche Revision bis nach Emanirung eines Bundesheimaths-Gesetzes vorbehaltend, nur Vorlagen machen will zur Beseitigung dringender Mängel. Beide Propositionen stellen indessen nur Grundzüge auf, über welche die Erklärung der getreuen Stände verlangt wird, um demnächst detaillirtere Vorlagen zu machen.

Die Schwerinsche Regierung proponirt sub I: Allgemeine Bestimmungen ad modum der für die Domanial-Armenpflege bereits getroffenen, um die principaliter verpflichteten Anverwandten im Administrativwege zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten wirklich anzuhalten.

Ferner sub IV, daß Beschwerden Hülfsbedürftiger nur im administrativen Wege erledigt werden sollen, wobei den Behörden der Armenverbände eine Mitwirkung einzuräumen wäre.

Die Strelitzsche Proposition bestimmt sub A dasselbe, will aber den sich Beschwert-findenden die Wahl lassen zwischen dem Recurs an die Regierung und der Abgabe an das zuständige Gericht.

Die Schwerinsche Regierung proponirt sub II, 1: Aufhebung der obrigkeitlichen Verpflichtung zur Arbeitsanweisung und zur Hergabe einer Familienwohnung für arbeitsfähige obdachlose Personen, während für arbeitsunfähige möglichst darauf Bedacht genommen werden soll, daß Eltern und Kinder zusammen bleiben.

Die Strelitzsche Regierung proponirt sub B. dasselbe, will aber auch für Arbeitsfähige, daß bei Zuweisung getheilter Wohnungen und bei Feststellung des Wechsels in der Umquartierung auf Zusammenbleiben der Eltern und Kinder und auf Vermeidung der weiteren Abschwächung des Zustandes der Familie möglichst Bedacht genommen werde.

sub II. 2 proponirt die Schwerinsche Regierung, daß die öffentliche Unterstützung in Armen- resp. Arbeitshäusern gegeben werden kann, und ferner

sub III. die Einführung von Armen-Verbänden, denen die Errichtung von Armen- resp. Arbeitshäusern und die Uebertragung der Kosten für die Verpflegung in Krankenhäusern, Irren-, Blinden- und Taubstummen-Anstalten und ortsfremder Personen, sofern für die Kosten ein anderer Ersatz nicht zu erlangen ist, zugewiesen werden soll.

Die Strelitzsche Regierung proponirt sub c. dieselbe Uebertragung durch die gesammte Ritter- und Landschaft Stargardschen Kreises, welcher Se. Königl. Hoheit auch mit dem Domanio beizutreten Sich bereit erklären, in welchem Falle die Central-Steuerkasse die Kosten tragen soll. Hinsichtlich der Kostenübertragung für die Verpflegung ortsfremder Personen wird dieser Vorschlag jedoch nur in eventum gemacht, für den Fall nämlich, daß wider Verhoffen Stände nicht auf den principaliter gemachten Vorschlag eingehen sollten, die Erstattung der auswärts entstandenen Verpflegungskosten von Ortsangehörigen durch den

Heimathsort nach den Grundsätzen der Eisenacher Convention auch innerhalb Landes ganz abzuschaffen.

Mittelst hohen Schwerinschen Rescriptes vom 21. November ist aus der Schwerinschen Vorlage der Satz sub II., alinea 2 „für arbeitsfähige — nicht verpflichtet" als auf Schreibfehler beruhend zurückgezogen worden. Derselbe erscheint allerdings durch den nachfolgenden Satz als ganz entbehrlich.

Die Propositionen sub I, IV. und resp. A. empfiehlt Committe im Wesentlichen zur Annahme, giebt aber dabei dem Schwerinschen Vorschlage, daß Beschwerden Hülfsbedürftiger nur im administrativen Wege Erledigung zu finden haben, als dem einfacheren, consequenteren und correcteren den Vorzug. Es war ein Principsfehler unserer Gesetzgebung, daß dem Hülfsbedürftigen ein selbstständiges Recht auf Unterstützung mit Klagerecht eingeräumt war. Die Versorgung ist vielmehr, sobald sie über die freie Thätigkeit der christlichen Nächstenliebe hinaus erforderlich wird, nur als eine Forderung des Staats anzusehen, und hätte, wenn ein gerichtliches Verfahren stattfinden sollte, die Klage durch den Fiscal erfolgen müssen. Diese Inconsequenz beseitigt der Schwerinsche Vorschlag ganz, während sie der Strelitzsche im Princip bestehen läßt.

Als richtig anzuerkennen ist der Gedanke beider Regierungen, daß dem Anverwandten, der zur Versorgung herangezogen werden soll, der Rechtsweg freibleiben muß, wie die Strelitzsche Regierung allgemein vorschlägt, die Schwerinsche Regierung aber sub I. in fine verbis:

„vorausgesetzt, daß der Verpflichtungsgrund unbestritten oder durch richterliche Entscheidung festgestellt ist"

und in den Motiven pag. 4, Zeile 8 v. o.

„soweit die privatrechtliche Seite der Sache es zuläßt"

auf Erörterung zweifelhafter Rechtsverbindlichkeit beschränkt.

Committe schließt sich der letzten Auffassung an, nach welcher der zweifellos Verpflichtete ohne gerichtliche Weiterungen im Administrativwege zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gezwungen werden kann.

Ein Theil der Committe giebt jedoch dem Strelitzschen Vorschlag den Vorzug, nach welchem gegen den Verpflichteten zunächst administrativ vorzugehen, jedoch dem Verpflichteten freisteht, auf den Rechtsweg zu provociren.

Die bezügliche Bestimmung der Domanial-Amts-Armen-Ordnung lautet:

„In allen Fällen, wo die Hülfsbedürftigkeit anderweitig festgestellt ist, bleibt es jedoch zu berücksichtigen, ob der Arme Angehörige hat, welche nach Maßgabe der Landesherrlichen Verordnung vom 21. Juli 1821 zu seiner Alimentation gehalten sind. Auf die Erfüllung dieser Verpflichtungen hat die Armendirection selbst auf's Strengste zu wachen und sie nöthigenfalls durch executive Maßregeln zu bewirken."

Diese Befugniß soll nun auch den ritter- und landschaftlichen Obrigkeiten beigelegt werden, denen bisher die Geltendmachung ihrer Ansprüche aus § 2 der Verordnung vom 21. Juli 1821 nur im Wege der Klage möglich war, und wird ausreichen, wenn die Verpflichteten auch unter der Obrigkeit des Hülfsbedürftigen wohnen. Ist das nicht der Fall, so kommt zur Erwägung, ob die Obrigkeit des Verpflichteten nur zur Execution requirirt werden, oder ob ihr die Cognition über des Verpflichteten Befähigung zur Unterstützung und das Maß derselben zustehen soll.

Committe glaubt sich für die letztere Alternative aussprechen zu müssen, da nur die letztgenannte Obrigkeit zu solcher Cognition im Stande ist. Wollte man dem Verpflichteten selbst den Recurs freilassen, so würde hohe Regierung doch immer nur nach eingeholtem Bericht der Obrigkeit desselben untersuchen und entscheiden können. Der Obrigkeit des Hülfsbedürftigen muß gegen die Entscheidung der Obrigkeit des Verpflichteten der Recurs zustehen.

Jedoch kann sich Committe nicht verhehlen, daß die Inanspruchnahme von Descendenten regelmäßig unwirksam bleiben muß, wenn man sich nicht entschließt, dieselben solidarisch haftbar zu machen. Es dürfte sogar für diese in so hohem Grade sittlich berechtigten Verpflichtungen die Einrede der Theilung auszuschließen, und nur dem solidarisch in Anspruch Genommenen der Regreß an seine Mitverpflichteten freizulassen sein.

Neben den sub I. als principaliter verpflichtet bezeichneten Personen dürfte der uneheliche Vater noch ausdrücklich zu nennen sein, da derselbe juristisch kein Ascendent ist.

Bei Seren. Strel. würden ähnliche Bestimmungen zu beantragen sein.

Die Vorschläge sub II. 1 und B der landesherrlichen Propositionen betr. die Aufhebung der Verpflichtung zur Anweisung von Arbeit und Hergabe von Familienwohnungen empfiehlt Committe gleichfalls im Wesentlichen zur Annahme. Die Beschränkung des Zusatzes, daß möglichst auf das Zusammenbleiben von Eltern und Kindern Bedacht genommen werden soll, auf Arbeitsunfähige, wie sie die Schwerinsche Proposition hat, hält Committe für gerechtfertigt. Die Folge einer solchen Bestimmung wird sein, daß solche Personen, wenn man sie trennt, sich darüber beschweren können, worauf hohe Regierung Untersuchung event. Remedur eintreten lassen wird. Eine solche Berechtigung darf, der schrankenlosen Eheschließungsbefugniß gegenüber, Arbeitsfähigen überhaupt nicht eingeräumt werden.

Die früheren Bestimmungen hinsichtlich der Gegenleistungen für gewährtes Obdach sind nicht aufzuheben.

Ueber die Errichtung von Armenverbänden, Armen- und Arbeitshäusern hat man sich zu einem gemeinsamen Beschlusse in der Committe nicht vereinigt. Ein Theil derselben giebt daher sein Votum dahin ab:

Daß die Schwerinsche Proposition die Errichtung von Armen-Verbänden, Armen- und Arbeitshäusern gestatten will, ist eigentlich nichts Neues und kann immerhin ausgesprochen werden. Nur darf der Eintritt in einen solchen Verband nicht obligatorisch gemacht werden, wie es die Strelitzsche Regierung will. Die schwereren Uebelstände der größeren Armenverbände und der Armenhäuser, die weit härter für die Armen, weit theurer für die Verpflichteten und von großen Gefahren für die Sittlichkeit begleitet sind, lassen nur eine völlige Ablehnung der betr. Vorlage räthlich erscheinen.

Ehe nicht die absoluteste Nothwendigkeit dringend fordernd vor der Thüre steht, dürfen wir unsre so wohlthätigen Institutionen nicht weiter aufgeben, als es durch die Zerstörung ihrer wesentlichen Grundlagen von außen her unvermeidlich geworden ist. Für die Ritterschaft liegt eine solche Nothwendigkeit noch nicht vor. Für die Städte wird es behauptet, dürfte aber doch zur Zeit noch mehr Besorgniß, als wirklicher Bedruck sein. Und wäre das, so würde es ja den Städten, namentlich den kleineren, freistehen, zu größeren Verbänden zusammenzutreten. Eine Verbindung von Stadt und Land zu solchem Zwecke widerräth sich schon aus der Natur der Sache, aus der Verschiedenheit der Verhältnisse, durch welche selbst die Auffindung eines Aufbringungsmodus schon große Schwierigkeiten haben würde.

Ein Theil der Committe kann sich mit den im Vorstehenden entwickelten Ansichten über Armenverbände und über die Errichtung von Armen- und Arbeitshäusern in denselben nicht einverstanden erklären. Diese Mitglieder der Committe sind vielmehr der Ansicht, daß das in der mecklenburgischen Armengesetzgebung enthaltene Princip der Armenversorgung durch die Ortschaften seine Basis verloren hat, seitdem denselben durch die Bundesgesetzgebung im Wesentlichen das Recht entzogen ist, den Eintritt ortsfremder Personen in ihren Heimathsverband zu verhindern. Mag es nun auch aus praktischen Gründen unthunlich sein, was an sich hieraus folgen würde, die gesammte Armenversorgung den Ortschaften abzunehmen und auf größere Bezirke zu übertragen, so muß doch Fürsorge dafür getroffen werden, daß diejenigen Communen resp. Landestheile, welchen voraussichtlich in Zukunft der größere Theil der Armenpflege zufallen wird, thunlichste Erleichterung finden. Dies läßt sich nur durch die Bildung von Armenverbänden bewirken, welche geographisch abgegrenzt die verschiedenen, innerhalb des Bezirks befindlichen Landestheile umfassen, und welchen alle innerhalb des Bezirks gelegenen Ortschaften und Güter beizutreten verpflichtet werden. Armenverbände mit facultativem Beitritt würden voraussichtlich nur zwischen solchen Ortschaften resp. Gütern geschlossen werden, welche möglichst gleichmäßig belastet sind, dieselben können niemals zur Erleichterung der höher belasteten dienen. Die verschiedenen Landestheile werden durch die eingetretene Veränderung der Gesetzgebung in einem sehr verschiedenen Maße belastet, und kann daher die nothwendige Ausgleichung nur in Armenverbänden gefunden werden, welche in der oben erwähnten Weise durch Zusammenlegung von Stadt und Land gebildet werden. Die nach den Vorschlägen der hohen Schwerinschen Regierung den Armenverbänden zuzuweisenden Lasten sind von solcher Beschaffenheit, daß die Controle über das Vorhandensein der Erfordernisse der Uebernahme auf den Verband von der für dieselben zu bestellenden,

selbstverständlich aus der Mitte der interessirenden Obrigkeiten hervorgehenden Verwaltung ohne Schwierigkeit durchzuführen ist, und erscheint daher ihre Uebertragung auf die Armenverbände unbedenklich.

Darüber, ob es nothwendig werden wird, in jedem Verbande ein Armen- oder Arbeitshaus einzurichten, fehlt es zur Zeit noch an Erfahrungen. Den erhobenen Bedenken gegen alle Anstalten dieser Art kann dieser Theil der Committe nicht beitreten, glaubt vielmehr, daß solche Anstalten bei zweckmäßiger Einrichtung und Leitung nicht zu theuer, von großem Nutzen und in Zukunft vielleicht unabweislich sein werden. Es würde sich nach der Ansicht desselben empfehlen, einstweilen die Beschlußfassung darüber, ob und event. in welcher Weise solche Anstalten zu errichten sind, dem einzelnen Verbande zu überlassen.

Von wesentlichem Einflusse auf den sub III der Schwerinschen Vorlage zur Frage stehenden Gegenstand wird die dem Vernehmen nach nahe bevorstehende Gestaltung der Heimathsgesetzgebung im Norddeutschen Bunde sein, welche, falls durch dieselbe lange dauernde Fristen für den Erwerb des Heimathsrechts durch Zeitablauf bestimmt würden, oder falls sie, wie in Preußen, eine zahlreiche Classe von Heimathslosen nach sich zieht, die Bildung von Armenverbänden und die Errichtung von gemeinschaftlichen Armen- und Arbeitshäusern, auch abgesehen von den oben entwickelten Gründen für das platte Land, unvermeidlich machen wird.

Dieser Theil der Committe erlaubt sich daher den Anrath:

in Grundlage des Vorstehenden sich zu der Nr. III. der hohen Schwerinschen Propositon zustimmend zu erklären und die hohen Regierungen um detaillirte Vorschläge über diesen Gegenstand zum nächsten Landtage zu ersuchen.

Der Vorschlag der Strelitzschen Regierung, sub C. 4, die Kostenerstattung für ortsfremde Personen überhaupt abzuschaffen, fand, so zweckmäßig die Abschneidung zahlloser Reclamationen und Weitläuftigkeiten an sich erscheint, ebenfalls Bedenken in der Committe, namentlich bei den landschaftlichen Mitgliedern, welche glaubten, daß die Städte hierdurch benachtheiligt werden würden, eine Meinung, welche auch die ritterschaftlichen Mitglieder zu bestreiten nich vermochten.

Nachstehende Punkte glaubt Committe noch der Erwägung des hochansehnlichen Pleni unterstellen zu müssen.

1) Es sind verschiedene Ansichten aufgekommen über die §§ 15 und 18, 2 der Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821. Dieselben lauten:

§ 15. „Jeder Einwohner eines Orts ohne Unterschied der Person ist verbunden, zur Bestreitung der Kosten der Armenversorgung den erforderlichen, seinen Verhältnissen angemessenen Beitrag zu leisten, und kann hiezu durch Zwang von der Ortsobrigkeit angehalten werden. Von diesen Beiträgen sind sämmtliche der Obrigkeit obliegende Kosten der Armenversorgung zu bestreiten."

§ 18, alinea 2. „Die Gutsherrschaft selbst und jeder Gutseinwohner, der einen eigenen Herd hat, ohne Unterschied ob er der Ortsobrigkeit unterworfen ist oder nicht, muß, wenn die freiwilligen Beiträge und die nach § 15 gesammelten Cassen nicht hinreichen, nach dem Verhältniß der Beitragspflicht zum laufenden außerordentlichen Contributions-Edict — insofern nicht ein anderer Modus bei schon errichteten Armencassen vorhanden ist, als wobei es das Bewenden behält — die erforderlichen Beiträge leisten. Insofern das außerordentliche Contributions-Edict zu Grunde gelegt worden, ist dasselbe pro Simplo zu erheben und kann nicht eher von Neuem eingefordert werden, als bis die Aufkunft verwendet ist. Auch kann es in einem laufenden Jahr nur einmal erhoben werden; was dann noch fehlen möchte, muß für dies Jahr die Gutsherrschaft decken."

Hieraus hat gefolgert werden wollen, es könne überhaupt Niemand höher, als jährlich zu einem Simplo des außerordentlichen Contributions-Edicts herangezogen werden, während nach Ansicht der Committe der § 18, 2 nur ein Supplement zu dem § 15 geben soll, wie auch die Worte: „wenn die nach § 15 gesammelte Casse nicht hinreicht" deutlich zeigen.

Es dürfte eine Feststellung dieser Anschauungen zu beantragen sein.

Ein Mitglied der Committe ist jedoch abweichender Ansicht.

2) Wenn die Verpflichtung der Obrigkeiten zur Gewährung von Arbeit wegfällt, so

bedürfen die Bestimmungen über die Aufnahme in das Landarbeitshaus einer Abänderung, insoferne dieselben geschehene Anweisung von Arbeit fordern.

Committe schlägt vor:

den beiderseitigen Allerhöchsten Herren Landtags-Commissarien diesen Bericht mit den darauf zu fassenden Beschlüssen mitzutheilen und auszusprechen, daß Stände in Maßgabe derselben ihre Antwort ad Caput abzugeben beabsichtigten.

Malchin, 1. December 1868.

J. v. Plüskow. Lueder. Bock. J. v. Maltzan. W. v. Oertzen. v. Dewitz. Grohmann. Schondorff. Burmeister. Ahlers. Berlin.

Indem man hierauf die einzelnen Punkte durchging, herrschte zunächst darin Einstimmigkeit, daß der Rechtsweg den Hülfsbedürftigen selbst nicht einzuräumen sei. Verschiedener Meinung war man aber auch im Plenum darüber, ob die zur Alimentation ihrer Angehörigen Verpflichteten, wenn sie sich dem entziehen wollen oder wenn sie sich durch die an sie ergehende Anforderung beschwert finden, ihre Ansprüche und Pflichten auf dem administrativen Wege ausmachen sollen, oder ob ihnen dazu der Rechtsweg einzuräumen sei. An der lebhaften Debatte über diese Frage betheiligten sich Bürgermeister Burmeister-Schwaan, Syndikus Dr. Meyer-Rostock, die Bürgermeister Pohle-Schwerin, Dr. Hall-Sülz, Karrig-Croepelin und Geh. Hofrath Dr. Brückner-Neubrandenburg, ferner die Landräthe von Rieben und Graf von Bassewitz. Schließlich wurde abgestimmt und mit 59 gegen 12 für den Schwerinschen Entwurf, also für Aufhebung des gerichtlichen Verfahrens, entschieden, weil der administrative Weg als der kürzere mehr Beifall fand, auch der Recurs an die Regierung freisteht.

Sodann kam man auf die Frage wegen der solidarischen Haftung der Verpflichteten. Bürgermeister Dr. Hall-Sülz fand diese Bestimmung doppelt unrecht da auf administrativem Wege festgestellt werden solle, wer die Verpflichtung zu übernehmen habe.

Die hieran sich knüpfende Debatte war namentlich auf Seiten der Landschaft sehr erregt. Syndikus Meyer-Rostock: Es sei dem Einzelnen oft unmöglich, wenn er zur Unterstützung bestimmt werde, sich an die mit ihm Verpflichteten zu halten, namentlich wenn diese anderswo, z. B. in Amerika, wohnten. Die Kosten des Gerichtsverfahrens seien so groß. Man habe in Rostock Erfahrungen gemacht, daß der Betreffende lieber von der weiteren Verfolgung seines Rechtes abstehe und die Last allein trage; das sei aber eine viel zu große Härte für den Einzelnen, noch dazu, wenn ihm die Last durch die Entscheidung der Administrativbehörde auferlegt sei. — Landrath Gr. von Bassewitz-Schwiessel: Er lege zwar nicht allzu viel Gewicht auf diese Bestimmung, aber bedenklich scheine ihm doch die von der Committe vorgeschlagene solidarische Haft zu sein, besonders da man die administrative Entscheidung festgehalten habe, zumal wenn die zur Unterstützung Verpflichteten an verschiedenen Orten wohnten. Die Behörden würden nur zu leicht geneigt sein, den zu verpflichten, der ihnen der Bequemste und Sicherste zu sein scheine, und dieser könne sich dann nur auf dem Wege der Klage an die Gleichverpflichteten halten. — Auch Landrath von Rieben sprach sich für diesen Vorschlag aus. Dagegen sprachen eine größere Zahl Mitglieder der Landschaft, besonders Hofrath Wilbrandt-Teterow und Bürgermeister Schlaaff-Waren, aus der Ritterschaft Kammerherr von Oertzen-Brunn, für das Gegentheil.

Inzwischen war der nachstehende Beschluß niedergeschrieben worden: Was die solidarische Haftung der Descendenten und Ascendenten anbelange, so liege solche nach

Ansicht der Landtagsversammlung schon in dem bestehenden Rechte. Der Vorschlag der Committe, die exceptio divisionis unter mehreren subsidiär Verpflichteten auszuschließen, empfehle sich nicht, und würde es daher auch in dieser Hinsicht bei dem bestehenden Rechte verbleiben.

Da man sich aber hierüber insoweit nicht einigen konnte, indem ein Theil der Landtagsversammlung die exceptio divisionis ausgeschlossen wissen will, so wurde hierüber abgestimmt. Diejenigen, welche mit dem vorstehenden Beschluß-Entwurf einverstanden waren, also die exceptio divisionis beibehalten wissen wollten, hatten auf ihre Stimmzettel das Wort „Beschluß", diejenigen, welche die exceptio divisionis ausschließen wollen, auf ihren das Wort „Committenbericht" zu schreiben. Mit 45 gegen 10 Stimmen wurde für „Committenbericht" entschieden.

Damit wurde die Verhandlung dieses Gegestandes am 4. December abgebrochen.

Am nächsten Tage erstreckte sich die Verhandlung zunächst auf II. A. der Schwerinschen und B. der Strelitzschen Vorschläge (s. oben S. 274. und 275.). Vorzugsweise handelt es sich dabei um die Errichtung von Armenverbänden, Armen- und Arbeitshäusern.

In Betreff der Armenverbände bemerkte Bürgermeister Dr. Hall-Sülz: Der jetzt zur Berathung stehende Theil der landesherrlichen Proposition sei der wichtigste der ganzen Vorlage. Wenn man diesen ablehne, so habe das, was man gestern beschlossen habe, eine geringe, ja — bis auf höchstens einen Punkt — gar keine Bedeutung. Ein Theil der Committe habe in den Motiven zur Ablehnung das Bedürfniß von Armenverbänden geleugnet. Vorausgesetzt, ein solches Bedürfniß liege gegenwärtig noch nicht vor — was er bestreiten müsse —, so werde dasselbe doch bald eintreten, und es sei daher schon jetzt an der Zeit, für die Zukunft Vorsorge zu treffen. Wolle man erst dann etwas thun, wenn die Noth gekommen sei, so sei es zu spät, zumal da die Einrichtung von Armenverbänden nicht so leicht zu bewerkstelligen sei. Von dem ablehnenden Theile der Committe sei der Vorschlag gemacht, die Städte, namentlich die kleineren, könnten sich zu größeren Armenverbänden vereinigen. Dieser Vorschlag könne nur aus der irrigen Ansicht hervorgegangen sein, als ob jetzt nach Eintritt des Freizügigkeitsgesetzes von Stadt zu Stadt ein Zuzug und eine Ueberbürdung der einzelnen Stadt geschehen könne und werde. Das sei aber nicht der Fall. Es seien gerade auch zwischen Stadt und Land die Schranken gefallen. Und gerade vom Lande her drohe den Städten eine Ueberbürdung in der Armenlast. Er vermöge daher nur demjenigen Theile der Committe, welche sich für Annahme entschieden, seine Zustimmung zu ertheilen, und bitte die hochansehnliche Landtagsversammlung, ein Gleiches zu thun. — Landrath von Rieben: Ihm scheine es unnöthig, zur Errichtung größerer Armenverbände zu schreiten, da solche auch in Preußen nicht vorhanden seien. — Herr Pogge-Pölitz: Gerade in Preußen sei das der Fall. Neben der Gemeinde-Armenpflege kenne man dort Verbände, die über den ganzen Kreis gingen, ja solche, die eine Provinz umfaßten, sogenannte Land-Armenverbände. Es entspreche diese Einrichtung durchaus der von den Regierungen vorgeschlagenen, indem die größeren Lasten dem größeren Verbande, die kleineren Lasten dem Ortsverbande zufallen. — Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel: In Preußen seien die desfallsigen Einrichtungen allerdings wesentlich anders. Die eigentlichen und gewöhnlichen Armenlasten hätten die einzelnen Gemeinden zu übernehmen; dagegen dienten die Landarmenverbände vorzugsweise zur Versorgung der Heimathlosen. Kammerherr v. Bülow-Rodenwalde: Man dürfe städtische und ländliche Armen-

verhältnisse nicht zusammenwerfen, da bei jedem Theile verschiedene Verhältnisse obwalteten. In der Ritterschaft herrsche der Grundsatz, die Leute nicht arm werden zu lassen, die Armuth zu verhüten, während in der Stadt nur das gegeben werde, was man geben müsse. Wenn die Ritterschaft in größere Verbände hineingezogen werde, so werde das ganze Verhältniß der Gutsherrschaft zu ihren Leuten umgekehrt. Dann werde das Ausnutzungsprincip eintreten, wo jeder die Arbeitskraft der Leute so gut benutze, wie er könne, und nachher dem Armenverbande überlasse, damit fertig zu werden. Jetzt thue man das nicht, um seine Leute vor dem Armwerden zu schützen. Man möge von dem alten Verhältnisse nicht eher abgehen, als bis das dringendste Bedürfniß dazu eintrete. — Bürgermeister Dr. Beselin-Grevesmühlen: Offenbar werde das Wesen der Regierungsvorlage verkannt. Dieselbe beabsichtige keineswegs die Gesammtarmenpflege den Ortsbehörden und den einzelnen Gemeinden abzunehmen; sie beabsichtige vielmehr nur, einzelne Fälle, die eine besondere Belastung involvirten, auf größere Verbände zu übertragen, namentlich die Verpflegung und Heilung von Irren, Idioten, Blinden, Taubstummen ꝛc. — Bürgermeister Hermes-Röbel: Er wolle sich nicht darüber auslassen, ob in der Ritterschaft im Allgemeinen der von Herrn von Bülow-Rodenwalde aufgestellte Grundsatz maßgebend sei. Das stehe hier nicht zur Frage. Hier handle es sich nur um Bildung von Armenverbänden zu gewissen Zwecken, für gewisse Classen von Hülfsbedürftigen, und damit könne er nur einverstanden sein. — Kammerherr von Bülow-Rodenwalde: So zu handeln, dazu werde man in der Ritterschaft schon durch das eigene Interesse bewogen, das jeder daran habe, seine Leute nicht verarmen zu lassen. — Hofrath Dr. Schultetus-Malchin: Schon jetzt sei die Errichtung von Armenverbänden facultativ, und dabei solle man es belassen. — Bürgermeister Dr. Hall-Sülz: Das hätte genügt zu anderer Zeit; jetzt nicht. Er verstehe die Regierungsvorlage ähnlich wie der Herr Bürgermeister Beselin-Grevesmühlen und so habe er nach dieser Seite hin auf das vom Herrn Kammerherrn von Bülow-Rodenwalde Gesagte nichts zu erwidern. Er verkenne auch nicht, daß der in der Ritterschaft herrschende Grundsatz in Betreff der Armenpflege schön und gut sei; derselbe werde aber auch durch die beabsichtigten Einrichtungen gar nicht berührt, da die Ortsarmenpflege nicht aufgehoben werden solle. Es sei gesagt worden — und auch in dem Committenbericht sei ausgesprochen —, daß man bestehende Verhältnisse nicht unnöthig ändern möge. Das wolle auch er nicht; wenn irgend Jemand, so wünsche er lebhaft, daß Verhältnisse, die uns lieb geworden, von Bestand bleiben möchten. Nun sei aber die Bundesgesetzgebung über Freizügigkeit an uns herangetreten. Damit sei die Abgeschlossenheit der Städte dem platten Lande gegenüber und die Abgeschlossenheit der einzelnen Gemeinden beseitigt, und um deswillen müßten für Fälle der Armenpflege neue Einrichtungen getroffen werden. — Landrath von Rieben: Es scheine ihm nicht nothwendig, daß um einzelner Fälle willen ein solcher Apparat, der sehr kostspielig sein würde, durch die Gesetzgebung ins Leben gerufen werde. — Bürgermeister Pohle-Schwerin: Die Vorlage der Regierung leide an großer Unklarheit. Einmal proponire sie Armenverbände für Wahnsinnige, Idioten, Krankenhauspfleglinge ꝛc., dann wieder Armenhäuser, was darauf zu deuten scheine, daß die ganze Armenpflege auf Verbände übergehen sollte. Dagegen spreche er sich entschieden aus. — Kammerherr von Oertzen-Brunn: Den beiden Herren Doctoren Beselin und Hall könne man es füglich überlassen, ihre Ansichten auszugleichen. In der Ritterschaft aber scheine man einig zu sein über das, was man wolle.

Es kam nun die Beschlußfassung in Anregung. In der Landschaft sprachen sich Bürgermeister Karrig-Cröpelin und Hofrath Dr. Flörke-Grabow dafür aus, die Vorlage zur Zeit abzulehnen und die in Aussicht stehende Bundesgesetzgebung über Heimathsverhältnisse abzuwarten.

Bürgermeister Schondorff-Güstrow: Größere Armenverbände seien viel kostspieliger. Die Stadt Güstrow habe bei 11,000 Einwohnern eine Armencassenausgabe von 9000 Rth., während der größere Verband des Domanialamts Güstrow mit 10,000 Einwohnern 13,000 Rth. brauche. Von vielen Seiten wird erwidert, daß das Beispiel nicht zutreffe. — Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel: Einstweilen möchte die Regierungsvorlage bei Errichtung von Armenverbänden nur an einzelne Fälle der Armenpflege denken. Aber auch für diese Fälle würden die Kosten höher zu stehen kommen, zumal die Verwaltung der größeren Verbände kostspieliger sei. Alsbald würden sich aber die Fälle mehren. Die Verbände würden ein weiteres Gebiet erhalten. Eine jede Gemeinde| werde versuchen, aus dem großen Topfe des Armenverbandes zu schöpfen; die Ansprüche würden zahlreicher werden; die Kranken würden nicht mehr so oft von den Angehörigen verpflegt, sondern auf gemeinsame Kosten ins Krankenhaus geschickt werden, wodurch die Armenlast vertheuert werde, da jeder den Theil, den er beitrage, nicht so hoch anschlage, wie das, was es dem großen Topf koste. — Bürgermeister Dr. Hall-Sülz: Ihm sei sehr wohl bekannt, daß die Verwaltung größerer Armenverbände theurer sei; er sei auch weit entfernt zu meinen, daß die Armenlast in der Zukunft überhaupt geringer werde. Diese Last werde wie eine Lawine anschwellen, und eben diese gewisse Voraussicht müsse dahin führen, daß man schon jetzt Einrichtungen treffe, welche die Ueberbürdung einzelner Gemeinden zu verhüten und zu beseitigen geeignet seien. Er habe schon in der Committe bemerkt, daß durch das Zusammenwerfen von Stadt und Land die Armenlast für die Ritterschaft theurer, aber auch für die Städte nicht billiger werde. — Hofrath Flörke-Grabow wünscht Beschränkung der Verbände auf einzelne besonders schwer wiegende Fälle. — Bürgermeister Karrig-Cröpelin: Man habe so lange den Grundsatz gehabt, die Armenlast vom kleinen Kreise tragen zu lassen, um die hohen Kosten zu vermeiden; jetzt gebe man dies plötzlich auf und wolle große Verbände, ein System, welches man sonst verworfen. Man möge das Alte einstweilen bestehen lassen, bis die Heimathsgesetzgebung vom Bunde geregelt sei. — Kammerherr von Oertzen-Kotelow: Bisher habe man für einzelne, besonders schwere Fälle (Idioten, Taubstumme, Wahnsinnige) Landes-Anstalten eingerichtet, in denen man zu ermäßigten Preisen solche Hülfsbedürftige habe unterbringen können. — Landrath v. Plüskow-Kowalz: Man möge dieses System nur weiter ausbilden.

Es kam nun nachstehender Beschluß-Entwurf zur Proposition.

Ueber den Vorschlag in dem Regierungs-Entwurfe wegen Einrichtung von Armenverbänden, Armen- und Arbeitshäusern sei die Landtags-Versammlung nicht einig und wolle zunächst über die Frage abstimmen, ob nach dem ersten in dem Committenberichte enthaltenen Vorschlage die betreffende Proposition abgelehnt, oder ob weiter deliberirt werden solle. Diejenigen, welche für die erste Alternative stimmen wollten, hätten auf ihre Stimmzettel das Wort „Ablehnung", diejenigen, welche weiter deliberiren wollen, auf die ihrigen die Worte „weitere Deliberation" zu schreiben.

Die Landschaft erklärte jedoch, daß sie zunächst unter sich deliberiren wolle. Demnächst gab die Landschaft zu Protokoll: Die Landschaft aller drei Kreise er-

klärt hiemit, daß sie den zweiten Theil des Committenberichts ad Cap. V. Suer. in Betreff der Bestimmungen sub III. der gedachten Proposition annehmen wolle.

Hierauf erklärt die Ritterschaft zu Protokoll: Die Ritterschaft lehne die in den Regierungs-Entwürfen proponirte Einrichtung von Armenverbänden, Armen- und Arbeitshäusern ab.

Bürgermeister Pohle-Schwerin: Wenn Stände nun auch über diesen Punkt nicht einig seien, so sei doch über den Abschnitt I., II. und IV. eine Einigung erreicht, und könne der E. A. zu weiteren Verhandlungen darüber mit der Regierung ermächtigt werden, eine Auffassung, welche in der Versammlung Billigung findet.

Weiter gab darauf Ritter- und Landschaft zu Protokoll: Den sub I, von der Committe gemachten Vorschlag wegen einer Declaration der §§ 15 und 18, 2. der Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 glaube man zur Zeit auf sich beruhen lassen zu können. Im Uebrigen werde der Committenbericht genehmigt, und sei derselbe mit den darauf gefaßten Beschlüssen den beiderseitigen Herren Landtags-Commissarien mitzutheilen und dabei zu erklären, daß es die Absicht der Stände sei, hiernach die Antwort ad caput abzugeben. Zu den weiter noch erforderlichen Verhandlungen aber solle der Engere Ausschuß potestivirt sein.

Am 21. December wurden Rückäußerungen beider Regierungen auf diesen Beschluß vorgelegt. Das Schwerinsche Rescript bezeichnete denselben als nicht entsprechend und wies darauf hin, daß das Bedürfniß der Errichtung von Armen- und Arbeitshäusern der Competenz der Armenverbände habe überlassen werden und dem Urtheil der letzteren damit nicht habe präjudicirt sein sollen. Hauptaufgabe der Armenverbände sei, die Ueberbürdung einzelner Ortsgemeinden mit außerordentlichen Armenlasten zu verhindern, und solle die Versorgungspflicht der einzelnen Gemeinden immer als Grundlage des Armenwesens fortbestehen. Dennoch soll die ständische Antwort ad Caput nach den Beschlüssen entgegengenommen werden, und behält sich der Landesherr vor, seiner Zeit auf diesen Gegenstand zurückzukommen.

Das Strelitzsche Rescript schloß sich dem Schwerinschen an.

Hierauf wurde am 22. December die von dem Landsyndikus Ahlers entworfene ständische Antwort ad Caput vom Plenum genehmigt und zur Ausfertigung hingegeben.

B. Andere von der Committe bearbeitete Polizeisachen.

I. Verhandlungen, betreffend das Landarbeitshaus.

Mit der 69. Proposition des Engern Ausschusses*) gingen zwei Schwerinsche Rescripte in die Committe, eins vom 13. November mit einem Vortrage der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses, wonach die Pensionirung des Actuars

*) Von den E.-A.-Propositionen betrafen die nachstehenden das Landarbeitshaus:

67. Relation über die geschehene Notificirung der ablehnenden ständischen Beschlüsse wegen Gehaltszulagen für den Pastor Bard und den Küster und Lehrer Schlüns.

68. item wegen Bewilligung einer lebenslänglichen Unterstützung für die Wittwe des Oberinspectors Bade. Auch hat der E. A. von dem Landtagsbeschluß, dem desfallsigen allerhöchsten Vorschlage beitretend, die der Frau Wittwe des wail. Herrn Ober-Inspectors Bade bisher ausgesetzt gewesene außerordentliche Unterstützung von jährlich 175 Thlr. Cour. auch fernerhin, und zwar ad dies vitae derselben, auf die L.-A.-Casse zu bewilligen, Seren. am 24. Januar die ehrerbietigste Anzeige gemacht.

Negendank mit 700 Thlr. Cour. vorgeschlagen wird, ohne daß es einer Wiederbesetzung der Stelle bedürfe, — das andere vom 7. November mit dem Etat des Landarbeitshauses pro 1869/70.

Zu dem ersteren wurde am 10. December auf den Bericht der Committe beschlossen, die Pension in dem proponirten Betrage sei von Michaelis 1869 ab zu bewilligen.

Ueber den Etat des Landarbeitshauses pro Johannis 1869/70 berichtete die Committe (Referent: Herr Bock-Gr.-Welzin) am 12. December, wie folgt:

„Durch hohes Schwerinsches Rescript vom 7. November 1868 ist den Ständen zwecks Berathung und Mitgenehmigung der Etat des L.-A.-Hauses pro Johannis 1869/70 herausgegeben worden. Committe hat Veranlassung genommen, bei der Prüfung desselben die hohen Rescripte

vom 7. März 1868, betreffend die dringliche Auszahlung eines aus dem Jahre 1866/67 übernommenen Deficits,

vom 6. Mai 1868, betreffend einen außerordentlichen Zuschuß zum Etat pro Johannis 1867/68,

vom 12. Juni 1868, betreffend die Theurungszulage für die schwach besoldeten Beamten und Officianten

mit in Erwägung zu ziehen und berichtet wie folgt:

Das Rechnungsjahr 1866/67 schloß mit einem Deficit von 3617 Thlr. 47 ßl. und das Etatjahr 1867/68 mit einem Deficit von 4411 Thlr. 16 ßl. 2 pf. excl. einer Theurungszulage von 880 Thlr. an minder besoldete Beamte und Officianten, also in Summa 8909 Thlr. 15 ßl. 2 pf. Um nun keine Stockung im laufenden Betriebe eintreten zu lassen, stellte die dirigirende Commission des L.-A.-Hauses in einem Vortrage an das hohe Ministerium des Innern unterm 14. Februar 1868 den Antrag:

die Renterei zur Zahlung des Deficits des Jahres 1866/67 mit 3617 Thlr. 47 ßl. auf den Jahrgang 1868/69 zur Casse des L.-A.-Hauses anzuweisen,

und wurde demselben durch das hohe Rescript vom 7. März 1868 entsprochen.

Am 21. April 1868 sah sich aber die Inspection des L.-A.-Hauses in Folge der im Laufe des Etatjahres 1867/68 so bedeutend gesteigerten Ausgaben unter summarischer

---

69. „Ueber den mit dem bezüglichen Berichte der dirigirenden Commission des L.-A.-Hauses dem letzten Landtage vorgelegenen Etat desselben pro Johannis 1868/69 nebst dem General-Abschlusse der Geldrechnung pro Johannis 1866/67 und über den zur Deckung des Bedürfnisses pro 1866/67 aus der Großh. Renterei an die L.-A.-H.-Casse geleisteten Vorschuß von 6000 Thlr. ist ad Seren. Suer. gleichfalls unterm 24. Januar die ständische Erklärung in landtagsbeschlußmäßiger Art abgegeben, auftragsmäßig auch die allerhöchste Aufmerksamkeit auf die vorliegenden Verwaltungsresultate gelenkt und die Erwartung ausgesprochen, daß bei allerhöchster Hinweisung hierauf die dirigirende Commission unter Zuziehung der Anstaltsbeamten etwanige, dem stetigen Steigen der Anstaltskosten entgegenwirkende Aenderungen im Verwaltungs-Betriebe in Erwägung nehmen werde. Inhalts des hierauf erforderten und mit dem hohen Rescripte vom 7. März abschriftlich mitgetheilten Berichts jener Commission werden, soweit die Steigerung der Kosten nicht in Verhältnissen ihren Grund hat, auf welche einzuwirken die Anstaltsbehörden nicht in der Lage sind, die ständischen Bemerkungen im Uebrigen Beachtung finden, und ist ferner das Edict zur Deckung der Bedürfnisse dieser Anstalt in vorgeschlagener Art allerhöchst genehmigt und verkündet."

70. „Laut hoher Schwer. Rescripte vom 7. März, 6. Mai und 9. Juni sind für die L.-A.-H.-Casse auf den Jahrgang Johannis 1867/68 Zuschüsse im Betrage von resp. 3617 Thlr. 47 ßl., ferner 8850 Thlr. und 880 Thlr. Cour. incl. der Theurungszulagen an die Officianten erforderlich geworden, welche Bedürfnisse bei vorliegender Dringlichkeit der Sache nach Anweisung des hohen Ministeriums des Innern, aus Großherzogl. Renterei als Vorschüsse auf die edictmäßigen, aus landesherrlicher Casse für das Etatjahr Johannis 1868/69 zu leistenden Beiträge zur Unterhaltung jener Anstalt gedeckt wurden."

71. Relation über geschehene Ertheilung des Liberatoriums zu den Rechnungen des L.-A.-Hauses pro Johannis 1865/66 und 66/67.

Darlegung derselben für die 3 Quartale von Johannis 1867 bis Ostern 1868 genöthigt, um einen ferneren Zuschuß von 8851 Thlr. zu bitten, welcher durch einen weiteren Vortrag an das hohe Ministerium des Innern von Seiten der dirigirenden Commission des L.-A.-Hauses vom 22. April 1868 befürwortet wurde, und erfolgte hierauf das hohe Rescript vom 6. Mai 1868, in welchem mitgetheilt ward, daß die Renterei angewiesen sei, eine zweite vorschüssige Zahlung auf die pro Johannis 1868/69 zur Unterhaltung des L.-A.-Hauses ausgeschriebenen Beiträge im Betrage von 8850 Thlr. zu leisten.

Ferner wurde durch ein hohes Rescript vom 9. Juni 1868 zur Anzeige gebracht, daß die Renterei angewiesen sei, als dritten Vorschuß auf das Etatjahr 1868/69 die Summe von 880 Thlr., bestimmt zur Theurungszulage für die schwach besoldeten Officianten und Beamten, zu zahlen. Außer dem Zuschuß von 32,634 Thlr. 11 ßl. 11 pf. aus den Landescassen sind vorschüssig aus Großherzogl. Renterei gezahlt in dem Etatjahr 1867/68: 13,347 Thlr. 47 ßl. Von dieser Summe sind vorschüssig verwandt worden:

zur Deckung des Deficits von 1866/67	3617	Thlr. 47 ßl.	— pf.
= = = = = 1867/68	4411	= 16 =	2 =
= = der Theurungszulage	880	= — =	— =
in Summa	8909	Thlr. 15 ßl.	2 pf.
und müssen sich Johannis 1868 noch in Cassa befunden haben	4438	Thlr. 31 ßl.	10 pf.

Weil das P. M. der Inspection des L.-A.-Hauses vom 21. April 1868 von irrthümlichen Voraussetzungen ausging, indem der Reingewinn aus den Arbeiten der Detinirten, der Feld-Oekonomie und Viehnutzung ca. 7000 Thlr. mehr ergab, wie veranschlagt war und auch sie noch am 21. April veranschlagte, und die Ausgabe nur 2600 Thlr. mehr betrug, wie vermuthet ward, mußte sich ein Cassensaldo von p. p. 4400 Thlr. ergeben.

Die Ueberschreitung des Etats wurde hauptsächlich herbeigeführt durch die Vermehrung der Kopfzahl der durchschnittlich Detinirten von im Etat angenommenen 224 auf 305 pro 1867/68, und betrugen namentlich die eingelieferten fremden Vagabonden nach einzelnen Köpfen im Jahre 1866/67 336, im Jahre 1867/68 561, also 225 mehr.

Der Durchschnitt der letzten 6 Jahre betrug nur 189. Ferner aber auch durch die Theurung der Lebensmittel, indem die Beköstigung, welche zu 38 Thlr. 32 ßl. pro Kopf veranschlagt war, sich auf 53 Thlr. 20 ßl. pro Kopf stellte. Namhafte Ueberschreitungen haben außerdem stattgefunden zur Renovirung des Inventariums im Betrage von 585 Thlr., da mehrere Ziegeleimaschinen einer Ergänzung bedurften, für den Transport und die Einlieferungskosten im Belauf von 1221 Thlr. und für Entlassungskosten mit 396 Thlr. Die Mehrausgabe für Beköstigung belief sich auf 7631 Thlr. 40 ßl. und wurden diese bedeutenden Etatüberschreitungen nur theilweise durch den aus der Verwaltung mehr erzielten Gewinn von 7000 Thlr. gedeckt.

Durch Vortrag des E. A. vom 24. Januar 1868 wurden die ständischen Wünsche zum Etatjahr 1868/69 zur Kenntniß hoher Landesregierung gebracht, und hat unterm 15. Februar 1868 die dirigirende Commission des L.-A.-Hauses dahin berichtet, daß

ad 1. die laufenden Verwaltungskosten einmal gesetzlich festgestellt wären und für diejenigen Ausgaben, welche durch die Unterhaltung der Detinirten verursacht würden, zur Ersparung Veranlassung geben, dahin, wie auch nach Erhöhung der Arbeitserträge, nach Möglichkeit von allen Beamten und Officianten gestrebt würde; durch die Einlieferung der vielen durchpassirenden Vagabonden die Arbeitsfähigkeit der Bevölkerung aber sehr in Abnahme und die Verwerthung der Fabrikate den Conjuncturen sehr unterworfen sei;

ad 3 die Erleuchtung durch Gas oder Petroleum mehrfach in Betracht gezogen, aber auf ersteres wegen Kostspieligkeit der Einrichtung, auf letzteres wegen der leicht entzündbaren Beschaffenheit nicht eingegangen und ein ferneres Sinken der Oelpreise erwartet würde; doch werde man die Angelegenheit im Auge behalten.

Die Abschaffung des Arbeitszeuges für diejenigen Aufseher, welche selbst mit angreifen, könne nur widerrathen werden.

ad 4 nach dem bestehenden Systeme der Fleißbelohnung und Rechnungsführung auch fernerhin zu verfahren wäre, event. ein Zuschuß zu beantragen sei;

ad 5 die Reparatur im Männerschlafsaal noch aufgeschoben, aber in nächster Zeit in Ausführung kommen werde;

ad 6 die Copialien zur Löhnung des Schreibers Schultz dienen;

ad 8 die gerügte Sorglosigkeit bei Aufstellung des Etats sich durch Einsicht der Rechnungen erledigen würde, in Zukunft aber die Gründe solcher Differenzen noch besonders bemerkt werden sollten.

Durch ein hohes Schwerinsches Rescript vom 7. März 1868 ist dieser Bericht zur Kenntniß des E. A. gebracht mit dem Bemerken, daß die in den letzten Jahren eingetretene Steigerung der Kosten zur Unterhaltung des L.-A.-Hauses wesentlich in Verhältnissen ihren Grund hätte, auf welche einzuwirken die Anstaltsbehörden nicht in der Lage seien, und daß im Uebrigen die ständischen Bemerkungen, soweit sie nicht durch das Vorgetragene als erledigt anzusehen, von Seiten der dirigirenden Commission die nöthige Beachtung finden würden.

Was nun den Etat pro Johannis 1869/70 anbetrifft, so ist die Einnahme aus der eigenen Administration mit 12,909 Thlr., die Ausgabe dagegen mit 55,745 Thlr. veranschlagt, mithin ein Zuschuß von 42,836 Thlr. erforderlich.

Zu dieser Etatisirung sind in dem hohen Rescript vom 22. October 1868 folgende Bemerkungen gemacht worden:

1) nach den Ausführungen der Inspection zum General-Abschluß der Rechnung pro Johannis 1867/68 steht zu erwarten, daß Ueberschreitungen der früher für das Inventarium etatisirten Beträge, wie sie in Folge außergewöhnlicher Ergänzungen vorgekommen sind, auf längere Zeit zu vermeiden sein werden. Es wird demnach anzunehmen sein, daß mit wesentlich geringeren Mitteln auszureichen ist;
2) wenn nach § 58 des Reglements die fremden Bettler und Vagabonden von der Fleißbelohnung ausgeschlossen bleiben, und nach § 63 jährlich nicht über 400 Thlr. für je 100 Köpfe etatisirt werden sollen und nur 200 Detinirte an der Fleißbelohnung zu participiren haben, so erscheint der für Fleißbelohnung ausgeworfene Betrag als zu hoch gegriffen;
3) die dem Ziegleramte bis jetzt gezahlte Abfindung in Folge des Bundesgesetzes vom 8. Juli a. c. in Zukunft in Wegfall zu bringen.

Hierauf hat die Inspection des L.-A.-Hauses in einem P. M. vom 31. October 1868 wie folgt, berichtet:

ad 1. Es hat seine Richtigkeit, daß für die Etatisirung der Kosten des Inventariums nicht der Durchschnitt der Rechnungen der beiden Jahre 1866/68 normiren kann, weil in diesem ungewöhnliche Kosten enthalten sind. Es wird deswegen neben den feststehenden 200 Thlr. für Vergrößerung des Inventariums, für dessen Unterhaltung nur der Durchschnitt der beiden Jahre 1864/66 mit 1754 Thlr. in Ansatz zu kommen brauchen, so daß für das Inventarium im Ganzen 1954 Thlr. statt der etatisirten 2562 Thlr. genügen werden.

ad 2. Der in einer langen und sorgfältigen Auseinandersetzung dargelegte Gang der Verhandlungen über die Fleißbelohnung und die Höhe der Bevölkerung führe zu dem Resultat, daß außer den bereits etatisirten 400 Thlr. pro 100 Köpfe der Detinirten noch 114 Thlr. für extraordinaire Fleißbelohnungen auszuwerfen seien.

ad 3. Die an das Ziegleramt zu zahlende Entschädigung von 11 Thlr. 32 ßl. auch fernerhin zu leisten, da hiedurch dem Ziegler Gelegenheit gegeben würde, sich gute Gesellen auszusuchen.

In ihrem Vortrag vom 3. Nov. 1868 ist die dirigirende Commission des L.-A.-Hauses mit dem Bericht der Inspection ad 1 und 3 einverstanden, ad 2 sprechen sich die ständischen Deputirten dahin aus, daß bei Aufstellung des Etats nur die durchschnittliche Zahl der zur Fleißbelohnung zuzulassenden Detinirten (pro 1867/68 circa 230 durchschnittlich) in Betracht kommen können.

Das hohe Schwerinsche Rescript vom 7. November 1868 lautet dahin, daß in Anhalt der im P. M. des Ober-Inspectors gegebenen Motive die Etatisirung mit 4 Thlr. pro Kopf der sämmtlichen Detinirten wünschenswerth erscheint, indessen die nachträglich beantragte Erhöhung nicht zuzugestehen sei; ad 1 und 3 dem Vortrag der dirigirenden Commission beizustimmen wäre.

Der aktenmäßige Stand der Angelegenheit über die Fleißbelohnung ist folgender:

Bei der Visitation des L.-A.-Hauses im Jahre 1862 sprachen sich die ständischen Deputirten der dirigirenden Commission, denen auch der ritterschaftliche Deputirte der Vi-

sitationscommission beitrat, dahin aus, daß das gesammte Fleißbelohnungswesen auf einfachere Grundlagen zu bringen wäre, namentlich:

daß nach ihrer Meinung nur Fleiß und gutes Betragen, nicht aber der für die Anstalt erzielte Gewinn in Betracht komme, und die Zuerkennung sich nicht auf eine Berechnung, sondern auf das freie Ermessen des Oberinspectors gründen könne,

blieben aber mit dieser Ansicht in der Minorität, und hatte die Aeußerung derselben keinen weiteren Erfolg.

Am 18. December 1866 beschlossen die Stände, daß in dem Etat 1867/68 nur für die wirklich der Fleißbelohnung theilhaftig werdenden Detinirten 400 Thlr. pro 100 Köpfe ausgeworfen werden sollten, und ermäßigten die etatisirte Summe auf 760 Thlr.; trotzdem sind aber 1334 Thlr. 20 ßl. 9 pf. verausgabt worden. Der § 63 des Anstaltsreglements spricht es nicht aus, daß bei der Etatisirung von 400 Thlr. pro 100 Köpfe der Detinirten nur diejenigen in Anrechnung zu bringen seien, welche an der Fleißbelohnung participiren, und hebt dies auch das hohe Rescript an den E. A. vom 29. October 1867 hervor.

Unterwirft man nun die Art und Weise, in welcher das ganze Fleißbelohnungssystem, wie es im Landarbeitshause gehandhabt wird, einer vorurtheilsfreien Prüfung und wirft einen Rückblick auf die resultatlosen Wünsche der zur Visitations-Commission deputirten ständischen Mitglieder und die Erfolglosigkeit der ständischen Beschlüsse, so kommt man zu der Ueberzeugung, daß eine Herabsetzung dieses Etats nur dann mit Erfolg durchzuführen ist, wenn das System der Fleißbelohnungen in seinen Grundprincipien eine Aenderung erfährt, und glaubt für das Etatjahr 1869/70 Committe den Anrath ertheilen zu müssen:

zu der Etatisirung der Fleißbelohnungen in bisheriger Weise von 400 Thlr. pro 100 Kopf der sämmtlichen Detinirten die Zustimmung zu geben, aber eine Extrabewilligung nicht zuzugestehen, da ohne Verletzung der Grundprincipien bei der jetzigen großen Anzahl nicht participirender fremder Vagabonden eine Ersparung sich von selbst ergiebt; mit Nachdruck indessen hervorzuheben, daß eine Veränderung des jetzigen Regulativs vom Jahre 1862 unbedingt nothwendig erscheint.

In Bezug auf das hohe Schwerinsche Rescript vom 7. November 1868 stellt sich nun der Etat in der Ausgabe auf 55137 Thlr. Zu den einzelnen Positionen des Etats findet Committe sich veranlaßt, folgende Bemerkungen zu machen.

A. Einnahme.

1) Cassenbestand ist nicht vorhanden, da die Vorjahre mit Deficits abgeschlossen.
2) Reingewinn aus den Arbeiten der Detinirten ist zu 3429 Thlr., 736 Thlr. höher wie im Vorjahre, etatisirt.
3) Reingewinn aus der Feldökonomie und der Viehnutzung ist zu 9300 Thlr., 2300 Thlr. höher wie im Vorjahre, veranschlagt, da der Absatz der Ziegeleiwaaren vom Jahre 1866/67 zum Jahre 1867/68 um circa 7000 Thlr. gestiegen ist und der Durchschnitt für das Etatjahr 1869/70 zu Grunde gelegt.
4) Auch bei Diversa und Extraordinaria sind die Durchschnitte der angeführten Jahre maßgebend gewesen, und sind hierin die erstatteten Transportkosten und die baaren Aufkünfte aus dem Nachlasse der Detinirten mit 180 Thlr. begriffen.

Gegen diese Positionen ist sämmtlich um so weniger etwas einzuwenden, da in den Bemerkungen zum Generalabschluß der Landarbeitshausrechnung pro Johannis 1867/68 die Erwartung ausgesprochen, daß vermöge neuer Einrichtungen mehr und bessere Ziegeleiwaaren wie bis jetzt producirt und die Nachfrage, die in letzter Zeit kaum zu befriedigen gewesen, was auch aus den geringen Lagerbeständen der Ziegelei ersichtlich, muthmaßlich in nächster Zeit nicht nachlassen wird.

B. Ausgabe.

Vorschuß zur zuletzt abgelegten Rechnung.

Die Jahre 1866/68 sind mit einem Deficit von 8909 Thlr. abgeschlossen worden. Hievon sind bereits 4631 Thlr. auf den Etat 1868/69 gesetzt und bleiben noch 4278 Thlr. für den Etat 1869/70, welche auch ihre Berücksichtigung gefunden.

1) Verwaltungspersonal und zwar Besoldung sind Gehalte und Löhnungen ebenso wie im Vorjahre mit resp. 7702 Thlr. und 3694 Thlr. veranschlagt, und ist

nach dieser Seite hin zu bemerken, daß das hohe Rescript vom 30. November 1868 mittheilt, daß der Obermedicinalrath Loeser seine Functionen aufgegeben, und am 2. December beschlossen ward, dem Nachfolger nur ein annuum von 300 Thlr. zu bewilligen. Da nun 350 Thlr. für den Arzt ausgeworfen, so sind 50 Thlr. in Abzug zu bringen und statt 7702 Thlr. 7652 Thlr. zu etatisiren.

Die Naturalemolumente sind in Hinsicht auf Beköstigung in Anhalt der Theurung der Lebensbedürfnisse um 9 Thlr. pro Kopf der 27 Angestellten höher veranschlagt, so daß diese Position von 3313 Thlr. auf 3569 Thlr. incl. 13 Thlr. pro Diversa erhöht worden ist. Bekleidung und Reparatur der Bewaffnung ist gleichmäßig wie im Vorjahr mit 1010 Thlr. aufgenommen. Pensionen sind mit 929 Thlr. ordnungsmäßig in Ansatz gebracht.

Demnach stellt sich die Ausgabe für das Verwaltungspersonal auf
15,844 Thlr.

2) Büreaukosten sind wie im Vorjahre mit 650 Thlr. veranschlagt.

3) Baukosten sind wiederum mit 1400 Thlr. etatisirt, trotzdem der Durchschnitt der Jahre 1866/68 weniger betragen, und wird dieses damit motivirt, daß beim Mangel geeigneter Arbeitskräfte die Baureparaturen vernachlässigt worden sind.

4) Die innere Verwaltung der Anstalt.

Es ist zur Unterhaltung der Detinirten veranschlagt für:

A.	a. Beköstigung	14818	Thlr.
	b. Bekleidung	3711	=
	c. Lagerutensilien	1093	=
	d. Krankenpflege	508	=
	e. Materialien zur Reinigung	356	=

Die Beköstigung ist um 3291 Thlr. höher wie im Vorjahre veranschlagt, einmal deshalb, weil durch die Theurung der Lebensmittel die durchschnittliche Ausgabe sich in den Jahren 1866/68 um 7 Thlr. 17 ßl. pro Kopf höher stellte, wie in den Jahren 1866/67, und dann, weil die Durchschnittszahl der im Landarbeitshause wahrscheinlich Aufzunehmenden zu 305 Personen anzunehmen ist, weil durch den starken Zufluß ausländischer Vagabonden in neuester Zeit nicht die Durchschnittsziffer pro 1866/68, sondern die Anzahl der Detinirten pro 1867/68 maßgebend erscheinen mußte. Da nicht mit Bestimmtheit zu behaupten, daß in diesem Jahre schon eine gründliche Besserung eintreten wird, so läßt sich mit Recht gegen diese Position nichts erinnern.

B. Für das Inventarium ist die Summe von 2562 Thlr. veranschlagt, welche sich aus oben angeführten Gründen auf 1954 Thlr. ermäßigt.

C. und D. Feurungs- und Erleuchtungsmaterial ist in Anhalt der Durchschnitte der beiden Jahrgänge 1866/68 zu resp. 2821 Thlr. und 817 Thlr. etatisirt. Auch gegen

E. Fleißbelohnung, welche mit 1220 Thlr. ausgeworfen ist, 305 Köpfe a 4 Thlr. pro Kopf, läßt sich aus bereits angeführten Gründen nichts einwenden.

F. und G. Eine bedeutende Erhöhung haben die Transport- und Einlieferungskosten sowie die Entlastungskosten erfahren, durch die starke Zunahme der fremden Vagabonden. Es ist bei diesen Positionen nicht der Durchschnitt pro 1866/68, sondern allein das Jahr 1867/68 maßgebend gewesen, weil in dem letzten Rechnungsjahr die Anzahl der fremden Vagabonden sich um 225 vermehrt hat, und deshalb die dreifache Menge der Durchschnittszahl der letzten 6 Jahre nachweist. Wenn also diese Positionen zu resp. 2722 Thlr. und 1600 Thlr. etatisirt sind und hiemit die Anschläge des Vorjahres um 1022 Thlr. übersteigen, so ist die Verausgabung dieser Summe sehr wahrscheinlich, da kaum anzunehmen, daß der Durchzug der fremden Vagabonden vorläufig aufhören oder andere Veränderungen sofort in Bezug auf dieselben eingeführt werden. In dem Jahrgang 1867/68 betrug, wenn man annimmt, daß jeder fremde Vagabonde 6 Wochen im Landarbeitshause gewesen, die Durchschnittszahl 65, und haben dieselben einen Kostenaufwand verursacht von circa 10,000 Thlr., indem gerade diese die wenigsten productiven Insassen der Anstalt gewesen, durch Krankheit und Bekleidung den größten Aufwand verursacht und besonders sie die meisten Einlieferungs- und Entlassungskosten herbeigeführt haben. Während die durchschnittliche Unterhaltung der gesammten Detinirten 125 Thlr. 2 ßl. pro Kopf betrug, ist

ste für die fremden Vagabonden mit 25 % höher zu 154 Thlr. annähernd richtig zu veranschlagen.

5) Sind die Kosten außerhalb der Anstalt 876 Thlr.

6) Proceßkosten 50 Thlr.

7) Diversa. Extraordinaria 369 Thlr.

etatisirt und sind diese sämmtlichen Positionen bis auf eine Erhöhung von 50 Thlr. für auswärts untergebrachte Kinder, 538 Thlr., unter der Veranschlagung pro Johannis 1868/69 geblieben.

Nach Maßgabe des Landarbeitshaus-Reglements vom Jahre 1864 und unter Berücksichtigung der besonderen augenblicklichen Verhältnisse lassen sich gegen die einzelnen in Einnahme und Ausgabe etatisirten Positionen keine Ausstellungen machen, um so weniger, wenn man erwägt, daß nach dem Etat 1866/67 unter Berücksichtigung der alten Zustände die Unterhaltung sich pro Kopf auf 128 Thlr. 28 ßl. stellte, während sie pro 1869/70 nur zu 125 Thlr. 2 ßl. angenommen ist. Auch läßt sich gegen die der Berechnung zu Grunde gelegte Anzahl der Detinirten von 305 nichts einwenden, da nach dem Wochenbericht vom 21. November 1868 sich schon 319 wieder in der Anstalt befanden.

Anders verhält es sich dagegen, wenn man die ganze Verwaltung, wie sie augenblicklich festgestellt ist, einer Prüfung unterwirft und die durch die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes auf dem Gebiete der Freizügigkeit, des Wanderns der Handwerksgesellen und der Gewerbeverhältnisse herbeigeführten Veränderungen mit in Anbetracht nimmt, und glaubt Committe nach diesen beiden Richtungen hin tiefer in die Materie eindringen zu müssen, um so mehr, da das hohe Rescript vom 17. November 1868 hierüber die Ansichten der versammelten Stände zu erfahren wünscht.

In diesem Rescript wird eines Theils hingewiesen auf die Bemerkung der dirigirenden Commission in dem Protocolle vom 7. November 1868, daß nämlich die Kostspieligkeit der Verwaltung in der gesetzlich festgestellten Einrichtung des Anstaltsbetriebes ihren wesentlichen Grund habe, und macht andern Theils das hohe Rescript darauf aufmerksam, daß durch die in Folge der Bundesgesetze veränderten Verhältnisse die Nothwendigkeit einer Revision der Grundgesetze des Instituts auch in anderer Richtung hervortrete, und legt zu dem Zwecke zwei provisorische Verfügungen, die der Ueberfüllung der Anstalt vorbeugen sollen, an.

Die erste Verfügung vom 27. Februar 1868 lautet dahin, daß:

die Domanial-Aemter angewiesen werden, den Unterschied, der bisher bei der Einlieferung inländischer Vagabonden beobachtet wurde, je nachdem deren Heimath dem Aufgreifungsort oder dem Landarbeitshause näher liegt, fallen zu lassen und alle derartigen Fälle so zu behandeln, als wenn der angebliche Wohnort in nächster Nachbarschaft des Verhaftungsortes gelegen.

Die zweite Verfügung vom 13. März 1868 bestimmt, daß:

bis auf Weiteres fremde Vagabonden minder verdächtiger Art, namentlich solche bettelnde Handwerksgesellen, welche nach § 15 der VO. vom 22. Juni 1841, betreffend die Wanderbücher, bis dahin von der Einlieferung ausgenommen waren, nicht an das L.-A.-Haus abzuliefern, sondern solche einstweilen in Haft zu behalten seien, und vorerst unter Einsendung der Acten die Bestimmung der dirigirenden Commission über das zu beobachtende Verfahren, resp. die sofortige Verweisung an die Heimath, zu erwirken wäre. Die durch verlängerte Detention entstehenden Kosten seien den Aemtern aus der L.-A.-Haus-Casse zu erstatten.

Committe glaubt nun zuerst die Richtung bezeichnen zu müssen, in welcher namentlich die Kostspieligkeit des L.-A.-Hauses hervortritt. Aus dem Durchschnitt der pro 1866/67 und 1869/70 aufgestellten Etats und aus der Rechnungsablage pro 1867/68 ergiebt sich, daß betragen hat:

Der Reingewinn der Verwaltung aus den Arbeiten der Detinirten unter Abrechnung der Fleißbelohnung mit durchschnittlich 4 Thlr. pro Kopf 42 Thlr. 44 ßl.

die Kosten der Verwaltungspacht	57 Thlr.	26	ßl.
die Kosten der inneren Verwaltung	86 "	25	"
die Kosten des Transports ꝛc.	12 "	5	"
und diverse Kosten	12 "	41	"
in Summa	169 Thlr.	1	ßl. pro Kopf.

und nach Abzug des Gewinnes von 42 Thlr. 44 ßl. 126 Thlr. 5 ßl. als der vom Lande zu leistende Zuschuß.

Hieraus ergiebt sich, daß durch die Arbeiten der Detinirten nicht allein die Kosten der Verwaltung nicht gedeckt, sondern der Reingewinn noch durch letztere um 15 Thlr. pro Kopf überschritten wird, und beträgt diese Ueberschreitung in Summa bei einer Anzahl von 305 Köpfen 4575 Thlr. Die Besoldungen des unbedingt nothwendigen Verwaltungspersonals, bestehend in dem Oberinspector, Syndikus, Pastor, Arzte, Wundarzte, Küster, Rendanten und Revisor, betragen zusammen aber nur 4762 Thlr. — Alle übrigen Angestellten werden zum großen Theil nur zur Bewachung und zur Beaufsichtigung bei der Arbeit verwandt, und werden selbst diese Kosten durch die Arbeit der Detinirten kaum gedeckt. — Nimmt man nun hinzu, daß die Berechnung des Reingewinnes, auf welche diese Auseinandersetzung fußt, zum Theil nur eine fingirte ist, da die Vergütung der Hausökonomie an die Fabrikations-Wirthschaftszweige für die zum eigenen Verbrauch der Anstalt dienenden Gegenstände nur nach allgemeinen Grundsätzen stattfinden kann, so könnte sich schließlich ein noch ungünstigeres Resultat ergeben, indem der Reingewinn bei directer Verwerthung der Anstaltsproducte sich vielleicht noch niedriger stellen würde.

Außer den oben angeführten Beamten sind an der Anstalt angestellt: der Inspector, Actuar, Hausmeister, Werkmeister, Statthalter, Sergeant, Oberkrankenwärter, Hausbote, 22 Aufseher, 3 Wächter und 7 weibliche Persönlichkeiten, in Summa 40 Personen, so daß also auf 7 bis 8 Detinirte immer ein Beamter zur Bewachung und Beaufsichtigung kommt. Außerdem ist aus dem General-Abschluß pro 1867/68 ersichtlich, daß zeitweilig noch Hülfsaufseher und Hülfsarbeiter Anstellung gefunden haben.

Hieraus läßt sich ersehen, daß die Kostspieligkeit der Anstalt namentlich durch die Beaufsichtigung herbeigeführt wird, und durch eine Aenderung der Grundprincipien nach dieser Richtung Abhülfe geschafft werden kann.

Da eine eventuelle Besserung der Detinirten nur durch Arbeit möglich, so ist es nicht rathsam, das System der Beschäftigung zu verlassen, um so weniger, da grade Feldbau, Ziegelei und Fabrikation zum Zwecke des eigenen Verbrauchs Gegenstände sind, die sich zum Betriebe in einer solchen Anstalt besonders eignen.

Deshalb glaubt Commitie darauf hinweisen zu müssen, daß vielleicht durch eine Verringerung des Beaufsichtigungspersonals eine Verminderung der Kosten eintreten kann, und spricht den Wunsch aus, daß durch Einziehung von Nachrichten, wie es an derartigen Anstalten in anderen Gegenden des Norddeutschen Bundes in dieser Beziehung gehalten wird, neue Principien nach dieser Richtung hin zur Geltung gelangen möchten. Namentlich macht sie auf das Werk-Armenhaus in Hamburg aufmerksam, wo sicherem Vernehmen nach unter ähnlichen Verhältnissen bei gleicher Beschäftigung ein sehr geringes Aufsichtspersonal nothwendig, indem den arbeitsfähigen Insassen nur das nothwendige Brot und eine Mittagsmahlzeit gereicht wird und ihnen Gelegenheit gegeben, sich durch eigenen Fleiß die übrigen Mahlzeiten zu verdienen. Nach dem geleisteten Arbeitspensum wird an jedem Sonnabend der festgesetzte Lohn ausgezahlt, und können die Insassen bei einem in der Anstalt wohnenden Victualienhändler ihren übrigen Bedürfnissen genügen.

Dadurch, daß die Detinirten gezwungen werden, einen Theil ihres Unterhalts selbst zu verdienen, wird ein Hebel zur Arbeitsleistung eingesetzt, wie er nie durch Beaufsichtigung erreicht werden kann.

Kurz wäre nun noch auf den weiteren Inhalt des hohen Rescripts vom 17. Novbr. 1868 zurückzukommen.

Die hohe Verfügung vom 27. Februar bezieht sich auf die einheimischen Vagabonden und ist, da diese Sache nur von geringer Bedeutung, indem z. B. am 4. September 1868 sich nur eine derartige Persönlichkeit im L.-A.-Hause befand, es in jeder Hinsicht unbedenklich, wenn der §. 6 der L.-A.-H.-Ordnung vom 26. April 1864 für alle einheimischen Vagabonden, sie mögen aufgegriffen werden wo sie wollen, in Kraft tritt, und in Zukunft zuerst immer die Ablieferung an die Heimathsbehörde stattfindet.

In Folge der hohen Verfügung vom 13. März 1868 sind bis Johannis 1868 bereits 67 bettelnde Handwerksgesellen nicht eingeliefert worden. Nach der Verordnung, betreffend die Wanderbücher vom 22. Juni 1841, waren die Handwerksgesellen, wenn sie zum ersten Mal der Bettelei überführt worden, nach 24stündigem Arrest unter Bemerkung im Wander-

buch über die Grenze zu schaffen und erst beim zweiten Fall ins L.-A.-Haus abzuliefern. Da aber jetzt die Führung der Wanderbücher cessirt hat, also keine Controle nach dieser Richtung mehr möglich, so ist durch die angezogene Verfügung der Ausweg versucht worden, vor Einlieferung in das L.-A.-Haus erst die Angelegenheit zur Entscheidung der dirigirenden Commission zu bringen und dadurch festzustellen, zu welcher Classe von Bettlern die beregten Individuen gehören. Die Verfügung wird mehr einer momentanen Ueberfüllung des L.-A.-Hauses vorbeugen, wie eine bedeutende Verringerung der Kosten herbeiführen, da eine Vergütung der Inhaftirungsauslagen von Seiten des L.-A.-Hauses stattfindet und nur die Transportkosten wegfallen. Wenn es nun auch wünschenswerth erscheinen könnte, nach dieser Richtung hin noch einen Schritt weiter zu gehen und den einzelnen Obrigkeiten die bis jetzt der dirigirenden Commission zufallende Entscheidung zu überlassen und erst dann die Einlieferung ins L.-A.-Haus zu gestatten, wenn das gewerbmäßige Betteln constatirt ist, so glaubt Committe hiervon abrathen zu müssen, da die Führung von Pässen und Wanderbüchern nicht mehr obligatorisch ist, und die dirigirende Commission des L.-A.-Hauses, bei welcher die Fälle der Verhaftungen wegen Bettelei zur Anzeige kommen, die einzige Behörde ist, welche die Gewerbmäßigkeit der Bettelei wirklich nachweisen kann, und es doch wünschenswerth erscheinen muß, eine kräftige Handhabe gegen das überhandnehmende Vagabondenwesen zu besitzen.

Außerdem glaubt Committe darauf hinweisen zu müssen, daß bei Veränderungen in der Armengesetzgebung eine derselben conforme Bearbeitung der L.-A.-H.-Ordnung vom 26. April 1864 stattfinden muß.

Wenn nun auch in Anhalt an diese Vorschläge vielleicht eine Verringerung der Kosten des L.-A.-Hauses später eintreten kann, so ist doch nicht anzunehmen, daß für den Etat von 1869/70 eine schon jetzt zu übersehende Einwirkung stattfinden wird, und muß Committe deshalb den Anrath ertheilen:

den Etat pro 1869/70 in der Art, wie er durch das hohe Rescript vom 7. November 1868 und durch diesen Bericht festgestellt, nämlich die Einnahme mit . . . . . 12,909 Thlr.
die Ausgabe mit . . . . . 55,087 "
und den Zuschuß aus den Landescassen mit . . . . . 42,178 "
zu genehmigen; gleichzeitig aber darauf hinzuweisen, daß:

1) eine Erniedrigung der Kosten, vorzugsweise durch Verminderung des Aufsichtspersonals, möglich,
2) eine Ueberarbeitung der Landarbeitshaus-Ordnung in Bezug auf den Correctionszweck bei Veränderung im Armenwesen nothwendig,

und zu beschließen:

daß Stände mit den hohen Verfügungen vom 27. Februar und 13. März 1868 einverstanden.

Die Superrevision in Hinsicht auf den Rechnungsabschluß pro 1867/68 glaubt Committe anzurathen nicht nothwendig zu haben. Malchin, 5. December 1868. J. v. Plüskow. Lueder. Bock. J. v. Maltzan. W. v. Oertzen. v. Dewitz. Lange. Schondorff. Burmeister. Ahlers."

Die Versammlung ertheilte dem Berichte ihre Zustimmung. Derselbe ging nunmehr an die Landcassen-Revisions-Committe, auf deren Bericht am 18. December 4 Rthl. 1 ßl. pro Hufe für die Bedürfnisse des Land-Arbeitshauses bewilligt wurden.

In der Sitzung vom 23. November wurde ein Schwerinsches Rescript, betreffend die Rechnungen des Landarbeitshauses von 1867—68, vorgelegt. Nach demselben haben die finanziellen Verhältnisse des Landarbeitshauses sich keineswegs gebessert, und zwar wegen Ueberfüllung der Anstalt mit Landstreichern und Bettlern. Bei den veränderten Verhältnissen erscheine es nothwendig, auf eine Abänderung der Gesetzgebung über das Vagabundenwesen Bedacht zu nehmen, wie denn die Regierung sich schon genöthigt gesehen habe, den Domanialämtern anzubefehlen, daß sie gewisse Va-

gabunden, namentlich sich herumtreibende Handwerksgesellen, in Haft behalten und auf ihre eigene Hand in die Heimath spediren.

In der Sitzung vom 2. December übergaben die Vicelandmarschälle mecklenburgischen und wendischen Kreises im Auftrage der Schwerinschen Landtags-Commissarien ein Schwerinsches Rescript vom 30. November, betreffend die Pensionirung des Obermedicinalraths Dr. Loeser in Güstrow als Arzt beim Landarbeitshause und die Bestimmung des Gehalts seines Nachfolgers nebst den Anstellungs-Bedingungen für den letzteren. Die beantragte Pensionirung mit 200 Rth. wurde von dem Landrath Grafen v. Bassewitz-Schwiessel befürwortet. Syndikus Meyer-Rostock fand ebenfalls, daß nach 36jähriger gewissenhafter Amtsführung die Frage nur bejahend beantwortet werden könne; jeder Arbeiter sei seines Lohnes werth, und so möge man denn hier bewilligen. Es wurde indessen beschlossen, man wolle darüber abstimmen, ob die beanspruchte Pension abgelehnt, oder ob weiter deliberirt werden solle. Die Vicelandmarschälle zeigten an, daß mit 44 gegen 26 Stimmen für „Ablehnung" entschieden und ein Stimmzettel wegen unrichtiger Bezeichnung zurückgelegt worden sei.

In Betreff der für den neuen Arzt beantragten Remuneration von 300 Rthl. fand Bürgermeister Pohle-Schwerin es bedenklich, gleich mit 300 Rth. anzufangen. Der frühere Arzt habe zuerst 80 Rth. und dann successive mehr erhalten. Wolle man jetzt mit 300 Rth. anfangen, so sei nicht abzusehen, wie hoch man mit der Zeit kommen werde. Man möge es der dirigirenden Commission überlassen, so billig anzustellen als möglich. Die Landesversammlung beschloß indessen: Was die Anstellung eines neuen Arztes am Landarbeitshause betreffe, so bleibe solche der dirigirenden Commission unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung überlassen, und werde für denselben ein Jahrgehalt von 300 Rth. bewilligt.*) Was die Bedingungen der Anstellung betreffe, so gäben dieselben zu keinen Erinnerungen Veranlassung; nur empfehle es sich, dem neuen Arzte die unentgeltliche Behandlung nicht bloß aller Anstalts-Officianten, sondern auch der Familien derselben und zwar auch derjenigen, welche nicht im Landarbeitshause selbst, sondern in der Stadt wohnen, bei seiner Anstellung zur Pflicht zu machen. Hiernach habe der Engere Ausschuß die erforderte ständische Erklärung auf das Rescript vom 30. November abzugeben.

II. Chaussee-Angelegenheiten. Allgemeines.

Am 18. November wurde mit Schwerinschem Rescripte vom 31. October der Haupt-Etat der Landes-Chausseen vorgelegt. Bei 58,000 Thaler Einnahme und 119,500 Thlr. Ausgabe wird ein Zuschuß von 61,500 Thlr. gefordert, sowie ständische Erklärung über den Etat. — Beschluß: der Engere Ausschuß habe den Etat zu prüfen und nach seinem Ermessen die ständische Erklärung abzugeben. Wegen des Ausfalles der Postengelder bleibe der Entschluß der Stände noch vorbehalten.

An demselben Tage erfolgte die Uebergabe eines Schwerinschen Rescripts vom 16., welches noch auf gegenwärtigem Landtage die ständische Zustimmung dazu er-

*) Das Regiminal-Rescript motivirte die Höhe des Gehalts damit, daß „seit dem Eintritt Mecklenburgs in den Norddeutschen Bund die Bevölkerung des Landarbeitshauses so sehr angewachsen sei", indem es von der Voraussetzung ausging, daß sich dieses Verhältniß nicht so bald wieder ändern werde. Bei der Verlesung dieses Passus ging allgemeine Bewegung durch die Versammlung.

fordert, daß die auf dem Landtage 1858 auf zehn Jahre gefaßten Beschlüsse, betr. die Bewilligung und Auszahlung von Beihülfen zu Chausseebauten, bis auf Weiteres bei Bestand bleiben. (Vergl. die 91. E.-A.-Prop.) Die Regierung beantragt, die Vereinbarung bis auf Weiteres fortbestehen zu lassen. Der Bericht der Committe lautet wie folgt:

Die Committe, welcher der obenbezeichnete Gegenstand zur Beurtheilung übergeben ist, erlaubt sich vorerst eine kurze Relation aus den Acten.

Bekanntlich wurde bald nach dem Beginn von Chaussee-Bauten in Mecklenburg zuerst die Zahl von 100 Meilen als diejenige aufgefaßt, auf deren Vollendung man vorerst sein Augenmerk etwa richten könne und für welche man Beihülfen aus Landesmitteln in Aussicht stellte, falls dieselben nach den vereinbarten Grundsätzen für gemeinnützig erklärt werden würden. — Als dann die Zahl dieser 100 Meilen vollendet war, wurde auf dem Landtage des Jahres 1844 in Mecklenburg-Schwerin ein ferneres Bedürfniß von 50 Meilen anerkannt und zugestanden, welche Meilenzahl im Jahre 1855 gleichfalls bereits ausgeführt, oder wenigstens durch Inangriffnahme absorbirt gewesen sein wird.

So trat denn schon einmal um jene Zeit die Frage an Regierung und Stände heran, wie es nunmehr mit Chausseebauten gehalten werden solle? und veranlaßte die Schwerinsche Regierung, unter dem 14. October 1856 ein Rescript an den löbl. Engern Ausschuß zu erlassen, worin sie hervorhebt, daß eine fernere Erbauung von Chausseen nach den bisherigen Grundsätzen schon um deswillen ihr bedenklich erscheine, weil bisher für die Erhaltung der Chausseen keine ausreichliche Vorkehr getroffen sei, wenn schon für die Unterhaltung derelinquirter Chausseen auf dem Landtage de 1855 eine Verständigung mit den Ständen stattgefunden habe.

Die Angelegenheit wird dann auf dem Landtage 1856 in eine Committe gegeben, welche neue Grundsätze für die Chausseebauten aufstellt, ebenso für die Höhe der aus Landesmitteln zu gewährenden Bauhülfe, daneben aber vorschlägt, — daß von da an jährlich 50,000 Rthl. von der Schuld der Chaussee- und Wasser-Bau-Casse getilgt würden.

Das Plenum nimmt die Vorschläge an, welche per P. M. zur Kenntniß der Commissarien gebracht werden und schließlich unter Weiterführung der Angelegenheit durch den E. A. dahin führen, daß die Regierung durch Rescript vom 2. April 1857 an den Engern Ausschuß ausspricht, daß nunmehr Einverständniß zwischen ihr und den Ständen Statt finde.

Die Normen sind in ihren Hauptpunkten die folgenden:

a. Es können auch jetzt noch einzelne Chausseen gebauet werden, wenn die Anträge auf solche Erbauung von Ser. und den Ständen geeignet befunden werden, und eine Bewilligung von denselben beschlossen ist.
b. Gleichzeitig ist über die Erhaltung zu beschließen. — Als Regel gilt, daß die Chaussee sogleich nach der Vollendung an die zu bestellende Behörde abgeliefert wird.
c. Es bleiben die Bau-Grundsätze für Chausseen auf den größeren Straßen dieselben wie bisher, für Neben-Straßen dürfen schmälere und leichtere Chausseen gebaut werden.

Die ordentliche Landeshülfe für Erstere beträgt 17,500 Rthl. pro Meile, für die 2. Classe von Chausseen werden indessen nur 15,000 Rthl. zugestanden, die außerordentliche Landeshülfe soll für beide Arten 5500 Rthl. pro Meile sein.

d. Alles vom Tage der Eröffnung auch nur einzelner Meilen einer Chaussee aufkommende Chausseegeld fällt in die Erhaltungs-Casse und fließt nicht den Bau-Unternehmern zu.
e. Jährlich sollen mindestens 50,000 Rthl. von den Schulden der Chaussee- und Wasserbau-Casse getilgt werden.

Auf dem Landtage des Jahres 1857 wird dann die Frage wieder angeregt, wie es sich stelle, wenn jährlich 50,000 Rthl. abgetragen werden sollten, und alles sonst zu Chaussee-Bauten nöthige Geld durch Simpla aufgebracht werden müsse? — Ob nicht 60,000 Rthl. jährlich für Chausseebauten zu etatisiren seien? u. s. w.

Die in Folge hievon durch den E. A. mit der Regierung weiter geführten Verhandlungen führen dann auf dem Landtage 1858 zu Beschlüssen, welche eine Einigung für den Zeitraum der nächsten 10 Jahre zur Folge haben, welcher Zeitraum, da auch die Publication der Verordnung vom 9. April 1859 bezüglich des veränderten Anmeldungs-Zeitpunktes bei dem beabsichtigten Bau von Chausseen hiervon die Folge ist, — als mit dem 9. April 1869 abgelaufen erscheinen dürfte. Die erzielte Verständigung bestand darin, daß

a. es bei der Tilgung von jährlich mindestens 50,000 Rthl. bleiben sollte, daß jedoch bei einer etwa höheren Tilgung in einem Jahre die Tilgung in den folgenden Jahren dem entsprechend geringer ausfallen dürfe,
b. daß zur Bestreitung von Landeshülfen zu Chausseebauten jährlich 60,000 Rthl. als eine von der Allgemeinen Receptur-Casse zu leistende Zahlung etatisirt würden,
c. daß ein etwaiges Mehrbedürfniß gleichfalls etatisirt werde, so lange auch 3 Edicte für sämmtliche Bedürfnisse der Receptur-Casse noch ausreichten,
d. reiche auch das nicht hin, so sei zu beschließen, ob mehr Edicte aufgebracht, oder ob der Schuldenabtrag sistirt werden soll oder ob eine Anleihe zu machen ist? — Es sei für den Fall der Sistirung des Schuldabtrags für ein Jahr dies aber demnächst wieder auszugleichen.

Nach diesen bis hieher aufgeführten Principien ist bis heute verfahren, und wird nur noch in den letzten 10 Jahren die Veränderung beschlossen sein, daß nicht nur die Erlaubniß zur Erbauung der s. g. leichteren Chausseen gänzlich zurückgenommen, sondern auch vorgeschrieben ist, es sollten die Chausseen nur noch nach der Mac-Adam'schen Methode gebauet werden, dann aber 18,500 Rthl. als ordentliche Landeshülfe gewährt werden.

Ist es nun richtig, daß die gegenwärtig geltende Vereinbarung mit dem 9. April 1869 erlischt, so liegt allerdings die Frage nahe, wie es von da ab werden soll? und empfiehlt die Regierung einfach das fernere Bestehenlassen der jetzt geltenden Beschlüsse, da sich dieselben bis jetzt bewährt hätten.

Die Committe hat sich indessen doch verpflichtet geglaubt, bei der jetzigen Lage der sämmtlichen Geld- und Steuer-Verhältnisse des Landes auch einen Blick auf die Summe zu werfen, welche schon jetzt zur Unterhaltung der Chausseen aus allgemeinen Landesmitteln erforderlich ist und welche mit Wahrscheinlichkeit bald erforderlich werden wird?

Da ergiebt sich nun, daß

1) vom Lande bereits an Chausseemeilen übernommen sind	118¼
2) daß noch nicht übernommen sind	55¾
3) daß noch bewilligt sind	16⅓
in Summa	190⅓ Meilen.

Für die übernommenen 118¼ Meilen sind im Etat der Receptur-Casse ausgesetzt 60,880 Rthl., mithin für die Meile ca. 580½ Rthl.

Will man diesen Maßstab für die Unterhaltung sämmtlicher 190⅓ Meilen grundleglich machen, so kommt man auf die große Summe von jährlich 110,488 Rthl. lediglich an Unterhaltungskosten, und dürfte dieser Umstand wohl die Frage rechtfertigen:

ob unter dieser Aussicht noch wie bisher in der Erbauung von Chausseen fortgefahren werden kann und soll?

Es hat zwar dieselbe Zahl von Chaussee-Meilen im vorigen Jahr nur 34,618 Rthl. erfordert, und das diesjährige Mehrbedürfniß ist theilweise durch einmalige außergewöhnliche Reparaturen entstanden, allein es ist seitdem auch ein Einnahme-Ausfall von etwa 12,120 Rthl. dadurch eingetreten, daß die Posten kein Chausseegeld mehr zahlen, was also dauernd sein wird, — und möge man sich auch darüber nicht täuschen, daß die 55¾ Meilen noch nicht übernommener älterer Chausseen, wenn sie schließlich abgeliefert werden, wahrscheinlich auch ihres voraussichtlichen Zustandes halber sehr bald ähnliche außerordentliche Verwendungen erfordern werden, so daß man sich für die nächsten Jahre auf ein dauerndes Steigen dieser Geld-Erfordernisse gefaßt machen muß.

Wenn man nun diesen Resultaten gegenüber glaubhaft hört, daß im Strelitzschen Landestheile die Chausseen sich bisher nicht nur selbst erhalten, sondern sogar Ueberschüsse

gewährt haben sollen, so wird man auf die Frage geführt, woher dieser exorbitante Unterschied komme, daß sich dort die Chausseen erhalten, während hier jede Meile in diesem Jahre

580½ Rthl.

Zuschuß erfordert?

Committe kann nur Vermuthungen aufstellen, möchte aber glauben, daß der Grund wesentlich darin liegen wird, daß

a. dort nur die Regierung Chausseen gebaut hat, — das Ganze also in einheitlicher Leitung gewesen und geblieben ist, und Erfahrungen gesammelt worden sind, während hier die einzelnen Erbauer von Chausseen stets neue Erfahrungen haben machen müssen und Fehler begangen haben werden.

b. daß dort, weil die Leitung von Anfang an eine einheitliche gewesen ist, auch überall rechtzeitig mit Reparaturen vorgeschritten ist, während hier vielfach gewiß erst dann Hand angelegt sein wird, wenn die Nachhülfe fast zu spät und die Reparatur also groß und kostbar war, — es soll sich auch im Strelitzschen die wohlfeilere Bauart mit Pack-Lage bewähren, während diese hiesigen Landes gänzlich verworfen ist und theurer nach Mac-Adam gebauet wird.

c. daß im Strelitzschen sämmtliche Chausseehäuser verpachtet sind, welches eine sichere Einnahme gewährt.

Die schmaleren, leichteren Chausseen, welche auch hier im Schwerinschen kurze Zeit gestattet gewesen, haben sich indessen auch im Strelitzschen am wenigsten bewährt.

Werfen wir nun schließlich noch einen Blick auf die finanzielle Lage der Chaussee- und Wasserbau-Casse, so betrug der Schuldenstand derselben 1858 1,315,358 Rthl.

dagegen jetzt 1868 nur . . . . . 639,466 =

und hat sich also um . . . . . 675,892 Rthl.

verringert.

Dagegen betrug aber das in den B.-Actien der Berlin-Hamburger Eisenbahn repräsentirte Activum 1858 . . . . . 1,466,400 Rthl.

und jetzt 1868 nur noch . . . 925,600 =

und hat sich also um . . . . 540,800 Rthl.

abgemindert, und ist dieses Capital zwar theilweise auch auf die Friedrich-Franz-Bahn, vielfach indessen auch zu den Bedürfnissen der Chaussee- und Wasserbau-Casse verwandt, so daß der oben berechnete Schuldenabtrag von 675,892 Rthl, nur scheinbar ist und sich in Wirklichkeit auf wenige Hunderttausend Thaler reduciren wird.

Diesem allen gegenüber kann die Committe nicht in die Behauptung des hohen Rescriptes vom 16. November einstimmen, daß sich die seit 10 Jahren befolgten Grundsätze wesentlich bewährt hätten, sie kann sich aber ebensowenig zu dem Anrathe entschließen, deshalb nunmehr von allen Chausseebauten abzustehen (deren Bewilligung auf dem gegenwärtigen Landtage ja ohnehin nichts im Wege steht), sie möchte dem hochansehnlichen Pleno indessen anheimgeben, zur Zeit die Verlängerung der 1869 ablaufenden Vereinbarung abzulehnen, gegen die hohe Landes-Regierung dagegen den Wunsch auszusprechen, bis zum nächsten Landtage mit Vorschlägen hervorzutreten, welche entweder

dahin zielten, daß fortan alle neu zu erbauenden Chausseen sogleich von der Regierung selbst in Ausführung genommen würden, um dadurch eine Sicherheit für deren von vornherein solide und tadelfreie Herstellung zu gewinnen,

oder

wenigstens Controle-Mittel zu schaffen, welche schon während des Baues von Chausseen derartig wirksam würden, daß nicht Fälle wie in allerneuester Zeit bei der Ziddorf-Malchower und Gnoien-Thürkower Chaussee vorkommen können, welche bekanntlich sogleich nach ihrer Vollendung übergeben, aber dennoch so mangelhaft ausgeführt befunden wurden, daß ihre regelrechte Herstellung große Summen erfordert hat.

Auch dürfte die Verpachtung der Chausseehäuser nach Meistgebot zu empfehlen sein, welchem Procedere zur Zeit um so weniger etwas im Wege stehen dürfte, als durch die jetzige allgemeine Freizügigkeit auch die ehemaligen Bedenken wegen des Heimathsrechts der Chausseegeldpächter als erledigt angesehen werden können.

Schließlich erlaubt sich Committe noch darauf aufmerksam zu machen, daß die hohe Schwerinsche Regierung der ständischen Erklärung noch auf dem gegenwärtigen Landtage entgegensehen will und daß folglich die Beschlüsse, welche das verehrliche Plenum fassen wird, den Schwerinschen Herren Landtags-Commissarien mittelst Promemoria mitzutheilen sein werden. Malchin, den 1. December 1868. J. v. Plüskow. Lueder. J. Maltzan. Bock. v. Oertzen. v. Dewitz. Grohmann. Schondorff. Burmeister. Ahlers. Berlin.

Auf die Verlesung des Berichts folgte eine kurze Deliberation, in welcher Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorff das als den Hauptübelstand bezeichnete, daß die Ausführung des Baues und die Erhaltung der Chausseen nicht in derselben Hand liege. — Bürgermeister Hermes-Röbel: Man müsse bis auf Weiteres Bewilligungen zu neuen Chausseebauten aussetzen, bis man erst wisse, wie es mit den Steuerverhältnissen werde. Bürgermeister Pohle-Schwerin bemerkte, daß bis zum Jahre 1869 noch die alten Grundsätze ihre Geltung hätten, und daß daher die Vorschläge auf die jetzt vorliegenden Chausseebauten keine Anwendung fänden. Die Ueberweisung der Bauten an die Regierung laufe auf die jetzt überall vorschreitende Centralisation hinaus, unter welcher die ständische Selbstverwaltung leide. — Geh. Hofrath Dr. Brückner-Neubrandenburg: Die besseren Verhältnisse der Chausseeverwaltung in Mecklenburg-Strelitz seien darauf zurückzuführen, daß man dort nur da Chausseen gebaut habe, wo ein größerer Verkehr sei, während es im Schwerinschen viele wenig befahrene Chausseestrecken gebe. Durch den großen Fahrverkehr lieferten dort die Chausseen einen besseren Ertrag.

Schließlich wird der Committenbericht genehmigt. Die Mittheilung des Beschlusses soll durch Promemoria an die Landtags-Commissarien erfolgen.

Es ging darauf am 12. ein Schwerinsches Rescript ein, in welchem eine Aenderung des Beschlusses beantragt wurde. Dasselbe lautete:

Friedrich Franz ꝛc. Wir haben die mit eurem dreizehnten Berichte von euch eingesandte Erklärung Unserer getreuen auf dem gegenwärtigen Landtage versammelten Stände in deren Promemoria vom 3. d. M. über den von Uns ihnen proponirten Fortbestand der auf dem Landtage des Jahres 1858 über die Aufbringung und Auszahlung der zu Chausseebauten bewilligten Landeshülfen auf die Dauer von 10 Jahren gefaßten Beschlüsse, wie sie in der ständischen Erklärung vom 24. Januar 1859 enthalten und von Uns unter dem 9. April 1859 landesherrlich genehmigt sind, entgegengenommen und finden Uns veranlaßt, Unsern getreuen Ständen darüber das Nachstehende zu eröffnen.

Es beziehen sich diese Beschlüsse ihrem Inhalte nach, soweit sie auf Zeit beschränkt sind, lediglich auf eine angemessene Regelung der finanziellen Verhältnisse der Casse der Landeshülfen für Chaussee- und Wasserbauten, insbesondere auf die Art und Weise, wie derselben die Mittel für einen geregelten Schuldenabtrag und zur Bestreitung von aus derselben gemachten Bewilligungen zugeführt werden sollen, in welchem Maaße der Schuldabtrag zu geschehen habe, in welcher Weise die Auszahlung bewilligter Landeshülfen erfolgen solle und was von den Bauunternehmern zur Erwirkung solcher Auszahlung zu befolgen sei.

Von diesen Beschlüssen und der ihnen beigefügten Zeitbeschränkung werden die gemeinsamen Beschlüsse nicht berührt, welche in Bezug auf bie Bewilligung der Landeshülfen und die Verwaltung der zur Erhaltung aus Landesmitteln von Uns im Einverständnisse mit Unseren getreuen Ständen übernommenen Chausseen gefaßt und an Zeitbeschränkungen nicht gebunden sind.

Die jetzt von den Ständen beschlossene Ablehnung des Fortbestandes jener Beschlüsse wird daher in dem Fortbestande anderer unbeschränkter Vereinbarungen nichts ändern können, sondern nur zur Folge haben, daß die Verhältnisse, welche sie betreffen, ihre bisherige gesetzliche Grundlage verlieren werden, ohne eine neue zu gewinnen, was nach Lage der Sache unzweifelhaft zu den ernsthaftesten Mißverhältnissen führen muß. Wenn Unsere getreuen Stände ihren ablehnenden Beschluß in dem Umstande begründen, daß die Bedürfnisse der

Casse der Landeshülfen für Chaussee- und Wasserbauten sich durch die alljährlich steigenden Zuschüsse zu der Verwaltung und Erhaltung der Landeschausseen erheblich gesteigert haben und vielleicht noch steigern werden, während in Folge neu eintretender Bewilligung von Landeshülfen der Schuldenstand dieser Casse sich nicht in dem in Aussicht genommenen Maaße verringert hat, so scheinen sie zu übersehen, daß dies allerdings unerfreuliche Resultat nicht in den hier zur Frage stehenden Beschlüssen seinen Grund hat, oder dieselben auch nur einen Einfluß auf dasselbe gehabt haben, sondern durch Verhältnisse herbeigeführt ist, die auf anderen Rechts- und Verwaltungsgebieten liegen, und deren etwa zu erstrebende Veränderung durch die Beseitigung jener Beschlüsse in keiner Weise berührt wird.

Nach den eigenen Ausführungen Unserer getreuen Stände in der von ihnen übergebenen Erklärung sind die Mittel zur Herbeiführung besserer finanzieller Resultate zunächst nur in der Einführung von Modalitäten für die Bewilligung der Landeshülfen zu suchen, welche eine erhöhete Garantie für eine solide und dauerhafte Construction der Chausseen und dadurch eine Abminderung des Verwaltungsaufwandes gewähren sollen.

Die hier zu erörternden Fragen stehen mit den Vorschriften über die Aufbringung und Auszahlung bewilligter Landeshülfen in keinem sachlichen Zusammenhange, und sind die darüber zur Zeit bestehenden Grundsätze nicht gleich den letzteren nur für eine bestimmte Zeit festgestellt. Es wird die Erledigung der ständischen Anträge im Wege selbstständiger Verhandlung und Verständigung geschehen müssen.

Für den von Uns proponirten Fortbestand der in Frage stehenden Beschlüsse wird nur der eigene Werth derselben für die Ordnung der denselben unterliegenden Verhältnisse bestimmend sein können. Dafür, daß dieselben den durch sie verfolgten Zwecken nicht entsprochen haben sollten, sind Gründe von Unseren getreuen Ständen nicht angeführt. Die Aufhebung dieser Beschlüsse, welche das Etat- und Rechnungswesen der Casse der Landeshülfen für Chaussee- und Wasserbauten zu regeln bestimmt sind, würde nur zur Folge haben, daß alljährlich über die durch sie allgemein festgestellten Verhältnisse eine besondere Verständigung würde herbeigeführt werden müssen, und daß die gegenwärtige Grundlage der Behandlung der Cassenverhältnisse ohne geeigneten Ersatz verloren geht. Wir halten ein solches Verhältniß nicht wünschenswerth, da in demselben manche Verschiedenheiten entstehen können und es für die Aufstellung der Etats an jeglicher Sicherheit in der Vorausberechnung der Bedürfnisse fehlen wird, und müssen daher Unseren getreuen Ständen zur erneuerten Erwägung empfehlen, ob sie nach richtiger und vollständiger Würdigung der Interessen, welche sich an die in Frage stehenden Beschlüsse knüpfen, es nicht zweckmäßiger halten, dieselben wenigstens so lange fortbestehen zu lassen, bis etwa über eine anderweitige Regelung der davon berührten Verhältnisse eine Einigung erreicht ist, worüber Wir ihre etwanigen Anträge gerne entgegennehmen und nach Befinden berücksichtigen werden.

Was sodann die einzelnen von Unseren getreuen Ständen gestellten Anträge betrifft, so bemerken Wir hierüber vorläufig,

1) daß die Uebernahme der Bauausführung bei allen neu zu erbauenden Chausseen durch Unsere Behörden so wesentlichen Bedenken unterliegt, daß Wir eine Berücksichtigung des bezüglichen Antrags nicht in Aussicht stellen können,
2) daß Wir bisher schon bei der Ertheilung der Bauerlaubniß für von Privatunternehmern zu erbauende Chausseen eine fortlaufende Controle der Bauausführung durch Unsere Chausseeverwaltungs-Commission in der Weise angeordnet haben, wie dies aus dem hier angeschlossenen Schema näher hervorgeht.

   Ob sich diese Controle noch verschärfen oder verbessern läßt, werden Wir in nähere Erwägung ziehen lassen.
3) Was die Verpachtung der Chausseehäuser im Wege des Meistgebots betrifft, so hat sich diese Maaßregel in den einzelnen Fällen, wo sie angewendet worden, für die Verbesserung der Einnahmen der Chausseecasse wenig wirksam erwiesen, auch stehen einer allgemeinen Durchführung derselben, welche ohnehin mit Rücksicht auf die bisher angestellten Einnehmer nur successive würde geschehen können, aus Verwaltungsrücksichten und im Interesse des Publikums mehrfache erhebliche Bedenken entgegen.

Wir werden indeß eine Prüfung der Voraussetzungen anordnen, unter denen eine beschränkte Anordnung solcher Verpachtung zweckmäßig gehalten werden kann.

Indem Wir es Uns nun vorbehalten, nach vorgängiger näherer Prüfung der Verhältnisse Uns über die vorgedachten Anträge bestimmt zu erklären, geben Wir euch auf, den versammelten Ständen das gegenwärtige Rescript herauszugeben und deren Beschlußnahme darüber zu veranlassen.

Gegeben Schwerin, den 8. December 1868.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

An die Landtags-Commissarien
Staatsminister von Levetzow und Oberhofmarschall von Bülow zu Malchin.

Das Rescript wurde der Committe überwiesen.

Diese berichtete am 18. December (Referent: Landrath von Plüskow-Kowalz) der Ansicht inhärirend, daß die Vereinbarung von 1859 wegen der Grundsätze für neu zu erbauende Chausseen nur auf 10 Jahre gültig abgeschlossen sei. Der Engere Ausschuß habe deshalb der ständischen Ansicht zu inhäriren. Es sei wünschenswerth, daß die Regierung die Chaussee-Häuser-Verpachtungs-Frage, wie zugesagt, einer näheren Prüfung unterwerfe und namentlich auch darüber gründliche Erörterungen veranlasse, woher es komme, daß im Strelitzschen die Chaussee-Erhaltungslast eine so wesentlich geringere sei, als im Schwerinschen.

Der Committenbericht wurde genehmigt.

Am 10. December erstattete die Committe einen vorläufigen Bericht über die Bewilligung von Landesmitteln zu Chausseen.

In der Committe fand eine Differenz statt. Ein Theil (Referent: Landrath von Plüskow-Kowalz) will mit Rücksicht auf die unsichere finanzielle Lage des Landes für dieses Jahr überhaupt die Landeshülfen zum Chausseebau ablehnen, wie man denn auch aus demselben Grunde die Beihülfe zu dem Bau der Bahn Lübeck-Kleinen abgelehnt habe. Die Erhaltung der Chausseen sei zu kostbar im Vergleich mit den betreffenden Kosten in anderen Ländern, namentlich im Strelitzschen. Der Schuldenabtrag sei nicht genügend gewesen. Man will daher, bevor man in die Berathung der vorliegenden drei Chausseeprojecte eingeht, den Antrag stellen, sich für dieses Jahr überhaupt auf eine Bewilligung nicht einzulassen.

Der andere Theil der Committe (Referent: Bürgermeister Grohmann-Dömitz) hält die Finanzkrisis nicht für eine solche, daß man deshalb jede Bewilligung ablehnen müßte. Der Modus der bisherigen Steueraufbringung sei nur unhaltbar geworden; es komme darauf an, neue Grundlagen zu finden. Der erhöhete Etat für die Chausseeerhaltung sei durch besonders kostspielige Reparaturen in diesem Jahre entstanden. Die Steuerkraft des Landes sei keineswegs so erschöpft, daß man deshalb jeden Chausseebau ablehnen müsse, zumal da, nach Ausweis der Rescripte, von den Antragstellern alle gesetzlichen Erfordernisse erfüllt seien. Der Antrag geht daher auf Berathung jedes einzelnen Chausseeprojects.

Hofrath Dr. Floerke-Grabow: Man könne doch nicht alle Großherzogliche Rescripte so ohne Weiteres beseitigen. Man sei denselben die Rücksicht schuldig, sie einzeln zu prüfen. — Syndikus Meyer-Rostock: Er müsse zunächst die tapfere, unerschrockene Gesinnung der Minorität der Committe anerkennen, die davon ausgehe, daß die Steuerkraft des Landes nicht gelitten habe und nicht zu schonen sei. Es seien das Ansichten, die sich objectiv nicht widerlegen ließen; die Zukunft müsse das lehren. Wenn behauptet worden sei, die getroffene Vereinbarung müsse jedenfalls

aufrecht erhalten werden, so sei dabei außer Acht gelassen, daß bei solchen Verträgen vorausgesetzt werde, daß auch die gesammten staatlichen Verhältnisse dieselben bleiben. Das sei hier nicht der Fall. Außerdem sei es für manche der vorgeschlagenen Chausseen besser, sie würden jetzt nicht geprüft, sondern noch auf ein Jahr zurückgestellt. Man habe dann doch noch die Hoffnung auf ein Jahr. — Bürgermeister Pohle-Schwerin: Er könne die hier ausgesprochene Ansicht nicht theilen. Durch die Begründung des Norddeutschen Bundes und den Zollverein seien die Verhältnisse nicht so geändert, daß man die Bewilligungen für Chausseen aussetzen müsse. Man möge jedes Project einzeln prüfen. — Landrath v. Plüskow-Kowalz: Es stehe das nicht im Vertrage, was man hier hineindeute, daß man an denselben gebunden sei. Wolle man sich auf ihn berufen, so möge man es auch ganz thun und den darin vereinbarten Schuldenabtrag wirklich ausführen. Das sei bisher nicht geschehen. Man möge sich in diesen Dingen freie Hand erhalten. — Bürgermeister Pohle-Schwerin warnt vor der Politik der freien Hand, die habe uns schon in manche Verlegenheit gebracht. — Bürgermeister Grohmann-Dömitz: Wenn Herr Syndikus Meyer ihm Muth und Tapferkeit in der Gesinnung zugesprochen habe, so nehme er das mit Dank an. Er glaube nicht, daß unsere Steuerkraft erschöpft sei. Es solle nur ein gerechterer Modus aufgesucht werden. Es würden noch viele Anforderungen an uns gestellt werden, man werde noch oft in die Tasche greifen müssen, und man könne es thun; denn es werde sich schon etwas darin finden. (Schallendes Gelächter.) — Bürgermeister Pohle-Schwerin: Die Sache sei so lächerlich nicht. Der Gedanke sei richtig: man greife nicht leicht in die Tasche, wenn nichts darin sei. Landrath von Rieben: Da man sich doch nicht einigen werde, so möge man abstimmen.

Hierauf wurde mit 53 gegen 37 Stimmen der Antrag der Majorität der Committe, also die Aussetzung jeder Bewilligung zu Chausseebauten für dieses Jahr, angenommen.

Chaussee-Angelegenheiten.*) Besonderes.

1) Chaussee von Malchow auf Freienstein. Ein Schwerinsches Rescript vom 14. November proponirte die Bewilligung der ordentlichen und außerordentlichen Landeshülfe für eine Chaussee von Malchow an die Landesgrenze in der Richtung nach Freienstein, von wo eine Chaussee auf preußischem Gebiete weiter gebaut werde.

*) Die hieher gehörigen Propositionen des Engern Ausschusses sind folgende:

91. „Der E. A. macht darauf aufmerksam, daß nach den auf dem Landtage des Jahres 1868 gefaßten Beschlüssen, welche mittels Vortrags vom 24. Januar 1859 zur Kenntniß Seren. Suer. gebracht sind und laut Rescripts vom 9. April j. J. die allerhöchste Genehmigung gefunden haben, die Gültigkeit und Anwendung der Bestimmung über die Aufbringung und Auszahlung der für gemeinnützig anerkannte Chausseebauten bewilligten Landeshülfe nur auf die Dauer von zehn Jahren beschränkt worden ist, welche demnächst ablaufen."

92. Relation über geschehene Kenntnißnahme von der Rechnung der Hauptcasse für die Verwaltung der aus allgemeinen Landesmitteln zu unterhaltenden Chausseen pro Johannis 1866/67 und Reexhibirung derselben.

93. I. „Ueber die Etats der zur Unterhaltung aus allgemeinen Landesmitteln in Landesherrliche Verwaltung übernommenen Chausseen: a. von Parchim bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Putlitz für den Zeitraum vom 1. November 1867 bis Johannis 1868 und b. von Gnoien über Dargun nach Neu-Kalen und resp. Deven für die Zeit vom 1. December 1867 bis Johannis 1868, — hat der E. A., nach angestellter, ihm übertragener Beprüfung derselben, sich zur hohen

Die Chausseelänge beträgt 5293⅓ Ruthen und erfordert 85,428 Thlr. 20 ßl. Die volle Landeshülfe macht 63,520 Thlr. Durch diese Chaussee soll der Binnenverkehr der Gegend gefördert, und die Verbindung mit der Friedrich-Franz- und der Berlin-Hamburger Bahn verbessert werden. Die Zuschüsse sind im Betrage von 21,500 Thlr. gedeckt. Es sollen die gewöhnlichen Bedingungen gestellt werden, daß der Bau binnen Jahresfrist angefangen und in drei Jahren vollendet sein muß u. s. w.

Schwer. Regierung am 25. Januar erklärt und einen Zuschuß bis auf 2237 Rth. 32 ßl. bewilligt, worauf laut hohen Rescripts vom 17. Februar jene Special-Etats ratificirt wurden."

93. II. „Auch hat der E. A. in Folge der laut hohen Rescripts vom 22. Mai ertheilten allerhöchsten Genehmigung zur Auszahlung einer Theuerungszulage an die Chausseegeld-Einnehmer und Chausseewärter pro Johannis 1867/68, der desfallsigen hohen Aufforderung entsprechend, dem Herrn Landes-Einnehmer Koeve unterm 27. Juni committirt, die Summe von 3933 Thlr. Cour. für den laufenden Jahrgang in der Casse zu Landeshülfen für Chaussee- und Wasserbauten disponibel zu halten und resp. auszuzahlen, sobald und soweit solches von der Großherzogl. Chaussee-Verwaltungs-Commission verlangt werden sollte, und von dieser Verfügung auch Seren. die ehrerbietigste Anzeige gemacht."

93. III. „Zufolge der ihm ertheilten Potestivirung hat der E. A. auch den Haupt-Etat nebst den resp. Special-Etats der Landes-Chausseen für das Etatjahr von Johannis 1868/69, mit Einschluß des mit dem Rescripte vom 6. December v. J. nachträglich übersandten Etats der Gnoien-Dargun-Neukalen-Devenschen Chaussee für denselben Jahrgang, einer sorgfältigen und eingehenden Prüfung unterzogen, deren Ergebnisse mittels Vortrags vom 25. Januar zur Kenntniß Seren. gebracht und den Herrn Landes-Einnehmer Koeve angewiesen, den zu 30,249 Thlr. als erforderlich berechneten Zuschuß tempestive aus der Kasse zu Landeshülfen für Chaussee- und Wasserbauten auszuzahlen, demnächst aber auch noch ferner, nach den durch das hohe Rescript vom 27. Februar mitgetheilten, Seitens der Chaussee-Verwaltungs-Commission gegebenen Aufklärungen, zu demselben Zwecke noch die Summe von 453 Thlr. am 11. März bewilligt."

94. „Wegen Deckung des durch die bundesgesetzliche Entfreiung der Posten von der Entrichtung des Chausseegelds, und zwar vorläufig bis Johannis d. J., resp. pro Johannis 1868/69, entstehenden Ausfalls in der Einnahme der Etats der aus allgemeinen Landesmitteln zu erhaltenden Chausseen ist an hohe Schwer. Landes-Regierung die landtagsbeschlußmäßige Erklärung, unter Vorbehalt weiterer Verhandlung für das definitivum, sowie auch die erforderliche Zahlungs-Anweisung an den Herrn Landes-Einnehmer Koeve am 22. Januar ergangen."

95. „Nachdem der E. A. das ständische Einverständniß mit der Uebernahme der Bützow-Cröpliner Chaussee zur Erhaltung aus allgemeinen Landesmitteln nach den darüber bestehenden Grundsätzen zu Johannis d. J., wiewohl nur unter der Bedingung der Mitablieferung des sämmtlichen zur Unterhaltung der Chaussee vorräthigen Materials, zur hohen Landes-Regierung am 22. Januar erklärt hatte, ward mit dem hohen Rescripte vom 24. August der Verwaltungs-Etat dieser Chaussee pro Johannis 1868/69 auch zur ständischen Genehmigung mitgetheilt, und legt der E. A. nunmehr jenes Rescript c. a. nebst den von dem Herrn Landes-Revisor Saniter über den Etat erforderten und abgestatteten Bericht vom 7. September hieneben vor."

96. Relation über Abgabe der Erklärung wegen Pensionirung des Chausseegeld-Einnehmers Friederichs zu Püttelkow.

97. I. „Zu der mittels hohen Rescripts vom 6. Mai proponirten Pensionirung des in Folge seines Gesundheitszustandes dienstunfähig gewordenen Chausseewärters Thorbeck bei der Schwerin-Güstrower Chaussee mit 4 Thlr. Cour. monatlich vom 1. Juli d. J., an, gab der E. A. in Rücksicht auf die vorliegenden besonderen Umstände am 27. Juni die ständische Zustimmung ab und ebenso am 29. October zu der mittels hohen Rescripts vom 24. dess. Monats vorgeschlagenen Quiescirung des Chausseewärters Behn zu Pastin mit einer jährlichen Pension von 32 Thlr."

97. II. „Auch erklärte sich der E. A. mit der durch das hohe Rescript vom 16. Juni und durch den mitgetheilten Bericht der Großh. Chaussee-Verwaltungs-Commission befürworteten Gewährung einer außerordentlichen Unterstützung, und zwar im Betrage von 30 Thlr., an den Chausseegeld-Einnehmer Jungblut zu Reinsdorf an der Wismar-Brüeler Chaussee, Zwecks Vornahme einer Badecur, am 27. dess. Mts. einverstanden."

2) Chaussee von Rostock nach Neubrandenburg. Ein Schwerinsches Rescript vom 7. November, betreffend den Zuschuß der garantirten Zinsen zu der Rostock-Neubrandenburger Chaussee-Casse, besagt, daß von diesen Zinsen auf Mecklenburg-Schwerin 1080 und auf Mecklenburg-Strelitz 180 Thlr. fallen. — Durch Beschluß beauftragte man den Engeren Ausschuß, die Zahlung der Schwerinschen

---

98. „Aus den in dem hohen Schwer. Rescripte vom 18. December v. J. hervorgehobenen Gründen, welchen sich das hohe Strelitzsche Rescript vom 3. Januar anschloß und die der E. A. nur als zutreffend anerkennen konnte, verfügte der letztere am 18. Januar die vorschüssige Zahlung der im diesjährigen Antoni-Termine fälligen Zinsen auf die garantirte Anleihe der Rostock-Neubrandenburger Chaussee-Actien-Gesellschaft, jetzt zum Betrage von 1283 Thlr. 16 ßl. Cour., aus der Casse zu Landeshülfen für Chaussee- und Wasserbauten unter Wiedereinziehung der Strelitzschen Quote mit 183 Thlr. 16 ßl."

99. „Es hat der E. A. die Auszahlung des Restes der ordentlichen und außerordentlichen Landeshülfe für die Chaussee von Gnoien über Dargun bis zur preußischen Grenze nach Deven, resp. nach Neu-Kalen mit 27,628 Thlr., nachdem mit dem hohen Rescripte vom 11. Mai die Ergebnisse der stattgehabten Super-Revision communicirt worden und Monituren sich nicht ergeben hatten, am 4. Juni verfügt."

100. „Die Vollendung einer zweiten Meile der Chaussee von Parchim nach Sternberg ist zum Zweck der Erhebung der Landeshülfen in dem Etatjahre pro 1. Februar 1869/70 laut hohen Rescripts vom 26. September rechtzeitig angemeldet worden."

101. I. „Von der auf dem letzten allgemeinen Landtage unter Stellung der jetzt üblichen Bedingungen und Modalitäten stattgehabten Bewilligung der ordentlichen und außerordentlichen Landeshülfe für die neu zu erbauenden Chausseen: a. von Sternberg nach Dobbertin und zwar von der im Bau befindlichen Parchim-Sternberger Chaussee bei der Dorfschaft Dabel ab über Borckow, Woserin und Klaeden in die Güstrow-Goldberger Chaussee einmündend, — b. von Güstrow nach Neukrug an der Rostock-Neubrandenburger Chaussee — und c. von Crivitz nach Goldberg — ist Seren. Suer. mittels Vorträge vom 23. Januar submissest in Kenntniß gesetzt worden."

101. II. „Laut hohen Rescripts vom 21. September hat die Direction des Crivitz-Goldberger Chausseebaues nach Vorschrift des Publicandums vom 9. April 1859 den Anspruch auf Auszahlung der Landeshülfen für zwei Meilen dieser Chaussee zu Johannis k. J. angemeldet."

102. I. „Nachdem der E. A. die von der vorigjährigen Landtags-Versammlung beschlossene Bewilligung der Landeshülfen zum Bau einer Chaussee von Wismar nach Klütz Seren. am 23. Januar ehrerbietigst mitgetheilt hatte, erging durch das hohe Rescript vom 10. März die Aufforderung, ständische Deputirte zu einer für jenen Chausseebau niederzusetzenden Expropriations-Commission zu denominiren mit dem Anfügen, daß der Herr Oberlanddrost von Plessen in Schwerin zum landesherrlichen Mitgliede und Dirigenten derselben bereits bestellt sei. Der E. A. erwählte hierauf zu diesem Geschäfte den Herrn von Oertzen auf Roggow sowie den Herrn Hofrath Koch in Gadebusch und bat am 7. April um deren Bestätigung, welche laut hohen Rescripts vom 25. dess. M. erfolgte."

102. II. „Die Anmeldung einer Meile dieser Chaussee zum Herbst 1869 und des Restes derselben spätestens zum Frühling 1870 zwecks Zahlung der Landeshülfen ist nach dem hohen Rescripte vom 1. October zur rechten Zeit geschehen."

103. „In Betreff der beantragten Bewilligung der Landeshülfen zum Bau einer auf diesseitigem Landesgebiete zwischen Neuhaus und Brahlstorf projectirten Chaussee hat der E. A. landtagsbeschlußmäßig der hohen Regierung unterm 23. Januar die ehrerbietigste Anzeige gemacht, daß Stände, da sie sich zur Zeit nicht in der Lage befänden, die Gemeinnützigkeit dieses Unternehmens zu übersehen, jene Bewilligung schon deshalb, von sonstigen Bedenken, z. B. zu schmal beabsichtigter Kronenbreite und Steinbahn, abgesehen, ablehnen müßten."

104. Rechnung der Casse zu Landeshülfen für Chaussee- und Wasserbauten pro 1. Juli 1866/67. Die Schwer. Regierung hat dieselbe revidirt und den E. A. zur Ertheilung des Liberatoriums an den Landes-Einnehmer Koeve potestivirt.

Die von der Landkasten-Local-Committe revidirte Rechnung derselben Casse für das Etatjahr 1867/68 legt der E. A. vor.

Quote zu veranlassen und die Zahlung der Strelitzschen Quote aus der Centralsteuercasse zu erbitten. In Betreff dieser letzteren Quote wurde die Zahlung durch Strelitzsches Rescript vom 16. November zugesagt.

3) Chaussee von Dömitz nach Lübtheen. Ein in der Sitzung vom 25. November vorgelegtes Schwerinsches Rescript vom 23. dess. M. empfahl die Bewilligung der vollen Landeshülfe zur Erbauung einer Chaussee von Dömitz nach Lübtheen.

Die Chaussee ist 5656½ Ruthen lang und erfordert im Ganzen 100,899 Thlr. Cour., wovon die Landeshülfen 67,878 Thlr. ausmachen, während durch Privatbeiträge 33,021 Thlr. erfordert werden. Davon sind 32,262 Thlr. durch Zeichnungen gedeckt; die fehlenden 759 Thlr. lassen sich noch erwarten. Die volle Landeshülfe empfehle sich um so mehr, als die Stadt Dömitz in ihren Verkehrs-Verhältnissen durch die neuen Verhältnisse erheblich gelitten habe.

4) Chaussee von Schwerin nach Mühleneixen. Am 4. December übergaben die Vicelandmarschälle mecklenburgischen und wendischen Kreises ein hohes Schwerinsches Rescript vom 1. December, betreffend den Bau einer Chaussee von Schwerin nach Eixen und die Bewilligung der vollen Landeshülfen.

Die Chaussee soll eine Länge von 4062 Ruthen erhalten und erfordert einen Kostenaufwand von 71,439 Thlr. 17 ßl., davon beträgt die volle Landeshülfe 48,744 Thlr., aufgebracht müssen noch werden 22,695 Thlr. 17 ßl. Der Magistrat zu Schwerin hoffe diese Summe durch Mittel aus der Cämmerei und durch Zeichnungen der Adjacenten aufzubringen. Die Chaussee sei für die Stadt Schwerin und ihren Verkehr, welcher von großer Bedeutung sei, von hoher Wichtigkeit, da sie derselben eine fruchtbare Gegend näher bringe, welche jetzt durch sumpfige Wege von ihr abgehalten und durch andere Communicationswege von ihr abgeleitet werde. Wenn die Chaussee nur erst bis Mühleneixen fertig sei, so werde sie wohl weiter bis an den Grevesmühlener Bahnhof fortgebaut werden, wozu man bis jetzt von den dortigen Adjacenten keine Beiträge erhalten könne. Zugleich wolle die Stadt Schwerin das Chausseegeld ablösen. Das Rescript proponirt die Bewilligung der vollen Landeshülfen unter den gewöhnlichen Voraussetzungen, und sollen für Ablösung der Chausseegelder pro Meile 4500 Thlr. von der Landeshülfe abgerechnet werden.

Landrath von Oertzen-Woltow schlägt, unter Zustimmung des Kammerherrn von Oertzen-Kotelow, vor, die geforderte Bewilligung sofort in pleno abzulehnen. (Heiterer Widerspruch.) — Bürgermeister Pohle-Schwerin: Aus der allgemeinen Heiterkeit der Landtags-Versammlung, welche dieser Vorschlag hervorgerufen habe, entnehme er ein günstiges Resultat für die Chaussee, und daher beantrage er, daß das Rescript der Committe hingegeben werde. Es handle sich hier, wie das Rescript hervorhebe, um eine bedeutende Stadt. Schwerin leide sehr dadurch, daß die wichtige Verkehrsstraße Kleinen-Lübeck bei ihr vorbei führe, die Zufuhr nach Schwerin sei erschwert und das Leben daselbst dadurch unverhältnißmäßig vertheuert gegen andere Städte. Ueberhaupt werde das Leben in den größeren Städten so theuer, daß darauf Bedacht genommen werden müsse, wie denselben Wege zu eröffnen seien, um billige Nahrungsmittel herbeizuschaffen. Wo solle die Steuerkraft herkommen, wenn alle Lebensbedürfnisse täglich im Preise stiegen? — Landrath von Oertzen-Woltow: Er würde den Vorschlag nicht gemacht haben, wenn die Committe noch etwas anderes hervorheben könnte, was nicht bereits in dem Rescripte geschehen wäre. — Landrath von Plüskow-Kowalz: Er halte es für irrthümlich, wenn man hoffe, daß durch die Chaussee in Schwerin die Lebensbedürfnisse nur um einen Schilling

billiger würden. — Bürgermeister Pohle-Schwerin: Die Stadt hätte aus diesem Gesichtspunkte schon aus eigenen Mitteln eine Chaussee gebaut. — Landrath v. Oertzen-Woltow: Er verspreche sich von einem Committenbericht kein anderes Resultat. — Bürgermeister Dr. Hall-Sülz will nur an das vorigjährige Resultat der Verhandlung über die Chaussee von Güstrow nach Neukrug erinnern. Bei derselben habe die Committe Ablehnung der Landeshülfen vorgeschlagen, und die Abstimmung im Plenum habe mit einer Stimme Mehrheit für Bewilligung entschieden. Man könne also auch in diesem Falle nicht wissen, wie es komme. — Kammerherr v. Oertzen-Kotelow: Es scheine ihm doch, als ob die verehrliche Landschaft, welche früher für die Bewilligung zu allen Chausseen gewesen, in diesem Jahre mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse dagegen sei. — Bürgermeister Dr. Hall-Sülz: Wie die Landschaft jetzt denke, werde die Zeit lehren. Daß sie früher für thunlichst alle Chausseen gewesen, sei richtig, aber auch gerechtfertigt.

Landrath v. Rieben-Galenbeck und Landrath Graf v. Bassewitz-Schwiessel empfehlen, die Angelegenheit einer Committe zur Begutachtung hinzugeben, und die Versammlung beschloß demgemäß.

5) Chausseen von Crivitz nach Goldberg und von Goldberg nach Karow. Ein am 12. December übergebenes Schwerinsches Rescript empfahl die Annahme einer Offerte der Directionen der Crivitz-Goldberger und der Goldberg-Karower Chaussee wegen Ablösung des Chausseegeldes auf diesen Strecken mit 3500 Thlr. pro Meile.

Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf erklärte sich für die Annahme des Anerbietens, indem er darin einen finanziellen Vortheil erblickte. Zu den Zinsen des Capitals müsse man die jährlichen Unterhaltungskosten für die Chausseegeld-Einnehmer mit 240 Thlr. für jeden als Ersparung hinzurechnen. Das ergebe eine ansehnliche Summe, mit der sich ein beträchtlicher Theil der Kosten der Erhaltung der Chaussee decken ließe. Auch möge man den Vortheil erwägen, welcher den Landesbewohnern daraus erwachse. — Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel sprach gegen den Vorschlag. Denn wenn man solche Ablösungen gestatte, so würden dadurch immer neue Anträge gleicher Art hervorgerufen. Die Gelder würden nachher auf den Schuldenabtrag der Chaussee- und Wasserbaucasse angerechnet, und die ganze Erhaltungslast bleibe auf dem Lande ruhen. — Beschluß: Man wolle die Sache der Committe zur Prüfung überweisen.

Die Committe berichtete am 17. December (Referent: Landrath von Plüskow-Kowalz). Der Bericht beantragt die Ablehnung des Anerbietens, da die angebotene Summe nicht genügend sei und nicht hinreiche, die Kosten der Unterhaltung der Chaussee zu bestreiten. Wenn eine Chaussee allein abgelöst werde, so führe dies dahin, daß der Verkehr ihr zugewendet und von anderen Chausseen abgelenkt werde. — Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf sprach sein Bedauern aus, daß man dieses günstige Anerbieten der Adjacenten von im Ganzen 21,000 Thlr. nicht annehmen wolle. — Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf sprach gegen die Befreiung einzelner Chausseen vom Chausseegelde. Entweder müßten alle abgelöst werden oder keine.

Der Antrag der Committe wurde angenommen.

6) Chaussee von Möllenbeck nach Feldberg. Ein in der Sitzung vom 12. December übergebenes Strelitzsches Rescript beantragte die Auszahlung der Bauhülfsgelder von 18,300 Thlr. aus der Centralsteuercasse für die neuerbaute Chaussee

von Möllenbeck nach Feldberg. Man beschloß, die Erklärung der Stände stargardischen Kreises zu erwarten.

Nachdem diese eingegangen war, wurde die Auszahlung bewilligt, und dies durch Promemoria an die Strelitzsche Regierung ausgesprochen.

7) Chaussee von Sternberg nach Dobbertin. Durch ein in der Sitzung vom 17. December vorgelegtes Schwerinsches Rescript wurde beantragt, für den Beginn des im vorigen Jahre bewilligten Baues dieser Chaussee die gestellte einjährige Frist um ein Jahr zu verlängern, weil unter den Bauunternehmern bisher eine Einigung darüber, wer die erforderliche Garantie zu tragen habe, wenn man mit den vorhandenen Mitteln für den Bau nicht ausreiche, nicht habe erreicht werden können.

Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel befürwortete die Bewilligung der Frist in der Hoffnung, daß die Einigung wegen der Garantie doch noch zu Stande kommen werde.

Die Fristverlängerung wurde bewilligt.

§. 10. Caput VI. Suerinense. Modification einiger Bestimmungen der zu einem Theile der Erbpacht-Contracte der klösterlichen Bauern ertheilten Additional-Acten, und andere Arbeiten der Justiz-Committe.

Am 16. November wurde für dieses Caput — wie auch zur Bearbeitung von Justiz-Angelegenheiten überhaupt — eine Committe gewählt, bestehend aus folgenden Mitgliedern von Ritter- und Landschaft:

1) von der Ritterschaft die Herren von Drewes-Kirch-Mummendorf, von Restorff-Radegast, Landrath von Oertzen-Woltow, von Plessen-Reetz, Landrath von Rieben-Galenbeck cum facultate substituendi Kammerherrn von Oertzen-Brunn, und Vicelandmarschall von Dewitz-Coelpin.

2) von der Landschaft, die Bürgermeister Praetorius-Hagenow c. f. s. Zegelin-Wittenburg, Simonis-Lübz c. f. s. Schmidt-Brüel, Hermes-Röbel c. f. s. Süsserott-Laage, Dr. Hall-Sülze, Hofrath Berlin-Friedland und Gundlach-Alt-Strelitz.

A. Verhandlungen wegen Modification der Additional-Acten der klösterlichen Erbpächter.

Am 16. November wurde das Protokoll, welches bei den commissarisch-deputatischen Verhandlungen rücksichtlich der Additionalacten der Klostererbpächter geführt worden, in die Committe gegeben. Aus demselben wird Folgendes mitgetheilt:

Nachdem in Veranlassung der von Seiten mehrerer Erbpächter der Kloster-ämter Dobbertin und Malchow gestellten Anträge, bezüglich der ihnen ertheilten Additionalacten zu ihren Erbpachtscontracten unter dem 18. Juni ff. d. J. zwischen Regierung und Ständen commissarisch-deputatische Verhandlungen Zwecks Revision jener Additionalacten stattgefunden, wurde für zweckmäßig erachtet, vor weiterer Verfolgung dieser Angelegenheit die supplicirenden Erbpächter über die zur Ausgleichung der bestehenden Differenzen geeignet befundenen Maßregeln zu hören. Es wurde daher von den landesherrlich bestellten Commissarien Staatsrath Dr. Wetzell und Ministerialrath Schroeder zu diesem Behufe eine Conferenz auf den 18. September d. J. zu Schwerin angesetzt, auf welcher als Bevollmächtigte der Erbpächter Advocat Wehnert zu Crivitz und Dr. Kippe zu Rostock anwesend

waren. Der Staatsrath Wetzell legte hier zunächst den Standpunkt dar, welchen die Regierung zu der in Frage stehenden Angelegenheit einnehme. Er hob in dieser Beziehung nach dem Protocolle über die Conferenz hervor, daß für die Regierung bei Prüfung der vorliegenden Anträge der Gesichtspunkt, daß die Additionalacten gesetzliche Gültigkeit haben, maßgebend habe sein müssen: es werde aber von der Regierung als billig anerkannt, daß, insofern die Erbpächter durch einzelne Bestimmungen der Additionalacten in ihren Privatinteressen benachtheiligt seien, diese Bestimmungen einer Abänderung unterzogen würden.

Hierauf wurden den Bevollmächtigten der Erbpächter nachstehende Abänderungs-Vorschläge zu den Additionalacten vorgelegt:

1) ad Art. I. sub 2 c. Es werden delirt die Worte: „oder bei Gelegenheit eines eintretenden Besitzwechsels."

2) ad Art. II. Die Bestimmung sub Nr. 1, daß jeder Erbpächter in der Regel die Hufe selbst bewohnen und dieselbe für eigne Rechnung bewirthschaften müsse, sowie die Vorschrift sub Nr. 3, daß Niemand der gleichzeitige Inhaber mehrerer Erbpachthufen in den Gütern der drei Landesklöster sein dürfe, werden aufgehoben.

3) ad Art. III. Es wird aufgehoben die Bestimmung, wonach jedes Mal, wenn in Ansehung der Person des Erbpächters ein Wechsel eintritt, seitens der Erbverpächter eine neue Uebergabe der Erbpachthufe stattfinden, und das Erbpachtrecht zur vollen Rechtswirkung erst durch eine solche Uebergabe erworben werden soll. — Der zweite Absatz bleibt von Bestand, und würde demnach der Art. III. zu lauten haben: „Jedesmal, wenn in Ansehung der Person des Erbpächters ein Wechsel eintritt, haben die Erbverpächter eine Revision des Erbpachtobjects in seiner Gesammtheit zu veranstalten, die Erledigung etwaniger contractlicher Monituren einzuleiten und daneben die Auseinandersetzung des neuen Erbpächters mit dem abtretenden, nicht minder mit den Erben oder Gläubigern des Vorgängers und mit den sonst Berechtigten zu dirigiren und zu überwachen. (Vergleiche §. 10 der Hypotheken-Ordnung.)"

4) ad Art. VIII., X. und XII. An die Stelle dieser Artikel treten die nachstehenden Bestimmungen: „Dem Erbpächter steht der Verkauf seiner Erbpachthufe mit Zubehörungen jederzeit frei. Die im Erbpachtcontracte resp. in Zusätzen zu demselben festgesetzten Rechte und Verbindlichkeiten gehen unverändert auf den Käufer über, und ist eine jede diesem entgegenstehende Disposition für die Grundherrschaft und für den Dritten unpräjudicirlich und nichtig. Es wird angenommen, daß dem Käufer alle Bestimmungen des Erbpacht-Contractes und der Zusätze zu demselben sowie die Hypothekenbuchs-Verhältnisse hinreichend bekannt sind, und fällt mithin jede Gewähr in Ansehung der erbpächterischen Verpflichtungen weg. — In Betreff der Rückstände, womit der Verkäufer den Erbverpächtern verhaftet ist, wird die Executionsvollstreckung durch den Verkauf nicht aufgehalten, und müssen dieselben vor der Uebergabe berichtiget sein. — In gleicher Weise kann aber auch mittels anderer oneroser Rechtsgeschäfte als durch den Verkauf die Erbpachthufe von dem Erbpächter an einen Anderen übertragen werden, wenn nur die Ausübung des Vorkaufsrechts (s. unten) dem Erbverpächter vorbehalten bleibt. — Dagegen ist unzulässig und nichtig eine Hingabe der Erbpachthufe im Ganzen wie in einzelnen Theilen in den Pfandbesitz, sowie jede Parcelirung oder theilweise Veräußerung. — In jedem Veräußerungsfalle — nur mit Ausnahme der Abtretung der Erbpachthufe bei Lebzeiten — steht dem Erbverpächter das Vorkaufsrecht zu, und hat der Veräußerer sofort nach Vollziehung des

Original-Contractes den Erbverpächtern denselben zur Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts vorzulegen, welche binnen 4 Wochen abzugeben ist. — Wenn diese Erklärung nicht innerhalb dieser 4 Wochen erfolgt, so wird angenommen, daß die Erbverpächter in diesem Veräußerungsfalle vom Vorkaufsrechte keinen Gebrauch machen wollen. — Es darf bei Veräußerung der Erbpachthufe nebst ihren untrennbaren Zubehörungen dieselbe nicht mit andern beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen oder Rechten in einen Handel gezogen oder zu einer gemeinschaftlichen Summe verkauft werden."

5) ad Art. IX. Aus diesem Artikel werden der zweite Satz des ersten Absatzes sowie der zweite, dritte und vierte Absatz entfernt. — Im Uebrigen wird dem Art. IX. folgende Fassung gegeben: „Dem Erbpächter ist es gestattet, die Erbpachthufe an denjenigen seiner Descendenten, welcher im Fall seines Absterbens zur Succession in das Erbpachtrecht gerufen sein würde, oder aber — wenn er keine erbfähige Descendenz hat — an einen Dritten abzutreten. An einen nachgeborenen Descendenten darf der Erbpächter nicht abtreten; jedoch steht es dem Letzteren frei, dieselbe an den ersteren zu verkaufen oder vermittelst oneroser Rechtsgeschäfte zu übertragen (vergl. Art. VIII.). — Stirbt derjenige, welchem die Erbpachthufe freiwillig abgetreten ist, vor deren Annahme, so wird es so angesehen, als wenn der Vertrag nicht perfect geworden wäre, und bleibt der Abtretende im Besitze der Hufe."

6) Anlangend die Anordnung der vorstehenden Punkte sub 4 und 5 des Art. XI. der Additionalacte, so sind die Bestimmungen sub 4 über die Veräußerungsbefugniß und das Vorkaufsrecht in einem Artikel voraufzuschicken, sodann in einem folgenden Artikel die Bestimmungen des Art. XI. der Additionalacte, Real- und Personal-Servituten betreffend, anzuschließen, hierauf in einem folgenden Artikel die Vorschriften des Art IX. über die Abtretung der Erbpachthufe bei Lebzeiten nach Maßgabe der Proposition sub 5 hinzuzufügen, und würden sich daran in einem folgenden Artikel anschließen die Bestimmungen des Art. XIII. über die letztwillige Dispositionsbefugniß u. s. w.

Die beiden Bevollmächtigten erklärten zu diesen Propositionen im Allgemeinen: es sei allerdings Wunsch der Erbpächter gewesen, daß die Additionalacten ganz aufgehoben würden, indessen seien sie bereit, dahin zu wirken, daß auch nur eine Abänderung der ihre Mandanten besonders gravirenden Bestimmungen derselben zu Stande komme.

Dann zu den einzelnen Propositionen übergehend, erklärten dieselben zu

Pr. 1, es werde nach ihrer Ansicht durch diese Aenderung den desfallsigen Wünschen der Erbpächter völlig genügt.

Ebenso äußerten dieselben zu

Pr. 2 ihr Einverständniß. Dabei ward von Seiten der Bevollmächtigten in Betreff der Bestimmung sub II., 4 der Additionalacten folgende veränderte Fassung als den Wünschen ihrer Mandanten entsprechend bezeichnet: „Wenn Gutsbesitzer oder wenn Pächter von Kloster- oder von anderen Gütern eine Erbpachthufe auf irgend eine Weise erworben haben, so sind sie verpflichtet, auf der Hufe eine vollständige Wirthschaft zu halten."

Zu Pr. 3 erklärten beide Bevollmächtigte sich mit der Aufhebung des ersten Absatzes des Art. III. der Additionalacten einverstanden. In Betreff der proponirten veränderten Fassung des Art. III. ward jedoch von denselben der Wunsch ausgesprochen,

daß nicht, wie in den Additionalacten geschehen, eine unbedingte Verpflichtung des Klosteramts, in jedem Falle eine Revision des Erbpachtobjects vorzunehmen, vorgeschrieben werde, daß es sich vielmehr empfehlen möchte, um bei ganz einfachen Verhältnissen die Kosten dieser Revision zu vermeiden, wenn statt der Worte: „haben die Erbverpächter — —" gesetzt werde: „können die Erbverpächter — —"

Zu Pr. 4 erklären beide ihre Zustimmung, wobei es noch in Anregung kam, ob rücksichtlich des Vorkaufsrechts eine Bestimmung dahin aufzunehmen wäre:

„wenn bei onerosen Veräußerungen, außer Verkauf, das Vorkaufsrecht vom Kloster ausgeübt werden soll, so wird die Leistung des Klosters durch eine gerichtlich zu bewirkende sachverständige Schätzung des zu veräußernden Objects bestimmt."

Auch zu Pr. 5 und Pr. 6 wurde die Zustimmung erklärt.

Schließlich fand noch eine Erörterung der sonstigen Desiderien der Erbpächter statt, und hatten deren Bevollmächtigte in dieser Beziehung nur noch das Nachstehende zu bemerken:

1. ad Art. I. der Additionalacten: es erscheine wünschenswerth, daß beim Heimfall die Allodialerben und Gläubiger berechtigt seien, neue Werke, welche superinventarienmäßig auf der Hufe errichtet seien, wieder wegzunehmen, so weit dies ohne Deterioration ausführbar sei.

2. ad Art. V. der Additionalacten: es solle nach diesem Artikel ein Dorfsreglement herausgegeben werden, welches für alle Fälle einen bestimmten Altentheil festsetze, ohne Rücksicht auf das Vermögen der Interessenten. Es erscheine aber wünschenswerth, hier der Vereinbarung der Interessenten Raum zu lassen. Von den Großherzoglichen Commissarien wurde mit Bezug hierauf der § 1 des für die Dorfschaft Ruest erlassenen Dorfreglements verlesen, welcher lautet: Insofern nicht die Erbpächter mit den Altentheilsberechtigten ihrer Hufen über den den Letzteren zu gewährenden Altentheil sich anderweit einigen, und solche Vereinigung von Uns für angemessen befunden und bestätigt wird, soll von Uns in Zukunft die Bestimmung des Altentheils nach gegenwärtigem Reglement getroffen werden, wiewohl vorbehältlich einer „Revision und Abänderung dieses Reglements". Die Bevollmächtigten erklärten hierauf, daß sie die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die Additionalacten beantragen möchten.

3. ad Art. XVII. sub d. der Additionalacten: es scheine zu weit zu gehen, wenn, wie hier gesagt, in Fällen des unfreiwilligen Verkaufs es vom Ermessen der Berechtigten, Erbverpächter und Hypothekenbuchsgläubiger, abhängen sollte, wann die Tradition der Erbpachthufe an den Käufer stattfinden, wie also die Administration fortgesetzt werden solle, und erscheine jedenfalls ein Zusatz wünschenswerth, wodurch eine solche Befugniß dem gerichtlichen Ermessen unterstellt werde.

Von den großherzoglichen Commissarien wurde verheißen, vorstehende Desiderien in weitere Erwägung zu nehmen.

* * *

Am 17. December legte die Committe (Referent: Bürgermeister Praetorius-Hagenow) ihren Bericht vor. Derselbe referirt pro praeterito, wie in Folge eines Beschlusses des vorjährigen Landtages zur gütlichen Beilegung der Sache commissarische Verhandlungen zuerst mit ständischen Deputirten, dann mit den Bevollmächtigten der Erbpächter, Herrn Dr. Kippe in Rostock und Herrn Advocat Wehnert in

Crivitz, stattgefunden haben, die, dem Wunsche Sr. K. H. des Großherzogs entsprechend, dahin geführt hatten, daß durch neue Additionalacten die beschwerenden Bestimmungen der bisherigen in der Hauptsache abgeändert werden und die Erbpächter die Wahl zwischen den neuen und den alten Additionalacten haben sollten. Beim Besitzwechsel soll das Inventarium der Hufe in Zukunft nur auf Antrag des Erbpächters anders festgestellt werden dürfen, die Verkäuflichkeit der Hufe ist geradezu ausgesprochen, die Befugniß der Veräußerung unter Descendenten ertheilt und in mancher anderen Hinsicht erweitert. Committe beantragt, unter obwaltenden Umständen die Regierungsvorlage anzunehmen.

Baron v. Maltzan-Klein-Luckow und Klosterhauptmann v. Maltzahn-Schloß-Grubenhagen beantragten, daß der von der Regierung genehmigte Wunsch der Erbpächter, daß in Zukunft auch Gutsbesitzer Hufen erwerben dürften und daß ein Erbpächter zwei Hufen besitzen dürfe, nicht berücksichtigt werde. Die Bauern würden keinen Werth darauf legen, und die Hufen würden dadurch zur Handelswaare werden. — Auch war Landrath v. Rieben der Ansicht, daß der Wunsch, einen kräftigen, gesunden Bauernstand zu erhalten, dadurch nicht gefördert werde. Man möge daher diesen Passus ablehnen. Das käme nur darauf hinaus, daß die Bauern einen so viel größeren Verkaufspreis erreichen wollten. Herr Pogge-Poelitz wünschte, daß man doch nichts mehr ändere. Die Bauern seien damit zufrieden und hätten dies aus Rücksichten für ihren Credit gewünscht, da sonst ein Gutsbesitzer ihnen kein Geld leihen könnte, weil er im Concursfalle die Hufe nicht erwerben dürfe, also nicht wieder zu seinem Gelde kommen könne. — Bürgermeister Karrig-Cröpelin wies nach, wie hier dann wieder eine andere Ungleichheit im Verhältniß zu anderen und namentlich zu den Domanial-Erbpächtern entstehen würde, die in der Person des Käufers ihrer Hufe nicht beschränkt seien. — Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorf erklärte, er erkenne in solchen Beschränkungen keinen Nutzen. Er wisse nicht, weßhalb man eine Klasse von Landesbewohnern ausschließen wolle von dem Besitze einer Klosterhufe. — Herr Hillmann-Scharstorf stimmte dem bei. Sonst werde alles in der Sache Erreichte wieder in Frage gestellt. — Landrath v. Rieben: Es liege in der ganzen Sache eine Inconsequenz gegen frühere Beschlüsse. Man habe einen Bauernstand auf gesunden Grundlagen errichten wollen. Man möge aber jetzt darauf verzichten, in dieser jetzt schon wahrhaft widerwärtig gewordenen Angelegenheit Aenderungen zu befürworten. Wenn die Bauern nicht anders wollten, so möge man sie lassen.

Hierauf wurde der Committenbericht genehmigt, und die Vicelandmarschälle mit der Meldung an die Landtags-Commissarien beauftragt, daß Stände hiernach die Antwort ad caput abzugeben beabsichtigten.

Am 18. December machten die Vicelandmarschälle die mündliche Mittheilung, daß die Commissarien bereit seien, die ständische Antwort nach dem Beschlusse des Landtages entgegenzunehmen. Vom Landsyndikus Langfeldt entworfen und in der Sitzung vom 21. December verlesen, wird diese Antwort approbirt und zur Ausfertigung committirt.

B. Andere Arbeiten der Committe über Justizsachen.

1. betreffend das Oberappellationsgericht.

Die im vorigen Jahre stattgehabte Visitation des Oberappellationsgerichts berührte die E.-A.-Prop. 58, also lautend: „Hinsichtlich der Ergebnisse der im vorigen Jahre

stattgehabten Visitation des Oberappellations-Gerichts, insbesondere aber wegen der bei dieser als zur etwanigen legislatorischen Entscheidung geeignet bezeichneten Principienfragen, nämlich: a. Regelung des Verfahrens in Betreff der verschiedenartigen, zur gerichtlichen Entscheidung stehenden Competenz-Conflicte; b. der Frage, ob das Guthaben im sinkenden Fonds des ritterschaftlichen Creditvereins, wenn das dem Letzteren angehörige Gut ein Lehngut ist, zum Allodial- oder zum Lehnvermögen zu rechnen sei; c. der Frage, ob Intabulata auf den eigenen Namen des Eigenthümers eines städtischen Grundstücks im Concursfalle zur General- oder zur Special-Masse gehören; d. einer authentischen Interpretation der Bestimmung in § 6 a. der Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 wegen Versorgung der Armen, bezüglich der Erwerbung des Heimathsrechts Seitens der Dienstboten; e. der Frage, ob eine reformatio in pejus auf Todesstrafe durch zweites Erkenntniß zulässig sei? — hat in landtagsbeschlußmäßiger Art an beide allerdurchl. Landesherren d. E. A. unterm 4. März die ständische Erklärung abgestattet und um die Herausgabe ah. Vorlagen über die vorstehend bezeichneten resp. Gegenstände zur verfassungsmäßigen ständischen Berathung gebeten, welchem Gesuche bisher ad c. laut der h. Rescripte vom 19. und 31. October (cfr. E.-A.-Prop. 48) Gewährung, ad d. aber laut h. Schwer. Rescripts vom 11. Sept. und h. Strel. Rescripts desselben Monats eine abschlägliche Bescheidung aus dem Grunde zu Theil geworden ist, weil Serenissimi, in Hinsicht auf die in Aussicht stehende bundesgesetzliche Regelung des Heimathsrechts für sämmtliche Staaten des norddeutschen Bundes, es nicht für zweckmäßig erachten, jetzt legislatorische Anordnungen im Gebiete des Heimathsrechts auf dem Wege der Particulargesetzgebung zu treffen." — Beschluß: man danke im Uebrigen für den Bericht, doch habe der E. A. ad a., b. und e. mit erneuerten Vorträgen hervorzugehen.

II. betreffend das Criminal-Collegium.

In der Sitzung vom 17. November wurde ein Schwerinsches Rescript vom 6. November, betreffend das Ergebniß der im Jahre 1868 vorgenommenen Visitation des Criminal-Collegiums, nebst der 65. E.-A.-Prop. in diese Committe gegeben.

Proponirt werden in demselben einige Gehaltszulagen, und eine Anlage von 3 Thlr. 30 ßl. pro Hufe für das circa 37,000 Thlr. betragende Bedürfniß des Criminal-Collegiums.

In der nächstfolgenden Sitzung wurde von den Herren von der Lühe-Schabow und Bügermeister Schmidt-Brüel als ständischen Deputirten bei der Commission zu der erwähnten Revision und Visitation das aufgenommene Protokoll vom 21. September mit Anlagen 1—31 überreicht.

Am 14. December erstattete die Committe hierüber Bericht (Referent: Bürgermeister Simonis-Lübz.) Der an diesem und dem nächsten Tage verlesene Bericht lautete also:

Das über die Ergebnisse der diesjährigen Visitation des Criminal-Collegii zu Bützow herausgegebene Allerhöchste Schwerinsche Rescript vom 6. November d. J. und das in der Landtagssitzung am 18. November übergebene Visitations-Protokoll ist mit der 65. E.-A.-Propositon der Committe zum erachtlichen Berichte hingegeben, und erstattet dieselbe diesen ihr aufgetragenen Bericht wie folgt:

Die Revision und Visitation des Criminal-Collegii ist in der Zeit vom 21. September bis zum 2. October d. J. zu Bützow von den Herren Ober-Appellations-Gerichtsrath Mann als Delegaten des Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichts zu Rostock und von der Lühe auf Schabow und Bürgermeister Schmidt aus Brüel als ständischen Deputirten beschafft,

und giebt das Visitations-Protokoll vom 21. September ff. mit seinen Anlagen 1 bis 31 über das Resultat dieses Geschäftes Auskunft. Anlangend

A. die Revision

so hat

1) Die Besichtigung des neuen Gefangenhauses überall die größte Ordnung und Reinlichkeit erkennen lassen. Die Zahl der vorhandenen Gefangenen betrug 15, worunter 7 Frauenzimmer. Gegen 9 derselben war die Untersuchung bereits geschlossen, in den noch nicht geschlossenen Untersuchungssachen waren die Inculpaten erst in den letzten 8 Wochen eingeliefert worden.

2) Der Gesundheitszustand der Gefangenen ist in dem abgewichenen Jahre ein verhältnißmäßig günstiger gewesen, indem nicht nur weniger Krankheitsfälle als im vorigen Jahre vorgekommen sind, sondern auch die eingetretenen Erkrankungen weniger ärztliche und wundärztliche Besuche erfordert haben. Zu bemerken ist, daß eine Untersuchungs-Gefangene in Geisteskrankheit verfallen und nach der Irrenheilanstalt Sachsenberg abgeführt worden ist.

3) An den vorhandenen Löschapparaten sind einige verbesserte Einrichtungen getroffen. Den kleinen Handspritzen, welche in Folge Nichtgebrauchs regelmäßig bald nach ihrer Reparatur wieder in Unordnung geriethen, ist eine veränderte Einrichtung gegeben, wodurch jener Uebelstand beseitigt worden, und hat man auf Anordnung des Baumeisters Hesse im Ostflügel des Gefangenhauses an der vorhandenen Wasserleitung eine Vorrichtung angebracht, wodurch die Druckkraft des Wassers mittelst angeschrobener Schläuche zum Spritzen Verwendung finden kann.

4) In Betreff der Baulichkeiten wird berichtet, daß die in dem neuen Gefangenhause früher bemerkten, hierher bereits zur Kenntniß gebrachten Risse in den Gewölben resp. der zweiten Etage des Westflügels und der zweiten Etage des Mittelgebäudes auf dem früheren Standpunkte geblieben sind, daß dagegen beim alten Gefangenhause schon im Winter 1867/68 an der dort vom Nordgiebel ablaufenden Scheerwand im Innern ein bedeutender Riß bemerkt sei, und daß bei der Zimmerbesichtigung an der einen Stelle des Nordgiebels sowohl als an der Westseite in der Nähe jenes Giebels zwei anscheinend früher nicht vorhandene Mauerrisse sich gezeigt hätten. Nach dem Zimmerbesichtigungs-Protokoll haben die Sachverständigen ihre Ueberzeugung ausgesprochen, daß augenblickliche Gefahr nicht vorhanden sei, dabei jedoch empfohlen, im Falle der Erweiterung jener Risse zwei sehr starke Mauerpfeiler bis zu einer sehr beträchtlichen Höhe des Gebäudes aufzuführen und ferner auf der Dachetage eine Holzverankerung, in Verbindung mit einer besonderen Scheerwand, herzustellen. Die Commission hat ein längeres Zuwarten in der Sache nicht für angemessen erachtet, vielmehr nach Zuziehung des beim Großherzoglichen Amte zu Bützow fungirenden Baumeisters Lütkens die von diesem in seinem sub Nr. 2 dem Visitations-Protokolle anliegenden Erachten gemachten Vorschläge, wonach der massive Nordgiebel des Gebäudes durch Anlegung von zwei Sturmwänden in dem Dache und einer Sturmwand in der darunter liegenden Etage mit dem Dachverband zu verankern, auch das theilweise an der nordwestlichen Giebelecke verwitterte Mauerwerk auszustemmen und durch neues Mauerwerk in Cement zu ergänzen ist, gebilligt und diese Reparaturen, welche nach dem vorliegenden Anschlage auf 167 Rth. 8 ßl. zu stehen kommen werden, dem Criminal-Collegio zur unverweilten Ausführung empfohlen, womit dieses um so mehr sich einverstanden erklärt hat, als dadurch die vom Baumeister Hesse prospicirte kostspielige Ausführung zweier starker Mauerpfeiler vermieden wird. Ferner ist erwähnenswerth, daß an der Wasserleitung im Westflügel des neuen Gefangenhauses in Grundlage eines früheren Vorschlages des Baumeisters Hesse mit einem Kostenaufwande von 60 Thlrn. eine Veränderung vorgenommen ist, welche den beiden Etagen dieses Flügels stets frisches Trinkwasser zuführt und überdies so viel Wasser zur Verfügung läßt, daß die beiden vorhandenen abgängig gewordenen Wasserkufen, deren Erneuerung ungefähr 28 Thlr. gekostet haben würde, entbehrlich geworden sind.

Bei der früher beschlossenen und nach dem Berichte der vorigjährigen Visitations-Commission damals bereits beschafften Umdämmung des Gefangenhofes und Erneuerung der Befriedigung ist der Kosten-Anschlag um etwa 200 Thlr. überschritten worden. Es wird dies dadurch gerechtfertigt, daß der vom Baumeister Hesse für nöthig erklärte Anstrich des Holzwerkes und die später für unvermeidlich erkannte Belegung des Daches der Aufsichtshalle mit Blech, sowie einige Maurer- und andere Arbeiten in dem Kosten-Anschlage keine Berück-

sichtigung gefunden hatten, und daß ein großer Theil des äußerlich noch gut und zur Wiederverwendung brauchbar erscheinenden Holzmaterials später als völlig unbrauchbar sich erwies.

5) Der Baumeister Hesse, früher zu Bützow, welcher bei den verschiedenen Bauten an den Criminal-Gebäuden während der beiden Rechnungsjahre Johannis 1866/68 als Sachverständiger zugezogen und dadurch vielfach in Anspruch genommen worden ist, hat auf die Bewilligung eines Honorars von 20 Thlr. pro anno, also zusammen 40 Thlr., angetragen, und kann die Committe diese von dem Criminal-Collegio sowie von der Visitations-Commission befürwortete Bewilligung nur empfehlen.

6) Erinnerlich schweben seit etwa zwei Jahren zwischen dem Criminal-Collegio und der Inspection der Strafanstalt zu Dreibergen Verhandlungen über die Abänderung der seit 1846 wegen der Beköstigung der Gefangenen von Dreibergen aus bestandenen Vereinbarung, welche bisher zu einem definitiven, von den Ständen genehmigten Resultate nicht geführt haben. Das seit Johannis 1867 ins Leben getretene vorläufige Abkommen geht dahin, daß der Strafanstalt der Kaufpreis der für die Gefangenen verwandten Victualien erstattet wird, und sie für Generalkosten ein Fixum von 200 Thlrn., sowie daneben 6 Thlr. pro Kopf der täglichen Durchschnittszahl der Beköstigten als Vergütung erhält. Im verflossenen Rechnungsjahre sind nun in Folge dessen aus der Criminal-Casse an die Strafanstalt für Beköstigung im Ganzen 767 Thlr. 39 ßl. gezahlt, und stellen sich daher, da die tägliche Durchschnittszahl der Gefangenen 11 betragen hat, die Verpflegungskosten pro Kopf und Tag auf nahezu $9{,}_2$ pf. Zwar stecken hierin noch die Nebenkosten für Wäsche mit 1 Thlr. 20 ßl. pro Kopf und Jahr, dagegen hat aber die Criminal-Casse für das den Gefangenen verabreichte Brot, welches von Dreibergen contractlich nicht zu liefern ist, die Summe von 178 Thlr. 28 ßl. annoch zu verausgaben gehabt, so daß die Beköstigung in der That beinahe $11{,}_2$ pf. pro Kopf und Tag gekostet hat. Die Visitations-Commission hat in Erwägung, daß die vorstehende Berechnung eine Benachtheiligung der Criminal-Casse mit Evidenz nachweise, eine Modification des getroffenen vorläufigen Abkommens in der Richtung für angemessen erachtet, daß das Fixum von 200 Thlrn., wenn und so lange die jährliche Durchschnittszahl der Gefangenen nicht über 15 steige, auf 150 Thlr. ermäßigt werde und zu jenem Betrage erst dann eintrete, wenn durchschnittlich mehr als 15 Gefangene pro Tag beköstigt worden seien. — Wenn zwar auch die Verspeisung der Gefangenen durch die Officianten des Criminal-Collegii unzweifelhaft mit noch geringerem Kostenaufwande zu beschaffen sein wird, so nimmt doch Committe aus nahe liegenden Gründen keinen Anstand, in Uebereinstimmung mit dem Criminal-Collegio der Beköstigung von Dreibergen aus auch für die Zukunft den Vorzug zu geben, und empfiehlt sie daher, nachdem die Inspection der Strafanstalt jede Ermäßigung der jetzigen Bedingungen entschieden abgelehnt hat:

> den E. A. zu beauftragen, daß derselbe die Bereitwilligkeit der Stände zur Genehmigung des bisherigen provisorischen Abkommens, jedoch mit der von der Commission in Vorschlag gebrachten oberwähnten Modification, zur hohen Schwerinschen Regierung erkläre und von derselben die definitive Bestätigung der so modificirten Vereinbarung unter Darlegung des geschilderten Sachverhaltes erbitte.

7) Aus den Arbeiten der Untersuchungs-Gefangenen hat die Casse einen Gewinn von 13 Thlr. 47 ßl. $8\frac{1}{2}$ pf. gehabt. Da der Verkauf des von den Arrestaten aufgesponnenen heedenen Garns in öffentlichen Auctionen in den letzten 4 Jahren beim Mangel ausreichlicher Concurrenz nur 4 ßl. $10\frac{1}{4}$ pf. pro Pfund gebracht hatte, die Strafanstalt Dreibergen aber 6 ßl. pro Pfund offerirte, so ist das Garn derselben für diesen Preis überlassen worden, und soll es auch in Zukunft versucht werden, das Garn dorthin für einen angemessenen Preis abzusetzen.

8) Die General-Visitation der Gefängnisse ist durch den damit beauftragten Criminal-Auditor und einige Male auch durch den Criminal-Director regelmäßig vorgenommen, ohne daß sich dabei Ordnungswidrigkeiten ergeben.

Die Vernehmung der eingelieferten Arrestaten hat in der Regel innerhalb dreier Tage, und nur in seltenen Fällen am vierten Tage stattgefunden. In einem Falle hat der am 25. August d. J. eingelieferte Inculpat wegen seiner Erkrankung erst am 27. September zum Verhör gezogen werden können.

9) Aus den Beschwerde-Protokollen ist hervorgehoben,

a. daß der Inculpat Harm aus Greyesmühlen über die durch die Erkrankung seines

Inquirenten auf einige Wochen eingetretene Verzögerung seiner Untersuchung sich beschwert habe, daß jedoch durch Substitution eines andern Inquirenten inzwischen Abhülfe geschaffen, und die Untersuchung beendigt, auch der Inculpat, welcher am 28. Juli d. J. eingeliefert worden, am 22. September bereits entlassen sei,

sowie ferner

b) daß der Inculpat Louis aus Plau verschiedene Beschwerden über Sachverzögerung, harte Behandlung Seitens des Hausmeisters Hollien und die Beschaffenheit seiner Zelle vorgebracht habe, welche jedoch resp. nach vorgängiger Untersuchung der Sache für unbegründet erkannt seien.

10) Die Meldungs-Anträge der Arrestaten haben stets an demselben Tage Berücksichtigung gefunden, und ist den gestellten Gesuchen rasche Erledigung zu Theil geworden.

11) Der Oberkirchenrath hat für das Directorium des Prediger-Wittwen-Instituts den Antrag gestellt, daß der Wittwencassen-Beitrag für die vacante Pfarre am Gefangenhause auf die Zeit vom 1. Mai 1867 bis 31. März 1868 mit 18 Thlr. 16 ßl. und vom 1. April ab, so lange die Pfarre mit einem eigenen Pfarrer nicht wieder besetzt sein wird, mit quartaliter 5 Thlr. postnumerando aus der Criminal-Casse an die Wittwen-Instituts-Casse abgeführt werde, und ist dieser Antrag durch das Rescript des Großherzoglichen Justiz-Ministerii vom 27. April d. J. zur Erörterung bei der diesjährigen Visitation verstellt worden. Die Visitations-Commission hält denselben für begründet, weil statutenmäßig in Vacanzfällen der Wittwencassen-Beitrag aus den Einkünften der Pfarre geleistet werden soll, und wenn nach dem Allerhöchsten Rescripte vom 30. August 1852 die Anstellung eines besonderen Geistlichen bei den Gefangenhäusern des Criminal-Collegii mit einer Besoldung von jährlich 500 Thlr. als dauernde Einrichtung beschlossen worden ist, dieses Gehalt als die Dotation der nun einmal noch nicht aufgehobenen Pfarrstelle angesehen werden muß, den nur interimistisch zur Verwaltung der letzteren gegen eine Remuneration von 100 Thlr. und resp. 150 Thlr. berufenen Stiftspredigern Chrestien und Pentzlin zu Bützow aber die Zahlung des Wittwencassen-Beitrags unzweifelhaft nicht angesonnen werden darf. Committe tritt dieser Ansicht der Visitations-Commission vollständig bei, und proponirt daher:

den E. A. zu potestiviren, daß er der hohen Regierung erkläre, wie Stände damit einverstanden seien, daß die seit dem 1. Mai v. J. rückständigen, sowie die demnächst fällig werdenden Wittwencassen-Beiträge für die vacante Pfarrstelle an dem Gefangenhause auf die Zeit der Vacanz aus der Criminal-Casse an die Wittwen-Instituts-Casse bezahlt werden.

Aus den übrigen Generalacten findet sich bemerkt:

12) Es tritt zu Michaelis d. J. an die Stelle des Amtsauditors Koeve der Amtsauditor W. Brockmann zu Bützow wieder ein.

13) Den Canzleiräthen Maßmann zu Güstrow und von Lützow zu Schwerin, welche als Substituten des Criminalfiscals fungirt haben, sind dafür vom Justizministerio Remunerationen im Betrage von resp. 40 Thlr. und 395 Thlr. bewilligt worden.

14) Aus dem Verkaufe der in deposito befindlichen Effecten der Gefangenen sind 34 Thlr. 36 ßl. aufgekommen.

15) Vom Criminal-Collegio sind im verflossenen Jahre an die Strafanstalt zu Dreibergen abgeliefert 16 Condemnaten — im Vorjahre 22. Die Gesammtzahl der zu Dreibergen in dem Quartal von Ostern bis Johannis d. J. detinirten Sträflinge betrug 180, wovon 20 Mecklenburg-Strelitzer — im Vorjahre 197, wovon 20 Mecklenburg-Strelitzer.

16) Aus einer Untersuchungssache ergeben sich erhebliche Indicien, daß vor einer Reihe von Jahren einzelne Gefangenwärter sich Dienstvergehen haben zu Schulden kommen lassen. Es ist dieserhalb eine Disciplinar-Untersuchung eingeleitet, deren Resultat abzuwarten sein wird.

17) Die durch die Entlassung des Portiers Kraatz vacant gewordene Stelle eines Pförtners ist dem Arbeitsmann Ahrens gegen einen Lohn von 20 ßl. pro Tag und auf jeder Zeit freistehende Kündigung übertragen, und derselbe am 2. October 1867 nach vorgängiger Beeidigung und Instruction in sein Amt eingewiesen worden.

Was die Verwaltung der Criminal-Casse anbetrifft, so hat

18) die gewöhnliche Cassen-Revision durch den Criminal-Director stattgefunden, ohne daß dabei Monituren aufgekommen. Die Quartalgeldertracte sind regelmäßig eingereicht, und wird in 9 älteren Fällen mit der Beitreibung von Untersuchungskosten fortgefahren.

19) Bei der von der Commission am 24. September vorgenommenen Cassen-Revision fand sich der auf 11,164 Thlr. 20 ßl. 9 pf. berechnete Bestand in Casse richtig vor, und waren die im Depositenbuche verzeichneten Depositа im Depositenkasten wirklich vorhanden.

20) Der am 15. October 1867 bei der Rostocker Bank mit 10,000 Thlr. belegte Theil des Cassenbestandes ist auf den desfallsigen vom E. A. auftragsmäßig gestellten Antrag, in Folge der entsprechenden Verfügung des Großherzoglichen Justiz-Ministerii vom 2. Januar d. J., am 15. ejusdem zur Auszahlung am 15. Juli gekündigt, und hat die Bank, welche die innerhalb der ersten 6 Monate nicht zulässige Kündigung nur mit Vorbehalt eines der Höhe ihres Discontos entsprechenden Zinsabzuges angenommen hatte, bei der Auszahlung von Capital und Zinsen am 15. Juli d. J., die verschreibungsmäßigen Zinsen von 3½ % nur bis zum 6. Juni d. J. berechnet.

21) Der zur Zeit so erhebliche Cassenbestand von mehr als 11,000 Thlr. hat die Commission veranlaßt:

a. die Anschaffung eines feuerfesten eisernen Geldschrankes an Stelle der bisher zur Aufbewahrung des Geldvorraths verwandten hölzernen, mit Eisen beschlagenen Kiste, welche bei ihrer mäßigen Größe den Vorrath in Silber aufzunehmen nicht im Stande ist, für Papiergeld aber keine Sicherheit gegen Feuersgefahr bietet,

sowie

b. die zeitweilige Belegung von 8000 Thlr. des Cassenbestandes bei der Rostocker Bank bis zum 1. Juli 1869

in Vorschlag zu bringen.

Dem Vorschlage sub a. glaubt Committe sich anschließen zu sollen und empfiehlt daher: dem E. A. zur Erwirkung einer desfallsigen Verfügung hoher Regierung an das Criminal-Collegium zu ermächtigen.

In Folge des Vorschlages sub b. und auf den dieserhalb vom Criminal-Collegio an das Großherzogl. Justiz-Ministerium erstatteten Bericht hat letzteres mittelst Rescripts vom 7. October d. J. die Belegung von 8000 Thlrn. aus dem Vorrathe der Criminal-Casse bei der Rostocker Bank unter den von dieser gestellten Bedingungen genehmigt, und wird demgemäß solche Belegung bereits erfolgt sein. Die Bank, welche 4 pCt. Zinsen pro anno verheißen, hat eine halbjährige Kündigung bedungen, jedoch auch die theilweise oder vollständige Rückzahlung des Capitals vor Ablauf der Kündigungsfrist verheißen, für solchen Fall aber in Aussicht gestellt, daß sie die Differenz von dem bewilligten Zinsfuße im Betrage von 4 pCt. und ihrem jeweiligen Disconto zu ihrem Gunsten sich berechnen werde. Wenn das belegte Capital zur Rechnung pro 1869/70 jedenfalls wieder zur Einnahme kommen muß, voraussichtlich aber auf ein volles Jahr aus der Criminalcasse wird entbehrt werden können, so erlaubt Committe sich, damit die ganzjährigen Zinsen ohne Abzug für die Criminal-Casse gewonnen werden, den Anrath:

daß der löbliche E. A. beauftragt werde, von hoher Regierung eine Anweisung an das Criminal-Collegium zu extrahiren, wonach dasselbe das Capital zur Rückzahlung nach Ablauf eines Jahres von Zeit der Belegung an rechtzeitig zu kündigen hat.

22) Rücksichtlich der von der Commission zur Revision gezogenen Criminalcassen-Rechnung pro 1867/68 ist zu bemerken:

a. zur Einnahme sind an Cassenvorrath aus dem Vorjahre 12,403 Thlr. 28 ßl. 11 pf. und an edictmäßigen Beiträgen 40451 Thlr. 22 ßl. 4 pf. — gegen 46,103 Thlr. 44 ßl. 3 pf. im Vorjahre — gekommen.

b. Die Ausgabe belief sich im Ganzen auf 40,170 Thlr. 14 ßl. 1 pf., d. i. 3083 Thlr. 16 ßl. 2 pf. weniger als im Vorjahre. — Geringer haben sich besonders gestellt: die Besoldungen und Pensionen um ca. 1600 Thlr., die an inländische Gerichte gezahlten Gerichtskosten um ca. 450 Thlr., die Kosten des Fiscalats um 430 Thlr., die Sustentationskosten für die Sträflinge in Dreibergen um ca. 800 Thlr. und die Atzungskosten der Untersuchungsgefangenen um ca. 425 Thlr. Dagegen sind an außerordentlichen Deputationskosten ca. 125 Thlr., für Urtheilsgebühren ca. 100 Thlr. und an Baukosten ca. 650 Thlr. mehr als im Vorjahre verausgabt.

Die Gesammteinnahme beziffert sich auf . .	53,749 Thlr.	21 ßl.	3 pf.
Die Ausgabe auf	40,170 =	14 =	1 =
so daß in Cassa verblieben	13,579 Thlr.	7 ßl.	2 pf.

23) Von den Seitens der Commission zur Rechnung gestellten speciellen Monituren, welche im Uebrigen unerheblich sind, heben wir noch folgende hervor:

a. Die seit Neujahr 1868 für Porto und Postverlag an die Postanstalt gezahlten Summen sind ohne allen speciellen Nachweis und ohne Justification geblieben, weil der Pedell Brauer, wie sich bei seiner im Juli d. J. hervortretenden Geisteskrankheit, welche seine Unterbringung in der Irrenheilanstalt Sachsenberg nothwendig gemacht hat, herausstellte, die ihm obliegende Führung des Portobuches seit Neujahr 1868 unterlassen hatte, und weil ebensowenig seit dieser Zeit auf der Post, wie dies früher der Fall war, über das vom Criminal-Collegio gezahlte Porto Buch geführt worden war, indem nach der neuen Postordnung den Postbeamten die Buchhaltung gegen Remuneration untersagt ist, der Postmeister zu Bützow sich aber nicht veranlaßt gesehen hatte, dieser Mühwaltung sich unentgeltlich zu unterziehen. Der Versuch, das Brauer'sche Portobuch aus dessen höchst unzuverlässigen Notizen zu ergänzen, ist resultatlos geblieben, indessen glaubt der Criminal-Director, daß die Criminal-Casse durch die unterbliebene Buchführung nicht benachtheiligt worden, da an eine Veruntreuung nicht zu denken sei, und die nachträglich von der Post-Anstalt, soweit thunlich, aufgemachte Liquidation durch aufgefundene Couverts und Aktenstücke sich als richtig erwiesen habe. Nach Ansicht der Committe dürfte diese Angelegenheit auf sich beruhen können. Für die Zukunft ist übrigens dem Cassenberechner die Führung des Portobuches übertragen, und dabei für die nöthige Controle gesorgt.

b. Die Commission hat die Aufstellung einer gleichmäßigen Regel für die Remuneration der im Deputationsbetriebe fungirenden Beisitzer und Actuare für wünschenswerth und es in dieser Beziehung für zweckmäßig erachtet, die volle Zahl der Arbeitsstunden unbeschränkt, wie bisher, für Reisestunden jedoch nur die halbe Gebühr passiren zu lassen. Das Criminal-Collegium hat hingegen hervorgehoben, wie unentbehrlich für den Deputationsbetrieb die Zuziehung besonders tüchtiger und unermüdlicher Protocolisten sei, und daß der Deputirte bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse es nicht alle Mal in seiner Hand habe, die Bedingungen der Remuneration zu stellen, da häufig nur Officianten zur Verfügung ständen, welche neben ihren sonstigen Amtsarbeiten sich dieser außerordentlichen Mühwaltuug unterziehen sollten und dazu nur durch die Aussicht auf einen guten Verdienst zu bestimmen seien. Das Collegium wünscht deshalb dringend, daß man auch fernerhin in der beregten Beziehung der Derterität der Deputirten vertrauen möge, und hat dabei bemerkt, daß, soweit thunlich, an dem Satze von 1 Thlr. für eine dreistündige Session und von 16 ßl. für jede folgende Stunde festgehalten werden solle. Die Commission hat diesen Obmoten des Criminal-Collegii gegenüber und da erhebliche Uebelstände bei dem bisherigen Verfahren sich nicht ergeben, es für ausreichend gehalten, wenn dieser Punkt unter Beachtung bleibe.

24) Der der Commission vorgelegte und von derselben genehmigte Etat pro 1869/70 prospicirt die Einnahme auf . . . . . 974 Thlr.

Hierbei ist jedoch unberücksichtigt geblieben der aus dem Rechnungsjahre 1868/69 verbleibende, auf 3320 Thlr. 30 ßl. 1 pf. berechnete Cassenbestand, welcher für den Fall der Genehmigung der oben proponirten Anschaffung eines eisernen Geldschrankes unbedenklich auf rund . . . . . 3300 =
veranschlagt werden kann, da die im Etat pro 1868/69 für Atzungskosten der Gefangenen ausgeworfene Summe von 1511 Thlr. voraussichtlich lange nicht zur Verwendung kommen wird.

Außerdem werden noch die Zinsen für das bei der Rostocker Bank belegte Capital mit rund . . . . . 300 =
zur Einnahme kommen, und solche daher auf

4574 Thlr.

sich stellen.

Bei Feststellung der im Etat zu 40889 Thlr. 32 ßl. berechneten Ausgabe sind nun zu berücksichtigen:

a. das Gesuch des Pastors Pentzlin zu Bützow um Erhöhung seines 150 Thlr. betragenden jährlichen Gehaltes;
b. das gleiche Gesuch um Gehaltserhöhung von Seiten des Hausmeisters Hollien;
c. das Gesuch des Criminal-Actuars Bühring um die Gewährung einer einmaligen außerordentlichen Unterstützung, und
d. das ebenmäßige Gesuch des Criminal-Actuars Lange.

Das hohe Rescript vom 6. November d. J. hält alle diese Gesuche für gewährlich, indem es die Bereitheit der Regierung ausspricht, die Remuneration des Pastors Pentzlin um 50 Thlr. zu erhöhen, dem Hausmeister Hollien von Neujahr 1869 an auf 5 Jahre zur Erziehung seiner Kinder eine jährliche Beihülfe von 100 Thlrn., ferner dem Criminal-Actuar Bühring eine einmalige außerordentliche Unterstützung von 175 Thlrn., und endlich dem Criminal-Actuar Lange eine solche von 150 Thlrn. zu gewähren. Obwohl die Visitations-Commission gleichfalls die Gewährung der erbetenen Gehaltszulagen resp. außerordentlichen Unterstützungen empfohlen hat, so glaubt doch Committe Angesichts der zur Zeit an die allgemeine Landescasse herantretenden erhöhten Anforderungen dabei stehen bleiben zu sollen, daß sie nur die Erhöhung der Remuneration des Pastors Pentzlin um 50 Thlr. und die Auszahlung einer einmaligen außerordentlichen Unterstützung zum Betrage von 100 Thlrn. an den Hausmeister Hollien, und zwar etwa um Neujahr 1869, zur Genehmigung proponirt. Diese Bewilligungen dürften sich durch die Erwägungen rechtfertigen, daß

ad a. der Pastor Pentzlin für die ihm allein obliegende Seelsorge bei den Untersuchungs-Gefangenen, wodurch er seiner Versicherung nach durchschnittlich mindestens 10 bis 12 Stunden wöchentlich in Anspruch genommen wird, mit 50 Thlrn. in der That zu geringe honorirt erscheint, da die übrigen 100 Thlr. seines Gehalts ihm für die Abhaltung des Gottesdienstes gewährt sind, und die Erhöhung dieser Remuneration auf 100 Thlr. um so mehr für angemessen erachtet werden muß, als mit der Seelsorge für die Untersuchungsgefangenen auch der amtliche Verkehr des Seelsorgers mit dem Criminal-Collegium und die Ausgabe der den Gefangenen zu gewährenden Bücher verbunden ist, — und

ad b. daß der Hausmeister Hollien mit dem ihm zuständigen Gehalte von 400 Thlr., welches im Uebrigen zwar für ausreichlich zu halten ist, bei der augenblicklich herrschenden Theuerung seine Familie schwerlich zu erhalten im Stande sein wird, da er sieben, und unter diesen vier schulpflichtige, Kinder hat.

Die Bewilligung der für die Criminal-Actuare Bühring und Lange proponirten außerordentlichen Unterstützungen konnte dagegen Committe zu befürworten um deßwillen sich nicht entschließen, weil sie die den Petenten zustehenden Gehalte von resp. 800 und 700 Thlr. für auch in theuren Zeiten ausreichlich erachtet, und in dem von den Supplicanten behaupteten Umstande, daß sie und zwar theilweise durch Krankheitsfälle zur Contrahirung von Schulden genöthigt worden seien, keine Veranlassung sehen kann, solche Schulden aus ständischen Mitteln zu bezahlen.

Finden nun diese Vorschläge die Billigung des verehrlichen Pleni, so würden sich die Ausgaben der Criminal-Casse pro Neujahr bis Johannis 1869 in Folge der Bewilligung ad a. um 25 Thlr. und in Folge der Bewilligung ad b. um 100 Thlr., also zusammen um 125 Thlr. mehren, und somit der aus dem laufenden Rechnungsjahre in die Rechnung pro 1869/70 übergehende Cassenbestand, also auch der oben auf . . . . 4574 Thlr.
prospicirte Einnahme-Etat um diesen Betrag von . . . . . 125 =
niedriger, d. i. auf nur . . . . . 4449 Thlr.
sich stellen, während auf den Ausgabe-Etat pro 1869/70 nur die Bewilligung ad b. Einfluß, und zwar zu der Wirkung der Erhöhung desselben um 50 Thlr., üben würde. Da jedoch in manchen anderen Positionen der Ausgabe voraussichtlich Ersparungen eintreten werden, so glaubt Committe den Ausgabe-Etat auf rund . . . . . 40,900 Thlr.
feststellen zu können, so daß ein Zuschuß von . . . . . 36,451 Thlr.
erforderlich werden würde.

Endlich ist

25) hier noch zu erwähnen, daß in Folge der im Juli d. J. aufgetretenen Geistes-

krankheit des Pedellen Brauer auf die Gewinnung einer Persönlichkeit für die interimistische Verwaltung des Pedellen-Postens hat Rücksicht genommen werden müssen. Das Criminal-Collegium hat hierzu den Lohndiener Wilcken, welcher bereits seit etwa 20 Jahren von demselben als Actenträger und Nachtwächter verwendet worden ist, gegen einen täglichen Lohn von 24 ßl. engagirt. Die Visitations-Commission hat die Frage, ob dem bestehenden Interimisticum durch die definitive anderweitige Wiederbesetzung des Pedellen-Postens schon jetzt ein Ende zu machen sei, einer Prüfung unterzogen und sich dafür entschieden, daß hiervon zur Zeit noch abzustehen sei, da die Erkrankung des ꝛc. Brauer erst vor kurzer Zeit eingetreten, und das Ergebniß der ärztlichen Behandlung um so mehr, mindestens bis zur nächstjährigen Visitation abzuwarten sein werde, als Brauer dem Criminal-Collegio binnen 25 Jahren treu gedient habe. Committe tritt dieser Ansicht der Visitations-Commission bei, und empfiehlt ferner

zu dem ferneren Vorschlage derselben, wonach dem Lohndiener Wilcken die Verwaltung der Pedellengeschäfte bis auf Weiteres und auf jeder Zeit freistehende sofortige Aufkündigung gegen den von ihm angesprochenen Lohn von 32 ßl. pro Tag übertragen werden soll, die ständische Genehmigung auszusprechen.

Wenn bei der Feststellung des Etats pro 1869/70 auf die durch solche Anstellung des ꝛc. Wilcken entstehende Vermehrung der Ausgaben nicht Rücksicht genommen ist, so erklärt sich dies dadurch, daß Committe nicht übersehen konnte, in wie weit sich der Lohn des ꝛc. Wilcken, welcher, wie schon erwähnt, bisher aushülflich als Actenträger verwendet worden ist, durch dessen interimistische Anstellung zur Vewaltung der Pedellen-Geschäfte vermehrt hat.

B. Visitation.

I. Bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach sind die Patrimonial-Gerichte von der Verpflichtung, bei gerichtlichen Sectionen einen Kreisphysikus zuzuziehen, dann befreiet, wenn dieser über 2 Meilen entfernt wohnt. Aus Veranlassung der bei solchen nicht von einem Kreisphysikus geleiteten Sectionen hervorgetretenen Mangelhaftigkeiten hat das Criminal-Collegium die Beseitigung dieser Exemtion beantragt; das Großherzogliche Justiz-Ministerium hat aber Bedenken getragen, darauf einzugehen. Die Visitations-Commission empfiehlt jene Maßregel und meint, die Bedenken, welche der Kostenpunkt veranlassen könnte, dürften sich durch eine Revision der Ansätze über die Reisekosten der Kreisphysici beseitigen lassen. Committe findet sich, da ihrer Meinung nach auch noch anderweitige Bedenken gegen eine Aenderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gerechtfertigt erscheinen, nicht veranlaßt, dem verehrlichen Pleno etwaige Anträge in der gedachten Richtung zu empfehlen.

II. Ueber den Geschäftsbetrieb berichtet die Commission, daß in der Zeit vom 1. October 1867 bis 22. September d. J. 123 Sachen zur Annahme angetragen, davon 61 angenommen und 62 abgelehnt, während im Vorjahre von 112 angetragenen Sachen 47 angenommen wurden; daß ferner, abgesehen von den Actenvorlegungen, 1170 Eingänge, gegen 1521 im vorigen Jahre, vorgekommen, 343 Verhöre — im vorigen Jahre nur 277 — gehalten worden, und die Gesammtzahl der anhängig gewesenen Untersuchungen 66 — gegen 53 im Vorjahre — betragen habe. Relationen sind 34, Schlußverhandlungen 23 abgehalten, und ist in sechs Sachen das Erkenntniß ohne Schlußverhandlung ergangen. In fünf Sachen haben die Condemnaten bei dem ersten Erkenntniß sich beruhigt.

Das Urtheil der Commission über die Thätigkeit des Collegii lautet durchweg günstig. Es anerkennt die aus den votis ad nova und aus den sonstigen schriftlichen Abstimmungen sich ergebende sorgfältige Prüfung der zur Entscheidung stehenden Fragen und deren rasche Erledigung und hebt hervor, daß die Untersuchungen sowohl im Deputations-, als auch im Bützower Betriebe mit gewohnter Sorgfalt und prompt geführt seien.

III. Die Commission hat sich veranlaßt gesehen, die Frage zur Erörterung zu ziehen, wie Abschlagszahlungen, welche von Inculpaten auf die zu erstattenden Kosten geleistet werden, zwischen Voruntersuchungsgericht und Criminal-Collegium zu vertheilen seien. Da eine vollständige Kostenerstattung im Ganzen selten erreicht wird, gewöhnlich nur eine theilweise Beitreibung, und zwar oft nur durch das Zugeständniß einer Abtragung in vierteljährlichen oder jährlichen Raten, gelingt, so empfahl die Commission als festzuhaltende Normen:

1) daß der beigetriebene Betrag der Regel nach sofort vertheilt werde, jedoch die mehrfachen im Laufe eines Rechnungsjahres gezahlten Raten erst am Schlusse desselben, und

2) daß die Vertheilung Seitens des Criminal-Collegii nach dem angeführten Verhältnisse der zur Zeit der Vertheilung bei beiden Gerichten bis dahin erwachsenen Kosten, also insbesondere mit Ausschluß der noch nicht zahlfällig gewordenen Strafvollstreckungskosten, geschehe. Das Collegium machte hiergegen geltend:

ad a. Irgend erhebliche Raten seien auch bisher stets sofort zur Vertheilung gebracht, oft seien indessen die Raten so geringe, daß bei jährlicher Vertheilung das dem Voruntersuchungsgerichte Gebührende durch die Kosten der Uebersendung absorbirt werden würde. Aus diesem Grunde müsse der ausnahmsweise Aufschub der Vertheilung geringfügiger Raten dem Ermessen des Collegii überlassen bleiben, zumal eine Gefahr, daß die demnächstige Vertheilung übersehen werde, nicht vorliege, da die Listen über die zu vertheilenden Gelder dem Collegio vierteljährlich vorgelegt würden.

ad 2. Die Nichtmitberücksichtigung der künftigen Vollstreckungskosten bei der Vertheilung der beigetriebenen Gelder führe zu einer unter Umständen großen Benachtheiligung der Criminalcasse. Es sei nicht selten der Fall, daß eine Erstattung der Untersuchungskosten überall nur aus dem zur Zeit der Verurtheilung vorhandenen Vermögen des Inculpaten zu erwarten sei, und daß letzteres die Kosten nur theilweise decke. In solchen Fällen werde der Ausfall stets die Strafvollstreckungskosten, weil sie noch nicht zahlfällig seien, treffen, und das Criminal-Collegium mit dieser leer ausgehen, während das Voruntersuchungsgericht vielleicht die vollen Untersuchungskosten erhalte. Es empfehle sich daher im Interesse der Criminal-Casse die vorläufige Mitberücksichtigung der zukünftigen Strafvollstreckungskosten vorbehältlich jedoch einer späteren Modification der Vertheilung, wenn demnächst durch den vor Ablauf der Strafzeit eintretenden Tod des Condemnaten oder durch Straferlaß die Strafvollstreckungskosten sich abmindern sollten.

Die Commission hat es ad 1. unbedenklich gefunden, daß den Wünschen des Criminal-Collegii nachgegeben werde, den Punkt sub 2. zur weiteren Determination verstellt. Committe hält die Gründe, welche das Collegium für das seinerseits proponirte Verfahren vorgetragen hat, für durchschlagend und proponirt, da dessen Genehmigung allein unmotivirte Nachtheile von der Criminalcasse abzuwenden vermag, solche Genehmigung auszusprechen, und den löblichen E. A. zu den gemäßen Vorträgen bei der hohen Regierung zu potestiviren.

IV. Nach § 15 der Verordnung vom 27. Mai 1854, betreffend die Bestrafung der Brandstiftung, sollen bekanntlich die von Kindern unter 12 Jahren begangenen Brandstiftungen keiner gerichtlichen Bestrafung, sondern nur der häuslichen oder den Umständen nach polizeilichen Züchtigung, Besserung und Beaufsichtigung unterlieg en. Der Richter soll das hiezu Erforderliche nach Befinden der Umstände veranlassen.

In dem vorigjährigen Visitations-Protocolle war ein Fall hervorgehoben, in welchem das Criminal-Collegium wegen Brandstiftung gegen einen jugendlichen Inculpaten nach Vorschrift des angezogenen § 15 der Brandstiftungs-Verordnung verfahren, denselben in eine polizeiliche 14tägige Gefängnißstrafe verurtheilt und durch Requisition der competenten Polizeibehörde die Strafe zur Ausführung gebracht hatte. Dasselbe stützte sich zur Rechtfertigung dieses seines Verfahrens auf ein ihm vom Großherzoglichen Justiz-Ministerio unterm 29. December 1855 zugegangenes und auf ein von eben dieser hohen Behörde am 6. Februar 1856 an das Großherzogliche Amt zu Boizenburg erlassenes Rescript, von denen zwar nicht das erstere, auf welches wir demnächst zurückkommen werden, wohl aber das letztere für das vom Criminal-Collegio inne gehaltene Verfahren spricht. Die vorigjährige Justiz-Committe prüfte aus Anlaß des referirten Falles die Frage, ob das Criminal-Collegium auf Grund von § 15 der Brandstiftungs-Verordnung gegen jugendliche Verbrecher selbst auf eine polizeiliche Strafe zu erkennen oder die Entscheidung der competenten Polizeibehörde zu überlassen habe. Sie hielt allein die letztere Alternative für durch die Gesetzesworte gerechtfertigt, und wurde auf ihren Anrath der löbliche E. A. zu den behufigen Anträgen an die hohe Regierung in dem angedeuteten Sinne potestivirt. In Deferirung dieser vom E. A. gestellten Anträge hat das Großherzogliche Justiz-Ministerium in dem Visitations-Abschiede vom 1. Februar d. J. sich damit einverstanden er-

klärt, daß das Criminal-Collegium, wenn es eine polizeiliche Bestrafung eines jugendlichen Brandstifters für angemessen halte, diese nur veranlasse, also der Polizeibehörde die Entscheidung über die zu verhängende Polizeistrafe überlasse, nicht selbst diese Strafe festsetze.

In der bei der diesjährigen Visitation am 2. October d. J. abgehaltenen gemeinschaftlichen Schlußsitzung der Visitations-Commission und des Criminal-Collegii ist nun von einem Mitgliede des letzteren in Uebereinstimmung mit der Ansicht der übrigen Mitglieder über den zur Rede stehenden Gegenstand vorgetragen:

Es liege augenblicklich dem Criminal-Collegio der Fall vor, daß ein Mädchen, welches bereits zweimal Feuer angelegt habe, in dringendem Verdachte stehe, vor vollendetem 12ten Lebensjahre eine dritte Brandstiftung begangen zu haben; doch leugne sie beharrlich, und sei die Untersuchung vom Collegio angenommen. Im Collegio sei nun eine Meinungsverschiedenheit darüber entstanden, ob hier bloß die Untersuchung zu führen und dann die Entscheidung über die Beweisfrage und Strafe der Ortspolizei zu überlassen, oder ob hier zwar die Beweisfrage zu entscheiden, die Ausmessung der Strafe aber der Ortspolizei competire. Dieser Fall lege klar dar, welche Unzuträglichkeiten aus der Concurrenz des Gerichts und der Polizei entständen. Entscheide man sich für die erstere Alternative, so sei das Gericht der Eventualität ausgesetzt, daß die Acten als nach der Ansicht der Polizei noch nicht spruchreif dem Gerichte zur Ergänzung der Untersuchungssache remittirt werden könnten. Bei der zweiten Alternative könne wiederum die Polizeibehörde abweichender Ansicht über die Beweisfrage sein und deshalb die Erkennung einer Strafe ablehnen. Auch der Rechtsmittelzug könne Zweifel erregen. Zweckmäßig sei es demnach, nur einer Behörde, sei es dem Richter oder der Ortspolizeibehörde (letzteres dürfe sachlich das Angemessenere sein), die ungetheilte Competenz zuzuweisen.

Von Commissionswegen ist dieser Punkt zur weiteren Bestimmung verstellt, und hat sich daher die Committe mit einer Prüfung desselben zu beschäftigen gehabt. Sie ist zu der Ansicht gelangt, daß eine Theilung der Competenz für die von Kindern unter 12 Jahren begangenen Brandstiftungen zwischen dem Criminal-Collegio und dem Polizeigerichte in der Art, wie das Collegium annimmt, durch den angezogenen §. der Brandstiftungs-Verordnung überall nicht hat statuirt werden sollen. Der allegirte Passus bestimmt nämlich, daß auch in den gedachten Verbrechensfällen zunächst das Criminal-Collegium zutreten soll, eine Cautel, welche schon wegen der Möglichkeit der Mitbetheiligung von Complicen des jugendlichen Verbrechers sich empfahl. Dagegen verbietet er die criminelle Bestrafung des letzteren und giebt dem Criminal-Collegio nur die Entscheidung der Frage anheim, ob polizeiliche oder häusliche Züchtigung im concreten Falle angemessen erscheine. Nach erfolgter solcher Entscheidung hat das Collegium nur noch „das Erforderliche zu veranlassen." Diese letztere Thätigkeit beschränkt sich, wenn eine polizeiliche Bestrafung des jugendlichen Verbrechers für zulässig erkannt ist, auf die bloße Abgabe der Untersuchung an das competirende Polizeigericht, welchem allein die etwa noch erforderliche Weiterführung der Untersuchung auch in subjectiver Richtung gegen den etwa leugnenden, der That jedoch genügend verdächtigen Inculpaten zusteht. Dem Criminal-Collegio die Durchführung der Untersuchung bis zur Spruchreife über die Schuld des Inculpaten zuzuweisen oder gar demselben die Entscheidung über die Schuld zu vindiciren und dem Polizeirichter nur die Feststellung des Strafmaßes zu überlassen, dazu liegt nach Ansicht der Committe eine Nöthigung keineswegs vor. Ohne eine solche Nöthigung aber hat man alle Ursache, die Statuirung einer so anomalen Theilung der Competenz, wie die gedachte es ist, zu vermeiden, und hätte das Criminal-Collegium sich davon schon durch die Consequenzen abhalten lassen sollen, welche es aus den bei ihm herrschenden verschiedenen Ansichten zu ziehen sich genöthigt gesehen hat.

Mit der dargelegten Ansicht der Committe steht anscheinend auch das oben bereits erwähnte, vom Großherzoglichen Justiz-Ministerio unterm 29. December 1855 an das Criminal-Collegium erlassene Rescript vollständig im Einklang. Dasselbe spricht sich nämlich dahin aus, das Criminal-Collegium habe, sobald die thatsächlichen Voraussetzungen des § 15 sub 1 actenmäßig vorliegen, den Inculpaten den Umständen nach zu der entsprechenden häuslichen oder polizeilichen Züchtigung zu verweisen und das Entsprechende zu veranlassen, ohne daß einem weiteren Criminal-Verfahren oder gar einer Versendung der Acten zum Spruche, die nur zum Zwecke crimineller Bestrafung angeordnet werden, Raum

zu geben wäre. — Die thatsächlichen Voraussetzungen des § 15 sub 1 liegen actenmäßig vor, wenn die Acten ergeben, daß der der Brandstiftung geständige oder auch nur genügend verdächtige Inculpat das 12te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat. Soll alsdann ein weiteres Criminal-Verfahren nicht mehr stattfinden, so hat die Thätigkeit des Criminal-Collegii, nachdem es für eine polizeiliche Bestrafung des Inculpaten sich entschieden, mit der Abgabe der Untersuchung an das Polizeigericht abzuschließen.

Wenn die vorstehend dargelegte Ansicht der Committe die Billigung des hochverehrlichen Pleni finden sollte, so würde es sich zur Beseitigung der Zweifel des Criminal-Collegii und Herbeiführung einer constanten Praxis empfehlen:

den löblichen E. A. zu beauftragen, daß derselbe unter Darlegung der Ansicht der Stände über den zur Rede stehenden Punkt von der hohen Regierung die Reprobirung der beim Criminal-Collegio herrschenden Ansichten in dem zu erlassenden Visitations-Abschiede erbitte.

Es ist schließlich nur noch zu erwähnen, daß das hohe Rescript vom 6. November d. J. zu den Bedürfnissen des Criminal-Collegii für das Jahr 1869/70 die Bewilligung von 3 Thlr. 30 ßl. pro Hufe proponirt, und daß dieser Bericht zur desfallsigen weiteren Berathung der Landkasten-Committe hinzugeben sein wird.

Committe empfiehlt sich dem hochansehnlichen Pleno so hochachtungsvoll, wie ganz ergebenst.

Malchin, den 4. December 1868.

E. v. Oertzen. Ed. v. Dreves. v. Restorff. v. Plessen. H. v. Oertzen. Praetorius. Simonis. Hermes. Hall. Berlin. Gundlach.

Beschluß: Der Bericht werde genehmigt, und gehe nunmehr zur Landkasten-Revisions-Committe, um die Feststellung der Anlagen zu machen.

Auf Bericht der obengenannten Committe wurden am 18. December 2 Rth. 42 ßl. pro Hufe bewilligt.

* * *

In Bezug auf die letztjährige Visitation des Criminal-Collegiums und die darüber dem Landtage von 1867 vorgelegten Ergebnisse hatte dieser den Engern Ausschuß beauftragt, nochmals an Seren. Suer. die submisseste Bitte zu richten: Allerhöchstdieselben möchten geruhen, von dem Oberappellations-Gerichte, den drei Justiz-Canzleien und dem Criminal-Collegium Berichte über die Zweckmäßigkeit der Verordnung vom 1. Febr. 1856, betr. das Verfahren wegen der zu der Competenz des Criminal-Collegiums gehörenden Verbrechen, und der seitdem in dem Criminalverfahren eingetretenen Veränderungen einzufordern, auch diese nach deren Eingang den getreuen Ständen huldvollst mitzutheilen. Der Engere Ausschuß ist, wie dessen 61. Prop. berichtet, unter dem 21. Januar solchem Auftrage nachgekommen. — Beschluß: die Angelegenheit solle auf nächstem Landtage wieder vorgelegt werden.

III. Vertretungsgesuche.

Zu der 29. E.-A.-Proposition*) ging am 18. November ein Schwerinsches Rescript vom 2. desselben Monats ein, betreffend das Vertretungsgesuch des Herrn von Treuenfels auf Benz wegen der ihm auferlegten Aufräumung der Rögnitz. Das

*) Dieselbe lautet: „Anlangend das Vertretungsgesuch des Herrn von Treuenfels auf Benz gegen die wider ihn von der hohen Regierung ergangenen Verfügungen wegen Entfernung der Sandbänke und Alluvionen aus dem Rögnitz-Flusse wurde, aus Veranlassung des an denselben erlassenen Responses des E. A. vom 28. Juni v. J., an die Landtags-Versammlung unterm 6. December von seinem Sachwalte ein Vortrag eingereicht, worin ausgeführt ward, daß eine contractliche Verpflichtung zur Aufräumung der Rögnitz von Seiten des Herrn von Treuenfels nicht bestehe. Dieser Vortrag wurde durch Landtagsbeschluß dem E. A. überwiesen, um seinem Ermessen nach in dieser

Vertretungsgesuch wird ablehnend beschieden. Beschlußmäßig ging dieses Rescript mit der genannten E.-A.-Prop. in die Justiz-Committe.

Diese berichtete am 17. December, das Recht des Herrn von Treuenfels anerkennend:

Es werde wegen des ihm verweigerten Rechtsweges die Compromiß-Instanz zu beschreiten sein; man wolle jedoch erst noch einmal ersuchen, sich an die Regierung zu wenden und um Berücksichtigung des Herrn von Treuenfels zu bitten. — Bürgermeister Hermes-Röbel stellte die Sachlage noch etwas anders hin als die Committe und wollte, man ließe die Sache auf sich beruhen. — Bürgermeister Karrig-Croepelin befürwortete den Committenbericht, welcher denn auch angenommen wurde.

IV. Gesetzgebungs-Sachen.

1. Zur 48. E.-A.-Prop. wurde am 26. November der Bericht der Committe (Referent Herr von Plessen-Reetz) ins Plenum gebracht.

Die Proposition lautet: „Durch die allerhöchsten Schwerinschen und Strelitzschen Rescripte resp. vom 19. und 31. October ist, bei abschriftlicher Mittheilung eines Vortrags der Magistrate der Vorderstädte Parchim und Güstrow sowie des über denselben erforderten Berichts des Oberappellations-Gerichts, der Entwurf einer Verordnung zur Abänderung und Erläuterung der revidirten Stadtbuchordnung vom 21. December 1857 zur ständischen Prüfung und Erklärung herausgegeben worden."

Die Committe berichtete darüber wie folgt:

Mit allerh. Schwerinschen Rescript vom 19. October und hohem Strelitzschen Rescript vom 31. October d. J. sind dem löbl. E. A. zwei gleichlautende Entwürfe einer Verordnung zur Abänderung und Erläuterung der Rev. Stadtbuchordnung mit der Aufforderung zugegangen, die Erklärung der Stände über dieselben auf dem gegenwärtigen Landtage zu veranlassen.

Die Allerhöchst beabsichtigte Abänderung betrifft den § 8. unter Nr. 5, welcher in Bezug „auf die Verlassung" bestimmt:

„In den sämmtlichen bezeichneten Nachlaßfällen wird die reine Antretung der Erbschaft vorausgesetzt.

Auf den Beneficialerben oder auf den, welcher sein Recht von demselben ableitet, darf nur mit Zustimmung der sämmtlichen Erbschaftsgläubiger verlassen werden."

Diese Bestimmung soll künftig also lauten:

„5) in den sämmtlichen bezeichneten Nachlaßfällen wird die Antretung der Erbschaft vorausgesetzt."

Das allerh. Schwer. Rescript, auf welches das hohe Strel. Rescript Bezug nimmt, hebt hervor, daß Se. Königl. Hoheit, nach Erwägung des angeschlossenen Vortrags der Magistrate der Vorderstädte Parchim und Güstrow vom 25. November 1867 und des über diesen Vortrag erforderten gleichfalls angefügten Berichts des O.-A.-Gerichts zu Rostock vom 22. Juni d. J., beschlossen hätten, die fragliche Bestimmung der Revid. Stadtbuchordnung in dem von den Ständen schon bei den Verhandlungen über dieses Gesetz gewünschten Sinne abzuändern.

Die verehrl. Magistrate der Vorderstädte Parchim und Güstrow bezeichnen in ihrem gedachten Vortrage die Abänderung der fraglichen, die Verlassung auf den Beneficial-Erben erschwerenden Bestimmung als wünschenswerth, weil die Stände schon bei den Verhandlungen über die Revision der Stadtbuchordnung erhebliche Bedenken gegen die Aufnahme solcher Beschränkungen in das Gesetz gehabt und weil die demnächst eingetretenen praktischen Erfahrungen diese Bedenken gerechtfertigt hätten; denn es habe sich erwiesen, daß die betreffende Bestimmung der Revid. Stadtbuch-Ordnung in Nachlaßfällen die Regulirung beeinträchtige und hemme, ja in Fällen der Veräuße-

---

Angelegenheit weiter zu verfahren, und hat derselbe darauf, nach angestellter Prüfung, gegen die ungewierige hohe Resolution vom 27. Mai v. J. unterm 8. Mai d. J. repräsentirt, da die der letzteren zu Grunde gelegten Motive nicht ausreichend erscheinen durften, die Ablehnung des vorigjährigen submissesten Antrages zu begründen."

rung von Grundstücken durch den Erblasser, wenn die Sachlage danach sei, zum Schaden der beiderseitigen Interessenten der Realisirung der käuferischen und verkäuferischen Verbindlichkeiten sich entgegenstelle.

Behufs Abstellung dieser Unzuträglichkeiten haben die gedachten Magistrate die Abänderung des § 8 unter Nr. 5 dahin beantragt, daß diese Bestimmung künftig lauten solle:

„In diesen sämmtlichen bezeichneten Nachlaßfällen wird die Antretung der Erbschaft vorausgesetzt."

Der Allerhöchst über diesen Vortrag erforderte Bericht des O.-A.-Gerichts anerkennt, daß die die Verlassung auf den Beneficial-Erben erschwerende Bestimmung Weiterungen und Kosten für die Erben veranlasse, deren Beseitigung erwünscht sein müsse, wenn nicht andere wichtigere Rücksichten entgegenständen.

Solche Rücksichten habe die Majorität des Collegii weder in dem gemeinen Recht, nach welchem der Beneficial-Erbe die Disposition über die Erbschaftssachen erlange und die Erbschaftsregulirung ihm überlassen sei, noch in dem praktischen Bedürfniß gefunden. Einem redlichen und solventen Beneficial-Erben gegenüber sei diese Beschränkung unnöthig; verführe ein für seine Person solventer Beneficial-Erbe unredlich, so bleibe er den Erbschafts-Gläubigern bis auf den Bestand des Nachlasses persönlich verhaftet. Eine wirkliche Gefahr entstehe also für die Erbschaftsgläubiger nur dann, wenn der Erbe unredlich und zugleich insolvent sei, da in diesem Falle die Erbschaftsgläubiger allerdings, wenn er die Grundstücke veräußern oder Schulden darauf eintragen lasse, verkürzt werden könnten. Für diese Gefahr aber, welche in der Insolvenz des Erben ihren Grund habe, mache es wiederum keinen Unterschied, ob der Erbe rein oder cum beneficio antrete; es liege also eigentlich kein Grund vor, zur Verhütung derselben das Recht des Beneficial-Erben auf Verlassung zu erschweren, und die desfallsige Bestimmung verfehle den praktischen Zweck, weil ein unredlicher und insolventer Erbe dieselbe durch reinen Erbschafts-Antritt leicht beseitigen könne. Da der Verlassung eine Verkündigung voraufgehen müsse, sei vigilanten Nachlaß-Gläubigern die Möglichkeit, der Gefahr der Verkürzung zu begegnen, nicht abgeschnitten; es scheine ferner der von den Ständen geltend gemachte Gesichtspunkt, daß die Stadtbuchordnung zunächst und hauptsächlich zur Sicherung der an den Grundstücken erworbenen Rechte dienen solle, nicht unbegründet zu sein, und in dem Umstande, daß der § 7 der Domanial-Hypotheken-Ordnung vom 2. Januar 1854 eine solche Beschränkung nicht enthalte, der beste Beweis dafür zu liegen, daß überwiegende Gründe für deren Aufrechthaltung nicht bestehen.

Die Majorität des Collegii weist noch darauf hin, daß es eine Inconsequenz zu sein scheine, wenn der Beneficial-Erbe nur zur Verlassung der Grundstücke, nicht aber auch für Umschreibung der auf den Namen seines Erblassers stehenden Forderungen der Zustimmung der Erbschaftsgläubiger bedürfe, und hält aus allen diesen Gründen die Aufhebung der fraglichen Beschränkung, als einer halben Maßregel, deren Nutzen problematisch sei, nicht für bedenklich.

In Beihalt der Motivirung des Antrages der Magistrate der Vorderstädte und des zustimmenden Erachtens des O.-A.-Gerichts, sowie in Erwägung, daß die auf dem Landtage von 1856 über die Revision der Stadtbuchordnung gepflogenen Verhandlungen ergeben, daß Stände schon damals unter theilweiser Hervorhebung der von dem O.-A.-Gerichte geltend gemachten Gesichtspunkte für den Wegfall solcher beschränkenden Bestimmung sich ausgesprochen und an Statt derselben die Allerhöchst proponirte Fassung des § 8 sub Nr. 5 empfohlen haben, daß ferner durch die jetzt geltende Bestimmung die beabsichtigte Sicherung der Nachlaßgläubiger nur unvollkommen erreicht, allemal aber die Nachlaßregulirung nicht unerheblich beeinträchtigt und vertheuert wird, glaubt Committe den betreffenden Artikel I. der Allerh. Vorlagen zur verfassungsmäßigen Zustimmung empfehlen zu können.

Nach Art. II. dieser Vorlagen soll der § 33 Abs. 1 der Revid. St.-B.-Ordnung, welcher lautet:

2. Specialmasse.

„In Concursen bildet jedes Grundstück mit seinen Pertinenzen, namentlich seinen demselben dermalen noch angehörigen Gerechtigkeiten und sonstigen realen Gerechtsamen, §. 18 Nr. 2, eine besondere Masse, aus welcher die darauf eingetragenen Gläubiger vorzugsweise befriedigt werden. Nur die etwaigen Ueberschüsse gehören zu der Generalmasse."

folgenden erläuternden Zusatz erhalten:

„Die auf den eigenen Namen des Eigenthümers eingetragenen oder umgeschriebenen Pöste gehören zu der aus dem Grundstück mit seinen Pertinenzen gebildeten Specialmasse."

In Bezug auf diese Declaration glaubt Committe sich auf die Verhandlungen des vorigjähri-

gen Landtags, welche aus Veranlassung der Visitation des O.-A.-Gerichts von 1867 gepflogen wurden, beziehen und hervorheben zu sollen, daß dieser erläuternde Zusatz dem unterm 4. März d. J. durch den löbl. E. A. an Seren. Suer. gestellten Antrage conform abgefaßt worden ist.

Committe erlaubt sich schließlich, der hochansehnlichen Landtagsversammlung den Anrath zu ertheilen,

zu den Allerhöchsten Vorlagen zur Abänderung und Erläuterung der Revid. Stadtbuchordnung die verfassungsmäßige Zustimmung aussprechen zu wollen.

Malchin, den 25. November 1868.

L. v. Oertzen. Ed. v. Dreves. v. Restorff. v. Plessen. H. v. Oertzen. Praetorius. Hermes. K. H. Hall.

Das Plenum trat dem Berichte der Committe bei.

* * *

2. Zur 42. E.-A.-Proposition berichtete die Committe ebenfalls am 26. November (Referent: Herr von Dreves-Kirch-Mummendorf). Die Proposition lautete:

„Durch das allerhöchste Schwerinsche Rescript vom 27. Juli aufgefordert, über den herausgegebenen Entwurf einer Verordnung, betr. das Verbot der Eingehung einer Ehe von Seiten minderjähriger Männer, die ständische Erklärung in Berücksichtigung der Eile der Sache baldthunlichst abzugeben, fand der E. A. wegen der vorliegenden Verschiedenheit der Auffassung bei den beiden hohen Regierungen Bedenken, dieser Aufforderung zu entsprechen, und erklärte daher unterm 14. September, daß er über diese Vorlage die Beschlußnahme der Stände auf dem diesjährigen Landtage veranlassen und solche ungesäumt zur Allerhöchsten Kenntniß bringen werde." — Wir theilen hiernächst den zur Annahme proponirten Verordnungsentwurf mit:

„F. Fr. ꝛc. Nachdem die polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung aufgegeben worden sind, durch welche in Unseren Landen die jungen Männer bisher indirect verhindert wurden, von der ihnen gemeinrechtlich nach dem vollendeten 14. Lebensjahre zustehenden Befugniß zur Eingehung einer Ehe zu frühzeitig Gebrauch zu machen, so verordnen Wir nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von M.-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen hiemit zur Modification des in der fraglichen Beziehung geltenden Civilrechts: „„daß es den minderjährigen Männern verboten sein soll, eine Ehe einzugehen, falls sie nicht für volljährig erklärt worden sind oder eine specielle Dispensation von diesem Gesetze erhalten haben."" Gegeben ꝛc."

Der Bericht bemerkt: Nach dem Bundesgesetze über Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen zur Eingehung einer Ehe vernothwendige sich eine civilrechtliche Bestimmung, wonach der Grundsatz des gemeinen Rechts, daß junge Männer vom 14. Jahre eine Ehe eingehen könnten, beseitigt werde. Dies wolle ein Schwerinscher Gesetzentwurf durch die Bestimmung erreichen:

daß minderjährigen Männern das Eingehen einer Ehe verboten sei, es sei denn, sie hätten veniam aetatis oder specielle Dispensation von diesem Gesetze erlangt.

Die Strelitzsche Regierung habe sich dem Gesetzentwurfe nicht angeschlossen, weil dieselbe eine desfallsige gesetzliche Bestimmung nicht für erforderlich halte, und dadurch nur Beschwerden beim Bunde, als werde das betreffende Bundesgesetz beeinträchtigt, veranlaßt werden könnten.

Der Bericht der Justiz-Committe lautete also:

Mit dem hohen Schwerinschen Rescript vom 27. Juli d. J. ist dem löbl. E. A. ein Gesetzentwurf, betr. das Verbot der Eingehung einer Ehe von Seiten minderjähriger Männer, zugegangen, und wird das Rescript — da es die Motive zu dem intendirten Gesetze enthält — ebenso wie der Gesetzentwurf selbst hier zu verlesen sein.

War nun zwar der E. A. aufgefordert, sich, in Berücksichtigung der Eile der Sache, baldthunlichst über diesen Gesetzentwurf zu erklären, so erwiderte derselbe doch unterm 14. September d. J., daß er — obgleich er die Wichtigkeit des Gegenstandes nicht verkenne — wegen der vorliegenden Verschiedenheit der Auffassungen bei den beiden hohen Regierungen Bedenken trage, die anverlangte ständische Erklärung vor dem Zusammentritt der getreuen Stände abzugeben. Er werde daher die Beschlußnahme der letzteren auf dem bevorstehenden allg. Landtage über diese Vorlage veranlassen und ungesäumt zur Allerh. Kenntniß bringen. Es hatte nämlich das Großherzogl. Meckl. Strelitzsche Staatsministerium einige Bedenken gegen den proponirten Gesetzentwurf geäußert und bedauert, sich wegen derselben dem Gesetzentwurfe nicht anschließen zu können. Diese Erklärung des Strelitzschen Staatsministeriums wird hier gleichfalls zu verlesen sein.

Die Committe ad Cap. VI., der diese Vorlagen zum Bericht zugewiesen sind, erlaubt sich nun das Resultat ihrer Prüfung dem hochansehnlichen Pleno vorzulegen.

Sie kann sich mit dem vorgelegten Gesetzentwurf nur vollständig einverstanden erklären und findet auch im Allgemeinen die von dem Schwerinschen Staatsministerium in dem hohen Rescripte mitgetheilten Motive durchaus zutreffend.

Auch die Committe glaubt, daß die gemeinrechtliche Bestimmung über die Befugniß junger Männer zur Eingehung einer Ehe nach vollendetem 14. Lebensjahre den praktischen Lebensverhältnissen nicht entspricht. Wenn diese Befugniß bis jetzt nicht zu den nachtheiligsten Folgen geführt hat, so lag dies großentheils darin, daß die jungen Männer durch die in Mecklenburg bisher vorhandenen polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung indirect verhindert waren, zu frühzeitig von der ihnen nach gemeinem Recht zustehenden Befugniß zur Verehelichung Gebrauch zu machen.

Nachdem aber jene polizeilichen Beschränkungen durch Bundesgesetz aufgehoben sind, muß auch das geltende Civilrecht in dieser Beziehung modificirt werden.

Auch das kann die Committe nur zweckmäßig finden, daß den jungen Männern die Freiheit der Eheschließung so lange untersagt werden soll, als ihnen auch im Uebrigen wegen ihrer Minderjährigkeit noch nicht die volle rechtliche Handlungsfähigkeit zugestanden wird, da die Reife des Alters als die nothwendige Voraussetzung für die Begründung eines selbstständigen Haushalts gefordert werden muß.

Die Committe ist ferner damit einverstanden, daß das zu erlassende Gesetz etwanige unter Nichtberücksichtigung desselben geschlossene Ehen nicht für ungültig erklären will, um die Fälle der Nichtigkeit einer kirchlich eingesegneten Ehe nicht zu vermehren. Das einfache ohne Hinzufügung einer Strafandrohung erlassene Verbot wird für das praktische Bedürfniß ausreichen, theils weil die Geistlichen nach Erlassung eines solchen Gesetzes die Verpflichtung haben werden, das Aufgebot und die Copulation — welche im Widerspruch mit diesem Verbote etwa begehrt würden — zu versagen; theils weil die Verordnung vom 6. Juni 1862, betr. die Trauungen im Auslande, genügende Strafbestimmungen enthält, wenn etwa junge Männer zur Umgehung des in Frage stehenden Verbots außerhalb Mecklenburgs sich trauen lassen sollten.

Zur Vermeidung etwaniger Härten, welche im einzelnen Falle aus der Allgemeinheit dieses Verbots entstehen könnten, ist endlich angeordnet worden, daß unter Umständen eine specielle Dispensation zulässig sei, so daß auch nach dieser Richtung hin, nach Ansicht der Committe, alle Bedenken wegfallen müssen.

Es bleibt der Committe nun noch übrig, einige Worte über die vom Strelitzschen Staatsministerium angeregten Bedenken und Erwägungen gegen und über den proponirten Gesetzentwurf hinzuzufügen.

1) Daß der junge Mann, welcher eine Ehe schließen will, nach wie vor des elterlichen oder vormundschaftlichen Consenses nach der VO. vom 18. Februar 1846 bedürfe, müssen wir zwar zugestehen; allein das dürfte nicht ausreichen, um in allen Fällen die schädlichen Folgen zu beseitigen, welche aus einer zu frühen Eingehung einer Ehe entstehen können. Häufig dürfte es vielmehr vorkommen, daß schwache Eltern aus zu großer Liebe gegen ihre Söhne ihre Zustimmung zu einem übereilten Vorhaben der letzteren ertheilen, ohne genugsam die nachtheiligen Folgen solcher zu frühzeitig eingegangenen Ehe für ihre Söhne selbst und für den Staat zu berücksichtigen.

2) Auch dem ist beizupflichten, daß der § 125 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März

1868 die Trauung des Rekruten ohne Consens des Landwehr-Bezirks-Commandos verbietet. Allein abgesehen davon, daß der Landwehr-Commandeur nicht in der Lage sein wird, von seinem Standpunkte aus alle aus einer einzugehenden Ehe eines Rekruten etwa entstehenden Nachtheile zu übersehen, bilden doch die Rekruten nur einen Theil der Bevölkerung, und dürfte daher eine daraus herzuleitende Garantie nicht ausreichen. Endlich

3) dürfte das Bedenken, daß das beabsichtigte Gesetz leicht Beschwerden beim Bunde hervorrufen könnte, nicht zu berücksichtigen sein. Die vorgeschlagene gesetzliche Aenderung des Eherechts gehört — wie das Schwerinsche Rescript ausdrücklich anführt — lediglich dem Gebiete des Civilrechts an. Auch kann man nicht behaupten, daß das intendirte Gesetz gegen das Bundesgesetz vom 4. Mai d. J., betreffend die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, verstoße, da die Bundesgesetzgebung nur verlangt, daß die Befugniß zur Verehelichung nicht beschränkt werde wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters. Sie hat es daher nur mit denjenigen zu thun, welche bereits großjährig geworden sind, und überläßt es somit der Particulargesetzgebung, hinsichtlich der Verehelichung Minorenner zu disponiren.

Sollte die Hochansehnliche Landtagsversammlung die im Vorstehenden vorgetragenen Ansichten der Committe theilen, so dürfte die Zustimmung der Stände zu dem vorgelegten Schwerinschen Gesetzentwurfe, und zwar in Berücksichtigung der Eile der Sache mittelst Promemoria an die Herren Landtags-Commissarien, zu erklären sein.

Der Committe scheint es nun aber sehr wünschenswerth, daß ein ähnliches Gesetz auch für Strelitz erlassen werde, theils der Sache selbst, theils der wünschenswerthen Conformität der Gesetzgebung wegen.

Theilt das Plenum diese Ansicht, so dürfte ein Gesuch an Seren. Strel. entweder durch den löbl. E. A. oder gleichfalls durch Promemoria an den Herrn Landtags-Commissarius abzulassen sein, in welchem, unter Widerlegung der mitgetheilten Bedenken und Erwägungen, um Publication eines ähnlichen Gesetzes alleruntherthänigst gebeten würde.

Committe empfiehlt sich der Hochansehnlichen Landtagsversammlung ergebenst.

Malchin, den 25. Novbr. 1868.

L. v. Oertzen. Ed. v. Dreves. v. Restorff. v. Plessen. H. v. Oertzen. Praetorius. Hermes. K. H. Hall.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow hält ein solches Gesetz nicht für ein Bedürfniß, wünscht aber in einem solchen das 21. statt des 25. Jahres angenommen zu sehen. Bürgermeister Karrig-Cröpelin möchte lieber die Bundesgesetzgebung über diesen Gegenstand abwarten. Syndikus Meyer-Rostock erklärt sich für das Gesetz. Die kirchlichen Behörden in Schwerin hielten es für ein Bedürfniß. Er wünsche, daß eine Dispensation nur ertheilt werde, wenn dem Eheschließenden vorher die venia aetatis, d. h. das Recht, über sein Vermögen zu bestimmen, ertheilt worden sei. — Bürgermeister Dr. Hall-Sülz ist für den Regierungs-Vorschlag. Dieser erstrebe gerade die Uebereinstimmung der diesseitigen Gesetzgebung mit derjenigen anderer Bundesländer. — Hierauf wurde beschlossen: es werde der Committenbericht im Uebrigen genehmigt, nur würde anstatt der von der Committe proponirten landesherrlichen Dispensation allemal die landesherrlich zu ertheilende venia aetatis und zwar um deswillen zu bedingen sein, damit kein junger Mann, welcher zur Verehelichung schreitet, von der selbstständigen Verwaltung seines Vermögens ausgeschlossen bleibe. In diesem Sinne habe der E. A. die erforderte ständische Erklärung abzugeben und in gleichem Sinne an Ser. Strel. den von der Committe empfohlenen ständischen Antrag zu richten.

* * *

3. Am 10. December wurde im Namen der Justiz-Committe deren Bericht über die 45. E.-A.-Prop. vorgelegt. In dieser wurde referirt, daß mit hohem Strelitzschen Rescript vom 12. October dem Engern Ausschusse der Entwurf einer Verordnung, betreffend die Verpflichtung aller sich im Lande niederlassenden Juden zur Zahlung von Beiträgen an eine jüdische Gemeinde des Landes, nebst Motiven zur Ab-

gabe der ständischen Erklärung auf dem Landtage zugefertigt worden sei. Dieser Verordnungsentwurf lautete wie folgt:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. finden Uns in Folge der den Juden neuerdings eingeräumten Befugniß, sich überall im Lande niederzulassen, bewogen, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen das Nachfolgende zu verordnen: § 1. Jeder Jude, welcher sich an einem Orte Unseres Landes niederläßt, an welchem keine jüdische Gemeinde besteht, ist verpflichtet, sich einer der bestehenden jüdischen Gemeinden Unseres Landes anzuschließen. — Die Wahl unter denselben steht ihm frei. Hat er sich jedoch binnen drei Monaten nach der Niederlassung nicht entschieden, so wird er ohne Weiteres als zu der örtlich nächsten Gemeinde gehörig angesehen und dort statutenmäßig behufs Leistung der Beiträge zur Gemeindecasse von der Zeit der Niederlassung an abgeschätzt. — Im Zweifel entscheidet zwischen mehreren Gemeinden die Obrigkeit des Niederlassungsortes, und zwar gebührenfrei. — § 2. Die Obrigkeiten der Niederlassungsorte, sowie die zuständigen Gerichte sind verpflichtet, den Requisitionen, welche auf Grund der von Uns verliehenen Statuten von den betreffenden Gemeindevorständen wider solche Juden ergehen, ohne weiteres gebührenfrei Folge zu leisten. — § 3. Die zu der Gemeindecasse zu zahlenden Abgaben (§ 1), soweit sie nicht über ein Jahr rückständig sind, genießen im Concurse das Vorrecht öffentlicher Abgaben. — Dieselben werden auf Kosten der Restanten von dem Ortsgerichte nach achttägiger Verwarnung durch sofortige Abpfändung beigetrieben, wenn sonst der Exequende auch einen eximirten Gerichtsstand hat. — § 4. Falls einer der im § 1 gedachten Juden den Landes-Rabbiner zu einer Amtshandlung requirirt, hat er demselben neben freier Fuhre und standesgemäßer Defrayirung für jeden durch die Reise vernothwendigten Tag seiner Abwesenheit von Strelitz mindestens drei Thaler Courant an Gebühren zu zahlen, ist dann aber von einer besonderen Zahlung an die Gemeindecasse frei. — Die Forderungen des Rabbiners sind demselben vorkommenden Falls durch das zuständige Gericht auf Kosten des Schuldners beizutreiben. — EtwaigeBeschwerden über die Ansätze der Rechnung stehen zur Entscheidung Unserer Landes-Regierung.

Motive. ad § 1. Es scheint nach den bisherigen Erfahrungen unbedenklich, die Wahl freizulassen. — Die Gemeinden werden (durch die Hausirer) ohne Zweifel sofort von jeder Niederlassung Kunde erhalten und darauf bedacht sein, daß Niemand außer ihrem Verbande bleibt. — Eventuell würde der Schlußsatz des § 1 so gefaßt werden können: „Die Obrigkeit des Niederlassungsortes hat darauf zu achten, daß der Anschluß an eine der bestehenden Gemeinden erfolgt. Sie entscheidet im Zweifel zwischen mehreren Gemeinden und zwar gebührenfrei." — Wenn z. B. sich ein Jude in Strasen niederläßt, was ziemlich in der Mitte von Fürstenberg und Mirow liegt, wo jüdische Gemeinden existiren, so steht es demselben allerdings frei, sich der Gemeinde zu Strelitz anzuschließen, wohin ihn verwandtschaftliche Bande ziehen mögen; hat er dies aber innerhalb der gesetzlichen Frist nicht gethan, so hat das Amt Mirow zu bestimmen, ob er nach Mirow oder Fürstenberg gehören soll. Dagegen würde ein Wustrower Jude ohne Weiteres als zu Mirow und ein Priepertscher als zu Fürstenberg gehörig gerechnet werden müssen. — ad § 2. Diese Bestimmung ist den in den bestehenden Statuten der bezüglichen Behörden gemachten Auflagen conform und zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Gemeinde wohl unerläßlich. — ad § 3. Da die Erhaltung des Landes-Rabbiners ꝛc. von öffentlichem Interesse ist, so scheint dies — z. B. dem § 25 der Fürstenberger Statuten entsprechende — Privilegium unbedenklich. — ad § 4. Wenn der Landes-Rabbiner, namentlich Behufs einer Trauung, nach einem Dorfe reisen muß, so scheint es angemessen, daß derselbe dafür besonders remunerirt wird. — Würde dagegen der auf dem Dorfe oder sonst an einem Orte, wo keine Gemeinde existirt, wohnende Jude die Hochzeit seiner Tochter in der Gemeinde feiern, welcher er angehört, so würde der Rabbiner nach den Statuten sein Amt zu verwalten haben.

Dem Berichte der Committe (Referent: Hofrath Berlin-Friedland) war ein Separatvotum des Bürgermeisters Hermes-Röbel angefügt. Der Bericht lautete also:

Im Stargardschen Kreise bestehen in den Städten Altstrelitz, Fürstenberg, Neustrelitz und Neubrandenburg, sowie in dem Flecken Mirow besondere, durch Landesherrlich verliehene Statuten (Gemeindeordnungen) organisirte Judengemeinden. Aus den in der Gesetzsammlung von Gentzken und Scharenberg, Th. 1. S. 52 bis 73 abgedruckten Statuten der beiden größeren Judengemeinden zu Strelitz und Fürstenberg vom 18. März 1847 und 11. März 1854, denen sich die Gemeinde-

ordnungen der übrigen Judengemeinden des Landes im Wesentlichen anschließen, sind die nachstehenden Bestimmungen hervorzuheben. Sie werden zur Beurtheilung des Gesetzentwurfes dienen, welchen die hohe Großh. Landesregierung zu Neustrelitz herauszugeben sich veranlaßt gefunden hat, um die nach dem Freizügigkeitsgesetze vom 1. November 1867 und nach der in Veranlassung desselben über die rechtlichen Verhältnisse der Juden erlassenen Verordnung vom 28. Januar 1868 sich im Lande niederlassenden Juden zu verpflichten, sich einer der im Stargardschen Kreise bestehenden jüdischen Gemeinden anzuschließen und sie zu den Kosten der jüdischen Gemeinde anzuziehen. Die hervorzuhebenden Bestimmungen stehen zugleich mit dem weiter unten näher zu erwähnenden § 7 der Verordnung vom 28. Januar 1868 in Relation.

Die jüdische Gemeinde, zu welcher jeder auf den Ort concessionirte Jude gehört, er mag daselbst oder an einem anderen Orte des Inlandes wohnen, wird unter Oberaufsicht der Landes-Regierung, welche diese entweder selbst ausübt oder durch Landesherrliche Behörden oder besonders damit beauftragte Beamte ausüben läßt, im Uebrigen völlig selbstständig durch selbstgewählte Aelteste und Vorsteher in allen ihren Angelegenheiten verwaltet. Die Gemeinde hat ihr eigenes, von dem allgemeinen Gemeinde-Armenwesen völlig getrenntes und unabhängiges Armenwesen und dotirt ihre Armencasse mit großer Freigebigkeit aus ihren Mitteln. Das Collegium der Aeltesten und Vorsteher hat in Verbindung mit dem Landes-Rabbiner die Ordnung und Ueberwachung des öffentlichen Gottesdienstes, leitet das Schulwesen der Gemeinde, stellt die Gemeinde-Beamten an, regelt ihr Steuer- und Abgaben-Wesen, verwaltet ihr Vermögen und ihre milden Stiftungen, hat eine limitirte Strafgewalt über Gemeindemitglieder, welche gegen die bestehenden Ordnungen verstoßen und erhebt die Abgaben. Die erkannten Strafen sind auf Requisition des Aeltesten-Collegii, welches selber unter der Großh. Justiz-Canzlei zu Neustrelitz steht, von dem competenten Niedergerichte zu vollstrecken, und von demselben die rückständigen Abgaben beizutreiben.

Die auf solche Weise förmlich organisirte Gemeinde hat selbstständig aus ihren Mitteln die durch den öffentlichen Gottesdienst und die durch die Unterhaltung des Gotteshauses entstehenden Kosten, theilweise die Besoldung des Landes-Rabbiners, die Besoldung der angestellten Beamten, die Verzinsung der Gemeindeschulden, die Unterhaltung der Schule und der Lehrer und insbesondere die ganze Armenlast zu tragen. Zu dem Ende werden die Gemeindeglieder aus ihrer Mitte nach Classen, je nach dem Verhältnisse ihres Geschäfts und Vermögens, zu bestimmten jährlichen Beiträgen eingeschätzt. Sie haben außerdem bei ihrer Reception eine Abgabe je nach den Classen, zu denen sie eingeschätzt sind, von mindestens je 5 bis 50 Thlr. in die Gemeindekasse zu zahlen, bei ihrer Verheirathung von der Mitgabe ihrer Frauen 2 pCt. zu steuern und von ihren Erbschaften nach den obwaltenden Verhältnissen und Verwandtschaftsgraden 1 bis 5 pCt. an die Gemeinde abzugeben, und selbst bei ihrem Austritte, der ihnen im Uebrigen freisteht, noch den fünffachen und, wenn sie noch nicht fünfzig Jahre alt sind, sogar den zehnfachen Betrag ihrer jährlichen Gemeindeabgaben an die Gemeinde, der sie bisher angehörten, zu entrichten.

Die Verpflichtungen, welche ein Gemeindemitglied mit seiner Reception gegen die Gemeinde zu übernehmen hat, sind somit sehr erheblich.

Der politischen Attribute, welche bisher den jüdischen Gemeinden zustanden, sind dieselben nun durch das Gesetz vom 28. Januar d. J., betreffend die rechtlichen Verhältnisse der Juden, entkleidet; die jüdischen Gemeinden behalten nach diesem Gesetze fortan nur noch den landesgesetzlich geschützten Wirkungskreis von Schul- und religiösen Gemeinden; die Verordnung erklärt, daß, wie ihr Armenwesen aus demselben Grunde an die allgemeinen Armenbehörden übergeht, überall zu dieser Hinüberführung und Umarbeitung der Gemeindestatuten landesherrliche Commissarien bestellt werden sollen.

Gleichwohl bestimmt die beabsichtigte Verordnung, über welche sich die Committe erachtlich zu äußern hat, im § 1.: (s. oben). Die Verordnung nimmt also als selbstverständlich an, daß ein Jude, welcher sich an einem Orte niederläßt, an dem eine jüdische Gemeinde besteht, verpflichtet ist, ein Mitglied dieser Gemeinde zu werden und von Zeit seiner Niederlassung an die Beiträge zur Gemeindekasse, zu denen er sich einschätzen zu lassen hat, zu entrichten. Diese Auffassung dürfte aber, auch was die Orte der Niederlassung betrifft, an welchem eine jüdische Gemeinde besteht, auf gegründete Zweifel stoßen, weil es zu der Niederlassung weder einer besonderen obrigkeitlichen Erlaubniß, noch einer landesherrlichen Concession weiter bedarf, der Anziehende Beschränkungen und Verpflichtungen gesetzlich nicht ferner unterworfen ist, und der Verband der jüdischen Gemeinde in seiner Allgemeinheit nicht mehr besteht. Es ist insbesondere nach § 8 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November

1867 die Gemeinde nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzuges eine Abgabe zu erheben, wie doch nach den Bestimmungen der allegirten Statuten geschehen würde, wenn diese noch Geltung haben könnten; und wenn die Dauer des Aufenthaltes den Zeitraum von 3 Monaten nicht übersteigt, darf nach der Bundesgesetzgebung der neu Anziehende überhaupt nicht zu Gemeindelasten angezogen werden.

In ihrer Allgemeinheit läßt sich daher die Supposition des Entwurfs nicht aufrecht erhalten.

Die Verordnung vom 28. Januar d. J. erklärt nun aber weiter ausdrücklich, daß die jüdischen Gemeinden fortan nur den landesgesetzlich geschützten Wirkungskreis von Schul- und religiösen Gemeinden behalten. Gemeinde-Abgaben, welche über die Zwecke dieses Kreises hinausgehen, können daher den neu Anziehenden überall nicht treffen. Ist insbesondere das Armenwesen der jüdischen Gemeinden, wie das Gesetz vom 28. Januar 1868 es ausspricht, auf die allgemeinen Armenbehörden übergegangen, oder soll das Armenwesen der jüdischen Gemeinde in das der allgemeinen Armengemeinde hinübergeführt werden, so kann auch deshalb der neu Anziehende nicht ohne Weiteres zu den Lasten des Armenwesens der jüdischen Gemeinde verpflichtet sein.

Sind somit die wenigstens indirect ausgesprochenen Bestimmungen des Gesetzentwurfes, daß der Jude, welcher sich an einem Orte niederläßt, an dem eine jüdische Gemeinde besteht, dieser beizutreten und zu den Gemeindelasten nach der über ihn ergehenden Einschätzung beizutragen hat, zum Mindesten schon nicht ohne Bedenken, so scheinen diese Bestimmungen, wenn die Niederlassung an solchen Orten erfolgt, wo keine jüdische Gemeinde besteht, in ihrer Allgemeinheit weder mit den maßgebenden Gesetzen, insbesondere nicht mit der allegirten Bestimmung des Freizügigkeitsgesetzes, vereinbarlich zu sein, noch den Grundsätzen der Billigkeit zu entsprechen.

Der Jude darf von seiner religiösen Gemeinde nicht abgelöst werden; er würde damit mit seinen eigenen Religionsvorschriften und mit dem Glaubenssatze seiner besonderen Nationalität, der ihn Andersgläubigen gegenüber als bevorzugt und beziehungsweise exclusiv berechtigt ansieht, in Widerspruch gesetzt werden; der Jude wird sich einer jüdischen Gemeinde von selbst anschließen, und es wird eines Gesetzes, das ihn dazu verpflichtet, kaum bedürfen; seine Verpflichtung, zu den Gemeindelasten beizutragen, muß aber jedenfalls auf die Lasten der religiösen Gemeinde, der er fortan angehört, beschränkt bleiben und darf darüber hinaus nicht auf sonstige Lasten der Gemeinde erstreckt werden, der er im Uebrigen völlig fern steht; es läßt sich nicht rechtfertigen, oder auch nur ein Grund der Billigkeit dafür auffinden, den an einem anderen Orte wohnenden Juden zu sonstigen Gemeindelasten anzuziehen, die nur in ihrer Oertlichkeit motivirt sind und ihre Bedeutung haben. Aus der großen Reihe der Abgaben, die nach den referirten Bestimmungen der Gemeindeordnungen die Mitglieder der jüdischen Gemeinden zu tragen haben, ist nur ein geringer Theil als eine Last aufzufassen, welche im Interesse der nur allein in Betracht kommenden religiösen Gemeinde zu übernehmen ist: der neu Anziehende darf zu Gemeindelasten, die weiter gehen, als sie die sonstigen Gemeindeglieder treffen, überall nicht angezogen werden; er kann, im Widerspruche mit dem bestehenden Gesetze, in keiner Weise verpflichtet sein, Abgaben zu entrichten, die nicht die betreffende bürgerliche Gemeinde, sondern eine in ihrer Mehrheit aufgelöste jüdische Gemeinde an einem andern Orte angehen.

Die Erhaltung religiöser jüdischer Gemeinden liegt gewiß im staatlichen Interesse, und die Forderung des Staats, daß ein Jude, der sich in demselben niederläßt, sich einer im Lande bestehenden jüdischen Gemeinde anschließe und zu den Lasten des religiösen Verbandes beitrage, erscheint als eine gerechtfertigte. Die Verpflichtung müßte dann aber, um Zweifel im Voraus abzuschneiden, allgemein ausgesprochen werden, ohne Unterschied, ob am Niederlassungsorte eine jüdische Gemeinde besteht oder nicht; der am Orte bestehenden Gemeinde hat der sich an demselben niederlassende Jude beizutreten; besteht aber am Orte keine jüdische Gemeinde, so ist dem Anziehenden die Wahl zwischen den verschiedenen Gemeinden des Landes freizulassen; seine Verpflichtung zu den Gemeindelasten ist jedoch auf diejenigen Kosten zu beschränken, welche die Erhaltung des religiösen Verbandes erforderlich macht, während auch sonst die Gemeindelasten nicht über den den jüdischen Gemeinden verbleibenden Wirkungskreis hinauszugreifen sind.

In einer solchen Fassung kann der § 1. des herausgegebenen Entwurfs ein Bedenken nicht weiter haben.

Uebrigens dürfte der Fassung des § 1., welche die hohe Regierung in den Rationen event. in Vorschlag bringt, der Vorzug zu geben sein.

Die sonstigen Bestimmungen der Vorlagen sind, wenn das Gesetz in der angedeuteten Richtung

limitirt wird, unbedenklich. Sie sind den Statuten der jüdischen Gemeinden conform. Es kann auch nur angemessen erscheinen, daß der Landesrabbiner, wenn er auf Erfordern Betheiligter reisen soll, dafür besonders remunerirt und für seine Auslagen entschädigt wird. Das festgesetzte Honorar ist nicht zu hoch gegriffen.

In Gegenhalt der Bestimmungen des § 6. der Verordnung vom 28. Januar d. J. über die rechtlichen Verhältnisse der Juden:

Der politischen Attribute, welche bisher den jüdischen Gemeinden zustanden, werden dieselben entkleidet und behalten dieselben nur den landesgesetzlich geschützten Wirkungskreis von Schul- und religiösen 2c. Gemeinden. So wie ihr Armenwesen aus demselben Grunde an die allgemeinen Armenbehörden übergeht, so sollen überall zu dieser Hinüberführung und Umarbeitung der Gemeinde-Statuten landesherrliche Commissarien bestellt werden;

dürfte es überhaupt in Frage kommen,

ob die intendirte Gesetzgebung nicht zweckmäßig bis dahin auszusetzen ist, daß, wie es das Gesetz in Aussicht nimmt, die Statuten der jüdischen Gemeinden umgearbeitet und ihre Gemeinde-Verhältnisse neu geordnet sind,

weil sich erst dann die Verpflichtungen übersehen lassen, welche der neu Anziehende gegen die Gemeinde erfüllen soll, während er sonst Verpflichtungen zu übernehmen hat, die ihm fremd sind, vielleicht eine Geltung nicht haben und möglicherweise mit dem Bundesgesetze in Widerspruch stehen.

Die Committe empfiehlt, dieses zur Erwägung der hohen Strelitzschen Landesregierung zu verstellen.

eventualiter

die Annahme des Entwurfs mit den hervorgehobenen Limitationen.

Ein Theil der Committe, welcher sich die Motive des Berichts nicht überall aneignen will, nimmt ohnehin an, daß die Vorlage die anziehenden Juden nur zu der Entrichtung von Beiträgen zu Zwecken der Schul- und religiösen Gemeinde verpflichten wolle.

Eine andere Ansicht ist noch in der Anlage A. ausgesprochen.

Malchin, den 2. December 1868.

J. v. Oertzen. Ed. v. Dreves. v. Restorff. v. Plessen. H. v. Oertzen. Simonis. Gundlach. Hermes. L. Berlin.

Anlage A.

Ich kann den einzelnen Bundesstaat nicht berechtigt erachten, diejenigen Angehörigen anderer Staaten des norddeutschen Bundes, welche auf Grund des Bundes-Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 nur den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung genommen haben, anzuhalten, sich an im Staate bestehende Religionsgesellschaften anzuschließen. Eine solche Berechtigung besteht nur den eigenen Landesangehörigen gegenüber.

Demnach empfehle ich,

Stände wollen unter Darlegung dieser Auffassung der hohen Großherz. Landesregierung in Neustrelitz erklären, daß die ständische Zustimmung nicht gegeben werden könne zu den §§ 1—4 der betreffenden Gesetzvorlage, soweit dieselbe den Zweck hat, jüdischen Angehörigen anderer Staaten des Norddeutschen Bundes die Verpflichtung aufzulegen, einer der in Mecklenburg-Strelitz bestehenden Judengemeinden während der Dauer ihres bloßen Aufenthalts im Lande beizutreten.

Die Bestimmung in § 3 der Gesetzesvorlage betrifft allein die Gebühren und Reisekosten des Landes-Rabbiners. Die Regelung dieser Gebühren und Kosten dürfte zweckmäßig durch eine einfache Instruction an den Landes-Rabbiner erfolgen, welche durch Publication zur allgemeinen Kenntniß zu bringen wäre. Malchin den 2. December 1868. Hermes.

Hierauf begründete der Bürgermeister Hermes-Röbel seine Auffassung, wogegen Landrath von Oertzen-Woltow und Kammerherr von Oertzen-Kotelow die entgegengesetzte Ansicht vertraten und die reine Annahme des Gesetzentwurfs empfahlen. — Bürgermeister Karrig-Cröpelin: Den Juden geschehe dadurch kein Unrecht; es solle kein Gewissenszwang auf sie ausgeübt werden, sie sollen nur nach dreimonatlichem Aufenthalte an einem Orte verpflichtet sein, zu der Casse der jüdischen Orts- oder der nächsten jüdischen Gemeinde ihre Beiträge zu zahlen. Jeder andere Norddeutsche müsse gleichfalls nach dreimonatlichem Aufenthalt seinen Beitrag

zu den Communal-, event. Kirchen- und Schullasten bezahlen. — Bürgermeister Hermes-Röbel: Das eben Bemerkte beruhe auf einer Verwechselung der Gemeindeabgaben, welche nach dem Bundes-Freizügigkeitsgesetze von den Neuzugezogenen wahrgenommen werden dürfen, und der hier zur Frage stehenden Abgaben. Das Freizügigkeitsgesetz spreche von der politischen Gemeinde, hier handle es sich um den Zwang zum Beitritt zu einer Religionsgemeinde und zu Beiträgen für dieselbe.

Es wurde indessen der Antrag der Majorität der Committe genehmigt.

* * *

4) Am 23. December kam die 50. E.-A.-Prop. (beiderseitige Verordnungs-Entwürfe zur Ausführung des Vorbehaltes in den §§ 66 und 72 des Bundesgesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften) zur Verhandlung. Namens der Justiz-Committe berichtete Bürgermeister Dr. Hall-Sülz, welcher Zustimmung zu den herausgegebenen Verordnungs-Entwürfen und die Abgabe dieser Erklärung mittelst Promemoria noch auf gegenwärtigem Landtage empfahl.

Landrath v. Oertzen-Woltow: Der Bericht schlage zwar die Abgabe der ständischen Erklärung noch auf diesem Landtage vor. Das erscheine aber nicht so nothwendig, da es ja nicht darauf ankommen könne, wenn das Gesetz auch 4 Wochen später publicirt werde. — Landrath von Rieben: Das Promemoria brauche ja, da es ganz in Grundlage des Committenberichts abzufassen, nur sehr kurz zu sein; es empfehle sich doch die sofortige Abgabe. — Bürgermeister Dr. Hall-Sülz: Die ständische Erklärung noch auf dem gegenwärtigen Landtage abzugeben, sei dadurch motivirt, daß das bezügliche Bundesgesetz bereits mit dem 1. Januar k. J. Gesetzeskraft gewinne. Die Genossenschaften würden die Vortheile des Gesetzes aber erst genießen können, wenn sie in die zu errichtenden Genossenschaftsregister eingetragen seien, und darum eben eile die Publication der Ausführungs-Verordnung.

Beschluß: Der Committenbericht werde genehmigt, und werde der Landsyndikus Langfeldt mit der Abfassung eines Promemoria beauftragt.

---

5) Der Bericht der Committe über die 49. E.-A.-Prop. (Referent: Bürgermeister Hermes-Röbel) kam am 31. December zur Vorlegung. Gegenstand desselben war der von der Schwerinschen Regierung nebst Motiven und sonstigen Anlagen vorgelegte Entwurf einer Verordnung wegen Abänderung der §§. 52 und 53 der Verordnung zur Publication des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs vom 28. December 1863, betreffend eine Revision der auf die gegenseitigen Verhältnisse verschiedener Mitrheder und insonderheit der auf das Setzungsrecht bezüglichen Vorschriften.

Der Bericht, aus welchem auch der Inhalt der Gesetzvorlage ersichtlich, lautete wie folgt:

„Der dem Engern Ausschusse zur Veranlassung der ständischen Erklärung zugestellte Allerhöchste Schwerinsche Gesetzentwurf vom 6. Mai d. J. hat den Zweck, verschiedene das Rhedereiwesen betreffende Bestimmungen der Publicationsverordnung vom 28. December 1863 zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche zu modificiren. Die Veranlassung zu dieser Vorlage wurde gegeben durch betreffende Gesuche, welche der Schiffervorstand zu Wustrow und der Vorstand des Rostocker Correspondent-Rhedervereins an das hohe Großherzogliche Ministerium des Innern gerichtet haben, um die Hülfe der Gesetzgebung anzurufen theils zur Abwehr einer in neuerer Zeit in Rostock her-

vorgetretenen mißbräuchlichen Ausbeutung des Setzungsrechtes, theils zur Erläuterung der Bestimmungen über die Betheiligung an den Abstimmungen der Rheder, theils endlich zur Erleichterung der Bedingungen, unter welchen der Verkauf eines Schiffes durch Stimmenmehrheit der Rheder beschlossen werden kann.

Ueber die in solcher Weise beantragten Abänderungen der bestehenden Gesetze sind mitgetheilt die eingeforderten erachtlichen Berichte der Magistrate resp. zu Rostock und Wismar, des Großherzoglichen Amts zu Ribnitz und des Großherzogl. Ober-Appellations-Gerichtes zu Rostock. Rücksichtlich dieser Erachten ist zu bemerken, daß dem Magistrate zu Wismar und dem Großherzogl. Amte zu Ribnitz nur der Vortrag des Schiffervorstandes zu Wustrow vorgelegen hat. Der Magistrat zu Rostock hat die Vorschläge des Vorstandes des dortigen Correspondentrheder-Vereins, welcher in der Hauptsache durch die Gesetzesvorlage Berücksichtigung gefunden hat, allen Inhaltes gebilligt. Ueber das Erachten des Großherzoglichen O.-A.-Gerichts wird das Betreffende zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen genauer angegeben werden.

Ueber die Gesetzesvorlage selbst wird bemerkt:

I. Die Bestimmung in Art. 473. Abs. 2. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, nach welcher zum Verkaufe des Schiffes im ausländischen Hafen, falls solches nicht als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig condemnirt war, die Zustimmung aller Rheder erforderlich ist, hatte bereits durch die Publ.-V.O. vom 28. December 1863 in §. 53 sub 8. eine Modification erlitten. Hiernach kann der Verkauf des Schiffes durch die Mehrheit auch dann beschlossen werden, wenn dasselbe in einem andern Hafen seine Reise beendet hat und die Mannschaft entlassen ist.

Die Gesetzvorlage empfiehlt, von dieser in der Publ.-V.O. bestimmten Einschränkung abzusehen und, uneingeschränkt durch Mehrheitsbeschluß, den Verkauf des Schiffes zuzulassen, wenn dasselbe zu einer Reise nicht verfrachtet in einem ausländischen Hafen sich befindet.

Zur Begründung dieser Aenderung ist darauf hingewiesen, daß die jetzt geltenden Beschränkungen dem obwaltenden Verkehrsbedürfnisse nicht entsprechen. Weder Rostock noch Wismar sind günstige Verkaufsplätze für die einheimischen Schiffe. Dieselben werden wegen ihrer soliden und tüchtigen Bauart im Auslande gut bezahlt, und sowohl aus diesem Grunde als auch wegen der größern Concurrenz von Kaufliebhabern wählen die Rhedereien am liebsten auswärtige größere Häfen zum Verkaufe des Schiffes. Das bestehende Erforderniß der Entlassung der Mannschaft vor dem Verkaufe ist ein unnöthiges Hemmniß, welches auch sehr leicht dadurch umgangen werden kann, daß die Mehrheit zuerst die Entlassung der Mannschaft und alsdann den Verkauf des Schiffes beschließt.

Im O.-A.-Gerichte sind die Ansichten getheilt über die vorgeschlagene Abänderung. Die Mehrheit ist dagegen, weil präsumtiv der einzelne Rheder sein Interesse im ausländischen Hafen nicht so gut als im inländischen wahren kann; weil die Gesellschaft nicht zum Verkaufe, sondern zum Erwerbe durch Seefahrt zusammengetreten, und weil das einzelne mit der Aussendung des Schiffes begonnene Unternehmen nicht schon mit der einzelnen Frachtreise, sondern erst mit der Rückreise des Schiffes beendet ist. Die Minderheit des O.-A.-Gerichtes findet die vorgeschlagene Abänderung unbedenklich.

Committe kann die von der Mehrheit des O.-A.-Gerichtes erhobenen Bedenken nicht theilen. Die Gegengründe, daß der einzelne Rheder im ausländischen Hafen sein Interesse nicht gut wahrnehmen kann, und daß die Gesellschaft nicht zum Verkaufe, sondern zum Erwerbe zusammengetreten ist, treffen zu weit. Denn hiernach dürfte überhaupt durch Mehrheitsbeschluß ein Verkauf resp. im ausländischen Hafen nicht zugelassen werden. Rücksichtlich des Gegengrundes endlich, daß das einzelne mit der Aussendung des Schiffes begonnene Unternehmen nicht schon mit der einzelnen Frachtreise, sondern erst mit der Rückkehr des Schiffes beendet ist, mag darauf hingewiesen werden, daß bekanntlich der weitaus größte Theil der mecklenburgischen Rhederei dem Frachtverkehre des Auslandes dient. Für alle solche Schiffe ist das einzelne Unternehmen jedesmal als vollständig beendet anzusehen, sobald es den Bestimmungshafen erreicht und die Fracht gelöscht hat. Mit jeder neuen Chartepartie beginnt ein neues Unternehmen. Gerade der Umstand, daß die mecklenburgischen Schiffe meistens in entlegenen Meeren und im Interesse ausländischen Frachtverkehrs fahren, läßt es wünschenswerth erscheinen, daß die Bedingungen für den Verkauf eines Schiffes auch im ausländischen Hafen erleichtert werden. Gegen Mißbrauch Seitens der Mehrheit ist die Bestimmung ausreichend, daß das Schiff zu einer anderweitigen Reise nicht verfrachtet sein darf, und überdies hat die Minderheit im Setzungsrechte genügenden Schutz. Committe erachtet die Abänderung in §. 1 der Vorlage für unbedenklich.

II. Nach §. 52 der Publ.-V.-O. vom 28. December 1863 werden bei Abstimmungen über An-

gelegenheiten des laufenden Rhedereibetriebes die Stimmen derjenigen Mitrheder, welche nicht am Sitze der Rhederei wohnhaft sind und bei dem Correspondentrheder einen Vertreter nicht angemeldet haben, desgleichen die Stimmen derjenigen Mitglieder, welche rechtlich oder thatsächlich an der Theilnahme behindert sind, den mehreren Stimmen hinzugezählt.

Diese Bestimmung hat im Verkehre sehr häufig vorkommende Differenzen veranlaßt über die Erfordernisse einer ordnungsmäßigen Beschlußfassung. Zur Hebung fernerer Unsicherheiten ist die im Entwurfe in §. 2 enthaltene Bestimmung in Vorschlag gebracht, welche im Wesentlichen mit dem Wunsche des Vorstandes des Rostocker Correspondentrhedervereins übereinstimmt.

Bei diesen Bestimmungen ist davon ausgegangen:

1) wenn ein Rheder oder dessen Vertreter behindert ist, an der Abstimmung Theil zu nehmen, so ist das ein casus, dessen Folge er selbst und nicht die Rhederei zu tragen hat;
2) wer sich an einer auswärtigen Rhederei betheiligt, muß das Seinige dazu beitragen, daß die Beschlußfassung in Rhedereiangelegenheiten durch seine Betheiligung nicht ohne Noth verzögert wird;
3) wenn ein auswärtiger Rheder in solchen Fällen, in welchen er befragt werden muß, für den Fall des Nichteingehens seiner Antwort als auf die Abstimmung verzichtend angenommen wird, so entspricht solches der für alle Mitrheder bestehenden Pflicht zur Erklärung und wird durch Analogie des Art. 46 der allgemeinen deutschen Wechselordnung gerechtfertigt.

Die Committe kann die vorangegebenen auch vom Großherzogl. O.-A.-Gerichte gebilligten Grundsätze nur als die allein zutreffenden anerkennen.

Die Bestimmungen des Entwurfes erscheinen in jeder Hinsicht für angemessen zur beabsichtigten Hebung von Unsicherheiten und Unbestimmtheiten in der bestehenden Gesetzgebung.

Die Ausnahme für die Rostocker Rheder, welche im Umkreise von 5 Meilen von dort wohnen, ist im Interesse der sogenannten Landschiffer getroffen, welche meistens auf dem Fischlande und in dessen Nähe wohnen. Da diese Landschiffer Eigenthümer von etwa ⅓ der früher unter mecklenburgischer Flagge fahrenden Schiffe sind, so erscheint die zu ihren Gunsten getroffene Ausnahme um so weniger bedenklich, als auch der Vorstand des Rostocker Correspondentrhedervereins, der Magistrat zu Rostock und das Großherzogliche Oberappellations-Gericht für dieselbe sich ausgesprochen haben. Für eine ähnliche Ausnahmebestimmung rücksichtlich Wismars ist kein Bedürfniß, auch hat sich Wismar dagegen ausgesprochen.

Zu bemerken ist endlich noch, daß der Schiffervorstand zu Wustrow den Wunsch ausgesprochen hatte, es möge den Ehefrauen der Schiffer die gesetzliche Befugniß beigelegt werden, in allen Rhedereiangelegenheiten ohne besondere Vollmacht ihre Ehemänner zu vertreten.

Das Großherzogliche Oberappellations-Gericht hat hiergegen das Bedenken erhoben, daß der Schiffer, wenn er seiner Ehefrau die nöthige Umsicht zutraut, ihr die Vollmacht ertheilen kann; daß aber der Vorschlag ihn zwingen wird, wenn die Frau zur Vertretung sich nicht qualificirt, sie ausdrücklich auszuschließen.

In dem Entwurfe ist der Wunsch des Schiffervorstandes zu Wustrow unberücksichtigt geblieben, und Committe kann solches nur zutreffend finden aus den vorangegebenen Gründen des Großherzoglichen O.-A.-Gerichtes.

III. Die Bestimmung in Art. 468 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, daß sich in Rhederei-Angelegenheiten die Minderheit den Beschlüssen der Mehrheit nur durch Dereliction ihrer Parte entziehen kann, hat in Mecklenburg keine Gültigkeit erhalten. Für die mecklenburgische Rhederei ist in §. 53 der Publ.-VO. vom 28. December 1863 das Setzungsrecht als ein Schutz der Minderheit gegen ihr nachtheilige Beschlüsse Seitens der Mehrheit aufrechterhalten worden.

Seit einigen Jahren hat sich ein Mißbrauch des Setzungsrechtes fühlbar gemacht, welcher darin besteht, daß ein zur Minderheit gehöriger Rheder die Setzung nur benutzt, um die Mehrheit, falls sie sich beim Schiffe und dem gefaßten Beschlusse erhalten will, zu nöthigen, ihm sein Part zu dem von ihm gesetzten hohen Preise abzunehmen, während er sich im Voraus gegen die Gefahr des Gebens Seitens der Mehrheit durch Verständigung mit einem Mitgliede derselben gesichert hat, welches im Falle des Gebens mit der Erklärung intercedirt, daß er das Part des Setzenden übernehmen wolle.

Um solchem Mißbrauche, durch welchen der Betrieb des Rhedereiwesens in hohem Grade gefährdet wurde, zu begegnen, hatte der Schiffervorstand zu Wustrow den Vorschlag gemacht, daß das Setzungsrecht der Minderheit nur alsdann zugestanden werden möge, wenn sie mindestens ⅛ der

Parte besitzt, und daß der Setzende an seine Proposition gebunden werden möge, so daß er die Parte der Mehrheit übernehmen müsse, sobald sich letztere für das Geben erklärt hat.

Diese vorgeschlagenen Modificationen des Setzungsrechtes erscheinen überaus bedenklich, indem sie in der Wirkung einer völligen Aufhebung dieses Rechtes nahezu gleichkommen.

Seitens des Vorstandes des Rostocker Correspondentrhedervereines ist eine andere Bestimmung zur Beseitigung jenes vorangedeuteten mißbräuchlichen Manövers in Vorschlag gebracht. Nach diesem Vorschlage, welchem demnächst auch der Schiffervorstand zu Wustrow beigetreten ist, bleibt das Setzungsrecht in seiner bisherigen Einrichtung völlig intact, und es ist nur die Modification zu dem bestehenden Rechte hinzugefügt, daß im Falle des §. 53, 5 in fine der Publ.-VO. vom 28. December 1863 auch die Parte der geben wollenden Rheder zum Setzungspreise genommen werden müssen.

Um das bisher getriebene mißbräuchliche Manöver und die dagegen in Vorschlag gebrachte Aenderung an einem Beispiele deutlicher zu machen, wird der Fall angenommen, daß ein Rheder 2 Parte besitzt. Derselbe tritt ein Part an einen Genossen ab, welcher bei allen Abstimmungen gegen ihn stimmen muß. Hierauf stellt er absichtlich einen unverständigen Antrag, und sobald die Mehrheit, unter welcher auch sein Genosse ist, gegen ihn gestimmt hat, setzt er das Schiff, d. h. er veranschlagt es zu einem bestimmten Preise, zu welchem die Mehrheit es entweder behalten (nehmen) oder an ihn verkaufen (geben) muß. Im Falle des Nehmens muß die Mehrheit ihm sein Part zu dem von ihm gesetzten hohen Preise abkaufen. Der Gefahr, daß, wenn die Mehrheit geben will, er ihre Parte zu dem eingesetzten hohen Preise nehmen muß, entgeht er dadurch, daß in solchem Falle sein Genosse von dem Rechte Gebrauch macht, das Part des Setzenden auf seine alleinige Rechnung zu nehmen.

Der Entwurf empfiehlt die Aenderung, daß die Mehrheit verlangen darf, daß der fragliche Genosse auch ihre Parte zu dem eingesetzten Preise mitnehmen muß, oder daß er ihnen zustimmt, so daß das Schiff an den Setzenden für den Einsatzpreis abgegeben wird.

Das Manöver mit dem Strandrheder, der immer kostenfrei nimmt, wenn dem Setzenden gegeben werden soll, ist durch die vorgeschlagene Aenderung unmöglich gemacht, da er zu dem hohen Speculationspreise auch die Parte der geben wollenden Rheder nehmen muß.

Von dem Vorstande des Rostocker Correspondentrhedervereins sind ferner noch verschiedene andere Abänderungsvorschläge zu §. 53 der Publications-VO. gemacht worden. Dieselben sind theilweise redactionellen Inhaltes und haben den Zweck, Unklarheiten zu entfernen; theils soll durch sie dem Setzungsrechte eine durch das Bedürfniß des praktischen Lebens wünschenswerth gewordene bessere Organisation verliehen werden.

Das Großherzogliche O.-A.-Gericht hat in seinem Erachten allen diesen Vorschlägen zugestimmt, und der Entwurf hat sie unter verschiedenen zweckmäßigen Redactionsänderungen, durch welche das Erachten des Großherzoglichen O.-A.-Gerichtes berücksichtigt worden, in den §§. 3—10 angenommen.

Committe hält diese sämmtlichen Aenderungen für angemessen und zweckmäßig.

Nur rücksichtlich der Bestimmung in §. 5, Abs. 1 ist zu bemerken, daß in derselben der Wunsch des Rostocker Correspondentrhedervereins nicht berücksichtigt worden ist, und daß über diesen Gegenstand auch das Großherzogliche O.-A.-Gericht getheilter Ansicht gewesen ist. Es handelt sich darum, ob zur Vermeidung von öfter vorgekommenen Streitigkeiten nur für bestimmte im Gesetze speciell aufgeführte Gegenstände die 3tägige Erklärungsfrist gelten und in allen übrigen Fällen die Setzungserklärung sofort abgegeben werden soll; oder ob, wie im Entwurfe bestimmt ist, die bisherige Fassung in §. 52, 2 der Publicationsverordnung beibehalten werden soll, nach welcher in eiligen Fällen sofort, in allen übrigen Fällen binnen 3 Tagen die Erklärung abzugeben ist.

Die Regierung ist mit der Minderheit des Großherzoglichen Oberappellations-Gerichtes für Beibehaltung der bisherigen Bestimmung, während die Mehrheit des genannten Gerichtes der vom Rostocker Correspondentrhederverein gewünschten Fassung den Vorzug giebt.

Committe hält gleichfalls dafür, daß die letztere Bestimmung vorzuziehen ist, weil durch sie allen Streitigkeiten darüber, was unter eiligen Fällen zu verstehen ist, vorgebeugt wird. Es kann das Erforderniß der sofortigen Erklärung als Regel um so weniger Bedenken geben, da die Setzung beim Correspondentrheder geschehen muß, und die erforderliche Erkundigung sowie eventualiter die sofortige Erklärung sich combiniren lassen.

Wenn zwar in diesem Punkte die Committe nicht dem Entwurfe beistimmen kann, so ist diese

Sache doch nicht von solcher Bedeutung, daß um ihretwillen der Erlaß des Gesetzes noch hinaus zu schieben und eventualiter eine wiederholte Verhandlung erforderlich wäre.

Sollte die Regierung bei dem Entwurfe beharren, so würde dieser Punkt beruhen bleiben, und das Gesetz selbst erlassen werden können.

Committe empfiehlt:

den E. A. zu beauftragen, in Gemäßheit dieses Berichtes die zustimmende ständische Erklärung zu dem gesammten Inhalte der Gesetzesvorlage zu geben; und nur rücksichtlich des §. 5, Abs. 1, auszusprechen, daß Stände dem bezüglichen Vorschlage des Vorstandes des Rostocker Correspondentrhedervereins den Vorzug geben und empfehlen, daß der §. 5 die dem entsprechende Fassung erhalten möge. Eventualiter seien Stände aber auch mit der im Entwurfe proponirten Bestimmung des §. 5 einverstanden.

Committe empfiehlt sich dem hochansehnlichen Pleno so angelegentlich als ganz ergebenst. Malchin, den 11. December 1868. E. v. Oertzen. Ed. v. Dreves. F. v. Restorff. v. Plessen. H. v. Oertzen. L. Simonis. Hermes. Berlin. H. Gundlach."

Nach Verlesung des Berichtes übergab Herr Hillmann-Scharstorf einen Vortrag von 17 Rostockern, welche sich für das bisherige Recht in Betreff der Setzung eines Schiffes und gegen die intendirte Gesetzgebungs-Novelle aussprechen. Wir theilen auch diesen Vortrag nachstehend mit:

„Hoch-, Hochwohl- und Wohlgeborne, Hoch- und Höchstgeehrteste Herren! Der vom hohen Staats-Ministerio zu Schwerin diesem hochansehnlichen Landtage zur verfassungsmäßigen Berathung vorgelegte Entwurf zu einer Verordnung, betreffend die Abänderung der §§ 52 und 53 der Verordnung zur Publication des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs vom 28. December 1863 nimmt unser lebhaftes Interesse in so hohem Grade in Anspruch, daß wir es uns nicht versagen können, unsere Wünsche und Desiderien in Betreff dieser neuen Verordnung diesem hohen Landtage zur geneigten Berücksichtigung vorzutragen:

Viele von uns haben ansehnliche Capitalien in Rostocker Schiffen stecken; Capitalien, welche weit bedeutender sind, als diejenigen, womit mancher der antragstellenden Herren Correspondentrheder und Schiffer-Vorsteher in Rostocker Schiffen betheiligt sind. Die besondere Eigenthümlichkeit der Rostocker Rhederei und ihres Betriebes veranlaßt uns häufiger als uns sonst lieb ist, von unserm Setzungsrechte — denn leider sind wir bei Abstimmungen unserer Mitrheder über den laufenden Rhedereibetrieb gar oft in der Minderheit — Gebrauch zu machen. Diese absonderliche Eigenthümlichkeit der Rostocker Rhederei-Verhältnisse besteht nun nicht darin, wie in dem Erachten des hohen O.-A.-Gerichtes zu Rostock gesagt ist, daß unsere Rhedereien aus zahlreichen und an verschiedenen Orten wohnhaften Mitgliedern bestehen; denn solche Vielheit der Rheder findet sich auch in den Pommerschen Schiffen zu Barth, Stralsund und Greifswald, und in den Hannoverschen zu Emden, Leer und andern Ortschaften, sondern diese ganz besondere Eigenthümlichkeit unserer Rhedereien besteht darin, daß die Leiter derselben, nämlich Schiffer und Correspondentrheder, und mit ihnen diejenigen Rheder, welche zum Bau, zur Reparatur und zur Ausrüstung unserer Schiffe Waaren oder Arbeiten liefern und zusammen die Mehrheit in jedem Schiffe bilden, den Gewinn, den sie von ihrer Arbeit, ihren Diensten und Lieferungen ziehen, so gut zu verwerthen wissen, daß der ganze Ertrag des Unternehmens absorbirt wird und von einer Capitalsrente, welche der Gefährlichkeit des Rhedereigewerbes entspricht, nicht mehr die Rede sein kann. Bei jedem unserer Schiffe steht der Arbeitsverdienst der meisten Mitrheder in vorderster, erster Reihe; erst in zweiter, nur in guten Jahren zur Erscheinung kommender Reihe der Capitalgewinn. Wir können diesen charakteristischen Zug unserer Rhedereien, worin die Arbeit meist in schonungsloser und ungerechtfertigter Weise das Capital knechtet und ausbeutet, durch Dutzende von Beispielen beweisen, wollen uns jedoch, weil dies zu weit führen würde, als Belag unseres Satzes mit folgenden Belägen begnügen. Wenn ein Schiff auch mehrere Jahre lang nichts verdient, also seinen Rhedern gar keine Dividende geliefert hat, so hat dennoch der Schiffer sehr gut dabei verdient, denn er bezieht ja außer seiner Heuer nebst freier Station sein Caplaken, 5 von 105 der Brutto-Frachtgelder. Diese sammt den Nebenspesen, welche im Auslande für seine den Befrachtern geleisteten und nicht controlirbaren Dienste das Geschäft mit sich bringt, sind so bedeutend, daß er das Ausbleiben jeder Dividende für sein Part im Schiffe nicht empfindet, und daß eine Menge Schiffer von Rostock fahren, welche contractlich die Hälfte ihres Caplakens an ihre Vorgänger oder deren Wittwe abgeben. Die Herren Correspondentrheder wissen dafür zu sorgen, daß immer ein guter Cassenbestand von den

Rimessen in ihren Händen verbleibt, weil nach alter Usance Zinsen für die ihnen remittirten und oft Jahre zu beliebigem Gebrauch ihnen verbleibenden Gelder an die Rheder nicht vergütet werden. An Vorwänden, solche Retentionen von Schiffsgeldern zu motiviren, fehlt es nie, denn der bevorstehende Bedarf einer bedeutenden Reparatur am Schiffe genügt für mehrere Jahre voraus.

Der Verschleiß am Schiffs-Inventar, namentlich am Tau- und Segelwerk, ist an jedem, selbst den neuen Schiffen so bedeutend und häufig, daß kein Jahr vergeht, wo nicht Reifen- und Segelmacher zur Completirung des Schiffsinventars zu thun und zu liefern hätten.

Und wenn ein Schiffsbaumeister oder Schmied auch Jahre lang keine Dividenden für ihre Parte in den von ihnen erbauten Schiffen bekommen, so macht ihnen das nichts aus, weil über kurz oder lang das Schiff doch zur Reparatur zurückkehrt und dann ihre Rechnung für solche Reparaturarbeiten so enormen Umfang gewinnt, daß die früheren jahrelangen Ausfälle an Dividenden leicht eingeholt werden. Das Interesse des Capitalisten bei solchen großen Reparaturen und Havarien ist ohne Frage gegen solche theure Reparaturen, allein mit den Handwerkern stimmen der Schiffer und seine Freunde und Verwandte doch für die übertheure Reparatur, weil er vielleicht nicht ohne Grund fürchtet, die zum Neubau eines Schiffes erforderliche große Anzahl von Rhedern nicht auftreiben zu können. So sind die Interessen der Schiffer, Correspondentrheder, Bauhandwerker und Lieferanten so mannigfach mit einander verschlungen, daß sie immer die Interessen der nur auf die Capitalrente allein angewiesenen Rheder überwiegen und bei Abstimmungen hintenansetzen; denn gleiche Brüder, gleiche Kappen. Ein Arbeiter läßt den Andern nicht im Stiche, wo es gilt, den Capitalrheder zu überstimmen. Da nun die Schiffer, Correspondentrheder und Handwerker fast in jedem Rostocker Schiffe die überwiegende Mehrzahl haben, so sind wir, die nur auf Dividenden oder Capitalrente angewiesenen Rheder, stets oder doch in der Regel in der Minderheit.

In dieser notorischen Sitte oder vielmehr Unsitte, wonach die Arbeitsrheder in den Rostocker Schiffen durch ungebührlich hohe Preise für ihre Dienste und Lieferungen den Rhedereigewinn allzu stark in Anspruch nehmen und die Capitalrheder schädigen, liegt der Grund, weshalb das Rheden in Rostocker Schiffen landkundigermaßen eine überaus schlechte Capitalanlage ist und darum von Capitalisten nicht gesucht, sondern gemieden wird. Die Nachtheile dieser Unsitte für die Rhederei selbst können über kurz oder lang nicht ausbleiben und sind jetzt schon fühl- und sichtbar; denn eben hierin findet die beklagenswerthe Erscheinung, daß Rostock gegen seine Rivalen und Nachbaren, nämlich gegen Lübeck und Stettin, so überaus weit zurücksteht, indem es fast gar keine Dampfschiffsrhederei hat, seine ausreichende Erklärung. Was von den Eisenbahnen gilt, daß sie nämlich ein unentbehrlicher Factor in der heutigen Verkehrswelt und unserm ganzen Culturleben sind, das gilt für Seestädte auch im vollsten Maaße von der Dampfschifffahrt. Eine Seestadt ohne Dampfschiffe wird und muß nothwendig in ihrer Entwickelung gegen andere Städte mit Dampfschifffahrt zurückbleiben. Rostock wird also mit seiner allzu großen Segelflotte nothwendig immer mehr hinter Stettin und Lübeck zurückstehen, wird immer mehr verkümmern und hat diesen für Stadt und Land gleich beklagenswerthen Rückschritt vornehmlich dem Umstande zu danken, daß bei der Organisation und dem Betriebe seiner Rhederei den Interessen der dabei betheiligten Capitalisten nicht genügend Rechnung getragen wird. Eben deshalb meidet und flieht das Capital diese Industrie, und das ist wieder der Grund, weshalb sich aus der Segelschifffahrt keine Dampfschifffahrt entwickeln kann; denn auch hier gilt wie bei allen andern Industrien mit naturgesetzlicher Nothwendigkeit der von der Wissenschaft und der Geschichte erwiesene Satz, daß mit jeder höheren Culturstufe immer unentbehrlicher wird die größere Mitwirkung des Capitals. Eine Dampfschifffahrt ist aber ebensowenig als eine Eisenbahn ohne starke Betheiligung der Capitalisten möglich, also den Arbeitsrhedern allein unmöglich. Rostock's größte und einzige Industrie hat darum keine Zukunft, keine Concurrenz- und Lebensfähigkeit, weil die Segelflotte mit der Dampferflotte ebensowenig concurriren kann, als der Fuhrmann mit der Eisenbahn. Sie wird unausbleiblich von Jahr zu Jahr mehr verkümmern lediglich in Folge dieser Unsitte im dortigen Rhederei-Betriebe. Wir hoffen dagegen nicht auf Schutz und Abhülfe von der Gesetzgebung, noch von den Gerichten; denn die Sitte, auch in ihrer verkehrten Richtung und Verderbtheit, ist mächtiger als Gesetzgeber und Gerichte. Wohl aber nehmen wir die natürliche Freiheit von unserm hohen Gesetzgeber in Anspruch, von einer solchen Industrie, wo die Arbeit den Löwen-Antheil vom Gewinn für sich in Anspruch nimmt, und wo das Capital für seine Mitwirkung nicht den ihm gebührenden Antheil zum Gewinne empfängt, nach unserm Ermessen wieder uns lossagen und frei machen zu können. Der einzige Weg, der uns hierfür offen bleibt, ist nun das Setzungsrecht, welches

seit länger als hundert Jahren sich bewährt hat. Jede Beschränkung dieser Freiheit, jeder Zwang für das Capital, noch länger in den Ketten der Arbeit zu bleiben, schädigt erfahrungsmäßig solche Industrien selbst. Es ist darum weder weise noch gerecht, wenn der Gesetzgeber dem Capitale dieses einzige Auskunftsmittel, wodurch es sich aus der gewinnsüchtigen Herrschaft der Arbeit befreien kann, irgendwie beschränken wollte. Solches ist schon leider in den §§ 52 und 53 der Verordnung zur Publication des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches geschehen. So freudig wir nun auch den neuen Gesetzentwurf begrüßen, wodurch diese beiden §§ aufgehoben werden sollen, so können wir doch auf der andern Seite ebensowenig unser Bedauern verhehlen, daß durch dieses neue Gesetz wiederum andere Beschränkungen des Setzungsrechtes eingeführt werden sollen, welche dem alten Stadtrechte und seiner trefflichen doctrinellen Ausbildung völlig fremd waren. Das ließ sich im Grunde von der Seite, welche dieses Gesetz in Anregung gebracht hat, auch nicht anders erwarten; denn sowohl der Verein hiesiger Correspondentrheder, als auch der Vorstand des Schiffervereins zu Wustrow, welche dieses neue Gesetz beim hohen Staats-Ministerio in Schwerin in Anregung gebracht haben, gehören ja, wie nun einmal die hiesige Rhederei gebildet ist, in der Regel zu der Mehrheit der Rheder in jedem Schiffe, welche den ganzen Rhedereibetrieb durch ihre Stimmen beherrscht, also vom Setzungsrechte Gebrauch zu machen keine Veranlassung hat, im Gegentheil diejenige Partei bildet, gegen welche die Minderheit ihr Setzungsrecht zur Anwendung bringt. Den Antragstellern dieses neuen Gesetzes ist also das Setzungsrecht oft, ja in der Regel sehr unbequem; denn es stört ihre freie Verfügung über Schiff, Inventar und Rhedereikasse. Es ist daher sehr erklärlich, daß dieses jüngste Kind unserer Legislation im Seerechte das Gepräge seiner Väter, nämlich die feindselige Gesinnung in Betreff unserer einzigen Schutzwehr gegen ihre freie und oft sehr willkürliche, uns nachtheilige Herrschaft, allzu deutlich an der Stirne trägt. Diese feindselige Gesinnung gegen das stadtrechtsmäßige Setzungsrecht spricht sich theils in den mannigfachen Beschränkungen desselben, theils aber auch darin aus, daß viel weniger von den Pflichten der Mehrheit, insbesondere der Herren Correspondentrheder und Schiffer, als von denen der Minorität die Rede ist. So wie nun einmal die Bildung und der Betrieb der hiesigen Rhederei erfahrungsmäßig sich gestaltet hat, müssen wir aus den oben angedeuteten Gründen im Allgemeinen gegen alle und jede Beschränkung des Setzungsrechts der Minorität uns aussprechen, vielmehr auf die Wiederherstellung des alten hiesigen Setzungsrechtes, wie solches in systematisch klarer Weise in der Sammlung von Entscheidungen in Rostocker Rechtsfällen Fortsetzung III. pag. 130—142 dargestellt ist, ehrerbietigst-gehorsamst antragen und im Besonderen nachstehende Bedenken gegen einzelne Positionen dieses Entwurfs dieser hohen Landtagsversammlung zur geneigten Berücksichtigung vorzutragen uns erlauben:

1. Wir vermissen in diesem Gesetze jegliche Bestimmung darüber, ob der Setzungspreis nur das Schiff nebst Inventar oder, wie im Erachten des hohen Ober-Appellations-Gerichts erwähnt ist, auch den vorhandenen Rhederei-Cassenbestand umfassen soll. Da die Setzung einen Verkauf und Kauf, je nach Wahl der Majorität entweder des ganzen Schiffs oder einer Part desselben, involvirt, so erscheint es billig, daß der Käufer auch genau erfahre, was er für sein Geld empfange. In dieser Hinsicht sind die beiden Leiter des ganzen Unternehmens, die Herren Correspondentrheder und Schiffer, zwar genau orientirt, weil sie Schiff, Inventar und Casse stets in Händen haben. Dasselbe kann man leider nicht von den übrigen Rhedern sagen; denn die Rechnung des Correspondentrheders ist selten abgeschlossen, und ein vollständiges Inventar über die gesammten Schiffs-Utensilien wird selten vom Schiffer geführt. Eben darum tappt der Rheder, der sich der Majorität und ihren Beschlüssen nicht fügen und darum von seinem Setzungsrechte Gebrauch machen will, über den Werth von zwei erheblichen Pertinenzen des Schiffes, nämlich über die zum Theil sehr kostbaren Schiffsgeräthschaften und über Activa und Passiva, resp. über den Bestand der Rhederei-Casse völlig im Dunkeln. Hier ist also eine empfindliche Lücke in diesem neuen Gesetze, welche freilich dem Correspondentrheder und Schiffer einen weiten Spielraum in ihren Dispositionen offen läßt. Darum dürfte es sich empfehlen, in diesem Gesetze dem Correspondentrheder die Pflicht aufzuerlegen, daß er der Minorität, sobald sie ihm erklärt hat, sie wolle von ihrem Setzungsrechte Gebrauch machen, sowohl eine vollständige Schiffsinventarienliste als auch den Bestand der Rhederei-Casse binnen kurzer, etwa 3tägiger Frist mitzutheilen habe,

und

genau zu bestimmen, ob der Setzungspreis auch den Rhederei-Cassenbestand umfassen soll oder ob die Activa und Passiva einer besonderen Liquidation vorbehalten bleiben sollen?

2. Die wesentliche Aenderung an dem bisherigen Setzungsrechte ist im § 8 dieser neuen Ver-

ordnung enthalten, wonach, sobald die Mehrheit über Nehmen oder Geben getheilt ist, nicht mehr, wie bisher stets und unter allen Umständen, sondern nur in gewissen Ausnahmsfällen diejenigen vorgehen sollen, welche die ganze Part des oder der Setzenden für ihre alleinige Rechnung nehmen wollen.

Diese Neuerung ist durch eine bloße Vermuthung, durch einen Argwohn der Herren Antragsteller veranlaßt. Sie meinen, es wäre der bisher geltende Rechtssatz, wonach die nehmen wollenden Mitglieder der Mehrheit den Vorzug haben sollen, zu dolosen oder bloßen Scheinsetzungen von der Minderheit der Rhederei gemißbraucht. Den Beweis hiefür sind sie schuldig geblieben, werden sie auch nie führen können. Wir behaupten getrost, daß solche Scheinsetzung, solcher Mißbrauch noch niemals in Rostock vorgekommen ist. Auf Grund eines bloßen Argwohns, einer nicht erwiesenen Vermuthung eine altbewährte, gesetzliche Bestimmung unsers Seerechts ändern wollen, wird schwer zu rechtfertigen sein. Selbst wenn aber auch wirklich einmal eine solche dolose oder Scheinsetzung vorgekommen sein sollte, so heißt es doch wahrlich, das Kind mit dem Bade verschütten und die gesetzliche Vermuthung, daß im Zweifel jeder Mann für ehrlich zu achten sei, geradezu umkehren, wenn man bloß deshalb, weil einige Rheder mit der Mehrheit über Geben oder Nehmen eines Schiffes nicht gleicher Ansicht sind, sie ohne Weiteres für unredlich und Betrügern gleich erklären und behandeln, auch ihrer freien Disposition über ihr Eigenthum einen unnatürlichen Zwang auferlegen will. Die Setzung eines Schiffes ist nicht bloß ein gefährlich Ding, ein zweischneidiges Schwert (welches eben darum keiner Beschränkung bedarf, sondern die Gewährleistung gegen Mißbrauch in sich selbst trägt), sondern auch der großen Mehrzahl der Rheder wegen Mangel an disponiblen Capitalien absolut unmöglich. Der in diesem § 8 des Entwurfs proponirte Zwang gegen die dissentirenden Rheder, dem Setzenden seine Part nicht abnehmen zu dürfen, sondern sie ihm geben zu müssen, vermehrt die Gefahr der Setzung und erschwert diese. Insoferne verletzt dieser § wohl erworbene Rechte; denn wir haben unter der Herrschaft des früheren altbewährten Setzungsrechts des Rostocker Stadtrechts unsere Parte in hiesigen Schiffen gekauft, welches solchen Zwang gegen einzelne Rheder, solche Beschränkung und Erschwerung dieses Setzungsrechtes nicht kennt.

Das bisherige Recht stellt auf die einfachste, natürlichste Weise die durch den Majoritätsbeschluß gestörte Harmonie unter den Rhedern wieder her. Der § 8 des neuen Entwurfs vermehrt nur den Unfrieden, der bekanntlich nicht nährt, sondern zerstört. Nach einer sehr richtigen Bemerkung im Erachten des hohen Ober-Appellationsgerichts gehört das Setzungsrecht zu den überaus complicirten, verwickelten. Ist es da denn rathsam und für das Gedeihen dieser Industrie förderlich, solche Verwickelung noch zu vermehren? Wer jemals eine Schiffssetzung vorgenommen hat, der weiß auch, welche für das Geschäft höchst empfindliche Stockungen im Betriebe, also Zeitverlüste, die bekanntlich Geldverlüsten gleich stehen, damit unausbleiblich verbunden sind. Diese werden durch diesen § 8 erheblich vermehrt, und das allein aus Furcht vor mala fides eines Mitrheders, während aller Verkehr wie aller Credit Treue und Glauben, also die bona fides, zur unentbehrlichen Basis und Voraussetzung hat.

Alle diese Erwägungen führen uns zu der Ueberzeugung, daß dieses neueste Product der von den hiesigen Correspondentrhedern provocirten Legislation gegen das vortreffliche und durch mehrere Jahrhunderte bewährte Seerecht der alten Hanseaten, unserer Vorfahren, weit zurücksteht, und treibt uns zu der ehrerbietigst-gehorsamsten Bitte:

diese hochansehnliche Landtagsversammlung wolle beim hohen Staats-Ministerio sich dahin verwenden, daß der vorgelegte Entwurf einer Verordnung, betreffend die Aenderung der §§ 52 und 53 der Verordnung zur Publication des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, abgelehnt und dagegen dem hohen Ministerio empfohlen werde, diese beiden §§ ganz in dem Sinne abzuändern, daß das frühere Setzungsrecht des Artikels 6 des Rostocker Stadtrechts Theil VI. Tit. 4, wie solches seine weitere rationelle Ausbildung in den Entscheidungen von Rostocker Rechtsfällen Fortsetzung 3 pag. 130 bis 143 gefunden hat, unverändert und ohne jegliche Beschränkung wiederhergestellt werde.

In größter Hochachtung und Verehrung verharren wir dieser hohen Landtags-Versammlung ehrerbietigst gehorsamste: C. H. Knitschky. L. H. Bencard. W. Schwann. E. C. Winter. Ludwig Hartmann. C. J. A. Hinrichsen. H. E. von Blücher. Geo. Dunckhorst. G. Krauel. Theophil Zorawski. H. C. Müller. Georg Ahlers. F. Schwarz. Amandus Mie. Paul Schulz. C. Kindler. J. F. Hartmann. Rostock den 10. December 1868.

Die Landtags-Versammlung ging jedoch auf die Darlegungen des Rostocker Vortrages nicht ein und ertheilte dem Committenberichte die Genehmigung.

§. 11. Landtags-Abschied.

Am 9. Januar 1869 wurden die Vice-Landmarschälle mecklenburgischen und wendischen Kreises zu den Schwerinschen Landtags-Commissarien, der Vice-Landmarschall stargardischen Kreises aber zu dem Strelitzschen Landtags-Commissarius entboten, und ihnen von denselben unter ergebenster Empfehlung an die versammelte Ritter- und Landschaft resp. der Großherzoglich Schwerinsche und der Großherzoglich Strelitzsche Landtags-Abschied mit der Erklärung eingehändigt, daß der Landtag nunmehr beendigt sei. Die Vice-Landmarschälle aller drei Kreise brachten darauf die landesherrlichen Landtags-Abschiede in die Versammlung der Stände, worauf solche wie folgt verlesen, und damit die Landtags-Verhandlungen geschlossen wurden:

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Landtags-Abschied.

Seine Königliche Hoheit der Allerdurchlauchtigste Großherzog und Herr Herr

Friedrich Franz,

Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.,

entbieten Ihrer auf gegenwärtigem Landtage versammelten getreuen Ritter- und Landschaft Ihren gnädigsten Gruß und geben auf die Erklärung Ihrer Stände über die einzelnen Capita der Landtagsproposition den Bescheid:

In Betreff

der ersten Proposition

nehmen Allerhöchstdieselben die vereinbarte ordentliche Landescontribution für das Jahr von Johannis 1868 bis Johannis 1869 an, und zwar im Uebrigen wie solche in dem 1. Artikel des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18. April 1755, durch den unterm 25. April 1809 abgeschlossenen Vertrag wegen Errichtung der Landes-Receptur, sowie durch die unterm 18., 23. und 30. April 1863 getroffene, am 15. Mai desselben Jahres Allerhöchst ratificirte und publicirte Vereinbarung über Veränderung im Steuer- und Zollwesen und einige andere mit zur Verhandlung gezogene Gegenstände festgesetzt worden ist; nur wollen Seine Königliche Hoheit der Großherzog, jedoch mit ausdrücklicher Hinweisung auf den Inhalt Allerhöchst Ihrer bezüglichen Rescripte vom 17. v. und 5. d. M., namentlich auf die in denselben enthaltene Zurückweisung der von der Landschaft gegen den Rechtsbestand der ordentlichen Contribution vorgebrachten Ausführungen und ohne in dieser Hinsicht Ihren landesherrlichen Rechten für die Zukunft irgendwie zu präjudiciren, in gnädigster beziehentlicher Willfahrung der ständischen Wünsche und Erklärungen vom 24. November, 29. und 30. December v. J. und 6. d. M. den über das Allerhöchst Selbst proponirte Maß hinaus erbetenen Nachlaß dahin zugestehen, daß die von den Landstädten zu entrichtende Handelsclassensteuer und die fixirte Mahl- und Schlachtsteuer interimistisch für das Rechnungsjahr 1868/69 nur zu dem Betrage von 50 pCt. derjenigen Summe erhoben wird, welche, nach Abrechnung der bereits hinweggefallenen Brauersteuer, pro Johannis 1867/68 aus jenen Steuern in die landesherrliche Casse geflossen ist; wobei indessen die Forterhebung der erhöhten Steuer im bisherigen Betrage von der im Rechnungsjahre 1867/68 erhobenen ganzen Summe mit Ausschluß der Brauersteuer von Bestand bleibt. Zur Ausgleichung und zum Ersatz des für die landesherrliche Casse durch jenen Nachlaß entstehenden größeren Ausfalls acceptiren Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Bewilligung aus den Restüberschüssen der General-

zollcasse aus dem Zeitraum von Johannis 1867 bis 10. August 1868 incl. und wollen zugleich die Allerhöchst vorgeschlagene und Seitens der getreuen Stände genehmigte Besteuerung des ländlichen Schlächter- und Bäckergewerbes, beziehungsweise Müllerbetriebes, auch ländlichen Kram- und sonstigen Handelsbetriebes, in Gemäßheit der darüber getroffenen Ausführungsbestimmungen nach Allerhöchst Ihrem Rescripte vom 17. v. M. und der ständischen Erklärung vom 30. v. M., sowie nach dem gestern ständischer Seits bei Berathung des Gesetzes über die Einbringung von Mühlen-Fabrikaten ꝛc. in die Städte gefaßten Beschlusse über Besteuerung der Müller zur alleinigen landesherrlichen Erhebung gelangen lassen.

Der Seestadt Rostock bewilligen Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit deren Einverständniß gleichfalls interimistisch für das Jahr Johannis 1868/69 die in dem Allerhöchsten Rescripte vom 17. v. M. sub 2a—c in Vorschlag gebrachte Steuererleichterung, und zwar mit Abänderung des Zugeständnisses sub 2a dahin, daß auch ihr von derjenigen Summe, welche sie aus Artikel 5a der Vereinbarung vom 7. März 1863, betreffend die Fixirung der landesherrlichen und städtischen Mahl- und Schlacht-Accise, pro Johannis 1867/68 an die Großherzogliche Renterei abgeführt hat, nachdem davon die derselben ebenfalls erlassene Brauersteuer vorweg in Abzug gebracht ist, ein Nachlaß von 50 Procent zu Theil wird.

Mit Rücksicht auf die auch dieses Mal bewilligte Vorauszahlung des ersten Viertels der ordentlichen Contribution für das Etatjahr Johannis 1869/70 schon im Johannis-Termine 1869 werden Seine Königliche Hoheit der Großherzog zur Erhebung derselben von den ritterschaftlichen und Kloster-, den Rostocker Districts-, städtischen Cämmerei- und Oekonomiegütern, nach dem vorgeschlagenen und Kraft dieses genehmigten Contributionsmodus, das landesherrliche Contributions-Edict, mit namentlicher Einrückung der vereinbarten ergänzenden und erläuternden Bestimmungen wegen der Steuer nach der Norm in Grundlage der Patentverordnung vom 23. Juni 1828 und deren Ergänzung vom 14. December 1840, ferner unter Hinzufügung der Vorschrift des Rescriptes vom 12. Januar 1836 über die Zahlung der Nebensteuer, sowie mit ausdrücklicher Angabe der Bauerhufensteuer und mit Erstreckung auf die diesjährigen ordentlichen Necessarien, förderlichst publiciren und die Contribution erheben lassen.

In Ansehung

des Caput II. der Landtags-Proposition,

betreffend die Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Casse für das Etatjahr vom 1. Februar 1869 bis zum 31. Januar 1870 inclusive, wollen Seine Königliche Hoheit der Großherzog die dafür bewilligte zweifache Erhebung des außerordentlichen Contributions-Edictes vom 18. Februar 1854, und zwar von einem Simplum im Monat April d. J. und von einem Simplum in der ersten Hälfte des Monats October d. J. 1869, nebst dem vorgelegten Etat der allgemeinen Landes-Receptur-Casse pro 1. Februar 1869/70, genehmigen und demgemäß die Verkündigung der außerordentlichen Contribution sowie den Erlaß der weiter erforderlichen Verordnungen verfügen.

Anlangend sodann

die dritte Proposition,

so haben, was zunächst die Revision der bestehenden inneren Steuergesetzgebung betrifft, Seine Königliche Hoheit der Großherzog zwar wünschen müssen, daß diese

Angelegenheit schon auf diesem Landtage zu einem vorläufigen Abschlusse gelangt wäre, damit den durch die indirecten Steuern des Zollvereins besonders betroffenen unbemittelten Volksclassen eine Erleichterung an den directen Steuern nicht länger als nöthig vorenthalten bliebe. Jedoch zweifeln Allerhöchstdieselben, nachdem die getreuen Stände sich im Allgemeinen bereit erklärt haben, auf die den desfallsigen Vorlagen zu Grunde liegenden Principien einzugehen, trotz der noch verbliebenen nicht unerheblichen Differenzen nicht daran, daß die demnächstigen Verhandlungen zu einer raschen Einigung auch über die Modalitäten des demnächstigen Besteuerungs-Modus führen werden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog werden daher die auf diesem Landtage zur Vorlage gekommenen Grundzüge eines Gesetzes, betreffend die Erhebung der dem Landesherrn zustehenden ordentlichen Contribution und der Bedürfnisse der Landes-Receptur-Casse nach einem einheitlichen Modus, sowie die von den getreuen Ständen zu denselben gemachten Bemerkungen einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterziehen lassen, um das Resultat derselben auf nächstem Landtage zur wiederholten Berathung zu bringen. Auch werden AllerhöchstDieselben nicht unterlassen, die von den getreuen Ständen aufs Neue gewählte Deputation in der Zwischenzeit einzuberufen, falls der Stand der Sache erneuerte commissarisch-deputatische Verhandlungen wünschenswerth erscheinen lassen sollte.

Wegen der in dieser Proposition hinsichtlich der Erhebung der Handels-Classensteuer und der Mahl- und Schlachtsteuer in dem Etatjahre 1868/69, auch wegen Besteuerung des Handels sowie der Bäckerei und Schlächterei auf dem platten Lande gemachten Vorschläge beziehen Seine Königl. Hoheit der Großherzog Sich lediglich auf die obigen Erklärungen zu der ersten diesmaligen Landtags-Proposition, durch welche dieselben ihre allseitige Erledigung finden.

Auch wollen Seine Königliche Hoheit der Großherzog die von den getreuen Ständen in Rücksicht auf die den landesherrlichen Cassen durch den Eintritt in den Norddeutschen Bund erwachsenen außergewöhnlichen Belastungen, vorbehältlich einer etwaigen Minderung der betr. Summe zu Zwecken der Entschädigung der durch die Nachsteuer Prägravirten, ausgesprochene Bewilligung des Restes der früheren General-Zoll-Casse hierdurch gnädigst annehmen, und erklären Allerhöchst Sich zugleich wegen des im Laufe der Landtags-Verhandlungen für das Etatjahr 1868/69 zugestandenen erweiterten Erlasses an der Handels-Classen- und Schlacht- und Mahlsteuer durch die Bewilligung für befriedigt.

In Ansehung

der vierten und fünften Proposition

wollen Seine Königliche Hoheit allen Inhalts auf die an AllerhöchstIhre Commissarien gerichteten Rescripte vom 1. und vom 18. v. M. sich beziehen.

Was endlich

die sechste Proposition

betrifft, so gereicht es Seiner Königlichen Hoheit zur Befriedigung, daß Ihre getreuen Stände sich mit dem an dieselben herausgegebenen Entwurfe einer Verordnung, betreffend die Revision der zu einem Theile der Erbpachtcontracte der klösterlichen Bauern ertheilten Additional-Acten, sowie mit dem Inhalt der dem Verordnungs-Entwurfe anliegenden neuen Additionalacte einverstanden erklärt haben, und wird wegen Publication der Verordnung demnächst weitere Verfügung ergehen.

Indem Seine Königliche Hoheit nunmehr diesem Landtage seine Endschaft geben, entlassen Allerhöchstdieselben Ihre getreue Ritter- und Landschaft hierdurch in Gnaden, womit Sie derselben stets gewogen bleiben.

Gegeben auf dem Landtage zu Malchin, den 9. Januar 1869.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche zu gegenwärtigem Landtage Allerhöchstverordnete Commissarien.

von Levetzow. von Bülow.

* * *

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischer Landtags-Abschied.

Seine Königliche Hoheit der Allerdurchlauchtigste Großherzog und Herr Herr

Friedrich Wilhelm,

Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.,

entbieten Ihrer auf gegenwärtigem Landtage versammelten getreuen Ritter- und Landschaft Ihren gnädigsten Gruß, und geben auf die Erklärung Ihrer getreuen Stände über die einzelnen Capita der Landtagsproposition Nachstehendes zum Bescheide:

In Betreff

der ersten Proposition

nehmen Allerhöchstdieselben die landesgrundgesetzlich erfolgte Bewilligung der ordentlichen Contribution für das Jahr vom 1. Juli 1868 bis Ende Juni 1869 — mit den wegen der von Allerhöchst Ihnen für die Handelsclassensteuer auf diesem Landtage in Aussicht gestellten Ermäßigung und beschlossenen veränderten Veranlagung, sowie wegen Besteuerung des Handels, der Bäckerei, Schlächterei und des Mehl-Verkaufs auf dem platten Lande vereinbarten Bestimmungen, auch unter Genehmigung der für Ihre Landstädte zur Erleichterung derer Cassen aus der Central-Steuer-Casse für dieses eine Mal bewilligten Beihülfe — hiemit gnädigst an und wollen das Contributions-Edict gewöhnlichermaßen publiciren lassen.

Anlangend

die zweite Proposition,

Deckung der Bedürfnisse der Central-Steuer-Casse betreffend, so erklären Allerhöchstdieselben Sich damit einverstanden, daß das außerordentliche Steuer-Edict nach dem vereinbarten Modus für die Bedürfnisse der Central-Steuer-Casse vom 1. Juli 1869 bis dahin 1870 mit der Einschränkung erhoben werde, daß die in den Positionen 17 und 38 gedachte Steuer der Brauer und Brenner ausfällt, wobei eine Revision der bezüglichen Positionen im Kreise vorbehalten bleibt.

Wegen des von Sr. Königl. Hoheit zur Mittragung der Bundeslasten begehrten Beitrags haben Allerhöchstdieselben zwar die zur Zeit noch erfolgte Ablehnung des Verlangens, auch für das Etatjahr vom 1. Juli 1869 bis 30. Juni 1870 einen ferneren Beitrag von 25,000 Thlr. zu solchen Lasten zu bewilligen, um so mehr mit Bedauern entgegengenommen, als es Regel ist und bleiben muß, den etwa nöthigen Landes-Beitrag gleichzeitig mit dem sonst des Gegenstandes zum guten Theil entbehrenden Edicte für das betreffende Jahr zu bewilligen, und als Allerhöchstdieselben in der diesmaligen Beschränkung auf eine Nachbewilligung aus einem abgelaufenen Jahre mit ihren für den Landesherrlichen Cassen-Haushalt unvermeidlichen Folgen

eine Unbilligkeit nicht ganz zu verkennen vermögen. Auch können Seine Königliche Hoheit von dieser Forderung für jetzt nur in der gerne aus der bezüglichen Aeußerung Ihrer getreuen Stände entnommenen Erwartung abstehen, daß dieselben auf dem nächsten ordentlichen Landtage der dann in diesem Sinne zu wiederholenden Anforderung gebührende Berücksichtigung gewähren werden.

Dagegen acceptiren Allerhöchstdieselben unter Bezeugung Allerhöchstihrer Befriedigung die Ihrer Anforderung gemäß aus der Central-Steuer-Casse erfolgte Bewilligung des Landes-Beitrags zu den Bundeslasten pro 1. Juli 1868 bis dahin 1869 mit der Summe von 25,000 Thlr. und zugleich die Bewilligung von 5000 Thlr. aus derselben Casse als Beitrag zu den Kosten der ersten Einrichtung der neuen Landes-Steuer-Erhebung.

Den auf das Herzogthum Strelitz fallenden Antheil an der beim Eintritt in den Bundes-Zollverein erhobenen Nachsteuer überweisen Seine Königliche Hoheit gebetenermaßen der Central-Steuer-Casse, wie Sie denn auch hiemit genehmigen wollen, daß nach erfolgtem Wegfall der gemeinsamen Steuer- und Zollcasse die in Gemäßheit des Artikels VI. sub 2, 3 und 4 des Compactes vom 18., 23. und 30. April 1863 den Städten Neubrandenburg, Friedland und Fürstenberg zu zahlenden Zoll-Entschädigungen von im Ganzen 1079 Thlr. auf die Central-Steuer-Casse übernommen werden.

Hinsichtlich

der dritten Proposition,

haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog gehofft, daß die wünschenswerthe Steuer-Reform schon auf dem gegenwärtigen Landtage wenigstens in ihren Grundzügen zu Stande kommen werde. Nachdem dieses bedauerlicher Weise nicht gelungen ist, jedoch die Einleitungen Behufs Vorbereitung endlicher Beschlußnahme auf dem nächsten Landtage durch die angeordnete wiederholte commissarisch-deputatische Verhandlung getroffen sind, vertrauen Seine Königliche Hoheit, daß Ihre getreue Ritter- und Landschaft beiderseits erkennen werden, wie die Einigung über dieses wichtige Werk zur Erhaltung und Befestigung eines gedeihlichen Zustandes des Landes nothwendig ist, und daß in diesem Sinne auch durch jene Verhandlung der Boden für eine solche, auf dem nächsten Landtage in gedeihlichem Zusammenwirken der Regierung und der Stände zu erzielende Einigung gewonnen werde.

Wenn hinsichtlich

der vierten Proposition,

die Veränderung der wegen der Armenversorgung bestehenden Gesetze und Einrichtungen betreffend, Allerhöchst Ihre getreuen Stände Ihren Vorschlägen wegen Einrichtung eines Verbandes zur Uebertragung einzelner, die Armengemeinde zu schwer treffender Armenlasten noch keine Berücksichtigung gewährt haben, so müssen Se. Königliche Hoheit Sich vorbehalten, auf diesen Gegenstand, sobald das Bedürfniß dazu bei weiterer Entwickelung der Freizügigkeit und des unbeschränkten Gewerbebetriebes sich, wie wohl zu erwarten ist, noch dringender herausstellen wird, zurückzukommen. Indessen werden Sie keinen Anstand nehmen, das vorgeschlagene Gesetz zur Abänderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Armen-Versorgung nach erneuerter hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, soweit dabei nicht einzelne nicht zu beseitigende Bedenken sich ergeben sollten, zu publiciren.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog geben, unter Anerkennung der Ihnen be-

wiesenen vertrauensvollen Unterstützung in AllerhöchstIhrem auf das Wohl des Landes gerichteten Bestreben, nunmehr diesem allgemeinen Landtage durch Entlassung der Anwesenden von Ritter- und Landschaft, welchen AllerhöchstSie sammt und sonders mit Gnaden wohl beigethan verbleiben, hiemit seine Endschaft.

So geschehen Malchin, den 9. Januar 1869.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischer zum gegenwärtigen Landtage Allerhöchstverordneter Commissarius.

W. Frhr. von Hammerstein.

§ 12. Verhandlungen betreffend Kirche und Schule.

A. Kirche.

Zur Ergänzung der 37. E.-A.-Proposition (in welcher über geschehene Maturation referirt wird) wurde am 18. November ein Strelitzsches Rescript vorgelegt, betreffend die Feststellung der Competenz der Großherzoglichen Landesregierung und des Großherzoglichen Consistoriums zu Neustrelitz in Kirchen- und sonstigen geistlichen Sachen. Mit dem Rescripte gelangt zur ständischen Kenntniß eine nunmehr zu publicirende Landesverordnung in Betreff dieser Angelegenheit, indem die Verordnung vom 16. Decbr. 1848 zurückgenommen wird.

Im Jahre 1851 haben die Stände gegen die Verordnung von 1848, welche die Competenz des Consistoriums wesentlich erweiterte, als eine einseitig von der Regierung erlassene remonstrirt. Im Laufe der sich daran knüpfenden Verhandlungen ist von der Regierung ein anderer Verordnungs-Entwurf herausgegeben worden, über welchen Stände sich mit Ausnahme einiger Punkte geeinigt haben. Eine Einigung war namentlich nicht erfolgt über zwei Forderungen der Stände, nämlich 1) daß bei entstehenden Conflicten in Patronats-Angelegenheiten nicht dem Consistorio die Entscheidung zustehen dürfe, und 2) daß gegen sonstige Entscheidungen und Verfügungen des Consistorii in Beschwerdesachen ein Recurs an die Landesregierung gestattet sein müsse.

In dieser Beziehung bestimmt die gedachte neue Verordnung (s. unten), daß gegen die Entscheidung des Consistoriums eine Berufung an die Person des Landesherrn statthaben könne; derselbe werde alsdann geeignete Wege zur Erledigung der Beschwerde finden.

Geh. Hofrath Dr. Brückner-Neubrandenburg: Es sei durch ein einseitiges Vorgehen der Regierung der Instanzenzug in der Kirchenverfassung abgeschnitten, und müsse derselbe wieder hergestellt werden. Daß die allerhöchste Person des Landesherrn, welche die Gnadeninstanz bilde, zugleich auch eine Rechtsinstanz ausmachen solle, sei nicht zulässig. Ungerechtfertigt sei wiederum ein Gesetz ohne Zustimmung der Stände erlassen, wozu dieselbe doch einmal erfordert werde. Er beantrage daher, bei hoher Landesregierung zu bitten, daß die Publication des Gesetzes, falls sie noch nicht geschehen sei, unterbleibe, eventualiter das Rescript mit Anlage der Justiz-Committe zur Vergleichung mit den vorjährigen Schlüssen und zur weiteren Prüfung hinzugeben.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow macht darauf aufmerksam, daß die Landesregierung in einigen Punkten nachgegeben habe, während dasselbe freilich in dem be-

regten Punkte nicht geschehen sei. — Man beschloß, dieses Rescript mit der 37. E.-A.-Proposition in die Justiz-Committe zu geben.

Die Veröffentlichung der Verordnung war inzwischen unter dem 31. October verfügt worden, und sie erschien in den Tagen, in welchen die obige Verhandlung stattfand, im „Officiellen Anzeiger." Die Verordnung lautet: Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Finden Uns, indem Wir auf den wiederholten Antrag Unserer getreuen Stände die provisorische Verordnung vom 16. December 1848 zurücknehmen, veranlaßt, über die Grenzen der Competenz Unserer Landesregierung und Unseres Consistorii Folgendes anzuordnen: I. Diejenigen Theile des Kirchen-Regiments, welche durch die Kirchen-, Consistorial- und Superintendenten-Ordnung beziehungsweise dem Consistorio und dem Superintendenten übertragen sind, früher aber theilweise von Unserer Landesregierung ausgeübt wurden, sollen künftig ebenso, wie bereits seit der Verordnung vom 16. December 1848, von Unserem Consistorio verwaltet werden. Insonders bestimmen Wir: 1) Die Aufsicht über die Verwaltung der geistlichen und Kirchen-Güter wird durch unser Consistorium ausgeübt. Insoferne dasselbe dabei in Differenzen mit ritter- oder landschaftlichen Patronaten geräth, hat es die Angelegenheit zur weiteren Behandlung an Unsere Landesregierung abzugeben. 2) Die Vocationen der Kirchendiener landesherrlichen Patronates, als Prediger, Kirchenökonomen und Küster, sind durch Unser Consistorium auszufertigen und Uns zur Unterschrift vorzulegen. 3) Wenn bei den ritter- und landschaftlichen Patronatpfarren der Befehl zur Ordination und Einweisung des erwählten Pfarrers zu ertheilen ist, so werden Wir solchen Befehl durch Unser Consistorium ertheilen lassen. 4) Die Ehescheidungen, welche Wir aus Unserer Machtvollkommenheit zu genehmigen Uns bewogen finden, wollen Wir durch Unser Consistorium aussprechen lassen, nachdem Wir darüber zuvor auch das Erachten Unserer Landesregierung gehört haben. 5) Die Dispensationen vom Verbote der Wiederverheirathung Geschiedener und vom Verbote der Verheirathung in den näheren Verwandtschaftsgraden werden Wir gleichfalls erst dann, wenn darüber Unsere Landesregierung ihr Erachten abgegeben hat, aus Unserem Consistorio ausfertigen lassen; dagegen bedarf es bei den Dispensationen von allem Aufgebot der vorgängigen Communication mit Unserer Landesregierung nicht. II. Die Uns zustehende Kirchen-Hoheit im vollsten Umfange werden Wir auch ferner durch Unsere Landesregierung handhaben lassen. Insonderheit bestimmen Wir, daß 1) demgemäß alle kirchlichen Gesetze und allgemeine Anordnungen, welche Unsere gesammten Lande mit Inbegriff der Ritter- und Landschaft angehen, durch Unsere Landesregierung Uns zur Vollziehung vorgelegt werden sollen; 2) daß Unserer Landesregierung zustehen soll, von der über die Verwaltung der geistlichen und Kirchen-Güter von Unserem Consistorio geführten Aufsicht Kenntniß und Einsicht zu nehmen und, falls sie darin Mängel zu befinden glaubt, deren Abstellung bei Uns zu beantragen; 3) daß die Ernennung der Mitglieder Unseres Consistorii und die Verleihung geistlicher Titel durch Unsere Landesregierung ausgefertigt werden sollen; 4) daß die Dispensationen bei Wiederverheirathung während des Trauerjahres ausschließlich durch Unsere Landesregierung ertheilt werden sollen. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel. Gegeben Neustrelitz, den 31. October 1868. Friedrich Wilhelm, G. H. v. M. (L. S.) v. Hammerstein.

* * *

Am 11. December berichtete die Committe wie folgt:

„Im December 1848 hatte eine Großherzoglich Strelitzsche Verordnung die Competenz des Consistorii in Neustrelitz in Voraussetzung bevorstehender Aenderung in der Stellung des Staates zur Kirche erweitert. Die hohe Regierung anerkannte seither, daß in Anbetracht des Nichteintritts jener „Voraussetzung" und bei dem Mangel der ständischen Concurrenz bei der Verordnung vom December 1848 der betreffende Erlaß aufzuheben sei, und legte den Ständen auf deren Bitten nach längeren wiederholten Verhandlungen am 12. December 1865 den Entwurf einer Verordnung vor zur Feststellung der Grenzen der Competenz der Landes-Regierung und des Consistorii in Kirchen- und sonstigen geistlichen Sachen. Der Engere Ausschuß gab die Antwort der Stände unterm 1. April 1867 dahin ab, daß Stände darauf antrügen, die fragliche Verordnung publiciren zu lassen, unter der Voraussetzung und Bedingung, daß zwei von ihnen hervorgehobene Zusätze, welche sich auf Beschwerden gegen die Oberaufsicht des Consistorii und auf die Wirksamkeit desselben ritter- und landschaftlichen Patronaten gegenüber beziehen, hinzugefügt würden.

In Folge dessen ist Seitens der hohen Strelitzschen Regierung dem löblichen E. A. unter dem 31. October d. J. die nunmehr publicirte Verordnung zugegangen, welche lautet:

— —

Zur Hervorhebung des ständischen Standpunktes zu dieser Verordnung wenden wir uns nun zurück zu der Antwort der Stände de April 1867 und zwar zunächst zu den beiden oben erwähnten Zusätzen zu der Verordnung de 1865. Von diesen will der eine die Wirksamkeit des Consistorii bei Aufsicht über die Verwaltung der geistlichen Güter von Kirchen und Pfarren ritter- und landschaftlichen Patronats auf Anzeigen bei der Landes-Regierung beschränken. Diesem Wunsche ist Folge gegeben. Indem die Verordnung über denselben vorschreibt: „Insofern — das Consistorium — dabei in Differenzen mit ritterschaftlichen oder landschaftlichen Patronaten geräth, hat es die Angelegenheit zur weiteren Behandlung an unsere Landes-Regierung abzugeben", hebt sie die Thätigkeit des Consistorii überall da auf, wo den Patronaten gegenüber eine Aufsicht wirksam wird, also etwa abweichende Anordnungen zur Geltung kommen sollen.

Der zweite Zusatz bezieht sich auf Recurse gegen Entscheidungen des Consistorii.

Es heißt in dem 1865er Gesetzentwurf sub 1:

„Diejenigen Theile des Kirchenregiments, welche durch die Kirchen-Consistorial- und Superintendenten-Ordnung beziehungsweise dem Consistorio und dem Superintendenten übertragen sind, früher aber theilweise von Unserer Landes-Regierung ausgeübt wurden, sollen künftig ebenso, wie bereits seit der Verordnung vom 16. December 1848, von Unsrem Consistorio verwaltet werden, und erbitten Stände hiezu, — da die Fassung Veranlassung zu Zweifeln geben könne, ob das frühere Verhältniß des Consistorii zur Landes-Regierung auch in allen Beziehungen wiederhergestellt werde, und ob die Landes-Regierung in allen kirchenregimentlichen Angelegenheiten wieder eine höhere Instanz des Consistorii zu bilden habe, — die Aufnahme des Zusatzes: jedoch bleibt denjenigen, welche sich dadurch beschwert erachten, der Recurs an die Landes-Regierung vorbehalten.

Diese Aufnahme ist unterblieben, es bezieht sich auf denselben aber das an den E. A. erlassene Rescript, welches lautet:

— —

Den Ständen ist also durch Seren. Strel. die Erledigung der Recurse auf angemessenem Wege zugesichert worden, und dürften dieselben bei solcher Allerhöchsten Zusage, da nur Beschwerden gegen Oberaufsichts-Maßregeln einer Verwaltungs-Behörde bezielt werden, sich um so mehr beruhigen können, als eine gleiche Recursinstanz für eine andere höchste Verwaltungsbehörde, die Lehnkammer, als gesetzlich zulässig anerkannt ist.

Die Publications-Verordnung der Oberappellations-Gerichts-Ordnung de 1. Juli 1818 bestimmt in § 9:

So wie Unsre Regierung lediglich als Verwalterin Unsrer landesherrlichen Rechte verfährt, so verfährt auch Unsre Lehnkammer nach obigem nicht weiter als Gericht, sondern lediglich als Verwalterin Unsrer lehnherrlichen Rechte und bleiben dabei keine Appellation, weder judicielle noch extrajudicielle, noch überhaupt einige Rechtsmittel.

Wenn dagegen eine bei Unsrer Regierung oder bei Unsrer Lehnkammer gemachte Gegenvorstellung ohne Wirkung ist, so bleibt bloß der Recurs an Uns als Landesherrn selbst übrig.

Unzuträglichkeiten sind aus dieser Publications-Verordnung bisher, soweit bekannt, nicht erwachsen, und würde Committe hienach kein Bedenken finden können, in Bezug auf die allerhöchste Verordnung die ständische Zustimmung zu empfehlen, wenn sie nicht glaubte auf einen Punkt zurückgreifen zu müssen, der zwar in der früheren Antwort berührt, aber nicht urgirt worden ist. Es ist dies die positio 4, „die Ehescheidungen, welche wir aus Unsrer Machtvollkommenheit zu genehmigen Uns bewogen finden, wollen Wir durch Unser Consistorium aussprechen lassen, nachdem Wir darüber auch zuvor das Erachten Unsrer Landes-Regierung gehört haben."

Die ständische Antwort macht darauf aufmerksam, „daß es nicht ganz consequent erscheinen dürfte, solche Entscheidungen durch das Consistorium aussprechen zu lassen."

Durch ausdrückliche, auf ständisches Ansuchen erlassene Verordnung de 16. März 1774 ist festgesetzt, daß „keine causae, die eines proceßmäßigen Verfahrens fähig sind, bei dem Consistorio angebracht werden sollen."

Und ebenso ist in der unter dem 13. Juni 1840 von Neuem publicirten Verordnung von 1776 wieder ausgesprochen, daß keine objecta anders als doctrinalia, ceremonialia und disciplinalia, die keines proceßmäßigen Verfahrens fähig sind, dem Consistorio reservirt bleiben sollen" und glaubt deshalb Committe gegen das Aussprechen der vom Landesherrn genehmigten Ehescheidungen durch das Consistorium erhebliche Bedenken nicht unterdrücken zu dürfen. Es sagt nämlich die Consistorial-Ordnung Art. VI., daß Keinem die Wiederverheirathung gestattet sei, bevor „sententia divortii" gesprochen, und dem Unschuldigen die andre Ehe erlaubt sei, — setzt also processualisches Verfahren zur Findung des Urtheils und zur Schuldigerklärung des Einen Theils voraus. Da dies Gesetz auch heute gilt, so müssen unvermeidlich da Conflicte eintreten, wo durch eine Verwaltungsbehörde die Scheidung ausgesprochen ist, und wo dann anderweitige Trauung begehrt wird, abgesehen auch davon, daß durch Verwaltungs-Behörden über die nicht unwichtigen vermögensrechtlichen Folgen der Entscheidung für die Auseinandersetzung der Eheleute rechtlich nicht erkannt werden kann. Wenn nun außerdem anzunehmen ist, daß das Consistorium unter keinen anderen als den in der Consistorial-Ordnung bezeichneten Gründen eine Ehescheidung als zulässig anerkennen würde, so fehlt jede Veranlassung, den Gerichten die ihnen zugewiesenen Entscheidungen zu entziehen.

Es kommt überdies hinzu, daß durch die Wortfassung der positio 4 es der Committe unmöglich gewesen ist, über den Sinn derselben und das durch dieselbe bezielte Verfahren Gewißheit zu finden. Committe hält aber einstimmig dafür, daß durch die Worte:

> die Ehescheidungen, welche Wir aus landesherrlicher Machtvollkommenheit zu genehmigen Uns bewogen finden, wollen Wir durch Unser Consistorium aussprechen lassen. —

eine Thätigkeit einer geistlichen Behörde in Ausübung landesherrlicher Befugniß angedeutet wird, welche inconsequent ist und geeignet sein würde, von Neuem Unzuträglichkeiten hervorzurufen, — und muß daher auch aus diesem Grunde Committe gehorsamst anrathen:

> die hochansehnliche Landtagsversammlung wolle den E. A. beauftragen: zu der Allerhöchsten Verordnung vom 31. October d. J. im Uebrigen die ständische Zustimmung zu erklären, hiemit jedoch zugleich die unterthänigste Bitte zu verbinden, daß Seren. geruhen wollen,

die Wiederaufhebung der Bestimmung:

> die Ehescheidungen, welche Wir aus landesherrlicher Machtvollkommenheit zu genehmigen Uns bewogen finden, wollen Wir durch Unser Consistorium aussprechen lassen, nachdem Wir darüber zuvor auch das Erachten Unserer Landes-Regierung gehört haben. —

gnädigst zu verfügen, mindestens in dieser Beziehung eine beruhigende Zusicherung zu ertheilen. Malchin, den 8. December 1868. L. von Oertzen. Ed. von Dreves. von Restorff. von Plessen. H. von Oertzen. Prätorius. Simonis. Hermes. Hall. Berlin. Gundlach."

Bei der Deliberation über den Committenbericht fand Geh. Hofrath Brückner-Neubrandenburg es bedenklich, daß der Recurs an die Person des Landesherrn im Committenberichte befürwortet werde. Er erkennt darin eine Abänderung der Consistorial- und Kirchenordnung, welche nur mit Zustimmung der Stände hätte erlassen werden dürfen, und findet deren Rechte verletzt. Ein geordneter Instanzenzug gehöre zu allen Dingen, früher habe derselbe in Strelitz ordnungsmäßig vom Consistorium an die Landesregierung geführt. — Landrath v. Oertzen-Woltow: Der Instanzen-

zug könne nur an den Großherzog gehen, weil im Strelitzschen die oberkirchliche Behörde fehle. Man müsse unbedingt die weltlichen Sachen von den kirchlichen getrennt halten, und es dürfe von keiner kirchlichen Behörde an eine weltliche recurrirt werden. Es könnten in letzterer Katholiken und Reformirte als Mitglieder vorhanden sein und würden diese dann über Lutheraner entscheiden. — Landrath v. Rieben: Der Einwand sei allerdings begründet. Da der Landesherr selbst im Gesetze sage, er werde den geeigneten Weg der Entscheidung finden, so könne man dabei daran denken, daß er die Landesregierung fragen werde, und habe das auch ausgesprochen werden können. — Kammerherr v. Oertzen-Kotelow: Das Recht sei keineswegs verändert; nur seien Befugnisse, welche früher der Landesregierung zuständig gewesen, auf das Consistorium übertragen. — Bürgermeister Dr. Hall-Sülz: Dieser Gesichtspunkt habe auch die Committe geleitet. Eine Reihe von Befugnissen, welche nach der Consistorial- und Superintendenten-Ordnung dem Consistorio zuständig seien, habe früher die Landesregierung geübt, welcher ja auch keine Recursinstanz übergeordnet sei. Diese Befugnisse seien nun auf das Consistorium übertragen worden. Ein Strelitzsches Committenmitglied habe selbst hervorgehoben, daß der Instanzenzug nie so existirt habe, wie er begehrt werde. — Geh. Hofrath Dr. Brückner-Neubrandenburg: Das sei doch der Fall gewesen, es seien noch Befugnisse dem Consistorio gelassen, bei deren Ausübung der Recurs an die Landesregierung geführt habe; ihm seien die Einzelheiten augenblicklich nicht gegenwärtig. — Landrath v. Oertzen-Woltow: Es scheine ihm doch gefährlich, daß die Recurs-Instanz an eine weltliche Behörde führen solle, da es ja geschehen könne, daß in derselben ein Nichtlutheraner sitze. — Geh. Hofrath Brückner-Neubrandenburg: Wenn die Behörde in geistlichen Dingen entscheide, so sei sie geistliche Behörde. Eine andere Unterscheidung zwischen geistlichen und weltlichen Behörden gebe es nicht. Auch der Landesherr übe als solcher die oberbischöflichen Rechte. — Bürgermeister Pohle-Schwerin: Die Ansicht des Geh. Hofrath Brückner stehe mit dem mecklenburgischen Rechte in Einklang. Man habe gar keine besonderen kirchlichen Behörden, auch der Oberkirchenrath solle nur die Rechte des Landesherrn bei den Behörden vertreten. — Syndikus Dr. Meyer-Rostock: Der Landesherr als solcher übe die bischöfliche Gewalt. Daß er nur Landesherr und nicht Bischof sei, sei klar; er habe keine Tonsur und kein anderes Zeichen des geistlichen Amtes. Bis zum Jahre 1848 sei die geistliche und weltliche Gewalt des protestantischen Landesherrn gar nicht getrennt gewesen und von einer und derselben Behörde ausgeführt worden. Daß in solcher Behörde nicht Juden, Mohamedaner und Heiden gesessen, dafür sei anderweitig gesorgt. Wenn dies nun aber seit hundert Jahren Rechtens gewesen, so habe es nicht ohne ständische Zustimmung geändert werden können.

Landrath v. Rieben: Der zweite Punkt in dem Berichte der Committe beziehe sich auf die Ehescheidungen durch landesherrliche Machtvollkommenheit und auf die Thätigkeit des Consistoriums dabei; er empfehle, dem Committenberichte nicht zuzustimmen. — Bürgermeister Dr. Hall-Sülz: Der Grund, warum die Committe rücksichtlich dieses Punktes Vorschläge gemacht, wie geschehen, sei folgender gewesen. Die Scheidung aus landesherrlicher Machtvollkommenheit sei ein höchst persönliches Recht des Landesherrn, ein Gnadenact desselben. In solche Gnadenacte die Thätigkeit einer Behörde in der Weise hineinzuziehen, wie das Gesetz vorschreibe, habe bedenklich erscheinen müssen. Es habe dafür der Landesherr die volle Verantwortlichkeit allein zu übernehmen. — Syndikus Dr. Meyer-Rostock: Ihm werde die Sache

durch die Motive des Committenberichts bedenklich. Man könne darnach zu dem Schlusse kommen, als habe dem Landesherrn dieses Recht überhaupt abgesprochen werden sollen. Kammerherr v. Oertzen-Brunn vertheidigte den Committenbericht und bemerkte, daß die Frage, ob der Landesherr die Machtvollkommenheit der Ehescheidungen habe, allerdings zweifelhaft und nach seiner Ueberzeugung sogar zu verneinen sei. Jedenfalls sei sie gesetzlich nie anerkannt worden. — Kammerherr von Oertzen-Kotelow verlas hier den vorjährigen hierauf bezüglichen Landtagsbeschluß und meinte, der Committenbericht komme in diesem Punkte mit dem vorjährigen Beschlusse in Widerspruch. — Bürgermeister Dr. Hall-Sülz: Es sei ein Streitpunkt in die Discussion gezogen, zu dem der Committenbericht keine Veranlassung gebe, der nämlich, ob der Landesherr aus Machtvollkommenheit Ehen scheiden könne. Diese Frage sei im Committenbericht absichtlich nicht entschieden. Aus den Motiven könne man dies nicht herleiten; es komme auch nicht auf die Motive an, denen er selbst sich nicht anschließe, sondern auf den Vorschlag der Committe, und dieser stehe nicht im Widerspruch mit dem vorjährigen Beschlusse.

Es wurde hierauf über die Frage abgestimmt, ob das ganze Gesetz in seiner vorgelegten Fassung genehmigt werden solle, und diese Frage mit 46 gegen 34 Stimmen verneint.

Landrath v. Rieben schlug nun vor, man möge sich ohne Abstimmung dafür entscheiden, dem früheren ständischen Bedenken zu inhäriren.

Diesem Vorschlage wurde jedoch widersprochen, da ein Theil der Versammlung sich bei dem Recurse an den Landesherrn beruhigen, ein anderer den Instanzenzug von dem Consistorium an die Regierung festhalten wollte. Mit 50 gegen 41 Stimmen wurde für die letztere Ansicht entschieden, und der Engere Ausschuß beauftragt, unter sonstiger Zustimmung zu dem Gesetze in diesem Punkte die ständischen Bedenken abermals geltend zu machen.

Damit wurde dieser Gegenstand verlassen.

B. Schule.

In der Sitzung vom 17. November wurde ein Schwerinsches Rescript vorgelegt, betreffend das Landschulwesen im Ritterschaftlichen. Dasselbe lautete wie folgt:

Fr. Fr. ꝛc.

Wenn Wir es zwar bedauern, daß die von Unsern getreuen Ständen auf dem vorigjährigen Landtage gefaßten Beschlüsse noch nicht zu einer vollen Verständigung über die von uns gewünschte Verbesserung des Landschulwesens in dem ritter- und landschaftlichen Landestheile geführt, und Unsere getreuen Stände insonderheit die Vorschläge wiederholt abgelehnt haben, welche in Unserem Rescripte vom 11. Novbr. v. J. rücksichtlich der den Schullehrern zu gewährenden rechtlichen Sicherung ihrer Stellung gemacht worden sind, weshalb Wir eventuell die Geltendmachung Unserer Landesherrlichen Oberaufsichtsrechte Uns vorbehalten müssen, so erkennen Wir doch gern die Bereitwilligkeit an, mit welcher Unsere getreuen Stände in mehreren wichtigen Punkten unter Aufgebung früherer Bedenken auf Unsere zum Theil mit der Forderung finanzieller Opfer verbundenen Vorlagen eingegangen sind, und eröffnen euch nach erneuerter Prüfung der einschlagenden Fragen das Nachstehende.

Die von Uns vorgeschlagene Einrichtung einer einheitlichen Bildungsanstalt in Alt-Sammit würde in mehrfacher Hinsicht eigenthümliche — anderweitig nicht so leicht zu erreichende — Vortheile geboten haben, und hätten Wir daher gewünscht, daß Unsere getreuen Stände diesem Unserem Vorschlage zugestimmt hätten. Nachdem die Ausführung desselben unmöglich geworden, haben Wir indessen, um für das vorhandene Bedürfniß einer tüchtigeren Vorbildung der zur Frage stehenden Landschullehrer sobald als möglich Abhülfe zu schaffen, die Genehmigung des von Unsern getreuen Ständen in der Erklärung vom 17. December v. J. gemachten Anerbietens beschlossen und er-

klären Uns hiermit für den Fall, daß auch im Uebrigen eine Verständigung über die jetzt von Uns zu machenden Vorschläge in Betreff des fraglichen Landschulwesens erzielt wird, bereit, die Uns zur Ausbildung von Schullehrern zur Verfügung gestellten jährlichen 4000 Thlr. anzunehmen und zu solchem Zwecke zu verwenden, wenn dieselben zunächst auf 10 Jahre bewilligt werden, wobei Wir Uns vorbehalten, noch vor dem Ablaufe dieses Zeitraums weitere Berathung und Beschließung über die Fortdauer und etwanige Modificationen dieser Bewilligung eintreten zu lassen.

Da auf anderem Wege voraussichtlich ein genügender Erfolg nicht zu erreichen sein wird, beabsichtigen Wir mit der gedachten Summe eine einheitliche Bildungsanstalt im Flecken Lübtheen einzurichten, und haben in Folge dessen durch Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, einen Miethscontract über eine für die Aufnahme der Anstalt geeignete Großbüdnerei in Lübtheen auf die 10 Jahre von Johannis 1869 bis dahin 1879 mit dem Vorbehalt des Rücktritts bis zum 2. Januar k. J. abschließen lassen, um die Eröffnung der Anstalt zu Michaelis 1869 für den Fall zu sichern, daß unserer Erwartung gemäß auf dem bevorstehenden diesjährigen Landtage die schließliche Einigung über die näheren Modalitäten der fraglichen Bewilligung erfolgen wird. Bei der Errichtung dieser Bildungsanstalt gedenken Wir im Wesentlichen die Unseren getreuen Ständen bereits in Unserem Rescripte vom 11. November v. J. mitgetheilten Grundzüge zu Grunde zu legen. — Das Speciellere des in Aussicht genommenen Planes ergiebt sich aus dem — sub Lit. A. — angeschlossenen P. M. Aus den im demselben hervorgehobenen Gründen sind Wir außer Stande, eine Garantie dafür zu übernehmen, daß zu jeder Zeit eine für alle Anforderungen genügende Anzahl von Schulamtsbewerbern zur Verfügung stehen, und jede vacante Stelle von den etwa vorhandenen Bewerbern angenommen werden wird. Wir vermögen daher die von Unseren getreuen Ständen in der Erklärung vom 17. December v. J. beantragte Zusicherung wegen Zuweisung geeigneter Lehrer nicht in dem Sinne einer solchen Garantie zu ertheilen. Um jedoch so viel als möglich dahin zu wirken, daß diejenigen Zöglinge, welche in der Anstalt ihre Ausbildung gewonnen haben und aus derselben mit dem Zeugnisse der Anstellungsfähigkeit entlassen worden sind, demnächst an ritter- und landschaftlichen Landschulen thätig werden, sind Wir bereit, die Zöglinge zur Uebernahme von Schulstellen der zur Frage stehenden Art in Gemäßheit der Vorschläge des bereits erwähnten P. M. zu verpflichten und das Curatorium nicht nur in der dort angedeuteten Art mit der Ueberwachung dieser Verpflichtung zu beauftragen, sondern demselben auch aufzugeben, daß es den Gutsobrigkeiten, welche für eine erledigte Schulstelle einen Lehrer suchen, auf desfallsigen Antrag Einen von den zur Verfügung stehenden Zöglingen zuweise.

Ob diese Anordnung den Erfolg haben wird, daß die Anstaltszöglinge in den Schuldienst, für welchen sie ausgebildet sind, eintreten und in demselben verbleiben, ist zur Zeit nicht mit Sicherheit zu ermessen. Der kräftigste Antrieb für die Zöglinge der Anstalt, sich dem fraglichen Schuldienste dauernd zu widmen, wird immer darin liegen, daß die Schulstellen ihren Inhabern eine gesicherte äußere Lebensstellung, ein vor Druck und Nahrungssorgen schützendes Einkommen und einen befriedigenden Wirkungskreis gewähren. Es liegt daher vor Allem in der Hand der Gutsobrigkeiten selbst, durch angemessene Fürsorge für die unter ihrer Obhut stehenden Schulen dazu zu helfen, daß sich die hinreichende Zahl brauchbarer Schulamtsbewerber finde.

Nach der von Unsern getreuen Ständen unterm 17. December v. J. abgegebenen Erklärung hoffen Wir auf das Einverständniß derselben, wenn Wir eine einheitliche Prüfungsbehörde in Verbindung mit der in Aussicht genommenen Bildungsanstalt nach Maßgabe der Ausführungen des mehrerwähnten P. M. zu bestellen beabsichtigen.

Rücksichtlich der sonstigen in dem Berichte des Engern Ausschusses vom 23. Januar d. J. erörterten Punkte finden Wir Uns zur Hervorhebung des Nachstehenden veranlaßt:

1) Nach Unserer Ueberzeugung würde es für die gedeihliche Entwickelung des Landschulwesens von größter Wichtigkeit gewesen sein, wenn Unsere getreuen Stände sich entschlossen hätten, auf die von Uns proponirte Beschränkung des Rechtes zur Kündigung der Schullehrer einzugehen. Wir wollen jedoch nach den von Unseren getreuen Ständen wiederholt abgegebenen ablehnenden Erklärungen zur Zeit nicht weiter auf den bezüglichen Forderungen Unseres Rescriptes vom 11. November vorigen Jahres bestehen und demgemäß den Vorschlag genehmigen, welcher in dem Berichte des Engeren Ausschusses vom 5. April v. J. sub III. gegen den Mißbrauch der Kündigung zu einer Verringerung der Einnahme des Schullehrers gemacht worden ist.

2) Unseren getreuen Ständen die Zusicherung ertheilend, daß durch die gegenwärtigen Verhandlungen der im Eingang der Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 ausgesprochene Grundsatz

nicht alterirt sein soll, nach welchem die Unterhaltung der Schule eigentlich eine Pflicht und Last der Gemeinde ist, deren Kinder in der Schule erzogen und ausgebildet werden sollen, acceptiren Wir das Anerbieten Unserer getreuen Stände wegen der Erhöhung des Minimal-Einkommens der Schullehrer mit den nachstehenden Modificationen:

Da sich das bereits vor länger als vierzig Jahren festgestellte Minimal-Einkommen als unzureichend gezeigt hat, um den Schullehrern eine ihrer amtlichen Stellung entsprechende Existenz zu gewähren, so erachten Wir die Ausdehnung der zur Erhöhung des fraglichen Minimums gemachten Bewilligung auf die schon jetzt angestellten Schullehrer für ganz nothwendig und hoffen rücksichtlich dieses Punktes um so zuversichtlicher auf eine zustimmende Erklärung Unserer getreuen Stände, als die mit der Erweiterung der Sommerschule verbundenen vermehrten Leistungen auch von diesen Schullehrern zu fordern sein werden, und daher eine Ausschließung derselben von der im Allgemeinen als angemessen anerkannten Erhöhung des Minimaleinkommens nicht der Billigkeit entsprechen würde.

Wenn Wir ferner zwar im Allgemeinen damit einverstanden sind, daß in die Einnahmen der Schullehrer auch solche Einkünfte mit einzurechnen sind, welche dieselben für andere Functionen, z. B. als Küster, Organisten u. s. w., oder aus sonstigen Deputat-Einkünften beziehen, so darf doch nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Schullehrer, welche zugleich Küster oder Organisten sind, für die mit den beiden combinirten Aemtern verbundene größere Arbeit billiger Weise auch besser gestellt werden müssen als die bloßen Schullehrer, und können Wir daher die gedachte Einrechnung nur im Zusammenhange mit dem Vorschlage genehmigen, daß unter Aufrechterhaltung dieses schon im § 17 der Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 anerkannten Princips das Minimal-Einkommen der zugleich ein kirchliches Amt bekleidenden Schullehrer auch für die Zukunft annähernd um den Betrag, um welchen es das Minimal-Einkommen der übrigen Schullehrer bisher nach dem § 17 cit. überstieg, höher als das erhöhete Minimal-Einkommen der letzteren festgestellt werde.

Endlich wird der Antrag Unserer getreuen Stände, daß es den Ortsobrigkeiten durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung frei gelassen werde, unverheirathete Hülfslehrer auch vor dem vollendeten 25. Lebensjahre anzunehmen und nach freiem Uebereinkommen zu remuneriren, von Uns zwar insoweit genehmigt, als derselbe sich auf Hülfslehrer bezieht, welche zur Unterstützung oder Stellvertretung dienstunfähig gewordener aber in ihren Stellen verbleibender Schullehrer bezieht; für alle übrigen Fälle halten Wir aber die Aufrechterhaltung der allgemeinen gesetzlichen Regel für nothwendig und würden die Anstellung noch nicht volljähriger Hülfslehrer auf beliebige Gehaltsbedingungen insbesondere für die Fälle nicht gestatten können, in welchen die Abzweigung eines Ortes von einem bestehenden Schulverbande zur Frage steht.

Da der § 17 der Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 in Gemäßheit des Vorstehenden mehrfache Modificationen erhalten wird, so erkennen Wir es als sachgemäß an, daß derselbe vollständig mit den zu sanctionirenden Aenderungen in die zu erlassende neue Verordnung aufgenommen wird, und halten Wir es ferner für zweckmäßig, bei der neuen Redaction des § 17 cit. zugleich durch eine ausdrückliche Bestimmung jeden Zweifel darüber abzuschneiden, daß der Schullehrer die gesetzlich vorgeschriebene Feuerung kostenfrei erhalten soll, ohne daß von ihm eine Zahlung für die Bereitung und Anholung derselben oder eine Dienstleistung bei diesen Arbeiten verlangt werden darf.

3. Wir tragen Bedenken, in den § 2 des mit Unserem Rescripte vom 6. Novbr. v. J. vorgelegten Verordnungs-Entwurfes die von Unseren getreuen Ständen beantragten Worte: „in ortsüblicher Weise" aufzunehmen, da Wir nicht generell jede beliebige Uns unbekannte Ortsüblichkeit approbiren können, und ohnehin schon die Hinweisung auf die Analogie des bei der Beitreibung öffentlicher Abgaben anzuwendenden Verfahrens genügen wird, um alle unnöthigen Weitläuftigkeiten in der Beitreibung der Schulgeldsrückstände abzuschneiden.

4. In Bezug auf den Beginn des schulpflichtigen Alters können Wir zwar den Antrag Unserer getreuen Stände nicht in seinem ganzen Umfange genehmigen; Wir proponiren jedoch nunmehr unter theilweiser Abänderung Unseres früheren Vorschlages, zu Ostern jedes Jahres alle diejenigen Kinder schulpflichtig werden zu lassen, welche von dem 1. Juni des voraufgegangenen bis zum 31. Mai des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben oder noch vollenden werden.

Durch diesen Vorschlag wird der Beginn der Schulpflicht in eine zweckmäßige Uebereinstimmung mit dem für die Confirmation erforderlichen Alter gebracht, und gleichmäßig für alle Kinder eine

achtjährige Dauer der Schulpflicht erreicht, da zu Ostern jeden Jahres nur diejenigen Kinder confirmirt werden dürfen, welche dann 14 Jahre alt sind oder bis zum 31. Mai des laufenden Kalenderjahres 14 Jahre alt werden.

5. Nach den in Unserem Domanium gemachten Erfahrungen können Wir die Bedenken nicht als begründet anerkennen, welche von Unseren getreuen Ständen gegen die Einführung eines täglich dreistündigen Unterrichts in der Sommerschule erhoben worden sind. Die Interessen der ländlichen Bevölkerung, für welche sich sonst etwa aus dieser Einrichtung Nachtheile ergeben möchten, sind genügend dadurch berücksichtigt, daß für die älteren Kinder die Erlaubniß zum Dienen gegeben werden darf, und außerdem während des Sommerhalbjahres im Ganzen die Zeit von neun Wochen völlig schulfrei sein soll. Im Zusammenhange mit dieser langen Ferienzeit erscheint die Herstellung einer vollständigen Sommerschule grade für die kleineren Kinder als besonders wichtig, zumal bei dem nicht am Schulorte selbst befindlichen Theile derselben im Winter nicht immer auf ununterbrochenen Schulbesuch gerechnet werden kann.

6. Wir müssen es wiederholt ablehnen, den einzelnen Ortsobrigkeiten das Recht zu Dispensationen vom Schulbesuch nach freiem Ermessen, wenn auch nur auf Stunden, Tage oder wenige Wochen, einzuräumen, da schon während der Geltung des bisherigen Rechtes mehrfach der Mißbrauch hervorgetreten ist, daß Ortsobrigkeiten aus ganz unzulässigen Gründen nicht nur einzelne Schulversäumnisse gestattet, sondern auch die Aussetzung des ganzen Schulunterrichts angeordnet haben. Wo ein ausreichender Grund zur Entschuldigung der etwa vorgekommenen Schulversäumnisse vorliegt, kann derselbe auch ohne das zur Frage stehende Dispensationsrecht Berücksichtigung finden.

Endlich halten Wir es auch für nothwendig, daß die gesetzliche Strafe überall sofort ohne eine vorgängige Verwarnung gegen die unerlaubten Schulversäumnisse zur Anwendung gebracht werde.

7. Wir beabsichtigen nicht, auf den Vorschlag zurückzukommen, daß die Strafgelder für Schulversäumnisse den Predigern zur Verwendung für die Anschaffung von Lehrmitteln überwiesen werden, betrachten es aber in Folge dessen um so mehr als wünschenswerth, daß die Versorgung der Schulen mit den erforderlichen einfachen Lehrmitteln für eine gesetzliche Pflicht der Gutsobrigkeiten erklärt werde, da diese für den Unterricht wichtigen Hülfsmittel, welche in den Domanialschulen durchweg nach Bedürfniß vorhanden und auch vielfach für ritterschaftliche Schulen freiwillig von den Gutsobrigkeiten angeschafft sind, noch immer in einer Reihe von Schulen fehlen.

Indem Wir euch in der Anlage B. den modificirten Verordnungs-Entwurf mittheilen, welchen Wir nach Maaßgabe des vorstehenden, im Uebrigen jedoch unter Berücksichtigung der von Unseren getreuen Ständen gestellten Anträge, haben ausarbeiten lassen, sprechen Wir den dringenden Wunsch aus, daß die zur Frage stehende wichtige Angelegenheit auf dem bevorstehenden diesjährigen Landtage zum Abschluß gebracht werden möge, und fordern euch auf, Unsere getreuen Stände dazu zu veranlassen, daß sie auf demselben an euch ihre Erklärung über diese Unsere Vorlage abgeben.

Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin den 11. November 1868.

Friedrich Franz.

J. v. Oertzen. v. Müller. Buchka. Wetzell.

An
die Landtags-Commissarien Staatsminister
von Levetzow und Ober-Hofmarschall v.
Bülow in Malchin.

P. M.

betreffend die Errichtung einer Vorbildungsanstalt für ritterschaftliche Schullehrer im Flecken Lübtheen.

Durch den Miethsvertrag, welchen das Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, mit dem Hauswirth Hennings in Ramm über dessen im Flecken Lübtheen belegene Großbündnerei nebst Stallgebäude und Garten auf die 10 Jahre von Johannis 1869 bis dahin 1879, mit dem Vorbehalte des Rücktrittes bis zum 2. Januar 1869, geschlossen hat, ist die Möglichkeit gegeben, Michaelis 1869 die in Aussicht genommene Vorbildungs-

anstalt für ritterschaftliche Schullehrer in Lübtheen zu eröffnen, woferne auf dem diesjährigen Landtage eine Einigung über die näheren Bedingungen und Bestimmungen, unter welchen die Stände sich zum Zwecke der Ausbildung von Schullehrern die Summe von 4000 Thlr. jährlich herzugeben vorläufig bereit erklärt haben, erreicht wird.

Das gedachte Haus enthält die nöthigen Räume für den Unterricht, zur Abhaltung von Prüfungen und sonstigen feierlichen Acten, zur Aufbewahrung der Bibliothek und Lehrmittel, ferner zur Wohnung für den Director und zur Wohnung für einen Schuldiener, welchem die Reinigung und Heizung übertragen werden wird. Das Stallgebäude ist ausreichend groß zur Unterbringung des Heizmaterials und zu den etwaigen sonstigen Bedürfnissen, sowohl für die Anstalt, als auch für den Director. Die beiden vorhandenen Gärten können theils dem Director überlassen, theils für die Zwecke der Anstalt, Anleitung und Uebung der Zöglinge im Gartenbau, in der Obstbaumzucht u. s. w. gebraucht werden.

Das Wohngebäude freilich bedarf, weil es verwohnt und für die Zwecke einer Unterrichtsanstalt ursprünglich nicht berechnet ist, einer durchgreifenden Reparatur und eines theilweisen Umbaues im Innern, und vermöge des Miethsvertrages muß das Ministerium diese Ausbesserungen und Veränderungen beschaffen lassen und die Kosten tragen. Aber die durch den Anschlag eines Bauverständigen festgestellte Summe von 650 Thlr. läßt sich auch im ersten Jahre von den 4000 Thlr. ersparen, wie weiterhin noch nachgewiesen werden wird. Um die zu den baulichen Vornahmen nöthige Zeit zu gewinnen, sodann auch, weil in Lübtheen Johannis und Neujahr umgezogen wird, mußte der Miethsvertrag auf Johannis 1869 gestellt werden.

Die Dauer des Aufenthaltes der Zöglinge in der Anstalt darf nicht weniger als zwei Jahre betragen. Diese Zeit wird aber auch, wenn nur einigermaßen genügende Vorkenntnisse mitgebracht werden, ausreichen müssen, wie ja auch früher, als sich das Seminar für die Domanialschulen noch in Ludwigslust befand, bei demselben ein zweijähriger Cursus eingerichtet war. Demnach wird die Anstalt im ersten Jahre nach ihrer Eröffnung von Michaelis 1869 bis dahin 1870 nur eine Klasse von Zöglingen, vom zweiten Jahre an aber immer zwei Klassen haben, und danach das Lehrerpersonal und die sonstige Gestaltung und Einrichtung bemessen werden müssen.

Im ersten Jahre kann der Unterricht durch zwei Lehrer, den Director und einen tüchtigen unstudirten Lehrer, genügend beschafft werden, wenn daneben von den Lehrern der Ortsschule noch einiger Unterricht im Gesange, Klavier und Orgelspiel übernommen wird, was ohne Schwierigkeit geschehen kann. Im zweiten Jahre muß noch ein zweiter studirter Lehrer hinzukommen, und werden voraussichtlich die Lehrer der Ortsschule in noch weiterem Umfange zur Hülfe für den nöthigen Musikunterricht heranzuziehen sein. Dem Director wird man, wenn man ihn der Anstalt auf längere Zeit erhalten will, nicht weniger als 1100 bis 1200 Thlr. nebst Dienstwohnung geben dürfen, für den zweiten studirten Lehrer muß ein Gehalt von 800 Thlr., für den dritten unstudirten von 400 Thlr. angenommen werden. Die Vergütung an die Lehrer der Ortsschule für Unterricht in der Musik wird im ersten Jahre mit 100 Thlr., in den folgenden mit 200 Thlr. zu bestreiten sein.

(Fortsetzung folgt.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers
Hofbuchdruckers Sandmeyer.

Der Landtag von 1868.

Actenstücke und kurze Uebersicht der Verhandlungen.

§ 12. Verhandlungen betreffend Kirche und Schule.

B. Schule.

(Fortsetzung.)

Allen Unterricht mit Einschluß desjenigen in der Musik werden die Zöglinge unentgeltlich empfangen; Wohnung und Kost aber werden sie sich selbst aus eigenen Mitteln verschaffen müssen, da weder die zu Gebote stehenden Räumlichkeiten, noch die von den Ständen bewilligten Mittel zur Herstellung eines Internats ausreichen würden; die mit dem Wohnen außerhalb der Anstalt im Allgemeinen verbundenen Nachtheile werden indeß grade in Lübtheen wesentlich dadurch gemindert, daß die dortigen einfacheren Verhältnisse einerseits weniger Versuchungen für die jungen Leute mit sich bringen und es andererseits erleichtern, auf das sittliche Verhalten derselben Acht zu haben und von etwanigen Ausschreitungen Kenntniß zu erhalten. Es wird aber nichts unterlassen werden dürfen, was zur Führung guter Aufsicht und Erhaltung guter Zucht dienen kann, und wird zu dem Zwecke besonders anzuordnen sein, daß die Zöglinge kein Miethe- und Kostverhältniß eingehen dürfen ohne vorherige Genehmigung des Directors, daß sie auch außerhalb der eigentlichen Unterrichtszeit der Aufsicht und Zucht des Directors und der Lehrer unterworfen sind, und daß sie, wenn ihre Führung ergangener Vorstellung und Ermahnung ungeachtet nicht dem entspricht, was man von einem künftigen Lehrer der Jugend zu erwarten berechtigt ist, ohne Weiteres von der Anstalt ausgeschlossen werden. Dem Nachtheil, daß den Zöglingen beim Mangel eines Internats Wohnung und Kost theurer werden, wird dadurch zu begegnen sein, daß man ihnen Unterstützungen gewährt. Es ist zu etwarten, daß zu dem Zwecke von den zur Unterhaltung gewährten Landesmitteln jährlich 600 bis 700 Thlr. erübrigt werden können. Um sicherer zu sein, daß solche Unterstützungen nicht an Unwürdige oder solche, welche zum Schuldienste sonst nicht geeignet sind, gelangen, wird es Regel sein müssen, dieselben an die Zöglinge erst im zweiten Jahre ihres Aufenthaltes in der Anstalt zu verleihen und die Zurücknahme nach Befinden vorzubehalten.

Uebrigens wird es nach dem Urtheile des Predigers und der Beamten zu Lübtheen für die Zöglinge möglich sein, daselbst Unterkommen in ordentlichen Familien und zu nicht übermäßig hohen Preisen zu finden.

Außer den Ausgaben zur Besoldung der Lehrer und zur Gewährung von Unterstützungen an die Zöglinge werden zu bestreiten sein die Miethe mit 250 Thlr., die Heizung und Reinigung im ersten Jahre mit etwa 100 Thlr., in den folgenden mit etwa 200 Thlr., die Anschaffung von Büchern und Lehrmitteln mit 100 Thlr., die Ausgaben für kleine Reparaturen, Schornsteinfegerlohn, Porto, Stimmen der musikalischen Instrumente u. s. w. u. s. w. im ersten Jahre 180 bis 190, in den folgenden 250 Thlr.

Wird diese Veranschlagung zu Grunde gelegt und zugleich darauf Rücksicht genommen, daß im ersten Jahre noch nicht das volle Lehrerpersonal vorhanden zu sein braucht, so ergiebt sich, daß im ersten Jahre die ordentlichen Ausgaben mit etwa 2400 Thlr. zu bestreiten sind; demnach wird schon im ersten Jahre die ungekürzte Zahlung der vollen 4000 Thlr. nöthig sein,

weil mit dem Ueberschusse von etwa 1600 Thlr. die Kosten des Durchbaues und der Herstellung des gemietheten Hauses, wie oben bereits bemerkt, veranschlagt zu 650 Thlr., ferner die etwa auf 900 Thlr. zu berechnende Anschaffung des nöthigen Inventars an Bänken, Tischen, Stühlen, Bücherrepositorien, musikalischen Instrumenten u. s. w. und endlich die Miethe für das Vierteljahr von Johannis bis Michaelis 1869 im Betrage von 62½ Thlr. bestritten werden müssen. Für die folgenden Jahre wird sich nach Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben an Gehalten und Miethe, für Reinigung und Heizung, Inventar, Lehrmittel, Porto u. s. w. ein Ueberschuß von 600 bis 700 Thlr. ergeben, der, wie schon oben gesagt, zu Unterstützungen für würdige und bedürftige Zöglinge verwendet werden muß. Da Michaelis 1869 schon Zahlung an die Handwerker für Bauten und Reparaturen und für das Inventar zu leisten, Feuerungsmaterial anzukaufen, sodann Weihnachten 1869 die halbe Jahresmiethe zu entrichten sein wird, so ist es wünschenswerth, daß die erste Zahlung aus landständischen Mitteln nicht erst im Antoniitermine 1870, sondern schon zu Michaelis 1869 erfolge.

Neben dem Unterrichte in denjenigen Gegenständen, welche einem künftigen Landschullehrer zu wissen nöthig sind, müssen die Zöglinge auch Gelegenheit haben, gutem Unterrichte in der Schule beizuwohnen, sich selber im Unterrichte unter angemessener Aufsicht zu üben und auf die zu befolgenden Regeln und die zu vermeidenden Fehler aufmerksam gemacht zu werden. Dazu eignet sich die Ortsschule zu Lübtheen, welche aus 5 Klassen besteht, und deren Lehrer, mit nur einer Ausnahme, hinreichend kräftig, tüchtig und geschickt sind, um die rechte Handhabung des Unterrichts und der Zucht ansehen und von ihnen lernen zu können. Soweit hierin noch ein Mangel besteht oder sich künftig zeigen wird, liegt es in der Hand des Ministeriums, durch eine Personalveränderung die nöthige Besserung herbeizuführen, und wird es selbstverständlich nicht unterlassen werden, die Schule immer so mit Lehrkräften besetzt zu halten, wie es für die Lehrerbildungsanstalt wünschenswerth ist. Um die Benutzung der Schule zu diesem Zwecke soweit als möglich sicher zu stellen, wird dem Seminardirector ein entscheidender Einfluß auf ihre Gestaltung und Verwaltung eingeräumt werden müssen.

Zur nächsten Aufsicht und Leitung der Anstalt wird ein Curatorium einzusetzen sein. Es entspricht der Natur der Sache und der Analogie beim Schullehrerseminar zu Neukloster, daß zu Mitgliedern dieser Behörde ein Schulrath und ein Superintendent ernannt werden. Wünschenswerth ist aber außerdem, daß zu diesen noch ein oder zwei Mitglieder, welche am Orte selber wohnen, hinzukommen, um vorkommende kleinere Angelegenheiten sogleich und ohne Weitläuftigkeit abmachen, wichtigere und dringliche vorläufig entscheiden zu können und überhaupt dem Curatorium die in manchen Fällen nöthige Orts- und Personalkenntniß darreichen zu können. Eins dieser Mitglieder wird immer der Ortsprediger sein müssen, das andere in der Regel der erste Beamte. Hierdurch wird der Vortheil erreicht werden, daß die Bemühungen des Directors und der Lehrer, die Zöglinge in ihrem ganzen Leben und Verhalten in Obacht zu nehmen und bei guter Zucht und Sitte zu erhalten, in dem unmittelbaren Interesse und der Auctorität dieser beiden Mitglieder des Curatoriums eine nicht zu verachtende Unterstützung finden. Zugleich werden beide, die jetzt die Ortsschulbehörde bilden, vermöge ihrer Stellung als Mitglieder des Curatoriums zur Anstalt und zum Director doch den ihnen gebührenden Einfluß auf die Ortsschule behalten, wenn auch die letztere hinsichtlich ihrer inneren Ordnung und Verwaltung zunächst dem Director unterstellt wird.

Für die Frage über das Lebensalter, in welchem die Zöglinge aufzunehmen sein werden, kommen die nachstehenden Gesichtspunkte in Betracht.

Nach der jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmung soll die Anstellung im ritterschaftlichen Schuldienste nicht vor dem vollendeten 25. Lebensjahre erfolgen. Dies hat seinen guten Grund, weil die Beschaffenheit des Einkommens der ritterschaftlichen Schullehrer die Führung eines eigenen Hausstandes erfordert, also dem Schullehrer nahe legt, sich zu verheirathen; und weil die Reife und Festigkeit des Geistes und Sinnes, welche zur selbständigen Führung des Schulamtes gehört, mit größerer Sicherheit vorausgesetzt werden darf, wenn mindestens dieses Lebensalter erreicht ist. Im Anschlusse hieran liegt es nahe, zu bestimmen, daß zum Eintritte in den zweijährigen Cursus der zu errichtenden Bildungsanstalt erforderlich sein solle, daß der Aufzunehmende das 23. Lebensjahr bereits vollendet habe oder jedenfalls noch

im Laufe desselben Kalenderjahres vollende. Hiermit würde die neue Ordnung der Ableistung der Militairpflicht sehr gut übereinstimmen, indem für die Schulamtsbewerber vor ihrem Eintritte in die Anstalt jedenfalls die 3 Jahre übrig blieben, auf welche sich die allgemeine Verpflichtung zum activen Dienste erstreckt.

Bei dieser Einrichtung würde aber den Bewerbern um das ritterschaftliche Schulamt die Vergünstigung nicht zu Theil werden, welche die Militair-Ersatz-Instruction für den norddeutschen Bund den Candidaten des Elementarschulamts und Elementarlehrern bis auf Weiteres zuspricht, daß sie ihrer Militairpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch sechswöchigen Dienst genügen können.

Will man ihnen ebenfalls diesen Vortheil zuwenden, so muß man sie in die zu errichtende Vorbildungsanstalt schon in dem Alter von zwanzig Jahren aufnehmen, indem es nur bei einer so frühzeitigen Aufnahme in Verbindung mit einer Zurückstellung auf zwei Jahre zu ermöglichen sein wird, daß die betreffenden Zöglinge ihren sechswöchigen Militairdienst nicht während der für ihre Ausbildung in der Anstalt bestimmten Zeit von zwei Jahren zu erfüllen haben, deren Unterbrechung durch einen solchen Dienst um so mehr vermieden werden muß, als nur eine sehr verschiedenartige und im Ganzen mangelhafte Vorbildung der eintretenden Zöglinge erwartet werden kann. Bei ihrer Entlassung werden sie dann 22 Jahre alt sein. Daß sie schon so jung als Schullehrer angestellt und in die Lage gebracht werden, einen eigenen Hausstand gründen zu müssen, ist für sie selbst und für die Schulen in der Regel nicht gut. Dagegen erscheint es als sehr zweckmäßig, sie von dem bezeichneten Alter an bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres als Hülfslehrer bei Krankheits- oder Todesfällen von Schullehrern zu verwenden. Nur bleibt es fraglich, ob sich dazu genügende Gelegenheit darbietet, und ob diejenigen Gutsobrigkeiten, welche solche Hülfslehrer nöthig haben, dem Curatorium der Anstalt die Möglichkeit gewähren, in dieser Beziehung für die zweckmäßige Verwendung der entlassenen Zöglinge zu sorgen. In Ermangelung einer genügenden Anzahl solcher Hülfslehrerstellen bliebe für die entlassenen Zöglinge nichts übrig, als bis zur definitiven Anstellung ihren Unterhalt als Hauslehrer zu erwerben. Daß ein damit verbundenes Verweilen in Lebenskreisen und Lebensverhältnissen, welche von denen, in die der künftige Beruf hinein führt, so ganz verschieden sind, nicht wünschenswerth sei, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung.

Ungeachtet dieses Bedenkens wird man sich entschließen müssen, den Eintritt in die neue Vorbildungsanstalt schon im 20. Lebensjahre zu eröffnen, weil es nur so möglich wird, den Bewerbern die Befreiung von dem dreijährigen Militairdienste zu verschaffen, und die Aussicht auf diese Befreiung gewiß dazu beitragen wird, daß sich leichter eine genügende Zahl von jungen Leuten für den zur Frage stehenden Zweck findet, es auch wohl nicht zweifelhaft sein kann, daß dieselben in diesem Lebensalter noch bildungsfähiger sein werden als nach Vollendung des 23. Lebensjahres. Es ist indeß wünschenswerth, daß das Ministerium in dieser Beziehung freie Hand behalte, um veränderte Entschließungen fassen zu können, wenn sich herausstellen sollte, daß die beabsichtigte Aufnahme der Bewerber im zwanzigsten Lebensjahre in der oben angedeuteten Richtung zu praktisch bedenklichen Folgen führen sollte. Die jetzt geltende Bestimmung, daß der Eintritt in den Schuldienst erst mit dem vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre zulässig ist, wird dabei auf alle Fälle bei Bestand bleiben.

Die Zahl der jährlich aufzunehmenden Zöglinge muß im Allgemeinen davon abhängig gemacht werden, wie groß die durchschnittliche Zahl der ritterschaftlichen Schulstellen, welche jährlich durch Tod, Pensionirung, Austritt aus dem Schuldienste u. s. w. erledigt werden, anzunehmen ist, wobei noch die Möglichkeit zu berücksichtigen bleibt, daß auch Schulamtsbewerber, welche anderswo ihre Vorbereitung erlangt haben, die gesetzliche Prüfung bestehen und Anstellung finden.

Nach dem, was vorliegt, dürfte zunächst mit einer jährlichen Aufnahme von sechszehn Zöglingen zu beginnen sein. Sollte sich demnächst durch die Erfahrung herausstellen, daß damit dem Bedürfnisse nicht genügt werden könnte, so würde die Zahl auf 18 oder 20 zu erhöhen sein. Darüber hinaus zu gehen, wird vorerst keine Veranlassung sein, wenn nicht die Bevölkerungsverhältnisse unerwartet schnell eine wesentliche Veränderung erleiden.

Ob sich gleich in den ersten Jahren eine so große Zahl von Bewerbern zum Eintritte melden wird, ist im Voraus nicht zu ermessen. Es ist eine auch sonst nicht seltene Er-

fahrung, daß eine Anstalt sich erst allmälig Vertrauen und Zuspruch erwerben muß. Aber auch dann, wenn sich gleich im Anfange die volle Zahl geeignet erscheinender Zöglinge findet, ist doch noch keine Gewähr dafür zu leisten, daß demnächst in jedem Falle und ohne Ausnahme dem Begehren jeder Gutsherrschaft nach Zuweisung eines geeigneten Schulamtsbewerbers werde genügt werden können. Es bleibt nämlich zunächst bei aller Vorsicht möglich, daß man sich bei der Aufnahme irrt, und daß hinterher ein und das andre Mal ein Zögling wieder entlassen werden muß, weil er sich der Zucht nicht fügen will oder nicht die zum Schuldienste erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten besitzt. Sodann wird auch hin und wieder durch Tod oder wegen eines sich zeigenden körperlichen Leidens ein Abgang stattfinden. Endlich kann auch der Fall eintreten, daß ein bereits aus der Anstalt mit dem Zeugnisse der Anstellungsfähigkeit entlassener und wirklich in den ritterschaftlichen Schuldienst eingetretener Zögling späterhin diesen Beruf ganz aufzugeben und einen anderen zu ergreifen wünscht.

Es ist nun zwar zulässig und gerechtfertigt, denjenigen, welche auf ständische Kosten in der Anstalt die Wohlthat einer tüchtigen Ausbildung erhalten, die Verpflichtung aufzulegen, daß sie ihre Kraft auch dem ständischen Schulwesen widmen.

Allein ein directer Zwang zur Erfüllung dieser Verpflichtuug und insonderheit zur Annahme einzelner bestimmter Schulstellen würde nach der Natur des ganzen Verhältnisses unausführbar sein.

Es bleibt daher nichts übrig, als von denjenigen, welche späterhin von der Pflicht, ihre Thätigkeit dem ritterschaftlichen Schuldienste zu widmen, befreit zu werden begehren, eine Vergütung für die Kosten, die auf ihre Ausbildung verwendet worden sind, zu verlangen. Dann ist es aber nicht zu vermeiden, daß man die Verpflichtung auf eine bebestimmte Reihe von Jahren beschränkt und für jedes Jahr, welches an der Erfüllung dieser Verpflichtung fehlt, eine bestimmte Summe als zu leistende Vergütung festsetzt. Eine solche Einrichtung besteht z. B. in Preußen und in Frankreich. In Preußen bleibt jeder Seminarist 3 Jahre hindurch nach seinem Austritte aus dem Seminar zur Verfügung der Bezirksregierung und ist verpflichtet, jede Stelle, für welche er geeignet gehalten wird, anzunehmen. Kommt er dem nicht nach, so muß er der Seminar-Anstalt die auf ihn gewendeten Kosten zurückzahlen. In Frankreich müssen die Zöglinge der Seminarschule sich durch einen Revers verpflichten, wenigstens 10 Jahre lang im Dienste des öffentlichen Elementarunterrichts thätig zu sein oder sonst den Betrag dessen, was auf ihre Ausbildung verwendet worden ist, dem Staate oder dem Departement zu ersetzen. Jedoch können sie auf den Vorschlag des Departementalraths durch den Unterrichtsminister von dieser Verbindlichkeit entbunden werden. Für die hiesigen Verhältnisse dürfte es sich empfehlen, eine mittlere Zahl von Jahren, etwa fünf, anzunehmen und die für jedes Jahr, während dessen ein Zögling sich der übernommenen Verpflichtung entzieht, zu leistende Entschädigung zu etwa 20 Thlr. festzusetzen.

Das Curatorium wird mit der Cognition hierüber zu beauftragen und zugleich zur Ertheilung von Dispensationen zu auctorisiren sein, welche in einzelnen Fällen nicht werden versagt werden können, wenn besondere Gründe, z. B. Rücksichten auf die Gesundheit, den Uebergang zu einem anderen Berufe wünschenswerth machen.

Mit der Errichtung der in Rede stehenden einheitlichen Bildungsanstalt steht in engerem Zusammenhange die Einsetzung einer einheitlichen Prüfungsbehörde für die ritterschaftlichen Küster und Schullehrer, wodurch dem mit der bisherigen Prüfungsordnung verbundenen Mangel einer gleichmäßigen Beurtheilung und einer angemessenen Strenge abgeholfen wird. Die Zöglinge der Anstalt werden naturgemäß unmittelbar vor ihrer Entlassung aus derselben einer Prüfung darüber unterworfen werden, ob die Anstalt ihre Absicht an ihnen erreicht hat. Bei dieser Prüfung wird vorzugsweise das Lehrercollegium unter der Leitung des Directors thätig, das Curatorium aber als aufsehende Behörde gegenwärtig sein, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß die sachverständigen Mitglieder des Curatoriums nach Befinden ebenfalls unmittelbar bei der Prüfung thätig werden. Das Schlußurtheil wird von beiden Collegien in Gemeinschaft festzustellen sein und so eine möglichst große Gewähr für eine unparteiische und sachgemäße Beurtheilung darbieten. Die Fähigkeitszeugnisse, von allen oder den besonders dazu bestellten Mitgliedern des Curatoriums und des Lehrercollegiums unterschrieben, werden die Inhaber als zur Verwaltung eines ritterschaftlichen Schuldienstes, be-

ziehungsweise des Küsterdienstes und Organistenamtes, befugt beglaubigen und ausweisen. Daß vor derselben Prüfungsbehörde auch diejenigen Schulamtsbewerber, welche ihre Vorbereitung nicht in der Anstalt, sondern anderswo empfangen haben, ihre Tüchtigkeit nachweisen müssen, bedarf keiner weiteren Begründung. Die Prüfung der Zöglinge der Anstalt über die gewonnene Befähigung wird in der Regel nur einmal im Jahre zu dem gewöhnlichen Abgangstermine, also Michaelis, vorkommen. Für andere Schulamtsbewerber wird, um die baldige Wiederbesetzung erledigter Stellen möglichst zu erleichtern, außer der Prüfung um Michaelis noch ein zweiter Termin um Ostern jedes Jahres anzusetzen sein. Als passendster Zeitpunkt für das Aufhören der jetzigen Prüfungsordnung und das Thätigwerden der neuen Prüfungsbehörde ist das Ende des ersten Jahres des Bestehens der neuen Anstalt, also voraussichtlich Michaelis 1870, anzusehen. Dann, nachdem wenigstens 2 Lehrer der Anstalt, unter ihnen der Director, ein Jahr lang mit dem Unterrichte der künftigen Schullehrer beschäftigt gewesen sind, darf man ihnen zutrauen, daß sie den richtigen Maßstab für die Leistungen, welche am Schlusse der Vorbereitung gefordert werden müssen, gewonnen haben; ebenso werden auch die Mitglieder des Curatoriums im Stande sein, unterdessen sich ein zutreffendes Urtheil zu bilden. Es ist demnach kein Grund vorhanden, der von der neuen Prüfungsordnung zu erwartenden Vortheile sich noch länger zu begeben, vielmehr empfiehlt es sich, mit dem bezeichneten Zeitpunkte das neue Verfahren in Kraft treten zu lassen. Bis dahin noch eine Veränderung vorzunehmen und die Prüfungen von den Präpositen auf die Superintendenten übergehen zu lassen, würde bei der Kürze der Zeit nur von geringer Wirkung sein und erscheint desbalb nicht als rathsam.

Anlage B.

Fr. Fr. ꝛc.

Nachdem das Bedürfniß einer Revision der Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 wegen verbesserter Einrichtung des Landschulwesens im Laufe der Zeit immer mehr hervorgetreten ist, verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, hiedurch wie folgt:

§. 1.

Von dem 1. October 1870 an findet die Prüfung derjenigen Lehrer, welche das Zeugniß der Anstellungsfähigkeit für ritter- und landschaftliche Landschullehrer-Stellen mit Einschluß der mit dem Schuldienste verbundenen Küster- und Organistenstellen erlangen wollen, ausschließlich vor der Prüfungsbehörde statt, welche aus dem Curatorio und den Lehrern der neu zu begründenden Bildungsanstalt für ritter- und landschaftliche Landschullehrer gebildet werden wird. In der Regel wird von dieser Prüfungs-Behörde zweimal im Jahre, um Ostern und Michaelis, eine Prüfung abgehalten, und die dazu angesetzte Zeit mit der Aufforderung zur Meldung rechtzeitig vorher bekannt gemacht werden.

§. 2.

Bei ritter- und landschaftlichen Landschulen dürfen die Dienst-Emolumente der Schullehrer, mögen dieselben bereits angestellt sein oder erst künftig angestellt werden, vom 24. October 1869 an in nicht weniger als Folgendem bestehen:

a. freier Wohnung, in welche jedoch von den Schullehrern keine Miethsleute aufgenommen werden dürfen,
b. 100 □Ruthen Gartenland, wobei es gestattet ist, einen Theil — und zwar 20 □Ruthen — im Felde zu Leinsamen anzuweisen,
c. an Feuerung einhalbmal mehr als ein Tagelöhner des Ortes erhält, ohne daß von dem Schullehrer eine Zahlung für die Bereitung und Anholung der Feuerung oder eine Dienstleistung bei der Bereitung oder Anholung verlangt werden darf,
d. Weide und Winterfutter für eine Kuh,
e. Weide für 1 bis 2 Schweine und einige Gänse, insofern dasselbe für andere Gutseinwohner üblich ist,
f. 26 Scheffeln Roggen, 16 Scheffeln Gerste, 4 Scheffeln Hafer und 4 Scheffeln Erbsen — alles Rostocker Maaß,
g. dem Schulgelde von 1 Thlr. Cour. für jedes schulpflichtige Kind (§. 3) und
h. einer baaren Zulage von 30 Thlr. Cour.

Für Schullehrer, welche zugleich Küster oder Organisten sind, müssen die Dienstein-

künfte aber um soviel erhöhet werden, daß das Gesammteinkommen derselben aus beiden Stellen zusammen, jedoch mit Ausschluß der Wohnung, der Feuerung, der zufälligen Hebungen des Küster- oder Organistendienstes und des Schulgeldes, 115 Thlr. Cour. beträgt, wobei von den Naturalhebungen und Nutzungen der Scheffel Roggen Rostocker Maaß zu 1 Thlr. Cour., der Scheffel Gerste zu 28 ßl. Cour., anderes Korn nach diesem Verhältnisse, sonstige Naturalien nach Durchschnittspreisen, die Berechtigung auf Futter für eine Kuh während des ganzen Jahres zu 12 Thlr. Cour., auf Sommerweide allein zu 6 Thlr. Cour., die □ Ruthe Gartenland zu 5 ßl. Cour., das übrige Dienstland aber nach den Grundsätzen des ritterschaftlichen Creditvereins abgeschätzt und hiernach ausgemittelt werden soll, ob und um wie viel das Gehalt zu erhöhen sei.

Dem Schullehrer darf nichts aufgelegt werden, wodurch er an der ordnungs- und pflichtmäßigen Verwaltung seines Amtes verhindert wird, wohin namentlich die Leistung von Nebendiensten, es sei für wen es wolle, gehört, als welches hierdurch ausdrücklich untersagt wird.

Im Uebrigen bleibt es den freien Vereinbarungen zwischen den Ortsobrigkeiten und den anzustellenden Schullehrern überlassen, unter welchen Bedingungen sie die Dienstcontracte abschließen wollen, und steht eine wechselseitige halbjährige, um Ostern zum Wegzuge auf den 24. October zu beschaffende Aufkündigung frei; jedoch darf der gekündigte Schullehrer von der betreffenden Gutsobrigkeit nicht mit geringerer Einnahme wieder angestellt werden.

Da, wo durch Vermächtnisse oder sonstige Stiftungen eine Einnahme für den Schullehrer stattfindet, darf diese zwar auf das Minimum der für die Schullehrer bestimmten Hebungen angerechnet werden, jedoch so, daß, wenn jene Einnahme mehr beträgt als das Minimum, dieser Mehrbetrag doch allemal bei der Stelle bleiben muß.

Bloße Hülfslehrer zur Unterstützung oder Stellvertretung dienstunfähig gewordener, aber in ihren Stellen verbleibender Schullehrer können, beim Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Bedingungen der Anstellungsfähigkeit, auch vor dem vollendeten 25. Lebensjahre und gegen eine zum freien Ermessen der Gutsherrschaft stehende Remuneration angenommen werden; jedoch dürfen denselben ebensowenig wie den Hauptschullehrern störende Auflagen gemacht werden.

§. 3.

Für jede Schule sind die nöthigen einfachen Lehrhülfsmittel, als: Lehrbücher, Wandtafel, Wandfibel, Vorschriftsblätter und Anschauungsbilder, von der betreffenden Gutsobrigkeit anzuschaffen.

§. 4.

Das Schulgeld soll künftig für jedes schulpflichtige Kind aufs Jahr 1 Thlr. Cour., zur Hälfte zu Weihnacht, zur Hälfte zu Ostern jedes Jahres zahlbar, betragen, ohne daß eine besondere Vergütung für den Schreib- und Rechenunterricht zu entrichten ist, welcher künftig allen Kindern ohne Unterschied ertheilt werden soll.

Eine Entfreiung von der Zahlung des Schulgeldes tritt für die schulpflichtigen Kinder auch dann nicht ein, wenn sie unter Dispensation von dem Besuche der Ortsschule anderweitig unterrichtet werden; jedoch sind die Kinder der Gutsherren, Gutspächter und Pastoren in gleicher Weise von der Pflicht zum Besuche der Ortsschule wie von der gesetzlichen Pflicht zur Zahlung von Schulgeld befreit.

Etwanige Rückstände von Schulgeld sind auf die Anzeige des Schullehrers durch die Ortsobrigkeit gleich öffentlichen Abgaben kostenfrei beizutreiben.

Den Ortsobrigkeiten bleibt es zu jeder Zeit frei, das Schulgeld aufzuheben, wenn sie den Schullehrer anderweitig angemessen dafür entschädigen.

§. 5.

Die Aufnahme in die Schule geschieht regelmäßig zu Ostern jedes Jahres. Schulpflichtig werden alsdann alle Kinder, welche von dem 1. Juni des voraufgegangenen bis zum 31. Mai des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben oder vollenden werden.

§. 6.

Die Winterschule beginnt am Montage oder Donnerstage nach dem 24. October, und zwar am Montage, wenn der 24. October in die zweite, am Donnerstage, wenn er in die

erste Hälfte der Woche fällt, die Sommerschule fängt am Montage nach Ostern an und ist täglich des Vormittags drei Stunden zu halten.

Schulfrei ist während des Winters nur die Weihnachtszeit, vom Tage vor Weihnacht incl. bis zum Tage nach Neujahr incl., während des Sommers der Dienstag und Mittwoch der Pfingstwoche, der Tag des Jahrmarkts in der nächsten Stadt, während der Ernte der Feldfrüchte im Ganzen zusammen 8½ Wochen. Die Vertheilung dieser 8½ Wochen, bei welcher die ununterbrochene Dauer der Schulfreiheit höchstens bis zu fünf Wochen ausgedehnt werden darf, steht der Ortsobrigkeit zu und ist von ihr dem competirenden Prediger anzuzeigen.

§. 7.

Die Schulpflichtigkeit der Kinder erstreckt sich auch auf die Sommerschule während der ganzen gesetzlichen Schulzeit, wenn ihnen nicht durch Ertheilung einer Erlaubniß zum Dienen gestattet ist, in weniger Stunden an dem Unterrichte Theil zu nehmen.

§. 8.

Die Erlaubniß zum Dienen im Inlande darf Kindern für das ganze Sommerhalbjahr oder einen Theil desselben gegeben werden, wenn sie

a. vor dem 1. Januar desselben Jahres das zehnte Lebensjahr zurückgelegt haben,
b. fleißig zur Schule gekommen sind,
c. nicht allein fertig und sicher, sondern auch mit Verständniß, so weit es ihrem Alter nach möglich ist, lesen können;
d. den kleinen Lutherischen Katechismus nebst einer Anzahl dazu gehöriger Bibelsprüche fertig und sicher wissen und ein Verständniß desselben nach dem Maße ihres Alters haben, mit den Hauptsachen der biblischen Geschichte Alten und Neuen Testaments bekannt und im Aufschlagen in der Bibel und im Gesangbuche einigermaßen geübt sind;
e. im Schreiben und Rechnen einen guten Grund gelegt haben,
f. keiner offenbaren Unsittlichkeit schuldig oder dringend verdächtig sind.

§. 9.

Diejenigen Kinder, für welche eine Erlaubniß zum Dienen begehrt wird, haben sich zunächst über die Erfüllung der Bedingungen durch eine Prüfung bei dem competirenden Prediger auszuweisen. Auf Grund der von dem Prediger bezeugten Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen können ihnen nach Befinden von der Ortsobrigkeit Diensterlaubnißscheine ausgestellt werden. In die Erlaubnißscheine ist ein Vorbehalt wegen der Verpflichtung zum Besuche der Schule des Ortes, wo sie dienen, ausdrücklich aufzunehmen.

§. 10.

Wenn ein Kind ohne Erlaubniß in Dienst geht, so sind die Prediger und Schullehrer verpflichtet, hievon unverzüglich der Ortsobrigkeit Anzeige zu machen. Die Letztere hat auf solche Anzeige oder nach anderweitig erlangter Kenntniß des Falles sofort die Zurückholung des Kindes anzuordnen und nöthigen Falles durch Requisition der competenten Behörde zur Ausführung zu bringen.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen den Eltern der schuldigen Kinder zur Last, und haben dieselben außerdem die gesetzliche Strafe für die versäumten Schultage zu bezahlen, beziehungsweise zu erleiden.

§. 11.

Auch diejenigen Kinder, welchen die Erlaubniß zum Dienen ertheilt ist, sind verpflichtet, die Schule des Ortes, wo sie dienen, zu besuchen, und zwar in vier Stunden wöchentlich, wenn für sie allein besondere Lehrstunden angeordnet sind und gegeben werden, in sechs Stunden wöchentlich, wenn sie an dem allgemeinen Schulunterrichte Theil nehmen. Darüber, daß sie dieser Verpflichtung ordnungsmäßig genügt haben, müssen sie ein Attest des betreffenden Schullehrers oder des demselben vorgesetzten Predigers bei Anfang der Winterschule dem Prediger ihres Heimathsortes vorzeigen und der Ortsobrigkeit, von welcher sie die Erlaubniß zum Dienen erhalten haben, einhändigen.

Auf eine besondere Vergütung für die Theilnahme der innerhalb der Schulgemeinde dienenden Kinder an seinem Unterrichte hat der Schullehrer nicht Anspruch.

§. 12.

Jeder Schullehrer ist verpflichtet, in seiner Schule eine Liste zu führen, in welcher die

schulpflichtigen Kinder nach Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort aufgeführt, und die Versäumnisse mit Unterscheidung der unerlaubten, der erlaubten und der durch Krankheit veranlaßten zu verzeichnen sind. Diese Liste hat er den Obrigkeiten der zu dem Schulverbande gehörigen Ortschaften, so oft als es verlangt wird, vorzuzeigen oder einzureichen. Auch bleibt es sowohl ihm als auch dem competirenden Prediger unbenommen, besonders ungerechtfertigte oder verdächtige Schulversäumnisse, namentlich der mit Diensterlaubniß versehenen Kinder, zu jeder Zeit mit dem Antrage auf sofortige Abhülfe zur Kenntniß der zuständigen Ortsobrigkeit zu bringen. Allemal aber hat er gleich nach Ablauf eines jeden Vierteljahres unaufgefordert die Liste in je einem Exemplare an die Obrigkeiten des Schulverbandes und in einem Exemplare an den competirenden Prediger einzureichen.

§. 13.

Wenn ein Kind durch Krankheit am Schulbesuche verhindert wird, so sind die Eltern oder Pflegeeltern schuldig, dies spätestens am folgenden Tage zur Anzeige bei dem Schullehrer zu bringen.

§. 14.

Die unerlaubten Schulversäumnisse sind gleich nach Eingang der bezüglichen Listen, mindestens vierteljährlich, mittelst eines actenmäßig zu machenden Verfahrens von den Ortsobrigkeiten zur Bestrafung zu ziehen.

§. 15.

Für jeden ohne Erlaubniß versäumten Schultag, ohne Unterschied der Winter- und Sommerschule, trifft

a. Hauswirthe, Erbzinsleute, Büdner, Holländer, Müller, Schmiede, Krüger, Jäger, Vögte eine Strafe von 1 ßl.,

b. Tagelöhner, Deputatisten, Handwerker und Personen von ähnlicher Lebensstellung eine Strafe von ½ ßl.

Wer in zwei oder mehreren auf einander folgenden Vierteljahren straffällig wird, erleidet das zweite und die folgenden Male doppelte Strafe.

Nicht allein wegen Zahlungsunfähigkeit, sondern auch bei beharrlicher Renitenz ist statt der Geldstrafe auf Gefängnißstrafe zu erkennen. Für 12 versäumte Tage ist eine Gefängnißstrafe von 6 Stunden zulässig. Bei erweislicher Böswilligkeit und längerer Schulversäumniß ist angemessen auf geschärfte Gefängnißstrafe zu erkennen.

§. 16.

Die Schulversäumnisse der mit Diensterlaubniß versehenen Kinder sind, wenn die Schulzeit derselben wöchentlich mindestens 6 Stunden beträgt, mit den in §. 15. gedroheten Geldstrafen, wenn aber die Schulzeit geringer ist, mit dem Doppelten jener Geldstrafen zu belegen. Die Haftung für die bezüglichen Geldstrafen trifft die Eltern, wenn die beurlaubten Kinder sich bei ihnen befinden, sonst aber die Dienstherren der Kinder.

§. 17.

Soweit die Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 nicht durch den Inhalt der gegenwärtigen Verordnung abgeändert wird, bleibt sie auch ferner in Kraft.

Verordnung
zur Modification und Ergänzung der Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 wegen verbesserter Einrichtung des Landschulwesens.

Dieses Rescript wurde mit der 44. E.-A.-Prop. der Committe ad Cap. V. und für Polizeisachen hingegeben. Ebenso am 20. November eine Note des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Landtags-Commissarius nebst Verordnungs-Entwurf. Diese Note beantragte die Bewilligung eines Beitrags der Ritterschaft von jährlich 700 Thlr. zur Ausbildung von drei Landschullehrern im Seminar zu Mirow und zur Erweiterung der dortigen Einrichtungen. Bei dem Erforderniß von mehr als drei Schullehrern jährlich würden dieselben aus anderen Zöglingen des Seminars hergegeben werden können. Die Prüfung solle wie bei den Domanialschullehrern durch das Großherzogliche Consistorium geschehen. Landrath v. Rieben erklärte sich im Ganzen damit einverstanden, daß die Strelitzsche Gesetzgebung sich auch hierin der

Schwerinschen anschließe; doch werde wohl die Ritterschaft nicht mit der seminaristischen Ausbildung der Lehrer einverstanden sein. Auf den Kostenpunkt komme es ihnen weniger an, und bitte er die Committe gleich hierauf Rücksicht zu nehmen. — Kammerherr v. Oertzen-Kotelow: Die ritterschaftlichen Lehrer im Strelitzschen erfreueten sich allgemein einer gesegneten Wirksamkeit und befänden sich in so guten Lebensverhältnissen, daß man, wenn man die durchschnittliche Dauer der Wirksamkeit anderer öffentlicher Beamten auf 30 bis 40 Jahre berechne, die der Strelitzschen Schullehrer auf 40 bis 50 Jahre veranschlagen müsse. Nehme man aber auch nur eine durchschnittliche Dienstzeit von 35 Jahren an, so betrage der jährliche durchschnittliche Bedarf an Ersatz für den Abgang nur zwei. Die Dotation der Stellen sei durchschnittlich weit besser als das Minimum im Schwerinschen. Auch sei man nicht in Verlegenheit, Schullehrer zu finden. Er kenne sogar einen ritterschaftlichen Schullehrer, der auf dem Gymnasium bis Prima gekommen und sehr tüchtig sei. Jährlich 700 Thlr. zur Ausbildung von Schullehrern herzugeben, dazu sei daher kein Bedürfniß vorhanden. Es fänden sich ohnehin befähigte Competenten genug. Kammerherr v. Oertzen-Brunn bezweifelt, daß im Strelitzschen irgendwie Klagen über Mängel im ritterschaftlichen Schulwesen laut geworden seien; er könne daher die beabsichtigte Gesetzgebung nicht für ein Bedürfniß halten. — Geht ebenfalls an die bezeichnete Committe.

Der Bericht der letzteren (Referent Freiherr von Maltzan-Kl. Luckow) wurde in der Sitzung vom 1. December übergeben und verlesen. Die Committe wünschte, daß sofort über jeden einzelnen Punkt Beschlußnahme erfolge; doch zog die Versammlung es vor, zunächst den Bericht vollständig zu hören. Derselbe lautete also:

„Die Beschlüsse des vorigjährigen Landtags über die Verbesserung des ritter- und landschaftlichen Landschulwesens sind durch den E. A. im Laufe des Jahres zur Allerhöchsten Kenntniß gebracht und durch die oben bezeichneten Rescripte beantwortet worden. Demnach bilden jetzt Gegenstand der Berathung

erstens ein neuer Entwurf einer VO. zur Modification und Ergänzung der Patentverordnung vom 21. Juli 1821, von beiden hohen Regierungen proponirt;

zweitens die Herstellung eines Landschullehrer-Seminars zu Lübtheen für den Schwerinschen Landesantheil und

drittens eine hohe Strelitzsche Propositition betr. die Mitbenutzung des Seminars zu Mirow für die Stände Stargardschen Kreises.

Was nun

I.

den Verordnungs-Entwurf betrifft, so findet Committe in demselben einerseits die im vorigen Jahre gemachten ständischen Offerten nunmehr Allerhöchst acceptirt und andererseits die gestellten Bedingungen und beantragten Modificationen großen Theils berücksichtigt, und ergiebt sich daraus ein wesentlicher Fortschritt der bisher gepflogenen Verhandlungen.

Wegen der different gebliebenen Punkte ist jetzt zu prüfen, ob oder inwieweit Stände Ursache haben, ihren früheren Ansichten zu inhäriren; zugleich aber ist der Entwurf auch darauf anzusehen, ob er Neues enthält, was den ständischen Intentionen widerstreiten möchte.

In § 1 des Schweriner Entwurfs wird gesagt, daß die Prüfung der anzustellenden Lehrer vom 1. October 1870 an vor derjenigen Prüfungsbehörde stattfinden solle, welche aus dem Curatorium und den Lehrern der projectirten Bildungsanstalt zu Lübtheen gebildet werde.

Im Strelitzschen Entwurfe wird das Consistorium zu Neustrelitz, welches bisher Prüfungsbehörde war, als solche belassen.

Dies ist die einzige Abweichung beider Entwürfe.

Es wird über diesen Gegenstand zweckmäßig weiter unten gehandelt, wo von den Bildungsanstalten die Rede sein wird.

In § 2 wird das künftige gesetzliche Minimal-Einkommen, welches vom 24. October 1869 an gültig werden soll, aufgeführt, und zwar in völliger Uebereinstimmung mit den im vorigen Jahre von Ständen gemachten Offerten. Jedoch finden sich im Uebrigen in diesem Paragraphen zwei Abweichungen von den ständischen Beschlüssen:

1) soll nicht nur auf die neuanzustellenden, sondern auch auf die bereits angestellten Lehrer das neue gesetzliche Minimal-Einkommen Anwendung finden.

Als Grund wird angeführt, daß nicht nur die Billigkeit dafür spreche, sondern auch einigermaßen das Recht, insofern als diesen Lehrern eine vermehrte Sommerschule auferlegt würde.

Committe glaubt dem verehrlichen Pleno empfehlen zu können, der Auffassung der Hohen Regierung nachzugeben.

Ferner 2) soll nach diesem Paragraphen den s. g. Küster-Schullehrern, welchen nach § 17 der Patent-Verordnung von 1821 ein nach näher bestimmten Normen zu berechnendes Minimal-Einkommen von 70 Thlr. N²/₃ garantirt ist, fortan ein Minimal-Einkommen von 115 Thlr. Cour. garantirt werden. Dabei sollen bei der Berechnung der Naturalien dieselben Taxen gelten, welche die Verordnung von 1821 enthält, wiewohl mit einigen Abrundungen in der Umrechnung von N²/₃ in Courant; nämlich: der Scheffel Roggen statt zu 40 ßl. N²/₃ zu 1 Thlr. Cour.; der Scheffel Gerste statt zu 24 ßl. N²/₃ zu 28 ßl. Cour.; Futter und Weide für eine Kuh statt zu 10 Thlr. N²/₃ zu 12 Thlr. Cour. und nur für Sommerweide zu 6 Thlr. Cour.; die □Ruthe Gartenland statt zu 4 ßl. N²/₃ zu 5 ßl. Cour.

In dem motivirenden Rescripte ist gesagt, es sei billig, den Schullehrern, welche zugleich Küster oder Organisten wären, ebenfalls eine Erhöhung des Diensteinkommens zu gewähren, da sie ohnehin mehr zu thun hätten als die anderen Schullehrer, und nun durch das neue Gesetz ebenfalls erhöhete Anforderungen an sie gestellt würden. Die proponirte Erhöhung ihres gesetzlichen Minimal-Einkommens würde circa 30 Thlr. betragen, so viel als den anderen Schullehrern als fixes Minimalgehalt zugesichert sei.

Auch diese Bestimmung empfiehlt Committe zur ständischen Annahme; jedoch mit dem Zusatze: daß „anderes Korn" nicht, wie in dem Gesetz-Entwurfe gesagt ist, „nach dem Verhältnisse" der dort aufgeführten Kornarten berechnet wird, sondern daß dafür auch feste Preise normiren, nämlich für Waizen 1 Thlr. 24 ßl.; für Erbsen und Buchwaizen 1 Thlr. und für Hafer 24 ßl.

Ein Mitglied der Committe ist der Ansicht, daß bei Ermittelung des Gesammt-Einkommens die hier bestimmten, den wahren Werth nicht ausgleichenden Werthsätze allemal in Wegfall kommen müßten, sobald die Naturalprästationen die den Schulmeistern zu leistenden überschreiten oder auch nicht erreichen.

Der § 3 lautet: „Für jede Schule sind die nöthigen einfachen Lehrhülfsmittel, als Lehrbücher, Wandtafel, Wandfibel, Vorschriftsblätter und Anschauungsbilder, von der betreffenden Gutsobrigkeit anzuschaffen."

Es dürfte sich empfehlen, zwischen denjenigen Lehrhülfsmitteln zu unterscheiden, die als stehendes Inventarium einer Schulstube und nicht im Besitze des Lehrers oder des einzelnen Schulkindes gedacht werden müssen; zu ersteren können Wandtafel, Wandfibel und Anschauungsbilder gerechnet werden, nicht aber Lehrbücher und Vorschriften. Für letztere zu sorgen wird zweckmäßig Sache resp. des Lehrers oder der Schulpflichtigen bleiben, und empfiehlt Committe daher die Streichung der Worte „Lehrbücher und Vorschriftsblätter."

In § 4 ist außer der von Ständen beantragten Entfreiung der Kinder der Gutsherren und Pastoren vom Schulbesuche und Schulgelde dieselbe Entfreiung auch den Kindern der Gutspächter gewährt. Ferner ist in Betreff des rückstehenden Schulgeldes gesagt, dasselbe sei „gleich öffentlichen Abgaben" beizutreiben. Stände hatten den Ausdruck „in ortsüblicher Weise" proponirt.

Committe ist der Ansicht, daß das verehrliche Plenum sich mit beiden Abänderungen einverstanden erklären kann.

In Betreff des schulpflichtigen Alters hatten Stände proponirt, daß alle diejenigen Kinder Ostern jedes Jahres schulpflichtig würden, welche im voraufgegangenen Kalender-

jahre das 6. Lebensjahr vollendet hätten. Seitens hoher Regierungen werden Bedenken gegen dieses Hinausrücken des schulpflichtigen Alters gehegt, und ist in § 5 des neuen Entwurfs gesagt: schulpflichtig zu Ostern würden „alle Kinder, welche vom 1. Juni des voraufgegangenen bis 31. Mai des laufenden Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden werden."

Committe hält diese Differenz für nicht von großer Bedeutung und empfiehlt Annahme der Fassung des Regierungs-Entwurfes.

In § 6 findet sich in Betreff der Sommerschule wiederum die Bestimmung, daß dieselbe an den Wochentagen täglich des Vormittags 3 Stunden zu halten sei, — während Stände zugestanden haben, daß für die Sommerschule wöchentlich 12 Stunden bestimmt und diese von den Obrigkeiten auf 4—6 Tage vertheilt würden.

Bei der fortdauernden Divergenz der Ansichten über diesen Gegenstand glaubt Committe zum Zwecke des Zustandekommens einer Vereinbarung den vermittelnden Vorschlag machen zu dürfen: daß eine dreistündige Vormittagsschule an 4 bis 6 Tagen der Woche, nach Ermessen des Schulpatronats, das gesetzliche Minimum der Sommerschule bilde.

Zum § 8d. ist zu bemerken, daß bei den Bedingungen, unter denen schulpflichtigen Kindern gestattet sein soll, im Sommer-Halbjahr auswärts zu dienen, aufgeführt ist, sie müßten die zum kleinen Katechismus gehörenden Bibelsprüche „fertig und sicher wissen". In dem vorigjährigen Entwurfe hieß es, sie müßten diesen „vollständig fertig und sicher wissen".

Stände hatten die Streichung der Worte „vollständig fertig und sicher" beantragt. Es ist aber nur das Wort „vollständig" gestrichen.

Committe ist der Ansicht, daß alle gesetzlichen Forderungen in Betreff des Fleißes und Wissens von Schulkindern ihre praktische Bedeutung erst in der Hand derer erhalten, welche dieselben anzuwenden haben. Eine rigorose Anwendung des Gesetzes würde auch in der von Ständen proponirten Fassung das Dienen der Kinder fast immer unmöglich machen. In der berechtigten Erwartung, daß die competirenden Pastoren alle unnöthigen Härten in der Anwendung des Gesetzes zu vermeiden suchen werden, glaubt Committe die Fassung des Regierungs-Entwurfes für annehmbar halten zu dürfen.

Die von den Ständen beantragte „vorgängige Verwarnung" in Betreff des Strafverfahrens wegen Schulversäumnisse hat in § 13 keine Berücksichtigung gefunden. Das begleitende Schwerinsche Rescript hält es für durchaus nothwendig, die gesetzlichen Strafen sofort eintreten zu lassen. Es ist nicht zu leugnen, daß die Kraft des Gesetzes von vornherein abgeschwächt wird, wenn der Antrag der Stände aufgenommen wird. Daher und da auch die Allerhöchsten Landesherren erhebliche Zugeständnisse gemacht haben, um das Zustandekommen des Gesetzes zu ermöglichen, glaubt Committe, daß Stände von ihrer Forderung der „vorgängigen Verwarnung" Abstand nehmen können.

Ferner macht Committe zum § 13 noch darauf aufmerksam, daß die sub a aufgeführten Voigte wohl besser ganz fortgelassen werden, da sie dann von selbst unter die sub b benannten Deputatisten fallen, zu denen sie ihrer ganzen Lebensstellung nach gehören; — so wie ferner, daß die sub b genannten Handwerker in Berücksichtigung der neueren Gesetzgebung über Gewerbefreiheit wohl zweckmäßiger sub a aufgeführt werden. Committe ist der Ansicht, daß es den Ortsobrigkeiten überlassen bleiben muß, zu bestimmen, in welche Classe diese Personen im einzelnen Falle gehören.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß während Serenissimi in anderen Beziehungen, namentlich in Betreff der Kündigungsbefugniß, den ständischen Wünschen nachgegeben haben, das von Ständen beanspruchte Recht der Dispensation vom Schulbesuche nicht gestattet werden soll. Das Allerhöchste Schwerinsche Rescript sagt darüber: „Wo ein ausreichender Grund zur Entschuldigung der etwa vorgekommenen Schulversäumnisse vorliegt, kann derselbe auch ohne das zur Frage stehende Dispensationsrecht Berücksichtigung finden."

In dem Gesetzentwurfe ist von einem Dispensationsrechte überall keine Rede. Es würde demnach die Befugniß der Ortsobrigkeiten, aus polizeilichen Gründen zu dispensiren, ungeschmälert fortbestehen, und glaubt Committe, daß Stände sich hiebei beruhigen können.

Committe wendet sich nunmehr

II.

zu dem durch das allerhöchste Schwerinsche Rescript zur ständischen Berathung gebrachten

Projecte der Gründung einer Bildungs-Anstalt für ritter- und landschaftliche Landschullehrer, zu welchem Zwecke die auf vorigjährigem Landtage Serenissimo offerirten 4000 Thlr. verwandt werden sollen. Ein ausführliches Promemoria, Anlage A. zu jenem Rescripte, legt dieses Project näher dar.

Zur Beurtheilung desselben ist Folgendes als wesentlicher Inhalt des Promemorias zu referiren:

Die von Ständen „auf eine Reihe von Jahren" offerirte Summe von jährlich 4000 Thlr. wird auf zehn Jahre von Johannis 1869 an und mit einer Ratenzahlung schon zu Michaelis 1869 in Anspruch genommen. Es sollen dafür 16 und, wenn das Bedürfniß es erfordert, bis 20 Zöglinge jährlich aufgenommen und nach 2jährigem Cursus entlassen werden. Dabei wird jedoch von Serenissimo vorbehalten, noch vor dem Ablaufe dieses Zeitraums weitere Berathung und Beschließung über die Fortdauer und etwanige Modificationen der ständischen Bewilligung eintreten zu lassen.

Um den Zöglingen die Vortheile eines abgekürzten Militairdienstes bei der Fahne zuzuwenden, soll ihr Eintritt in die Anstalt schon mit dem 20. Lebensjahre stattfinden. Das vollendete 25. Lebensjahr soll auch künftig für die selbstständige Uebernahme einer Schulstelle normiren, und sollen die jungen Leute in den nächsten drei Jahren nach absolvirtem Seminar-Cursus so viel als möglich als Hülfslehrer, wo solche erforderlich und begehrt werden, zur Verwendung kommen, während die Uebrigen Hauslehrerstellen annehmen müssen.

Ein geräumiges Haus in Lübtheen ist bereits auf 10 Jahre von Johannis 1869 an gemiethet, wiewohl unter Vorbehalt des Rücktritts Seitens des hohen Ministerii bis zum 2. Januar k. J. Dieses Haus bietet Raum für die Unterrichts-Localitäten und für die Wohnungen des Directors und eines Schuldieners.

Die Zöglinge erhalten vollständigen freien Unterricht, auch in der Musik, müssen sich aber unter Controle des Directors auf eigene Kosten im Flecken Lübtheen einmiethen und beköstigen lassen. Die örtlichen Verhältnisse sollen solcher Einrichtung günstig sein.

Von den jährlich zur Disposition stehenden 4000 Thlr. würde nach Bestreitung der regelmäßig nothwendigen Ausgaben die Summe von 6- bis 700 Thlr. jährlich zur Unterstützung würdiger und bedürftiger Zöglinge übrig sein.

Die aus 5 Classen bestehende Ortsschule soll mit dem Seminar in Beziehung gebracht und demselben nutzbar gemacht werden.

Die Anstalt wird unter ein Curatorium gestellt, bestehend aus einem Schulrath, einem Superintendenten, dem ersten Beamten zu Lübtheen und dem dortigen Pastor. Vor diesem Curatorium wird Michaelis jeden Jahres die Abgangsprüfung der Seminaristen gehalten. Das Zeugniß der Reife beglaubigt dieselben als befähigt zur Verwaltung eines ritter- oder landschaftlichen Landschuldienstes, beziehungsweise des Küsterdienstes und Organisten-Amtes. Diejenigen jungen Leute, welche nicht in Lübtheen, sondern anderweitig sich vorgebildet haben, können an diesem Examen Theil nehmen, und wird für selbige um Ostern jeden Jahres von derselben Prüfungsbehörde ein zweiter Termin zur Ableistung ihres Examens anberaumt. Michaelis 1870 wird die Prüfungsbehörde zum ersten Male thätig, und cessiren dann die bisherigen Prüfungen durch die Präpositen.

Um einige Garantie dafür zu gewinnen, daß die jungen Leute sich auch wirklich in den Dienst derjenigen Behörden begeben, für welche sie in Lübtheen ausgebildet werden, soll ihnen — nach dem Vorgange anderer Staaten — die Verpflichtung eines gewissen Kostenersatzes für den Fall auferlegt werden, daß sie die Annahme solchen Dienstes verweigern. Es wird proponirt, die Dauer solcher Ersatzpflicht auf 5 Jahre zu erstrecken und für jedes Jahr 20 Thlr. zu berechnen.

Das begleitende Rescript fügt noch hinzu, das Curatorium solle beauftragt werden, den betreffenden Gutsobrigkeiten, welche sich deshalb an dasselbe wenden würden, einen von den zur Verfügung stehenden Zöglingen zuzuweisen. Im Uebrigen liege es vor Allem in der Hand der Gutsobrigkeiten selbst, durch angemessene Fürsorge für die unter ihrer Obhut stehenden Schulen dazu zu helfen, daß sich die hinreichende Zahl brauchbarer Schulamtsbewerber finde.

Wendet Committe sich nun zur Begutachtung des im Vorstehenden dargelegten Projectes, so vermag sie freilich nicht zu beurtheilen, inwieweit die örtlichen Verhältnisse in Lübtheen der Ausführung desselben günstig sind, oder ob es gelingen wird, die geeigneten

Lehrkräfte, namentlich einen Director, zu gewinnen, der die Anstalt von vornherein in die richtige Bahn lenkt. Doch scheint alles dies höchsten Ortes wohl erwogen zu sein und das Vertrauen zu bestehen, daß die zu gründende Anstalt gedeihen und Nutzen schaffen werde. Nachdem Stände auf vorigjährigem Landtage sich bereit erklärt haben, die Summe von jährlich 4000 Thlr. auf eine Reihe von Jahren Seren. Suer. zwecks besserer Ausbildung von Landschullehrern zur Verfügung zu stellen, wird auch anzuerkennen sein, daß mit den offerirten Mitteln ein Mehreres, als in der Allerhöchsten Vorlage in Aussicht genommen und erzielt wird, nicht wohl geleistet werden kann, sowie ferner, daß eine Reihe von zehn Jahren gesichert werden muß, um ein Bildungs-Institut nicht nur zu gründen, sondern auch einigermaßen zu erproben, sowie endlich, daß dafür, daß die im Seminar ausgebildeten jungen Leute später auch wirklich ritter- und landschaftliche Schulstellen annehmen, eine weitere Garantie, als angeboten worden, weder gefordert noch gewährt werden kann.

Einige Mitglieder der Committe sind der Ansicht, daß eine Zusicherung der Regierung zu erbitten sei, dahin, daß wenn Schulpatronen ein Schulmeister aus dem Seminar nicht zugewiesen werden könne, diese nicht mit fiscalischen Processen bedrängt, vielmehr von der Regierung in ihren Bemühungen um einstweilige andere Auskunftsmittel unterstützt werden sollen.

Vor Weiterem wird jedoch die Frage zu erörtern sein, aus welchen Mitteln die Zahlung der 4000 Thlr. pro anno für den Fall des Eingehens der Stände in das vorgelegte Project zu beschaffen sein werden? Committe schlägt vor, zu diesem Zwecke eine eigene Landkasten-Balance zu schaffen, in welche pro Hufe eingezahlt wird: von der Ritterschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises, für die Pfarrhufen, von den Klöstern, von dem Oekonomiedorf Bergrade, von dem Rostocker District und von den Cämmerei-Gütern.

Was nun endlich

III.

die besonderen Verhältnisse des stargardischen Kreises betrifft, so finden sich in den Landesherrlichen Vorlagen nur folgende Abweichungen von den Schwerinschen Propositionen:

1) daß Seren. Strel. Sich bereit erklärt, gegen eine Zahlung von jährlich 700 Thlr. jährlich drei junge Leute für die ständischen Landschulen auf dem Seminar zu Mirow mit ausbilden zu lassen, vorausgesetzt, daß die Bewilligung der 700 Thlr. auf zehn Jahre geschehe, und

2) daß das Examen der jungen Schulamts-Candidaten vor dem Consistorio zu Neustrelitz geschehe und zwar nach den für die Prüfung von Domanial-Schullehrern bestehenden Vorschriften.

Nach Ansicht der Committenmitglieder aus dem Stargardschen Kreise würde der proponirte Kostenaufwand für die Mitbenutzung des Mirower Seminars sich nicht rechtfertigen, da es Ständen Stargardschen Kreises bisher nie schwer gefallen sei, ihre Schulen mit tüchtigen Leuten zu besetzen, mithin kein Bedürfniß vorliege, solche Maßregeln dort zu treffen. Was das Examen betreffe, so werde dasselbe schon jetzt vor dem Consistorio abgehalten, — jedoch nach Vorschrift der Patent-Verordnung von 1821. Wenn Stände die proponirte Vorbildung ihrer Schullehrer auf dem Seminar ablehnten, so müßten sie auch die Prüfung derselben nach den für die Domanial-Schulen bestehenden, ihnen ohnehin unbekannten, Vorschriften ablehnen.

In Betreff der gesammten, im Vorstehenden erörterten landesherrlichen Vorlagen, deren Annahme namentlich in dem von Seren. Suer. Allerhöchst behandzeichneten Rescripte dringend befürwortet wird, erlaubt sich nunmehr Committe Folgendes der ständischen Beschlußnahme zu empfehlen:

A. Die ständische Zustimmung zu der proponirten Ergänzungs-Verordnung zur Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 unter den im Obigen enthaltenen Modificationen zu ertheilen, wobei für den Stargardschen Kreis der bisherige Prüfungs-Modus von Bestand bliebe.

B. 4000 Thlr. jährlich auf zehn Jahre, zahlbar nach Hufen aus einer dazu eingerichteten Landkasten-Balance, zu dem Zwecke zu bewilligen, daß für Mecklenburg-Schwe-

rin eine Bildungs-Anstalt nach den im Allerhöchsten Schwerinschen Rescripte vom 11. v. M. und in dem demselben angeschlossenen P. M. entwickelten Grundsätzen und ertheilten Zusicherungen in Lübtheen errichtet werde.

C. Daß Stände sich vorbehalten, für den Fall, daß Serenissimus AllerhöchstSich veranlaßt sehen, die Frage der ferneren Unterhaltung der Bildungs-Anstalt zu Lübtheen schon vor Ablauf der vereinbarten zehn Jahre zur Berathung mit den Ständen zu bringen, die Fortdauer dieser Anstalt auf ständische Kosten davon abhängig zu machen, daß in der Anstalt hervorgetretene erhebliche Mängel oder ihre gesegnete Wirksamkeit hemmende Uebelstände beseitigt und darüber Allerhöchste Zusicherung ertheilen werden.

Malchin, den 1. December 1868.

J. v. Plüskow. Lueder. Bock. J. v. Maltzan. v. Dewitz. W. v. Oertzen. Grohmann. Schondorff. Burmeister. Ahlers. Berlin."

Es knüpfte sich an die Verlesung eine umfänglichere Debatte. Zunächst wurde die Frage erörtert, ob die Bestimmungen über das Gehalt der Schullehrer, nach dem Vorschlage der Regierung, auch auf die schon angestellten Schullehrer oder nur auf die neu anzustellenden Anwendung finden sollen. Landrath Graf v. Bernstorff-Wedendorf hielt es bei der Vermehrung der Arbeitslast durch die vermehrte Sommerschule für gerechtfertigt, den früher Angestellten eine geringe Zulage zu machen, möchte jedoch nicht, daß man sie den neu anzustellenden Lehrern gleichstelle, da an diese höhere Ansprüche gestellt würden. Nur dann sei er für eine Gleichstellung, wenn der frühere Lehrer seine volle, mit dem neuen Lehrer gleiche Befähigung nachweise, nöthigen Falls durch ein Examen. (Vielfacher Widerspruch.) Freiherr v. Maltzan-Kl.-Luckow war gegen diese Ansicht; es könne Jemand der tüchtigste Schullehrer, dabei aber doch zu alt sein, um noch das neue Examen machen zu können. Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorf: Es handle sich hier hauptsächlich darum, ob das neue Gesetz mit seiner Minimalbestimmung für das Gehalt rückwirkende Kraft haben solle auf die früher Angestellten. Diese alten Lehrer hätten lange zufrieden mit ihrem Einkommen und segensreich auf ihren Stellen gewirkt; jetzt komme mit einem Male eine beglückende Gesellschaft und sage ihnen, sie bekämen nicht genug, sie müßten mehr haben; das scheine ihm der bedenklichste Punkt. Es fehle in dem Gesetze auch an Klarheit darüber, wer die Gehaltszulage machen solle, wenn mehrere Güter zu einer Schule concurriren; noch unklarer bleibe man, wenn Lehrer, die zugleich Küster wären, die Gehaltszulage erhalten sollten. Wer sollte diese dann geben, der Patron dem Küster oder der andere Gutsherr dem Lehrer? Solche Unklarheiten in Gesetzen gäben nur zu Streitigkeiten Anlaß und müßten vermieden werden. — Kammerherr v. Oertzen-Kittendorf: Ihm scheine dieser Punkt von großer Bedeutung für die Entwickelung des Schulwesens. Wenn die alten Schullehrer bei dem alten Gehalt zu belassen wären, so würden sie conservirt, so lange es irgend gehe; müßten sie den neuen gleichgestellt werden, so werde man für dasselbe Geld bald den neueren tüchtigeren Lehrer vorziehen, und die alten, weniger fähigen würden bald verschwinden. Landrath von Plüskow-Kowalz rieth, dem Antrage der Committe entsprechend, den Regierungsvorschlag anzunehmen. Auch Landrath Graf v. Bassewitz-Schwiessel forderte dazu auf. Da aber immer noch Stimmen sich erhoben, welche auf den vorigjährigen Beschluß zurückkommen wollten, so richtete der dirigirende Landrath an diese die Bitte, doch davon abzustehen; es werde sich doch gar zu schlecht machen, wenn der Regierungsvorschlag bei einer Abstimmung abgelehnt werde. Die Schullehrer sollten vermehrte Leistungen übernehmen, dann müßten sie doch auch etwas dafür haben.

Hierauf wurde beschlossen:

Ad Nr. 1 des Committenberichts trete man der Committe darin bei, daß das neue Minimal-Einkommen auch auf die schon angestellten Schullehrer, schon vom 24. October nach der Publication des neuen Gesetzes an, zur Anwendung kommen solle. Uebrigens empfehle sich der Zusatz, daß, wenn ein Schullehrer nicht genau auf das Minimal-Einkommen eingesetzt sei, sondern wenn einzelne Einnahmen das letztere überschritten, andere dasselbe nicht erreichten, ihm nur freistehen solle, gerade auf das gesetzliche Minimal-Einkommen zu recurriren.

Hieran schloß sich die Frage über die Berechnung des Minimaleinkommens der Küsterschullehrer. Dieselben sollen nach dem Regierungsvorschlage auf 115 Thlr. Cour. kommen, dabei soll aber der Roggen zu 1 Thlr. Cour., die Gerste zu 28 ßl., die Kuh zu 12 Thlr., 100 □R. Garten-, Kartoffel- und Leinland zu 5 ßl. Cour., das Mehrland aber nach den Creditvereins-Grundsätzen berechnet werden. Hierbei äußerten Einzelne die Ansicht, daß man die alten Sätze von früher her nicht bestehen lassen, sondern sie umrechnen solle nach heutigen Preisen; demgemäß aber solle auch die Summe von 115 Thlr. höher gegriffen werden. Herr Lueder-Rethwisch gab in Bezug auf diesen Gegenstand folgendes Dictamen zu Protokoll:

In dem Berichte der Committe ad Cap. V. Suer. und Cap. IV. Strel. über die Verbesserung des ritter- und landschaftlichen Schulwesens ist der Anrath ertheilt:

den Bestimmungen des § 2 des Verordnungsentwurfes zuzustimmen, nach welchem die hier proponirten Werthsätze bei Ermittelung des Gesammteinkommens derjenigen Schullehrer, welche zugleich Küster oder Organisten sind, für bezogene Naturalhebungen und Nutzungen grundleglich gemacht werden.

Diesem Anrathe habe ich nicht beistimmen zu dürfen geglaubt. Die in dem § 2 proponirten Werthsätze sind fingirt; sie entsprechen dem wahren Werthe nicht. Es mag sich rechtfertigen lassen, wenn bestimmte, zum nothwendigen Lebensunterhalte einer Familie erforderliche Emolumente zu einem feststehenden geringeren Preise berechnet werden. Warum aber über dieses Bedürfniß hinausgehende Naturalhebungen und Nutzungen nicht nach ihrem wahren Werthe berechnet werden sollen, ist nicht erfindlich.

Ebenso steht es nicht fest, daß jeder Küster-Schulmeister die im § 2 aufgezählten Naturalhebungen und Nutzungen in natura wirklich erhält. Es ist nur gesagt, sein Gesammteinkommen soll 115 Thlr. in Geld betragen.

Meo Voto bleibt hier, um Unbill und Ungerechtigkeit zu vermeiden, nur übrig,

entweder im Gesetze auszusprechen:

jeder, auch der Küster-Schulmeister, erhält die im § 2 aufgeführten Minimalsätze an Naturalhebungen und Nutzungen, die ihm zu den hier angenommenen Werthsätzen berechnet werden. Ein ihm geliefertes Mehr aber wird nach dem wahren Werthe der Naturalhebung berechnet und in Abzug gebracht bei Ermittelung des ihm zuzulegenden baaren Geldes, um die Summa von 115 Thlr. zu erreichen —

oder es müssen alle Natural-Erhebungen und Nutzungen zu ihrem wahren Werthe berechnet, und ein diesem entsprechender Zuschlag auf das zu 115 Thlr. Courant bestimmte Gesammteinkommen verordnet werden.

Einem hochansehnlichen Pleno empfehle ich mich ganz ergebenst."

Die Debatte über diesen Punkt wurde in sehr formloser Weise geführt. Die Herren Lueder, Hillmann, Bock-Gr.-Welzien, die Landräthe v. Plüskow, Graf v. Bassewitz und v. Rieben und viele Andere sprachen über den Gegenstand. Man hörte nur Bruchstücke. Vicelandmarschall v. Dewitz-Kölpin, der am Ende des Tisches saß, rief, mit seinem Stocke aufstoßend, den Redenden zwar zu, es sei auch nicht ein Wort bei ihm zu verstehen, doch wurde es dadurch nicht anders. Wir führen nur an, was Herr Lueder-Rethwisch zur Unterstützung seines Dictamens vorbrachte. Er führte aus, daß bei Stellen, wo nur Emolumente gegeben würden, große Härten

für die Gutsherrschaft entstehen könnten. Er will (wie schon oben bemerkt) das Gehalt höher gegriffen wissen, dafür aber auch die Preise der Emolumente nach den gegenwärtigen Durchschnittspreisen berechnen. Als Beispiel führt er eine Stelle in Dassow an, wo 3 Kühe gehalten würden, 50 Schfl. Roggen, 24 Schfl. Hafer, 100 □R. Land. Dies gebe, berechnet nach den Sätzen von 1821, 36 Thlr., 50 Thlr., 14 Thlr., 10 Thlr. 20 ßl. = 110 Thlr 20 ßl., und es müßten noch 4 Thlr. 28 ßl. zugelegt werden, um 115 Thlr. herauszubringen. Nach dem wahren Werthe berechnet, belaufe sich das Gehalt auf 192 Thlr., und komme mithin dieser Schulmeister sehr viel besser zu stehen, als einer, der mehr baares Geld und weniger Emolumente erhalte. Solche Fälle gebe es viele, es würden bis 5 Kühe gehalten u. s. w. Solche Härten und Ungleichheiten müßten vermieden werden.

Andererseits hielt man diese Fälle für sehr vereinzelt, und im Ganzen, wenn auch das Princip für richtig, doch seine Durchführung nicht von praktischer Bedeutung.

Da aber auf Abstimmung bestanden wurde, so wurde dieselbe vorgenommen, und der Committenbericht in Betreff der Küster-Schullehrer mit 28 gegen 23 Stimmen angenommen. Damit schloß die Sitzung.

Am 3. December verlas der Referent, Baron v. Maltzan-Kl.-Luckow, den Bericht weiter von der Bemerkung ad § 3 an. Zu der Bemerkung ad § 6 bemerkt derselbe, es sei von der Committe absichtlich ein Ausgleichungs-Vorschlag rücksichtlich der Zahl der Sommerschulstunden dahin gemacht, daß als Minimum 12 Stunden, als Maximum 18 Stunden angenommen seien, um den einzelnen Schulpatronen in dieser Beziehung Spielraum zu lassen. — Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorf meint, wenn Kinder vom 6. Jahre an die Schule besuchten, so sei auch in weniger Stunden das zu erreichen, was von Dorfschulen verlangt werden könne. Schon der vorigjährige Beschluß rücksichtlich der Sommerschulzeit habe die Folge, daß mehr Schulgeld bezahlt werden müsse. Einen Nutzen von einer vermehrten Ausbildung der Kinder erkenne er nicht an. Auch bei geringerer Stundenzahl für die Sommerschule werde man genug erzielen, da man jetzt tüchtigere Lehrer habe. Nach seiner Meinung müsse das schulpflichtige Alter der Kinder überhaupt mit 6 Jahren noch nicht angehen. Es wirke die Rücksicht auf das Schulgeldbezahlen an die Lehrer mit ein, welches seiner Ansicht nach für Viele auf dem Lande eine höhere Abgabe sei, als die, welche der Staat fordere. Von Nutzen sei es auch, wenn den größeren Kindern Zeit bleibe, den Eltern im Hause Dienstleistungen zu thun. — Baron v. Maltzan-Kl.-Luckow: Das sechste Lebensjahr sei auch jetzt schon das schulpflichtige Alter. Es handle sich ja nur um die Sommerschule. Und da bemerke er, daß nach dem Committenberichte es allen denen, welche nur 12 Stunden haben wollen, frei stehe, es dabei bewenden zu lassen. — Landrath Graf v. Bernstorff-Wedendorf: Man möge dies nicht der subjectiven Auffassung der einzelnen überlassen. Dies sei schon früher Grund einer Abstimmung geworden. Man möge die Zahl bestimmen, gleichviel ob man 4 mal 3, 5 mal 3 oder 6 mal 3 Stunden festsetze. Nur solle man es nicht willkürlicher Auffassung anheimgeben. — Landrath v. Plüskow-Kowalz: Warum denn nicht? Mancher Schulmeister werde mit 12 Stunden mehr ausrichten, als ein anderer mit 18. — Baron v. Maltzan-Kl.-Luckow: Wenn bestimmt werde: nur 12 Stunden Sommerschule — so würden sich hier wiederum welche finden, die 18 haben wollten. (Eine Stimme: Ich nicht.) — Herr Mecklenburg-Puchow: Wenn man so viele Stunden geben lassen wolle, so würde man ja die Schüler zur Universität schicken können. — Landrath Graf v. Bernstorff-Wedendorf: Man möge die

Tage freilassen, aber nicht die Stundenzahl; er finde, daß auch Andere seiner Ansicht seien. — Kammerherr v. Bülow-Rodenwalde: Wenn die Schulpatrone freie Hand hätten in den Tagen, so sei das im Interesse der Patrone wichtig, aber es sei nicht im Interesse der Schüler und der Eltern, auf welche hier allein Rücksicht zu nehmen sei, und deren Verhältnisse es erforderten, daß sie zwei Tage in der Woche im Sommer frei hätten. — Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorf: Er meine, von den Ortsbehörden könne wohl erwartet werden, daß sie das Interesse der Ortsangehörigen am besten wahren würden; daß bei denselben eine andere Gesinnung angenommen werde, dagegen müsse er sich verwahren. — Landrath v. Plüskow-Kowalz: Er empfehle entschieden den Vermittlungsvorschlag der Committe: 12 Stunden hätten Stände im vorigen Jahre eingeräumt, die Regierung begehre 18 Stunden. Dazwischen wähle der Committenvorschlag ein gutes Medium. — Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf: Dann schlage er vor, bei dem vorjährigen Beschlusse zu beharren. — Baron v. Maltzan-Kl.-Luckow: Er habe erwartet, daß die Mitglieder der Committe den von ihnen gebilligten Bericht auch vertreten würden. — Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorf: Er habe sofort erklärt, daß er sich vorbehalte, seine abweichenden Meinungen zur Geltung zu bringen. — Landrath v. Rieben-Galenbeck: Die obschwebenden Differenzen bezögen sich einmal auf das schulpflichtige Alter — diese Differenz sei gering; sodann auf die Zahl der Stunden der Sommerschule. Er selbst halte 12 Stunden für genügend; indessen glaube er nicht, daß man damit der Regierung gegenüber durchdringe, die schließlich vielleicht das Gesetz nach ihrem Vorschlage publiciren werde. Daher möge man dem Committenvorschlage zustimmen. — Herr v. Böhl-Cramonshagen: Man solle dann die Angabe der Tage weglassen. — Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorf: Der dirigirende Herr Landrath habe gerathen, den Committenvorschlag anzunehmen. Er seines Theils möge gern die freie Bewegung der Stände conserviren und das Schreckmittel: es wird doch publicirt — unberücksichtigt lassen. Das habe schon oft zu schlimmen Beschlüssen geführt. Er sei gegen die Minimalgehalte gewesen, weil er darin eine Bevormundung der Ortsbehörden finde, wenn er gleich den Lehrern das Ihrige gern gönne. — Landrath v. Rieben-Galenbeck: Es sei ihm der Vorwurf gemacht, als habe er Schreckmittel gebraucht. Das lasse er sich nicht zu Schulden kommen. Daß die Regierung vielleicht doch publicire, werde er bei allen wichtigen Angelegenheiten nie annehmen; hier aber, wo es sich um etwas ganz Nebensächliches handle, habe er sich dazu berechtigt gehalten.

Man beschließt nun den Vorschlag des Committenberichts über die Sommerschule anzunehmen.

Herr Pogge-Pölitz: Er müsse bei diesem Punkte noch auf das Schulgeld selbst zurückkommen. Dasselbe sei auf 1 Thlr. für jedes schulpflichtige Kind normirt. Ihm scheine das zu viel für die hauptsächlich davon betroffenen Tagelöhner, welche nur 24 ßl. bezahlt hätten. Habe ein solcher mehrere Kinder, so könne er leicht auf 3—4 Thlr. Schulgeld kommen, und das scheine ihm zu viel. Im vorigen Jahre sei zwar beschlossen, das Schulgeld auf einen Thaler festzustellen. Damals hätte man aber das Minimaleinkommen nur für die neuen Lehrer festgestellt; jetzt solle es auch auf die alten ausgedehnt werden; dadurch sei die ganze Sachlage verrückt worden, und er stimme deshalb für Herabsetzung des Schulgeldes. — Landrath v. Plüskow-Kowalz: Er glaube, daß im Gesetz stände, in eventum solle das Schulgeld auf die Armencassen übertragen werden. — Landrath v. Rieben: Dieser Punkt sei schon

durch gestrigen Beschluß erledigt, und wer seinen Leuten wohlwolle, habe ja jetzt die beste Gelegenheit, dies zu bethätigen. — Landrath Graf v. Bernstorff-Wedendorf: Es sei die Ansicht geäußert worden — welche zu widerlegen er zur allgemeinen Beruhigung für nothwendig halte — die Ansicht nämlich, als sei der Standpunkt verrückt worden. Der gestrige Beschluß sei aber ohne die von ihm vorgeschlagenen Modalitäten gefaßt; eine Verrückung des Standpunktes erkenne er nicht. Im vorigen Jahre sei man mit der Erhöhung des Minimalgehaltes einverstanden gewesen, und mit dieser Erhöhung sei auch die Erhöhung des Schulgeldes motivirt. — Kammerherr v. Oertzen-Kotelow macht wiederholt darauf aufmerksam, daß die Sache erledigt sei. Derselbe glaubt, die Stände seien an den vorjährigen Beschluß gebunden; es sei jetzt nicht Zeit, hierauf zurückzukommen. Viele meinen, die Herren bezahlten das Schulgeld für die Leute, diese würden durch die Erhöhung nicht getroffen. — Herr Pogge-Pölitz: In vielen Fällen sei das nicht richtig; es würde in vielen der durch Regulative festgestellten Verhältnisse den Leuten ausdrücklich zur Pflicht gemacht, das Schulgeld zu zahlen. In allen diesen und gewiß vielen andern Fällen treffe die Erhöhung also wirklich ein, und man müsse um so vorsichtiger mit dieser Belastung sein, als so schon die Steuerkraft des kleinen Mannes stärker als je in Anspruch genommen sei. (Viele Stimmen dagegen.) Nun, man möge beschließen, wie man wolle. Wolle man die Leute mit dem erhöhten Schulgelde belasten, so möge man das thun, aber auch die Verantwortung tragen; er habe nur seine Ansicht aussprechen wollen. — Landrath v. Rieben: Es scheine das eine Verdächtigung der Gutsobrigkeiten zu sein, als wollten sie ihre Untergebenen bedrücken. Man müsse solche Insinuation gleich hier auf das Entschiedenste zurückweisen. — Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorf: Er sei zwar mit Herrn Pogge über die Höhe des Schulgeldes einverstanden, man hätte die Bedenken dagegen aber aus vorigem Jahre nicht jetzt vorbringen sollen. Landrath v. Rieben-Galenbeck: Man wisse schon, warum hier solche Aeußerungen gemacht würden. — Herr Pogge-Blankenhof: Der Herr Landrath möge die Gründe nennen, die er voraussetzen zu dürfen glaube; er müsse solche Verdächtigungen ebenso entschieden zurückweisen, wie man vorhin sich dazu berechtigt gehalten. Es sei eine Benachtheiligung der ritterschaftlichen Tagelöhner allerdings vorhanden, namentlich dem Domanium gegenüber; denn während im Domanium für jede Familie das Schulgeld bei noch so viel Kindern nicht über 1 Thlr. 16 ßl. steigen dürfe, könnte in der Ritterschaft ein Tagelöhner 2 Thlr. bezahlen müssen, und das um so eher, als man den Termin für das schulpflichtige Alter nicht ungünstiger stellen wolle als bisher. — Herr Pogge-Pölitz erklärt, er wolle in diesem Momente keine Abstimmung herbeiführen; er werde sich aber vorbehalten, seine Ansichten noch besonders zu Protocoll zu geben.

Bei der Bestimmung, daß die Kinder der Gutsherren, des Gutspächters, des Predigers von der Zahlung des Schulgeldes befreit sein sollen, findet Herr Pogge-Pölitz es nicht recht, daß nur diese davon befreit sein sollen. Es müßten Alle befreit sein, die ihre Kinder nicht in die Dorfschule, sondern lieber in eine andere Schule schicken wollen, so z. B. Holländer, Schmiede, Zoll- und Eisenbahnbeamte, Thierärzte u. s. w. Herr Hillmann-Scharstorf: Richtiger sei es, gar keine Ausnahmen zu machen. — Landrath v. Plüskow-Kowalz: Gutsherr und Pächter trügen den bedeutenderen Theil der Schullasten, während principaliter die Gemeinde sie tragen solle. Dies sei im vorigen Jahre das Motiv zu ihrer Befreiung vom Schulgelde gewesen. Es möchten ja wohl noch einmal die goldenen Zeiten kommen, wo

die Gutsherren nicht brauchten mit der Uebernahme aller Lasten voranzugehen, sondern wo immer die Gemeinde eintrete.

Herr Hillmann-Scharstorf: Die Pächter seien nicht immer, sondern nur dann zur Tragung der Schullasten verpflichtet, wenn ihr Contract es vorschreibe. — Landrath v. Oertzen-Woltow: Man möge die Ausnahmen ganz fallen lassen. — Kammerherr v. Oertzen-Kotelow: Im vorigen Jahre habe die Committe das Schulgeld auf zwei Thaler vorgeschlagen, im Unvermögensfalle solle die Armenversorgung eintreten, und später sei beschlossen, das Schulgeld auf einen Thaler festzusetzen. — Landrath von Plüskow-Kowalz: Darnach hätte der Gutsherr auch noch das Schulgeld zu bezahlen, außer den übrigen großen Lasten der Schule. — Landrath v. Rieben: Es seien verschiedene Vorschläge aufgetaucht: die Armencassen sollten bezahlen, aber die fänden sich nicht häufig im Ritterschaftlichen, da sie nicht nöthig seien. Man solle keine Ausnahmen machen, das sei ganz gut gedacht; aber es passe nicht gut für die Stellung des Gutsherrn, das Schulgeld für seine eigenen Kinder zu zahlen. — Bürgermeister Pohle-Schwerin: Der Streit sei unerheblich; die Kinder müssen zahlen, und können sie nicht zahlen, so hat der Schulmeister das Geld nicht; dann findet es sich von selbst, wer zu bezahlen hat: es trifft dann die exceptio caesarea. — Herr Pogge-Pölitz: Das findet sich nicht von selbst: wenn eine arme Wittwe nicht zahlen kann, so wird man ihr vielleicht die Kuh abpfänden und sich daran halten. — Bürgermeister Pohle-Schwerin: Das Beispiel von der Kuh der armen Wittwe treffe nicht zu, die sei in der Executionsordnung ausgenommen. Von vielen Seiten wird dem widersprochen. — Landrath v. Rieben: In dem Falle der armen Wittwe wäre es ja viel leichter, der Gutsherr gäbe das Geld her. — Landrath Graf v. Bernstorff-Wedendorf: Er proponire, die Discussion zu sistiren und den Antrag des Herrn Landraths v. Rieben anzunehmen, sonst aber abzustimmen. — Herr Pogge-Pölitz: Er wolle seinen Widerspruch fallen lassen, behalte sich aber eine weitere Erklärung vor.

Bei der weiteren Berathung des Berichts, als es sich um das Strafmaß für Schulversäumnisse handelte: daß expreß eine Strafe von ½—1 ßl. für jede versäumte Stunde, später der doppelte Satz, bei fortgesetzter Renitenz Gefängnißstrafe von 6 Stunden für die Eltern nach 12 versäumten Stunden eintreten solle, fand Herr Pogge-Pölitz dies auch zu hart und weder der Sache noch der Stellung der Gutsherren angemessen; der Gutsherr sei Mann genug und vereidigte Person, wie die Behörden der Stadt. Hofrath Floerke-Grabow hielt diese Strafe nicht für zu hoch, nur angemessen. — Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorf und Kammerherr v. Oertzen-Kotelow meinen, Pogge sei gegen das Recht des Gutsherrn, Gefängnißstrafen zu verhängen, überhaupt, möge er dann die geeigneten Anträge zur Abänderung stellen. — Bürgermeister Pohle-Schwerin machte bei diesem Punkte darauf aufmerksam, es müsse gesagt werden, daß die 6 Stunden nur bei Tage abgesessen werden dürften. Bei dem eigenthümlichen Verhältnisse, in welchem diese Leute meist zu den Dienstherren stünden, sei es sonst leicht möglich, daß sie nur bei Nacht die 6 Stunden sitzen müßten. — Landrath v. Rieben-Galenbeck: Das sei eine Verdächtigung der Gutsobrigkeiten, die ihre Gewalt nicht mißbrauchen würden. Bürgermeister Pohle-Schwerin wies den Vorwurf der Verdächtigung zurück; solche Fälle seien möglich, und man müsse ihnen im Gesetz vorzubeugen suchen. — Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorf: Wenn die Ortsbehörde nicht einschreiten solle, wer solle es dann thun? Wolle man sie absetzen? So lange sie beständen, müßten sie auch das Recht zur Be-

strafung haben. Die Worte, die gefallen, wären nur gesprochen, um die bei uns glücklicher Weise noch bestehenden patriarchalischen Zustände zu untergraben, deshalb müsse man Herrn Pogge entgegentreten.

Einige Mitglieder der Committe hatten in dem Berichte — sub II. in fine — beantragt, daß wenn ein Schulpatron aus dem neu zu errichtenden Lehrerseminar in Lübtheen auf seine Anfrage keinen Lehrer erhalten könne, ihm ein angemessener Zeitraum gewährt, nöthigenfalls die Anstellung eines Hilfslehrers so lange gestattet werde, bis er einen Lehrer aus Lübtheen erhalte. Dieser Antrag wird genehmigt in dem Beschlusse: Man erkläre sich mit dem von einigen Mitgliedern der Committe gemachten Vorschlage einverstanden, eine Allerhöchste Zusicherung dahin zu erbitten, daß, wenn Schul-Patronen ein Schulmeister aus dem Seminar nicht zugewiesen werden könne, diesen zur definitiven Wiederbesetzung der Stelle eine genügende Frist zugestanden, und, wo möglich, provisorisch ein geeigneter Hilfslehrer zugewiesen werde.

Darauf proponirte man folgenden Hauptbeschluß: Soweit zu den einzelnen Punkten des Committenberichts keine besonderen Beschlüsse gefaßt wären, werde der letztere genehmigt, und sei die ständische Erklärung in Grundlage desselben mittelst Promemorien nunmehr an die beiderseitigen Herren Landtags-Commissarien abzugeben. Der Herr Landsyndikus Ahlers habe die Promemorien zu entwerfen und die Entwürfe zur Approbation vorzulegen. — Hiernächst sei der Committenbericht mit diesem Beschlusse an die Landkasten-Committe zu geben, und wolle man deren Vorschläge wegen der neu zu errichtenden Landkasten-Balance und der Einzahlungen in dieselbe erwarten.

Die von der Strelitzer Regierung gemachte Vorlage, wonach auf 10 Jahre jährlich 700 Thlr. gezahlt werden sollten, um jährlich drei Lehrer im Lehrerseminar zu Mirow auszubilden, wird von den Mitgliedern des Stargard'schen Kreises abgelehnt, weil dazu kein Bedürfniß vorhanden, und es bisher im Strelitz'schen noch immer gelungen sei, die Lehrerstellen mit geeigneten Personen zu besetzen.

Oberhauptmann v. Oertzen-Lübberstorf regte noch einmal die Frage an, ob auch klar gestellt sei, wie es rücksichtlich der Zahlung der Erhöhung des Minimum an Schullehrer, die zugleich Küster wären, zu halten sei.

Als der Beschluß wiederholt verlesen und zur Solennisirung Namen vor denselben gesetzt werden sollen, bemerkte Landrath Graf v. Bernstorff-Wedendorf: Er halte sich für seine Person verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß er auf allen Landtagen gegen Errichtung eines Central-Bildungs-Instituts für ritterschaftliche Lehrer gewesen sei. Er halte die Sache für ein Unglück und sei der Ansicht, daß die Errichtung des Seminars ein völlig verfehlter Zweck sei. Er könne für den Augenblick nicht beurtheilen, ob man von früheren Beschlüssen zurück könne, und müsse erwarten, welches Gewicht man seiner Erklärung beilege. — Kammerherr v. Oertzen-Kotelow: Nicht sowohl das fürchte er, was Graf Bernstorff angeführt, sondern daß das Geld für das Seminar weggeworfen werde; denn es würden sich nicht Schüler genug finden, weil sie dort nur freie Schule hätten, dagegen manche Verpflichtungen übernehmen und sich Alles selbst halten müßten, was sie nicht mit 100 Thlr. gut machen könnten. Man werde die 4000 Thlr. nutzlos für das Seminar jährlich hergeben und doch keine Lehrer daraus beziehen können. Landrath Graf v. Bernstorff-Wedendorf: Noch im letzten Augenblicke müsse es dem Gewissen gestattet sein, seine Bedenken geltend zu machen. Es sei ausdrücklich hervorzuheben, daß bei solcher centralen Leitung mit dem Director der Anstalt oder je nach dem Kirchenregimente An-

sichten zur Verbreitung und Geltung kommen können, welche die Schulpatrone nicht theilen, und doch seien sie gezwungen, die dort ausgebildeten Lehrer zu nehmen, da alle Lehrkräfte sich dem Seminar zuwenden werden. Er halte es für gerechtfertigt, dies auch noch in der 11. oder 13. Stunde zu sagen. — Baron v. Maltzan-Kl.-Luckow: Er hoffe, dies sei die 13. Stunde. (Heiterkeit.) — Landrath Graf v. Bassewitz-Schwiessel: Man müsse fragen, ob man noch wohl in der Lage sei, die Sache rückgängig zu machen. Herr Kammerherr v. Oertzen-Kotelow habe, um es platt zu sagen, gemeint, ob nicht das Geld weggeworfen würde. Das sei noch nicht das größte Unglück. Des Grafen v. Bernstorff Bedenken wegen der geistigen Qualification der Seminaristen seien anderer Art; doch halte er dafür, daß die einzelnen Schulpatrone in ihrer Wahl nicht behindert würden, auch anderswoher Lehrer zu nehmen. Er vermöge die Bedenken nicht alle zu widerlegen, er theile sie zum Theil selbst, aber er müsse an den Gang der Verhandlungen erinnern, wie Stände im vergangenen Jahre dem Landesherrn ein solches Anerbieten gemacht hätten, von welchem sie jetzt nicht zurücktreten könnten; wie man nahe daran gewesen sei, mit noch größeren Kosten das große Gebäude in Sammit zu erwerben, und wie man, davon abstehend, diese kleinere Summe dem Landesherrn offerirt habe. — Landrath Graf v. Bernstorff-Wedendorf: Wenn das im vorigen Jahre geschehen sei, so sei er immer dagegen gewesen; formell und juristisch sei es ihm zuerkannt, fort und fort seine Bedenken auszusprechen. Factisch werde es den Gutsherren nicht mehr zustehen, Lehrer nach ihrem Sinne anzustellen, weil die jungen Leute sich dem Seminar zuwenden würden. Das Personal werde geringer werden, aus dem man zu wählen habe. Er könne nur darauf hinweisen. Wenn er Zeit gehabt hätte, würde er das in einem Dictamen gethan und dann auf Abstimmung angetragen haben.

Landrath v. Rieben: Es komme nur darauf an, ob die Landtags-Versammlung im Ganzen dem proponirten Beschlusse zustimme? Da sich kein Widerspruch erhob, so wurde der oben angegebene Beschluß durch Vorsetzung von Namen vollzogen, und damit dieser mehrtägige Verhandlungsgegenstand der Erledigung nahe gebracht.

Die Rückäußerung der Regierung erfolgte (Sitzung vom 18. December) mittelst des folgenden Rescripts vom 15.:

Fr. Fr. ꝛc. Wir beauftragen euch, Unseren getreuen Ständen auf die durch euren Bericht vom 10. d. M. zu Unserer Kenntniß gebrachten Beschlüsse in Betreff des ritter- und landschaftlichen Landschulwesens das Nachstehende zu eröffnen:

Wir beabsichtigen den Entwurf einer Verordnung zur Modification und Ergänzung der Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 wegen verbesserter Einrichtung des Landschulwesens unter Berücksichtigung der von Unseren getreuen Ständen in dem P. M. vom 8. d. M. gestellten Anträge zu publiciren; halten es jedoch bei Genehmigung der von Unseren getreuen Ständen beantragten Beschränkung der Sommerschule auf 12 — 18 Stunden für angemessen, daß auch eine zweistündige Haltung derselben an den Vormittagen aller sechs Wochentage neben der dreistündigen Dauer derselben an vier bis sechs Tagen der Woche gestattet werde, und werden daher der bezüglichen Stelle des §. 6 des Entwurfes die Fassung geben:

> Die Sommerschule fängt am Montage nach Ostern an und soll entweder zweistündig an den Vormittagen aller sechs Wochentage oder dreistündig an den Vormittagen von vier bis sechs Tagen der Woche nach dem Ermessen der Gutsobrigkeit gehalten werden.

Ferner übernehmen Wir auf Grund der von Unseren getreuen Ständen gefaßten Beschlüsse nunmehr definitiv die Errichtung der beabsichtigten Bildungsanstalt zu Lübtheen zu Michaelis 1869 und erwarten zu diesem Zeitpunkte die erste Ratenzahlung der für diese Anstalt auf 10 Jahre bewilligten jährlichen 4000 Thlr. Endlich ist es zwar Unser gnädigster Wille, alle Billigkeit gegen die Ortsobrigkeiten walten zu lassen, welchen nicht

Schullehrer aus der Lübtheener Bildungsanstalt werden zugewiesen werden können; Wir müssen es aber ablehnen, das bestehende Recht rücksichtlich des in dem P. M. Unserer getreuen Stände sub II, 3, bezeichneten Punktes durch die Ertheilung der daselbst beantragten Zusicherung abzuschwächen. Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 15. December 1868. Friedrich Franz. J. von Oertzen. von Müller. Wetzell. Buchka. An die Landtags-Commissarien ꝛc.

Es wurde hierauf zu dem Inhalte dieses Rescriptes, und somit zu der ganzen Schwerinschen Vorlage die ständische Zustimmung erklärt.

* * *

Von Seiten der Strelitzschen Regierung wurde am 21. December das nachstehende Rescript übergeben:

Friedrich Wilhelm ꝛc. Wir beauftragen euch, Unsern getreuen Ständen auf die durch euren Bericht vom 10. d. M. zu Unserer Kenntniß gebrachten Beschlüsse in Betreff des ritter- und landschaftlichen Landschulwesens das Nachstehende zu eröffnen:

Wir beabsichtigen den Entwurf einer Verordnung zur Modification und Ergänzung der Patent-Verordnung vom 23. Juli 1821 wegen verbesserter Einrichtung des Landschulwesens unter Berücksichtigung der von Unseren getreuen Ständen in dem P. M. vom 8. d. Mts. gestellten Anträge zu publiciren; halten es jedoch bei Genehmigung der von Unseren getreuen Ständen beantragten Beschränkung der Sommerschule auf 12—18 Stunden für angemessen, daß auch eine zweistündige Haltung derselben an den Vormittagen aller sechs Wochentage neben der dreistündigen Dauer derselben von vier bis sechs Tagen der Woche gestattet werde, und werden daher der bezüglichen Stelle des § 6 des Entwurfes die Fassung geben:

> Die Sommerschule fängt am Montage nach Ostern an und soll entweder zweistündig an den Vormittagen aller sechs Wochentage oder dreistündig an den Vormittagen von vier bis sechs Tagen der Woche nach dem Ermessen der Gutsobrigkeit gehalten werden.

Wenn die getreuen Stände das Anerbieten wegen Erweiterung Unseres Seminars in Mirow behufs Vorbereitung von Lehrern für die ritter- und landschaftlichen Schulen abgelehnt haben, so können Wir Uns diese Ablehnung wohl gefallen lassen, bis die Erfahrung darüber entschieden haben wird, ob die Hoffnung Unserer getreuen Stände sich erfüllt, daß es auch ohne die erweiterte Vorbildungs-Anstalt gelingen werde, für die vacant werdenden Schulstellen qualificirte Subjecte zu gewinnen.

Neustrelitz, den 19. December 1868.

Ad mandatum Serenissimi proprium.
Großherzoglich Mecklenburgsche Landes-Regierung.
v. Kardorff.

An
den Landtags-Commissarius Staatsminister,
Freiherrn von Hammerstein
in Malchin.

Nach der Verlesung dieses Rescripts wurde beschlossen, der Engere Ausschuß habe eine zustimmende Erklärung, wie zum Schwerinschen Entwurfe beschlossen, abzugeben.

§ 13. Militaria.

Wie in der 83. Proposition des Engern Ausschusses referirt, waren mittelst eines Schwerinschen Rescripts vom 22. Juni und eines Strelitzschen Rescripts vom 6. Juli 1868 folgende Verordnungs-Entwürfe: a. wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung sowie der Gestellung der Mobilmachungs-Pferde, b. wegen der Unterstützung

bedürftiger Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Reserve, Ersatzreserve und Landwehr und c. wegen der Vorspann-Leistung für die Truppen, — dem Engern Ausschusse zur thunlichst beschleunigten Abgabe der ständischen Erklärung übermittelt worden. Dieser hatte diese umfänglichen, zum Theil in die gegenwärtigen Landes-Einrichtungen tief eingreifenden Vorlagen der Prüfung unterzogen, welche, abgesehen von manchen andern Abänderungs-Vorschlägen, zu einer gänzlichen Umarbeitung des die Kriegsleistungen und deren Vergütung betreffenden Verordnungs-Entwurfs geführt hatte. Bei Uebergabe seiner Gegenvorschläge an die Landesherren hatte dann der Engere Ausschuß am 14. September die Erklärung abgegeben, daß, wenn auch Serenissimi geruhen sollten, auf jene Abänderungs-Vorschläge einzugehen, die ständische Zustimmung zu den darnach zu erlassenden Gesetzen von ihm doch nur einstweilen und bis zum diesjährigen Landtage gegeben werde, um den Ständen die eigene definitive Beschlußnahme vorzubehalten.

Der hier in Bezug genommene Vortrag des Engern Ausschusses lautete folgendermaßen:

Allerdurchlauchtigster ꝛc. Ew. Königliche Hoheit haben mittelst hohen Rescripts vom 22. Juni d. J., unter Bezugnahme auf die Eröffnungen, welche bei der Allerhöchsten Vorlage des auf dem letzten allgemeinen Landtage berathenen Gesetzes, betreffend das Servis- und Einquartierungswesen, den getreuen Ständen in Ansehung der Erlassung der resp. Ausführungsverordnungen zu den durch das Bundesgesetz vom 7. Nov. v. J. für das ganze Bundesgebiet eingeführten preußischen Militairgesetze gnädigst gemacht worden, jetzt zur Ausführung der sub Nris 2, 5 und 6 jenes Bundesgesetzes bezeichneten preußischen Militairgesetze die nachfolgenden Verordnungs-Entwürfe herauszugeben geruhet, nämlich: 1) den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütung, nebst Anlagen A—D, 2) den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Unterstützung bedürftiger Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Reserve, Ersatzreserve und Landwehr mit Anlagen A und B, 3) den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Vorspann-Leistung für die Truppen, mit Anlagen A bis E.

Aufgefordert, über diese Verordnungs-Entwürfe die thunlichst beschleunigte ständische Erklärung abzugeben, haben wir nicht ermangelt, unverweilt diesen ebenso umfänglichen als seinem inneren Wesen nach wichtigen Gegenstand der sorgfältigsten Prüfung zu unterziehen, deren Resultate wir nunmehr in Nachstehendem zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen uns beeilen.

Das hohe Rescript bemerkt mit Recht, daß die vorliegenden Verordnungs-Entwürfe nicht bloße Erläuterungen der bezüglichen preußischen Gesetze, sondern positive gesetzliche Bestimmungen enthalten, welche — wie auch schon beim ersten Anblick der Entwürfe klar vor Augen tritt — zum Theil in die gegenwärtigen Landeseinrichtungen tief eingreifen. Um so mehr wird bei der Einführung solcher Bestimmungen mit Vorsicht zu Werke gegangen werden müssen, um nicht Zustände hervorzurufen, welche andere wichtige Interessen schädigen könnten oder mit bisher anerkannten Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit nicht in Einklang stehen möchten.

Das hohe Rescript will nun, weil den im § 1 des Bundesgesetzes vom 7. November v. J. sub Nr. 5 und 6 aufgeführten preußischen Gesetzen, betreffend die Unterstützung bedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Reservisten und Landwehrmänner, und betr. die Kriegsleistungen und deren Vergütung, die in der preußischen Monarchie bestehende Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verfassung zu Grunde liege, hieran insofern sich anlehnen, als, was insbesondere die nach den bezüglichen preußischen Gesetzen nicht den Gemeinden, sondern den Kreisen obliegenden Verpflichtungen betrifft, den Kreisen hier die durch die Verordnung vom 21. December v. J., betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden, eingeführten Landwehr-Compagnie-Bezirke substituirt, und diesen Bezirken also die in Preußen den Kreisen obliegenden Verpflichtungen auferlegt werden sollen. Hiebei wirft sich vor Allem die Frage auf: ob diese Einrichtung als eine nothwendige, als eine so un-

umgänglich nothwendige zu betrachten sei, daß, ungeachtet etwaniger von anderen Seiten her dagegen hervortretender Bedenken, dennoch unter resignirender Zurückdrängung derselben dem Drange mächtigerer Nöthigung gewichen werden müsse. In den bisher ergangenen norddeutschen Bundesgesetzen resp. den durch dieselbe für das ganze Bundesgebiet eingeführten preußischen Militairgesetzen, dürfte nun eine solche Nöthigung nicht zu befinden sein. Die Verordnung vom 21. December v. J., betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden, welche den Umfang der innerhalb der Landwehr-Compagnie-Bezirke zu verwaltenden verschiedenen Geschäfte genau bestimmt, hat den Landwehr-Compagnie-Bezirken in keiner Weise die Beschaffung der durch die gegenwärtigen Allerhöchsten Vorlagen beregten Leistungen zugewiesen. Ueberhaupt kann die durch die norddeutsche Bundesverfassung vorgeschriebene Einführung der preußischen Militairgesetze nicht auch in Ansehung der Form, unter welcher den sachlichen Anforderungen derselben zu genügen, überall nach dem Buchstaben verstanden werden, sondern sie erheischt wesentlich nur die Erfüllung dieser Anforderungen und überläßt es namentlich den resp. Regierungen der einzelnen Bundesstaaten, die näheren Bestimmungen darüber zu treffen, auf welche Behörden und Corporationen, resp. auf welche Fonds die durch die preußischen Militairgesetze der Civilverwaltung auferlegten Leistungen zu übernehmen sind. Sonst würde eine stricte Consequenz ja auch erfordern, daß die ganzen preußischen Einrichtungen selbst so, wie sie in den bezüglichen preußischen Militairgesetzen vorausgesetzt werden, also z. B. die ganze preußische Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verfassung, in allen übrigen Staaten des norddeutschen Bundes eingeführt würden. Das ist jedoch bekanntlich in Wirklichkeit nicht der Fall, und auch das vorliegende hohe Rescript will nicht die bezüglichen preußischen Einrichtungen selbst einführen, sondern nur ähnliche, welche sich in gewisser Weise an die preußischen anlehnen sollen. Es folgt mithin, daß keineswegs eine äußere zwingende Nothwendigkeit die Einführung gerade der durch das hohe Rescript c. a. proponirten Einrichtungen gebietet, sondern nur solcher, welche die Erfüllung der durch die preußischen Militairgesetze gestellten Anforderungen ermöglichen. Es ist darum freier Raum für eine unbehinderte allseitige Beurtheilung der gegenwärtigen Allerhöchsten Vorlagen gestattet, und vermögen wir nicht, die gewichtigen Bedenken zu unterdrücken, welche bei ihrer näheren Prüfung gegen dieselben und insbesondere gegen die Allerhöchsten Intentionen uns entgegengetreten sind, die darauf abzielen, in Ansehung der nach den bezüglichen preußischen Gesetzen den Kreisen auferlegten Leistungen denselben die, jüngst zu anderen Zwecken formirten zwölf Landwehr-Compagnie-Bezirke zu substituiren, darin die zur Beschaffung der betreffenden Leistungen erforderlichen Behörden und resp. Vertretungen der Eingesessenen zu organisiren und denselben die Allerhöchst vorgeschlagenen Functionen und Befugnisse beizulegen.

Zunächst tritt als bedenklich schon die große Ungleichmäßigkeit in der Zusammensetzung der Vertretungen der Eingesessenen in den Landwehr-Compagnie-Bezirken hervor, wo bald das domaniale, bald das ritterschaftliche Element in so erheblichem Grade prävalirt, während das städtische — mit wenigen Ausnahmen — nachsteht. Das hohe Rescript selbst kann nicht umhin, dies als ein Mißverhältniß zu bezeichnen, womit wir uns nur einverstanden erklären können. Zwar bringt dasselbe eine an die Allerhöchst proponirte Bezirkseintheilung sich anschließende Abänderung der ritterschaftlichen Amtsverbände in Anregung; indessen dürfen wir von einer weiteren Ausführung der an sich und im Uebrigen dagegen obwaltenden erheblichen Bedenken hier absehen, weil ohnehin die proponirte Einrichtung nicht wohl für ausführbar erkannt werden kann.

Denn dieselbe würde den Allerhöchsten Propositionen zufolge einen so umfangreichen Apparat in Bewegung setzen und so zahlreiche mitwirkende Kräfte erfordern, als kaum zu beschaffen sein möchten. Eine solche Anzahl von Mitwirkenden ihren Berufsgeschäften zu entziehen und mit den Mühwaltungen dieser neuen Functionen zu belasten, würde aber noch um so weniger zu rechtfertigen sein, da es nach den Allerhöchsten Vorlagen die Absicht ist, daß diese Functionaire nicht nur ohne Besoldung, sondern sogar ohne Entschädigung ihre Dienste leisten sollen. Das aber würde Niemandem anzusinnen sein, und würde jedenfalls die Billigkeit es erfordern, daß wenigstens die baaren Auslagen, welche den Mitgliedern der nach den Allerhöchsten Propositionen neu zu bildenden Landwehr-Compagnie-Bezirks-Versammlungen in Veranlassung der von ihnen, als solchen, übernommenen Mühwaltungen würden verursacht werden, ihnen erstattet würden. Denn sonst

würde Niemand zur Uebernahme eines solchen Amtes verpflichtet werden können, und würde folgeweise alsdann die Gefahr entstehen, daß die Zusammensetzung der Bezirksversammlungen nicht würde zu Stande kommen. Ist es also gewiß, daß mindestens die Entschädigung für Auslagen den Mitgliedern der proponirten Bezirksversammlungen würde zugestanden werden müssen, so liegt aber auch auf der Hand, daß die ohnehin schon nicht gering anzuschlagenden Kosten der Verwaltung und der Remuneration eines zwölffachen Bureau- und sonstigen Dienstpersonals noch in einem sehr erheblichen Grade gesteigert werden würden — was um so mehr zu vermeiden sein dürfte, als schon durch die Leistungen selbst, zu deren Beschaffung die proponirten Einrichtungen getroffen werden sollen, die Kräfte des Landes wie der Einzelnen — zumal unter den vorauszusetzenden drückenden Umständen einer Kriegs-Calamität — außergewöhnlich straff angespannt werden.

Sodann sollen die neu zu bildenden Bezirksversammlungen den Allerhöchsten Vorschlägen zufolge über die Aufbringung der Bedürfnisse beschließen, insbesondere darüber, ob die dem Bezirke auferlegten Lieferungen durch freien Ankauf aus der Bezirkskasse oder durch Naturalleistungen der einzelnen Ortschaften aufzubringen seien, und sollen sie zum Zweck der Repartition sowohl für Geld- als auch für Naturalleistungen einen Contributionsplan entwerfen, um solchen dem Großherzoglichen Ministerio des Innern zur Bestätigung vorzulegen. Diese Steuerausschreibung, welche hiedurch gewissermaßen den respective zwölf Bezirksversammlungen — wenngleich mit dem Vorbehalte der Bestätigung durch Ew. Königl. Hoheit Ministerium des Innern — in die Hand gegeben werden soll, unterliegt nun aber den gewichtigsten Bedenken. Es liegt überall kein Anhaltspunkt dafür vor, daß hiebei von den resp. 12 Bezirksversammlungen nach auch nur einigermaßen gleichen Grundsätzen würde verfahren werden. Voraussichtlich würden somit etwa 12 verschiedene Steuer-Modi für das Land ins Leben gerufen werden, was zu mannigfaltigen und ungerechten Ungleichheiten in der Vertheilung der betreffenden Lasten auf die Landes-Einwohner Anlaß bieten würde. Dazu kommt, daß die beregten Bezirksversammlungen zur Beschaffung der den resp. Bezirken auferlegten Leistungen in der Regel sofort und ohne Verzug des baaren Geldes bedürfen würden, und daher beim Mangel desselben in der Bezirkskasse zu schleunigen Anleihen würden ihre Zuflucht nehmen müssen. Es dürfte aber mehr als zweifelhaft sein, ob jene Bezirksversammlungen in der Lage sein würden, derartige Anleihen zu effectuiren, da es schwerlich gelingen dürfte, die etwa zu creirenden Landwehr-Compagnie-Bezirkskassen-Obligationen — zumal bei der zu erwartenden Existenz von zwölf verschiedenen Arten derselben — sei es im In- oder im Auslande zu begeben. Wenigstens würde solches sicherlich nicht ohne einen unverhältnißmäßig großen Kostenaufwand zu effectuiren sein — des Nachtheils zu verschweigen, den die Creirung so vieler neuen Schuldpapiere auf den Credit des Landes üben würde.

Von allem diesem abgesehen, kommt übrigens als äußerst bedenkenerregend noch vornehmlich in Betracht, daß den Allerhöchsten Vorlagen zufolge die durch die bezüglichen preußischen Militairgesetze den Kreisen auferlegten Leistungen hier ebenfalls von den Landwehr-Compagnie-Bezirken für sich aufgebracht werden sollen. Das hohe Rescript hebt freilich hervor, daß der in dem bezüglichen preußischen Gesetze durchgeführte Grundsatz: für Kriegs-Eventualitäten die Unterthanen zu vermehrten Leistungen heranzuziehen, um dem Staate die Machtentwickelung nach außen zu erleichtern, den Vorzug habe, durch die Erfahrung erprobt zu sein. Letzeres gilt aber doch nur für die preußischen Verhältnisse, und kann daraus keineswegs ein Schluß gezogen werden auf die von jenen wesentlich verschiedenen hiesigen Verhältnisse. Denn wenn auch auf die Landwehr-Compagnie-Bezirke die Kriegsleistungen und was damit in Verbindung steht in ähnlicher Weise wie auf die preußischen Kreise gelegt werden sollten, so geschähe dies doch nur als eine bloße äußere Nachahmung — ohne alle innere Vermittelung, und ohne daß im Uebrigen den Landwehr-Compagnie-Bezirken wirklich innere Aehnlichkeiten mit den preußischen Kreis-Verbänden bezüglich der durch die Kreisverwaltung selbst bedingten politischen Organisation derselben innewohnten. Die Heranziehung der Unterthanen zu vermehrten Leistungen für Kriegseventualitäten selbst aber anlangend, so kann diese — soweit sie überhaupt rechtlich begründet ist, und abgesehen von den durch specielle gesetzliche Vorschrift etwa bestimmten, existenten Corporationen oder Einzelnen besonders auferlegten Leistungen — nur gleichmäßig auf gesammte Landeseinwohner vertheilt werden. Denn derartige Leistungen tragen den Charakter von außerordentlichen Nothwendigkeiten und Verwendungen, welche das ganze Land ergreifen und bei deren Abbürdung kein Landes-

Einwohner verhältnißmäßig vor dem andern beschwert werden darf, dem Beschwerten aber durch billigen Beitrag von den verhältnißmäßig weniger Herangezogenen Vergütung geleistet werden muß.

Die vorstehenden Ausführungen dürften zur Genüge erkennen lassen, wie die Allerhöchst proponirten Einrichtungen in den angegebenen Beziehungen an sich den erheblichsten Bedenken unterliegen. Abgesehen hievon würden wir aber auf die Allerhöchsten Propositionen einzugehen schon aus dem Grunde uns nicht in der Lage befinden, weil wir uns dazu überall nicht für ermächtiget erachten können. Denn wenn wir zwar von den getreuen Ständen potestivirt sind, mit Ew. Königlichen Hoheit Regierung über die Ausführung der für das ganze Bundesgebiet eingeführten preußischen Militairgesetze zu verhandeln, so hat dabei doch der Gedanke gänzlich fern gelegen, daß wir daneben auch zu Einrichtungen, welche, wie das hohe Rescript selbst anerkennt, so tief in die bestehenden Verhältnisse eingreifen, die ständische Zustimmung sollten erklären dürfen, zumal hier — wie schon im Obigen des Weiteren ausgeführt worden — keine zwingende Nothwendigkeit dafür vorliegt. In Ehrerbietung fühlen wir uns deshalb gedrungen, die Allerhöchst anverlangte ständische Genehmigung der herausgegebenen Gesetzesvorlagen schon aus dem Grunde unserer mangelnden Ermächtigung dazu allerunterthänigst abzulehnen, und würden wir uns zu dieser ehrerbietigsten Ablehnung selbst dann veranlaßt sehen, wenn es auch nur die Allerhöchste Absicht wäre, die im Entwurfe herausgegebenen resp. Verordnungen etwa nur als provisorische bis zu dem bevorstehenden allgemeinen Landtage zu erlassen.

Wenn wir uns nun gestatten dürfen, in Folgendem Ew. Königlichen Hoheit unsere ehrerbietigste Ansicht darüber zu unterbreiten, von welchen Grundlagen bei der Ausführung der fraglichen preußischen Militairgesetze auszugehen sei, so halten wir Allerunterthänigst dafür, daß naturgemäß dieselbe nicht an auswärts existirende Einrichtungen, sondern mehr an die im Lande selbst bestehenden Verhältnisse sich anzulehnen habe.

Zur näheren Darlegung unserer Ansichten hierüber uns wendend, ziehen wir zunächst in Betrachtung:

A. Die zu erlassende Ausführungs-Verordnung in Betreff des preußischen Gesetzes vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung.

Dieses Gesetz behandelt die Kriegsleistungen überhaupt und — im § 14 — die Gestellung der Mobilmachungspferde, insbesondere nach Maßgabe des preußischen Gesetzes vom 24. Februar 1834 und resp. des Gesetzes vom 12. September 1855. Da zur Ausführuug des letzteren Gesetzes ein besonderes Regulativ zu erlassen ist, so werden wir die specielle Erörterung hierüber in einem besonderen Abschnitte folgen lassen und wenden uns zunächst zur Erwägung der zu erlassenden Ausführungsverordnung zu

I. dem preußischen Gesetze vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung überhaupt.

Die in diesem Gesetze näher bezeichneten resp. Leistungen sind nun durch dasselbe theils den Gemeinden, theils den Kreisen auferlegt.

Anlangend

1) die Kreise, so sind solche Kreise, wie sie in dem preußischen Gesetze als bestehend vorausgesetzt werden, in hiesigen Landen nicht vorhanden, und fehlt es somit an solchen Rechtssubjecten, welche die jenen auferlegten Leistungen erfüllen könnten. Die Leistungen, um welche es sich hier handelt, tragen nun aber, wie bereits im Obigen von uns angeführt worden, den Charakter von außerordentlichen Nothwendigkeiten und Verwendungen, welche das ganze Land ergreifen und zu deren Abbürdung alle Landestheile und Einwohner nach gleichmäßigem Verhältnisse heranzuziehen sind. Demnach tritt an die Stelle der in dem preußischen Gesetze vorausgesetzten Kreise als zur Erfüllung der jenen obliegenden Leistungen verpflichtetes Rechtssubject hier das ganze Land ein.

Was daher die materielle Seite der Erfüllung der beregten Leistungen betrifft, so würde nach unserm ehrerbietigsten Erachten des Zwecks eine Kasse auf den Credit des ganzen Landes zu gründen sein, welche beim Landkasten zu verwalten wäre, und welche die Mittel zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse aus der allgemeinen Landes-Recepturkasse zu entnehmen hätte. Da jedoch der Eintritt der Bedürfnisse in der Regel ein plötzlicher und unvorgesehener sein wird, und daher dieselben bei der Aufstellung des alsdann gerade laufenden Receptur-Kassen-Etats nicht prospicirt sein dürften, so würden zur schleunigen Beschaffung der erforderlichen Mittel

Anleihen auf den Credit des ganzen Landes zu contrahiren sein. Mit dem Negoce-Geschäft wäre etwa unser Collegium in gleicher Weise zu betrauen, wie solches wegen der Anleihen für die Kasse der Landeshülfen zu Chaussee- und Wasserbauten geschehen, und würden die auszugebenden Schuldverschreibungen von den Mitgliedern der Schulden-Tilgungscommission zu originalisiren sein. Sollte aber unter obwaltenden Umständen eine Anleihe überhaupt nicht oder nur unter zu ungünstigen Bedingungen sich effectuiren lassen, so würden die erforderlichen Mittel durch außerordentliche Steuern aufzubringen sein, zu deren Bewilligung auf Grundlage des außerordentlichen Contributions-Edictes unser Collegium durch die gegenwärtig zu erlassende Ausführungs-Verordnung zu autorisiren wäre.

Anlangend sodann die formelle Seite der Aufbringung der in dem preußischen Gesetze den Kreisen auferlegten Leistungen — also die Ausrichtung der dabei vorfallenden Geschäfte und die Anordnung der dazu erforderlichen Einrichtungen — so steht auch hier, um durch eine Theilung der betreffenden Mühwaltungen die nöthige Beförderung des ganzen Aufbringungs-Geschäftes zu erzielen, nichts entgegen, zu diesem Behufe zunächst das Land in Kreise einzutheilen, nämlich in Anlehnung an die bestehende Eintheilung des Landes in den mecklenburgischen und den wendischen Kreis. Da diese beiden Kreise nicht völlig geographisch arrondirt sind, so würde es zweckmäßig sein, dieselben in gleicher Weise, wie solches zum Behuf des ehemaligen Rekrutirungsgeschäftes durch die resp. Verordnungen vom 22. Februar 1830 und vom 25. Juli 1856 geschehen, durch gegenseitigen Austausch angemessen zu formiren. Weil aber in Folge dessen auf die also gebildeten Kreise die bestehende verfassungsmäßige Bezeichnung resp. des mecklenburgischen und des wendischen Kreises nicht ganz zutreffen würde, so dürfte für jene etwa die Benennung des Schwerinschen und Güstrowschen Kreises zu wählen sein. Demnach möchte unseres ehrerbietigsten Erachtens für den vorliegenden Zweck das Land einzutheilen sein in zwei Kreise, nämlich:

α. den Schwerinschen Kreis, bestehend aus dem ganzen mecklenburgischen Kreise mit Weglassung des ritterschaftlichen Amts Neustadt, der (sonst zum ritterschaftlichen Amte Wittenburg gehörenden) Ivenacker Güter sowie der Städte Waren und Malchow, und mit Hinzurechnung:

a. des Domanial-Amts Boizenburg,
b. des Domanial-Amts Bakendorf,
c. des ritterschaftlichen Amts Boizenburg,
d. der Stadt Boizenburg und deren Kämmerei- und zu Stadtrecht liegenden Güter;

ferner als nicht eingekreiseter Landesbestandtheile:

e. des Stifts und Fürstenthums Schwerin und
f. der Stadt und Herrschaft Wismar; —

β. den Güstrowschen Kreis, —

bestehend aus: dem ganzen wendischen Kreise, mit Ausnahme des Domanial- und ritterschaftlichen Amts und der Stadt Boizenburg c. p., sowie des Domanial-Amts Bakendorf, und mit Hinzurechnung

a. des ritterschaftlichen Amts Neustadt,
b. der Ivenacker Güter,
c. der Städte Waren und Malchow mit ihren zu Stadtrecht liegenden Gütern;

ferner, als nicht eingekreiseter Landesbestandtheile:

d. der sämmtlichen Klostergüter,
e. der Stadt Rostock nebst dem Flecken Warnemünde und
f. der Rostockschen Districtsgüter.

Auf diese beiden Kreise würde nun eintretenden Falles der aufzubringende Bedarf angemessen zu vertheilen sein. Diese Vertheilung würde zu geschehen haben durch Ew. Königl. Hoheit Regierung, — und zwar in analoger Befolgung der Vorschrift sub 2 des § 5 des preußischen Gesetzes vom 11. Mai 1851, unter Zuziehung unseres Collegii.

Zur Leitung des Aufbringungs-Geschäftes würde — und zwar schon zu Friedenszeiten — in jedem der beiden Kreise ein Kreiscommissariat einzusetzen sein, worin nach verfassungsmäßig bestehenden Grundsätzen jeder der drei Landesbestandtheile gleichmäßig vertreten sein muß, und welches also etwa zu bestehen hätte aus:

einem von Ew. Königlichen Hoheit zu bestellenden landesherrlichen Commissarius zur Vertretung des landesherrlichen Domanial-Interesses, und aus

einem ritterschaftlichen, sowie
einem landschaftlichen Deputirten — welche in demselben Kreise angesessen, resp. als Magistrats-Personen angestellt sein müssen — zur Vertretung der ständischen Interessen,

und würden die beiden letzteren von den getreuen Ständen auf allgemeinen Landtagen zu erwählen sein.

Ihre Renumeration würden — gleichfalls bestehenden Grundsätzen entsprechend — die landesherrlichen Commissarien aus landesherrlicher Casse, die ständischen Deputirten aber aus ständischen Cassen zu empfangen haben.

Das Kreis-Commissariat des Schweriner Kreises würde, um thunlichst von der Mitte des letzteren aus die ihm obliegenden Geschäfte zu leiten, seinen Sitz etwa in Schwerin, das Kreis-Commissariat des Güstrowschen Kreises den seinigen etwa in Güstrow haben.

Anlangend nun die Aufbringung der den Kreisen zugetheilten Lieferungen selbst, so würden unseres ehrerbietigsten Erachtens die resp. Kreis-Commissariate hierüber — insbesondere ob die Lieferungen von ihnen durch freien Ankauf beschafft werden sollen oder durch Natural-Leistungen Seitens der Gemeinden aufzubringen seien — zu beschließen haben. Im ersteren Falle — welcher, soweit thunlich, die Regel bilden dürfte — würden die Kreis-Commissariate zuvor durch Benehmung mit Unserm Collegio sich darüber zu vergewissern haben, ob die erforderlichen Mittel vorhanden oder doch tempestive zu beschaffen seien, und würden ihnen sodann zu den beschlossenen Ankäufen die Mittel aus der obbezeichneten, auf den Credit des ganzen Landes zu gründenden und beim Landkasten zu verwaltenden, Casse zu suppeditiren sein. Zu dem Behufe würden die resp. Kreis-Commissariate ihre hierauf gerichteten Anträge gleichzeitig bei Ew. Königl. Hoheit Regierung und bei unserm Collegio einzureichen haben, und würde auf die uns eröffnete Allerhöchste Genehmigung die Zahlung durch uns zu verfügen und von dem Berechner der bezeichneten Casse an die resp. Kreis-Commissariate zu leisten sein. Sollte die sofortige Zahlung etwa wegen augenblicklichen Mangels eines baaren Cassenbestandes nicht möglich sein, so dürften, unter Einverständniß zwischen Ew. Königl. Hoheit Regierung und unserm Collegio, die Kreis-Commissariate auch zu ermächtigen sein, einstweilen Bons an die betreffenden Lieferanten — nöthigenfalls mit einer angemessenen Zins-Zusicherung — auszugeben. Die angekauften Bedürfnisse würden sodann — je nachdem es zweckmäßig erscheinen würde, durch die Kreis-Commissariate an die durch die betreffende höhere Ordre dazu bestimmten Magazine oder sonstigen Ablieferungsorte zu befördern, oder es würden schon beim Ankaufe der Bedürfnisse die betreffenden Lieferanten zur Ablieferung derselben an jene Magazine oder sonstigen Ablieferungsorte zu verpflichten sein. — Im andern Fall, wenn nämlich wegen unthunlichen Ankaufes der Bedürfnisse von den resp. Kreis-Commissariaten die Aufbringung derselben durch Natural-Lieferung Seitens der Gemeinden beschlossen worden, würden die Lieferungen auf die letzteren durch die Kreis-Commissariate, in analoger Befolgung der Vorschrift sub 3 §phi 5 des preußischen Gesetzes vom 11. Mai 1851, zu vertheilen sein. Dabei würde freilich die thunlichste Gleichmäßigkeit unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der betreffenden Verpflichteten zu beobachten sein; da indessen die letzteren nicht bloß die Vergütung nach Maßgabe der resp. Bestimmungen des preußischen Gesetzes vom 11. Mai 1851, sondern auch, zufolge der im Obigen aufgestellten Grundsätze über die Natur der fraglichen Leistungen, die völlige Entschädigung durch Ausgleichung Seitens des ganzen Landes — cfr. unten sub 4 — zu erwarten haben, so dürfte von einer streng genauen Gleichmäßigkeit bei der Repartition der Lieferungen immerhin abgesehen werden können, und vornehmlich auch diejenige Art der Vertheilung ins Auge gefaßt werden müssen, durch welche die möglichst schleunige Lieferung der Bedürfnisse zu erzielen wäre.

2) Was nun ferner die Aufbringung der den Gemeinden auferlegten Leistungen betrifft, so befinden wir mit Ew. Königl. Hoheit uns darin in Uebereinstimmung, daß für die in dem preußischen Gesetze vom 11. Mai 1851 bezielten Gemeinden in Gemäßheit der hiesigen Verhältnisse in die Stelle treten: in den Großherzoglichen Domänen und Cammergütern die Ortsgemeinden und resp. einzelnen Ortschaften, in den ritterschaftlichen Gütern und in den Klöstern die Grundherrschaften, in den städtischen Territorien die Stadtgemeinden; und sind es mithin die Ortsobrigkeiten — also resp. die Domanial-Aemter, die ritterschaftlichen Gutsobrigkeiten, die Kloster-Aemter und die städtischen Magistrate (wozu noch die

Oekonomie-Verwaltung des Oekonomie-Gutes Bergrade in Parchim kommt) —, welche zur Beschaffung der den resp. Ortschaften auferlegten Leistungen die erforderlichen Geschäfts-Ausrichtungen und Anordnungen nach Maßgabe des preußischen Gesetzes vom 11. Mai 1851 in Vollzug zu setzen haben.

Mit Ew. Königl. Hoheit sind wir ferner darin einverstanden, daß die resp. Ortsobrigkeiten, sobald ihnen von der beschlossenen Vertheilung, von Zeit und Ort der Lieferung durch die resp. Kreis-Commissariate Kenntniß gegeben worden, verpflichtet sind, die Lieferungen vollständig, rechtzeitig und ordnungsmäßig zu beschaffen, resp. zu bewirken, — sowie daß sie im Säumungsfalle zur Erfüllung dieser Verpflichtung auf Antrag des betreffenden Kreis-Commissariates durch Ew. Königl. Hoheit Regierung im Wege der administrativen Execution angehalten werden können.

3) Für die nach Maßgabe des preußischen Gesetzes vom 11. Mai 1851 prästirten Leistungen soll theilweise eine Vergütung gewährt werden; — allein es fehlt in den Allerhöchsten Vorlagen eine Bestimmung darüber, auf welche Weise diese Vergütung realisirt werden soll. Zwar ist in dem Allerhöchst herausgegebenen Entwurfe der bezüglichen Ausführungs-Verordnung §pho 1 a. E. ausgesprochen: wo die betreffenden preußischen Gesetze die Vergütung der Kriegsleistungen dem Staate oder der Staatscasse zuwiesen, seien mit Rücksicht auf die bestehenden Bundesverhältnisse der Norddeutsche Bund und dessen Cassen an die Stelle getreten zu betrachten; — indessen, so sehr wir auch mit dem Inhalte dieser Bestimmung an sich einverstanden sind, so dürfte dieselbe doch unsres ehrerbietigsten Erachtens für den vorliegenden Zweck nicht ausreichend erscheinen. Einestheils nämlich existirt zur Zeit kein ausdrückliches Bundesgesetz, welches ausspräche, daß die in dem preußischen Gesetze vom 11. Mai 1851 für Kriegsleistungen aus der Staatscasse verheißene Vergütung in Zukunft aus der Bundescasse gezahlt werden solle, und eine einzelne Ortsobrigkeit, welche für die von ihr prästirten Kriegsleistungen die gesetzliche Vergütung etwa bei der betreffenden Bundes-Cassen-Behörde in Anspruch nehmen wollte, würde daher diesen ihren Anspruch nur durch eine bezügliche staatsrechtliche Deduction begründen können, ohne über deren beifällige Aufnahme gewiß zu sein; — anderntheils aber können wir es überhaupt nicht für angemessen achten, daß eine einzelne Ortsobrigkeit oder auch ein Kreis-Commissariat wegen Realisirung der für Kriegsleistungen zu erwartenden gesetzlichen Vergütung zu der betreffenden Bundes-Cassen-Behörde in Beziehung trete. Vielmehr sind wir des ehrerbietigsten Dafürhaltens, daß die einzelnen Bundes-Regierungen Namens der von ihnen vertretenen resp. Bundes-Länder die gesammte gesetzliche Vergütung für die von ihren Angehörigen prästirten Kriegsleistungen aus der betreffenden Bundes-Casse zu erwirken habe. Da nun die Vergütungs-Berechtigten ein Interesse daran haben, zu wissen, woher ihnen zunächst die Zahlung geleistet werde, auch ihnen nicht anzusinnen ist, auf die letztere bis zur Erledigung der mit der betreffenden Bundes-Behörde einzuleitenden Verhandlungen zu warten, so dürfte in der zu erlassenden Ausführungs-Verordnung die Casse, aus welcher zunächst die Vergütung zu leisten sein wird, zu bezeichnen und über die Zahlungs-Anweisung Bestimmung zu treffen sein.

Der Natur der Sache entsprechend wird diese zu bezeichnende Casse keine andere sein können, als die schon gedachte auf den Credit des ganzen Landes zu gründende und beim Landkasten zu verwaltende Casse. Demnach würden die betreffenden Ortsobrigkeiten ihre Ansprüche auf Vergütung für die von ihnen beschafften Kriegsleistungen nach Maßgabe der einschlagenden Bestimmungen des preußischen Gesetzes vom 11. Mai 1851 bei dem Kreis-Commissariate ihres Kreises zu liquidiren haben. Von letzterem würden diese Liquidationen zu prüfen, nach befundener Richtigkeit zu attestiren und Ew. Königl. Hoheit einzureichen sein. Sobald sodann Allerhöchstdieselben unter Mittheilung der Liquidationen uns zur Erklärung über die Zahlung der resp. Beträge aufgefordert haben werden, würden wir, falls keine Bedenken weiter entgegenstehen, die Zahlung an die resp. Ortsobrigkeiten — eventuell zur weiteren Vertheilung an die einzelnen Vergütungs-Berechtigten — aus der bezeichneten Casse verfügen.

Der Competenz Ew. Königl. Hoheit Regierung würde es demnächst anheimfallen, durch geeignete mit der betreffenden Bundesbehörde einzuleitende Verhandlungen den Ersatz der gesetzlichen Vergütung aus der Bundes-Casse zu erwirken, und würden alsdann die erstatteten Beträge wiederum in die obbezeichnete auf den Credit des ganzen Landes zu

gründende Casse einzufließen haben und von derselben zum Schulden-Abtrag oder resp. zu anderen fundationsmäßigen Zwecken zu verwenden sein. —

4) Das Vorstehende — sub 3. — betraf die Vergütung der Kriegsleistungen, soweit dieselbe nach Maßgabe des preußischen Gesetzes vom 11. Mai 1851 im Einzelnen bestimmt ist. Diese Vergütung ist jedoch nur eine theilweise. Denn es wird nicht nur für eine Reihe von den durch das Gesetz geforderten Kriegsleistungen überall keine Vergütung gewährt, sondern es möchte auch in vielen Fällen durch die gesetzliche Vergütung den mit den Kriegsleistungen Belasteten keine wirkliche Entschädigung gewährt werden. Es dürfte daher den Betreffenden eine billige Ausgleichung, wo solche für begründet befunden würde, nicht versagt werden können. Auf eine solche Ausgleichung ist schon durch das preußische Gesetz vom 11. Mai 1851 — § 18 — hingewiesen. Da jedoch die dort genannten Kreise und Kreis-Vertretungen, denen die Realisirung der Ausgleichung rücksichtlich der resp. Gemeinden zugewiesen worden, hier in der Art, wie solche in dem gedachten preußischen Gesetze in Gemäßheit der preußischen Verfassung vorausgesetzt werden, nicht bestehen; und da ohnehin, wie schon im Obigen angeführt worden, die betreffende Ausgleichung in Gemäßheit der hiesigen Verhältnisse vom ganzen Lande zu übertragen sein wird: so ergiebt sich hieraus, daß über etwanige Ansprüche auf Ausgleichung wegen nicht genügender oder überall nicht gewährter Entschädigung für prästirte Kriegsleistungen, sowohl in Ansehung ihrer Begründung an sich als hinsichtlich ihres Maßes, durch Landtagsbeschlüsse unter Allerhöchster Genehmigung zu entscheiden sein wird.

Demnach würden von den betreffenden Ortsobrigkeiten — für sich und die resp. Mitglieder ihrer Ortschaften — ihre etwanigen Anträge auf Entschädigung für prästirte Kriegsleistungen, insoweit dieselbe über die gesetzliche Vergütung hinausgeht (mit Ausnahme jedoch der Fälle, wo dieselbe durch eine vorschriftsmäßig stattgefundene Taration festgestellt worden), mit den Attesten des betreffenden Kreis-Commissariats über die thatsächlich geschehene Leistung oder mit den sonst zur Begründung der Anträge erforderlichen Nachweisungen versehen, an Ew. Königl. Hoheit einzureichen sein. Sobald sodann Allerhöchstdieselben bezügliche Vorlagen hierüber zum Landtage herausgegeben, würden daselbst von den getreuen Ständen über die beantragte Ausgleichung Beschlüsse zu fassen und die etwa bewilligten Entschädigungs-Summen nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung durch uns auf die obbezeichnete, auf den Credit des ganzen Landes zu gründende Casse anzuweisen und von dem Berechner derselben an die betreffenden Ortsobrigkeiten für sich oder eventuell die resp. Mitglieder ihrer Ortschaften auszuzahlen sein.

5) Anlangend die Kosten, welche durch die den Kreis-Commissariaten obliegende Geschäfts-Ausrichtung entstehen, als an Remuneration für die von den Kreis-Commissariaten als Actuare zu adhibirenden Notarien, etwaige anderweitige Schreibhülfen und sonstiges Dienst-Personal ꝛc., so werden dieselben — mit Ausnahme der Remuneration der landesherrlichen Commissarien und der ständischen Deputirten, worüber im Obigen bereits gehandelt worden — aus der mehrgedachten auf den Credit des ganzen Landes zu gründenden Casse zu bestreiten sein, und dürfte es zweckmäßig erscheinen, zu dem Behufe angemessene Vorschüsse an die beiden Kreis-Commissariate, unter Verpflichtung zur Rechnungsablegung darüber, aus der eben bezeichneten Casse auf Allerhöchste Verfügung auszuzahlen.

Was dagegen die den Ortsobrigkeiten obliegende bezügliche Geschäfts-Ausrichtung betrifft, so dürfte dieselbe zu deren obrigkeitlichen Pflichten gehören, und mithin eine Kosten-Erstattung dafür nicht stattzufinden haben.

Um nun übersichtlich zu veranschaulichen, wie in Gemäßheit der vorstehend entwickelten Grundsätze die zu erlassende Ausführungs-Verordnung nach unserer ehrerbietigsten Ansicht sich etwa gestalten würde, haben wir einen Entwurf einer solchen verfaßt, welchen wir in der

Anlage Nr. I.

hieneben allerunterthänigst anzuschließen uns gestatten.

Indem wir nunmehr übergehen zu der speciellen Erörterung über

II. das zu erlassende besondere Regulativ wegen der Gestellung der Mobilmachungs-Pferde in Gemäßheit der preußischen Verordnung vom 24. Februar 1834 und resp. des Gesetzes vom 12. September 1855,

cfr. Anlage Nr. II.

werden wir hiebei dem Allerhöchst herausgegebenen Regulativ-Entwurfe folgen.

Bei der besonderen Wichtigkeit dieses Gegenstandes und in Anbetracht der Schleunigkeit, mit welcher eintretenden Falles die Gestellung der Mobilmachungspferde in Ausführung zu bringen ist, wird unsres ehrerbietigsten Dafürhaltens in Ansehung der dazu zu schaffenden Einrichtungen davon auszugehen sein, daß die mit der bezüglichen Geschäfts-Ausführung zu betrauenden Personen durch nichts behindert werden, sich derselben ganz und ausschließlich hinzugeben. Es dürften daher die auf die Gestellung der Mobilmachungspferde sich beziehenden Geschäfts-Besorgungen gänzlich von denjenigen Ausrichtungen, welche die Beschaffung der sonstigen Kriegsleistungen zum Gegenstand haben, zu trennen und durch andere Personen in Ausführung zu bringen sein, als welche bei den zu letzterem Behufe nach unserem obigen Vorschlage zu constituirenden Kreis-Commissariaten zu fungiren haben.

Zur Förderung der Gestellung der Mobilmachungspferde wird es sodann sich allerdings empfehlen, eine Theilung des Geschäfts eintreten zu lassen und, zum Zweck einer an mehreren Plätzen gleichzeitig zu beschaffenden Ausrichtung desselben, das Land in verschiedene Bezirke einzutheilen, in welchen die obere Leitung des Geschäfts je einem von Ew. Königl. Hoheit zu ernennenden Bezirks-Commissarius zu übertragen wäre. Da nun aber der letztere nicht — wie nach den Allerhöchsten Vorlagen beabsichtiget — zugleich auch bei den auf die sonstigen Kriegsleistungen sich beziehenden Geschäfts-Besorgungen betheiliget sein, sondern nach unserm ehrerbietigsten Vorschlage ausschließlich mit den wegen der Gestellung der Mobilmachungspferde seinerseits erforderlichen Ausrichtungen sich zu beschäftigen haben würde, so dürfte unseres ehrerbietigsten Dafürhaltens von der nach den allerhöchsten Vorlagen in Aussicht genommenen Ernennung von zwölf Bezirks-Commissarien für zwölf Bezirke abzusehen sein, und vielmehr es ausreichend erscheinen, daß sechs Bezirks-Commissarien für sechs Bezirke Allerhöchst ernannt werden, welche letzteren etwa so zu constituiren sein würden, daß je zwei der durch die Verordnung vom 21. December v. J. — betr. die Organisation der Landwehrbehörden — formirten Landwehr-Compagnie-Bezirke durch Allerhöchste Anordnung zu einem Bezirke zu obigem Zwecke zusammengelegt würden.

Demzufolge bemerken wir ehrerbietigst:

1) ad Nr. 3. des vorliegenden Regulativ-Entwurfes, — daß der Eingang dieser Nr. etwa dahin zu fassen sein möchte:

> Zur Organisation des Gestellungs-Geschäftes wird das Land in sechs Bezirke getheilt, welche so zu begrenzen sind, daß aus je zwei der durch die Verordnung vom 21. December 1867 formirten Landwehr-Compagnie-Bezirke durch Allerhöchste Anordnung ein Bezirk für den Zweck der Gestellung der Mobilmachungspferde constituirt wird. In jedem dieser sechs Bezirke hat ein Allerhöchst zu ernennender landesherrlicher Bezirks-Commissarius die obere Leitung der zum Zweck der Gestellung, der Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungspferde erforderlichen Geschäfts-Ausrichtungen.
>
> Die nach Maßgabe des Bedürfnisses sowie resp. der Leistungsfähigkeit und Verbindlichkeit zu ermittelnden Contingente der obigen sechs Bezirke an Mobilmachungs-Pferden sind durch das Ministerium des Innern auf die einzelnen Bezirke zu repartiren — — ꝛc.

Hiernach würde denn auch die Inhalts-Angabe zu dieser Nr. ad marg. entsprechend zu ändern sein.

2) Zu Nr. 4. Dem Vorstehenden zufolge wird im Eingange dieser Nr. anstatt „Landwehr-Compagnie-Bezirken" zu setzen sein: „nach Nr. 3 constituirten Bezirken."

Anlangend sodann die in den Bezirken einzurichtenden Aushebungs-Districte, so dürfte deren Constituirung nach Kirchspielen — welche bald nur ein einzelnes Dorf, bald eine ganze Reihe von Ortschaften umfassen — zu große Verschiedenheiten herbeiführen, auch in manchen Kirchspielen eine zu große und nicht allemal vorhandene Anzahl von Personen für die einzurichtenden Districtsvorstände erfordern. Unseres ehrerbietigsten Erachtens würde es angemessen sein, diesen Gegenstand so zu ordnen, daß jede Stadt einen Aushebungs-District für sich bildet, auf dem platten Lande aber die Aushebungs-Districte durch die resp. Bezirks-Commissarien in der Art geographisch abgegrenzt werden, daß die dazu gehörigen Ort-

schaften nicht weiter als etwa eine Meile von dem in den Aushebungs-Districten zu bestimmenden Sammelplatze entfernt sind.

Demnach dürfte im Eingang der Nr. 4 anstatt der Worte „deren Umfang zur vollständigen Erreichung ihres Zwecks nicht zu weit auszudehnen, vielmehr etwa auf den Bereich eines Kirchspiels zu beschränken ist" etwa zu setzen sein:

> und zwar in der Art, daß jede Stadt einen Aushebungs-District für sich bildet, während auf dem platten Lande die Aushebungs-Districte durch die resp. Bezirks-Commissarien dergestalt geographisch abzugrenzen sind, daß die dazu gehörigen Ortschaften nicht weiter als etwa eine Meile von dem in dem Aushebungs-District zu bestimmenden Sammelplatze entfernt sind ꝛc.

3) Unter a. ibid. wird es anstatt „Bezirks-Sammelplatz" dem Zusammenhange zufolge „Districts-Sammelplatz" heißen müssen; — und ferner möchte daselbst hinter „darf" einzuschalten sein: „in der Regel", indem es unter Umständen, z. B. wenn der Abnahme-Ort eine Stadt ist, nicht wohl vermieden werden kann, daß dieselbe auch zum Sammelplatze dient.

4) Ad b. ibid. Was die einzusetzenden Districts-Vorstände betrifft, so dürften außer den „Grundbesitzern" auch Pächter von Höfen dazu qualificirt und zuzulassen sein, da vielleicht nicht allemal eine ausreichende Zahl von Grundbesitzern vorhanden sein möchte. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird jedoch nicht durch die „Bezirks-Versammlung" zu geschehen haben, — da wir diese Einrichtung allerunterthänigst abzulehnen uns veranlaßt gefunden; vielmehr wird es den bestehenden Verhältnissen entsprechend sein, daß in den städtischen Aushebungs-Districten der Magistrat — ohne dabei auf Magistratspersonen beschränkt zu sein — ein Mitglied, welches zugleich der Dirigent des Districts-Vorstandes sein würde, ernennt und die beiden anderen Mitglieder auf Vorschlag dreier Personen Seitens der Bürgerrepräsentation, welche dabei nicht auf Bürger zu beschränken wäre, bestellt. In den ländlichen Aushebungs-Districten dagegen würden unbedenklich die Mitglieder der Districts-Vorstände sowie auch die Dirigenten derselben durch die resp. landesherrlichen Bezirks-Commissarien zu ernennen sein. Hiernach würde der erste Satz unter b. etwa dahin zu fassen sein:

> b. Ferner ist für jeden Aushebungs-District ein Districts-Vorstand aus drei mit dem Pferdestande des Districts genau bekannten sachverständigen Grundbesitzern oder Pächtern von Höfen einzusetzen, unter denen ein Mitglied als Dirigent fungirt. In den städtischen Aushebungs-Districten ernennt der Magistrat, welcher dabei nicht auf Magistratspersonen beschränkt ist, ein Mitglied, welches zugleich der Dirigent des Districts-Vorstandes ist; die beiden anderen Mitglieder werden auf Vorschlag dreier Personen Seitens der Bürger-Repräsentation, welche dabei nicht auf Bürger beschränkt ist, vom Magistrate bestellt. In den ländlichen Aushebungs-Districten ernennt der betreffende Bezirks-Commissar die Mitglieder und darunter auch den Dirigenten des Districts-Vorstandes.

5) Dem entsprechend wird es — ebendaselbst weiter unten — in dem Satze: „Dem Bezirks-Commissar liegt es ob, die neue Wahl einzelner Mitglieder zu veranlassen" heißen müssen: „vorzunehmen resp. zu veranlassen."

6) Nicht angemessen dürfte es erscheinen, den Mitgliedern dieser Districts-Vorstände erst nach dreijähriger Function die Befugniß zum Rücktritt von diesem Amte zuzugestehen; vielmehr halten wir ehrerbietigst dafür, daß dieser Rücktritt ihnen jederzeit freistehen dürfe, wiewohl in dem Maße, daß sie ihre Functionen bis zum Eintritt ihrer resp. Nachfolger fortzusetzen haben. Demnach gestatten wir uns, die entsprechende Abänderung des betreffenden Satzes — in dem vorletzten Alinea der Nr. 4 — submissest zu beantragen.

7) Da das die Wahl der resp. Dirigenten der Districts-Vorstände Betreffende bereits voraufgegangen ist, so würde der Eingang des letzten Alinea der Nr. 4 nunmehr etwa dahin zu fassen sein: „Der Dirigent des Vorstandes empfängt die Aufträge des Bezirks-Commissars und sorgt" ꝛc.

8) Ad Nr. 5. Ehrerbietigst gestatten wir uns, darauf aufmerksam zu machen, daß in dem vorliegenden Regulativ-Entwurfe keine Vorschrift darüber vorhanden ist, in welchem Alter ein Pferd als diensttauglich gilt, und erscheint es wünschenswerth, daß eine be-

zügliche Vorschrift hierüber in die den Districts-Vorständen zu ertheilenden Instructionen mit aufgenommen werde.

9) Ad Nr. 7. Hier kommt am Ende des ersten Absatzes der Ausdruck vor: „des gestellenden Kreises." Es wird, da Kreise in den die Gestellung der Mobilmachungs-Pferde betreffenden Beziehungen überall nicht bestehen, heißen müssen: „des gestellenden Bezirks."

10) Ad Nr. 7 ad fin. — Da in hiesigen Landen Kreis-Thierärzte nicht sind, so wird a. E. der Nr. 7 nur zu setzen sein: — ein Thierarzt oder ein sonstiger Sachverständiger.

11) In Nr. 8 ist Bezug genommen auf §§ 7 und 8 der Verordnung vom 24. Februar 1834. Zu mehrer Deutlichkeit dürfte zu setzen sein: §§ 7 und 8 der preußischen Verordnung ꝛc.

12) Ebendaselbst wird der Satz wegzufallen haben:

„Bei der Auswahl dieser Abschätzungs-Commissarien ist es den Bezirks-Commissarien unbenommen, sich mit der Bezirks-Versammlung, sobald diese gebildet, hierüber in's Vernehmen zu setzen,"

da die hier bezielte Einrichtung allerunterthänigst von uns abgelehnt worden.

13) In Nr. 9 wird es aus dem schon oben sub 9 ad Nr. 7 angeführten Grunde anstatt „von den Bezirks-Commissarien eines jeden Kreises" heißen müssen: „von den Bezirks-Commissarien."

14) Ad Nr. 11 ad fin. In den hier vorkommenden Worten „resp. nach dem Sammelplatz oder Abnahme-Ort zu begleiten" ist unter Sammelplatz, im Gegensatz zu den kurz vorher genannten Districts-Sammelplätzen, der unter Nr. 6b. erwähnte Bezirks-Sammelplatz verstanden, und dürfte daher zu mehrer Deutlichkeit vor „Sammelplatz" das Wort „Bezirks-" hinzuzufügen sein.

15) In dem ersten Satze der Nr. 12 wird es anstatt „Bezirk" dem Zusammenhange zufolge heißen müssen: „District."

16) Die Fassung des ersten Satzes der Nr. 13 „Die — — Pferde müssen — — mit dem etwa fehlenden oder unbrauchbaren Hufbeschlage — — versehen werden — —" wäre wohl etwa dahin abzuändern: „Die — — Pferde müssen — — mit brauchbarem Hufbeschlage — — versehen werden."

17) Zu Nr. 13 a. E. — Da nach bestehenden Verhältnissen „Bezirksmittel" hier nicht vorhanden sind, so können auch keine Vorschüsse aus Bezirksmitteln geleistet werden. Es dürften aber wohl die hier bezielten geringen Kosten auf die nur kurze Zeit bis zur Auszahlung des Taxwerthes der betreffenden Pferde von den resp. Bezirks-Commissarien vorgeschossen werden können.

18) In dem ersten Satze der Nr. 14 wird es anstatt „nach dem Abnahme-Orte des Districts" heißen müssen: „nach dem Abnahme-Orte des Bezirks", da ein Abnahme-Ort in den Aushebungs-Districten nicht vorkommt.

19) Daß — wie in Nr. 14 vorgeschrieben worden — die ganzen Districts-Vorstände die in den Aushebungs-Districten als diensttauglich ausgewählten Pferde ꝛc. nach dem Abnahme-Orte begleiten, möchte wohl nicht durchaus erforderlich sein, sondern dürfte es genügen, wenn ein Mitglied jedes Districts-Vorstandes diese Begleitung übernimmt, und gestatten wir uns daher, die entsprechende Abänderung jener Vorschrift submissest zu beantragen.

20) Ad Nr. 19. init. — Auch hier möchte zu mehrer Deutlichkeit das allegirte Gesetz vom 12. September 1855 als das preußische Gesetz ꝛc. zu bezeichnen sein.

21) Dasselbe finden wir zu Nr. 20 ehrerbietigst zu bemerken uns veranlaßt in Betreff der hier wiederum allegirten Verordnung vom 24. Februar 1834, — desgleichen:

22) zu Nr. 25 hinsichtlich derselben auch hier angezogenen Verordnung.

23) Ferner möchte im ersten Satze der Nr. 25 anstatt „Regierung" angemessener zu setzen sein: „Ministerium des Innern", — um in bestimmterer Weise die Behörde zu bezeichnen, an welche die mit dem Abnahme-Atteste versehenen Abnahme-Nationale der ausgehobenen Pferde einzusenden sind.

24) Die in Nr. 26 unter b. enthaltene, aus dem betreffenden Reglement für Schleswig-Holstein herübergenommene Vorschrift über die Beglaubigung der Unterschrift derer,

welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, mag dort wegen der dortigen Einwohner dänischer Nationalität von Bedeutung sein. Hier dürfte dies nicht zutreffen, und daher jene Vorschrift wegzulassen sein.

25) Ad Nr. 27. — Auch der bedungene Lohn für die Hülfs-Transport-Mannschaften kann aus dem schon oben unter 17. angeführten Grunde nicht aus „Bezirks-Cassen" vorgeschossen werden, und dürfte derselbe ebenfalls durch die Bezirks-Commissarien vorzuschießen sein, denen ja die Auslage auf die betreffende an das Großherzogl. Ministerium des Innern einzusendende Liquidation erstattet werden soll.

26) Zu Nr. 28. — Auch bei den hier genannten Gesetzen fehlt die Bezeichnung als preußische, und dürfte dieselbe auch hier zu mehrer Deutlichkeit noch zu ergänzen sein. —

Zu weiteren Bemerkungen hat der vorliegende Regulativ-Entwurf uns keine Veranlassung gegeben, und erklären wir zu demselben im Uebrigen und mit Vorbehalt der nach Vorstehendem sich ergebenden Abänderungen die submisseste ständische Zustimmung.

Wir wenden uns nunmehr zur Betrachtung

B. des Allerhöchst herausgegebenen Entwurfes einer Ausführungs-Verordnung zu dem preußischen Gesetze vom 27. Februar 1850, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften und zu dem Bundesgesetze vom 8. April d. J. betr. die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatz-Reserve,

cfr. Anlage Nr. III.

Dem herausgegebenen Entwurfe ist nun ebenfalls die durch den Entwurf der Ausführungs-Verordnung zu dem preußischen Gesetze vom 11. Mai 1851, betr. die Kriegsleistungen und deren Vergütung, Allerhöchst proponirte Organisation der Landwehr-Compagnie-Bezirke zum Grunde gelegt. Da wir jedoch zur allerunterthänigsten Ablehnung dieser Allerhöchst proponirten Einrichtungen aus den oben entwickelten Gründen uns veranlaßt gefunden — worauf wir uns hier beziehen dürfen —, so vermögen wir auch hier nicht auf dieselben einzugehen.

Wenn auch die vorgedachten Gesetze die durch dieselben bezielten Unterstützungen in Preußen den Kreisen auferlegt haben, so liegt unsres ehrerbietigsten Dafürhaltens doch keine zwingende Nothwendigkeit vor, diesem Vorgange bei der Ausführung jener Gesetze zu folgen, zumal wo die in jenen Gesetzen vorausgesetzten Kreisverbände nicht vorhanden sind, und wenn die Vorschriften derselben auch in anderer Weise zum Vollzug gebracht werden können.

Daß, in Ermangelung von Kreis-Verbänden, selbst in Preußen andere Behörden zur Erfüllung der in den vorliegenden Gesetzen begründeten Verpflichtungen an die Stelle der Kreisbehörden treten, zeigt evident der § 15 des preußischen Gesetzes vom 27. Febr. 1850.

Da nun im hiesigen Lande Kreisverbände in der Art, wie solche durch jenes preußische Gesetz vorausgesetzt werden, nicht existiren, die Landwehr-Compagnie-Bezirke aber denselben in keiner Weise gleichen, so können die beregten Verpflichtungen hier auch keinen Kreisen auferlegt werden.

Was dafür an die Stelle zu treten habe, dürfte abhängen von der Natur der zu erfüllenden Verpflichtungen. Die letzteren bestehen nun in der Unterstützung Bedürftiger. Mithin folgt von selbst, daß sie zu leisten sind aus denselben Mitteln, wie die Unterstützungen Bedürftiger überhaupt, d. h. aus den betreffenden Orts-Armencassen. Unseres ehrerbietigsten Erachtens wird daher die zu den obigen Gesetzen zu erlassende Ausführungs-Verordnung zu bestehen haben in den zwei einfachen Sätzen:

1) Die Verpflichtung zur Gewährung der in jenen Gesetzen vorgeschriebenen Unterstützungen liegt den betr. Orts-Armen-Cassen ob.

2) Die Behörden, welche die Gewährung der Unterstützungen zu verfügen und zu bewirken haben, sind die resp. Armen-Collegien und beziehungsweise die ritterschaftlichen Gutsherrschaften.

Endlich erübrigt uns noch, in Betracht zu ziehen:

c. den Allerhöchst herausgegebenen Entwurf einer zu erlassenden Ausführungs-Verordnung zu den demselben sub A. — E. anliegenden preußischen Gesetzen und Verordnungen über die Verpflichtung zur Vorspann-Leistung für die Truppen.

cfr. Anlage Nr. IV.

Ehrerbietigst bemerken wir:

1) Die Einzahlung der von den Pferdebesitzern für die Entfreiung von der Verpflichtung zur Vorspann-Leistung zu erlegenden Abgabe von 3 Thlr. an den Civil-Commissar des betr. Landwehr-Compagnie-Bezirks und an die Casse dieses Bezirks wird sich nicht wohl ausführen lassen, da die hiebei vorausgesetzten, durch die allerhöchsten Vorlagen proponirten Einrichtungen von uns allerunterthänigst abgelehnt sind.

Dem allerhöchsten Vorschlage dürfte es jedoch analog sein, jene Abgabe an die nach unsern obigen Vorschlägen einzusetzenden resp. Kreis-Commissariate — die ja ohnehin mit Vorschüssen zur Bestreitung ihrer Ausgaben zu versehen sein werden — gegen deren Quittung einzahlen zu lassen.

2) Es fehlt in dem herausgegebenen Entwurfe die Bezeichnung der Casse, aus welcher die gesetzlichen Vergütungen für den geleisteten Vorspann zu zahlen sind. Da dies die Bundes-Casse sein wird, es jedoch — wie schon mehrfach von uns hervorgehoben worden — nicht angemessen erscheint, die Betheiligten wegen dieser Vergütung zu der betreffenden Bundes-Cassen-Behörde in unmittelbare Beziehung treten zu lassen, vielmehr dies durch Vermittelung Ew. Königl. Hoheit Regierung zu geschehen haben dürfte, so wird die Casse zu bezeichnen sein, aus welcher dieselben die Vergütung vorschüssig zu empfangen haben. Diese Casse wird, insoweit der Vorspann als Kriegsleistung requirirt worden, die gedachte, nach unseren Vorschlägen zu gründende Landes-Casse sein. Ist aber der Vorspann in gewöhnlichen Friedenszeiten requirirt, so dürften, da die Verpflichtung zu solcher Leistung nicht als allgemeine Landeslast zu betrachten, andere Grundsätze eintreten, wonach die vorschüssige Zahlung der betr. Vergütung aus einer landesherrlichen Casse zu geschehen haben würde.

3) Endlich finden wir uns ehrerbietigst hervorzuheben veranlaßt, daß es sich empfehlen dürfte, in der zu erlassenden Ausführungs-Verordnung klar und übersichtlich dasjenige zusammenzustellen, was in Betreff des vorliegenden Gegenstandes gegenwärtig geltendes Recht ist. Aus den vielfach einander wiederaufhebenden preußischen Verordnungen läßt sich zwar mit einiger Mühe entnehmen, welche Ausnahmen von der fraglichen Verpflichtung bestehen, die Verpflichtung selbst aber, sowohl an sich als hinsichtlich ihres Umfanges, ist keineswegs klar daraus zu erkennen.

In Ehrerbietung gestatten wir uns, hiernach eine entsprechende Abänderung des herausgegebenen Entwurfes, mit gleichzeitiger gnädigster Berücksichtigung unserer Bemerkungen sub 1 und 2, allerunterthänigst zu erbitten.

Schließlich gestatten wir uns, noch Folgendes submissest hervorzuheben. Der ganze vorliegende Gegenstand ist von so hervorragender Bedeutung, daß, auch wenn Ew. Königl. Hoheit — wie wir mit ehrerbietigster Zuversicht allerunterthänigst erhoffen — auf unsre submissesten Vorschläge einzugehen gnädigst geruhen werden, wir dennoch uns veranlaßt sehen, zu den darnach zu erlassenden betreffenden Gesetzen die ständische Zustimmung nur einstweilen und bis zum nächsten Landtage zu erklären, um den daselbst sich versammelnden getreuen Ständen die eigene definitive Beschlußnahme darüber vorzubehalten.

Indem wir bemerken, daß wir eine auf gleiche Principien gegründete, ähnliche Erklärung über diesen Gegenstand, welche wir in Abschrift hieneben anzuschließen uns gestatten, heute auch an des Allerdurchlauchtigsten Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königl. Hoheit abgegeben haben, beharren wir in tiefster Ehrfurcht als

Ew. Königl. Hoheit

allerunterthänigste

Rostock,
den 14. September
1868.

Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß.

Anlage Nr. 1.

Fr. Fr. ꝛc. Zur Ausführung der durch die Bundesverordnung vom 7. November 1867 eingeführten und in den Anlagen A, B und C hieneben abgedruckten preußischen Gesetze wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung, nämlich: a. des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851, b. der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch

Landlieferung vom 24. Februar 1834, und c. des Gesetzes vom 12. September 1855, betreffend eine Abänderung der Verordnung ad b, verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, was folgt:

§ 1.

Die durch die vorstehenden Gesetze den Ober-Präsidien der Königlich preußischen Provinzen zugewiesenen Functionen werden Wir durch Unser Ministerium des Innern ausüben lassen. Das Ministerium des Innern führt zugleich die obere Aufsicht über die nach dieser Verordnung in Function tretenden Behörden und Commissionen und bildet für Beschwerdesachen die Recurs-Instanz. Insoweit nach den preußischen Gesetzen die Provinzial-Vertretungen oder deren Ausschüsse zu concurriren haben, werden die betreffenden Functionen durch die Landstände, beziehungsweise durch den Engeren Ausschuß von Ritter- und Landschaft ausgeübt.

§ 2.

Die Aufbringung der auf das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin entfallenden Kriegsleistungen fällt dem ganzen Lande zur Last. Zur leichteren Beschaffung der zur Aufbringung dieser allgemeinen Landeslast erforderlichen Anordnungen und Geschäfts-Ausrichtungen ist das Land in zwei Kreise getheilt, nämlich in I. den Schwerinschen Kreis, bestehend aus dem ganzen mecklenburgischen Kreise mit Weglassung des ritterschaftlichen Amts Neustadt, der (sonst zum ritterschaftlichen Amte Wittenburg gehörenden) Ivenacker Güter und der Städte Waren und Malchow, und mit Hinzurechnung 1) des Domanial-Amts Boizenburg, 2) des Domanial-Amts Bakendorf, 3) des ritterschaftlichen Amts Boizenburg, 4) der Stadt Boizenburg und deren Cämmerei- und zu Stadtrecht liegenden Güter; ferner, als nicht eingekreiseter Landesbestandtheile: 5) des Stifts und Fürstenthums Schwerin und 6) der Stadt und Herrschaft Wismar. II. den Güstrowschen Kreis, bestehend aus dem ganzen wendischen Kreise mit Ausnahme des Domanial- und ritterschaftlichen Amts und der Stadt Boizenburg c. p. und des Domanial-Amts Bakendorf, mit Hinzurechnung 1) des ritterschaftlichen Amts Neustadt, 2) der Ivenacker Güter, 3) der Städte Waren und Malchow mit ihren zu Stadtrecht liegenden Gütern, ferner, als nicht eingekreiseter Landesbestandtheile: 4) der sämmtlichen Klostergüter, 5) der Stadt Rostock nebst dem Flecken Warnemünde und 6) der Rostockschen Districtsgüter. Die nach den preußischen Gesetzen den Kreisen obliegenden Verpflichtungen werden durch die Kreis-Commissariate (§ 3) in Vollzug gesetzt. An die Stelle der in den preußischen Gesetzen genannten Gemeinden treten die Ortschaften des Landes, und werden die ihnen auferlegten Verpflichtungen durch die resp. Ortsobrigkeiten in Vollzug gesetzt.

§ 3.

Zur Leitung des Aufbringungs-Geschäftes wird — und zwar schon zu Friedenszeiten — in jedem der beiden Kreise ein Kreis-Commissariat eingesetzt, — ein jedes bestehend aus einem von Uns zu bestellenden Commissarius und einem ritterschaftlichen und einem landschaftlichen Deputirten, welche letzteren beiden in demselben Kreise resp. angesessen und als Magistratspersonen angestellt sein müssen, und welche von Unsern getreuen Ständen auf allgemeinen Landtagen gewählt werden. Das Kreis-Commissariat des Schwerinschen Kreises hat seinen Sitz in Schwerin, das Kreis-Commissariat des Güstrowschen Kreises den seinigen in Güstrow. Die Mitglieder der Kreis-Commissariate werden durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht. Ihre Remuneration empfangen Unsere Commissarien aus Unseren landesherrlichen Cassen, die ständischen Deputirten aus ständischen Cassen. Von den Kreis-Commissariaten werden die Notarien, welche als Actuare zu fungiren haben, adhibirt, sowie etwaige anderweitige Schreibhülfen und sonstiges Dienstpersonal angenommen.

§ 4.

Der aufzubringende Bedarf wird durch Unser Ministerium des Innern unter Zuziehung des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft auf die beiden Kreise angemessen vertheilt. In jedem der beiden Kreise beschließt das Kreis-Commissariat über die Aufbringung des seinem Kreise zugewiesenen Antheils, insbesondere darüber, ob die Lieferungen von ihm durch freien Ankauf beschafft oder durch Natural-Leistungen Seitens der Ortschaften des Kreises aufgebracht werden sollen. Im ersteren Falle — welcher, soweit thunlich, die Regel

bildet — werden die Ankäufe aus Landesmitteln bestritten. Zu dem Zwecke wird eine beim Landkasten zu verwaltende Casse auf den Credit des ganzen Landes gegründet, welche ihre Zuflüsse der Regel nach aus der allgemeinen Landes-Recepturcasse erhält. Vermag dieselbe den Bedarf — wegen nicht geschehener Etatisirung desselben — nicht zu gewähren, so ist der letztere durch eine Anleihe auf den Credit des ganzen Landes zu beschaffen. Sollte eine solche nach obwaltenden Umständen unthunlich erscheinen, so sind die erforderlichen Mittel durch außerordentliche Steuern aufzubringen, zu deren Bewilligung auf Grundlage des außerordentlichen Contributions-Edictes der Engere Ausschuß von Ritter- und Landschaft — außerhalb der Landtage und allgemeinen Landesconvente — autorisirt ist. Die Kreis-Commissariate haben vor dem Ankaufe der Bedürfnisse sich durch Benehmung mit dem Engern Ausschuß darüber zu vergewissern, ob die dazu erforderlichen Mittel vorhanden oder tempestive zu beschaffen sind, und werden ihnen alsdann auf ihren Antrag die Mittel zu den beschlossenen Ankäufen nach erfolgter Unserer Allerhöchsten Genehmigung aus der obbezeichneten Casse suppeditirt. Die angekauften Bedürfnisse sind durch das betreffende Kreis-Commissariat rechtzeitig nach den dazu bestimmten Magazinen oder sonstigen Ablieferungsorten zu befördern. Im anderen Falle — wenn nämlich wegen unthunlichen Ankaufes der Bedürfnisse von den Kreis-Commissariaten die Aufbringung derselben durch Naturalleistungen Seitens der in ihrem resp. Kreise belegenen Ortschaften beschlossen worden — sind die erforderlichen Lieferungen durch die Kreis-Commissariate mit thunlichster Gleichmäßigkeit unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und der Lage auf die resp. Ortschaften zu vertheilen.

§ 5.

Die resp. Ortsobrigkeiten sind, sobald ihnen von der beschlossenen Vertheilung, von Zeit und Ort der Lieferung durch die Kreis-Commissariate Kenntniß gegeben ist, verpflichtet, die Lieferungen vollständig, rechtzeitig und ordnungsmäßig zu beschaffen, resp. zu bewirken, und können im Säumungsfalle zur Erfüllung dieser Verpflichtung auf Antrag des betreffenden Kreis-Commissariates durch Unser Ministerium des Innern im Wege der administrativen Execution angehalten werden.

§ 6.

Zur Realisirung der Vergütungen, insoweit solche durch das preußische Gesetz vom 11. Mai 1851 aus der Staatskasse zugesichert worden, haben die resp. Ortsobrigkeiten ihre Ansprüche nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen des genannten Gesetzes bei dem Kreis-Commissariate ihres Kreises zu liquidiren. Von letzteren sind diese Liquidationen zu prüfen, nach befundener Richtigkeit zu attestiren und an Unser Ministerium des Innern einzusenden. Nachdem durch dasselbe mit Einverständniß des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft die liquidirten Vergütungsbeträge festgestellt worden, werden die letzteren vorschüssig aus der im § 4 bezeichneten Kasse an die resp. Vergütungsberechtigten gezahlt.

§ 7.

Von den Kreis-Commissariaten sind hinsichtlich der von ihnen etwa durch Ankauf beschafften Lieferungen ebenfalls über die dafür nach dem preußischen Gesetze vom 11. Mai 1851 zu gewährende Vergütung, nach Maßgabe der Bestimmungen jenes Gesetzes zu formirende Berechnungen mit den betreffenden Belägen bei Unserem Ministerio des Innern einzureichen, welches die darnach sich ergebenden gesetzlichen Vergütungsbeträge mit Einverständniß des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft feststellen wird. Durch Unser Staats-Ministerium (Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten?) werden Wir die Erstattung sowohl dieser, als der nach § 6 an die resp. Ortsobrigkeiten vorschüssig gezahlten gesetzlichen Vergütungs-Beträge aus der — in Rücksicht auf die bestehenden Bundesverhältnisse als an die Stelle der in dem gedachten preußischen Gesetze genannten Staatskasse getreten zu betrachtenden — Bundeskasse erwirken. Die aus der Bundeskasse gezahlten Vergütungsbeträge werden unmittelbar zur Erstattung der resp. geleisteten Vorschüsse in die im § 4 genannte Kasse wieder eingezahlt werden, um daselbst zum Schuldenabtrag oder resp. zu anderweitigen fundationsmäßigen Zwecken (§ 8 und § 9) verwendet zu werden.

§ 8.

Insoweit für beschaffte Kriegsleistungen überall keine oder keine ausreichende Vergütung gewährt worden, können, zur Ausgleichung von den betreffenden Ortsobrigkeiten für sich und

resp. die Mitglieder ihrer Ortschaften Anträge auf weitere Vergütung (mit Ausnahme jedoch der Fälle, wo dieselbe durch eine vorschriftsmäßig stattgefundene Taxation festgestellt worden), mit den Attesten des betreffenden Kreis-Commissariates über die thatsächlich geschehene Kriegsleistung oder mit den sonst erforderlichen Nachweisungen versehen, bei Unserem Ministerio des Innern angebracht werden. Ueber die Begründetheit solcher Anträge sowohl an sich, als hinsichtlich des Maßes der gestellten Ansprüche, wird durch gemeinsame Unsere landesherrliche und ständische Beschlußfassung entschieden, und werden die darnach etwa bewilligten Beträge aus der im § 4 bezeichneten Kasse an die resp. Berechtigten gezahlt.

§ 9.

Aus derselben Kasse werden die Kosten der von den Kreis-Commissariaten geführten Geschäftsverwaltung — mit Ausnahme der Remuneration Unserer landesherrlichen Commissarien und der ständischen Deputirten — bestritten. Für die von den Ortsobrigkeiten beschafften bezüglichen Geschäfts-Ausrichtungen findet dagegen, da dieselben zu ihren obrigkeitlichen Pflichten gehören, ein Kostenersatz nicht statt.

§ 10.

In Bezug auf die Ausführung der in der Anlage B hier beigefügten Verordnung vom 24. Februar 1834, betreffend das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung normirt das in der Anlage D abgedruckte besondere Regulativ.

Gegeben ꝛc.

Verordnung
zur Ausführung der durch die Bundes-Verordnung vom 7. November 1867 eingeführten preußischen Gesetze, betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütung.

Anlage Nr. II.

Regulativ zur Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde.

Für die Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungspferde kommen die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung:

I. Im Allgemeinen:

1) Wegen der Größe und sonstigen Beschaffenheit der für die verschiedenen Zwecke des Kriegsdienstes aufzubringenden Mobilmachungs-Pferde wird auf die in der Beilage A enthaltenen Bestimmungen zur sorgfältigen Beachtung hingewiesen.

2) Die behufs der Mobilmachung einer Armee von den Eingesessenen in natura aufzubringenden Pferde sind von den Besitzern diensttauglicher Pferde gegen Bezahlung des Tarwerthes auszuheben.

II. Vorbereitungs-Maßregeln während des Friedens.

3) Die nach Maßgabe des Bedürfnisses, sowie resp. der Leistungsfähigkeit und Verbindlichkeit zu ermittelnden Contingente der Landwehr-Compagnie-Bezirke (Kreise) an Mobilmachungspferden sind durch das Ministerium des Innern auf die einzelnen Bezirke zu repartiren, und zwar auf Grund des aus den statistischen Tabellen ersichtlichen Pferdestandes im Allgemeinen, jedoch mit Berücksichtigung des Pferdeschlages und der Gestellungsfähigkeit der einzelnen Bezirke rücksichtlich der verschiedenen Bestimmungen der Pferde, wobei die zu 5 dieses Reglements erwähnten Jahres-Uebersichten der vorhandenen diensttauglichen Pferde als Anhalt mit benutzt werden können. Die hiernach auf unbestimmte Zeit zu repartirenden Contingente der Bezirke an Mobilmachungs-Pferden werden durch das Ministerium des Innern den Bezirks-Commissarien bekannt gemacht, welche dieselben auf die zu 4 dieses Regulativs angeordneten Aushebungsdistricte vertheilen und den nach demselben Abschnitte dieses Regulativs zu bildenden Districtsvorständen bekannt machen.

4) Zur möglichst schnellen gleichmäßigen und befriedigenden Aufbringung der bei einer Armee-Mobilmachung zu gestellenden Pferde sind in den Landwehr-Compagnie-Bezirken Aushebungsdistricte einzurichten, deren Umfang zur vollständigeren Erreichung ihres Zweckes nicht

zu weit auszudehnen, vielmehr etwa auf den Bereich eines Kirchspiels zu beschränken ist. Für jeden dieser Aushebungsdistricte bestimmt der Bezirks-Commissar a. einen Sammelplatz zur Zusammenziehung und Auswahl der diensttauglichen Pferde bei dem Eintritt einer Armee-Mobilmachung. Dieser in der Richtung des weiteren Bestimmungsortes der Pferde zu wählende Bezirks-Sammelplatz darf indeß nicht zugleich der Abnahmeort der Mobilmachungspferde sein, um eine gegenseitige Erschwerung des schnellen Fortgangs der Geschäfte zu verhüten. Ferner ist für jeden Aushebungsdistrict b. ein Districtsvorstand aus drei mit dem Pferdestande die Districts genau bekannten sachverständigen Grundbesitzern durch die Bezirks-Versammlung zu erwählen und durch den Bezirkscommissar nach sorgfältiger Prüfung zu bestätigen und stets vollzählig zu erhalten. Die Mitglieder dieses Districtsvorstandes müssen neben der zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nothwendigen Sach- und Localkenntniß als unparteiische und rechtschaffene Männer das Vertrauen ihres Districts besitzen, damit sie sowohl zur Beurtheilung der Brauchbarkeit der Pferde zu den verschiedenen Zwecken des Kriegsdienstes nach den zu 1 dieses Regulativs beigefügten Bestimmungen, als auch zur schleunigen und befriedigenden, nöthigenfalls nachdrücklichen Ausführung des Geschäfts der Auswahl und Aushebung der zur Uebernahme zu gestellenden Mobilmachungspferde im Stande sind, weshalb vorzüglich Personen, welche bei der Cavallerie oder Artillerie gedient oder sonst eine besondere Kenntniß von Pferden erworben haben, als Mitglieder der Districtsvorstände zu ernennen sein werden. Ihre Ernennung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit. Dem Bezirks-Commissar liegt aber ob, die neue Wahl einzelner Mitglieder zu veranlassen, insofern dies nach seinem Ermessen zur zuverlässigeren Erreichung des Zweckes erforderlich sein sollte. Die Mitglieder dieser Districtsvorstände haben die Befugniß, nach dreijähriger Verwaltung dieses Communal- und Ehrenamtes auf einstweilige Entbindung davon anzutragen. Sie werden bei dem Antritt desselben zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheit mittelst Handschlages verpflichtet. Eins von den drei Mitgliedern des Vorstandes wird nach der Wahl des Bezirkscommissars mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, empfängt die Aufträge desselben und sorgt mit Zuziehung der übrigen beiden Mitglieder für deren unverzügliche Erledigung. Die Mitglieder des Vorstandes, sowie den Sammelplatz des Districts für die bei einer Armeemobilmachung zur Auswahl und vorläufigen Aushebung zu gestellenden diensttauglichen Pferde macht der Bezirkscommissar den Eingesessenen des betreffenden Kreises schon im Frieden mit der Anweisung bekannt, den Aufforderungen dieses Vorstandes, insbesondere bei dem Eintritt einer Mobilmachung, aber auch in Friedenszeiten, bei Vermeidung der in jedem Uebertretungsfalle zu 28 dieses Regulativs festzusetzenden Strafe unweigerlich und ohne die mindeste Zögerung vollständig Folge zu leisten.

5) Von den Districtsvorständen ist während des Friedens jährlich bis zum 1. Februar dem Bezirkscommissar eine summarische Uebersicht von der Anzahl der in jedem Orte ihres Districts nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung vorhandenen, nach den Bestimmungen zu 1 dieses Regulativs als diensttauglich zu erachtenden Pferde einzureichen, und zwar a. Reitpferde von und über 5 Fuß 3 Zoll, dieselben kleiner, jedoch nicht unter 5 Fuß, b. Packpferde, nicht unter 4 Fuß 11 Zoll, c. Stangenpferde, nicht unter 5 Fuß 2 Zoll, d. Vorderpferde, nicht unter 5 Fuß 2 Zoll, nebst einer Balance gegen das auf ihren District repartirte Contingent an Mobilmachungspferden, dessen etwa erforderliche Berichtigung alsdann der näheren Erwägung des Bezirkscommissars vorbehalten wird. Außer dem repartirten Contingent ist eine Reserve von 33⅓ pCt., mithin auf 3 das 4. Pferd nachzuweisen. Die Bezirks-Commissarien senden demnächst eine ähnliche summarische Uebersicht und Balance für ihren Bezirk, worin das repartirte Contingent an Pferden nebst der erwähnten Reserve von 33⅓ pCt. gegenüber zu stellen und als gedeckt nachzuweisen ist, jährlich bis zum 1. März an das Ministerium des Innern, wobei sie sich in Bezug auf die Deckung ihres Bezirkscontingents gutachtlich zu äußern haben. Es wird von dem gemeinsamen Ermessen des Königl. preußischen General-Commandos des IX. Armeecorps und des Ministeriums des Innern abhängig sein, in einzelnen Bezirken, wo nach dem Gutachten des betreffenden Bezirkscommissars über die Aufbringung des repartirten Contingents an Mobilmachungspferden erhebliche Zweifel obwalten, bei der den Districtsvorständen obliegenden jährlichen Ermittelung des Bestandes an diensttauglichen Pferden in den Aushebungsdistricten einen von dem Ersteren zu ernennenden Officier ausnahmsweise mitwirken zu lassen.

6) Schon im Frieden wird in Uebereinstimmung des Ministeriums des Innern mit dem

Generalcommando der Abnahmeort für die Mobilmachungspferde aus den einzelnen Bezirken bestimmt und den Bezirkscommissarien bei Gelegenheit jener neuen Repartition durch das Ministerium des Innern bekannt gemacht. Insofern dieser Abnahmeort a. in dem gestellenden Bezirk liegt, so dient derselbe zugleich als Zusammenziehungs- und Bestimmungsort für die Pferdecontingente sämmtlicher Aushebungsdistricte des Bezirks bei dem Eintritte einer Armee-Mobilmachung. Wo aber nicht vermieden werden kann, den Abnahmeort b. in einem benachbarten Bezirk gemeinschaftlich mit demselben zu bestimmen, wird in dem gestellenden benachbarten Bezirke ein auf dem Wege nach dem Abnahmeort auszuwählender geeigneter Bezirkssammelplatz zur Zusammenziehung der erwähnten Districts-Contingente durch die Bezirkscommissarien zu ermitteln sein, um diese Contingente daselbst zusammenzuziehen und von da aus das gesammte Pferdecontingent vollständig und ordnungsmäßig nach dem benachbarten Abnahmeort zur Abnahme abzusenden. Nach welchem Bestimmungs- oder Versammlungsorte hiernach die Pferdecontingente sämmtlicher Aushebungsdistricte eines Bezirks nebst der zu 5 dieses Regulativs angeordneten Reserve im Mobilmachungsfalle abzusenden sind, haben die Bezirkscommissarien den Vorständen der Aushebungsdistricte zu 4 dieses Regulativs schon während des Friedens bekannt zu machen.

7) Für jeden Abnahmeort ist ebenfalls schon während des Friedens eine Commission zur Abnahme der Mobilmachungspferde, imgleichen zur Leitung und Beaufsichtigung ihrer Abschätzung zu bilden, bestehend aus einem Militaircommissarius, in der Person eines von dem Generalcommando zu ernennenden Offiziers, — und aus einem Civil-Commissarius, in der Person des Bezirkscommissars des gestellenden Kreises oder auch seines Stellvertreters. Zu den Obliegenheiten dieser Abnahmecommission gehören a. die Musterung, Auswahl und Abnahme der für die verschiedenen Kategorien des Militairdienstes tauglichen Mobilmachungs-Pferde, welche der Civilcommissarius aus dem betreffenden Districte nebst 33⅓ pCt. Reserve zu gestellen hat. Der Militaircommissarius ist für die Diensttauglichkeit der von ihm ausgewählten Pferde verantwortlich, hat darüber also auch endgültig zu entscheiden. Der Civilcommissarius hat hierbei nur eine berathende Stimme, indem ihm bei abweichender Ansicht die Berufung auf die in der Anlage A enthaltenen Qualifications-Bestimmungen zusteht, worauf der Militaircommissarius die Gründe anzugeben verpflichtet ist, aus welchen eine Zurückweisung von Pferden stattgefunden hat. Dagegen gehört b. die Leitung und Beaufsichtigung des Abschätzungsverfahrens in Bezug auf die Pferde insbesondere zur Obliegenheit des Civilcommissarius. In beiden Beziehungen zu a und b kann bei der Dringlichkeit der Umstände ein Recursverfahren gegen die von der Abnahmecommission sofort zu treffende Entscheidung als zulässig nicht erachtet werden. Der Abnahmecommission werden im Falle einer Mobilmachung beigegeben, und zwar dem Militaircommissarius, soweit das denselben ernennende Generalcommando es im Einzelnen zulässig erachtet, ein Officier, zu seiner Unterstützung ein Roßarzt oder in Ermangelung desselben ein anderer Sachverständiger, ein Schreiber, ein Unterofficier und drei Gefreite. Ferner dem Civilcommissarius außer den nach dem folgenden Abschnitte zu ernennenden Taratoren, welche die Abschätzungscommission bilden, ein zuverlässiger, vereideter Subalternbeamter zur Anfertigung der Abnahme-Nationale, so wie zu der hierin erforderlichen Notirung und Durchschnitts-Ermittelung der Taxe der abgenommenen Pferde, zur Ausfertigung der Vergütungs-Anerkenntnisse für die Pferdebesitzer und zu sonstiger Schriftführung, und der Kreisthierarzt oder ein sonstiger Sachverständiger.

8) Die zur Abschätzung der ausgehobenen Pferde zu bestellenden drei sachverständigen Commissarien (§§ 7 und 8 der Verordnung vom 24. Februar 1834) haben die Bezirks-Commissarien nach Publication dieses Regulativs binnen 4 Wochen nach Eintritt derselben dem Ministerio des Innern in Vorschlag zu bringen, welchem letzteren die Ernennung, die Bestätigung derselben zusteht. Bei der Auswahl dieser Abschätzungs-Commissarien ist es den Bezirks-Commissarien unbenommen, sich mit der Bezirksversammlung, sobald diese gebildet, hierüber ins Vernehmen zu setzen. Das Ministerium des Innern wird aber nur diejenigen in dieser Eigenschaft bestätigen, von denen mit Zuverlässigkeit angenommen werden kann, daß sie, ohne sich auf eingebildete oder auf dem Einfluß bald vorübergehender, außerordentlicher Zeitereignisse beruhende Preissteigerungen einzulassen, die in den Zeiten allgemeinen Friedens im gewöhnlichen Verkehr durchschnittlich stattfindenden Preise, also den ordentlichen wahren Werth der abzuschätzenden Pferde, zu beurtheilen verstehen, auch den Ruf der Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit sowie das öffentliche Vertrauen besitzen.

9) Die Blanquets zum Abnahme-Nationale nebst Tare der Mobilmachungspferde sind von den Bezirkscommissarien eines jeden Kreises zum Gebrauch bei dem Abnahmegeschäft nach dem sub C beiliegenden Formulare stets bereit zu halten.

10) Die Brenneisen zur Bezeichnung der abzunehmenden Pferde werden den Bezirks-Commissarien ꝛc. zur Aufbewahrung bis zum militairischen Gebrauche zugefertigt werden.

III. Verfahren bei Eintritt der Mobilmachung der Armee.

11) Gleich bei dem Eingange einer Mobilmachungs-Ordre fordern die Bezirkscommissarien die nach 4 des Regulativs eingerichteten Districtsvorstände auf, sich sofort nach dem Sammelplatze für die aus ihrem Districte zu gestellenden Mobilmachungspferde zu begeben und daselbst in Wirksamkeit zu treten, wobei ihnen die Anzahl und Gattung der aus ihrem Districte nebst 33⅓ pCt. Reserve aufzubringenden Mobilmachungspferde wiederholt bekannt zu machen, sowie auch anzugeben ist, binnen welcher Zeit und wohin die Ablieferung der sorgfältig auszuwählenden Districtscontingente an Pferden nebst der erwähnten Reserve erfolgen soll. Zugleich fordern die Bezirks-Commissarien die Gutsbesitzer und Communal-Vorstände ihres Bezirks auf, sämmtliche vorhandene diensttaugliche Pferde von 4 Fuß 11 Zoll Größe und darüber, mit alleiniger Ausnahme der Hengste und der unzweifelhaft tragenden Stuten, sowie der eigentlichen Dienstpferde der öffentlichen Beamten und der contractlich zu haltenden Postpferde, nach dem laut Abschnitt 4 dieses Regulativs schon vorher bekannt zu machenden Sammelplatz ihres Districts binnen 24 Stunden zur Revision und Auswahl derjenigen Anzahl von Pferden zu gestellen, welche aus ihrem Districte nach angelegter Repartition zur Armeemobilmachung einschließlich der erwähnten Reserve erforderlich ist. Diese Aufforderungen sind auf dem zuverlässigsten Wege, möglichst durch Gendarmen oder Boten zu insinuiren, welche sich demnächst nach den Districts-Sammelplätzen begeben, um den Districtsvorständen während des Aushebungsgeschäfts zur Assistenz zu dienen und die ausgewählten Pferde resp. nach dem Sammelplatz oder Abnahmeort zu begleiten.

12) Die auf dem Sammelplatze des Districts ankommenden Pferde werden durch die Vorstände des Districts nach Anleitung der Anlage A (zu 1 dieses Regulatios) mit aller Sorgfalt gemustert und bei Anerkennung ihrer Tauglichkeit nach den aus dem Bezirk zu gestellenden Gattungen von Mobilmachungspferden abgesondert aufgestellt. Zur Begegnung des etwaigen Einwandes, daß diensttaugliche Pferde, welche den Districtsvorständen jedenfalls vorzuführen sind, vorher schon verkauft, an den Käufer aber noch nicht abgeliefert sein sollen, wird bemerkt, daß dergleichen Privatverträge die Aushebung der Pferde nicht hindern können, da auch der Käufer, wie jeder andere Unterthan, zur Gestellung derselben behufs der Armee-Mobilmachung verpflichtet ist. Wer in diesem Falle als Gesteller des auszuhebenden Pferdes zu erachten ist, darüber werden sich daher lediglich die Contrahenten unter einander zu einigen haben. Aus den als diensttauglich erachteten Pferden wählen die Vorstände mit möglichster Rücksicht auf Gleichmäßigkeit der Gestellung das auf ihren Distrikt repartirte Contingent an Mobilmachungspferden aus. Außerdem werden 33⅓ pCt. des repartirten Contingents, also auf jede drei Pferde ein viertes, als Reserve ausgewählt. Die Vorstände fertigen über diese ausgewählten Pferde nebst Reserve ein Nationale nach den Rubriken 1 bis 7 des zu 9 dieses Regulativs beigefügten Formulars C an. Zu diesem Nationale werden gedruckte Blanquets in genügender Anzahl bei den Districtsvorständen zum etwaigen Gebrauch stets bereit zu halten sein. Um in dem Interesse der Eigenthümer jede Verwechselung der in den Districten vorläufig ausgewählten und zur Aushebung abzusendenden Pferde zu verhüten, wird jedes dieser Pferde vorher auf einem ihm anzuhängenden Täfelchen mit dem Namen des Districtssammelplatzes, sowie auch mit der Haupt- und laufenden Nummer des betreffenden Districts-Nationales zu versehen sein, welche Täfelchen von den Districts-Vorständen bereit zu halten und den Pferden bis nach der militairischen Abnahme, Abschätzung und Nationalisirung zu belassen sind.

13) Die als diensttauglich in den Districten ausgewählten Pferde müssen zum weiteren Transport von ihren Eigenthümern mit Halfter, Trense und zwei Stricken und zur Verhütung ihrer Beschädigung mit dem etwa fehlenden oder unbrauchbaren Hufbeschlage umsomehr versehen werden, als dies demnächst Erfordernisse der Abnahme sind, welche die Annahmetare mit einschließt. Wenn daher bei der Abnahme insbesondere der Hufbeschlag nach militairischer Beurtheilung untauglich befunden und für den Militair-Etat-Preis erneuert

werden sollte, so ist der Kostenbetrag dafür im Falle der Abwesenheit oder Weigerung des Pferdeeigenthümers aus Bezirksmitteln vorzuschießen und demnächst bei der Auszahlung des Tarwerthes der betreffenden Pferde ihm in Anrechnung zu bringen.

14) An dem auf die Auswahl folgenden, oder von dem Bezirkscommissar mit Rücksicht auf die Abschnitte 17 und 18 dieses Regulativs näher zu bestimmenden Tage werden die in den Aushebungsdistricten als diensttauglich ausgewählten Pferde nebst der erwähnten Reserve und den zu 13 dieses Regulativs angegebenen Nebenerfordernissen unter Begleitung der Districtsvorstände durch ihre Eigenthümer oder deren Leute nach dem Abnahmeorte des Districts ꝛc. oder insofern solcher außerhalb desselben liegt, zunächst nach dem Hauptsammelplatze transportirt und mit Ueberweisung der zu 12 dieses Regulativs angeordneten Districts-Nationale dem Bezirkscommissair vorgeführt, von demselben mit Zuziehung des Thierarztes oder eines sonstigen Sachverständigen sorgfältig gemustert, nöthigenfalls durch schleunige Nachgestellung vervollständigt, demnächst aber zur Abnahmemusterung dirigirt und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Commissarius, durch ihre Eigenthümer oder deren Leute beaufsichtigt und verpflegt. Bei Uebergabe der ausgewählten Pferde haben die Districtsvorstände zugleich über die in ihrem Districte noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Qualität Bericht abzustatten, worüber die Bezirks-Commissarien dem Ministerio des Innern eine bezirksweise summarische Uebersicht zur Deckung etwaiger Manquements einzureichen haben.

15) Die nach dem Abschnitt 7 dieses Regulativs schon im Frieden ernannten Militaircommissarien begeben sich bei einer Mobilmachung nach dem betreffenden Abnahmeorte, setzen sich alsbald mit den als Civil-Commissarien fungirenden Bezirks-Commissarien der dahin gewiesenen Districte resp. mündlich und schriftlich in Verbindung, um zunächst den Zeitpunkt des Beginnes der Abnahmegeschäfte gemeinsam näher zu bestimmen.

16) Insofern in einem Abnahmeort die Mobilmachungspferde aus mehr als einem Districte zur Annahme gelangen, kommt derjenige District zuerst an die Reihe, in dem der Abnahmeort liegt, aus dem die Pferde daher voraussichtlich am frühesten eintreffen können.

17) Bei dem hierauf erfolgenden Zusammentritt der Abnahme-Commission für den betreffenden District werden von dem für denselben fungirenden Civil-Commissarius die zu 8 dieses Regulativs ernannten drei Abschätzungs-Commissarien (Taratoren) dem Militaircommissarius vorgestellt und, nach vorheriger zweckdienlicher Erörterung der Wichtigkeit ihrer bereits zu 8 dieses Regulativs angedeuteten Obliegenheiten, nach dem sub B beigefügten Formulare vereidigt. Die Vereidigungs-Verhandlung ist nach der in der Beilage C enthaltenen Anleitung dem von der Abschätzungs-Commission mit zu vollziehenden Abnahme-Nationale zu ihrer Legitimation beizufügen.

18) Da die Musterung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungspferde mit der nothwendigen Sorgfalt und Zuverlässigkeit erfolgen muß, so läßt sich die Zahl der von jeder Commission täglich abzunehmenden Pferde nicht unbedingt limitiren, vielmehr variirt dieselbe nach Maßgabe der Tageslänge. Es liegt jedoch im allseitigen Interesse, das Abnahmegeschäft, ohne die Leistungsfähigkeit der Commission zu überbürden, möglichst zu beschleunigen, und muß auch an den kürzesten Tagen des Jahres jedenfalls die Zahl von 80 Pferden abgenommen werden.

19) Es liegt im Sinne des Gesetzes vom 12. Septbr. 1855, daß von den für die verschiedenen Kategorien des Militairdienstes als tauglich anerkannten Pferden die am niedrigsten tarirten zuvörderst ausgehoben werden sollen. Die Abnahme-Commission muß daher die Gesammtmasse des zur Musterung gestellten Bezirks- resp. Districts-Contingents incl. der Reserve von 33 1/3 pCt. durchmustern, alle für den Militairdienst tauglichen Pferde aus derselben herausziehen und dieselben innerhalb der verschiedenen Kategorien in derjenigen Reihenfolge aufstellen, welche ihrem voraussichtlichen Tarwerthe entsprechen wird, so daß in jeder Kategorie die Reihe mit den voraussichtlich wohlfeilsten Pferden beginnt und, im Tarwerthe allmälig aufsteigend, mit den theuersten Pferden schließt.

20) Sollte aber diese Musterung, bei aller Rücksicht auf die in der Beilage A bedingt nachgegebene Beschränkung der Qualifications-Anforderungen, dennoch nicht so viele diensttaugliche Pferde ergeben, als auf den betreffenden District repartirt worden sind, so hat die Abnahme-Commission nach den Abschnitten 4 und 6 der Verordnung vom 24. Februar 1834 für die möglichst schleunige Deckung dieses Manquements nach pflichtmäßiger Erwägung des

wahrscheinlichen Erfolges zu sorgen und zu dem Ende entweder auf gewöhnlichem Wege die sofortige Nachgestellung einer angemessenen Anzahl diensttauglicher Pferde aus den Aushebungsdistricten des betreffenden Bezirks unter Mitwirkung der Vorstände, oder äußersten Falls die Gestellung aller der Aushebung unterworfenen Pferde dieses Bezirks nach den Districts-Sammelplätzen desselben anzuordnen, um die brauchbarsten Pferde selbst auszuwählen und nachträglich abzunehmen. Sowohl über die Nothwendigkeit solcher Nachgestellungen als auch über ihre Ergebnisse hat der Civil-Abnahme-Commissarius dem Ministerium des Innern Anzeige zu machen, um event. auf die schleunige Deckung des obwaltenden Manquements durch den nach der Bestimmung im letzten alinea des § 14 dieses Regulativs zu ermittelnden Ueberschuß an diensttauglichen Pferden anderer Bezirke Bedacht zu nehmen.

21) Mit Rücksicht auf das Interesse der Landwirthschaft soll die Abnahmecommission zwar befugt, aber nicht verpflichtet sein, in dem Falle, daß Besitzer notorisch edler Zuchtstuten oder hochtaxirter Pferde an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu gestellen wünschen, hierauf insofern einzugehen, als dieser Ersatz sofort an dem Abnahmeorte, den Erfordernissen des Kriegsdienstes entsprechend, geleistet werden kann.

22) Aus dem nach erfolgter Deckung des repartirten Contingents des betreffenden Districts verbleibenden Ueberschuß an diensttauglichen Pferden ist noch ein Zuschlag von 3 pCt. vorläufig auszuwählen und ohne sofortige Abnahme in der Art zu reserviren, daß die Eigenthümer dieser auf jeden Fall sogleich abzuschätzenden Reservepferde in einer von der Abnahme-Commission mit ihnen aufzunehmenden Verhandlung verpflichtet werden, dieselben nach der näheren Bezeichnung, in dem dieser Verhandlung beizufügenden besonderen Nationale nebst Taxe vom Tage der Designirung und Verpflichtung ab gerechnet, drei Wochen lang zur etwaigen nachträglichen Aushebung und Abnahme disponibel zu halten. Diese Verpflichtungs-Verhandlung nebst dem Nationale und der Taxe der Reservepferde ist von dem Civil-Commissarius aufzubewahren, beglaubigte Abschrift davon aber dem Militair-Commissarius auszuhändigen.

23) Nach diesen Vorbereitungen sind unter der Aufsicht der Abnahmecommissionen die als diensttauglich anerkannten Mobilmachungspferde in der zu 19 dieses Regulativs angegebenen Ordnung und Reihenfolge, nämlich von jeder Kategorie zunächst die wohlfeilsten, und zuletzt die kostspieligeren Pferde, Stück vor Stück nach einander der Abschätzungs-Commission vorzuführen, soweit dies zur Deckung des wirklich abzunehmenden Contingents des betreffenden Bezirks an Mobilmachungspferden der einzelnen Kategorien erforderlich ist. Gleichzeitig wird jedes vorgeführte Pferd durch den dem Civilcommissarius beigegebenen vereidigten Civilbeamten mit Benutzung der zu 12 zu liefernden Districts-Nationale in das betreffende Abnahme-Nationale, sowie schließlich auch in das zu 22 dieses Regulativs erforderliche Nationale der Reservepferde nach dem zu C beiliegenden Schema, bis einschließlich der Rubrik 7, vollständig eingetragen, wobei in der letzten Rubrik der Nationale die genaue Angabe der Truppentheile, für welche die Pferde bestimmt sind, nicht fehlen darf. Ein jeder der drei Abschätzungs-Commissarien hat hierauf seine Taxe des vorgeführten und notirten Pferdes dem erwähnten Civilbeamten abgesondert und geheim anzugeben, welcher unter der Aufsicht des Civil-Commissarius jede einzelne Taxangabe sofort in das betreffende Nationale in einer besonderen Colonne einträgt, auch aus den neben einander stehenden drei Taxsummen demnächst die Durchschnittstaxe (wobei der Schillingsbetrag von einem halben Thaler und darüber mit einem vollen Thaler anzunehmen, unter einem halben Thaler aber wegzulassen ist) ermittelt und ebenfalls in dem betreffenden Nationale in Zahlen und Worten sogleich notirt. — Diese Durchschnitts-Taxe wird dann mit Geheimhaltung der einzelnen Taxangaben von dem Civil-Commissarius verlautbart, wogegen dem Besitzer des solchergestalt abzuschätzenden Pferdes nach der zu 7 dieses Regulativs getroffenen Bestimmung keine Einwendung weiter zusteht. Sobald das Abschätzungs- und Abnahmegeschäft für den betreffenden Bezirk beendigt worden ist, werden die beiden Abnahme-Nationale desselben in der Rubrik 7, auch wegen der Durchschnittssumme in der Rubrik 8 durch den damit beauftragten Civilbeamten summirt und abgeschlossen, von der Abnahme-Commission geprüft und sowohl wegen der Anzahl und durchschnittlichen Taxe der abgenommenen Mobilmachungspferde in derjenigen Form bescheinigt, welche in der Beilage C angegeben worden ist. Diese Bescheinigung ist nicht allein von beiden Abnahmecommissarien, sondern auch von allen dreien Mitgliedern der Abschätzungs-Commission, unter Beifügung der zu 17 dieses Regulativs aufzunehmenden Verhandlung über die Vereidigung der letzteren, sofort eigenhändig zu vollziehen.

Das Nationale C der Reservepferde nebst Taxe wird, jedoch ohne Abnahmebescheinigung, ebenfalls sowohl von der Abnahme-, als auch von der Abschätzungs-Commission vollzogen.

24) Auf Grund des solchergestalt bescheinigten Abnahme-Nationales werden den Eigenthümern dieser Pferde zur Verhütung von Verwechselungen und Irrungen von dem Civil-Commissarius sofort einstweilige Anerkenntnisse über den zu vergütenden Taxwerth derselben ausgestellt und ausgehändigt. Zu diesen Anerkenntnissen nebst den der Einfachheit wegen unmittelbar darunter stempelfrei auszustellenden Quittungen der Empfangsberechtigten wird der Civil-Commissarius gedruckte Blanquets nach dem sub Litt. D beiliegenden Formular bereit zu halten haben.

25) Damit nach der Verordnung vom 24. Februar 1834 zu 9 die Bezahlung der ausgehobenen Mobilmachungspferde nach ihrem abgeschätzten Durchschnittswerthe sofort erfolge, ist das mit dem Abnahme-Attest versehene Abnahme-Nationale über diese Pferde (zu 23 dieses Regulativs) durch die Bezirks-Commissarien baldigst an die Regierung zur Prüfung, Feststellung und Vergütigungs-Anweisung einzusenden. Die Gebühren-Liquidationen der bei dem Abnahmegeschäft zugezogenen drei Abschätzungs-Commissarien sowie des Thierarztes, nöthigenfalls auch für den von dem Civil-Commissarius zuzuziehenden vereideten Beamten, hat der Bezirks-Commissarius an das Ministerium des Innern zur Feststellung und Anweisung einzusenden.

26) Ueber den hiernächst vom Ministerium des Innern zu assignirenden Taxwerth der Pferde ist von der zahlenden Kasse für jeden Bezirk eine besondere Auszahlungs-Nachweisung unter folgenden Rubriken anzufertigen: 1) Laufende Nr. 2) Nr. des beiliegenden Abnahme-Nationales. 3) Vor- und Zuname des Pferdebesitzers. 4) Wohnort desselben. 5) Anzahl der abgenommenen Pferde. 6) Betrag des ausgezahlten Taxwerthes derselben. 7) Nr. der beiliegenden Anerkenntnisse nebst Quittungen der Empfänger. In dieser Auszahlungs-Nachweisung sind die Zahlungs-Empfänger in der Reihenfolge des derselben gleich zu Anfange beizufügenden Abnahme-Nationals aufzuführen, welches die Sollzahlung angiebt und justificirt. In derselben Reihenfolge werden daher auch die quittirten Anerkenntnisse derselben beizufügen sein, wie solches das zu § 24 dieses Regulativs angegebene Formular vorschreibt. Die unter diesen Anerkenntnissen stempelfrei auszustellenden Quittungen sind a. bei der Unterkreuzung von Schreibensunkundigen, oder auch b. bei der Unterschrift derer, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, durch Schreibzeugen gehörig zu beglaubigen; ferner ist c. die Empfangsberechtigung derjenigen Personen, welche von den Eigenthümern der Pferde in Behinderungsfällen mit der Quittungsleistung und Gelderhebung beauftragt werden, vollständig nachzuweisen, und d. am Schlusse der Auszahlungs-Nachweisung die Richtigkeit derselben von dem betreffenden Bezirks-Commissarius noch im Allgemeinen anzuerkennen und zu bescheinigen.

27) Sogleich nach der Uebernahme Seitens des Militair-Commissarius werden die abgenommenen Pferde militairisch verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt, wozu das außer den zu 13 erwähnten Erfordernissen nöthige Koppelzeug aus Militairfonds zu beschaffen ist. Der Transport dahin erfolgt durch die einzuberufenden Trainsoldaten, Reserve- und Cavallerie-Mannschaften. Den zu diesem Zwecke auf militairische Requisition zu gestellenden Transporteuren ist für die Dauer dieses Dienstes der ortsübliche Lohn nach Angabe der betreffenden Bezirks-Commissarien zu gewähren, für den Hinmarsch unter Rückrechnung der Marschverpflegungskosten von 5 Sgr. pro Mann und Tag. Auf dem Rückmarsch erhalten diese Hülfs-Transportmannschaften für die mit 3 Meilen pro Tag abzumessende Zeit der Rückkehr den erwähnten Lohn zu ihrer beliebigen Unterbringung und Verpflegung. Dieser bedungene Lohn wird aus den Bezirkskassen vorschußweise gezahlt, und auf die von dem Bezirks-Commissarius an das Ministerium des Innern einzusendende, gehörig belegte und bescheinigte Liquidation erstattet. Sind diese Hülfsmannschaften durch die Commandoführer engagirt, z. B. unterweges, und in diesem Falle von denselben auch bezahlt, so hat dieser die Liquidation durch den zuständigen Truppentheil zu veranlassen. Sollten bei dem Beginne des Abnahmegeschäfts an den Militair-Abnahmeorten die zur Beaufsichtigung und Verpflegung der Pferde bestimmten Trainsoldaten ꝛc. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, so sind die abgenommenen Pferde bis zum Eintreffen der Trainsoldaten ꝛc. einstweilen noch durch die Leute der Pferdegesteller zu beaufsichtigen.

28) Diejenigen, welche A. der Aufforderung zur Gestellung und Ablieferung ihrer zur Armee-Mobilmachung erforderlichen Pferde nicht ungesäumt und vollständig Folge leisten, sind in Gemäßheit der Vorschriften des § 14 des bereits allegirten Gesetzes vom 11. Mai 1851, sowie auch der Verordnung vom 24. Februar 1834 zu 1 und 10 nicht nur a zur sofortigen Nachgestellung der zurückbehaltenen diensttauglichen Pferde auf die wirksamste Weise polizeilich anzuhalten, sondern auch b wegen Uebertretung der in der erwähnten Verordnung § 10 enthaltenen Strafvorschrift in Strafe zu nehmen. Wenn ferner B. zu der nach dem Abschnitt 5 dieses Regulativs schon in Friedenszeiten jährlich erforderlichen Ermittelung der vorhandenen Anzahl und Qualität diensttauglicher Pferde die Gestellung derselben behufs ihrer Musterung von Seiten der Bezirks-Commissarien verfügt wird, von den Pferdebesitzern aber ganz oder theilweise unterlassen werden sollte, so können die Letzteren nach §§ 11 und 18 der bereits angeführten Verordnung vom 20. September 1867 nicht allein a. zur Nachgestellung der zurückgehaltenen Pferde polizeilich angehalten, sondern auch b. wegen dieser Unterlassung in eine Geldstrafe bis zum Betrage von „Zehn Thalern" genommen werden.

Beilage A.

Bestimmungen über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

1) Kürassier-Pferde sollen nicht unter 5 Fuß 3 Zoll groß,
2) Pferde für die übrige Cavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 5 Fuß,
3) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll,
4) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß,
5) Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll groß sein.

Die Pferde sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll nicht angenommen werden. Die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein.

Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Cavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatlähmung, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen (als Voll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten) u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen, einäugige zu Wagen- und Packpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig sind, Reit- und Packpferde die erforderliche Tragfähigkeit des Rückens besitzen und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung geben kann. Bemerkt wird endlich noch, daß bei Pferden, welche sich streichen, leicht eine temporaire Unbrauchbarkeit eintritt.

Bei der in Folge Landlieferung stattgefundener zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehler nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Ebensowenig ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises statthaft, wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufs bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Verkauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

(Die Beilagen B. C. D. übergehen wir. Dieselben enthielten: Eides-Formular für die Abschätzungs-Commissarien (Taxatoren) — Nationale der als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobilmachungspferde aus dem Bezirke . . . . . —

Anerkenntniß — Quittung — und sind in Nr. 21 des diesjährigen Regierungs-Blattes mit dem dort publicirten Gesetze abgedruckt.)

Anlage Nr. III.

Fr. Fr. ꝛc. Zur Ausführung des durch die Bundes-Verordnung vom 7. November v. J. — Bundesgesetzblatt 1867 Nr. 10 — für das ganze Bundesgebiet eingeführten und in der Anlage

A.

abgedruckten preußischen Gesetzes vom 27. Februar 1850, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften, ferner zur Ausführung des in der Anlage

B.

abgedruckten Bundesgesetzes vom 8. April d. J., betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve, verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen hiedurch, was folgt.

§. 1.

Die Verpflichtung zur Gewährung der in den anliegenden Gesetzen vorgeschriebenen Unterstützungen liegt den durch die Verordnung vom 21. December v. J. betr. die Organisation der Landwehr-Behörden gebildeten und auf der Anlage A. derselben Verordnung verzeichneten Landwehr-Compagnie-Bezirken ob.

§. 2.

Die den Königlich preußischen Landräthen beziehungsweise den Kreisvertretungen nach den anliegenden Gesetzen zugewiesenen Functionen werden in Unseren Landen von den nach Vorschrift der Verordnung vom heutigen Tage betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütung zu ernennenden Civil-Commissarien und beziehungsweise den nach derselben Verordnung zu bildenden Bezirks-Vertretungen erfüllt.

Die nach §. 7 des Gesetzes vom 27. Februar 1850 einzusetzenden Unterstützungs-Commissionen bestehen aus dem Civil-Commissar des betreffenden Bezirks als Vorsitzenden und einer den Local-Verhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern, welche die Bezirks-Vertretung aus den Bezirks-Insassen erwählt.

§. 3.

Die zu den Unterstützungen erforderlichen Geldmittel werden innerhalb der Bezirke — vergl. §. 1 — nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung vom heutigen Tage betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütung aufgebracht.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin am

Verordnung
betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Reserve, Ersatzreserve und Landwehr.

Anlage Nr. IV.

Fr. Fr. ꝛc. Nachdem durch Bundes-Verordnung vom 7. November v. J. — Bundesgesetzblatt 1867 Nr. 10 — die preußischen Gesetze und Verordnungen über die Verpflichtung zur Vorspann-Leistung für die Truppen, nämlich:

1) das Edict wegen Aufhebung des Vorspanns vom 28. October 1810,
2) das Regulativ wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung vom 29. Mai 1816,
3) die Cabinetsordre vom 5. Januar 1820, betr. die Bestimmung, welche Officierpferde zur Vorspann-Leistung nicht verpflichtet sein sollen,
4) die Cabinetsordre vom 14. Juli 1831, betreffend die Declaration des § 3 des wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung erlassenen Regulativs vom 20. Mai 1816 hinsichtlich der Luruspferde,
5) die Verordnung vom 10. Mai 1844, betreffend die Verpflichtung der Militair-

Vorspann-Pflichtigen zur Gestellung von Reitpferden, für das ganze Bundesgebiet eingeführt worden sind, werden diese Gesetze und Verordnungen hieneben in den Anlagen

A. B. C. D. und E.

ihrem Wortlaute nach bekannt gemacht, und verordnen Wir zur Ausführung derselben nach stattgehabter Communication mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Die in dem Reglement vom 29. Mai 1816 im § 1 sub a. und c. bezeichneten Exemtionen von der Verpflichtung zur Vorspann-Leistung kommen in hiesigen Landen für die uns und den Gliedern Unserer Familie angehörigen Pferde, beziehungsweise auch für Pferde in Anwendung, welche von Unseren Beamten und Officianten ihres Amtes wegen nothwendig gehalten werden müssen.

§. 2.

Eigenthümer von Luruspferden, welche sich gegen Zahlung der festgesetzten Abgabe von 3 Thlrn. (vergl. das Regulativ vom 29. Mai 1816 § 2) von der Vorspann-Leistung befreien wollen, haben die bezügliche Erklärung und zwar unter Einzahlung der Abgabe für jedes Pferd, bis zum Ablaufe dieses Jahres bei dem Civil-Commissarius des betreffenden Landwehr-Compagnie-Bezirks — vergl. die Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütung — abzugeben und später vor Ablauf jedes Jahres die betreffende Zahlung für das nächste Jahr ebendahin zu leisten, widrigenfalls die Entfreiung nicht in Anwendung resp. wieder in Wegfall kommt.

Die Civil-Commissarien haben über die geleisteten Zahlungen schriftlich zu quittiren, und gelten diese Quittungen als Nachweis der in Anspruch genommenen Entfreiung.

Die betreffende Abgabe ist zur Bezirks-Casse — vgl. die Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütung — zu berechnen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, am

Verordnung,
betreffend die Verpflichtung zur
Vorspannleistung für die Truppen.

* * *

In der Sitzung vom 28. November ließ die Regierung ihre Rückäußerung vorlegen. Wir theilen auch diese mit:

Friedrich Franz von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc.

Mittelst Rescripts vom 22. Juni d. J. haben Wir dem Engeren Ausschusse der Ritter- und Landschaft einige Gesetzes-Entwürfe mitgetheilt, durch welche Wir beabsichtigen, die Ausführung mehrerer durch die Bundes-Verordnung vom 7. November v. J. im ganzen Bundesgebiete eingeführten preußischen Militair-Gesetze näher zu regeln. Der Engere Ausschuß hat gegen diese Vorlage in seiner Erklärung vom 14. September d. J. eine Reihe von Bedenken erhoben, — überdies für die definitive Ordnung der Sache die Beschlußnahme Unserer auf dem gegenwärtigen Landtage versammelten getreuen Stände noch vorbehalten, und sehen Wir Uns daher veranlaßt, diesen Gegenstand nunmehr zur weiteren ständischen Berathung zu bringen.

Indem Wir auf die dem Engeren Ausschusse gemachten Mittheilungen Bezug nehmen, bemerken wir in Veranlassung der von demselben abgegebenen Erklärung zu den einzelnen Vorlagen das Nachstehende.

A. Zu dem Entwurfe einer Verordnung zur Ausführung der preußischen Gesetze über die Kriegsleistungen und deren Vergütung.

Um den vom Engern Ausschusse gegen die bezügliche Vorlage erhobenen Bedenken die thunlichste Berücksichtigung angedeihen zu lassen und eine Verständigung zu erleichtern, haben Wir an Stelle des von Uns früher herausgegebenen Verordnungs-Entwurfs eine neue Vorlage bearbeiten lassen und übermitteln euch dieselbe in der Anlage sub

I.

hieneben, um darüber die verfassungsmäßige Erklärung Unserer getreuen Stände zu veranlassen.

Unsere getreuen Stände werden aus dieser Vorlage ersehen, daß Wir:

1) von Unserer ursprünglichen Intention, die den preußischen Kreisen nach den bezüglichen Gesetzen obliegenden Verpflichtungen den hier neu gebildeten Landwehr-Compagnie-Bezirken aufzuerlegen, insoweit zurückgetreten sind, als Wir Uns jetzt damit einverstanden erklären, daß diese Leistungen, wenn sie durch baare Ankäufe zu beschaffen sind auf das ganze Land gelegt, und die dazu erforderlichen Mittel aus einer allgemeinen Landes-Casse bewilligt werden. Es sind damit auch die Bestimmungen des früheren Entwurfs, welche die Erhebung von Bezirkssteuern zum Gegenstande hatten, in Wegfall gekommen.

Wir haben Uns jedoch zu dieser Abänderung nur aus dem Grunde entschlossen, weil die gegenwärtigen Verhältnisse es schwierig machen, für die Aufbringung solcher Steuern einen gleichmäßigen und billigen Modus aufzufinden. Im Uebrigen sind Wir nach wie vor der Ueberzeugung, daß das Princip der preußischen Gesetzgebung, Leistungen der vorliegenden Art, da sie wesentlich communaler Natur sind, kleineren Verbänden aufzuerlegen, den Vorzug verdient, und daß es nicht unbedenklich ist, den Organen einzelner Bezirke des Landes ein, wenn auch nur beschränktes, Verfügungsrecht über allgemeine Landesmittel einzuräumen. Wir behalten Uns daher vor, diesen Gegenstand in der angedeuteten Richtung wieder aufzunehmen, sobald die Veränderungen der Steuergesetzgebung die Möglichkeit erkennen lassen, auch für die Erhebung von Kreis-Communalsteuern eine zweckmäßige Grundlage zu gewinnen.

2) Die den Bezirken zu gebende Vertretung ist durch den neuen Entwurf wesentlich vereinfacht worden. Ganz davon zu abstrahiren und die Vertheilung der Lasten bloßen Commissionen zu überlassen, hat Uns um deswillen bedenklich erscheinen müssen, weil noch eine Anzahl von Geschäften übrig bleibt, deren Verwaltung, wie z. B. die Vertheilung der Natural-Leistungen, die Bewilligung der Unterstützungen für bedürftige Familien einberufener Reservisten ꝛc., einen recht eigentlich communalen Charakter haben und auf die Interessen nicht bloß der Orts-Obrigkeiten, sondern auch der Bezirks-Eingesessenen und Angehörigen in dem Maße zurückwirken, daß Uns bloße Commissariate nicht auszureichen scheinen, um allen hiebei vorkommenden Beziehungen gerecht zu werden.

Die Einsetzung einer solchen Vertretung bereitet auch um so weniger Schwierigkeiten, als eine ähnliche Einrichtung nach § 3 Unserer Verordnung vom 7. Mai d. J., betreffend das Militair-Ersatzwesen, bereits besteht, und kein Bedenken vorliegt, den außerordentlichen Civilmitgliedern der Kreis-Ersatz-Commissionen die betreffenden Functionen mitzuübertragen.

3) Anlangend die Vertheilung der vom Lande aufzubringenden Kriegsleistungen, so haben Wir in dieser Richtung die Eintheilung des Landes in Landwehr-Compagnie-Bezirke in der neuen Vorlage beibehalten.

Die vom Engeren Ausschusse hiergegen geltend gemachten Bedenken verlieren an Gewicht, nachdem Wir den Grundsatz, daß die Aufbringung der Kriegsleistungen Sache des ganzen Landes sei, adoptirt haben, und es sich demzufolge wesentlich nur noch darum handelt, einen zweckmäßigen Verwaltungs-Organismus zu construiren, welcher im gegebenen Augenblicke im Stande ist, die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen leicht und sicher zu bewerkstelligen. Die Natur dieser Verpflichtungen ist nun aber von der Art, daß eine Erfüllung derselben um so schwieriger wird, je größere territoriale Bezirke der Repartition zum Grunde gelegt werden. Lieferungen von Brodmaterial, Hafer, Heu und Victualien sind in Kreisen von solchem Umfange, wie sie der Engere Ausschuß projectirt hat, ebenso schwer zu repartiren als beizutreiben; der Ankauf großer Massen solcher Bedürfnisse könnte leicht die Kräfte einzelner weniger Behörden übersteigen. Es ist auch nicht abzusehen, weshalb für diese Zwecke noch wieder eine neue Eintheilung des Landes ins Leben gerufen werden soll, wenn schon bestehende Einrichtungen, die mit Rücksicht auf diese Bedürfnisse entworfen und vom Engeren Ausschusse für die Gestellung der Mobilmachungspferde acceptirt worden sind, eine vollkommen geeignete Grundlage bieten.

4) Was die Herbeischaffung der Geldmittel betrifft, deren die Bezirke bedürfen, um den Ankauf der bezüglichen Leistungen zu bewerkstelligen, so ist die Fundirung einer allgemeinen Landescasse allerdings eine Consequenz des Grundsatzes, daß die Aufbringung dem ganzen Lande zur Last fällt. Wir haben darnach die entsprechenden Bestimmungen in den neuen Entwurf aufgenommen, wollen es dabei jedoch zur Erwägung Unserer getreuen Stände verstellen, ob es sich nicht empfehlen dürfte, für diese Bedürfnisse die schon bestehende

Rekrutirungs-Casse zu benutzen, welcher nach Unserer Ansicht auch die Kosten der bei dem Militair-Ersatzwesen mitwirkenden Civilbehörden aufzuerlegen sein werden.

Darüber, wie dieser Casse die Mittel zu suppeditiren sein würden, wenn die Landes-Receptur-Casse nicht die nöthigen Baar-Fonds besitzen sollte, in der vorliegenden Verordnung Bestimmung zu treffen, schien Uns nicht angemessen zu sein. Wir würden aber damit einverstanden sein, wenn Unsere getreuen Stände sich veranlaßt finden sollten, über die zur Aufbringung der Mittel eventuell zu betretenden Wege nach der Proposition des Engern Ausschusses schon jetzt besondere Bestimmungen zu treffen.

B. Zu dem Entwurfe eines Regulativs wegen der Gestellung der Mobilmachungs-Pferde.

Wir erklären Uns mit den vom Engern Ausschusse zu der betreffenden Vorlage gemachten Abänderungs-Vorschlägen im Uebrigen einverstanden, es wird jedoch bei der Eintheilung des Landes in 12 Bezirke nach den oben gegebenen Ausführungen das Bewenden zu behalten haben, auch bei den vom Engeren Ausschusse beanstandeten Hinweisungen auf die Bezirks-Vertretung resp. die Bezirks-Casse nunmehr verbleiben können. Wir wünschen jedoch eine bestimmte Erklärung Unserer getreuen Stände darüber entgegen zu nehmen, welche Abänderungen des Regulativs denselben angemessen zu sein scheinen.

C. Zu dem Entwurfe einer Verordnung, betreffend die Unterstützung bedürftiger Familien einberufener Reservisten ꝛc.

Das von Uns adoptirte Princip der Uebertragung der Kriegsleistungen auf das ganze Land hat Uns veranlaßt, auch über diesen Gegenstand eine neue Vorlage anfertigen zu lassen. Wir theilen euch dieselbe in der Anlage sub

II.

hieneben mit, indem Wir bemerken, daß nach Unserer Ansicht die fraglichen Unterstützungen nicht unter den Begriff der eigentlichen Armen-Unterstützungen fallen, und Wir dem Vorschlage des Engeren Ausschusses, die Aufbringung dieser Unterstützungen den Orts-Armencassen zuzuweisen, um so weniger haben beitreten können, als die Befürchtung begründet ist, daß die Lasten der Orts-Armencassen, wenigstens derjenigen der Städte, in Folge der durch die neuen Bundesgesetze erzeugten Veränderungen nicht unerheblich zunehmen werden, und daher das Absehen vielmehr darauf gerichtet sein muß, diese Lasten durch Uebertragung auf größere Bezirke abzumindern.

D. Zu dem Entwurfe einer Verordnung über die Verpflichtung zur Vorspann-Leistung für die Truppen.

Wir haben Uns mit den vom Engeren Ausschusse beantragten Modificationen des bezüglichen Entwurfs nicht einverstanden erklären können, indem

ad 1. die Einzahlung der gesetzlichen Abgabe von 3 Thlrn. für die von der Vorspann-Leistung entfreieten Pferde an die Bezirks-Commissarien nach Unseren, im Obigen dargelegten Ansichten keinen Bedenken unterliegt,

ad 2. hinsichtlich der Liquidation der Vergütungen bereits anderweitig Verfügung getroffen ist, und zwar wegen des Vorspanns in Kriegszeiten durch den Gesetz-Entwurf sub I. im Beihalt des preußischen Gesetzes vom 11. Mai 1851 § 3, und wegen des Vorspanns in Friedenszeiten durch das Publicandum vom 28. Mai d. J. und endlich ad 3 eine Umarbeitung der bezüglichen preußischen Gesetze, wenn auch nur zum Zweck einer klaren Zusammenstellung der in denselben enthaltenen Vorschriften, Uns in der Form, und um nicht durch spätere Modificationen der Bundesgesetze wiederum zu neuen landesgesetzlichen Vorschriften genöthigt zu werden, nicht unbedenklich erscheint.

Wir fordern euch auf, das gegenwärtige Rescript den getreuen Ständen vorzulegen und dieselben, da die Regulirung der Sache in einzelnen Beziehungen keinen Aufschub zuläßt, zur Abgabe ihrer Erklärung noch auf dem gegenwärtigen Landtage zu veranlassen.

Gegeben durch Unser Staatsministerium.

Schwerin, den 25. November 1868.

Friedrich Franz.

An
die Landtags-Commissarien Staatsminister von Levetzow und Oberhofmarschall von Bülow zu Malchin.

J. von Oertzen.

I.

Fr. Fr. ꝛc. Zur Ausführung der durch die Bundes-Verordnung vom 7. November 1867 eingeführten und in den Anlagen

A., B. und C.

hieneben abgedruckten preußischen Gesetze wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung, nämlich:

a. des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851,
b. der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung vom 24. Februar 1834 und
c. des Gesetzes vom 12. September 1855, betreffend eine Abänderung der Verordnung ad b,

verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§ 1.

Die durch die vorstehenden Gesetze den Ober-Präsidien der Königlich preußischen Provinzen zugewiesenen Functionen werden Wir durch Unser Ministerium des Innern ausüben lassen.

Das Ministerium des Innern führt zugleich die obere Aufsicht über die nach dieser Verordnung in Function tretenden Behörden und Commissionen und bildet für Beschwerdesachen die Recursinstanz.

In soweit nach den preußischen Gesetzen die Provinzial-Vertretungen oder deren Ausschüsse zu concurriren haben, werden die betreffenden Functionen durch die Landstände, beziehungsweise den Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft ausgeübt.

§. 2.

Die Erfüllung der in diesen Gesetzen begründeten Verpflichtungen der preußischen Kreise fällt bis auf Weiteres dem ganzen Lande zur Last. Die Aufbringung des Bedarfs geschieht bezirksweise in Grundlage der Eintheilung des Landes in Landwehr-Compagnie-Bezirke — vgl. Anlage A. der Verordnung vom 21. December 1867, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden, Regierungsblatt 1868, Nr. 4.

An die Stelle der in den preußischen Gesetzen genannten Gemeinden treten die Ortschaften des Landes; die denselben auferlegten Verpflichtungen werden durch die resp. Ortsobrigkeiten in Vollzug gesetzt.

§. 3.

Für jeden der Landwehr-Compagnie-Bezirke (Kreise) werden Wir einen Commissarius ernennen, der für die Ausführung der vorerwähnten Gesetze diejenigen Functionen zu übernehmen hat, welche in denselben dem Kreis-Landrathe zugewiesen sind.

An die Stelle der preußischen Kreisstände tritt in jedem dieser Bezirke eine Bezirks-Vertretung, welche bis auf Weiteres aus drei Deputirten besteht:

einem ritterschaftlichen,
einem landschaftlichen und
einem domanialen.

Die beiden ersteren, welche in dem betreffenden Bezirke resp. angesessen und als Magistratspersonen angestellt sein müssen, werden von Unseren getreuen Ständen auf allgemeinen Landtagen gewählt; den domanialen werden Wir aus den Ortsvorständen, beziehungsweise Pächtern eines jeden Bezirks ernennen.

Das Amt der Deputirten ist ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Bezirks-Eingesessene verpflichtet ist; dasselbe dauert drei Jahre.

Ihre Remuneration und Entschädigung empfangen Unsere Commissarien aus Unseren landesherrlichen Cassen. Die Deputirten erhalten ihre Auslagen erstattet, und zwar die ritterschaftlichen und städtischen Deputirten aus ständischen Cassen, die domanialen Deputirten aus Unseren landesherrlichen Cassen.

§ 4.

Die von Uns ernannten Commissarien besorgen die Geschäfte, berufen die Deputirten und leiten die Berathungen derselben; sie veranlassen und überwachen die Ausführung der

gefaßten Beschlüsse. Unter ihrer Aufsicht und Leitung steht das Cassen- und Rechnungswesen, sowie das Büreau des Bezirks; sie sorgen für die Annahme und Beeidigung des erforderlichen Dienstpersonals.

§ 5.

Die Deputirten beschließen durch absolute Mehrheit der Stimmen; der Bezirks-Commissar führt keine Stimme, kann jedoch gegen bedenkliche Beschlüsse Einspruch erheben und dadurch die Ausführung derselben hemmen, bis der Widerspruch durch Entscheidung Unseres Ministerii des Innern, welche einzuholen dem Bezirks-Commissar sowohl als den Deputirten gestattet ist, beseitigt wird.

Ueber Beschwerden einzelner Deputirten gegen die von der Mehrheit gefaßten Beschlüsse werden Wir durch Unser Ministerium des Innern, nach Anhörung des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft, Entscheidung treffen.

Gültige Beschlüsse der Bezirks-Deputirten haben für alle Obrigkeiten, Gemeinden, Ortschaften und Angehörigen des Bezirks verbindliche Kraft.

§ 6.

Der vom Lande aufzubringende Bedarf (§ 2.) wird durch Unser Ministerium des Innern unter Zuziehung des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft auf die Landwehr-Compagnie-Bezirke angemessen vertheilt.

In jedem Bezirke beschließen die Bezirks-Deputirten über die Aufbringung des dem Bezirke zugewiesenen Antheils — insbesondere darüber, ob die Lieferungen durch freien Ankauf beschafft oder durch Natural-Leistungen Seitens der Ortschaften des Bezirks aufgebracht werden sollen.

Die zur Realisirung des freien Ankaufs erforderlichen Mittel sollen den Bezirken aus einer auf den Credit des ganzen Landes zu fundirenden Casse suppeditirt werden, welche ihre Zuschüsse aus der Allgemeinen Landes-Receptur-Casse empfängt, und beim Engern Ausschuß der Ritter- und Landschaft berechnet wird. Zu dem Ende haben die Bezirks-Commissarien, bevor der Ankauf geschieht, unter Einreichung der Beschlüsse der Bezirks-Deputirten die entsprechenden Anträge bei Unserem Ministerium des Innern zu stellen. Unser Ministerium des Innern wird solche Anträge einer sorgfältigen Prüfung unterziehen und dieselben, wenn keine Bedenken gegen die Genehmigung aufkommen, dem Engeren Ausschuß zwecks Auszahlung der nöthigen Gelder mittheilen.

Der Ankauf und die Lieferung ist sodann durch die Bezirks-Commissarien rechtzeitig und ordnungsmäßig zu bewerkstelligen.

Wird die Bewilligung der Mittel zum freien Ankauf der Lieferungen abgelehnt, oder beschließt die Bezirks-Vertretung aus freien Stücken die Aufbringung des Bedarfs durch Natural-Leistungen Seitens der Ortschaften des Bezirks, so ist die Repartition mit thunlichster Gleichmäßigkeit unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und der Lage auf die resp. Ortschaften zu beschaffen und jeder Ortsbehörde von der Art der Lieferung, sowie von Zeit und Ort derselben durch den Bezirks-Commissar Kenntniß zu geben.

Es bleibt dem Ermessen der Bezirks-Deputirten überlassen, für den Zweck der Repartition der Natural-Leistungen erfahrene Männer aus dem Bezirke zu ihren Berathungen zuzuziehen.

§ 7.

Die Ortsobrigkeiten sind, sobald ihnen von der beschlossenen Vertheilung sowie von Zeit und Ort der Lieferung durch die Bezirks-Commissarien Kenntniß gegeben ist, verpflichtet, die Lieferungen vollständig, rechtzeitig und ordnungsmäßig zu beschaffen resp. zu bewirken, und können im Säumungsfalle zur Erfüllung dieser Verpflichtungen auf Antrag der Bezirks-Commissarien durch Unser Ministerium des Innern im Wege der administrativen Execution angehalten werden.

§ 8.

In soweit nach den anliegend abgedruckten preußischen Gesetzen Vergütungen aus Staatsmitteln zugesichert worden sind, ist Seitens der Ortsbehörden rücksichtlich der von den Ortschaften gemachten Lieferungen bei den Bezirks-Commissarien und von diesen sowohl rücksichtlich der Lieferungen der Ortschaften als derjenigen der Bezirke, übrigens unter Bei-

bringung vollständiger Quittungen der resp. Truppentheile und Magazin-Verwaltungen, bei Unserem Ministerium des Innern zu liquidiren.

Unser Ministerium des Innern wird nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Liquidationen die Zahlung an betreffender Stelle erwirken resp. wegen vorschüssiger Befriedigung der Interessenten mit dem Engeren Ausschusse in Communication treten.

Die Vergütungen für die aus Landesmitteln angekauften Lieferungen kommen der im § 6 erwähnten Casse wieder zu Gute und sind dahin abzuliefern.

Die Feststellung der Vergütungen und resp. Entschädigungen für die Benutzung von Grundstücken, Gebäuden ꝛc. erfolgt nach Anleitung der preußischen Instruction über Abschätzung, Feststellung und Vergütung der bei Truppen-Uebungen vorkommenden Flur-Beschädigungen vom 25. Mai 1843 und Unserer zur Ausführung dieser Instruction erlassenen Verordnung vom 28. August 1868.

§ 9.

Sollten einzelne Ortschaften oder Bezirke Unseres Landes vor anderen mit Kriegsleistungen belastet und dafür durch die gesetzlich zu gewährenden Vergütungen nicht oder nicht ausreichend entschädigt werden, so wollen Wir auf entsprechende Anträge und nach Anhörung der Deputirten des betreffenden Bezirks mit Unseren getreuen Ständen darüber in Berathung treten, ob und in welchem Maaße eine Ausgleichung herbeizuführen und eine Entschädigung aus der im § 6. bezeichneten Casse zu gewähren sein wird.

§ 10.

Aus derselben Casse werden die Kosten der von Unseren Bezirks-Commissarien zu führenden Geschäfts-Verwaltung bestritten.

Wegen Remuneration resp. Entschädigung der Commissarien und Deputirten vgl. § 3.

Für die von den Ortsobrigkeiten beschafften bezüglichen Geschäfts-Ausrichtungen findet, da dieselben zu ihren obrigkeitlichen Pflichten gehören, ein Kosten-Ersatz nicht statt.

Alle in dem Bereiche dieser Verordnung vorkommenden Verhandlungen, Entscheidungen, Contracte u. s. w. sind stempelfrei.

§ 11.

Für die Ausführung der in den Anlagen B. und C. abgedruckten preußischen Gesetze, betreffend das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, normirt das in der Anlage

D.

enthaltene besondere Regulativ.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, — . .

Verordnung
zur Ausführung der durch die Bundes-Verordnung vom 7. November 1867 eingeführten preußischen Gesetze, betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütung.

II.

Fr. Fr. ꝛc. Zur Ausführung des durch die Bundes-Verordnung vom 7. November v. J. — Bundesgesetzblatt 1867 Nr. 10 — für das ganze Bundesgebiet eingeführten und in der Anlage

A.

abgedruckten preußischen Gesetzes vom 27. Februur 1850, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften, ferner zur Ausführung des in der Anlage

B.

abgedruckten Bundesgesetzes vom 8. April d. J., betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve, verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen hiedurch, was folgt:

§ 1.

Die den Königlich preußischen Landräthen beziehungsweise den Kreisvertretungen in

den anliegenden Gesetzen zugewiesenen Functionen werden in Unseren Landen von den nach Vorschrift der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütung, zu ernennenden Bezirks-Commissarien und beziehungsweise von den nach derselben Verordnung zu bildenden Bezirks-Vertretungen erfüllt.

Diese Bezirks-Vertretungen besorgen zugleich die Geschäfte der im § 7 des preußischen Gesetzes vom 27. Februar 1850 erwähnten Unterstützungs-Commissionen.

§ 2.

Die zu den Unterstützungen erforderlichen Gelder werden aus allgemeinen Landesmitteln, und zwar aus der im § 6 der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütung, bezeichneten Casse, gewährt.

Anträge auf Unterstützung sind an die Bezirks-Commissarien zu richten, welche darüber die Beschlußfassung der Bezirks-Vertretung herbeizuführen und über die bewilligten Unterstützungen bei Unserem Ministerium des Innern zu liquidiren haben. Unser Ministerium des Innern wird sodann, wenn die gesetzlichen Bedingungen für die Unterstützungen vorhanden sind, wegen Auszahlung der nöthigen Geldmittel das Weitere veranlassen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin am

Verordnung
betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Reserve, Ersatzreserve und Landwehr.

Diese Regierungsvorlage übergab man der Committe ad Cap. V. Suer. und IV. Strel., welche in der Sitzung vom 15. December, um für die weitere Bearbeitung eine Grundlage zu erhalten, den folgenden vorläufigen Bericht erstattete (Referent: Bürgermeister Burmeister-Schwaan):

„Der Committe ad Cap. V Suer. und Cap. IV Strel. ist mit der 83. E. A.-Propositon ein allerhöchstes Schwerinsches Rescript vom 25. November 1868, betreffend die Ausführung verschiedener, durch die Bundes-Verordnung vom 7. November 1867 eingeführten preußischen Gesetze über Kriegsleistungen ꝛc., mit V.O. Entwürfen hingegeben, imgleichen ein denselben Gegenstand betreffendes Allerhöchstes Strelitzsches Rescript vom 26. ejusdem. Committe stattet den ihr aufgegebenen Bericht, und zwar zunächst einen ersten Bericht über die Allerhöchsten Schwerinschen Propositionen, in Nachstehendem ab.

Die in Folge der Bundesverfassung und der oben citirten Bundesverordnung auch für Mecklenburg normirenden, bisher aber noch nicht in extenso publicirten preußischen Gesetze, um deren Ausführung es sich handelt, sind:

a. das Gesetz vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung.

b. Die VO. über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung vom 24. Februar 1834 und das Gesetz vom 12. September 1855, betreffend eine Abänderung dieser VO.

c. das Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve und Landwehrmannschaften vom 27. Februar 1850 und das Bundesgesetz vom 8. April 1868, betreffend die gleiche Unterstützung bei der Ersatz-Reserve.

d. Die Verordnungen vom 28. October 1810, 29. Mai 1816, 5. Januar 1820, 14. Juli 1831 und 10. Mai 1844 über die Verpflichtung zur Vorspannleistung für die Truppen.

Zur Ausführung der sub a und b angeführten preußischen Gesetze, betreffend die Kriegsleistungen und die Gestellung der Mobilmachungspferde, hat das hohe Schwerinsche Gouvernement einen VO.-Entwurf herausgegeben, welcher mit dem letzteren Gegenstande sich nur insoweit beschäftigt, als er auf ein angeschlossenes betreffendes Regulativ verweist. Committe hat den Bericht über dieses Regulativ, welches detaillirte Bestimmungen über das Verfahren bei der Aushebung der Mobilmachungspferde enthält, wie solche auch für die einzelnen Provinzen des Königreichs Preußen getroffen sind, vorläufig ausbeschieden und einen besonderen Bericht vorbehalten zu dürfen geglaubt. Zur Ausführung der sub c und d gedachten preußischen Gesetze, betreffend die Unterstützung der Familien der Reservisten und

Landwehrmänner und betreffend den Vorspann, hat das hohe Schwerinsche Gouvernement getrennte VO-Entwürfe vorgelegt.

Anlangend nun

A. den Inhalt der zur Frage stehenden preußischen Gesetzgebung, so bestimmt das Gesetz vom 11. Mai 1851, daß vom Tage der Mobilmachung an eine Reihe von Leistungen theils von den Gemeinden, theils von den Kreisen gefordert werden kann, welche wiederum zum Theil unentgeltlich, zum Theil gegen eine durch das Gesetz festgestellte, großentheils dem vollen Werth des zu Leistenden nicht entsprechende Entschädigung aus der Staats-, jetzt also der Bundescasse zu beschaffen sind. Die den Gemeinden obliegenden unentgeltlichen Leistungen bestehen in der Gewährung von Natural-Quartier für Officiere, Mannschaften und Pferde bei Märschen und Cantonnirungen, ferner in der Ueberweisung von disponibeln oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie von Räumlichkeiten für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militair-Effecten, sodann in der Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke zu Lägern, Bivouacs und Truppenübungen. Weiter sind die Gemeinden verpflichtet zur unentgeltlichen Gestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, imgleichen zur Gestellung der zum Wege- und Brückenbau und zu fortificatorischen Arbeiten erforderlichen Mannschaften und Gespanne. Jedoch tritt eine Entschädigung für die Leistung von Transportmitteln und die Gestellung von Arbeitskräften ein, wenn Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden, oder wenn die Zahl der Arbeitstage im Monat ein bestimmtes Maß überschreitet. In diesen Fällen wird für Vorspann die auch im Frieden bestehende Vergütung von 7½ Sgr. für die Meile und das Pferd geleistet, für die sonstigen Transportmittel und Arbeitskräfte aber eine Vergütung nach den in gewöhnlichen Zeitverhältnissen ortsüblichen Preisen.

Sonstige den Gemeinden gegen Entschädigung aus der Bundescasse obliegende Leistungen sind die Lieferung von Fourage für die Mobilmachungspferde von der Zeit der Uebernahme derselben durch die Militairbehörde an, sowie für die Pferde der auf dem Marsche und in Cantonnirungen befindlichen Truppen, insofern der Empfang derselben nicht aus Magazinen sollte stattfinden können. Die Vergütung findet nach den Durchschnittspreisen der letzten 10 Jahre mit Ausnahme des billigsten und theuersten statt. Weiter liegt den Gemeinden ob, die Naturalverpflegung der Truppen auf Märschen und in Cantonnirungen, wofür die auch in Friedenszeiten vorgeschriebene Vergütung von 5 Sgr. incl. Brot und von 3 Sgr. 9 Pf. ohne Brot gezahlt wird. Noch haben die Gemeinden das erforderliche Holz zur Erbauung von Hütten und Baracken, Lagerstroh, Koch- und Wärmeholz für die Läger und Bivouacs, auch Materialien zum Brückenbau gegen Vergütung nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen zu gewähren. Endlich haben sie außer dem nach Obigem unentgeltlich herzugebenden Gebäuden ꝛc. die sonstigen für den Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, Läger, Bivouacs und Uebungsplätze, die zur Anlegung von Wegen erforderlichen Grundstücke und Materialien, auch die zur Ergänzung fortificatorischer Anlagen erforderlichen Grundstücke gegen eine durch Commissarien festzustellende Vergütung herzugeben.

Ueber die nach dem Vorstehenden den Gemeinden zu gewährenden Vergütigungen stellt der Staat (also jetzt der Bund) Anerkenntnisse aus, welche vom ersten Tage des auf die Lieferung folgenden Monats mit 4 pCt. jährlich verzinset werden. Noch andere Kriegsleistungen können von den Gemeinden gefordert werden, z. B. die Lieferung von Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzeug-Stricken, Schanz- und Handwerkszeug, Feld-Equipage-Gegenstände, Hufbeschlag, Arzneien ꝛc., dieselben werden aber nach den zur Zeit der Lieferung ortsüblichen Preisen aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse vergütet.

Um den Gemeinden die Erfüllung der ihnen obliegenden Leistungen möglich zu machen, ist im Gesetze bestimmt, daß dieselben die Berechtigung haben, die in ihrem Bezirke befindlichen Gebäude und Grundstücke zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in den Besitz zu setzen. Eine gleiche Berechtigung steht den Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegsleistungen, wenn sie solche auf andere Art nicht beschaffen können. Dabei ist denselben eine Entschädigungspflicht gegenüber den Gemeindegliedern auferlegt. Sollten jedoch, so bestimmt das Gesetz weiter, in Ausführung dieser Bestimmungen einzelne Gemeinden im Verhältnisse ihrer Leistungsfähigkeit

zu hart betroffen werden, so ist eine Ausgleichung eintreten zu lassen Sache der Kreisvertretungen.

Diese Ausgleichung ist die eine der im Gesetze den Kreisen auferlegten Verpflichtungen.

Eine weitere und zwar die hauptsächlichste Leistung der Kreise ist die denselben nach § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 obliegende. Derselbe bestimmt:

> durch Landlieferung ist der Bedarf an Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh und, fofern die Umstände es erfordern, auch an Fleisch zur Versorgung der Magazine zu beschaffen, deren Anlegung nach Zeit und Ort von der obersten Militairbehörde bestimmt wird.

Der gesammte Bedarf wird nach § 5 auf die Provinzen, innerhalb der Provinzen auf die Kreise und innerhalb der Kreise auf die Gemeinden resp. vom Minister des Innern, dem Oberpräsidenten unter Zuziehung eines Ausschusses der Provinzialvertretung und vom Landrath unter Zuziehung eines Ausschusses der Kreisvertretung vertheilt. Die Höhe der Vergütigung für diese Landlieferung wird nach dem Durchschnittspreise der letzten zehn Friedensjahre, mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres, bestimmt, so daß die Liefernden die Differenz zwischen diesen Preisen und den in der Regel, wie sich von selbst ergiebt, erheblich höheren Preisen zur Zeit der Lieferung verlieren. Von einem Ankauf der Landlieferungen durch die Kreise ist in dem Gesetze nicht die Rede. Wenn dem Vernehmen nach bei den letzten Mobilmachungen in Preußen der Ankauf der Lieferung in natura meistens vorgezogen ist, so ist dies durch die in Mecklenburg nicht mit eingeführten preußischen Kreisverfassungen möglich gemacht, welche den Kreisständen die Befugniß beilegen, statt der Naturallieferung den Ankauf zu beschließen. Ueber die den Kreisen aus der Bundescasse zu gewährenden Vergütigungen werden ebenso wie bei den Gemeinden Anerkenntnisse ausgestellt, welche vom ersten Tage des auf die Lieferung folgenden Monats an mit 4 pCt. verzinset werden.

Eine dritte nach dem Gesetze vom 11. Mai 1851 den Kreisen obliegende Verpflichtung ist die zur unentgeltlichen Gestellung der Provinzial-Landwehrpferde. Den Ersatz des Abgangs trägt die Staats-, jetzt also Bundescasse. Beim Eintritt der Demobilmachung werden die Pferde, soweit sie noch vorhanden oder ersetzt sind, in natura zurückgegeben. Es wird behauptet, daß von dieser Pflicht der Kreise jetzt kaum noch Gebrauch gemacht werde, weil die Landwehr-Cavallerie aufgehoben sei, doch liegt eine Aufhebung dieser Verpflichtung durch ein Gesetz der Committe nicht vor.

Ebenso wie oben bei den Gemeinden referirt ist, bestimmt auch bei den Kreisen das Gesetz, daß, wenn einzelne derselben durch diese Leistungen im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen werden sollten, es Sache der Provinzialvertretungen ist, eine Ausgleichung eintreten zu lassen. Dies ist der wesentliche Inhalt des Gesetzes vom 11. Mai 1851. Das preußische Gesetz vom 27. Februar 1850 legt den Kreisen auch die Pflicht zur Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften auf und ist durch Bundesgesetz vom 8. April 1868 auf die Familien der zum Dienste einberufenen Ersatzreserve ausgedehnt worden. Die Unterstützung wird nicht bei der Einberufung zu den jährlichen Uebungen, sondern nur bei Einziehung zum Kriege oder sonstiger außerordentlicher Zusammenberufung gewährt. In der Regel erhalten nur die Ehefrau und die Kinder unter 14 Jahren eine Unterstützung, event. jedoch auch Kinder über 14 Jahre und sonstige von dem Einberufenen nach gesetzlicher Bestimmung zu alimentirende Personen. Die Höhe der Unterstützung beträgt für die Ehefrau monatlich 1 Thlr. 10 Sgr., in der Zeit vom 1. November bis zum 1. April monatlich 2 Rth., für jedes Kind monatlich 15 Sgr. Die Geldunterstützung kann theilweise durch Lieferung von Naturalien ersetzt werden. Ueber die Unterstützungsbedürftigkeit sowie die sonst zur Frage kommenden Momente entscheidet eine von der Kreisvertretung niederzusetzende Commission. Die Familien der im Gefecht oder im Dienst Gestorbenen erhalten die Unterstützung noch 3 Jahre lang vom Todestage an, die Familie der unverschuldet in Gefangenschaft Gerathenen während der Dauer der Gefangenschaft. Die preußischen Verordnungen über die Verpflichtung zur Gestellung des Vorspanns bei Märschen großer Truppenabtheilungen und großen Transporten von Militairbedürfnissen enthalten Bestimmungen über die Vergütung ($7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Pferd und Meile) und über die Befreiungen von dieser Verpflichtung. Dieselben stehen mit

dem Zwecke dieses Berichts nicht in weiterem Zusammenhange, und kann daher von näherer Inhaltsangabe z. Z. abgesehen werden.

NB. Mittelst Allerhöchsten Schwerinschen Rescripts vom 22. Juni 1868 gingen dem löblichen E. A. in Folge der demselben auf vorigem Landtage ertheilten Potestivirung die vorgedachten preußischen Gesetze mit Entwürfen zu Ausführungsverordnungen zu, aus welchen wir das Wesentliche hervorheben. Danach sollen die durch die preußische Gesetzgebung den Gemeinden auferlegten Verpflichtungen in Mecklenburg den Ortschaften zufallen. An die Stelle der Kreise treten die auch für die Rekrutirung bereits benutzten Landwehrcompagnie-Bezirke. Die durch die preußische Gesetzgebung über diesen Gegenstand den Landräthen zugewiesenen Functionen sollen durch einen von der Regierung zu bestellenden Commissarius, die der Kreisstände aber durch eine Bezirksvertretung ausgeübt werden. Letztere wird in der Weise gebildet, daß jedes zum Bezirk gehörige Domanialamt, jeder ritterschaftliche oder Kloster-amtsverband resp. Theil eines solchen und jede Stadt, sowie der Flecken Ludwigslust einen, bei einer Bevölkerung von über 5000 Seelen aber je zwei Deputirte zu derselben entsendet. Die Deputirte gehen in der Ritterschaft und in den Städten aus den betreffenden Obrigkeiten hervor. Die Bezirksversammlung beschließt über die Aufbringung der Bedürfnisse, insbesondere darüber, ob die dem Bezirk auferlegten Lieferungen durch freien Ankauf aus der Bezirkscasse oder durch Naturalleistungen Seitens der einzelnen Ortschaften aufgebracht werden sollen. Um für die Repartition eine sichere Grundlage zu gewinnen, hat jede Bezirksversammlung sofort nach ihrer Constituirung, sowohl für Geld- als auch für Naturalleistungen einen festen Contributionsplan zu entwerfen und dem Ministerium des Innern zur Bestätigung vorzulegen, welcher so eingerichtet sein muß, daß daraus das Beitragsverhältniß der zu dem Bezirke gehörigen Landestheile im Ganzen, wie nach den in demselben belegenen Ortschaften und Communen mit Sicherheit zu ersehen ist.

Das begleitende Rescript der hohen Regierung spricht sich dahin aus:
daß wegen der den Kreisen zugewiesenen Lasten die Frage habe entstehen müssen, in welcher Art und durch welche Organe oder Verbände hier im Lande beim Mangel ähnlicher corporativer Gemeinschaften die Repartition und Aufbringung der Lasten in Vollzug zu bringen war. Diese Lasten, fährt das hohe Rescript fort, auf das Land zu übernehmen, den Ankauf oder die Lieferung aus allgemeinen Landesmitteln zu bestreiten und den etwanigen Ausfall durch Steuern zu decken, mußte uns von vorn herein bedenklich erscheinen. Zunächst schon hat der in der preußischen Gesetzgebung durchgeführte Grundsatz, für Kriegseventualitäten die Unterthanen zu vermehrten Leistungen heranzuziehen, um dem Staate die Machtentwickelung nach außen zu erleichtern, den Vorzug, durch die Erfahrung erprobt zu sein. Sodann aber wird die Beschaffung von Naturalleistungen, um die es sich hier vorzugsweise handelt, dem Staate häufig kostspielig und schwierig, unter Umständen unmöglich sein, während sich dieselben, auf kleinere Kreise vertheilt, mit Hülfe der Selbstverwaltung corporativer Verbände verhältnißmäßig leicht und billig aufbringen lassen. Wir werden uns deshalb für eine Repartition der Last selbst dann entscheiden, wenn keine äußere Nothwendigkeit die Nachahmung der preußischen Einrichtungen geböte. Wir legen aber den Bestimmungen der betreffenden durch die Bundesverordnung vom 7. November v. J. eingeführten Gesetze insoweit einen zwingenden Charakter bei, daß wir die Nothwendigkeit anerkennen, auch in unseren Landen für die vorliegenden Zwecke eine der preußischen ähnliche Organisation ins Leben zu rufen, um die Anwendung der bezüglichen Gesetze zu ermöglichen.

Das hohe Schwerinsche Rescript hebt in seinem weiteren Verlaufe noch hervor, daß die Aufstellung eines Repartitionsmodus für die Bezirkslasten Schwierigkeit gemacht habe, indem die Anlehnung an bestehende Grundsätze z. B. an die Grundsätze der außerordentlichen Contribution Anstoß erregen könne, und daß daher nichts übrig geblieben sei, als den Entwurf eines Contributionsplanes der eigenen Thätigkeit der Bezirksversammlungen zu überlassen, von welchen sich voraussehen lasse, daß sie die Steuerkraft der einzelnen Theile des Landes selbst am besten kennen und am richtigsten beurtheilen werden.

Unterm 14. September d. J. überreicht der löbliche E. A. der hohen Schwerinschen Regierung seine Erklärung über diesen Gegenstand, in welchem derselbe ausführt, daß bei der ihm auf vorigem Landtage ertheilten Potestivirung zu Verhandlungen über die Ausführung der preußischen Militairgesetze der Gedanke gänzlich fern gelegen habe, ihn auch zur Genehmigung von Einrichtungen zu ermächtigen, welche so tief in die bestehenden Verhält-

nisse eingreifen, wie die Allerhöchste Vorlage, und daß er daher schon aus dem Grunde mangelnder Ermächtigung die Genehmigung derselben ablehnen müsse. Weiter hebt der E. A. seine Bedenken gegen die Regierungsvorlage hervor und spricht seine Ansicht über die zu treffenden Einrichtungen aus. Aus den betreffenden, gedruckt vorliegenden Erklärungen heben wir Nachstehendes als wesentlichen Inhalt hervor:

Die vorliegenden Verordnungsentwürfe enthielten nicht bloße Erläuterungen der preußischen Gesetze, sondern positive gesetzliche Bestimmungen, welche zum Theil tief in die gegenwärtigen Landeseinrichtungen eingreifen. Es werfe sich daher vor Allem die Frage auf, ob die vorgeschlagenen Einrichtungen als so unumgänglich nothwendige zu betrachten seien, daß unter Zurückdrängung aller entgegenstehenden Bedenken dem Drange mächtigerer Nöthigung gewichen werden müsse. Eine solche Nöthigung liege nicht vor. Die durch die norddeutsche Bundesgesetzgebung vorgeschriebene Einführung der preußischen Militairgesetzgebung könne nicht auch in Ansehung der Form, unter welcher den sachlichen Anforderungen derselben zu genügen, überall nach dem Buchstaben verstanden werden, sondern sie erheische wesentlich nur die Erfüllung dieser Anforderungen und überlasse den einzelnen Bundesstaaten die nähere Bestimmung darüber, auf welche Behörden, Corporationen und beziehungsweise Fonds die durch die preußischen Militairgesetze der Civilverwaltung auferlegten Leistungen zu übernehmen seien. Es sei darum freier Raum für die allseitige freie Prüfung der Regierungsvorlagen, gegen welche besonders folgende Bedenken sich ergäben. Zunächst sei bedenklich die große Ungleichmäßigkeit in der Zusammensetzung der projectirten Bezirksvertretungen, wobei bald das ritterschaftliche, bald das domaniale Element in hohem Grade prävalire, während das städtische mit wenigen Ausnahmen nachstehe. Ferner würde durch die proponirten Einrichtungen ein so umfangreicher Apparat in Bewegung gesetzt und würden so zahlreiche mitwirkende Kräfte erforderlich, als kaum zu beschaffen sein möchten. Die Billigkeit erfordere jedenfalls den Ersatz der baaren Auslagen an die Mitglieder der Bezirksversammlungen, und würden dadurch die ohnehin nicht gering anzuschlagenden Kosten der Verwaltung und der Remuneration eines zwölffachen Bureau- und sonstigen Dienstpersonals noch in sehr erheblichem Grade gesteigert, und die durch die zur Einführung stehenden Gesetze dem Lande aufzulegenden schweren Lasten vermehrt. Sodann würden voraussichtlich die von den einzelnen Bezirksvertretungen zu entwerfenden modi der Repartition der Natural- und Geldleistungen nicht nach gleichen Grundsätzen entworfen werden, also 12 verschiedene Steuermodi ins Leben gerufen, was zu mannigfaltigen und ungerechten Ungleichheiten in der Vertheilung der betreffenden Lasten Anlaß bieten werde. Auch würden die Bezirke bei drohenden Kriegseventualitäten schwerlich in der Lage sein, das zum Ankauf der Kreisleistungen und sonst schleunig erforderliche Geld zu beschaffen, da es zweifelhaft sei, ob sie in solcher Zeit den nöthigen Credit finden würden. Jedenfalls würden sie Anleihen nur unter sehr ungünstigen Bedingungen abschließen können und dadurch dem Credit des Landes schaden. Besonders bedenklich sei es, daß den Allerhöchsten Vorlagen zufolge die durch die preußische Gesetzgebung den Kreisen auferlegten Leistungen hier ebenfalls von den Bezirken für sich aufgebracht werden sollten. Möge immerhin in Preußen der Grundsatz: für Kriegseventualitäten die Unterthanen zu vermehrten Leistungen heranzuziehen, um dem Staate die Machtentwickelung nach außen zu erleichtern, durch die Erfahrung erprobt sein, so könne doch daraus kein Schluß auf die hiesigen abweichenden Verhältnisse gezogen werden. Die Heranziehung der Unterthanen zu vermehrten Leistungen für Kriegseventualitäten könne nur gleichmäßig auf die gesammte Landes-Einwohnerschaft geschehen, denn derartige Lasten trügen den Charakter von außerordentlichen Nothwendigkeiten und Verwendungen, welche das ganze Land ergreifen, und bei deren Abbürdung kein Landes-Einwohner verhältnißmäßig vor dem andern beschwert werden dürfe, dem Beschwerten aber durch billigen Beitrag von den verhältnißmäßig weniger Herangezogenen Vergütung geleistet werden müsse.

Zu den einzelnen preußischen Gesetzen übergehend, bemerkt der E. A. zu dem Gesetze vom 11. Mai 1851, daß, da solche Kreise, wie sie in dem preußischen Gesetze als bestehend vorausgesetzt würden, in hiesigen Landen nicht vorhanden seien, es somit an Rechtssubjecten zur Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen fehle, und da ferner nach den eben erwähnten Ausführungen die zur Frage stehenden Lasten den Charakter von außerordentlichen Nothwendigkeiten und Verwendungen trügen, welche das ganze Land gleichmäßig ergreifen, an die Stelle der Kreise als verpflichtetes Rechtssubject das ganze Land trete. Zur Erfüllung der

Leistungen werde eine beim Landkasten zu verwaltende Casse zu begründen sein, welche nöthigenfalls durch Anleihen zu füllen sei, die Mittel zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse im Uebrigen aus der Landes-Recepturcasse zu entnehmen habe. Statt der von der Regierung vorgeschlagenen zwölf Kreise seien zweckmäßig in Anlehnung an die bestehenden Verhältnisse zwei, nämlich der mecklenburgische und wendische, zu bilden, dieselben aber in derselben Weise zu arrondiren, wie dies früher zum Zweck der Rekrutirung geschehen sei. Die Aufbringung der dem Kreise obliegenden Lieferungen habe thunlichst durch Ankauf zu geschehen. Die Beschlußfassung, ob Ankauf oder Naturallieferung stattfinden solle, sowie die ganze übrige Verwaltung der Geschäfte sei in die Hand zweier Kreiscommissariate, jedes zusammengesetzt aus einem landesherrlichen Commissarius, einem ritterschaftlichen und einem landschaftlichen Deputirten und mit dem Sitze resp. in Schwerin und in Güstrow, zu legen. Diese Commissariate würden zur Bewältigung ihrer Geschäfte völlig ausreichen, da einerseits der Ankauf die Regel bilden müsse, andererseits bei der Natural-Aufbringung zwar thunlichste Gleichmäßigkeit unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit zu erstreben, dieselbe aber doch nicht in dem Maße wie in Preußen erforderlich sei, indem nach dem aufgestellten Grundsatze über die Natur der fraglichen Leistungen die völlige Entschädigung durch Ausgleichung Seitens des ganzen Landes eintreten müsse.

Nachdem der löbliche E. A. sich damit einverstanden erklärt hat, daß an die Stelle der preußischen Gemeinden die Ortschaften zu treten hätten, und nachdem er ausgeführt hat, daß es sich nicht empfehle, die Vergütigungsberechtigten an die Bundescasse direct zu verweisen, dieselben vielmehr statt der verzinslichen Anweisungen auf die Bundescasse Zahlung aus der zu creirenden Landescasse erhalten müßten, bemerkt derselbe über die Ausgleichung der Vergütungen über den aus der Bundescasse zu entrichtenden Betrag hinaus:

> Schon das preußische Gesetz weise auf solche Ausgleichung hin, da jedoch die Kreise, denen die Ausgleichung unter den Gemeinden innerhalb des Kreises obliege, hier nicht beständen, so sei die gesammte Ausgleichung, zumal in Gemäßheit des früher Ausgeführten, vom ganzen Lande zu übertragen und über die Gewährung der einzelnen darauf gerichteten Anträge durch Landtagsbeschlüsse unter Allerhöchster Genehmigung zu beschließen.

Zu dem Gesetze vom 27. Februar 1850, betreffend die Unterstützung der Familien der Reservisten ꝛc., bemerkt der E. A., daß, da hier Kreisverbände wie in Preußen nicht existiren, mithin es an einem verpflichteten Subjecte fehle, es von der Natur der zu erfüllenden Verpflichtungen abhänge, was an die Stelle derselben zu treten habe. Die Verpflichtungen beständen in der Unterstützung Bedürftiger, seien mithin aus denselben Mitteln, wie dieselbe überhaupt, d. h. aus den Ortsarmenkassen, zu leisten, und sei dies durch eine Ausführungs-Verordnung zu dem Gesetze festzustellen.

Das hierauf unterm 25. November ergangene hohe Schwerinsche Rescript hat als Anlage zwei abgeänderte Verordnungs-Entwürfe zur Ausführung der preußischen Gesetze vom 11. Mai 1851 und vom 27. Februar 1850. In denselben schließt sich das hohe Gouvernement den Vorschlägen des E. A. insoweit an, daß es nach den preußischen Gesetzen den Kreisen obliegende Verpflichtungen bis auf Weiteres dem ganzen Lande zur Last legen und aus einer auf Zuschüssen der Landes-Recepturkasse zu fundirenden Kasse bestritten sehen will. Dagegen soll an der früher vorgeschlagenen Eintheilung des Landes in die Landwehrbezirke für den vorliegenden Zweck festgehalten werden, die Vertretung jedes Bezirks aber neben dem Großherzoglichen Commissarius in je einem Vertreter des Domaniums, der Ritterschaft und der Landschaft bestehen, wie solche bereits bei der Rekrutirung fungiren. Diese Kreisvertreter sollen darüber zu entscheiden haben, ob der Antheil des Bezirks an den Landlieferungen durch Ankauf oder durch Naturallieferung aufgebracht werden soll. Der auf Ankauf gerichtete Beschluß ist dem Ministerio des Innern zur Genehmigung vorzulegen. Wird dieselbe verweigert, so tritt Naturallieferung ein, sonst Ankauf durch die Bezirksvertreter, während die hiezu, wie zu den übrigen Kreislasten erforderlichen Gelder aus der erwähnten Landeskasse gezahlt werden. Von einer vollständigen Entschädigung der Liefernden im Falle der Naturallieferung ist nicht die Rede, vielmehr treten in diesem Falle nur die Bestimmungen des preußischen Gesetzes über Ausgleichung prägravirter Gemeinden und Kreise ein. Ueber hierauf gerichtete Anträge wird nach der Ausführungs-Verordnung von der Regierung und den Ständen beschlossen.

Das begleitende Rescript spricht sich dahin aus, die hohe Regierung wolle sich zwar jetzt damit einverstanden erklären, daß die Kriegsleistungen, wenn sie durch baaren Ankauf zu beschaffen sind, auf das ganze Land gelegt und die dazu erforderlichen Mittel aus einer allgemeinen Landeskasse bewilligt werden, habe sich jedoch hierzu nur aus dem Grunde entschlossen, weil die gegenwärtigen Verhältnisse es schwierig machen, für die Aufbringung von Kreissteuern einen gleichmäßigen und billigen Modus aufzufinden. Im Uebrigen sei das hohe Gouvernement nach wie vor der Ueberzeugung, daß das Princip der preußischen Gesetzgebung, Lasten der vorliegenden Art, da sie wesentlich communaler Natur seien, kleineren Verbänden aufzulegen, den Vorzug verdiene, und daß es nicht unbedenklich sei, den Organen einzelner Bezirke des Landes ein, wenn auch beschränktes Verfügungsrecht über Landesmittel einzuräumen, und behalte sich vor, nach beendeter Steuerreform auf diesen Gegenstand zurückzukommen.

Das hohe Rescript ist ferner der Ansicht, daß die Functionen der Mitglieder der Kreisvertretung sehr füglich von außerordentlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatzcommission versehen werden können, daß von einer Bezirksvertretung jedoch nicht ganz habe Abstand genommen werden können, weil bei manchen Geschäften, z. B. bei der Vertheilung der Naturallieferung auf die Ortschaften und der Unterstützung bedürftiger Familien der Reservisten ꝛc., die Interessen sowohl der Ortsobrigkeiten als auch der Bezirks-Eingesessenen im hohen Grade berührt werden. Von einer Eintheilung des Landes in diese Bezirke überhaupt abzusehen, sei unthunlich, weil die Erfüllung der Lasten derselben um so schwieriger sein würde, je größere territoriale Bezirke der Repartition zum Grunde gelegt würden. Lieferungen von Brotmaterial, Hafer, Heu und Victualien seien in Kreisen von solchem Umfange, wie der E. A. vorschlüge, eben so schwer zu repartiren als beizutreiben; der Ankauf großer Massen solcher Bedürfnisse könne leicht die Kräfte einzelner weniger Behörden übersteigen.

Noch verstellt das hohe Rescript, ob nicht die schon vorhandene Rekrutirungskasse als die zu constituirende Kasse zu benutzen sei, erklärt sich bereit, etwaige Vorschläge über die Beschaffung der Mittel, wenn der Baarbestand der Recepturkasse nicht ausreicht, entgegenzunehmen, und bemerkt schließlich zu dem preußischen Gesetze vom 27. Februar 1850, daß die Unterstützung an die Familien Einberufener nicht unter den Begriff der eigentlichen Armen-Unterstützung falle, und dem Vorschlage des E. A., dieselben den Ortsarmenkassen zu überweisen, um so weniger habe beigetreten werden können, als zu befürchten sei, daß die Lasten der Ortsarmenkassen, wenigstens derjenigen der Städte, in Folge der neuen Bundesgesetze nicht unerheblich zunehmen würden, und daher das Absehen vielmehr darauf gerichtet sein müsse, diese Lasten durch Uebertragung auf größere Bezirke abzumindern. Die Regierung schlägt daher auch hier Uebernahme auf die Recepturkasse vor.

C. Bei der Bearbeitung dieses Gegenstandes haben sich in der Committe zwei entgegenstehende Ansichten herausgestellt, welche in ihren Consequenzen zu so wesentlich verschiedenen Ergebnissen führen, daß es der Committe nöthig erschienen ist, vor Eingehen auf das Detail die Entscheidung der hohen Landtags-Versammlung über diese Principienfrage einzuholen.

Die Majorität der Committe ist der Ansicht, daß auch die letzten Vorlagen der Regierung abzulehnen seien, und daß es sich empfehle, den weiteren Berathungen die vom löbl. E. A. gemachten Vorschläge zum Grunde zu legen. Die Motive der Majorität sind dieselben, welche schon vom E. A. der Regierung vorgetragen und oben referirt sind. Insbesondere hält sie es für im höchsten Grade bedenklich, aus dieser Veranlassung Organisationen ins Leben zu rufen, welche mit den historisch entwickelten Verhältnissen des Landes so wenig in Einklang stehen, wie die hier vorgeschlagene Eintheilung in Bezirke und Bildung von Bezirksvertretungen. Zur Beseitigung der Bedenken der hohen Regierung, welche die Bezirkseintheilung wesentlich zu dem Zwecke beibehalten will, um die Naturallieferung möglich zu machen, weist die Majorität der Committe auf Preußen hin, woselbst sicherem Vernehmen nach stets mit seltenen Ausnahmen der Ankauf vorgezogen ist, wie denn auch nach ihrer Ansicht eine Naturallieferung des Bedarfs der Magazine mit den größten Schwierigkeiten verbunden und völlig unzweckmäßig ist. Sie hält dafür, daß auch nach den neuesten Vorschlägen der Regierung eine Naturallieferung nicht füglich vorkommen kann; denn es lasse sich nicht erwarten, daß eine Bezirksvertretung, welcher die Wahl gelassen ist zwischen Ankauf auf Kosten des Landes und Vertheilung in natura auf die Bezirks-Eingesessenen, ohne daß

letzteren die volle Entschädigung garantirt ist, sich für letzteren Modus entscheiden werde. Die Naturallieferung könnte daher nur durch Ablehnung des Ankaufs Seitens des Ministerii herbeigeführt werden, wobei sich das weitere Bedenken ergebe, daß, wenn etwa bei einem Kreise aus besonderen Gründen der Ankauf abgeschlagen, bei dem andern aber bewilligt würde, der erste erheblich prägravirt werde.

Die Majorität der Committe verkennt nicht, daß das außerordentliche Contributions-Edict vermöge der in ihm enthaltenen Ungleichheiten nicht ganz geeignet erscheint, die Kriegsleistungen auf dasselbe zu übernehmen. Wenn jedoch die hervorgehobenen Bedenken gegen die Uebertragung der Lasten auf Bezirke dieselbe als jedenfalls unausführbar erscheinen lassen, und ferner kein anderer geeigneter Repartitionsmodus hat aufgefunden werden können, so glaubt die Majorität der Committe den Einwendungen gegen die Uebernahme auf die Recepturkasse dadurch genügend Rechnung getragen zu haben, daß sie vorschlägt, bei Anerkennung der Verpflichtung des ganzen Landes solche Uebernahme nur provisorisch auf zwei Jahre zu beschließen. Nach Ablauf dieser Zeit, binnen welcher ohne Zweifel die jetzt intendirte veränderte Gesetzgebung über das Steuerwesen einem gedeihlichen Ende entgegengeführt sein werde, würde weitere völlig freie Beschlußfassung über den Modus der Repartition dieser Landeslasten einzutreten haben.

Darüber, in welcher Weise die Unterstützungen der Familien der Reservisten und Landwehrmänner aufzubringen sind, entstanden innerhalb der Majorität der Committe divergirende Ansichten. Während nämlich die Majorität im Wesentlichen sich den Ausführungen des E. A. über diesen Punkt anschließt und nur die Unterstützung nicht auf die Ortsarmenkassen, sondern auf die Communalkassen, resp. Gutsobrigkeiten gelegt wissen will, ist ein Mitglied im Anschluß an die Ausführungen des hohen Gouvernements in dem Rescripte vom 25. November d. J. der Ansicht, daß auch hier die Landes-Recepturkasse eintreten müsse.

Die Minorität der Committe geht davon aus, daß, wie schon oben hervorgehoben, in dem als Bundesgesetz jetzt auch in Mecklenburg normirenden Gesetze über Kriegsleistungen nur von Naturallieferungen der Kreise zur Füllung der Magazine die Rede, und daß daher nur diese Naturallieferung hier geltendes Recht ist. Mögen nun bei der Vertheilung der Naturallieferung auf die Ortschaften im Kreise immerhin andere Factoren, z. B. die Steuerfähigkeit überhaupt, nicht außer Berücksichtigung bleiben können, so werde dabei doch vor Allem die Frage maßgebend sein müssen, ob die einzelne Ortschaft zur Leistung der begehrten Prästationen in natura im Stande sei, mit anderen Worten, es werde das Verhältniß des Grundbesitzes der Ortschaften unter einander als hauptsächlicher Factor in Betracht gezogen werden müssen. Diesem in der Natur der Sache begründeten Verhältnisse werde sicherem Vernehmen nach in Preußen auch bei dem dort zulässigen Ankauf dadurch entsprochen, daß der Grundbesitz zu den Kreislasten stärker herangezogen werde. Der von der Majorität der Committe vorgeschlagene Ankauf auf Kosten der Recepturkasse führe dagegen zu dem Resultate, daß der Grundbesitz zu diesen Leistungen weniger contribuire, als die sonstigen Steuerkräfte, indem bei Erlaß des außerordentlichen Contributions-Edictes in Berücksichtigung gezogen sei, daß derselbe bereits durch die ordentlichen Grundsteuern belastet und daher zu der neuen Steuer in geringerem Maße herangezogen werden müsse, als andere bisher weniger oder gar nicht belastete Factoren. Die von der Majorität der Committe gebilligten Vorschläge des E. A. veränderten nicht bloß in der Form, sondern im Wesen die Vorschrift des Bundesrechts, sie höben dasselbe völlig auf, indem sie ein ganz verändertes, den Vorschriften desselben geradezu widersprechendes Princip für die Vertheilung der Lasten aufstellten. Hiezu könne die mecklenburgische Gesetzgebung so wenig berechtigt gehalten werden, als es sich in der Sache empfehle. Aus der hiernach festzuhaltenden Naturallieferung folge aber mit Nothwendigkeit die Bildung kleinerer Bezirke, wie solche von der Regierung vorgeschlagen sei, da nur innerhalb solcher, nicht innerhalb so großer Kreise, wie der E. A. vorschlage, die Prästationen gerecht und billig auf die einzelnen Ortschaften vertheilt werden könnten.

Der Argumentation des E. A., daß, weil Kreise wie in Preußen hier nicht bestehen, und es daher an einem Subjecte der dort denselben auferlegten Leistungen fehle, das ganze Land an die Stelle der Kreise trete, kann die Minorität der Committe nicht beistimmen, glaubt vielmehr, daß hieraus gefolgert werden muß, daß zur Ausführung der Bundesgesetzgebung den preußischen an Umfang einigermaßen entsprechende Bezirke gebildet werden müssen. Von einem Eingehen auf die vom E. A. aus dem Begriff der außerordentlichen Nothwendigkeiten und Verwen-

dungen gezogenen Consequenzen glaubt sie um deswillen absehen zu können, weil jedenfalls durch das neuere Bundesgesetz die älteren Bestimmungen des Landesrechts aufgehoben sind.

Die von der Majorität der Committe behauptete Unmöglichkeit der Naturallieferung kann dieser Theil der Committe nicht zugeben, ist vielmehr der Ansicht, daß der Ankauf zu den in der Regel durch Speculation sehr hoch getriebenen Preisen vielfach dem Lande zur größten Belastung gereichen würde. Für einzelne Fälle, in denen die Naturallieferung erheblichen Bedenken unterliege, lasse sich dadurch Vorkehr treffen, daß der Bezirksvertretung unter Umständen die Befugniß gelassen werde, den Ankauf zu beschließen.

Daß nach Ansicht der Minorität der Committe auch die sonstigen preußischen Kreisleistungen auf die Bezirke übertragen werden müssen, bedarf wohl nur der Erwähnung. Abgesehen von dem Rechtspunkte hält sie dafür, daß die Entschädigung der prägravirten Gemeinden innerhalb des Kreises und die Unterstützung der Familien der Einberufenen auch zweckmäßiger den Bezirken übertragen werde, weil sich die bezüglichen Verhältnisse innerhalb derselben leichter und sicherer übersehen lassen, und die Gefahr der Gewährung übertriebener Anforderungen hier geringer ist als bei der Uebernahme dieser Lasten aufs Land.

Dieser Theil der Committe ist ferner der Ansicht, daß die in dem letzten Regierungs-Entwurfe vorgeschlagene Vertretung der Kreise nicht genügend sei, vielmehr eine Vertretung der einzelnen zubehörigen Aemter, Theile von Aemtern und Städte bei Zugrundelegung des ersten Regierungsentwurfes, wenn auch unter erheblicher Modification desselben, eingeführt werden müsse, um die Interessen derselben zu wahren. Das Bedenken des E. A., daß dadurch zwölf verschiedene Steuermodi geschaffen würden, kann derselbe nicht theilen, indem er der Ansicht ist, daß die Vertheilung der Natural- und Geldprästationen der Bezirke nur auf die einzelnen Ortschaften zu geschehen habe, während es jeder Ortschaft überlassen bleibe, wie sie den auf sie fallenden Antheil aufbringen will.

Die Schwierigkeit, für die Bezirksvertretungen einen geeigneten Modus zur Sub-Repartition im Bezirke zu finden, kann nach dem Dafürhalten der Minorität der Committe nicht zu der auch nur provisorischen Uebernahme der Lasten auf die Recepturkasse veranlassen, da einerseits diese Schwierigkeit bei vorauszusetzendem guten Willen nicht unüberwindlich, andererseits eine provisorische Uebernahme um so bedenklicher ist, als aus provisorischen Zuständen nur zu leicht definitive entstehen. Noch bemerkt dieselbe, daß sie die Befürchtung des E. A. und der Majorität, daß die Einführung der Bezirke und Bezirksvertretungen mit den bewährten Institutionen des Landes nicht in Einklang zu bringen sei, nicht theilt, vielmehr annimmt, daß durch die zu treffenden Bestimmungen über Bildung und Zusammensetzung derselben solche Gefahren sehr wohl vermieden werden können. Eben so wenig theilt sie die Meinung, daß durch die von ihr vorgeschlagenen Einrichtungen ein für den vorliegenden Zweck zu umfangreicher Apparat ins Leben gerufen werde. Denn es handle sich hier um Leistungen, welche unter Umständen dem Lande die schwersten und drückendsten Lasten auflegen könnten, gegen welche die Erstattung der Auslagen an die Deputirten des Bezirks, welche übrigens zweckmäßig den Committenten zur Last zu legen sein dürfte, eben so wenig in Betracht kommen könne, als die Kosten des Bureau- und Dienstpersonals in den Bezirken, zumal letztere durch Verbindung mit dem schon vorhandenen Personal bei den Kreis-Ersatzcommissionen erheblich zu vermindern seien. Noch wird nach ihrer Ansicht, wenn eintretenden Falls die nöthigen Mittel von den Kreisen nicht zu beschaffen sind, das Land durch eine Anleihe an dieselben interveniren und die durch das Bundesgesetz vorgeschriebene Ausgleichung der prägravirten Kreise unter einander durch Beschluß von Regierung und Ständen geschehen müssen.

Committe verstellt zur Entscheidung des hochansehnlichen Pleni, welches der beiden referirten Vota der Detailberathung zum Grunde zu legen ist, und empfiehlt sich der hohen Landtagsversammlung so hochachtungsvoll als gehorsamst.

Malchin, den 14. December 1868.

Lueder. Bock. J. v. Maltzan. v. Oertzen. W. v. Oertzen. Lange. Schondorff. Burmeister. Berlin.

Nach Verlesung dieses Berichtes erklärte Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel es für bedenklich, zwölf verschiedene Kreise zu bilden, in denen ebenso viele Modi, je nachdem die Ritterschaft, das Domanium oder die Landschaft in jedem vor-

zugsweise vertreten sei, zur Geltung kommen würden. — Bürgermeister Karrig-Cröpelin: Es sei doch fraglich, ob nicht generelle Grundsätze festgestellt werden könnten, wonach dennoch den kleineren Kreisen vorbehalten bliebe, zu bestimmen, ob sie in natura liefern wollten oder nicht. Es solle zunächst die Natural-Leistung bestimmt, und volle Ausgleichung aus Landesmitteln verheißen werden, wozu man allerdings einstweilen die Receptur-Casse benutzen müsse. — Kammerherr von Oertzen-Kotelow erinnerte an die Erfahrungen des letzten Krieges in Preußen. Für die ganze Provinz Pommern sei nur ein Lieferungsort, Stettin, bestimmt gewesen. Bei der Naturallieferung habe man Anfangs viele Unannehmlichkeiten gehabt, bis man ganz davon abstrahirt und mit Lieferanten abgeschlossen habe. Die Kreise hätten das Geld zusammengebracht und sich gut dabei gestanden. Sollte der Krieg auch Mecklenburg überziehen, könne von Naturallieferungen keine Rede mehr sein, weil ohnehin requirirt werde; wäre der Krieg außerhalb Mecklenburgs, so würde man froh sein, überhaupt nur einen Lieferungsort im Lande und nicht außerhalb desselben angewiesen zu erhalten; aber auch dann werde man Lieferanten annehmen müssen und die eigene Lieferung zu unbequem finden. — Bürgermeister Karrig-Cröpelin setzt voraus, daß die Lieferung im Kreise stattfinde. — Bürgermeister Burmeister-Schwaan hebt hervor, daß nach Ansicht der Minorität in den Bundesgesetzen das Princip der Natural-Leistungen angenommen sei, und man in Mecklenburg nicht ein anderes an die Stelle setzen dürfe, wodurch ein Theil der Bevölkerung benachtheiligt werde, da man auf die Receptur-Casse zum Ausgleich angewiesen sei. — Landrath Graf von Bassewitz-Schwiessel: Die Bundesgesetze verlangten nur Naturallieferung an das Militär; auf welchem Wege dieselbe beschafft werde, sei gleichgültig; er sei nicht abgeneigt, auf eine Vermehrung der Kreise bis zu drei und selbst bis zu sechs einzugehen, dagegen seien zwölf zu viel. — Oberhauptmann von Oertzen-Lübbersdorf: Wenn die Verpflichtung zur Lieferung bestände, so sei es auch nothwendig, sich über den Modus zur Aufbringung zu verständigen. Ob es zweckmäßiger sei, in natura oder auf andere Weise zu liefern, entscheide sich nach den Zeitverhältnissen. Der letzte Krieg sei günstig für den ausgefallen, der ihn angefangen; es könne aber auch vorkommen, daß die Kriegsleistungen an den Eroberer zu beschaffen wären. — Bürgermeister Pohle-Schwerin: Es handle sich eigentlich nur um den einen Punkt, daß die Receptur-Casse zum Ausgleich der Kriegsbelastungen dienen solle. — Oberhauptmann von Oertzen-Lübbersdorf weist solche Auffassung zurück, als ob die Ritterschaft ihre Stellung gemißbraucht habe, sich einen Vortheil vor dem anderen Stande zu verschaffen. Wenn derselbe für prägravirt gehalten werde, so sei das nicht der Fall. — Hofrath Flörke-Grabow: Es handle sich um den Grundsatz, volle Entschädigung zu leisten; ob Naturalleistung oder nicht, ob große oder kleine Kreise, sei ganz einerlei. Einstweilen, ehe nicht eine andere Casse vorhanden, sei man auf die Receptur-Casse angewiesen.

Es wurde Abstimmung vorgeschlagen, ob der Majoritäts- oder der Minoritäts-Vorschlag angenommen werden solle, worauf jedoch aus der Landschaft Standesberathung beantragt ward. Damit schloß die Sitzung.

Bevor am 16. December die Sitzung eröffnet wurde, trat die Landschaft zur Separatverhandlung ab. Nach einstündiger Berathung kehrte sie zurück und gab die — dem Vernehmen nach mit einer Mehrheit von 2 Stimmen beschlossene — Erklärung ab, daß sie mit dem Plenum zusammen abstimmen wolle.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow sprach den Wunsch aus, daß einstweilen

die Frage wegen der Zahl der Kreise noch offen erhalten werde, da Viele, welche im Uebrigen dem Majoritätsberichte zustimmten, doch mit der Beschränkung der Zahl der Kreise auf zwei nicht einverstanden seien.

Man ließ nunmehr die Abstimmung fallen und beschloß: daß man sich dem Majoritätsvotum anschließe, ohne jedoch schon jetzt darüber zu beschließen, ob es gerade zwei Kreise sein müßten, in welche das Land getheilt werden müsse.

Mit diesem Votum ging der Bericht in die Committe zurück.

Ebenfalls am 28. November kam ein Schwerinsches Rescript vom 25. zur Vorlage, betreffend die Kosten, welche durch das Militair-Ersatz-Wesen verursacht worden.

Dieses Rescript, welches, wie das nachstehend erwähnte Strelitzsche, der Committe ad Cap. II. und IV. Suer. überwiesen wurde, lautete also:

„Friedrich Franz ꝛc. Nachdem durch die Verordnung vom 7. Mai d. J., betreffend das Militair-Ersatzwesen, die früheren Rekrutirungsgesetze aufgehoben, und in Folge dieses Gesetzes die bisherigen beiden Militair-Districtsbehörden mit dem 1. Juli d. J. außer Wirksamkeit getreten und an deren Stelle anderweitige Behörden organisirt worden sind, handelt es sich jetzt noch um eine nähere Bestimmung darüber, auf welche Fonds die mit dem Militair-Ersatzwesen nach der neuen Einrichtung verbundenen Kosten zu übernehmen, und zu welchen Zwecken die der Haupt-Rekrutirungscasse zu Rostock noch verbliebenen Activ-Bestände zu verwenden sein werden.

Wir bemerken hierüber das Nachstehende.

I. Was die Kosten des Militair-Ersatzwesens überhaupt anbetrifft, so kommen dabei, nach Ausbescheidung der dem Bundes-Militair-Etate zur Last fallenden Kosten der dabei mitwirkenden Militair-Behörden, sowie nach Ausbescheidung der nach § 6 der Verordnung vom 7. Mai d. J. von den Ortsbehörden zu bestreitenden Kosten, die folgenden Ausgaben in Betracht:

1) die Remunerationen und resp. Entschädigungen Unserer landesherrlichen Civil-Commissarien bei der Departements- und Marine-Ersatz-Commission, bei der Commission zur Prüfung der einjährig Freiwilligen, und bei den Kreis-Ersatz-Commissionen,

2) die Remunerationen und resp. Entschädigungen der bei dem Kreis-Ersatz-Geschäfte nach § 3, III. der Verordnung vom 7. Mai d. J. fungirenden außerordentlichen Civilmitglieder,

3) die Kosten des Geschäftsbetriebes Unserer Commissarien ad 1, incl. der Remunerationen der bei den betreffenden Commissionen fungirenden Subalternen und Officianten,

4) die Kosten der ersten Einrichtung des Militair-Ersatzwesens in seiner jetzigen Gestalt, insbesondere der Büreaus der Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen.

5) die Gehalte und resp. Pensionen der bei den bisherigen Militair-Districtsbehörden in Function gewesenen Actuarien.

Mit Ausnahme der Kosten ad 5 haben Wir bisher die nöthigen Vorschüsse aus Unseren landesherrlichen Cassen zahlen lassen, nur die Commission zur Prüfung der einjährig Freiwilligen empfing laufende Zuschüsse aus der Rekrutirungscasse.

II. In Beibehalt der früher bei der Verwaltung des Rekrutirungswesens befolgten und im § 35 des revidirten Rekrutirungsgesetzes vom 25. Juli 1856, resp. im § 25 der Anlage III. dieses Gesetzes festgestellten Grundsätze erklären Wir Uns hiedurch bereit, die Remunerationen und Entschädigungen Unserer sämmtlichen beim Militair-Ersatzwesen fungirenden Commissarien auf Unsere landesherrlichen Cassen zu übernehmen, und werden auch dafür Sorge tragen, daß die bei dem Kreis-Ersatz-Geschäfte fungirenden domanialen Civilmitglieder aus Unseren Cassen eine angemessene Entschädigung finden. Wir setzen dabei jedoch voraus, daß die Entschädigung der beim Kreis-Ersatz-Geschäfte fungirenden ritterschaftlichen und landschaftlichen Deputirten aus einer privativ ständischen Casse gezahlt werden wird, und machen im Uebrigen, was die oben sub I. Nr. 3, 4 und 5 aufgeführten Kosten anbetrifft, Unseren getreuen Ständen nunmehr den Vorschlag:

> die Hauptrekrutirungs-Casse von Bestand zu lassen, die bezeichneten Ausgaben auf diese Casse zu legen, und derselben, da sie nach dem Wegfall der Freischein-Gelder nur über geringfügige Einnahmen disponirt, die erforderlichen Zuschüsse nach einem jährlich festzustellenden Etat aus der allgemeinen Landes-Receptur-Casse verabfolgen zu lassen.

Um für die Berechnung des aufzubringenden Bedarfs die nöthige Grundlage zu gewinnen, haben Wir von den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen sämmtlicher 12 Aushebungs-Bezirke eine Liquidation der bisher bei den Geschäften entstandenen Kosten eingefordert und in Mitberücksichtigung dieser den Zeitraum von April bis November d. J. umfassenden Liquidationen den in der Anlage A. enthaltenen Etat pro Johannis 1869/70 aufstellen lassen, aus welchem Unsere getreuen Stände entnehmen werden, daß sich das Bedürfniß für dieses Etatjahr auf p. p. 6400 Rth. berechnet, und daß es sich daher darum handelt, für die Aufbringung dieser Summe Vorkehr zu treffen.

Die einzelnen Ansätze des Etats finden in den demselben beigefügten Bemerkungen ihre nähere Erläuterung. Wir fügen jedoch hinzu, daß Wir mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz wegen Leistung eines angemessenen Zuschusses zu den Kosten der für beide Großherzogthümer gemeinschaftlich errichteten Commission zur Prüfung der einjährig Freiwilligen in Verhandlung getreten sind, und daß dieser noch zu vereinbarende Zuschuß auf die betreffende Ausgabe-Position in Anrechnung kommen wird.

In welcher Art eventualiter demnächst zwischen der Rekrutirungs-Casse und den einzelnen Commissionen zu liquidiren und abzurechnen sein wird, verstellen Wir zunächst zur Erwägung Unserer getreuen Stände, es wird jedoch nöthig sein, den einzelnen Commissarien die etatmäßigen Zuschüsse aus der Rekrutirungs-Casse praenumerando zahlen zu lassen.

III. Eine besondere Erwägung und Beschlußfassung wird sich noch wegen der Kosten der ersten Einrichtung des Militair-Ersatzwesens sowie wegen der bisher schon entstandenen und bis zum 1. Juli 1869 noch weiter entstehenden Kosten des laufenden Geschäftsbetriebes vernothwendigen. Es scheint jedoch keinem Zweifel unterliegen zu können, daß die bezüglichen Ausgaben, zu deren Bestreitung Wir auch ferner die nöthigen Vorschüsse werden leisten lassen, nach denselben Grundsätzen zu behandeln sind, wie die später vorkommenden Ausgaben, und proponiren Wir daher Unseren getreuen Ständen, indem Wir Uns wegen der Kosten der ersten Einrichtung auf die in der Anlage B. enthaltene Zusammenstellung beziehen, den Betrag derselben nach Maßgabe einer darüber am Schlusse des Rechnungsjahres aufzustellenden Liquidation aus einer allgemeinen Landes-Casse resp. aus der Landes-Receptur-Casse Uns erstatten zu lassen.

Die Kosten der Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige würden jedoch auch für das laufende Rechnungsjahr aus der Rekrutirungs-Casse wie bisher zu übertragen, und mithin diese Casse zur Zahlung der noch an dem etatmäßigen Bedarf fehlenden 350 Rth. — etwa zu Antonii 1869 — anzuweisen sein.

Wir fordern Euch auf, über diese Unsere Vorschläge die Erklärung Unserer getreuen Stände noch während des gegenwärtigen Landtages unter Herausgabe dieses Rescriptes zu veranlassen und Uns von den gefaßten Beschlüssen demnächst Kenntniß zu geben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, am 25. November 1868. Friedrich Franz. J. v. Oertzen. An die Landtags-Commissarien ꝛc."

Wir knüpfen hieran das am 3. December vorgelegte Strelitzsche Schreiben vom 28. November über denselben Gegenstand:

„Friedrich Wilhelm ꝛc. Nachdem mit der Einführung der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund die Constituirung neuer Behörden für das Militair-Rekrutirungswesen erforderlich geworden, wird nunmehr über die Uebertragung der dadurch verursachten Kosten, soweit solche nicht dem Bundes-Militair-Etat oder den Ortsbehörden zur Last fallen, weitere Bestimmung zu treffen sein.

In solcher Beziehung proponiren Wir Unseren getreuen Ständen Folgendes:

1) Die Kosten der ersten Einrichtung des Militair-Ersatzwesens in seiner jetzigen Gestalt, welche ungefähr 150 — hundert und funfzig — Thaler betragen werden, werden aus dem überlieferten Bestande der bisherigen Rekrutirungs-Casse bestritten;

2) die Remunerationen und Entschädigungen Unserer landesherrlichen Civil-Commissarien bei der Departements- und Marine-Ersatz-Commission und bei den Kreis-Ersatz-Commissionen, sowie die Zehrungs- und Meilengelder der bei dem Kreis-Ersatz-Geschäfte fungirenden domanialen Civil-Mitglieder wollen Wir auf Unsere landesherrliche Casse übernehmen;

3) die Entschädigung der ständischen Deputirten bei den Kreis-Ersatz-Commissionen erfolgt aus privativ ständischen Mitteln;

4) alle sonstigen, durch das Rekrutirungswesen veranlaßten Kosten, mit Ausnahme der dem

Bundes-Militair-Etat und den Ortsbehörden zur Last fallenden, werden aus Landesmitteln übertragen und auf die Central-Steuer-Casse angewiesen.

5) Unsere Landesregierung wird die Anweisung auf die Central-Steuer-Casse nach erfolgter Zustimmung Unserer getreuen Stände Stargardschen Kreises alljährlich ertheilen.

Indem Wir die specielle Liquidation der durch die erste Einrichtung des neuen Militair-Ersatzwesens erwachsenen Kosten, sowie den Nachweis der im laufenden Jahre 1868 durch die Rekrutirung erwachsenen, nach Nr. 4 von der Central-Steuer-Casse zu übertragenden Kosten einer weiteren Verhandlung im Kreise vorbehalten, auch bemerken, wie Wir Uns mit dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Gouvernement dahin vereinbart haben, daß der sechste Theil der durch die Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige veranlaßten Kosten von Unserer Regierung übertragen werden soll, fordern Wir Unsere getreuen Stände auf, sich mit vorstehenden Propositionen, sowie mit den einzelnen Ansätzen des angeschlossenen Voranschlags der Rekrutirungskosten für den Stargardschen Kreis pro 1869, auch mit der im Verordnungswege auszusprechenden Verpflichtung der domanialen Civil-Mitglieder zur Annahme des Officii gegen ein Zehrungsgeld von 3 Rth. 24 ßl. pro Tag und ein Meilengeld von 1 Rth. 16 ßl. einverstanden zu erklären.

Ihr habt solche Erklärung durch Hinausgabe dieses Rescriptes auf dem gegenwärtigen allgemeinen Landtage zu veranlassen. Datum Neustrelitz, den 28. November 1868. Ad mandatum Serenissimi proprium. Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung. v. Kardorff. An den Landtags-Commissarius ꝛc."

Voranschlag der Rekrutirungskosten für den Stargardschen Kreis pro 1869.

	Thlr.	ßl.
1) Bureaukosten des Civilvorsitzenden der Departements- und Marine-Ersatz-Commission	50	—
2) Beitrag zu den Kosten der Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige pro 1. Juni 186⁸/69	108	16
3) Kosten der Bureaus der Civil-Vorsitzenden der beiden Kreis-Ersatz-Commissionen		
a. für Miethe der Locale, Drucksachen und sonstige Bedürfnisse des Geschäftsbetriebes 2mal 200 Thlr. = 400 Thlr.		
b. Remuneration der Actuarien 2mal 200 Thlr. = 400 Thlr.	800	—
4) Wartegeld und Remuneration für den Secretair der früheren Rekrutirungs-Behörde, Kreissecretair Meyncke in Neubrandenburg	40	—
Summa	998	16

Bemerkungen.

Ad 2. Sollten die vorläufig auf den Bundes-Militair-Etat gebrachten Diäten und Meilengelder des diesseitigen militairischen Mitgliedes der Prüfungs-Commission vom Bunde nicht anerkannt werden, so muß die eventuelle Erhöhung dieser Position um circa 60 bis 80 Thlr., abzüglich des Ratzeburgischen Antheils, vorbehalten werden.

Ad 3. Diese Ansätze entsprechen den in Schwerin in Vorschlag gebrachten Etatsätzen.

Ad 4. Der Secretair bei der früheren Rekrutirungsbehörde bezog bisher ein Fixum von 120 Thlr. incl. sämmtlicher Auslagen. Da er als Kreissecretair auch ferner verpflichtet sein wird, Mittheilungen aus den von ihm asservirten Rekrutirungsacten zu machen, erscheint es billig, ihm ein Wartegeld, resp. Remuneration von 40 Thlrn. jährlich vom 1. Januar 1869 ab zuzugestehen.

Am 16. December wurde ferner Namens der Polizei-Committe deren Bericht über das Regulativ wegen Gestellung der Mobilmachungspferde (Referent Baron von Maltzan-Kl. Lukow) vorgelegt.

Wir haben das Regulativ oben mitgetheilt.

Der Bericht der Committe lautete folgendermaßen:

„In Folge der jetzt auch für Mecklenburg geltenden preußischen Verordnung vom 24. Februar 1834, betreffend das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Her-

beischaffung der Pferde durch Landlieferung ist von hoher Schwerinscher Regierung ein diesen Zustand betreffendes Regulativ unterm 22. Juni d. J. an den E. A. zu seiner Erklärung darüber herausgegeben. Die Erklärung des E. A. ist am 14. September d. J. erfolgt und am 25. November durch ein Allerhöchstes Rescript wiederum beantwortet worden. Dem Regulativ angeschlossen sind die für die preußischen Provinzen Pommern und Schleswig-Holstein geltenden Reglements, welchen das vorliegende Regulativ nachgebildet ist.

Der Begutachtung des letzteren wird es förderlich sein, zunächst sich ein Bild von dem zu machen, was durch jene preußische Verordnung de 1834 gefordert, und wie dem durch die mitgetheilten Reglements im preußischen Staate genügt wird. Durch die preußische Verordnung vom 24. Februar 1834 mit dem Zusatze de 12. September 1855 wird befohlen, daß — mit Ausnahme der Dienstpferde öffentlicher Beamten und der contractlich zu haltenden Postpferde — sämmtliche Pferde im preußischen Staate, bei Vermeidung administrativen Executionszwanges gegen die Besitzer, bei eintretender Mobilmachung dem Militair-Commando gegen Taxpreis zur Verfügung gestellt werden. Der gesammte Pferdebedarf wird auf die verschiedenen Provinzen je nach den statistisch erhobenen Pferdebeständen derselben vertheilt. Es ist Sache der Oberpräsidenten, für die Gestellung der von ihren Provinzen erforderten Pferde Reglements zu entwerfen und solche der ministeriellen Bestätigung zu unterbreiten.

Die Reglements für Pommern und Schleswig-Holstein ergeben nun folgende Organisation.

Die Zahl der von der Provinz zu stellenden Pferde wird durch den Oberpräsidenten auf die landräthlichen Kreise der Provinz nach der statistisch erhobenen Zahl diensttauglicher Pferde dieser Kreise repartirt, und zwar mit einem Zuschlage von einem vierten Reservepferde auf je drei Pferde des repartirten Contingents.

Die Kreise zerfallen in Bezirke, für welche die Sub-Repartition in analoger Weise geschieht.

Der Landrath des Kreises hat während des Friedens die Leitung des vorbereitenden Gestellungswesens in seinem Kreise; bei eintretender Mobilmachung wird ihm ein Militair-Commissarius beigeordnet, der die Musterung, Auswahl und Abnahme der diensttauglichen Pferde zu besorgen hat. Der Umfang der Bezirke soll, um die Pferdegestellung möglichst schnell effectuiren zu können, nicht zu weit ausgedehnt, sondern etwa auf den Bereich eines Kirchspiels beschränkt werden. Die Kreisstände erwählen für jeden Bezirk drei sachverständige Grundbesitzer desselben zum Vorstande, einem Communal- und Ehrenamte.

Die Wahl wird vom Landrathe geprüft, nach Befinden bestätigt und ein Mitglied des Vorstandes von ihm mit der Leitung der Geschäfte beauftragt. Der Bezirks-Vorstand hat jährlich ein Verzeichniß der diensttauglichen Pferde beim Landrathe einzureichen, und letzterer wieder alle Bezirksverzeichnisse seines Kreises beim Oberpräsidenten. Der Landrath bestimmt für jeden Bezirk einen Sammelplatz für die bei der Mobilmachung zur Auswahl zu stellenden Pferde, während der Oberpräsident in Uebereinstimmung mit dem General-Commando die Sammelplätze und die Abnahmeorte für die aus dem ganzen Kreise abzuliefernden Pferde bestimmt. Auf den Bezirks-Sammelplätzen wählen die Bezirksvorstände die erforderliche Zahl diensttauglicher Pferde incl. des vierten Ersatzpferdes aus und tragen dieselben in ein s. g. Nationale ein, enthaltend die Beschreibung jedes ausgewählten Pferdes sowie den Namen und Wohnort seines Besitzers. Die so ausgewählten Pferde werden dann, mit laufenden Nummern versehen, nach dem Kreissammelplatze, resp. direct nach dem Abnahmeorte geschickt. Hier haben drei vereidete Taxanten, die vom Landrathe nach Anhörung der Kreisstände dem Oberpräsidenten in Vorschlag gebracht und von diesem für jeden Kreis ernannt sind, die Pferde zu taxiren. Der mittlere Durchschnitt der abgegebenen Taxen normirt.

Ueber die von dem Militair-Commissarius schließlich ausgewählten Pferde wird abermals ein Nationale angefertigt und mit Hinzufügung des ermittelten Preises von den Abnahme-Commissarien sowie der Tax-Commission unterschrieben. Der bisherige Besitzer erhält eine Zahlungs-Anweisung. Nachdem die Provinzial-Regierung von dem Ausfalle der Taxen Kenntniß genommen, erläßt sie Zahlungs-Verfügung.

Zu bemerken ist noch, daß bei der Abnahme mit den voraussichtlich wohlfeilsten Pferden begonnen werden soll und, im Taxwerthe allmälig aufsteigend, die Reihe mit den theuersten Pferden schließt. Ferner: daß mit Rücksicht auf das Interesse der Landwirthschaft die Ab-

nahme-Commission zwar befugt, aber nicht verpflichtet sein soll, in dem Falle, daß Besitzer notorisch edler Zuchtstuten oder hochtarirter Pferde an deren Stelle andere diensttaugliche zu gestellen wünschen, hierauf in sofern einzugehen, als dieser Ersatz sofort an dem Abnahmeorte den Erfordernissen des Kriegsdienstes entsprechend geleistet werden kann.

Nach erfolgter Deckung des repartirten Contingents ist endlich noch ein Zuschlag von 3 pCt. der übrig gebliebenen diensttauglichen Pferde auszuwählen, und werden die Besitzer verpflichtet, dieselben für den ermittelten Taxpreis noch drei Wochen lang zur etwanigen nachträglichen Abnahme disponibel zu halten. Das ist der wesentliche, für die gegenwärtige Berathung interessirende Inhalt der preußischen Verordnung und Reglements. Der den letzteren sich anschließende, von hoher Schwerinscher Regierung per Rescriptum de 22. Juni a. c. an den E. A. herausgegebene Entwurf zu einem Regulativ giebt dem Großherzoglichen Ministerio des Innern für Mecklenburg-Schwerin die Functionen eines preußischen Provinzial-Oberpräsidenten; die für den Militärersatz beliebten unter Commissarien gestellten 12 Compagnie-Bezirke sollen auch für die Pferdegestellung normiren, entsprechend den preußischen Landraths-Kreisen; — wie die preußischen Kreise in Bezirke, so sollen hier die Compagnie-Bezirke in Districte getheilt werden, deren Umfang etwa auf den Bereich eines Kirchspiels beschränkt wird; — statt der preußischen Kreisstände sollen in ihrer Composition nicht näher bezeichnete Bezirksversammlungen thätig werden und für jeden District einen Vorstand aus drei mit dem Pferdebestande ihres Districts genau bekannten und sachverständigen Grundbesitzern erwählen. Der E. A. hat unter Hinweisung auf die Umfänglichkeit dieses ganzen Apparats Vereinfachung desselben vorgeschlagen. Er ist der Ansicht, daß nicht die bei den 12 Compagnie-Bezirken für den Militairersatz bereits thätigen Commissarien, sondern für die Pferdegestellung besondere, ausschließlich diesem wichtigen Geschäfte sich widmende Commissarien thätig werden müßten. Er proponirt die Verschmelzung je zweier Compagnie-Bezirke in einen Bezirk, so daß Mecklenburg-Schwerin in sechs den preußischen Landraths-Kreisen parallel gehende Bezirke für die Pferdegestellung getheilt würde. Die Formation der Districte nach Kirchspielen hält er für zu klein, die dadurch entstehende Anzahl von Districten für viel zu groß.

Nach Ansicht des E. A. ist die Größe der Districte neben Beobachtung localer Zweckmäßigkeit dahin zu bemessen, daß kein Districts-Einsasse weiter als eine Meile zum Districts-Sammelplatze habe. Die den preußischen Kreisständen nachzubildende Bezirks-Versammlung hält er für nicht anwendlich und für überflüssig und ist der Ansicht, daß in den ländlichen Districten der Vorstand zweckmäßig vom Bezirks-Commissar zu ernennen wäre, in den Städten — welche nach Ansicht des E. A. jede für sich als ein District zu behandeln sein würden — vom Magistrat, event. auf Vorschlag der Bürger-Repräsentanten. Außer diesen hauptsächlichsten, die Organisation betreffenden Bedenken hat der E. A. noch eine Reihe untergeordneter, zum Theil nur die deutlichere Wortfassung betreffender Ausstellungen erhoben.

In dem Allerhöchsten Rescripte vom 25. November d. J. ist nun dagegen hervorgehoben, daß Naturalleistungen um so schwieriger zu erfüllen wären, je größere territoriale Bezirke der Vertheilung zum Grunde gelegt würden, und heißt es dann:

> „Wir erklären Uns mit den vom E. A. zu der betreffenden Vorlage gemachten Abänderungsvorschlägen im Uebrigen einverstanden, es wird jedoch bei der Eintheilung des Landes in 12 Bezirke nach den oben gegebenen Ausführungen das Bewenden zu behalten haben, auch bei den vom E. A. beanstandeten Hinweisungen auf die Bezirksvertretung resp. die Bezirkskasse nunmehr verbleiben können. Wir wünschen jedoch eine bestimmte Erklärung Unserer getreuen Stände darüber entgegenzunehmen, welche Abänderungen des Regulativs denselben angemessen zu sein scheinen."

Vergleicht man nun, welches die Abänderungsvorschläge des E. A. sind, mit denen sich das hohe Rescript einverstanden erklärt, so ergiebt sich folgendes Resultat.

Abgesehen von einer Reihe von untergeordneten Redactions-Aenderungen, z. B. daß bei der Citirung einiger Verordnungen nicht erwähnt ist, daß es preußische Verordnungen sind, oder außer der Correctur einiger Versehen, z. B. der Verwechselung der Worte „Bezirke" und „Districte", finden sich folgende Zugeständnisse:

1) daß die Districte nicht nach Maßgabe von Kirchspielen, sondern größer formirt werden dürfen.

2) daß nicht nur Grundbesitzer, sondern auch Pächter von Höfen Districts-Vorstände werden können.

3) daß die Districts-Vorstände nicht gezwungen sind, ihr Amt drei Jahre zu führen, sondern jederzeit zurücktreten dürfen, wiewohl in dem Maße, daß sie ihre Functionen bis zum Eintritt ihrer resp. Nachfolger fortzusetzen haben.

4) daß über das Alter dienstuntauglicher Pferde etwas festgesetzt werde.

5) daß nicht der ganze Districts-Vorstand, sondern nur ein Mitglied desselben die aus seinem Districte ausgewählten Pferde von dem Sammelplatze nach dem Abnahmeorte zu begleiten hat.

Dagegen bleiben folgende Differenzen von Bestand:

1) die vom E. A. proponirte Eintheilung des Landes in sechs Bezirke ist nicht genehmigt, sondern den zwölf Compagnie-Bezirken der Vorzug gegeben.

2) an Stelle der Bezirks-Versammlung wird jetzt eine Bezirks-Vertretung proponirt, bestehend aus einem ritterschaftlichen, einem landschaftlichen und einem vom Landesherrn zu denominirenden Domanial-Deputirten.

3) die Districts-Vorstände sollen nicht von den Commissarien, resp. den Magistraten, sondern von der Bezirks-Vertretung gewählt, von dem Commissar nach Befinden bestätigt werden.

4) die vom E. A. für unnöthig erachtete besondere Bezirkskasse wird beibehalten und soll aus einer auf den Credit des ganzen Landes zu fundirenden Kasse suppeditirt werden.

Committe wendet sich nun zur Beurtheilung des vorliegenden Gegenstandes:

I. Was zunächst die Eintheilung des Landes betrifft, so liegt es nahe, zuvörderst zu prüfen, ob die hergebrachte Eintheilung in Domanial-Aemter, ritterschaftliche Aemter und Städte zu dem hier fraglichen Zwecke nicht benutzt werden könne?

Wenn aber in dem hohen Rescripte vom 25. November, wohl nicht mit Unrecht, darauf hingewiesen wird, daß möglichst abgerundete, territoriale Zusammenlegungen erforderlich seien, um bei eintretender Mobilmachung es an schneller Action nicht fehlen zu lassen, so muß man gestehen, daß schon aus diesem Grunde die Anwendung der vorhandenen Eintheilung ihre Bedenken hat. Dazu kommt, daß die Zahl der Bezirke alsdann eine übermäßig große würde oder, wenn man mehrere Aemter zusammenlegen wollte zu einem Bezirk, aber ritterschaftliche und Domanial-Territorien getrennt halten, es immer an der nöthigen Abrundung fehlen würde. Endlich würden auch die Personen, die jetzt an der Spitze der verschiedenen Aemter und Verwaltungen stehen, keineswegs immer geneigt oder qualificirt sein zur Uebernahme von Commissariaten, wie sie hier intendirt sind.

Muß man aber von der historischen und landüblichen Eintheilung aus den angegebenen Gründen absehen und nach einer neuen zweckdienlichen Eintheilung suchen, so wird man sich von dem Gedanken leiten lassen müssen, den ganzen Organismus, welcher zur Genügung des neuen Gesetzes geschaffen werden muß, so einfach wie möglich herzustellen, und von diesem Gesichtspunkte aus auch die erforderliche Zahl der Bezirke zu bemessen sein.

Gegen die vom E. A. empfohlene Eintheilung in sechs Bezirke durch Zusammenlegung je zweier der 12 Compagnie-Bezirke zu einem Bezirke für die Gestellung der Mobilmachungs-Pferde wendet das hohe Rescript ein, daß ein solcher Bezirk für die praktische Handhabung zu groß werden würde, und daß es sich empfehle, die bereits bestehende Eintheilung in Compagnie-Bezirke nicht ohne Noth zu verlassen. Dieses letztere Motiv erscheint indessen als nicht von großer Bedeutung, da die Compagnie-Bezirke noch viel zu jung sind, um sich praktisch bewährt zu haben, oder daß sie wie längst gewohnte Einrichtungen schon Sympathien hätten gewinnen können.

Ohne Vergleichung mit bereits bestehenden adäquaten Verhältnissen ist es schwer, sich ein Urtheil darüber zu bilden, wie groß ein Bezirk sein kann, um den an ihn gestellten Anforderungen vollständig zu genügen.

Dem Vernehmen nach enthält der Demminer Kreis 16 □Meilen und zählt ca. 50,000 Einwohner; der Anklamer Kreis ist etwas größer und hat ca. 80,000 Einwohner. Beide Landrathskreise gehören zu den kleineren der preußischen Monarchie.

Würde Mecklenburg-Schwerin in 12 Bezirke getheilt, so würden dieselben durchschnitt-

lich circa 21 □Meilen groß werden und circa 46,000 Einwohner enthalten. Würden 6 Bezirke beliebt, so enthielte jeder circa 42 □Meilen und 92,000 Einwohner. Die Eintheilung in 12 Bezirke käme also den territorialen und den Populationsverhältnissen des Demminer Kreises am nächsten. Die Majorität der Committe empfiehlt daher die Annahme von 12 Bezirken, indem sie glaubt, daß die Größe solcher Bezirke den mecklenburgischen Verhältnissen am besten entspräche. Die Minorität ist folgender Ansicht: Die Eintheilung in 6 Bezirke wird den Verhältnissen der meisten anderen größeren preußischen Landraths-Kreise entsprechen und dürfte daher keinesweges als zu schwerfällig für die praktische Handhabung bezeichnet werden können.

Das hohe Rescript scheint anzunehmen, daß die Commissarien für den Kriegsersatz zugleich auch bei der Gestellung der Mobilmachungspferde thätig werden sollen. Der E. A. hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß diese letztere Thätigkeit, um prompt zu sein, von jener getrennt und von Jemand geübt werden müsse, der besonders dazu qualificirt sei und der eintretenden Falls sich ihr ausschließlich widmen könne. Diese Ansicht ist gewiß richtig, und es wird immer leichter sein, für dieses so viele Privatinteressen berührende Geschäft 6 als 12 ganz besonders geeignete sachverständige, das öffentliche Vertrauen besitzende Persönlichkeiten als Commissarien zu finden.

Dieser Theil der Committe glaubt daher, dem verehrlichen Pleno empfehlen zu müssen, den Ansichten des E. A. zu inhäriren und sich dafür auszusprechen, daß nur 6 Bezirke eingerichtet werden.

II. Statt der anfänglich von hoher Regierung intendirten Bezirks-Versammlung soll nach dem Rescripte vom 28. November eine Bezirks-Vertretung, bestehend aus einem ritterschaftlichen, einem landschaftlichen und einem von Serenissimo zu ernennenden Domanial-Deputirten, hergestellt werden.

Erscheint es auch neu, daß Serenissimus das Domanium nicht nur durch Allerhöchst Seinen Commissarius, sondern noch besonders vertreten lassen will, so werden Stände doch eben so wenig etwas dawider haben können, als wie wenn Serenissimus bei anderen commissarisch-deputatischen Verhandlungen beliebige Sachverständige zuziehen will.

Es fragt sich nun, ob Stände sich überhaupt darauf einlassen wollen, ihrerseits Deputirte den Commissarien beizuordnen und dadurch die s. g. Bezirksvertretung herzustellen. Daß sie aber solches thun, möchte aus dem Grunde zweckmäßig sein, damit nicht die Commissarien lediglich nach eigenem Ermessen die Districte ihrer Bezirke zu construiren haben. Jeder Pferdebesitzer im Lande hat das größte Interesse daran, daß sein Wohnort nur mit solchen anderen Orten zu einem Districte zusammengelegt werde, zu denen schon anderweitige gute Beziehungen und passende Communicationen stattfinden. Um dies zu bewerkstelligen, ist aber eine so große Lokalkenntniß erforderlich, daß die Beiordnung von Deputirten sich nur nützlich erweisen kann.

In dem vorliegenden Regulativ ist nicht gesagt, daß die Bezirksvertretung gerade zu diesem wichtigsten Geschäfte von dem Commissarius herangezogen werden solle. Will man aber ständische Deputirte in diese Vertretung wählen, so wird bedungen werden müssen, daß sie bei Eintheilung der Bezirke in Districte zu Rathe gezogen werden.

Ein anderes Geschäft der Bezirksvertretung soll nach dem vorliegenden Regulative darin bestehen, daß sie die Districtsvorsteher wählen, welche aber von dem Commissar erst nach sorgfältiger Prüfung bestätigt werden müssen. Auch zu dieser Wahl gehören größere Personalkenntnisse, als dem Commissar allemal zu Gebote stehen möchten.

Committe glaubt daher die wahlständischen Deputirten durch den E. A. in die s. g. Bezirksvertretung dem verehrlichen Pleno zur Annahme empfehlen zu dürfen, event. wenigstens für den Zweck der ersten Einrichtung der Districte.

III. Was die Bezirkskasse betrifft, so ist von dem E. A. schon bemerkt, daß zu kleinen Ausgaben, wie der § 13 des Regulativs anführt (Reparatur eines unbrauchbar gewordenen Hufbeschlags) es nicht erforderlich sei, eine Bezirkskasse zu gründen, zumal es an Bezirksmitteln fehle. Es könnten dergleichen kleine Ausgaben füglich von dem Bezirks-Commissar vorgeschossen werden. Allein das hohe Rescript vom 25. November legt doch Werth auf die Bezirkskasse und weist darauf hin, daß selbige aus der auf den Credit des ganzen Landes zu fundirenden Kasse gespeist werden könne. Die Beschlüsse des verehrlichen Pleni über die Fundirung und Verwendung dieser letzteren Kasse werden also diesen Gegenstand mit zu ergreifen haben.

IV. Die vom E. A. gemachten übrigen Abänderungsvorschläge, welche oben aufgeführt sind, und mit denen das hohe Rescript vom 25. November sich einverstanden erklärt, glaubt Committe dem verehrlichen Pleno ebenfalls zur Annahme empfehlen zu müssen.

V. Die in dem hohen Rescripte sub B erforderte bestimmte Erklärung der Stände, welche Abänderungen des Regulatives denselben angemessen zu sein scheinen, wird diesem Berichte und den darauf zu fassenden Beschlüssen gemäß noch — wie am Schlusse des hohen Rescriptes gefordert wird — auf dem gegenwärtigen Landtage abzugeben sein. Malchin, den 16. December 1869. J. Plüskow. L. Lüder. Bock. J. v. Maltzan. M. v. Oertzen. Wulffleff. H. Grohmann. Th. Schondorff. H. Burmeister. L. Berlin.

Ueber die Zahl der Kreise war man verschiedener Ansicht. Die Regierung hatte die Bildung von 12 Kreisen beantragt, der Zahl der Compagniebezirke entsprechend; der Engere Ausschuß hatte die Zahl von 6 Kreisen empfohlen. Für ersteres wurde geltend gemacht, daß die Pferde so viel weniger weit zu schicken, für letzteres, daß so viel weniger Deputirte erforderlich seien.

Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf: Nach dem Vorschlage der Minorität, wonach Mecklenburg-Schwerin in 6 Bezirke eingetheilt werden solle, würde Mecklenburg-Strelitz nur einen Bezirk bilden. Es müßten dann in Mecklenburg-Strelitz also aus dem ganzen Lande alle Pferde nach einem Orte geliefert werden, wodurch viel Zeit und Arbeitskraft verloren gehe. Er halte kleinere Bezirke, also in Mecklenburg-Strelitz 2, für viel zweckmäßiger. — Landrath Graf von Bassewitz: Er halte diese Bedenken für nicht so erheblich, da es ja immer nur in Fällen der Mobilmachung dazu kommen werde; jedenfalls werde die Schwierigkeit, so viele Sachverständige zu finden, das erstere Bedenken aufwiegen. Es sei allerdings möglich, daß eine Gestellung der Pferde auch zu anderen Zeiten verlangt werde, um die diensttauglichen Pferde auszusuchen, das werde aber auch in kleineren Kreisen geschehen, eine Lieferung aus dem ganzen Bezirke nach einem Orte werde immer nur bei Mobilmachungen nothwendig sein. Herzog Georg von Mecklenburg-Strelitz Hoheit: Es sei die Stellung der Pferde immer eine große Calamität, die aber bei der Eintheilung in 12 anstatt in 6 Bezirke noch von viel größeren Uebelständen begleitet sei. Diese Sache greife ohnehin so tief in die socialen und politischen Verhältnisse ein, daß er empfehle, recht sparsam damit zu sein, sich Unbequemlichkeiten aufzuladen, die nicht durchaus nothwendig seien. — Baron von Maltzan-Kl. Lukow: Er glaube, daß man sich hier ziemlich auf die preußische Praxis verlassen könne, wenn er sonst auch nicht gerade die dortigen Organisationen rühmen wolle. Dieselbe entspreche der hiesigen Eintheilung in 6 Bezirke. Es wäre schwierig, für 12 Bezirke je 3, also 36 geeignete Bezirks-Commissarien aufzufinden, und sei eine Einrichtung vorzuziehen, bei der man weniger Personen nöthig habe. — Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf: In Preußen sei man daran gewöhnt, sich den Landräthen und den Militair-Behörden gegenüber zu fügen. Hier möge man doch ja nicht versäumen, sich die Sache paßlich einzurichten, da sie ohnehin mit so vielen Uebelständen verknüpft sei. Bürgermeister Karrig-Cröpelin: Bei dem Vergleich mit Preußen habe man nicht die Einwohnerzahl der Bezirke, sondern deren Quadratmeilen zu berücksichtigen.

Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf beantragte Abstimmung. Vergebens versuchte Landrath von Rieben ihn davon abzubringen: es scheine doch, als wenn die Mehrheit der Versammlung (die sich schweigsam verhielt) für die Vorschläge des Engern Ausschusses sei. Da Oberhauptmann von Oertzen das Gegentheil behauptete, so stellte der dirigirende Landrath es als fraglich hin, ob die stargardischen

Stände hier mitzustimmen hätten, da die Vorlage nur für Schwerin bestimmt sei. Kammerherr von Oertzen-Kotelow widersprach dem. Es handle sich hier um eine allgemeine Landesangelegenheit, und darum könnten auch die Stände stargardischen Kreises an der Abstimmung Theil nehmen. — Landrath Graf von Bassewitz-Schwieſſel deutete an, daß die Sache zur Abstimmung sich nicht eigne; der Herr Oberhauptmann möge doch davon abstehen. Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf: Er könne sich nicht davon überzeugen, was die Mehrzahl wolle; das lasse sich nur durch Abstimmung ausmachen. — Herzog Georg sprach sich noch einmal für 6 Kreise aus. Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf glaubte es aber doch der Versammlung und der Sache schuldig zu sein, seine Ansicht nicht der Sr. Hoheit unterzuordnen.

Man schritt hierauf zur Abstimmung, in welcher mit 62 gegen 39 Stimmen für 12 Kreise, also für die Meinung des Herrn von Oertzen-Lübberstorf, entschieden wurde.

Der Bericht wurde nun weiter verlesen:

Die Bezirksvertretung solle nach dem Regierungsvorschlage aus einem ritterschaftlichen, einem landschaftlichen und einem domanialen Deputirten außer einem Commissarius bestehen. Committe stimmte dem Vorschlage zu und bedingte, daß sie jedenfalls zu der ersten Eintheilung der Bezirke in Districte zugezogen werden. Kammerherr von Oertzen-Kotelow sprach sich gegen die Zuziehung ständischer Deputirten aus. Es komme nicht darauf an, aus welchen Personen die Commissionen zusammengesetzt seien, wenn sie nur aus Sachverständigen gebildet würden. — Beschluß: Man erkläre sich in dieser Beziehung mit den Vorschlägen des Engern Ausschusses einverstanden. (Der Engere Ausschuß hatte vorgeschlagen, daß man von der Zuziehung ständischer Deputirten absehe).

Eine Bezirks-Casse soll nicht gegründet werden. Beschluß: Man sei mit der Committe hierin einverstanden. Bestehe die hohe Regierung auf der Einrichtung solcher Cassen, so würden die nöthigen Vorschüsse aus der Receptur-Casse zu machen sein.

Den übrigen Abänderungs-Vorschlägen des Engern Ausschusses empfahl Committe Zustimmung zu ertheilen. — Ward genehmigt.

Nunmehr wurde beschlossen: Der Engere Ausschuß werde potestivirt, in Gemäßheit dieser Beschlüsse die Angelegenheit zu Ende zu führen.

Am 22. December brachte die Committe ihren zweiten Bericht ein, betreffend

a. den Entwurf einer Verordnung wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung. Derselbe wurde im Einzelnen durchberathen. Bei dem § 2 handelte es sich darum, wie viele Kreise im Lande gebildet werden sollen. Die Regierung proponirt, die Landwehrbataillons-Bezirke anzunehmen. Die Majorität der Committe will dagegen die bestehende Eintheilung in zwei Kreise, den mecklenburgischen und wendischen, festhalten und eine Unterabtheilung nach Domanium, Ritterschaft und Landschaft einführen. Die Minorität ist für den Regierungs-Vorschlag.

Herr Hillmann-Scharstorf, Rittmeister von Plüskow-Ahrenshagen und Bürgermeister Burmeister-Schwaan sprachen sich für die Zahl von 12 Bezirken aus, weil man neulich sich für dieselben bei der Gestellung der Mobilmachungs-Pferde entschieden habe. Kammerherr v. Oertzen-Kotelow opponirte dagegen, da dies gar

nichts damit zu thun habe; schon weil die Commissarien ganz verschieden sein würden; bei jenen käme es auf besondere Pferdekenntniß an, während an diese ganz andere Anforderungen zu stellen seien. Der Verkehr mit 12 Behörden werde viel zu unbequem, man schaffe sich einen unnützen Bureaukratismus. — Bürgermeister Pohle-Schwerin will lieber gar keine Theilung, sondern das ganze Land als einen Kreis ansehen, weil doch der Grundsatz acceptirt worden sei, daß die Entschädigung aus allgemeinen Landesmitteln geschehen solle.

Man beschloß, die zwei Kreise beizubehalten. Im Uebrigen wurde das Gesetz im Wesentlichen, soweit es nicht durch diesen Beschluß alterirt worden, angenommen.

b. den Entwurf einer Verordnung wegen Unterstützung bedürftiger Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Reserve, Ersatz-Reserve und Landwehr. In der Committe waren zwei Ansichten hervorgetreten. Nach der einen soll, dem Regierungs-Vorschlage gemäß, die Unterstützung aus Landesmitteln geschehen, nach der andern aus der Armencasse event. der Communalcasse, resp. von den Ortsobrigkeiten. Hofrath Wulffleff-Sternberg, Syndikus Meyer-Rostock, Bürgermeister Karrig-Cröpelin erklärten letzteres für unmöglich, da event. die Cämmereicassen dafür eintreten müßten, und die Last zu groß würde. Landrath Graf v. Bassewitz-Schwieffel erwiderte, daß die Unterstützung aus Landesmitteln zu theuer werde, da die Ortsbehörden dann ein Interesse hätten, nichts zu geben und die ganze Last auf das Land zu wälzen. Bürgermeister Burmeister-Schwaan machte das Motiv des einen Theils der Committe geltend, wonach an der Ertheilung einer Unterstützung aus der Armencasse bei uns immer ein Makel hafte, den man nicht auf die Betheiligten werfen dürfe. Die Unterstützung aus Landesmitteln wurde angenommen.

c. den Entwurf einer Verordnung wegen der Vorspann-Leistung für die Truppen. Der Engere Ausschuß hatte eine völlige Umarbeitung des preußischen Gesetzes für hiesige Verhältnisse beantragt, war jedoch von der Regierung abschlägig beschieden, weil solches bei einem Bundesgesetze unthunlich sei. Dem hatte auch die Committe beigepflichtet.

Nach dem preußischen Gesetz wird pro Meile und Pferd 7½ Sgr. bezahlt, und sind Luxus-Pferde gegen eine jährliche Erlegung von 3 Thlrn. pro Pferd von der Leistung befreit.

Die Committe ist verschiedener Ansicht über die Frage, wohin diese 3 Thlr. pro Luxus-Pferd zu zahlen, ob in die Kreis-Commissariats-Casse, wie die Regierung vorschlägt, oder an die betreffende Communalcasse, resp. die Obrigkeit des Wohnorts der Verpflichteten. Gegen letzteren Vorschlag wird in der Versammlung hervorgehoben, daß dann ein Gutsbesitzer für seine Luxus-Pferde an sich selbst zu zahlen haben würde, andererseits aber geltend gemacht, daß bei einer Commune dieses Geld eine Vergütung für die Mehrkosten sei, welche bei der niedrigen Entschädigung unvermeidlich seien. — Der Regierungsvorschlag wurde angenommen.

Der Bericht wurde den 23. December mit den darauf gefaßten Beschlüssen mittelst Promemoria den Landtags-Commissarien hingegeben.

(Das Gesetz, betreffend die Gestellung der Mobilmachungs-Pferde, wurde mit Ausführungs-Verordnung vom 2. März 1869 in Nr. 21 des diesjährigen Regierungs-Blattes, — ferner mit Ausführungs-Verordnungen vom 28. Juli 1869 das Gesetz, betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütung, in Nr. 67 und die Gesetze, betreffend die Verpflichtung zur Vorspann-Leistung für

die Truppen, und betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Reserve, der Landwehr und der Ersatz-Reserve, in Nr. 68 des officiellen Organs publicirt.)

* * *

An demselben Tage — 23. December — wurde ein weiterer Bericht der Committe (Referent: Hofrath Berlin-Friedland) vorgelegt, das Verhältniß des stargardischen Kreises zu den Verordnungs-Entwürfen, wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung ꝛc. betreffend. Der Bericht fand bis auf einen unwesentlichen Punkt Genehmigung, und es wurde beschlossen, die ständische Erklärung hiernach mittelst Promemoria noch auf gegenwärtigem Landtage abzugeben.

* * *

Laut der 76. E.-A.-Prop. war dem Engern Ausschusse von der in Nr. 81 des Regierungs-Blattes geschehenen Veröffentlichung der Bekanntmachung, betreffend die den Rekruten und Reservisten bei Einziehungen zu gewährenden Meilen- und Verpflegungsgelder, durch ein Rescript vom 27. October mit dem Bemerken Kenntniß gegeben worden, daß jene Maßregel keinen Aufschub gestattet habe, und daß zur Zeit das Bedürfniß einer weiteren gesetzlichen Regelung dieses Gegenstandes nicht vorzuliegen schiene, die Regierung jedoch bereit sei, etwanige ständische Anträge dieserhalb in Erwägung zu ziehen.

Der am 18. December erstattete Bericht der Polizei-Committe (Referent: Hofrath Wulffleff-Sternberg) proponirte die Annahme der Vorlage. Da aber die Schwerinsche Publication von der Strelitzischen darin verschieden ist, daß in ersterer von Kreiscassen und Kreisen die Rede ist, die in Wirklichkeit nicht bestehen, und dadurch die Verordnung unverständlich wird, so beschloß man, es solle der Engere Ausschuß sich bemühen, daß eine Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung hierbei in beiden Ländern hergestellt werde, und soll er dies seinem Ermessen nach motiviren.

* * *

Wegen der bisherigen Rekrutirungs-Cassen wurde auf einen Bericht der Polizei-Committe (Referent: Bürgermeister Schondorff-Güstrow) am 2. Januar 1869 in Gemäßheit des Regierungs-Vorschlages deren Fortbestand beschlossen. Die erforderlichen Sublevationen dieser Cassen sollen im Schwerinschen aus der Landes-Receptur-Casse, jedoch nur auf zwei Jahre, entnommen werden; im Strelitzschen aus der Central-Steuer-Casse bei jährlicher Bewilligung. Die Etats dieser Cassen werden zur Genehmigung empfohlen.

Notizen zur Landeskunde.

(Mecklenburgisches Nekrologium.) 1. Staatsminister a. D. Graf v. Bülow. Am 12. Februar starb zu Schloß Nimmersath der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Staatsminister a. D. und Königl. preuß. Wirkl. Geheimrath Hans Adolph Carl Graf v. Bülow, Herr der Rittergüter Ornshagen, Cummerow mit Bernstein und Rübenhagen, Labuhn, Höfchen, Prützen, Lowin, Patzig und Flaggenhagen, welche er von seiner im Jahre 1858 verewigten Gemahlin, der einzigen Tochter und Erbin des Herrn von Bülow auf Cummerow, ererbte. Graf von Bülow stand vom Jahre 1850 bis 1858 als Vorsitzender im Staatsministerium und Vorstand der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern an der Spitze der mecklenburg-schwerinschen Staatsverwaltung. Er war geboren am 10. Februar 1807, hatte mithin so eben das 62. Lebensjahr vollendet. Der Graf hinterläßt einen Sohn (geb. 1839) und drei Töchter, von welchen Gräfin Elisabeth an den Grafen von Bassewitz auf Burg-Schlitz, Raguth ꝛc., Gräfin Adelheid an den Grafen von Perponcher-Sedlnitzky und Gräfin Marie an den Kammerherrn von der Lühe auf Zarnewanz ꝛc. vermählt ist. Der verewigte Graf stammte aus dem Mecklenburgischen Hause Potrems.

2. Collaborator Ortmann. Am 12. Februar verstarb in Berlin Johannes Ortmann, Lehrer des Friedrich-Franz-Gymnasiums in Parchim. Geboren zu Gr.-Tetzleben bei Treptow a. d. Tollense, auf dem Stettiner Seminar zum Lehrfache ausgebildet, besuchte er, nachdem er 5 Jahre an der Stadtschule zu Ueckermünde gewirkt hatte, 1¾ Jahr das Gymnasium zu Anclam und studirte darauf in Greifswald und Berlin Philologie. Zunächst interimistisch am Gymnasium und als Hauslehrer beschäftigt, trat er Ostern 1866 in Folge der Pensionirung des Herrn Collaborators Hahn in die 12. Lehrerstelle des Parchimschen Gymnasiums ein. Ein hartnäckiges Halsübel nöthigte ihn in den Hundstagen v. J. zum Besuch eines Thüringer Bades, das ihm aber leider keine Heilung brachte. In seinem Amte seit Michaelis durch einen Substituten vertreten, ging er im Winter nach Berlin, um in der Langenbeckschen Klinik sich einer Operation zu unterziehen, welche, obwohl glücklich vollführt, durch den Hinzutritt der Gesichtsrose sein Ende herbeiführte. Das Gymnasium verlor in ihm einen durch unermüdliche Treue und großes pädagogisches Geschick sich auszeichnenden Lehrer, der zugleich als Mensch wegen seines offenen, biedern Charakters allgemein geschätzt war.

3. Superintendent Götze. Am 24. März starb zu Wismar der Superintendent und Pastor zu St. Georgen, Christian Friedrich Theodor Götze, geboren am 20. Januar 1797 in Neustrelitz. Im Jahre 1826 wurde er zum Prediger an St. Georg erwählt und 1847 zum Director des geistlichen Ministerii und zum Superintendenten ernannt. Von seinen Kindern sind zu nennen der Pastor Götze in Mulsow und Dr. med. Götze in Wismar. In seinem Berufe als Seelsorger der St. Georgen-Gemeinde hat der Verstorbene vollen Ernst gemacht mit den Worten Matth. Cap. 25, V. 35 und 36, ganz besonders mit dem Worte: „Ich bin krank gewesen und ihr habt mich besuchet". Vielen Dank und vielen Segen hat er heimgebracht aus den Häusern der Armen und Elenden!

4. Medicinalrath Löwenhardt. Emil Oscar Löwenhardt wurde geboren am 2. Juni 1827 in Prenzlau, wo sein Vater noch jetzt als Sanitätsrath wirkt. Nachdem er das Gymnasium in Prenzlau absolvirt hatte, machte er auf den Universitäten zu Berlin und Halle in den Jahren 1847—1851 seine medicinischen Studien und bestand, nachdem er 1851 in Halle promovirt hatte, das preußische Staatsexamen. Löwenhardt betheiligte sich lebhaft an dem studentischen Leben. Bei seinem Abgange von der Universität lieferte er die gekrönte Preisschrift „De annis climatericis". Anfangs practicirte Löwenhardt in Prenzlau, ward 1852 Assistent am städtischen Lazareth in Danzig, wo er vorzugsweise die Irren-Abtheilung unter sich hatte, ging 1854 an die Provinzial-Irrenanstalt bei Halle und verblieb dort bis 1859, um welche Zeit er sich auch verheirathete. Von 1859 bis 62 führte Löwenhardt die Direction der Privatirrenanstalt Kennenburg bei Eßlingen in Würtemberg. Im Sommer 1862 vertauschte er diese Stellung mit der eines Arztes für die Irrenabtheilung des schweizerischen Cantonsspitals Münsterlingen am Bodensee, wo er bis 1863 blieb.

Designirt zum Director der im Bau begriffenen herzoglich braunschweigischen Landes-Irrenanstalt bei Königslutter, erhielt Löwenhardt den Ruf, an Stelle des Obermedicinalraths Nasse die Direction der Irrenheilanstalten Sachsenberg und Dömitz zu übernehmen. Löwenhardt wollte eigentlich sich in Bonn und Berlin mit wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigen, zu welchem Ende er sich bereits nach Bonn resp. Berlin begeben hatte. Jedoch gab er dem an ihn ergangenen ehren-

vollen Rufe Folge und trat im November 1863 mit dem Titel eines Medicinalraths sein Amt zu Sachsenberg an. Löwenhardts Krankheit begann im Februar 1868 und wurde von ihm selbst als Herzleiden erkannt. Jedoch ließ er sich durch die von da an immer mehr überhand nehmende körperliche Schwäche nicht abhalten, seinen Berufspflichten so lange und so gewissenhaft als irgend möglich nachzugehen. Am 21. April erlag er seinen langen Leiden.

Die Anstalt Sachsenberg verdankt ihm unter Anderen die Einführung des Non-restraint, der Behandlung der Kranken ohne Zwang, seit dem Herbste des Jahres 1865. Löwenhardt beschäftigte sich in den letzten Jahren eifrig mit Mikroskopie, schrieb zahlreiche Abhandlungen über verschiedene irrenärztliche Themata, verfaßte im Jahre 1865 die in dem XXIII. Bande der Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie veröffentlichte Zählung der Geisteskranken im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und schrieb eine Abhandlung über vorgekommene Selbstmorde in der Irrenheilanstalt Sachsenberg (vgl. Band 24 Heft 3 der obgedachten Zeitschrift). Schon leidend, ja schon gefährlich erkrankt, schrieb er noch einen Aufsatz „Ueber eine Form von Manie mit tiefer Temperatursenkung." Dies war seine letzte Arbeit, jedoch war er noch immerwährend mit Plänen für neue Arbeiten beschäftigt. Die Wissenschaft verlor in ihm einen treuen Jünger, die Anstalt einen uneigennützigen, berufstreuen Dirigenten. Löwenhardt hinterläßt eine Wittwe mit 4 unversorgten Kindern.

5. Generalmajor von Koppelow. Zu den wenigen Veteranen aus der Zeit der Befreiungskriege gehörte bis zum 25. April der General Ernst Bernhard Christian von Koppelow. Geboren am 24. October 1798 zu Mentin, trat er am 18. September 1813 in das mecklenburgische Militär beim 2. Musketier-Bataillon, welches damals gegen die aus Mecklenburg zurückweichende französisch-dänische Armee im Felde stand, als Unteroffizier ein. Noch während der Befreiungskriege wurde er — 20. December 1814 — in diesem Corps Second-Lieutenant und rückte am 13. Juni 1821 zum Premier-Lieutenant auf. Am 18. August 1834 kam er als Hauptmann und Compagniechef zu dem leichten Infanterie-Bataillon, wurde aber am 23. Octbr. 1837 in dieser Charge wieder zu dem 2. Musketier-Bataillon versetzt. Am 11. December 1843 wurde er zum Major und etatsmäßigen Stabsofficier bei dem 1. Musketier-Bataillon (dem jetzigen 3. Bataillon des hiesigen 89. Regiments) in Wismar ernannt. Commandeur dieses Bataillons wurde er am 27. Mai 1849 bei dem Ausmarsch desselben nach Baden. Koppelow führte dasselbe in Baden mit Auszeichnung, nahm an den Gefechten bei Ladenburg und Großsachsen am 15. und 16. Juni Theil und kehrte am 21. September 1849 mit seinem Bataillon nach Wismar zurück. Am 3. Mai 1851 zum Oberstlieutenant ernannt, verließ er das Bataillon noch in demselben Jahre, um am 1. Octbr. 1851 die Stelle eines Commandanten der Haupt- und Residenzstadt Schwerin anzutreten. Am 18 Mai 1854 zum Obersten ernannt, wurde er am 26. Februar 1863 zum Generalmajor befördert. Neben dem Oberjägermeister a. D. von Bülow und dem Oberhofmarschall von Bülow war Koppelow auch Mitglied der Commission für die Anordnung und Leitung des Veteranen-Jubiläums in Güstrow. Unter den mannigfachsten Beweisen der Theilnahme war es Koppelow vergönnt, am 18. September 1863 sein 50jähriges Dienstjubiläum zu feiern. Auf Wunsch wurde derselbe durch Verordnung vom 19. März 1866 aus seiner Stellung als Commandant von Schwerin entlassen. Der General von Koppelow war Inhaber des vom wail. Großherzoge Paul Friedrich gestifteten goldenen Dienstkreuzes nach 25jähriger Dienstzeit, der von Allerhöchstdemselben gestifteten Kriegsdenkmünze für die Jahre 1808—1815, der vom regierenden Großherzoge bei der Jubelfeier 1863 zu dieser Denkmünze verliehenen silbernen Schnalle, des preußischen Rothen Adler-Ordens 3. Classe, des Sachsen-Ernestinischen Hausordens 1. Classe und der Badischen Gedächtniß-Medaille.

6. Elbzolldirector a. D. Karsten. In Boizenburg starb am Nachmittage des 4. Mai 1869 der Elbzolldirector a. D. Karsten. Derselbe war am 8. Januar 1782 zu Ludwigslust geboren, woselbst sein Vater Geheimer Hofrath und Cabinetsrath des Großherzogs war. Mehr als ein halbes Jahrhundert hat er sein Leben dem Staatsdienste gewidmet: im Jahre 1806 trat er als Mitarbeiter beim Elbzollamte in Boizenburg ein, wozu ihn die damalige Wirksamkeit seines Vaters als Elbzolldirector zu Boizenburg veranlaßte. Mit unverbrüchlicher Treue und seltenem Diensteifer arbeitete er hier eine Reihe von Jahren in seinem erwählten Berufe fort. Später wurde er an das Elbzollamt zu Dömitz versetzt und wirkte dort mit dem Charakter eines Zollverwalters 22 Jahre lang, bis er als Zollinspector wieder an das Elbzollamt Boizenburg zurückberufen wurde. Hier wurde er auch Verwalter der Elbzollcasse und lebte die schwere Zeit von 1848 hindurch wie fortan mit aufopfernder Hingebung ganz seinem Berufe. Nach dem Tode des Elbzolldirectors Obersten v. Sell im Jahre 1849 wurde er zum Elbzolldirector in Boizenburg ernannt. Als solcher feierte er im Jahre 1856 sein 50jähriges Amtsjubiläum. Durch Gottes Gnade war

es ihm vergönnt, noch etliche Jahre sein Amt zu verwalten, bis er mit Beibehaltung seines vollen Jahrgehalts in den Ruhestand versetzt wurde und so den verdienten Lohn seines langjährigen treuen Wirkens erhielt. Von seiner Jugend an bethätigte der Verstorbene eine edle Denkungsart und war deshalb nicht nur von allen Seiten geachtet, sondern geliebt. Als die Franzosen im Jahre 1813 bei der Belagerung Hamburgs unter Davoust aus der ganzen Umgegend Geißeln zusammentrieben und nebst vielen andern auch seinen Vater, den Geh. Hofrath Karsten, verlangten, stellte er sich incognito für seinen Vater und folgte willig den Franzosen. Armen und Kranken hat er stets die innigste Theilnahme bewiesen und seine Hände den Hülfsbedürftigen gern geöffnet. Bis in die letzten Jahre seines hohen Alters war er ziemlich rüstig geblieben, und man begegnete ihm noch oft auf seinen Spaziergängen. Erst in dem letztverflossenen Winter hatte Altersschwäche den ehrwürdigen Herrn an das Haus gefesselt.

(Mecklenburgs Ernte im Jahre 1868.) Die diesjährige Ernte ist eine der frühesten, wegen günstiger Witterungsverhältnisse am schnellsten beseitigten und deshalb billigsten für die Producenten in diesem Jahrhunderte gewesen. Schon gegen Mitte des Juli hatte sie allgemein in Mecklenburg ihren Anfang genommen und war hier schon zu der Zeit beendigt, in welcher sie einst vor 24 Jahren ihren Anfang nahm. In kleineren Wirthschaften war sie schon vor Mitte August und in größeren 14 Tage später beschafft. Der Prophet des Sommers, wie ihn Anakreon nennt, nämlich das Grillchen, das im Busche zirpt und des Sommers Süße ausseufzt, ward schon am 15. Juli zuerst gehört. Die Feldarbeiter seufzten aber über die tropische Hitze dieses Jahres, wodurch ihre Kräfte wie die des Spannviehes mehr als je angegriffen wurden, und man kann ihnen Glück wünschen, daß jene drückende Hitze bei gewöhnlich stiller Luft und wenigen, gegen Ende der Ernte häufigeren Gewittern, die oft nur kleine Regenschauer im Gefolge hatten, bis 28°, an einzelnen Tagen 30° R. im Schatten, die hier nur selten vorkommt und seit dem Jahre 1811 in unserem Lande nicht wieder bemerkt worden ist, ihrer Gesundheit keine besonderen Nachtheile und selten plötzliche Todesfälle gebracht hat.

Was nun zuerst das Winterkorn betrifft, an dem kein Brand und Rost bemerkt ward, so ist dasselbe in Quantität und Qualität bei uns in diesem Jahre vorzüglich gediehen. Denn trockene Jahre geben bekanntlich stets gutes und schweres Korn, aber immer geringere Stroherträge als nasse Jahre, weshalb eine verhältnißmäßig geringere Anzahl von Miethen jetzt bemerkbar werden muß. Weizen aber wie Roggen werden an vielen Stellen von je 60 □Ruthen das 10. Korn und mehr liefern, und 136-, ja 137- und 138pfündiger Weizen und 128- bis 133pfündiger Roggen sind hier in diesem Jahre keine Seltenheiten. Der Strohertrag des Weizens ist bedeutend höher als der des Roggens, denn von je 3 Scheffeln Aussaat Weizen sind durchschnittlich zwei vierspännige Fuder eingefahren, während von 2 Scheffeln Aussaat Roggen durchschnittlich wohl nur ein Fuder geerntet ward. Die Bodenbeschaffenheit war nämlich im Herbste vorigen Jahres für den Roggen zu naß, weshalb bei der Aussaat sein Wachsthum nicht recht befördert ward. Es sind bereits von kürzlich in größerer Quantität ausgedroschenem Roggen sogar 24 Scheffel Rostocker Maß durchschnittlich von einem großen Hoffuder gedroschen worden. Der Ertrag des Weizens beträgt, soweit er bis jetzt sich übersehen läßt, 15 bis 20 Scheffel und mehr pro Fuder. — In England hat, nach dem Berichte des rühmlichst bekannten Landwirthes James Sanderson, unter allen Kornarten der Weizen in diesem Jahre am besten gelohnt; er veranschlagt die dort von allen Kornarten allein reichlich ausgefallene Weizenernte auf 4,671,285 Quarter mehr als im Jahre 1849. Den Durchschnitt übersteigt sie um 2,472,934 Quarter. Dagegen hat England im Jahre 1840 (v. das „Ausland" Nr. 277 d. d. 4. October 1845 über die Korngesetze in England) eine Einfuhr von nahe an 3 Millionen Quarter Weizen und ebensoviel an anderen Getreidearten nöthig gehabt; um diese herbeizuschaffen, mußten die Engländer nicht die halbe, sondern ganz wörtlich die ganze Erde durchsuchen, und diese 6 Millionen Quarter erforderten nicht weniger als 6000 Fahrzeuge von Schiffen zu 250 Tonnen (den Quarter zu 5 Centnern oder ¼ Tonne gerechnet). Dennoch war England damals einer Hungersnoth nahe, und die Kartoffeln waren nicht mißrathen. — Die diesjährige überaus reichliche Weizenernte Englands läßt dort keinen wesentlichen Import jener Kornart erwarten und stellt deshalb, wie viele andere Cerealien dort bis zur nächsten Ernte auch eingeführt werden müssen, ein ferneres Sinken der jetzt schon schwankenden Weizenpreise in Aussicht, zumal da es schon wenig Begehr nach Weizen vom Continente hat. Dennoch kann das

staatsökonomische Urtheil nicht oft genug wiederholt werden: der ganze Kornhandel beruht auf Ansichten.

Auch das Sommerkorn, mit Ausnahme des Hafers, der, wo er nicht rechtzeitig gesäet, im Wachsthum gestört, sich dürftig entwickelt und deshalb Schmachtkorn gebracht, während rechtzeitig ausgesäeter auf günstigem Boden gutes Korn in hinreichender Menge, besonders der nach Klee ausgesäete, gebracht, kann im Allgemeinen wegen seiner Qualität gerühmt werden, während sein Strohertrag nur mittelmäßig gewesen ist. Denn es hat sich ereignet, daß sogar von 8 bis 9 ausgesäeten Scheffeln nur ein Fuder geerntet ist. Auf vielen Stellen findet man gute Gerste, zuweilen aber auch Schmachtkorn. Auch der Ertrag der Erbsen wird im Allgemeinen gut ausfallen, wenngleich in einzelnen Gegenden über ihren Ertrag geklagt wird. Als besonders günstig an Korn- und Strohertrag der Erbsen darf nicht verschwiegen werden, daß von einem Scheffel Aussaat ca. 1½ Fuder, nämlich von 40 Scheffeln 59 Fuder geerntet worden sind.

Rechtzeitig ausgesäeter Flachs ist gut gerathen, später gesäeter schlechter und kürzer, und der späteste ist am schlechtesten ausgefallen.

Die Kartoffeln, welche trotz der sengenden Hitze des Sommers bis spät in den August, ja bis in den September hinein ihr grünes Kraut behielten, liefern in manchen Gegenden nur geringen Ertrag, der annähernd im Allgemeinen wohl ¼ weniger als der Durchschnittsertrag geschätzt werden kann. Weil sie vergebens auf dringend nothwendigen Regen warteten und fast in der Asche lagen, welcher die Erde glich, sind sie auf manchen Feldern nur klein geblieben, auf anderen dagegen welk und pockig geworden und überhaupt in Niederungen in größerer Quantität als auf Höhen gewachsen. Durch die Engerlinge sind manche Knollen ausgehöhlt worden. Die Frucht ist aber besonders mehlreich und zeichnet sich durch vorzüglichen Wohlgeschmack aus.

Obst ist in diesem Jahre in Mecklenburg wie in ganz Deutschland reichlich vorhanden. Süße Kirschen gab es in großer, saure in geringerer Menge. Aepfel findet man mehr als Birnen auf den Bäumen. Vieles Obst ist aber, weil wurmstichig, unreif abgefallen, auch durch den Wind Ende August von den Bäumen geschleudert. Manche edle Aepfel- und Birnensorten werden daher nur geringe Erträge hergeben. Zwetschen, die schon im August ihre blaue Farbe hatten, sind in großer Menge früher als sonst reif geworden und sind weit süßer von Geschmack als im vorigen Jahre. Das Obst wird sich aber in diesem Jahre nicht lange gesund erhalten, weil manche Sorten, namentlich mehrere Birnarten, schon auf den Bäumen verfault sind.

Das Oelgewächs, das in Mecklenburg jetzt in geringerer Menge ausgesäet wird, hat gegen die frühere Erwartung, weil es durch die Stangen- und Schotenmade sehr gelitten, auch in diesem Jahre nur geringe Erträge hergegeben, welche durchschnittlich wohl nur zum 3. und 4. Korn berechnet werden können. In einigen Gegenden hat Raps, in anderen dagegen Rübsen besser gelohnt.

Weintrauben waren hier schon gegen Ende August im Freien völlig gereift. Die Trauben waren von ausgezeichneter Qualität.

Der 2. Kleeschnitt ist fast allenthalben dem Vieh preisgegeben worden, weil dasselbe schon seit längerer Zeit auf den dürren Weiden Noth leidet. Es mußte daher, wo keine Stallfütterung eingeführt ist, in die Wiesen getrieben werden. (Von Pastor Thiem-H.Sprenz in den „Landw. Ann.")

(Zur mecklenburgischen Statistik.) Das Großherzogthum Mecklenburg enthält circa 241 geographische Quadratmeilen, worunter 99,781 Quadratmeilen landesherrlicher Domainen, also sind etwa zwei Fünftheile des ganzen Landes Eigenthum des Landesherren, unterliegen seinem alleinigen Gesetzgebungsrathe und werden durch besondere von demselben constituirte Behörden verwaltet.

Von diesem Areal kommen auf

die zur Ackercultur nutzbaren Flächen	193,127,186,5	□Rth.	76,30%
das Forstgebiet	44,977,951,0	=	17,75 =
die nutzbaren Gewässer	10,004,336,5	=	3,91 =
die allgemein unbrauchbaren Flächen, einschließlich der nicht nutzbaren Gewässer	5,330,718,9	=	2,14 =
Zusammen	253,440,192,9	□Rth.	100%

Von den zum Ackerbau nutzbaren Flächen sind:

Geistliche Grundstücke	3,326,582,$_{75}$	□Rth.	17,$_{2}$ %
Schulländereien	1,407,048,$_{00}$	"	0,$_{73}$ "
Dienstländereien	3,357,741,$_{80}$	"	1,$_{74}$ "
Erbpachtländereien	44,957,900,$_{50}$	"	23,$_{30}$ "
Zeitpachtländereien	140,077,914,$_{75}$	"	72,$_{51}$ "
	193,117,186,$_{50}$	□Rth.	100%

Auf das eigentliche Herzogthum Mecklenburg-Schwerin kommen 152,363,941$^{5}/_{6}$ □Rth., auf Mecklenburg-Güstrow 74,085,255$^{1}/_{4}$ □Rth., auf das Fürstenthum Schwerin 2,074,565$^{1}/_{4}$ □Rth. und auf die Herrschaft Wismar 6,248,477$^{1}/_{2}$ □Rth. Domanial-Ländereien. Es leben auf diesen Ländereien 199,474 Einwohner. Es kommen demnach auf einen Einwohner ca. 1275 □Rth. Land, oder es leben auf einer □Meile 1997 Menschen. Im Durchschnitt des ganzen Herzogthums kommen ungefähr 2328 Menschen auf die Quadratmeile. Die Domainen sind demnach etwa im Verhältniß wie 1 zu 1,$_{164}$ oder wie 1 zu 1/$_{6}$ dünner bevölkert, als das ganze Herzogthum. In den nicht zu dem Domanium gehörenden Landestheilen kommen 2543 Einwohner auf die Quadratmeile, und stellt sich die Bevölkerungsdichtigkeit der Domänen gegen die andern Landestheile wie 1 zu 1,$_{2733}$.

Zeitpachthöfe giebt es 244, von denen 178 zur Cameralverwaltung, 66 zur Hausgutsverwaltung gehören. Die Durchschnittsgröße eines Pachthofs ist 190,063.$_{6}$ □Rth. Die Zahl der Erbpachthöfe beträgt 75 von durchschnittlich 103,348,$_{2}$ □Rth. Flächeninhalt.

Zeitpachtbauern giebt es 41,22, darunter

		Durchschnittl. Areal eines Jeden.
9 Vollbauern	(0,$_{22}$ %)	50,710 □Rth.
3 Siebenachtelhufner	(0,$_{07}$ ")	31,634 "
54 Dreiviertelhufner	(1,$_{31}$ ")	31,112 "
141 Zweidrittelhufner	(3,$_{42}$ ")	28,266 "
755 Halbhufner	(18,$_{32}$ ")	24,240 "
1555 Drittelhufner	(37,$_{72}$ ")	20,259 "
979 Viertelhufner	(23,$_{78}$ ")	16,433 "
726 Achtelhufner	(15,$_{19}$ ")	10,694 "

Die letzten beiden Classen, zusammen 39,$_{01}$ % der Gesammtzahl, werden Kossaten genannt.

Die Zahl der bäuerlichen Erbpachtbauern betrug 1865 1302 mit einem durchschnittlichen Areal von 18,388 □Rth. Sogenannte Büdner giebt es 7288 mit durchschnittlich 1926 □Rth. und Häusler 2653 mit durchschnittlich 41,$_{1}$ □Rth. Areal. Die Zahl der letztgenannten Kategorien ist in steter Zunahme. Es gab Büdner:

1831	5605
1844	6451
1854	7042
1864	7312.

Die Zahl der Häusler betrug

1847	144
1848	372
1849	919
1850	1301
1855	2110
1865	2653.

Die Gelegenheit, welche seit dem Jahr 1846 den kleinen ländlichen Handwerkern und Tagelöhnern geboten, ein eigenthümliches Haus zu erwerben, wird demnach sehr stark benutzt. Die Häusler müssen $^{2}/_{3}$ der Baukosten selbst tragen können.

(Cammer-Circular vom 14. November 1868, betreffend Häuslereien). Mit Allerhöchster Genehmigung wird über Häuslereien verordnet, wie folgt: 1) Die in den Grundbedingungen für Häuslereien gegebene Vorschrift: daß die Häuslerei nur eine Familienwohnung enthalten darf, und daß ein Haushalt sämmtliche Bewohner umfassen muß, wird für sämmtliche (jetzige und künftige) Häuslereien aufgehoben. Insoweit nicht baupolizeiliche Gründe, namentlich Rücksichten auf Gesundheit oder Feuersgefahr, entgegenstehen, ist dem Besitzer für den Umfang und

die innere Einrichtung des Wohnhauses der Häuslerei, insbesondere auch für die Anlegung mehrerer Wohnungen, freiere Hand wie bisher zu lassen. Es bewendet jedoch bis dahin, daß die Bauverhältnisse des platten Landes gesetzlich oder statutarisch geregelt sein werden, bei den bestehenden Vorschriften: über den Massivbau des Wohnhauses, über die feuerfeste Bedachung aller Gebäude, über die Unzulässigkeit und Strafbarkeit baulicher Vornahmen ohne vorherige amtliche Bewilligung. Ungewöhnliche Bauprojecte hat das Amt zunächst zur Bestimmung der Kammer zu bringen. 2) Die grundbriefliche Beschränkung der Fähigkeit, eine Häuslerei zu erwerben, auf Personen, welche bereits das Niederlassungsrecht im Bereich der Domainen erlangt haben, wird aufgehoben. Der Anbau als Häusler kann künftig auch anderen als Domanial-Angehörigen zugestanden werden. 3) Alle grundbrieflichen Beschränkungen der Vermiethung einer Häuslerei werden aufgehoben. 4) Den jetzigen Häuslern wird gestattet, Recognition und Canon — den Scheffel Roggen zu 1 Thlr. gerechnet — durch Zahlung des 25fachen Betrages abzulösen. Die Ablösung muß aber das Ganze beider Erlegnisse ergreifen und dem Amte mindestens 3 Monate vorher gemeldet werden. Mit der Ablösung erlöschen von selbst die grundbrieflichen Beschränkungen in der Auferlegung von Realdienstbarkeiten, Personalservituten und Altentheilen sowie das grundbriefliche Vorkaufsrecht der Domanial-Verwaltung. 5) Für Gartenland, welches einer schon bestehenden Häuslerei beigelegt wird, ist ein Canon nicht zu entrichten, sondern nur Kaufgeld, und zwar zum 50fachen Betrage des Canons, welcher sich nach den Taxnormen vom 1. Februar 1865 ergeben würde. 6) Für neue Häusleranlagen werden Recognition und Canon nicht bedungen, sondern an Kaufgeld für jede Quadratruthe des Platzes zum Bauen und Hofes = 28 ßl., für den Garten der 50fache Betrag des Canons, welcher sich nach den Taxnormen vom 1. Februar 1865 ergeben würde. Das Kaufgeld wird nur ausnahmsweise creditirt, und auch dann nur auf bestimmte Zeit gegen Eintragung als erstes Geld und gegen Verzinsung mit 5 Procent.

(Cammer-Circular vom 14. November 1868, betreffend grundbriefliche Beschränkungen der Erbpächter und Büdner.) Im Interesse der gesetzlichen Freizügigkeit wird verordnet, wie folgt: 1) Die in Grundbriefen der Erbpächter und Büdner vorbehaltene Genehmigung des Amts (beziehungsweise der Cammer) zu baulichen Unternehmungen muß zwar bis dahin, daß die Bauverhältnisse des platten Landes gesetzlich oder statutarisch geregelt sein werden, in Geltung bleiben; jedoch soll dem Besitzer für den Umfang und die innere Einrichtung des Wohnhauses, insbesondere auch für die Anlegung von Miethswohnungen, freiere Hand wie bisher gelassen werden, vorausgesetzt, daß nicht baupolizeiliche Gründe, namentlich Rücksichten auf Gesundheit oder Feuergefahr, entgegenstehen. — Ungewöhnliche Bauprojecte hat das Amt zunächst zur Bestimmung der Kammer zu bringen. 2) Unter derselben Voraussetzung werden die Verbote der Vermiethung der von Erbpächtern oder Büdnern eigenmächtig angelegten Wohnungen aufgehoben. 3) Die grundbrieflichen Verpflichtungen der Erbpächter und Büdner, bei Vermiethung ihrer Wohnungen den vorhandenen Orts- und Amtseinliegern nach dem Ermessen des Amtes den Vorzug zu geben oder Einlieger nicht ohne Amtsconsens anzunehmen, werden aufgehoben. Dagegen bleibt die grundbriefliche Verpflichtung, sich den Anordnungen des Amtes bei der Unterbringung Obdachloser zu unterwerfen, bis zur anderweitigen gesetzlichen Ordnung dieser Verhältnisse in Kraft. Beschwerden über die Handhabung derartiger contractlicher Bestimmungen führen unmittelbar von dem Amte an das hohe Ministerium des Innern zu dessen alleiniger endgültiger Entscheidung.

(Auswanderung aus Mecklenburg über Hamburg während des Zeitraums von 1862 bis 1868). 1862: Gesammtauswanderung 20,077 Personen, davon aus Mecklenburg 2195, was, wenn man als Durchschnittszahl der Bevölkerung beider Mecklenburg 650,000 Einwohner annimmt, auf je 1000 Einwohner $3^3/_8$ Auswanderer macht. 1863: Gesammt 24,681 Personen, aus Mecklenburg 3400, auf 1000 Einwohner $5^1/_4$. 1864: Gesammt 25,055 Personen, aus Mecklenburg 4242, $6^1/_2$ auf 1000. 1865: Gesammt 42,884 Personen, aus Mecklenburg 5570, $8^1/_2$ von 1000. 1866: Gesammt 44,780 Personen, aus Mecklenburg 5080, $7^2/_3$ von 1000. 1867: Gesammt 42,889 Personen, aus Mecklenburg 2961, $4^1/_2$ auf 1000. 1868: Gesammt 50,050 Personen, aus Mecklenburg 2800, $4^1/_3$ auf 1000. Es zeigt sich hiernach seit dem Jahre 1866 ein Sinken der überseeischen Auswanderung aus Mecklenburg.

(Vom heißen Sommer 1868.) Der Stadtförster Sponholz zu Kieckindemark bei Parchim hat Beobachtungen über das Verhalten der im Walde und auf dem Felde lebenden Thiere vom Frühling 1868 bis zum 1. September 1868 angestellt und dieselben in dem „Praktischen Wochenblatte" veröffentlicht. Bei dem Interesse, welches diesen Beobachtungen eines vertrauten Naturfreundes beiwohnt, machen wir von denselben Mittheilung wie folgt:

Bei der anhaltend großen Hitze im Sommer dieses Jahres war das Gras in den ohnehin trockenen Kiefernhaiden so sehr verbrannt, die kleinen darin befindlichen Wasserlöcher und Quellen größtentheils so sehr ausgetrocknet, daß das Hochwild, namentlich das weibliche mit seinen Jungen, welches den ruhigen Stand in den großen zusammenhängenden Kiefernforsten besonders liebt, sich nicht darin zu ernähren vermochte, auch vor Ungeziefer sich nicht bergen konnte. — Es verließ demnach solche trockene Haiden, suchte die mit Bächen durchzogenen, Kühle und Schatten gebenden Laubholzwaldungen auf und nahm in denselben seinen Stand. — Da nun die bedeutend großen Parchimschen und die unmittelbar an denselben belegenen Domanial-Laubholzbestände Alles in sich vereinigen, was das gedachte Wild, besonders in der heißen Sommerzeit, liebt, als: Schatten, Gras und Wasser ꝛc., nahm dasselbe zahlreich seinen Stand darin und trat des Nachts aus denselben auf die benachbarten Felder, um seine Mahlzeit zum nicht geringen Schaden des Landmanns einzunehmen. Außer einigen starken Hirschen waren und sind es noch besonders Altthiere mit Kälbern, welche sich hier aufhalten. — In Folge des passenden Standes und der guten Aesung ist das Mutterwild außergewöhnlich fleischig geblieben, und die Kälber haben an Größe und Stärke besonders zugenommen, so daß Alt und Jung gute schmackhafte Braten liefern. — Leider wird die Jagd hier nicht jagdgerecht betrieben, dafür fällt dieselbe lange nicht so ergiebig aus, wie es geschehen würde, wenn vereinte Ordnung bei Ausübung derselben obwaltete. Dennoch erlegen die geschulten Jäger und Büchsenschützen manches Stück Wild mit kunstgerechter Hand und laben sich wohlverdient an dem feisten Wildbraten. — Es wird nämlich von Jakobi an das Standwild durch unwaidmännisches Jagen so gestört, daß es die hiesigen Waldbestände verläßt und seinen Stand in den nachbarlichen, jagdpfleglich behandelten Revieren nimmt und uns nur gelegentliche Besuche von dort abstattet, die aber dann der erfahrene und mühsame Jäger benutzt. — Der von auswärts, oft aus weiter Ferne, zur Brunstzeit nach der wildreichen Lewitz wandernde starke Edelhirsch hält in unseren Forsten oft einen Rasttag, den wir gerne benutzen, um seine mühsame Reise abzukürzen. — Wenngleich die leichter als der Hirsch zu erlegenden Rehe hier sehr an Zahl abgenommen, so waren doch im Laufe des Sommers mehrere wieder eingewechselt, wovon bereits manches Stück erlegt ist. — Ricken mit zwei Kitzchen kamen in diesem Jahre häufig vor. — Da ein paar Schrotkörner dem Leben dieser niedlichen, zutraulichen, meist aber dummen Thiere ein Ende machen, so beschäftigt sich der Schrotschütze ganz besonders mit Verfolgung derselben. — Obgleich die Setzzeit der Hasen eine für diese Wildart sehr passende war, so gab es hier doch nur sehr wenig alte, mithin ist die Hasenjagd hier eine schlechte und wird es voraussichtlich auch bleiben. — Die seit Bartholomäus eröffnete Hühnerjagd fiel ziemlich ergiebig aus, da es durchweg starke Völker gab. Da die Felder aber in diesem Jahre außergewöhnlich kahl sind, so halten die Hühner zum großen Verdruß des Jägers nicht und werden dadurch viele zur nächstjährigen Vermehrung nachbleiben. — Der hier seiner Nützlichkeit wegen seit Jahren geschonte Dachs hat sich wiederum um einige Exemplare vermehrt, und wenn auch alljährlich einige dieser Thiere zur großen Freude der Habsucht auswandern und ihr Standquartier anderswo suchen, so habe ich doch immer noch einen guten, nutzbringenden Bestand davon. — Der Fuchs liebt wiederholte Störungen, wie solche hier vorkommen, nicht, hat sich daher fast ganz hier weggezogen und in den benachbarten Forsten sein Quartier aufgeschlagen und stattet uns von dort aus nur gelegentliche, flüchtige Besuche ab. Da die Vermehrung der Füchse in diesem Jahre eine sehr starke war, wird es voraussichtlich im nächsten Herbst und Winter in den benachbarten Forsten interessante Fuchsjagden geben. — Baum- und Steinmarder, erstere in den Wäldern und letztere in den Bauerdörfern, kommen hier vereinzelt noch vor, dagegen Iltisse und Wiesel fast gar nicht. — Drosseln heckten hier im Sommer außerordentlich wenige, doch kann der Fang in Dohnen, wozu es viele Quitschbeeren giebt, durch Zug- und Strichvögel immerhin noch ein guter werden; doch wäre im Interesse der Land- und Forstwirthschaft sehr zu wünschen, daß das allzu massenhafte Wegfangen dieser so nützlichen, uns noch dazu durch ihren lieblichen Gesang erfreuenden Vögel unterbliebe. — Staare sind sehr viele aus natürlichen und künstlich angebrachten Brütekästen hervorgegangen. — Auf dem Felde sind Lerchen in großer Anzahl ausgebrütet, auch andere an Gräben und in Hecken nistende Vögel haben sich stark vermehrt und beleben die Felder.

(Mecklenburgische Eisenbahn.) In verschiedenen das jetzt in der Ausführung begriffene Project der käuflichen Erwerbung der Mecklenburgischen Eisenbahn durch die Regierung betreffenden Zeitungsartikeln ist darauf hingewiesen worden, daß die Geneigtheit der Regierung, die Bahn zu acquiriren, und die vorausgesetzte Geneigtheit der Vertretung der Actionaire, dieselbe zu verkaufen, vielleicht theilweise auf eine bereits im November 1867 von dem preußischen Gesandten an die Regierung gerichtete und durch den Commissarius an die Eisenbahn-Direction gelangte Note in Betreff der Betriebsverhältnisse auf der Bahn zurückzuführen sei. Diese Note sowie die von Seiten der Eisenbahn-Direction darauf ertheilte Antwort wurden in Berliner Blättern abgedruckt. Wir theilen beide Actenstücke nachstehend mit:

I. Note des Königlich Preußischen Gesandten an die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung, d. d. Hamburg, 1. November 1867.

„Als im Jahre 1865 die Verhandlungen mit der hohen Großherzoglichen Mecklenburg-Schwerinschen Regierung wegen Ausbaues einer Eisenbahn von Pasewalk über Strasburg nach Neubrandenburg stattfanden, welche demnächst zum Abschlusse des Staatsvertrages vom 20. Mai 1865 führten, konnte die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft zu der — nach Artikel 2 des Vertrages von ihr übernommenen — Ausführung der Bahnstrecke von Pasewalk bis zur Landesgrenze bei Strasburg ohne Zinsengarantie und bis zum Ende des Jahres 1867, nur unter der Voraussetzung vermocht werden, daß die gleichzeitige Fertigstellung der Eisenbahn von Lübeck nach Kleinen nicht zu bezweifeln sei. Aber nicht allein aus Rücksicht auf die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, welche ihrerseits die Bahnstrecke von Pasewalk bis zur Landesgrenze auf eigene Gefahr und in Folge jener Zusicherung bereits hergestellt hat, erscheint das baldige Zustandekommen der Bahn von Lübeck nach Kleinen in hohem Grade wünschenswerth; dieselbe ist vielmehr auch von hervorragender commercieller Bedeutung, da die nur $7^3/_4$ Meilen lange Bahnstrecke Lübeck-Kleinen die Bahnverbindung von Stettin nach Lübeck um $10,_6$ Meilen und diejenige nach Hamburg um $2,_7$ Meilen abkürzt. — Endlich ist auch im militairischen Interesse auf die Eisenbahn-Verbindung zwischen Lübeck und Kleinen der größte Werth zu legen, indem dadurch eine zweite Schienenverbindung von Berlin und von Pommern nach Holstein, sowie nach Ausbau der Lübeck-Eutiner Strecke auch nach dem Seehafen bei Kiel und nach Schleswig geschaffen wird. Nicht überraschen darf es, daß bei dem Fehlen des wichtigen Zwischengliedes von Lübeck nach Kleinen die durch Eröffnung der Pasewalk-Neubrandenburger Bahnstrecke gewonnene neue Bahn-Verbindung von Stettin nach Lübeck und Hamburg auf dem jetzigen Umwege über Hagenow den ihr naturgemäß zukommenden Verkehr bisher noch nicht in vollem Maße entwickeln konnte. Um so mehr aber durfte erwartet werden, daß die an dieser Route vorzugsweise betheiligten Bahnverwaltungen es sich angelegen sein lassen würden, durch Einführung der an anderen Orten überall bewährt befundenen Betriebs-Einrichtungen die entgegenstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen. Die diesfälligen Bestrebungen der Verwaltungen der Berlin-Stettiner und der Großherzogl. Friedrich-Franz-Bahn sind jedoch bisher an den mangelhaften Betriebseinrichtungen der Mecklenburgischen Eisenbahn resp. an dem Widerspruche der Verwaltung derselben gescheitert. Namentlich auf folgende Punkte darf in dieser Beziehung aufmerksam gemacht werden: 1) Es verlautet vielfach, daß die bereits im Jahre 1850 dem Betriebe übergebene Mecklenburgische Eisenbahn mit einem für rasche Beförderung der Züge unzureichenden Oberbau und einer großeren Zahl zu schwacher Locomotiven versehen sei. Ob diese Behauptung begründet ist, mag für jetzt dahin gestellt bleiben. Jedenfalls bestätigen die Fahrpläne, daß, während die Friedrich-Franz-Bahn ihre Personenzüge in durchschnittlich $10,_8$ Minuten pro Meile, einschließlich allen Aufenthalts, befördert, die Mecklenburgische Bahn dafür $13,_{15}$ und selbst $18,_6$ Minuten in Anspruch nimmt, und die Züge in Schwerin meist 30 bis 40, ja selbst 56 Minuten lang halten läßt. 2) Ein erheblicher Mißstand, welcher überdies diese Route für die Beförderung von Militairzügen eintretenden Falls fast ganz unbrauchbar machen würde, besteht darin, daß die Station Bützow für den durchgehenden Verkehr von Hamburg und Lübeck nach Stettin eine Kopfstation bildet, daß mithin alle in diesen Richtungen durchgehenden Züge auf dieser Station umrangirt werden müssen. In Folge dessen geben auch die Wagen der Personenzüge, welche von der Stargard-Posener Bahn über Stettin und Pasewalk bis Bützow ohne Wechsel befördert werden, über letzteren Ort nicht hinaus, die Reisenden sind vielmehr genöthigt, in den Mecklenburgischen, von Rostock bis Hagenow durchgehenden Zug überzusteigen, und demnächst in Hagenow wieder auf den Berlin-Hamburger Zug überzugeben. Daß so langsam beförderte und einen so häufigen Wagenwechsel bedingende Züge von durchgehenden Reisenden nicht benutzt werden, bedarf keiner Erläu-

terung. 3) Noch mehr erschwert wird der durchgehende Personen-Verkehr aber durch die Weigerung der Mecklenburgischen Bahnverwaltung, von den Stationen ihrer Bahn, namentlich von Rostock, directe Billets über Pasewalk nach Berlin zu geben. Mag auch die Entfernung von den in Betracht kommenden Stationen bis Berlin über Hagenow etwas geringer sein als über Pasewalk, so rechtfertigt sich eine solche Maßregel doch um so weniger, als die Züge in beiden Richtungen der Zeit nach nicht zusammenfallen und die weitere Tour der bequemeren Zeit wegen von den Reisenden oft vorgezogen wird. In dieser Beziehung darf nur erwähnt werden, daß selbst der von der Hohen Großherzoglichen Regierung früher geforderte Anschlußzug zwischen Hagenow und Schwerin an den früh 7 Uhr 30 Minuten von Berlin nach Hamburg abgehenden Tages-Personenzug gegenwärtig wieder eingegangen ist, und daß daher Reisende von Berlin nach Schwerin oft selbst den erheblichen Umweg über Pasewalk trotz des damit verbundenen mehrmaligen Umsteigens und des Mangels directer Billets wählen, um nur die Tageszeit zum Reisen benutzen zu können. 4) Endlich soll die Verwaltung der Mecklenburgischen Eisenbahn auch im durchgehenden Güterverkehr übermäßige und weit höhere, als die sonst allgemein üblichen Sätze, beispielsweise für Getreide-Transporte den Satz von 3 Pf. pro Centner und Meile, in Anspruch nehmen. Die Verwaltung selbst rühmt in dem Jahresberichte von 1867, S. 10, daß für den Stettin-Hamburger Verkehr eine Verständigung erzielt sei, wonach die Tarif-Antheile der Mecklenburgischen Bahn zwar etwas niedriger, als die Binnentarife seien, immer aber für einen durchgehenden Verkehr noch eine angemessene Höhe behalten hätten. So lange die Verwaltung an solchen Grundsätzen festhält und nicht diejenigen ermäßigten Tarife zugesteht, welche an anderen Orten längst bewährt gefunden sind, dürfte die Entwickelung eines durchgehenden Verkehrs fast unmöglich sein. Im allgemeinen Verkehrs-Interesse erscheint der Königl. Regierung die Beseitigung der vorerwähnten Mißstände in hohem Grade wünschenswerth. Dieselbe zweifelt nicht, daß die Hohe Großherzoglich Mecklenburgische Regierung ihren diesfälligen Wünschen entgegenkommen und demgemäß sowohl auf die baldige Herstellung der Bahn von Lübeck nach Kleinen, als auch auf die Beseitigung der gedachten Verkehrs-Hindernisse kräftigst einzuwirken sich bereit finden lassen werde, zumal es, was den letzteren Punkt betrifft, in der That auch im eigenen Interesse Mecklenburgs liegen dürfte, daß die Verwaltung der Mecklenburgischen Eisenbahn die mangelhaften Bahn-Anlagen endlich verbessern und anerkannten Verkehrsbedürfnissen gebührende Rechnung trage. Der ganz ergebenst Unterzeichnete, welcher die Anweisung erhalten hat, sich in diesem Sinne bei dem Hohen Großherzoglichen Ministerium angelegentlich zu verwenden und über den Erfolg seiner Verwendung zu berichten, erlaubt sich zu dem Ende die geneigte Vermittelung des Großherzoglichen Staatsministers für die auswärtigen Angelegenheiten, Herrn von Oertzen, nachzusuchen und um eine demnächstige gefällige Rückäußerung in der Sache zu bitten. Der Königl. Preußische Gesandte (gez.) v. Kamptz."

II. Bericht der Direction der Mecklenburgischen Eisenbahn auf die vorstehende Note.

„Die Behauptung: „die auf Einführung bewährter Betriebs-Einrichtungen gerichteten Bestrebungen der Berlin-Stettiner und der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Eisenbahn-Verwaltungen seien an den mangelhaften Betriebs-Einrichtungen der Mecklenburgischen Eisenbahn, beziehungsweise an dem Widerspruche der Verwaltung derselben gescheitert" — anlangend, haben wir anzuführen, daß wir keinen einzigen Vorschlag der Nachbarbahnen ohne die triftigsten Gründe abgelehnt haben.

Soweit uns erinnerlich ist, sind es überall nur die folgenden Punkte gewesen, in denen wir bedauerlichst nicht in der Lage waren, auf die abseitigen Vorschläge eingehen zu können:

a. für die Eröffnung der neuen Route über Pasewalk wurde Seitens der Direction der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Bahn ein Fahrplan in Vorschlag gebracht, welcher die jetzt in Bützow befindliche Kreuzung der Züge nach Güstrow hin verlegt haben würde. Wir fanden diesen Vorschlag den Verkehrsinteressen durchaus zuwiderlaufend, weil dadurch der ungleich wichtigere Personenverkehr unserer Haupt-Route Rostock-Hagenow mit unerträglichen Nachtheilen behaftet worden wäre. Wir konnten hierauf also nicht eingehen.

b. Die mit dem ebengedachten Fahrplanprojecte verbundene Einrichtung von durchgehenden Courierzügen konnten wir in den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen durchaus nicht begründet finden. Wir standen übrigens in dem Widerspruche gegen diese Einrichtung nicht allein, denn die Verwaltungen der Berlin-Hamburger und der Oberschlesischen Eisenbahnen hatten schon vor uns

die Betheiligung hieran positiv verweigert, und aus dieser übereinstimmenden Ansicht dreier Verwaltungen folgerte sich die Ablehnung des Antrages. Wir erläutern hiezu Folgendes:

Von dem Personenverkehr zwischen Stettin und Hamburg geht gegenwärtig, wie wir wohl annehmen dürfen, nur ein kleiner Theil der Route über Pasewalk. Einigen Reisenden mag hie und da der Courierzug zwischen Berlin und Hamburg passen, die Tagesreisenden nehmen aber wohl alle ihren Weg über Pasewalk.

An directen Reisegelegenheiten zwischen Stettin und Hamburg giebt es gegenwärtig folgende:

Von Stettin nach Hamburg:

über Pasewalk

Abfahrt von Stettin	8 Uhr 45 M. Mgs.	Reisezeit
Ankunft in Hamburg	7 Uhr 53 M. Abds.	11 St. 8 Min.

über Berlin

Abfahrt von Stettin	6 Uhr 30 M. Abds.	Reisezeit
Ankunft in Hamburg	5 Uhr 16 M. Mgs.	10 St. 46 Min.

Von Hamburg nach Stettin:

über Pasewalk

Abfahrt von Hamburg	7 Uhr 30 M. Mgs.	Reisezeit
Ankunft in Stettin	7 Uhr 15 M. Abds.	11 St. 45 Min.

über Berlin

Abfahrt von Hamburg	10 Uhr 30 M. Abds.	Reisezeit
Ankunft in Stettin	9 Uhr 45 M. Mgs.	11 St. 15 Min.

Die ganze Personenbewegung zwischen Hamburg und Stettin auf der Route über Pasewalk betrug nun vom 1. Februar bis Ende October durchschnittlich 2,7 Personen pro Tag in beiden Richtungen zusammengenommen. In demselben Zeitraume fuhren täglich 1,3 Personen zwischen Pasewalk und Hamburg, also im Ganzen auf dieser Tour durchschnittlich 3,0 Personen in beiden Richtungen. Man wird zugeben müssen, daß hierin eine Aufmunterung zu so kostspieligen Einrichtungen, wie Courierzüge es sind, nicht erblickt werden kann, während auch ein nennenswerther Aufschwung dieser Personenbewegung nicht zu erwarten steht.

Daß überhaupt Courierzüge allein nicht geeignet sind, eine Frequenz hervorzurufen, zu welcher es an den Elementen fehlt, ist noch neuerdings durch die auf der Bahnstrecke Magdeburg-Wittenberge gemachten Erfahrungen bestätigt worden, wo man sich in der Lage gesehen hat, die im Jahre 1864 eingerichteten Courierzüge nach dreijähriger Dauer in Folge zu geringer Betheiligung des Publikums wieder aufzuheben, obgleich diese Züge der Personen-Bewegung zwischen zwei so bedeutenden Städten, wie Hamburg und Magdeburg, zu dienen hatten. Ueberhaupt gehört die Magdeburg-Wittenbergesche Bahn zu denjenigen Unternehmungen, von denen man sich bei ihrer Projectirung bemühte, außerordentliche Resultate vorauszusagen, wovon aber seit ihrem jetzt 18jährigen Bestehen nichts in Erfüllung gegangen ist.

Auf die Behauptung: „die Mecklenburgische Bahn sei mit einem für rasche Beförderung der Züge unzureichenden Oberbau und einer größeren Zahl zu schwacher Locomotiven versehen, was durch den Fahrplan im Vergleiche mit dem der Friedrich-Franz-Bahn bestätigt werde", — haben wir folgende Thatsachen vorzutragen:

Die landesherrliche Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes auf der Mecklenburgischen Eisenbahn wurde auf Grund des Zustandes dieser Bahn, so wie sie sich in ihrer Construction der Bahnanlagen und der Transportmittel nach Vollendung des Baues befand, ertheilt, und bei der seitdem erfolgten Beschaffung neuer Locomotiven ist jede einzelne derselben regierungsseitig geprüft und approbirt worden. Es darf auch behauptet werden, daß zu jener Zeit alle diese Anlagen dem damaligen Stande der Technik und dem für die Mecklenburgische Bahn zu erwartenden Verkehr völlig entsprechend entworfen und ausgeführt worden sind.

Wenn nun außerdem die Verwaltung nachweislich bestrebt gewesen ist, bei allen Erneuerungs- und Ergänzungsanlagen und auch bei Beschaffungen neuer Locomotiven dem Fortschritte der Technik zu folgen, so erscheint es nicht statthaft, der Verwaltung einen Vorwurf aus dem jetzigen Zustande ihrer Bahnanlagen zu machen und übertriebene Anforderungen daran zu knüpfen. Anlangend den Oberbau und die Locomotiven, worauf die Behauptungen der Gesandtschaftsnote sich speciell beziehen, muß bemerkt werden, daß die durch den allmäligen Abgang der Schienen hervorgebenden neuen Bahngeleise nach einem veränderten, jeglicher Anforderung entsprechenden Systeme angelegt werden. Die Gesammtlänge dieser neuen Geleise beträgt augenblicklich schon nahezu 4 Meilen und

die Verwaltung läßt es sich angelegen sein, mit dieser Geleiserneuerung unter erheblicher Anstrengung ihrer Geldmittel so rasch wie irgend möglich vorzugehen. Wann nun dieses neue Bahngeleis, wenigstens auf den frequentesten Strecken der Bahn, fertig sein wird, läßt sich für jetzt nicht genau angeben, weil dabei die weitere finanzielle Entwickelung der Mecklenburgischen Eisenbahn nicht ganz außer Betracht bleiben darf.

Aber auch der Oberbau desjenigen frequenteren Theiles der Bahn, welcher noch nach dem ursprünglichen Systeme vorhanden ist, hat eine sehr erhebliche Verstärkung durch die Einschiebung neuer Bahnschwellen erfahren und ist, wie wir behaupten, der Aufnahme jeglichen Verkehrs, welchen die Mecklenburgische Bahn zu gewärtigen hat, und der Einrichtung befriedigender Fahrpläne vollkommen gewachsen. Uebrigens giebt es auch in Preußen noch ältere, auf großen Verkehrsrouten belegene, mit Stuhlbahn-Strecken versehene Eisenbahnen (z. B. die Berlin-Anhaltische und die Berlin-Potsdam-Magdeburger), welche in ihrer Construction noch nie ein Hinderniß gefunden haben, angemessene Fahrpläne einzuführen und überhaupt ihren oft massenhaften Verkehr nach allen Richtungen hin zufriedenstellend zu bewältigen.

Die Folgerungen, welche sich in der Gesandtschaftsnote aus einer Vergleichung des diesseitigen Fahrplans mit demjenigen der Friedrich-Franz-Bahn gezogen befinden, sind ebenfalls unrichtig.

Bei Anordnung der Fahrpläne für die Mecklenburgische Bahn muß vor Allem die Anknüpfung an die zu ermöglichenden Kreuzungszeiten der Züge zu Bützow und Hagenow maßgebend sein, wenn man der Befriedigung der Bedürfnisse des Personenverkehrs die schuldige Rücksicht angedeihen lassen will. Und hierbei wird man den Umständen nach die Fahrgeschwindigkeit nöthigenfalls auf das höchste zulässige Maß steigern.

Solche Beweggründe sind es gewesen, wodurch die Friedrich-Franz-Bahn in die Lage gekommen ist, ihre Züge mit einer Geschwindigkeit zu fahren, welche sie, wie wir vermuthen, anderenfalls nicht in ihrem Interesse gefunden haben möchte. Für die Mecklenburgische Bahn lag aber dieses Verhältniß gerade umgekehrt, indem hier die zwischen den festen Punkten Bützow und Hagenow liegende Zeit so räumlich war, daß man nur noch zu wählen hatte, ob man diese Zeit durch abgeminderte Geschwindigkeit auf der Bahn verbringen oder den Reisenden irgendwo einen Aufenthalt bereiten wollte. Nach reiflicher Erwägung haben wir den Ausweg für den besten gehalten, den Zügen eine befriedigende Geschwindigkeit zu bewahren und den unvermeidlichen Aufenthalt auf die Station Schwerin zu werfen, womit nicht allein dem Schweriner Publikum, sondern auch allen mit Schwerin verkehrenden Reisenden, also einem überwiegend großen Theile des Publikums, am besten gedient wird.

Der Behauptung: „der Umstand, daß die Station Bützow für den Verkehr zwischen Hamburg und Lübeck einerseits und Stettin andererseits Kopfstation bilde, werde die Route für die Beförderung von Militairzügen fast ganz unbrauchbar machen und die Umrangirung der Züge auf dieser Station bedingen. Es folge hieraus auch die Nöthigung der Reisenden, in Bützow umzusteigen" — gegenüber, haben wir Folgendes anzuführen:

Die gehegte Besorgniß, daß die Anlage des Bahnhofes Bützow der Beförderung von Militairzügen auf der in Rede stehenden Route ein Hinderniß bereite, ist unbegründet. Sowie ein Militairzug ohne Hinderniß z. B. zwischen Berlin und Köln befördert wird und unterwegs mehrere Kopfstationen passirt, so wird er auch die Station Bützow, ohne umrangirt zu werden, passiren können.

Was das in Bützow stattfindende Umsteigen eines Theiles der Reisenden betrifft, so liegt dieses nicht in der Eigenschaft der Station Bützow als Kopfstation auf dem Verbindungspunkte der Strecke Bützow-Hagenow mit dem Zweige Bützow-Güstrow. Ueberall, wo eine Bahnlinie seitlich in die andere einmündet, entsteht irgendwo eine Kopfstation, und wenn nicht die Frequenz auf allen durch die Einmündung entstandenen Reiserouten so groß ist, um in jeglicher Richtung hin und her lauter durchgehende Personenwagen zu etabliren, so hat man die Wahl zu treffen, welchen Reiserouten als den minder frequenten man das Umsteigen der Reisenden auferlegen will. Da nun ein solcher Weltverkehr, durch welchen das ausnahmslose Durchgehen der Wagen bedingt werden würde, zu Bützow weder vorhanden ist, noch in Aussicht steht, so lag hier die Nothwendigkeit vor, eine Wahl zu treffen. Wie diese Wahl, wenigstens für die Gegenwart, bei Betrachtung der relativen Frequenz zu treffen sei, konnte nicht zweifelhaft sein und somit kann den Reisenden für den Uebergang zwischen unserem Hauptcourse und der Strecke über Bützow hinaus das Uebersteigen in andere Wagen zur Zeit nicht füglich erspart werden. Es ist dies ein Sachverhalt, wie man ihn überall, sogar auf viel frequenteren Eisenbahnen als die unserige ist, antrifft.

Uebrigens mag hier bemerkt werden, daß wir zur Einrichtung direct durchgehender Personenwagen überall, wo die Frequenz es rechtfertigt, sehr gern die Hand bieten, wie denn auch schon jetzt dergleichen durchgehende Wagen zwischen Rostock und Hamburg laufen. Hierdurch erweist sich auch die in der Gesandtschaftsnote sich findende Bemerkung, daß die in Bützow übergestiegenen Reisenden demnächst in Hagenow wieder auf den jenseitigen Zug übersteigen müßten — soweit es die hier allein in Betracht zu nehmende Strecke Hagenow-Hamburg angeht —, als unrichtig.

Betreffs der Behauptung: „die Mecklenburgische Eisenbahn-Verwaltung habe sich geweigert, von den Stationen ihrer Bahn, namentlich von Rostock directe Billets über Pasewalk nach Berlin auszugeben," — haben wir zu berichtigen, daß wir dem übrigens nur die Station Rostock betreffenden Antrag der anschließenden Bahnen keinen Augenblick widersprochen haben, directe Billets mit Berlin unter Zusammenrechnung der Einzeltarife einzuführen.

Als jedoch von den beiden betheiligten Verwaltungen die Absicht ausgesprochen wurde, durch Abminderung der abseitigen Antheile den Fahrpreis zwischen Rostock und Berlin zu ermäßigen, und dadurch die Fahrgelegenheit über Pasewalk der Route über Hagenow gegenüber zu verbessern, haben wir dieser Einrichtung eine Verständigung über die durch die Eröffnung der neuen Bahnstrecke entstandenen Concurrenzverhältnisse voraufzuschicken gewünscht. Hiermit hat die Direction der Friedrich-Franz-Bahn die Sache ruhen lassen, und bei aller uns innewohnenden Abneigung, naturgemäßen Verkehrsentwickelungen, selbst wo diese uns nachtheilig sind, Hindernisse in den Weg zu legen, hatten wir doch nicht die mindeste Veranlassung, unsererseits zu unserem Nachtheile thätig zu werden. Wollen die beiden betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen eine directe Personenabfertigung zwischen Rostock und Berlin unter Zusammenrechnung der Einzeltarife einführen, so würde dieses, soweit es uns angeht, vom morgenden Tage ab seinen Anfang nehmen können. Directe Abfertigungen zwischen Berlin und anderen diesseitigen Stationen außer Rostock werden vermuthlich bei jetziger Sachlage von Niemandem in Vorschlag gebracht werden, und sonach steht auch dasjenige, was in der Gesandtschaftsnote über die Verbindung zwischen Berlin und Schwerin gesagt worden ist, mit dem vorliegenden Gegenstande in keiner Beziehung. Der erwähnte, zur Verbesserung der Berliner Verbindung 4 Monate lang im Jahre 1866 ausgeführte Localzug Hagenow-Schwerin hat eine so klägliche Frequenz gezeigt, daß der Beweis, wie wenig ein Verkehrsbedürfniß für denselben vorlag, dadurch unwiderleglich geführt worden ist. Es ist dadurch aber auch in besonders schlagender Weise nachgewiesen, daß man sich nicht in jede Maßregel hineinstürzen muß, welche bei oberflächlicher Anschauung dem öffentlichen Wohle förderlich erscheinen mag.

Auch Königlich Preußische Eisenbahn-Verwaltungen sind mit vollem Rechte abgeneigt, Einrichtungen zu treffen, welche einen entsprechenden Erfolg nicht erwarten lassen. So z. B. hat die Königl. Direction der Oberschlesischen Bahn vor Kurzem den durch die Berlin-Stettiner Verwaltung an sie gerichteten Antrag auf eine Betheiligung an einem directen Verkehr zwischen Rußland und Hamburg aus dem angeführten Grunde abgelehnt.

Die Behauptung: „die Mecklenburgische Bahn-Verwaltung nehme auch im durchgehenden Verkehre übermäßige und weit höhere, als die sonst allgemein üblichen und bewährten Tarifsätze in Anspruch", — werden wir unschwer widerlegen können.

Allgemein übliche und bewährte Tarifsätze giebt es überall nicht und wird es schwerlich jemals geben können. Die Tarifsätze richten sich vielmehr nach den zeitigen und localen Verhältnissen, wobei mancherlei Rücksichten und zwar namentlich, abgesehen von der Art der Transportgegenstände, die Frequenz der betreffenden Bahn und die Concurrenzverhältnisse zur Frage kommen.

Unsere Tarifsätze sind den Verhältnissen unserer Bahn nach bestem Ermessen angepaßt. Diese Sätze, unter deren Einwirkung sich der Verkehr bei einer ziemlich stabil gebliebenen Bevölkerung in einem Maße entwickelt hat, wie es irgend zu erwarten stand, und an denen wir daher für jetzt keine Veranlassung finden durchgreifende Aenderungen vorzunehmen, bilden, wie es überall zu geschehen pflegt — unter Abrechnung der etwa einbegriffenen Stationskosten — auch die Antheilssätze für die im Vereine mit anderen Bahn-Verwaltungen einzuführenden directen Tarife, so lange bis etwa eine Verständigung über die Ermäßigung der directen Frachtpreise gegen die Binnensätze aus Concurrenzrücksichten oder anderen Gründen zu Stande kommt.

Gerade dieser Umstand ist nun auch bei Feststellung des directen Tarifes zwischen Stettin und Hamburg über Pasewalk zur Wirksamkeit gelangt, indem gegenüber der Concurrenzroute Stettin-Hamburg über Berlin die Verwaltungen der Friedrich-Franz-Bahn und diesseitiger Eisenbahn ihre Antheilssätze herabgesetzt haben, wodurch sie in Uebereinstimmung unter einander pro Centnermeile die folgenden Antheilssätze beziehen:

Normalclasse I. a. und I. b. (Einzelgut)	3,27 Pf.,
Normalclasse I. c. (Wagenladungen)	3,06 Pf.,
Ermäßigte Classe II.	2,18 Pf.,
Specialclasse für Holz	2 Pf.,

Der Satz für Getreide (Ermäßigte Classe II.) ist sonach bedeutend niedriger, als der in der Gesandtschaftsnote angegebene von 3 Pf. pro Centnermeile, und weicht nur um ein Geringes von demjenigen Satze ab, welcher zur Gewinnung sonst zweifelhafter Getreide-Transporte auf längere Strecken, z. B. im Mitteldeutschen Eisenbahn-Verbande, sich in Kraft befindet und welcher 2 Pf. pro Centnermeile beträgt. Wir haben hier also in Gemeinschaft mit der Verwaltung der Friedrich-Franz-Bahn das allgemein übliche rationelle Verfahren zur Anwendung gebracht, wonach die beiden zwischenliegenden Bahnen, die Mecklenburgische und Friedrich-Franz-Bahn, die Ueberwindung der Concurrenzroute über Berlin allein auf sich haben nehmen müssen, während die Verwaltungen der Berlin-Stettiner und Berlin-Hamburger Eisenbahnen, da sie keinen Nutzen, sondern sogar einigen Nachtheil von der Beschreitung der Concurrenzroute haben, rein ihre Binnen-Tarife als Antheile des directen Frachtpreises für die Route Stettin-Hamburg über Pasewalk festgehalten haben.

Wir führen hier an, daß der ganze Verkehr zwischen Stettin-Pasewalk und Hamburg vom 1. Juli bis Ende October durchschnittlich 37 Centner pro Tag in beiden Richtungen zusammengenommen betragen hat, zwischen Stettin-Pasewalk und Lübeck ebenso 3½ Ctr., was also im Ganzen eine durchschnittliche Bewegung von 40½ Ctr. pro Tag in beiden Richtungen ergiebt. Dieser Verkehr ist durch eine Concurrenz nicht getrübt worden, daher eine Veranlassung zur Aufwerfung der Frage, ob durch weitere Ermäßigung des schon hinreichend niedrigen Tarifes eine Hebung dieses überaus geringfügigen Verkehrs zu erzielen sei, nicht vorliegt.

Unsere gemeinschaftlich mit der Direction der Friedrich-Franz-Bahn getroffene Einrichtung der Bereithaltung eines Extra-Viehzuges an bestimmten Wochentagen für den Verkehr ab Kreuz zum Tarife von 10 Sgr pro Achsmeile hat nur kurze Zeit einen sehr geringen Erfolg bei verhältnißmäßig großem Transportaufwande gehabt. Der Verkehr ist in der That durch Tarifermäßigungen nicht allemal zu erzwingen.

Inhalts dieser Darlegungen kann es uns kaum zweifelhaft bleiben, daß die Quelle, aus welcher die Gesandtschaftsnote ihre Voraussetzungen geschöpft hat, mangelhaft informirt gewesen sein oder der nöthigen Sachkunde entbehrt haben muß, da man nicht wohl annehmen kann, daß der Königlichen Gesandtschaft absichtlich Unwahrheiten zugetragen worden sind.

Nach unserer Ueberzeugung wird jede Eisenbahn-Verwaltung bei pflichtmäßiger Wahrung ihrer eigenen Interessen stets darauf hingedrängt werden, den Verkehrs-Interessen alle Beachtung angedeihen und jede nur mögliche Begünstigung zufließen zu lassen. Wir müssen aber behaupten, daß ebenso, wie durch die Nichtachtung der Verkehrs-Interessen das Eisenbahn-Interesse verletzt werden kann, auch umgekehrt die öffentlichen Interessen des Verkehrs sehr in Nachtheil gerathen können, wenn man die Interessen der Eisenbahn-Unternehmer mit Füßen tritt. Wenn es uns gestattet ist, diese Betrachtung in ihre Extreme zu verfolgen, so leuchtet es ein, daß an und für sich das Publikum sich desto besser steht, je niedriger die Tarife sind, und hieraus wäre zu folgern, daß es dem öffentlichen Wohle am Förderlichsten wäre, wenn die Eisenbahnen ihre Tarife so niedrig stellten, daß durch die Einnahme kaum die Betriebskosten und nichts weiter gedeckt würden, die Actionaire also leer ausgingen. Wird hiermit nun auch eine Ungereimtheit vorausgesetzt, so leuchten doch dadurch am klarsten die Folgen ein, welche eintreten müssen, wenn man sich solchem Extrem in unverantwortlicher Weise nähert.

Was die diesseitige Eisenbahn-Gesellschaft anbetrifft, so sind die bisherigen und zunächst in Aussicht stehenden Erträgnisse leider noch immer derart, daß von einer Ausbeutung des Institutes zu Gunsten der Interessenten und zum Nachtheile des Publikums nicht die Rede sein kann.

Zum Schlusse drängen uns die von uns vorgeführten Thatsachen zu einer Erforschung desjenigen Verkehrs der durch die Eröffnung der Pasewalk-Neubrandenburger Strecke gewonnenen neuen Bahnverbindung, welcher nach der in der Gesandtschaftsnote aufgestellten Behauptung sich bisher noch nicht in vollem Maße, sowie er dieser Route naturgemäß zukomme, habe entwickeln können.

Wir berühren zunächst den oft und viel besprochenen russischen Verkehr, welcher von der russischen Grenzstation Wirballen ausläuft und gegenwärtig seinen Weg über Berlin theils nach Hamburg, theils in südwestlicher Richtung nach Frankreich und den zwischenliegenden Ländern nimmt. Von diesem letzteren Verkehre, demjenigen in südwestlicher Richtung, schweigen wir, da wir das

Bestreben, irgend einen Theil desselben für die nördliche durch Mecklenburg gehende Route zu gewinnen, als ein völlig hoffnungsloses betrachten, wonach also nur noch der Verkehr zwischen Wirballen und Hamburg und dem Hinterlande zu berücksichtigen bleibt.

Diese über Berlin gehende Verbindung, welche seit vielen Jahren besteht, war schon bisher in soweit befriedigend, daß man nicht zweifeln kann, der Verkehr auf derselben habe sich hinreichend frei entwickeln können und werde auch der weiteren naturgemäßen Entwickelung fähig sein. Man kann hier also das Bestehende zu Grunde legen, um die Frage zu beantworten, was überhaupt davon für uns zu gewinnen möglich sei. Der jetzt bestehende Verkehr ist während der Sommermonate nur sehr unbedeutend, wogegen die Bewegung im Winter, welche sich hauptsächlich auf die Beförderung der von England importirten Baumwolle von Hamburg nach Rußland beschränkt, ziemlich beträchtlich genannt werden kann. Natürlich würden wir nicht anstehen, uns bei dem Versuche der Gewinnung eines Theiles dieser Beförderungen für unsere Route zu betheiligen, leider aber müssen wir dem Erfolge mißtrauen, da die südliche Route über Berlin uns diesen Verkehr mit aller Kraft und unserer Meinung nach auch mit voller Leistungsfähigkeit streitig machen wird. Durch Vorführung der sich auf beiden Routen einander gegenüberstehenden Entfernungen wird dies klar, denn dieselben werden, bei ungefährer Schätzung der noch unbekannten Entfernung Danzig-Cöslin, betragen, wie folgt:

1) Wirballen-Dirschau-Kreuz-Küstrin-Berlin-Hamburg 141,31 Meilen
2) Wirballen-Dirschau-Kreuz-Stettin-Güstrow-Kleinen-Hagenow-Hamburg 145,01 -

wenn die Bahn Lübeck-Kleinen fertig ist:

3) Wirballen-Dirschau-Kreuz-Stettin-Güstrow-Kleinen-Lübeck-Hamburg 142,61 -

und endlich wenn die Bahn Danzig-Cöslin fertig ist:

4) Wirballen-Dirschau-Danzig-Cöslin-Stettin-Güstrow-Kleinen-Lübeck-Hamburg 141,75 -

Rechnet man der sub 1 angeführten südlichen Route noch 1½ Meilen für den Uebergang zu Berlin hinzu, so wird dieselbe (141,31 + 1,5) 142,81 Meilen lang, wodurch sie hinter der sub 4 angegebenen günstigsten Voraussetzung für die nördliche Route nur um 1,60 Meilen im Nachtheil bleibt, was für die betheiligten Verwaltungen von verschwindender Bedeutung ist. Uebrigens steht die Entfernung Danzig-Cöslin, welche vorstehend auf 25 Meilen geschätzt worden ist, noch nicht fest. Fällt dieselbe, was sehr möglich ist, um 1 Meile länger aus, so werden sich beide Routen völlig gleich stellen.

Unsere Zweifel an dem Erfolge eines Seitens der nördlichen Route aufzunehmenden Concurrenzkampfes erscheinen durch diese Zahlen gerechtfertigt, insbesondere da sich die Endpunkte der diesseitigen Concurrenzroute gegenwärtig in Gegners Händen befinden, welche ohne allen Zweifel die Einführung directer Tarife und Kartirungen auf der gegnerischen (nördlichen) Route verweigern werden, und wenn auch nach Beendigung der Strecke Lübeck-Kleinen auf dem Endpunkte Hamburg ein Abfertigungs-Comptoir für die nördliche Route ersteht, so bleibt doch immer der andere Endpunkt in Gegners Hand, und dadurch die Einführung durchgehend directer Abfertigung als unerreichbar zu betrachten.

Was nun den Verkehr zwischen Stettin und Hamburg anlangt, so erachten wir den Bedürfnissen desselben durch die bereits getroffenen Einrichtungen, über welche wir weiter oben Auskunft ertheilt haben, in ausreichlicher Weise genügt, und auch die Herstellung der Strecke Lübeck-Kleinen wird nicht im Stande sein, etwas Wesentliches zur weiteren Erleichterung dieses Verkehrs beizutragen, da vermuthlich die Beförderung auf der Strecke Kleinen-Hagenow-Hamburg trotz des geringen Umweges noch ebenso billig und rasch wird geschehen können, wie auf der Strecke Kleinen-Lübeck-Hamburg.

Dahingegen ist es richtig, daß die Herstellung der Bahnstrecke Kleinen-Lübeck die Eisenbahnroute zwischen Stettin und Lübeck sehr wesentlich abkürzt, was von großer Bedeutung sein würde, wenn die Beziehungen zwischen Stettin und Lübeck der Art wären, um einen Verkehr von irgend einer Erheblichkeit in Aussicht zu stellen. Wir vermögen unsererseits nichts zu erblicken, wodurch auch nur einige Wahrscheinlichkeit hierfür dargeboten würde.

Was endlich den Verkehr zwischen Pommern und den jetzt dem preußischen Staate einverleibten Herzogtbümern betrifft, so vermögen wir zwar nicht in die Zukunft zu blicken und folglich auch keine Behauptungen aufzustellen, wie groß oder gering sich derselbe entfalten wird; wir glauben

aber nicht, daß es jemals eine Eisenbahn-Verwaltung gegeben hat, welche einem derartigen verhofften Verkehre zu Liebe alle diejenigen gegenwärtigen reellen und greifbaren Interessen zum Opfer gebracht hätte, denen sie ihre bisherige mühsam erstrebte Entwickelung verdankt."

(Etat des mecklenburgischen Contingents 1869.) Der Haupt-Etat der Bundes-Militair-Verwaltung zerfällt in 60 Titel. In dem Special-Etat für das mecklenburgische Contingent ist dieselbe Titel-Eintheilung zu Grunde gelegt; da jedoch ein Theil der Titel der allgemeinen Militair-Verwaltung angehört, so erscheinen selbstverständlich in dem mecklenburgischen Militär-Etat nur diejenigen Titel, welche nicht allgemeiner Natur sind. Wir führen dieselben ihrer Reihenfolge nach auf: Tit. 7 und 8: für die Militär-Geistlichkeit: persönliche Ausgaben 1010 Thlr. (Divisions-Prediger 850 Thlr., Küster 200 Thlr., untere Kirchendiener für den evangelischen Gottesdienst 160 Thlr.; Prediger und Küster empfangen außerdem den tarifmäßigen Servis); sachliche Ausgaben (zu Cultuskosten) 140 Thlr. Tit. 9 und 10: für die Militär-Justiz-Verwaltung: persönliche Ausgaben 980 Thlr., sächliche 40 Thlr. Tit. 17: Besoldung der Adjutantur. Offiziere beider Großherzoge 7900 Thlr. Tit. 20: Gehälter und Löhnung der Truppen: Infanterie 249,990 Thlr. 10 Sgr. (davon kommen auf jedes der beiden Infanterie-Regimenter 107,364 Thlr. 19 Sgr., auf das Jägerbataillon 35,261 Thlr. 2 Sgr.); Cavallerie (2 Dragoner-Regimenter) 110,377 Thlr.; Artillerie (4 Fuß-Batterien) 36,457 Rth. (die Stabs-Offiziere und Batterie-Commandeure empfangen ihren Gehalt, resp. einen Theil desselben, aus dem preußischen Etat, welcher daher zu obiger Summe noch hinzutritt); Landwehrstämme und Uebungskosten 17,132 Thlr.; vermischte Ausgaben 27,423 Thlr. (Aerzte, Zahlmeister ꝛc.). Summa von Tit. 20: 441,380 Thlr., wovon an zu erwartenden Ersparnissen 46,400 Thlr. abgehen, bleibt 414,980 Thlr. Tit. 22 und 23: zur Natural-Verpflegung 295,908 Thlr. Davon für Brot- und Fourage-Verpflegung 241,364 Thlr. Tit. 26: zur Bekleidung 94,578 Thlr. Tit. 27 und 30: Garnison-Verwaltungswesen, und zwar Tit. 27 persönliche Ausgaben 5350 Thlr. Tit. 28 Ausgaben für bauliche Unterhaltung von Kasernen ꝛc. 27,200 Thlr., Tit. 29 Neubauten 5000 Thlr., Tit. 30 zur Unterhaltung der Uebungsplätze 1700 Thlr. Tit. 31: Verwaltung der Invaliden-Institute 3110 Thlr. Davon kommen auf Gehälter, Löhnung ꝛc. 1998 Thlr., Servis 395 Thlr., Beköstigung incl. Brot 435 Thlr., Bekleidung 182 Thlr., Krankenpflege 100 Thlr. Tit. 32: Servis 85,898 Thlr. Davon kommen auf die persönlichen Adjutanten der Großherzoge 1296 Thlr., auf den Brigade-Commando-Stab 648 Thlr., die beiden Infanterie-Regimenter 54,344 Thlr., das Jäger-Bataillon 8804 Thlr., die beiden Dragoner-Regimenter 31,359 Thlr. u. s. w. Tit. 33 bis 36: Lazarethwesen, und zwar: Tit. 33 persönliche Ausgaben 1750 Thlr., Tit. 34 sächliche Lazareth-Verwaltungs-Ausgaben 19,350 Thlr., Tit. 35 Unterhaltung der Gebäude ꝛc. 3940 Thlr., Tit. 36 Neubauten ꝛc. 2100 Thlr. Tit. 37: zur Instandhaltung der Truppen-Feld-Equipage 290 Thlr. Tit. 38: zur Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften ꝛc. 8060 Thlr. Tit. 39 bis 42: für die Remontirung, und zwar zum Ankauf von Remonten. Tit. 39 persönliche Ausgaben nichts, Tit. 40 sächliche 17,721 Thlr.; Kosten der Remonte-Depot-Verwaltung Tit. 41 und 42: 8965 Thlr. Tit. 43: Kosten der Dienst- und Versetzungsreisen ꝛc. 15400 Thlr. Tit. 46: Unterrichtsgelder für Kinder von Militärs und Militärbeamten 480 Thlr. Tit. 50 und 51 für das Artillerie- und Wasserwesen, persönliche Ausgaben 2420 Thlr., sächliche 1810 Thlr. Tit. 55: Bau und Unterhaltung der Festungen (zu den Feld-Pionier-Dienstübungen der beiden Infanterie-Regimenter) 25 Thlr. Tit. 56: zu Unterstützungen für solche active Militärs und Beamte, für welche keine anderweiten besonderen Unterstützungsfonds bestehen, 500 Thlr. Tit. 57: Pensionen für Offiziere, Beamte und Mannschaften 122,861 Thlr., Pensionen für Mannschaften vom Ober-Feuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts 25,126 Thlr., Pensionen und Wartegelder für Offiziere und Beamte 97,735 Thlr. Davon kommen auf M.-Schwerin resp. 22,344 und 91,500 Thlr., Summa 113,844 Thlr., auf M.-Strelitz resp. 2782 und 6235 Thlr., Summa 9017 Thlr. Tit. 58: Pensionen für Wittwen, Erziehungsgelder für Kinder und zu Unterstützungen 22,373 Thlr. (Schwerin 18,768, Strelitz 3605 Thlr.). Tit. 60: Verschiedene Ausgaben 300 Thlr.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers
Hofbuchdruckers Sandmeyer.

Der Landtag von 1869.

Actenstücke und kurze Uebersicht der Verhandlungen.

§ 1. Landtags-Ausschreiben. Eröffnung des Landtags. Landesherrliche Propositionen.
§ 2. Chronik der Sitzungen.
§ 3. Personalien. Committen-Wahlen. Wahlen zu ständischen Aemtern. Verzichtleistungen auf Ausübung des Rechtes der Landstandschaft in Fällen des Miteigenthums oder des eine Mehrzahl von Gütern umfassenden Besitzes. Reception in den eingebornen Adel Mecklenburgs.
§ 4. Cap. I. Suer. et Strel. Ordinäre Landes-Contribution.
§ 5. Cap. II. Suer. Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Casse.
§ 6. Cap. II. Strel. Bewilligung der außerordentlichen Contribution zur Deckung der Bedürfnisse der Central-Steuer-Casse.
§ 7. Cap. III. Suer. et Strel. Fortsetzung der auf vorigem Landtage begonnenen Verhandlungen wegen Revision des ordentlichen und außerordentlichen Contributions-Modus.
§ 8. Cap. IV. Strel. Einführung einer für alle Städte übereinstimmenden Magistrats-Sportel-Taxe. Arbeiten der Justiz-Committe.
§ 9. Landtags-Abschied.
§ 10. Arbeiten der Polizei-Committe.

§ 1. Landtags-Ausschreiben. Eröffnung des Landtags. Landesherrliche Propositionen.

Das Schwerinsche Landtags-Ausschreiben vom 27. September wurde durch die am 2. October ausgegebene Nr. 80 des Regierungs-Blattes publicirt. Dasselbe lautete wie folgt:

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den diesjährigen in Sternberg abzuhaltenden allgemeinen Landtag am 10. November d. J. eröffnen zu lassen Allerhöchst beschlossen und zu dem Zwecke das nachstehende Landtags-Ausschreiben allen Behörden und einzelnen Gutsbesitzern, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, zugehen lassen.

Schwerin, am 27. September 1869.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf von Bassewitz. von Müller. Buchka. Wetzell.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir geben euch hiemit zu vernehmen, daß Wir beschlossen haben, einen allgemeinen Landtag in Unserer Stadt Sternberg halten und denselben am 10. November

d. J. eröffnen zu lassen; citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst und wollen, daß ihr Abends vorher, nämlich am 9. November d. J., euch alldort persönlich einfinden und, nach gebührender Anmeldung, die am folgenden Tage in Unserem Namen zu publicirende Landtagsproposition, deren Capita im Abdruck hier beigefügt sind, geziemend anhören, den darüber zu haltenden gemeinsamen Berathungen und Beschlußnahmen beiwohnen, auch vor erfolgtem Landtagsschlusse ohne erhebliche Ursachen euch von dannen nicht entfernen sollet.

Ihr möget nun erscheinen und daselbst bleiben, oder nicht, so sollet ihr in jedem Falle zu Allem, was auf solchem Landtage beschlossen werden wird, gleich anderen Unseren getreuen Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein.

An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, am 27. September 1869.

Friedrich Franz.

H. Graf von Bassewitz. von Müller. Buchka. Wetzell.

Capita proponenda.

I. Die ordentliche Contribution.

II. Bewilligung der außerordentlichen Contribution zur Deckung der Bedürfnisse der Allgemeinen Receptur-Casse.

III. Fortsetzung der auf vorigem Landtage begonnenen Verhandlungen wegen Revision des ordentlichen und außerordentlichen Contributions-Modus.

Ebenso wurde das vom 4. October 1869 datirte Landtags-Ausschreiben für die Stände des Stargardschen Kreises (signirt Friedrich Wilhelm, G.H. v. M. — von Hammerstein) in Nr. 32 des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Officiellen Anzeigers vom 10. October veröffentlicht. Die Capita proponenda lauteten hier also:

1) Die ordinaire Landes-Contribution. 2) Bewilligung der außerordentlichen Contribution zur Deckung der Bedürfnisse der Central-Steuercasse. 3) Fortsetzung der auf vorigem Landtage begonnenen Verhandlungen wegen Revision des ordentlichen und außerordentlichen Contributions-Modus. 4) Einführung einer für alle Städte übereinstimmenden Magistrats-Sportel-Taxe.

Zu landesherrlichen Commissarien waren Schwerinscher Seits — statt des verewigten Staatsministers a. D. von Levetzow und des hochbejahrten Oberhofmarschalls von Bülow — der Staatsminister Graf von Bassewitz und der Staatsrath von Müller, Strelitzscher Seits der Staats-Minister Freiherr von Hammerstein ernannt worden.

Am Mittwoch den 10. November, Mittags, fand demnach in der Kirche zu Sternberg in solenner Weise die Eröffnung des Landtags statt. Nachdem um 12½ Uhr die Ständemitglieder von Ritterschaft und Landschaft sich im Rathhaussaale versammelt hatten, begaben sich dieselben um 1 Uhr in corpore in die Kirche. Hierauf erschienen die Commissarien der beiden Großherzoglichen Regierungen; sie wurden an der Kirchenthür von den Landmarschällen empfangen und nach ihren auf dem Altarplatze aufgestellten Stühlen geleitet, wo diesen gegenüber der Engere Ausschuß Platz genommen hatte. Es begann hierauf die kirchliche Eröffnungsfeier, nach deren Beendigung die Vice-Landmarschälle mit ihren Stäben vor den Tisch der Landtags-Commissarien traten. Der Schwerinsche Commissarius, Staats-Minister Graf von Bassewitz, verlas die Großherzoglich Schwerinschen Landtags-Propositionen und übergab sie dem Vice-Landmarschall, Kammerherrn von Langen auf

Neuhof, welcher füe die Anberaumung des Landtags und die Mittheilung der Großherzoglichen Propositionen den allerunterthänigsten Dank der Ritter- und Landschaft bezeugte und um hinlängliche Befristung zur Abgabe der ständischen Erklärung bat.

Von dem Staats-Minister Freiherrn von Hammerstein als Strelitzschem Commissarius wurden hierauf die Großherzoglich Strelitzschen Landtags-Propositionen verlesen und sodann dem Vice-Landmarschall von Dewitz auf Cölpin übergeben, der eine ähnliche kurze Danksagungsrede hielt und gleichfalls um Bewilligung einer hinlänglichen Frist zur Abgabe der ständischen Antwort bat.

Nach der Entfernung der Commissarien verfügte sich das Directorium nebst den bei der Eröffnung anwesenden Mitgliedern von Ritter- und Landschaft in den Saal auf dem Sternberger Rathhause, wo man nach der herkömmlichen abermaligen Verlesung der landesherrlichen Propositionen anfing, die Propositionen des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft (1—105 und zwei Propositionen des Engern Ausschusses von der Ritterschaft) zu verlesen und darin bis Nr. 48 gelangte.

Wir theilen nunmehr die beiden landesherrlichen Landtags-Propositionen mit:

Großherzoglich Schwerinsche Landtags-Proposition.

Seine Königliche Hoheit der Allerdurchlauchtigste Großherzog und Herr, Herr Friedrich Franz, Großherzog von Mecklenburg,

entbieten Ihrer auf die erlassenen Landtags-Ausschreiben gehorsamlich erschienenen getreuen Ritter- und Landschaft Ihren gnädigsten Gruß und lassen diesen Landtag dahin eröffnen, daß

Erstens

die ordentliche Contribution, wie solche in dem ersten Artikel des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18. April 1755, auf dem Convocationstage vom Jahre 1808 und durch die darauf wegen Errichtung der allgemeinen Landes-Receptur unterm 21. April 1809 abgeschlossene und unterm 25. April 1809 Allerhöchst ratificirte Uebereinkunft, sowie weiter durch die zwischen beiden Mecklenburgischen Landesherren und den Landräthen und Deputirten aller drei Kreise zum Engeren Ausschusse über die Veränderungen im Steuer- und Zollwesen und einige andere mit zur Verhandlung gezogene Gegenstände getroffene, resp. am 18., 23. und 30. April 1863 vollzogene und unter dem 15. Mai desselben Jahres Allerhöchst publicirte Vereinbarung nebst Anlagen festgestellt worden, für das Jahr von Johannis 1869 bis Johannis 1870 verkündigt wird; und zwar in Ansehung ihrer Erhebung zufolge der auf dem Landtage zu Schwerin im Jahre 1813 bewilligten Veränderung der Zahlungstermine in der Art, daß, nachdem das erste Viertheil für das Etat-Jahr Johannis 1869—70 bereits in Termino Johannis 1869 gezahlt worden ist, die Hälfte derselben auf Weihnachten 1869 und das letzte Viertheil auf Ostern 1870, dann aber ein Viertheil der ordentlichen Contribution für das Jahr Johannis 1870—71 wiederum schon auf Johannis 1870 geleistet werde.

Sind Seine Königliche Hoheit der Großherzog daneben übrigens nicht abgeneigt, auch für das Etat-Jahr 1869—1870 diejenigen Modificationen der ordentlichen Contribution zuzugestehen, unter welchen dieselbe im Etat-Jahre 1868—69 erhoben ist, so müssen AllerhöchstSie doch in dieser Beziehung Ihre Entschließungen von dem Erfolge der ferneren Verhandlungen über die Revision des ordentlichen und außerordent-

lichen Contributions-Modus abhängig sein lassen. Es würde sich nämlich nicht wohl rechtfertigen lassen, wenn noch über das laufende Jahr hinaus zu Gunsten der städtischen Einwohner eine Abminderung der ordentlichen Contribution eintreten, in dem Domanium aber hinsichtlich der ebenfalls einer Modification bedürfenden Nebensteuer Alles beim Alten bleiben sollte; und können Seine Königliche Hoheit der Großherzog, da der Stand der landesherrlichen Cassen einen gleichzeitigen Ausfall an dieser letzteren nicht zuläßt, eine nochmalige Kürzung der ordentlichen städtischen Contribution daher erst dann zugestehen, wenn der Stand der oben erwähnten Verhandlungen Bürgschaft dafür gewährt, daß diese Angelegenheit bei Eröffnung des künftigjährigen Landtags nicht noch auf demselben Punkte stehen wird wie augenblicklich.

Anlangend

Zweitens

die Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Casse für das Etatjahr vom 1. Februar 1870 bis zum 31. Januar 1871 inclusive, so werden dieselben durch die zu erwartende Aufkunft aus einer zwei und einhalb-fachen Erhebung der außerordentlichen Contribution nebst dem Ertrage aus den indirecten Steuern im nächsten Jahre unter Zuhülfenahme des zur Amortisation nicht zu verwendenden Theiles der Dividenden ꝛc.-Aufkunft aus den Actien der Berlin-Hamburger Eisenbahn pro 1869 ihre Deckung finden, und bringen Seine Königliche Hoheit der Großherzog demnach Ihren getreuen Ständen eine zwei und einhalb-malige Erhebung der außerordentlichen Contribution im Jahre 1870, in Gemäßheit des Edictes vom 18. Februar 1854 und dessen Zusatzverordnungen, und zwar von einem und einem halben Simplum im Frühjahre und von einem Simplum im Herbste, in Vorschlag.

Anlangend sodann

die dritte Proposition,

so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog, nachdem auf dem vorigen Landtage die Reform der inneren Steuer-Gesetzgebung nicht zum Abschlusse gediehen war, diese Angelegenheit und die auf dieselbe bezüglichen Beschlüsse Ihrer getreuen Stände, nach Vervollständigung der letzteren durch Entgegennahme der in dem Allerhöchsten Rescripte vom 6. Januar d. J. in Aussicht genommenen Vorschläge der getreuen Landschaft, betreffend die Gewerbesteuern, von den zu diesem Zwecke nach Schwerin berufenen landschaftlichen Mitgliedern der auf vorigem Landtage zu eventuellen weiteren Verhandlungen gewählten ständischen Deputation, erneuert einer sorgfältigen Prüfung unterzogen.

Das Resultat derselben enthält der revidirte Gesetz-Entwurf, welchen die Allerhöchst verordneten Landtags-Commissarien beauftragt sind, den getreuen Ständen hieneben nebst den zugehörigen Motiven zur Berathung und Beschlußnahme auf gegenwärtigem Landtage herauszugeben.

Wenn nach Ausweis dieser Vorlagen Seine Königliche Hoheit der Großherzog AllerhöchstSich entschlossen haben, der jetzigen Proposition nicht wieder eine allgemeine Einkommensteuer für das größere Einkommen zu Grunde zu legen, so ist dies nicht sowohl deshalb geschehen, weil jenes Princip an sich nicht für ein richtiges zu halten wäre, sondern wegen der aus den vorjährigen Landtagsverhandlungen gewonnenen Ueberzeugung, daß die Ungewißheit über die zu erwartenden finanziellen Ergebnisse der Einkommensteuer ein Haupthinderniß gegen die Einigung über den damaligen Entwurf abgegeben habe. Seine Königliche Hoheit der Großherzog behalten es Sich

deshalb auch vor, für den Fall, daß der Gang der Verhandlungen auf dem diesjährigen Landtage Ihre Erwartung hinsichtlich der günstigen Wirkung der größeren Uebersichtlichkeit des jetzigen Entwurfs in dieser Beziehung dennoch täuschen sollte, auf das im vorigen Jahre von Ihren getreuen Ständen bereits angenommene Princip der Combinirung einer Einkommensteuer mit einer Besteuerung nach Factoren zurückzukommen.

Abgesehen von dieser Aenderung der vorigjährigen Vorlage proponiren Seine Königliche Hoheit im Zusammenhange mit den jetzt in Vorschlag gebrachten Steuersätzen Beibehaltung der ordentlichen Hufensteuer sowie der ordentlichen städtischen Contribution von Häusern und Ländereien in bisheriger Weise, so daß nur die übrigen Steuern des ordentlichen Modus aus der Aufkunft der gemeinsamen Steuer zu übertragen sein werden. Es folgt hieraus, daß die in den vorigjährigen Beschlüssen zu solcher Uebertragung bestimmte Summe im Falle der Annahme des jetzigen Entwurfs in seinen wesentlichen Bestimmungen eine entsprechende Abminderung zu erfahren haben wird. Hierüber sowie über die sonstige wegen des den landesherrlichen Cassen aus der in der veränderten Proposition begründeten Abminderung der Hufensteuer erwachsenden Vortheils zuzugestehende Abminderung der erwähnten Summe sind die Allerhöchst verordneten Landtags-Commissarien beauftragt, im weiteren Verlaufe dieser Angelegenheit auf dem gegenwärtigen Landtage weiter zu verhandeln.

Was endlich die sonstigen in dem betreffenden Landtagsbeschlusse vom 4. Januar d. J. theils ausdrücklich angeführten, theils in Bezug genommenen Punkte betrifft, welche noch einer besonderen Feststellung bedürfen, so werden auch diese zu geeigneter Zeit zum weiteren Gegenstande der Verhandlungen mit den getreuen Ständen von den Allerhöchst verordneten Landtags-Commissarien noch auf gegenwärtigem Landtage zu machen sein, und zweifeln Se. Königl. Hoheit der Großherzog nicht an einem gedeihlichen Erfolge derselben, da über die Höhe der als ordentliche Contribution zu übertragenden Summe ein vorläufiges Einverständniß bereits erreicht ist, und Allerhöchst Sie kein Bedenken tragen, Sich auch mit dem ständischen Vorschlage einverstanden zu erklären, daß erst dann zu erneuerten Verhandlungen über eine Erhöhung oder Abminderung der ordentlichen Contribution zu schreiten sei, wenn der jährliche Betrag der zur Bundescasse zu leistenden Matricular-Beiträge entweder die Summe von 600,000 Thlr. überschreiten oder unter einem Betrage von 200,000 Thlr. zurückbleiben sollte.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog gewärtigen die nach sorgfältiger Erwägung der vorstehenden Propositionen abzugebende Erklärung Ihrer getreuen Stände innerhalb der gesetzlichen Frist und verbleiben Ihrer auf dem gegenwärtigen Landtage gehorsamlich erschienenen Ritter- und Landschaft in Gnaden gewogen.

Gegeben auf dem Landtage zu Sternberg, den 10. November 1869.

(L. S.)

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche, zum gegenwärtigen Landtage Allerhöchst verordnete Commissarien.

H. Graf von Bassewitz. von Müller.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Landtags-Proposition pro 1869.

Seine Königliche Hoheit der Allerdurchlauchtigste Großherzog und Herr, Herr Friedrich Wilhelm, Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

entbieten Ihrer in Folge der ergangenen Landesherrlichen Ausschreiben gehorsamlich erschienenen getreuen Ritter- und Landschaft Ihren gnädigsten Gruß und lassen diesen Landtag hiemit dahin eröffnen, daß

Erstens

die ordentliche Landes-Contribution für den Zeitraum vom 1. Juli 1869 bis Ende Juni 1870 nach Vorschrift des § 91 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs und zwar mit denjenigen Abänderungen des ersten Artikels des Erbvergleichs hiemit verkündigt wird, welche in den Bestimmungen über den städtischen Contributions-Modus, die Bauhülfsgelder und Necessarien ꝛc. durch die Vereinbarung zwischen den beiden Allerdurchlauchtigsten Landesherren und den Landräthen und Deputirten von Ritter- und Landschaft aller drei Kreise zum Engeren Ausschuß über Veränderungen im Steuer- und Zollwesen und einige andere mit zur Verhandlung gezogene Gegenstände resp. vom 18., 23. und 30. April 1863 cum annexis eingetreten sind, sowie auch mit den auf dem letzten Landtage wegen Besteuerung des Handels, der Bäckerei, Schlächterei und des Mehlverkaufs auf dem platten Lande vereinbarten Bestimmungen, und mit der weiteren Modification, daß der aufzubringende Betrag der Handels-Classensteuer nicht mehr nach den §§ 4 und 5 des Gesetzes, betreffend die Entrichtung einer Handels-Classensteuer in den Landstädten und Flecken, zu berechnen, sondern nur der im Jahre 1867-68 erhobene Betrag aufzubringen ist.

Dabei erklären Sich Seine Königliche Hoheit für den Fall, daß, wie zu verhoffen, die Verhandlungen über die Revision des Contributions-Modus ad Cap. III. der Allerhöchsten Proposition auf dem diesjährigen Landtage zu einem die beabsichtigte Steuer-Reform sicherstellenden Abschlusse gelangen werden, bereit, einen Erlaß an der Handels-Classensteuer bis zur Höhe des im vorigen Jahre bewilligten wiederum in Gnaden zu gewähren, und ebenso für solchen Fall zu gestatten, daß die Landschaft aus der Central-Steuercasse abermals eine Erleichterung an der im Jahre 1863 statt der Schlacht- und Mahlsteuer übernommenen Last durch entsprechende Zahlung aus der Central-Steuercasse erhalte.

Anlangend

Zweitens,

die Deckung der Bedürfnisse der Central-Steuercasse, so proponiren Seine Königl. Hoheit, daß, falls die ad Cap. III. beantragte Aenderung des Contributions-Modus nicht so zeitig zum Abschluß gelangt, daß das Edict nach dem zu vereinbarenden neuen Modus schon im nächsten Jahre erhoben werden kann, ein außerordentliches Edict nach dem bisher vereinbarten Modus für das Normaljahr vom 1. October 1869 bis zum 30. September 1870 zu bewilligen.

Seine Königliche Hoheit müssen dabei, indem Sie auf die betreffende Aeußerung des Landtags-Abschiedes vom 9. Januar 1869 Bezug nehmen, erwarten, daß Ihre getreuen Stände zunächst den schon in der Proposition zum vorigen Landtage ad Cap. II. geforderten und von den getreuen Ständen in Rücksicht auf die Verhandlungen über die Steuer-Reform zurückgesetzten Beitrag zu den Bundeslasten mit

25,000 Thlr. für das Etatsjahr vom 1. Juli 1869 bis zum 30. Juni 1870 Ihnen aus der Central-Steuercasse gegenwärtig nachbewilligen.

Was aber die Bewilligung für das Etatsjahr vom 1. Juli 1870 bis zum 30. Juni 1871 betrifft, so müssen, da auch für dieses Jahr bei noch immer im Steigen begriffenen Bundes-Matricularbeiträgen eine Mittragung der Bundeslasten durch die getreuen Stände unentbehrlich ist, Seine Königl. Hoheit auch für solches Jahr einen Beitrag von 25,000 Thlr. zu den regelmäßigen Bundeslasten in Anspruch nehmen, sofern nicht bei den Verhandlungen über den neuen Contributions-Modus eine anderweite, diese Forderung erledigende Vereinbarung über die künftige Beitragsleistung des Landes zu den Bundeslasten mit schon für das Jahr 1870-71 eintretender Geltung vor dem 1. Juli 1870 zu Stande kommen sollte.

Wenn aber daneben im Laufe des Jahres 1869-70 Seine Königliche Hoheit genöthigt gewesen sind, behuf Aufrichtung der Munitions-Colonne und behuf Anschaffung von Gewehren für die Landwehr in Folge des Bundes-Verhältnisses abschläglich etwa 18,000 Thlr. außerordentlicher Weise zu zahlen, so dürfen Seine Königliche Hoheit nicht bezweifeln, daß AllerhöchstIhre getreuen Stände auch zu solcher außerordentlichen Ausgabe Allerhöchstdenselben einen, die Hälfte der Leistung deckenden Beitrag von 9000 Thlr. aus Landesmitteln bewilligen werden; wobei Sie, da die Zahlungen für die Anschaffung der Gewehre des Landwehrbataillons noch fortdauern und die kostspielige sonstige Ausrüstung des Landwehrbataillons noch bevorsteht, eine weitere Nachforderung Sich vorzubehalten zu Ihrem Bedauern genöthigt sind.

Was

Drittens

die Revision des ordentlichen und außerordentlichen Contributions-Modus betrifft, so haben Seine Königliche Hoheit bereits durch das auf dem letzten Landtage zu Malchin herausgegebene Rescript vom 27. December 1868 Ihren getreuen Ständen eröffnen lassen, daß, wenn die desfallsigen Bedingungen den Verhältnissen Ihres Landestheils entsprechend modificirt werden würden, Sie dem von Ihren getreuen Ständen geäußerten Wunsche nachkommend nicht abgeneigt seien, in die Schwerinscher Seits proponirte Steuer-Reform mit einzutreten. Nachdem nun dieser Gegenstand seitdem durch die inmittelst mit den Deputirten der Landschaft zu Schwerin stattgehabten Verhandlungen und die nöthige Verständigung mit der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung weiter vorbereitet ist, so haben Seine Königliche Hoheit in der sichern Hoffnung, daß über die dabei für Ihren Landestheil versirenden besonderen Interessen und namentlich über den festzustellenden Beitrag neben der Verständigung über die Steuer-Reform durch das in wichtigen Dingen nie fehlende Entgegenkommen der getreuen Stände eine angemessene Einigung erreicht werde, keinen Anstand genommen, jetzt den Wünschen der Stände zu entsprechen und sich den Schwerinschen Vorschlägen einer Steuer-Reform durch Proposition eines diese Vorschläge in fast allen Stücken adoptirenden neuen Contributions-Modus möglichst eng anzuschließen.

Wenn der so proponirte neue Contributions-Modus, welchen Seine Königliche Hoheit durch Ihren Commissarius den getreuen Ständen hinausgeben lassen werden, noch verschiedene, zum Theil nicht unerhebliche Abweichungen von dem Schwerinscher Seits proponirten Modus enthält, so werden sich dieselben durch die abweichenden Verhältnisse des Strelitzschen Landestheils, welche trotz der stets angestrebten möglichsten Gleichheit in Contributionali doch gewisse Abweichungen von den in dem an-

deren Landestheile geltenden Bestimmungen von jeher naturgemäß mit sich gebracht haben, großentheils von selbst erläutern, und ist außerdem der Landtags-Commissarius angewiesen, die sonst noch etwa nöthigen Erläuterungen zu geben.

Hier sind die näheren Bestimmungen über die gesammte Contribution nur noch näher dahin den getreuen Ständen zu proponiren:

I.

Als stets nur einmal im Jahre erhobene und mit Zuschlägen nicht zu belegende Steuer bleibt die Landeserbvergleichsmäßige ordentliche Grundsteuer unter folgenden näheren Bestimmungen in Kraft:

a. Im Domanio wird dieselbe von Johannis 1870 ab in den registermäßigen Beträgen durch die Domanial-Aemter fernerweit erhoben und an die Großherzogliche Rentei abgeliefert.

b. In der Ritterschaft wird die Hufensteuer statt bisher von der Hälfte der verglichenen Hufenzahl von demselben Zeitpunkte ab von der ganzen Zahl der Hufen, jedoch (nach Analogie der in der Schwerinschen Verordnung vom 25. April 1809, sub I. 1 getroffenen Bestimmung) mit Verminderung der garantirten Hufenzahl auf die wirklich vermessene, erlegt und wie bisher zur Großherzoglichen Rentei abgeführt.

c. Die bis jetzt in den Landstädten von den Landesherrlichen Steuerstuben wahrgenommene erbvergleichsmäßige Grundsteuer von Häusern und Ländereien wird nach den bisherigen Grundsätzen fortab von den Magistraten erhoben und zur Großherzoglichen Rentei abgeführt.

II.

Von den im Umherziehen betriebenen Gewerben wird nach Maßgabe einer den getreuen Ständen hinauszugebenden besonderen Verordnung vom 1. Januar 1870 ab eine besondere, in Gemeinschaft mit Mecklenburg-Schwerin zu erhebende Gewerbesteuer erhoben, deren Betrag, soweit derselbe auf den Strelitzischen Landestheil fällt, an die Großherzogliche Rentei gelangt. Es finden Zuschläge zu derselben nicht Statt.

III.

Das sonstige Bedürfniß wird durch folgende acht Steuern gedeckt, für welche der hinauszugebende „Neue Contributions-Modus" die näheren Bestimmungen enthält, nämlich:

1) eine Viehsteuer,
2) eine Steuer von Pachteinnahmen,
3) eine Steuer von Wohnhäusern,
4) eine Gewerbesteuer,
5) eine Besoldungssteuer,
6) eine Erwerbsteuer,
7) eine Lohnsteuer,
8) eine Zinsensteuer.

Diese durch solche acht Steuern gebildete neue Landessteuer wird vom 1. Juli 1870 ab in jedem Jahre und zwar hinsichtlich des Domanii einschließlich der Incamerata bei der Großherzoglichen Rentei, hinsichtlich der Ritter- und Landschaft bei der Central-Steuercasse eingezahlt, und sollen alle ferneren, dem Landesherrn bewilligten Steuern und ferneren Bedürfnisse der Central-Steuercasse durch Zuschläge zu diesem „Neuen Contributions-Modus" aufgebracht werden. Nach Ablauf des ersten Steuerjahres soll nach Maßgabe des Ausfalles in Erwägung gezogen werden,

ob einzelne Positionen des Modus erhöhet und andere herabgesetzt werden müssen, wie denn überhaupt bei der Unmöglichkeit, schon jetzt genau zu übersehen, ob das neue Edict das Bedürfniß vollständig decken wird, nach Ablauf des ersten Steuerjahres in Erwägung gezogen werden muß, ob eine Erweiterung desselben in der einen oder anderen Weise erforderlich ist.

IV.

Mit dem 1. Juli 1870 erlöschen die nachstehenden Bestimmungen:

1) Der § 44 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18. April 1755;

2) Der § 47 sub III. und sub VII. desselben, soweit letztere noch von Bestand waren;

3) Das Handelsclassen-Steuer-Gesetz vom 15. Mai 1863;

4) Das ordentliche Contributions-Edict für die Domainen von Johannis 1785 nebst den späteren Zusätzen, mit Ausnahme jedoch der die Grundsteuer betreffenden Bestimmungen und unter der — zur Verminderung der durch das Aufgehen der s. g. Kammer-Steuer in das Neue Edict entstehenden Einbußen für Se. Königl. Hoheit gebotenen — Reservation, daß von der mit 3 Procenten des Pachtgeldes bisher erhobenen s. g. Kammersteuer von den Pächtern der Landesherrlichen Meiereien bis zum Erlöschen der laufenden Pachtcontracte die Hälfte mit 1½ Procenten des Pachtgeldes für die Landesherrliche Casse ohne Einrechnung in die Aufkunft der Edicte forterhoben wird;

5) Die §§ 2 und 3 der Verordnung vom 14. Januar 1869, betreffend die Besteuerung der Bäcker, Schlächter und Müller auf dem platten Lande.

Se. Königliche Hoheit haben bei der Proponirung des Neuen Modus nur noch zu bemerken, daß Sie im völligen Einverständnisse mit Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin die gegenwärtige Vorlage nur als einen Versuch ansehen müssen, einen Modus einzuführen, welcher allseitigen Wünschen noch besser entsprechen möchte, als der in gewisser Weise bereits von den getreuen Ständen in seiner Grundlage gutgeheißene frühere Schwerinsche Vorschlag, daß Sie aber, wenn die Verhandlungen über die gegenwärtige Vorlage nicht zum Ziele führen sollten, die Rückkehr zu den wesentlichen Theilen des früheren Schwerinschen Vorschlags und namentlich zu dem Principe der auf dem letzten Landtage bereits von den getreuen Ständen angenommenen Einkommensteuer als unerläßlich betrachten.

Wenn jedoch Se. Königl. Hoheit die Ueberzeugung hegen, daß die gewiß allerseits feststehende Ansicht von der Nothwendigkeit der Erledigung des wichtigen Werkes auf dem gegenwärtigen Landtage die Einigung auf den Grund der jetzt gemachten Vorlage in aller Weise fördern werde, so mögen andererseits AllerhöchstDieselben auch Sich nicht des erfreulichen Glaubens entschlagen, daß auch die im Gefolge des Neuen Modus und gleichzeitig mit dessen Annahme erforderliche feste Auseinandersetzung mit den getreuen Ständen über den Landesbeitrag der gewohnten Willfährigkeit begegnen werde, welche schon so oft schwierige Verhältnisse zu aller Theile Befriedigung neu geordnet hat.

Um wegen dieses letzteren Punktes die Lage genau zu übersehen, wird der Landtags-Commissarius in den Stand gesetzt werden, über die in Betracht kommenden diesseitigen Erwägungen und Begründungen näheren Aufschluß zu geben. Die Resultate derselben lassen Seine Königliche Hoheit hier im Anschlusse an die ähnlichen Vorschläge, welche die Malchiner Landtags-Proposition vom Jahre 1868 ad Caput III. bereits enthält, dahin zusammenfassen:

A. Das obengedachte Vor-Edict wird nach dem gemachten Ueberschlage liefern:
   a. an alter Grundsteuer mit Einschluß der verdoppelten ritterschaftlichen Hufensteuer . . . . . 14,753 Thlr.
   b. an Steuer von im Umherziehen betriebenen Gewerben. . 3,000 „
   in Summa 17,753 Thlr.

B. Das obengedachte Haupt-Edict wird ebenso nach dem gemachten Ueberschlage liefern . . . . . 73,000 Thlr.

C. Die Aufkunft beider Edicte wird daher sein . . . . . 90,753 Thlr.

D. Das Bedürfniß präcisirt sich zur Zeit dahin, daß von dieser Aufkunft:
   a. das Erträgniß des Vor-Edictes mit 17,753 Thlr. in die Landesherrliche Casse fließen würde,
   b. das Erträgniß des Haupt-Edictes aber mit drei Viertheilen, zur Zeit also etwa 54,750 Thlr., in die Landesherrliche Casse und mit einem Viertel, zur Zeit also etwa 18,250 Thlr., zur Bestreitung der Bedürfnisse der Central-Steuercasse in diese fallen würden.

Seine Königliche Hoheit werden auch, wiewohl Sie das System der Quotisirung des Haupt-Edictes im Einverständnisse mit dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Gouvernement nach wie vor dabei festhalten, — die sonstige Einigung über die Vorlage immer vorausgesetzt — nicht abgeneigt sein, im Anschlusse an die betreffende Schwerinsche Erklärung vom 28. December 1868 mit den getreuen Ständen, deren bereits geäußertem Wunsche nachkommend, Sich dahin zu einigen, daß im Falle des Sinkens der Bundes-Matrikular-Beiträge um 25% eine entsprechende Abminderung des Landesbeitrags im Falle des Steigens derselben um 25% eine entsprechende Erhöhung des Landesbeitrags eintritt.

Im Falle der Einigung über die Participation am Edicte würde sodann auch über die gegenwärtig unverkennbar in einer gewissen Verwickelung begriffenen Nebenzahlungen, als das Aequivalent für die Schlacht- und Mahlsteuer, die Necessarien und die Handelsentschädigung, in thunlichster Conformität mit der Schwerinschen Ordnung eine vereinfachende Vereinbarung zu treffen sein, was die getreuen Stände selbst auch bereits durch den Landtagsbeschluß vom 21. December 1868 als erforderlich bezeichnet haben.

Se. Königl. Hoh. proponiren diesenfalls die Angelegenheit dahin zu ordnen, daß:

1) die städtischen Necessarien, ordentliche und außerordentliche, mit 1060 Thlr. 28 ßl. 8 pf. und mit 1200 Thlr.,

2) die in Gemäßheit des Compactates vom April 1863 (XI. B. b. 1) bisher aus der Landesherrlichen Casse an die Necessariencasse der Städte gezahlte Handels-Entschädigung von jährlich 80 Thalern,

der bereits durch den Landtagsbeschluß vom 21. December 1868 bezeugten Absicht entsprechend auf die Central-Steuercasse übernommen werden, während sodann:

1) die bisher nur durch einen Irrthum bei Gelegenheit des Compactates statt der außerordentlichen städtischen Necessarien von 1200 Thalern von der Landschaft übernommenen Domanial-Necessarien im Betrage von 1166 Thlr. 32 ßl. ihrer wahren Bestimmung gemäß wieder auf die Landesherrliche Casse zurückverlegt werden, und

2) es für die Landschaft bei der im Compactate de 1863, Anlage 8. geschehenen Renunciation auf die Bauhülfsgelder (nach Analogie des Schweriner Vertrages sub l., 2) bewenden würde.

Andererseits würden die ständischen und gemeinsamen Cassen eine Erleichterung dadurch erhalten, daß die Zahlungen für die Veteranencasse mit zusammen 750 Thlrn. vom Bunde übernommen und daher von Antonii 1869 ab nicht ferner zu leisten sind, während sie bis dahin als ein nothwendiges und in Rechnung gezogenes Supplement des von den getreuen Ständen bewilligten Landesbeitrags in die Landesherrliche Casse fortgezahlt sind.

Anlangend endlich

Viertens

die Einführung einer allgemeinen Magistrats-Sportel-Taxe, so ist der Landtags-Commissarius angewiesen, den getreuen Ständen den Entwurf einer bezüglichen Verordnung nebst Taxe und Motiven hinauszugeben. Durch die mannigfachen Veränderungen, welche die Bundesgesetzgebung in den städtischen Verhältnissen und dadurch auch in den Einnahmen der meistens noch auf Sporteln angewiesenen Magistratspersonen herbeigeführt hat, ist eine anderweitige Regulirung des Diensteinkommens der städtischen Beamten, sowie die Erlassung einer allgemeinen Sportel-Taxe für die Magistrate dringendes Bedürfniß geworden.

Seine Königliche Hoheit geben Sich der bestimmten Hoffnung hin, daß das Werk der Steuer-Reform, über dessen Nothwendigkeit Regierung und Stände völlig einig sind, auf dem gegenwärtigen Landtage durch die patriotischen Bestrebungen der getreuen Stände zum Abschlusse gelangen werde. Sie erwarten über die obstehenden Propositionen nach deren sorgfältiger Erwägung die Erklärung der getreuen Stände innerhalb der gesetzlichen Frist und verbleiben Ihrer auf dem gegenwärtigen Landtage gehorsamlich erschienenen Ritter- und Landschaft mit Gnaden wohlgewogen.

Gegeben auf dem gegenwärtigen Landtage zu Sternberg, den 10. November 1869.

(L. S.)

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischer, zum gegenwärtigen Landtage Allerhöchst verordneter Commissarius.

W. Freiherr von Hammerstein.

---

§ 2. Chronik der Sitzungen.

(Summarische Angabe der in den einzelnen Sitzungen vorgekommenen Gegenstände und Nachweisung der Stelle, wo die weiteren Verhandlungen zu finden sind.)

1. Sitzung am 10. November. Wiederholte Verlesung der landesherrlichen Propositionen (s. § 1) und Verlesung der Propositionen des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft, bez. von der Ritterschaft, von 1 bis 48. — Vertheilung von gedruckten Vorlagen, welche die Regierung, bez. der Engere Ausschuß zu diesem Zwecke hat anfertigen lassen: 1) Verordnung, betreffend die directen Steuern (31 S. Fol.) und Motive zu der Verordnung, betreffend die directen Steuern (15 S. Fol.); 2) Propositionen des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft, vorgelegt auf dem am 10. November 1869 zu Sternberg eröffneten allgemeinen Landtage, mit angehängten Propositionen des Engern Ausschusses von der Ritterschaft S. 34—35. (45 S. 4.)

2. Sitzung am 11. November. Weitere Verlesung der Propositionen des Engern Ausschusses von 49 bis zu Ende. — Der vorsitzende Landrath von Rieben-

Galenbeck bezeugte im Namen des Directoriums dessen Freude, Ritter- und Landschaft auf gegenwärtigem Landtage anwesend zu sehen, und bemerkte außer den nöthigen Personalien (s. § 3), daß auf diesem Landtage die Landkasten-Rechnung vom 1. Juli 1868 bis 30. Juni 1869, sowie die Brandkassen-Rechnung vom 1. Febr. 1868 bis 31. Januar 1869 und die Rechnungen der drei Landesklöster für das abgelaufene Etatjahr zu revidiren, und die gewöhnlichen Committen zu erwählen sein würden. Das Directorium erwarte daher I. die Uebergabe folgender Relationen, als 1) der Committe zur Aufnahme der Landkasten-Rechnung; 2) der Local-Committen zur Nachsicht der Rechnungen der drei Landesklöster; 3) der Herren Kloster-Vorsteher. II. Zu erwählen seien folgende Committen: 1) zur Nachsicht und Prüfung der Relation der Committe zur Aufnahme der Land- und freiwilligen Kasten-Rechnung vom 1. Juli 1868 bis ultimo Juni 1869 und zur Revision der vom löblichen Engern Ausschuß für das Etatjahr vom 1. Febr. 1868 bis 31. Januar 1869 aufgenommenen Brandcassen-Rechnung; 2) zur Revision der von den Kloster-Local-Committen und den Herren Kloster-Vorstehern zu übergebenden Relationen in den Kloster-Angelegenheiten; 3) zur Aufnahme der Land- und freiwilligen Kasten-Rechnung vom 1. Juli 1869 bis ultimo Juni 1870; 4) zur Aufnahme der Rechnungen der drei Landesklöster für das laufende Etatjahr. — Anzeige der vorzunehmenden Wahlen zu ständischen Aemtern (s. § 3). — Wahl des Protocollführers und seines Substituten (s. § 3). — Uebergabe eines Strelitzschen Verordnungs-Entwurfs, betreffend Einführung einer übereinstimmenden Magistrats-Sportel-Taxe (s. §. 8). — Vertheilung der Propositionen des Engern Ausschusses in die Committen, und zwar 1) zur Committe ad Cap. II Suer. die Proposition 9, 14; — 2) zur Committe ad Cap. IV Strel. und für Justizsachen die Propositionen 34, 44, 45, 50, 61, 63; — 3) zur Polizei-Committe die Propositionen 13, 39, 54 sub 2; 58, 59, 70, 71, 73 als Material zu 70, 88, 94; — 4) zur Landkasten-Revisions-Committe die Propositionen 23, 46, 65, 69, 92, 103, 104, 105.

Landrath von Stralendorff-Gamehl übergab als ständischer Deputirter bei der Schulden-Tilgungs-Commission einen Bericht über den gegenwärtigen Stand der Schuldentilgungs-Casse. Aus demselben ist zu referiren: 1) die Passiva der Salomon Heineschen Anleihe bestehen jetzt in 2,819,500 Mark Bco., 2) die Schuld der Chaussee- und Wasserbau-Casse betrug Johannis 1869 575,716 Rth. 32 ßl. Crt., 3) die Schuld aus der Anleihe für die Friedrich Franz-Eisenbahn beträgt jetzt 141,450 Rth. Crt. — Dagegen sind Activa vorhanden: a. an Actien der Berlin-Hamburger Eisenbahn Litt. A. 6000 Rth. Crt.; b. an Actien Litt. B. derselben Bahn 925,600 Rth. Crt.; c. an Obligationen der Anleihe de 1843 192,000 Mk. Bco.

Die Plenar-Versammlungen sollen bis auf Weiteres von 1 bis 4 Uhr gehalten werden.

3. Sitzung am 12. November. Uebergabe dreier Schwerinscher Rescripte:

1) vom 8. November mit dem Receptur-Cassen-Etat (s. § 5);

2) vom 10. November, betr. die Prolongation des Aversum an Kalender-Stempel-Abgabe Seitens des Hofbuchdruckers Sandmeyer zu Schwerin, des Hofbuchhändlers Hinstorff zu Wismar und der Erben des Universitätsbuchdruckers Behm zu Rostock. Beschluß: Der Engere Ausschuß habe die in diesem hohen Rescripte desiderirte ständische Zustimmung zu der Prolongation der Aversional-Zahlung zu erklären.

3) vom 10. November, betreffend den Etat des Criminal-Collegiums zu Bützow, pro Joh. 1870/71 (s. § 8).

Vorlegung des Protocolls über die Visitation des Criminal-Collegiums (s. § 8). — Ueberreichung 1) des Berichts der Vorsteher des Klosters Malchow über die von ihnen geführte Verwaltung während des Zeitraums von Joh. 1868 bis dahin 1869; — 2) des Berichts der Vorsteher des Klosters Ribnitz über deren dortige Administration von Joh. 1868 bis dahin 1869; — 3) des Haupt-Berichts der Vorsteher des Klosters Dobbertin nebst 2 Specialberichten; — 4) des Berichts der Revisions-Committe zur Aufnahme der Rechnungen des Klosters Dobbertin. Diese Berichte gehen sämmtlich brevi manu in die Kloster-Committe. — Dictamen des Kammerherrn von Oertzen-Kotelow in Betreff der proponirten Viehsteuer (s. § 7). — Dictamen des Bürgermeisters Pohle-Schwerin in Betreff der Errichtung eines Bundesoberhandelsgerichts in Leipzig (s. § 8).

Man begann nun die Deliberation über die Propositionen des Engern Ausschusses. Zu den Nummern 1) (Entbindung Ihrer K. H. der Frau Großherzogin von einer Prinzessin.) — 2) (Einbringung von Mühlenfabrikaten, Malz, Brot und Fleisch in die Städte.) — 3) (Commissarisch-deputatische Verhandlungen in Betreff der Nachversteuerung.) — 4) (Abänderung der Bestimmung des Publicandum vom 12. September 1868 sub II, I, sowie des Contributions-Edicts vom 23. Januar 1869, betreffend die Fixsteuer der Händler auf dem platten Lande.) — 5) Verordnung, betreffend die Competenz zur polizeilichen Beahndung von Hausir-Contraventionen) — beschloß man Dank für die Relation.

Ad 6. „Auf dem diesjährigen Ante-Comitial-Convente ist von dem R. A. Grevesmühlen ein Antrag, betreffend Abstellung oder doch Abminderung der aus der Zoll-Gesetzgebung hervorgehenden Hemmung der Küstenschifffahrt eingebracht, welchen der E. A. zur Prüfung und Beschlußnahme hiebei vorlegt." Herr Lueder-Rethwisch berichtete über verschiedene Fälle, in welchen der Wassertransport von Baumaterialien aus dem Hafen von Wismar nach Boltenhagen theils nur unter vielen Beschränkungen, theils gar nicht zugelassen worden sei. — Herr von Oertzen-Roggow bemerkte, er habe sich in einem ganz ähnlichen Falle an die Ober-Zollbehörde gewendet, welche in entgegenkommendster Weise seinen Wünschen entsprochen habe; auch sei ihm von dorther mitgetheilt, daß vom 1. Jan. 1870 die bisherigen Beschränkungen in der Küstenschifffahrt im Wesentlichen in Wegfall kommen würden. Beschluß: Da dem Vernehmen nach durch bevorstehende gesetzliche Einrichtungen das Aus- und Einladen an der Seeküste binnen Kurzem wesentliche Erleichterungen erfahren werde, so scheine es angemessen, diese Einrichtungen vor Weiterem zu erwarten, und sei dem ritterschaftlichen Amt Grevesmühlen in diesem Sinne mit der Aufforderung zu respondiren, event. die Beschwerdepunkte näher zu substantiiren und mit Vorschlägen zu deren Abhülfe hervorzugehen.

4. Sitzung am 13. November. Anwesend außer dem Directorium etwa 16 Mitglieder der Ritterschaft und 40 Mitglieder der Landschaft. — Von dem dirigirenden Landrath von Rieben-Galenbeck wurde die bevorstehende Wahl eines Klosterhauptmanns für das Kloster Dobbertin zur Sprache gebracht, und, unter Bezugnahme auf die bisher beobachtete Observanz, der Vorschlag gemacht, daß, da der Klosterhauptmann Drost von Liebeherr schon im dritten Jahre seiner amtlichen Thätigkeit verstorben sei, dem Herzogthum Schwerin für dieses Mal die Wahl, und zwar auf einen vollen Turnus von 6 Jahren, überlassen werde.

Nachdem hierüber eine längere Discussion stattgefunden hatte, wurde auf den Antrag des Barons von Maltzan-Kl.-Lukow beschlossen: Man glaube, daß es im Interesse der Klöster und ihrer Verwaltung liege, wenn der Kreis derjenigen, aus welchen der Klosterhauptmann zu wählen sei, möglichst erweitert, zu diesem Zwecke also bei der Wahl das Alterniren zwischen und aus den Herzogthümern gänzlich aufgehoben werde. Diesem nach solle schon für die auf gegenwärtigem Landtage bevorstehende Wahl eines Klosterhauptmanns für Dobbertin, sowie künftig für jede Wahl eines Klosterhauptmanns bei einem der Landesklöster, das Verfahren eintreten, daß das gesammte Plenum der Wahlberechtigten ohne Rücksicht auf die Herzogthümer einen Klosterhauptmann — selbstverständlich aus den passiv-wahlfähigen Personen — und mittelst Aufschreibens zweier Namen auf jeden Wahlzettel erwähle. Von den aus solcher Wahl hervorgehenden Candidaten würden dann diejenigen beiden, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt hätten, zu einer engeren Wahl wiederum von Seiten des ganzen Plenum der Wahlberechtigten zu bringen, und würde derjenige, welcher in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen erhielte, zum Klosterhauptmann erwählt sein. Die Wahl sollte jedes Mal auf 6 Jahre geschehen, und die Wiederwahl eines Klosterhauptmanns, dessen Turnus zu Ende sei, nicht ausgeschlossen sein.

Ermächtigung der Committe ad Cap. III zu unmittelbarer Communication mit den landesherrlichen Commissarien (s. § 7.) — Weitere Deliberation über die E.-A.-Propositionen:

Ad 7 kam das von den einberufenen landschaftlichen Deputirten zu den weiteren Verhandlungen über die Revision des ordentlichen und außerordentlichen Contributionsmodus geführte Protocoll de 4. und 7. Mai 1869 zur Mittheilung. Beschluß: das Protocoll werde in die Committe ad Cap. III gegeben.

Ad 8. (Aenderung und Vervollständigung des außerordentlichen Contributions-Edicts vom 18. Febr. 1854, hinsichtlich der Mitunterschrift der Specificationen durch die Prediger und hinsichtlich der Verpflichtung resp. Berechtigung bestellter Güterpfleger und Sequester von Landgütern in Bezug auf die aus den letzteren zu entrichtende außerordentliche Contribution), — ad 10. (Relation über die geschehene Publication der Verordnung wegen der von den auf dem platten Lande wohnenden Kaufleuten, Händlern und handeltreibenden Handwerkern pro 1. Februar $18^{69}/_{70}$ zu erlegenden außerordentlichen Contribution), — ad 11. (Desgleichen über die Publication der Zusatz-Verordnung zu der Executions-Ordnung für die Allg. Landes-Receptur-Casse vom 31. März 1827 hinsichtlich der Gebühren der Militair-Executanten) — und ad 12. (Ermächtigung der Allg. Landes-Receptur-Casse zur Annahme von preußischem Papiergeld und Noten der Berliner Bank) dankte man für die Relation.

Ad 15 wurde der Antrag des Dr. Bolten, betreffend Erlaß der Collateral-Erbsteuer von einem Legate des Dr. Koeve zu Rostock von 2000 Thlr. für die dortige Gewerbeschule, und zugleich das darauf bezügliche Rescript mit dem Berichte der Receptur-Direction verlesen. — Beschluß: Stände beauftragen den E.-A., die Zustimmung zum Erlaß der Collateral-Erbsteuer in diesem Falle zu erklären.

Ad 16. Bitte des Calculators Bachmann um Gehaltszulage. — Der Antrag wird abgelehnt, da man das Gehalt von 1000 Thlr. für die Stelle ausreichlich findet.

Ad 17. „Mittels h. Schwerinschen Rescripts vom 9. September ist das Gesuch des Herrn Apothekers Lesenberg in Cröpelin, als Vormundes der minorennen Kinder

des wailand Dr. med. Wunderlich daselbst, vom 21. Mai — die Unterstützung der Hinterbliebenen des letzteren betreffend — nebst dem dieserhalb erstatteten Berichte der Commission zur Revision und Visitation der Allg. Landes-Receptur-Verwaltung vom 2. Juli dem E. A. zur Veranlassung der ständischen Erklärung darüber mitgetheilt worden: ob der verwittweten Frau Doctorin Wunderlich, geb. v. Wickede, eine Gnadenunterstützung aus der Allgem. Landes-Receptur-Casse citra consequentiam bewilligt werden soll. Der E. A. legt das h. Rescript c. a. zugleich mit einem an ihn gerichteten Gesuche des Herrn Apothekers Lesenberg vom 12. October hiebei vor, worin derselbe bittet, daß zur Erziehung seiner genannten Curanden eine jährliche Unterstützung aus allgemeinen Landesmitteln bewilliget werde." — Vom Herrn Syndikus Meyer-Rostock und mehreren andern wurde empfohlen, unter den obwaltenden eigenthümlichen Verhältnissen citra consequentiam eine Unterstützung aus der Allgemeinen Landes-Receptur-Casse zu bewilligen. Es wurde jedoch beschlossen: Es habe der E. A. sich auf das der h. Regierung mitgetheilte Gesuch des Herrn Apothekers Lesenberg ablehnend zu erklären, das an den E. A. gerichtete Unterstützungsgesuch werde der Landkasten-Committe zur möglichsten Berücksichtigung hingegeben.

Am Schlusse der Sitzung gab man noch zu Protocoll, daß man die beiderseitigen Herren Landtags-Commissarien um geräumige Befristung zur Abgabe der Antworten ad Capita ersuchen wolle, und wurden die Vicelandmarschälle mit der betreffenden Ausrichtung an dieselben beauftragt.

5. Sitzung am 15. November. Anwesend etwa 60 Mitglieder beider Stände. — Des ihnen am Schlusse der vorigen Sitzung ertheilten Auftrages hatten die Vicelandmarschälle sich entledigt und berichteten, daß die erbetene Fristverlängerung zur Abgabe der Antworten ad Capita von den beiderseitigen landesherrlichen Commissarien ertheilt sei. — Directorial-Mittheilung über eine dankende Rückäußerung des Staatsministers Grafen von Bassewitz (cf. § 3.) — Uebergabe zweier Schwerinschen Rescripte:

1) vom 9. November, betreffend die Gleichstellung der israelitischen Handlungsgehülfen mit den Handlungsgehülfen christlicher Religion rücksichtlich der außerordentlichen Contribution und demgemäß Aufhebung der Position 75 des außerordentlichen Contributions-Edikts. Das Rescript lautete:

„Friedrich Franz ꝛc. Nach Erlaß Unserer Verordnung vom 29. Januar v. J., betreffend die rechtlichen Verhältnisse der Juden, und des Bundesgesetzes vom 3. Juli d. J., betreffend die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, scheint es Uns angemessen, die besondere außerordentliche Steuer der jüdischen Handlungsdiener und Gehülfen, welche in pos. 75 des außerordentlichen Contributionsedicts vom 18. Febr. 1854 auf 32 ßl. festgestellt ist, fallen zu lassen und diese Personen den in pos. 64 des Edicts sub b und c generell für Handlungs- und Ladendiener festgesetzten Steuersätzen von resp. 1 Thlr. 16 ßl. und 28 ßl. zu unterstellen. Wir fordern euch deshalb hiedurch gnädigst auf, Unsere auf gegenwärtigem Landtage versammelten getreuen Stände durch Herausgabe dieses Rescripts zu veranlassen, sich hiemit einverstanden zu erklären, und eröffnen euch hiebei ebenso, daß Unser Finanz-Ministerium in der Erwartung der ständischen Zustimmung zu dieser Unserer gegenwärtigen Proposition sich bereits im April d. J. veranlaßt gefunden hat, auf desfallsiges Gesuch zweier jüdischer Handlungsdiener anzuordnen, daß von ihnen nur der geringere Steuersatz für nicht jüdische Handlungsdiener von 28 ßl. erhoben werde. Die Geringfügigkeit des zur Frage stehenden Objects ließ es damals unbedenklich erscheinen, die Erwirkung der ständischen Zustimmung zu der Abweichung von der gesetzlichen Regel mit der Verhandlung über die völlige Beseitigung derselben zu verbinden. Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, am 9. November 1869. Friedrich Franz. Buchka. An die Landtags-Commissarien" ꝛc.

Beschluß: Der Engere Ausschuß habe die erforderte ständische Erklärung zustimmend abzugeben.

2) vom 10. November, betreffend Aufhebung des Zwanges der Schiffer, im Bestimmungs- und Verklarungshafen ihr Journal visiren zu lassen, mithin Beseitigung des § 58 der Publications-Verordnung zum Allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuch. — Wir lassen das Rescript nebst dem dasselbe begleitenden Verordnungs-Entwurfe folgen:

„Friedrich Franz ꝛc. Nachdem vom Bundesrath des Norddeutschen Bundes beschlossen worden, die Regierungen der deutschen Küstenstaaten zu ersuchen, Verfügung zu treffen, daß von ihren Consulaten in den deutschen Häfen künftig Gebühren nur für besondere von dem Schiffer verlangte Hülfsleistungen erhoben werden, daß dagegen die den Schiffern lediglich durch die Meldungspflicht erwachsenden Consulatskosten in Wegfall kommen, und nachdem sodann in Gemäßheit dieses Beschlusses vom Bundeskanzler an Unsere Regierung das Ersuchen gerichtet worden, dem entsprechende Anordnungen zu treffen, haben Wir die in Unserem Lande rücksichtlich der Meldungspflicht der Schiffer bestehenden rechtlichen Bestimmungen einer Prüfung unterwerfen lassen und sind auf Grund derselben zu der Ueberzeugung gelangt, daß es sich empfiehlt, die auf dem § 58 der Verordnung zur Publication des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vom 28. December 1863 beruhende Verpflichtung des Schiffers, das Journal in den dort bezeichneten Fällen visiren zu lassen, aufzuheben, da sich die Visirung des Journals, wie auch insonderheit von den hierüber zum Bericht aufgeforderten Magistraten der beiden Seestädte und Unseren Beamten zu Ribnitz anerkannt wird, als eine unnöthige Controle darstellt, und der Schiffer daher zweckmäßig durch die Aufhebung der bezüglichen Verpflichtung zugleich von der Last befreiet wird, regelmäßig nach der Ankunft im Bestimmungsort oder nach der Ankunft in einem Hafen, in welchem er zu einer Verklarung verbunden ist, nach Maßgabe der geltenden Gebührentaxe für die Vorzeigung und Visirung des Journals 2 ßl. von der Last des Schiffes entrichten zu müssen.

Wir beabsichtigen daher, die im Entwurf hierneben abschriftlich angeschlossene Verordnung, betreffend die Visirung des Schiffsjournals, zu erlassen und derselben entsprechend die für Unsere Consuln unterm 3. April 1866 erlassene Instruction abzuändern, in deren Art. 9, Abs. 3 die Bestimmung aufgenommen worden ist, daß das Schiffsjournal dem Consul oder dessen Stellvertreter zur Visirung vorzulegen ist, wenn bei erlittenem Seeunfall nach Vorschrift des Art. 490 des deutschen Handelsgesetzbuches eine Verklarung des Schiffers erforderlich wird. Wir fordern euch auf, diese Vorlage auf dem gegenwärtigen Landtage zur Kenntniß Unserer getreuen Stände zu bringen und dieselben zur Abgabe ihrer Erklärung hierüber zu veranlassen. Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, am 10. November 1869. Friedrich Franz. Buchka. An die Landtags-Commissarien" ꝛc.

Entwurf einer Verordnung, betreffend die Visirung des Schiffsjournals.

Fr. Fr. ꝛc. Wir verordnen hiermit nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen unter Aufhebung des § 58 der Verordnung zur Publication des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vom 28. December 1863, daß der Schiffer in Zukunft nicht mehr verpflichtet sein soll, das Schiffsjournal nach der Ankunft im Bestimmungshafen oder nach der Ankunft in einem Hafen, in welchem er zu einer Verklarung verbunden ist, visiren zu lassen. Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, am —

Beschluß: wie oben zu dem Rescripte vom 9. November.

Landrath von Stralendorf-Gamehl übergiebt Namens des E. A. den ersten Nachtrag zu dessen Propositionen, und zwar:

A. zur Ergänzung derselben:

1) zur 33. E. A.-Proposition ein hohes Schwerinsches Rescript vom 22. Oct. d. J. nebst der Verordnung von demselben Datum wegen Abänderung einzelner Bestimmungen des § 53 der Publications-Verordnung zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche. — Wird zur 33. E. A.-Prop. der Justiz-Committe überwiesen. (s. § 8.)

2) Zur 54. E. A.-Prop. Nr. 1 ein hohes Schwerinsches Rescript vom 5. Nov., betreffend den Etat der Rekrutirungscasse pro 1870—71. — Wird zu der 54. E. A.-Prop. in die Polizei-Committe gegeben. (s. § 10.)

3) Zur 75. E. A.-Prop. Nr. 3 ein hohes Strelitzsches Rescript vom 30. Oct. 1869, in welchem regierungsseitig die Zustimmung dazu ertheilt wird, daß aus der Central-Steuercasse 173 Thlr. 16 ßl. Cour. an garantirten Zinsen zu der Rostock-Neubrandenburger-Chausseecasse gezahlt werden. — Beschluß zu diesem Rescripte und ad Nr. 3 der 75. Prop.: Die Zahlung von 1213 Thlr. aus der Casse der Landeshülfen zu Chaussee- und Wasserbauten und von 173⅓ Thlr. aus der Central-Steuercasse in die Rostock-Neubrandenburger Chaussee-Casse werde genehmigt.

4) Zur 96. E. A.-Prop. und zwar a. ein hohes Schwerinsches Rescript vom 5. November, betreffend die Bewilligung von 1050 Thlr. Cour. aus der Landes-Recepturcasse und von 583 Thlr. 16 ßl. Cour. aus dem Industrie-Fonds für die Central-Hebammen-Lehranstalt in Rostock pro 1869—70 — und b. ein gleiches vom 5. November wegen Bewilligung von 384 Thlr. aus allgemeinen Landesmitteln zur Erbauung eines Eiskellers an der Central-Hebammen-Lehranstalt.

Das letztgedachte Rescript lautet:

„Friedrich Franz ꝛc. Unsern ꝛc. In dem abschriftlich anliegenden Schreiben, welches an den Vice-Kanzler Geheimen Rath Dr. von Both gerichtet und von diesem Uns vorgelegt ist, ist von dem Dirigenten der Central-Hebammen-Lehranstalt zu Rostock, Professor Dr. Winckel daselbst, überzeugend nachgewiesen, daß diese Anstalt, um das für die Behandlung der Wöchnerinnen erforderliche Eis zu jeder Zeit in der nöthigen Menge anwenden zu können, einen eigenen Eiskeller nicht entbehren kann, und haben Wir daher, da das Bedürfniß als ein dringliches anerkannt werden mußte, die zur Erbauung eines eigenen Eiskellers erforderliche Geldsumme, welche bei der Superrevision auf 384 Thlr. Cour. festgestellt ist, einstweilen auf Unsere Renterei angewiesen. Da jedoch die Anstalt, wie Wir bereits bei früheren Gelegenheiten hervorzuheben Uns veranlaßt gesehen haben, als ein der allgemeinen Landeswohlfahrt dienendes Institut angesehen werden muß, auch bei der Aufnahme in die Entbindungsanstalt kein Unterschied zwischen solchen Personen gemacht wird, welche Unserem Domanium, und solchen, welche dem ritterschaftlichen Landestheil oder den Städten angehören, so vertrauen Wir, daß unsere getreuen Stände in richtiger Würdigung dieses Verhältnisses es billig finden werden, daß die vorgedachten Kosten aus allgemeinen Landesmitteln übertragen werden, und fordern euch daher auf, Unsere getreuen Stände auf dem bevorstehenden Landtage zur Bewilligung der vorgenannten Summe von 384 Thlr. Cour. aus allgemeinen Landesmitteln zu veranlassen. Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Schwerin, am 5. November 1869. Ad mandatum Serenissimi proprium. Großherzoglich Mecklenburgsches Staats-Ministerium. H. Graf v. Bassewitz. An den Engern Ausschuß" ꝛc.

Beschluß auf dieses Rescript und zur 96. E. A.-Prop.: der E. A. werde beauftragt, der hohen Schwerinschen Regierung die Zustimmung zu den beantragten Bewilligungen zu erklären.

5) zur 98. E. A.-Prop. ein hohes Schwerinsches Rescript vom 16. October, betreffend einen Zuschuß von 1300 Thlr. aus der Landes-Receptur-Casse zur Casse der städtischen Industrie. Beschluß: das Rescript werde zur 98. E. A.-Prop. der Committe ad Cap. II überwiesen. (s. §. 5.)

6) zur 105. E. A.-Prop., und zwar ad c, ein Schreiben des Kirchenraths Karsten zu Bilz an den E. A. vom 29. October, in welchem er um Fortgewährung einer Unterstützung an die Wittwe Hundt zu Drüsewitz bittet, und ein Schreiben desselben an die Landtagsversammlung, in welchem er erklärt, daß durch seine Schuld, und hervorgerufen durch seine Altersschwäche, das Unterstützungsgesuch nach dem Antecomitial-Convente, also zu spät, an den E. A. gerichtet sei, weshalb er bitte, nichtsdestoweniger

der Wittwe Hundt die Unterstützung zu gewähren. Beschluß: das Gesuch solle, ungeachtet der fehlenden Intimation, der Landkasten-Committe überwiesen werden, um nach Befinden eine Unterstützung zu beantragen.

B. Als neu zu berathende Gegenstände:

1) Bitte des Gesammtvorstandes des allgemeinen mecklenburgischen Handelsvereins, betreffend die Aufhebung der Handelsclassensteuer. — Beschluß: Das Gesuch sei wieder vorzulegen, sobald man zur Discussion über Cap. I. gelange. (s. §. 4.)

2) Bitte desselben wegen Aufhebung des §. 3 der Verordnung vom 16. März d. J., betreffend Heiligung der Sonn- und Festtage. (s. §. 11.)

3) ein Schwerinsches Rescript vom 26. October wegen eines Zuschusses von 2000 Thlr. zur Elde- ꝛc. Casse. Ging in die Polizei-Committe. (s. §. 10.)

Deliberation über die 28. E. A.-Prop., Aenderung einiger Bestimmungen der Gesetzgebung über Heiligung der Sonn- und Festtage. (s. §. 11.)

Weitere Deliberation über die E. A.-Propositionen:

Ad 18. (Geschenk des Generallieutenants von Spoercken in Celle an das Landes-Archiv und die Landes-Bibliothek) und ad 19. (Jahresbericht über das Landes-Archiv und die Landes-Bibliothek) wird Dank für den Bericht, bez. für die Vorlegung beschlossen.

Ad 20. (Antrag des E. A. auf Gehaltszulage für den Landespedellen Peters.) Beschluß: Es werde die von dem E. A. proponirte persönliche Zulage für den Landespedellen Peters von 150 Thlr. jährlich vom 1. Juli 1869 ab in Anerkennung seiner Leistungen gern bewilligt. Substituirung in der Justiz-Committe. (s. § 8).

6. Sitzung vom 16. November. Vor der Plenarversammlung fanden Separatversammlungen der Landschaft um 11 Uhr, der Ritterschaft um 12 Uhr statt, die bis gegen 2 Uhr währten.

Die Ritterschaft hörte die Verlesung des ersten Theiles des auf vorigem Landtage ihrem Syndikus, Geheimen Justizrath Dr. Ditmar, aufgegebenen Berichts über die Berechtigung des Senators Stegemann aus Parchim, an den vorigjährigen Landtagsverhandlungen Theil zu nehmen, und beschäftigte sich dann mit den Anträgen ritterschaftlicher Aemter auf Bewilligung von Geldbeiträgen zur Hebung der mecklenburgischen Pferdezucht. Der Proposition 1. des Engern Ausschusses von der Ritterschaft sub II. zufolge waren auf dem vorigen Ante-Comitial-Convente von Seiten mehrerer ritterschaftlicher Aemter aufs Neue Anträge auf Geldbewilligungen zur Hebung der mecklenburgischen Pferdezucht eingebracht worden, und zwar von den ritterschaftlichen Aemtern Mecklenburg und Güstrow zum Betrage von jährlich 3000 und resp. 4000 Thlr. auf 10 Jahre aus den Mitteln der Ritterschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises, und von den ritterschaftlichen Aemtern Gnoien und Stavenhagen zum Betrage von jährlich 5000 Thlr. auf 5 Jahre aus den Mitteln der Ritterschaft. Der Beschluß erfolgte indessen dahin, daß 3000 Thlr. jährlich auf fünf Jahre zu dem gedachten Zwecke bewilligt wurden.

Die Landschaft berieth über die Angelegenheit der Mahl- und Schlacht- und der Handelsclassensteuer und faßte den Beschluß, zur Erledigung der hierüber bestehenden Differenz mit der Regierung den Rechtsweg gegen Se. K. H. den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin zu beschreiten.

In dem bald nach 2 Uhr beginnenden Plenum erfolgte zunächst die Uebergabe eines Schwerinschen Rescripts vom 13. November, betreffend die Verwandlung der Landstraße von Waren nach Neustrelitz in einen Communicationsweg. Ging in die

Polizei-Committe (s. § 10 B.). — Ein von Seiten des Directoriums vorgelegtes Gesuch des früheren Klosterpächters Berndes zu Sembzin wegen Rückzahlung von Pachtrückständen ging brevi manu an die Kloster-Revisions-Committe. — Danksagung des Landespedellen Peters für die ihm bewilligte Zulage. — Weitere Deliberation über die E. A.-Propositionen:

Ad 21. (Bitte des Landes-Executors Maaß um Belassung der ihm auf fünf Jahre seit Johannis 1865 bewilligten persönlichen Gehaltszulage von 100 Thlr. für die Zeit seiner Amtsdauer.) — Beschluß: Es solle dem Landes-Executor Maaß die erbetene Gehaltszulage von 100 Thlr. auf weitere fünf Jahre bewilligt sein.

Ad 22. (Erneuertes Gesuch des Landes-Executors Lehmann zu Neustrelitz um Bewilligung des seinem Vorgänger zugestandenen Gehaltes.) — Beschluß: Es solle dem Landes-Executor Lehmann eine Gehaltsverbesserung von 50 Thlr. jährlich vom 1. Juli d. J. ab bewilligt sein.

Ad 24. (Wiedervorlegung der Angelegenheit, betreffend die Vertretung des Magistrats zu Neubrandenburg wegen Bestellung eines Procuratoris Regiminis für denselben zwecks Eröffnung des Rechtsweges, um eine rechtliche Entscheidung darüber herbeizuführen: ob das Großherzoglich Strelitzsche Kammer- und Forst-Collegium berechtigt sei, auf die von dem Magistrate zu den Rechnungen der Stadtgerichts-Bruchcasse aufgestellten Monituren zu verabschieden, zufolge des auf dem letzten allg. Landtage gefaßten Beschlusses) bittet Bürgermeister Ahlers-Neubrandenburg um Aussetzung der Sache bis zum nächsten Landtage. Ein Gleiches geschah schon im vorigen Jahre, und erregt die Sache daher Heiterkeit in der Versammlung. Bürgermeister Pohle-Schwerin findet die Heiterkeit ungerechtfertigt und die Angelegenheit furchtbar ernst, so daß sie durchaus zum nächsten Landtage zurückgelegt werden müsse. (Erneuerte Heiterkeit.) Beschluß: Auf Antrag der Herren Deputirten von Neubrandenburg solle diese Angelegenheit bis zum nächsten Landtage ausgesetzt werden.

Ad 25. (Vertretung des Herrn von Treuenfels auf Benz wegen regierungsseitig ihm auferlegter Räumung der Rögnitz) dankt man für den Bericht.

Ad 27. (In Sachen betreffend die Feststellung der Competenz der Großherzoglichen Landes-Regierung und des Großherzogl. Consistorii zu Neustrelitz in Kirchen- und sonstigen geistlichen Sachen hat der E. A. im Uebrigen die ständische Zustimmung erklärt, jedoch wegen Herstellung des Recurses von Entscheidungen des Consistorii an die Landes-Regierung dem früheren ständischen Antrage inhärirt und um Erlassung einer desfallsigen declaratoria gebeten.) Beschluß: Man wolle diese Angelegenheit bis auf Weiteres auf sich beruhen lassen.

Ad 28. (Aenderung einiger Bestimmungen der Gesetze über die Sonntagsheiligung. Vergl. die Sitzung vom 15. November S. 458) bemerkte Syndikus Meyer-Rostock, daß er die Landes-Acten in dieser Angelegenheit von Nr. 1—93 ohne Ueberschlagung eines Blattes auf das Sorgfältigste durchgelesen habe, ohne auch nur eine Andeutung darüber zu finden, daß der Marktverkehr am Sonntag-Morgen vor dem Gottesdienste zu irgend welchen Inconvenienzen Veranlassung gegeben habe. Bürgermeister Pohle-Schwerin regte wiederholt die Frage an, ob durch die Publication der Verordnung vom 16. März 1869 nicht ständische Rechte verletzt seien, und empfahl daher die Ueberweisung an eine Committe. Es erklärten sich zwar Landrath von Oertzen-Woltow und Kammerherr von Oertzen-Kotelow dagegen; doch ward schließlich beschlossen: es werde diese Angelegenheit in die Justiz-Committe gegeben.

Ad 30. (Relation über die in beiden Landestheilen geschehene Publication der

Verordnung, betr. das Verbot der Eingehung einer Ehe von Seiten minderjähriger Männer) dankt man für den Bericht. Nur nebenher wird die Frage aufgeworfen, ob es nicht angemessen sei, auch für Mecklenburg das 21. Lebensjahr als das Jahr der Volljährigkeit anzunehmen.

Ad 31 und 32 (31. Publication der Verordnung, betreffend die Verpflichtung aller sich in Mecklenburg-Strelitz niederlassenden Juden zur Zahlung von Beiträgen an eine jüdische Gemeinde des Landes. — 32. Publication der Verordnung zur Abänderung und Erläuterung der revidirten Stadtbuchordnung) dankt man für die Relation.

Ad 35. Diese Proposition lautet: „Ueber die mittels hoher Schwerinscher und Strelitzscher Rescripte resp. vom 31. August und vom 16. Sept. herausgegebenen Verordnungs-Entwürfe, betr. die in Gemäßheit der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 fungirenden Behörden und das Verfahren derselben, gab der E. A. die nach Maßgabe des § 195 des LGGEV. Allerhöchst erforderte beschleunigte Erklärung in der Art ab, wie dessen resp. Vorträge ad Seren. Suer. et ad Seren. Strel. vom 21. Sept. näher ergeben; worauf mittels hoher Schwerinscher und Strelitzscher Rescripte resp. vom 28. und 25. Sept. bei gleichzeitiger Publication der betreffenden Verordnungen in beiden Landestheilen diejenigen Allerhöchsten Resolutionen an den E. A. ergingen, welche derselbe, nebst einem Promemoria des Herrn Landsyndikus Langfeldt über die Vergleichung der publicirten Verordnungen mit den voraufgegangenen Verhandlungen, hiebei vorlegt." Die Erklärung des E. A. vom 21. Septbr. und das Promemoria des Landsyndikus Langfeldt wurden verlesen. Darnach hat der E. A. zu § 6 II und IV Abs. 3 der Entwürfe einer Verordnung zur Ausführung der Gewerbeordnung Bedenken und Bemerkungen erhoben, die jedoch nicht durchweg berücksichtigt sind. Zu § 6 sind namentlich Bedenken rücksichtlich der Gebühren für die Gewerbe-Commission geltend gemacht. Es wird dieserhalb jetzt beschlossen: Ad 6 werde der E. A. beauftragt, bei den beiderseitigen h. Regierungen darauf anzutragen, daß die Gebührentaxe für die Gewerbe-Commission vor deren Ingeltungsetzung dem E. A. zur Abgabe der ständischen Erklärung darüber mitgetheilt werde, und solle der E. A. zur Abgabe solcher Erklärung nach seinem Ermessen potestivirt sein. Im Uebrigen erkläre man sich mit den Vorträgen des E. A. einverstanden.

Ad 36. (Publication der Verordnung, betr. die Ertheilung von Concessionen zum Ausschänken von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus) dankt man für den Bericht.

Ad 37. Die Proposition lautet: „Laut hohen Schwerinschen Rescripts vom 14. September sind Seren. durch Beschluß des Bundesraths vom 25. Juni ersucht worden, Allerhöchst Sich über die Angemessenheit des vom Reichstage am 20. Mai beschlossenen Zusatzes zu Nr. 9 des Art. 4 der Bundes-Verfassung des Norddeutschen Bundes, zum Zweck der Erweiterung der Competenz des letzteren auf gewisse Anstalten für die Seeschifffahrt, nämlich die Schifffahrtszeichen — Leuchtfeuer, Tonnen, Baken ꝛc. — und das Lootsenwesen, so zeitig äußern zu wollen, daß der Bundesrath in der Lage sei, bei der Wiederaufnahme seiner Sitzungen im Herbste d. J. sich über die Annahme des vom Reichstage beschlossenen bezüglichen Gesetz-Entwurfes zu entscheiden. Aufgefordert, auch seinerseits sich über diese Competenz-Erweiterung — und zwar, wegen der Eiligkeit der Sache, beschleunigt — zu erklären, trat der E. A. nach Ausweis seines bezüglichen Vortrages vom 24. September, den in dem hohen

Rescripte hierüber entwickelten allerhöchsten Ansichten allen Inhalts bei und erklärte sich damit einverstanden, daß Seren. im Sinne derselben die vom Bundesrathe desiderirte Aeußerung über die Angemessenheit des vom Reichstage beschlossenen Zusatzes zu Nr. 9 des Art. 4 der Bundesverfassung durch AllerhöchstIhre Regierung abgeben zu lassen geruhen wollen." Es wurde die Erklärung des E. A. verlesen und approbirt.

Ad 38. (Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Maße und Gewichte) dankt man für Relation.

Ad 40. (Zur Beseitigung der Unzuträglichkeiten, welche sich bei den nahen gegenseitigen Beziehungen beider Großherzogthümer Mecklenburg aus der Beschränkung der beiderseitigen Verordnungen vom 7. Februar 1863 auf die Hülfsanträge der resp. Schwerinschen und Strelitzschen nichtgerichtlichen Behörden an die Gerichte ergeben, sind von beiden allerhöchsten Landesherren unterm 6. und 16. Juli Verordnungs-Entwürfe zur Ergänzung der Verordnung vom 7. Februar 1863, betr. die Hülfsanträge der nichtgerichtlichen Behörden an die Gerichte, zur verfassungsmäßigen ständischen Berathung herausgegeben worden.) Es werden die zur ständischen Berathung herausgegebenen Gesetzentwürfe verlesen. Beide enthalten zwei Artikel: nach Art. 1 sollen die Schwerinschen resp. Strelitzschen Gerichte den Requisitionen der Strelitzschen resp. Schwerinschen nichtgerichtlichen Behörden genügen wie denjenigen der den nichtgerichtlichen Behörden des Inlandes. Nach Art. 2 soll, wenn es zu Contestationen nach § 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung vom 7. Febr. 1863 dabei kommt, die Strelitzsche Landes-Regierung resp. das Schwerinsche der requirirenden Behörde vorgesetzte Ministerium die behufigen endgültigen Aufklärungen geben. — Beschluß: Der E. A. habe die Zustimmung der Stände zu beiden Gesetzesentwürfen zu erklären.

7. Sitzung vom 17. November. Uebergabe eines Strelitzschen Rescripts vom 10. November, betreffend die ständische Zustimmung zur Zahlung eines Siebentels von 2000 Thlr. aus der Centralsteuercasse in die Casse zur Verwaltung der Anleihen der Elde- ꝛc. Schiffbarmachungs-Societät. Dasselbe wurde in die Polizei-Committe gegeben (s. § 10). — Dictamen des Bürgermeisters Pohle-Schwerin in Bezug auf sein am 12. zu Protocoll gegebenes Dictamen in Betreff des Bundes-Oberhandelsgerichts (s. § 8). — Directorialvorlage: Antrag des Herrn Manecke-Duggenkoppel vom 16. November, die nothwendige baldige Zusammenberufung einer Landessynode betreffend (s. § 11).

Weitere Deliberation über die E. A.-Propositionen;

Ad 41. Antrag des Herrn Hillmann-Kl. Grabow und Genossen vom 18. October auf Wiederaufhebung der Verordnung vom 15. Mai 1848, die Einsetzung von Schieds-Commissionen zur Feststellung streitiger Hoftagelöhner-Verhältnisse betreffend. Der Antrag wurde verlesen; ebenso der sich gegen solche Aufhebung aussprechende Vortrag des Domainenraths von Pentz-Gremmelin, welcher in der Aufhebung einen politischen Fehler findet, der nur Mißtrauen hervorrufen könne. — Landrath von Rieben bemerkte, es sprächen namentlich politische Gründe dafür, daß die Aufhebung dieser Verordnung nicht von den Ständen ausgehe. — Kammerherr von Bülow-Rodenwalde: Die Schiedsgerichte seien nach seiner Meinung gegenstandlos geworden, zumal neben den Hoftagelöhnern überall freie Arbeiter beschafft werden könnten, für welche die Verordnung doch nicht zutreffe. Darum schon sei die Aufhebung überflüssig; auch habe das Gesetz nach seiner Erfahrung noch in neuerer Zeit gut gewirkt. — Syndikus Meyer-Rostock führte bestätigend an, daß das Gesetz noch in der neuesten Zeit in den Rostocker Kämmerei-Gütern vortheilhaft

gewirkt habe. — Herr von Dreves-Kirch-Mummendorf: Anträge auf Aufhebung seien schon seit 13 Jahren gestellt, und doch habe sich in der Landtags-Versammlung immer die allgemeine Meinung dawider ausgesprochen. — Baron von Maltzan-Kl.-Lukow: Es gebe manche alte Gesetze, die gegenstandlos geworden seien, ohne daß man sie aufhebe. So möge man auch diese Verordnung bestehen lassen. — Beschluß: Der Engere Ausschuß habe den Herren Antragstellern zu respondiren, daß Stände sich nicht veranlaßt sehen könnten, auf den Antrag einzugehen.

Ad 42 (veränderte Eintheilung der Brigadebezirke der Gendarmerie), 43. (Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh), 47. (Rechnung 1867—68 der Fiscuscasse des Oberappellationsgerichts), 48. (Verfahren wegen der zur Competenz des Criminal-Collegiums gehörenden Verbrechen), 49. (Ergebnisse der vorigjährigen Visitation dieses Collegiums), 51. (Wiederbesetzung der vacanten Stellen von land- und forstwirthschaftlichen Taratoren), 52. (Entlassung des Obermedicinalraths Loeser als Arzt am Landarbeitshause und Anstellung des Dr. Burmeister, Quiescirung des Actuars Regendanck) 53. (Bedürfnisse des Landarbeitshauses, Edict pro 1869—70. Deckung der Vorschüsse, Superrevision der Rechnungen), 54. I. (Bedürfnisse der Rekrutirungs-Casse), 54. III. (Kosten des Geschäftsbetriebes der Ersatzbehörden), 54. IV. (Kosten der Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige), 55. (Pensionirung des Districts-Secretärs Eiggelkow), 56. (Bestätigung der ständischen Civilmitglieder der Kreis-Ersatz-Commissionen) und 57. (Meilen- und Verpflegungsgelder der Rekruten und Reservisten) dankte man für die Relation, bez. für die Mittheilung.

Ad 60. „Mittels hoher Schwerinscher und Strelitzscher Rescripte vom 12. und 21. October sind Verordnungs-Entwürfe zur Declaration der Bestimmung im § 6 Nr. 3 der Verordnung vom 7. resp. 2. Mai 1868, betr. das Militär-Ersatzwesen, zur Abgabe der ständischen Erklärung darüber herausgegeben worden." Die verlesenen Rescripte bemerken, daß Fälle vorgekommen seien, in denen Geistliche des Landes gegen die Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruction Gebühren für die Geburtsscheine der Militairpflichtigen wahrgenommen hätten; dieserhalb seien Verfügungen an die Geistlichen ergangen. Da sich rücksichtlich der Gebührenfreiheit der Unbescholtenheitsatteste, welche die ein- und dreijährig Freiwilligen beizubringen hätten, keine unzweideutige gesetzliche Bestimmung finde, so werde eine Zusatzbestimmung zum § 6 Nr. 3 der Verordnung vom 7. resp. 2. Mai 1868, betreffend das Militair-Ersatzwesen, proponirt, wonach solche Atteste stempel- und gebührenfrei zu ertheilen seien. — Beschluß: Es habe der E. A. das ständische Einverständniß mit den mitgetheilten Gesetzentwürfen an die hohen Regierungen zu erklären. — Da es bei der Discussion über diese Proposition zur Sprache gekommen, daß für manche Theile des Landes eine Verlegenheit daraus entstehe, wenn das Departements-Aushebungs-Geschäft sich bis nach dem landüblichen Umzugstage verzögere, indem die betheiligten militairpflichtigen jungen Leute dadurch behindert wären, ein Dienstverhältniß zum oder am 24. October anzutreten, und in Folge dessen mitunter dienstlos blieben: so habe der E. A. es mittelst besonderen Vortrags zur Erwägung der hohen Regierungen zu empfehlen, ob sich diesem Uebelstande nicht auf einem oder dem anderen Wege abhelfen lasse.

Ad 62. (Publication der Verordnung wegen Einführung des preußischen Militair-Strafrechts) dankt man für die Relation.

Ad 64. (Zahlung von Pensionen an ehemalige freiwillige Jäger) wird die vom E. A. an die Schwerinsche Regierung abgegebene Erklärung vom 27. April d. J.

verlesen. Bürgermeister Pohle-Schwerin erwähnte, daß, als der Schweriner Magistrat den Pensionsberechtigten in Schwerin attestirt habe, daß sie in Schwerin wohnten, die Auszahlung der Pensionen nicht geschehen sei, wohl aber dann, als attestirt worden sei, daß Schwerin im Norddeutschen Bunde liege. Beschluß: man danke für die Relation.

Ad 66. „Unter Bezugnahme auf den Stand der Verhandlungen über die von der Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft projectirte Erbauung einer Eisenbahn von Wittenberge über Lenzen nach Dömitz und von dort mittels einer festen Elbbrücke nach Lüneburg und weiter zum Anschlusse an die gegenwärtig im Bau begriffene Bremen-Hamburger Eisenbahn ist durch hohes Schwerinsches Rescript vom 23. September die Anwendung des Expropriations-Gesetzes vom 29. März 1845 auf die projectirte Eisenbahn-Anlage Allerhöchst proponirt, und darüber die Abgabe der ständischen Erklärung verlangt." — Beschluß: der E. A. habe die ständische Zustimmung zu dem in dem hohen Schwerinschen Rescripte vom 23. September d. J. enthaltenen Antrage zu erklären.

Ad 67 referirte Hofrath Dr. Flörke-Grabow über die Angelegenheiten der Berlin-Hamburger Eisenbahn mündlich wie folgt:

I. Es hat im Jahre 1868

1) die Gesammteinnahme betragen 3,873,186 Thlr. 4 pf., die Ausgabe 2,683,336 Thlr. 6 sgr. 9 pf., verblieben rein 1,189,849 Thlr. 23 sgr. 7 pf. Davon wurden gezahlt Eisenbahnsteuer 87,500 Thlr., zum Reservefonds 372,349 Thlr. 23 sgr. 7 pf., Dividenden erhielten die Actien Littera A 9½ pCt. = 475,000 Thlr., Actien Littera B 8½ pCt. = 255,000 Thlr., giebt wieder 1,189,849 Thlr. 23 sgr. 7 pf., mithin ist mit 71,₃₆ pCt. vom Brutto gefahren.

2) Personen sind befördert 1,540,580, davon in 4. Wagenclasse etwa ⅓ mit 574.287 Personen.

3) Güter wurden befördert in Summa 12,809,357 Centner. Seit 1859 bis 1869 ist der Güterverkehr stets gestiegen von rund 7 Millionen bis fast 13 Millionen a Jahr mit Ausnahme des Jahres 1866.

4) Der Reservefonds erreichte die Höhe von 1,301,848 Thlr. 10 sgr. 9 pf. Derselbe hat 1869 beträchtliche Ausgaben zu bestreiten, z. B. 3½ Meilen Geleise-Erneuerung a 60,000 Thlr. = 210,000 Thlr. Steuer-Zollschuppen in Hamburg 300,000 Thlr., neuer Güterschuppen dort 80,000 Thlr., Locomotivschuppen in Berlin 20,000 Thlr., zum Fährschiff bei Lüneburg 16,000 Thlr., Erweiterung der Dienstlocale in Berlin 8000 Thlr. ꝛc. ꝛc.

5) Der Bau- und Betriebsfonds, in Summa 14 Millionen Thlr., ist jetzt aufgelöst.

6) Amortisationsfonds der B.-Actien. Von den im Besitze der Städte Mecklenburgs und Hamburg befindlichen Actien Littera B 3 Mill. Thlr. Cour. sind amortisirt 1,402,400 Thlr., so daß noch vorhanden sind 1,597,600 Thlr., von denen die Hälfte Mecklenburg-Schwerin competirt.

7) Im vorigen Jahre erhielt Mecklenburg aus seinen Actien Littera A und B an Dividenden, Superdividenden und Amortisation in Summa 171,762 Thlr. 15 sgr.

8) Transportmittel sind vorhanden: 100 Locomotiven, 1639 Wagen, davon 180 Personen- und 1459 Gepäck-, Güter- und Viehwagen.

9) Beamten-Personal. Außer Direction und Syndikat sind angestellt bei der allgemeinen Verwaltung 72 Personen, der Beaufsichtigung der Bahn 915, der Transportverwaltung 1740, Summa 2697 Personen, und wurden 191,317 Tagewerke gebraucht. Die Gesammtsumme der Beamten-Gehalte betrug 408,106 Thlr. 18 sgr Zur Pensions- und Unterstützungscasse sind aufgenommen 1497 Beamte. Dieselbe hat einen Fonds von 425,407 Thlr. 27 sgr. 11 pf., bedarf aber noch, außer den Receptionsgeldern und Beiträgen der Mitglieder, Zuschüsse und erhält von der Gesellschaft jährlich 7500 Thlr. Abnutzung der Böschung betrug 1603 Thlr., Strafgelder 134 Thlr., Ueberweisungen verschiedener Art 800 Thlr. ꝛc.

10) Der Voranschlag pro 1869 erreicht in Einnahme 3,372,368 Thlr., Ausgabe 2,436,668 Thlr., Ueberschuß 935,700 Thlr., die vorgesehene Einnahme ist jedoch schon überschritten.

11) Die Transitzölle auf der Bahn sind jetzt ganz aufgehoben. Letztere wurde am 15. October 1846 auf 30 Meilen, am 15. December 1846 ganz auf 38 Meilen eröffnet. Sämmtliche Transitzölle haben während der 22 Jahre 1847—1868 betragen und erhielten davon:

a. Hamburg-Lübeck für beiderstädtisches Gebiet 434,343 Thlr.
b. Lauenburg 1,931,694 Thlr.
c. Mecklenburg-Schwerin 3,057,398 Thlr.
In Summa 6,023,435 Thlr.

II. 1) Es ist ein neuer Tagsschnellzug von Berlin nach Hamburg et vice versa eingelegt: ab Hamburg 2 Uhr 50 Min. Nm., ab Berlin 2 Uhr 15 Min. Nm.

2) Das beiderstädtische Gebiet Bergedorf ist am 1. Januar d. J. ausschließlich in den Besitz von Hamburg übergegangen, das Lübecker Commissariat also aufgehoben, wogegen das von Lauenburg noch für die Bahn besteht.

3) Für die Dampf-Fähre bei Lauenburg ist ein zweites Fährschiff angeschafft, kostet 64,000 Thlr., wozu unsere Bahn ¼ mit 16,000 Thlr. hergegeben hat.

4) Der Eintritt in den Zollverein vernothwendigte neue Einrichtungen zur steuerlichen Abfertigung auf dem Bahnhofe zu Hamburg für Personen, Effecten und Eilgut im Bahnhofslocale und Herrichtung des neuen Zollschuppens, machte mehrfache Baulichkeiten auf den Bahnhöfen, z. B. Ludwigslust, Warnow und Wittenberge, überflüssig, welche theils anderweitig verwendet, theils abgebrochen, theils verkauft sind.

5) Die Niederlegung des Perrons der Bahnhöfe ist fast durchweg beschafft excl. der Endpunkte.

6) Zur nöthigen Erweiterung der Umwallungsbahn in Berlin ist dort ein Streifen Landes von 200 □Rth. a 45 Thlr. abgetreten.

7) Von Berlin nach Spandau sind Localarbeiterzüge eingelegt.

8) Bewilligt wurden Zuschüsse zu den Chausseen a. von Dömitz nach Lübtheen 2000 Thlr., b. Neuhaus nach Brahlstorf 2000 Thlr.

9) Der Vertrag mit der Magdeburg-Wittenberger Bahn vom 22. August 1869, wonach dieselbe 5 pCt. Bonification für den durchgehenden Verkehr erhielt, ist zum 1. Januar k. J. gekündigt.

10) Unsere Verwaltung wird den Betrieb der Hamburg-Altonaer Verbindungsbahn vom 1. Jan. k. J. an übernehmen.

11) Durch die entstandenen resp. im Bau begriffenen Concurrenzbahnen, namentlich der Mecklenb. Friedrich-Franz-Bahn, Lübeck-Kleinen-Bahn, Hamburg-Lübeck, Berlin-Ratenow-Stendaler Bahn, von dort resp. nach Lehrte und Uelzen, vernothwendigten sich Maaßnehmungen zur Begegnung solcher Concurrenz, welche man lediglich in der Herrichtung einer Bahn von Wittenberge nach Lüneburg zum Anschluß an die Harburg-Bremen-Osnabrücker-Eisenbahn erkannte, welche Zweigbahn von Wittenberge über Lenzen, Dömitz mit Ueberbrückung der Elbe dort nach Lüneburg und weiter zu führen sein würde. Für und gegen dieses Project ist in der Tagespresse eingehend discutirt, das große Interesse Mecklenburgs für letztbezeichnete Richtung wurde eingehend hervorgehoben. Diese Angelegenheit ist zur Beschlußnahme der Generalversammlung der Actionaire am 24. d. M. in Ludwigslust verstellt und steht das Resultat derselben zu erwarten.

Nach dieser Mittheilung wurde beschlossen: man danke für die Vorlage.

Ad 68. (Berechnung der Salomon Heine'schen Anleihe zum Bau der Berlin-Hamburger Eisenbahn) dankt man für die Relation.

8. Sitzung vom 18. November. Nachdem verschiedene Committen, namentlich die Steuer-Committe, am Vormittag mehrere Stunden versammelt gewesen waren, begann das Plenum unter Theilnahme von circa 50 Landständen erst um 2 Uhr.

Uebergabe eines Schwerinschen Rescripts vom 10. November mit Anlagen, betreffend das Landarbeitshaus und dessen Reorganisation. Ging in die Polizei-Committe (s. § 10.) — Landrath v. Plüskow-Kowalz überreicht Namens der Vorsteher des Klosters Dobbertin einen Vortrag, betreffend Abgabe von Holz an die Bauern zu Diemitz. Ging brevi manu in die Kloster-Committe. — Die Polizei-Committe bittet durch Landrath von Plüskow-Kowalz um das Acten-Material zur Bearbeitung der 49. E. A.-Prop. (s. § 10.) — Substitution in der Landkasten-Revisions-Committe (s. § 3.) — Verlesung eines Danksagungsschreibens des Landes-Executors Maaß wegen der ihm bewilligten Gehaltszulage. — Weitere Deliberation über die E. A.-Propositionen:

Ad 72, (Revision der Berechnung der Landes-Chausseen-Verwaltung) dankte man für den Bericht.

Ad 73 I. (Haupt-Etat nebst Special-Etats der zur landesherrlichen Verwaltung übernommenen und aus allgemeinen Landesmitteln zu erhaltenden Chausseen pro Johannis 1869-70.) dankte man für die Mittheilung. Ad 73 II. (derselbe Etat pro Johannis 1870-71.) habe der E. A. die behufigen Erklärungen über den Haupt- und die Special-Etats nach seinem Ermessen abzugeben, und sei einstweilen die Summe von 57,630 Rth. in dem Landes-Receptur-Cassen-Etat zu prospiciren.

Ad 74. (Etat der Bützow-Cröpeliner Chaussee pro 1868—69), 76. (Ankauf des Thorhauses zu Warin), 77. (Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle zu Holdorf an der Schwerin-Lübecker Chaussee), 78. (Prolongation der Vereinbarung mit dem Magistrate zu Laage wegen der Hebestelle an der Laage-Tessiner Chaussee), 79. (Pensionirung zweier Chausseewärter an der Wismar-Ribnitzer und eines Chausseewärters an der Parchim-Brüeler Chaussee) dankte man für den Bericht.

Ad 80. (Gehaltszulage für den Chausseegeld-Einnehmer Lübcke zu Zahrenstorf an der Berlin-Hamburger Chaussee), wurde der einschlagende Bericht der Chaussee-Verwaltungs-Commission und das Rescript vom 1. Februar verlesen. Letzteres proponirt in Anbetracht der zahlreichen Familie des Petenten eine außerordentliche Unterstützung von monatlich 5 Rth. auf 10 Rth. Verlesen wurde auch eine Erklärung des E. A. vom 4. März; derselbe hat vorläufig schon die Unterstützung auf ein Jahr bewilligt. — Beschlossen wird: die proponirte Zulage werde bewilligt.

Ad 81. (Prolongation der Frist zur Erbauung einer Chaussee von Sternberg nach Dobbertin), 82. (Ablehnung der Landeshülfen für die Chausseebauten a. von Malchow in der Richtung auf Freienstein, b. von Dömitz nach Lübtheen, und c. von Schwerin nach Mühlen-Eixen), 83. (Ablehnung der Ablösung der Chausseegeld-Erhebung auf der Crivitz-Goldberger und der Goldberg-Carower Chaussee), 84. (Auszahlung der Landeshülfen für eine Meile der Parchim-Sternberger Chaussee; Anmeldung zur Auszahlung des Restes für ca. 2½ Meilen) und 85. (Auszahlung von Vorarbeitskosten für die Parchim-Putlitzer Chaussee) wurde Dank für die Relation beschlossen.

9. Sitzung vom 19. November. Nachdem die Committe mehrstündige Sitzungen gehalten, trat das nicht sehr zahlreiche Plenum um 2 Uhr zusammen.

Kammerherr von Blücher-Kuppentin und Herr von Lowtzow-Rensow übergeben Namens und im Auftrage der auf dem vorigjährigen Landtage erwählten Local-Committen für die Klöster Malchow resp. Ribnitz deren Berichte. Dieselben gehen brevi manu in die Kloster-Revisions-Committe.

Weitere Deliberation über die E. A.-Propositionen:

Ad 86. (Auszahlung der Landeshülfen für die im Bau vollendete Chaussee von Goldberg nach Carow) und 87. (Expropriations-Commission für den Crivitz-Goldberger Chausseebau) dankte man für den Bericht bez. die Mittheilung.

Ad 89. (also lautend: „Mittelst hohen Schwer. Rescripts vom 26. August ist, bei Mittheilung des vom Magistrate zu Güstrow als Unternehmer des Chausseebaues von Güstrow nach Neukrug gestellten Gesuches um eventuelle Verlängerung des bei Bewilligung der Landeshülfen für die Vollendung des Baues bedungenen Zeitraumes bis Ende des Jahres 1872, über diese von Seren. unter den vom Magistrate vorgetragenen Verhältnissen, welche der Fortrückung des Baues hindernd entgegengetreten, für gewährlich erachtete Bitte die Abgabe der ständischen Erklärung verlangt.")

wurde das Schwerinsche Rescript vom 26. August und das Gesuch des Magistrats zu Güstrow verlesen, und darauf beschlossen; der E. A. habe die ständische Zustimmung zu der erbetenen Verlängerung des bei Bewilligung der Landeshülfen für die Vollendung des Chausseebaues von Güstrow nach Neukrug bedungenen Zeitraumes bis Ende des Jahres 1872 zu erklären.

Ad 90. (Antrag des Herrn von Flotow-Kogel, Kammerherrn von Bülow-Rogeez und Bürgermeisters Rettberg-Malchow wegen Erbauung einer Chaussee von Malchow nach Freienstein.) Die Antragsteller erbitten erneuerte Berathung über die Bewilligung der Landeshülfen zu einer Chaussee von Malchow nach Freienstein, die im vergangenen Jahre abgelehnt sei.

Zur Vorlage gelangen auch zwei Dictamina des Bürgermeisters Grohmann-Dömitz und des Bürgermeisters Pohle-Schwerin, welche die Stände ersuchen, sich der Regierung gegenüber dahin geneigt zu erklären, daß sie wegen Bewilligung der Landeshülfen für eine Chaussee von Dömitz nach Lübtheen, bez. von Schwerin nach Mühlen-Eixen mit derselben in Verhandlung zu treten bereit seien. (Erinnerlich wurden auch für diese beiden Chausseen im vergangenen Jahre aus allgemeinen Gründen, besonders aus der Finanz- und Steuerlage des Landes hergenommen, die Landeshülfen verweigert.) In dem Grohmannschen Dictamen wird mitgetheilt, die hohe Schwerinsche Regierung habe in einem jüngst an den Magistrat zu Dömitz ergangenen Rescripte verweigert, Angesichts der vorigjährigen Landtagsbeschlüsse über Landeshülfen zu Chausseen, das Project Dömitz-Lübtheen auch in diesem Jahre an den Landtag zu bringen. — Kammerherr von Oertzen-Kotelow (der als Substitut des Protocolldirigenten das Protocoll dirigirte:) Die beiden letzten Dictamina müßten schon wegen fehlender Intimation abgelehnt werden; aber auch der erste Antrag empfehle sich nicht zur Gewährung, da noch gleiche Verhältnisse wie im vergangenen Jahre obwalteten. Dem traten mehrere Stimmen aus der Landschaft entgegen: Es sei doch noch zu prüfen, ob dieselben Umstände obwalteten, welche zu dem vorigjährigen Beschlusse wegen der Chausseen geführt hätten.

Bürgermeister Pohle-Schwerin: Die fehlende Intimation könne kein Grund sein, die Dictamina nicht zu berücksichtigen; einer solchen bedürfe es nicht, da es sich hier zunächst nicht um eine Geldbewilligung, sondern um das Eintreten in Verhandlungen handle. — Graf von Bassewitz-Drüsewitz: Wenn man sich geneigt zeige, über die Chausseen mit der Regierung zu verhandeln, so liege darin auch zugleich die Geneigtheit für Bewilligung der Landeshülfen. — Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf bespricht die einzelnen Projecte und spricht sich namentlich gegen das Project Schwerin-Mühlen-Eixen aus, das nach seiner Kenntniß und Ueberzeugung lediglich localen Interessen diene. — Bürgermeister Pohle-Schwerin: Es sei allerdings richtig, daß diese Chaussee zunächst dem Localinteresse der Stadt Schwerin diene, welche durch die bevorstehende Eröffnung der Eisenbahn von Lübeck nach Kleinen in ihren Verkehrsbeziehungen wesentlich beeinträchtigt werde. Indessen sei dieses Interesse der größeren Stadt von so großer Bedeutung, daß man dasselbe gewissermaßen für ein allgemeines erachten und ansehen könne.

Inzwischen war folgender Beschluß zu Protocoll proponirt: Die Landtags-Versammlung müsse, auch abgesehen von der mangelnden Intimation der Anträge in den beiden dictaminibus, Bedenken tragen, auf die gestellten Anträge einzugehen, weil die in dem Vortrage des Engern Ausschusses ad Seren. Suer. vom 4. März d. J. entwickelten Ablehnungsgründe zur Zeit noch von Bestand seien. — Es wurde

dann noch vorgeschlagen, die Berathung über diesen Gegenstand auszusetzen, bis ein Bericht der Polizei-Committe über die 71. E. A.-Proposition (Fortbestand der Beschlüsse von 1858) vorliege. Da man sich hierüber aber nicht einigen konnte, so wurde abgestimmt, wobei sich 32 Stimmen gegen, 18 Stimmen für den zu Protocoll proponirten Beschluß entschieden. (Die Abstimmung leitete im wendischen Kreise für den behinderten Vicelandmarschall Baron von Maltzahn-Gr.-Luckow der Vicelandmarschall Stargardschen Kreises von Dewitz-Cölpin.)

Ad 91. (Ablehnung einer Landeshülfe für den Neubau der Brücke über die Warnow bei Schwaan) und 92. (Rechnungen der Casse der Landeshülfen für Chaussee- und Wasserbauten) dankte man für die Relation.

10. Sitzung vom 20. November. Wegen voraufgehender und bis 2 Uhr andauernder Committensitzungen begann die Plenarsitzung erst gegen 3 Uhr.

Landrath von Rieben-Galenbeck zeigte Namens des Directoriums an, daß dasselbe einen Antrag des Hofbauraths Demmler in Schwerin in Betreff der Herbeiführung eines neuen Preßgesetzes zur Vorlage zu bringen beschlossen habe. Diesen Antrag theilte das „Rostocker Tagesblatt" mit Weglassung bez. Kürzung einiger Stellen also lautend mit:

„Hochansehnliche Landtags-Versammlung. Wenn ich die Pflichten und Befugnisse der hohen Versammlung von Ritter- und Landschaft richtig auffasse, so wird Hochdieselbe die an Sie gerichteten Beschwerden und Petitionen auch eines einzelnen Mecklenburgers eben so gewissenhaft prüfen und darüber beschließen, als wenn dieselben in Form eines mit mehreren Unterschriften versehenen Collectiv-Antrages Hochderselben unterbreitet werden.

Diese Auffassung bestimmte mich zu dem nachfolgenden, die landesherrliche Verordnung zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse vom 4. März 1856 betreffenden Vortrage, und bin ich durch die im Nachstehenden näher dargelegte Vorkommenheit speciell dazu veranlaßt worden.

Am Donnerstag, 4. d. M., verstarb hier ein zur Domparochie gehöriges Gemeindemitglied am Krebs, die Angehörigen wollten die Verstorbene am darauf folgenden Sonntage, am 7., Nachmittags gleich nach dem Gottesdienste, mit Glockengeläute und Prediger-Begleitung zur Erde bestatten lassen, es wurde denselben jedoch von der competenten kirchlichen Behörde der Bescheid: daß die Beerdigung an dem gewünschten Sonntag Nachmittag nicht statthaben könne, wohl aber am darauf folgenden Tage. Die Angehörigen, welche sich bei diesem Bescheid nicht beruhigen wollten, erneuerten zwar ihr Gesuch und beantragten wiederholt das von ihnen verlangte Begräbniß mit geistlicher Begleitung, allein es blieb bei der abweisenden Erklärung Seitens der Kirchenbehörde.

Nachdem ich von dieser Vorkommenheit Kunde erhalten hatte und der Ansicht war, daß die Kirchenbehörde kein Recht hatte, das Begräbniß an dem von den Angehörigen gewünschten Tage und der Stunde zu verweigern und dazu einen späteren Tag zu bestimmen; so glaubte ich dem allgemeinen Interesse zu dienen, wenn ich ein solches Verkennen des kirchlichen Berufs an die Oeffentlichkeit brachte; ich übersandte daher einer einheimischen Zeitung mit der Bitte um Insertion gegen Bezahlung folgenden Artikel:

„Es soll — wie man sich allgemein erzählt — nicht allein die Versammlung von Lehrern gewesen sein, welche Veranlassung und als Grund bezeichnet ward, daß den Angehörigen einer schon am Donnerstag v. M. am Krebs Verstorbenen ihr wiederholtes dringendes Gesuch um Beerdigung auf den gestrigen Nachmittag verweigert ward, sondern es soll auch wesentlich das gleichzeitig im Sternschen Hotel nach der 3. Weihe des Doms stattgehabte Diner der Geistlichkeit das Hinderniß abgegeben haben. — Wir glauben dies registriren zu müssen für den Fall, daß gelegentlich einmal eine Parallele über den Pflichteifer von Kirchen- zu weltlichen Dienern gezogen werden sollte. Schwerin, den 8. Nov. 1869. G. A. Demmler."

Hierauf erhielt ich vom Redacteur des Blattes ein Schreiben, in welchem er sein Bedauern ausspricht, daß er das Inserat nicht aufnehmen „könne und dürfe, da es gegen den § 14 des Preßgesetzes verstoße." Dieser Paragraph lautet: Wer in einer Druckschrift die Religion oder Sittenlehre überhaupt, die Lehren, Einrichtungen, Gebräuche einer anerkannten Lehre oder Re-

ligions-Gesellschaft durch Ausdrücke der Verachtung oder Verspottung angreift, soll mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von 10 bis 500 Thlr. bestraft werden." Eine darauf von mir versuchte mündliche Berichtigung über die Tragweite des angezogenen Paragraphen vermochte keine Abänderung des redactionellen Entschlusses herbeizuführen. Umsonst war es auch, daß ich mich an den Factor der Zeitungsdruckerei wandte: ich erhielt dieselbe Antwort. Ein Advokat, der mir als Curator der Officin in Abwesenheit des Druckereibesitzers bezeichnet worden, gab sein juristisches Erachten dahin ab, daß ihm mein Inserat nicht preßgefährlich erscheine. Hierauf gestützt, wandte ich mich wiederum an die Druckerei mit der erneuten (schriftlichen) Bitte um Abdruck des Artikels; ich fügte derselben die Ausführung hinzu:

In Ihrem gestrigen Blatte heißt es: „Nimm dich der Wahrheit an, wenn du kannst und laß dich gern ihretwegen hassen." — Indem ich diese an uns Alle gerichtete treffliche Mahnung beherzigte, erklärte ich mich bereit, meinen Namen dem Artikel hinzufügen zu lassen, womit ich als der Einsender natürlich den Haß — wenn ein solcher daraus rechtlicherweise überall hervorgehen kann — auf mich übernommen habe. Das übrige muß die Presse, wenn sie überhaupt nützen und das Höhere, geistig Sittliche befördern will, auf sich nehmen, wenn denn auch einige die Aufnahme mit scheelen Augen betrachten, so wird der größere und bessere Theil Ihrer Zeitungsleser der Aufnahme derartiger Artikel Anerkennung widerfahren lassen. Eine Zeitung kann niemals allen Wünschen entsprechen, sie soll aber vor allen Dingen die Zeitverhältnisse richtig und wahr schildern, und dazu gehören so kleine Episoden, wozu der Artikel die Fährte vorzeichnet, und so hoffe ich denn, daß Sie Ihre Bedenken im Interesse der Gesammtheit werden fallen lassen. — Schwerin, 8. Nov. 1869.

G. A. Demmler.

Die so wiederholte Bitte um Aufnahme erfuhr wiederum eine Ablehnung, welcher beigefügt war, der Herr Superintendent K. (dem man den Inhalt des Inserates mitgetheilt) habe erklärt, „daß er natürlich die Aufnahme eines solchen Inserates nicht verhindern könne; wenn dies aber geschehen sollte, so würde er sich bedauerlichst gezwungen sehen, eine desfallsige Klage zunächst gegen den Factor anhängig zu machen." Ich brauche — indem ich dieses Factum, deren ich noch mehrere hinzufügen könnte, erzählt habe — gewiß nicht die Versicherung zu geben, daß ich dies lediglich und allein nur deshalb that, um der hochansehnlichen Landtagsversammlung den thatsächlichen Beweis zu geben, wie die Aufnahme von Artikeln und Inseraten im Namen des Preßgesetzes und durch dasselbe verweigert wird, weil solches eben in mehreren seiner Paragraphen eine so unbestimmte, dehnbare, allgemeine Wortfassung hat, daß dies möglich, und selbst eine jede anzustellende Klage damit motivirt werden kann.

Nun ist aber auch das gedachte Preßgesetz so ganz abnorm in seiner Strenge und seinen Strafbestimmungen, daß dasselbe schon seit Jahren sowohl von der inländischen wie von der ausländischen öffentlichen Presse hart aber gerecht verurtheilt ist, und daß darunter auch alle Parteien, conservative wie liberale, leiden und gelitten haben, und so glaube ich, daß sich ein Gesuch rechtfertigen läßt, wenn ich gehorsamst bitte:

> Die hohe Versammlung von Ritter- und Landschaft wolle noch auf dem gegenwärtigen Landtage beschließen, die hohe Landesregierung aufzufordern, zum nächsten Landtage ein neues, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen entsprechendes Preßgesetz ausarbeiten und den Ständen vorlegen zu lassen.

Es wird der hohen Landtagsversammlung bei geneigter Inbetrachtnahme des vorstehenden Petitums nicht entgehen, daß das gegenwärtig zu Recht bestehende Preßgesetz in den meisten und einflußreichsten Paragraphen durch die inmittelst publicirten verschiedenen Gesetze des Norddeutschen Bundes hinfällig geworden ist, und dürfte sich schon deshalb eine Revision desselben dringend empfehlen.

Endlich erscheint es aber noch aus dem Grunde im höchsten Grade bedenklich zu sein, das gegenwärtige strenge mecklenburgische Preßgesetz mit seinen hohen Strafen bei Bestand zu lassen, weil dasselbe nach Artikel 74 der Norddeutschen Bundes-Verfassung bei Beleidigungen des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages u. s. w durch Wort, Schrift, Druck ꝛc. gleichfalls zur Anwendung kommen, darnach der Fall beurtheilt und bestraft werden soll, und weil es weiter doch mehr als wahrscheinlich ist, daß wir in Mecklenburg noch oft Gelegenheit, auch vom mecklenburgischen Standpunkt die Verpflichtung haben werden, die Handlungen und Beschlüsse jener Behörden und Personen durch die öffentliche Presse mit Freimuth

zu besprechen und sie einer strengen Kritik zu unterwerfen, die alsdann aber nach unserem mecklenburgischen Preßgesetz nur zu leicht als Beleidigung ꝛc. wird beurtheilt und darnach bestraft werden können.

Ich empfehle mich der hochansehnlichen Landtagsversammlung gehorsamst G. A. Demmler. Schwerin, 15. November 1869."

Nach Verlesung des Vortrages mit seinen Anlagen wurde der Landessecretär beauftragt, dem Herrn Hofbaurath Demmler seinen Vortrag nebst Anlagen mit der Erklärung zurückzusenden, daß wegen anstößigen Inhalts der Anlagen die Landtags-Versammlung denselben nicht geeignet finden könne, zu den Acten genommen zu werden.

Vorlegung zweier Berichte der Polizei-Committe 1) über die 88. E. A.-Prop., Chaussee Parchim-Sternberg, 2) über das Schwerinsche Rescript vom 13. November- betreffend die Landstraße von Waren nach Neustrelitz (s. § 10.)

11. Sitzung am 22. November. Vom Directorium wird ein Antrag des Herrn Manecke-Duggenkoppel zur 26. E. A.-Prop. (Bundes-Oberhandelsgericht und die in Betreff desselben vom Engern Ausschusse an die Landesherren gerichtete Bitte vergl. § 8) vorgelegt.

Der Maneckesche Antrag lautet:

G. P. M. Unter Nr. 26 der diesjährigen Propositionen des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft trägt derselbe den versammelten Ständen Folgendes vor:

„In Folge des bei den Organen des Norddeutschen Bundes zur Verhandlung gestandenen Antrages der Königlich Sächsischen Regierung wegen Errichtung eines obersten Bundes-Gerichtshofes für Handelssachen fand der E. A. sich veranlaßt, unterm 30. April an beide Allerdurchlauchtigste Landesherren die submisseste Bitte zu richten: daß Allerhöchst-Dieselben Ihren Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes wegen Abgabe eines ablehnenden Voti bezüglich des obgedachten Antrages der Königl. Sächsischen Regierung gnädigst zu instruiren geruhen möchten."

In Erwägung nun, daß ich dem Engern Ausschusse, nach den ursprünglichen Bestimmungen der alten mecklenburgischen Verfassung, die Befugniß zu einem solchen Schritte durchaus absprechen muß, und in fernerer Erwägung, daß das beregte Desiderium in offenem Widerspruch mit der öffentlichen Meinung in ganz Mecklenburg steht, und welche vielmehr mit der Erklärung des Herrn Grafen Münster in der Sitzung des Herrenhauses am 17. November d. J. in Bezug auf einen gleichen Antrag des Grafen zur Lippe vollkommen übereinstimmt, daß nämlich solche Bestrebungen wider die sehnlichen Wünsche und vielfältigen Bemühungen des Volkes nach Einheit Deutschlands höchst schädlich für das ganze Vaterland seien, und eine Zustimmung von Seiten des Herrenhauses als eine Versündigung gegen die germanische Race angesehen werden müßte, so halte ich mich verpflichtet, hiemit Verwahrung einzulegen, als stillschweigender Theilnehmer an solchen Bestrebungen angesehen zu werden.

Der hochansehnlichen Landtags-Versammlung empfehle ich mich so hochachtungsvoll als gehorsamst

Schwerin, den ten November 1869. Manecke auf Duggenkoppel.

Ein Beschluß wurde hierauf nicht gefaßt, das Schriftstück aber zu den Landtags-Acten genommen.

Vorlegung des Berichts der Polizei-Committe über E. A.-Prop. 54. II. und das Schwerinsche Rescript vom 5. November, betreffend den Etat der Rekrutirungs-Casse pro 1870-71 (s. § 10). — Vorlegung des Berichts der Landkasten-Revisions-Committe über die 103. E. A.-Prop. (Rechnung der ritterschaftlichen Brandcasse pro 1. Februar 1868—69.)

Die — vom Engern Ausschusse und von der Committe revidirte — Rechnung hat nach dem Berichte weder in calculo noch in materialibus zu Monituren Veranlassung gegeben.

I. Die Einnahme betrug:

1) Cassenbestand	27,941	Thlr.	30	ßl.	$2^4/_7$	pf.
2) Beiträge						
a. erste Erhebung vom 12. Juli v. J. .	25,944	"	27	"	4	"
b. zweite Erhebung vom 25. August v. J.	35,861	"	33	"	8	"
c. dritte Erhebung vom 24. Februar d. J.	37,704	"	37	"	4	"
3) Zinsen auf verspätete Beiträge	46	"	26	"	7	"
4) Zinsen auf 10,000 Thlr. Friedrich-Franz-Eisenbahn-Obligationen zu $3^1/_2$ pCt. . .	350	"	—	"	—	"
Summa:	128,589	Thlr.	29	ßl.	$2^4/_7$	pf.*)

II. Die Ausgabe betrug:

1) Entschädigungen	96,445	Thlr.	16	ßl.	—	pf.
2) Spritzen-Prämien	378	"	—	"	—	"
3) Verwaltung	308	"	23	"	$6^2/_5$	"
Summa:	97,131	Thlr.	39	ßl.	$6^2/_5$	pf.

also blieb ein Cassenbestand von 31,457 Thlr. 37 ßl. $8^6/_{35}$ pf.

III. Die Versicherungen betrugen am Schlusse der Rechnung pro 1867—68 16,531,045 Thlr.

a. Zuwachs wegen Einlösungen . .	264,460	Thlr.
und	47,485	"
und	238,430	"
neue Versicherungen	397,070	"
Summe des Zuwachses	947,445	Thlr.
b. Abminderungen durch Erniedrigung .	41,871	"
durch Austritt.	322,394	"
Summe	364,265	Thlr.

Reiner Zuwachs war 583,180 Thlr.

Die ganze Versicherungssumme betrug am Schlusse der Rechnung 17,114,225 Thlr.

Committe empfiehlt, dem löblichen Engern Ausschusse wegen Führung der Rechnung zu danken, den Berechner zu liberiren, und den löblichen Engern Ausschuß zu ersuchen, für Belegung der Capitalien zu 4 pCt. Sorge zu tragen.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow bittet, ihm in der Committe ad Cap. III. den Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf zu substituiren. Die Ritterschaft Stargardschen Kreises erklärt sich hiermit einverstanden (s. § 3).

12. Sitzung am 23. November. Am Vormittag fanden mehrstündige Committen-Sitzungen statt.

Im Plenum Uebergabe eines Schwerinschen Rescripts vom 22. November und einer Strelitzschen Note mit dem Entwurfe einer Verordnung, betreffend die Erhebung einer Gewerbescheinsteuer. Ging in die Committe ad Cap. III. (s. §. 7). — Vorlegung einer Bitte des früheren Klosterpächters Jürgens zu Vimsow um Rückgabe eines Restbetrages seines Pachtvorschusses. Geht brevi manu zur Kloster-Committe. — Veränderte In- und Substituirung in der Committe ad Cap. III. (s. § 7).

Dictamen des Bürgermeisters Pohle-Schwerin, betreffend die Vererbpachtung der Domanial-Bauerhufen. Dasselbe lautet:

*) Aus den obigen Positionen der Einnahme ergiebt sich diese Summa nicht.

„Durch Verordnung vom 16. November 1867 an das Finanzministerium haben des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin K. H. anzuordnen geruhet, daß im Domanium

„das den bisherigen Zeitpachtbauern an ihren Hufen einzuräumende Recht ihnen in Form der Vererbpachtung gegeben werden soll."

Es ist darin weiter bestimmt:

„Die Bauern erhalten ihre Hufen, soweit nicht das dringende Bedürfniß vorliegt, zu Gemeinde-, Schul-, Kirchen- und dergleichen Zwecken einzelne Abschnitte zu reserviren und etwa erforderliche Permutationen vorbehältlich, unverkürzt und zwar bis zum Bestande von 120 bonitirten Scheffeln, und wo diese 120 bonitirten Scheffel weniger an Fläche betragen, darüber hinaus bis zu 18,000 □R. nutzbaren Ländereien erbstandsgeldfrei, über diese 120 bonitirten Scheffel beziehungsweise 18,000 □R. Fläche hinaus jedoch nur gegen Erlegung des 25fachen Canons als Erbständsgeld."

Wie groß der Theil von domanialem Grund und Boden ist, der durch diese VO. ergriffen wird, kann ich augenblicklich, da mir statistische Nachweisungen nicht zur Hand sind, nicht angeben, allein ich kann wohl als feststehend annehmen, daß er ein nicht unerheblicher sein wird. So sehr diese Maßregel nun wirthschaftlich zu billigen sein mag, so sehr bedenklich ist sie in politischer Beziehung. Das ganze Landesregiment beruht auf dem festen und unveränderten Bestande des Domanialvermögens, aus dem zusammen mit den vereinbarten Summen der ordentlichen Contribution in Gemäßheit des Artikel I. des Erbvergleichs und des § 1 der Vereinbarung vom 21./25. April 1869 das Landesregiment zu führen ist. Daß Stände auf das Höchste dabei interessirt sind, daß der Bestand des Domanialvermögens nicht vermindert wird, ergiebt sich hieraus ohne Weiteres. Man hat bei Erlaß der Eingangs gedachten Allerhöchsten Verordnung gefühlt, daß in dieser Beziehung eine Sicherung nothwendig sei, indem es darin heißt:

„Wegen der Anlegung der aufkommenden Capitalien — — — behalten Wir Uns weitere Bestimmung vor."

Wenn nun dem Vernehmen nach eine besondere Commission bestellt ist, welche die Erbstandscapitalien zu verwalten hat, so giebt dies den Ständen doch keinerlei Garantie, daß dieser Capitalstock nicht vermindert und überhaupt in seinem Bestande nicht verändert wird. Stände haben bis jetzt, wie die Errichtung der Reluitions-Commission unzweideutig zeugt, in den Fällen, in welchen eine zeitweilige Veränderung im Bestande des Domanialvermögens unvermeidlich war, stets mit Aengstlichkeit darauf gewacht, daß die Beitragspflicht der Unterthanen zu den Landeslasten durch derartige vorübergehende Maßregeln nicht alterirt werde. Um so mehr scheint es Pflicht der Stände zu sein, in Fällen, wo, wie hier, eine dauernde Veränderung des Domanialbestandes angeordnet ist, die nöthigen Schritte zu thun, daß den möglicher Weise hieraus entstehenden Schädigungen der ständischen Interessen begegnet werde.

In Uebereinstimmung mit meinen Committenten beantrage ich deshalb,

den E. A. zu Verhandlungen mit dem hohen Schwerinschen Ministerium zu beauftragen, daß — sei es durch Theilnahme an der Verwaltung des aus den Erbstandsgeldern entstehenden Capitalstocks, sei es auf andere ausreichende Weise — den Ständen Garantie gegen eine durch Vererbpachtung der Domanialbauergüter möglicher Weise eintretende Verminderung des Domanialvermögens gegeben werde."

Landrath von Oertzen-Woltow: Das Interesse der Stände an der Sache liege allerdings nahe; das Recht zu solchen Schritten sei aber doch sehr zweifelhaft. Er schlage daher vor, entweder dem Engern Ausschusse die Angelegenheit zur Prüfung zu überweisen oder von dem Herrn Landsyndikus ein Erachten zu erfordern.

Syndikus Meyer-Rostock: Der erstere Antrag des Herrn Landraths von Oertzen sei der richtigere. Uebrigens erinnere er daran, daß im Jahre 1852 dieselbe Frage von einem der Herren auf diesen Stühlen angeregt sei, und daß die damalige Prüfung zu dem Resultate geführt habe, daß Stände kein Recht in dieser Richtung hätten.

Bürgermeister Pohle-Schwerin: Dieser Fall sei ein ganz anderer gewesen; damals sei die Regierung ersucht, mit der Vererbpachtung innezuhalten. Der damalige Antrag sei in der derzeitigen Justiz-Committe behandelt, deren Ansicht in

ihren landschaftlichen und ritterschaftlichen Gliedern aus einander gegangen sei, indem die ersteren gemeint hätten, daß die Vererbpachtung nicht unwirthschaftlich sei. Er wünsche nur Anregung zu geben, weil er in der Mobilisirung des Domanialvermögens, die ja eine viel leichtere Verminderung hervorrufe, große Gefahr sehe. Dadurch, daß Stände mit der hohen Regierung in Verhandlungen treten, würde die Rechtsfrage nicht alterirt.

Baron von Maltzan-Kl. Luckow: Er sei im Jahre 1852 der Antragsteller gewesen und sei auch mit der Motivirung des jetzigen Antrages einverstanden. Es sei allerdings ein großer Unterschied, ob ein solcher Antrag im Jahre 1852 oder im Jahre 1869 gestellt werde: es führe das eine und das andere zu verschiedenen politischen Folgen. Dennoch müsse er sich dem Antrage im Wesentlichen anschließen. Gerade die mecklenburgischen Stände hätten ein großes Interesse an der Erhaltung dessen, woraus das Landes-Regiment zu bestreiten sei. Er sei daher dafür, daß der Engere Ausschuß mit Prüfung der Angelegenheit beauftragt werde.

Syndikus Meyer-Rostock: Damit habe auch er sich im Voraus einverstanden erklärt. Es gebe aber gewisse Punkte, bei denen ihn sein Gedächtniß nicht verlasse, und so bleibe er dabei, daß man sich 1852 überzeugt habe, wie Stände kein Recht in der angegebenen Richtung hätten. Unzweifelhaft könnten Verhandlungen nicht schaden. Stände hätten sicherlich ein großes Interesse an der Sache, und wenn die Regierung freiwillig den Ständen etwas einräumen wolle, sei das schön; wenn sie das aber nicht wolle, so werde man nichts dawider können.

Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf: Im Jahre 1852 habe es sich um eine Administrationsfrage gehandelt; jetzt handle es sich um die Frage der Erhaltung der Domainen. Wem heutzutage das Land und seine Verfassung etwas werth sei, der habe sein rathsames Bedenken vom Stapel laufen zu lassen. Daher sei es an der Zeit, daß man sich in dieser Angelegenheit ausspreche. Es seien noch anderweitige Verschuldungen im Werke, welche Stände ermahnten mitzureden. Gewiß gehöre eine gewisse Resignation dazu, in jetziger Zeit, da der Landesherr Geld bedürfe, dergleichen anzuregen: man müsse aber davon absehen und an die Cardinalfrage herantreten.

Bürgermeister Pohle-Schwerin: Die von ihm vorgeschlagene Art und Weise, die Sache zu behandeln, sei völlig unverfänglich, und daher kein Grund vorhanden, dem zu widersprechen, wie er denn ja auch in der Versammlung nur Zustimmung zu finden meine.

Es wird folgender Beschluß gefaßt: Es habe der Engere Ausschuß zum nächsten Landtage über den Inhalt dieses Dictamens erachtlich zu berichten.

Dictamen des Syndikus Meyer-Rostock, in welchem beantragt wird, daß den ständischen Deputirten bei den Kreis-Ersatz-Commissionen Fuhrkosten-Erstattung bewilligt werden möge. Nach einigen Bemerkungen wird beschlossen, man erkläre sich mit dem Antrage einverstanden.

Vorlegung des Berichts der Polizei-Committe über die Vorlagen wegen Zahlung von 2000 Thlr. Cour. zur Elde-Havel-Stoer-Casse (s. §. 10.) — Vorlegung des Berichts der Landkasten-Revisions-Committe zur 23. E. A.-Proposition (Landkasten-Rechnung 1868—69, Uebersicht des Schuldenstandes der Ritter- und Landschaft aller drei Kreise.) Die Rechnung hat materiell zu wenig Bemerkungen Veranlassung gegeben. In calculo ist sie bis auf wenige Pfennigbrüche für richtig befunden, auch die vorigjährigen Monituren erledigt. Committe empfahl dem Engern Ausschusse für seine Thätigkeit in den Landkasten-Angelegenheiten zu danken und den Berechner

unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seiner Rechnungsführung zu liberiren. Der Committenbericht wurde genehmigt. — Vorlegung des Berichts derselben Committe zur 69. E. A.-Prop. (Rechnungen der Casse der Landeshülfe zum Bau der Friedrich-Franz-Bahn.) Die Rechnung 1868—69 ist moniturfrei befunden; Monituren des Vorjahres waren nicht zu erledigen.

Die Einnahme hat betragen:

Cassenbestand	436	Thlr.	23 ßl. 4 pf.
Aufgenommene Capitalien . . .	3,250	"	— " — "
Dividenden der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Actien.	1,500	"	— " — "
Zuschuß aus der Receptur-Casse	48,770	"	— " — "
	53,956	Thlr.	23 ßl. 4 pf.

Die Ausgabe betrug:

Capitalabtrag	47,050	Thlr.	
Zinsen Antonii 3441 Thlr. 42 ßl.			
Zinsen Johannis 3452 " — "			
	6,893	Thlr.	42 ßl.
	53,943	Thlr.	42 ßl.
Cassenbestand blieb	12	Thlr.	29 ßl. 4 pf.
Schuldenstand war ultimo Juni 68	185,250	"	— " — "
abgetragen wurden 47050 Thlr.			
angeliehen 3250 "			
Netto-Abtrag	43,800	"	— " — "
Schuldenstand ultimo Juni 69 .	141,450	Thlr.	— ßl. — pf.

Committe proponirte, dem Engern Ausschusse für Führung dieser Angelegenheit zu danken und denselben zu auctorisiren, den Berechner nach eingegangenem allerhöchsten Liberatorio zu quittiren. Der Bericht wurde genehmigt.

Vorlegung des Berichts der Justiz-Committe über die 61. E. A.-Prop., Entwurf einer Verordnung, betreffend die Berechnung der Kosten für Vollstreckung von Gefängnißstrafen nach § 28 der preußischen Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee, s. § 8.

Auf den Abend war eine Separatverhandlung der Landschaft angesetzt.

13. Sitzung am 24. November. Uebergabe eines Schwerinschen Rescripts vom 22. November, betreffend die Correction der Peene. Ging in die Polizei-Committe (s. § 10.) — Vorlegung zweier Berichte der Justiz-Committe über die 45., dann über die 44. E. A.-Prop. (s. § 8.)

14. Sitzung am 25. November. Namens der Klosterverwaltung zu Dobbertin wurde ein Nachtrag zu deren Klosterverwaltungsbericht, betreffend die Entwässerung einer Niederung auf der Feldmark Wangelin, übergeben. Dieser Nachtrag ging brevi manu zur Kloster-Committe. — Uebergabe eines Nachtrags zu dem Berichte der ständischen Deputirten zur Visitation des Criminal-Collegiums (s. § 8), ferner des Berichts der Polizei-Committe über die 94. E. A.-Prop. (s. § 10.) — Weitere Deliberation über die E. A.-Propositionen:

Ad 95. (Antrag des Herrn Maue-Gr. Siemen wegen Beschränkung der im

§ 5 der Wege-Polizei-Ordnung vom 24. Juni 1824 vorgeschriebenen Breite der Landstraßen.) Der Antrag wurde verlesen, und erfolgte darauf der Beschluß: der Engere Ausschuß habe dem Herrn Antragsteller ablehnend zu respondiren.

Ad 97. (Das ritterschaftliche Amt Buckow hatte sich zwei gleiche, wiewohl verschieden motivirte Anträge wegen Bewilligung einer namhaften Summe aus Landesmitteln auf eine Reihe von Jahren für die Hebung der mecklenburgischen Pferdezucht, den einen vom Baron von Biel-Wichmannsdorf, den andern von Herrn Maue-Gr.-Siemen, angeeignet und dieselben auf dem diesjährigen Ante-Comitial-Convente eingebracht. Vergl. Cap. I, 2 der Propositionen des Engern Ausschusses von der Ritterschaft und den Beschluß dazu, Sitzung vom 16. November S. 458.) Nach Verlesung der Anträge wurde beschlossen: man trage Bedenken, aus allgemeinen Landesmitteln zu dem fraglichen Zwecke Bewilligungen zu machen; der Engere Ausschuß habe demgemäß zu respondiren.

Ad 99. (Die Proposition lautet: „Da in Betreff des Portofreiheitswesens vielfache Verschiedenheiten in dem Verfahren der Post-Aemter vorgekommen sind, und namentlich eine gleichmäßige Behandlung der Niedergerichte in dieser Beziehung vermißt wurde, so ward der E. A. von der jüngsten allgemeinen Landtagsversammlung beauftragt, bei beiden hohen Landesregierungen darauf anzutragen, daß ein allgemeines Verzeichniß derjenigen Behörden und Gerichte, welchen die Portofreiheit gebührt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde. Nachdem nun der E. A. diesem Auftrage, nach Ausweis seines Vortrags ad Seren. Suer. et Strel. vom 27. Januar, nachgekommen war, ist ein desfallsiges Publicandum in Nr. 22 des Schwer. Regier.-Blatts veröffentlicht worden, wodurch laut hohen Schwer. Rescripts vom 10. März jener Antrag seine Erledigung gefunden hat.") Beschluß: Man danke für die Mittheilung. — Bei der inzwischen wegen des Postportos eingetretenen neuen Bundes-Gesetzgebung werde sich jetzt aber eine neue gesetzliche Regelung der nach dem 1. Jan. k. J. noch von Bestand bleibenden Portofreiheiten sowie des für hinwegfallende Portofreiheiten zu leistenden Ersatzes vernothwendigen, und sei hierauf und zwar mittelst Promemoria an die beiderseitigen Herren Landtags-Commissarien anzutragen. Der Landsyndikus Langfeldt habe das Promemoria zu entwerfen und den Entwurf zur Approbation vorzulegen.

Ad 100. (Bericht des Magistrats zu Güstrow über den diesjährigen Wollmarkt daselbst.) — Beschluß: man danke für die Vorlegung.

Ad 101. (Die Proposition lautet: Zufolge der ihm von der letzten Landtagsversammlung gewordenen Ermächtigung hat der E. A. die Ausführung der neuen Anlagen auf dem Blücherplatze zu Rostock, und zwar in wesentlicher Grundlage des einfacheren von den beiden auf dem letzten Landtage vorgelegten Plänen, begonnen, und wird dieselbe, je nachdem der Bau des Universitätsgebäudes vorschreitet, im Herbste dieses Jahres fortgesetzt und, soweit möglich, vollendet werden.) — Beschluß: man danke für den Bericht.

Ad 102. I. und II. (und zwar I. Relation über geschehene Veröffentlichung der auf dem vorigen Landtage beschlossenen Abänderungen der revidirten Statuten der ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft in den Mecklenburg-Schwerinschen Landen vom 16. März 1863. Ueber einzelne Punkte, welche bei der Zusammenstellung der Beschlüsse zur Erwägung gekommen, bezog sich der E. A. auf ein anliegendes Promemoria vom 24. September. — II. Den mittels hohen Schwer.

Rescripts vom 17. August in Anlaß der vom Kanzler des Norddeutschen Bundes beabsichtigten Ausarbeitung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, betreffend das Versicherungswesen, erforderten Bericht über die Verhältnisse der ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft erstattete ad Seren. Suer. der E. A. unterm 24. September,) wurde beschlossen: Ad. I. danke man für die Vorlegung, und würde die von dem löbl. E. A. bei der Redaction der Statuten gewählte Fassung, soweit dieselbe verbliebene Zweifel entscheide, approbirt. — Ad 2. danke man für die Relation.

15. Sitzung am 27. November. Landrath Graf von Voß-Alt- und Neu-Schönau überreichte Namens der Landkasten-Revisions-Committe: 1) den Bericht zur 65. E. A.-Proposition, betreffend die Rechnung der Casse zur Verwaltung und Verzinsung der resp. von beiden allerdurchlauchtigsten Landesherren privative und vom ganzen Lande garantirten Anleihen der aufgelösten Elde- ꝛc. Schiffbarmachungs-Societät pro 1. Juli 1868—69; 2) den Bericht zur 92. E. A.-Proposition, betreffend die Rechnung der Casse der Landeshülfen zu Chaussee- und Wasserbauten pro 1. Juli 1868—69. Beide Committenberichte wurden genehmigt.

16. Sitzung am 29. November. Nachdem am Vormittage mehrstündige Sitzungen der Committen stattgefunden, trat um 2 Uhr die Landtagsversammlung, aus 60 bis 70 Mitgliedern beider Stände bestehend, zur Plenarversammlung zusammen. Der vorsitzende Landrath von Rieben-Galenbeck machte indessen die Mittheilung, daß Berathungsgegenstände für diese Sitzung nicht vorlägen, da Rescripte nicht eingegangen und Committen-Berichte noch nicht weiter vorbereitet seien. Damit trennte sich die Versammlung.

17. Sitzung am 30. November. Am Vormittag traten die Committen zu Sitzungen zusammen, worauf um 1 Uhr eine privative Versammlung der Ritterschaft folgte.

In dieser Versammlung las zunächst der ritterschaftliche Syndikus, Geheime Justizrath Dr. Ditmar seinen Bericht wegen Berechtigung des Herrn Senator Stegemann aus Parchim, an den vorigjährigen landtägigen Verhandlungen Theil zu nehmen, zu Ende (vergl. die Sitzung vom 16. November S. 458.) Der Bericht erklärt das Verfahren des Landtags-Directoriums vom vorigen Jahre für vollständig correct und proponirt, Verhandlungen darüber mit der Landschaft eintreten zu lassen. Mündlich berichtete der Syndikus noch, er habe erfahren, daß die Sache im Parchimschen Magistrat gütlich dahin ausgeglichen sei, daß Herr Bürgermeister Sommer-Dierssen den Landtag 1869 noch als Vertreter der Stadt Parchim besuche, von 1870 an aber der jedesmalige Vertreter durch Wahl bestimmt werden solle. Man beschloß hierauf ohne Discussion, die dem Vernehmen nach beigelegte Sache auf sich beruhen lassen zu wollen.

Weiter beschäftigte sich diese ritterschaftliche Versammlung noch mit der Viehsteuer (s. § 7.)

Das Plenum trat um 3 Uhr zusammen. Uebergabe eines Strelitzschen Rescripts vom 27. November, betreffend die Theilung der Gewerbescheinsteuer (s. § 7.) — Vorlegung des Berichts der Justiz-Committe über die 26. E. A.-Prop. (Bundes-Oberhandelsgericht) und über das auf diesen Gegenstand bezügliche Dictamen des Bürgermeisters Pohle-Schwerin (s. § 8.)

18. Sitzung vom 1. December. Abstimmung über den in voriger Sitzung vorgelegten Committenbericht in Betreff des Bundes-Oberhandelsgerichtes (s. § 8.)

— Uebergabe von vier Schwerinschen Rescripten, von welchen jedoch nur das erste vom 23. November, betreffend die Annahme von Renterei-Anweisungen bei der Landes-Receptur-Casse und dem Landkasten, zur Verlesung kam. Dasselbe lautete:

„Fr. Fr. ꝛc. Nachdem Unser Finanzministerium auf Grund Unserer durch Nr. 91 des diesjährigen Regierungsblattes publicirten Verordnung, betreffend die Ausgabe von 2 Millionen Thaler verzinslicher Renterei-Anweisungen, die Emission von 500,000 Thlr. dieser Anweisungen angeordnet hat, ist es Unser Wunsch, daß diese Anweisungen auch bei der allgemeinen Landes-Receptur-Casse und bei dem Landkasten für die dort verwalteten gemeinsamen Cassen, welche ihre Einnahmen aus der allgemeinen Landes-Receptur-Casse beziehen, in Zahlung angenommen werden. Zur Beförderung dieses Zweckes sind Wir bereit, Unseren getreuen Ständen zu versichern, die bei den genannten beiden Cassen einkommenden Renterei-Anweisungen auch in der Zwischenzeit zwischen den Terminen der Ausgabe und der Einlösung, also auch vor dem 1. Juli 1873, jederzeit, falls das Bedürfniß dazu ausnahmsweise hervortreten sollte, gegen baares Geld zu ihrem verordnungsmäßigen Werthe einzulösen. Unter Mittheilung dieser Unserer Absicht habt ihr unseren getreuen Ständen anheimzugeben, wegen Annahme der Renterei-Anweisungen beim Landkasten das Erforderliche zu veranlassen und sich damit einverstanden zu erklären, daß die allgemeine Landes-Receptur-Direction und Casse dahin instruirt werde, daß letztere Unsere Renterei-Anweisungen bis auf Weiteres in gleicher Weise statt baaren Geldes in Zahlung annehme, wie solches nach § 3 Unserer gedachten Verordnung von Unseren Cassen zu geschehen hat. Dabei werden die getreuen Stände zweckmäßig den Engeren Ausschuß potestiviren, über diejenigen Verfügungen, welche Wir wegen Berechnung und Vereinnahmung der für die in der Receptur-Casse jeweilig vorräthigen Renterei-Anweisungen aufkommenden Zinsen für zweckmäßig erachten möchten, die ständische Erklärung nach eigenem Ermessen abzugeben.

Zugleich benutzen Wir diesen Anlaß, um unseren getreuen Ständen in Betreff der Emittirung der Renterei-Scheine selbst noch Folgendes zu eröffnen.

Zunächst die Nothwendigkeit der Herbeischaffung außerordentlicher Mittel für die Bedürfnisse Unserer Renterei überhaupt betreffend, so genügen zwar trotz der durch die Bundesverhältnisse herbeigeführten Ausfälle die Einnahmen des ordentlichen Etats noch gerade zur Bestreitung der wiederkehrenden Ausgaben. Dagegen aber sind die Cassenbestände durch die einmaligen Verwendungen zur Herstellung der bundesmäßigen Truppenstärke, sowie durch den Vorschuß, in welchem sich die diesseitigen Cassen sowohl bei der Militär- als bei der Steuer- und Zollverwaltung dem Bunde gegenüber regelmäßig befinden, so weit reducirt, daß eine Verstärkung derselben dringend geboten erschien, und zwar um so mehr, als noch einige fernere außerordentliche Verwendungen, theils zu Bundeszwecken, theils für die Mecklenburgische Eisenbahn, deren Erwerbung Wir nach Lage der dabei in Betracht kommenden Umstände als wahrscheinlich voraussetzen, nicht zu vermeiden sein werden.

Was dann aber das zur Bestreitung dieses Bedürfnisses zu wählende Mittel anging, so mußten, da Wir nach Ablehnung Unserer vorigjährigen vierten Landtags-Proposition beschlossen haben, wenigstens zur Zeit Unseren getreuen Ständen keine neuen Aufbringungen aus Landesmitteln in Vorschlag zu bringen, zunächst Aufnahme einer Anleihe oder Emittirung von reinem Papiergelde in Betracht kommen.

Wir glaubten indessen keinen von diesen beiden Wegen einschlagen, sondern vielmehr der jetzt gewählten Maßregel den Vorzug geben zu sollen, weil es sich vorläufig nur darum handelte, eine interimistische Abhülfe für einige Jahre bis zur Abklärung desjenigen Uebergangsstadiums, in welchem sich augenblicklich sowohl die landesherrlichen Finanzen als diejenigen des Landes in mehrfacher Beziehung befinden, zu beschaffen, nach deren Ablauf erst mit Gewißheit zu übersehen sein würde, ob, wie bisher angenommen werden darf, der jetzige Zustand ein bald vorübergehender wäre, oder ob es zur Erhaltung genügender Cassen-Bestände schließlich doch einer auf einen längeren Zeitraum berechneten Maßregel bedürfen sollte.

Wenn übrigens nach Ausweis Unserer betreffenden Verordnung vom 24. Juni 1868 Unser Finanz-Ministerium autorisirt ist, Renterei-Scheine zum Betrage von 2 Millionen Thalern herstellen zu lassen, so lag dabei doch nicht die Absicht zu Grunde, unter gegenwärtigen Verhältnissen diese oder eine annähernde Summe wirklich in Cours zu setzen, sondern nur diejenige, für ganz besondere, zur Zeit nicht vorauszusehende Fälle eine Reserve zu behalten. Die wirkliche Ausgabe ist vielmehr zur Zeit, wie bereits im Eingange dieses Rescripts erwähnt ist, auf den vierten Theil

der Gesammtsumme beschränkt, und wird dieser Betrag hoffentlich auch genügen, um dem jetzt vorhandenen Bedürfnisse, einschließlich der etwaigen Verwendungen für die Mecklenburgische Eisenbahn, zu genügen.

Ihr seid ermächtigt, das Rescript an die getreuen Stände hinauszugeben. Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, 23. Nov. 1869. Ad mandat. Seren. speciale. Buchka."

Zu diesem Rescripte gab Herr von Schack-Basthorst ein Dictamen zu Protokoll, in welchem er beantragte: Falls man auf das hohe Rescript eingehe, möge man die Erwartung aussprechen, daß die Renterei-Anweisungen auch bei den landesherrlichen Cassen und bei Zahlung von Lehnsgebühren angenommen würden, und daß da, wo solche Zahlungen in Gold zu machen seien, der Louisd'or zu 5 Thlr. 24 ßl. Cour. berechnet werde.

Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf: Es handle sich hier zunächst um das Princip, ob solche und ähnliche Domanial-Veräußerungen der ständischen Zustimmung bedürften. Solche Verschuldungen seien eben Veräußerungen.

Vicelandmarschall Baron von Maltzan-Gr. Luckow: Wenn die Frage angeregt werden solle, so sei er dafür, daß das Rescript zunächst in die Committe gegeben werde.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow: Die gedachte Frage zu erledigen, sei nicht opportun, nachdem die landesherrliche Verordnung, wonach die Renterei-Anweisungen ausgegeben seien, emanirt sei. Das Rescript anlangend, so begehre dasselbe die Annahme der Scheine bei gemeinschaftlichen Cassen, und das sei unbedenklich, da die Einlösung derselben zu jeder Zeit zugesichert sei.

Bürgermeister Beselin-Grevesmühlen: Wenn die Einlösung allemal vom Bedürfnisse abhängig sei, so müsse auch bestimmt werden, wer das Bedürfniß prüfen solle.

Bürgermeister Pohle-Schwerin: Der erste Theil des Rescripts, die Annahme der Scheine bei ständischen Cassen, erscheine unbedenklich; der zweite Theil, welcher die Begründung der Ausgabe der Renterei-Anweisungen enthalte, bedürfe einer Prüfung, und falle dieselbe zusammen mit der von ihm rücksichtlich der Vererbpachtung der Domanialbauerhufen angeregten Frage.

Landrath von Plüskow-Kowalz: Er sei dafür, daß das Rescript einer Committe hingegeben werde; man solle doch nicht das Plenum als Committe constituiren.

Hofrath Dr. Flörke-Grabow: Er mache darauf aufmerksam, daß für die Rentereischeine nicht das Domanium, sondern die Auffünfte des Domaniums verpfändet seien.

Nachdem sich für Hingabe des Rescripts in eine Committe mehrere Stimmen ausgesprochen, bemerkte Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf: Man könne nicht sagen, die Cassenscheine seien nur vorübergehend, sondern man würde sie anerkannte Schulden nennen; jedenfalls liege zu ernster Erwägung genugsam Veranlassung vor.

Bürgermeister Pohle-Schwerin: Die Scheine dienten zu provisorischer Deckung eines Deficits, das man ja jetzt überall habe.

Syndikus Dr. Meyer-Rostock: Darüber werde kein Widerspruch herrschen, daß das Domanium solvent sei. Dann sei aber auch kein Grund, die Annahme der Renterei-Anweisungen zu verweigern; dabei könne man die Prüfung weiterer Bedenken ruhig vorbehalten.

Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf: Ein unverschuldetes Domanium sei ihm lieber als ein verschuldetes.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow spricht sich für den Meyerschen Antrag aus, ebenso Landrath von Rieben-Galenbeck. Es wird nunmehr folgender Beschluß zu Protokoll proponirt: Ad 1 und auf das Dictamen des Herrn von Schack-Basthorst. Es sei mittelst Promemoria an die Schwerinschen Herren Landtags-Commissarien die ständische Zustimmung zu der von Serenissimo proponirten Annahme der Renterei-Anweisungen bei dem Landkasten und den gemeinsamen Cassen unter der Voraussetzung zu erklären, daß das Bedürfniß einer Einlösung derselben in der Zwischenzeit zwischen den Terminen der Ausgabe und der Einlösung als vorhanden angesehen werde, sobald resp. der Engere Ausschuß und die allg. Receptur-Cassen-Direction es erklärten. Gleichzeitig sei jedoch auszusprechen, daß Stände sich die Prüfung der Frage über die Zulässigkeit einer landesherrlichen Emission von Papiergeld ohne ständische Concurrenz sowie hierüber ihre demnächstige weitere Erklärung allerunterthänigst vorbehalten müßten. Der E. A. sei potestivirt, über diejenigen Verfügungen, welche wegen Berechnung und Vereinnahmung der für die in der Receptur-Casse jeweilig vorräthigen Renterei-Anweisungen aufkommenden Zinsen zweckmäßig erscheinen möchten, nach seinem Ermessen die ständische Erklärung abzugeben. Der Herr Landsyndikus Langfeldt habe das Promemoria zu entwerfen und den Entwurf zur Approbation vorzulegen. Der Engere Ausschuß habe hiernach den Landkasten mit Instruction zu versehen und über die vorstehende Frage zum nächsten Landtage sein Gutachten zu erstatten.

Oberhauptmann von Oertzen-Lübberstorf empfahl jedoch wiederholt, die Angelegenheit einer Committe zur Prüfung hinzugeben, und begehrte event. Abstimmung hierüber.

Landrath von Plüskow-Kowalz: Die in dem Beschlußvorschlage dem Engern Ausschusse übertragene Instruction dürfte noch einer Committen-Prüfung zu unterziehen sein.

Dagegen Kammerherr von Oertzen-Kotelow. Von den Landräthen von Oertzen-Woltow und von Rieben-Galenbeck wurde darauf aufmerksam gemacht, daß ein sofortiges Zustimmen zu dem Regierungsvorschlage dem Credit der Rentereischeine nur nützen könne.

Endlich schritt man zur Abstimmung und wurde mit 59 gegen 28 Stimmen dafür entschieden, daß man dem obigen Beschlußvorschlage nicht zustimmen, sondern weiter deliberiren wolle.

19. Sitzung vom 2. December. Anwesend etwa 150 Ständemitglieder. Wahlen zu ständischen Aemtern (s. § 3.) — Vorlegung des Berichts der Landkasten-Revisions-Committe zur 104. E. A.-Prop., betreffend die Vorschläge zu den Bewilligungen der Landes-Anlagen für die Bedürfnisse des Landkastens auf das Etat-Jahr 1869—70 und vorläufig 1870—71. Die Proposition lautete: „An Landes-Anlagen werden auf dem diesjährigen allgemeinen Landtage zu bewilligen sein: 1) zu den ordentlichen Necessarien; 2) zu den Bedürfnissen der Ritter- und Landschaft mecklenb. und wendischen Kreises; 3) zu den Bedürfnissen der Ritterschaft aller drei Kreise; 4) zur Unterhaltung des Oberappellationsgerichts; 5) zum erhöheten Etat der drei Justiz-Canzleien in den Großherzoglich Schwerinschen Landen; 6) zur Unterhaltung des Criminal-Collegiums und des Landarbeitshauses; 7) zur Gründung und Erhaltung des Schullehrerseminars zu Lübtheen für ritterschaftliche Landschullehrer;

8) zur Unterstützung Hülfsbedürftiger; 9) zur Sustentation und Erziehung der Kinder der verwittweten Frau Canzlei-Directorin Martini in Rostock und resp. der verwittweten Frau Bürgermeisterin Langfeldt in Güstrow; 10) zur Verzinsung und zum Abtrag der Landkastenschuld." — Die Bewilligung dieser Anlagen wurde nach dem Vorschlage der Committe genehmigt. Die Landschaft Stargardischen Kreises protestirt jedoch gegen die privative Benutzung der Hülfsbeiträge aus Bal. B. 3, B. 4, C. 2, C. 3 und C. 4 Seitens der Ritter- und Landschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises. — Uebergabe eines Strelitzschen Rescripts vom 23. November, betreffend die Zulassung der Strelitzschen Rentei-Cassenscheine bei den Landeskassen. Landrath von Plüskow-Kowalz überreicht Namens der Vorsteher des Klosters Dobbertin einen nachträglichen Bericht derselben, betreffend die Wärterwohnung für die Sternberg-Dobbertiner Chaussee, — ebenso Rittmeister von Plüskow-Ahrenshagen Namens der Vorsteher des Klosters Malchow einen nachträglichen Bericht derselben, betreffend die nachgesuchte Remission des Pächters zu Penkow. Beide Berichte gehen brevi manu in die Kloster-Committe.

20. Sitzung vom 3. December. Anwesend etwa 100 Ständemitglieder. — Wiederaufnahme der Verhandlung über das Rescript vom 29. November, betreffend die Annahme der Renterei-Anweisungen (vergl. die Sitzung vom 1. December S. 475.) Zur Vorlegung gelangte dabei noch das am 2. übergebene Strelitzsche Rescript vom 23. November, betreffend die Annahme der Rentei-Cassenscheine bei den Landescassen. Dieses Rescript begehrt gleiche Annahme der Rentei-Cassenscheine wie von der Schwerinschen Regierung für die Renterei-Anweisungen begehrt worden. Es wird beschlossen, die beiden Rescripte in die Polizei-Committe zu geben, welcher für diesen Zweck der ritterschaftliche Syndikus, Geh. Justizrath Dr. Ditmar, beigeordnet wird. (s. § 10.)

Zur Verlesung gelangen sodann die weiteren am 1. December (s. S. 476) übergebenen Schwerinschen Rescripte. Zwei derselben, nämlich eins vom 29. November, betreffend die mit dem 1. Januar 1870 eintretende Portopflichtigkeit der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, — das andere vom 19. November, betreffend das bei dem Verkehr der allgemeinen Landes-Receptur-Direction und Casse, sowie des Landarbeitshauses in Bezug auf postmäßige Versendungen einzuschlagende Verfahren, — gingen in die Justiz-Committe (s. § 8.) Das dritte Rescript, vom 29. November, betraf die Prolongation der Frist zur Erbauung der Chaussee von Sternberg, beziehungsweise Dabel, nach Dobbertin. Nach Verlesung desselben wurde die Zustimmung zu der erbetenen Fristverlängerung ertheilt.

Neu wurden sodann noch folgende Schwerinsche Rescripte übergeben:

1) vom 29. November, betreffend die Verwendung der Militäranwärter für den Civildienst. Ging in die Polizei-Committe (s. § 10.)

2) vom 30. November; betreffend die Anordnung neuer Wahlkreise für die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes in Gemäßheit von § 6 des Bundes-Wahlgesetzes also lautend:

„Fr. Fr. ꝛc. Der § 6 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 bestimmt, daß die für den Zweck der Wahlen zu bildenden Wahlkreise und Wahlbezirke räumlich abgegrenzt und thunlichst abgerundet sein sollen.

Ein Bundesgesetz soll die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmen, bis dahin aber sollen die gegenwärtig bestehenden Wahlkreise beibehalten werden mit Ausnahme derjenigen, welche zur Zeit nicht örtlich abgegrenzt und zu einem räumlich zusammen-

hängenden Bezirke abgerundet sind. Diese müssen zum Zwecke der nächsten allgemeinen Wahlen nach dem vorstehend bemerkten Grundsatze für die Bildung derselben umgeändert werden. Diese Anordnung trifft die für die hiesigen Lande durch Unsere Verordnung vom 29. November 1866 gebildeten Wahlkreise, welche dem für die Bildung derselben nunmehr angenommenen Principe nicht ansprechen, und wird daher eine Veränderung derselben für die im Laufe des Jahres 1870, wo die gegenwärtige Wahlperiode der gewählten Abgeordneten zu Ende geht, anzuordnenden Neuwahlen eintreten müssen. Ist nun zwar zu erwarten, daß bis dahin die Abgrenzung der Wahlbezirke durch ein Bundesgesetz geregelt werden wird, so wird doch für den Fall, daß ein solches Gesetz nicht ergeht, die Aufgabe an uns herantreten, die Umänderung der gegenwärtig bestehenden Wahlkreise Unserer Lande nach den in dem Bundeswahlgesetze dafür gegebenen Grundsätzen für die bevorstehenden Neuwahlen im Wege der Landesgesetzgebung herbeizuführen.

Zu einer solchen Gesetzgebung werden Wir der Mitwirkung Unserer getreuen Stände bedürfen, und da dieselbe in eine Zeit fallen dürfte, wo dieselben nicht versammelt sind, so ist es Unser Wunsch, daß Unsere getreuen auf dem gegenwärtigen Landtage versammelten Stände für den Fall, daß vor dem Zusammentritte des nächsten Landtages die Nothwendigkeit derselben eintreten sollte, den Engeren Ausschuß potestiviren, die erforderliche ständische Erklärung über Unsere desfallsigen Vorlagen abzugeben. Wir geben euch auf, der Landtags-Versammlung von diesem Unseren Wunsche durch Herausgabe dieses Rescriptes Kenntniß zu geben, und sie aufzufordern, ihre Erklärung darüber demnächst an Uns gelangen zu lassen. Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, am 30. November 1869. Friedrich Franz. Buchka. — An die Landtags-Commissarien ꝛc."

Beschluß: Der Engere Ausschuß wurde beantragtermaßen potestivirt, die ständische Erklärung über demnächstige Vorlagen abzugeben.

3) vom 1. December, betreffend eine Beihülfe von 2500 Thlr. zu der Warnow-Brücke bei Schwaan. Dieses Rescript lautete:

„Fr. Fr. ꝛc. Auf Unsere Aufforderung vom 16. November v. J. wegen Bewilligung einer Beihülfe aus Landesmitteln zu den Kosten eines Neubaues der Brücke über die Warnow in Schwaan haben Unsere getreuen Stände unter dem 23. Januar d. J. eine ablehnende Erklärung abgegeben und diese dadurch motivirt, daß einmal die beabsichtigte Veränderung der Schwaaner Brücke wesentlich ihres Zweckes — der Ermöglichung eines bessern Wasserabflusses — verfehlen dürfte, da die Hindernisse des freien Abflusses ihren Grund hatten theils in dem Mühlendamme bei Rostock, theils in den vielen Krümmungen der Warnow, theils in dem geringen Gefälle des Flusses, und daß sodann durch den projectirten Neubau nur ein Entwässerungszweck verfolgt werde, welcher lediglich das Interesse von Privaten, nicht aber das allgemeine Landesinteresse berühre.

Was den ersten Grund betrifft, so hat die Warnow allerdings nur ein geringes Gefälle, welches einen langsameren Abfluß des Wassers veranlaßt. Für sich allein kann dasselbe aber als ein Hinderniß des Wasserabflusses nicht betrachtet werden, es erhöhet nur, wenn zugleich wirkliche Abflußhindernisse vorhanden sind, die Bedeutung dieser letzteren, giebt darum aber auch einen Grund mehr ab, auf die Beseitigung solcher Hindernisse Bedacht nehmen zu lassen.

Unter diesen Abflußhindernissen kommt nun an unterster Stelle der Mühlendamm zu Rostock in Betracht. Wegen der Capacität der in demselben vorhandenen Durchflußöffnungen und wegen des Wasserzieles für die Oberwarnow ist schon im vorigen Jahrhundert ein bestimmtes Abkommen mit der Stadt Rostock getroffen worden, dessen Innehaltung fortdauernd controlirt und überwacht wird. Eine Erweiterung dieser in neuester Zeit übrigens schon vergrößerten Durchflußöffnungen und insbesondere eine Beseitigung des ganzen Mühlendammes würde nach den dieserhalb vorliegenden Erklärungen der Stadt Rostock ohne Unserer Ansicht nach unverhältnißmäßige Opfer nicht erreicht werden können. Es würde aber im Falle der Bereitwilligkeit Seitens der Stadt immer

noch näher und eingehender geprüft werden müssen, ob eine Entfernung des Mühlendammes überall für zweckentsprechend und im allgemeinen Interesse für rathsam zu halten sei, nachdem in dieser Beziehung bei den dieses Gegenstandes wegen stattgehabten Verhandlungen von einer Seite geltend gemacht worden ist, daß der Mühlendamm ursprünglich zum Zweck der Abhaltung der aus der Ostsee in das Warnowthal hinaufdringenden Sturmfluthen angelegt und zu diesem Zwecke auch ferner zu conserviren sein werde.

Wir halten demnach dafür, daß auf diesem Punkte wenigstens für jetzt von weiteren Correctionsmaßregeln abzusehen sein wird. Wenn nun hinzukommt, daß nach den bisherigen Beobachtungen ein Austritt der Warnow aus ihren Ufern sich vorzugsweise und zunächst immer auf der Strecke oberhalb Schwaans gezeigt hat, und wenn durch technische Untersuchungen constatirt worden ist, daß das Durchflußprofil der Schwaaner Brücke nicht in dem richtigen Verhältnisse zum Strombette steht, so sind Wir der Ansicht, daß die Zweckdienlichkeit einer Vergrößerung der Durchflußöffnungen bei dieser Brücke einem begründeten Zweifel nicht unterliegen kann, und daß von allen für die Stromcorrection in Frage kommenden Maßregeln eine Veränderung dieser Brücke und eine angemessene Einrichtung derselben in erster Linie stehen muß. Die Krümmungen des Stromes kommen nicht wesentlich in Betracht und sind weniger ein Hinderniß des Wasserabflusses als einige in dem Flußbette vorhandene Untiefen. Diese letzteren befinden sich aber oberhalb Schwaans, und zweckmäßiger Weise wird auf deren Entfernung immer erst nach Herstellung einer angemessenen Brücke in Schwaan Bedacht genommen werden können. Es liegt aber auch im Plane, in dieser Reihenfolge mit der Correction des Stromes vorzugehen.

Anlangend den zweiten von Unseren getreuen Ständen gegen die Gewährung einer Beihülfe zu dem Brückenneubau angezogenen Grund, so nehmen Wir dagegen zunächst Bezug auf Unser Rescript vom 15. November v. J., worin Wir bereits hervorgehoben haben, daß ein Theil des Kostenbetrages für den Neubau auf Rechnung des Schifffahrtsverkehres zu setzen sei. Wir haben dem nur noch hinzuzufügen, daß dem bloßen Bedürfnisse wegen Beschaffung ausreichender Durchflußöffnungen durch einen Bau von anderer billigerer Construction als den jetzt in Aussicht genommenen würde genügt werden können, daß es uns aber im allgemeinen Landesinteresse nicht gerechtfertigt erscheint, namentlich in der gegenwärtigen Zeit, welche nach allen Seiten hin bestrebt ist, die natürlichen Verkehrswege für den Handel möglichst zugänglich und nutzbar zu machen, diese Interessen bei einem Strome von der Bedeutung der Warnow unbeachtet zu lassen.

Es ist freilich nicht genau ermittelt worden, welche Quote des ursprünglich zu 14,200 und bei der Revision zu 13,035 Thlr. veranschlagten Kostenbetrages für den Neubau auf Rechnung der Schifffahrtsinteressen zu setzen sei. Wir können in dieser Beziehung aus den Acten Unseres Ministerii des Innern aber mittheilen, daß vom Magistrat zu Schwaan ursprünglich eine Vorlage gemacht ist, wonach eine Brücke, welche für den Landverkehr genügend sei, nur 1500 Thlr. Baukosten verursachen würde, und daß von dem gedachten Magistrate die Kosten des jetzt in Aussicht genommenen Neubaues — d. h. ohne die Kosten der Aufräumung des Flußbettes — zu 6971 Thlr. 26 ßl. berechnet worden. Es ergiebt dies eine Differenz von nahezu 5500 Thlr. und diese wird, wenn nicht ganz, doch zum größeren Theile als durch die Rücksichten auf das Schifffahrtsinteresse veranlaßt betrachtet werden können.

Der Magistrat zu Schwaan hat sich nun Unserm Ministerium des Innern gegenüber bereit erklärt, den Neubau der dortigen Warnowbrücke riß- und anschlagsmäßig binnen einer noch zu bestimmenden angemessenen Frist, incl. Aufräumung des Flußbettes — auf Kosten der dortigen Stadtcämmerei in Ausführung zu bringen, wenn zu diesen Kosten aus Landesherrlichen und allgemeinen Landesmitteln eine Beihülfe zum Gesammtbetrage von 5000 Thlr. bewilligt werde.

Wir sind bereit, von diesen 5000 Thlr. den Betrag von 2500 Thlr. auf Unsere Mittel zu übernehmen, wenn die gleiche Beihülfe von ebenfalls 2500 Thlr. aus allgemeinen Landesmitteln wird bewilligt werden, und indem wir aus den oben entwickelten Gründen dafür halten, daß eine solche Verwendung von Landesmitteln für den in Rede stehenden Zweck in genügendem Maaße motivirt ist, geben Wir euch auf:

Unsere getreuen Stände durch Herausgabe dieses Rescriptes hievon in Kenntniß zu setzen und dieselben aufzufordern, mit Uns sich dahin einverstanden zu erklären, daß dem Magistrate zu Schwaan zu den Kosten für den Neubau der dortigen Warnowbrücke gegen die Verpflichtung, den Brückenneubau incl. Flußaufräumung binnen einer annoch zu bestimmenden angemessenen Frist plan- und

anschlagsmäßig in Ausführung zu bringen, aus allgemeinen Landesmitteln eine Beihülfe von 2500 Thlr. bewilligt werde. Gegeben Schwerin, den 1. December 1869. Großherzoglich Mecklenburgsches Ministerium des Innern. Wetzell. An die Landtagscommissarien" ꝛc.

Beschlossen wurde: der engere Ausschuß habe auf dieses hohe Rescript mit Rücksicht auf die durch den proponirten Brückenbau im allgemeinen Landesinteresse zu verhoffende Förderung der Schifffahrt und unter der Bedingung, daß die Stadt Schwaan ihre Verpflichtung zur künftigen alleinigen Unterhaltung der Brücke anerkenne, und daß der Bau der Brücke binnen zwei Jahren beendigt sein werde, die ständische Bewilligung eines Beitrags von 2500 Thlr. dazu aus den Mitteln der Landes-Receptur-Casse zur hohen Schwerinschen Regiernng zu erklären. *)

Dictamen der Bürgermeister Schlaaff-Waren, Grohmann-Dömitz und Piper-Warin: Es sei wünschenswerth, daß auch für Mecklenburg das Volljährigkeitsalter in Uebereinstimmung mit der preußischen Gesetzgebung auf 21 Jahre bestimmt werde, und sei noch auf gegenwärtigem Landtage die Emanirung einer solchen gesetzlichen Bestimmung zu erbitten. Bürgermeister Schlaaff-Waren befürwortete das Dictamen. Es erhob sich aber sofort von vielen Seiten Widerspruch, und ward beschlossen: der Antrag werde abgelehnt.

Substitutionen in der Polizei-Committe (s. § 3) und in der Justiz-Committe (s. § 8.)

21. Sitzung am 4. December. Beeidigung des Landraths von Oertzen-Woltow als Mitgliedes des Engern Ausschusses (s. § 3.) — Von Seiten des Directoriums wurde vorgelegt ein erneuerter Antrag des Hofbauraths Demmler in Schwerin, betreffend die Erwirkung einer anderweitigen Preßgesetzgebung.

Der Demmlersche Vortrag lautete also:

„Hochansehnliche Landtags-Versammlung! Aus einem mir vom Herrn Landessecretair Adv. Bergemann am 20. d. M. gewordenen Schreiben, womit mir zugleich mein der hohen Versammlung unterm 15. d. M. ergebenst überreichter Antrag mit Anlagen, betreffend eine anderweitige Preßgesetzgebung, retradirt ward, habe ich zu meinem innigen Bedauern ersehen, daß ich durch die miteingereichten Anlagen bei der hochansehnlichen Ritter- und Landschaft Anstoß erregt habe; mein Bedauern darüber ist um so aufrichtiger, als ich versichern kann, daß dies nicht im Entferntesten meine Absicht war, auch der hohen Versammlung gegenüber nicht sein konnte und, ich setze speciell hinzu, auch nicht sein durfte; anderntheils muß ich es aber auch beklagen, daß wahrscheinlich diese Anlagen es werden verschuldet haben, wenn die hohe Versammlung dem eigentlichen Gegenstande meines Antrages keine weitere Berücksichtigung hat zu Theil werden lassen.

Die gedachten Anlagen glaubte ich — wie ich in meinem Vortrage ausdrücklich andeutete — nur aus dem Grunde nicht vorenthalten zu dürfen, weil ich sie als die Documente betrachtete, die mich zunächst nach einer Richtung hin rechtfertigen sollten, weshalb ich mich petitionirend an die hohe Versammlung in Angelegenheiten unserer Preßgesetzgebung gewandt habe, und dann sollten sie auch beweisen, daß in der That die Redacteure und Eigenthümer von Zeitungen das Preßgesetz unbegründeterweise benutzen, um die Aufnahme von ihnen nicht gefälligen Artikeln oder Inseraten zu verweigern. Beides ist nun — da die Anlagen gleichfalls in der hohen Versammlung verlesen wurden — erreicht, und so würde bei der hohen Wichtigkeit der von mir angeregten revisorischen Gesetzgebung mir nur die Verpflichtung übrig bleiben, aus dem Vortrage vom 15. d. M. mit Hin-

*) Syndikus Meyer-Rostock äußerte hierzu noch, es sei in dem Rescripte bemerkt, man habe früher von Rostock aus behauptet, der sogen. Mühlendamm sei angelegt, um die Sturmfluthen des Meeres von dem Warnowthale abzuhalten; das heiße mit anderen Worten: die Stadt Rostock habe den Mühlendamm angelegt, um die Ueberschwrmmungen des Meeres für sich allein zu behalten. Er behauptete, daß weder die Anlage des Mühlendammes zu solchem Zwecke geschehen, noch daß dies von Rostock aus jemals behauptet sei. Die Rostocker hätten auch gar kein Interesse daran, das Wasser allein in ihren Kellern, Straßen und Stiefeln zu haben, sie gönnten dasselbe sehr gerne den Schwaanern und Bützowern.

weglassung der dortigen Geschichtserzählung die Gründe zu recapituliren, auch noch einige andere hinzuzufügen, die für mein Petitum sprechen, das da lautet: „die hochansehnliche Versammlung von Ritter- und Landschaft wolle noch auf dem gegenwärtigen Landtage beschließen, die Großherzogliche hohe Landesregierung aufzufordern, zum nächsten Landtage ein neues den gegenwärtigen Zeitverhältnissen entsprechendes Preßgesetz ausarbeiten und den Ständen vorlegen zu lassen." — Diese Gründe waren:

1) daß unser zu Recht bestehendes mecklenburgisches Preßgesetz so ganz abnorm in seiner Strenge und seinen Strafbestimmungen sei, daß dasselbe schon seit Jahren sowohl von der inländischen wie von der ausländischen öffentlichen Presse hart, aber gerecht sei verurtheilt worden, und worunter alle Parteien, die conservative, die liberale, wie die demokratische, gelitten hätten und leiden;

2) daß das Preßgesetz vom 4. März 1856 durch die inmittelst publicirten Gesetze des Norddeutschen Bundes in den meisten und einflußreichsten Paragraphen hinfällig geworden sei. Sagte doch in dieser Beziehung selbst in Bezug auf das preußische Preßgesetz der Minister des Innern, Graf Eulenburg, kürzlich im Abgeordnetenhause, es sei zweifellos, daß die bestehende Preßgesetzgebung der Abänderung bedürfe, theils weil dieselbe durch neuere Bestimmungen der Gewerbeordnung durchlöchert, theils weil die Anwendung einzelner ihrer Bestimmungen unzureichend sei; diese Abänderung könne aber nicht durch eine Novelle herbeigeführt werden, sondern nur durch ein Preßgesetz, welches die ganze Materie umfasse. Weiter

3) habe ich hervorgehoben, wie es aus dem Grunde höchst bedenklich sei, das gegenwärtige strenge Preßgesetz mit seinen hohen Strafen bei Bestand zu lassen, weil dasselbe nach Artikel 74 der norddeutschen Bundes-Verfassung bei Beleidigungen des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages durch Wort, Schrift, Druck ꝛc. gleichfalls zur Anwendung kommen soll, und weil weiter es doch mehr als wahrscheinlich sein werde, daß wir noch oft Gelegenheit, auch speciell vom mecklenburgischen Standpunkt sogar die Verpflichtung haben würden, die Handlungen und Beschlüsse jener Behörden und Personen durch die öffentliche Presse mit Freimuth zu besprechen und sie einer strengen Kritik zu unterwerfen, welche nach unserem Preßgesetze nur zu leicht als eine Beleidigung wird aufgefaßt und bestraft werden können.

Herr Landrath von Rieben hat — wie ich erfahren — nun zwar in der Landtags-Versammlung sich dahin geäußert: wenn das mecklenburgische Preßgesetz wirklich so schlecht sei, wie der Verfasser vorliegenden Antrages es bezeichnet habe, so würde der Bund wohl ein besseres geben. Gegen diese Auffassung erlaube ich mir die ergebenste Bemerkung, wie nach Artikel 4 der Bundes-Verfassung und den dort aufgeführten 15 Fällen, auf welche das Gesetzgebungsrecht des Bundes beschränkt bleiben soll, ich weder den Bundesrath noch den Reichstag für berechtigt halten kann, noch weiter in die Autonomie der Einzelstaaten einzugreifen und eine unheilvolle Centralisation nicht im gesammtdeutschen, sondern mehr im specifisch preußischen Interesse noch weiter über die Bundes-Verfassung hinaus zu verfolgen.

Auch selbst das gegenwärtige preußische Ministerium scheint im Gegensatze zu der vom Bundeskanzler Grafen Bismarck mehrfach zu erkennen gegebenen Neigung nach Erweiterung der Bundes-Competenz ihm nicht auf diesem Wege folgen zu wollen, namentlich was die Preßgesetzgebung anbetrifft, da der Minister des Innern, Graf Eulenburg, noch ganz kürzlich dem Abgeordnetenhause erklärt hat, er sei mit der Ausarbeitung eines neuen Preßgesetzes beschäftigt und hoffe, daß dasselbe noch in dieser Session durch das Staatsministerium dem preußischen Abgeordnetenhause werde vorgelegt werden.

Wenn nun Preußen im Bundesrathe 17 Stimmen repräsentirt, von den kleineren Staaten aber nicht anzunehmen steht, daß sie beitragen werden, die Bundes-Competenz noch auf weitere Gebiete und Gesetze auszudehnen, so werden wir also vom norddeutschen Bunde kein Bundespreßgesetz zu erwarten haben, und so, glaube ich, liegt es im speciell mecklenburgischen Interesse, uns sobald wie möglich von einem Preßgesetze zu befreien, das eine jede freie Besprechung, namentlich über den norddeutschen Bund und seine gesetzgebenden Factoren, so sehr gefahrvoll macht, und dennoch haben wir in Mecklenburg mehr als irgendwo die patriotische Pflicht, selbst bei den hohen Geld- und Gefängnißstrafen unseres Preßgesetzes nicht davor zurückzuschrecken, durch Wort und Schrift immer und immer das übrige Deutschland, das Gesammt-Deutschland gegen Preußen aufrechtzuerhalten. An diesem Kampfe können und werden sich die äußersten, sonst politisch entgegengesetzten extremsten Parteien betheiligen und werden in dieser Hinsicht sogar zusammen gehen können; denn beide Parteien kennen die preußische Politik, wie dieselbe unverrückt seit fast 100 Jahren verfolgt ward und wie sie in der berühmten 1822 vom damaligen Minister Eichhorn verfaßten

Denkschrift, die nur von einem „preußischen", niemals vom „deutschen Interesse" spricht, niedergelegt ward, und die als Leitfaden der großpreußischen Politik bis zum Jahr 1866 unverändert diente, wo — wie die Denkschrift sagt — der Fall des Ereignisses eintrat, Trennung Preußens von Oesterreich und demzufolge eine Spaltung Deutschlands.

Um diesen Kampf aufnehmen und fortsetzen, diese seit Friedrich II verfolgte großpreußische Politik — woraus doch allemal der Norddeutsche Bund und damit die Spaltung und Schwächung Deutschlands hervorgegangen — klar legen und mehr zum allgemeinen Verständnisse bringen zu können, dazu ist absolut eine freie Presse, mithin die Beseitigung des gegenwärtigen mecklenburgischen Preßgesetzes nothwendig und unerläßlich; weiter lege ich aber auch noch als geborener treuer Mecklenburger und als ein leidenschaftlicher Patriot für ein gesammtes deutsches Vaterland, jedoch nicht in der Form eines cäsaristischen Unionsstaates, sondern freier neben einander bestehender Föderativstaaten — ähnlich den staatlichen Verhältnissen der einzelnen Schweizer-Cantone zur Eidgenossenschaft — die größte Wichtigkeit darauf, daß durch das noch zu Recht bestehende Preßgesetz unserem engeren mecklenburgischen Vaterlande sogar die Defensive seiner herkömmlichen, wohlberechtigten Eigenthümlichkeiten gehindert und verwehrt wird, und somit beehre ich mich die vorstehende Bitte zu wiederholen, womit ich mich der hochansehnlichen Landtags-Versammlung empfehle gehorsamst G. A. Demmler Schwerin, den 29. November 1869."

Landrath von Rieben-Galenbeck gab sodann zu Protocoll: „In dem so eben verlesenen Antrage des Herrn Hofbauraths Demmler in Schwerin wird gesagt, der Antragsteller habe erfahren, ich hätte in der Landtags-Versammlung mich dahin geäußert: wenn das mecklenburgische Preßgesetz wirklich so schlecht sei, wie der Antragsteller es bezeichne, so würde der Bund wohl ein besseres geben. Ich kann nicht wissen, woher der Herr Hofbaurath Demmler diese Wissenschaft meiner angeblichen Aeußerung genommen hat; ich ersehe aber aus deren völliger Entstellung, daß es eine sehr unzuverlässige Quelle sein muß, und ich erkläre demnach, daß ich in Betreff des Gesuches des Herrn Hofbauraths Demmler vom 15. v. M. in der Landtags-Versammlung vom 20. v. M. mich dahin geäußert habe: ich glaube nicht, daß die Stände sich veranlaßt sehen möchten, eine neue Preßgesetzgebung zu beantragen, da eine solche wohl vom Norddeutschen Bunde für das ganze Bundesgebiet zu erwarten sein dürfte.

Baron von Maltzan-Kl.-Lukow: Ich finde in diesem Vortrage viele gesunde Gedanken und bin überzeugt, daß der Herr Hofbaurath Demmler aus vollster innerster Ueberzeugung seinen Antrag gestellt hat, und ich glaube, daß Stände Veranlassung haben, diesen Antrag ohne Rücksicht auf etwaige Parteistellung zu prüfen. Wenn, wie wohl nicht zu leugnen, die Bewegung der freien Presse durch das bestehende Preßgesetz beengt wird, so haben die mecklenburgischen Stände am wenigsten Veranlassung, einer Revision des Preßgesetzes zwecks einer freieren Bewegung der Presse entgegenzutreten. Im Jahre 1848 hat die Reaction — Gott segne sie — die damals bestehenden freien Preßzustände für ihre Zwecke mit gutem Erfolge benutzt, und meiner Ansicht nach dürfen die Stände einer Erleichterung der Preßverhältnisse nicht entgegen sein, da sie solche nicht zu scheuen haben.

Kammerherr von Oertzen-Kotelow: Ob von Seiten des Norddeutschen Bundes ein Preßgesetz in nächster Zeit zu erwarten steht, erscheint allerdings zweifelhaft. Nachdem im Königreich Sachsen im Laufe dieses Jahres nach dieser Richtung hin ein Gesetz zu Stande gekommen ist, und nachdem auch im Königreich Preußen ein solches Gesetz vorbereitet wird, scheint es mir zur Zeit nicht angemessen, daß auch in Mecklenburg nach dieser Richtung hin schon jetzt vorgegangen werde.

Bürgermeister Karrig-Cröpelin: In dem vorliegenden Gesuche sind Angaben überall nicht gemacht worden, nach welcher Richtung hin die bestehende Preßgesetz-

gebung Unzuträglichkeiten enthalte. Auf derartige allgemeine Ausführungen, wie solche das Gesuch enthält, dürfen Stände um so weniger sich veranlaßt sehen, auf Grund des Gesuches Beschlüsse zu fassen, als einem Jeden in der Versammlung frei steht, unter Anführung concreter Mißstände bestimmte Anträge zu stellen. Princip der Stände ist stets gewesen, Anträge auf Aenderung der bestehenden Gesetzgebung nur zu stellen, wenn wirkliche Mißverhältnisse vorlagen.

Bürgermeister Pohle-Schwerin: Das bestehende Preßgesetz enthält derartige Bestimmungen, daß ganz unverfängliche Gegenstände der Besprechung einer strafrechtlichen Beahndung unterzogen werden können. Ich kenne einen Fall, in welchem der Abdruck des „Vaterunsers" in Anwendung des jetzigen Preßgesetzes eine Bestrafung zur Folge gehabt hat. Ueberdies enthält das Preßgesetz verschiedene Bestimmungen, welche in Folge der Norddeutschen Gewerbeordnung obsolet geworden sind.

Bürgermeister Hermes-Röbel: Das bestehende Preßgesetz enthält die Bestimmung, daß Preßvergehen allemal außer durch Geldstrafe auch durch Gefängnißstrafe zu büßen sind. Eine derartige exorbitante Bestimmung hat keine andere deutsche Gesetzgebung. Schon allein aus diesem Grunde empfiehlt sich eine Aenderung des bestehenden Gesetzes. Wenn nach dem Vorgange von Sachsen in neuester Zeit auch in Preußen ein verändertes Preßgesetz zur Berathung gekommen ist, so darf man annehmen, daß ein bezügliches Bundesgesetz sobald nicht erwartet werden kann, und es ist kein Grund, daß Stände von Anträgen auf Abänderung des mecklenburgischen Preßgesetzes abstehen sollen. Eben so wenig liegt ein Grund vor, auf die Specialgesetzgebung Preußens nach dieser Richtung hin zu warten. Stände können sich demnach veranlaßt sehen, bei den hohen Landes-Regierungen einen Gesetzentwurf zur Revision des bestehenden Preßgesetzes zu beantragen.

Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf: Das vorliegende Gesuch ist ein derartiges, daß wir solches als aus innerster Ueberzeugung hervorgegangen annehmen können, und ich beantrage, daß dasselbe der Justiz-Committe zur Berichterstattung überwiesen wird.

Bürgermeister Karrig-Cröpelin: Wenn in dem vorliegenden Gesuche behauptet worden, daß wegen der bestehenden Preßgesetzgebung die freie Meinungsäußerung, insbesondere über den Norddeutschen Bund und dessen Beziehungen zu den Einzelstaaten, beschränkt sei, so fehlt der Nachweis, daß eine solche freie Meinungsäußerung durch das Gesetz wirklich gehindert ist.

Landrath von Plüskow-Kowalz: Das Gesuch enthält ganz allgemeine Behauptungen ohne bestimmten Nachweis, daß und nach welcher Richtung hin die freie Meinungsäußerung durch das bestehende Preßgesetz eingeengt ist. Nachdem das Gesetz längere Jahre bestanden hat, ohne daß Fälle seiner Härte nach der behaupteten Richtung hin vorgekommen sind, liegt überall kein Grund vor, eine Revision der bestehenden Preßgesetzgebung zu beantragen, und mag deshalb das vorliegende Gesuch auf sich beruhen bleiben.

Kammerherr v. Bülow-Rodenwalde: Wenn nicht vorliegt, daß Uebelstände in dem bestehenden Gesetze vorhanden sind, so haben Stände keine Veranlassung, mit Anträgen hervorzugehen, und können die Initiative der hohen Regierung abwarten.

Vom Protocoll-Dirigenten war inzwischen der Vorschlag zu Protocoll dictirt worden: Es werde der Engere Ausschuß beauftragt, den Vortrag des Herrn Hofbauraths Demmler und das vorstehende Dictamen des Herrn Landraths v. Rieben zur Berathung des nächsten Landtages wieder vorzulegen.

Dieser vorgeschlagene Beschluß fand jedoch mehrfachen Widerspruch, indem von vielen Seiten auf ein Beruhenlassen der Sache bestanden wurde. Insbesondere wurde vom Bürgermeister Karrig-Cröpelin bemerkt, daß mit Annahme dieses Beschlusses eine Intimation des Gesuches zum nächsten Landtage geschehen werde. Die in dem Gesuche zur Veranlassung desselben in Bezug genommenen Vorgänge seien gewiß keine derartige, das man sich auf Grund derselben zu einem Beschlusse in der beantragten Richtung veranlaßt sehen könne. Einem Antrage auf Revision der Gesetzgebung selbst solle jedoch an und für sich von ihm nicht widersprochen sein.

Bei der hiernächst vorgenommenen Abstimmung wurde mit 53 gegen 28 Stimmen die proponirte Beschlußfassung abgelehnt und für weitere Deliberation der Sache entschieden, und wurde sodann, nachdem Landrath Graf von Bernstorff-Wedendorf sein Bedauern über das Resultat der Abstimmung ausgesprochen und erklärt hatte, daß er sich nunmehr unterwerfen wolle, beschlossen: es solle der Engere Ausschuß ersucht werden, dem Herrn Hofbaurath Demmler zu respondiren, man sehe sich nicht veranlaßt, auf seinen Antrag einzugehen.

22. Sitzung vom 6. December. Uebergabe eines Schwerinschem Rescriptes vom 27. November, betreffend eine Ergänzung der früheren Verordnungen wegen der Feuerversicherungs-Anstalten. Ging zur Justiz-Committe (s. § 8). — Uebergabe eines Strelitzschen Rescripts vom 2. December, betreffend die Uebernahme von Stamm-Actien zu der Berlin-Stralsunder Eisenbahn.

Dieses Rescript lautete:

„Friedrich Wilhelm ꝛc. Zur Ausführung des oft gescheiterten Plans einer directen Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Stralsund über Neustrelitz und Neubrandenburg hat sich nicht ohne Aussicht auf endlichen Erfolg ein Gründungs-Comité in Berlin gebildet, bestehend aus dem Fürsten Putbus, dem Prinzen Biron von Curland, dem Grafen Charles Pourtalès, dem Geheimen Commerzienrath Schäfer Voit, dem Handlungshause Plauth u. Krause und dem Geheimen Rechnungsrathe Bernhardt, während der diesseitige Staatsminister von Bülow zur Wahrnehmung der Mecklenburgischen Interessen dem Verwaltungsrathe beitreten wird. Die Unternehmer rechnen selbstverständlich darauf, im hiesigen Lande Unterstützung für den Plan zu finden, und haben Wir auf die desfalls an Uns gerichtete Bitte beschlossen, Unsererseits unter Vorbehalt der mit der constituirten Committe näher zu vereinbarenden Bedingungen und Modalitäten neben Gewährung freien Terrains im Domanio Stamm-Actien im Betrage von 500,000 Thalern zu zeichnen, und weisen Wir euch an, Unsern getreuen Ständen zu proponiren, für Rechnung der Central-Steuercasse gleichfalls Stamm-Actien und zwar zum Betrage von 250,000 Thalern zu übernehmen.

Es bedarf nicht der Wiederholung der Gründe, welche in den früheren Verhandlungen für eine aus Landesmitteln zu gewährende Unterstützung dieses Unternehmens geltend gemacht und von den Ständen erinnerlich im Jahre 1865 durch Bewilligung von 25,000 Thalern pro Meile der im hiesigen Lande liegenden Bahnstrecke, in maximo indeß nur von 200,000 Thalern, im Jahre 1867 von 15,000 Thalern für jede im hiesigen Lande belegene Bahn-Meile, in maximo jedoch nur für 8½ Meilen, anerkannt sind. Es genüge hier zur Motivirung dafür, daß Wir Unsern getreuen Ständen vorschlagen, diesmal Actien zu zeichnen, während die früheren Bewilligungen à fonds perdu gemacht waren, anzuführen, daß die Unternehmer deshalb einen höhern Werth auf die jetzt vorgeschlagene Form der Unterstützung legen,

weil sie glauben, darin einen deutlichen, nach außen günstig wirkenden Ausdruck des Vertrauens zur Lebensfähigkeit des Unternehmens erblicken zu sollen.

Demnach geben Wir euch hiedurch auf, diese Unsere Proposition durch Hinausgabe dieses Rescripts oder in einer anderen, euch geeignet scheinenden Weise an Unsere getreuen Stände zu bringen. Datum Neustrelitz, den 2. December 1869. Ad mandatum Serenissimi proprium. Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung. v. Kardorff. An den Landtags-Commissarius" ꝛc.

Beschluß: man wolle zunächst die Erklärung der Stände Stargardischen Kreises erwarten.

Vorlegung des Berichts der Justiz-Committe zur 34. E. A.-Prop., Modification der Armengesetzgebung (s. § 8). — Schriftliche Erklärung des Grafen von Bassewitz-Dieckhof über die Annahme der Wahl zum Präsentanden zur Landrathsstelle (s. § 3). Auftragertheilung zu den Anzeigen ad Serenissimum Suerinensem über die vorgenommenen Wahlen (s. § 3).

23. Sitzung vom 7. December. Anwesend ca. 80 Mitglieder. — Approbation der Entwürfe zu den Anzeigen ad Serenissimum Suerinensem über die vorgenommenen Wahlen (s. § 3). — Vorlegung des Berichts der Committe ad Cap. III. über den Entwurf einer Verordnung, betreffend Hausirscheinsteuer (s. § 7). — Weitere Deliberation über den Entwurf einer Verordnung, betreffend Aenderung der Armengesetzgebung (s. § 8).

(Fortsetzung folgt.)

Erachtlicher Bericht, betreffend die Aufbringung des Wassergeldes zu Teterow.

(Vom Bürgermeister Hofrath Wilbrandt in Teterow.)

§ 1. Historische Einleitung.

Vor 1836 hatten die Einwohner hiesiger Stadt zur Wasser-Entnahme nur eine Anzahl von Straßenbrunnen, die aber in großer Tiefe wenig und schlechtes, oft gar kein Wasser hielten, und zur Aushülfe nur den Mühlenteich und Bach.

1836 wurde unter Leitung des Mühlenbauers van Rumpt zu Basedow die erste (hölzerne) Wasserleitung gelegt, und dadurch das Wasser aus dem s. g. Rostocker Troge und dem Pipenborn — zwei unweit der Rostocker Chaussee nahe der Schützenhausvorstadt befindlichen Quellen — in die Stadt geleitet und zwar durch die Rostocker Straße auf den Markt, und von dem hier angelegten Bassin auch in die Malchiner und Köthelsche Straße, in die Pferdemarktstraße und auf den Kirchenplatz zur unteren Ecke desselben. Außer dem Marktbassin wurden sechs Wasserständer an verschiedenen Punkten in der Stadt aufgestellt, wogegen in der Rostocker- und Schützenhausvorstadt solche nicht angelegt wurden, und Privatableitungen nicht gestattet werden konnten.

1819 wurde eine zweite (hölzerne) Wasserleitung für die Schützenhausvorstadt hergestellt, indem das Wasser von dem s. g. Güstrower Troge in ein Bassin vor dem Schützenhausplatze geleitet wurde, ohne mit der ersteren Leitung in Verbindung gesetzt zu werden.

Das Wasserquantum beider Leitungen war für die Stadt nicht genügend. Nach einer Ermittelung von 1865 brachte die ältere Wasserleitung nur circa 3600 Cbf., die jüngere nur circa 600 Cbf. Wasser in 24 Stunden. Auch dies Quantum verminderte sich erheblich im Sommer und Herbste, so daß insbesondere die Einwohner der Malchiner Stadtseite vom Vormittag an kein Wasser mehr aus den Wasserständern bekommen konnten, sondern solches vom Markte holen mußten. Oft war nur hier und am Rostocker Thore Wasser zu haben, und auch dies leider nicht in den zunehmend öfteren Fällen von Reparaturen und Reinigungen, nach denen sich, bei der Enge der Röhren (2½"), das Wasser erst in 24 Stunden ersetzen konnte. Für Reinheit des Wassers war nicht ausreichend gesorgt, da das Reservoir des Rostocker Troges, sowie die beiden Bassins in der Stadt und Vorstadt, offen lagen. Sodann gab es keine Nothpföste für Feuersgefahren, so daß man für solche Fälle, wie früher, wesentlich auf den Mühlenteich, den Freibach und einen Feuerteich in der Malchiner Vorstadt angewiesen war. Dieser unzureichende und mit großen Mängeln verbundene Wasserbehelf konnte jedoch auch dem dringendsten Bedarf auf die Dauer nicht abhelfen. Man rechnet den Bestand hölzerner Leitungen gewöhnlich nur für zwanzig Jahre; und so erschien es natürlich, daß zunehmend häufiger einzelne Leiten vergingen und undicht wurden und, nach Verlauf von bereits 30 Jahren, noch häufigere Störungen und Unterbrechungen durch Reparaturen bevorstanden.

§ 2. Die neue Quelle und Wasserleitung.

Nachdem man, aus Anlaß der eben bezeichneten Uebelstände, schon 1858 das Gutachten eines Sachverständigen eingeholt, dann aber die Sache noch bis dahin vertagt hatte, daß der noch vorhandene Rest der Wasserleitungsbau-Schuld abgetragen sein würde, so wurde durch den Bau der Friedrich-Franz-Bahn eine viertel Meile von der Stadt 1862 eine neue, bis dahin ungeahnte Quelle („Friedrich-Franz-Quelle") offen gelegt, eine Quelle von solcher Mächtigkeit und zugleich solcher Höhenlage, wie man in den norddeutschen Küstenländern selten findet. Die Reichhaltigkeit dieser Quelle wurde demnächst durch Messung zu 64—70,000 Cbf. auf 24 Stunden ermittelt, die Qualität des Wassers nach wiederholten chemischen Untersuchungen als vorzüglich, und wegen seiner verhältnißmäßigen Weichheit zum Kochen, Waschen, Brauen besonders brauchbar erkannt und die Temperatur zu 7—8 Gr. Réaumur, ohne Unterschied der Jahreszeit, befunden. Die Quelle lag circa 22' über dem Bahnhofe, ca. 44' über dem Markte, ca. 58' über der Dammhöhe beim Rostocker Thore, so daß das Wasser ohne Druckwerk in jedes zweite und dritte Stockwerk zu bringen war. Auch durfte nach 3—4jährigen Beobachtungen mit Sicherheit angenommen werden, daß Schwankungen des Zuflusses, welche bis dahin nicht stattfanden, auch fernerhin nicht eintreten würden.

1865, als ein definitiver Beschluß stadtseitig noch nicht hatte gefaßt werden können, wurde von der Eisenbahn-Baubehörde bereits eine Thonröhren-Leitung nach dem Bahnhofe längs der Bahn angelegt, wodurch jedoch nur ein geringer Theil abgeführt wird, da der Bedarf nur ein geringer ist.

In demselben Jahre wurde auch von der Stadt ein auswärtiger Ingenieur zum

technischen Erachten adhibirt. Dasselbe ging dahin, eine Ableitung des Wassers aus dem beim Bahnhofe angelegten Reservoir ins Auge zu fassen und daneben die alte Wasserleitung, etwa für die Rostocker Vorstadt und einen kleineren Theil der Stadt, fortbestehen zu lassen. Stadtseitig fand man sich um so mehr veranlaßt, ein Ober-Erachten einzuholen, als eine spätere Messung des Wassers aus der Bahnhofsleitung nicht, wie angenommen war, 30,000 Cbf., sondern nur 15,000 Cbf. ergab, und wurde hiezu der Oberbaurath Moore zu Berlin erwählt, der als Erbauer von Wasserleitungen in Essen, Schweinfurt, Basel, Posen ꝛc. sich einen bedeutenden Ruf erworben hatte. Derselbe rieth dazu, das Wasser unmittelbar von der Quelle abzuleiten, theils des größeren Wasserreichthums, theils der um 22′ größeren Fallhöhe halber, theils auch wegen zu besorgender Collisionen mit der Bahnverwaltung, dagegen die bisherige Leitung nicht ferner in Betrieb zu behalten.

Demnächst wurde derselbe zur Ausarbeitung eines speciellen Plans und Anschlags beauftragt, und, nachdem solcher im Januar 1866 eingegangen, stadtseitig dieser Bauplan genehmigt und der Bau definitiv beschlossen.

Nach mehrfachen Berathungen und Verhandlungen wurde dem Oberbaurath Moore die Herstellung der Leitung für die Gesammtanschlags-Summe übertragen. Diese Summe stellte sich auf mehr als 27,000 Thlr., die jedoch durch verschiedene nachträglich verlangte Mehr-Leistungen, insbesondere mehrere Verlängerungen des ursprünglich projectirten Röhrennetzes, wie auch durch die schon früher bedungene Remuneration für die Vorarbeiten sich um mehrere tausend Thaler erhöhte.

Der Bau wurde im Sommer 1866 zur Ausführung gebracht. Planmäßig wurde in dem Höhepunkte zwischen der Warenschen Chaussee und der Friedrich-Franz-Bahn ein Reservoir, massiv von Ziegelsteinen, angelegt, dahin das Wasser längs der Bahn in 6zölligen und von dort ab längs der Chaussee in 8zölligen Gußeisen-Röhren nach der Vorstadt geleitet, von wo ab sich die Röhren abfallend zu 7-, 6-, 5-, 4- bis 3zölligen verjüngen und durch die Stadt und Vorstädte verzweigen. Die Leitung wurde mit 61 Hydranten zum Zweck des Gebrauchs in Feuersfällen versehen, vermittelst deren durch angeschrobene Schläuche das Wasser auf jedes Hausdach zu bringen ist. Oeffentliche Wasserständer wurden anfänglich nur 5 (später noch 3) angebracht, aus welchen das Wasser bisher beständig — ohne Hähne oder sonstigen Verschluß — frei abfließt. Den Hausbesitzern wurde die Anlegung von Hausleitungen vom Hauptrohr ab gestattet, wovon bis jetzt 255 Gebrauch gemacht haben.

Bei Ablieferung des Werkes wurden stadtseitig verschiedene Monituren gestellt, wovon die erheblicheren sich bezogen 1) auf mangelhafte Wiederherstellung der Straßendämme, 2) auf mangelhafte zum Theil fehlende Selbstentwässerung eines größeren Theils der Hydranten. Die ersteren Monituren sind demnächst durch den Unternehmer thunlichst abgestellt. Hinsichtlich der letzteren stellte derselbe theilweise die Unmöglichkeit, wegen eigenthümlicher Undurchlässigkeit des Bodens, und den Mangel seiner ausdrücklichen contractlichen Verpflichtung entgegen, und hat man sich demnächst veranlaßt gefunden, vergleichsmäßig von dieser Monitur abzustehen.

Im Ganzen und in der Hauptsache jedoch ist die Wasserleitung anschlagsmäßig tüchtig und durchaus zweckentsprechend hergestellt, und somit ein Werk geschaffen worden, das große Vorzüge vor den meisten Wasserversorgungen anderer Städte hat, für hiesige Stadt aber aus den in § 1 dargelegten Gründen eine Nothwendigkeit war. Die Vorzüge bestehen:

1) in der Beschaffenheit des Wassers, welche nicht anders hätte gewünscht werden können und ungleich besseres Trinkwasser giebt, als das Flußwasser, welches in anderen Städten zu Leitungen benutzt werden muß. Nur zur Füllung der Locomotiven soll sich dasselbe weniger eignen, weil es den s. g. Kesselstein absetzen soll, obwohl es nur halb so viel feste Bestandtheile enthält, wie das Wasser der alten Wasserleitung;
2) in der Fallhöhe, die jedes Druck- oder Triebwerk entbehrlich macht, und für jedes Haus-Stockwerk hieselbst genügt;
3) in der Reichlichkeit des Wassers. Zwar wird nicht die Hälfte des ganzen Reichthums der Stadt zugeführt, indem schon etwa die Hälfte unter dem Bahnkörper durchgeht, um sich in den Wiesengrund zu ergießen; aber auch die oberhalb bleibende Hälfte wird nur zum Theil gebraucht, da noch ein Quantum, welches die städtische Leitung nicht aufnehmen kann, aus dem Fassungsbrunnen überfließt und gleichfalls quer über die Bahn abfließen muß. Demnach wird auch bei etwanigem Anwachsen der Stadt ein Mangel nicht zu besorgen sein.

Diesen Vorzügen steht freilich die Kostbarkeit des Werkes als Nachtheil gegenüber.

§ 3. Aufbringungsart des bisherigen Wassergeldes.

Im Jahre 1840 wurde zuerst die Frage aufgeworfen, ob etwa von dem Wasser-Bedarf des Einzelnen der Maßstab zu seiner Enquotirung zu entnehmen sei, jedoch verneint, theils wegen der großen davon zu erwartenden Unzufriedenheit, theils wegen der sich mit jedem Jahre ergebenden großen Veränderungen. Ohne nun auf andere mögliche Enquotirungsgrundsätze weiter einzugehen, blieb man bei dem bis dahin fast ausschließlich hergebrachten Modus der Erhebung einer Abgabe von Häusern (nach ihrer Katastergröße) und Miethern stehen, und wurde dieser Modus von der Landesregierung dergestalt genehmigt und vorgeschrieben, daß alle Miether den Viertelhausbesitzern gleich gestellt werden, alljährlich zum Capitalabtrag 100 Thlr. N⅔ erhoben und verwendet, und diese Summe sowie die 4procentigen Zinsen des Capitalrückstandes und die jedesmaligen Verwaltungskosten des Vorjahrs nach angegebenem Maßstabe repartirt werden sollten. Hiernach ist demnach verfahren; nachdem jedoch durch das allmählige Sinken der Capitalschuld die Zinsenzahlung sich verringert hatte, die Aussicht auf Hauptreparaturen oder Neubau aber durch das Alter der Leitung vergrößert war, so wurde der bis dahin schwankende Beitrag (von 16 ßl. bis zu 20 ßl.) auf einen festen Beitrag von 16 ßl. pro Viertelhaus und Miether gestellt, wodurch der Abtrag der ganzen Capitalschuld (von circa 4600 Thlr. Cour. incl. der Kosten der zweiten Leitung vom Güstrower Troge) im Jahre 1868 herbeigeführt werden konnte.

Es wurden jedoch 1849 Beschwerden über diesen Modus erhoben, womit man eine zu große Ungleichheit bei gleichen Verhältnissen und oft eine augenfällige Ungerechtigkeit gegen Viele und gerade gegen die Unbemittelten verbunden fand. Nach vielen Berathungen im Bürgerausschusse und Magistrat wurde stadtverfassungsmäßig beschlossen und an hohes Ministerium einberichtet:

a. daß der Normalsatz für die Belastung der Häuser und Miethseinwohner für ein volles Haus 1 Thlr., für ein halbes 24 ßl., für ein Viertelhaus 12 ßl. und für jeden Miethseinwohner gleichfalls 12 ßl. sein sollte;

b. daß das dann noch Fehlende von den Einwohnern nach Verhältniß des Wasserbedarfs und ihrer Vermögens-Kräfte wahrgenommen und nach jedem Jahresschlusse vom Magistrat und der repräsentirenden Bürgerschaft repartirt werden sollte. (Hiebei wurden die Erhöhungen des Normalbeitrags nach dem eben bemerkten Grundsatz um resp. 50, 75, 100 und 150 pCt. — ohne nähere Anhaltspunkte über das Abmaß — projectirt.)

Allein dieser Beschluß ward vom hohen Ministerium abgelehnt, theils weil bei einer derartigen Abgabe das Vermögen der Contribuenten überhaupt nicht zu berücksichtigen sei, theils weil bei etwaniger Berücksichtigung eines ungewöhnlichen Wasserbedarfs nicht nach Willkür verfahren werden könne, vielmehr für solche Enquotirung bestimmte Regeln aufgestellt werden müßten.

Hierauf ließ man diesen Gegenstand stadtseitig beruhen.

§ 4. Bei- oder Nicht-Beibehaltung des Häuser- und Miethen-Modus.

Das bisherige Wassergeld erbrachte (mit 16 ßl. pro Viertelhaus und Miether) in den letzten Jahren circa 475 Thlr. Dasselbe würde mithin, um den jetzigen Bedarf zu decken, auf 1 Thlr. 12 ßl. pro Viertelhaus und Miether gestellt werden müssen, also auf 2 Thlr. 24 ßl. für das halbe, auf 3 Thlr. 36 ßl. für das Dreiviertel- und auf 5 Thlr. für das volle Haus.

Die steuerpflichtigen Häuser sind nach dem Staatskalender von 1869 aufgeführt:

40 volle,
17 Dreiviertel-,
175 halbe,
448 Viertel-,

680 Häuser. (Jetzt sind es 693.)

Daß unter den Häusern derselben Stufe die größten Verschiedenheiten bestehen, ist bekannt. In früheren Jahren war regelmäßig bei Neubauten der Wunsch auf höhere Katastrirung gerichtet, theils der Bauhülfsgelder, theils der Wiesen-Pertinenzen halber. Im laufenden Jahrhunderte hat sich dieses Verhältniß umgekehrt, seitdem die bezeichneten Begünstigungen für die neuen Häuser in Wegfall gekommen sind. Daher finden sich die in den letzten 30—40 Jahren hinzugekommenen Häuser verhältnißmäßig niedriger katastrirt. Im Laufe der Zeit sind natürlich zwischen den Häusern derselben Stufe die allergrößten Ungleichheiten entstanden, besonders durch die vielfache Aufbauung eines zweiten Stocks oder Anbauung fernerer Wohnräume, so daß es gegenüber kleinen, nur eine Wohnung enthaltenden Häusern andere Viertelhäuser giebt, die den vierfachen oder einen noch höheren Werth haben.

Bleibt auch eine solche Ungleichheit des Werths bei gleicher Besteuerung noch erträglich, wo es sich um alte feste Erlegnisse handelt, so erscheint es doch allem Rechtsgefühl zu sehr widerstrebend, auch neue Abgaben nach solchem unzutreffenden Maßstabe zu vertheilen, wofern nicht etwa so geringfügige Sätze in Frage stehen, daß überhaupt eine Abstufung kaum der Mühe werth erscheint.

Bei den Miethern ist die Ungleichheit noch auffälliger, wenn man erwägt, daß diejenigen, welche 100 oder 150 Thlr. Miethe zahlen, denjenigen gleich gestellt werden, die nur 10 oder 15 Thlr. zu zahlen haben.

Eine Beibehaltung dieser althergebrachten Norm ist daher hier überall nicht ins Auge zu fassen, sofern nur irgend eine bessere Norm aufzufinden ist.

§ 5. Vermögenssteuer.

Es liegt an sich nichts Widersprechendes darin und kommt mannigfach vor, z. B. in Berlin, daß die Beisteuern der Einwohner, wie zum Staatshaushalt, so auch zum Stadthaushalt, nach ihrem Vermögen herangezogen werden, namentlich in der Form der Einkommensteuer. Auch ist unsere Armensteuer in den Städten der Absicht nach ja eine Einkommensteuer, wenngleich diese Idee in der Anwendung mehr oder weniger verlassen zu werden pflegt, und nur bei den Besoldeten einigermaßen festzuhalten ist und festgehalten wird.

Auch in der Gemeindezeitung wurde vor nicht langer Zeit gerade diese Steuer als die zutreffendste für die Lasten von Wasseranstalten vertheidigt, indem der Vertheidiger davon ausging, daß solche Anstalten angemessen nur von der Stadtgemeinde begründet, erhalten und verwaltet werden könnten, und der für den Stadtsäckel durch solche Last, ebenso wie aus sonstigem Grunde, nöthig werdende Zuschuß von den Einwohnern dann lediglich nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu tragen sei.

Es stehen aber dieser Steuer nicht minder schwere Bedenken entgegen, wie dem Häuser- und Miethen-Modus.

Abgesehen davon, daß man consequent dann nicht mehr von einer Wassergeldsabgabe zu sprechen hätte, sondern nur von einer Stadtabgabe, ist zu behaupten, daß jede Einkommensteuer so unpraktisch, so schwer zu handhaben, so sehr der größten Willkür unterworfen ist, daß sie hiedurch zu einer der ungerechtesten Steuern wird, somit zum Gegentheil dessen hinführt, was gerade dadurch erstrebt werden soll und von Idealisten und Unkundigen an dieser Steuer gerühmt wird.

Man kann daher auch nicht sagen — wie oft geschieht: die Einkommensteuer ist die richtigste Steuer, sondern vielmehr: sie ist eine fehlsame Steuer, ein Widerspruch in sich selbst, ein der gedankenlosen Phrase entsprungenes Experiment der Willkür und Täuschung; denn, was sich in der Anwendung nicht bewährt und bewähren kann, kann auch im Grundsatze nicht richtig sein. Höchstens wird diese Steuer als Aushülfe bei solchen Einkommen entschuldbar sein können, welche mit anderen Steuern überhaupt nicht zu fassen sind.

Es wurde unlängst noch vom preußischen Finanzminister öffentlich anerkannt, daß die Einkommensteuer seines Erachtens etwa nur die Hälfte dessen aufbringe, was sie aufbringen müßte, wenn der Zweck zu erreichen wäre, — obgleich das Mögliche Seitens des Ministeriums dazu gethan sei. Auch wurde neulich berichtet, daß bei der Einführung der Gemeinde-Einkommensteuer in Berlin an 1000 Pflichtige ermittelt seien, die bei der Staats-Einkommensteuer ganz übersehen waren.

Auch unsere Armensteuer leidet an demselben Gebrechen. Wenn auch nach bestem Ermessen, muß man die Personen enquotiren, deren Einkommen man größtentheils nicht kennt, nicht kennen kann, ja auch nicht untersuchen darf, und ist also gezwungen, Vielen zu wenig, Vielen, die sich nicht einmal dagegen schützen können, zu viel auferlegen, ohne die Schätzung oft nur einigermaßen sachlich begründen zu können. Dabei kommt überdies in Betracht, daß keine Steuer so sehr geeignet ist, so allgemeine und stete Unzufriedenheit der Enquotirten zu erregen, daß fast Jeder Anderen gegenüber sich zu hoch belastet hält, auch Brutto- und Netto-Einnahmen die verschiedensten Auffassungen zulassen. Bei der Armensteuer werden übrigens die Mängel in etwas dadurch gemildert, daß der Procentsatz als ein Maximum vorliegt, hinter welchem die Contribuenten meistens noch zurückbleiben.

Wenn hierorts 1849 beschlossen und höheren Orts beantragt wurde, daß fortan bei der Vertheilung der Wassergelds-Last auch „die Vermögens-Kräfte" zur Berücksichtigung zu ziehen seien, so hat man augenscheinlich doch gefühlt, daß hierauf allein die Besteuerung nicht zu begründen sei, vielmehr sich für eine gemischte Norm entschieden, indem man etwa $^2/_3$ des Bedarfs nach Häusern und Miethen (und zwar in der bisherigen irrationellen Abstufung), und nur $^1/_3$ nach der größeren Wasser-Consumtion und nach den Vermögens-Kräften veranlagen wollte; wobei man es dann aber hinsichtlich dieses Drittels an jeglichen Anhaltspunkten fehlen ließ.

Diesemnach wird auch eine Vermögens-Steuer überall nicht in Aussicht zu nehmen sein.

§ 6. Besteuerung nach der Wasser-Consumtion.

Wäre es möglich, die Wasser-Consumtion der Einwohner genügend zu ermitteln, so ließe es sich wohl vertheidigen, dieselbe beim Wassergelde zu Grunde zu legen.

Man hat dagegen gesagt: Wasser, als eins der ersten Lebensbedürfnisse wie Luft und Tageslicht, muß als solches frei sein, muß als solches nicht bezahlt werden.

Aber dies ist eben blos Behauptung oder Wunsch, keine Begründung. Wenn einmal das Wasser nur durch eine theure Anstalt geliefert werden kann, und die Kosten von den Consumenten wieder aufgebracht werden müssen, so fällt eben der Vergleichspunkt hinweg, um das Wasser mit Luft und Licht zusammenstellen zu können. Und es würde an sich ebensowenig zu beanstanden sein, wenn das Wasser kubikfußweise, soweit zur Deckung der Kosten nöthig, bezahlt würde, als dies z. B. bei dem Privatverbrauch des Leuchtgases allgemein geschieht. Es kann ja auch nicht anders damit gehalten werden, wenn eine Actien-Gesellschaft eine Wasseranstalt begründet und unterhält, nur mit dem Unterschiede, daß diese bei dem Geschäft auch verdienen muß, weil sie ohne diese Voraussetzung sich mit einer solchen Anlage nicht befassen kann.

Niemand aber würde auch seiner Stadt gegenüber einen Grund zur Beschwerde finden können, wenn er ihr ihre Auslagen nach Verhältniß des Nutzens, den er von der Anlage zieht, zu erstatten hätte. Man würde sich ebensowenig hiedurch beschwert finden, als wenn eine Gemeinde als solche eine Brauerei hielte und von allen ihren Angehörigen denselben Bierpreis nähme, oder wie man sich beschwert findet, wenn derselbe Weidegeldsatz, dasselbe Kaufgeld für Holz, Torf, Ziegelsteine ꝛc. von allen Stadteinwohnern erhoben wird.

Allenfalls ließe sich gegen diesen Maßstab einwenden, daß der Nutzen und Zweck einer Wasseranstalt zwar vorwiegend, aber doch nicht allein in der Wasserlieferung zur Privat-Consumtion bestehe, indem noch die Verwendung für Löschungszwecke und zur Straßenspülung in Anschlag komme, wofür die Consumtion keinen adäquaten Maßstab abgebe. Da jedoch nur ein verhältnißmäßig geringer Theil der Herstellungs- und Erhaltungskosten auf diese Nebenzwecke zu rechnen ist, so würde es sich jedenfalls nicht verlohnen, diesen Theil gesondert zu behandeln und aufbringen zu lassen, zumal auch diese Nebenzwecke den Interessen aller Einwohner dienen und überdies die Inhaber kleinerer Wirthschaften durchschnittlich in ähnlichem Maße, wie sie kleinere Wasser-Consumenten sind, auch mit geringeren Vermögensobjecten bei der größeren Feuer-Sicherheit interessirt sind.

Freilich würde es sich wohl verantworten lassen, wenn eine Stadt, die eine solche Anstalt aus eigenen Mitteln ohne weiteren Zuschuß ihrer Einwohner reichlich bestreiten könnte, einen Zuschuß von Letzteren überall nicht beanspruchte. Wo es aber umgekehrt steht, so daß die Stadtcasse nichts für eine solche neue Last übrig hat, da würde es anscheinend gerade das Gerechteste sein, die Einwohner nicht nach ihrem Vermögen, sondern nach ihrer Consumtion heranzuziehen. Es kann der Fall eintreten, wie in Essen, daß zwei bedeutende Fabrikanten über ein Viertel der Herstellungskosten übernehmen, vielleicht auch in ähnlichem Verhältnisse bei der Consumtion betheiligt sind, wogegen sie nicht leicht in demselben Verhältnisse zu einer Gemeinde-Einkommensteuer hätten herangezogen werden können.

Allein die Möglichkeit einer Veranlagung nach der Consumtion kann dennoch nicht ernstlich in Betracht kommen, da die Techniker die Anbringung von Wassermessern zu deren Ermittelung einmüthig widerrathen und für unpraktisch und verwerflich erklären, überdies aber solche Ermittelung sich nur auf den Verbrauch durch Hausleitungen beschränken kann.

Jede andere Abwägung aber entbehrt jedes Anhaltspunktes und jeder Sicherheit, ja läuft auf reine Willkür und unvermerkt auch wieder auf ungefähre Vermögens- und Einkommens-Schätzung hinaus. Man weiß freilich, daß manche Betriebe eine bedeutendere, einzelne eine große Menge Wasser-Consumtion bedingen, aber mit solcher allgemeinen Erfahrung läßt sich doch eine auch nur nothdürftige Abwägung und Schätzung der Consumtion nicht erzielen; noch weniger innerhalb der Hauswirthschaften irgend eine Muthmaßung begründen.

Gegen die Einführung von Wassermessern, als Grundlage der Besteuerung, spricht auch das allgemeine Odium einer maßweisen Bezahlung des Wassers zur gewöhnlichen Hauswirthschaft, die man wohl einer Privatgesellschaft, nicht aber einer Commune zu Gute hält. Mag auch dieses Odium, wie oben erörtert, an sich unbegründet sein, es genügt, daß es in der Volksmeinung besteht, und liegt darin ein Moment, welches eine Stadtgemeinde nicht ganz unberücksichtigt lassen kann und soll. — Weiter würde hiervon die Folge sein, daß man dann daneben entweder gar keine öffentliche Wasserständer zulassen dürfte, oder zu erwarten hätte, daß auch die Inhaber von Haus-Ableitungen in großem Maße ihr Wasser von den öffentlichen Wasserständern entnehmen würden, um ihre Wasserabgabe zu mindern.

Demnach läßt sich wohl bei Zugrundelegung eines andern Modus irgend welche Rücksicht auf besonders großen Wasserverbrauch und dem entsprechende Mehrbelastung damit verbinden, aber die Wassergeldabgabe lediglich oder doch vorwiegend auf die Consumtion nicht basiren.

§ 7. Ob, und in wie weit die Privatableitungen bei Bestimmung des Wassergeldes besonders zu berücksichtigen sind?

Daß und weshalb die cubikfuß- oder literweise Bezahlung durch die Inhaber der Privatableitungen sich nicht empfiehlt, ist eben gezeigt. — Wo man daneben öffentliche Wasserständer hat, müßten dann die Einwohner, die keine Privatableitungen haben, wieder nach einem besonderen Modus zu den Kosten der Wasseranstalt herangezogen werden, was wegen der principiellen Ungleichheit verwerflich wäre.

Es ist nun ein ganz entgegenstehendes Verfahren in Anregung gebracht worden. Man hat gesagt, die Privatableitungen seien gar nicht besonders zu belasten, viel-

mehr müsse man durch die gleichmäßige Heranziehung aller Einwohner, bei Fernhaltung einer größeren Belastung der Inhaber von Privatableitungen, die übrigen Einwohner veranlassen, sich gleichfalls nach und nach Privatableitungen zu schaffen, die ungeachtet der Herstellungskosten auch dem ärmsten Hausbesitzer eine Wohlthat seien, und eben deshalb müsse man möglichst wenig öffentliche Wasserständer aufstellen, um hierdurch einen indirecten Zwang gegen die kleineren Hausbesitzer zu ihrem Besten zu üben.

Ein solches Verfahren ist jedoch in kleineren Städten nicht durchzuführen. Wenn auch die Herstellung von Privatableitungen bis nur auf die Hausdiele in engen Straßen für 6 bis 8 Thlr. zu ermöglichen ist, wird doch immer eine große Zahl von Hausbesitzern zurückbleiben, für die inzwischen eine wenn auch beschränkte Zahl öffentlicher Wasserständer errichtet werden muß. Auch hat die Ersparung der auf das Wassertragen zu verwendenden Zeit für kleine Wirthschaften nicht den gleichen Werth, wie für größere.

Wenn man daher berücksichtigt, daß ein solches Ziel — der allgemeinen Beschaffung von Privatableitungen — vielleicht niemals vollständig zu erreichen ist, und daß wahrscheinlich noch viele Jahre vergehen, bis das Verhältniß der mit Privatableitungen versehenen Häuser von 3/8 nur auf 1/2 sich gesteigert haben wird, so kann man gerechterweise die Privatableitungen nicht von jeder besonderen Berücksichtigung frei lassen. Wenn aber verschiedene Besteuerungsgrundlagen der einen und der anderen Hausbesitzer und Einwohner vermieden bleiben müssen, so bleibt nur übrig, daß ein und derselbe Modus zwar für alle Einwohner einzuführen, jedoch für die Inhaber der Privatleitungen irgend welche Mehrbelastung hinzuzufügen ist, was sich dadurch vollständig rechtfertigt, daß schon der Gebrauch von Privatleitungen an sich einen durchschnittlich ungleich höheren Wasserverbrauch, z. B. zwecks Spülens der Wäsche, des Scheuerns und Reinigens ꝛc., zur nothwendigen Folge hat, der nicht selten zu einer wahren Verschwendung ausartet und sich der Controlirung mehr oder weniger entzieht.

§ 8. Wohnungssteuer. Vorliegende Erfahrungen.

In der Gemeindezeitung von 1869 Nr. 36 wird aus Frankfurt a. M. über die beabsichtigte Herbeiziehung der Anwohner zu den Kosten des städtischen Canal- (Siel-) Baues berichtet. Der im wesentlichen Inhalte mitgetheilte Commissionsbericht spricht sich über einen vom Bauamte vorgelegten Entwurf eines Regulativs über die Beitragsvertheilung aus, der sich an das Hamburger Regulativ gleichen Betreffs angeschlossen hatte. Nach den Hamburger Bestimmungen haben, sobald öffentliche Siele erbaut werden, die Eigenthümer der anliegenden Grundstücke zu dieser Anlage einen Beitrag von 5 Mark für jeden laufenden Fuß der dem Siele zugekehrten Strecke der Gebäude zu entrichten ꝛc. Die Commission sagt hierüber:

> „Wir wissen zwar, daß eine derartige Vertheilung der Kosten in Hamburg und einigen Städten der Schweiz stattgefunden und Beifall gefunden; wir wissen aber auch, daß von anderer Seite eine solche Grundlage nicht gebilligt, und daß an vielen Orten seit langen Zeiten durch einen noch einfacheren Modus die entsprechenden Geldmittel aufgebracht werden. — — Die Versorgung einer Stadt mit Wasser, mit Gasbeleuchtung, gutem Straßenpflaster, mit Abzugskanälen ꝛc. kommt allen Bewohnern der Stadt gleich sehr zu Nutzen, nicht bloß dem Hause, an welchem gerade ein Röhrenbrunnen oder

eine Gaslaterne angebracht wird. — — So ist es denn auch richtig, daß alle Bewohner und nicht nur die Hauseigenthümer die Kosten dieser von der Gesammtheit verlangten Verbesserungen tragen.

Aus allen diesen Gründen empfiehlt sich die Aufnahme einer Anleihe, zu deren Verzinsung und nicht allzu langsamer Amortisation eine alle Einwohner möglichst gleichmäßig und gerecht treffende Steuer erhoben wird. Als Grundlage einer solchen Steuer ist ein Object zu wählen, welches 1) der Steuerkraft der Einzelnen möglichst entspricht, 2) an sich gerecht, 3) keiner allzu willkürlichen individuellen Schätzung anheimgegeben ist, vielmehr 4) leicht greif- und schätzbar von Jedem beurtheilt und verglichen werden kann. Eine solche Grundlage scheint uns der Miethswerth der Wohnungen und der Geschäftslokale abzugeben. Wir wollen zugestehen, daß auch dieser Maßstab nicht ein für jeden einzelnen Fall vollkommen richtiger ist; ein mit einer zahlreichen Familie gesegneter Ehegatte wird davon schwerer getroffen als ein geiziger Hagestolz. Eine ohne Ausnahme richtige Steuer giebt es aber überhaupt nicht; die Irrthümer in der Schätzung bewegen sich bei dem Miethswerth jedenfalls in unendlich engeren Grenzen, als z. B. bei der Einkommensteuer. Zudem steht die Canalisation auch in engster Verbindung mit dem Hause und dessen Werth, der sich am deutlichsten in der Miethe ausspricht. Auch anderwärts wird für alle Steuern, welche für derartige Gemeindeunternehmungen aufgebracht werden, die Miethe zur Grundlage genommen. So giebt es z. B. in England keine Stadt, in welcher nicht zur Bestreitung der Kosten der Canalisation und Wasserversorgung, der Pflasterung, Straßenreinigung, aber auch der Polizei, Armenkosten ꝛc. die bezahlte Miethe als Grundlage genommen wird; es heißt dann immer ganz einfach, so und so viele Pence sind auf das LStrl. bezahlter Miethe zu erheben. Es ist dies nicht etwa eine von der Regierung für England getroffene Bestimmung, sondern jede einzelne Gemeinde hat aus freiem Ermessen für sich diesen Weg eingeschlagen. In London, Manchester, Salford, Bradford und allen andern englischen Städten, über welche Näheres uns bekannt ist, werden für die verschiedenen Gemeindebedürfnisse durch diese Steuer ansehnliche Beträge erhoben. Fast allerwärts gilt dafür die Regel, daß die aufgenommene Anleihe dadurch meist in 30, längstens in 50 Jahren getilgt werde. — — Aber auch unsere Stadt hat diesen Weg bereits eingeschlagen. Das am 26. November 1861 erlassene Gesetz, betreffend die Erhebung des Laternengeldes, besagt: § 1. Vom 1. Januar 1862 an — — wird das Laternengeld mittels Zuschlags auf die Wohn- und Miethssteuer im Betrage von 1 Procent des betreffenden Wohn- und Miethwerthes erhoben". — — — — — — — — — — —

Das Princip der Wohnungssteuer ist ferner in Karlsruhe, laut des Statuts und Wassergeldtarifs vom 14. Mai 1869,

Gemeindezeitung von 1869 Nr. 35,

beim Wassergelde zu Grunde gelegt:

„Die Kosten der Wasserlieferung zum gewöhnlichen Hausbedarf werden nach dem Jahres-Miethspreis der Wohnungen und da, wo keine Miethspreise bestehen, nach dem eingeschätzt werdenden Miethswerthe, — — nach folgendem Tarif erhoben:

Jährlicher Miethspreis oder Miethswerth	bei der Wasserversehung einzelner Wohnungen 3 pCt.	sämmtlicher Wohnungen eines Hauses 2½ pCt.
bis zu 100 Fl.	3 Fl. — Kr.	2 Fl. 30 Kr.
" " 150 "	4 " 30 "	3 " 45 "
" " 200 "	6 " — "	5 " — "
" " 250 "	7 " 30 "	6 " 15 "
" " 300 "	9 " — "	7 " 30 "
" " 350 "	10 " 30 "	8 " 45 "

u. s. w.

Bei Wohnungen, welche mit Rücksicht auf die Geschäftslage und Ladenmiethspreise einen zum Verhältniß der Wohnungsräume zu hohen Miethspreis repräsentiren, kann entsprechende Minderung des Miethswerths nach Vereinbarung eintreten."

Jedoch sind eben daselbst noch specielle Wassergeldsabgaben bestimmt:
von Waschküchen (5—10 Fl.),
für Badekabinets mit Wannen, sowie für Watercloſets (3 Fl.),
für Pissoirs (2—7 Fl.);

ferner vom Viehstand und Fuhrwerk:

für ein Luruspferd (1 Fl. 45 Kr.),
für ein Pferd zum Gewerbebetrieb oder ein Stück Großvieh (1 Fl.),
für ein Schwein (24 Kr.),
für einen Wagen — Chaise der Privaten — (1 Fl.);

sodann für gewerbliche Zwecke:

für Brauereien,
Färbereien,
Wasch- und Badeanstalten,
Dampfmaschinen und
sonstige Gewerbe, die größere Wassermengen verbrauchen, auf 1000 Cbf. 1 Fl., wobei das Quantum durch Wassermesser oder calibrirte ständige Hähne (also mit Wasserbehälter versehen) zu ermitteln ist;

desgleichen für Gartenanlagen, Höfe und Plätze zum Begießen:
(nach □Ruthen resp. à 12 Kr. oder 8 Kr. zu berechnen, oder à □R. Gewächshaus 1 Fl.);

endlich für Springbrunnen.

Da noch weiter daselbst bestimmt ist, daß für jede 100 Cbf. Wasser, welche aus einem öffentlichen Wasserpfosten an Privatpersonen in Fässer abgegeben werden, 15 Kr. zu bezahlen sind, so scheint es, als ob dort die Inhaber der Privatableitungen auch mit für ihre Mitbürger, welche solcher Ableitungen entbehren und nur eimerweise das Wasser aus den Freiständern entnehmen, bezahlen müssen; eine Einrichtung, welche schwerlich zu rechtfertigen, jedenfalls auf kleinere Städte nicht zu übertragen ist.

§ 9. Wohnungssteuer. Frühere Anwendung in hiesiger Stadt.

Im Jahre 1858 wurde, zwecks Erhöhung der Einnahme der hiesigen Schulcasse, die bisherige Schulordnungsgeldabgabe in eine Wohnungssteuer verwandelt.

Die Schulordnungsgeldabgabe war eine Schulsteuer nach Häusern und Miethen, und wurde vom vollen Hause 28 ßl., vom halben 14 ßl., vom Viertelhause und jedem Miether 7 ßl. jährlich erlegt. Es ward nun dieser Modus verlassen, und statt dessen eine Steuer von jeder Wohnung nach ihrem Miethspreise oder Miethswerthe eingeführt, so daß gezahlt wird:

Miethspreis oder Miethswerth:	Jährlicher Steuersatz:
von 8 bis 13 Thlr. incl.	— Thlr. 8 ßl.
„ 14 „ 25 „ „	— „ 12 „
„ 26 „ 45 „ „	— „ 24 „
„ 46 „ 70 „ „	— „ 36 „
„ 71 Thlr. und darüber	1 „ — „

Miether unter 8 Thlr. wurden freigelassen.

Die Miethswerthe werden durch eine Commission abgeschätzt, wogegen eine Beschwerde an den Magistrat zulässig ist.

Im Ganzen schloß sich diese Abstufung an die bisherige von 1/1-, 3/4-, 1/2- und 1/4-Häusern an, mit der Modification, daß eine fünfte (die niedrigste) Stufe gebildet wurde, welcher man eine Ermäßigung auf 8 ßl. zugestand. — Hierin lag der Grund, weshalb die Abstufung nach oben hin nicht weiter fortgesetzt wurde; jedoch sprachen hiefür auch sachliche Gründe, namentlich das geringere praktische Interesse, das diejenigen, deren Miethswerthe über 100 Thlr. betrugen, an der Bürger- und Volksschule für sich selbst haben konnten und die den Eltern, die ihre Töchter in die hiesige Privat-Mädchenschule schickten, obliegende Pflicht, dessenungeachtet das Schulgeld für dieselben auch zur allgemeinen Schulcasse zu erlegen.

Diese veränderte Schulordnungsgeldabgabe hat sich bisher bewährt. Beschwerden über die Abschätzung sind selten eingebracht, weil eben die Miethswerthe der Wohnungen eine bekannte Höhe haben und nicht leicht verschiedener Beurtheilung unterliegen, auch im Zweifel eher niedriger, als höher abgeschätzt werden. Jeder Einwohner kennt die Grundlage dieser Abgabe und kann sich darnach sein Erlegniß leicht berechnen. Willkürlichkeiten sind bei dieser Grundlage nach der Natur der Sache so gut wie ausgeschlossen. Andererseits kommen auch Defraudationen durch falsche Angaben — die mit angemessener Strafe bedroht sind — nur selten vor, da bestimmt ist, daß da, wo ein Miether wegen Verwandtschaft oder aus anderen Gründen seine Wohnung offenbar unter dem Werthe hat, der wahre Miethswerth von der Commission gleichfalls abgeschätzt und zur Norm genommen wird.

Im Ganzen läßt sich wohl sagen, daß die Hausbesitzer einigermaßen günstiger bei diesem Verfahren zu stehen kommen als die Miether, deren Miethspreise von den Vermiethern auf ihren geleisteten Bürgereid erfragt werden; indeß macht dies eben keinen praktischen Unterschied, da die Abstufungen nicht zu eng bemessen sind.

Leerstehende Miethswohnungen werden den Hauswirthen in ihre Wohnungen eingerechnet, weil es nicht zu controliren ist, ob und wann eine Wohnung nur vorübergehend leer steht oder vom Vermiether — wie dann überdies meistens geschieht — mit in Gebrauch genommen wird.

Die geschäftliche Seite anlangend, so ist freilich die Ermittelung der Miethspreise durch die Diener mühsam und zeitraubend; die Abschätzung der Miethswerthe dagegen wird jährlich in Einer Sitzung beschafft.

§ 10. Rechtfertigung der Wohnungssteuer in ihrer Anwendung auf die Wassergeld-Abgabe.

Es ist hier zunächst auf dasjenige Bezug zu nehmen, was in den §§ 8 und 9 referirt ist.

Im Gegensatz zu der Häuser- und Miethen-Steuer hat die Wohnungssteuer den Vorzug, daß sie nicht Hausbesitzer, deren Häuser vielleicht nur einen Werth von 600 Thlr. oder weniger haben, eben so hoch belastet, wie solche, deren Häuser 2000 Thlr. oder mehr werth sind, und daß sie nicht die kleinsten Miether eben so hoch heranzieht wie die größten.

Gegenüber der Vermögens-, namentlich Einkommensteuer hat dieselbe den Vorzug, daß sie nicht eine Steuer ist, welche dem bloßen Meinen und Vermuthen ohne jeglichen greif- und faßbaren Anhaltspunkt preisgegeben ist.

Von der Steuer nach dem Verbrauch unterscheidet sie sich vortheilhaft dadurch, daß sie kostbare Controle-Apparate und größeren Verwaltungsaufwand erspart und nicht den größeren Verbrauch zu Zwecken der Reinlichkeit oder aus dem Grunde einer zahlreicheren Familie gleichsam mit Strafe belegt; und daß sie die größere Hälfte der Einwohnerschaft, die nur aus den Freiständern Wasser holt und hiebei nicht zu controliren ist, gerechterweise zu den Lasten der Wasseranstalt heranzuziehen gestattet.

Dahingegen ergiebt die Natur der Sache und die Erfahrung, daß im Wesentlichen, und von kleineren Verschiedenheiten abgesehen, die Zahl und Größe der Wohnräume, von denen Miethswerthe und Miethspreise vorzugsweise bestimmt werden, in ähnlichem Verhältnisse auch für den Wasserverbrauch maßgebend sind. Ebenso gestattet auch die Summe, die der Einzelne für seine Wohnung verausgabt, einen annähernden Schluß auf dessen Einkommen, mag man hiebei ein Verhältniß von 1/8 oder 1/10 des ganzen Einkommens, oder ein anderes als das Durchschnittsverhältniß annehmen.

§ 11. Fernere Factoren der Wassersteuer neben der Wohnungssteuer.

Würde man sich auf diese Grundlage der Wohnungssteuer beschränken, so würde man einestheils diejenigen Hausbesitzer, welche Privatleitungen haben, andererseits diejenigen Einwohner, welche das Wasser außer zu ihrer Hauswirthschaft auch zu ihrem Gewerbe verwenden und verwerthen, zu sehr begünstigen.

I. Schon oben ist gezeigt, daß die Inhaber der Privatableitungen dieserhalb besonders belastet werden müssen, nicht sowohl deshalb, weil für sie die Wasserentnahme bequemer ist und Zeit und Arbeit, auch Geräthe erspart, als vielmehr deshalb, weil sie durchschnittlich, eben durch die größere Leichtigkeit, ungleich mehr verbrauchen, was besonders dadurch augenfällig wird, daß die meisten ihre Leinenzeugwäsche in ihren Häusern und Waschküchen beschaffen können, ohne damit zu den öffentlichen Waschplätzen gehen oder das Wasser dazu herbeiholen zu müssen.

Eine Belastung der Privatableitungen kann nun so eingerichtet werden, daß ein gleicher Satz, z. B. von 2 Thlr., für jede Privatableitung erhoben würde, ohne Unterschied, ob dieselbe nur einen oder mehrere Ausläufe hat, oder ob dieselbe einem größeren Hause mit mehreren Familien oder nur einem einzigen Hausstande dient.

Während dieses Verfahren den großen Vorzug der Einfachheit vor dem complicirteren und mit einiger Sicherheit nicht richtig abzuwägenden Verfahren einer Classificirung haben würde, so könnte es doch noch angemessener scheinen, für jeden Haus-

besitzer mit Privatleitung einen nach einem Procentsatz zu bestimmenden Aufschlag zum Wassergelde hinzuzufügen, da es nicht zu verkennen ist, daß der Wasserconsum im größeren Hause durchschnittlich stärker als im kleineren ist, und dies nur eine weitere Anwendung des der Wohnungssteuer untergelegten Grundsatzes sein würde. Allein dies würde sich praktisch nicht durchführen lassen. Die Belastung der Privatableitungen, wenngleich solche auch vielen Miethern nutzbar werden, ist nur von den betreffenden Hausbesitzern wahrzunehmen. Die Verwaltung kann nicht untersuchen und nicht ermitteln, in wie weit Miether an der Benutzung von Hausleitungen Antheil haben. Die Hausbesitzer aber werden nicht als solche, sondern als Inhaber ihrer Wohnungen — mithin nach Abrechnung der vermietheten Wohnräume, wofür eben die Miether selbst steuerpflichtig sind — herangezogen. Somit ist ein Aufschlag zu ihren Steuererlegnissen nicht verwendbar, und es wird nur übrig bleiben, einen gleichen ununterschiedlichen Satz für jede Privatableitung anzunehmen, der allein von den Hausbesitzern zu erlegen ist, etwa mit Ausnahme der seltenen Fälle, in denen ein Miether sich auf alleinige Kosten eine Hausleitung schafft.

Ob der bezeichnete Satz von 2 Thlr. für zutreffend zu achten, muß zur Zeit dahin gestellt bleiben. Höher dürfte er jedenfalls nicht zu stellen sein, weil ohnehin die größeren Hausbesitzer auf einen ziemlich hohen Satz werden kommen müssen, auch weil sie die nicht unbedeutenden Herstellungskosten zu tragen gehabt haben und aus denselben Gründen auch nicht höher zu stellen, wenn sich durch außerordentliche Umstände das Bedürfniß einer Erhöhung der Wohnungssteuer ergeben sollte. Eine Erhöhung des Satzes für Privatableitungen bliebe nur im Wege der Abänderung des aufzustellenden Wassergeld-Regulativs zulässig.

II. Auch diejenigen Einwohner, welche das Wasser zu ihrem Geschäft oder Gewerbe besonders verwenden und verwerthen, müssen besonders dieserhalb herangezogen werden. Nur bedarf es der näheren Erwägung, in welchem Maße und wie weit diese specielle Belastung auszudehnen ist, da es wenige Geschäfte giebt, bei denen sich nicht irgend ein dadurch bedingter Mehrverbrauch fände.

Zum Anhalt dienen hier die Bestimmungen des Carlsruher Statuts sowie die schon 1866 zu den Acten gebrachten Vorschläge des Herrn Senators Danneel.

In dem ersteren finden sich zunächst einige specielle Ansätze, die nicht eigentlich hierher zu rechnen sind, als für Waschküchen, Badecabinets und Bedürfnißanstalten. Hievon sind jedoch Waschküchen schon um deswillen auszuscheiden, weil nicht zu bestimmen ist, ob durch solche der Verbrauch sich steigert, indem in manchen, ja den meisten Häusern ein waschküchenartiger Verbrauch in ähnlichem Maße dort stattfindet, wo keine gesonderte Waschküchen mit eigenen Wasserhähnen existiren. Badecabinets werden in kleinen Städten selten vorkommen. Bedürfnißanstalten, wie solche Cabinets und Waschküchen, sind aber überhaupt nicht besonders zu tarifiren, weil sie zu den Bedürfnissen des Hauses gehören und durch die höhere Belastung der mit solchen Comforts versehenen Wohnungen und durch das Erlegniß für die Hausleitungen hinreichend berücksichtigt erscheinen.

Das Carlsruher Statut hat ferner besondere Ansätze „vom Viehstand und Fuhrwerk". Es würden auch diese Bestimmungen unter die Belastung des gewerblichen Wasserverbrauchs im engern Sinne nur fallen, insofern hieher Lohnfuhrleute, Viehmäster und Vieh- und Pferdehändler zu rechnen sind. Im weiteren Sinne könnte man freilich auch alle Ackersleute wegen ihrer Pferde- und Viehhaltung hieher zählen. Allein auch hier würde eine besondere Tarifirung der Thiere oder Wagen nicht gerecht-

fertigt sein, da alle Ackersleute ohnehin wegen ihrer größeren Wirthschaften und Nebengebäude werthvollere, mithin durch die Wohnungssteuer höher belastete Wohnungen haben und haben müssen, auch diejenigen unter ihnen, die nicht schon jetzt mit Hausleitungen versehen sind, voraussichtlich sich solche nach und nach schaffen werden und hiefür besonders zu steuern haben. Die Lohnfuhrleute würden hier deshalb nicht füglich auszunehmen sein, weil fast alle Ackersleute mehr oder weniger auch Lohnfuhrleute sind, und die Grenze nicht festzustellen sein würde.

Von den eigentlichen Gewerbtreibenden hat nun Herr Senator Danneel eine größere Anzahl aufgeführt, welche er mit 100 pCt. ihrer Wohnungssteuer zu belasten vorschlägt, nämlich Bäcker, Schlachter, Vieh- und Pferdehändler, Hutmacher, Fuhrleute, Gast- und Schankwirthe, Materialisten, Seifensieder und Weißgerber. Für alle diese ist im Carlsruher Statut eine besondere Belastung nicht festgesetzt. Da dieselben sämmtlich in die höheren und höchsten Stufen der Wohnungssteuer fallen und fast ausnahmlos mit Privatleitungen versehen sein werden, so wird eine specielle Belastung nicht weiter gerechtfertigt erscheinen und würde auch vielleicht nicht vorgeschlagen sein, wenn Herr Senator Danneel ein besonderes Erlegniß für die Privatleitungen in Aussicht genommen hätte, wie man denn ein solches derzeit hier umgehen zu können dachte.

Dagegen sind in dem Carlsruher Statut besonders belastet Brauereien, Färbereien, Bade- und Waschanstalten, Dampfmaschinen und sonstige Gewerbe, die größere Wassermengen verbrauchen. Für eben diese Gewerbe und Anstalten proponirt Herr Senator Danneel einen Aufschlag zur Wohnungssteuer theils von 200 pCt., theils von 600 pCt., bei den Dampfmaschinenbetrieben aber einen festen Satz von 10 Thlr. und proponirt auch den doppelten Classensatz für Destillateurs und Mineralwasser-Fabrikanten.

Erscheint es nun im Allgemeinen mißlich, den Wasserverbrauch dieser Gewerbe an sich und unter einander einigermaßen zutreffend abzuschätzen, und insbesondere nicht hinreichend motivirt, hiebei irgendwie den Wohnungssteuer-Satz zu Grunde zu legen, da der Miethswerth der Wohnungen keinen Schluß auf den Umfang des Gewerbes gestattet, ja die Wohnung von dem Gewerbs-Lokal entfernt gelegen sein kann und theilweise wirklich ist, so erscheint es sich mehr zu empfehlen, sich der Carlsruher Tarifirung, wonach für je 1000 Cbf., die durch Wassermesser oder calibrirte Hähne zu ermitteln, ein gewisser Preis zu erlegen ist, anzuschließen. Dadurch würde nicht nur das Erlegniß am gerechtesten abgewogen, sondern auch der Wasservergeudung am besten begegnet.

Noch dürften für etwanige Springbrunnen, vielleicht auch für Schläuche zur Begießung von Gärten, specielle Extra-Erlegnisse zu bestimmen oder vorzubehalten sein.

§ 12. Abstufung (Classen) der Wohnungssteuer.

Nach der von dem Cämmereiberechner gegebenen Zusammenstellung beträgt die Gesammtsumme der durch die neue Wasserleitung in den Jahren 1865—1868 veranlaßten Ausgaben (incl. der Verwaltungskosten in den letzten drei Jahren)	34,104 Thlr. 18 ßl. 9 pf.
Hiezu kommen an Zinsen zu 4½ pCt. (wegen der ungünstigen Conjuncturen Johanni 1866 und Antoni 1867, worin die Hauptausgaben fielen)	4,541 " 3 " — "
Summa	38,645 Thlr. 21 ßl. 9 pf.

Diese Summe wird mit 4 pCt. (was zur Zeit genügt und hoffentlich auch ferner genügen wird) zu verzinsen sein, macht circa 1520 Thlr.
Zur Amortisation innerhalb 55 Jahren ist ½ pCt. — mit vorausgesetzter Verzinsung zu 4 pCt. — erforderlich, also jährlich circa 200 "
und zur Erhaltung und Verwaltung sind vielleicht genügend . . . 180 "

Summa 1900 Thlr.

Oder, falls anstatt 1720 Thlr. jährlich 1780 Thlr. zur Verzinsung und zum Abtrag aufgebracht würden, so würden 38,200 Thlr. in 50 Jahren amortisirt sein.

Es ist jedoch nicht rathsam, die Erhaltungs- und Verwaltungskosten im Voraus zu fixiren, da es keineswegs zu übersehen ist, was die Zukunft bringen kann, vielmehr schon jetzt die Möglichkeit ins Auge zu fassen ist, daß durch erhöhte Consumtion neben dem 6zölligen Röhrenstrange von der Quelle bis zum Reservoir ein zweites 6zölliges Rohr wünschenswerth werden kann. Aus dieser Rücksicht empfiehlt es sich, auch hier das hinsichtlich der alten Wasserleitung von hoher Landesregierung vorgeschriebene Verfahren beizubehalten, nämlich dahin, daß nach dem Schlusse jeden Jahres die wirklich stattgehabte Ausgabe an Zinsen, Capitalabtrag und Administrationskosten zu ermitteln und sodann in dem nächsten Jahre zu repartiren und aufzubringen ist.

Wenn man vorläufig — vorbehältlich genauerer Ermittelung — den obigen Betrag von 1900 Thlr. als Bedarf zu Grunde legt, so würden durch das Erlegniß von den Privatableitungen und die Zahlungen von den Gewerben mit großem Wasserverbrauch (letzteren Contribuenten dürfte das Erlegniß von ihren Privatleitungen wieder abzurechnen sein) etwa aufkommen 600 Thlr., mithin aufzubringen bleiben — 1300 Thlr.

Hier wird man sich nun anschließen können an die Scala, welche bei der Schulordnungsgeld-Aufbringung normirt. Jedoch ist diese Scala, nach dem Vorschlage des Herrn Senators Danneel, dahin zu vervollständigen, daß nach oben hin noch zwei Stufen hinzugefügt werden. Während nämlich der Schulordnungsgeld-Tarif ist:

	Miethswerth			
I.	8 bis 13 Thlr.	— Thlr.	8 ßl.	
II.	14 " 25 "	— "	12 "	(Gesammt-
III.	26 " 45 "	— "	24 "	Aufkunft
IV.	46 " 70 "	— "	36 "	circa 500 Thlr.)
V.	über 70 Thlr.	1 "	— "	

so schlägt Herr Senator Danneel vor, zu bilden:

V. 71—100 Thlr., VI. 101—200 Thlr., VII. über 200 Thlr. Da aber der Raum von 101—200 Thlr. zu groß ist, so dürfte dafür zu substituiren sein:

VI. 101—150 Thlr. und VII. über 150 Thlr. Die Bildung einer 8ten Stufe würde nicht motivirt sein, weil nur vereinzelte Häuser einen Miethswerth von mehr als 200 Thlr. haben, und bei diesen meist auch nur durch den Geschäftswerth ein so hoher Betrag zu berechnen ist. Wohnungen von einem Werth unter 8 Thlr. sind, wie beim Schulordnungsgeld, frei zu lassen.

Wenn nun Herr Senator Danneel für die eben gedachten 7 Stufen feste Sätze, nämlich:

für	Stufe	I.	. . .	—	Thlr.	12	ßl.	
"	"	II.	. . .	—	"	28	"	
"	"	III.	. . .	1	"	8	"	(Gesammt=
"	"	IV.	. . .	2	"	—	"	Aufkunft
"	"	V.	. . .	3	"	—	"	1311 Thlr. 44 ßl.)
"	"	VI.	. . .	4	"	—	"	
"	"	VII.	. . .	5	"	—	"	

vorgeschlagen hat, so dürfte es sich noch mehr empfehlen, einen gewissen Procentsatz für alle Miethswerthe zu Grunde zu legen, und zwar der leichteren Berechnung halber in Schillingen vom Thaler, jedoch nicht so, daß dieser Procentsatz von jeder einzelnen Wohnung speciell berechnet würde, sondern so, daß derselbe von einer Mittelzahl der Miethswerthe der betreffenden Stufe berechnet und dann von allen Wohnungen derselben Stufe erhoben würde. Dieses Verfahren entspricht der Thatsache, daß die Miethswerthe sich natürlich auf den Thaler nicht mit Sicherheit bestimmen lassen, auch die Verschiedenheiten der Einkommen und der Wasser=Consumtion nicht so genau mit den Miethswerth=Ziffern parallel liegen. Die Aufstellung eines Durchschnitt=Procentsatzes aber empfiehlt sich dadurch, daß derselbe bei steigendem oder sinkendem Bedarf durch Zuschlag oder Abnahme von Viertel=Schillingen oder Pfennigen verändert werden kann.

Um nun eine Summe von circa 1300 Thlr. aufzubringen, wird ein Satz von 1½ Schilling pro Thaler erforderlich sein und genügen, und stellt sich der Anschlag (bei Zugrundelegung der Schulordnungsgeld=Collecte von 1866) dann, wie folgt:

	Stufe.		Mittelzahl.	Anzahl der Wohnungen.				Gesammtertrag.		
I.	8 bis	13 Thlr.	10⅔ à 1½ ßl.	61	×	-	Thlr. 16 ßl.	20	Thlr. 16	ßl.
II.	14 "	25 "	20 á "	447	×	-	" 30 "	279	" 18	"
III.	26 "	45 "	36 à "	264	×	1	" 6 "	297	" —	"
IV.	46 "	70 "	58 à "	134	×	1	" 39 "	242	" 42	"
V.	71 "	100 "	86 à "	76	×	2	" 33 "	204	" 12	"
VI.	101 "	150 "	126 à "	29	×	3	" 45 "	114	" 9	"
VII.	über	150 "	176 à "	33	×	5	" 24 "	181	" 24	"
				1044.				1339 Thlr. 25 ßl.		

Hiebei kommen also die Erlegnisse für Stufe I., II. und VII. um ein Weniges höher, für Stufe III.—VI. um ein Weniges niedriger, als nach dem Vorschlage des Herrn Senators Danneel. — Durchschnittlich ist anzunehmen, daß die Wohnungen der IV., V., VI. und VII. Stufe mit Hausleitungen versehen sind, und kommt mithin für die betreffenden Hausbesitzer noch das früher proponirte Erlegniß von 2 Thlr. (oder wie es sonst gesetzt wird) zu den obigen Beiträgen hinzu, welches von manchen Hausbesitzern indessen theilweise auf deren Miether abgewälzt werden kann. Im Ganzen kommen freilich die Beiträge, namentlich für die werthvolleren Wohnungen, etwas hoch, aber diese Höhe entspricht der Leistungsfähigkeit und der Consumtion in ganz anderer Weise, als es bei dem veralteten Häuser= und Miethen=Modus der Fall sein würde.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die projectirte Aufkunft der Wohnungssteuer von 1338 Thlr. 12 ßl. nicht völlig aufkommen würde, weil verschiedene Häuser und Wohnungen zum Wassergelde überhaupt nicht heranzuziehen sind.

Dahin gehören:

das Empfangsgebäude und
der Güterschuppen auf dem Bahnhofe;
die drei Wärterhäuser an der F.-F.-Bahn;
das Haus auf dem Abgegrabenen-Felde;
das Stadtjägerhaus;
die Ziegelei;
die Bornmühle;
das Haus des vormal. Kfms. Reincke in dessen Garten;
das Haus des Zimmeraltrm. Zingelmann, südlich der F.-F.-Bahn;
das Schulhaus.

Bei anderen Wohnungen entstehen Zweifel, ob und in wie weit sie heranzuziehen sind, weil sie so weit entfernt in den Vorstädten liegen, daß der Röhrenstrang nicht bis zu den betreffenden Häusern hat ausgedehnt werden können, z. B.

Reinhardshof,
das Kaufm. Gramm'sche Haus an der F.-F.-Bahn,
das Ackersm. Bennin'sche Haus 2c.

Im Allgemeinen wird man sich hier an die für die bisherige Wassergeldcollecte bestanden habenden Entfreiungen wegen der Situation anschließen können; jedoch werden die s. g. Dorn'schen Häuser in der Rostocker Vorstadt eine fernere Entfreiung nicht beanspruchen können, weil sie jetzt nicht bloß die Gelegenheit zur Anlegung von Hausleitungen, sondern auch einen Freiständer in der Nähe haben, also der frühere Grund der zu großen Entfernung von den alten Wasserleitungen hinweggefallen ist.

Die bezüglichen Bestimmungen werden in einem aufzustellenden Regulativ über die Benutzung der hiesigen Wasseranstalt und Aufbringung des Wassergeldes näher zu normiren sein.

Teterow, 17. October 1869.

K. Wilbrandt.

Die Sicherheitsmaßregeln zur Verhütung von Dampfkesselexplosionen.

(Vom Ingenieur Hermann Weber in Rostock.)

Die beklagenswerthe Thatsache, daß trotz der vielgerühmten Fortschritte der Technik und Industrie in der Gegenwart es nicht gelungen ist, den Dampfkesselbetrieb absolut gefahrlos zu machen, daß vielmehr noch immer jährlich eine verhältnißmäßig große Anzahl von Dampfkesselexplosionen stattfindet, welche fast immer großen Verlust an Eigenthum zur Folge haben und leider auch selten ohne Verluste von Menschenleben vorübergehen, macht es gewiß erklärlich, daß nicht nur in technischen und industriellen Kreisen die Dampfkesselexplosionsfrage zu den brennenden Tagesfragen

gehört, sondern auch die Regierungen der einzelnen Länder, namentlich auf dem Continent fast ohne Ausnahme, seit einer Reihe von Jahren bestrebt waren, durch hierhin zielende Gesetze die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln zu regeln und der Aufsicht von Sachverständigen zu unterwerfen. Für Mecklenburg sind in den Verordnungen vom 3. Juli 1863 und 3. Februar 1868 die gesetzlichen Bestimmungen hierüber enthalten.

Es ist viel darüber gestritten worden, ob der Weg der Gesetzgebung in diesem Punkte der richtige sei, oder ob es besser sei, den Industriellen selbst es zu überlassen, sich gegen Unfälle dieser Art zu schützen. In England, welchen Staat Viele gewohnt sind als Musterland für Alles anzusehen, was Industrie und namentlich Maschinenfach anbetrifft, findet bis jetzt eine Revision von Dampfkesseleinrichtungen bei deren Anlage oder späteren Betrieb von Regierungs wegen nicht statt, und nur nachdem eine Explosion erfolgt ist, tritt, namentlich wenn, wie meistens der Fall ist, Menschenleben dabei zu Grunde gegangen, eine Untersuchung ein, welche, durch einen von der Regierung Beauftragten geleitet, den Thatbestand feststellt und zu ermitteln sucht, ob der Besitzer der betreffenden Anlage wegen irgend welcher ihm nachzuweisender Nachlässigkeit zur Verantwortung zu ziehen ist. Nur in den allerseltensten Fällen ist dergleichen nachzuweisen, und so wird der Besitzer in der Regel freigesprochen von aller Verantwortung, wenngleich nicht geleugnet werden kann, daß in den allermeisten Fällen bei der nöthigen Aufsicht und sorgfältigen Revision der Unfall hätte vermieden werden können.

Im Jahre 1854 bildete sich in England zu Manchester auf Anregung des Ingenieurs Fairbairn die erste Gesellschaft zur Verhütung von Dampfkesselexplosionen, deren Zweck sein sollte, den Mitgliedern gegen einen bestimmten Jahresbeitrag die öftere Besichtigung ihrer Dampfkesselanlagen zu ermöglichen und eben durch diese Besichtigung resp. Prüfung durch eigens hierzu angestellte Ingenieure die Gefahren einer Explosion rechtzeitig zu finden, um dem Stattfinden derselben durch Reparatur resp. Zurücksetzung der als betriebsgefährlich erkannten Kessel vorzubeugen. Diese Gesellschaft und die später gebildete Midland steam boiler inspection and assurance company garantiren jetzt jedem ihrer Mitglieder, das seine Kesselanlage unter ihren Schutz stellt, gegen eine bestimmte jährliche Prämie für jeglichen Schaden, der durch etwaige Explosion entsteht. Außerdem ist die Gesellschaft vermittelst ihrer Ingenieure den Mitgliedern darin behülflich, die betreffende Dampfkraft in der besten und ökonomischsten Weise zu benutzen, es werden Indicatorversuche an den Dampfmaschinen angestellt, um deren Leistung zu ermitteln, der Kohlenverbrauch im Verhältniß zu dieser Leistung wird gemessen, und circuliren die Resultate in Form von Tabellen unter den Mitgliedern, so daß jeder im Stande ist, sich selbst von der relativen Güte seiner Anlage zu überzeugen.

Wie außerordentlich segensreich die Wirksamkeit dieser Gesellschaften ist, erhellt aus dem Bericht der letztgenannten über die im Laufe des Jahres 1868 stattgehabten Dampfkesselexplosionen. Von 45 explodirten Kesseln, über welche berichtet wird, war nur ein einziger unter dem Schutze dieser Gesellschaft und dieser explodirte in dem Augenblick, als auf Anordnung des inspicirenden Ingenieurs das Feuer unter dem für betriebsgefährlich erkannten Kessel herausgenommen wurde. Dies Resultat ist um so mehr als ein außerordentlich günstiges zu rühmen, als schon im Jahre 1867 ungefähr 2000 Dampfkessel unter der Controle dieser Gesellschaft standen und die Zahl derselben von Jahr zu Jahr zunimmt. Eine außerordentlich dankenswerthe

Arbeit dieses Vereins ist es, daß keine Mühe noch Kosten gescheut werden, um von allen stattfindenden Explosionen die wahren Ursachen zu erforschen und das mystische Dunkel zu klären, in welches oft Explosionen, selbst nach erfolgter amtlicher Untersuchung, gehüllt bleiben. Dieses mystische Dunkel, die scheinbare Unerklärbarkeit vieler Explosionen war der hauptsächlichste Grund, welcher bis vor nicht gar langer Zeit die gewagtesten Theorieen, die künstlichsten Hypothesen über die Ursachen von Dampfkesselexplosionen ins Leben rief und am Leben erhielt, deren die hauptsächlichsten weiter unten besprochen werden sollen.

Auf dem Continent ist unseres Wissens das Beispiel Englands nur von einem Lande nachgeahmt. In Baden hat sich vor etwa drei Jahren ein Verein auf wesentlich derselben Grundlage, wie die englischen Vereine, gebildet. Auch hier ist das Unternehmen vom besten Erfolge gekrönt; es sind bei vielen Kesselanlagen große Mängel entdeckt, sowohl was Sicherheit des Betriebes als was Oekonomie desselben anbetrifft. Der Sitz dieser Gesellschaft befindet sich in Mannheim. Aus einem in der „Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure" Aprilheft 1869 erschienenen Bericht über die Thätigkeit derselben erfahren wir, daß jetzt 308 Kessel unter der Obhut derselben stehen. Am Schluß des Jahres 1866 zählte man nur 47 Kessel, 1867 vermehrte sich deren Zahl um nur 12, und nur dem Umstande, daß das Handelsministerium sich speciell der Sache annahm, ist es zuzuschreiben, daß nun im letzten Jahre die Betheiligung so ungleich lebhafter geworden ist. Das Ministerium sah sich veranlaßt, unter dem 14. Januar 1868 alle Dampfkesselbesitzer des Landes durch die Bezirksämter auffordern zu lassen, „sich entweder der Gesellschaft anzuschließen oder durch eine besonders anzuerkennende competente Gesellschaft ihre Kessel prüfen und revidiren zu lassen, andernfalls die Regierung auf dem Verwaltungswege einschreiten müsse." Das half, und war nun die Gesellschaft durch die zahlreiche Betheiligung im Stande, im Sommer 1868 einen eigenen Ingenieur zu engagiren, welcher von da ab alle Revisionen vorgenommen hat. Es sei uns gestattet, aus dem Berichte dieses Herrn einige eclatante Fälle hier anzuführen, da dieselben allerdings beweisen, daß in Baden die Gründung eines Vereins wie der in Rede stehende bei dem Mangel einer bezüglichen Gesetzgebung höchst nothwendig war. Es bezieht sich der Bericht des Vereins-Ingenieurs, Herrn Isambert, auf 94 Inspectionen, welche im November und December 1868 von demselben vorgenommen sind. Nachdem zunächst die in verschiedene Kategorieen gebrachten aufgefundenen Mängel numerisch aufgeführt sind, bespricht Herr Isambert einzelne eclatante Fälle folgendermaßen:

„1) Als ich eines Morgens unerwartet in ein Kesselhaus trat, fand ich den Kessel angefeuert und das Manometer 58 Pfd. Druck zeigend, im Wasserstandsglase war gar kein Wasser mehr zu sehen; nach halbstündigem Warten kam dann endlich der Kesselwärter in der Person des Besitzers jener Anlage, welcher mir den tiefen Stand des Wassers naiver Weise damit erklärte, daß dieses wohl während der Nacht so sehr gesunken sein müsse; denn am Abend vorher will er noch Wasser im Wasserstandsglase bemerkt haben. Daß aber noch Dampf und somit auch noch Wasser im Kessel sein müsse, bewies er mir dadurch, daß er sofort die Maschine in Gang setzte."

„2) An einem anderen Orte rief mir eine Signalpfeife im Augenblick meines Eintreffens im Kesselhause durch einen hellen, grellen Pfiff ein freudiges Willkomm zu, welche Aufforderung der Kesselwärter aber auch sofort durch Anhängen der Speisepumpe zu beantworten wußte. Bei der darauf vorgenommenen Revision ergab sich, daß der Kessel weder Wasserstandshähne noch Wasserstandsglas hatte, und daß

die Sicherheitsventile mit schweren Rostbalken der Art überlastet waren, daß sie erst bei 18 bis 20 Atmosphären abblasen konnten. Das Manometer zeigte 35 Pfund; als ich es abschrauben ließ, gab es noch immer denselben Druck an, und nun gestand mir der Kesselwärter, daß ein Schlosser des Städtchens dasselbe in Reparatur gehabt habe, und seit dieser Zeit zeige es den constanten Druck von 35 Pfund. Thatsächlich beabsichtigte der Kesselwärter auch jene brave Signalpfeife noch zu beseitigen, die einzige noch in Thätigkeit befindliche Garnitur, da er sich durch deren Functioniren häufig schon Vorwürfe seitens seines Fabrikherrn zugezogen habe. Er versicherte mir in einem etwas gereizten Tone, daß die Pfeife aber auch regelmäßig ertöne, wenn nur wenig Wasser im Kessel sei."

„3) Bei einer anderen Kesselanlage hatte ein Irrsinniger die Bedienung eines Dampfkessels; derselbe hatte nämlich nur den mechanischen Theil der Wartung, während eine Frauensperson die intellectuelle Rolle dabei spielte. Auf meine desfallsigen Vorstellungen bei der vorgesetzten Behörde trat aber sofort eine Aenderung ein."

„4) Vier Kessel fand ich, welche jedweder Speisevorrichtung entbehrten; dieselben werden primitiver Weise mit Wasser gefüllt, angefeuert und so lange betrieben, wie dies eben angeht, dann läßt man sie erkalten resp. den noch vorhandenen Dampf entweichen und füllt sie von Neuem wieder aus einem über dem Kessel liegenden Reservoir, zu welchem Zwecke ein am Dome befindlicher Hahn geöffnet wird. Diese Operation wiederholt sich mitunter dreimal täglich. Bei zwei Kesseln wurde übrigens sofort auf Grund meines Revisionsprotocolles eine Speisepumpe angelegt."

„5) Während doch wohl für gewöhnlich heutzutage alle Dampfkessel aus Eisenblech hergestellt werden, habe ich einen solchen, ganz aus Kupferblech von nur 3mm. Wandstärke angefertigt, auf meiner Inspection vorgefunden. Genannter Kessel liegt vollständig im Feuer, so daß die Gase oben über dem Dampfraum entweichen. Eine Zwischenwand in der Höhe der Stelle, wo das Wasser mit dem Dampfe in Berührung steht, ist gar nicht vorhanden. Der Kessel ist angeblich auf 6 Atmosphären gepreßt, arbeitet in der Regel mit 2 Atmosphären. Um denselben gegen das Zerspringen zu schützen, ist er mit vier schweren schmiedeeisernen Ringen gebunden. Schon einige Jahre ist dieses technische Kunstwerk in Betrieb."

Von den übrigen angeführten Fällen wollen wir namentlich noch den folgenden hervorheben:

„8) Dem Uebelstande, daß Flantschen der über dem Kesselmauerwerke gelegenen Dampfröhren undicht sind, wodurch ein beständiges Tröpfeln von condensirtem Wasser stattfindet, bin ich leider allzu häufig begegnet, selbst in Etablissements, in denen man sich doch ganz gewiß Rechenschaft über diese Vernachlässigung und deren schädliche Folgen geben könnte. Das auf diese Weise dem Kesselmauerwerke zugeführte Wasser sickert bekanntlich allmälig in dasselbe ein, zerstört dieses zunächst und bewirkt unter dem Einfluß der Feuerungsgase an der Stelle, wo der höchste Feuerzug das Blech erreicht, ein allmäliges, aber continuirlich fortgesetztes Rosten und damit ein Schwächen der Kesselplatten. Mir ist ein Fall aus meiner Praxis bekannt, wo ein nur auf diese Weise erklärliches Durchrosten einer Blechwand eine Explosion veranlaßte, welche mehreren Menschen das Leben kostete."

Es ist hiernach wohl erklärlich, daß es nicht an Stimmen gefehlt hat, welche, auf diese Thatsachen gestützt, eine ähnliche Einrichtung überall empfohlen und behauptet haben, daß das angeführte Verfahren des Selbstschutzes dem Wege der Gesetzgebung vorzuziehen sei.

In allerneuester Zeit scheint diese Streitfrage nun in ganz überraschender Weise zu Gunsten des auf dem Continent beobachteten Verfahrens entschieden werden zu sollen. In England selbst ist nämlich eine Parlamentsbill eingebracht worden, welche befürwortet, daß die Regierung auch dort die Inspection und Prüfung der Dampfkessel obligatorisch mache. Die englische Zeitschrift Engineering, welche sich selbst „the leading professional paper" — das leitende technische Blatt — nennt, schreibt darüber (am 9. April 1869) etwa wie folgt:

„Was auch immer für Gründe gegen die Einmischung der Regierung geltend gemacht werden können, so werden doch wenige rechtschaffene Dampfkesselbesitzer gegen die obligatorische Dampfkesselinspection Protest erheben, welche in Mr. Sheridan's Bill, die in dieser Woche eingebracht ist, beantragt wird. Von den Dampfkesseln, welche der freiwilligen Inspection unterworfen sind, explodiren äußerst wenige, während von den übrigen Kesseln jährlich vierzig bis siebenzig explodiren, wodurch jährlich 50 bis 100 Menschen um's Leben kommen und viele außerdem arg verletzt werden."

Wenn diese Bill durchgeht, was kaum zu bezweifeln ist, so werden diejenigen Stimmen, welche das bisherige englische Verfahren empfohlen haben, von selbst schweigen. Es ist sonach unzweifelhaft und wohl bald auch unbestritten, daß der wie in dem bei weitem größten Theil Deutschlands so auch in Mecklenburg eingeschlagene Weg zur möglichsten Verhütung von Dampfkesselexplosionen — der Weg der Gesetzgebung — im Princip der richtige ist. Eine andere Frage, die namentlich in Preußen in neuerer Zeit ventilirt worden, ist, ob die Art und Weise, wie dieses Princip in Deutschland zur Anwendung gebracht ist, die beste und für alle Zukunft ausreichende sei. Diese Frage bezieht sich einmal auf den Inhalt der betreffenden Gesetze und zweitens auf die Handhabung derselben.

Was den ersten Theil dieser Frage anbetrifft, so haben die verschiedenen Regierungen diese Frage schon selbst theilweise dadurch beantwortet, daß die betreffenden Gesetze stets in einer den Ansprüchen der Industrie und den Fortschritten in der Technik und Wissenschaft angemessenen Weise umgearbeitet und ergänzt worden sind. So hat auch für das mecklenburgische Dampfkessel-Regulativ die Verordnung vom 3. Februar 1868 jene frühere vom 3. Juli 1863 in vielen wesentlichen Punkten abgeändert und vervollständigt. Und es ist keineswegs anzunehmen, daß hiermit nun für immer der Abschluß erreicht ist, vielmehr werden immer noch einzelne Punkte bleiben, welche mehr oder weniger wesentlichen Abänderungen unterworfen sein werden. Denn daß bei uns in Mecklenburg bisher die betreffenden Verordnungen ein sehr günstiges Resultat in Bezug auf die Anzahl der Dampfkesselexplosionen zur Folge gehabt haben, darf uns nicht täuschen, wir dürfen uns nicht verhehlen, daß das zum großen Theil in den Verhältnissen begründet ist. Diese Verhältnisse ändern sich in jedem Lande mit der Zeit. Die Zahl und das Alter der Dampfkessel, die beiden Hauptfactoren, welche die Anzahl der Explosionen bedingen, mehren sich mit jedem Jahre und fordern zur größten Vorsicht auf. Die bei weitem größte Zahl der für Mecklenburg im Betriebe befindlichen Dampfkessel haben in der Landwirthschaft Verwendung gefunden, und zwar sind sie hauptsächlich von der Construction der Locomobilen, deren durchschnittliches jetziges Alter auf etwa höchstens 10 bis 15 Jahre geschätzt werden kann. Keineswegs soll oder kann hier behauptet werden, daß nur Dampfkessel explodirten, welche ein gewisses Alter überschritten hätten. Denn davon beweist die Thatsache das Gegentheil, daß eine große Anzahl von Dampfkesseln ganz neu oder nach einem Alter von nur wenigen Jahren, mitunter nachdem sie kurz zuvor der

gesetzlichen Druckprobe unterworfen gewesen, der Zerstörung durch Explosion anheim fielen. Aber das soll und kann behauptet werden, daß dieselben gesetzlichen Vorschriften, welche ausreichten, so lange der Dampfkesselbetrieb eines Landes verhältnißmäßig jung war, nicht mehr genügen, nachdem das durchschnittliche Alter ein größeres geworden ist. Denn mit dem Alter eines Kessels wächst unbedingt die Gefahr einer Explosion, wenn nicht zugleich die regelmäßigen Untersuchungen resp. Prüfungen desselben in sorgfältiger Weise wiederholt werden. Wenn für einen neuen Dampfkessel eine Wiederprüfung nicht eher als nach Ablauf dreier Betriebsjahre für nöthig erachtet werden mag (wie solches in der mecklenburgischen Verordnung vom 3. Februar 1868 für Locomobilen vorgeschrieben wird), so ist doch für einen älteren Kessel eine öftere Wiederholung, wenn nicht der Druckprobe, so doch der eingehendsten Untersuchung desselben dringend wünschenswerth. Die oben erwähnten englischen Gesellschaften, welche eine Garantie gegen jede Kesselexplosion übernehmen, veranstalten für jeden Dampfkessel alljährlich eine gründliche Untersuchung, welche dem Besitzer vorher angemeldet wird, da der Betrieb hierfür unterbrochen werden muß; außerdem aber willkürlich kürzere Inspectionen, zu welchen der dazu von der Gesellschaft beauftragte und fest angestellte Ingenieur unangemeldet erscheint, um sich von der Befolgung aller gebotenen Sicherheitsmaßregeln zu überzeugen. Namentlich die oft sehr schnelle Zerstörung des Kesselbleches durch Rost, besonders an den Stellen, wo der Kessel auf dem Mauerwerk aufliegt, und in den Nietnähten, soweit dieselben im Wasserraum liegen, welche oft durch bloße Unachtsamkeit auf lecke Stellen verschuldet wird (vgl. den oben angeführten Bericht von Isambert sub 8), oft allerdings auch, wie man neuerdings meint, in Constructionsfehlern seinen Grund haben kann, macht eine öftere Untersuchung nöthig. Vielleicht ist daher die Zeit nicht fern, wo die Gesetze hierüber noch nähere Bestimmungen bringen werden.

Es wird ferner vielleicht hier und da eine Abänderung der gesetzlichen Vorschriften nöthig sein, wenn die Ursachen der Kesselexplosionen bessere theoretische Erklärung und Begründung finden, da erst mit der richtigen Erkennung der Ursache eines Uebels sich in der Regel die richtigen Mittel zur Vermeidung darbieten.

Wie schon oben einmal kurz erwähnt wurde, gab es noch bis vor nicht gar langer Zeit Theorieen über die Ursachen der Explosion der Dampfkessel, welche jetzt als völlig unhaltbar erkannt sind und nur dem Umstande ihre Entstehung verdanken, daß so viele Explosionen in ein mystisches Dunkel gehüllt blieben, trotzdem gerichtliche Untersuchungen angestrengt wurden, um ihre Veranlassung zu erfahren. Dieser letztere Zustand kann auch nicht einmal als nicht mehr vorhanden angesehen werden; es giebt noch immer viele Fälle, wo nach geschehener Zerstörung von etwaigen stattgehabten Fahrlässigkeiten und Unzulässigkeiten im Betrieb gar nichts zu entdecken ist, doch sind die theoretischen Erklärungen für solche Fälle etwas weniger gewagt als früher. Früher wurden hauptsächlich drei Veranlassungen für die Explosionen angegeben: entweder war der Dampfdruck im Kessel durch übermäßige Belastung der Sicherheitsventile zu hoch getrieben, oder es war Wassermangel eingetreten, oder endlich, wo keiner dieser beiden Fälle zu entdecken war, da mußte die etwanig im Dampfkessel angesammelte Elektricität schuld daran sein. Von dieser letzten Hypothese ist es eigentlich nicht zu begreifen, wie sie jemals einen Halt hat gewinnen können, da man über die Haupterscheinungen der Elektricität — namentlich die Fortleitung derselben durch Körper, welche Elektricitätsleiter heißen, zu denen namentlich die Metalle gehören — doch längst im Klaren war. Es ist offenbar unmöglich, daß in einem

Dampfkessel sich Elektricität ansammeln kann, da derselbe nicht „isolirt" ist, vielmehr die damit verbundenen, zur Dampfleitung, Speisung u. s. w. dienenden Röhren jegliche Elektricität sofort ableiten würden. Daß aber selbst, wenn man einen Dampfkessel künstlich isoliren, also etwa auf Glasfüße stellen würde, derselbe ebensowenig einer Zerstörung durch noch so stark darin angesammelte Elektricität unterworfen sein würde, als der Conductor einer kräftigen Elektrisirmaschine, liegt zu sehr auf der Hand, als daß es der Mühe lohnte, noch ein Wort darüber zu verlieren. Wenn wir uns daher zu den zuerst angeführten zwei Punkten: übermäßigem Dampfdruck und Wassermangel, wenden, so ist hier nicht zu leugnen, daß beide die Ursache einer Explosion sein können und auch noch immer in vielen Fällen sind.

Was jedoch zunächst den ersten dieser beiden Fälle anbetrifft, so ist, seitdem gesetzlich auf jedem Dampfkessel ein Manometer befindlich, welches die im Dampfkessel herrschende Spannung auf einen Blick kundgiebt und mit einer Marke versehen ist, die den höchsten zulässigen Druck bezeichnet, dieser Fall viel seltener geworden. Der Umstand, daß dem Wärter es sofort vor Augen gebracht wird, um wie viel die Dampfspannung steigt, wenn ja ein Sicherheitsventil — beabsichtigt oder unbeabsichtigt — nicht rechtzeitig öffnet, ist hierzu ein wesentliches Moment. Es giebt unter den Tausenden von Maschinenwärtern, Locomotivführern u. s. w. immer einzelne verwegene Naturen, welche, sei es auch nur, um ihren Collegen gegenüber damit zu prahlen, die Dampfspannung im Kessel um ein Bedeutendes höher bringen, als es eigentlich sein sollte. Als es nun noch keine Manometer gab, da war die Sache höchst gefährlich, denn wenn einmal die normale Dampfspannung überschritten war, das Sicherheitsventil festgelegt, so hatte man nach kurzer Zeit keinerlei Anhalt dafür, um wie viel nun das Maß überschritten sei, während jetzt das Manometer in jedem Augenblick dem Wärter zeigt, wie viel der Druck zu hoch ist. Da wird denn selbst dem Kühnsten es doch unbehaglich, wenn der Zeiger allzuweit über den rothen Strich hinausgeht. Das hat denn die natürliche Folge, daß dergleichen Ueberschreitungen doch stets innerhalb gewisser Grenzen bleiben. Es kann daher mit Recht behauptet werden, daß die gesetzliche Bestimmung, nach welcher jeder Dampfkessel mit einem Manometer versehen sein muß, die segensreichsten Folgen gehabt hat; namentlich aber auch die neuere Bestimmung, daß überall auch ein Quecksilbermanometer vorhanden sein soll, um das für den gewöhnlichen Betrieb Gebrauchte controliren zu können.

Es ist ganz unzweifelhaft, daß das Gebot der Anbringung eines richtig gehenden Manometers in dieser Hinsicht ungleich wichtiger ist und segensreicher gewirkt hat, als einzelne Bestimmungen über die Sicherheitsventile. Es ist versucht worden, durch eine gesetzliche Bestimmung der unbefugten Belastung der Sicherheitsventile vorzubeugen. Es heißt der betreffende Passus in der mecklenburgischen Verordnung vom 3. Juli 1863, § 4 sub 1.: — Die Ventile müssen so eingerichtet sein, daß sie zwar beliebig geöffnet, aber nicht mehr belastet werden können, als die auf dem Kessel angegebene höchste Spannung der Dämpfe erfordert." Nur eine einzige Construction giebt es unseres Wissens, welche diesen Anforderungen vollständig genügt, bei welcher nämlich zwei zusammengehörige Ventile so angeordnet sind, daß das eine nicht mehr belastet werden kann, ohne das zugehörige zu entlasten. Es ist diese Construction aber hier kaum bekannt, daher es Usus geworden ist, die Bedingung der beliebigen Oeffnung zu vernachlässigen und nur die unbefugte Belastung dadurch zu verhindern, daß das Ventil in einem verschlossenen Kasten angeordnet wird. Dem entsprechend

ist in dem Nachtrag vom 3. Februar 1868 die erste Bedingung ganz weggefallen und heißt es daselbst nur (ad § 4 sub b.): „Es soll genügen, wenn eins der beiden nach § 4 sub 1 erforderlichen und der vorstehend sub a angegebenen Bedingung entsprechenden Ventile so eingerichtet ist, daß es nicht mehr belastet werden kann, als die auf dem Kessel nach § 2 angegebene höchste Spannung der Dämpfe erfordert."

Ein Verschluß, welcher für einen intelligenten Schlosser, wenn ein solcher, was aus anderen Gründen höchst wünschenswerth ist, bei der betreffenden Maschine als Wärter fungirt, wirklich unzugänglich wäre, ist noch nicht erfunden, es ist somit die für die Unzugänglichkeit des Ventils gemachte Vorschrift überhaupt nicht zu erfüllen. Wenn man nun aber gar die einfachen Vorlegeschlösser ansieht, welche an den meisten Ventilkasten angebracht sind, um dem Gesetz zu genügen, so ist einleuchtend, daß es nur einer geringen Geschicklichkeit bedarf, um ein solches Schloß mit einem einfachen Geräth, etwa mit einem entsprechend gebogenen Draht oder eisernen Nagel, zu öffnen. Es kann daher der Kasten leicht geöffnet werden, das betreffende Ventil festgekeilt und das Ganze wieder verschlossen werden. Dann hat der Verschluß offenbar den Nachtheil, daß jeder zu glauben geneigt ist, es sei alles darin in Ordnung, und ein durch das Kesselhaus gehender Werkführer, Inspector oder dgl. nicht auf den ersten Blick die Bescherung entdecken kann. Aber sehen wir hiervon ab, nehmen wir an, der Kesselwärter sei ein zuverlässiger Mann, der das in ihn gesetzte Vertrauen rechtfertigt und den Verschluß des Ventils unberührt läßt, so liegt doch in dem Verschließen des Ventils keine Sicherheitsmaßregel. Ein Sicherheitsventil bedarf, wenn es seine Dienste stets erfüllen soll, der sorgfältigsten Aufmerksamkeit. Man überlasse ein Sicherheitsventil sich selbst, so wird es nach kürzerer oder längerer Zeit, je nach der Beschaffenheit des Speisewassers, „zubrennen", wie der terminus technicus dafür lautet. Unreinigkeiten, die sich in jedem Wasser finden, werden vom Dampfe mitgerissen, gelangen zwischen die Schlußflächen des Ventils und bilden dort nach längerer Zeit einen förmlichen Kitt, welcher das Ventil an seinen Sitz bindet. Dann muß der Dampfdruck schon das normale Maß überstiegen haben, ehe das Ventil öffnet; tritt dann dieser Zeitpunkt ein, so springt es plötzlich weit auf, statt, wie sonst, allmälig zu öffnen. Ein solches plötzliches Aufspringen des Sicherheitsventils ist aber für den Kessel nach den neuesten Ansichten über die Ursachen der Dampfkesselexplosionen, wie weiter unten gezeigt werden soll, höchst bedenklich. Es darf daher das Sicherheitsventil der Controle des Wärters unter keinen Umständen entzogen, d. h. nicht verschlossen werden, sondern entweder von der oben erwähnten Vorschrift überall abgesehen, oder aber eine Construction vorgeschrieben werden, bei welcher das Ventil in der That beliebig geöffnet, aber nicht mehr belastet werden kann, als der normale Dampfdruck erfordert.

Was nun den zweiten schon längst als Veranlassung zur Explosion angesehenen Fall, etwaigen Wassermangel, anbetrifft, so sind darüber alle Sachverständigen einig, daß dadurch eine Explosion herbeigeführt werden kann; nur ist die Erklärung des Vorganges eine andere geworden. Es gab früher eine Theorie hierfür, die wir als mit der oben erwähnten elektrischen Theorie verwandt bezeichnen möchten. Die aus der Chemie bekannte Thatsache, daß glühendes Eisen Wasserdampf zersetzt, mußte hierfür eine Erklärung geben; es sollte sich beim Wassermangel im Kessel durch die glühend gewordenen, weil vom Wasser entblößten, vom Feuer bestrichenen Partieen des Kessels Wasserdampf zersetzen, es sollte dadurch Knallgas gebildet werden, und

dieses, an den glühenden Flächen entzündet, die Explosion bewirken. Unglücklicher Weise aber geschieht bekanntlich die Zersetzung des Wasserdampfes durch glühendes Eisen in der Weise, daß der Sauerstoff des Wasserdampfes sich mit dem Eisen zu Eisenoxydul resp. Eisenoxyd verbindet, so daß also kein Knallgas dabei gebildet wird, sondern nur Wasserstoff frei wird. Indessen man wußte Rath zu schaffen. In jedem Wasser befindet sich, so lange es kalt ist, atmosphärische Luft, welche beim Sieden entweicht, es ist daher in jedem Kessel atmosphärische Luft im Dampfraum, mithin freier Sauerstoff vorhanden, welcher mit dem frei werdenden Wasserstoff Knallgas bilden kann. Dabei vergaß man nur, daß etwaiger vorhandener freier Sauerstoff im Dampfraume sich mit dem Eisen verbinden würde, ehe überall Wasserdampf zersetzt würde. Je unhaltbarer, je weniger mit den Gesetzen der Chemie vereinbar daher diese Theorie offenbar ist, desto unbegreiflicher ist es, daß noch immer sich einzelne Stimmen dafür erheben. Der einzige Grund, den man zur Entschuldigung dafür anführen kann, daß solche Ansichten noch selbst von Fachleuten gehegt und ausgesprochen werden, liegt in dem Umstande, daß die Art und Weise der Zerstörung, wie sie bei explodirenden Kesseln beobachtet wird, sich oft nicht aus einer ruhigen Druckwirkung selbst stark gespannter Dämpfe erklären läßt, sondern unbedingt auf die Annahme einer plötzlich auftretenden Stoßwirkung führt.

Wenn in einem Dampfkessel kein Wasser vorhanden wäre, sondern nur Dampf, und dieser Dampf, etwa aus einem starken Reservoir hineingelassen, allmälig eine Spannung erreichte, welcher die Wandungen des Kessels vermöge ihrer Festigkeit nicht mehr zu widerstehen im Stande sind, so ist leicht a priori zu sagen, was daraus entstehen müßte. Die Wandungen des Kessels müssen an den schwächsten Punkten, als welche wir namentlich die Nietnähte anzusehen berechtigt sind, aufreißen. Das kann unter Umständen so geschehen, daß sich nur eine Oeffnung bildet, aus der dann der Dampf schnell entweicht, ohne weitere Zerstörung anzurichten. Es kann aber auch der Vorgang einen explosionsartigen Charakter annehmen, wenn der entstandene Riß ganze Theile des Kessels, etwa eine der Endflächen, vom übrigen Kesselkörper lostrennt. Man braucht sich nur den gesammten Dampfdruck, der auf eine solche Fläche wirkt, zu vergegenwärtigen und zu bedenken, daß dieser Druck nicht sofort nach erfolgter Trennung gänzlich aufhört, sondern nur abnimmt und erst Null wird, wenn das Volumen des vorher gespannten Dampfes so groß geworden ist, daß seine Spannung nur noch gleich dem Druck der Atmosphäre ist. Durch Rechnung, welche durchzuführen hier nicht der Ort ist, läßt sich leicht nachweisen, daß etwa losgerissene Theile dadurch gewaltig umhergeschleudert werden müssen. Es ist daher sehr wohl möglich, daß, wie schon oben erwähnt, durch eine zu starke Dampfspannung eine Explosion eintreten kann, jedoch die eigenthümlichen Wirkungen, welche man oft bei Dampfkesselexplosionen beobachtet hat, wo außerdem unzweifelhaft constatirt ist, daß eine außergewöhnliche Dampfspannung nicht stattgefunden hat, können nicht dadurch entstehen. Wir unterlassen jedoch nicht, hier noch einmal daran zu erinnern, daß wir hier ausdrücklich einen Kessel voraussetzten, in welchem nur Dampf und kein Wasser befindlich. Wie sich dagegen ein Kessel verhält, der, wie immer in der Praxis, zum Theil mit Wasser gefüllt ist, werden wir weiter unten sehen.

Der schon erwähnte Umstand, daß bei vielen eingetretenen Explosionen die entstandenen Risse nicht etwa in den schwächsten Stellen, sondern durch das volle gesunde Blech ohne irgend welches Gesetz oder Regel gehen, deutet entschieden darauf hin, daß man es mit einer plötzlichen oder Stoßwirkung zu thun hatte, welche eben an

den Punkten zerstörend wirkte, wohin sie sich concentrirte, ohne, wie das bei einer ruhigen Druckwirkung der Fall sein müßte, zunächst die Partieen des geringsten Widerstandes zu zerstören. Woher kommen aber dergleichen Stöße im Dampfkessel? Diese Frage wird auf verschiedene Weise beantwortet. Vorzüglich sind es zwei Antworten, welche der besonderen Beachtung werth sind und welche, wenn sie, namentlich die eine von ihnen, als vollständig begründet angesehen werden können, entschieden besondere Sicherheitsvorkehrungen als nothwendig erscheinen lassen werden. Wir wollen sie die Dufour'sche und die Kaiser'sche Theorie nennen, nach den Namen derjenigen, welche sie zuerst ausgesprochen haben. Wenden wir uns zunächst zur Dufour'schen.

Man hatte bekanntlich bisher eine bestimmte Siedetemperatur des Wassers für jeden bestimmten Druck desselben gefunden. Das Sieden des Wassers bei dem Druck einer Atmosphäre, also einem offenen Gefäß, findet bekanntlich bei 100 Grad Celsius (80 Grad Réaumur) statt. In einem verschlossenen Gefäß, welches zum Theil mit Wasser gefüllt ist, tritt das Sieden desto später ein, je stärker der Druck des Dampfes ist. Beispielsweise ist die Siedetemperatur bei einem Ueberdruck des Dampfes von einer Atmosphäre schon 120 °, bei 2 Atmosphären 135 ° u. s. w. Dufour stellt nun die Behauptung auf, daß Wasser bisweilen unter besonderen Umständen eines Siedeverzuges fähig sei, d. h., daß es eine höhere als dem im Augenblick stattfindenden Druck entsprechende Temperatur anzunehmen im Stande sei. Durch irgend eine äußere Veranlassung finde dann plötzlich eine Verwendung der überschüssigen Wärme zur Dampfbildung statt, und in dieser plötzlichen massenhaften Dampfbildung sucht Dufour die alleinige Ursache einer stattfindenden Explosion. Es steht der Erscheinung des Siedeverzuges und nachheriger plötzlicher Dampfbildung die analoge Thatsache zur Seite, daß auch die Umwandlung des Wassers in den festen Aggregatzustand mitunter ganz plötzlich erfolgt. Schon Fahrenheit ist es gelungen, Wasser in möglichster Ruhe bis auf eine Temperatur weit unter Null abzukühlen, ohne daß eine theilweise Eisbildung erfolgte; bei einer äußeren Veranlassung, einer Erschütterung oder dgl. trat dann plötzlich eine massenhafte Eisbildung ein, wobei die ganze Masse sogleich die Temperatur von Null Grad annahm. Daß kleine Siedeverzüge und darauf folgende stoßweise Dampfbildungen bei Versuchen im Kleinen stattfinden können, weiß Jeder, der einmal in einem chemischen Laboratorium beschäftigt gewesen ist. Wenn man Wasser oder Salzlösungen in gläsernen Gefäßen, Reagenzgläsern oder dergleichen kocht, so weiß jeder Chemiker, daß man diese Behälter schütteln muß, weil sonst leicht stürmische Dampfentwickelungen nach völliger Ruhe eintreten, welche einen großen Theil des Inhalts aus denselben herauszuschleudern vermögen. Namentlich aber hat Dufour bei zu diesem Zweck angestellten Versuchen gefunden, daß Siedeverzüge bedeutender auftreten, wenn der Ueberschuß an Wärme im Wasser nicht von außen zugeführt wird, sondern wenn in einem geschlossenen Gefäß Wasser unter Druck erhitzt, und dann dieser Druck vermindert wird durch Abströmenlassen des Dampfes. Es tritt dann, namentlich bei Wasser, welches schon längere Zeit ausgekocht war, nicht ein allmähliges Nachsieden in dem Maße, wie sich die Dampfspannung vermindert, ein, sondern die ganze Wassermasse bleibt eine Zeit lang vollkommen ruhig und klar, bis endlich, mitunter durch irgend eine äußere Veranlassung, Erschütterung, Geräusch oder dgl., mitunter auch ohne dieselbe eine stürmische Dampfentwickelung und ein damit verbundenes gewaltsames Aufwallen der ganzen Wassermasse Platz greift, welches von starken Stößen begleitet ist. So sicher diese Erscheinungen nun auch

durch Versuche im Kleinen constatirt sind, so bedarf es doch jedenfalls noch des Nachweises, ob die Bedingungen für einen Siedeverzug, worunter namentlich die Bedingung des möglichsten Ruhezustandes hervorzuheben wäre, in der Praxis wirklich jemals auftreten können. Auch ist es immer zu berücksichtigen, daß solche Versuche stets mit Glasgefäßen angestellt sind, wodurch wohl noch keine Schlüsse auf Dampfkessel, wie sie in Wirklichkeit sind, zugelassen werden können. Gewiß ist ein Unterschied zwischen einer polirten Glasfläche ohne innere Erhöhungen oder Rauhheiten und dem Innern eines Dampfkessels, wo nicht nur Nietköpfe und Nietnähte hervorragen, sondern auch die ganzen Flächen nach sehr kurzer Zeit mit Kesselstein incrustirt sind. Denn es ist eine Thatsache, daß rauhe Flächen, fremde im Wasser schwimmende oder am Boden liegende Körper ein ruhiges Sieden befördern. Dufour hat nun allerdings die Behauptung aufgestellt, daß diese Wirkung nur von einer dem festen Körper anhängenden Gasschicht herrühre. Denn während er zu Anfang, nachdem Platinstücke ins Wasser geworfen waren, durchaus keine Siedeverzüge erzielen konnte, so traten nach längerem Kochen dieselben doch ebenfalls ein. Dagegen konnte Dufour niemals den geringsten Siedeverzug erzielen, als er die in das Wasser tauchenden Drähte so mit einer galvanischen Batterie verband, daß das Wasser zersetzt wurde, und die Zersetzungsgase — Wasserstoff und Sauerstoff — sich an den Drähten sammelten. Dieser merkwürdige Einfluß des Gascontactes, sowie die Erscheinung, daß je länger Wasser kocht, desto häufiger die Siedeverzüge eintreten, so daß sie schließlich sogar zur Regel statt zur Ausnahme werden, hat bei den neueren Physikern die Ansicht begründet, daß absolut luft- und gasfreies Wasser überhaupt gar nicht sieden, sondern nur von seiner Oberfläche verdampfen könne. Es bleibt jedoch noch zweifelhaft, ob ein solches ganz luft- und gasfreies Wasser jemals sich in einem Dampfkessel befinden kann. Denn das von der Speisepumpe in den Kessel geförderte Speisewasser ist stets lufthaltig, und die Pausen, welche in dem Gange der Speisepumpen eintreten, sind niemals so bedeutend, daß man annehmen könnte, das Wasser könnte in dieser Zeit vollständig von der darin enthaltenen Luft befreit sein. Sollte aber bei der weiteren Fortsetzung der hierhin zielenden Versuche, welche namentlich für den Physiker jedenfalls zu dem Interessantesten gehören, was kürzlich auf ähnlichem Gebiet aufgefunden ist, sich herausstellen, daß vielleicht gewisse Bestandtheile im Speisewasser dasselbe vorzugsweise zu Siedeverzügen geneigt machen, so würde für solche Fälle ein elektrolytischer Apparat in der Art, wie Dufour denselben, wie oben erwähnt, bei seinen Versuchen angewandt und als Sicherheitsapparat gegen Explosionen empfiehlt, vielleicht in der That anzuwenden sein. Dieser Apparat würde dann namentlich Nachts und überhaupt beim Stillstand der Maschine wirksam sein müssen. Während des Arbeitens der Maschine würde wahrscheinlich schon ein solches Reguliren der Speisepumpe, daß sie fortwährend etwas speist, welches von Vielen auch an sich schon empfohlen wird, gegen Siedeverzüge schützen. Besondere Aufgabe der Versuche ist es noch, zu constatiren, welchen Einfluß ein geringer Fettgehalt des Wassers auf Siedeverzüge hat. Der fast stets beobachtete Umstand, daß in ganz neuen Dampfkesseln eine unruhige, stoßweise Dampfbildung und starkes Aufwallen des Wassers stattfindet, welches sich besonders dadurch documentirt, daß viel Wasser mit dem Dampf in den Dampfcylinder gerissen wird, in Folge dessen die Maschine „spuckt", d. h. mit dem austretenden Dampf zugleich Wasser auswirft; dieser Umstand ist stets dem Vorhandensein von Fett in einem neuen Kessel zugeschrieben worden, ohne daß man eigentlich durch sorgfältige Untersuchungen hierzu

berechtigt war. Hoffen wir im Interesse der öffentlichen Sicherheit, daß durch Versuche im Großen die Unmöglichkeit von bedeutenden Siedeverzügen in Dampfkesseln bewiesen werde, denn in der Möglichkeit solcher Erscheinungen liegt eine Gefahr, vor welcher keine unserer bisherigen Sicherheitsmaßregeln, noch eine große Festigkeit des Kessels schützen kann.

Die zweite Theorie über die in einem Dampfkessel möglichen Stoßwirkungen ist die vom Civil-Ingenieur Kayser. Derselbe sieht ebenfalls die Ursache von stoßweiser Dampfentwickelung in einem momentanen Zustand der Ueberhitzung des Wassers, nimmt hierfür jedoch als alleinige Veranlassung eine plötzliche Verminderung der Dampfspannung durch starke Dampfabströmung an und legt besonderen Nachdruck darauf, daß nicht die plötzliche Dampfentwickelung unmittelbar, sondern mittelbar der dadurch erzeugte Stoß des Wassers es sei, welcher die Kesselwandungen zerstöre; die Fragmente müssen dann, wenn sie schon durch die bloße Dampfspannung gewaltig umher geschleudert werden können, noch mehr Verwüstungen dadurch anrichten, daß nach erfolgtem Zerreißen des Kessels noch eine starke Nachentwickelung von Dampf stattfindet. Kayser vergleicht die Wirkungsweise einer solchen plötzlichen Dampfbildung im Wasser mit der Wirkung einer unter Wasser explodirten Sprengladung, in Folge dessen bekanntlich durch den bloßen Stoß des Wassers Schiffe zerstört werden können.

Es liegt ganz auf der Hand, daß durch eine plötzliche Druckverminderung eine plötzliche Dampfnachentwickelung hervorgerufen werden muß, und es fragt sich nur, ob in der That in der Praxis die Fälle häufig sind, wo dergleichen plötzliche Druckverminderungen eintreten können. Unzweifelhaft ist es hiernach, daß ein plötzliches Auffliegen des Sicherheitsventils um so gefährlicher ist, je größer das Ventil ist, daß ein plötzliches Oeffnen des Sperrventils oder Sperrschiebers, namentlich bei langer Dampfleitung, in welcher sich durch vorherige Condensation eine angehende Luftleere gebildet hat, entschieden zu vermeiden ist, endlich daß ein Herausfliegen eines größeren Theiles, etwa des Mannlochdeckels, fast unfehlbar eine Explosion nach sich ziehen muß. Aber auch noch eine andere Ursache für die plötzliche Druckverminderung im Dampfraum des Kessels kann es geben. In den Dampfraum eingeführtes kaltes Wasser muß eine Condensation und damit ein Heruntergehen der Spannung zur Folge haben. Wenn daher z. B. das Kesselspeiserohr durch den Dampfraum des Kessels geht, so würde ein Undichtwerden dieses Rohrs oder gar ein Bruch desselben wohl eine Gefahr für den Kessel mit sich führen. Dergleichen Veranlassungen sind bei der gehörigen Sorgfalt zu vermeiden. Ein gut unterhaltenes Sicherheitsventil wird sich allmählich öffnen, den Absperrschieber oder das Sperrventil langsam und vorsichtig zu öffnen, ist ohnehin schon aus anderen Gründen geboten; Mannlochdeckel dürfen bei guter, solider Construction niemals auffliegen und das Kesselspeiserohr kann eben so gut an einem Punkte des Wasserraumes einmünden als in den Dampfraum, ja es ist dies sogar die häufigere Construction. Daher ist es klar, daß die Gefahr für eine plötzliche Dampfentwickelung in einem Dampfkessel nach der Kayser'schen Theorie bei weitem nicht so bedenklich ist als nach der Dufour'schen. Denn nach der Dufour'schen Theorie würde auch bei einer allmähligen Druckverminderung, also bei vorsichtigem und allmähligem Angehenlassen der Maschine, bei allmähligem Oeffnen der Sicherheitsventile ein Siedeverzug und darauf folgende Dampfentwickelung eintreten können.

Kayser trat mit seiner so eben entwickelten Ansicht über die wahrscheinliche Ursache vieler Dampfkesselexplosionen zuerst im September 1865 an die Oeffentlichkeit. Bei

Gelegenheit der 8. Hauptversammlung des Vereins deutscher Ingenieure hielt er einen Vortrag darüber und stellte am Schluß desselben den Antrag:

„Der Verein möge durch im Großen anzustellende Versuche im Wege des directen Experiments die im Vortrage entwickelten und begründeten Ansichten über Kesselexplosionen zu constatiren suchen."

Es wurde dieser Antrag von der Versammlung einstimmig zum Beschluß erhoben. Noch in demselben Jahre, am 24. November 1865, wurde ein Vorversuch mit einem gläsernen Kessel angestellt. Man wählte dieses durchsichtige Material, um den Vorgang im Innern des Apparats recht gut beobachten zu können. Man verwendete dazu einen 10 Zoll langen, 5 Zoll weiten Glascylinder, dessen Enden durch gußeiserne Böden geschlossen waren. Der Apparat wurde auf einen Druck von acht Atmosphären geprüft. Es wurde nun dieser Cylinder nicht direct durch eine Flamme erhitzt, weil bei der Dicke des Glases ein Springen desselben zu befürchten war, sondern Dampf aus einem außerhalb desselben befindlichen kupfernen Kessel eingelassen, welches allmählich eine Spannung in den Glasgefäßen von vier Atmosphären hervorrief. Darauf wurde der Dampf abgesperrt. Das mit dem Glasgefäß verbundene Manometer sank nun in Folge der Abkühlung anfangs ziemlich schnell, dann langsam, bis es auf etwa 37 Pfund pro Quadrat-Zoll (ca. 2½ Atmosphären) stehen blieb.

Einer der anwesenden Herren hatte schon bei vorher allein angestellten Versuchen bemerkt, daß, wenn das Sicherheitsventil gelüftet wurde, sich zunächst die ganze Wassermasse vom Boden des Cylinders abhob, bevor es stürmisch aufwallte. Es sollte dies nun auch von den Mitanwesenden beobachtet werden, und zugleich der Einfluß dieses Vorganges auf das Manometer beobachtet werden. Um nun die Erscheinung recht deutlich zu machen, wurde das Ventil recht kräftig aufgerissen, ein heftig ausströmender Dampfstrahl nöthigte glücklicher Weise die zunächst Stehenden, sich umzudrehen, denn im nächsten Moment explodirte der Kessel mit großer Heftigkeit, „die Glasscherben weit umherstreuend, einige Scheiben zertrümmernd u. s. w." Glücklicherweise wurde Niemand verletzt.

So war also durch diesen Versuch der schlagendste Beweis geführt, daß ein Glasgefäß, welches auf einen Druck von 8 Atmosphären geprüft war, bei einem wirklichen Dampfdruck von 2½ Atmosphären zersprang in dem Augenblick, in welchem der Dampfdruck plötzlich noch um ein Weiteres reducirt wurde.

Die stürmischen Ereignisse des Jahres 1866 haben unglücklicher Weise die Fortsetzung dieser Versuche, welche nun mit mehr Vorsicht angestellt wurden, unterbrochen. Nur die Thatsache wurde constatirt, daß bei einer Druckverminderung durch Dampfabströmung jedesmal ein mit dem Wasserraum in Verbindung stehendes Manometer anfänglich ein constantes Sinken, entsprechend der Verminderung des Druckes, dann aber ein blitzschnelles Wiederherumschlagen des Zeigers bis an die Stelle, wo der Maximumzeiger stand, zeigte.

Auf der vorigjährigen 10. Hauptversammlung des Vereins deutscher Ingenieure zu Düsseldorf wurde nun diese Angelegenheit wieder aufgenommen, und ein Antrag des technischen Vereins für Eisenhüttenwesen zum Beschluß erhoben, nach welchem die weitere Vornahme umfassender Versuche über die Ursachen der Dampfkesselexplosionen für die Industrie als dringend erforderlich bezeichnet wurde, der Vorstand ermächtigt wurde, eine allgemeine Agitation zur Aufbringung der nöthigen Geldmittel hierfür einzuleiten und in Verbindung mit dem technischen Verein für Eisenhüttenwesen die

Wahl einer Commission zu veranlassen, welcher die Verfügung über die eingegangenen Gelder sowie die Bestimmung der Art der Versuche anheimgegeben werden soll.

Es ist zu hoffen, daß diese in Aussicht stehenden Versuche nunmehr baldigst die noch zweifelhaften Punkte in recht gründlicher Weise aufklären werden. Namentlich werden an dem Prüfungskessel zwei Manometer angebracht werden, von denen das eine mit dem Wasserraum, das andere mit dem Dampfraum in Verbindung gebracht wird, um durch Beobachtung derselben beim stürmischen Aufwallen des Wassers die Frage zu entscheiden, ob die plötzliche Dampfentwickelung direct einen hohen Druck im Kessel erzeugt, der sich dann an beiden Manometern zeigen müßte, oder ob der mittelbar daraus entstehende Wasserstoß die Veranlassung zur Zerstörung wird. Auch soll nicht nur der Einfluß der Druckverminderung durch Dampfausströmung, sondern auch durch kaltes in den Dampfraum eingespritztes Wasser näher untersucht werden.

Ueber den Vorgang bei etwa im Kessel eintretendem Wassermangel ist die folgende Erklärung die einfachste und bedarf eigentlich keines weiteren Beweises. Sobald Theile der feuerberührten Fläche vom Wasser entblößt und in Folge dessen glühend werden — was namentlich bei den dem Feuer zunächst liegenden Theilen in kurzer Zeit eintreten kann — so bleibt die betreffende Stelle wegen der durch das Glühendwerden beträchtlich verminderten Festigkeit des Materials, sei es Eisen oder Messing, nicht länger im Stande, den normalen Dampfdruck zu ertragen. Es wird daher das Blech zerrissen, wenn der Druck an der betreffenden Stelle vermöge der Form des Kessels von innen nach außen stattfindet, dagegen eingedrückt, wenn die betreffende Stelle einem Feuerrohr angehört, welches äußerem Druck unterworfen ist. Es entsteht in beiden Fällen ein Riß, aus welchem der Dampf ausströmt, und nun wird der Vorgang in den seltensten Fällen ruhig verlaufen, vielmehr durch die stürmische Dampfentwickelung, welche in Folge des verminderten Druckes erfolgt, fast unfehlbar die Explosion eintreten.

Es ist daher auf das Innehalten der vorgeschriebenen Grenzen des Wasserstandes die größte Aufmerksamkeit zu richten. Mit Recht ist daher auch in der mecklenburgischen Verordnung vom 3. Juli 1863 § 4, sub 2 „mehr als eine zuverlässige Vorrichtung zum Erkennen des jedesmaligen Wasserstandes im Kessel" vorgeschrieben. Als zuverlässige Vorrichtungen hierzu gelten in erster Linie die Wasserstandsgläser, es werden jedoch in zweiter Linie auch die Probirhähne als zuverlässige Erkennungsmittel anerkannt. Für den unerfahrenen Kesselwärter bieten letztere jedoch keinen höheren Anhalt; derselbe wird im Anfang schwerlich wissen, wenn er einen Probirhahn öffnet, ob Wasser herauskommt oder Dampf, und selbst der erfahrene Heizer arbeitet ungern mit Probirhähnen. Denn wenngleich ihm schon beim Aufmachen des Hahns sein Ohr sagt, ob Wasser, ob Dampf komme, so weiß er doch niemals mit Sicherheit, wenn eben noch aus dem untersten Probirhahn Wasser kam, wie es kurz nachher steht, denn der Probirhahn sagt ihm nur, ob Wasser oder Dampf in der Höhe ist, in welcher er angebracht ist, aber nicht, wie viel drunter oder drüber das Wasserniveau steht. Daher muß die Probe sehr oft gemacht werden, während das Wasserstandsglas sofort auf einen Blick den Stand des Wassers zeigt. Es sind daher zwei Wasserstandsgläser oder auch ein Wasserstandsglas und ein sogenannter Schwimmer, welcher ebenfalls in jedem Moment die wirkliche Höhe des Wasserstandes angiebt, bessere Anwendungen als Wasserstandsglas und Probirhähne. Dem preußischen, österreichischen und sächsischen Dampfkesselgesetz ist der gleichen Bestimmung noch hinzugefügt, daß diese beiden Vorrichtungen zur Erkennung des Wasserstandes

unabhängig von einander wirken sollen. Es scheint das im ersten Moment fast überflüssig zu sein, denn darauf hin zielt offenbar die Bestimmung, in dem einen Apparat eine Reserve zu haben, wenn der andere aus gleich viel welchem Grunde seinen Dienst versagt. Und doch kann man leicht in Fälle kommen, wo man wünschen möchte, daß diese Bestimmung auch im mecklenburgischen Gesetze ausdrücklich hinzugefügt wäre. Dem Verfasser dieses ist aus einer Kesselprüfung eine Construction bekannt, wo die Probirhähne an den Röhren sitzen, welche zum Wasserstandsglase führen. Es ist damit offenbar der Vortheil schon erreicht, daß, wenn das Wasserstandsglas springt, die Probirhähne functioniren können, bis ein neues eingesetzt ist, aber wie ist es, wenn sich eins der engen Zuleitungsrohre verstopft? Dann sind eben beide Vorrichtungen durch denselben Umstand gleichzeitig unbrauchbar gemacht. Trotzdem ermächtigt der Wortlaut des Gesetzes nicht zum Einschreiten, und man kann in solchen Fällen nichts thun, als den Besitzer der betreffenden Anlage selbst auf die Mängel solcher Constructionen aufmerksam machen, so daß er aus freien Stücken eine Aenderung macht.

Ueber den Wasserstand selbst ist in der betreffenden mecklenburgischen Verordnung gesagt, daß einmal die Linie des niedrigsten Wasserstandes an jedem Dampfkessel angegeben sein müsse, und daß diese Linie so hoch über den Feuerzügen liegen müsse, daß ein Erglühen derselben nur im Fall einer groben Fahrlässigkeit möglich sei. In dem französischen Kesselgesetze vom 25. Jan. 1865 wird die Höhe des Wasserstandes über den höchsten Punkten der feuerberührten Fläche zu 1 Decimeter bestimmt (circa 3⅞ " rheinländisch), im preußischen zu 4 " rheinländisch, im österreichischen zu 4 " östr., und auch hier bei uns ist es Usus, etwa 4 " hierfür vorzuschreiben. Es läßt sich das jedoch leider nicht überall durchführen, denn bei den Locomobilen mancher englischer Fabriken beträgt die Höhe des niedrigsten Punktes des Wasserstandsglases — und damit muß rationell der niedrigste Wasserstand zusammenfallen — höchstens 1 bis 1½ " über der Decke der Feuerbüchse. Es muß das um so bedenklicher erscheinen, als Locomobilen, zumal wenn sie im Felde arbeiten, nicht immer so stehen, daß die Feuerkammerdecke genau horizontale Lage hat. Wenn die Seite, auf welcher das Wasserstandsglas ist, ein wenig tiefer liegt, so wird bei tiefem Wasserstande die andere Seite schon ganz entblößt sein. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß die von einigen englischen Fabriken in den Feuerkammerdecken angebrachten Sicherheits-Bleiniete vielfältig verwünscht sind, weil sie gar zu oft schmolzen. Manches Unglück mag dadurch verhütet worden sein. Würde bei jeder Locomobile an der rechten sowohl wie an der linken Seite ein Wasserstandsglas angebracht sein, so würde eine schiefe Stellung der Maschine sofort an der Verschiedenheit des Wasserniveaus in den Gläsern zu erkennen sein, daher auch aus diesem Grunde die schon oben befürwortete Anbringung eines zweiten Wasserstandsglases statt der Probirhähne bevorzugt werden muß. Für Preußen, wo die Bestimmung der Höhe des niedrigsten Wasserstandes von 4 " strenge innegehalten wird, sind die Engländer gezwungen, speciell die Kessel zu bauen, sie fertigen schon seit einigen Jahren sogenannte „prussian boilers" — preußische Kessel. Unzweifelhaft würden auch in Mecklenburg nur solche eingeführt werden, wenn die betreffende Bestimmung des preußischen Kesselgesetzes auch in hiesiger Verordnung Platz fände. Wie schon oben erwähnt, würde namentlich für Locomobilen eine solche Bestimmung von großem Werth sein, während für stationäre Dampfkessel, weil sie stets in derselben Lage bleiben, auch ein geringeres Maß als 4 " genügen möchte.

Aber nicht allein der Wassermangel ist es, welcher die Sicherheit eines Dampfkessels gefährdet. Wenn die durch eingetretenen Wassermangel und dadurch erfolgtes Erglühen von Theilen der feuerberührten Fläche verminderte Festigkeit dieser Theile als die Hauptursache einer Zerstörung des Kessels anerkannt werden muß, so ist zugleich festzuhalten, daß eine gleiche Festigkeitsverminderung auch auf andere Weise eintreten kann. Besonderer Nachdruck ist hierbei auf die oft sehr schnell erfolgende Schwächung eines Dampfkessels durch Rosten, so wie in Folge von Mängeln in der Construction desselben zu legen. Es sei uns verstattet, den Werth der jetzigen Sicherheitsmaßregeln gegen diese beiden Factoren näher zu betrachten.

Eine Garantie für die Festigkeit und Güte der Construction eines Dampfkessels sieht das Gesetz namentlich in der Anstellung einer Druckprobe, welche zur Vermeidung von Gefahren bei Vornahme derselben nicht mit Dampfdruck, sondern Wasserdruck vorgenommen wird. Es ist viel gegen diese Bestimmung gesprochen und geschrieben worden. Mitunter sind Fälle vorgekommen, wo kurz nach der Anstellung einer Druckprobe die betreffenden, in Betrieb genommenen Dampfkessel explodirt sind. Da wurde denn der Druckprobe jeder Werth abgesprochen, ja es gab Stimmen, welche beweisen wollten, daß die Druckprobe geradezu schädlich sei, daß durch die damit verbundene Beanspruchung des Dampfkessels die Elasticitätsgrenze der Platten überschritten werden könne, wodurch, wie allerdings zugegeben werden muß, die Festigkeit des Materials erfahrungsmäßig dauernd geschädigt wird. Damit ist jedoch nur bewiesen, daß man eine Druckprobe auch übertreiben könne. Eine allzu hohe Spannung bei der Prüfung anzuwenden, kann gewiß unter Umständen schädlich wirken. Es ist daher auch im französischen, preußischen, österreichischen, sächsischen, mecklenburgischen Kesselgesetze der bei der Probe nothwendige Druck auf das Zweifache desjenigen Dampfdrucks festgesetzt, mit welchem der betreffende Dampfkessel später betrieben werden soll, während früher ein dreifacher Druck gesetzlich nothwendig war. Von den dem Verfasser bekannten Kesselgesetzen hat nur die Rostocker Kesselverordnung die frühere Bestimmung des dreifachen Prüfungsdruckes beibehalten. Einer zuverlässigen Privatmittheilung zufolge ist jedoch auch hier schon eine Aenderung eingetreten, die nur noch nicht publicirt ist. Für hohe Dampfspannungen, nämlich von über 6 Atmosphären, gilt ferner in verschiedenen Ländern die Bestimmung, daß solche Kessel nicht mehr mit dem doppelten Druck geprüft werden, sondern daß dann zu dem für den Betrieb desselben beabsichtigten Druck 6 Atmosphären hinzugerechnet werden, so daß ein Kessel, der mit 8 Atmosphären Druck arbeiten soll, mit 14 Atmosphären statt 16 geprüft wird. Es hat dies namentlich nur für Locomotiven Werth, da fast nur bei diesen bis jetzt eine so hohe Spannung angewendet wird.

Unzweifelhaft ist, daß eine Wasserdruckprobe das einzige Mittel ist, sich von der hinreichenden Festigkeit eines Dampfkessels zu überzeugen. Niemand von allen denen welche gegen den Nutzen der Festigkeitsprobe geschrieben haben, hat etwas Besseres dafür in Vorschlag bringen können. Die beste und subtilste Berechnung der einzelnen Blechstärken, Verankerungen, Nietverbindungen u. s. w. wird in der Praxis durch mangelhaftes Material oder mangelhafte Ausführung zu Schanden gemacht. Es kann daher die vorausgegangene Rechnung niemals genügende Garantie bieten, wo ein Fehler in der Ausführung leicht verhängnißvoll werden kann. Das Princip der Prüfungen ist daher im ganzen Maschinenbau als ein außerordentlich heilsames und nothwendiges anerkannt. Brücken, Eisenbahnschienen, Röhren u. s. w. werden alle geprüft, und zwar alle mit einem höheren Druck, als den sie später im regelmäßigen Betrieb auszuhalten haben. Schlechtes Material oder Mängel in der Arbeit

werden bei einer richtig geleiteten Druckprobe fast unfehlbar entdeckt. Das läßt sich durch zahllose Fälle belegen. Um hier nur ein Beispiel anzuführen, möge der Prüfung einer Locomotive erwähnt werden, welcher Verfasser dieses im Jahre 1867 beiwohnte. Das kupferne Dampfrohr erstreckte sich, wie in den meisten Locomotivkesseln so auch hier, vom Dampfdom aus der Länge nach durch den Kessel und war in der vorderen Rohrwand mit einem Flantsch befestigt. Hier war das Rohr — vielleicht im Durchmesser zu stark für das Loch des Flantsches oder nicht lang genug — durch Hämmern so geschwächt, daß es dem Druck des Wassers bei der Prüfung nicht widerstehen konnte. Es riß daher, noch ehe der Druck seine volle Höhe erreicht hatte, dicht hinter dem Flantsch unter dumpfem Knall ab. Eine spätere Besichtigung des Rohrs ergab, daß dasselbe auf eine Länge von mehreren Fuß von der Bruchstelle ab vollständig flach zusammengedrückt war, als ob es auf einem Ambos mit dem Hammer zusammengeschlagen wäre. Da das betreffende Rohr vermöge seiner Lage im Innern des Kessels sich der Beobachtung vollständig entzog, so konnte nur eine Druckprobe diesen Mangel entdecken lassen. Wäre die Zerstörung des Rohres durch Dampfdruck im Betriebe erfolgt, so hätte fast unfehlbar eine Explosion daraus entstehen müssen. Aehnliche Beispiele könnten, wenn es nicht zu weit führen würde, viele angeführt werden.

So sehr der Werth einer Festigkeitsprobe somit anerkannt werden muß, so gewiß ist doch, daß dieselbe nicht unter allen Umständen und für alle Zeiten eine Sicherheit gewährt. Denn die Festigkeitsprobe garantirt in keiner Weise gegen eine etwaige, bei dem Betriebe früher oder später eintretende Verminderung der Festigkeit. Der gewöhnliche Verlauf beim Betriebe eines Dampfkessels ist der, daß nach längerer Zeit, wenn die Zerstörung durch Rost einen gewissen Grad angenommen hat, sich ein Leck zeigt. Anfangs wird nicht sehr darauf geachtet, bis endlich das Uebel so vermehrt wird, daß ein längerer Betrieb nicht möglich ist. Da ist es denn natürlich erwünscht, den Betrieb so wenig als möglich zu stören, und es wird daher so schleunig als möglich eine Reparatur der schadhaften Stelle, wo möglich an einem Sonn- oder Feiertage, vorgenommen, und der nun wieder dichte Kessel sofort wieder in Betrieb genommen. Dies wiederholt sich so lange, bis doch die Mängel zu groß werden, als daß ein längerer Betrieb ohne gründliche Revision gerathen erscheint. Wohl dem vorsichtigen Besitzer, der nicht zu lange wartet, ehe er zu diesem Entschluß kommt. Es kommen meistens bei genauer Besichtigung alter Kessel fehlerhafte Stellen, tief in das Blech hineingefressene Furchen und dergleichen zu Tage, so daß man sich in der That wundern muß, wie alles noch immer hat gut ablaufen können. In solchen Fällen ist oft nur durch die gute Construction des Kessels, worunter hier speciell die zweckmäßige Verankerung im Innern desselben verstanden werden soll, ein Unglück verhütet worden. Es ist nicht verständig, mit einer gründlichen Revision so lange zu warten, bis der Kessel in der That solche Undichtigkeiten zeigt, daß ein fernerer Betrieb unmöglich wird, sondern jede Revision muß rationeller Weise nach bestimmten Regeln vorgenommen werden, am einfachsten, indem man den Zeitraum bestimmt, nach welchem dieselbe ohne Rücksicht auf den scheinbaren Zustand des Kessels wiederholt werden muß.

Wie viel auf die gute Construction eines Dampfkessels ankommt, beweist unter Anderem der schon oben angeführte Bericht über die im Jahre 1868 in England stattgefundenen Dampfkesselexplosionen, unter denen 18, also 40 Procent, lediglich der ungenügenden Verankerung des Inneren des Kessels zugeschrieben werden. Es würde zu weit führen, wenn hier alle möglichen Constructionsmängel aufgeführt

werden sollten, welche vorkommen können und vielfach vorkommen, das gehört in ein Lehrbuch über den Bau von Dampfkesseln; doch sei es gestattet, einiger besonders wichtiger Punkte näherer Erläuterung wegen zu erwähnen.

Einmal kann der Mangel von Verstärkungsringen bei Feuerröhren größeren Durchmessers, die außen vom Wasser umgeben, also äußerem Druck ausgesetzt sind, nicht genug gerügt werden. Solche Röhren, welche an sich schon bei der gewöhnlichen Anordnung der Nietnähte nicht genau kreisförmigen Querschnitt haben, müssen vor einer Formveränderung durch den von außen stattfindenden Druck vermittelst besonderer Verstärkungen geschützt werden, da sie bei jeder Abweichung von der cylindrischen Form an Festigkeit beträchtlich einbüßen und dann leicht zusammengedrückt werden. In Zwischenräumen von 3 bis 4 Fuß angebrachte Verstärkungsringe von Winkeleisen oder umgebogene Ränder der Blechplatten selbst haben solche Rohre vor dem Zusammendrücken sogar dann noch bewahrt, als nach eingetretenem Wassermangel ein gelindes Erglühen des oberen Theiles stattgefunden hatte. Röhren dagegen, welche einem inneren Druck ausgesetzt sind, zu welchen also vor allem der Hauptkörper eines Dampfkessels zu rechnen ist, streben in Folge des Druckes die kreisförmige Gestalt anzunehmen. Es ist daher, namentlich wenn der betreffende Kessel starkem Druck ausgesetzt werden soll, auf die der Länge des Kessels nach laufenden Nietnähte, wenn sie durch Ueberlappen der Bleche und nicht durch stumpfe Verbindung mit darüber gelegten Laschen gebildet sind, eine besondere Aufmerksamkeit zu richten. Bei geringem Druck und dünnem Kesselblech hat die durch eine solche Nietnaht bedingte Abweichung vom kreisförmigen Querschnitt keine Gefahr, man braucht jedoch nur daran zu denken, daß bei stärkerem Dampfdruck zugleich die Dicke der Kesselbleche stärker wird, somit nicht allein die Beanspruchung, sondern zugleich auch die Abweichung von der Kreisform gleichzeitig wächst, um sofort die Gefährlichkeit einer solchen Construction bei Kesseln mit hohem Druck einzusehen. Man hat oft bei Kesselrevisionen — mitunter auch zu spät nach erfolgter Explosion — gefunden, daß sich an den Nietnähten entlang tiefe Rostfurchen gebildet hatten, die man dem Hinundherbiegen des Blechs durch den im Betrieb zwischen Null (wenn der Kessel kalt ist) und so und so viel Atmosphäre schwankenden Druck zuschreibt, die also durch erwähnte Laschennietverbindung vermieden sein würden. Ohne erläuternde Zeichnung ist es schwer, diesen Punkt näher zu erklären, daher wir diesen Gegenstand nicht weiter erörtern wollen. Auch ist schon durch die angeführten Beispiele zur Genüge bewiesen, daß eine Festigkeitsprobe allein nicht für alle Zeit eine Garantie für den sicheren Betrieb eines Dampfkessels darbietet. Wir folgern hieraus, daß zunächst derjenige, der einen Kessel amtlich prüft, durch das Gesetz ermächtigt werden sollte, einen Dampfkessel wegen entschiedener, in jedem speciellen Falle natürlich protokollmäßig zu motivirender Constructionsfehler zurücksetzen zu dürfen, wo dann die Druckprobe nicht eher vorgenommen werden könnte, bis die gerügten Mängel beseitigt wären. Sodann aber kommen wir darauf zurück, was schon oben bei Erwähnung der Thätigkeit der englischen und badischen Gesellschaften kurz angeführt wurde, die Nothwendigkeit einer öfteren Revision von Dampfkesseln. Jeder, der weiß, in welche Hände, namentlich auf dem Lande, mitunter die Pflege und Aufsicht eines Dampfkessels, einer Locomobile, gelegt ist, wird zugeben, daß solche Revisionen nicht nur im Interesse der öffentlichen Sicherheit, sondern auch geradezu im Interesse des Besitzers einer Dampfmaschine liegen. Besonders möchten wir hier auf den Fall 8 aus dem oben angeführten Bericht des Ingenieurs Isambert noch einmal

aufmerksam machen. Tröpfelnde, weil schlecht verpackte Flantsche, Stopfbüchsen, welche eine schnelle Zerstörung des Kesselblechs herbeiführen, sind gewiß nicht im Interesse des Besitzers eines Dampfkessels und werden doch oft geduldet, weil man entweder ihre schädlichen Einflüsse nicht kennt oder sie nicht beachtet, nicht für so schlimm hält oder dergl. Das österreichische und das sächsische Dampfkesselgesetz schreiben daher mindestens jährlich einmal stattfindende Revisionen von Seiten der Revisionsbeamten vor, welche laut ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes dem Besitzer der betreffenden Anlage nicht vorher angemeldet werden dürfen. Dabei hat sich der Revisionsbeamte außer von der Innehaltung aller Sicherheitsmaßregeln namentlich davon zu überzeugen, ob der bei der Anlage beschäftigte Kesselwärter durchaus zuverlässig ist und die beim Betriebe zu berücksichtigenden Regeln durchaus kennt, sowie auch von vorne herein ein Mann nur dann als Maschinist oder Heizer fungiren darf, wenn er durch gehörig beglaubigte Atteste nachweisen kann, daß er die dazu nöthigen praktischen Kenntnisse in einer Maschinenfabrik als Assistent und unter Leitung eines erfahrenen Heizers für die Dauer von mindestens einem halben Jahre erworben hat. Das sind Bestimmungen, denen kein Sachverständiger seine volle Anerkennung versagen kann. Besonders die letzten Bestimmungen über die Kesselwärter liegen so sehr im Interesse des Kesselbesitzers, daß man denken sollte, jeder müsse dieselben schon von selbst befolgen. In der Praxis findet man das leider nicht bestätigt.

Wenn wir nunmehr die hauptsächlichsten in Mecklenburg gesetzlichen Sicherheitsvorschriften zur Verhütung von Dampfkesselexplosionen besprochen haben und dabei die Abstimmigkeiten derselben mit denjenigen fremder Staaten vergleichend angeführt und darunter diejenigen hervorgehoben zu haben glauben, welche eine besondere Berücksichtigung verdienen, so wollen wir hier noch einer in vielen Ländern gültigen Bestimmung erwähnen, welche, wenngleich sich nicht auf die Sicherheit des Dampfkesselbetriebes beziehend, doch für das Publikum von großer Wichtigkeit ist. Wir meinen die gesetzlich gebotene Anwendung von rauchverzehrenden Apparaten. Es ist dabei natürlich das Hauptaugenmerk auf die Städte gerichtet. Wem das Schicksal zu Theil geworden, einen rauchspeienden Fabrikschornstein in der Nähe zu haben, der ihm Haus, Hof und Garten mit unzähligen schwarzen Rußflecken bestreut, der wird dem Verfasser darin beipflichten, daß jeder Besitzer einer solchen Anlage im Interesse des Publikums verpflichtet werden sollte, Rauchverzehrungs-Apparate anzuwenden. Die Pyrotechnik ist heutzutage so weit vorgeschritten, daß es verschiedene Vorrichtungen giebt, welche ganz oder zum Theil diesen Zweck erfüllen. Der Grund, warum dieselben nicht schon allgemeiner eingeführt sind, liegt darin, daß die Erfinder derselben meistens zu viel versprachen. Nicht nur sollte der Rauch vollständig verzehrt werden, sondern es sollte auch eine Brennmaterialersparniß eintreten, deren Procentsatz von einigen so hoch angegeben wurde, daß jeder von vorne herein die Unmöglichkeit dieses Versprechens einsehen mußte und daher dem Ganzen mißtraute. Nur auf dem Wege der Gesetzgebung nach dem Beispiel Englands, Frankreichs, Sachsens u. s. w. ist eine Beseitigung der großen Belästigung des Publikums durch Dampfkesselschornsteine zu hoffen.

Indem wir hiermit die Besprechung des Inhalts der Kesselgesetze schließen, sei es uns verstattet, noch Einiges über die Handhabung derselben hinzuzufügen. Bekanntlich ist kein Gesetz in seiner Fassung für alle praktischen Fälle so genau und eindeutig, daß es nicht eine verschiedene Interpretation zuließe. Mit dieser Interpretation sind diejenigen betraut, welchen die Ausführung derselben zusteht, also in diesem

Fall diejenigen, welche mit der Ausführung der Kesselprüfungen, Revisionen ꝛc. vom Staate betraut sind. Zu einer solchen Interpretation gehört nun offenbar vor allen Dingen Sachkenntniß, d. h. in diesem Falle eine genaue Kenntniß der Construction und des Betriebes von Dampfkesseln. In Preußen ist die Prüfung von Dampfkesseln ausschließlich in die Hände der Bezirks-Baumeister gelegt. Es liegt wohl auf der Hand, daß Jemand ein sehr tüchtiger Architekt sein kann, ohne genau die Anlage, den Bau und den Betrieb von Dampfkesseln studirt zu haben, zumal da den Architekten meistens die Gelegenheit fehlt, sich darüber in der Praxis zu orientiren; wogegen durchaus nicht geleugnet werden kann und darf, daß ein Bauverständiger sich durch Studium und, wenn er Gelegenheit zu praktischen Erfahrungen auf diesem Gebiet hat, mit Leichtigkeit die hierzu nöthigen Kenntnisse erwerben kann. Aber darauf kommt es eben an, a priori können dieselben bei einem Architekten so wenig vorausgesetzt werden — trotzdem er auf der Akademie eine Vorlesung darüber hörte — als man bei einem Maschinen-Ingenieur etwa genaue Kenntniß über den Bau von Häusern voraussetzen darf — trotzdem er auf der Akademie allgemeine Bauconstructionslehre hörte. Wenn es daher schon jedem Nichtsachverständigen auffallen muß, daß bei der großen Anzahl der in Preußen hiezu disponiblen Kräfte aus dem Fache der Maschinen-Ingenieure, unter denen sich viele vom Staat angestellte befinden, z. B. an den Eisenbahnen, den technischen Lehranstalten, sowie königlicher industrieller Etablissements, nicht diesem letzteren, sondern den Architekten diese Aufgabe zugefallen ist, so kann es um so weniger befremden, daß von den Maschinen-Ingenieuren selbst verschiedene Anstrengungen gemacht sind, um hierin eine Aenderung zu bewirken. Namentlich hat der Vorstand des „Vereins deutscher Ingenieure" im Namen dieses Vereins, welcher augenblicklich über 1400 Mitglieder zählt, die fast sämmtlich dem speciellen Fache der Maschinen-Ingenieure angehören, zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Gelegenheiten im Interesse seiner Mitglieder zu wirken gesucht. Im October vorigen Jahres, als es hieß, daß eine Ergänzung resp. Aenderung des Dampfkessel-Regulativs in Aussicht stehe, wurde ein Antrag beim Ministerium eingereicht, der sich im Januarheft von 1869 der schon oben einmal angeführten „Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure" abgedruckt findet und jedem zur Durchsicht empfohlen werden kann, der sich für diese Bestrebungen interessirt. In Folge dessen ist auch, wie a. a. O. ebenfalls mitgetheilt wird, „gutem Vernehmen nach" die Beschlußfassung über ein neues Dampfkesselregulativ bis auf Weiteres ausgesetzt worden. Es läßt sich daher ein Erfolg davon hoffen.

Daß dieses bisher in Preußen befolgte System seine großen Mängel hat, läßt sich nicht verkennen. Dem Verfasser ist ein Fall bekannt, wo eine Locomobile von einem preußischen Bezirks-Baumeister geprüft worden ist, ohne daß der Kessel vorher von seiner Verkleidung befreiet wurde. Daß es nicht möglich ist, etwaige Mängel am Kessel zu entdecken, wenn nicht einmal das ganze Kessel-Aeußere bloßgelegt ist, liegt so sehr auf der Hand, daß es selbst einem Nicht-Sachverständigen einleuchten muß. Als ein anderes Beispiel möge angeführt werden, daß ein zur Kesselprüfung autorisirter Beamter für das Sicherheitsventil eines Kessels, für dessen Querschnitt bestimmte Vorschriften gemacht sind, die auch in die mecklenburgische Verordnung (cf. Verordn. vom 3. Febr. 1868 § 4 sub a) aufgenommen sind, verlangte, daß der Hub desselben, der durch eine oben geschlossene Führung des Hebels so begrenzt war, daß das Ventil sich ca. ¼" heben konnte, größer gemacht werde. Der Hub des Ventils sei so groß zu machen, daß beim Heben des Ventils die dem Querschnitt des Ventilsitzes gleiche

Durchgangsöffnung frei werde. Dazu muß nach einer einfachen Rechnung der Hub ein Viertel des Ventildurchmessers betragen. Jeder, der nur einige Male in seinem Leben gesehen hat, wenn ein Sicherheitsventil sich öffnete, der weiß, daß ein solches sich niemals bei dem normalen Dampfdruck bis zu einem solchen Maße öffnen kann, ja nach den oben entwickelten neueren Ansichten über die Ursachen der Dampfkesselexplosionen kann es nur wünschenswerth sein, dem Ventil nicht allzuviel Spielraum zu lassen. Ein Sicherheitsventil hebt sich, sobald die normale Dampfspannung überschritten wird, allmählich, aber schon wenn die Hebung kaum meßbar ist, braust der Dampf gewaltig heraus. Steigt der Dampfdruck dann, so hebt es sich mehr, es wird daher die Durchlaßöffnung bei zunehmender Spannung vergrößert, während die für die hinreichende Abführung der Dämpfe nöthige Durchlaßöffnung bei höherer Dampfspannung kleiner wird, wie das auch aus der Verordnung selbst über die Querschnitte der Ventile bei verschiedenen Spannungen zu ersehen ist: die dort angegebenen nöthigen Querschnitte nehmen für höhere Spannungen ab, alle sind aber 2,6mal so groß als die theoretische Formel für die Durchlaßöffnung ergiebt, weil man eben wußte, daß der volle Querschnitt des Ventilsitzes nicht beim Heben des Ventils durch die Dampfspannung frei werden kann. Nur in dem einen schon oben, als von dem Verschluß der Sicherheitsventile die Rede war, angeführten Fall, wo in Folge von Vernachlässigung oder außerordentlich schlechtem Speisewasser ein Ventil zubrennt, findet ein plötzliches Auffliegen desselben statt, und gerade damit in solchen Fällen der Hebel nicht zu hoch fliegen und das Ventil möglicherweise ganz herausgeschleudert werden kann, dient die Vorrichtung, welche den Hub begrenzt.

Es würde ermüden, wenn wir noch mehr Beispiele dieser Art anführen wollten, zumal, da wir zu unserer größten Genugthuung constatiren können, daß unsere mecklenburgische Regierung hierin nach durchaus anderen Grundsätzen verfahren ist als die preußische. Der Gesichtspunkt, daß mit der Ausführung so wichtiger Sicherheitsmaßregeln durchaus nur Sachverständige betraut werden, ist hier als der allein richtige festgehalten. Weder besteht die großherzogliche technische Commission in Schwerin ausschließlich aus Architekten, noch sind die übrigen im Lande zur Vornahme von Dampfkesselprüfungen denominirten Sachverständigen ausschließlich die Baumeister, welches letztere der Verfasser dieses am besten dadurch zu documentiren im Stande ist, daß er selbst, nachdem er dem hohen Ministerium mit Erfolg seine Befähigung hierzu nachgewiesen hatte, zur gesetzlichen Prüfung von Dampfkesseln autorisirt ist.

Wir glauben diese Zeilen nicht besser beschließen zu können, als mit dem aufrichtigen Wunsche, daß auch für die Zukunft bei uns trotz der immer zunehmenden Anzahl von Dampfkesseln und dem stetig wachsenden Alter der schon vorhandenen, die Fälle von Dampfkesselexplosionen, deren leider fast keine ohne Opfer von Menschenleben vorübergeht, ebenso selten bleiben, wie sie es bis jetzt glücklicher Weise gewesen sind.

Rostock, im Mai 1869. H. Weber.

Erörterung der Streitfrage: ob die thierärztliche Praxis ein bürgerlicher Nahrungsbetrieb sei?

Diese Frage hat seit der hohen Verordnung vom 19. Febr. 1862, betreffend die Beschränkung der Canzleisässigkeit, für diejenigen meckl. Thierärzte, welche den Doctorgrad erworben haben, eine praktische Bedeutung gewonnen. Denn obgleich auch schon nach früheren Rechtsgrundsätzen die Canzleisässigkeit (des Adels und) der Literaten durch bürgerlichen Nahrungsbetrieb verloren ging, damals aber die Canzleisässigkeit der zu Doctoren promovirten Thierärzte allgemein und thatsächlich von den Gerichten anerkannt wurde, sind seit 1862 auffallender Weise einzelne Gerichte und Juristen plötzlich der Ansicht geworden, daß die thierärztliche Praxis ein bürgerlicher Nahrungsbetrieb sei und den eximirten Gerichtsstand (des Adels und) der Doctoren aufhebe. Die Canzleisässigkeit ist zwar ein kostspieliges Vorrecht; dennoch liegt es im Interesse der Betheiligten, dieselbe zu behaupten und sich nicht ohne Weiteres wegdemonstriren und nehmen zu lassen; zumal es jedem Eximirten frei steht, zwecks Kostenersparung in concreten Fällen sich der niedergerichtlichen Jurisdiction unter entsprechendem Vorbehalt freiwillig zu unterwerfen. Durchaus nothwendig ist aber eine Aufklärung dieser Angelegenheit, um die durch die abweichenden Ansichten leicht eintretenden Inconvenienzen zu verhindern. Es sei mir daher vergönnt, die Gründe, auf welche die Vertreter obiger Ansicht sich stützen, nachstehend anzuführen und durch Gegengründe zu widerlegen.

1) sagen sie: das Studium der Thierarzneikunde sei kein akademisches, sondern bestehe nur in dem Besuche einer Thierarzneischule; jede privative Erwerbsthätigkeit aber, die nicht wesentlich ein akademisches Studium voraussetze, werde gesetzlich als bürgerlicher Nahrungsbetrieb angesprochen. — Der erste Theil dieser Behauptung trifft nicht durchweg zu; in Beziehung auf mich z. B. ist er eine thatsächliche Unwahrheit: ich habe niemals eine Thierarzneischule gesehen, viel weniger besucht, bin vielmehr bei der Universität Greifswald als Mitglied der philosophischen Facultät derselben immatriculirt gewesen. Die Thierarzneikunde ist eine selbstständige Wissenschaft, die sowohl auf Universitäten, wie auch auf besondern Thierarzneischulen gelehrt wird, die auf einer oder der andern dieser öffentlichen Anstalten studirt werden muß und nicht bei einem Lehrmeister praktisch erlernt werden kann. Sie steht mit der Menschenheilkunde auf demselben wissenschaftlichen Grunde, und ihr wissenschaftlicher Charakter wird am besten dadurch documentirt, daß die meisten Universitäten, so auch unsere Landesuniversität, den veterinär-medicinischen Doctorgrad ertheilen. Die Fehlsamkeit des andern Theils dieser Behauptung aber geht am deutlichsten aus dem außerordentlichen Contributionsedict vom 18. Febr. 1854 hervor, indem Advokaten, Aerzte, Thierärzte, Hebammen, Musiklehrer, Bereiter, Kunstmaler u. s. w. nach Abschnitt II. Cap. II. von Personen, nicht aber nach Abschnitt II. Cap. IV. von bürgerlicher Nahrung, vom Fabrik- und Handwerksbetriebe und Gewerben aller Art steuern. Ebenso wenig wie die ärztliche, kann hiernach die thierärztliche Praxis als bürgerlicher Nahrungsbetrieb gelten und die Canzleisässigkeit der Doctoren aufheben. Selbst wenn ein Doctor Musiklehrer, Bereiter, Kunstmaler u. dgl. wäre, so würden solche Beschäftigungen, weil sie gesetzlich nicht zur bürgerlichen Nahrung gerechnet werden, seine Canzleisässigkeit nicht aufheben.

2) sagen sie: der Umstand, daß die Concession zur thierärztlichen Praxis nur auf Grund einer voraufgegangenen und bestandenen Prüfung ertheilt werde, treffe auch auf manche andere Berufsarten zu, die doch notorisch zu den bürgerlichen Gewerben gehören, z. B. die Maurermeister und Zimmermeister, die eine Bauschule besucht haben und ihre Befähigung auch durch eine Prüfung darlegen müssen. — Daß dieser Vergleich ein sehr hinkender ist, erhellt augenblicklich, wenn man erwägt, daß diese Leute doch eben nur ein Handwerk betreiben, wenn auch die Meisterschaft in denselben eine bessere Ausbildung erfordert, als die der meisten übrigen Handwerke und bürgerlichen Gewerbe, und wird noch klarer aus dem sub 1 citirten außerordentlichen Contributionsedicte, indem die genannten Personen nach Abschnitt II. Cap. IV. von bürgerlicher Nahrung, vom Fabrik- und Handwerks-Betriebe und Gewerben aller Art steuern. Also wenn ein Doctor das Geschäft eines Maurers oder Zimmermanns betriebe, so würde damit seine Canzleisässigkeit cessiren.

3) sagen sie: die thierärztliche Praxis fasse principaliter den Broterwerb ins Auge und sei deshalb auch als bürgerlicher Nahrungsbetrieb zu betrachten. — Thut denn das nicht die ärztliche und die Advocatur-Praxis ebenfalls? Das wird wohl Niemand bestreiten, und doch gehören sie nicht zu den bürgerlichen Gewerben. Ebenso wenig wie die ärztliche und Advocatur-Praxis ist die thierärztliche Praxis ein bloßes Privatgeschäft, sondern wie jene, so ist auch diese ein öffentliches Dienstgewerbe; denn die angehenden Thierärzte werden von der Regierung selbst, z. B. in dem Prüfungs-Regulativ, als Candidaten bezeichnet, die Thierärzte werden nach bestandener Staatsprüfung auf die Medicinalordnung beeidigt, ihre officiellen Atteste, Erachten und Berichte haben öffentlichen Glauben und sie werden im Staatskalender namentlich aufgeführt; alles dies würde nicht der Fall sein, wenn ihr Geschäftsbetrieb ein bloßes bürgerliches Gewerbe wäre.

4) sagen sie: da durch die oben citirte Verordnung die Canzleisässigkeit der Notarien, Kreischirurgen u. dgl., deren Entwickelungsgang mit dem der Thierärzte auf ziemlich gleicher Stufe stehe, aufgehoben ist, so sei auch deshalb den Thierärzten die Canzleisässigkeit abzusprechen. — Es fällt wohl keinem Thierarzt ein, als solcher die Canzleisässigkeit für sich in Anspruch zu nehmen, da sie niemals gesetzlich gewesen ist, obgleich sie ihnen nach früheren gesetzlichen Maximen ebenso gut gebührt haben würde, wie den Notarien, Kreischirurgen u. s. w. Stellt man nun auch die Thierärzte in diese Kategorie, so ist damit doch weder gesagt, daß sie bürgerliche Nahrung betreiben, noch daß sie ein Amt bekleiden, welches die Niedergerichtssässigkeit begründet und mit welchem eine Ausübung ihrer Wissenschaft nicht verbunden werden darf, — und diese beiden Umstände allein heben nach der oben citirten Verordnung die Canzleisässigkeit der Doctoren auf. Im Gegentheil behalten z. B. die Doctoren der Medicin, auch wenn sie als Kreis-Chirurgen angestellt sind, wie es vielfach vorkommt, unzweifelhaft ihre Canzleisässigkeit. Andererseits würden auch Aerzte, wenn sie nicht zu Doctoren promovirt wären, keineswegs canzleisässig sein. Vor gar nicht langer Zeit existirten noch solche Aerzte — medicinae practici — in Mecklenburg. Jetzt sind sie ausgestorben, und nach der Meckl. Medicinal-Ordnung müssen alle Aerzte auch Doctores medicinae sein. Nach der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund ist dies nun aber wieder nicht nöthig, und es kann daher leicht sein, daß wir in Zukunft auch wieder Menschenärzte ohne Doctorhut und ohne Canzleisässigkeit haben werden.

5) sagen sie: da nach der mehrberegten Verordnung auch die Bekleidung eines die Niedergerichtssässigkeit begründenden Amtes, mit welchem der Inhaber die Ausübung seiner Wissenschaft nicht verbinden darf, die Canzleisässigkeit der Doctoren aufhebt, so gehe daraus hervor, daß der Gesetzgeber nur diejenigen Doctoren als canzleisässig habe gelten lassen wollen, welche diejenigen Kenntnisse, denen sie die Erlangung der Doctorwürde verdanken, praktisch verwerthen; das sei aber bei einem Doctor der Philosophie, wenn er thierärztliche Praxis treibe, nicht der Fall. — Warum denn nicht? Die Veterinär-Medicin zählt auf den meisten deutschen Universitäten zur philosophischen Facultät, und man kann die philosophische Doctorwürde ebenso gut auf Grund einer veterinär-medicinischen, wie einer naturwissenschaftlichen, philologischen oder philosophischen Dissertation erlangen: eben weil zur philosophischen Facultät alle Disciplinen gerechnet werden, die nicht zu den übrigen Facultäten gehören. Ich weiß z. B. einen Thierarzt, der die philosoph. Doctorwürde durch eine veterinär-medicinische Abhandlung über die Psychologie des Pferdes erlangt hat, und ich selbst habe sie auf Grund einer botanischen Abhandlung über die Lebenswärme der Pflanzen erhalten. Auf vielen Universitäten, auch in Rostock, wird von der medicinischen Facultät auch die veterinär-medicinische Doctorwürde ertheilt. Wäre ich nun zufällig Dr. med. vet. geworden, würde ich dann auch durch die Ausübung meiner Wissenschaft die Canzleisässigkeit verlieren? Wohl schwerlich!

6) sagen sie: da die meisten Thierärzte die Arzneien in ihrer Praxis selbst dispensiren, wenigstens doch dazu berechtigt sind, so erstreckte sich ihr Geschäft gleichsam auch auf den Betrieb der Apotheker, und diese seien doch auch niedergerichtssässig. — Das ist nun allerdings an und für sich ganz richtig; aber ich behaupte, daß auch den Apothekern, die den Doctorgrad erworben haben, die Canzleisässigkeit zusteht, da auch ihr Geschäft nicht unter den Begriff der bürgerlichen Nahrung fällt; denn sie steuern laut des oben citirten außerordentlichen Contributionsedicts (zwar nicht nach Abschnitt II Cap. II. von Personen, sondern) nach Cap. III von Kaufmannschaften, keineswegs aber nach Cap. IV. von bürgerlicher Nahrung, vom Fabrik- und Handels-Betriebe und Gewerben aller Art.

Ich glaube nunmehr die Ansicht, als ob die thierärztliche Praxis ein bürgerlicher Nahrungsbetrieb sei, hinlänglich widerlegt zu haben und will hier nur zum Schluß und zur Bestätigung meiner Ansicht noch anführen, daß vor etlichen Jahren das Oberappellationsgericht in einem Competenz-Conflict wegen eines damaligen adligen mecklenburgischen Thierarztes dessen Canzleisässigkeit ausdrücklich erkannt, damit also ausgesprochen hat, daß die thierärztliche Praxis kein bürgerlicher Nahrungsbetrieb ist. Denn nach der oben citirten hohen Verordnung vom 19. Februar 1862 verliert auch der Adel seine Canzleisässigkeit durch bürgerlichen Nahrungsbetrieb.

L. 1869. F.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers
Hofbuchdruckers Sandmeyer.

Archiv für Landeskunde

in den

Großherzogthümern Mecklenburg.

Neunzehnter Jahrgang.

I. und II. Heft.

1869.

Ex Bibliotheca Academicae Rostochiensis

Inhalt.

Zur Geschichte des Artikels in der Meckl. Kirchenordnung, welcher von der Versagung des kirchlichen Begräbnisses handelt. (Von Dr. Wiechmann-Kadow.) S. 1.
Einige Nachrichten über Mecklenburger, die seit der Reformation bis 1730 in holsteinische Kirchendienste getreten sind. S. 5.
Die Sterblichkeit im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1818—1867. (Von G. Wittstock.) S. 15.
Der Landtag von 1868. (Fortsetzung.) S. 20.
Notizen zur Landeskunde. S. 80.

Schwerin.

Verlag und Expedition von A. W. Sandmeyer.

Das Archiv erscheint, je nach Umständen, in monatlichen Heften von 3—4 Bogen oder in zweimonatlichen Doppelheften von 7—8 Bogen. Abonnement — bei portofreier Zusendung durch die Post — 5 Thaler pr. Jahr. Bestellungen beliebe man „an die Expedition des Archiv für Landeskunde in Schwerin" zu richten.

Anzeigen

aller Art nimmt das „Archiv für Landeskunde" für eine Insertionsgebühr von 4 ßl. (2½ Sgr.) für die Petitzeile oder deren Raum auf. Dieselben werden entweder franco direct an die Expedition des „Archiv für Landeskunde" in Schwerin oder auf dem Wege des Buchhandels durch Herrn R. Hoffmann in Leipzig erbeten.

Die

Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Spar-Bank

in Schwerin

nimmt fortdauernd ohne Zinsenverlust für zwischen die Landestermine fallende Monate

Geldeinlagen

von 50 Thalern und darüber an und verzinset solche nach festen Sätzen. **Für Kapital-Einlagen von 100 Thaler und darüber,** wenn solche **fest auf zwölf Monate** belegt werden, gewährt die Bank bis auf Weiteres eine Zinse von

4 Prozent für das Jahr,

für Einlagen von 50 Thalern bis 100 Thalern aber unter gleichen Bedingungen eine Zinse von

3½ Prozent für das Jahr.

Kündigungen der Kapital-Depositen-Scheine Lit. A. sind nur bis zum 1. Juli incl. statthaft.

Zur Vermeidung von Zinsenverlusten an Kapital-Einlagen unterlassen wir ferner nicht, darauf aufmerksam zu machen, **daß verschiedene Kapital-Depositen-Scheine** und **Spar-Bank-Polizen,** in welchen **ein bestimmter Verfalltag** ausgesprochen ist, **bereits fällig,** aber **noch rückständig** sind, weshalb wir die Inhaber solcher fälligen Bank-Dokumente hierdurch auffordern, die Einreichung baldigst und überhaupt stets prompt am Verfalltage zu beschaffen, da das **fällige Kapital** vom Verfalltage ab zur Disposition des Inhabers des resp. Scheins gehalten wird und bei einer etwaigen späteren Prolongation die Verzinsung solcher Kapitalien nur vom Tage der beantragten Prolongation als neuer Einlage beginnt.

Zugleich bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **den Aktionären** der Bank aus dem Abschlusse des Jahres 1868 zukommende **Dividende** mit

4 Thalern für die Aktie

am 1. Juli d. J. gegen Einreichung **des Dividendenscheins 4. Serie Nr. 2** zur Auszahlung gelangt, und daß der **15. Geschäftsbericht für das Verwaltungsjahr 1868** demnächst im Lokale der Bank, sowie bei unseren Agenturen entgegengenommen werden kann, ebenso wie die verschiedenen

Geschäfts-Bedingungen der Bank

in vier gesonderten **Prospekten** (Nr. I. und IV. für Lebensversicherungen, Nr. II. für Leibrenten-Versicherungen, Nr. III. für Spar-Bankgeschäfte) im Büreau der Bank sowohl, als bei allen Agenturen derselben **unentgeltlich** ausgegeben werden.

Versicherungen auf das Leben einer und derselben Person werden bis zur Höhe von **10,000 Thalern** zur Zeit angenommen.

Schwerin, den 4. Juni 1869.

Mecklenburgische Lebensversicherungs- und Spar-Bank.

B. H. Wehmeyer, Direktor.

C. L. F. Soltau, General-Agent.

Die

Neue Gewerbe-Halle zu Schwerin

Königsstraße 22

im Hause des Herrn Hofspiegelfabrikanten Berwald,

empfiehlt ihr vollständig completirtes Lager von

Mobilien, Polsterwaaren, Spiegeln

und sonstigen Hausstandsgegenständen.

Der Verwaltungsrath.

v. Nettelbladt, Geh. Kammerrath. **H. Burth.** Schwerdtfeger, Hofrath. **Aug. Voß.** Sandmeyer, Hofbuchdrucker. **Westphal,** Stadt-Syndicus. **A. Koch,** Rentier.

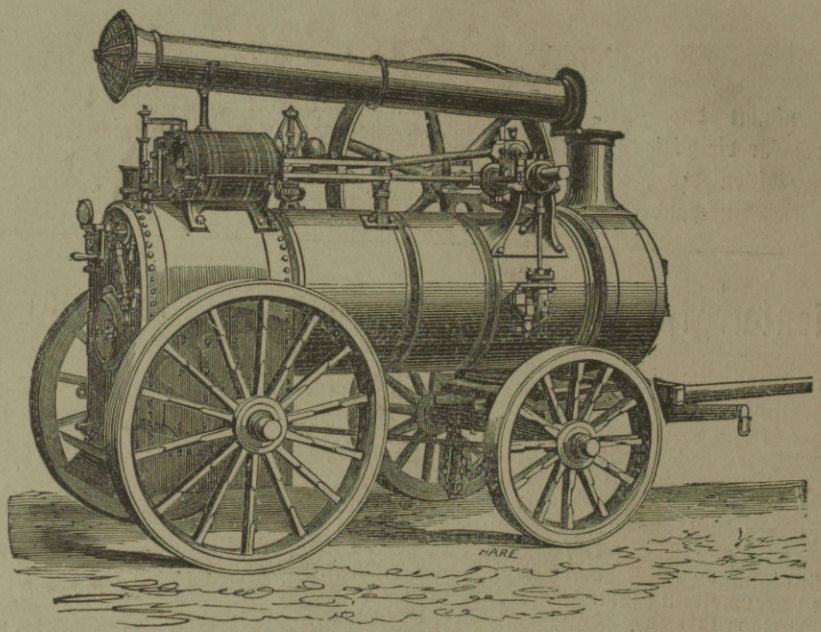

Locomobilen u. Dampfdreschmaschinen
aus der Fabrik von **Robey & Comp.** in **Lincoln**
(England)
empfiehlt zur bevorstehenden Rappernte die Maschinenfabrik von
Heinr. Schumacher in **Schwerin** i. M.

Schwerin, im Juni 1869.

Norddeutsche Grund-Credit-Bank.

Hypotheken-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

Büreau: Friedrichsstraße 130.

Wir beehren uns hiermit ergebenst anzuzeigen, daß wir dem Herrn Robert Eggers zu Rostock die Vertretung unserer Gesellschaft für die beiden Mecklenburg übertragen haben.

Die Direction.
Hermann Hübner. Dr. Fühling. Otto Jochmuß.

Das vereinte Mobilien-Magazin

15 (Rostocker Gewerbe-Halle) **15**

Vogelsang- und Mönchenstrassen - Ecke,

garantirt gewissenhafte Ausführung und prompte Lieferung, auch werden nur selbstverfertigte und **keine Berliner Arbeiten zum Verkauf ausgestellt.**

Rostock. Bevollmächtigter Geschäftsführer: **Aug. Bauer.**

Hofbuchdruckerei von A. W. Sandmeyer in Schwerin.

Archiv für Landeskunde

in den

Großherzogthümern Mecklenburg.

Neunzehnter Jahrgang.

III. und IV. Heft.

1869.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Inhalt.

Ein Hexenproceß zu Parchim im Jahre 1674. (Nach den Acten dargestellt von F. Wagner.) S. 89.

Der Landtag von 1868. (Fortsetzung) S. 109.

Schwerin.

Verlag und Expedition von A. W. Sandmeyer.

Das Archiv erscheint, je nach Umständen, in monatlichen Heften von 3—4 Bogen oder in zweimonatlichen Doppelheften von 7—8 Bogen. Abonnement — bei portofreier Zusendung durch die Post — 5 Thaler pr. Jahr. Bestellungen beliebe man „an die Expedition des Archiv für Landeskunde in Schwerin" zu richten.

Die

Neue Gewerbe-Halle zu Schwerin

Königsstraße 22

im Hause des Herrn Hofspiegelfabrikanten Berwald,

empfiehlt ihr vollständig completirtes Lager von

Mobilien, Polsterwaaren, Spiegeln

und sonstigen Hausstandsgegenständen.

Der Verwaltungsrath.

v. Nettelbladt, Geh. Kammerrath. **H. Burth.** **Schwerdtfeger**, Hofrath. **Aug. Voß.**
Sandmeyer, Hofbuchdrucker. **Westphal**, Stadt-Syndicus. **A. Koch**, Rentier.

Die Maschinenfabrik

von

Heinr. Schumacher in Schwerin

empfiehlt

Feuerspritzen und Zubringer

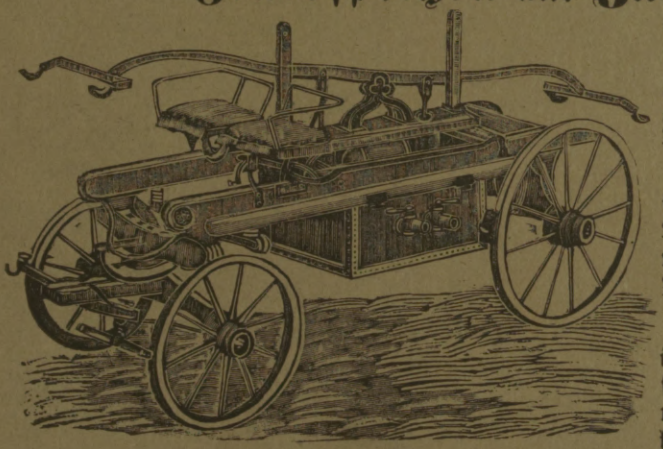

in jeder Größe unter mehrjähriger Garantie, liefert dieselben zu Preisen von 50 Rth. an bis zu 500 Rth. mit vollständiger Ausrüstung.

Zeugnisse über die Leistungsfähigkeit der Spritzen stehen auf Wunsch zur Ansicht bereit und wird keine Spritze unter 97 % Nutzeffect abgeliefert.

Die Construction der Spritzen ist der Art, daß durch Lösung einer Schraube die Ventile mit Leichtigkeit gereinigt werden können.

Schmiedestraße 19. Feste Preise.

Das

Schmiedestraße 19. Feste Preise.

Magazin fertiger Herren-Garderobe

von

Louis Clemens, Schmiedestraße 19,

empfiehlt: **Paletots** von 9 Thlr. an, **schwarze Tuchröcke** von 7¼ Thlr. an, **Jagdjoppen** von 4 Thlr. an, **Sommer-Jaquettes** von 4½ Thlr. an, **Leinene Anzüge** von 4 Thlr. an, **Drell-Röcke** von 1⅔ Thlr an, **Buckskin-Beinkleider** von 3 Thlr. 16 ßl. an, **Schlafröcke** von 3 Thlr 36 ßl. an, **Anzüge** in verschiedenen Preisen und Stoffen. Alles in reeller Waare, guter Arbeit und neuestem Schnitt.

Hofbuchdruckerei von A. W. Sandmeyer in Schwerin.

Anzeigen

aller Art nimmt das „Archiv für Landeskunde" für eine Insertionsgebühr von 4 ßl. (2½ Sgr.) für die Petitzeile oder deren Raum auf. Dieselben werden entweder franco direct an die Expedition des „Archiv für Landeskunde" in Schwerin oder auf dem Wege des Buchhandels durch Herrn R. Hoffmann in Leipzig erbeten.

Die Maschinen-Fabrik und Eisengießerei
von
J. C. Haack & Sohn — Rostock

(Agenturen: V. Siemerling — Neubrandenburg: Carl Leetsch — Parchim) empfiehlt ihr reichhaltiges Lager von landwirthschaftlichen Maschinen jeder Art in bester und bewährtester Construction, und ist im Stande, jede Bestellung auf dergleichen Maschinen oder die Einrichtung technischer Anlagen in kürzester Zeit auszuführen.

Die Schierstroh-Dreschmaschine
eigner Construction, für Pferdebetrieb, erhielt den
Ersten Preis
auf der Internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung zu
Stettin,
wie auf der Ausstellung des Patriotischen Vereins zu
Wismar.
Dampf-Dreschmaschinen,
auf allen Ausstellungen prämirt,

mit den neuesten Verbesserungen und completer Rappsdreschvorrichtung, werden **zu bedeutend herabgesetzten Preisen und unter Garantie** geliefert. Ausführliche Kosten-Anschläge, illustrirte Kataloge und Preislisten ertheilen franco

J. C. Haack & Sohn — Rostock.

Portland-Cement-Fabrik
Herm. Hellmrich, Schwerin i./M.
Prämirt
auf den Ausstellungen von
Paris 1867, Pleschen 1868,
Mention Honorable, Br. Medaille,
Stockholm 1868, Hâvre 1868.
Gr. Br. Medaille, Gr. Br. Medeille.

Laut Analyse des Herrn **Dr. O. Zinrek** in **Berlin** mit den als **best bekannten englischen Cementen** verglichen und **diese** an Güte **übertreffend befunden.**

Archiv für Landeskunde

in den

Großherzogthümern Mecklenburg.

Neunzehnter Jahrgang.

V. und VI. Heft.

1869.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Inhalt.

Der Landtag von 1868. (Fortsetzung) S. 177.
Die meckl. Literatur des Jahres 1868. S. 226.

Schwerin.

Verlag und Expedition von A. W. Sandmeyer.

Das Archiv erscheint, je nach Umständen, in monatlichen Heften von 3—4 Bogen oder in zweimonatlichen Doppelheften von 7—8 Bogen. Abonnement — bei portofreier Zusendung durch die Post — 5 Thaler pr. Jahr. Bestellungen beliebe man „an die Expedition des Archiv für Landeskunde in Schwerin" zu richten.

Anzeigen

aller Art nimmt das „Archiv für Landeskunde" für eine Insertionsgebühr von 4 ßl. (2½ Sgr.) für die Petitzeile oder deren Raum auf. Dieselben werden entweder franco direct an die Expedition des „Archiv für Landeskunde" in Schwerin oder auf dem Wege des Buchhandels durch Herrn R. Hoffmann in Leipzig erbeten.

Eine Viertel Million Näh-Maschinen

für **Familie** und **Gewerbetreibende** hat die

Singer Manufacturing Comp.

in **New-York,**

Inhaber der größten Nähmaschinen-Fabrik der Welt,

bereits angefertigt und nach **allen Ländern der Erde** verkauft.

Dieser **große Absatz** ist die **beste Empfehlung,** deren die **Singer Manufacturing Comp.** sich rühmen darf. Dieselbe liefert jetzt monatlich **5000,** somit jährlich circa **65,000 Stück** Nähmaschinen für die verschiedensten Branchen und ist trotz dieser bedeutenden Production seit Einführung

der neuen geräuschlosen Familien-Nähmaschine

kaum im Stande, die an sie gerichteten Aufträge zu effectuiren.

Daß kein anderes Fabrikat dem der Singer Manufacturing Comp. gleichgestellt werden kann, dafür liefert oben erwähnte großartige Verbreitung den genügenden Beweis.

Alle Maschinen werden unter vollständiger Garantie verkauft und der Unterricht **gratis** ertheilt.

Louis Clemens, Helenenstraße 7,
Haupt-Agent für beide Mecklenburg.

Die Eisengießerei und Maschinenfabrik
von **C. Voigt** in **Schwerin**
empfiehlt sich zur Anlage von

Heißwasserheizungen

unter voller Garantie bei billigster Preisnotirung.

Die

Maschinen-Fabrik u. Eisengießerei

von

H. J. H. Kähler in Doberan

empfiehlt den Herren Landbewohnern alle **Landwirthschaftlichen Maschinen** — welche stets solide und praktisch, mit Berücksichtigung der neuesten bewährten Verbesserungen gebaut und möglichst am Lager gehalten werden — ganz ergebenst und erlaubt sich für den Frühling besonders hervorzuheben:

Alban'sche Korn-Saat-Säe-Maschinen bester und praktisch bewährter Bauart.

Norddeutsche Korn-Säe-Maschinen höchst einfacher, sehr dauerhafter Construction (werden von den Herren Abnehmern, welche sich derselben schon einige Jahre bedienen, als in jeder Beziehung vorzüglich und vollständig befriedigend bezeichnet).

Saat-Säe-Maschinen stärkster Bauart, für 1 Pferd,
desgl. etwas leichterer, do.
desgl. für Handbetrieb.

Dünger-Streu-Maschinen, 8 und 12 Fuß breit, für Guano, Gyps, Knochenmehl, Asche als in trockenem und feuchtem Zustande.

Schwingpflüge
Saatecker
Grundpflüge
} in den bisher geführten praktischsten Sorten und nach ganz neuem **amerikanischen Princip.**

Exstirpators für 2 und 4 Pferde.

Wiesen-, Saat- und Kluten-Eggen in den verschiedensten praktisch bewährten Formen.

Schollenbrecher (Stangen-Walzen) jeder Größe außerordentlich billig.

Ringel-Walzen, einer gefälligen Beachtung ganz besonders zu empfehlen.

Butter-Maschinen in allen Constructionen.

Mühlen-Schöpfwerke
Wasserhebe-Maschinen
Centrifugalpumpen für Dampf-, Pferde- u. Handbetrieb
} zum Be- und Entwässern von Torfmooren, Wiesen 2c.

Jauche-Kettenpumpen, nicht verstopfbar.

Ferner empfiehlt sich dieselbe mit einer sehr reichhaltigen Auswahl

Eisenguß-Waaren,

hält zu Bauten

Fenster aller Art, **Veranden, Gitter, Säulen, Verzierungen** 2c., auch **Gartenmöbel** in den neuesten beliebtesten und geschmackvollsten Formen vorrätbig und stellt den Herren Auftraggebern die annehmbarsten Bedingungen.

Reparaturen bei landwirthschaftlichen und anderen Maschinen werden schnell und aufs Beste ausgeführt.

Die

Neue Gewerbe-Halle zu Schwerin

Königsstraße 22

im Hause des Herrn Hofspiegelfabrikanten Berwald,

empfiehlt ihr vollständig completirtes Lager von

Mobilien, Polsterwaaren, Spiegeln

und sonstigen Hausstandsgegenständen.

Der Verwaltungsrath.

v. Nettelbladt, Geh. Kammerrath. H. Burth. Schwerdtfeger, Hofrath. Aug. Voß. Sandmeyer, Hofbuchdrucker. Westphal, Stadt-Syndicus. A. Koch, Rentier.

Hofbuchdruckerei von A. W. Sandmeyer in Schwerin.

Archiv für Landeskunde

in den

Großherzogthümern Mecklenburg.

Neunzehnter Jahrgang.

VII. und VIII. Heft.

1869.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Inhalt.

Der Landtag von 1868. (Fortsetzung). S. 265.

Schwerin.

Verlag und Expedition von A. W. Sandmeyer.

Das Archiv erscheint, je nach Umständen, in monatlichen Heften von 3—4 Bogen oder in zweimonatlichen Doppelheften von 7—8 Bogen. Abonnement — bei portofreier Zusendung durch die Post — 5 Thaler pr. Jahr. Bestellungen beliebe man „an die Expedition des Archiv für Landeskunde in Schwerin" zu richten.

Anzeigen

aller Art nimmt das „Archiv für Landeskunde" für eine Insertionsgebühr von 4 ßl. (2½ Sgr.) für die Petitzeile oder deren Raum auf. Dieselben werden entweder franco direct an die Expedition des „Archiv für Landeskunde" in Schwerin oder auf dem Wege des Buchhandels durch Herrn R. Hoffmann in Leipzig erbeten.

Ernst Brockelmann's
Eisengiesserei und Maschinenfabrik in Güstrow

empfiehlt

ihre bewährten Feuerspritzen jeder Grösse und Construction, namentlich die grosse, als Saug- und Kastenspritze wirkende

Landspritze

und die, ihrer leichten Handhabung wegen, besonders für Feuerwehren in den Städten geeignete sogenannte

süddeutsche Spritze

in bester, sorgfältigster Ausführung und mit garantirter Leistungsfähigkeit. Eingehendere Auskunft wird bereitwilligst ertheilt.

Das natürl. Friedrichshaller Bitterwasser

(welches sich besonders zur Brunnenkur im Hause und zwar auch im **Winter** ganz vorzüglich eignet) ist ein alt bewährtes, mild eröffnendes und kräftig auflösendes Heilmittel. Es bessert den Appetit, die Verdauung und Ernährung, verscheucht hypochondrische Gemüthsstimmung, schafft Lebens- und Arbeitslust. Es heilt Katarrhe der Verdauungs- und Brustorgane und hat namentlich bei **langwierigen Unterleibsleiden** ausserordentliche Erfolge. So ist seine vorzügliche Wirkung bei Verstopfung, Hämorrhoiden, Stockungen im Unterleibe, Blutwallungen zu Kopf und Brust und Entzündungen der Gebärmutter allgemein anerkannt. Auch bewährt es sich gegen Dickleibigkeit, Rippenfellentzündung und die Beschwerden der Schwangerschaft, sowie als Unterstützungsmittel gegen Syphilis, bei Molken- und andern Kuren. Dieses Alles leistet dasselbe in kleinen Gaben, ohne dass eine besondere Diät oder eine Unterbrechung der Berufsgeschäfte erforderlich ist.

Zu haben nebst gedruckten Gebrauchsanweisungen in allen **Mineralwasserhandlungen** und **Apotheken.**

Friedrichshall bei Hildburghausen 1869.

Die Brunnendirection C. Oppel & Co.

Knochen-Mehl-Fabrik zu Lübtheen.

Es ist stets vorräthig:

Nr. I. **durch Dampf aufgeschlossenes Knochenmehl,**
in reiner, staubfein gemahlener Qualität;

Nr. II. **mit Schwefelsäure aufgeschlossenes, gedämpftes Knochenmehl**
(saurer phosphorsaurer Kalk)

zu billigst gestellten Preisen.

Die Maschinen-Fabrik und Eisengießerei
von
J. C. Haack & Sohn — Rostock

(Agenturen: V. Siemerling — Neubrandenburg: Carl Leetsch — Parchim) empfiehlt ihr reichhaltiges Lager von landwirthschaftlichen Maschinen jeder Art in bester und bewährtester Construction, und ist im Stande, jede Bestellung auf dergleichen Maschinen oder die Einrichtung technischer Anlagen in kürzester Zeit auszuführen.

Die Schierstroh-Dreschmaschine
eigner Construction, für Pferdebetrieb, erhielt den
Ersten Preis
auf der Internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung zu
Stettin,
wie auf der Ausstellung des Patriotischen Vereins zu
Wismar.
Dampf-Dreschmaschinen,
auf allen Ausstellungen prämirt,
mit den neuesten Verbesserungen und completer Rappsdreschvorrichtung, werden **zu bedeutend herabgesetzten Preisen und unter Garantie** geliefert. Ausführliche Kosten-Anschläge, illustrirte Kataloge und Preislisten ertheilen franco

J. C. Haack & Sohn — Rostock.

Die
Neue Gewerbe-Halle zu Schwerin
Königsstraße 22
im Hause des Herrn Hofspiegelfabrikanten Berwald,
empfiehlt ihr vollständig completirtes Lager von
Mobilien, Polsterwaaren, Spiegeln
und sonstigen Hausstandsgegenständen.

Der Verwaltungsrath.
v. Nettelbladt, Geh. Kammerrath. **H. Burth. Schwerdtfeger**, Hofrath. **Aug. Voß.**
Sandmeyer, Hofbuchdrucker. **Westphal**, Stadt-Syndicus. **A. Koch**, Rentier.

Schweriner Portland-Cement-Fabrik.

Den Herren Architekten und Bauunternehmern erlaube ich mir, mein Fabrikat, welches laut chemischer Analyse den besten englischen Cement an wirksamen bindefähigen Bestandtheilen übertrifft, angelegentlichst zu empfehlen.

Schwerin, 1869. ***Herm. Hellmrich.***

Hofbuchdruckerei von A. W. Sandmeyer in Schwerin.

Archiv für Landeskunde

in den

Großherzogthümern Mecklenburg.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Neunzehnter Jahrgang.

IX. und X. Heft.

1869.

Inhalt.

Der Landtag von 1868. (Schluß). S. 265.

Notizen zur Landeskunde S. 426.

Schwerin.

Verlag und Expedition von A. W. Sandmeyer.

Das Archiv erscheint, je nach Umständen, in monatlichen Heften von 3—4 Bogen oder in zweimonatlichen Doppelheften von 7—8 Bogen. Abonnement — bei portofreier Zusendung durch die Post — 5 Thaler pr. Jahr. Bestellungen beliebe man „an die Expedition des Archiv für Landeskunde in Schwerin" zu richten.

Anzeigen

aller Art nimmt das „Archiv für Landeskunde" für eine Insertionsgebühr von 4 ßl. (2½ Sgr.) für die Petitzeile oder deren Raum auf. Dieselben werden entweder franco direct an die Expedition des „Archiv für Landeskunde" in Schwerin oder auf dem Wege des Buchhandels durch Herrn R. Hoffmann in Leipzig erbeten.

Liebig's Fleisch-Extract aus Süd-Amerika

(Fray-Bentos)

der Liebig's Fleisch-Extract-Compagnie, London.

Grosse Ersparniss für Haushaltungen.

Augenblickliche Herstellung von kräftiger Fleischbrühe zu ⅓ des Preises derjenigen aus frischem Fleische.

Bereitung und Verbesserung von Suppen, Saucen, Gemüsen etc.

Stärkung für Schwache und Kranke.

Goldene Medaillen auf der Pariser Ausstellung 1867 und Havre Ausstellung von 1868.

Nur ächt. wenn jeder Topf mit Unterschrift der Herren Professoren Baron J. von Liebig und Dr. M von Pettenkofer versehen.

Detail-Preise für ganz Deutschland:

1 engl. Pfd.-Topf	½ engl. Pfd.-Topf	¼ engl. Pfd.-Topf	⅛ engl. Pfd.-Topf
à Thlr. **3. 5** Sgr.	à Thlr **1. 20** Sgr.	à **27½** Sgr.	à **15** Sgr.

Zu haben in den meisten Handlungen und Apotheken.

Das natürl. Friedrichshaller Bitterwasser

(welches sich besonders zur Brunnenkur im Hause und zwar auch im **Winter** ganz vorzüglich eignet) ist ein alt bewährtes, mild eröffnendes und kräftig auflösendes Heilmittel. Es bessert den Appetit, die Verdauung und Ernährung, verscheucht hypochondrische Gemüthsstimmung, schafft Lebens- und Arbeitslust. Es heilt Katarrhe der Verdauungs- und Brustorgane und hat namentlich bei **langwierigen Unterleibsleiden** ausserordentliche Erfolge. So ist seine vorzügliche Wirkung bei Verstopfung, Hämorrhoiden, Stockungen im Unterleibe, Blutwallungen zu Kopf und Brust und Entzündungen der Gebärmutter allgemein anerkannt. Auch bewährt es sich gegen Dickleibigkeit, Rippenfellentzündung und die Beschwerden der Schwangerschaft, sowie als Unterstützungsmittel gegen Syphilis, bei Molken- und andern Kuren. Dieses Alles leistet dasselbe in kleinen Gaben, ohne dass eine besondere Diät oder eine Unterbrechung der Berufsgeschäfte erforderlich ist.

Zu haben nebst gedruckten Gebrauchsanweisungen in allen **Mineralwasserhandlungen** und **Apotheken.**

Friedrichshall bei Hildburghausen 1869.

Die Brunnendirection C. Oppel & Co.

Schweriner Portland-Cement-Fabrik.

Den Herren Architekten und Bauunternehmern erlaube ich mir, mein Fabrikat, welches laut chemischer Analyse den besten englischen Cement an wirksamen bindefähigen Bestandtheilen übertrifft, angelegentlichst zu empfehlen.

Schwerin, 1869. ***Herm. Hellmrich.***

Die

Neue Gewerbe-Halle zu Schwerin

Königsstraße 22

im Hause des Herrn Hofspiegelfabrikanten Berwald,

empfiehlt ihr vollständig completirtes Lager von

Mobilien, Polsterwaaren, Spiegeln

und sonstigen Hausstandsgegenständen.

Der Verwaltungsrath.

v. Nettelbladt, Geh. Kammerrath. H. Burth. Schwerdtfeger, Hofrath. Aug. Voß.
Sandmeyer, Hofbuchdrucker. Westphal, Stadt-Syndicus. A. Koch, Rentier.

Die Maschinenfabrik

von

Heinr. Schumacher in Schwerin

empfiehlt

4rädrige Feuerspritzen und 2rädrige Abprotzspritzen für Feuerwehren

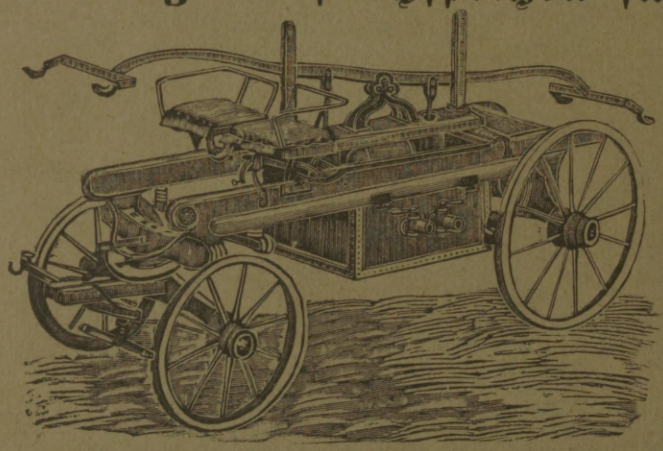

in jeder Größe unter mehrjähriger Garantie, liefert dieselben zu Preisen von 50 Rth. an bis zu 500 Rth. mit vollständiger Ausrüstung.

Zeugnisse über die Leistungsfähigkeit der Spritzen stehen auf Wunsch zur Ansicht bereit und wird keine Spritze unter 97 % Nutzeffect abgeliefert.

Die Construction der Spritzen ist der Art, daß durch Lösung einer Schraube die Ventile mit Leichtigkeit gereinigt werden können.

Die Eisengießerei und Maschinenfabrik

von **C. Voigt** in **Schwerin**

empfiehlt sich zur Anlage von

Heißwasserheizungen

unter voller Garantie bei billigster Preisnotirung.

Knochen-Mehl-Fabrik zu Lübtheen.

Es ist stets vorrätbig:

Nr. I. **durch Dampf aufgeschlossenes Knochenmehl,**
in reiner, staubfein gemahlener Qualität;

Nr. II. **mit Schwefelsäure aufgeschlossenes, gedämpftes Knochenmehl**
(saurer phosphorsaurer Kalk)

zu billigst gestellten Preisen.

Hofbuchdruckerei von A. W. Sandmeyer in Schwerin.

Archiv für Landeskunde

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

in den

Großherzogthümern Mecklenburg.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Neunzehnter Jahrgang.

XI. und XII. Heft.

1869.

Inhalt.

Der Landtag von 1869. (Erster Artikel.) S. 441.

Erachtlicher Bericht, betreffend die Aufbringung des Wassergeldes zu Teterow. (Vom Bürgermeister Hofrath Wilbrandt in Teterow.) S. 487.

Die Sicherheitsmaßregeln zur Verhütung von Dampfkessel-Explosionen. (Vom Ingenieur Hermann Weber in Rostock.) S. 504.

Erörterung der Streitfrage: ob die thierärztliche Praxis ein bürgerlicher Nahrungsbetrieb sei? S. 525.

Schwerin.

Verlag und Expedition von A. W. Sandmeyer.

Das Archiv erscheint, je nach Umständen, in monatlichen Heften von 3—4 Bogen oder in zweimonatlichen Doppelheften von 7—8 Bogen. Abonnement — bei portofreier Zusendung durch die Post — 5 Thaler pr. Jahr. Bestellungen beliebe man „an die Expedition des Archiv für Landeskunde in Schwerin" zu richten.

Anzeigen

aller Art nimmt das „Archiv für Landeskunde" für eine Insertionsgebühr von 4 ßl. (2½ Sgr.) für die Petitzeile oder deren Raum auf. Dieselben werden entweder franco direct an die Expedition des „Archiv für Landeskunde" in Schwerin oder auf dem Wege des Buchhandels durch Herrn R. Hoffmann in Leipzig erbeten.

Die Wäsche-Fabrik von
Einighorst & Feltmann,
Schwerin, Friedrichsstraße Nr. 18,

empfiehlt ihr Lager von

Chemisettehemden,
Nachthemden,
Kragen,
Chemisetten,
Damenhemden,
Negligéjacken,
Nachthauben,
Beinkleidern,
Corsets,
Crinolinen,

Taschentüchern,

Halbleinen,
Hollands,
Shirtings,
Chiffons,
Piqués,
Negligédrellen,
Percals,
Cambrics,
Flanellen,
Schürzenstoffen,

Tischzeugen,

Bettdrellen,
Flaumdrellen,
Federleinen,
Bettparchend,
Bettstouts,
woll. Schlafdecken,
Piquédecken,
Steppdecken,
Bettbezügen,
Handtüchern,

Leinen

in allen Qualitäten und Breiten, auch 9/4, 10/4, 12/4 breit, zu Bezügen, und **Bettlaken** ohne Naht.

Uebernahme ganzer Aussteuern.

Die Kunst- und Handels-Gärtnerei
von
C. A. W. Lobedanz in Schwerin

empfiehlt ihren bekannten Vorrath von gangbaren und durchaus keimfähigen **Gemüse-** und **Blumen-Samen** in den wünschenswerthesten Sorten. An Blumensamen besonders schönen Levkojen, Astern, Nelken, Phlox, Petunien, Pensées, Zinnien, Winden, Reseda etc. etc. — 1 Dutz. verschiedene Sorten mit Namen nach meiner Wahl, 12—24 ssl. Alle Arten Rosen in Töpfen und für immerblühende Beete, als: Remontant-, Noisett-, Thee- und Monats-Rosen à Dutzend von 1—3 Rth.; ferner zum Auspflanzen für immerblühende Gruppen: Verbenen, Petunien, Heliotrop, Scharlach-Pelargonien, neue und gefüllte, Penstemon, prachtvolle Nelken, Federnelken, Aurikeln, Veilchen, Paeonien, Malven, Delphinium, Phlox, Pensées und viele andere schönblühende, ausdauernde Stauden. Ein Sortiment prachtvoller Georginen, die schönsten zu 1—2 Rth. das Dutz. Grosse Auswahl von Topf-, Blatt- und Decorations-Pflanzen, als: Calceolarien, Pelargonien, Cinnerarien, Begonien, Camellien, Azaleen, Dracaena, Ficus, Viburnum, Veronica, Fuchsien, Rosen, Myrthen, Hortensien, Lantanen, Erica, Orangen und viele andere Zierpflanzen. Zur Zimmerdecoration besonders Coniferen und grossbl. Epheu, schönblühende Gesträuche, niedr. halb- und hochst. Rosen, rankende Gesträuche, Gruppen-, Obst- und Espallier-Bäume, Fruchtsträucher schönster Sorte, auch in französischer Form gezogen, beste und tragbarste Sorten Erdbeer-Pflanzen. Von Mitte May ab alle Arten Gemüse- und Blumen-Pflanzen.

Bouquets werden in jeder Form, geschmackvoll und preiswürdig angefertigt.

Bei ausserordentlich billig gestellten Preisen hoffe ich auch in diesem Jahre auf reichlichen Zuspruch. Mein Haupt-Preis-Verzeichniss steht auf gefällige Anfrage zu Diensten.

Um freundliche Aufträge bittet

C. A. W. Lobedanz.

Schwerin, im März 1870.

Die

Maschinen-Fabrik u. Eisengießerei

von

H. J. H. Kähler in Doberan

empfiehlt den Herren Landbewohnern alle **Landwirthschaftlichen Maschinen** — welche stets solide und praktisch, mit Berücksichtigung der neuesten bewährten Verbesserungen gebaut und möglichst am Lager gehalten werden — ganz ergebenst und erlaubt sich für den Frühling besonders hervorzuheben:

Alban'sche Korn-Saat-Säe-Maschinen bester und praktisch bewährter Bauart.

Norddeutsche Korn-Säe-Maschinen höchst einfacher, sehr dauerhafter Construction (werden von den Herren Abnehmern, welche sich derselben schon einige Jahre bedienen, als in jeder Beziehung vorzüglich und vollständig befriedigend bezeichnet).

Saat-Säe-Maschinen stärkster Bauart, für 1 Pferd,
desgl. etwas leichterer, do.
desgl. für Handbetrieb.

Dünger-Streu-Maschinen, 8 und 12 Fuß breit, für Guano, Gyps, Knochenmehl, Asche als in trockenem und feuchtem Zustande.

Schwingpflüge
Saatdecker
Grundpflüge
} in den bisher geführten praktischsten Sorten und nach ganz neuem **amerikanischen** Princip.

Exstirpators für 2 und 4 Pferde.

Wiesen-, Saat- und Kluten-Eggen in den verschiedensten praktisch bewährten Formen.

Schollenbrecher (Stangen-Walzen) jeder Größe außerordentlich billig.

Ringel-Walzen, einer gefälligen Beachtung ganz besonders zu empfehlen.

Butter-Maschinen in allen Constructionen.

Mühlen-Schöpfwerke
Wasserhebe-Maschinen
Centrifugalpumpen für Dampf-, Pferde- u. Handbetrieb
} zum Be- und Entwässern von Torfmooren, Wiesen 2c.

Jauche-Kettenpumpen, nicht verstopfbar.

Ferner empfiehlt sich dieselbe mit einer sehr reichhaltigen Auswahl

Eisenguß-Waaren,

hält zu Bauten

Fenster aller Art, **Veranden, Gitter, Säulen, Verzierungen** 2c., auch **Gartenmöbel** in den neuesten beliebtesten und geschmackvollsten Formen vorräthig und stellt den Herren Auftraggebern die annehmbarsten Bedingungen.

Reparaturen bei landwirthschaftlichen und anderen Maschinen werden schnell und aufs beste ausgeführt.

Die

Neue Gewerbe-Halle zu Schwerin

Königsstraße 22

im Hause des Herrn Hofspiegelfabrikanten Berwald,

empfiehlt ihr vollständig completirtes Lager von

Mobilien, Polsterwaaren, Spiegeln

und sonstigen Hausstandsgegenständen.

Der Verwaltungsrath.

v. Nettelbladt, Geh. Kammerrath. H. Burth. Schwerdtfeger, Hofrath. Aug. Voß.
Sandmeyer, Hofbuchdrucker. Westphal, Stadt-Syndicus. A. Koch, Rentier.

Hofbuchdruckerei von A. W. Sandmeyer in Schwerin.

28. Mai 1959

18. Nov. 1960

rden sollten, welche vorkommen können und vielfach vorkommen, das gehört in ein hrbuch über den Bau von Dampfkesseln; doch sei es gestattet, einiger besonders chtiger Punkte näherer Erläuterung wegen zu erwähnen.

Einmal kann der Mangel von Verstärkungsringen bei Feuerröhren größeren urchmessers, die außen vom Wasser umgeben, also äußerem Druck ausgesetzt gerügt werden. Solche Röhren, welche an sich schon bei der ge- nung der Nietnähte nicht genau kreisförmigen Querschnitt haben, Formveränderung durch den von außen stattfindenden Druck ver- r Verstärkungen geschützt werden, da sie bei jeder Abweichung von Form an Festigkeit beträchtlich einbüßen und dann leicht zusammen- In Zwischenräumen von 3 bis 4 Fuß angebrachte Verstärkungs- leisen oder umgebogene Ränder der Blechplatten selbst haben solche Zusammendrücken sogar dann noch bewahrt, als nach eingetretenem gelindes Erglühen des oberen Theiles stattgefunden hatte. Röhren einem inneren Druck ausgesetzt sind, zu welchen also vor allem der s Dampfkessels zu rechnen ist, streben in Folge des Druckes die alt anzunehmen. Es ist daher, namentlich wenn der betreffende ruck ausgesetzt werden soll, auf die der Länge des Kessels nach lau-, wenn sie durch Ueberlappen der Bleche und nicht durch stumpfe darüber gelegten Laschen gebildet sind, eine besondere Aufmerksamkeit ringem Druck und dünnem Kesselblech hat die durch eine solche Nietnaht ung vom kreisförmigen Querschnitt keine Gefahr, man braucht je- zu denken, daß bei stärkerem Dampfdruck zugleich die Dicke der r wird, somit nicht allein die Beanspruchung, sondern zugleich auch von der Kreisform gleichzeitig wächst, um sofort die Gefährlichkeit struction bei Kesseln mit hohem Druck einzusehen. Man hat oft bei — mitunter auch zu spät nach erfolgter Explosion — gefunden, daß nähten entlang tiefe Rostfurchen gebildet hatten, die man dem Hin- Blechs durch den im Betrieb zwischen Null (wenn der Kessel kalt so viel Atmosphäre schwankenden Druck zuschreibt, die also durch nietverbindung vermieden sein würden. Ohne erläuternde Zeichnung iesen Punkt näher zu erklären, daher wir diesen Gegenstand nicht vollen. Auch ist schon durch die angeführten Beispiele zur Genüge ine Festigkeitsprobe allein nicht für alle Zeit eine Garantie für den eines Dampfkessels darbietet. Wir folgern hieraus, daß zunächst nen Kessel amtlich prüft, durch das Gesetz ermächtigt werden sollte, wegen entschiedener, in jedem speciellen Falle natürlich protokoll- ender Constructionsfehler zurücksetzen zu dürfen, wo dann die Druck- vorgenommen werden könnte, bis die gerügten Mängel beseitigt aber kommen wir darauf zurück, was schon oben bei Erwähnung r englischen und badischen Gesellschaften kurz angeführt wurde, die it einer öfteren Revision von Dampfkesseln. Jeder, der Hände, namentlich auf dem Lande, mitunter die Pflege und Aufsicht ls, einer Locomobile, gelegt ist, wird zugeben, daß solche Revisionen teresse der öffentlichen Sicherheit, sondern auch geradezu im Interesse ier Dampfmaschine liegen. Besonders möchten wir hier auf den oben angeführten Bericht des Ingenieurs Isambert noch einmal